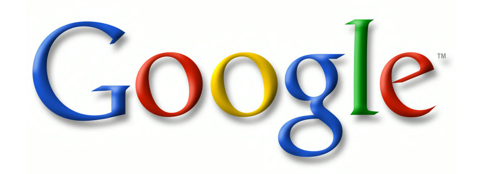
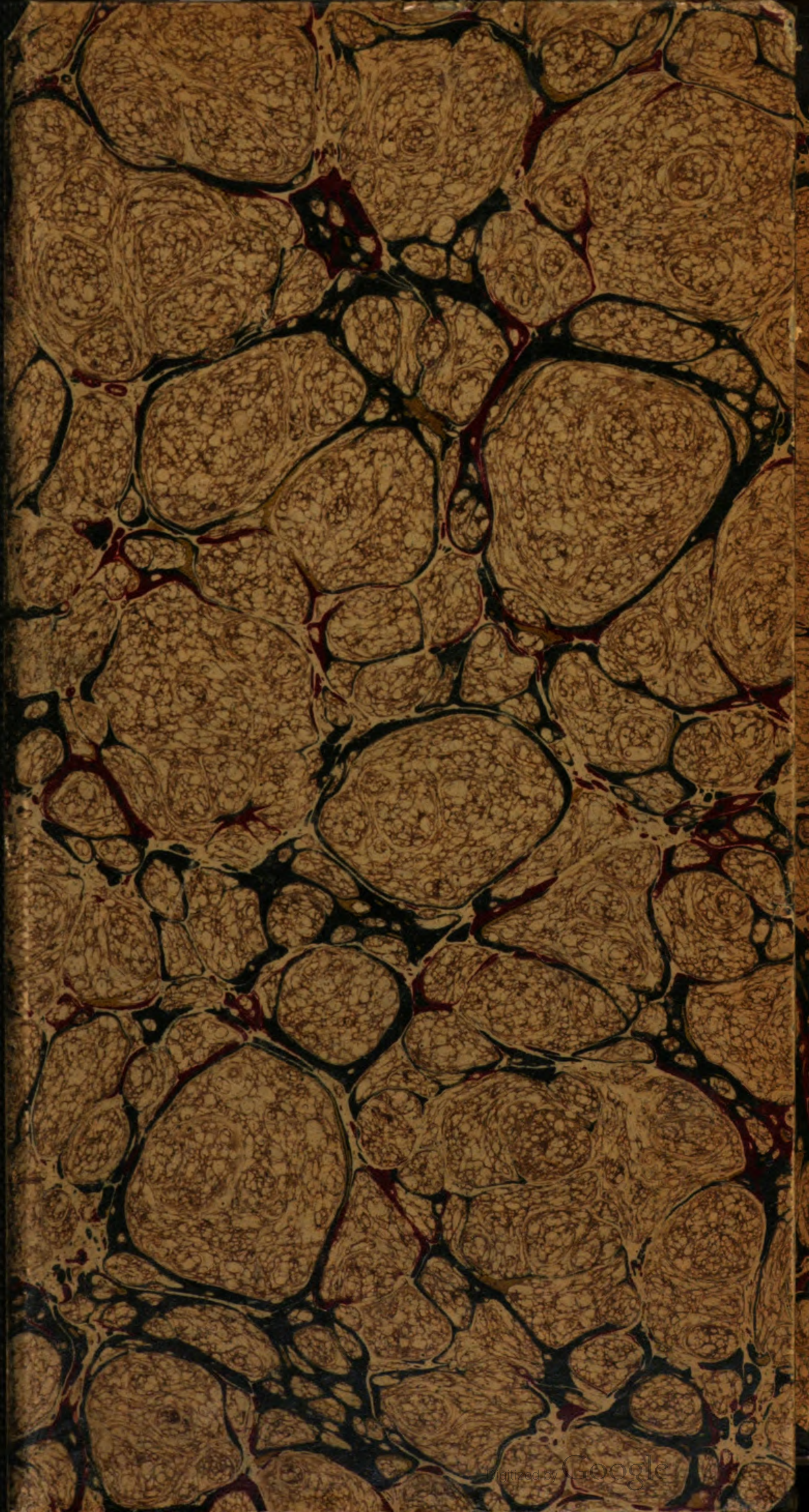
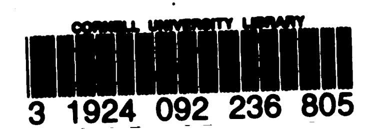







CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 092 236 805

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 1

STATISTIK DER ZIVILRECHTSPFLEGE

VON

MAX RUSCH

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER LEIPZIG 1912

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 1

STATISTIK DER ZIVILRECHTSPFLEGE

VON

MAX RUSCH
DR. IUR. ET PHIL., GERICHTSASSESSOR
Z. ZT. IM KÖNIGL. SÄCHSISCHEN STATISTISCHEN LANDESAMT



DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER LEIPZIG 1912

Die „Ergänzungshefte“ bringen geeignete Arbeiten auf dem Gebiete der Statistik, die wegen ihres Umfanges im Rahmen des „Deutschen Statistischen Zentralblattes“ nicht untergebracht werden können.

Verlag und Redaktion.

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

A. Allgemeine Abhandlungen:

Bertillon, Statistique administrative. Paris 1895.

Block-Scheel, Handbuch der Statistik. Leipzig 1879.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Teil IV. Statistik. Jena 1910. 3. Auflage.

Haushofer, Lehrbuch der Statistik. Wien 1882. 2. Auflage.

v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. I. 1895. Bd. 3. 1909.

Mischler, Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik. Stuttgart 1892.

Mone, Theorie der Statistik. Heidelberg 1824.

v. Oettingen, Moralstatistik. Erlangen 1882.

Rümelin, zur Theorie der Statistik in den „Reden und Aufsätzen". Tübingen 1875.

Seibt, Statistik, in der Festgabe für Schmoller.

Stammler, Wirtschaft und Recht. 1896.

Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890.

B. Spezialarbeiten:

Böhmert, Die Statistik der Rechtspflege mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Sachsen von 1860—1877 in Sächs. Stat. B.Z. 1879. Bd. 25, S. 49.

Bosco, La statistica civile e penale. Roma 1898.

Engel, Die Statistik im Dienste der Verwaltung. Preuß. Stat. B.Z. 1863. S. 269.

Hesse, Artikel Justizstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Auflage. Bd. 5. Jena 1910. S. 743—749.

Hesse, Zivilprozeßstatistik in Conrads Jahrbüchern. Bd. 34 (1907), S. 1.

Hesse, Konkursstatistik in Conrads Jahrbüchern. Bd. 35 (1908), S. 65.

— Die Organisation der Statistik der Rechtspflege mit besonderer Berücksichtigung auf Thüringen. Mitteilungen des Statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten in Hildebrands Jahrbüchern. Bd. 4, S. 32—41, S. 102—120. (Zitiert „Mitteilungen".)

v. Mayr, Rechtspflege und Statistik im „Recht". 1900. Nr. 19 S. 413.

v. Mayr, Statistik und Verwaltung im Allgemeinen Statistischen Archiv. Bd. 1.

Seutemann, Die Ziele der statistischen Vorgangs- und Zustandsbeobachtung in Conrads Jahrbüchern. Bd. 38 (1909).

Jvernès, L'administration de la justice civile et commerciale en Europe. 1876.

Würzburger, Zur Statistik der Legitimation unehelicher Kinder, in Conrads Jahrbüchern, Bd. 18 (1899), S. 94.

Würzburger, Die Legitimation unehelicher Kinder in Sachsen 1904—1907. Sächs. Stat. L.A.Z. 1908. S. 182—187.

Würzburger, Bearbeitung der Statistik der Bevölkerungsbewegung durch die statistischen Ämter im Deutschen Reich. (Ergänzungsheft zum Band 7 des Allgemeinen Statistischen Archivs von v. Mayr, Tübingen 1909.)

Seutemann, Die Legitimation unehelicher Kinder nach dem Beruf und der Berufsstellung der Eltern in Österreich. (Statistische Monatsschrift. N. F. 5. Jahrgang. 1900.) S. 13.



Lindner, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. (Wirtschaft und Verwaltungsstudien von Schanz VII. Leipzig 1900.)

Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden 1905.

Spann, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichenstatistik. Berlin 1904.

Neumann, Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft in Conrads Jahrbüchern. 3. F. Bd. 8, S. 536—549.

Kluncker und Petersen, Die Berufsvormundschaft (82. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1907).

Broesicke, Rückblick auf die Entwicklung der preußischen Bevölkerung von 1875—1900. Preuß. Stat. L.-A.Z. 1904. Bd. 188. Die unehelich Geborenen. S. 29ff.

— Berufsvormundschaft in Halle a. S. Beilage zu den Statistischen Monatsberichten der Stadt Halle. Januar 1910.

Loening, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen, in Conrads Jahrbüchern. 3. F. Bd. 22 (1901), S. 4.

Schott, Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg. Württemberger Jahrbuch. 1905. I. S. 38.

— Zwangserziehung in Bayern 1904—1908. Bayer. Stat. L.A.Z. 1909. S. 428.

— Statistik der Fürsorgezöglinge Berlins. Jahrbuch der Stadt Berlin. 31. Jahrgang.

Pupke, Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen 1906, in Conrads Jahrbüchern. Bd. 36 (1908), S. 671.

Kollmann, Die Ehescheidungen in Sachsen. Sächs. Stat. L.A.Z. 1907. S. 178.

Wernicke, Statistik der Ehescheidungen, in Conrads Jahrbüchern. N. F. Bd. 6 (1893), S. 259ff.

— Die Ehescheidungen in Halle a. S. 1906—1908. Beilage z. Stat. Monatsberichten der Stadt Halle. Februar 1910.

Kühnert, Die Ehescheidungen in Preußen. Preuß. Stat. L.A.Z. 1902. S. 298ff.

Kühnert, Die Ehescheidungsbewegung in Preußen 1895—1905. Preuß. Stat. L.A.Z. 1907, S. 63ff.

Boeckh, Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin 1885—1895.

Feig, Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften am 31. Dezember 1906 in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1907. IV. S. 360.

Engel, Die erwerbstätigen juristischen Personen im Preußischen Staat, insbesondere die Aktiengesellschaften. Preuß. Stat. L.A.Z. Bd. 15/16.

Engel, Der internationale Statistikerkongreß in Berlin 1863.

v. d. Borght, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften, in Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen. Bd. 3 Heft 1 (1883).

Moll, Die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserl. Statistischen Amts, in Cornads Jahrbüchern. Bd. 39, Heft 1, S. 79.

Moll, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen u. privaten Statistiken, in Conrads Jahrbüchern, Bd. 38, Heft 11.

— Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Deutschen Reich am 31. Dezember 1906. Vierteljahrshefte 1907. Heft 4. S. 360—377. 1908. 1, S. 308—311.

— Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften i. J. 1907/08. Vierteljahrshefte II. Ergänzungsheft 1909.



Moll, Die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen in deutschen Handelsregistern eingetragenen juristischen Personen. Bestand am 30. September 1909. Vierteljahrshefte. Ergänzungsheft II. 1910.

Heilgenstadt, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i. J. 1892, in Conrads Jahrbüchern, 3. F. Bd. 8 (1893).
Kühnert, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preußen. Preuß. Stat. L.A.Z. 1909. S. 261.
Liebmann, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in der Praxis. Deutsche Juristenzeitung 1902. S. 327.
Crüger, Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Wirtschaftsgenossenschaften.

Wimpfheimer, Der Rechtsunterricht an technischen und Fachhochschulen in Büchers Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1910. S. 734.
— Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise 1909, R.A.Bl. 1910. Nr. 10.
Evert, Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einigen Amtsgerichtsbezirken Preußens 1883—1896. Preuß. Stat. L.A.Z. 1898. S. 93.
Evert, Über die wirtschaftliche Bedeutung landwirtschaftlicher Zwangsversteigerungen. Preuß. Stat. L.A.Z. Bd. 27 (1887), S. 226.
Cohen, Die Statistik der Zwangsvollstreckungen landwirtschaftlicher Anwesen, im Allg. Stat. Archiv 1891/92. Bd. 2, S. 56ff.
Flesch, Artikel Zwangsvollstreckung im Handwörterbuch.
— Die Ursachen der Zwangsversteigerungen vorwiegend land- und forstwirtschaftlich benutzter Grundstücke in Preußen. 1886/87. Preuß. Stat. L.A.Z. Bd. 27 (1887), S. 205.

Wirminghaus, Konkursstatistik in Conrads Jahrbüchern. 3. F. Bd. 2 (1891), S. 2.
Wirminghaus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel Konkursstatistik und Statistik der Hypothekenschulden.
Lindenberg, Statistik der vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1883 in Deutschland eröffneten Konkurse, Conrads Jahrbücher. N. F. Bd. 9, 10, 11.
— Grundeigentum und Gebäude, im Preuß. Staat vom Jahre 1878. Preuß. Stat. Bd. 103.
Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung einer Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Berlin 1868.
— Grundeigentum im Preuß. Staat. 1893. Preuß. Stat. Bd. 146.
— Die Gebäude im Preuß. Staat. Berlin 1871.

C. Zeitschriften usw.:

Bulletins de l'institut internationale de statistique (zitiert: Bulletin).
Die verschiedenen Berichte der staatlichen wie städtischen Statistischen Ämter, das Preußische Justizministerialblatt (J.M.Bl.), das Reichsarbeitsblatt, die soziale Praxis, die Deutsche Juristenzeitung.

Aus der nach Fertigstellung der Arbeit erschienenen Festgabe für v. Mayr: Die Statistik in Deutschland, herausgegeben von Zahn, München und Berlin 1911, kommen hier in Betracht:

Wadler, Moralstatistik. Bd. 1, S. 601—672.
Wolff, Die Statistik in der Wissenschaft. Bd. 1, S. 66—111.
Rusch, Zivilrechtsstatistik. Bd. 1, S. 559—599.
Moll, Private Unternehmungsformen. Bd. 2, S. 428—467.



Einleitung.

Die Arbeit behandelt ausschließlich die Statistik der Zivilrechtspflege. Es bleibt demnach das gesamte Strafrecht und die dieses Gebiet behandelnde Kriminalstatistik und Gefängnisstatistik außer Betracht. Gegenstand der Abhandlung sind nicht die Ergebnisse der Zivilrechtsstatistik, sondern es soll die Art und Weise der Stoffgewinnung, die angewandte Methode zur Darstellung gebracht werden. Das Zivilrecht in seiner Gesamtheit hat so vielseitige und verschiedenartige Aufgaben zu erfüllen, und die einzelnen Gebiete weisen dementsprechend in ihrem Aufbau, ihrer Handhabung und der Möglichkeit der statistischen Erfassung so große Abweichungen auf, daß eine für alle Materien gleichmäßig angewandte Methode der statistischen Beobachtung nicht durchführbar oder wenigstens nicht zweckentsprechend wäre. Daher erscheint es berechtigt, das Methodenmoment für das Gebiet der Zivilrechtsstatistik zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung zu machen. Dazu kommt noch ein Weiteres. Die heutige amtliche Justizstatistik dient fast ausschließlich den eigentlichen Verwaltungszwecken und trägt zum größten Teil den Charakter der Geschäftsstatistik an sich, so daß ihre Ergebnisse zur Lösung anderer Aufgaben, namentlich auf wissenschaftlichem Gebiete, keinen oder nur geringen Anhalt zu bieten vermögen. Dabei birgt die Fülle der Erscheinungen des Rechtslebens so wertvolles Material in sich, daß die Erschließung dieser Quellen und die genauere Kenntnis des den Gerichten unterbreiteten Tatsachenmaterials in weiterem Umfange als bisher sowohl für die Aufgaben des Staates außerhalb der eigentlichen Verwaltung als auch für die Wissenschaft von großer Bedeutung wäre. Gerade die Erörterung der Methodenfrage gewährt die Möglichkeit, zu zeigen, wie bei den einzelnen Materien durch eine bessere Gestaltung der Stoffgewinnung das vorhandene Tatsachenmaterial ohne Hintansetzung der Verwaltungsinteressen gleichzeitig weiteren Zwecken dienstbar gemacht werden kann.

Um für diese weitere Aufgabe die nötigen Unterlagen zu gewinnen, müssen wir jedoch eine Reihe von Vorfragen erledigen, deren Lösung uns die Richtschnur für unsere Abhandlung geben wird. Wir müssen uns zunächst über Aufgabe und Bedeutung der Rechtsstatistik klar werden, müssen das Arbeitsfeld der Zivilrechtsstatistik im einzelnen begrenzen, ferner die Unterlage einer jeden Statistik, das Beobachtungsobjekt, beleuchten, uns des weiteren über die Möglichkeiten der Stoffgewinnung im allgemeinen unterrichten, und schließlich die systematische Stellung der

Zivilrechtsstatistik in der wissenschaftlichen Statistik darlegen. Diesen Fragenkomplex fassen wir unter der Bezeichnung der theoretischen Zivilrechtsstatistik im ersten Abschnitt zusammen. Damit besitzen wir dann die nötigen Anhaltspunkte, um bei der Darstellung des gegenwärtigen Standes der Zivilrechtsstatistik die wünschenswerten Änderungen darzulegen. Dieser Gegenstand wird dann im zweiten Abschnitt als praktische Zivilrechtsstatistik behandelt. Bei den einzelnen Rechtsmaterien werden wir zunächst ihre besondere Bedeutung für die Statistik darlegen und in der Regel einen kurzen Überblick über die historische Entwicklung geben. Im Rahmen dieser Arbeit sollen die einzelnen Gebiete nicht erschöpfend behandelt, sondern nur die grundlegenden Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

Da die Untersuchung sich auf das gesamte Zivilrecht erstreckt, so wird damit gleichzeitig eine Zusammenfassung geboten, die bisher für dieses Gebiet nicht vorhanden war. Die Bearbeitung einzelner Materien findet sich in den verschiedensten amtlichen und nichtamtlichen Zeitschriften und Sammlungen verstreut, so daß selbst für den Fachmann eine Orientierung außerordentlich erschwert ist. Freilich soll kein erschöpfender Quellennachweis geliefert werden; sondern es werden im wesentlichen nur die für unsere besonderen Zwecke geeigneten und wichtigen Veröffentlichungen herangezogen. Aber durch Hinweise auf die einschlägige Literatur hoffen wir die Weiterarbeit auf dem Gebiete der Zivilrechtsstatistik zu erleichtern.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab die Aufforderung zur Bearbeitung der „Zivilrechtsstatistik" für die Ehrengabe für v. Mayr: „Die Statistik in Deutschland". Die Vorarbeit dazu brachte einen so reichhaltigen Stoff, daß der zur Verfügung gestellte Raum für eine Behandlung der Materie, wie sie wünschenswert gewesen wäre, nicht ausreichte. Andrerseits erschien es angebracht, das einmal gesammelte Material nicht ungenützt zu lassen, da es vielleicht etwas Interesse für dieses bisher zu wenig beachtete Gebiet erwecken kann. So entstand vorliegende Arbeit, aus welcher der genannte Abschnitt in der „Statistik in Deutschland" einen Auszug bildet. Abgesehen von der größeren Berücksichtigung des historischen Moments wird hier eine genauere Erörterung der theoretischen Grundlagen geboten (Abschnitt I), und die einzelnen Abschnitte sind vielfach weiter ausgebaut. Das gilt vor allem für die dringendste Frage: die Statistik der Zivilprozesse.

I. Abschnitt.

Theoretische Zivilrechtsstatistik.

1. Aufgabe und Bedeutung der Rechtsstatistik.

Die Aufgabe und Bedeutung der Rechtsstatistik erkennen wir am besten, wenn wir das Wesen des Rechts für sich betrachten und daraus die Beziehungen zwischen diesen Gebieten herleiten.

Es liegt in der menschlichen Natur begründet, daß ein jedes Individuum die eigenen Interessen durchzusetzen sucht. Bei diesem Vorgehen kann es auf widerstrebende Interessen seiner Mitmenschen stoßen, und wollte ein jeder rücksichtslos seinem Egoismus nachgehen, so wäre die Folgeerscheinung ein Zustand, den man als bellum omnium contra omnes zu bezeichnen pflegt. Der Widerstreit der Interessen kann sich einmal auf wirtschaftlichem Gebiet abspielen, entspringend aus der Notwendigkeit des Güterverbrauchs, oder in rein persönlichen Verhältnissen seinen Grund finden. Für ein geordnetes Gesellschaftsleben bedarf es daher eines Faktors, der die sich widerstreitenden wirtschaftlichen und persönlichen Interessen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder untereinander ausgleicht und die Wechselbeziehungen regelt. „Soziales Leben heißt Inbegriff geregelter Wechselbeziehungen unter Menschen[1])" und den Inbegriff dieser Regeln bietet das Recht. Das gesamte Wirtschaftsleben und darüber hinaus auch die persönlichen Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder stehen unter seiner Herrschaft. Jede Rechtsnorm stellt demnach inhaltlich eine bestimmte Regelung des Zusammenlebens der Menschen dar, und die Rechtsordunng als Ganzes bedeutet die Regelung einer sozialen Wirtschaft.[2])

Aus dieser Aufgabe des Rechts gewinnen wir bereits Beziehungen zur Statistik. Wenn letztere ihren Zweck in der sozialen Massenbeobachtung mittels Zahl und Maß erblickt, so wird die Fülle der Erscheinungen, welche im Rechtsleben zutage treten, zweifellos zur Lösung dieser Aufgabe in hohem Maße beitragen können, da sie ja irgendeiner Kollision im sozialen Leben entspringen oder aber eine Mitwirkung des Staates bei der friedlichen Regelung sozialer Beziehungen darstellen. Die Statistik soll die durch menschliche Schwächen und Leidenschaften oder durch äußere Umstände verursachten Störungen des vom Recht erstrebten Gleich-

1) Stammler, Wirtschaft und Recht. S. 250.
2) ibidem, S. 220. Vgl. auch v. Oettingen, Moralstatistik. S. 362.

gewichts festhalten, den Grad dieser Störungen, ihre Bewegung und ihre Wiederausgleichung veranschaulichen. Sie hat nicht nur alle im Rechtsleben eintretenden Vorkommnisse des wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Lebens darzustellen, sondern diese auch zu untersuchen und mit anderen Erscheinungen des Menschen- und Völkerlebens in Zusammenhang zu bringen.[1]) Vermag sie dieser Aufgabe gerecht zu werden, so wird sie ein Spiegelbild der wirtschaftlichen wie sozialen Kultur des Volkes bieten, soweit dieses im Rechtsleben zum Ausdruck kommt. Sie ist als „eine soziale Buchführung auf diesem wichtigen Gebiet staatlichen Lebens“[2]) anzusehen. Ist das Recht die Summe der geregelten Wechselbeziehungen zur positiven Beobachtung eines sozialen Seins, so kann man die Rechtsstatistik als die in Zahl und Maß gegebene Ausdrucksformel für diese geregelten Wechselbeziehungen ansehen. Dient das Recht der Regelung des sozialen Lebens, so dient die Statistik der Erkenntnis des sozialen Lebens. Sie vermittelt uns damit die Kenntnis eines wichtigen Ausschnittes unseres Kulturlebens und darin liegt ihre Bedeutung.[3])

Hesse[4]) weist in bezug auf die Wichtigkeit der Zivilrechtsstatistik für das Wirtschaftsleben noch darauf hin, daß sie ein wesentliches Hilfsmittel bietet, laufend die Symptome für die Bewegungen auf diesem Gebiete zu verfolgen, und daß sie wegen ihrer Vielgestaltigkeit ein ziemlich umfassendes Bild gewährt. Dies ist um so bedeutungsvoller, als eine Inventuraufnahme der Volkswirtschaft wegen der Fülle des Materials, der Schwierigkeit der Durchführung und der Dauer der Verarbeitung nur in großen Zeiträumen möglich ist, und auch dann nur gewisse Ausschnitte oder bestimmte Reihen von Erscheinungen erfaßt werden können.

Der Nutzen für die Wissenschaft erschöpft aber die Bedeutung der Rechtsstatistik noch nicht, sie ist vielmehr auch von großem praktischen Nutzen für den Staat.[5]) Die Statistik ist ein wesentliches Mittel zur Orientierung, da sie durch die Massenbeobachtung die Kenntnis von Tatsachen und Zuständen übermittelt. Um aber Länder wohl regieren zu können, muß man sie nach einem Worte Josephs II. vor allem genau kennen[6]), und hierbei leistet die Statistik wesentliche, oft sogar unentbehrliche Dienste.

---

1) Haushofer, Lehrbuch der Statistik, S. 444.

2) v. Mayr, im „Recht“, 1900. Nr. 19, Rechtspflege und Statistik, S. 413. Vgl. auch „Mitteilungen“ in Hildebrands Jahrbüchern, 1865, S. 38. Internationaler Statistikerkongreß zu London, 1860. (Böhmert, Stat. d. Rechtspfl. in Sächs. Stat. B.Z. 1879, S. 51.)

3) Es liegt auf der Hand, daß man die Bedeutung der Zivilrechtsstatistik nicht richtig erkennt, wenn man sie nur vom Standpunkt des Moralstatistikers betrachtet wie Westergaard (Grundzüge zur Theorie der Statistik, S. 198).

4) Zivilprozeßstatistik in Conrads Jahrbüchern Bd. 34 (1907), S. 2.

5) Ivernès hierüber auf dem internationalen Statistikerkongreß 1878. Bulletin, S. 255. Conrad, Grundriß, Bd. 4, Teil 1, S. 3.

6) Zitiert nach Mischler, Allg. Grundlagen der Verwaltungsstatistik, S. 40.

Um diese Beziehungen klarzulegen, müssen wir die bekannten drei Funktionen des Staates getrennt behandeln, da sie von der Rechtsstatistik sehr verschiedenen Nutzen ziehen.[1])

Für die Rechtspflege selbst ist er ziemlich gering zu veranschlagen. Dem Richter sind in dieser Hinsicht durch die gesetzlichen Normen die Wege gewiesen und ziemlich enge Schranken gezogen, innerhalb deren er nur einen geringen Spielraum für seine Betätigung besitzt. Er ist sonach kaum in der Lage, die Ergebnisse der Statistik zu verwerten und aus ihren Lehren Nutzen für sein Wirkungsfeld zu ziehen.[2])

Anders liegen die Verhältnisse bereits bei der Verwaltung. Für Fragen der Organisation und Geschäftsverteilung sind die zahlenmäßigen Ausweise über die Geschäfte der einzelnen Gerichte und Bezirke in möglichst eingehender Gliederung nach der Art der einzelnen Geschäfte, die Zeitdauer der Prozesse, die Häufigkeit der Anwendung von Rechtsmitteln usw. unentbehrliche Hilfsmittel. Sie gewähren der Justizverwaltung gleichzeitig einen Überblick über die Rechtspflege und deren Gestaltung. Bei zeitlicher, örtlicher und sachlicher Scheidung sind ferner Rückschlüsse auf charakteristische Eigenschaften in Sitte und Gewohnheit der Bevölkerung oder auch auf eine bestimmte, von anderen Bezirken abweichende Handhabung der Rechtssätze durch die Gerichte möglich. Daraus folgt, daß die Verwaltung ein lebhaftes Interesse an einer möglichst vollkommenen Justizstatistik hat. Man kann das Verhältnis der Rechtsstatistik zur Verwaltung als das der „funktionellen Gegenseitigkeit“ bezeichnen.[3])

Darüber hinaus geht aber noch die Bedeutung der Statistik für die Gesetzgebung. An die statistischen Ergebnisse lassen sich Folgerungen über die Zweckmäßigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen anknüpfen und läßt sich darüber entscheiden, ob der den Gesetzgeber leitende Gedanke sich bewährt hat oder nicht. So bietet die Statistik gerade dem Gesetzgeber ein notwendiges Korrektivmittel, das ihm die weiteren Wege weist, und das ihm den Anlaß zu Reformen im Recht selbst oder in dessen technischer Handhabung zu bieten vermag. Nur die statistische Massenbeobachtung kann gewisse Erscheinungen als typisch ergeben, die sonst

1) Wenn Mischler a. a. O. S. 345 ausführt, daß die Justizstatistik ihren Einfluß mehr oder minder fast ausschließlich in wissenschaftlicher Hinsicht äußere, so gilt das nur für die Rechtsprechung. Den bedeutsamen Nutzen für die Verwaltung und Gesetzgebung läßt er dabei außer acht.

2) Zum Teil resultiert hieraus das geringe Interesse, das der Statistik in den beteiligten Kreisen entgegengebracht wird. Über diese Frage vgl. auch die Ausführungen von v. Mayr in Allg. Stat. Arch. Bd. I, 1890, S. 50, ebenso Bertillon, La stat. administrative, S. 286.

3) Mischler, Grundlagen der Verwaltungsstatistik, S. 4. Vgl. auch „Mitteilungen“ in Hildebrands Jahrbüchern, 1865, S. 34. Hesse, Art. Justizstatistik im Handwörterbuch, S. 745.



als vereinzelte Fälle keine Beachtung fänden, und so kann die Rechtsstatistik von grundlegender Bedeutung für die Rechtspolitik sein.[1])

Dieser Erkenntnis wird sich heute kaum noch jemand verschließen können, aber nicht immer besaßen die maßgebenden Organe die richtige Schätzung für den Wert einer guten Rechtsstatistik. So klagt Bertillon, daß in Frankreich ein kleinlicher Sparsamkeitssinn zwang, die ausgezeichnete, erprobte Rechtsstatistik einzuschränken, obwohl ihr eine große Anzahl gemeinnütziger Gesetze, gesetzgeberischer und philosophischer Arbeiten entsprungen seien.[2])

Der Nutzen der Rechtsstatistik für die Verwaltung und Gesetzgebung ist auch für die Statistik als Wissenschaft bedeutsam.

Man darf nicht übersehen, daß es sich bei der staatlichen Statistik in erster Linie um Aufgaben der Verwaltung handelt, während wissenschaftliche Gesichtspunkte zurücktreten.[3]) Die statistischen Zusammenstellungen werden bei Fragen der Organisation oder zum Vollzuge von Gesetzen herangeholt, die auf statistische Verhältnisse Bezug nehmen. Es kommt hier lediglich das einfache Zahlenmaterial in Frage. Erst bei der Verwaltungs- und Rechtspolitik erlangen allgemeinere Gesichtspunkte Bedeutung, wenn es sich für die maßgebenden Faktoren darum handelt, unter Benutzung der Ergebnisse der Wissenschaft eine brauchbare Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen, namentlich auf sozialem Gebiete zu gewinnen. Mit Recht hebt v. Mayr[4]) hervor, daß die Bedeutung der statistischen Gesamtergebnisse für die Orientierung in der Verwaltungspolitik die Brücke bildet, über welche das spezifisch wissenschaftliche Element der statistischen Forschung seinen Einzug in die Verwaltungssphäre hält. Kann die wissenschaftliche Statistik nicht vorherrschen, so kann sie doch auf diesem Wege beim Ausbau der Verwaltungsstatistik wertvolle Dienste leisten. Sie kann dafür sorgen, daß bei statistischen Erhebungen hinsichtlich der Methode, der Fragestellung und Zusammensetzungsarbeit ohne Schädigung der Verwaltungsinteressen ihre Wünsche Berücksichtigung

---

1) Haushofer, Lehrbuch der Statistik, S. 444; Fuld, Die deutsche Zivilprozeßstatistik im Arch. für zivilistische Praxis, N. F. Bd. 21, S. 444, 1885; „Mitteilungen" in Hildebrands Jahrbüchern 1865, S. 38. Ebenso der internationale Statistikerkongreß, London 1860 (Böhmert, Statistik der Rechtspflege, Sächs. Stat. B.Z. 1879, S. 51); Hesse, Zivilprozeßstatistik a. a. O. S. 3; im Handwörterbuch, Bd. 5, S. 745; v. Mayr, im „Recht" 1900, Nr. 19, S. 413. Dort wird zwischen einer mehr „elementaren" und einer mehr „übergeordneten" Bedeutung der Justizstatistik unterschieden, die den obigen Abschnitten über die Bedeutung für die Verwaltung und für die Gesetzgebung entsprechen. Vgl. auch v. Mayr, Statistik, Bd. 3, S. 442.

2) Bertillon, Statistique administrative. Paris 1895. S. 286.

3) Haushofer, Lehrbuch der Statistik, S. 73 74. Engel, Die Statistik im Dienste der Verwaltung. Zeitschr. des Preuß. Stat. Landesamts. 1863, S. 270. Seibt, in der Festgabe für Schmoller, Statistik, S. 42.

4) Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 1, S. 127.



finden, und für die Wissenschaft wertvolles Material gewonnen wird.[1]) Eine Rechtsstatistik, welche diesen Gesichtspunkten genügend Rechnung trägt, wird auch in der Lage sein, ihrer doppelten Aufgabe als unentbehrliches Hilfsmittel für die Verwaltung und Gesetzgebung und als wertvolles Erkenntnismittel auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete gerecht zu werden.

2. Sachliche Abgrenzung des Beobachtungsgebiets.

Die Zivilrechtsstatistik hat die Aufgabe, uns die Kenntnis der Vorgänge des Rechtslebens zu übermitteln, soweit sie auf dem Zivilrecht basieren. Die Fundamente dieses Lebens ruhen in den Kodifikationen des bürgerlichen Rechts und seiner Nebengebiete.[2]) Dieses sogenannte „materielle“ Recht enthält die Normen, nach denen sich unser wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben abspielt. Der Gedanke liegt nahe, eine Zivilrechtsstatistik auf diesem Grunde aufzubauen. Aber es bedarf nur einer kleinen Überlegung, um zu zeigen, daß ein solches Vorhaben an der Unmöglichkeit, die in Gemäßheit der Rechtsregeln sich abspielenden Vorgänge in ihrer Gesamtheit oder auch nur zu einem größeren Teil mit den Mitteln der Statistik zu erfassen, scheitern muß. Es ist zu bedenken, daß darunter alle die kleinen Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens fallen. Bei diesen alltäglich und selbstverständlich erscheinenden Vorgängen haben wir schon gar nicht mehr das Bewußtsein, daß es sich überhaupt um Rechtsgeschäfte handelt, geschweige denn, daß wir die Möglichkeit besäßen, sie zu fixieren und so statistisch erfassen zu können. Erst dann, wenn sich jemand mit den im materiellen Recht gegebenen Regeln in Widerspruch setzt, und ein Streit die Entscheidung des Richters erfordert, oder durch positive Satzung die Mitwirkung des Gerichts ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird ein konkreter Tatbestand fixiert und für die Statistik erfaßbar. Es erhellt daraus, daß die Zivilrechtsstatistik die Erscheinungen des Rechtslebens nur soweit darstellen kann, als sie sich vor Gericht abspielen, oder soweit sonst etwa durch besondere Vorschriften die Statistik interessierende Tatbestände des Rechtslebens festgehalten werden. Die eigentliche Grundlage für die Zivilrechtsstatistik bilden demnach die dem Gericht unterbreiteten und von ihm festgehaltenen Tatbestände. Aber es ist zu beachten, daß wichtige Erscheinungen des Rechtslebens auch noch durch die Tätigkeit anderer Behörden oder sogar von Privatpersonen fixiert und damit der statistischen Erfassung zugänglich gemacht werden. Es sei nur an die Tätigkeit der Standesämter erinnert, welche uns die statistische Beobachtung der Begründung eines so wichtigen Rechtsinstituts wie der Ehe gestattet. Auch die Legitimationen vermögen wir nur durch sie zu erfassen. Ferner sei auf die Tätig-

1) v. Mayr, Statistik und Verwaltung im Allg. Stat. Archiv, Bd. 1, S. 48.
2) Z. B. Handelsrecht, Konkursrecht usw.



keit des Patentamts hingewiesen, wodurch uns die Kenntnis der wichtigen Materie des Patentrechts ermöglicht wird, ebenso sei das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen genannt. Diese Beispiele mögen genügen, um anzudeuten, in wie großem Umfange auch außerhalb der Gerichte die Statistik interessierende Tatbestände des bürgerlichen Rechts fixiert werden. Unter diesen Umständen kann die Zivilrechtsstatistik nicht eine Schilderung sämtlicher mit den Mitteln der Statistik erfaßbaren Erscheinungen, welche auf dem bürgerlichen Recht basieren, bieten. Da fast unser ganzes wissenschaftliches wie soziales Leben seine Regelung im bürgerlichen Recht findet, so würde eine derartige Statistik den größten Teil dieser Seiten unserer Kultur umfassen. Das Bedenkliche dabei wäre, daß sich schwer ein Gesichtspunkt finden ließe, der für die Abgrenzung grundlegend und maßgebend wäre. Ohne einen solchen ist aber keine feste Handhabe für die genauere Bestimmung des Beobachtungsgebietes der Zivilrechtsstatistik gegeben. Wir möchten als entscheidend für diese Frage zwei Momente ansehen: ein formelles und ein materielles. In formeller Hinsicht möchten wir für die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes die Frage entscheiden lassen, ob die statistische Beobachtung der betreffenden Materie durch das Tatsachenmaterial möglich ist, welches den speziell für die Rechtspflege im eigentlichen Sinne bestehenden Organen unterbreitet wird, oder ob wenigstens die Fixierung der Tatbestände auf die Tätigkeit dieser Organe zurückzuführen ist. Diese Formulierung bedarf einer näheren Erklärung. Wir haben das Wort Gerichte vermieden. Es könnten darunter vielleicht nur die ordentlichen Gerichte verstanden werden, während die bestehenden Sondergerichte (Kaufmanns-, Gewerbegerichte), wie wir später noch darlegen werden, bei der statistischen Beobachtung besser nicht ausgeschaltet werden. Dazu gesellen sich dann noch Einrichtungen, welche, der modernen Sozialpolitik entsprungen, der Rechtspflege wesentliche Dienste leisten, wie die „Rechtsauskunftsstellen" und „General- oder Berufsvormundschaften". Auch die Tätigkeit der Schiedsmänner wird hier zu nennen sein. Der letzte Teil unserer Formulierung will jene Fälle in das Beobachtungsgebiet der Zivilrechtsstatistik miteinbeziehen, in denen das Urmaterial zwar nicht vom Gericht selbst berührt, die Fixierung an anderer Stelle aber auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist. Es handelt sich hier namentlich um die Notizen in der Presse, welche zur Bekanntmachung gerichtlicher Akte gesetzlich vorgeschrieben sind, ferner um die Mitteilungen der Gerichte an die Steuerbehörden im Grundbuchsverkehr.

In der Formulierung unseres Themas „Statistik der Zivilrechtspflege" haben wir zum Ausdruck zu bringen versucht, daß wir einerseits unser Beobachtungsgebiet auf das den Organen der Rechtspflege unterbreitete Material beschränken, daß wir aber anderseits alle für die Rechtspflege im eigentlichen Sinne bestimmten Institutionen mit-

einbeziehen wollen. Bisweilen werden wir der Vollständigkeit halber auch die Methode der statistischen Erfassung von solchen Gebieten berühren, die zwar nach den obigen Ausführungen nicht im eigentlichen Sinne zur Zivilrechtsstatistik gehören, wo aber der innere Zusammenhang diese Darstellung als wünschenswert erscheinen läßt.

Zu diesem formellen Gesichtspunkte tritt noch ein materielles Moment für die Abgrenzung unseres Beobachtungsgebiets. Für die wissenschaftliche Statistik haben naturgemäß nur diejenigen Gebiete ein Interesse, welche uns durch die statistische Beobachtung wertvolle Kenntnisse über unser Gesellschafts- wie Wirtschaftsleben übermitteln können. Wir werden demnach diejenigen Materien ausschalten, welche uns unter diesem Gesichtspunkte als weniger bedeutungsvoll erscheinen.

Soweit man sich bisher mit der Zivilrechtsstatistik befaßte, beschäftigte man sich meist mit der Zivilprozeßstatistik und erst allmählich gelang es einigen Materien, sich daneben Geltung zu verschaffen, wie der Konkurs- oder der Immobilien-Zwangsvollstreckung. Am meisten vernachlässigte man das Gebiet der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, die wir gleich näher umschreiben werden. Dabei bietet sich hier reiche Ausbeute für den Statistiker und einzelne ihrer Materien sind weit wichtiger als die Prozeßstatistik. Mit Recht wies Macdonalt auf der Tagung des internationalen statistischen Instituts zu Petersburg (1897) darauf hin, daß sich die Zivilrechtsstatistik nicht auf die Tätigkeit der Prozeßgerichte beschränken dürfe, sondern die gesamte Tätigkeit des Gerichts in Berücksichtigung ziehen müsse.[1])

Wie schon angedeutet wurde, stellt aber die Zivilrechtspflege kein in sich geschlossenes, einheitliches Gebiet dar, und dementsprechend steht auch die Zivilrechtsstatistik vor einer viel schwierigeren Aufgabe als die Kriminalstatistik. Wir haben bei der richterlichen Tätigkeit auf dem Gebiete des Zivilrechts namentlich zwei Gebiete voneinander zu scheiden, die streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Begrifflich ist dieser Unterschied nicht scharf zu fassen, doch besagt schon der Ausdruck, daß es sich bei der ersteren Art hauptsächlich um die Mitwirkung des Gerichts bei Erledigung eines Streits, um die Aufrechterhaltung und Bewährung der Rechtsordnung durch Schutz gegen Störung und Gefährdung handelt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit hat dagegen die Schaffung von Rechten, durch Mitwirkung bei ihrer Begründung, Entwicklung und Beendigung zur Aufgabe.[2]) Es fallen darunter die verschiedenartigsten richterlichen Funktionen, welche dem Staate die Kontrolle oder die Mitwirkung bei besonders wichtigen Rechtsverhältnissen vorbehalten oder gewisse Vorgänge im Wirtschaftsleben durch Ein-

1) Bulletin de l'institut intern. de stat. 1899, S. 193; Bosco Stat. civile. S. 55; Böhmert, Die Statistik der Rechtspflege, Sächs. Stat. B.Z. 1875, S. 49; „Mitteilungen“ in Hildebrands Jahrbüchern, 1865, S. 102.

2) Vgl. Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. 1, S. 11.



tragung in öffentliche Register der breiten Öffentlichkeit zugängig machen sollen. Zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört demnach vor allem der Zivilprozeß als das gegebene Mittel zur Erledigung eines Streites mit Hilfe des Gerichts, sodann die Zwangsvollstreckung als die zwangsweise Durchführung des im Rechtsstreit erkämpften Urteils, und ferner rechnen wir hier dazu den Konkurs. Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört das ganze Registerwesen (Grundbuch-, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Güterrechtsregister usw.), das Vormundschaftswesen, die gesamte beurkundende Tätigkeit der Gerichte (Aufnahme von Testamenten, Erteilung von Erbschaftsscheinen usw.), das Aufgebots-, das Nachlaß- und das Teilungsverfahren.

Entsprechend ihren sehr verschiedenen Aufgaben besitzen diese Materien natürlich einen völlig voneinander abweichenden Aufbau, und ebenso mannigfaltig sind die Vorschriften über ihre Handhabung durch den Richter. Dementsprechend ist auch ihr Verhältnis zur wissenschaftlichen Statistik sehr verschiedenartig. Während manche Gebiete von hervorragender Bedeutung für die Statistik sind, kann bei einigen das Interesse zweifelhaft sein, und andere schließlich vermögen zur Beurteilung des sozialen wie wirtschaftlichen Lebens wenig beizutragen.

Bei der geringen Beachtung, welche die Zivilrechtsstatistik bisher gefunden hat, ist es nicht leicht, namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die richtige Abgrenzung vorzunehmen.

Entsprechend der von uns vorgeschlagenen Formulierung über die Aufgabe der Rechtsstatistik soll sie uns die Kenntnis des sozialen und wirtschaftlichen Lebens übermitteln, soweit es im Rechtsleben zum Ausdruck kommt, so auch hier für unser spezielles Gebiet der Zivilrechtsstatistik.

Die sozialen Verhältnisse im Sinne des Gesellschaftslebens betreffen einmal diejenigen Beziehungen, in denen der Mensch als Einzelmitglied der größeren Allgemeinheit auftritt oder aber seine Wechselbeziehungen zu dieser.

Alle Umstände und Ereignisse, welche die Stellung des Individuums in der Gesamtheit beeinflussen, etwa seine Betätigungsmöglichkeit in Gestalt seiner Rechtsfähigkeit beschränken, oder erweitern, z. B. Entmündigung oder Volljährigkeitserklärung, oder die Stellung überhaupt erst begründen bzw. näher umgrenzen, z. B. eheliche Geburt, Legitimation, Adoption, sind für die Beurteilung des Gesellschaftslebens von Wichtigkeit und daher auch von Interesse für die Statistik. Bei der letzteren Kategorie von Ereignissen berühren wir schon Verhältnisse, welche den einzelnen in Beziehung zu anderen Gesellschaftsmitgliedern setzen, und gelangen zu dem Gebilde der menschlichen Gesellschaft, welches wir als seine eigentliche Grundlage betrachten müssen, der Familie. Alle Vorgänge des Rechtslebens, welche das Familienleben in irgendeiner Weise berühren, gehören daher in erster Linie zu dem Beobachtungsfeld der

Zivilrechtsstatistik, so das gesamte Vormundschafts-, das Fürsorgeerziehungswesen und die sogenannten Statusprozesse.[1]) Anderseits fallen darunter auch diejenigen Ereignisse, welche die Familienbeziehungen lösen: die Ehescheidungsprozesse. Über den engeren Rahmen der Familie hinaus gehen dann die Beziehungen zwischen den Menschen, die sich zur Erreichung irgendwelcher Zwecke in größerer oder geringerer Zahl zusammentun: das Korporationswesen. Die richterliche Tätigkeit befaßt sich mit ihnen durch die Eintragungen in das Vereinsregister.

Diese Materie leitet uns zu den wirtschaftlichen Beziehungen über, deren Kenntnis uns die Statistik der Rechtspflege zu übermitteln vermag. Der Zusammenschluß auf wirtschaftlichem Gebiet hat gegenwärtig eine große Ausdehnung und mannigfache Formen angenommen, deren Beobachtung von größter Bedeutung ist. Die statistische Erfassung nach dieser Richtung ermöglicht namentlich das Handels- und Genossenschaftsregister.

Einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse gestattet uns die Prozeßstatistik[2]), da der Prozeß den vom Staate mit seiner Autorität ausgestatteten Weg zum Ausgleich von Interessenkollisionen darstellt. Handelt es sich beim Prozeß in der Hauptsache um den Streit über ein wirtschaftliches Gut im weitesten Sinne, und vermögen wir aus einer Statistik dieser Erscheinungen im Rechtsleben viel Bedeutsames zu entnehmen, so werden wir aus den Vorgängen, welche die zwangsweise Durchführung des rechtskräftigen Urteils darstellen, aus der Zwangsvollstreckung und dem Konkurs, noch wichtigere Aufschlüsse erhalten, da bei einem solchen Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen eine wirtschaftlich ungünstige Lage, eine Leistungsunfähigkeit vorliegen muß. Damit fällt die streitige Gerichtsbarkeit nebst Zwangsvollstreckung und Konkurs in ihrer ganzen Ausdehnung unter die für die Statistik wichtigen Gebiete.

Betrifft der Prozeß im allgemeinen den Streit um ein wirtschaftliches Gut, so belehrt uns die Statistik des Grundbuchwesens und des Schiffsregisters über die rechtsgeschäftlichen Schicksale der Sachgüter Grundstück und Schiff. Dazu kommt dann noch die Beobachtung von Vermögensmassen, deren Erträgnisse bestimmten Zwecken gewidmet sind, die Stiftungen. Von Interesse ist schließlich auch die Kenntnis der wirtschaftlichen Seite des Familienlebens, insoweit die Ehegatten in vermögensrechtlicher Hinsicht eine vom Gesetze abweichende Regelung ge-

1) Sie betreffen die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens des Eltern- bzw. Kindesverhältnisses.

2) Der Zivilprozeß dient mit seinen Abarten, dem Urkundenprozeß und Mahnverfahren, in so überwiegendem Maße zur Geltendmachung von Vermögensstreitigkeiten, daß er in seinem Wesen, namentlich als Massenbeobachtungsobjekt unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden kann. Vgl. Hesse, Zivilprozeßstatistik in Conrads Jahrbüchern 1907, S. 9.

troffen haben. Die Grundlage für die Feststellungen bietet das Güterrechtsregister.

Es verbleiben nun noch eine Reihe von Materien aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über deren Bedeutung für die Statistik Zweifel bestehen können. Es handelt sich um die gesamte beurkundende Tätigkeit des Gerichts, das Musterregister, das Aufgebots-, Nachlaß- und Teilungsverfahren. Allen diesen Materien mit Ausnahme des Nachlaßverfahrens scheint das Eine gemeinsam, daß die Mitwirkung des Gerichts eine in der Hauptsache formale Bedeutung hat. Die vom Gericht aufgenommenen Urkunden tragen, sei es, daß die gerichtliche Mitwirkung gesetzlich normiert ist, oder freiwillig herbeigeführt wird, einen besonders gewichtigen Charakter an sich und genießen in rechtlicher Hinsicht als öffentliche Urkunden mancherlei Vorzüge, aber für die Statistik bieten sie nur geringes Interesse. Das Gericht unterwirft nicht das betreffende Rechtsverhältnis oder Rechtsgeschäft seiner Kontrolle, die statistisch ausgebeutet werden könnte, sondern bezeugt gewissermaßen nur, daß der fragliche Willensakt vorgenommen worden ist. Dazu kommt noch, daß gewöhnlich neben dem Gericht der Notar für die Aufnahme der betreffenden Urkunden zuständig ist, und in der Praxis zum weitaus überwiegenden Teile aufgesucht wird. Damit entfällt dann die Möglichkeit der statistischen Erfassung überhaupt. Die vom Gericht ausgestellten Urkunden, bei denen es sich meist um Legitimationsurkunden handelt, wie Erbscheine usw., dienen in vollstem Maße nur formalen Zwecken, da sie im Interesse der Rechtssicherheit den Nachweis der Legitimation zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen erbringen sollen, und können ebenfalls über wirtschaftliche Momente keinen Aufschluß geben. Ähnlich liegt es u. E. bei dem Musterregister, das gewisse Waren vor unberechtigter Nachahmung schützen will. Auch hier handelt es sich nur darum, wer formell zur Produktion berechtigt ist. Das Aufgebotsverfahren, durch das Rechte oder Verbindlichkeiten mangels Kenntnis der eigentlich Berechtigten oder Verpflichteten für erloschen erklärt werden können, bietet vom Standpunkte des formalen Rechtsaktes aus vollends für die wissenschaftliche Statistik wenig Interesse.[1])

Auch das Nachlaß-[2]) und Teilungsverfahren halten wir für die Statistik von geringer Bedeutung. Ließe sich aus ihnen ein Überblick zum Beispiel über die Verteilung wirtschaftlicher Güter durch Erbgang unter die verschiedenen Bevölkerungsklassen oder ähnliche Gesichtspunkte von allgemeiner Wichtigkeit herausschälen, dann wäre diesem Gebiete eher eine Bedeutung für die Zivilrechtsstatistik beizumessen. Aber im Verhältnis zu sämtlichen Erbfällen stellen die gerichtlichen Akte auf diesem Gebiete einen zu geringen Bruchteil dar. Wenn Haushofer[3]) aus diesen

1) Wohl aber für die amtliche Geschäftsstatistik.

2) In Preußen im Jahre 1907 11 628 Fälle (JMBl. 1908, S. 282).

3) Haushofer, Lehrb. d. Statistik, S. 446.

gerichtlichen Handlungen feststellen will, wie oft Testat- und wie oft Intestaterbfolge eintritt, so ist zu bedenken, daß dieses Moment aus dem Nachlaßverfahren nicht hinreichend erschöpfend erfaßt zu werden vermag, da sich Nachlaßregulierungen in den weitaus meisten Fällen ohne gerichtliche Mitwirkung vollziehen. Ferner glaubt Haushofer, dieses Gebiet wäre von sittlicher Bedeutung, da man feststellen könne, wie oft das Noterbrecht verletzt werde. Auch dieser Gesichtspunkt dürfte nicht richtig sein, da sich Streitigkeiten über Verletzung des Noterbrechts meist im Prozeßwege abspielen.

Bei der sachlichen Abgrenzung des Beobachtungsgebietes der Zivilrechtsstatistik kommen wir somit zu dem Resultat, daß für die Statistik die gesamte streitige Gerichtsbarkeit nebst der Zwangsvollstreckung und dem Konkurs von Bedeutung ist, und von der freiwilligen: das Vormundschaftswesen, die Fürsorgeerziehung, das Vereins-, das Handels-, das Genossenschafts-, das Grundbuch-, das Schiffs- und das Güterrechtsregister.

Allerdings werden wir bei einzelnen Materien mitunter feststellen müssen, daß die theoretisch wünschenswerte statistische Erfassung an der praktischen Durchführbarkeit scheitert, oder doch nur in geringerem Umfange möglich ist. Es werden sich entweder aus der Beschaffenheit des Beobachtungsobjektes oder aus der Art der gesetzlichen Regelung noch mancherlei Modifikationen ergeben, so daß die bisherigen Ausführungen nur einen Überblick über das Beobachtungsgebiet der Zivilrechtsstatistik im allgemeinen zu geben vermögen.

Eine historische Zivilrechtsstatistik wird den Wandel im Laufe der Zeit, aber anderseits auch den Einfluß von gesetzgeberischen Maßnahmen deutlich erkennen lassen. Voraussetzung hierfür ist freilich eine Statistik auf gleicher Grundlage für einen längeren Zeitraum.

Dagegen hätte eine internationale Zivilrechtsstatistik die bedeutungsvolle Aufgabe durch einen Vergleich in den einzelnen Ländern die Verschiedenheiten und Abweichungen im Rechtsleben der Völker darzustellen und in ihren Ursachen zu ergründen. Hier stellen sich allerdings ziemlich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. Einmal ist der Unterschied in der Organisation und Zuständigkeit zu beachten; sodann bietet gerade die Zivilrechtsstatistik gegenüber der Kriminalstatistik die Schwierigkeit, daß es sich nicht um so fest umschriebene Tatbestände wie dort handelt, daß oft verschiedene Rechtsverhältnisse ineinander greifen, die sich kaum voneinander trennen lassen. Sodann weist der Aufbau des Zivilrechts in den einzelnen Ländern viel größere Abweichungen auf als das Strafrecht. Es bedürfte ferner zur Vermeidung von Fehlschlüssen der genaueren Kenntnis von Sitten und Gewohnheiten der einzelnen Völker, sowie ihrer Wohlhabenheitsverhältnisse.[1]) Eine internationale Vergleich-

1) Invernès, L'administration de la justice civile et commerciale en Europe, S. 543. Über diese Arbeit sowie die Tätigkeit der internationalen Statistikerkongresse nach dieser Richtung siehe unten S. 32ff.

barkeit würde nicht allein von wissenschaftlichem, sondern auch von politischem Interesse sein. Es würde dadurch die Möglichkeit geboten, die Verhältnisse anderer Staaten namentlich in wirtschaftlicher Beziehung näher kennen zu lernen, was z. B. in Anbetracht der immer größer werdenden internationalen Handelsbeziehungen von Bedeutung wäre.[1])

3. Das Beobachtungsobjekt.

Die hauptsächlichste Grundlage für die Zivilrechtsstatistik bildet die gerichtliche Tätigkeit und der dadurch festgehaltene Tatbestand. Die richterliche Tätigkeit auf Grund der Rechtsordnung schafft überhaupt erst durch die von ihr vorgenommene Klassifizierung und Subsumierung der einzelnen Erscheinungen unter die verschiedenen Rechtssätze die Unterlage zu deren genauer Erfassung. Indem das Gericht den Tatbestand für die besonderen Zwecke der Rechtspflege fixiert, wird dadurch gleichzeitig sekundär dessen Verwertung für die Statistik ermöglicht.[2]) Die Eigenart der sekundären Statistik liegt gerade darin, daß sie erst in zweiter Linie als Ausfluß einer Tätigkeit erscheint, die bereits vorher für andere Zwecke und nicht um der Statistik willen ins Leben gerufen war.[3])

Infolge dieser Fixierung des einzelnen Tatbestandes durch die Gerichte erscheint die Zivilrechtsstatistik auf den ersten Blick einfach, leicht zu handhaben und sehr exakt. Man ist geneigt, jedes Urteil, jede richterliche Handlung mit ihrer Vornahme auch gewissermaßen als rubriziert zu erachten, da die Bezeichnungen der Statistik sich notwendigerweise denen des Gesetzes anpassen müssen. Diese wiederum sind fein ausgearbeitet, stellen im allgemeinen feststehende, genau umschriebene Begriffe dar, die auch bei den in Betracht kommenden Organen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.[4]) Indessen zeigt eine genauere Untersuchung des Beobachtungsobjektes der Zivilrechtsstatistik, daß es sich wesentlich anders verhält.

Als Beobachtungsobjekt bietet sich zunächst, gerade wie bei der Kriminalstatistik der einzelne „Fall“, die einzelne „Sache“. Sobald aber der Frage der statistischen Erfassung näher getreten wird, machen sich die Verschiedenheiten der einzelnen Materien geltend. Bei der Kriminalstatistik wird dadurch eine wesentliche Vereinfachung geboten, daß sowohl Anklage wie Urteil auf eine ganz bestimmte Norm des Gesetzes Bezug nehmen müssen. Dort ist eine im wesentlichen gleichartige Grundlage für die statistische Erfassung gegeben, die einzelne Verfehlung gegen das Strafgesetz (das Delikt). Diese bildet denn auch das Einheitsmaß.

1) Bosco, La statistica civile, S. 7.

2) v. Mayr, Rechtspflege und Statistik im „Recht“, 1900, Nro. 19, S. 419; idem, Stat. u. Gesellschaftslehre, Bd. 3, S. 406. Hesse, Zivilprozeßstatistik, a. a. O. S. 23.

3) v. Mayr, Stat. u. Verwaltung im Allg. Stat. Arch. Bd. 1, S. 37.

4) Bertillon, Stat. administrative, S. 286.

Für die Zivilrechtsstatistik besteht dagegen eine der wesentlichsten Aufgaben darin, für jede einzelne Materie die am besten geeignete Methode ausfindig zu machen und zu zeigen, wie unter Berücksichtigung der Eigenarten eines jeden Gebietes die bestmögliche statistische Ausbeute erzielt wird.[1]) Sowohl bezüglich des Beobachtungsobjektes wie auch der Gewinnungsmöglichkeiten werden sich dabei mannigfache Abweichungen ergeben. Daß mit der Zugrundelegung des einzelnen Falles noch nicht allzuviel gewonnen ist, zeigt die Vergleichung der streitigen Gerichtsbarkeit, namentlich des Zivilprozesses, mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bei der streitigen Gerichtsbarkeit ist das Gericht nur auf Angehen einer Partei mit irgendeinem aus einer Interessenkollision entspringenden Tatbestande und nur für eine gewisse Zeitdauer beschäftigt, wenngleich sich diese im Einzelfall auf eine Reihe von Jahren erstrecken kann. Ferner ist der Tatbestand durch das Begehren der Partei, den geltend gemachten Anspruch, den formulierten Antrag, in gewissen Grenzen fest umschrieben. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich dagegen im allgemeinen um Rechtsverhältnisse oder Wirtschaftsgüter, die von Rechts wegen in ihren Schicksalen dauernd der gerichtlichen Kontrolle oder Mitwirkung unterstehen, und daher die Gerichte mit den verschiedensten Rechtsgeschäften in den verschiedensten Zeiten beschäftigen können. Daraus erhellt schon, daß der einzelne Fall nicht als Einheitsmaß, als Unterlage der statistischen Erhebung schlechthin benutzt werden kann. Bei der streitigen Gerichtsbarkeit umfaßt immerhin die einzelne Sache einen bestimmten Tatbestand, der zwar während des Verfahrens der Möglichkeit der Abänderung unterliegt, aber nach Abschluß feststeht. Man hat demnach in den erledigten Sachen einen begrenzten Tatbestand, der sehr wohl als Einheitsmaß gewählt werden kann. Will man das nicht, so bieten bei der streitigen Gerichtsbarkeit die im Gesetz genau geregelten Verfahrensabschnitte geeignete Momente zu einer Fixierung; es wären dann die einzelnen Verfahrensabschnitte der Erhebung zugrunde zu legen. Unter Umständen lassen sich diese beiden Möglichkeiten auch miteinander kombinieren.

Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen läßt die große Verschiedenartigkeit und sehr voneinander abweichende Erheblichkeit der einzelnen Geschäfte, selbst innerhalb der einzelnen Materie und bei derselben Sache, die Frage berechtigt erscheinen, ob die statistische Beobachtung eines jeden von ihnen überhaupt zweckmäßig und erforderlich ist. Man muß bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich zwischen den für die Zwecke der Statistik erheblichen und unerheblichen Momenten scheiden, und die ersteren in den für die statistische Erhebung zu erlassenden Vorschriften ausdrücklich hervorheben. Welche Gesichtspunkte für die

1) Bosco, La statistica civile, S. 5, weist ebenfalls auf die Notwendigkeit einer solchen „speziellen“ Methode für die einzelnen Gebiete hin.



Erhebung im einzelnen maßgebend sein sollen, und was als Einheitsmaß angesehen werden soll, ergibt sich aus der Bedeutung und den speziellen Aufgaben der verschiedenen Materien.

Ist man sich prinzipiell darüber einig, was rein äußerlich genommen als Einheitsmaß der Erhebung dienen soll, ob die erledigte Sache, einzelne Verfahrensabschnitte oder Rechtsakte, so muß man noch den Inhalt des Beobachtungsobjekts in Betracht ziehen und danach die weiteren Einzelheiten der statistischen Beobachtung gestalten. Während die Kriminalstatistik es bei ihrem bereits genannten Einheitsmaß schlechthin mit sittlichen Verfehlungen zu tun hat, soll uns die Zivilrechtsstatistik die Kenntnis teils sozialer, teils wirtschaftlicher Verhältnisse übermitteln. Die ersteren stellen uns den Menschen als Mitglied der menschlichen Gesellschaft, als soziales Individuum dar, während die letzteren uns den Menschen in seinen Beziehungen zum wirtschaftlichen Gut im weitesten Sinne, d. h. einschließlich der Forderungen[1]) schildern. Der Unterschied liegt darin, daß im ersten Falle der Mensch als solcher das eigentlich Bedeutungsvolle ist, während er bei der Beobachtung wirtschaftlicher Verhältnisse nur das sekundäre Moment bildet. Auch hier ist er im allgemeinen nicht völlig ausgeschaltet, aber kommt doch erst in zweiter Linie in Betracht.

Beim Zivilprozeß tritt der Mensch in der Rolle des Klägers oder Beklagten als Träger des fraglichen Gutes auf, und doch ist er nicht das eigentlich Interessierende an dem Tatbestande, dieses liegt vielmehr außerhalb des Menschen. Denn was zur Erkenntnis des wirtschaftlichen Lebens beitragen kann, ist nicht das formale Verhalten des Menschen im Prozeß, sondern die zugrunde liegende Interessenkollision, der geltend gemachte Anspruch. Auch bei den menschlichen Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken interessiert uns nicht mehr der Mensch als solcher in erster Linie, sondern das wirtschaftliche Moment; namentlich tritt dies bei den Kollektivunternehmungen in Erscheinung, bei denen der Mensch sogar völlig im Hintergrund steht.

Je nach dem Grade des Interesses, das der Mensch bei den wirtschaftlichen Verhältnissen bietet, muß natürlich die Fragestellung bei den einzelnen Materien bezüglich der persönlichen, der demographischen Verhältnisse gestaltet werden. Jedenfalls muß der eigentliche Inhalt des Beobachtungsobjekts bei der statistischen Erhebung ebenso berücksichtigt werden, wie das äußerlich bestimmte, formelle Einheitsmaß.

4. Die Stoffgewinnung und Verarbeitung im allgemeinen.

Die Feststellung des Tatbestandes erfolgt bei Gericht im allgemeinen in „Akten“ oder „Blattsammlungen“, die für die einzelne Sache angelegt werden. Für verschiedene Angelegenheiten werden jedoch ohne beson-

1) Conrad, Grundriß, Bd. 1, S. 9.

dere Faszikel für den einzelnen Fall Sammelregister geführt (Sühn-, Mahnregister). Bei den öffentlichen Registern der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen neben diesen selbst noch besondere Handakten für jede einzelne der betreffenden Angelegenheiten, z. B. sogenannte Grundakten für jedes ins Grundbuch eingetragene Grundstück.[1]) Daneben sind bei dem Gerichte noch Geschäftskalender oder besondere Register[2]) zur Kontrolle und besseren Übersicht über die Geschäftsführung vorhanden, die je nach dem Umfang und der Bedeutung der betreffenden Materie auf Grund amtlicher Muster eingerichtet sind. So enthält z. B. das Zivilprozeßregister in Preußen, abgesehen von der Bezeichnung der Parteien und des Gegenstandes und Grundes des Anspruches in mehreren Spalten die Angabe der Verfahrensart und der Dauer bis zur ersten mündlichen Verhandlung. Der Kalender für mündliche Verhandlungen gibt dann Auskunft über Anzahl und Ergebnis der mündlichen Verhandlungen, die Dauer des Prozesses u. dgl. So gibt es dann noch ein Vollstreckungsregister, Beurkundungsregister usw.

Viele die Statistik interessierenden Erscheinungen des Rechtslebens werden auch, abgesehen vom Akteninhalt durch Preßnotizen festgehalten, da das Gesetz häufig, z. B. im Konkurs- wie Zwangsversteigerungsverfahren und bei gewissen Eintragungen in die öffentlichen Register die Bekanntmachung in Zeitungen vorschreibt. Da auch der Inhalt dieser Anzeigen gesetzlich normiert, sowie das Einrücken in den „Deutschen Reichsanzeiger" vorgeschrieben ist, so wird auch damit eine von den Gerichten unabhängige und trotzdem authentische Unterlage zur regelmäßigen Beobachtung gewisser Vorgänge im Rechtsleben geschaffen.

Nach der Einrichtung und Beschaffenheit dieses Urmaterials muß sich natürlich die Stoffgewinnung richten, und danach werden sich auch verschiedene Ausbeutungsmöglichkeiten ergeben.

Einmal besteht die Möglichkeit[3]), den mit der Erhebung betrauten Behörden nur das tabellarisch ausgegliederte Ausbeutungsformular an die Hand zu geben und ihnen ohne nähere Anweisung über den einzuschlagenden Weg zu überlassen, wie sie sich das verlangte Material beschaffen wollen. Das Verfahren ist vom Standpunkte der statistischen Technik aus sehr primitiv und birgt wegen der vollständigen Freiheit, mit der die einzelnen Organe dabei vorgehen können, große Fehlerquellen in sich. Nach Bertillon[4]) hat man trotzdem in Frankreich keine schlechten Erfahrungen mit diesem Verfahren gemacht, und noch heute beruht

1) Mischler, Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik, S. 19, hat für die öffentlichen Register die Bezeichnung „Stammbücher" vorgeschlagen, während sie sonst nach ihrer Art bezeichnet werden. Es scheint aber für die gegenseitige Verständigung leichter und angebrachter, die in der Gerichtspraxis üblichen Benennungen beizubehalten.

2) Vgl. die verschiedenen „Geschäftsanweisungen" für die Gerichtsschreibereien.

3) v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 3, S. 433.

4) Bertillon, Stat. administrative, S. 285.

nach uns gewordener Mitteilung[1]) die französische Justizstatistik auf dieser Methode. (Listenverfahren.)

Eine gewisse Buchführung über die Erscheinungen des Rechtslebens liegt schon in den genannten Kalendern und Registern, wie dem Zivilprozeßregister und Kalender für mündliche Verhandlungen. In die verschiedenen Spalten dieser Verzeichnisse werden die einzelnen richterlichen Verhandlungen eingestrichelt. Addiert man nun die verschiedenen Spalten auf, so hat man eine Übersicht über die Geschäftsführung und die Häufigkeit der einzelnen Geschäfte, über die Prozeßdauer usw. Die Kontrolle über die einzelnen Geschäftsakte bringt gleichzeitig die Ausbeute für statistische Zwecke mit sich. Auf diesem Verfahren beruht zum großen Teil die deutsche amtliche Justizstatistik im Reich wie bei den Einzelstaaten.[2]) Auch in Italien und Rußland findet es weitgehende Anwendung.[3])

Diese Art der Stoffgewinnung stellt sich als eine Fortschreibung im technischen Sinne dar. (Registerverfahren.)

Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus sind dagegen schwerwiegende Bedenken geltend zu machen. Bei diesem Vorgehen werden die einzelne richterliche Handlung, die verschiedenen Geschäfte der Gerichte der Erhebung zugrunde gelegt, nicht die Sache, der Fall als solcher. Wir hatten zwar oben gesehen, daß auch diese Beobachtungsobjekte als Einheitsmaß nicht schlechthin geeignet sind, aber bei den hier in Rede stehenden Verfahren ist die zugrunde liegende Interessenkollision, der Rechtsakt, welcher der Mitwirkung des Gerichtes bedarf, gar nicht Gegenstand der Beobachtung. Es vermögen demnach auch bei den Ergebnissen dieses Verfahrens nicht diejenigen Gesichtspunkte gehörig zum Ausdruck zu gelangen, die wir als Zweck der Zivilrechtsstatistik gefunden hatten. Statt der Schilderung sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse ist das Resultat nur eine Darstellung der richterlichen Geschäfte, eine reine Geschäftsstatistik. Den Zwecken der Justizverwaltung ist damit Genüge getan, sie vermag sogar eine solche Statistik nach unseren früheren Darlegungen nicht zu entbehren, aber für die Gesetzgebung und für die Wissenschaft vermögen die Ergebnisse nicht die wünschenswerten Unterlagen zu schaffen.

Sodann sprechen technische Momente gegen dieses Verfahren. Abgesehen davon, daß das Strichelungsverfahren mühsam und zeitraubend ist, gestattet es vor allem keine Kontrolle. Diese wäre aber hier um so erwünschter, als Irrtümer leicht möglich sind und auch in der Tat häufig unterlaufen.[4])

1) Die wir der Statistique générale de la France verdanken.

2) Hesse, Zivilprozeßstatistik in Conrads Jahrbüchern, Bd. 34, 1907, S. 1ff.

3) v. Mayr, Stat., Bd. 3, S. 433; Bertillon, La stat. adm. S. 287. Bosco, La stat. civ., S. 54. In Italien ist jedoch in der Anlage der Register den wissenschaftlichen Anforderungen mehr Rechnung getragen.

4) In Halle a. S. hat dieser Umstand zur Einführung der Zählkarte bei dem Kaufmanns- und Gewerbegericht veranlaßt.



Schließlich ist bedenklich die Vereinigung von Erhebung und Verarbeitung des Materials in einer Hand.[1]) Die Praxis lehrt, daß eine solche Verbindung nicht immer zuverlässige Resultate zeitigt. Die Gewinnung des Materials muß möglichst so gestaltet werden, daß die einzelnen Tatsachen für einen anderen Bearbeiter in ihrer Individualität erkennbar bleiben. Infolgedessen kann bei der Verarbeitung eine materielle Prüfung vorgenommen, der Stoff nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet und ausgezählt werden. Erst dann sind die Voraussetzungen für die erforderliche Einheitlichkeit der statistischen Aufarbeitung gegeben.

Das einzige Verfahren, das vom wissenschaftlichen Standpunkte aus allen Anforderungen entspricht, ist die Anwendung der Individualzählkarte. Hierbei kann der statistischen Beobachtung die Gestaltung gegeben werden, welche für das einzelne Gebiet gerade erwünscht ist, und vermögen die Bedürfnisse und Eigenarten jeder Materie berücksichtigt zu werden. Sie allein gestattet auch für die Bearbeitung selbst die Benutzung des Urmaterials, ermöglicht jede wünschenswerte Kombination und wahrt vor allem die Einheit des Verfahrens bei der Erhebung.[2]) Allmählich ist diese Erkenntnis immer mehr durchgedrungen, denn nach und nach hat sich die Zählkarte, wie wir noch sehen werden, ein Rechtsgebiet nach dem anderen erobert. Auch im Auslande, so in Österreich[3]) und Italien, ist sie vielfach in Anwendung, während allerdings Frankreich und Rußland sich ihrer gar nicht bedienen.[4])

Es wäre zu wünschen, daß die Zählkarte in möglichst weitgehendem Maße eingeführt würde.[5]) Auch da, wo zur Erfassung gewisser Erscheinungen das dem Gericht unterbreitete Material keine Unterlage bietet, sondern auf andere Quellen zurückgegriffen werden muß, wie z. B. Preßnotizen, Bekanntmachungen der Gerichte oder der Handelsgesellschaften, legt man vielfach für jeden einzelnen Fall bei der mit der Sammlung und Verarbeitung betrauten Stelle Zählkarten an. Auf diese Weise benutzt man die oben bezeichneten technischen Vorteile aus und trägt gleichzeitig weitere Veränderungen ein, um dadurch die Bewegung der be-

---

1) Hesse, Zivilprozeßstatistik, a. a. O. S. 3.

2) Bosco, Stat. civile, S. 53.

3) Nach Mitteilung des k. k. Justizministeriums in der Zivilrechtspflege für Ehescheidungen, Zwangsversteigerungen, beendete Konkurse und Zwangsverkäufe beweglicher körperlicher Sachen.

4) Mitteilung der Statistique générale de la France und des russischen Justizdepartements. Wenn in manchen Ländern die Zählkarte bisher noch gar nicht oder nur in geringem Umfange Eingang gefunden hat, so liegt das zum Teil an der nicht genügenden Vorbildung der Subalternbeamten, denen ihre Ausfüllung obliegt (Italien, Rußland). Für Frankreich würde allerdings dieser Gesichtspunkt nicht zutreffen.

5) Ebenso Bosco, Stat. civile, S. 54, vgl. Tagung des Intern. Statist. Instituts zu Budapest 1901, Bulletin 1903, S. 228.



obachteten Verhältnisse fortlaufend kontrollieren und erfassen zu können.[1])

Ist sonach für die Methode und Technik der statistischen Erfassung mit der Präzisierung der einzelnen persönlichen und sachlichen Daten das Beobachtungsobjekt bestimmt und die Art der Stoffgewinnung geregelt, so ist noch die Art der Zusammenfassung der einzelnen Daten anzugeben und das Zeitmoment zu berücksichtigen. Bei der tabellarischen Zusammenstellung werden sich wiederum die Verschiedenheiten der einzelnen Gebiete geltend machen, und die Kombinationen nach der mehr oder minder großen Reichhaltigkeit der statistischen Erfassungsmöglichkeiten zu gestalten sein. Zu beachten ist für die detailgeographische Darstellung, daß die Gliederung möglichst der politischen Abgrenzung angepaßt wird, um sie für die Zwecke der Vergleichung bevölkerungsstatistischer Daten heranziehen zu können. Die Volkszählungsaufarbeitung gibt auch die Bevölkerung nach Oberlandesgerichtsbezirken. Eine noch weitere geographische Gliederung dürfte nur vereinzelt zu empfehlen sein.

Schließlich muß man sich darüber schlüssig werden, ob nur eine einmalige Aufnahme in einem bestimmten Zeitpunkte, vielleicht eine Wiederholung in gewissen Zwischenräumen vorgenommen, oder eine fortlaufende Kontrolle ausgeübt werden soll. Auch in dieser Hinsicht sind die oben bei der Untersuchung des Beobachtungsobjektes hervorgehobenen Unterschiede zwischen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit zu beachten.[2]) Bei der letzteren mit ihren relativ fest umgrenzten Tatbeständen, die in sich geschlossen sind und eine gewisse Einheitlichkeit aufweisen, ist eine dauernde Beobachtung eher angebracht, als bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Soweit es sich hier um Rechtsverhältnisse handelt, die ständig der gerichtlichen Kontrolle unterstehen, besitzen sie etwas derartig fluktuierendes, die einzelnen Rechtsakte bezüglich desselben Wirtschaftsgutes weichen oft derartig voneinander ab, daß man sich hier im allgemeinen mit Bestandsaufnahmen begnügen wird, oder nur bestimmte Rechtsakte dauernd statistisch erfaßt.

Bei der Verarbeitung der gewonnenen Ergebnisse ist darauf Wert zu legen, daß sie sich nicht bloß auf die Herstellung großer Zahlenhaufen

1) Es sei darauf hingewiesen, daß Bosco (Statistica civile, S. 59ff.), abgesehen von den eigentlichen Mitteln der Statistik, auch die Repräsentativmethode und die Monographie für die Zivilrechtsstatistik in Vorschlag bringt. Wir behandeln diese Möglichkeiten, als aus dem eigentlichen Rahmen der Statistik heraustretend, nicht. Die Gründe, welche Bosco für die Repräsentativmethode anführt, behandeln auch nur andere Gebiete, aber nicht eigentlich die Zivilrechtsstatistik. Für diese sei auch auf die ganz besonderen Schwierigkeiten der Auswahl typischer Gebiete für die Beobachtung aufmerksam gemacht. Die Monographie als Unterlage für allgemeine Schlüsse zu benutzen, dürfte hier bedenklich sein. — Über die Repräsentativmethode vgl. Kiär, Die repräsentative Untersuchungsmethode im Allg. Stat. Archiv, Bd. 5 (1899), S. 1ff.

2) Siehe S. 21.



beschränkt, sondern das Material auch verarbeitet. Es müssen möglichst relative Zahlen und, wie es auch meist geschieht, die Hauptergebnisse und wichtigsten Gesichtspunkte in kurzer textlicher Bearbeitung beigegeben werden. Denn „die Kunst und Aufgabe des Statistikers besteht ja gerade darin, den Zahlen Geist und Leben einzuhauchen, sie sprechen zu lassen".[1])

Zu empfehlen wäre es auch, daß der amtlichen Justizstatistik einige kurze Angaben über die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte vorangeschickt würden. Sobald sie sich nicht ausschließlich an Juristen wendet, wäre eine solche Ergänzung zum leichteren Verständnis wünschenswert und würde zur richtigen Einschätzung und Würdigung der Ergebnisse erheblich beitragen. Für eventuelle internationale Vergleiche wäre gleichzeitig damit die Grundlage geschaffen, um die Verschiedenheiten in der Gerichtsorganisation erkennen zu können, und die äußerst mühevolle Vorarbeit in dieser Richtung bedeutend gefördert.[2])

Wünschenswert wäre endlich ein zusammenfassender Quellennachweis in der amtlichen Statistik auch über die Gebiete der Zivilrechtssstatistik, welche sie selbst nicht bearbeitet, um wenigstens in gewisser Hinsicht eine Zusammenfassung zu schaffen.

5. Systematische Stellung in der Statistik.

Zu den theoretischen Grundlagen der Zivilrechtsstatistik gehört auch die Frage nach ihrer Stellung im größeren Rahmen der wissenschaftlichen Statistik überhaupt. Da die Zivilrechtsstatistik als solche noch nicht Gegenstand einer besonderen Untersuchung gewesen ist, konnte dieser Gesichtspunkt bisher nicht behandelt werden. Bei den Einzelgebieten der Rechtsstatistik, die bisher zur Darstellung gelangt sind, boten sich kaum Schwierigkeiten nach dieser Richtung, oder man ging auf diese Frage nicht ein. Die Kriminalstatistik, welche zuerst größere Beachtung gefunden hat, war wegen ihrer Geschlossenheit und ihres einheitlichen Aufbaues auf sittlichen Verfehlungsmaßen leicht in die Moralstatistik einzugliedern. Ebenso verhielt es sich mit der Ehescheidungsstatistik, die ebenfalls hauptsächlich in dieses Gebiet gehört. Wollen wir nun aber den Versuch machen, die gesamte Zivilrechtsstatistik oder besser gesagt ihre einzelnen Materien sämtlich dem System der wissenschaftlichen Statistik einzufügen, so stoßen wir auf große Schwierigkeiten, da es ein allgemein anerkanntes System kaum gibt. Dazu kommt dann noch der Widerstreit der Meinungen über Begriff und Wesen der Statistik an sich, über die Statistik als Wissenschaft usw., Streitfragen, zu denen hier in diesem Zu-

1) Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, S. 75.

2) So auch der internationale Statistikerkongreß zu Brüssel, 1853, Paris 1855, Haag 1869. (Böhmert, Statistik der Rechtspflege. Sächs. Stat. B. Z. 1879, S. 50.) Petersburg 1897 (Bulletin 1899, S. 135).



sammenhange im einzelnen nicht Stellung genommen werden kann. Bezüglich dieser allgemeinen theoretischen Grundlagen verweisen wir auf die Ausführungen von Wolff in der Festgabe für v. Mayr.[1])

Darin herrscht ziemlich Übereinstimmung, daß das eigentliche Betätigungsfeld der Statistik die Beobachtung der menschlichen Gesellschaft ist.[2]) Soweit uns daher die Statistik der Zivilrechtspflege soziale Verhältnisse schildert, den Menschen als Beobachtungsobjekt aufweist, gehört sie zweifellos in das System der Statistik, selbst wenn man in dem Menschen den einzigen Untersuchungsgegenstand der Statistik erblickt, oder hier die Grenze der „Statistik als Wissenschaft" ziehen will.

Welche Gebiete der Zivilrechtsstatistik uns soziale Zustände schildern, hatten wir bei der sachlichen Abgrenzung des Beobachtungsfeldes bereits dargelegt.[3]) Danach kommen hier in Betracht die Entmündigungen, Volljährigkeitserklärungen, überhaupt das ganze Vormundschafts- und Fürsorgeerziehungswesen. Dazu gesellen sich noch die Status- und Ehescheidungsprozesse sowie in gewisser Hinsicht das Vereinswesen. Soweit die Statistik dieser Gebiete nur rein äußerlich bestimmte Zustände oder Bewegungen in der menschlichen Gesellschaft verzeichnet, sind sie der Bevölkerungsstatistik zuzurechnen, soweit aber auf die tiefer liegenden Ursachen eingegangen wird, greifen sie ins Gebiet der Moralstatistik i. e. S. über. Die Zahl der Ehescheidungen oder Entmündigungen bietet lediglich bevölkerungsstatistisches Interesse, während die Ursachen dieser Erscheinungen uns in das Gebiet des Sittlichen führen, daher den Moralstatistiker angehen. Fassen wir die Bevölkerungsstatistik und die Moralstatistik unter dem Begriff der Bevölkerungsstatistik im weiteren Sinne zusammen, so können wir demnach alle Gebiete der Zivilrechtsstatistik, welche den Menschen als Beobachtungsobjekt haben, darunter eingliedern und in diesem Sinne von der Zivilrechtsstatistik als Bevölkerungsstatistik im weiteren Sinne sprechen.

Größere Schwierigkeiten bereiten die angedeuteten Meinungsverschiedenheiten für die Eingliederung derjenigen Gebiete der Zivilrechtsstatistik, welche uns wirtschaftliche Verhältnisse schildern, sei es, daß es sich um Bestands- oder Bewegungsmassen handelt. Einerseits erscheint es ohne weiteres gegeben, sie der Wirtschaftsstatistik zuzurechnen, da deren Forschungsgebiet das gesamte wirtschaftliche Leben der Menschheit umfaßt.[4]) Anderseits wird sich der Kampf der Statistik um ihre Existenzberechtigung als selbständige Wissenschaft bei der Wirtschaftsstatistik darum drehen, ob sie, soweit sie nicht mehr den Menschen als

1) Die Statistik in der Wissenschaft, Festgabe für v. Mayr. Bd. 1 S. 66—111.

2) Conrad, Grundriß, IV 1, S. 5. Rümelin, Zur Theorie der Statistik in den „Reden und Aufsätzen", S. 224. Block-Scheel, Handbuch der Statistik, S. 68.

3) Siehe S. 16/17.

4) v. Mayr, Begr. u. Gliederung d. Staatswissenschaften, S. 106; Conrad, Grundriß, IV, 2, S. 1.



solchen behandelt, überhaupt der wissenschaftlichen Statistik angehört, oder ob sie nicht vielmehr, nur auf der statistischen Methode fußend, eine Hilfswissenschaft der Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre) darstellt. Unbedingtes Erfordernis einer jeden selbständigen Wissenschaft ist ein ihr eigenes Arbeitsfeld. Das wirtschaftliche Gut, welches die Wirtschaftsstatistik behandelt, ist das charakteristische Objekt für die Wirtschaftslehre, prägt somit schon dieser Sparte den Stempel der Wissenschaft auf und kann als ein nur der Wirtschaftsstatistik eigenartiges Beobachtungsobjekt nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der vergesellschaftete Mensch, welcher für die Statistik als Wissenschaft den besonderen Beobachtungsgegenstand bedeutet, kommt bei den Materien der Rechtspflege, welche uns wirtschaftliche Verhältnisse schildern, nicht in Betracht, wenigstens bietet er nach unseren früheren Ausführungen nur ein sekundäres Interesse. Wir besitzen demnach einerseits kein eigenes Arbeitsfeld für die Zivilrechtsstatistik, anderseits sind Gebiete mit dem Menschen als Beobachtungsobjekt, welche zur wissenschaftlichen Statistik in Analogie der Berufsstatistik zu rechnen wären, nicht vorhanden, so daß wir zu dem Schluß kommen, daß es sich bei den in Frage stehenden Materien der Zivilrechtsstatistik nur um die Anwendung der statistischen Methode handelt, wie etwa bei der Geographie, Meteorologie, Medizin usw. Dadurch, daß man diesen Materien den Charakter als einer eigenen Wissenschaft abspricht, verlieren sie um nichts an Bedeutung, nur daß sie systematisch keine selbständige Stellung einnehmen. Es handelt sich bei ihnen nicht mehr um Statistik als Wissenschaft, sondern sie stehen im Dienste der Wissenschaft. Ihr Ziel und ihre Aufgabe geht dahin, die Wirtschaftswissenschaft zu unterstützen und ihnen als Unterlage zu dienen. Die statistische Methode ist hierbei von solcher Wichtigkeit, daß sie vielfach überhaupt nicht entbehrt werden kann. Im Sinne dieser Ausführungen bezeichnen wir die Gebiete der Zivilrechtsstatistik, welche uns wirtschaftliche Verhältnisse schildern, die Zivilrechtsstatistik als Wirtschaftsstatistik.

Die Frage nach der systematischen Eingliederung ist weniger von praktischer Bedeutung, als daß wir damit die Richtschnur für den weiteren Gang unserer Untersuchung bei der Darstellung der praktischen Zivilrechtsstatistik gewonnen haben. Wir werden zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Zivilrechtsstatistik geben, dann die gegenwärtige amtliche Justizstatistik im allgemeinen behandeln und daran die Zivilrechtsstatistik als Bevölkerungsstatistik anschließen. Dabei gehen wir vom Menschen als Individuum aus, behandeln dann die Gebiete, welche die engste Gemeinschaftsform, die Familie, betreffen, und reihen schließlich die weiteren Formen des Zusammenschlusses an, die Vereine, soweit sie nicht zum wirtschaftlichen Gebiete gehören. Es ergibt sich daraus im Anschluß an die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes folgende Gliederung:

1. Entmündigungen, Volljährigkeitserklärungen[1]),
2. Vormundschaftswesen,
3. Fürsorgeerziehung,
4. Statusprozesse,
5. Ehescheidungsprozesse,
6. Vereinswesen.

Bei der Zivilrechtsstatistik als Wirtschaftsstatistik gehen wir von den menschlichen Zusammenschlüssen aus, bei denen der wirtschaftliche Zweck das hauptsächlichste Interesse bietet, und knüpfen daran die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen innerhalb der Familie. Sodann kommt der Streit um wirtschaftliche Interessen, der Zivilprozess, und die zwangsweise Durchführung des Urteils, die Zwangsvollstreckung, und der innerlich damit verwandte Konkurs zur Darstellung. Den Abschluß bildet dann das wirtschaftliche Gut selbst. Einmal ist das gewissen Zwecken gewidmete Vermögen, die Stiftung, zu berücksichtigen, dann das Grundstück und das Schiff. Daraus entspringt folgende Anordnung:

1. Kollektivunternehmungen (Vereins-, Handels-, Genossenschaftsregister),
2. Güterrechtsregister,
3. Zivilprozesse,
4. Zwangsvollstreckungen,
5. Konkurse,
6. Stiftungen,
7. Grundbuchwesen,
8. Schiffsregister.

---

1) v. **Mayr**, Begr. u. Gliederung der Staatsw,. S. 111, rechnet dieses Gebiet der Wirtschaftsstatistik zu. Wir glauben es der Bevölkerungsstatistik zurechnen zu sollen. Wie dort Alter, Gesundheit und sonstige individuelle Momente behandelt werden, so sind unseres Erachtens auch die Rechtsfähigkeit und die sie beeinflussenden Faktoren, wie z. B. Volljährigkeitserklärung und Entmündigung dort darzustellen, denn sie sind Voraussetzungen für die wirtschaftliche Aktionsfähigkeit, nicht eigentlich Erscheinungen des Wirtschaftslebens selbst (dies im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Unternehmungsformen).

II. Abschnitt.

Praktische Zivilrechtsstatistik.

A. Geschichtlicher Überblick.[1])

Bei der erheblichen Bedeutung, welche eine gut ausgebaute Rechtsstatistik nach unseren obigen Ausführungen für den Staat besitzt, sollte man meinen, die Verwaltungen hätten diesem Zweige der Statistik schon frühzeitig ihr Augenmerk zugewendet. Aber sowohl Theorie[2]) als Praxis zogen ihn nur ganz allmählich in ihr Arbeitsgebiet ein. Zunächst erregte die Kriminalstatistik größere Aufmerksamkeit, 1. weil mehr den Neigungen der Zeit entsprechend mit ihren sittlichen Problemen und der Sozialpolitik, 2. vielleicht weil das Ineinanderfallen von „Fall" und „Maßstab" die Beobachtung erleichterte, und fand einen verhältnismäßig guten Ausbau und wurde auch wissenschaftlich ausgebeutet. Die Zivilrechtspflege dagegen wurde erst viel später berücksichtigt. Sie ist bezüglich ihrer Ausgestaltung noch heute nicht der Kriminalstatistik gleichzustellen und hat in der Wissenschaft ebenfalls nicht die gleiche Beachtung gefunden. Namentlich das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist lange Zeit vernachlässigt worden, obwohl seine statistische Beobachtung fast noch wichtiger ist als die der streitigen Gerichtsbarkeit.[3])

Den ersten beachtenswerten Versuch einer justizstatistischen Aufnahme finden wir schon 1697 unter Ludwig XIV. in Frankreich. Er forderte von den Intendanten einen genauen Bericht über den Zustand der Provinzen nach einer eingehenden Instruktion. Betreffs der Justiz sollte ermittelt werden, ob die Gerichte ihrer Aufgabe gerecht würden, die Schwachen gegen die Mächtigen zu schützen, insbesondere wurde nach der Dauer der Prozesse und der Höhe der Prozeßkosten gefragt. Durch die Unfähigkeit der unteren Behörden scheiterte indes dieses Unternehmen. In England veranlaßten Parlamentskomitees, welche Unterlagen für gesetzgeberische Maßnahmen verlangten, die ersten statistischen Er-

---

1) Vgl. Böhmert, Statistik der Rechtspflege, Sächs. Stat. B. Z. 1879, S. 49ff.

2) Über die ältere Literatur vgl. Böhmert a. a. O. Als ersten deutschen Statistiker, welcher der Rechtsstatistik die gebührende Stellung im System einräumte, wird dort August Niemann genannt (Abriß der Statistik und Staatenkunde 1807), ferner wird auf v. Schlieben hingewiesen (Grundzüge einer allgem. Statistik 1834 und Statistische Aphorismen). Mit Recht wird schließlich die vorzügliche Arbeit des Herausgebers in den Hildebrandschen Jahrbüchern Bd. 4, 1865 (Die Organisation der Statistik der Rechtspflege) hervorgehoben.

3) Haushofer, Lehrb. d. Statistik, S. 446.



hebungen auf dem Gebiete des Justizwesens (1696 über den Zustand von Gefängnissen, 1770 über die Verbrechen in der Hauptstadt). Eine gedeihliche Entwicklung war indessen erst möglich, nachdem durch die Einrichtung statistischer Bureaus in den einzelnen Ländern Zentralstellen für eine einheitliche, fortdauernde statistische Beobachtung geschaffen waren. Zunächst wurde die Kriminalstatistik in Angriff genommen, nachdem Quetelet die Blicke auf die Moralstatistik gelenkt und damit einen ganz wesentlichen Anstoß für die Justizstatistik gegeben hatte. Namentlich war es Frankreich, das im Anschluß an die Forschungen Quetelets zunächst seine Kriminalstatistik ausbaute und damit vielfach vorbildlich gewirkt hat. Jedoch auch auf dem Gebiete der Zivilrechtsstatistik hat die französische Statistik bahnbrechend gewirkt. Seine Versuche auf diesem Gebiete gehen bis 1825 zurück. Ivernès hat durch seine praktischen wie theoretischen Arbeiten nach dieser Richtung so Bedeutsames geleistet, daß man ihn als „Vater der Justizstatistik" bezeichnen darf.[1]) Seine größte Arbeit: „l'administration de la justice civile et commerciale en Europe" (Paris 1876), die er im Auftrage des internationalen Statistikerkongresses anfertigte, gibt ein umfassendes Bild über die Grundzüge der Rechtspflege in Europa zur damaligen Zeit und eine Zusammenstellung der Hauptergebnisse.

Wie der internationale Statistikerkongreß den Anstoß zu dieser grundlegenden Arbeit gegeben hat, so hat er auch sonst fruchtbare Anregungen gegeben, wenn er auch die Frage einer internationalen Rechtsstatistik bisher nicht zu lösen vermocht hat.[2]) Freilich steht auch hier wiederum völlig das Strafrecht und die Kriminalstatistik im Vordergrunde. Diese Tatsache findet ihre Erklärung einmal in den erwähnten Arbeiten Quetelets, sodann vor allem darin, daß sich hier ungleich geringere Schwierigkeiten boten, wie auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Abgesehen von den großen Verschiedenheiten in der Organisation und Zuständigkeit der Gerichte, liegen hier viel größere Abweichungen in der Regelung des materiellen Rechts selbst vor. Dazu kommen die völlig verschiedenen Aufgaben der einzelnen Zweige der Zivilrechtspflege im Gegensatz zum Strafrecht, das ein in sich geschlossenes Gebiet darstellt, und die komplizierteren, vielseitiger gestalteten Tatbestände, die ungleich schwerer zu rubrizieren sind. So kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn die Ausbeute für die Statistik der Zivilrechtspflege aus den Verhandlungen der internationalen Kongresse nicht allzu groß ist und namentlich Einzelgebiete betrifft.

Bereits der Kongreß zu Paris (1855) beschäftigte sich mit der Zivilrechtsstatistik. Er sprach den Wunsch aus, daß die einzelnen Staaten in ihren statistischen Erhebungen auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege die in Frankreich, Belgien, Sardinien und Neapel übliche Form sich zu eigen

1) Böhmert a. a. O.; v. Oettingen, Moralstatistik, S. 362, Anm. 2.
2) Bertillon, Statist. administrative, S. 294.



machen möchten. Bezüglich der Zivilprozeßstatistik wurden einige Hauptgesichtspunkte hervorgehoben. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit statistischer Erhebungen über Expropriationen hingewiesen. Nur noch historisches Interesse und gleichzeitig einen Beweis für den schnellen Wandel der Zeit sowie der Rechtsanschauungen bietet die gleiche Forderung bezüglich der Schuldhaft.[1]) Auch das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde damals bereits berührt, indem die Bedeutung einer Statistik des Grundbesitzwechsels und der Eheverträge betont wurde, und die Beobachtung der Konkurse wurde als wünschenswert hingestellt.

Die folgenden Kongresse zu Wien (1857) und London (1860) behandelten nur die Frage der Vorarbeiten für eine internationale Zivilrechtsstatistik. In Berlin (1863) wurden einige Fragen der Statistik des Grundeigentums berührt.

Eine eingehendere Behandlung fand die Statistik der Zivilrechtspflege dann wieder im Haag (1869). Zunächst wurden die Regierungen um die Anfertigung von tabellarischen Übersichten über die Lage der „toten Hand" gebeten. Sodann beschäftigte der Kongreß sich eingehend mit der Konkursstatistik, indem er eine ganze Reihe von Gesichtspunkten aufstellte, die er berücksichtigt wissen wollte, ebenso bezüglich der Aktiengesellschaften.

Das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigte dann auch den Kongreß zu Budapest (1876), der die Statistik der Grund- und Hypothekenbücher und der erwerbstätigen juristischen Personen, vor allem der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien behandelte.

Auch das Internationale Statistische Institut behielt die Frage der Zivilrechtsstatistik im Auge, beschäftigte sich aber meist mit Einzelgebieten, so mit der Statistik des Grundeigentums[2]) oder der Ehescheidungsstatistik.[3])

Von größerer Bedeutung für die Zivilrechtsstatistik ist erst wieder die Tagung dieses Instituts in Petersburg (1897), wo Macdonald sehr richtig darauf hinwies, daß zunächst einmal das Arbeitsfeld genauer umschrieben werden müsse. Er ging dabei von dem Standpunkt aus, daß man sich nicht auf den Zivilprozeß beschränken dürfe, sondern auch das Vormundschaftswesen, die Legitimationen, die Hypothekenbewegung, die Fideikommisse usw. berücksichtigt werden müßten. Auch machte er auf die Sondergerichte aufmerksam. Für eine internationale Zivilrechtsstatistik schlug er die Wiederaufnahme der Arbeit von Ivernès vor, die infolge der vielfachen Veränderungen der Gesetzgebung in den

1) Die gleiche Forderung findet sich in den „Mitteilungen" in Hildebrands Jahrbüchern 1865, S. 39 und bei Haushofer, Lehrb. d. Statistik, S. 445.

2) Bulletin, 1886. Rom. S. 81.

3) Bulletin, 1895. Rom. S. 222.

einzelnen Staaten notwendig wäre. Schließlich wurde ein Komitee für die Zivilrechtsstatistik eingesetzt mit der Aufgabe, die beste Methode für die Zivilrechtsstatistik ausfindig zu machen.[1])

Beachtenswerte Ergebnisse zeitigte auch die Tagung in Budapest (1901), auf dem als Grundsatz aufgestellt wurde:

1. Trennung der Gesichtspunkte der Verwaltung und des Verfahrens von den wirtschaftlichen, sozialen und moralischen Momenten in der Zivilrechtsstatistik wie bei der Kriminalstatistik,
2. Ersatz des Listenverfahrens durch die Individualzählkarte, soweit es nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Länder möglich ist.

Außerdem sollte das Komitee für die Zivilrechtsstatistik mit dem Aufsuchen des besten statistischen Einheitsmaßes für den Zivilprozeß betraut werden.[2])

Die weiteren Tagungen behandelten wiederum nur Einzelgebiete, wie in Kopenhagen (1907) die Statistik der Grundbesitzverteilung[3]), in Paris (1909) die Hypothekenstatistik.[4])

Die von den internationalen Statistikerkongressen und dem Internationalen Statistischen Institut aufgestellten Grundsätze sind noch längst nicht überall zur Einführung gelangt.

Bei den deutschen Bundsstaaten liegen die Versuche einer Zivilrechtsstatistik teilweise ziemlich weit zurück. In Bayern wurden schon 1806 „Geschäftsanzeigen der Untergerichte über die Resultate der Zivil- und Strafrechtspflege" eingeführt. Eine weitere Ausgestaltung fand die Justizstatistik in den dreißiger Jahren in der Pfalz und im Anschluß daran später im übrigen Bayern, 1875 wurde sie dann für ganz Bayern vereinheitlicht.[5]) In Sachsen erschienen schon 1834 Mitteilungen der im Jahre 1832 vorgekommenen Zivil- und Kriminalprozesse und bemerkenswerterweise auch Zusammenstellungen über Konkurs-, Vormundschafts- und Ehesachen.[6]) Nach verschiedenen Unterbrechungen erscheinen seit 1865 regelmäßig Veröffentlichungen über die Zivilrechtspflege. Württemberg bringt Mitteilungen über die gesamte Tätigkeit der Gerichte seit 1831[7]), Preußen seit 1856[8]). In den thü-

1) Bulletin, 1899. S. 136. 2) Bulletin, 1903. S. 228.

3) Bulletin, 1908. Tome XVII, S. 154—168.

4) Bulletin, 1909. Tome XVIII, S. 107.

5) Wadler, Moralstatistik in der Festgabe für v. Mayr. Bd. 1, S. 614.

6) Heft 5 der Mitteilungen des Statistischen Vereins. Über die weitere Entwicklung vgl. Böhmert, Statistik der Rechtspflege. Zeitschr. des Sächs. Stat. Bureaus 1879, S. 54.

7) Von 1823—1830 nur für die höheren Gerichte. Die Veröffentlichung geschah bis 1849 im „Regierungsamtsblatt für das Königreich Württemberg", seitdem im „Staatsanzeiger für Württemberg".

8) JMBl. 1856, S. 291. Eine umfassende Darstellung der von den Gerichten einzureichenden Tabellen findet sich in der Arbeit von Engel, Die Statistik im Dienste der Verwaltung, Zeitschr. des Preuß. Stat. B. 1863, S. 302, auf Grund der Arbeit von Trödel, Der Justizbureaudienst. Berlin 1860.



ringischen Staaten finden wir die erste Statistik der Rechtspflege für die Staaten des Appellationsgerichtes Eisenach im Jahre 1863.[1])

Für eine einheitliche deutsche Justizstatistik wurde die Grundlage durch die sogenannte Reichsjustizgesetzgebung 1879 geschaffen (Zivilprozeß-, Strafprozeß-, Konkursordnung, Gerichtsverfassungsgesetz), wodurch für das ganze Reich ein einheitliches Verfahren, einheitliche Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte für den Prozeß eingeführt wurde. Nachdem diese notwendige Voraussetzung gegeben war, ließ auch die einheitliche Rechtsstatistik nicht lange auf sich warten. Bereits 1883 erschien die erste „Deutsche Justizstatistik“.

B. Die amtliche Zivilrechtsstatistik im allgemeinen.[2])

Die heutige Zivilrechtsstatistik als Teil der amtlichen deutschen Justizstatistik trägt fast durchgängig den Charakter der Geschäftsstatistik.[3]) Sie beruht auf der zweiten der von uns oben behandelten Gewinnungsmöglichkeiten, nämlich der Ausbeutung der Geschäftskalender und Register für statistische Zwecke durch Aufaddierung der in den einzelnen Spalten eingestrichelten richterlichen Geschäfte. Gemeinsame Vorschriften für das Reich bestehen über die Materialgewinnung nicht. Jedoch ist das Verfahren in den einzelnen Bundesstaaten demjenigen in Preußen ziemlich entsprechend. Hier sollen die Amts- und Landgerichte am Schluß des Kalenderjahres die Eintragungen in ihren Registern und Kalendern aufaddieren und die so gewonnenen Zahlenergebnisse in sogenannte „Hauptübersichten“ übertragen. Die Oberlandesgerichte fügen das Verzeichnis über die eigene Tätigkeit hinzu, und so werden die „Übersichten“ der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarbeit bei den Oberlandesgerichten und bei den Gerichten im Bezirk derselben gewonnen. Sämtliche während des Geschäftsjahres vorgenommenen Geschäfte werden unausgeschieden aneinandergereiht, die Geschäfte sämtlicher Amtsgerichte und Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks zusammengezogen und gemeinschaftlich dargestellt. Die weitere Verarbeitung findet dann im Reichsjustizamt statt. Die Ergebnisse werden in der Art zusammengestellt, daß für jeden Posten die Ziffern für die einzelnen Ober-

---

1) Statistik der gesamten Rechtspflege im Jahre 1863 für das Großherzogtum Sachsen-Weimar usw. Jena 1864.

2) Quellennachweis über die ausländische Justizstatistik bei Hesse, Artikel: Justizstatistik im Handwörterbuch, Bd. 5.

3) Vgl. Ivernès, La justice civile, pag. XXX. Bosco, Statistica civile, S. 46. Hesse, a. a. O., im Handwörterbuch, Bd. 5, S. 744, weist ganz richtig darauf hin, daß der Sprachgebrauch die „Justizstatistik“ in diesem Sinne anwendet und darunter die Geschäftstätigkeit der Gerichte, im besonderen der Rechtsprechung in ihren prozessualen Eigentümlichkeiten versteht.

landesgerichtsbezirke und für das Reich gebracht werden. Veröffentlicht werden die Ergebnisse dann in der „Deutschen Justizstatistik", die seit 1883 alle zwei Jahre erscheint. Sie behandelt, abgesehen von der Statistik der Gerichtsverfassung und Rechtsanwaltschaft, die Prozeßstatistik für je zwei Jahre, gegliedert in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Konkursverfahren, bringt demnach die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht zur Darstellung.

Auch die Einzelstaaten, soweit sie über die Tätigkeit ihrer Gerichte Mitteilungen bringen, gewinnen ihr Material in ähnlicher oder gleicher Art.[1])

Die bereits oben erhobenen Einwände gegen diese Verfahrensart gelten auch gegenüber der amtlichen Justizstatistik. Sie stellt die einzelnen richterlichen Geschäfte dar, bietet dagegen im allgemeinen nicht ein Spiegelbild der Rechtspflege. Wir hatten bereits darauf hingewiesen[2]), daß diese Statistik wohl den Aufgaben der Verwaltung genügen kann, nicht aber der Rechtspolitik und wissenschaftlichen Statistik die wünschenswerten Grundlagen zu schaffen vermag. Die amtliche Justizstatistik spricht sich auch selbst nur als Geschäftsstatistik an. In der Vorbemerkung zum zweiten Teil wird besonders hervorgehoben, daß die Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit behandelt werden. Noch schärfer tritt dies beim Abschnitt über Strafsachen hervor, wo ausdrücklich betont wird, daß es eine Strafprozeß-, nicht eine Kriminalstatistik sei.[3]) Da die Verwaltung für ihre besonderen Zwecke eine Geschäftsstatistik nicht entbehren kann, so wäre es verfehlt, gegen ihre Existenz anzukämpfen. Aber sehr wohl kann ihre Verfeinerung und ihr weiterer Ausbau dahin angestrebt werden, daß sie, soweit es vom Standpunkt der Rechtspolitik und wissenschaftlichen Statistik aus erstrebenswert ist, durch Anwendung einer wissenschaftlich einwandfreien und bestmöglichen Methode auch diesen Aufgaben dienstbar gemacht werde. Soweit die Statistik einzelner Rechtsmaterien oder bestimmte Angaben der verschiedenen Materien nur für die Geschäftsstatistik Interesse bieten, wären sie gewissermaßen als Einleitung voranzuschicken. Dorthin wären die Anzahl der Registernummern, die Angaben über die einzelnen richterlichen Geschäfte, die erledigten bzw. unerledigten Sachen usw. zu verweisen.[4]) Gibt die amtliche Justizstatistik dem wissenschaftlich-statistischen Moment insoweit Raum, als es sich mit ihren besonderen Zwecken vereinen läßt, so wird sie imstande sein, ihren Aufgaben im vollen Umfange gerecht zu werden, wie wir sie eingangs dargelegt haben.[5]) Seute-

1) Hesse, Zivilprozeßstatistik in Conrads Jahrbüchern, Bd. 34, S. 1.
2) Siehe S. 24.
3) Deutsche Justizstatistik 1909, S. 88 bzw. S. 171.
4) „Mitteilungen" in Hildebrands Jahrb. 1865, S. 34.
5) Siehe S. 10—12.

mann[1]) ist nur beizustimmen, wenn er sagt: „Wir werden eine neue Blüte der Verwaltungsstatistik erleben, wenn wir aufhören, darunter Etatabdrücke, Geschäftsergebnisse, summarische Personalnachweise und Inventarien zu verstehen, wenn wir vielmehr die Verwaltungsvorgänge und Einrichtungen sorgsam in den Beziehungen aufsuchen, in denen sie zu Funktionen und Merkmalen des Gesellschaftslebens werden.“ Die ausschließliche Bearbeitung der streitigen Gerichtsbarkeit wurde bei der Einführung der deutschen Justizstatistik damit begründet, daß auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Verfahren und die Zuständigkeit in den Einzelstaaten zu verschieden geregelt seien. Daher lasse sich selbst dort, wo die betreffende gerichtliche Tätigkeit, wie z. B. bezüglich der Führung des Handelsregisters, auf Reichsgesetz beruhe, eine einheitliche statistische Erhebung nicht herbeiführen.[2]) Diese Gründe dürften jetzt nicht mehr stichhaltig sein. Infolge der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts zur Jahrhundertwende war auch eine übereinstimmende Regelung des Verfahrens im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit notwendig. Stellt auch das Gesetz über „die freiwillige Gerichtsbarkeit“[3]) keine Kodifikation dar, enthält es demnach keine erschöpfende Regelung der Materie, so werden doch die Grundprinzipien darin für das Reich gemeinschaftlich festgelegt. Zwar verbleibt der landesgesetzlichen Regelung noch ein ziemlich weiter Spielraum, aber weite Gebiete zeigen doch soviel Einheitlichkeit, daß ihre gemeinsame statistische Bearbeitung für das Reich sich ermöglichen ließe, so z. B. das Vormundschaftswesen gerade in den hauptsächlich interessierenden Fragen und in gewissem Umfange das Grundbuchwesen.

Die Einzelstaaten bringen dagegen meist auch Mitteilungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die in Umfang und Gliederung freilich sehr voneinander abweichen. Während Preußen (im Justizministerialblatt) und Sachsen summarische Mitteilungen für die ganze Monarchie bringt, bietet Bayern in seiner Justizstatistik eine reichhaltige Gliederung nebst örtlicher Differenzierung, ebenso Hessen. Auch Baden bringt eine Darstellung der wichtigeren Geschäftszweige, so namentlich über den Grundstücksverkehr im Statistischen Jahrbuch.

Wenn auch die eigenen statistischen Veröffentlichungen der Justizbehörden meist als Geschäftsstatistik zu betrachten sind, so muß doch hervorgehoben werden, daß die Justizverwaltung das in ihren Händen befindliche Tatsachenmaterial einer weiteren statistischen Verarbeitung nicht verschlossen hat, sondern sogar durch ihre Organe in den meisten Fällen das Urmaterial für die Bearbeitung liefert. Nur diese selbst und

1) Seutemann, Die Ziele der statistischen Vorgangs- und Zustandsbeobachtung in Conrads Jahrb., Bd. 38 (1909), S. 26.

2) Deutsche Justizstatistik 1883, S. 55.

3) Vom 17./20. Mai 1898. (RGBl. S. 189—771.)

die Publikation erfolgt dann in der Regel von einer anderen Stelle aus. Daher finden wir auf einzelnen Rechtsgebieten vielfach auch amtliches statistisches Material, das den Charakter der Geschäftsstatistik abgestreift hat und den weitergehenden Anforderungen der wissenschaftlichen Statistik genügt.

C. Der gegenwärtige Stand der Statistik der Zivilrechtspflege.

a) Zivilrechtsstatistik als Bevölkerungsstatistik im weiteren Sinne.

Bei der Untersuchung über die systematische Stellung der Zivilrechtsstatistik in der Statistik überhaupt hatten wir gesehen, daß wir diejenigen Gebiete, welche den Menschen als solchen zum Beobachtungsobjekt haben, in die Bevölkerungsstatistik i. w. S., d. h. einschließlich der Moralstatistik, eingliedern können. Bei der Anordnung der einzelnen hierunter fallenden Rechtsmaterien sollte der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß wir vom Menschen als Glied in der Gesellschaft (Individuum) ausgehen und über die Familie zu den weiteren Gemeinschaftsformen der menschlichen Gesellschaft gelangen.

1. Entmündigungen, Volljährigkeitserklärungen.

Die Stellung des Individuums in der menschlichen Gesellschaft wird im wesentlichen in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durch die Rechtsfähigkeit bedingt. Das Gesetz stuft diese in verschiedener Weise ab, indem es mit der Erreichung bestimmter Altersgrenzen automatisch gewisse Befugnisse und schließlich die volle Rechtsfähigkeit eintreten läßt. Durch die richterliche Tätigkeit wird diese nach zwei Richtungen beeinflußt: entweder werden Volljährige in der Rechtsfähigkeit beschränkt, oder Minderjährige für volljährig erklärt. Den letzteren Fall müssen wir aus unserer Untersuchung ausscheiden, da er so selten vorkommt, daß für eine Massenbeobachtung keine ausreichende Grundlage geboten ist.[1]) Die Beschränkung der Rechtsfähigkeit bei Volljährigen ist allein durch die statistische Beobachtung der richterlichen Tätigkeit nach dieser Richtung erfaßbar. Die Verminderung der vollen Betätigungsmöglichkeit in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet für den einzelnen, zumal wenn sie in den Jahren voller Schaffenskraft erfolgt, einen schweren Nachteil, aber auch für die Gesamtheit. Denn für eine entwicklungsfähige Volkswirtschaft ist jede einzelne Arbeitskraft von Wert. Daher ist

1) Zahlenangaben liegen nicht vor. Die natürliche Erlangung der Rechtsfähigkeit und damit der vollen wirtschaftlichen Aktionsfreiheit tritt bekanntlich mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Dieses Moment vermögen wir aus der Feststellung des Lebensalters nach Jahresklassen an der Hand der Ergebnisse der Volkszählungen statistisch zu erfassen.



die Kenntnis des Umfangs und der Ursachen dieser Erscheinungen von großem Interesse. Der letzte Gesichtspunkt führt bereits in das Gebiet der Moralstatistik.

Als rechtliche Unterlage kommen hier die Entmündigungen wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht in Betracht[1]), die durch Beschluß des Amtsgerichts ausgesprochen werden. Nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsstatistik sind wir auf die Angaben der amtlichen Geschäftsstatistik angewiesen. Die deutsche Justizstatistik[2]) führt die verschiedenen Entmündigungsgründe auf, so daß daraus zum Teil die verschiedenartige Wirkung betreffs der Minderung der Rechtsfähigkeit ziffernmäßig erfaßt werden kann. Denn je nach dem Grunde der Entmündigung ist die rechtliche Wirkung anders gestaltet (§§ 104, 114 BGB.). Außerdem wird die Entwicklung bis 1881 zurück geboten. Zur Vervollständigung des Bildes werden auch die Beschlüsse auf Wiederaufhebung der Entmündigungen veröffentlicht, und schließlich die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ausgesondert. Auch Preußen bringt ähnliche Mitteilungen.[3]) Nicht glücklich ist bei diesen Veröffentlichungen die Zusammenfassung von Geisteskrankheit und Geistesschwäche, da gerade sie in ihren Wirkungen vom Gesetz insofern unterschiedlich behandelt worden sind, als durch die Entmündigung wegen ersterer völlige Vernichtung der Rechtsfähigkeit, bei der letzteren nur eine Gleichstellung mit den Minderjährigen herbeigeführt wird.[4]) Andere Staaten, wie z. B. Bayern, differenzieren überhaupt nicht, sondern geben nur summarisch die Anzahl der Vormundschaftssachen über Volljährige an.[5]) Jedoch wird bisweilen örtliche Differenzierung geboten.

Dazu treten dann noch die Prozesse in Entmündigungssachen vor den Landgerichten, die entweder die Aufhebung des vom Amtsgericht erlassenen Entmündigungsbeschlusses[6]) oder die Wiederaufhebung der Entmündigung betreffen.[7]) Auch sie enthalten wertvolles Material, bieten aber in Anbetracht ihrer geringen Anzahl kein geeignetes Massenbeobachtungsobjekt.

Die Entmündigungen würden bei Anwendung einer geeigneteren Gewinnungsmethode eine viel reichere Ausbeute ergeben.

---

1) In gewisser Hinsicht kann man auch die Gebrechlichkeitspflegschaft hierfür rechnen, wir behandeln sie aber wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Vormundschaft bei dieser.

2) Deutsche Justizstatistik 1909, S. 132ff. Eine Bearbeitung der Ergebnisse findet sich bei Hesse, Zivilprozeßstatistik in Conrads Jahrb., Bd. 34 (1907), S. 39ff.

3) JMBl. 1908, S. 278.

4) Ebenso auch z. B. Hessen, Beiträge zur Statistik des Großherzogtums, Hessen 1910, Bd. 61, Heft 1, S. 17.

5) Bayern, Justizstatistik 1908, S. 48, in Bayern 1908: 675.

6) In Preußen 1907: 67 (JMBl. 1908, S. 283).

7) In Preußen 1907: 55; in Bayern 1908 insgesamt 6 (Bayer. Just. Stat. 1908, S. 58). Im Reich waren 1907 insgesamt bei den Landgerichten 227 Entmündigungssachen anhängig (Deutsche Justizstatistik 1909, S. 134).

Das Gericht hat in weitgehendem Maße für die Erforschung des Sachverhaltes, namentlich durch Anhörung medizinischer Sachverständiger, Sorge zu tragen; gewöhnlich finden sich längere Gutachten vor, so daß, abgesehen von dem bevölkerungsstatistischen Moment der Verminderung der wirtschaftlichen Aktionsfähigkeit, hier bedeutungsvollere Einblicke für die Moralstatistik zu gewinnen wären. Es sei nur auf die Frage der Vererbung bei Alkoholikern sowie den Geisteskranken hingewiesen. Eine große Rolle spielen hierbei auch die näheren Familienverhältnisse, das Alter wie das Geschlecht. Demnach wäre die Einführung von Zählkarten für jeden einzelnen Fall der Entmündigung anzustreben.

2. Das Vormundschaftswesen.

In die Bevölkerungsstatistik i. w. S. gehören ferner die Gebiete, welche uns den Menschen in seinen Beziehungen zur engsten Gemeinschaftsform, der Familie, schildern. Vor allem kommt hier das Vormundschaftswesen in Betracht. Wir fassen darunter alle Maßnahmen staatlicher Fürsorge zum Schutz und zur Vertretung von Personen zusammen, die selbst zur Wahrnehmung ihrer Interessen nicht imstande sind. Es gehört dazu sowohl die Vormundschaft über Minderjährige wie entmündigte Volljährige, die Pflegschaften, welche grundsätzlich nur eine Fürsorge für einzelne Angelegenheiten bezwecken, sowie schließlich die Beistandschaften, welche zur Unterstützung der Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dienen.

Materielle wie persönliche Interessenkollisionen unterbreiten hier dem Richter Tatsachenmaterial, dessen Kenntnis für die Beurteilung unserer sozialen Verhältnisse um so größere Bedeutung haben muß, als sie in den meisten Fällen anormalen Zuständen im Familienleben entspringen. Es braucht nur an die große Anzahl der Unehelichen erinnert zu werden, die der Kontrolle des Vormundschaftsrichters unterstehen. So betrafen in Bayern im Jahre 1908 von 41 635 neu eingeleiteten Vormundschaften 28 970[1]) = 69,8 Prozent Uneheliche. Die mannigfachen Schäden und Bedenken, welche die uneheliche Geburt für den Betreffenden wie für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind so allgemein bekannt und Gegenstand so zahlreicher Bestrebungen, daß das Interesse an der Kenntnis der genauen Verhältnisse, wie sie eine statistische Beobachtung zu liefern vermag, nicht weiter dargelegt zu werden braucht. Bedeutsam ist weiter die Frage der Legitimation[2]) der unehelichen Kinder durch den Erzeuger. Denn darin liegt einmal der Ausdruck des den Sittengesetzen entsprechenden Verhaltens gegenüber der ursprünglichen Verfehlung, und sodann ein wesentliches Moment für die Bestandsbeobachtung der unehe-

1) Justizstatistik f. Bayern 1908, S. 49.

2) Des inneren Zusammenhanges wegen ist die Legitimation und Adoption an dieser Stelle einzufügen, obwohl sie nicht ohne weiteres zum Vormundschaftswesen gehören.



lich Geborenen. Aber die wenigsten unehelichen Kinder gelangen in diesen unserem Gesellschaftsleben entsprechenden Normalzustand, und hier versucht man vorbeugend zu wirken durch Besserung der Lebenshaltung, Kontrolle der Plfegemutter usw. Ein wesentliches Mittel hierzu bildet die Berufsvormundschaft, bei welcher einem meist städtischen Beamten an Stelle des sonst üblichen ehrenamtlichen Vormundes die Fürsorge für den Unehelichen obliegt. Eine derartige Zentralisierung muß naturgemäß auch für die statistische Beobachtung wertvolles Material zutage fördern.

Auch die Adoption als ein Mittel zur künstlichen Fortsetzung steriler Ehen würde an sich das Interesse des Moralstatistikers in Anspruch nehmen, aber hier ermangelt es der hinreichenden Anzahl von Fällen für eine Massenbeobachtung[1]), die einen wertvollen Aufschluß über Zustände oder besser gesagt Mißstände im Familienleben zu geben vermögen.

Gerade beim Vormundschaftswesen stellen sich nun aber der statistischen Beobachtung Schwierigkeiten entgegen, welche ihren Grund in der Art der gesetzlichen Regelung haben. Der Vormundschaftsrichter ist nicht der gesetzliche Vertreter des Mündels bzw. Pfleglings, sondern er führt nur die Aufsicht über den Vormund oder den Pfleger. Bei diesen liegt der Schwerpunkt der Fürsorge für die zu verwahrenden Personen. Dem Gericht wird daher in der Regel auch nur durch Berichte seitens der Vormünder oder Pfleger soviel Material unterbreitet, als zur Kontrolle innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen notwendig ist. Diese gestalten sich in der Praxis oft außerordentlich dürftig, soweit nicht die Rechenschaftslegung über anvertrautes Vermögen genauere Berichterstattung erfordert. Die Vormundschaften ohne Rechnungslegung machen aber den bei weitem größten Teil aus.[2]) Soweit anderseits Rechnungslegung erforderlich ist, handelt es sich um Tatsachen, welche gerade für die soziale Erkenntnis von geringerer Bedeutung sind. Daher bieten die Vormundschaftsakten höchstens in betreff der bei der Einleitung bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Mündels oder Pfleglings Material für eine statistische Ausbeutung, während dies im weiteren Verlauf der gerichtlichen Tätigkeit im allgemeinen nicht der Fall ist, oder aber andere Quellen besseres Material zu liefern vermögen. Aus dieser Sachlage ergeben sich für die statistische Beobachtung bestimmte Grenzen. Namentlich wird sich, wie bereits bei der Stoffgewinnung im allgemeinen erörtert worden ist, eine fortdauernde Beobachtung schlechthin nicht empfehlen, vielmehr wird die Benutzung des gerichtlichen Aktenmaterials nur in der Weise angebracht sein, daß bestimmte Rechtsakte der statistischen Kontrolle unterworfen werden.

---

1) Z. B. in Bayern 1908: 71 Fälle (Bayer. Just. Stat. 1908, S. 49). Für Preußen sind diese Fälle nicht ausgesondert.

2) In Preußen 1907: Von 1 007 187 schwebenden Vormundschaften waren 813 713 ohne Rechnungslegung (JMBl. 1908, S. 283).



Die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters beschränkt sich aber nicht allein auf die eigentliche Bevormundungstätigkeit, sondern es liegen ihm noch eine ganze Reihe von Verrichtungen ob, die ihm vom Gesetz zugewiesen sind. Sehen wir von der bereits behandelten Volljährigkeitserklärung ab, so handelt es sich dabei um

1. Maßnahmen, welche das Vormundschaftsgericht in persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Ehegatten vorzunehmen hat[1]);
2. die Ersetzung der elterlichen und vormundschaftlichen Einwilligung zur Eheschließung in den zulässigen Fällen (§§ 1304, 1308, 1337);
3. die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters bei der Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte seitens eines nicht voll Geschäftsfähigen in vermögensrechtlicher Hinsicht[2]);

1) a) Entscheidung unter Eheleuten bei Streitigkeiten wegen Beschränkung oder Aufhebung der Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB.);
b) Ermächtigung für den Ehemann zur Kündigung von Verträgen über persönliche Leistungen der Frau und Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu solchen Verträgen (§ 1358);
c) die Ersetzung der Zustimmung des Mannes oder der Frau bei Rechtsgeschäften über das eingebrachte Gut (§§ 1397, 1402, 1525, 1550) im Falle der Gütergemeinschaft bei Rechtsgeschäften über das Gesamtgut (§§ 1447, 1451, 1519, 1549), sowie die entsprechenden Geschäfte bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1487);
d) die Genehmigung für den Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehemannes zur Erhebung der Klage wegen Scheidung oder Anfechtung einer Ehe (§ 612 ZPO.).

2) a) die Genehmigung für den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen (diese selbst stehen unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt), den Minderjährigen zum selbständigen Geschäftsbetrieb zu ermächtigen, sowie die erteilte Genehmigung zurückzunehmen (§ 112);
b) bei bevormundeten Personen auch die Ersetzung einer vom Vormund verweigerten Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen seitens des Mündels (§ 113 Abs. 3);
c) die Genehmigung für den Vormund zum Abschluß eines Vertrages über allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft für den Mündel (§§ 1437, 1549), sowie zum Abschluß eines Erbvertrags des Mündels mit dem Ehegatten oder Verlobten (§ 2275);
d) die Genehmigung zur Ablehnung oder Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft seitens eines überlebenden Ehegatten, welcher unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht (§§ 1484, 1492), sowie die Mitwirkung bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft infolge der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (§ 1493);
e) die Genehmigung zum Verzicht eines unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut (§ 1491);
f) Mitwirkung bei der Verwaltung des Vermögens eines Angenommenen nach § 1760;
g) Genehmigung zur Anfechtung eines Erbvertrages für einen geschäftsunfähigen Erblasser (§ 2282) und
h) zur Aufhebung eines Erbvertrages und zum Erbverzicht in den Fällen der §§ 2290 und 2347.



4. die Mitwirkung bei Rechtshandlungen, welche die eheliche Stellung eines Minderjährigen betreffen[1]);
5. die Entscheidung bei Regelung der Unterhaltsgewährung für eheliche wie uneheliche Kinder (§§ 1612, 1714);
6. die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung der Eltern[2]);
7. die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts in der Erziehung der Kinder, wie überhaupt die Regelung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, wo ein Eingreifen seitens des Staates notwendig erscheint[3]);
8. die Genehmigung zum Antrage auf Entlassung eines Kindes oder Mündels aus der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Art. 14a des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (E.G. z. B.G.B. Art. 41).

Die Mitteilungen der Einzelstaaten über die Vormundschaftsstatistik tragen wiederum den Charakter der Geschäftsstatistik, so daß auch hier für die wissenschaftliche Statistik die Ausbeute sehr gering ist.[4]) Zu

---

1) a) Die Genehmigung für den Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehemannes zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (§ 1595 und § 641 ZPO.).
b) die Ersetzung der mütterlichen Einwilligung bei der Ehelichkeitserklärung (§ 1727);
c) die Genehmigung zum Antrage auf Ehelichkeitserklärung für den Vater oder zur Einwilligung in die Ehelichkeitserklärung für das Kind, falls der Vater oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 1729);
d) die Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages über die Annahme an Kindesstatt in den Fällen der §§ 1750, 1751 sowie zur Aufhebung eines solchen Vertrages in den gleichen Fällen (§ 1770).

2) a) In den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 1639, 1640, 1642—1645, 1653, 1686, 1692;
b) die Entgegennahme einer Erklärung des Vaters oder der Mutter über den Verzicht auf die elterliche Nutznießung (§§ 1662, 1686).

3) a) Unterstützung der Eltern bei Anwendung von Zuchtmitteln gegen ein Kind (§§ 1631, 1634, 1686, 1696, 1697, 1707);
b) die Entziehung der Vertretung des Kindes bei der elterlichen Gewalt (§§ 1630, 1686);
c) das Einschreiten im Falle einer Verhinderung der Eltern bei Ausübung der elterlichen Gewalt, sowie im Falle der Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes und die Mitwirkung bei Eingehung einer neuen Ehe seitens des Vaters oder der Mutter (§§ 1665—1673, 1686, 1838, 1845 und 1314);
d) bei der Pflegschaft über ein Kind in elterlicher Gewalt die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und dem Pfleger (§§ 1629, 1686);
e) Feststellung des Ruhens der elterlichen Gewalt und des Wiederaufhörens dieses Zustandes in den Fällen der §§ 1677, 1686;
f) die Regelung der Kindererziehung und des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde bei geschiedenen Eheleuten (§§ 1635, 1636).

4) In Preußen blieben 1907 anhängig (JMBl. 1908, S. 283:

Vormundschaften	931 030
Pflegschaften	133 157
Beistandschaften	32 948.

erwähnen wäre vielleicht, daß Bremen den Gesamtbetrag des Vermögens mitteilt, das der Kontrolle der Vormundschaftsgerichte untersteht.[1])

Für die Frage der unehelichen Kinder muß nach den obigen Ausführungen das amtliche Material größtenteils für statistische Erhebungen entfallen. Dieses Gebiet rechnet daher nach unseren Ausführungen über die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes nicht zur Statistik der Rechtspflege, und wir behandeln es nur kurz der Vollständigkeit halber. Bei der Wichtigkeit des Problems hat man sich aber schon lange mit diesem Gegenstande befaßt. Als Material standen vor allem die Geburts- und Sterberegister zur Verfügung, aus denen die Geburts- bzw. Sterblichkeitsquote der Unehelichen, ihr Verhältnis zur allgemeinen Geburts- bzw. Sterblichkeitsziffer, Stand und Beruf der Mutter, die Verteilung auf Stadt und Land, die Entwicklung im Laufe der Jahrzehnte, der Einfluß der verschiedenen Eheschließungsgesetzgebung und des Religionsbekenntnisses, sowie schließlich die Unterschiede in den einzelnen Ländern ermittelt wurden. Bezüglich der einzelnen Arbeiten in dieser Richtung sei auf die Ausführungen bei v. Mayr in seiner Moralstatistik[2]) sowie auf die dortigen Literaturangaben verwiesen. Hervorgehoben sei nur noch eine Untersuchung Broesickes[3]), der in einem Rückblick auf die Entwicklung der preußischen Bevölkerung auch den Unehelichen eingehende Beachtung schenkt.

Unbefriedigend waren die genannten Quellen insofern, als sie über die weitere Gestaltung der Lebensverhältnisse der Unehelichen keinerlei Auskunft zu geben vermochten, aber gerade hierüber unterrichtet zu werden mußte von besonderem Werte sein. Eine Gelegenheit zu Feststellungen nach dieser Richtung bietet sich da, wo der Staat eine größere Kontrollmacht über den einzelnen besitzt, ohne daß die Nachforschung wie wohl sonst als indiskret aufgefaßt wird. Es kommen hier in Betracht Schüler, Zöglinge von Erziehungs- bzw. Zwangserziehungsanstalten, Wehrpflichtige, Soldaten, Gefangene, Prostituierte.[4]) Bemerkenswert sind nach dieser Richtung Arbeiten von Neumann[5]), der die zum Zwecke der Aushebung gebildeten Stammrollen der in den Jahren 1868—1870 in Berlin Geborenen benutzte, und von Spann für Frankfurt a. M.[6]) Einen kühnen Schritt vorwärts ist dann noch die Zentrale für private Fürsorge

1) Stat. Jahrb. f. Bremen 1910, S. 230/231.

2) v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 3, S. 53—59, 127—150.

3) Broesicke, Rückblick auf die Entwicklung der preußischen Bevölkerung von 1875—1900. Preuß. Stat. LAZ., 1904, Bd. 188. Die unehelich Geborenen, S. 29ff.

4) v. Mayr, Stat. u. Ges. Bd. 3, S. 54.

5) „Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft" in Conrads Jahrbüchern. 3. F., Bd. 8, S. 536—549.

6) „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs." Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeitsstatistik. Berlin 1904.

in Frankfurt a. M. gegangen[1]), welche mit Erlaubnis der Regierung in den Volksschulen die Adressen der Unehelichen ermitteln und durch private Zähler in den Wohnungen der Kinder Zählkarten ausfüllen ließ, die bei sehr eingehender Differenzierung in 26 Fragen fast alle irgendwie in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen suchten.[2])

Auch die Legitimationsstatistik gehört nicht zur Statistik der Rechtspflege, da gerichtliches Material nicht in Frage kommt. Denn die Legitimation erfolgt durch Erklärung vor dem Standesbeamten. Die Standesregister bieten demnach auch hier das Urmaterial. Die Übermittlung an die statistischen Ämter erfolgt in der Regel durch Zusatzbemerkungen zu den Anzeigen über die Eheschließungen, nur selten durch Ausfüllung einer besonderen Zählkarte.[3]) Eine allgemeine amtliche Legitimationsstatistik gibt es nicht.

Bahnbrechend auf diesem Gebiete waren die Arbeiten Boeckhs für Berlin[4]), der als erster diejenigen Elemente in seine Beobachtung mit einbezog, welche für eine moralstatistische Bewertung der Legitimation notwendig sind, und durch Verfolgung bestimmter Jahresklassen eine Abnahmeordnung der Unehelichen durch Legitimation aufstellte. Die nicht umfangreichen Ausweise für Bayern hat Lindner[5]) verwertet.

Wesentlich ausgebaut ist die österreichische Statistik, die namentlich die Berufsgliederung berücksichtigt. Die Ergebnisse werden in der „Österreichischen Statistik" veröffentlicht[6]) und sind für die ersten beiden Jahrgänge von Seutemann bearbeitet worden[7]), der auch die Methodenfrage der Legitimationsstatistik berührt. Für Dresden sind Berechnungen von Würzburger[8]) aufgestellt worden. Sachsen hat das Verdienst, auf diesem Gebiete den Weg gewiesen zu haben, indem es 1903 für jeden Fall der Legitimation die Ausstellung einer besonderen Zählkarte durch das Standesamt des Geburtsortes anordnete.[9]) Die Ergebnisse dieser Erhebung hat Würzburger für die Jahre 1904—1907 bearbeitet, ist bei dieser Gelegenheit auch auf die Grundlagen der Legiti-

1) Vgl. O. Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden 1905.

2) O. Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden 1905. Zählkarte S. 126/127 dort, auch bei v. Mayr, Stat u. Ges. Bd. 3, S. 57.

3) v. Mayr, Stat. u. Ges. Bd. 3, S. 144. Ihm folgen wir hier im wesentlichen.

4) Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin 1889/90, S. 95.

5) Lindner, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. (Wirtsch.- und Verwaltungsstudien von Schanz VII.) Leipzig 1900.

6) Zum erstenmal Bd. 49, Heft 2, 1898.

7) Seutemann, Die Legitimationen unehelicher Kinder nach dem Beruf und Berufsstellung der Eltern in Österreich. (Statist. Monatsschrift, n. F., 5. Jahrgang, 1900, S. 13.)

8) Würzburger, Zur Stat. d. Legitimation unehelicher Kinder, in Conrads Jahrb. Bd. 18 (1899), S. 94.

9) Sächs. Stat. LAZ..1903, S. 129.



mationsstatistik eingegangen und hat auch die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten beleuchtet. Über den Stand der gegenwärtigen Publikationen kann auf die Zusammenstellung desselben Autors in der „Bearbeitung der Statistik der Bevölkerungsbewegung durch die statistischen Ämter im Deutschen Reiche" (Ergänzungsheft z. Bd. 7 des Allgem. Stat. Archivs von v. Mayr, Tübingen 1907, S. 74) verwiesen werden.

Wünschenswerter für den weiteren Ausbau ist hier vor allem eine erweiterte Anwendung der Individualkarte wie in Sachsen.

Über die einzelnen Geschäfte, welche dem Vormundschaftsgericht neben der eigentlichen Bevormundungstätigkeit obliegen, besitzen wir im allgemeinen keine Angaben.

Einen bemerkenswerten Versuch hat aber Preußen in den letzten Jahren unternommen. Um eine Kontrolle über die neben der Fürsorgeerziehung notwendigen Maßnahmen gegen gefährdete oder verwahrloste Kinder zu gewinnen, wurde 1906 die Ausfüllung von Zählkarten über derartige Anordnungen vorgeschrieben.[1]) Die Karte enthält neben der Altersangabe den Wohnort, die Frage nach ehelicher oder unehelicher Geburt, nach etwaiger Legitimation, dem Vorhandensein der Eltern und nach der Person, welcher die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Sodann wird unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung (§ 1631 Abs. 2 S. 2, § 1666 Abs. 1, § 1800, § 1838 BGB.) nach der angeordneten Maßnahme gefragt, ob Unterbringung in eine geeignete Familie oder Anstalt, ferner wer mit der Ausführung betraut ist, und wer die Kosten deckt. Nach den Mitteilungen des Justizministeriums wurden in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 auf Grund der genannten Bestimmungen bei 4566 Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr Anordnungen getroffen, und zwar bei 2525 Unterbringung in eine geeignete Familie (2141 waren bei Abschluß der Erhebung tatsächlich untergebracht).[2]) Die Erhebung, die ursprünglich nur für ein Jahr vorgesehen war, ist dann verlängert worden.

Die anderen Obliegenheiten des Vormundschaftsrichters ebenfalls schlechthin der statistischen Beobachtung zu unterwerfen, erscheint nicht ohne weiteres notwendig. Man wird vielmehr die Bedeutung der einzelnen Maßnahmen sorgsam abzuwägen und darzutun haben, inwieweit ein Interesse an ihrer genauen Kenntnis besteht, das sich je nach den Zeitströmungen verschieden gestalten wird. Die Maßnahmen in den vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Ehegatten würden sich, wie wir noch sehen werden, durch eine bessere Ausgestaltung des Güterrechtsregisters leicht statistisch erfassen lassen. Vor allem dürfte im Hinblick auf die weitgehenden und notwendigen Bestrebungen auf dem Gebiete

1) Allg. Verfg. v. 16. April 1906 (JMBl. S. 105), v. 14. April 1908 (JMBl. S. 197), v. 14. April 1909.

2) JMBl. 1908 S. 197. Eingehendere Mitteilungen in der „Statistik der Fürsorgeerziehung Minderjähriger 1908", S. 41 ff.

der Jugendfürsorge ein dringendes Interesse an der statistischen Beobachtung der Maßnahmen vorliegen, welche Material für die Beantwortung der einschlägigen Fragen liefern könnten (vgl. namentlich Nr. 7 Anm. a, b, c).

Als eine wesentliche Errungenschaft der neueren Zeit in der Fürsorge für die Unehelichen ist die Berufsvormundschaft anzusehen. Sie ist entweder eine kommunale Einrichtung, oder liegt in den Händen von Wohltätigkeitsvereinen oder eines Anstaltsvorstandes für seine Zöglinge. Das Material findet sich daher zerstreut in den Veröffentlichungen der verschiedenen Organe und weist nichts weniger als Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit auf. Eine Übersicht gibt die „Berufsvormundschaft" von Petersen und Klumcker (82. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig 1907). Erwünscht wäre es, daß die statistischen Ämter in den Kommunen, die eine Berufsvormundschaft aufweisen, dieses Gebiet in den Bereich ihrer regelmäßigen Beobachtungen einbezögen, wie z. B. in Halle, da sich so am leichtesten wertvolles Material zugänglich machen ließe.[1]) Diese Materie ist der Zivilrechtsstatistik einzugliedern, da die Berufsvormundschaft als ein bedeutsames Organ der Rechtspflege anzusehen ist.

3. Fürsorgeerziehung.

Im engen Zusammenhange mit dem Vormundschaftswesen steht die Fürsorgeerziehung. Die fortschreitende Industrialisierung und das sprunghafte Vorwärtsschreiten unseres Wirtschaftslebens, das Zusammendrängen der Bevölkerung in den Städten haben Mißstände gezeitigt, welche dem Familienleben namentlich der unteren Bevölkerungsschichten großen Abbruch tun, und vor allem auch für das heranwachsende Geschlecht erhebliche Gefahren in sich bergen. Die Zahlen der Kriminalstatistik haben gerade in dieser Hinsicht die klaffende Wunde am Volkskörper gezeigt. Trotzdem wäre es übertrieben, daraus auf den sittlichen Verfall unserer Jugend zu schließen und den Niedergang der deutschen Kultur zu folgern. Aber es sind dadurch Schäden aufgedeckt worden, zu deren Beseitigung das Strafrecht nicht imstande war.[2]) Die Erkenntnis, daß Kinder, welche unter dem Einfluß der großen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen der Gegenwart auf die Bahn des Verbrechens geführt sind, nicht in das Gefängnis oder das Arbeitshaus gehören, wurde bald allgemein. Es entwickelte sich ein ganzes System der Jugendfürsorge, und man setzte an Stelle des Vergeltungsgedankens den Erziehungs-

1) Vgl. die Berufsvormundschaft in Halle a. S. Beilage z. Stat. Monatsbericht, Januar 1910. Gemeindewaisenamt und Generalvormundschaft in Straßburg, Beilage 11 z. d. Stat. Monatsberichten.

2) So mit Recht Loening, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen in Conrads Jahrb. 3. F., Bd. 22 (1901), S. 11.



gedanken.[1]) Man verband damit den Gedanken des vorbeugenden Eingreifens. Auch da, wo es zu einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch noch nicht gekommen ist, wo aber der sittliche Verderb eines Kindes zu befürchten steht, soll die Öffentlichkeit eingreifen.

Der Stand der Gesetzgebung ist folgender: Das Strafgesetzbuch (§ 56) schreibt für den Fall, daß ein Jugendlicher zwischen 12 bis 18 Jahren wegen mangelnder Einsicht beim Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, eine Bestimmung im Urteil darüber vor, ob er seiner Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden soll. Voraussetzung ist also hier eine objektive strafbare Handlung, die Anordnung geht vom Strafrichter aus, und der Aufenthalt in der Anstalt darf nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres andauern. Bei Kindern (§ 55) bis zu 12 Jahren, die nicht strafrechtlich verfolgt werden können, können die nach Landesrecht zulässigen Maßnahmen getroffen werden, jedoch kann die Unterbringung in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt erst erfolgen, wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt worden ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Zwangserziehung nicht eingehend geregelt. Es gestattet bei Gefährdung des Kindes durch den Vater infolge Mißbrauchs der elterlichen Gewalt, infolge Vernachlässigung oder unsittlichen sowie ehrlosen Verhaltens, Maßnahmen seitens des Vormundschaftsgerichts, insbesondere auch die Unterbringung in einer Familie oder Anstalt (§ 1666 Abs. 1). Während hier noch ein Verschulden vorliegen muß, kann bei bevormundeten Minderjährigen das Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes schlechthin erfolgen. Diese Normen berührten wir schon beim Vormundschaftsrecht und wiesen auch auf ihre statistische Beobachtung in Preußen hin.

Im übrigen ist die Regelung dem Landesrecht überlassen, nur schreibt Artikel 135 des EG. BGB. vor, daß, abgesehen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches, die Anordnung vom Vormundschaftsgerichte ausgehen muß, und läßt eine Erweiterung im Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit zu, als die Zwangserziehung auch zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen zulässig ist. Es ist somit hier von jedem Verschulden abgesehen.

Im Anschluß hieran haben die Einzelstaaten entweder ihre ältere Gesetzgebung in Einklang mit diesen Bestimmungen gebracht oder aber neue Gesetze erlassen[2]), in denen dem Vormundschaftsrichter bei Straf-

1) Bayer. Stat. LAZ. 1909, S. 428.

2) Über die Gesetzgebung orientiert am besten der bereits zitierte Aufsatz von Loening in Conrads Jahrb. Bd. 22, S. 4. Nur ist zu beachten, daß für Bayern unter dem 10. Mai 1902 ein neues Gesetz ergangen ist (Bayer. Stat. L. A. Z. 1909. S. 428), für Sachsen unter dem 1. Februar 1909.

fällen und darüber hinaus im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Befugnis zum Einschreiten gegeben ist.

Trotz des vielfach kriminellen Einschlages ist das Gebiet der Fürsorgeerziehung mehr zur Moral- als zur Kriminalstatistik zu rechnen, da die eigentlich interessierenden Momente weniger die Verfehlungen gegen das Strafgesetz als die ihr zugrunde liegenden Schäden im Familienleben sind, ferner auch mit der Möglichkeit des Eingreifens ohne kriminelles Unrecht der Boden des Strafrechts bereits verlassen ist.[1])

Die Statistik muß naturgemäß den von der Gesetzgebung gewiesenen Bahnen folgen. Da die Materie in der Hauptsache landesgesetzlich geregelt ist, sind wir auf die Statistik der Einzelstaaten angewiesen, die dann auch meist Veröffentlichungen darüber bringen. Eine sehr gut gegliederte Statistik hat Preußen aufzuweisen, wo in der „Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und Zwangserziehung Jugendlicher“[2]) vom Ministerium des Innern jährlich ein genauer Bericht herausgegeben wird, und zwar in der Zweiteilung der Fürsorgeerziehung im eigentlichen Sinne, d. h. der Maßnahmen im Anschluß an das Fürsorgeerziehungsgesetz und der Zwangserziehung im Anschluß an das Strafgesetzbuch. Da das Material durch Ausfüllung von Individualzählkarten bei Anordnung der Zwangs- bzw. Fürsorgeerziehung gewonnen und durch Nachrichten während der Dauer der Erziehung sowie von der Entlassung ergänzt wird, vermag hier ein genauer Einblick in alle einschlägigen Fragen geboten zu werden.[3])

Die außerpreußischen Bundesstaaten haben für ihre Spezialgesetzgebung meist den Ausdruck „Zwangserziehung“ beibehalten und bezeichnen demgemäß auch ihre Statistik danach. Der Wichtigkeit der Materie entsprechend haben sie fast alle Einzelstaaten der statistischen Beobachtung unterstellt. Bis 1887 reicht diese in Baden zurück.[4]) Ebenso finden wir eine gut ausgebaute Zwangserziehungsstatistik in Württemberg, Elsaß-Lothringen[5]) und Bayern.[6]) Auch dort sind Zählkarten eingeführt, welche die persönlichen Verhältnisse der Zöglinge und ihrer Eltern berücksichtigen, in Bayern und Württemberg haben außerdem die Landarmenbehörden jährlich Übersichten über die geschäftliche Erledigung einzureichen. Für Sachsen ist eine eingehende Fürsorgeerziehungsstatistik in Bearbeitung.

1) Ebenso v. Mayr, Stat. u. Ges, Bd. 3, S. 429.

2) Dort findet sich auch die Gesetzgebung abgedruckt.

3) 1907 wurden der Fürsorgeerziehung 6921 Zöglinge, der Zwangserziehung 265 Zöglinge überwiesen. Vgl. auch Pupke, Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen 1906, in Conrads Jahrb. Bd. 36 (1908), S. 671.

4) Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden 1888, S. 139.

5) Schott, Statistik über die (Zwangs-) Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg. Württemberg. Jahrbuch 1905, I, S. 38.

6) Seit 1904. Bayer. Stat. L. A. Z. 1909, S. 428, Zwangserziehung in Bayern 1904—1908.

Hingewiesen sei noch auf die Statistik der Fürsorgezöglinge Berlins, eine besondere statistische Untersuchung auf Grund eines Fragebogens, der die persönlichen Verhältnisse des Zöglings, seine bisherige Umgebung, seine Unterbringung und den Wechsel in der Unterbringung eingehend behandelt.[1])

4. Statusprozesse.

Hatten wir bisher die statistische Erfassung der Erscheinungen des Rechtslebens ins Auge gefaßt, bei denen sich Schlüsse auf das Familienleben ergeben, so führt uns der sogenannte Statusprozeß zu den Fällen, welche die Erkämpfung der Stellung innerhalb der Familie oder aber die Ausscheidung eines bisher dazu gehörigen Mitgliedes bezwecken. Gegenstand des Prozesses ist die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens des Eltern- bzw. Kindesverhältnisses. In der Regel handelt es sich darum, daß ein Fehltritt der Frau den Ehegatten veranlaßt, ein von ihr erzeugtes Kind nicht als das seinige anzuerkennen; hier geht der Prozeß gewöhnlich mit einem Ehescheidungsprozeß Hand in Hand. Doch auch umgekehrt kann sich ein Kind veranlaßt sehen, in Zweifelsfällen die Anerkennung seiner rechtlichen Stellung in familiärer Beziehung festzustellen. Die tieferen Ursachen zu diesen Tatbeständen werden dem Moralstatistiker interessantes Material an die Hand geben. Allerdings sind diese Fälle nicht allzu häufig.[2]) Die Mitteilungen der amtlichen Statistik halten sich im Rahmen der Geschäftsstatistik, so daß bisher für die Wissenschaft keine Ergebnisse erzielt werden konnten. Bei einer etwaigen Einführung der Individualzählkarte beim Prozeß schlechthin würde sich auch für die Statusprozesse reichere Ausbeute ergeben.

5. Ehescheidungsprozesse.

Das letzte Gebiet des Familienlebens, das durch die richterliche Tätigkeit für die Statistik erfaßbar wird, ist die Auflösung der Ehe, soweit sie nicht durch den Tod gelöst wird. Die Ehescheidungsstatistik bietet einmal bevölkerungsstatistisches Interesse, insofern sie die Möglichkeit ergibt, durch den Vergleich mit der Bevölkerungszahl im ganzen, oder nach dem Geschlecht getrennt, oder der Zahl der vorhandenen Ehen wichtige Schlüsse über die Bestandsfähigkeit dieser Institution zu ziehen. Ungleich bedeutsamer ist sie aber für die Moralstatistik. Die Ehe wird als lebenslängliche Gemeinschaft geschlossen und stellt die eigentliche Grundlage unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens dar. Wenn es trotzdem menschliche Schwäche mit sich bringt, daß ein für das Leben geknüpfes Band vor dem Lebensziel wieder gelöst werden muß, so hat

1) Vgl. 31. Jahrg. des Stat. Jahrb. d. Stadt Berlin, ausführlich veröffentlicht im Verwaltungsbericht der Berliner Waisendeputation.

2) In Preußen wurden 1907 anhängig gemacht 364 (JMBl. 1908, S. 283), im Reich 711.



die Gesellschaft wie der Staat ein bedeutsames Interesse daran, diese Erscheinung im Auge zu behalten und möglichst ihren Ursachen nachzugehen. Dabei werden sich Einblicke in das sittliche Leben des Volkes und seine Verfehlungen zeigen und diejenigen Gesichtspunkte zutage treten, welche dem Bestande unserer wichtigsten Gemeinschaftsform Abbruch tun. Daraus wird sich dann auch bis zu einem gewissen Grade erkennen lassen, welche Maßnahmen zur Abstellung der aufgedeckten Schäden zu ergreifen sind, und damit ist ein weiterer Vorteil gewonnen, denn ein gesundes, sittliches Familienleben ist eine wesentliche Grundlage für eine wirtschaftliche wie politische Entfaltung.[1])

Voraussetzung hierfür ist aber eine Statistik, welche nicht bei den äußeren Momenten des Ehescheidungsprozesses stehen bleibt, sondern sich mit den Einzelheiten befaßt und diejenigen Momente berücksichtigt, welche die Ehescheidungen gerade für den Moralstatistiker bedeutungsvoll erscheinen lassen. Die persönlichen Verhältnisse: Alter, und zwar zur Zeit der Eheschließung wie Ehescheidung, Konfession, Beruf, Nationalität sind ebenso in Betracht zu ziehen, wie die Dauer der Ehe, das Vorhandensein von Kindern unter Hervorhebung der Unmündigen, der Unterschied von Stadt und Land, die Frage, wer von den beiden Ehegatten der klagende Teil ist, ob Widerklage erhoben, ob Armenrecht bewilligt wurde, und namentlich die Ehescheidungsgründe.[2]) Bei der Beurteilung der letzteren ist freilich zu bedenken, daß sie nur nach den Feststellungen des Gerichts erfaßt werden können, wie sie sich diesem an der Hand der Beweisaufnahme mit den ihm gesetzlich vorgeschriebenen Mitteln ergeben haben. Es sind demnach dort für die Verteilung des Schuldmoments mehr äußerliche, sinnfällige Momente maßgebend, während das unter Umständen viel schwerere, moralische Verschulden kaum erfaßbar ist, und daher auch in den Resultaten der statistischen Beobachtung nicht zum Ausdruck gelangt.[3])

Ein Gesichtspunkt, der bisher in diesem Zusammenhange noch nicht berücksichtigt worden ist, sei hier erwähnt, der Einfluß der Wohnungsnot auf die Zerrüttung des Familienlebens und damit auf die Ehescheidung. Auch aus dieser Kombination, die statistisch durch eine Erweiterung der Zählkarte wohl möglich wäre, müßten sich wertvolle Ergebnisse gewinnen lassen.

Seitens des Internationalen Statistischen Instituts sind folgende Angaben als notwendig für eine Ehescheidungsstatistik erklärt worden:

---

1) **Kollmann**, Die Ehescheidungen in Sachsen, Sächs. Stat. L. Z. A. 1909, S. 179. v. **Mayr**, Stat. u. Ges. Bd. 3, S. 10. **Wernicke**, Stat. der Ehescheidungen, in Conrads Jahrbüchern, N. F. Bd. 6 (1893), S. 260; „Mitteilungen“ in Hildebrands Jahrb. Bd. 4, 1865, S. 40. **Wadler**, Moralstatistik in der Festgabe für v. Mayr Bd. 1, S. 649—659.

2) v. **Mayr**, Stat. u. Ges, Bd. 3, S. 193/94; **Conrad**, Grundriß Bd. 4, S. 124. **Kollmann** a. a. O. S. 179.

3) Die Arbeit des Verfassers über: Ehescheidungen in Halle a. S. 1906—1908. Beilage zu den Stat. Monatsberichten der Stadt Halle. Februar 1910.

1. Die Anzahl der angestrengten Ehescheidungsklagen und ihr Ergebnis (Urteil auf Scheidung, Abweisung, Zurücknahme usw.),
2. Bezeichnung des Klägers (Mann, Frau, beide),
3. Familienverhältnisse (Vorhandensein von Kindern),
4. Beruf,
5. Dauer der Ehe zur Zeit der Einreichung der Klage (weniger als 1 Jahr, 1—4, 5—9, 10—19, 20—29 . . . Jahre),
6. Ehescheidungsgründe.[1])

Die Ehescheidungsstatistik ist, namentlich in ihrem wissenschaftlich-methodischen Ausbau, ziemlich jungen Datums. Während wir in Frankreich Notizen über Ehescheidungen schon 1820 vorfinden[2]), haben die deutschen Bundesstaaten ihre Aufmerksamkeit erst viel später diesem Gebiete zugewandt. Soweit sie es taten, geschah es zunächst im Rahmen der üblichen Geschäftsstatistik[3]), welche der wissenschaftlichen Statistik, vor allem der Moralstatistik nur wenig Anhalt bieten konnte.[4]) In Preußen treffen wir derartige Angaben seit 1880 im Justizministerialblatt; man bemühte sich dort, die statistischen Erhebungen namentlich durch bessere Anpassung an die Verwaltungsbezirke zu fördern und zu verbessern (seit 1895)[5]), aber wirklich wesentliche Fortschritte brachte auch für die Ehescheidungsstatistik erst die Einführung der Zählkarte.

In Österreich geschah dies bereits 1885. In Deutschland wandte sie zuerst Boeckh für Berlin an.[6]) Durch Übereinkunft mit den Berliner Gerichtsbehörden führte er dort die Zählkarte ein, verschaffte sich so das notwendige Material und baute diesen Zweig der Statistik mustergültig aus. Dresden[7]) bringt ähnliche Sondernachweise auf Grund besonderer Mitteilungen des dortigen Landgerichts.

Von den deutschen Bundesstaaten hat Sachsen zuerst die Zählkarte eingeführt. Diese werden von den Standesämtern ausgefüllt, von den Gerichten nur bei den Ehen, die von einem außersächsischen Standesamt geschlossen worden sind. Die sächsische Ehescheidungsstatistik weist auch insofern einen weiteren Fortschritt auf, als sie die Ehescheidungs-

1) Bulletin 1899, Petersburg, S. 132; vgl. auch Bulletin 1895, Rom, S. 222; 1896, S. 146.

2) Conrad, Grundriß IV, 1, S. 125.

3) v. Mayr, Stat. u. Ges. Bd. 3, S. 193. Die ältere Literatur findet sich bei Wernicke, Stat. d. Ehescheidungen, in Conrads Jahrbüchern. N. F. Bd. 6 (1893). S. 259.

4) Summarische Mitteilungen der rechtskräftigen Ehescheidungsurteile liefern auch die Jahresausweise des Kaiserl. Statistischen Amts über die Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reich, jeweils im 1. Heft der Vierteljahreshefte z. Stat. des Deutschen Reiches.

5) Kühnert, Die Ehescheidungen in Preußen. Preuß. Stat. L. A. Z. 1902, S. 298.

6) Boeckh, Stat. d. Ehescheidungen in der Stadt Berlin 1885—1894. Veröffentlichungen d. Stat. Amts der Stadt Berlin. 1901. Supplement I, ebenso 1902. Berlin 1903. Stat. Jahrb. d. Stadt Berlin.

7) Seit 1898 Stat. Jahrb. für die Stadt Dresden.



gründe nicht nur für sich allein betrachtet, sondern möglichst mit den anderen oben genannten Faktoren kombiniert hat.[1]) Preußen folgte mit Einführung der Zählkarte 1905[2]), ebenso Baden und Oldenburg und 1908 Bayern.[3]) Bei diesen Staaten erfolgt jedoch die Ausfüllung der Zählkarte durch die Gerichte, welche sie dann an die Statistische Landeszentralstelle zur Verarbeitung weitergeben. Damit ist die für die wissenschaftliche Statistik nötige Grundlage für die Bearbeitung dieser Materie gegeben.

Auf dem Gebiete der Ehescheidungsstatistik sind auch grundlegende Arbeiten für eine internationale Statistik geschaffen worden, so von Bodio[4]), Bertillon[5]), de Wright[6]) und neuerdings von Bosco[7]), welche die Anstellung von Vergleichen über die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern bis zu einem gewissen Grade gestatten.

6. Vereinswesen.

Von jeher haben sich die Menschen zu größeren Gemeinschaften zur Erreichung irgendwelcher Zwecke zusammengeschlossen. Gegenwärtig verdient dieses Gebiet insofern besondere Beachtung, als wir nach einem Zeitalter des Individualismus, welches für die einzelne Person weitestgehenden Spielraum forderte und in der Entfaltung der freien Kräfte die beste Möglichkeit für die Entwicklung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens erblickte, augenblicklich im Zeitalter der Organisationen stehen. Auf allen Seiten erfolgt der Zusammenschluß der Individuen zu größeren Gesamtheiten, um durch gemeinsames Vorgehen gemeinschaftliche Ziele zu erreichen. Der Gedanke der Organisation gewinnt immer mehr an Boden und findet sich heute bereits in Berufskreisen, die noch vor Jahren nicht daran gedacht haben. Wollen wir diese Zeitströmung verstehen und ein richtiges Bild von ihr gewinnen, so bedürfen wir einer genaueren Kenntnis dieser Bewegung, die uns am besten durch die statistische Beobachtung übermittelt werden kann.

Die Gestaltung des Vereinswesens wird naturgemäß von der jeweiligen Gesetzgebung stark beeinflußt, die im Laufe der Zeit großen Wech-

---

1) Kollmann a. a. O. S. 179.

2) Kühnert, Die Ehescheidungsbewegung in Preußen 1895—1905. Preuß. Stat. L. A. Z. 1907, S. 63. Die Zählkarte findet sich dort abgedruckt.

3) Vgl. Würzburger, Die Bearbeitung der Statistik der Bevölkerungsbewegung durch die statistischen Ämter im Deutschen Reich im Allg. Stat. Arch. Bd. 7, Ergänzungsheft S. XV. Dort (S. 70ff.) finden sich auch die Bearbeitungen der einzelnen statistischen Ämter eingehend und erschöpfend dargestellt.

4) In den Annali di Statistica 1882, vol. 1, S. 39—115.

5) Etude démographique du divorces et de la séparation de corps in den Annales de démographie internationale. Berlin 1882.

6) A report on mariage and divorce in the United States. Washington 1889.

7) Divorzi e separazioni personali di coniugi in den Annali di Statistica. Roma 1908. Ivernès, Les divorces et les séparations de Corps en Europe. Journ. de la Soc. de Stat. de Paris, 1901, p. 91—94.

seln unterworfen gewesen ist.[1]) Der wichtigste Gesichtspunkt bei dieser Regelung ist die Frage, ob und auf welche Weise die Personengesamtheiten eigene Rechtspersönlichkeit erlangen, eine juristische Person darstellen; denn nur dann verfügen sie über die nötige Entfaltungsmöglichkeit im Rechtsleben und damit im wesentlichen auch im Wirtschaftsleben. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen sogenannten idealen und wirtschaftlichen Vereinen. Letztere erlangen die Rechtsfähigkeit, falls ihre Regelung auf besonderem Reichsgesetz beruht (z. B. die Gesellschaften des Handelsgesetzbuchs, die Genossenschaften), nach dem System der Normativbestimmungen, d. h. sie müssen gewissen vom Gesetz normierten Voraussetzungen genügen, sonst durch besondere Verleihung, die den einzelnen Bundesstaaten zusteht (§ 22 BGB.). Die sogenannten idealen Vereine, d. h. solche, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist, werden rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister. Voraussetzung ist auch hier die Erfüllung gewisser normativer Bestimmungen. Das Gesetz hat demnach die Entscheidung bei den wirtschaftlichen Vereinen in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt und gewisse Kautelen bei politischen und sozialpolitischen Vereinen getroffen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung kommt für eine statistische Erfassung des Vereinswesens durch das dem Gericht unterbreitete Tatsachenmaterial nur das Vereinsregister in Frage. Die Ausbeute kann aber nicht größer sein, als nach dem genau umschriebenen Inhalt des Registers möglich ist. In Preußen enthält das Vereinsregister, abgesehen vom Namen und Sitz des Vereins, sowie Bezeichnung des Vorstandes, aus den Satzungen nur solche Bestimmungen, welche den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder aber die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln. Satzungsänderungen werden inhaltlich auch nur vermerkt, wenn sie diesen Punkt betreffen.[2]) Ferner wird die Auflösung des Vereins, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs, die Liquidatoren in einer Rubrik zusammen vermerkt.

Da diejenigen Eintragungen, welche allein zur Sicherung des Rechtsverkehrs bezüglich der Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse verlangt werden, also mehr formale Gesichtspunkte zu regeln bestimmt sind, zur Erkenntnis des sozialen Lebens durch die Statistik wenig beitragen können, so verbleibt eigentlich nur die Tatsache der Begründung und Auflösung. Dazu kommt, daß das Vereinsregister nur die idealen Vereine enthält. Zwar finden wir auch bei ihnen eine große Vielseitigkeit der Vereinsziele. Denn es gehören zu ihnen, abgesehen von den unwichtigen ge-

1) Elster, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Art.: Vereins- und Versammlungsrecht, Bd. 2, S. 1156.

2) Allg. Verf. des Justizm. über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters vom 6. November 1899 (JMBl. S. 299), § 9.



selligen Vereinigungen, sowie den hier wenig interessierenden Sportvereinen, wissenschaftliche, religiöse, berufliche, politische und sozialpolitische Vereine, aber es bleiben hier vollständig außer Betracht die wirtschaftlichen Vereine und Unternehmungsformen.

Die amtliche Statistik bringt auch für das Vereinswesen nur die Angaben der Geschäftsstatistik, die sich in der Hauptsache auf die Anzahl der Eintragungen und Löschungen beschränken.[1]) Die statistische Erfassung der idealen Vereine ist zwar nicht von solcher Bedeutung wie die der wirtschaftlichen Gebilde, so daß hier eine dauernde Kontrolle oder auch nur eine wiederholte Bestandsaufnahme kaum ein dringendes Erfordernis ist. Aber eine Ausgestaltung dahin wäre erwünscht, daß in dem Vereinsregister für die in Betracht kommenden Vereinszwecke besondere Rubriken vorgesehen würden und eine dementsprechende Ausscheidung der Vereine stattfinden könnte. Ebenso ließe sich leicht eine Scheidung der einzelnen Beendigungstatsachen, Auflösung durch Vereinsbeschluß, Entziehung der Rechtsfähigkeit und Konkurs durchführen. Auch diese Änderungen wären im Rahmen der Geschäftsstatistik ohne Änderung der Gewinnungsmethode zu erzielen, die ein allgemeineres Interesse bieten würden.

Die Frage der Statistik der wirtschaftlichen Vereine führt uns zur Zivilrechtsstatistik als Wirtschaftsstatistik.

b) Zivilrechtsstatistik als Wirtschaftsstatistik.[2])

1. Statistik der wirtschaftlichen Vereinigungen.

Bei der Zivilrechtsstatistik als Wirtschaftsstatistik gehen wir von den Vereinigungen der Menschen zu wirtschaftlichen Zwecken aus. Die Ergänzung zu den oben behandelten idealen Vereinen bilden zunächst die wirtschaftlichen Vereine. Unter der Herrschaft des Kapitalismus vermag der einzelne besonders bei der Produktion und im Handel den Aufgaben des Wirtschaftslebens leicht nicht mehr gerecht zu werden, und daher schließen sich Individuen zu Erwerbsgruppen zwecks gemeinschaftlicher Betätigung zusammen.

Eine zusammenfassende Statistik der wirtschaftlichen Vereine besitzen wir nicht. Da sie in das Vereinsrsgister nicht eingetragen werden, so vermag das Gericht insofern kein Material für eine statistische Bearbeitung zu liefern. Es sei nur darauf hingewiesen, daß das Reich eine Reihe von Unternehmungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform behandelt, so namentlich die Notenbanken, die Hypothekenbanken, die

1) In Bayern waren 1908 eingetragen: am Anfange des Jahres 4136 Vereine, am Schlusse des Jahres 4460 Vereine (Bayer. Justizstat. 1908, S. 49). In Preußen waren Ende 1907 7250 Vereine eingetragen (JMBl. 1908, S. 281).

2) Über diesen Begriff vgl. oben S. 28/29.

Versicherungsgesellschaften, die privaten Eisenbahnen, Klein- und Straßenbahnen.[1]) Zu erwähnen ist auch die einmalige Bearbeitung der Kartelle[2]) sowie die Veröffentlichung über die Arbeitgeberverbände im Deutschen Reich.[3]) Über ihr Gegenstück, die Gewerkschaften, finden sich fortlaufende Mitteilungen im „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands".[4])

Das eigentlich Charakteristische für die Entwicklung der wirtschaftlichen Unternehmungsformen in den letzten Jahrzehnten liegt darin, daß sich gewisse Typen herausgebildet haben, welche sich von der einzelnen Person möglichst unabhängig zu gestalten suchen und sie schließlich völlig in den Hintergrund drängen. Die größere Möglichkeit der Ausnutzung des Kredits, die Anhäufung von Kapital durch Zusammenlegen kleinerer Kapitalien, die Erhaltung eines Unternehmens mit seinen Einrichtungen und Beziehungen über die Wirkungszeit des einzelnen hinaus sind die Hauptfaktoren, welche zur Schaffung solcher Unternehmungsformen drängen. Dazu gestatten diese Vereinigungen dem Kapitalisten, sich am Erwerb bei geringerem Risiko zu beteiligen und die Ausführung von Unternehmungen, bei denen die Kräfte des einzelnen hinsichtlich des notwendigen Kapitals wie des Risikos nicht ausreichen würden.[5]) Je mehr die Erkenntnis dieser Vorteile um sich griff, um so mehr mußte die Ausdehnung dieser Gebilde zunehmen, und heute sind die von dem Individuum unabhängig gestalteten Unternehmungen, die sogenannten Kollektivunternehmungen, die recht eigentlichen Repräsentanten der kapitalistischen Wirtschaftsform.

Für die sehr mannigfachen Aufgaben des Wirtschaftslebens haben sich allmählich bestimmte Unternehmungsformen herausgebildet. Betrachten wir sie unter diesem Gesichtspunkt, so gewinnen wir damit gleichzeitig ihre Behandlungsmöglichkeit in der Zivilrechtsstatistik. Charakteristisch für das Großunternehmen ist die Aktiengesellschaft, die wir daher auch auf allen Gebieten antreffen, wo Großbetrieb möglich und rentabel erscheint. Nahe verwandt mit ihr ist die Aktienkommanditgesellschaft. Für Betriebe und Unternehmungen von kleinerem Umfange, die sich namentlich auf eine kleinere Personenzahl, aber möglichst unter Ausschaltung eines zu weit gehenden Risikos beschränken sollen, dient die Gesellschaft mit beschränker Haftung. Auf ganz anderer Basis beruhen die verschiedenen Formen der Genossenschaften. Diese sind nicht Unternehmen als Selbstzweck, sondern sie sind dazu bestimmt, die wirt-

1) Vgl. Feig, Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften in den Vierteljahresheften 1907, IV, S. 360 und dort Quellenangaben Anm. 1—5.

2) Denkschrift über das Kartellwesen, Amtliche Drucksachen des Reichstages. XI. Leg.-Per. II. Sess. 4. Nov. 1906.

3) Arbeitgeberverbände im Deutschen Reich. 1909. RABl. 1909, Nr. 8 S. 585.

4) Herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

5) Elster, Handwörterbuch, Bd. 2, S. 24.



schaftliche Position ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Betrieb nach irgendeiner Richtung zu stärken, sind also geeignet, gerade dem Kleinbetrieb ein Gegengewicht gegen den Großbetrieb zu gewähren, indem der Kleinbetrieb sich die Vorteile des Großbetriebs zu eigen macht. Soweit diese Formen für ein Unternehmen nicht geeignet erscheinen oder infolge gesetzlicher Vorschriften nicht zulässig sind, verbleibt der wirtschaftliche Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da diese verschiedenen Unternehmungsformen einander ergänzen oder den notwendigen Ausgleich ermöglichen, so liegt das Interesse an ihrer Kenntnis klar zutage. Dazu kommt, daß sich ein großer Teil des Nationalvermögens in ihren Händen befindet. Daher ist nicht nur ihre Zahl, sondern auch die in Betracht kommende Kapitalienmenge und die Rentabilität von Bedeutung. Verfolgt man die Bewegung des Bestandes der verschiedenen Unternehmungen sowie der darin investierten Kapitalien, so ergibt sich ein Anhalt für die bald geringere, bald stärkere Unternehmungsbereitschaft und ein Bild von der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes.[1]) Im Verhältnis zu den Kollektivunternehmungen tritt die Bedeutung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft für die Zivilrechtsstatistik zurück.[2]) Sie weisen keine Merkmale auf, welche sie in besonderem Maße von Einzelunternehmungen abheben. So wünschenswert und bedeutungsvoll die Erkenntnis der wirtschaftlichen Ergebnisse auch bei der Einzelunternehmung wäre, so bietet doch das dem Gericht unterbreitete Tatsachenmaterial keine geeignete Unterlage für eine statistische Erfassung. Zwar unterliegt auch die Einzelfirma im allgemeinen, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft stets dem Registerzwang, aber die Eintragungen betreffen mehr die Frage der Geschäftsführung und der Vertretungsmacht und lassen die wirtschaftliche Seite außer Betracht. Da nun auch keine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Bilanz besteht, entfällt auch diese Möglichkeit der statistischen Erfassung, welche bei den Kollektivunternehmungen sehr ins Gewicht fällt. Die Einzelfirma, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft sind für die Zivilrechtsstatistik daher nur insofern von Interesse, als es sich darum handelt, den Anteil der einzelnen Unternehmungsformen namentlich im Gegensatz zu den Kollektivunternehmungen an den einzelnen Gewerben zu ermitteln.[3]) Zu diesem Zwecke bedürfte es aber einer Ausscheidung auch der Einzelfirmen, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nach der in der Ge-

---

1) Vierteljahrshefte, Ergänzungsheft II, 1909, S. 4.

2) Der Gegensatz zeigt sich auch in der juristischen Konstruktion. Während die Kollektivunternehmungen sämtlich juristische Personen darstellen, spricht die herrschende Meinung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die eigene Rechtspersönlichkeit ab.

3) Ebenso der internationale Statistikerkongreß zu Budapest 1876; siehe S. 60.

werbe- bzw. Betriebsstatistik üblichen Einteilung in Gewerbegruppen.[1]) An der Hand des Handelsregisters ließe sich diese Differenzierung wohl vornehmen. Für unsere weitere Untersuchung schalten wir die eben genannten Unternehmungsformen aus und behandeln im einzelnen nur die Kollektivunternehmungen.[2])

Die Möglichkeit der statistischen Erfassung des dem Gericht vorliegenden Tatsachenmaterials bieten das Handels- und das Genossenschaftsregister, nach deren Einrichtung sich natürlich auch die Ausbeutungsmöglichkeit richtet. In Preußen zerfällt das Handelsregister in zwei Abteilungen (A und B). In die Abteilung A werden eingetragen die Einzelfirmen, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften, in die Abteilung B gehören die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§ 33, 36 HGB. bezeichneten juristischen Personen.[3]) Die Ausscheidung der Unternehmungsformen entspricht genau der Differenzierung, die wir oben bezüglich ihrer Bedeutung für die Zivilrechtsstatistik vorgenommen haben. Die Abteilung A gibt hauptsächlich Auskunft über die Firma, gegebenenfalls die Art der Gesellschaft, den Ort der Niederlassung, Sitz der Gesellschaft und über Zweigniederlassungen, enthält ferner persönliche Angaben und gibt Auskunft über das Erlöschen der Firma bzw. Konkurseröffnung. Die übrigen Eintragungen sind im wesentlichen rechtlich-formaler Natur. Bei der Abteilung B kommt vor allem der Gegenstand und die juristische Form des Unternehmens in Betracht, und ferner wird das Grund- oder Stammkapital eingetragen. Abgesehen von den Vermerken über Auflösung, Konkurs, Liquidation, Nichtigkeit, Erlöschen der Firma, die für die statistische Erfassung noch von Interesse sind, handelt es sich um die Eintragung von Bestimmungen, welche die Vertretungsmacht und die Geschäftsführung oder die Haftungsfrage regeln. Das Genossenschaftsregister weicht hauptsächlich darin

1) Auf die Bedeutung der statistischen Erfassung der eingetragenen Handelsfirmen, namentlich der Handelsgesellschaften, weisen schon die „Mitteilungen" in Hildebrands Jahrb. 1865, S. 103 hin, und im Anschluß an sie Haushofer, Lehrbuch der Statistik, S. 446. Naturgemäß konnte die Besonderheit der Kollektivunternehmungen damals noch nicht mit gleicher Schäfre hervorgehoben werden, da sie noch in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung waren. In Preußen waren im Handelsregister (Abt. A) eingetragen: Ende 1906 = 167 783 Firmen, es wurden neu eingetragen = 9 723, gelöscht = 6 957, so daß Ende 1907 eingetragen waren = 170 549 (JMBl. 1908. S. 281). In Bayern waren im Handelsregister eingetragen: Anfang 1907 22 785 Firmen und 6 076 Gesellschaften, Ende 1907 23 222 Firmen und 6 247 Gesellschaften (Bayer. Justizstat. 1908, S. 49).

2) S. a. Moll, Private Unternehmungsformen in der v. Mayrschen Festgabe Bd. 2, S. 436ff. Diese Arbeit, welche nach Abschluß der vorliegenden Arbeit erschien, geht mehr ins historische Detail, als es im Rahmen der vorliegenden Abhandlung möglich war.

3) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (JMBl. S. 313), § 16.



von den bisher genannten ab, daß die Betriebsmittel nicht verzeichnet, sondern nur bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsummen und die höchste Anzahl der Geschäftsanteile vermerkt wird.

Diejenigen Eintragungen, welche rechtlich-formale Gesichtspunkte betreffen, besitzen, wie früher schon hervorgehoben wurde, für die Erfassung des Wirtschaftslebens durch die Statistik wenig Interesse. Es beschränkt sich demnach die Möglichkeit der Erfassung durch die statistische Beobachtung auf Grund der Register im wesentlichen auf die Unternehmungsformen, deren örtliche Verteilung, den Gegenstand des Unternehmens, zum Teil das investierte Kapital, die Änderungen dieser Faktoren, sowie die Auflösung. Das wirtschaftlich besonders interessierende und wichtige Moment der Rentabilität vermag demnach auf diesem Wege nicht erfaßt zu werden, und namentlich hier müssen andere Quellen zur Ergänzung herangezogen werden, wenn die für die Volkswirtschaft wünschenswerten Ergebnisse erzielt werden sollen.

Bereits gelegentlich der Gewerbezählungen von 1875, 1882 und 1895 suchte man die Kollektivunternehmungen zu erfassen, allerdings in voneinander abweichender Fragestellung. Zu beachten ist, daß bei diesen Zählungen vom Betriebe als der Basis ausgegangen wird und daher z. B. die Unternehmungskapitalien nicht miterfaßt werden, und ferner diejenigen Gesellschaften ausscheiden, welche nicht ein Gewerbe betreiben.[1]) Auch die Betriebszählung von 1907 erstreckte sich auf diese Frage.

Die einzelnen Unternehmungsformen weisen in ihrer statistischen Bearbeitung eine sehr verschiedene Entwicklung auf.

α) Aktiengesellschaften.

Der Gedanke einer Aktiengesellschaftsstatistik beschäftigte, wie bereits erwähnt, auch die internationalen Statistikerkongresse.[2])

Im Haag (1869) formulierte man die Erfordernisse über den Inhalt einer Aktiengesellschaftsstatistik, welche damals fast allein in Betracht kam, dahin:

1. Gründungsjahr.
2. Betrag des Aktienkapitals.
3. Nominalbetrag jeder Aktie.
4. Betrag der geleisteten und noch zu leistenden Einlagen.
5. Betrag des Reingewinnes (mit Angabe der Dividende und der in den Reservefond abgeführten Beträge).
6. Zahl der aufgelösten Gesellschaften (mit Unterscheidung der Auflösungsgründe).

---

1) Feig, Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften am 31. Dezember 1906, in den Vierteljahrsheften 1907, IV, 360, dort auch die betreffenden Publikationen.

2) S. S. 33/34.



Eine eingehende Behandlung fand dieser Gegenstand dann noch in Budapest (1876) auf Grund eines Referats von Engel. Die gefaßten Beschlüsse lauteten:

1. Sämtliche Staaten müssen eine Statistik der Aktiengesellschaften aufstellen.
2. Für die darauf bezüglichen Erhebungen werden die Formulare von Engel als Muster empfohlen.
3. Die statistischen Aufnahmen sind von 5 zu 5 Jahren zu wiederholen.
4. Damit die statistischen Zentralstellen stets informiert seien, ist es nötig, daß die Gesellschaften verpflichtet werden, der Zentralstelle ihres Landes von allen öffentlichen Bekanntmachungen und Kundgebungen je 2 Exemplare sofort nach dem Erscheinen zu übersenden.
5. Die statistischen Zentralstellen haben gleichzeitig die Bewegung der Kurse der von den Gesellschaften emittierten Stammaktien, Stammprioritätsaktien, Obligationen usw. zu verfolgen und hiervon die höchsten und niedrigsten Monatskurse mit Angabe des Tages, an dem sie notiert wurden, sowie den Kurs vom 31. Dezember jeden Jahres in gedrängten Übersichten zu veröffentlichen.
6. Bei Gelegenheit der Veröffentlichung der Resultate der periodischen Gewerbezählungen ist von der statistischen Zentralstelle gleichzeitig der Nachweis darüber zu führen, in welchem aliquoten Verhältnis zueinander die Einzelunternehmungen und die Kollektivunternehmungen stehen.[1])

Eine amtliche Statistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besitzen wir noch nicht lange und eine Reichsstatistik erst ganz neuerdings. Für die frühere Zeit sind wir daher auf Privatarbeiten angewiesen. Als Quellen für statistische Bearbeitungen dienen hier, abgesehen vom Handelsregister, die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Bilanzen, und auch die Kurszettel der Börsen bieten einen gewissen Anualt. Auf diesen Hilfsmitteln bauen sich dann auch hauptsächlich die grundlegenden und bahnbrechenden Arbeiten der Aktiengesellschaftsstatistik auf. Vor allem ist hier Engel mit seiner Arbeit über „Die erwerbstätigen juristischen Personen im Preußischen Staate, insbesondere die Aktiengesellschaften“[2]) aus dem Jahre 1876 zu nennen, welche zum erstenmal auf statistischer Grundlage für die Jahre 1869 bis 1875 die Frage der Kollektivunternehmungen behandelt. Als Fortsetzung dazu kann die Arbeit von van der Borght „Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften“[3]) von 1883 bezeichnet wer-

1) Nach Böhmert, Statistik der Rechtspflege im Sächs. Stat. B. Z. 1879, S. 52.

2) Zeitschrift des Königl. Preuß. Stat. Bureaus. Bd. 15/16.

3) Conrads Sammlungen nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen. Bd. 3, Heft 1.



den, welche die Frage vertieft und weiter ausbaut, und schließlich Christians in den Drucksachen der Börsenenquete 1893.[1]) Seit 1897 erscheint ein Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften.[2])

Auch die einzelstaatlichen Erhebungen fußen auf den angegebenen Quellen und dem Handbuch seit seinem Erscheinen, so z. B. in Preußen[3]), das seit 1905 eine Aktiengesellschaftsstatistik bringt. Bemerkenswert ist, daß hier bereits eine Rentabilitätsstatistik geboten ist. In Sachsen liegen die ersten Arbeiten auf diesem Gebiete bis ins Jahr 1864 zurück[4]), eine weitere Erhebung fand in den siebziger Jahren statt[5]) und seit 1902 wird fortlaufend unter Ausscheidung der Gesellschafter nach Gewerbegruppen und Angabe der Höhe des Aktienkapitals berichtet.[6]) Auch Bayern[7]) pflegt die Aktiengesellschaftsstatistik seit 1882 und ebenso bearbeiten Baden, Hamburg und Bremen dieses Gebiet.[8]) Allen diesen Verarbeitungen haften naturgemäß in Anbetracht des zugrunde liegenden Materials erhebliche Fehlerquellen an, die sich nicht vollständig vermeiden lassen.

In neue Bahnen wurde die Statistik der genannten Gesellschaften gelenkt, als sich das Reich entschloß, dieses Gebiet in den Kreis seiner regelmäßigen Beobachtung einzubeziehen. Grundsätze und Ziele seiner Bearbeitung sind im Ergänzungsheft II der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1909 niedergelegt.[9]) Es waren hierbei drei Ziele ins Auge zu fassen: eine Bestands-, eine Bewegungs- und eine Rentabilitätsstatistik herzustellen. Die Bestandsstatistik wurde zum erstenmal in den Vierteljahrsheften 1907[10]) zur Darstellung gebracht. Die Grundlage bildete auch hier im wesentlichen das „Handbuch", und zwar wurde an der Hand

---

1) Stat. Anlagen, S. 276.

2) Jahrbuch der deutschen Börsen. Berlin u. Leipzig. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G. Private Verarbeitungen erscheinen fortlaufend im „Deutschen Ökonomisten", in der „Frankfurter Zeitung", in der „Bank", im „Internationalen Volkswirt" und in den „Wirtschaftsstatistischen Monatsberichten" von Calwer, vgl. auch Somary, im Bulletin Bd. 14, 4. L. S. 15 für das Jahr 1902; eine eingehendere Darstellung bei Moll, Private Unternehmungsformen a. a. O. Bd. 2, S. 439—444.

3) Preuß. Stat. L. A. Z. 1905, S. LIII für 1902; vgl. das Stat. Jahrbuch für Preußen.

4) Statistische Nachweise über die im Ausbringen stehenden Steinkohlenbauaktiengesellschaften in Sachsen im Jahre 1863. Sächs. Stat. B. Z. 1864, S. 130.

5) Über die Aktiengesellschaften in Sachsen. Sächs. Stat. B. Z. 1876, S. 333.

6) Stat. Jahrb. f. Sachsen 1904 S. 106; 1906 S. 77; 1907 S. 127.

7) Bayer. Stat. L. A. Z. 1882 S. 191—227; 1884 S. 285—294.

8) Vgl. Stat. Jahrbuch für das Großherzogtum Baden, 1908, S. 306; für Hamburg Jahresbericht des Stat. Bureaus d. Steuerdeputat. 1906, S. 14; Jahrbuch der Bremischen Statist. 1906, S. 44.

9) Vgl. auch Moll, Die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserl. Stat. Amts in Berlin in Conrads Jahrbüchern, Bd. 39, Heft 1, S. 79.

10) Heft 4, S. 360—377: „Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Deutschen Reich am 31. Dezember 1906."

dieses für jede Gesellschaft eine Zählkarte ausgefüllt, wobei besonders der Zweck und die Höhe des Aktienkapitals berücksichtigt wurden. Zur Ergänzung wurden Anfragen an die Gesellschaften oder die Registergerichte gestellt. Für Bayern sowie die Hansestädte Hamburg und Bremen wurden durch Vermittlung der Landeszentralbehörde die Handelsregister benutzt. Aus technischen Gründen beschränkte sich die erste Bearbeitung nur auf die „tätigen" Gesellschaften, d. h. auf diejenigen, welche nicht in Liquidation oder Konkurs waren. Im Jahre 1908 wurde diese Veröffentlichung durch Mitteilung der Bestandsstatistik der nichttätigen Gesellschaften ergänzt.[1]) Festgestellt wurde neben dem Sitz und Hauptzweck der Gesellschaft die Gewerbezugehörigkeit, das Kapital nach Stamm- und Vorzugsaktien, Dauer und Gründungsjahr. So sehr der in dieser Arbeit liegende Fortschritt allgemein anerkannt wurde, machte sich doch das Verlangen geltend, die Statistik auf die einzig völlig zuverlässige Quelle, die Handelsregister, zu basieren. Auf Grund eines Berichts des Kaiserl. Statistischen Amts ordnete der Bundesrat am 15. Juli 1909 eine einmalige Bestandserhebung durch die Registergerichte des ganzen Reiches an, die sich auf die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergbauliche Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie alle übrigen eintragungspflichtigen juristischen Personen (§§ 33, 36 HGB.) erstrecken sollte. Als Stichtag wurde der 30. September 1909 festgesetzt.

Die auf Grund dieses Materials gewonnenen Ergebnisse sind in den Vierteljahrsheften (Ergänzungsheft II 1910 S. 34) veröffentlicht.[2]) Die am 30. September 1909 vorhandenen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind vollzählig aufgeführt, weil bei diesen Gesellschaften die Eintragung bzw. Löschung im Handelsregister ihre Existenz bedingt. Bei den Kolonialgesellschaften, bergbaulichen Gewerkschaften und sonstigen juristischen Personen ließ sich die Vollzähligkeit deshalb nicht im gleichen Maße erzielen, weil bei ihnen das Bestehen nicht von der Eintragung ins Handelsregister abhängt. Eine Pflicht zur Eintragung liegt bei ihnen nur dann vor, wenn sie im Sinne des § 2 HGB. ein gewerbliches Unternehmen betreiben, die Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.[3]) Damit ist eine Zusammenstellung gewonnen, die auf der augenblicklich vollkommensten Gewinnungsmöglichkeit basiert. Für die Zukunft freilich wäre die Wiederholung einer solchen Bestandsaufnahme in größeren Zwischenräumen — etwa 5 Jahre, wie schon Engel auf dem internationalen Statistikerkongreß in Budapest

1) Vierteljahrshefte z. St. d. D. R. 1908. I. S. 308—311.
2) Dort finden sich auch die Zählkarten abgedruckt.
3) Vierteljahrshefte, Ergänzungsheft II, 1910, S. 37

1876 vorschlug — erwünscht, um die Ergebnisse der Bewegungsstatistik einer zuverlässigen Kontrolle zu unterwerfen.

Die Bewegungsstatistik stützt sich in der Hauptsache auf die Bekanntmachungen der Registerbehörden im Reichsanzeiger, die alle für diesen Zweck wesentlichen Angaben enthalten. Es handelt sich hier um die Veränderungen des einmal ermittelten Bestandes, sei es infolge von Neubegründungen, Fusionen, Verstaatlichungen, Konkurse, Liquidationen, Firmenänderung. Für die Konkurseröffnungen und -beendigungen sind die Zählkarten der Konkursstatistik herangezogen worden. Die Veränderungen werden bei bereits bestehenden Gesellschaften auf die durch die Bestandsaufnahme gewonnenen Bestandsblätter vermerkt, bei Neubegründungen besondere Karten angelegt. Auf Grund dieses Verfahrens werden die Veränderungen in den Vierteljahrsheften siet 1908 bekanntgegeben.[1])

Den Schlußstein dieser Erhebungen des Kaiserl. Statistischen Amts bildet die Rentabilitätsstatistik.[2]) Bei ihr sollen die Geschäftsergebnisse, der Reingewinn, und zwar für die Gesellschaft wie für den einzelnen Aktionär, der Verlust, die Reserven, die Verschuldung und schließlich die Dividendenhöhe erfaßt werden. Die Verarbeitung stützt sich auch hier auf die Veröffentlichungen der Bilanzen im Reichsanzeiger; zur Ergänzung dienen Anfragen bei den Gesellschaften selbst.

β) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Statistik für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gab es bisher nur in sehr geringem Umfang. Da bei dieser Form des Kollektivunternehmens ein gesetzlicher Zwang zur Veröffentlichung von Geschäftsberichten nur insoweit besteht, als sie Bankgeschäfte betreiben, so fehlt hier für die Gesamtheit der Gesellschaften die Möglichkeit, auf Grund dieses Materials wie bei den Aktiengesellschaften eine Rentabilitätsstatistik herzustellen, und diese wichtige wirtschaftliche Seite entzieht sich somit zum großen Teil der statistischen Beobachtung. Die erste statistische Zusammenfassung stammt aus dem Jahre 1893, sieben Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (20. April 1892), von Heiligenstadt.[3]) Es sind dazu die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger und die der Bayerischen Handelszeitung benutzt und das Material durch private Ermittlungen er-

1) Zum erstenmal für 1907 im 2. Vierteljahrsheft 1908, S. 243—249.

2) Die ersten Ergebnisse veröffentlicht als: „Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08. 2. Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften 1909. Vgl. auch Moll, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken in Conrads Jahrbüchern, Bd. 38, S. 4.

3) „Die Gesellschaften m. b. H. im Jahre 1892“ in Conrads Jahrbüchern. 3. F. Bd. 8 (1893).



gänzt. Die Gesellschaften sind für eine zu kurze Zeitdauer zusammengefaßt, als daß sich hiermit ein Urteil über die Bewährung der Wirtschaftsform ableiten ließe. Es ist zu bedauern, daß die Arbeit nicht fortgeführt worden ist. Auf Grund privater Ermittlungen findet sich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[1]) noch ein Vergleich zwischen dem Stande von 1893 und 1907, sowie der Stand vom 30. März 1909, beide Male nach der Anzahl der Gesellschaften mit dem Stammkapital gegliedert nach Bundesstaaten. Für 1902 hat Wendt eine Bestandsstatistik der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Conrads Jahrb. Bd. 24 S. 70ff.) verfaßt. Greulich brachte eine Statistik für 1904 (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, G. m. b. H. Zeitschrift vom 8. September 1905).[2])

Die amtliche Statistik setzt zuerst in Preußen mit einer Veröffentlichung über den Stand des Jahres 1904 ein.[3]) Die Bearbeitung stützt sich auf das „Lexikon der Gesellschaften mit beschränkter Haftung", ein reines Firmenverzeichnis ohne andere statistisch verwertbare Angaben, die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger und auf Anfragen bei den Registergerichten. Sie erscheint seitdem fortlaufend und gibt Auskunft über Zahl, Gründungszeit und Stammkapital in verschiedenen Gruppierungen, sowie über die Geschäftsergebnisse der zur Veröffentlichung einer Bilanz verpflichteten Gesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben. Soweit die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Bilanz nicht besteht, ist eine Rentabilitätsstatistik auf Grund der Preußischen Einkommensteuer hergestellt worden. Außer Preußen bringt auch Baden Zusammenstellungen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Grund von Mitteilungen der Amtsgerichte; es ist aber dort nur nach Amtsbezirken und Gewerbegruppen unterschieden, während jede Angabe über die Höhe des Kapitals fehlt.[4]) Bayern beschränkt sich ebenfalls auf diese Angaben.[5])

Auch hier bedeutet die bereits oben erwähnte einmalige Bestandserhebung der privaten Unternehmungen an der Hand der Handelsregister für den 30. September 1909, die auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung umfaßt, einen wesentlichen Fortschritt.[6])

---

1) 3. Aufl. Bd. 4, S. 715 Angaben über den Gegenstand des Unternehmens und des Kapitals finden sich in der Arbeit von Stopier, Die Gesellschaft m. b. H. ausgangs 1901. 1898 veranstaltete der Zentralverein der deutschen Gesellschaften m. b.H. eine private Erhebung (Liebmann, Die Ges. m. b. H. in der Praxis. Deutsche Juristenzeitung 1902, S. 322).

2) Moll, Priv. Unt.-Formen a. a. O. Bd. 2, S. 445.

3) Preuß. Stat. L. A. Z. 1906, S. XXX; Kühnert, Die Gesellschaften m. b. H. in Preußen. Preuß. Stat. L. A. Z. 1909, S. 261.

4) Vgl. Stat. Jahrb. f. Baden, 1908/09, S. 360.

5) Stat. Jahrb. f. Bayern, 1909, S. 227.

6) Für Preußen vgl. Allgem. Verfg. v. 10. Aug. 1909 (JMBl. S. 298). Die Ergebnisse sind mitgeteilt in den Vierteljahrsheften 1910, Ergänzungsheft II.

γ) Genossenschaften.

Über das Genossenschaftswesen hat dessen Begründer, Schulze-Delitzsch, selbst die ersten statistischen Mitteilungen an der Hand der Geschäftsberichte der einzelnen Genossenschaften für die Jahre 1854 bis 1858 in der „Deutschen Gewerbezeitung" von 1855—1860 veröffentlicht. 1860 erschienen diese Mitteilungen als selbständiger Jahresbericht für 1859. Dieser ist dann nach mehrfacher Titeländerung bis 1896 als „Jahresbericht über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" und seit 1897 als „Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vom Anwalt des Verbandes, H. Crüger, herausgegeben worden.[1]) Die ganze Anlage sowie die umfassende Darstellung lassen diese Arbeiten geradezu als mustergültig erscheinen. Da sich aber neben dem allgemeinen Verbande Sondergruppen bildeten, vermochte ein statistisches Gesamtbild des deutschen Genossenschaftswesens schließlich nicht mehr geboten zu werden, und die amtliche Statistik mußte zu diesem Behufe eingreifen. 1896 wurde für Preußen eine allgemeine Genossenschaftsstatistik in die Wege geleitet[2]), und zwar wurde auf die in den Genossenschaftsregistern enthaltenen Eintragungen zurückgegriffen. Die Amtsgerichte haben Zählkarten bei jeder Neueintragung, jeder Satzungsänderung und bei der Auflösung einer Genossenschaft auszufüllen und alle Vierteljahre an die Zentralgenossenschaftskasse in Berlin einzusenden, welche neben ihren sonstigen Aufgaben auch die statistische Bearbeitung des Genossenschaftswesens erledigt. Außerdem haben die Registergerichte alljährlich eine Liste der an einem bestimmten Stichtage in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften einzureichen. Auf Grund dieses Materials wurde zunächst ein Genossensehaftskataster für Preußen nach dem Stande vom 28. Februar 1897 angelegt und veröffentlicht.[3]) Diese Angaben sind verarbeitet in den Mitteilungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.[4]) Ergänzt sind die Veröffentlichungen sodann in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus von 1901 nach dem Stande vom 30. Juni 1899 bzw. 1900.[5])

---

1) Vgl. Jahrbuch f. 1897, Vorwort S. III.

2) Allgem. Verfg. vom 1. Mai 1896, abgedruckt in der Zeitschrift des Preuß. Stat. Bureaus 1901, S. 248.

3) Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Berlin 1898. Heymanns Verlag; Nachtrag I. Berlin 1898. Verzeichnis sämtlicher am 30. Juni 1898 im Königreich Preußen vorhandener eingetragener Genossenschaften. Berlin 1898.

4) Statistische Ergebnisse des Katasters der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. 1. Heft. Berlin 1898. 2. Heft 1899. Heymanns Verlag.

5) Zeitschrift 1901, S. 247.

Eine wesentliche Erweiterung fand die Genossenschaftsstatistik dadurch, daß es gelang, durch Vereinbarung mit den anderen Bundesstaaten im Jahre 1902 die Bearbeitung auf das ganze Reich auszudehnen. Das preußische Verfahren wurde von den Einzelstaaten übernommen, und die Verarbeitung ebenfalls der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse übertragen, nur Bayern, Württemberg, Hessen behielten sich die eigene Bearbeitung vor.[1]) Das Ergebnis erleidet, da überall das gleiche Zählverfahren angewendet wird, nicht unter dieser territorialen Sonderbearbeitung. Das erste Resultat der gemeinschaftlichen Arbeit war ein „Genossenschaftsregister für das Reich" nach dem Stande vom 1. Januar 1903.[2]) Die weiteren Ergebnisse der statistischen Erhebung werden fortlaufend in der Zeitschrift des Preußischen statistischen Landesamts als „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik" veröffentlicht. Außerdem wurde seit 1904 von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse alljährlich seit 1904 ein „Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich" herausgegeben[3]), das indessen vom Jahre 1909 ab nicht mehr erscheint.[4]) Auf diesen Arbeiten beruhen auch im wesentlichen die Publikationen der Einzelstaaten, sowie die Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amts im Reichsarbeitsblatt.[5])

Sachsen[6]) und Bayern[7]) pflegten die Genossenschaftsstatistik bereits vor der Einführung der Statistik für das ganze Reich, und zwar seit 1898 bzw. 1894, auch in Württemberg, Baden und Hessen wurde sie bearbeitet.

Da sich die amtliche Statistik auf die Genossenschaftsregister stützt, so ist ihr leider die wirtschaftliche Bearbeitung der Genossenschaften fast gänzlich entzogen und mangels gesetzlicher Vorschriften über gleichartige und ausgiebige Berichterstattung auch kaum zu erreichen. Neuerdings

1) RABl. 1906, S. 231; Preuß. Stat. L. A. Z. Ergänzungsheft 21. Berlin 1904. Vorbem. S. 1.

2) Heymanns Verlag. Berlin 1904. Die weiteren Veröffentlichungen sind in den „Mitteilungen z. d. Genossenschaftsstatistik für 1908", Preuß. Stat. L. A. Z. 1910. Ergänzungsheft XXIII. Vorbem. aufgezählt.

3) Über den Inhalt vgl. Preuß. Stat. L. A. Z. Ergänzungsheft 27. 1908. Vorbemerkung.

4) RABl. 1910, S. 447.

5) Dort werden vor allem die Konsumvereine, die Bau- und Produktivgenossenschaften berücksichtigt, dagegen die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften nicht näher behandelt; vgl. RABl. 1905 Nr. 11; 1907 Nr. 8; 1909 Nr. 213; 1910 Nr. 6.

6) Die Genossenschaften Sachsens, Jahrb. 1904, S. 130; 1905 S. 213; 1906 S. 256; 1907 S. 283.

7) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1906: Die eingetragenen Genossenschaften im Königreich Bayern nach dem Stande von 1902, 1903, 1905. Dort auch eingehende Darstellung der Entwicklung in Bayern unter Hervorhebung des methodischen Moments. Seit 1895 finden sich fortlaufende Mitteilungen im Stat. Jahrbuch für Bayern.



wird ein weiterer Ausbau der Genossenschaftsstatistik namentlich nach der wirtschaftlichen Seite angestrebt.[1])

2. Güterrechtsregister.

Die enge Lebensgemeinschaft unter Ehegatten führt naturgemäß auch zu einer innigen Verknüpfung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen.[2]) Diesem Umstande hat die Gesetzgebung von jeher durch ein Sonderrecht für die vermögensrechtlichen Verhältnisse unter Ehegatten Rechnung getragen. In Deutschland waren zwar einige Systeme des ehelichen Güterrechts zur allgemeineren Geltung gelangt, wiesen aber einerseits in den verschiedenen Gegenden eine Fülle von Modifikationen auf, anderseits hatte die Vielstaaterei in Deutschland eine Zersplitterung dieses Rechtsgebiets außerordentlich begünstigt. Daher fand der Gesetzgeber bei Schaffung des bürgerlichen Rechts ein Bild vor, das an Buntscheckigkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Es ist verständlich, daß unter diesen Umständen in den Mitteilungen des Statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten über die Organisation der Statistik der Rechtspflege[3]) schon 1865 der Ruf nach einer Statistik der Eheverträge erscholl.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat einen gesetzlichen Güterstand geschaffen, den sogenannten Güterstand der Nutznießung und Verwaltung, bei welchem die Frau zwar Eigentümerin des von ihr eingebrachten Gutes ist, dem Mann aber prinzipiell die Verwaltung und Nutznießung zusteht. Dieser Zustand gilt schlechthin bei allen nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen, falls die Ehegatten nicht etwas anderes vereinbaren und diese Vereinbarung in das Güterrechtsregister eintragen lassen. Als Vertragstypen für eine anderweitige Regelung hat das Gesetz noch die Gütertrennung, die Fahrnis- und die Errungenschaftsgemeinschaft geregelt, von denen die erstere grundsätzlich völlige Trennung der beiderseitigen Vermögensmassen vorsieht, während bei den anderen gemeinschaftliches Eigentum an den zur Zeit der Eheschließung vorhandenen Mobilien oder an den während der Ehe erworbenen Gütern vorgesehen ist. Doch sind auch anderweitige Regelungen zulässig. Bei den vor 1900 geschlossenen Ehen sind durch Landesgesetzgebung die bestehenden Güterstände in der Regel in die des Bürgerlichen Gesetzbuches übergeleitet worden.

---

1) Vgl. die Vorschläge dazu in den Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik 1909. Berlin 1911. S. 129ff.

2) Um die Statistik der wirtschaftlichen Vereinigungen unmittelbar an die idealen Vereine anzuschließen, haben wir sie an erster Stelle unter der Wirtschaftsstatistik behandelt. Eigentlich hätten wir hierbei von der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Familie, als dem engeren Gebilde ausgehen und dann erst die Vereinigungen behandeln müssen. Die angegebenen praktischen Rücksichten werden aber die Umstellung rechtfertigen.

3) Hildebrands Jahrb. 1865, S. 105.

Es ist immerhin von Interesse, darüber unterrichtet zu sein, welchem Rechtssystem bei Abmachungen über den ehelichen Güterstand seitens der Eheschließenden der Vorzug gegeben wird. Auch der internationale Statistikerkongreß zu Paris (1855) wies schon auf die Bedeutung einer solchen Statistik hin.[1]) Daraus läßt sich deutlich erkennen, ob sich die gesetzliche Regelung den praktischen Bedürfnissen angepaßt hat.

Wertvolle Aufschlüsse nach dieser Richtung würde auch die Kenntnis der Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau durch den Mann bieten. Die Frau kann innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Rechtsgeschäfte des Mannes für ihn vornehmen und ihn vertreten, und diese Rechtsgeschäfte gelten als in seinem Namen vorgenommen, d. h. sie lassen unmittelbar gegen den Mann eine rechtliche Verbindlichkeit entstehen. Dieses Recht der Frau, die sogenannte Schlüsselgewalt, kann der Mann durch Eintragung in das Güterrechtsregister beschränken oder ausschließen lassen (§§ 1357, 1435 BGB.).

Nicht nur im häuslichen Wirkungskreis hat das Gesetz der Ehefrau eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt, sondern ihr auch die Möglichkeit gewährt, selbständig im Erwerbsleben tätig zu sein, ja sogar selbständig ein Geschäft zu betreiben. Die Entwicklung des Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten hat die Frau immer mehr ins Erwerbsleben gezogen und sie in weiten Bevölkerungsschichten genötigt, für den Unterhalt der Familie mit tätig zu sein. Um aber das Familienleben nicht allzu sehr dadurch zu gefährden und die Ehefrau dort, wo es die Umstände nicht erfordern, ihren eigentlichen Wirkungskreis erhalten zu können, ist die Einwilligung des Mannes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich. Er kann diese jederzeit widerrufen, muß aber den Widerruf ins Güterrechtsregister eintragen lassen (§ 1405 BGB.).

Die statistische Beobachtung dieser Verhältnisse wäre ein bedeutsamer Beitrag zu der Frage, inwieweit das Familienleben durch die Erwerbstätigkeit der Frau in Mitleidenschaft gezogen wird, und für die Beobachtung der Konflikte, welche sich für das Eheleben daraus ergeben.

Die Unterlage für die Erfassung aller dieser Fragen böte das Güterrechtsregister. In dieses wird in Preußen nur kurz der Inhalt des betreffenden Rechtsverhältnisses eingetragen[2]), und zwar sind ausdrücklich hervorgehoben die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt, die Ausschließung der Änderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, sowie die Aufhebung oder Änderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse und schließlich der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder der Widerruf einer hierzu erteilten Einwilligung.

1) Böhmert, a. a. O. Sächs. Stat. B. Z. 1879, S. 51.

2) Allgem. Vefg. vom 6. November 1899 über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters (JMBl. S. 299, § 13).

Die amtliche Statistik hält sich hier wiederum im Rahmen der Geschäftsstatistik. Die Mitteilungen in Preußen bringen nur die Anzahl der Eintragungen, welche für Ehegatten insgesamt im Güterrechtsregister erfolgt sind, unter Ausscheidung der Neueintragungen und Löschungen[1]), Bayern bringt nur die Anzahl der Eintragungen.[2])

Ist diesem Teile der Zivilrechtsstatistik auch kaum so viel Gewicht beizulegen, daß etwa die Einführung von Zählkarten in Vorschlag gebracht werden soll, so ließe sich doch wohl ähnlich wie beim Vereinsregister durch Einrichtung besonderer Rubriken eine genauere Differenzierung bezüglich der einzelnen Güterstände, der Angaben über die Ausschließung der Schlüsselgewalt und sonst noch interessierender Tatbestände erzielen.

3. Zivilprozesse.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß der Zivilprozeß im wesentlichen den gegebenen Weg zur Austragung wirtschaftlicher Streitigkeiten darstellt.[3]) Daher wird uns die Zivilprozeßstatistik auch vor allem die Kenntnis wirtschaftlicher Verhältnisse übermitteln, und zur Lösung wirtschaftlicher Probleme beizutragen vermögen.

Wir gelangen damit zu einem Gebiet, welches seit fünf Jahrzehnten auf den Statistikerkongressen wiederholt behandelt wurde, und zum Gegenstande eingehender Vorarbeiten gemacht worden ist (Ivernès), aber trotzdem in Deutschland heute noch nicht über den Rahmen der Geschäftsstatistik hinausgelangt ist. Der Nutzen einer gut ausgebauten Statistik auf diesem Gebiete ist des öfteren betont worden, und wenn dennoch die Entwicklung nicht den wünschenswerten Verlauf genommen hat, so darf nicht verkannt werden, daß gerade bei diesem Gebiete größere Schwierigkeiten vorhanden sind als bei vielen anderen Materien. Indessen halten wir sie doch nicht für unüberwindlich. Da der weitere Ausbau gerade der Zivilprozeßstatistik das dringendste Bedürfnis auf dem Gebiete der Zivilrechtsstatistik ist, so wollen wir diese Materie etwas eingehender behandeln.

Bei der Frage der Bedeutung des Zivilprozeßstatistik wird im allgemeinen auf das Erkennen der Konjunkturen im Wirtschaftsleben hingewiesen, welche aus der Zu- und Abnahme der Anzahl der Prozesse zu folgern wäre. In dieser Hinsicht wird von Hesse mit Recht darauf hingewiesen, daß sich dies auf Grund des heutigen Materials nicht mit Sicherheit nachweisen läßt.[4]) In der deutschen Justizstatistik[5]) wird treffend

1) Ende 1906 waren Eintragungen vorhanden 133 245, 1907 wurden neu eingetragen 21 894, 1907 wurden gelöscht 54, Ende 1907 waren vorhanden 155 085 (J.M.Bl. S. 281, 1908).

2) 1907: 3889 (Bayer. Justizstatistik 1908, S. 49).

3) S. S. 17 Anm. 2.

4) Art.: Justizstatistik im Handwörterbuch, Bd. 5, S. 744.

5) 1909, S. 89/90.

ausgeführt, daß eine Vermehrung der Prozesse, namentlich der Schuldklagen, sowohl in einer günstigen Konjunktur, als auch in einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ihren Grund haben kann. Die erstere gibt leicht Anlaß zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Kredits wie auch zu übermäßigen Anschaffungen für den persönlichen Bedarf auf Kredit, anderseits steigert sie das Vertrauen der Gläubiger und führt dadurch zur Erleichterung der Kreditgewährung, die letztere erschwert durch Entziehung der Mittel die Erfüllung der früher eingegangenen Verbindlichkeiten und hat eine unerfreuliche Ausdehnung des Konsumtionskredits im Gefolge. Infolgedessen können die Verhältnisse, welche den Grund für die Zu- und Abnahme der Prozesse bewirken, weiter zurückliegen und brauchen diesen keineswegs unmittelbar vorausgegangen zu sein. Sodann wird hinsichtlich des Wachsens der Zahl der Prozesse auf den Einfluß der Bevölkerungszunahme hingewiesen, auch die mehr oder minder große Streitsucht der Bevölkerung wird hervorgehoben[1]) und Bosco[2]) betont den Einfluß, welchen eine Änderung in der Gesetzgebung z. B. bezüglich der Zuständigkeit oder Prozeßkosten ausüben kann. In diesem Zusammenhang berichtet Bosco[3]) über England, daß dort die großen Prozesse in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung zugenommen, dagegen die Prozesse in den niederen Instanzen sich bei schlechter Konjunktur vermehrt haben. Trotzdem stellt er in Europa als Entwicklungslinie hin: eine Abnahme oder wenigstens Stillstand bei den größeren Prozessen, trotzdem die geschäftlichen Beziehungen wachsen. Die Gründe dieser Erscheinung erblickt er in der zunehmenden Neigung, sich zur Vermeidung der Prozeßkosten und der Weitschweifigkeit des gerichtlichen Verfahrens zu vergleichen, sowie in der besseren und genaueren Fassung der Verträge.

Alle diese Gesichtspunkte sind zweifellos auf die Bewegung der Prozeßanzahl von Einfluß, so daß auf die wirtschaftliche Konjunktur nicht so ohne weiteres daraus geschlossen werden kann; diese bildet vielmehr nur im Verhältnis zu den anderen genannten Gesichtspunkten einen Faktor, der auf die Zu- und Abnahme der Prozesse von Einfluß ist. Aber dadurch wird der Bedeutung der Zivilprozeßstatistik nicht im geringsten Abbruch getan, denn deren Wert allein in der Möglichkeit der Erkenntnis der Konjunktur zu erblicken, hieße sie ziemlich gering einschätzen. Soweit ein Erkennen der Konjunktur aus der Statistik möglich ist, würden die betreffenden Prozesse doch nur Folgeerscheinungen darstellen, welche nur bedingten Wert besitzen. Denn die wirtschaftlich viel größere Notwendigkeit des Vorauserkennens der Weiterentwicklung läßt sich auf diesem Wege nie erreichen, und der Nutzen läge nur darin, daß man bei Kenntnis der genaueren Verhältnisse, namentlich von schädlichen Zu-

1) Haushofer, Lehrb. d. Stat. S. 444.
2) Stat. civile S. 47.
3) Stat. civile S. 48/49; vgl. auch die Ausführungen S. 55/56.

ständen in Zukunft vorbeugend Maßregeln zur Verhütung gleicher Umstände treffen könnte.

Unter diesem einen Gesichtspunkte gelangen wir demnach nicht zur Erkenntnis des Nutzens der Zivilprozeßstatistik. Zu diesem Zwecke müssen wir uns vielmehr vor Augen halten, daß der Zivilprozeß, abgesehen von einigen besonderen Verfahrensarten, den bereits behandelten Ehescheidungs- und Statusprozessen, sowie den Prozessen, die vor Sondergerichte wie Kaufmanns- und Gewerbegerichte gehören, der Kampfplatz sämtlicher aus dem bürgerlichen Recht entspringenden Interessenkollisionen bildet. Zwar nehmen die wirtschaftlichen Interessen den weitaus breitesten Raum ein, aber diese treten in einer Vielgestaltigkeit auf und entspringen so mannigfachen Lebensverhältnissen, daß ja gerade ihre Einpassung in ein Schema, ihre Zusammenfassung für die statistische Bearbeitung die hauptsächlichste Schwierigkeit bietet. Die Tatbestände sind in ihrem Wesen so verschieden, daß eben eine zusammenfassende Darstellung über die Bedeutung der Zivilprozeßstatistik kaum gegeben werden kann, oder man sich auf die ganz allgemeine Bemerkung beschränken muß, daß sie ein wertvolles Erkenntnismittel für die Beurteilung wirtschaftlicher Zustände ist. Hinzufügen ließe sich noch, daß die Zivilprozeßstatistik gewissermaßen die Ergänzung zur Kriminalstatistik bildet und daher die Kenntnis beider notwendig ist, um ein erschöpfendes Bild von den Erscheinungen des Rechtslebens zu gewinnen. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Abgrenzung von Straf- und Zivilrecht nicht überall gleich ist.[1])

Da eine zusammenfassende Würdigung der Zivilrechtsstatistik ein befriedigendes Ergebnis nicht mit sich bringt, so muß dahin gestrebt werden, das große Gebiet des Zivilrechts in möglichst wesensgleiche Abschnitte zu zerlegen, die in ihrem Aufbau und ihren Zielen so homogen sind, daß sich aus ihrer Besonderheit die Bedeutung einer statistischen Erfassung ergibt. Mit anderen Worten: es muß der Zivilprozeß nach dem Gegenstande[2]) ausgeschieden und getrennt dargestellt werden. Hier setzen aber die eigentlichen Schwierigkeiten ein, die nicht nur für die theoretische Untersuchung nach der Bedeutung der Zivilprozeßstatistik sondern in gleicher Weise für die praktische Gestaltung gelten.

Die Forderung der Trennung der Zivilprozesse nach dem Gegenstande ist bereits auf dem internationalen Statistikerkongreß zu Paris 1855[3])

---

1) Bulletin 1899, S. 135. (In England gehören Beleidigungssachen z. B. vor die Zivilgerichte.)

2) Es findet sich auch der Ausdruck: Trennung nach dem Objekt. Damit kann leicht Verwirrung angerichtet werden, weil man darunter in der Praxis den Wert des Streitgegenstandes versteht. „Gegenstand“ ist die treffendste Bezeichnung, denn darunter versteht die juristische Theorie das, was zu leisten ist.

3) Böhmert, Sächs. Stat. B. Z. 1879, S. 51, man verlangte Trennung in Ehescheidungs-, Alimentations-, Erbrechts- usw. Klagen.

aufgestellt und letzthin in Petersburg 1897[1]) wiederholt worden; auch in der Theorie ist wiederholt auf dieses Erfordernis hingewiesen worden.[2])

In der Praxis ist diese Scheidung bereits teilweise durchgeführt, die französische Statistik nennt die Gesetzbücher und die einzelnen Abschnitte, deren Normen angezogen worden sind. Auch in Österreich unterscheidet man nach dem Gegenstande des Prozesses. Der Kanton Bern scheidet in seiner Statistik der Rechtspflege zwischen Streitigkeiten aus Personenrecht, Immobiliarsachenrecht, Mobiliarsachen- und Obligationenrecht, die Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten.[3]) Aber gerade bei der Differenzierung der Rechtsstreitigkeiten nach dem Gegenstande macht sich die Eigenart des Zivilrechts geltend, wie auch stets anerkannt worden ist.

Während beim Strafrecht, wie bereits erwähnt[4]), die Anklage wie das Urteil auf eine ganz bestimmte Norm des Gesetzes Bezug nehmen müssen, und damit die Handhabe für die Ausscheidung geboten ist, braucht eine Zivilklage sich nicht ausdrücklich auf eine gesetzliche Bestimmung zu stützen. Vorgeschrieben ist für den Inhalt der Klageschrift, abgesehen von gewissen äußerlichen Erfordernissen die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie ein betimmter Antrag (§ 253 ZPO.). Entsprechend dem alten Satze: „da mihi factum, dabo tibi ius" ist es dann Sache des Richters, den ihm unterbreiteten Tatbestand unter die für seine Entscheidung maßgebenden Rechtssätze zu subsumieren. Der Kläger ist auch für den Lauf des Prozesses nicht ohne weiteres an die in der Klageschrift enthaltenen Angaben gebunden, sondern kann innerhalb gewisser Grenzen noch Abänderungen vornehmen (§§ 264, 268 ZPO.). Hieraus werden sich Schwierigkeiten nicht ergeben, da ja der Tatbestand nur in der Gestaltung in Betracht kommt, wie er zur Zeit der Urteilsfällung vorlag. Nun bietet aber ein zivilistischer Tatbestand insofern Besonderheiten, als Anspruch wie Urteil auf den verschiedensten Normen beruhen können. Schon die einfache, alltägliche Kaufklage stützt sich fast regelmäßig einmal auf den Vertrag und ferner auf den Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Verbindung kontraktlicher Klagen mit der Kondiktion, d. h. der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung, oder dem Anspruch aus unerlaubter Hand-

---

1) Bulletin 1899, S. 134. Als Mindesterfordernis einer Zivilprozeßstatistik wurde dort bezeichnet:

a) le nombre des procès suivant la nature de l'object controversé,

b) le montant des sommes en litige,

c) les résultats de la contestation et des appels pour les parties en litige.

2) „Mitteilungen" in Hildebrands Jahrb. 1865, S. 35. Hesse, Zivilprozeßstatistik a. a. O. 14/63; Bosco, Stat. civile S. 56; Haushofer, Lehrb. d. Stat. S. 445; Bulletin 1899. S. 136.

3) Hesse, Zivilprozeßstatistik a. a. O. S. 63.

4) S. S. 20.



lung ist so häufig, daß daraus noch nicht einmal unüberwindliche Schwierigkeiten entspringen werden, da man diese Kombination in der statistischen Bearbeitung von vornherein berücksichtigen könnte. Ebenso liegt es bei der sogenannten objektiven Klagehäufung, d. h. der Verbindung mehrerer Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten (§ 260 ZPO.). Diese Fälle würden an sich, soweit sie auf nur einfachem Sachverhalt beruhen, für die statistische Erfassung keine Hindernisse bieten. Zu überlegen wäre nur, ob man sie für die statistische Darstellung trennen oder in ihrer Kombination darstellen will.

Bedenken ergeben sich erst aus den oft sehr komplizierten Tatbeständen und vor allem in den Fällen, die sich unter eine bestimmte Vertragstype nicht bringen lassen, und eine condictio oder unerlaubte Handlung nicht darstellen, sondern nach Art der römischen unbenannten Realkontrakte (Innominatkontrakte) unter die allgemeinen Vertragsregeln fallen bzw. nach Analogie des ihnen am meisten verwandten Vertrages entschieden werden müssen. Gerade das moderne Recht begünstigt mit seiner freieren Gestaltung und seiner leichteren Anpassungsfähigkeit an die täglich wechselnden Anforderungen des Wirtschaftslebens diese Entwicklung. Je mehr der Richter sich der ihm vom Gesetzgeber gestatteten Bewegungsfreiheit bewußt wird, destomehr wird er diese Bahn betreten, wie sie vom höchsten Gerichtshof in mustergültiger Art immer wieder gewiesen wird. Daraus allein schon erhellt, daß eine noch so weitgehende Spezialisierung der im Zivilprozeß zutage tretenden Erscheinungen des Rechtslebens an der Hand der im Gesetz normierten und fixierten Tatbestände keine erschöpfende Beachtung gestatten würde. Eine Beobachtung im Anschluß etwa an die einzelnen Normen des Privatrechts (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch,- Konkurs-, Wechselordnung usw.) verbietet sich aus praktischen Gründen von selbst, da es sich um Tausende von einzelnen Bestimmungen handelt. Eine Beobachtung in der Art, daß Gruppen von Normen zusammengefaßt werden, wie diejenigen über Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Eigentum, Hypothek, Pfandrecht, Unterhaltsansprüche würde die oben bezeichneten Tatbestände, welche sich nicht unter bestimmte Normen einreihen lassen und bei der angegebenen Entwicklungstendenz beständig zunehmen werden, nicht mit erfassen und ein großes Kontingent für die Spalte „Sonstiges" ergeben. Damit wären sie aber für die Verarbeitung des gesammelten Materials so gut wie verloren, und würden irgendwelche Kenntnis über wirtschaftliche Verhältnisse kaum übermitteln können.

Eine Ausscheidung nach dem Gegenstande des Prozesses, die auch nur einen größeren Bruchteil des gesammelten Materials der Verarbeitung doch nicht zugänglich macht, muß natürlich als verfehlt betrachtet werden. In dieser Hinsicht sind die Erfahrungen der Belgischen Statistik aus den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu beachten, über welche in den Mitteilungen des Thüring. Statistischen Bureaus über

die „Organisation der Statistik der Rechtspflege" berichtet wird.[1] Bei der Ausscheidung der Rechtsstreitigkeiten nach dem Gegenstande ergaben sich dort bis zu drei Vierteilen sämtlicher Fälle für die Spalte „autres matières". Daraus braucht aber auch anderseits noch nicht der Schluß gezogen zu werden, daß ein besseres Ergebnis auch in der Gegenwart nicht zu erzielen wäre. Die Stoffgewinnung der belgischen Statistik beruhte damals auf dem Listenverfahren. Es liegt auf der Hand, daß bei der verhältnismäßig geringen Anzahl von Möglichkeiten, welche dieses Verfahren für die Rubrizierung und damit für die statistische Erfassung gestattet, infolge der oft großen Kompliziertheit der Tatbestände des Zivilprozesses die Zahl der nicht unterzubringenden Fälle leicht sehr groß ist.

Diese Schwierigkeit läßt sich jedoch durch Anwendung der Individualzählkarte überwinden. Hier ist die Möglichkeit geboten, je nach der Lage des Falles sich entweder auf die für die Entscheidung angezogenen Normen zu beziehen, oder den Tatbestand kurz anzudeuten, wodurch dann gleichzeitig auch die Innominatkontrakte spezialisiert würden. An der Hand dieses Urmaterials wäre es dann Sache der Verarbeitungsstelle, in welcher Weise sie die Zusammenfassung nach dem Gegenstande vornehmen will. Dieses Verfahren hat sich nach der Praxis des Statistischen Amtes in Halle a. S. bei den Zählkarten für das Kaufmanns- und Gewerbegericht durchaus bewährt.

Nun könnte man einwenden, daß die verhältnismäßig einfachen Tatbestände der Kaufmanns- und Gewerbegerichte nicht mit dem häufig sehr verwickelten Sachverhalt bei den gewöhnlichen Zivilprozessen verglichen werden könnten. Gelingt es uns, auch diesem Bedenken zu begegnen, so dürften wir den hauptsächlichsten Einwand gegen eine Ausscheidung der bürgerlichen Rectsstreitigkeiten nach dem Gegenstande zurückgeschlagen haben. Wir glauben auch hier einen gangbaren Weg in Vorschlag bringen zu können.

Die komplizierten Tatbestände sind oft nicht leicht für eine statistische Erfassung auf eine einfache juristische Formel zu bringen. Dieses Hindernis könnte vielleicht dadurch beseitigt oder doch wesentlich gemindert werden, daß man in allen Fällen, wo eine präzise Angabe unter Bezugnahme auf eine gesetzliche Norm nicht möglich ist, den Streitgegenstand nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten qualifiziert.

Die Rechtssätze, welche im allgemeinen Abstraktionen aus den konkreten Tatbeständen des sozialen Lebens darstellen, sind im Rechtssystem zu einem logischen Aufbau zusammengefaßt und aneinandergereiht. Aufgabe des Richters ist es nun, die tatsächliche Gestaltung der

1) Hildebrands Jahrb. 1865 (Bd. 4) S. 36/37. Die Hindernisse, welche aus der Zersplitterung des bürgerlichen Rechts hergeleitet werden, haben jetzt unter der Herrschaft des BGB. nur noch historisches Interesse, oder gelten nur für die internationale Rechtsstatistik.



Lebensverhältnisse diesem Gedankengange anzupassen und unterzuordnen. Bei der unendlichen Fülle der Lebenserscheinungen, ihrem immerwährenden Wechsel und ihrer fortwährenden Neugestaltung liegt es auf der Hand, daß die Abstraktionen nicht immer ausreichen werden, und oft Schwierigkeiten entstehen, um die konkrete Wirklichkeit damit zu meistern. Da erscheint nun nichts natürlicher als die Vorgänge, welche uns durch die statistische Beobachtung die Kenntnis wirtschaftlicher Verhältnisse übermitteln sollen, auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuscheiden. Die Eingliederung unter die gesetzliche Norm hat ja doch nur den Zweck, dem Richter die Handhabe für seine Entscheidung zu bieten, während der statistischen wissenschaftlichen Beobachtung nicht daran gelegen ist, zu erfahren, wie oft der einzelne Rechtssatz zur Anwendung gelangt ist, sondern umgekehrt aus der Bezeichnung der gesetzlichen Bestimmung in Verbindung mit anderen Faktoren tatsächliche Vorgänge des menschlichen Lebens erfassen will. Wo nun die Einreihung unter das Gesetz wegen der Kompliziertheit in rechtlicher Beziehung Schwierigkeiten bietet, dürfte es das Gegebene sein, den direkten Weg einzuschlagen und die Tatbestände nach wirtschaftlichen Momenten zu charakterisieren. Zu diesem Zwecke müßte das ganze bürgerliche Recht nach wirtschaftlich-systematischen Gesichtspunkten aufgeteilt werden. Als Unterlage könnten hierzu die Studienpläne für den Rechtsunterricht an Handelshochschulen genommen werden. Wir entnehmen dem von Wimpfheimer der Handelshochschule in Mannheim unterbreiteten Plan folgende Aufteilung, die nur den Plan andeuten soll, aber keineswegs eine erschöpfende Aufteilung bietet; sie soll auch weniger als Muster dienen, als vielmehr das Prinzip dartun[1]):

1. Recht des Güteraustausches (Kauf, Vorkaufsrecht, Differenzgeschäft, Spiel, Wette, Patentlizenzvertrag, Eigentum, kaufähnlicher Eigentumserwerb);
2. Recht der Güterüberlassung (Miete, Pacht, Leihe, Lager, Erbbau, Nießbrauch, Dienstbarkeitenauszugsrecht);
3. Recht der Arbeitsleistung (Dienst-, Werkvertrag, Agent, Prokurist, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag);
4. Kreditgeschäft (Darlehen, Wechsel, Scheck, Anweisung, Bürgschaft, Pfand, Hypothekenrecht, Zession, Schuldübernahme);
5. Gemeinschaftsform (Gesamtgläubiger, Gesamtschuldner, Gütergemeinschaft, Gesellschaft);
6. Unrechte Tat (unerlaubte Handlung, unlauterer Wettbewerb, Haftpflichtgesetz, Automobilgesetz usw.).

Unter den Hauptgruppen nach wirtschaftlichen Momenten könnten dann die einzelnen Rechtsgeschäfte in besonderen Abteilungen unter-

1) Wimpfheimer, Der Rechtsunterricht an technischen und Fachhochschulen, in Büchers Zeitschr. f. ges. St. W. 1910, S. 734.

gebracht werden, soweit ihre Bezeichnung nach Gesetzesnormen zweifelsfrei ist, und in einer besonderen Spalte wären die Innominatkontrakte und die Tatbestände einzugliedern, die sich auf eine einfache rechtliche Formel nicht bringen lassen. Bei diesem Vorgehen ist es kaum möglich, daß, wie bei dem angezogenen Beispiel aus der belgischen Statistik, die Spalte „Sonstiges" bis zu drei Viertel sämtlicher Tatbestände umfaßt. Diese Fälle verteilen sich zum größten Teil auf die Hauptgruppen und werden für die statistische Bearbeitung zugänglich, da sie ja in ihren wirtschaftlichen Grundzügen erkennbar sind. Die Aufteilung in die wirtschaftlichen Hauptgruppen wird die Möglichkeit bieten, auch die kompliziertesten Tatbestände unterzubringen. Bei der alleinigen Ausscheidung nach rechtlichen Gesichtspunkten konnte für die Rubrizierung unter 10, 12 Rechtsfragen nur die Hauptfrage als entsprechend angesehen werden, und es entstand die neue Frage, welches ist die Hauptfrage.[1]) Aber so kompliziert wird kaum ein Sachverhalt sein, daß er sich nicht wirtschaftlich irgendwie bezeichnen ließe. Die objektiven Klagkumulationen müßten natürlich in diesem Falle nach den einzelnen Ansprüchen getrennt werden.

Der Einwurf könnte noch erhoben werden, daß bei diesem Verfahren in ihrem Wesen so verschiedene Ansprüche wie etwa die persönliche Darlehnsklage und die dingliche Hypothekenklage zusammengefaßt würden. Aber einmal ist diese Unterscheidung wiederum eine hauptsächlich juristische, während vom wirtschaftlichen Standpunkt das Wesentliche das Kreditgeschäft ist, und anderseits bliebe die Unterscheidung durch die Trennung in Untergruppen gewahrt und kenntlich.

Den mit der Herstellung des Urmaterials betrauten Beamten würde für die Fälle, bei denen Bezeichnung nach bestimmten Paragraphen nicht möglich ist, ein Schema über die Einteilung nach den Hauptgruppen an die Hand gegeben, unter Umständen wäre in diesen Fällen die Mitwirkung des Richters erwünscht, die um so wertvoller wäre, als mit der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Schulung auch der Richter eine Garantie für eine zuverlässige Rubrizierung geboten wäre. Diese wirtschaftlichen Hauptgruppen wären aber nicht nur für die Herstellung des Urmaterials in Betracht zu ziehen, sondern müssen gleichzeitig die Grundlage für die Aufbereitung und Verarbeitung des gesammelten Materials bilden. Für die praktische Durchführung würde es sich empfehlen, eine Vorerhebung in kleinerem Umfange darüber zu veranstalten, welche Fälle den Gerichten etwa im Laufe eines Jahres tatsächlich vorgelegen haben, die Erhebung würde für einige Landgerichtsbezirke genügen, darunter müßten solche mit ausgesprochen ländlichem bzw. städtischem Charakter sich befinden.

---

1) „Mitteilungen" in Hildebrands Jahrb. 1865, S. 36.



Damit glauben wir dargetan zu haben, daß eine Ausscheidung der Zivilrechtsstreitigkeiten nach dem Gegenstande möglich und bis zu einem gewissen Grade erschöpfend durchführbar ist.

Bei einer Ausscheidung der Rechtsstreitigkeiten etwa nach dem angedeuteten Prinzip in wirtschaftliche Hauptgruppen ergäbe sich die Bedeutung der Zivilprozeßstatistik faßt von selbst. Hier treten die verschiedenen Beziehungen, welche beim Güteraustausch entweder unter den Menschen oder zwischen dem Menschen und dem Sachgut unmittelbar geknüpft sind, soweit sie dem Gericht vorgelegen haben, deutlich hervor, und lassen sich in ihrer Wichtigkeit für Konsumtion und Produktion klar erkennen. Um nur einiges herauszugreifen. Wie bedeutsam wäre es, im Zeitalter des Kredits über die Ausdehnung und Gestaltung dieser wirtschaftlichen Verkehrsform, namentlich über die daraus entspringenden Interessenkollisionen, näheres zu erfahren, zumal die besonderen Formen aus den nach rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschiedenen Unterabteilungen ersichtlich wären. Ferner wäre die Kenntnis der Streitigkeiten aus den verschiedenen Gestaltungen wirtschaftlicher Unternehmungsformen, welche wir oben bereits zum Teil kennen gelernt haben, interessant, wie überhaupt die Rechtsstreite aus den verschiedenen Gemeinschaftsformen der menschlichen Gesellschaft. Schließlich sei noch auf die Prozesse aus dem Arbeitsverhältnis im weitesten Sinne hingewiesen. Während für die Beurteilung der Verhältnisse bei den gewerblichen Arbeitern und kaufmännischen Angestellten die Statistik der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Betracht kommt, böte unsere Differenzierung den wichtigsten Beitrag zur Kenntnis des Arbeitsrechts, der in Anbetracht der Bestrebungen nach der Umgestaltung dieser gesamten Materie besonders wertvoll wäre. Diese Hinweise mögen genügen.

Der Einwurf, daß diese Ausscheidung allein im *wissenschaftlichen* Interesse erfolgen würde, greift nicht durch, denn auch die Gesetzgebung und Rechtspolitik hätte durch die Unterabteilungen nach rechtlichen Gesichtspunkten einen wichtigen Anhalt und eine bedeutende Erleichterung in der Verwendung der Zivilrechtsstatistik für ihre besonderen Zwecke.

Der Gegenstand des Rechtsstreites ist aber nur ein Faktor, der zur Erkenntnis wirtschaftlicher Verhältnisse mit beitragen kann. Dazu treten noch eine ganze Reihe von Momenten, welche ebenfalls bedeutsam sind, und erst durch ihre gegenseitige Kombination erreichen wir denjenigen Stand der statistischen Bearbeitung, welcher uns wirklich wertvolle Aufschlüsse über die einschlägigen Fragen verschaffen kann. Namentlich ist der *Beruf* der Prozeßparteien zu berücksichtigen. Gerade die Berücksichtigung dieses Momentes vermag in Verbindung mit der Frage nach dem Gegenstande und ferner der Höhe des Streitgegenstandes, dem Objekt[1]), interessante Aufschlüsse zu geben. Die Scheidung nach

1) Vgl. S. 71 Anm. 2.

dem Objekt ist erforderlich, um auch den Anteil und die Verteilung der kleinen Prozesse auf die einzelnen Gruppen verfolgen zu können. Das ist insofern von Bedeutung, als die kleineren Prozesse von der großen Masse des Volkes zur Wahrung seiner Interessen anhängig gemacht werden, und daher für die Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge gerade der unteren Schichten besonders zu berücksichtigen sind.[1]) Die Höhe des Objektes aus der verschiedenen Zuständigkeit zu folgern, ist bei dem ziemlich bedeutenden Spielraum, den die Gesetzgebung zumal in der neuesten Entwicklung auch in der untersten Instanz bereits bietet, nicht einmal annäherungsweise möglich. Die deutsche Justizstatistik enthält in dieser Richtung nichts, während die ausländische Statistik (z. B. die französische) einiges darüber bringt. Aus dem Umstande, daß oft nur ein Teilbetrag zur Vermeidung höherer Kosten eingeklagt wird, läßt sich gegen die Wichtigkeit dieser Differenzierung kein Grund herleiten. Hesse[2]) weist mit Recht darauf hin, daß sich darüber leicht Klarheit durch einen Vermerk auf der Zählkarte verschaffen ließe.

Festzustellen wäre dann noch die Prozeßart (Urkunden, Wechselprozeß), die Erledigung (Urteil, Vergleich) und die Dauer der Prozesse. Auch der Zahlungsbefehl verdient in hohem Grade Beachtung. Es genügt aber nicht nur die Zahl der erlassenen Befehle, man müßte auch etwas über die Zahl der Summen und Berufe der beteiligten Personen erfahren. Daraus werden sich u. a. Mißstände erkennen lassen, die ein Eingreifen am rechten Orte ermöglichen.[3]) Dazu kämen dann noch die Kosten, und zwar nicht die vom Staate für die Rechtspflege verausgabten Summen, sondern die von den Parteien für die Inanspruchnahme des Gerichts geleisteten Beträge, namentlich im Verhältnis zur Größe des Objekts, um erkennen zu können, wie teuer das Recht sich für die Parteien gestaltet, und welche Streitigkeiten die meisten Kosten verursachen.[4]) Wünschenswert wäre diese Feststellung nicht allein für den Prozeß, sondern für alle Materien. In engem Zusammenhang damit steht die Frage des Armenrechts. Auch nach dieser Richtung orientiert zu werden, würde volkswirtschaftlich von Interesse sein.

Schon bei geringer Änderung der heute geübten Aufzeichnungen und Eintragungen in den Registern und Kalendern würde sich eine viel reichere statistische Ausbeute ergeben. Gesichtspunkte, wie der Streitgegenstand, der Streitwert, Prozeßkosten und die Frage des Armenrechts ließen sich feststellen und damit für die Beantwortung wirtschaftlicher Fragen dienstbar machen.[5])

1) Bosco, Stat. civile, S. 51.

2) Zivilprozeßstatistik a. a. O. S. 64.

3) Vgl. die trefflichen Ausführungen in den „Mitteilungen“, Hildebrands Jahrb. Bd. 4 (1865), S. 38/39.

4) Vgl. „Mitteilungen“ in Hildebrands Jahrb. Bd. 4 (1865), S. 107; Haushofer, Lehrb. d. Statistik, S. 445; Hesse, Zivilprozeßstat. a. a. O. S. 63.

5) Hesse, a. a. O. S. 6/7.

Die „Deutsche Justizstatistik“ ist in ihrer heutigen Gestaltung der Geschäftsstatistik weit entfernt, den Anforderungen zu genügen, welche wir als wünschenswert bezeichnet haben, wenn sie weiteren Aufgaben genügen soll, als nur der Justizverwaltung zur Unterlage für ihre Zwecke zu dienen. Daß sie in ihrer heutigen Aufmachung nicht dazu imstande ist, zeigt die wiederholt genannte Arbeit von Hesse.[1]) Auf dessen Ausführungen kann auch bezüglich der Kritik im einzelnen verwiesen werden. Nur einige Angaben seien noch über den Inhalt der „Deutschen Justizstatistik“ gemacht.

Im ersten Abschnitt der Prozeßstatistik, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt, werden zunächst die Mahnsachen, ordentlichen und Urkundenprozesse dargestellt. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden die drei genannten Verfahrensarten zunächst nach ihrer Zahl für die einzelnen Oberlandesgerichte behandelt, das Verhältnis der einzelnen Prozeßarten zueinander untersucht, die Ergebnisse des Mahnverfahrens geschildert, der Anteil der Landgerichte sowie der Kammern für Handelssachen an den erstinstanzlichen Prozessen festgestellt und schließlich die verhältnismäßige Häufigkeit des Gebrauchs der Rechtsmittel bei den verschiedenen Verfahrensarten berücksichtigt. Der zweite Abschnitt enthält die Ehe- und Entmündigungssachen. Im dritten Abschnitt wird für alle Prozesse das Verhältnis der mündlichen Verhandlungen zu den anhängig gewordenen Prozessen, dasjenige der kontradiktorischen Verhandlungen zu den Verhandlungen überhaupt berechnet, und schließlich eine Übersicht über das Verhältnis der verschiedenen Arten von Ergebnissen der mündlichen Verhandlungen in erster wie in den Rechtsmittelinstanzen gegeben. Zum Schluß (IV. Abschnitt) wird die Dauer der Prozesse betrachtet und zwar die Dauer von der Einreichung der Klage bzw. Rechtsmittelschrift bis zum ersten Verhandlungstermin und bis zum Endurteil bei den verschiedenen Gerichten und in den verschiedenen Instanzen.

Die amtliche Statistik bietet somit in reichlicher Gliederung ein Bild der einzelnen richterlichen Geschäfte, aber nicht der einzelnen Rechtsstreitigkeiten, vor allem wäre nach unseren früheren Ausführungen die Ausscheidung nach dem Gegenstand, der Höhe des Streitwertes und dem Beruf der Prozeßparteien anzustreben. Voraussetzung dazu wäre allerdings eine Änderung in der Art der Stoffgewinnung durch Einführung der Individualzählkarte. Da es sich um sekundäre Statistik handelt, d. h. um Ausbeutung von Aktenmaterial, so kann ohne Belästigung des großen Publikums die Ausstellung einer Zählkarte den in Betracht kommenden Beamten zugemutet werden.[2])

Auch einige Städte bringen in ihren Jahresberichten Mitteilungen über die Tätigkeit der in ihrem Gebiete belegenen Gerichte, so Char-

1) Zivilprozeßstatistik in Conrads Jahrb. Bd. 34 (1907), S. 1ff.

2) v. Mayr, Stat. u. Ges. Bd. 3, S. 21.

lottenburg, Frankfurt a. M., Elberfeld, Lübeck, München, Wiesbaden, Dresden. Frankfurt a. M., München und Elberfeld liefern auch die Ergebnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

4. Kaufmanns- und Gewerbegerichte.

Die Statistik der Kaufmanns- und Gewerbegerichte verdient insofern Interesse, als aus den dort geführten Prozessen ein Beitrag für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im weiteren Sinne, und damit Material für das Gebiet der sozialen Klassengegensätze und Klassenüberbrückung gewonnen wird. Beachtenswert in dieser Hinsicht ist die Funktion der Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern über Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen beider Teile. Die Miteinbeziehung dieser Gerichte in die Statistik der Zivilrechtspflege wurde auch vom Internationalen Statist. Institut in Petersburg gefordert.[1] Nach unserer Formulierung des Begriffs der Statistik der Zivilrechtspflege gehören die Sondergerichte in ihr Arbeitsbereich, da sie wichtige Organe der Rechtspflege darstellen und eine bedeutsame Ergänzung und einen wichtigen Ausbau der ordentlichen Zivilgerichte bilden.

Das Material über die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erlangen wir aus den verschiedensten Quellen. Aber auch hier haben wir es, abgesehen von wenigen Ausnahmen, mit einer reinen Geschäftsstatistik zu tun. Das Material für die amtlichen Publikationen wird in der Weise gewonnen, daß die einzelnen Gerichte für das Kalenderjahr Berichte nach vorgeschriebenem Muster an die Zentralbehörde ihres Bundesstaates (Preußen: Ministerium für Handel und Gewerbe) einreichen. Diese machen dann das Material gleich für sich nutzbar, während die Bearbeitung für das Reich im Reichsamt des Innern vorgenommen wird. Die Veröffentlichung erfolgt im Reichsarbeitsblatt[2]), sie bringt die Organisation und Geschäftstätigkeit der beiden Gerichte. Gegenüber der Zivilprozeßstatistik ist die Gliederung insofern etwas weitgehender, als der Wert des Streitgegenstandes berücksichtigt, und bei den Gewerbegerichten die Klagen danach gesondert werden, ob sie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Kennzeichnung der Parteirolle oder zwischen Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers geschwebt haben. Entsprechend ist die Scheidung bei den Kaufmannsgerichten, außerdem ist hier auch noch der Gegenstand der Klage angegeben.

Auf dieser Unterlage beruhen im wesentlichen alle amtlichen Mitteilungen[3]), sowohl der Einzelstaaten als auch der Kommunen.

---

1) S. S. 15.

2) Für 1908 im RABl. 1909, Nr. 8, S. 611 ff.

3) Vgl. z. B. Stat. Jahrb. d. Deutschen Reichs 1909, 296/97 für 1907, Stat. Jahrb. f. Preußen 1908, S. 215/16, Stat. Jahrb. f. Sachsen 1907, S. 240.

Da die Kaufmanns- und Gewerbegerichte meist städtische Einrichtungen sind, so bieten die Berichte der kommunalstatistischen Ämter reichliches Material. Einige von diesen berücksichtigen auch bei den Gewerbegerichten den Streitgegenstand[1]), wie überhaupt die kommunalstatistischen Ämter recht oft über den Rahmen der Geschäftsstatistik hinausgehen, insofern sie mehr oder minder eingehend die an den gewerbegerichtlichen Rechtsstreitigkeiten beteiligten Parteien nach Berufsarten und Gewerbegruppen aussondern.[2]) Naturgemäß findet auch die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter Berücksichtigung. Eine zusammenfassende Darstellung bietet auch das statistische Jahrbuch deutscher Städte. Hier wird auch ein neues Moment beleuchtet, indem die Kosten und die Einnahmen der beiden Gerichte dargestellt werden.[3]) Zuweilen ist hier auch bereits die Benutzung von Zählkarten eingeführt, z. B. in Halle a. S., wodurch jede gewünschte Differenzierung ermöglicht wird.

5. Sonstige Organe der Rechtspflege.

Neben den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten kommen noch weitere Organe in Betracht, die neben den erforderlichen Gerichten eine mehr oder minder wichtige Rolle in der Rechtspflege spielen.

Zunächst seien die Gemeindegerichte genannt. Es sind dies Gerichte, welche für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 60 M. neben den ordentlichen Gerichten zulässig sind (§ 14 Nr. 3 Ger.Verf.Ges.), und namentlich in Süddeutschland bestehen. Daher finden wir auch Berichte über ihre Tätigkeit in Mannheim und Stuttgart.

Ein Organ, welches nach der augenblicklichen Gerichtsverfassung für das bürgerliche Recht eine ziemlich untergeordnete Bedeutung besitzt, das aber gleichwohl hier genannt werden muß, sind die Schiedsmänner. In der Praxis liegt gegenwärtig ihre hauptsächlichste Bedeutung auf strafrechtlichem Gebiet als obligatorische Sühneinstanz bei Beleidigungen und Körperverletzung.[4]) Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts liegt das Interesse der Schiedsmänner in ihrer Tätigkeit als Vergleichsorgane, da sie z. B. für Preußen die gesetzliche Instanz für die gütliche Schlichtung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bilden, falls die Parteien dies beantragen.[5]) Volkswirtschaftlich ist das insofern von Be-

1) z. B. Breslau, Dresden, Elberfeld, Halle a. S., München, Straßburg.

2) z. B. Charlottenburg, Coblenz, Elberfeld, Halle a. S., München, Deutsch-Wilmersdorf, Dresden und Breslau. Reichhaltiges Material enthalten auch gerade nach dieser Richtung hin oft die Berichte der Kaufmanns- und Gewerbegerichte, vgl. z. B. für Halle a. S. Bericht für 1909, S. 4.

3) Stat. Jahrb. deutscher Städte 1909, S. 221.

4) StPO. § 420. 1905 wurden in Preußen die Schiedsmänner angerufen in Strafsachen in 201 610 Fällen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in 6944 Fällen, davon wurden durch Vergleich erledigt 3240 Fälle (JMBl. 1906, S. 137).

5) Schiedsmanns-Ordn. v. 29. März 1879 (Ges. S. S. 321).

deutung, als sich hieraus in Verbindung mit der Tätigkeit der Prozeßgerichte feststellen läßt, wieviel Interessenkollisionen im Wege gütlicher Einigung beigelegt worden sind.

Berichte über die Tätigkeit der Schiedsmänner finden sich teilweise in Berichten der Einzelstaaten, so z. B. Preußen im Justizministerialblatt[1]), das unter den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Vergleich gesondert aufführt. Von Städten berichtet Schöneberg[2]), das ebenfalls die Erledigung durch Vergleich aussondert.

Von größerer Wichtigkeit für die statistische Beobachtung sind die Rechtsauskunftsstellen. Die Kompliziertheit des modernen Rechts in seiner Vielgestaltigkeit einerseits, sowie die verhältnismäßig hohen Kosten der Inanspruchnahme eines Anwaltes anderseits ließen es erwünscht erscheinen, den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung, welche infolge ihrer geringeren Bildungsstufe erst recht des Rates und der Zurechtweisung bedarf, eine unentgeltliche Gelegenheit dazu zu schaffen. Zur Ausknnftserteilung gesellt sich vielfach der Rechtsschutz selbst, der um so notwendiger erscheint, als der kleine Mann vielfach zu unbeholfen und zu wenig rechtskundig ist, um seine Angelegenheit in richtiger Weise zu vertreten.[3]) Infolgedessen gingen der Staat, die Kommunen oder gemeinnützige Vereine daran, Rechtsauskunftsstellen zu diesem Zwecke einzurichten[4]), die entweder für jeden Unbemittelten offen stehen, oder sich auf den Rechtsschutz für Frauen beschränken, um diesen einen Rückhalt in ihrem Kampfe um die Stellung im Erwerbsleben zu gewähren. Somit bilden diese Institute ein Ergebnis moderner Sozialpolitik im besten Sinne des Wortes, und sind ein Erzeugnis aufrichtigen Wohlwollens gegen das Volk. In den kleinen Sachen, welche die Rechtsauskunftsstellen beschäftigen, treten die letzten Wirkungen unserer Gesetze und Verordnungen zutage und lassen sich leicht die Bedürfnisse der unteren Bevölkerungsschichten erkennen; sie zeigen damit, auf welchem Gebiet diese Kreise in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht am meisten des Beistandes bedürfen.[5]) Daraus folgt, daß die statistische Beobachtung der Tätigkeit dieser Einrichtung von allgemeiner Bedeutung ist.[6])

Soweit die Auskunftsstellen städtisch sind, enthalten teilweise die Berichte der kommunalstatistischen Ämter Mitteilungen über sie, oder diese befinden sich in den Berichten der betreffenden Vereine. Berichte

1) 1906, S. 136.

2) Vierteljahrsberichte der Stadt Schöneberg, 1910, Heft 1, S. 37.

3) Thissen-Trimborn, Die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden, 1910, S. 76.

4) 1910 bestanden: 101 staatliche und städtische Auskunftsstellen, 28 von gemeinnützigen Vereinen, 79 für Frauen (RABl. 1910, Nr. 10, S. 776).

5) Soziale Praxis 1910, Nr. 4, S. 118; Bericht des Instituts für Gemeindewohl zu Frankfurt a. M. für 1909/10.

6) Noch bedeutsamer als die statistische Beobachtung der Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen wäre an sich die der Tätigkeit der Rechtsanwälte. Jedoch ermangelt es hier jeder Möglichkeit der statistischen Erfassung.

über sämtliche Auskunftsstellen im Reich bringt das Reichsarbeitsblatt seit 1905 auf Grund von Vereins- und Einzelberichten.[1]) Für 1909 sind zum erstenmal einheitliche Fragebogen verwandt, die sich aber auf allgemeine Fragen beschränken.[2]) Die Erhebung soll alle drei Jahre wiederholt werden.

6. Zwangsvollstreckungen.

Die Zwangsvollstreckung bedeutet einen so tiefen Eingriff in die Tätigkeit, insbesondere in das Erwerbsleben des Einzelnen wie der Gesamtheit, daß ihre genaue Kenntnis und eingehende Würdigung von großer Bedeutung für die Volkswirtschaft ist. Dieses Gebiet verdient das Interesse der Statistik in noch höherem Maße als der Prozeß selbst; gerade aus dem Ergebnis der Zwangsmaßnahmen wird auf die materielle Lage ganzer Bevölkerungskreise, auf wirtschaftliche Krisen, auf die Folgen gesetzlicher Maßnahmen in wirtschaftlicher Beziehung geschlossen werden können. Um freilich Fehlschlüsse zu vermeiden, bedarf es einer Berücksichtigung der gesamten Zwangsvollstreckung, sowohl der Mobiliar-, wie Immobiliarzwangsvollstreckung, als auch des Konkurses. Eine solche Betrachtungsweise wird auch Material für die Beantwortung der Frage beschaffen, ob das Interesse der Gläubiger oder des Staates oder auch wohl der Schuldner ausschlaggebend für die Art und Weise der Zwangsvollstreckung sein soll.

Gerade auch die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen müßte mit in den Bereich der Ziviljustizstatistik hineingezogen werden, wenn ein vollständiges Bild gewonnen werden soll.[3]) Die Tatsache, daß z. B. im Jahre 1905 im Deutschen Reiche über 589 000 Anträge auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen neben 45 000 Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen, 10 000 Zwangsverwaltungen und 21 000 Konkurse schwebten, weist schon darauf hin. Indessen werden wir später sehen, daß praktische Schwierigkeiten der theoretisch wünschenswerten eingehenden Statistik auf diesem Gebiete entgegenstehen.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die rein zahlenmäßig betrachtet die Vollstreckung in die Mobilien bei weitem nicht erreicht, ist trotzdem für sich genommen von hinreichendem Interesse, da durch sie der volkswirtschaftlich so bedeutsame Teil des Volksvermögens, der Grund und Boden, in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine zu große oder plötzliche Zunahme der Zwangsmaßnahmen in städtische Grundstücke läßt auf eine verfehlte, oder ungesunde Bodenspekulation schließen, die vielleicht dem Bodenreformer Material an die Hand gibt,

---

1) RABl. 1905, Nr. 7, 9; 1906, Nr. 9, 10; 1907, Nr. 9, 10; 1908, Nr. 9, 10; 1909, Nr. 11.

2) Die Ergebnisse sind im RABl. 1910, Nr. 10 mitgeteilt: „Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise 1909."

3) Ebenso Hesse, Konkursstatistik in Conrads Jahrb. Bd. 35 (1908), S. 92.

und bei ländlichen Grundstücken dürfte sie oft auf eine Unterbilanz aus falscher Bewirtschaftung zu schließen sein.[1])

Für die statistische Erfassung der Mobiliarzwangsvollstreckung[2]) bestehen insofern Schwierigkeiten, als gerade der häufigste Fall, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Sachen, von besonderen Organen, den Gerichtsvollziehern, vorgenommen werden. Wo diese, wie z. B. in Preußen, in ihrer Tätigkeit nicht der unmittelbaren Kontrolle der Gerichte unterstehen, vermögen letztere auch kein Material für eine statistische Beobachtung zu liefern. Zu diesem Zwecke müßten die Listen und Dienstregister der Gerichtsvollzieher herangezogen werden, wie das z. B. in Bayern geschieht.[3]) Vereinfacht und erleichtert ist dieses Verfahren beim Vorhandensein eines Gerichtsvollzieheramts, dem die sämtlichen Obliegenheiten des Gerichtsvollziehers nach der Zivilprozeßordnung übertragen sind, wie z. B. in Hamburg oder in Stuttgart bis 1910. Die statistischen Nachweisungen, welche aus dem in solchen Instituten zusammenfließenden Material als Grundlage gewonnen werden, vermögen einen wirklichen Einblick in die einschlägigen Fragen zu gewähren und u. a. auch Auskunft über das wichtige Moment der ausgefallenen Beträge bei der Mobiliarzwangsvollstreckung zu geben, wie auch durch eine Gliederung nach Berufen bei den Schuldnern hervorzuheben, welchen Berufsarten die Verluste hauptsächlich zuzuschreiben sind. Welche Bedeutung den Maßnahmen beizumessen ist, welche die Gerichtsvollzieher vorzunehmen haben, geht aus folgenden Ergebnissen für Bayern aus dem Jahre 1908 hervor:

Es betrugen:	Fälle		Proz.
die Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieher	205 199	=	78,06
die bei Gericht gestellten Vollstreckungsanträge . .	48 816	=	18,57
die Zwangsversteigerungen	7 372	=	2,80
die Zwangsverwaltungen	587	=	0,22
Konkurse wurden eröffnet	906	=	0,35

Erhellt aus dieser Zusammenstellung rein zahlenmäßig der Anteil der fraglichen Vollstreckungsmaßnahmen, so ist natürlich erst eine eingehendere Gliederung im oben angedeuteten Sinne von wirklichem Nutzen und daher allgemein wünschenswert.

Die Mitteilungen der amtlichen deutschen Justizstatistik über die Tätigkeit der Gerichte als Vollstreckungsorgane tragen bezüglich der Mobiliarzwangsvollstreckung den Charakter bloßer Geschäftsnotizen und

1) Evert, Über die wirtschaftliche Bedeutung landwirtschaftlicher Zwangsversteigerungen, Pr. Zeitschrift Bd. 21 (87), S. 226. Cohen, Die Statistik der Zwangsvollstreckungen landwirtschaftlicher Anwesen. Im Allg. Stat. Archiv 1891/92, Bd. 2, S. 56ff.

2) Flesch, Art.: Zwangsvollstreckung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

3) Justizstatistik für Bayern, 1908, S. XX.

interessieren daher hier nicht weiter. Die österreichische Statistik bedient sich auch auf diesem Gebiete der Zählkarte und vermag daher auch Auskunft über wünschenswerte Einzelheiten zu geben.[1])

Besser unterrichtet sind wir über die Immobiliarzwangsvollstreckung, namentlich die Zwangsversteigerungen. Eine Reichsstatistik besteht zwar ebensowenig wie für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Bei den Einzelstaaten finden wir aber bereits seit Jahrzehnten das Bemühen, eine möglichst reich gegliederte Statistik zu liefern. Preußen berichtet schon seit den siebziger Jahren im Justizministerialblatt unter Ausscheidung der ländlichen von den städtischen Grundstücken und Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages nebst Gebäudenutzungssteuerwertes sowie der Angabe der Größenverhältnisse. Seit 1885 wurde für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke eine Zählkarte eingeführt, und das so gewonnene Material vom Preußischen Statistischen Landesamt bearbeitet. Die daraufhin erfolgten Veröffentlichungen in der „Zeitschrift des Preußisch Statistischen Landesamts" gelten nicht für das Kalenderjahr wie die Mitteilungen im Justizministerialblatt, sondern für das Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März.[2]) Bemerkenswert ist ein Versuch, die Ursachen der Zwangsversteigerung statistisch zu behandeln, indem durch die Verwaltungsbehörden die entsprechenden Ermittlungen angestellt wurden.[3]) Aber schon 1889 wurde der Versuch aufgegeben, da sich die Angaben als zu unzuverlässig und unzulänglich erwiesen.[4]) Im Jahre 1907 wurden die Erhebungen dadurch erweitert, daß die gesamten in Abteilung III des Grundbuchs eingetragenen Lasten, die zurzeit der Beschlagnahme auf dem zwangsweise versteigerten Grundstück ruhen, bei der Erhebung miterfaßt werden.[5]) Über die Ergebnisse wird fortlaufend in den Veröffentlichungen des Preußischen Statistischen Landesamts berichtet. Die Mitteilungen im Justizministerialblatt sind dafür seit 1907 eingestellt worden.[6])

Andere Bundesstaaten haben ebenfalls seit langem diesem Gebiete ihre Aufmerksamkeit gewidmet. So bringt Sachsen Mitteilungen seit 1864, Bayern seit 1880, Baden seit 1882, Hessen seit 1890, Württemberg seit 1895; hier erfolgt die Bearbeitung unmittelbar auf Grund der Zwangsversteigerungsakten, welche dem Statistischen Landesamt eingesandt werden.[7])

1) Österr. Stat. 89. Bd., Heft 1, Abt. 1, Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege. 1908, S. XXXV.

2) „Zeitschrift" 1895, S. 1.

3) „Die Ursachen der Zwangsversteigerung in vorwiegend land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken in Preußen 1886/87." Pr. Zeitschrift Bd. 27 (1887).

5) Kühnert, im deutschen Statistischen Zentralblatt 1910, S. 139.

4) JMBl. 1907. Allgem. Verfg. vom 15. Januar 1907.

6) JMBl. 1906, S. 567.

7) Die Zwangsversteigerungen von unbew. Vermögen in Württemberg 1906/08. Württemb. Jahrb. f. Stat. 1910, Heft 1, S. 1—18.

Die Mitteilungen der statistischen Ämter der Städte wie auch das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte beschränken sich zum größten Teil darauf, die Zwangsversteigerung als einen Rechtsgrund beim Grundbesitzwechsel zu behandeln, so daß irgendwelche näheren Daten, die gerade unter dem Gesichtspunkte des zwangsweisen Eingriffs interessieren würden, nicht ersichtlich sind. Gesonderte Angaben bringen z. B. Bremen, Barmen, Karlsruhe und Kiel. Hervorzuheben sind zwei Arbeiten für Dresden und Elberfeld über die Zwangsversteigerungen in diesen Städten für die Jahre 1904/05 bzw. 1906—1908.[1]) Da die amtliche Statistik in Preußen nur die landwirtschaftlichen Grundstücke behandelt, und seit Fortfall der Mitteilungen im Justizministerialblatt eine andere Quelle für die Zwangsversteigerungen städtischer Grundstücke nicht vorhanden ist, wäre es erwünscht, wenn die kommunalstatistischen Ämter sich dieses Gebietes mehr als bisher annähmen und zur Ermöglichung des Vergleiches der statistischen Beobachtung ein ausreichend gegliedertes, einheitliches Schema zugrunde legten.

7. Konkurse.

Trifft die Immobiliarzwangsvollstreckung ihrem Wesen nach hauptsächlich den städtischen und ländlichen Grundbesitz, so berührt der Konkurs das mobile Kapital, namentlich also Handel und Industrie.[2]) Die Massenverkehrsmittel und das Kreditwesen haben eine so ungeahnte Entwicklung im letzten halben Jahrhundert erfahren, der Grund und Boden ist in einer Weise mobilisiert worden, daß die genannten Erwerbszweige eine fast staunenswerte Ausbreitung fanden, in gleichem Maße aber auch die Gefahr des Zusammenbruchs erhöht wurde. Handel und Industrie haben sich zu so wichtigen Zweigen der Volkswirtschaft ausgebildet, daß ein Eingriff wie der Konkurs von großem sozialen Interesse ist; denn durch die Eröffnung des Konkurses wird nicht nur dem Gemeinschuldner die Verfügung über sein Vermögen entzogen, sondern sie greift in die gegenseitigen Beziehungen der Erwerbskreise überhaupt ein. Unter diesen Umständen ist es für die Gesamtheit von Bedeutung, über die Häufigkeit der Konkurse, die hauptsächlich daran beteiligten Berufsgruppen und Gewerbezweige und die finanziellen Ergebnisse unterrichtet zu sein, aus der Vergleichung der einzelnen Jahre Schlüsse auf die Bewegung im Wirtschaftsleben und vielleicht sogar die tieferliegenden Ursachen erkennen zu können. Wenn hierbei stets die Bedeutung der Konkursstatistik für die Beurteilung wirtschaftlicher Krisen, namentlich auch in bezug auf die Kollektivunternehmungen hervorgehoben wird, so wird dabei leicht übersehen, daß die Konkursstatistik ihre Aufgabe nicht voll erfüllt, wenn

---

1) Mitteilungen des Stat. Amts der Stadt Dresden, Heft 15, Beiträge zur Stat. der Stadt Elberfeld, Heft 5.

2) Deutsche Justizstatistik, 1907, S. 230.



nicht eine entsprechende Bestandsstatistik für diese Unternehmungsformen vorhanden ist, wie wir sie nach unseren obigen Ausführungen neuerdings erhalten haben.

Über die Konkursstatistik besitzen wir zwei ausgezeichnete Arbeiten, eine ältere von Wirminghaus (1891)[1]) und eine neuere von Hesse (1908)[1]), so daß wir uns hier auf das Hauptsächlichste beschränken können.

Bezüglich der älteren Geschichte der Konkursstatistik verweisen wir ebenfalls auf die Arbeit von Wirminghaus. Im Reich ermöglichte die Einführung eines einheitlichen Konkursrechts mit der Konkursordnung von 1879 eine einheitliche Konkursstatistik. Die Zahlenergebnisse wurden in der gleichen Weise gewonnen wie bei der Zivilrechtsstatistik und seit 1883 in der „Deutschen Justizstatistik" veröffentlicht. Die Mitteilungen tragen den Charakter reiner Geschäftsstatistik.

Den Versuch einer Statistik, welche einen tieferen Einblick in die einschlägigen Verhältnisse gewähren sollte, unternahm das Kaiserl. Statistische Amt erstmalig für das Jahr 1891 für das ganze Reich. Als Material wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen der Gerichtsschreiber über die Eröffnung, Aufhebung und Einstellung des Konkursverfahrens im Deutschen Reichsanzeiger benutzt. Daraus wurden die Angaben über den Beruf des Gemeinschuldners, die Zeit der Eröffnung, Zeit und Art der Beendigung des Konkursverfahrens auf Zählblättchen übertragen und so eine Art neues Urmaterial gewonnen. Die Dauer des Verfahrens wurde ermittelt, indem zu der Karte über die Beendigung die über die Eröffnung desselben Konkurses ausgefertigte Zählkarte herausgesucht wurde. In dieser Weise hat das Kaiserl. Statistische Amt die Konkursstatistik für die Jahre 1891—1894 untersucht.[2]) Man gab aber das Verfahren wieder auf, da es mit zu großen Mängeln behaftet war; denn gerade die wichtigen Gesichtspunkte der finanziellen Verhältnisse und Ergebnisse der Konkurse konnten mangels jeglicher Unterlage nicht berücksichtigt werden. An demselben Mangel leidet die Arbeit von Lindenberg über die „Statistik der vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1883 in Deutschland eröffneten Konkurse", der ebenfalls die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger benutzte.[3])

Das Bedürfnis nach einer zuverlässigen Konkursstatistik wurde allmählich so dringend, daß der Bundesrat infolge einer Resolution des Reichstags 1894 zwecks Veröffentlichung einer eingehenden Konkursstatistik die Mitwirkung der Konkursgerichte durch Ausfüllung zweier Zählkarten anordnete. Die eine Zählkarte betrifft die Zeit bis zum Be-

---

1) Vgl. Wirminghaus, Konkursstatistik in Conrads Jahrb. 1891, S. 2; idem im Handwörterbuch, 2. Aufl. Bd. 5, S. 305ff. Hesse, Konkursstatistik in Conrads Jahrb., Bd. 33, S. 65/66.

2) Hesse a. a. O. S. 66.

3) Conrads Jahrb. N. F. Bd. 9, 10, 11.



schluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens, und enthält neben den persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners die für die Eröffnung selbst erheblichen Tatsachen, die andere dient für das Verfahren nach der Eröffnung bis zur Aufhebung oder Einstellung und bringt alle diesbezüglichen Angaben.

Die Zählkarten werden dem Kaiserl. Statistischen Amte in bestimmten Zeitabschnitten eingereicht und von diesem verarbeitet. Die Ergebnisse werden vierteljährlich als vorläufige, später als endgültige in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht. Auf diesen Mitteilungen beruhen hauptsächlich die Veröffentlichungen der einzelnen Bundesstaaten. Auch einige Städte[1]) berichten in ihren statistischen Jahres- oder Monatsübersichten über die Konkursstatistik, über die finanziellen Ergebnisse freilich nur Lübeck und Mannheim.

8. Stiftungen.

Stiftungen sind Vermögen, deren Erträge bestimmten Zwecken gewidmet werden, deren Grundstock demnach dem Umlauf im Wirtschaftsleben entzogen ist. Es liegt daher auf der Hand, daß für die Gesamtheit ein großes Interesse daran besteht, über Umfang und Zweck der Stiftungen unterrichtet zu sein. Welche Wichtigkeit der Staat dem Stiftungswesen beilegt, geht daraus hervor, daß jede Stiftung zur Rechtsgültigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf (§ 80 BGB.).

Die statistische Beobachtung dieses Gebietes fällt nach den von uns aufgestellten Grundsätzen nicht in das Arbeitsgebiet der Zivilrechtsstatistik, da dem Gericht irgendwelches Tatsachenmaterial für die Genehmigung der Stiftungen nicht unterbreitet wird. Diese Materie fällt vielmehr in das Ressort der Verwaltungsbehörden. Wir begnügen uns daher auf den Hinweis, daß eine wirklich gut ausgearbeitete Statistik dieser Materie Bayern aufzuweisen hat, wo seit 1870 eine jährliche Aufnahme der neubegründeten Stiftungen stattfindet. Seit 1887 ist dieses Gebiet auf eine breitere Basis durch die Erfassung des gesamten Standes der Stiftungen gebracht worden[2]), und in dieser Form finden fortlaufende Beobachtungen statt. Als Grundlage dient das den Verwaltungsbehörden unterbreitete Material.[3])

9. Grundbuch.

Die Bedeutung der Gestaltung des Grundeigentums für die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Einmal setzt der Staat nicht nur das Volk, sondern Volk und

1) z. B. Dresden, Lübeck, München, Frankfurt a. M.

2) Bayer. Zeitschr. 1895. S. 197. Über die einzelnen Momente, welche bei der statistischen Beobachtung der Stiftungen zu beobachten sind, hat sich Mone bereits 1824 eingehend ausgelassen (Theorie der Statistik, S. 24).

3) Während der Drucklegung erschien die Arbeit von M. Meyer, Statistik der Stiftungen im In- und Auslande, Conrads Jahrb. Bd. 42, S. 666.



Land voraus, so daß die Notwendigkeit der Kenntnis beider sich von selbst ergibt. Sodann bildet der Grund und Boden für die Volkswirtschaft neben Arbeit und Kapital den dritten Produktionsfaktor, so daß auch sie ein dringendes Interesse an der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse bezüglich des Grundbesitzes hat. Dazu kommt, daß die im Anfang des 19. Jahrhunderts einsetzende Agrargesetzgebung, das Freizügigkeitsgesetz und die Mobilisierung des Grund und Bodens einerseits, die großen Umwälzungen im Wirtschaftsleben und die Landflucht der Bevölkerung in Verbindung mit dem Anwachsen der Großstädte anderseits wichtige Fragen bezüglich der Bodenpolitik heraufbeschworen und den Staat vor ganz neue Probleme gestellt haben. Es sei nur bezüglich der ländlichen Verhältnisse an die Frage „Großgrundbesitz" oder „Kleinbesitz", an die Festlegung des Bodens durch die „tote Hand" oder durch Fideikommisse, an die gegenwärtig völlig veränderten Anschauungen über die Aufteilung des früheren Gemeindebesitzes erinnert, und auf die immer mehr hervortretende Bedeutung des Grundbesitzes in den Händen der Städte in Anbetracht der Wohnungsnot hingewiesen. Die Beantwortung dieses Fragenkomplexes setzt natürlich die möglichst genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse voraus und erfordert namentlich eine Übersicht über die Verteilung des Grundbesitzes, des Besitzstandes, mittels der Statistik. Das Grundeigentum der Krone und die Fideikommisse, der Anteil des Staates, der öffentlichen Verbände (Kirchen, Schulen) und der Kommunen am Grundeigentum bedarf ebenso der Feststellung, wie der Anteil der Fideikommißherrschaften, der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Ist erst einmal der Besitzstand ermittelt, so ist die Beobachtung der weiteren Bewegung die notwendige Konsequenz.[1]) Denn erst daraus kann man auf den Grad der Beweglichkeit oder Ständigkeit schließen, und ferner läßt sich erkennen, wohin die Entwicklung geht, ob die Umstände die Bildung von Latifundien oder Zwergwirtschaften begünstigen oder den mittleren Besitz im notwendigen Umfange erhalten. Der Einfluß der Gesetzgebung wird sich deutlich nach der einen oder der anderen Richtung bemerkbar machen.[2]) Für die Gegenwart hat die Statistik der Grundbesitzbewegung ein äußerst wichtiges Moment zutage gefördert, die Zunahme des mittleren Besitzes. Damit ist die sozialistische Theorie von der Vereinigung des Kapitals in wenigen Händen bezüglich der ländlichen Grundstücke widerlegt.

Neben dem Grund und Boden interessiert dann ferner das, was sich darüber befindet: die Gebäude, nach Art, Anzahl, Zweck, Beschaffenheit und Lage, als Bestands-, wie als Bewegungsmasse.

---

1) In Preußen wurden 1907 Eigentumsveränderungen in das Grundbuch eingetragen (JMBl. 1908, S. 280): a) auf Grund einer Auflassung α) vor dem Grundbuchamt 399 810. β) vor einem anderen Amtsgericht oder einem Notar 139 074; b) auf Grund eines anderen Erwerbsgrundes oder Verzichts 85 920.

2) „Mitteilungen" in Hildebrands Jahrb. 1865, S. 104; Haushofer, S. 446.



Dazu gesellt sich das Erfordernis, über den Stand der Regulierung des ländlichen Besitzes und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch die Statistik unterrichtet zu sein (Parzellierung, Regulierung der Feldmarken, Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Umfang der Realberechtigungen, Ablösungen, Tätigkeit der Rentenbanken).

Das wichtigste und mit das schwierigste Problem ist wohl das der Verschuldung des Grund und Bodens.[1]) Zwar hat die Agrargesetzgebung des vorigen Jahrhunderts die prinzipielle Befreiung des Grundeigentums von persönlichen Diensten gebracht und die Reste der alten Grund- oder Gutsherrschaft zu beseitigen gesucht, aber an ihre Stelle ist ein vielleicht viel unerbittlicherer Fronherr getreten: das Kapital. Die Notwendigkeit intensiverer Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft und die allgemein steigende Grundrente, zum Teil in Verbindung mit den eingangs erwähnten Faktoren, brachte eine Verschuldung mit sich, welche bald die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenkte und das Bedürfnis einer genaueren statistischen Beobachtung ergab. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß ohne eine solche Statistik kein Bild von der wirtschaftlichen Lage und den Verhältnissen des Grundbesitzes gewonnen werden kann. Die Frage nach der Höhe der Verschuldung, dem Zinsfuß, der Schuldentilgung, die Scheidung nach Stadt und Land sind die wichtigsten Feststellungsmerkmale, welche nach der Bestandermittlung in ihrer weiteren Bewegung fortlaufend beobachtet werden müssen. Hervorgehoben sei hierbei, daß ein wirklich zutreffendes Urteil über das Maß der Verschuldung nur dann möglich ist, wenn auch der Wert des Grundbesitzes feststeht.[2])

Für die Kommunalpolitik der Großstädte ist gegenwärtig die Beseitigung der Wohnungsnot eine Aufgabe von großer Wichtigkeit. Daher bietet die statistische Beobachtung der zu diesem Zwecke angewandten Mittel, des Erbbaurechts und des Ulmer Wiederkaufs, besonderes Interesse, das namentlich in Zukunft bei größerer Verbreitung dieser Institute noch an Bedeutung gewinnen wird. Für Preußen tritt dazu noch das besondere Interesse an der Gestaltung des Grundbesitzes im Osten infolge der nationalen Gegensätze und der daraus entsprungenen Ansiedelungspolitik.

Im Zusammenhange unserer Untersuchung interessieren diese Fragen, weil das Grundbuch die wesentlichste Grundlage zu ihrer statistischen Erfassung bietet.

Entsprechend der Wichtigkeit der Grundstücksstatistik haben sich auch schon die ersten internationalen Statistikerkongresse mit dieser Ma-

1) Conrad, Grundriß, Bd. 2, S. 104; Haushofer a. a. O. S. 446.

2) Eine erschöpfende Gliederung und Gruppierung der Erfordernisse einer Grundstücksstatistik gibt Engel (der internationale Statistikerkongreß in Berlin, 1863), S. 46/47; vgl. auch Wirminghaus, Art.: Hypothekenschulden im Handwörterbuch, 1. Aufl., Bd. 4, S. 512.



terie beschäftigt (1853, 1857, 1860, 1863)[1]), und auch das Internationale Statistische Institut widmete sich diesem Gegenstande.[2]) Über die Frage der Grundbesitzverteilung wurde 1907 in Kopenhagen[3]) ausgeführt, daß es wichtig sei, ob die Mehrheit der Bevölkerung auf dem Lande wohne und eine genügende Grundfläche besitze: ein Zustand, der die sicherste ökonomische, nationale, politische und militärische Grundlage eines Landes bilde.

Die ältesten Erhebungen über den Grundbesitz finden wir im Anschluß an Volkszählungen, so z. B. in Preußen für die ländlichen Grundstücke bei den damals alle drei Jahre stattfindenden Zählungen von 1849 bis 1858. Aber diesem Verfahren hafteten doch zu große Mängel an, als daß man es hätte beibehalten können. Eine wirklich geeignete Basis war erst mit der Durchführung der Katastrierung des Landes gegeben. Auf dieser Grundlage beruht das Werk von A. Meitzen „Über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen" (1871), das eine Fülle von Material liefert.[4]) Die amtliche Statistik veranstaltete eine große Bestandsaufnahme für die ganze preußische Monarchie im Anschluß an die Gebäudesteuerrevision nach Fertigstellung des Grundsteuerkatasters mittels Zählkarten und veröffentlichten das Ergebnis 1883.[5]) Hier wurden aber die Gebäude mit einbegriffen. Diese Arbeit ist bei der Revision 1893 fortgeführt und 1898 veröffentlicht worden.[6]) Es steht zu hoffen, daß diese Arbeit auf Grund der letzten Revision der Gebäudesteuer wiederholt wird. In den anderen Bundesstaaten ist der Stand der Grundstücksstatistik ein sehr verschiedener, je nach dem Stande der Katastrierung. Weiter zurück geht sie in Württemberg, wo bereits 1857 an Hand der Grundbücher eine Bearbeitung des landwirtschaftlichen

---

1) Engel, Der internationale Statistikerkongreß in Berlin, 1863, S. 43ff.

2) z. B. Bulletin, 1886 (Rom), S. 81, 94, 1893, I. livraison S. 33; vgl. auch die Beschlüsse des Kongresses zu Budapest 1876 (S. 93 Anm. 2 dieser Abhandlung).

3) Bulletin 1908, Tome XVII, S. 154—168. Namentlich wurde folgendes hervorgehoben: 1. Ein zerstückelter Grundbesitz in industriellen Ländern ist ein weit kleineres Übel als in landwirtschaftlichen, nach Roscher sogar ein Zeichen hoher Zivilisation. 2. Der Begriff des Großgrundbesitzes wechselt nach der allgemeinen Kultur, Entwicklung der Technik, nach intensiver oder extensiver Bebauung, der Qualität des Bodens, dem Klima, der Art der Bodenverteilung, der geschichtlichen Vergangenheit. 3. Für die Verteilung des Grundbesitzes ist es wichtig, ob die Zahl der ländlichen Bewohner eine größere oder kleinere gegenüber der bestellten Bodenfläche ist, und ob das Verhältnis zur industriellen Bevölkerung größer oder kleiner ist.

4) Preuß. Stat. Bd. 103. Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staat vom Jahre 1878.

5) Vgl. Wirminghaus im Handwörterbuch 1892, Bd. 4, Art.: Grundbesitz (Statistik).

6) Preuß. Stat. Bd. 146. I. Das Grundeigentum im preuß. Staat von 1893. Preuß. Stat. Bd. 146. II. Die Gebäude.

Grundbesitzes vorgenommen wurde. In Sachsen finden wir die Grundstücksstatistik nach verschiedener Richtung bearbeitet.[1])

Für die städtischen Grundstücke boten die Vorarbeiten zur Einführung der Gebäudesteuer von 1861 geeignetes Material, das seitens des preußischen Statistischen Landesamts zu einer umfassenden Gebäudestatistik für die Monarchie ausgenutzt wurde. In der Verarbeitung wird auch ein interessanter geschichtlicher Überblick über die Geschichte der Gebäudestatistik geboten.[2])

Über die Statistik des Eigentumswechsels wäre die Arbeit von Rodbertus-Jagetzow über die Kreditnot zu nennen[3]), die uns über die Rittergüter für die Zeit von 1835—1864 unterrichtet. Auf Grund der Matrikeln über die in jedem Dorfe vorhandenen Grundstücke wurden im Jahre 1860 für Westfalen und die sechs östlichen Provinzen Erhebungen über den Grundbesitzwechsel von 1816—1859 angestellt, die in einer Denkschrift des landwirtschaftlichen Ministeriums statistisch verarbeitet sind.[4]) Die Beobachtungen wurden bis 1867 fortgesetzt.[5]) Als Fortsetzung hierzu sind die oben bezeichneten großen Erhebungen für die ganze Monarchie anzusehen. Den größten Fortschritt bezeichnete die Eröffnung der Grundbücher seitens der Justizverwaltung für die statistische Beobachtung. In Preußen wird seit 1896 bei jedem Eigentumswechsel eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks eine Zählkarte ausgefüllt. Die Bearbeitung erfolgt im Landwirtschaftsministerium und die Veröffentlichung im Statistischen Jahrbuch, sowie in der „Zeitschrift".[6]) Auch andere Bundesstaaten berichten über den Besitzwechsel.

Neben den im Anschluß an die Grundbucheintragungen ausgefüllten Zählkarten werden auch die vom Grundbuchamt wegen der Umsatzsteuer über jeden Besitzwechsel an die Steuerbehörde ergangenen Benachrichtigungen als Grundlage für die statistische Beobachtung benutzt, so z. B. in Württemberg, das eine umfassende, fortlaufende Statistik über den Besitzwechsel der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke seit 1879 aufweist.[7])

1) Immobiliarbesitz sächs. Städte nach Art und Verteilung 1859, Zeitschr. 1863, S. 9. Verteilung des Grundbesitzes nach Grundsteuereinheiten. Zeitschr. 1880, S. 182. Intraden-Domänenverwaltung Sachsens, seit 1872 fortlaufend. Beiträge zur Statistik des Grundeigentums, Zeitschr. 1892, S. 66; 1893, S. 150. Wert des Grund- und Gebäudebesitzes, Zeitschr. 1892, S. 75.

2) Preuß. Stat. Bd. 18: Die Gebäude im preuß. Staate. Berlin 1871. Zur Gebäudestatistik vgl. Bulletin 1892, S. 109. Sachsen berichtet seit 1832 im Anschluß an die Volkszählungen hierüber. Zusammenfassung von 1834—1900. Jahrb. 1903, S. 60, für 1905 Jahrb. 1906, S. 218.

3) Rodbertus-Jagetzow „Zur Erklärung einer Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes." Berlin 1868. S. 18.

4) Mitgeteilt im Jahrg. V der „Zeitschrift" S. 1ff.

5) Vgl. Preuß. Stat. Bd. 103, S. 1.

6) Vgl. Zeitschrift des Preuß. Stat. Landesamts 1899, S. 7; JMBl. 1896, S. 16; 1903, S. 63.

7) Die näheren Angaben: Stat. Jahrb. f. Württemberg 1901. I. S. 40.



Während sich die amtliche Statistik der Einzelstaaten aus Gründen, die mit der Entwicklung unseres Wirtschaftslebens zusammenhängen, mehr die Pflege der Beobachtung des Eigentumswechsels bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Aufgabe gestellt haben, erhalten wir das entsprechende Material für den städtischen Grund und Boden durch die Städtestatistik, da diese Fragen für die Kommunen von einschneidender Bedeutung sind. Die amtliche Statistik in Preußen hat die Gebäude auch anläßlich der Vorarbeiten zur Gebäudesteuer bei den großen Erhebungen für die Grundsteuer von 1878 und 1893 mitbearbeitet. Eine zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Fragen bringt Neefe im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte seit Anfang der neunziger Jahre anfänglich unter dem Titel: „Grundstücke und Gebäude", später als „Gebiet, Bodenbenutzung, Grundbesitz". Sodann berichten eine ganze Reihe von Städten regelmäßig über dieses Gebiet, so z. B. Berlin, Dresden, Wiesbaden, Leipzig, Cöln, Halle a. S., Düsseldorf. Als Unterlage dienen der Kommunalstatistik die Mitteilungen der Grundbuchämter bei jedem Eigentumswechsel.

So ermöglicht das Vorhandensein der kommunalen statistischen Ämter eine auf diesem Gebiete naturgemäße und erfreuliche Arbeitsteilung, die außerdem den Vorteil bietet, lokale Bedürfnisse besser berücksichtigen zu können.[1])

Bei der Statistik des Grundbesitzwechsels wird mit Recht namentlich seitens der Kommunalstatistischen Ämter nach dem Rechtsgrunde (Kauf, Tausch, Erbgang) differenziert. Wenn darunter auch die Zwangsversteigerung aufgeführt wird, so ist dagegen an sich nichts zu erinnern, weil sie ein Rechtsgrund für einen Besitzwechsel darstellt, und zwar im Gegensatz zu den genannten einen unfreiwilligen. Aber aus dieser Eigenart ergeben sich solche Sonderfragen (Hypothekenverlust, beteiligte Berufsstände usw.), daß eine gesonderte Behandlung erwünscht erscheint, wie wir schon bei der Statistik der Immobiliarzwangsvollstreckung betonten.

Die Statistik der hypothekarischen Verschuldung hat auch die internationalen Statistikerkongresse beschäftigt, so namentlich in Budapest (1876)[2]) und das Internationale Statistische Institut neuerdings in Paris (1909).[3])

---

1) Von neueren Privatarbeiten von dieser Materie sei genannt: Croner, Der Grundbesitzwechsel in Berlin und seinen Vororten (1895—1904), der auf Material der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin beruht.

2) Böhmert, Sächs. Stat. B. Z. 1879, S. 52. Dort wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Es sollen jährlich Listen angefertigt werden über Zahl und Wert der Grundstücke; über Zahl und Betrag der Grundbucheintragungen (mit Berücksichtigung des Rechtstitels).

b) Die Gesamtziffer der Hypothekenbelastung ist festzustellen.

c) Es sollen jährliche Übersichten gegeben werden, welche erkennen lassen, wieviel Hypotheken im Jahre bestellt wurden, wieviel auf dritte Erwerber

In Deutschland gehen die Bestrebungen einer statistischen Beobachtung des Standes und der Bewegung der hypothekarischen Verschuldung bis auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. In Preußen finden wir die ersten Ansätze 1805, aber die einsetzenden Kriegswirren hinderten eine gedeihliche Entwicklung und später kam es über vereinzelte Versuche nicht hinaus. Erst im Jahre 1883 fand wieder eine Schuldenermittlung größeren Umfangs statt, welche die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nach der Höhe des Betrages und nach dem Verhältnis zum Grundsteuerreinertrage von 50 Amtsgerichtsbezirken zum Gegenstande hatte. Die Bearbeitung erfolgte durch Meitzen, der die Ergebnisse in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern (Bd. XIII, Supplement I, Bd. XIV, Supplement II) veröffentlichte. Zu einer Beurteilung des Schuldenstandes in der ganzen Monarchie reichte das Aufnahmegebiet jedoch nicht aus.

Bei dem dürftigen Stand einerseits und dem dringenden Bedürfnis einer Verschuldungsstatistik anderseits bemühte sich das Kaiserl. Statistische Amt Anfang der neunziger Jahre um den Ausbau dieses Gebiets, aber leider ohne Erfolg. Erst 1896 gelang es, eine Wiederholung der Erhebung von 1883 durchzusetzen. Eine wesentliche Verbesserung weist diese Erhebung insofern auf, als durch Einsehen der Schätzungsbogen der Ergänzungssteuerveranlagung der sich daraus ergebende Grundstückswert zu den Schuldbeträgen in Beziehung gesetzt werden konnte. Die Bearbeitung erfolgte durch das Preußisch Statistische Landesamt.[1]) Auf Antrag des Königl. Landesökonomiekollegiums wurde bereits für den Zeitraum vom 1. April 1886—1887 eine Ermittlung der Hypothekenbewegung für das gesamte Staatsgebiet vorgenommen und auf Veranlassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fortlaufend weiter geführt. Das Material wird durch Nachweisungen der Amtsgerichte über die alljährlich in ihren Bezirken eingetragenen und gelöschten hypothekarischen Schulden getrennt nach ländlichen und städtischen Bezirken gewonnen. Die Veröffentlichung erfolgt in der „Zeitschrift".[2]) Die hervorragendste Leistung auf diesem Gebiete ist das Monu-

---

übergingen, wieviel gelöscht wurden, alles unter Berücksichtigung des Betrages.

d) Die Grundbuchschulden müssen nach dem Zinsfuß rubriziert werden und

e) nach der Höhe des Betrages.

3) Bulletin, Paris 1909, Tome XVIII. I. livr. Dort wurden folgende Leitsätze angenommen (S. 107):

a) Il serait utile qu'une statistique internationale des prêts hypothécaires fût entreprise ...

b) Cette statistique devra indiquer ... l'importance des prêts ...

Vgl. ferner Bulletin 1909. 2. livr. La statistique hypothécaire par France; Bulletin 1894, S. 376.

1) „Zeitschrift" 1898, S. 93: Evert, Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken in Preußen" 1883—1896.

2) Zuletzt „Zeitschrift" 1908. LIV. Die Hypothekenbewegung in Preußen 1905.



mentalwerk des Preußischen Statistischen Landesamts über „Die ländliche Verschuldung in Preußen", 1902.[1]) Hier ist nicht nur der Schuldenstand berücksichtigt, sondern es sind auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse gegenübergestellt und die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist im ganzen veranschaulicht. Bei dieser Erhebung ist die denkbar sicherste und zuverlässigste Grundlage benutzt worden, indem die Materialien der Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung herangezogen wurden.[2])[3])

Beachtenswerte Mitteilungen enthalten auch die Halbjahrsausweise der Hypothekenbanken in den „Vierteljahrsheften".

Ist auch in der Arbeit des Preußischen Statistischen Landesamts über die „ländliche Verschuldung" in Preußen annähernd ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gegeben worden, so haftet der periodischen Statistik der Hypothekenbewegung der Mangel an, daß sie nur die passive Seite berücksichtigt und die Aktiva nicht in Betracht zieht. Damit fehlt aber, wie bereits hervorgehoben, der eigentliche Maßstab zur Beurteilung des jeweiligen Standes der Verschuldung. Hier kann nicht näher darauf eingegangen werden, da die Unterlagen dazu durch das den Gerichten zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial nicht beschafft werden können, diese Frage demnach über den eigentlichen Rahmen der Zivilrechtsstatistik hinausgeht.

Neben diesen wichtigsten Gebieten der Grundstücksstatistik behandelt die amtliche Statistik noch die Art der Bodenbenutzung, das Grundeigentum an Domänen, die Fideikommisse[4]), die Rentengutsbildung, die Ablösungen, Regulierungen, Gemeinheitsteilungen und schließlich die speziell für Preußen wichtige Tätigkeit der Ansiedelungskommission. In diesem Zusammenhange können wir nicht näher darauf eingehen, weil bei diesen Materien das Grundbuch im allgemeinen nicht als Unterlage für die statistische Beobachtung angesehen werden kann.

Auch andere Bundesstaaten beuten den Inhalt der Grundbücher für statistische Betrachtungen aus. Sie bringen freilich Mitteilungen von sehr verschiedenem Umfange, die auch sehr mannigfache Zeiträume umfassen. Während in Braunschweig die Veröffentlichungen bis auf das

---

1) Preuß. Stat. Bd. 191. 3 Teile (1905—1908).

2) Preuß. Stat. Bd. 191, S. 1 ff., enthält eine eingehende geschichtliche Übersicht, vgl. auch Wirminghaus im Handwörterbuch, 3. Auflage, Bd. 3, S. 981.

3) In Preußen betrug die Anzahl der Eintragungen 1907 in Abt. II und III des Grundbuchs (Hypotheken und sonstige Belastung) mit Ausschluß der Übertragungs- und Löschungsvermerke a) einmalige 858 494, b) gleichzeitig auf mehreren Blättern 207 535, Löschungen in Abt. II und III 747 420 (JMBl. 1908, S. 281).

4) In Preußen seit 1895. Preuß. Stat. L. A. Z. 37 Jahrg. 1895, S. 1—22. Dort eingehende Darstellung und auch (Anm. 1) Übersicht über die ältere Literatur; Bayer. Stat. L. A. Z. 1910, S. 1—20. Der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz in Bayern 1099, gleichzeitig eine Geschichte der Statistik der Fideikommisse in Bayern.

Jahr 1853 zurückreichen[1]), haben andere Staaten dieses Gebiet viel später in Angriff genommen, so Baden 1884[2]), Sachsen 1885[3]), Württemberg in speziellen Untersuchungen 1884, generell 1895[4]), Bayern 1894.[5]) Bemerkenswert ist die Bearbeitung durch Hessen, das auch die Entstehungsursachen der Schuld und den Grund der Löschung berücksichtigt.

Von den Berichten der Städte sind namentlich zu nennen München, Berlin und Mannheim. Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte enthält im 2., 5., 8. und 12. Jahrgang Mitteilungen über die Verschuldung des städtischen Grundbesitzes.

Von großer Bedeutung ist auch im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Bodenreformer, der im wesentlichen darauf zurückzuführenden Wertzuwachssteuer, und der Wohnungsnot in den Großstädten die Frage nach der Entwicklung der Grundstückspreise. Die Grundbücher enthalten darüber Angaben, welche aber oft als sehr veraltet für die Gegenwart nur einen zweifelhaften Wert besitzen und in solchem Falle höchstens für die Entwicklung herangezogen werden können. Für die Gegenwart bieten die bei Besitzänderungen angegebenen Übernahmepreise einen Anhalt, die aus den Mitteilungen an die Steuerbehörde ersichtlich sind. Daher finden sich da, wo diese als Unterlage der statistischen Beobachtung benutzt werden, auch meist Angaben über die Grundstückspreise, so namentlich in den Berichten der kommunalstatistischen Ämter. Von amtlichen Untersuchungen auf diesem Gebiete seien die für Mecklenburg[6]), welche bis 1770 zurückgehen, Sachsen[7]) und Oldenburg[8]) genannt. Für Preußen liegt eine Arbeit über die Kaufpreise der ländlichen Besitzungen für 1895—1906 vor.[9]) Sie beruht auf Listen der Katasterämter, welche diese auf Grund der Mitteilungen der Grundbuch-

1) Vgl. Wirminghaus a. a. O.

2) Stat. Mitteilungen f. Baden 1892, S. 10 Bericht über die Jahre 1884—1891; vgl. Stat. Jahrb. f. Baden 1908/09, S. 509 Eintragung und Löschungen von Pfandrechten 1901—1907. Anhang: Der pfandrechtliche gesicherte Schuldenstand am 1. Januar 1905, 1906, 1907, 1908.

3) „Verschuldung des Grundbesitzes" 1885—1896 Sächs. Stat. L. A. Z. 1892, S. 97; „Wert und Schulden des Grundbesitzes in Sachsen." Stat. Jahrb. f. Sachsen 1895, S. 252; „Hypothekarische Belastung des ländlichen Grundbesitzes" Jahrb. 1907, S. 136.

4) Württemberg. Jahrb. 1909, S. 13, durch Einführung des BGB. von 1899 bis 1904 unterbrochen.

5) Stat. d. Königr. Bayerns Bd. 66 (1905). Hypothekenverkehr, Zwangsveräußerung, Güterzertrümmerungen, Forsten und Holzungen, 1894—1904.

6) Beiträge zur Stat. Mecklenburgs, Bd. 1, Heft 2, 1859. Bd. 9, Heft 3, 4, 1880.

7) Zeitschr. d. Sächs. Stat. Bureaus: Beiträge zur Statistik des Grundeigentums. 1892, S. 66—144; 1893, S. 150—238.

8) Kollmann, Die Kaufpreise des Grundeigentums im Großherzogtum Oldenburg von 1866—1893.

9) v. Rothkegel, Heft 146 der staats- u. sozialw. Forschungen, herausg. von Schmoller u. Sering. Leipzig 1910.

ämter über Grundbesitzverkäufe führen. Von privaten Untersuchungen seien hier hervorgehoben die Arbeiten von Paul Voigt über die „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten“ (Jena 1901), die Untersuchung von Steinbrück über „Die Entwicklung der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle a. S. und im Saalkreis“ (Halle 1900), sowie Paasche über die „Entwicklung der Preise und der Rente des Immobiliarbesitzes“ (Halle 1877).

Eine Statistik über das Erbbaurecht besteht bisher noch nicht in größerem Umfange. Mit der zunehmenden Bedeutung dieses Instituts wird die Statistik auch diesem Gebiete ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Versuche einer einheitlichen Grundeigentums-, Besitzwechsel-, Hypotheken- und Bodenwertsstatistik sind bisher gescheitert. Auf dem Statistikertag zu Konstanz 1903 wurde mitgeteilt, daß schon die bloße Umfrage bei den Zentralstellen kaum zu überwindende Schwierigkeiten ergeben habe.[1]) Trotzdem werden die Bemühungen nach dieser Richtung fortgesetzt. Auf der Konferenz der Vertreter der Reichs- und Landesstatistik in Nürnberg 1908 ist ein Ausschuß für die Prüfung einer vom Reichstag angeregten Grundbesitzstatistik eingesetzt worden, der indessen zu bestimmten Ergebnissen noch nicht gelangt ist.

10. Schiffsregister.

Der Kontrolle des Staates unterstehen ferner die Rechtsgeschäfte an gewissen Arten von Schiffen[2]) durch die Eintragung ins Schiffsregister. Die Bedeutung des Überseehandels sowie das Interesse der Industrie an billigen Transportmitteln lassen die Beobachtung des Schiffsbestandes erwünscht erscheinen; die Höhe und Entwicklung der Verschuldung der Schiffe ließe ein Urteil über den Stand dieses Wirtschaftszweiges zu.

Die amtliche Justizstatistik bringt nur Mitteilungen innerhalb der Geschäftsstatistik. Über den Bestand der Binnen- wie Seeschiffe werden wir indessen bereits seit Jahrzehnten durch die Reichsstatistik orientiert. Im Zusammenhang mit dem Verkehr „auf den deutschen Wasserstraßen“ führt sie seit 1872 fortlaufend alle 5 Jahre ein Bestandsverzeichnis der Binnenschiffe auf[3]), der Bestand der Kauffahrteischiffe wird jährlich festgestellt.[4]) Das Material wird durch die Kontrolle des Verkehrs an bestimmten Knotenpunkten der Flüsse bzw. bestimmten Häfen gewonnen.

Diese Statistik ist entsprungen und dient im wesentlichen zur Orientierung über den Umfang des Schiffsverkehrs, geht aber auf das Schiffs-

1) Statistisches Zentralblatt 1910, Nr. 2, S. 36.

2) Seeschiffe, Binnenschiffe von mehr als 15 000, Segelschiffe von mehr als 20 000 kg Tragfähigkeit.

3) Zuerst in der Stat. des Reiches, 1. Reihe, Bd. 7 für 1872.

4) Zuerst in der Stat. des Reiches, 1. Reihe, Bd. 13 für 1873. Über die Geschichte und Organisation dieser Erhebungen vgl. Stat. des Deutschen Reichs, Bd. 1, S. 288, bzw. Bd. 8, S. III, 1.

gewerbe, z. B. den diesem gewährten Realkredit in Gestalt von Verpfändungen der Transportmittel nicht ein, und doch wäre gerade diese Frage von Interesse insofern, als daraus Schlüsse über die wirtschaftliche Lage der Schiffahrt zumal beim Vorhandensein einer Bestandsstatistik gezogen werden könnten.

Eine genauere Übersicht in historischer Entwicklung von 1847 bis 1908 bietet das Jahrbuch der bremischen Statistik (1909 S. 357) über den Schiffsbestand auf der Unterweser.

Schlußbetrachtung.

Unsere Ausführungen dürften den eingangs aufgestellten Satz bestätigt haben, daß die Statistik der Zivilrechtspflege bei richtiger Ausgestaltung uns ein Spiegelbild der wirtschaftlichen wie sozialen Kultur des Volkes zu bieten vermag, soweit es im Rechtsleben zum Ausdruck kommt. Allerdings mußten wir wiederholt feststellen, daß wir gegenwärtig diesen Standpunkt der Ausgestaltung noch nicht bei allen Materien erreicht haben. Wir wiesen darauf hin, daß die Entmündigungen statistisch besser ausgebaut werden könnten, daß die Zwangsvollstreckungsstatistik durch allgemeine Heranziehung der Dienstregister der Gerichtsvollzieher eine wertvolle Ergänzung finden würde, und in gewissen Zwischenräumen die Wiederholung der Bestandsaufnahme bei den privaten Unternehmungen empfehlenswert wäre. Für die Tätigkeit der kommunalen statistischen Ämter haben wir besonders die Berufsvormundschaft als in höherem Maße beachtenswert bezeichnet.

Das dringendste Bedürfnis ist jedoch eine Verbesserung der Zivilprozeßstatistik. Hier namentlich macht sich das Bedürfnis einer genaueren Kenntnis und einer besseren Beobachtungsmöglichkeit außerordentlich geltend, und wie vor Jahrzehnten der immer wieder erhobene Ruf nach einer den Bedürfnissen entsprechenden Konkurs- und Ehescheidungsstatistik schließlich Gehör fand, so steht zu hoffen, daß der bei diesen Materien eingeschlagene Weg auch beim Zivilprozeß betreten werden wird. Die Zählkarte hat, wie wir sahen, sich auf so vielen Gebieten bereits Eingang verschafft, daß sich ihr die Zivilprozeßpflege auch nicht auf die Dauer verschließen wird.

Darüber hinaus geht freilich noch ein weiteres Ziel, das sich dahin formulieren läßt: Soweit einheitliches Recht, soweit einheitliche Statistik. Es ist heute selbst für den Fachmann schwer, einen Überblick über die in vieler Hinsicht wichtigen Ergebnisse der Tätigkeit der einzelstaatlichen und städtischen Statistik auf dem Gebiete des Zivilrechts zu gewinnen. Wie seinerzeit die Reichsjustizgesetzgebung 1879 den Anlaß und die Unterlage für eine einheitliche deutsche Justizstatistik geboten hat, so hätte die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches,

die Vereinheitlichung des Privatrechts für das gesamte Reich auch für die Zivilrechtsstatistik die Veranlassung dazu sein können.[1]) Die Vereinheitlichung fände ihre naturgemäße Grenze an den Materien, welche der landesrechtlichen Regelung vorbehalten sind, wie z. B. der Fürsorgeerziehung. Es wäre auch nicht notwendig, die statistische Zentralstelle des Reiches, der ja im wesentlichen die Aufgabe der sozialen Statistik zufällt, mit der vollständigen Bearbeitung der Zivilrechtsstatistik zu überbürden. Es würde eine Art „föderierte" Statistik genügen, d. h. es müßten die Erhebungen in den Bundesstaaten nach einem einheitlichen Schema vorgenommen werden, die erste Aufarbeitung könnte in den Landesämtern erfolgen, und nur die zusammenfassende Tätigkeit sowie die textliche Bearbeitung müßte seitens der Zentralstelle des Reiches geschehen. Auch hier ist ja das Vorbild bereits in der Bevölkerungsstatistik gegeben.

---

1) v. Mayr, Stat. Bd. 3, S. 193; Bosco, Stat. civ. S. 47.

Berichtigung.

Seite 21 Seitenüberschrift lies **freiw.** statt freie.
„ 63 Zeile 13 von oben lies **seit** statt siet.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.



ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 2

HANDELSBETRIEBSSTATISTIK

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER WARENHANDELSBETRIEBE

VON

A. SIGERUS

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1913

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 2

HANDELSBETRIEBSSTATISTIK

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER WARENHANDELSBETRIEBE

VON

DR. PHIL. ALFRED SIGERUS



DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1913

Die „Ergänzungshefte“ bringen geeignete Arbeiten auf dem Gebiete der Statistik, die wegen ihres Umfanges im Rahmen des „Deutschen Statistischen Zentralblattes“ nicht untergebracht werden können.

Verlag und Redaktion.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erster Teil.

Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebsstatistik für den Warenhandel.



Zweiter Teil.

Zum Ausbau der Handelsbetriebsstatistik.

Einleitung.

Der Grundgedanke des ersten Teiles der Untersuchung geht von zwei Gesichtspunkten aus. Erstens soll versucht werden, positive Angaben über den Warenhandel zu gewinnen, zweitens ein möglichst vollständiges Bild darüber zu geben, wovon die gewerbliche Betriebsstatistik in bezug auf das Handelsgewerbe unterrichtet. Von diesen beiden Punkten ausgehend, sollen im zweiten Teil Richtlinien zu einem Ausbau der Handelsbetriebsstatistik gegeben werden.

Begriffsbestimmungen.

Die Betriebszählung vom 12. Juni 1907 bezweckte die Feststellung der Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gewerbebetriebe. Die Erhebung der letzteren beschränkt sich nicht auf das Gewerbe im engsten Sinne (Handwerk, Industrie), vielmehr ist auch das Handels-, Verkehrsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, das Versicherungsgewerbe und der Bergbau mit einbegriffen.

Bei Aufzählung der Objekte der gewerblichen Betriebszählung teilt die „Ordnung der Gewerbearten" (Drucksachen Nr. Xa zur Berufs- und Betriebszählung 1907) das Gewerbe ein in drei Abteilungen:

A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei.
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft.

Diese zerfallen im Jahre 1907 in 23 Gewerbegruppen (im Jahre 1895 in 21). Die Gewerbegruppen zerfallen wieder in Gewerbeklassen (1907 zusammen 128, 1895: 110) und diese endlich in Gewerbearten (1907: 396, 1895: 320).

Die Zähleinheit einer gewerblichen Betriebsstatistik kann sein die Unternehmung oder der Betrieb. Unter Unternehmung versteht die Statistik zumeist eine Gesamtheit mehrerer Betriebe, die eine wirtschaftliche Einheit darstellt. Den Betrieb würde man hiernach als technische Einheit der gewerblichen Produktion bezeichnen. Während die Unternehmung ihre Einheit in der Gemeinsamkeit des Leiters, des Risikos und der Buchführung findet, ist unter Einheit beim Betrieb der gewerbliche oder kommerzielle selbständige Teil jeder Unternehmung zu verstehen.

Die „Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbebogens (Drucksachen III der Zählung 1907) bestimmte: in der Regel ist für jeden Betrieb[1]) ein Ge-

1) Die Bezeichnung „Betrieb" ist gemäß der oben angeführten Definition nicht richtig, vielmehr müßte es „Unternehmung" heißen.



werbebogen auszufüllen. Für verschiedenartige Gewerbe sind, auch wenn sie zu einem Betriebe vereinigt sind, unter gemeinsamer Leitung stehen und für sie eine gemeinsame Buchführung stattfindet, getrennte Angaben zu machen. Je ein besonderer Gewerbebogen ist auch auszufüllen:

a) Für jede in sich abgeschlossene und zu einer besonderen Betriebsabteilung vereinigte Stufe des technischen Produktionsprozesses, die so gestaltet ist, daß sie auch als selbständiger Gewerbebetrieb vorkommt;
b) für jede zur Durchführung des Gesamtbetriebes bestimmte technische, in sich abgeschlossene und zu einer besonderen Betriebseinheit vereinigte, ergänzende, vorbereitende, abschließende Arbeit.

Bei Handels-, Verkehrs-, Bank- und anderen kaufmännischen Betrieben ist je ein besonderer Gewerbebogen auszufüllen für jeden in sich abgeschlossenen und zu einer besonderen Abteilung vereinigten Geschäftszweig, z. B. Hypotheken-Abteilung einer Bank, die Personenbeförderung einer Dampfschiffahrtsgesellschaft, die Möbelabteilung eines Warenhauses. Es ist also eine Statistik der Betriebe in dem Sinne, daß jeder selbständige oder vom Unternehmer als solcher angegebene Teilbetrieb einer gewerblichen Unternehmung als Betrieb gezählt worden ist. Dies geschieht zum Zwecke der Vergleichung mit der Vergangenheit, die diesen Grundsatz in die Gewerbestatistik eingeführt hat, ist aber auch deshalb notwendig, weil nur so die vollständige gewerbestatistische Schilderung der einzelnen sehr ausführlich gegliederten Gewerbearten möglich ist. Durch gewisse Vorschriften ist jedoch Fürsorge getroffen, daß die gewerbliche Konzentration, d. h. die Verbindung der verschiedenen gewerblichen Tätigkeiten zu einer Unternehmung erkannt werden kann. Die Summe der einzelnen Gewerbebetriebe ein und derselben Unternehmung heißt „Gesamtbetrieb", der einzelne Teil „Teilbetrieb". Ein Teilbetrieb liegt vor, wenn verschiedene Gewerbe von demselben Unternehmer unter einheitlicher Leitung ausgeübt werden, ganz gleich, ob sie sich am Sitze des Hauptbetriebes oder an anderen Orten befinden. Mehrere Betriebe können als Teilbetriebe einen Gesamtbetrieb bilden, wenn sie unter gemeinsamer Leitung stehen und für sie eine gemeinsame Buchführung stattfindet. Zu Gesamtbetrieben werden nur Teilbetriebe, nicht auch Zweiggeschäfte zusammengefaßt. „Zweigbetrieb" (-geschäft) ist eine örtlich getrennt gelegene, von der übrigen Betriebsleitung abgetrennte, aber nicht ganz selbständige Betriebsabteilung, in der in der Regel der gleiche Gegenstand wie im Hauptunternehmen hergestellt oder gehandelt wird. Nebenverkaufsstellen und Betriebe, die vom Hauptgeschäft unmittelbar geleitet werden, sind keine Zweiggeschäfte. „Hauptbetriebe" sind Gewerbebetriebe, in denen in der Regel mindestens eine Person mit ihrer alleinigen oder Hauptbeschäftigung tätig ist. „Nebenbetriebe" sind solche, in denen keine in die

sem Betriebe zu zählende Person tätig ist. Nach dem Hauptgrundsatze sind nur die hauptberuflich in einem Betrieb tätigen Personen zu zählen, so daß Nebenbetriebe solche ohne Personenangabe sind.

Zur Erfassung der Größe der Betriebe unterscheidet man zunächst zwischen „Alleinbetrieben" und „Gehilfenbetrieben". Alleinbetriebe sind Gewerbebetriebe, in denen ein einzelner Inhaber allein ohne Mitarbeit von Mitinhabern, Gehilfen, mithelfenden Familienangehörigen und ohne Motoren arbeitet. Gehilfenbetriebe sind Betriebe mit Mitinhabern, Gehilfen oder Motoren. Zu ihnen gehören auch Teilbetriebe, in denen nur eine Person hauptberuflich arbeitet, wenn sie nicht gleichzeitig der Inhaber ist. Die Gehilfenbetriebe werden in folgende Größenklassen zerlegt, die nach der Anzahl der am Zählungstage beschäftigten Personen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen gebildet sind:

1. Kleinbetrieb (1—5 beschäftigte Personen).
2. Mittelbetrieb (6—50 beschäftigte Personen).
3. Großbetrieb (mehr als 50 beschäftigte Personen).

Es erscheint notwendig, die Ausdehnung dieser Begriffe, insbesondere desjenigen der „Unternehmung", näher ins Auge zu fassen. Diese kann nämlich in verschiedenem Umfange als statistisch-technischer Begriff gefaßt und verwendet werden. Unter die „Gesamtheit mehrerer Betriebe" kann einerseits lediglich der Gesamtbetrieb fallen, dann ist Unternehmung und Gesamtbetrieb identisch und wir haben es mit einer wirtschaftlichen Einheit zu tun, oder es fallen unter diesen Begriff sowohl Teilbetriebe, bzw. Gesamtbetriebe als auch Einzelbetriebe, dann haben wir es mit einem privatrechtlichen Ausdruck zu tun, der das Besitzverhältnis charakterisiert.

In welcher Weise mit Hilfe dieser Mehrzahl von Begriffen die Statistik die gerade im Handelsgewerbe oft sehr verzweigten Verbindungen verschiedener gewerblicher Tätigkeiten erfaßt, sei kurz an einigen Beispielen erläutert: Wenn in einer Stadt 6 Papierhandlungen sind, von denen eine einem Buchhändler gehört, eine einem kleinen Buchbinder, der neben dem Laden seine Werkstatt hat und sonst keine Personen hauptberuflich beschäftigt, eine einem Buchbinder, der im Laden eine Person hauptberuflich beschäftigt, eine einem Papierfabrikanten und -händler von außerhalb gehört, ferner eine, die die einzige Erwerbsquelle eines Händlers ist, und die letzte, von der Frau des Angestellten einer Fabrik geführt wird, so unterscheidet die Statistik 1 Teilbetrieb, 1 Gesamt-Nebenbetrieb, 1 Gesamt-Hauptbetrieb[1]), 1 Zweiggeschäft, 1 Hauptbetrieb und 1 Nebenbetrieb.

1) Der Gesamt-Nebenbetrieb und Gesamt-Hauptbetrieb würde als Teil-Nebenbetrieb und Teil-Hauptbetrieb gezählt, wenn, unter den sonst gleichen Bedingungen, ein anderer als der Warenhandelsbetrieb den hauptsächlichsten Teilbetrieb bildet, da die Statistik den Gesamtbetrieb jeweilig zu derjenigen Gewerbegruppe (-klasse oder -art) rechnet, welcher ihr hauptsächlichster Teilbetrieb angehört.

Hieraus ergibt sich, daß eine große Fülle von Kombinationsmöglichkeiten des von der Statistik gebotenen Zahlenmaterials möglich ist. In vorliegender Arbeit wurde danach getrachtet, lediglich die für die Erkenntnis des Bestandes und der Entwicklung des Warenhandelsgewerbes zweckmäßigsten Verbindungen zu untersuchen.

Der weitaus größte Teil[1]) der Betriebsstatistik bringt den Hauptbetrieb zur Darstellung, d. i. den Betrieb, in dem mindestens eine Person hauptberuflich tätig ist. Hierdurch wird das Übergewicht der durch die Betriebszählung gewonnenen Ergebnisse auf die Zahl der nach diesem Begriffe ausgeübten, gewerbsmäßigen Tätigkeiten, also auf die technische Einheit des Betriebs gelegt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit wird hierdurch nicht beleuchtet. Ihr dient nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Statistik. Die Schlüsse, die sich aus den Ergebnissen der Zahlen für den Hauptbetrieb ziehen lassen, sowie die Beurteilung des Standes und der Entwicklung eines Gewerbezweiges, stützen sich somit auf diese statistische Zähleinheit. Sie gewinnen eine andere Bedeutung, sobald die Unternehmung, bzw. der Gesamtbetrieb hinzutritt und gestatten dann erst einen tieferen Einblick in den wirtschaftlichen Bestand und die Entwicklung des betreffenden Gewerbes. Die Angaben betreffend die Gesamtbetriebe erstrecken sich indes nur auf einen geringen Teil der Statistik (1907 Ergänzung zu Tab. I), diejenigen betreffend die Unternehmungen (im weiteren Sinne des Wortes) beschränken sich in der Statistik 1907 auf die „Vereinigung größerer selbständiger Gewerbebetriebe in der Hand eines Inhabers“ (Tab. XIV). Die meisten Angaben wurden nur für das Reich, bzw. Bundesstaaten, nicht aber für die Großstädte und kleineren Verwaltungsbezirke geboten.[1])

Das Material.

Die Unterlage für die Untersuchung bildete das Quellenmaterial der Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882, 14. Juni 1895, sowie der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, enthalten in der „Statistik des Deutschen Reiches“, N. F. Bd. 2, 3, 6^1, 6^2, 7, 102/03, 107/08, 109, 113, 116, 117/18, 202, 207, 209, 213, 217, 218/19. Von den in dem Tabellenwerke für 1907 enthaltenen 16 Tabellen und einer entsprechenden Zahl für die früheren Jahre wurden für die gewerbliche Betriebsstatistik in der Hauptsache verwendet: Tab. I „Zahl der Gewerbebetriebe und der darin beschäftigten Personen“ a) Deutsches Reich, b) Großstädte. Ergänzung zu Tab. I „Gewerbebetriebe unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten“ a) Reich, Tab. II „Die Gewerbebetriebe und ihr Personal nach Größenklassen der Betriebe“ a) Reich, b) Großstädte, Tab. III „Gewerbepersonal nach Stellung und Geschlecht“ a) Reich, Tab. VI „Gewerbebetriebe, mit welchen offene Ver-

1) S. S. 5.

kaufsstellen verbunden sind" a) Reich, b) Großstädte, ferner Tab. XI „Unternehmungsform der Gewerbebetriebe" a) Reich, Tab. XIII „Hauptgeschäfte und Zweiggeschäfte" a) Reich, Tab. XIV „Vereinigung größerer Gewerbebetriebe" a) Reich, Tab. XVI „Kleinere Verwaltungsbezirke", dann Tab. V „Hausgewerbe", Tab. VII „Benutzung von Motoren", Tab. XV „Die öffentlichen Betriebe", Tab. VII (1895) „Betriebsdauer".

Untersucht wurde lediglich die Gewerbeklasse „Warenhandel" der Gewerbegruppe XIX „Handelsgewerbe" („Ordnung der Gewerbearten von 1907"), ferner die 48 Gewerbearten (XIX a 1—48). Auf die Darstellung der Verhältnisse innerhalb des Warenhandels wurde somit der Hauptwert gelegt.[1])

Den „Warenhandel" als gesondertes Betrachtungsgebiet von der Gewerbeklasse „Handelsgewerbe" loszulösen, erschien bei dem großen Prozentsatz seiner Betriebe an den Betrieben des Handelsgewerbes, wie auch seiner sonstigen gesonderten Stellung im Wirtschaftsleben wegen berechtigt.

Hauptbetriebe im Reich im Jahre 1907.

Gewerbe abteilungen / gruppen	absolut	%	Gewerbeklassen	absolut	%
A. Gärtnerei, Tierzucht u. Fischerei	53 316	1,5	XIX a. Warenhandel	709 231	84,7
B. Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	2 086 368	60,6	b. Geld- und Kredithandel	9 918	1,1
C. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	1 283 951	37,2	c. Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel	14 249	1,6
Musik-, Theater, Schaustellergewerbe	24 763	0,7	d. Hausierhandel (einschl. Straßenhandel)	41 801	4,9
Gesamtsumme	3 448 398	100,0	e. Handelsvermittlung	45 736	5,4
XIX. Handelsgewerbe	842 140	65,6	f. Hilfsgewerbe des Handels	3 264	0,3
XX. Versicherungsgewerbe	23 924	1,8	g. Versteigerung	17 941	2,0
XXI. Verkehrsgewerbe	88 310	6,9		842 140	100,0
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	329 577	25,7			
	1 283 951	100,0			

1) Der Warenhandel nimmt als Gewerbezweig eine Sonderstellung ein und kann daher nicht im selben Maße mit den anderen Gewerbeklassen des Handelsgewerbes verglichen werden, wie die Klassen anderer Gewerbegruppen untereinander zweckmäßig zu vergleichen sind.



Die Untersuchungen erstrecken sich ferner auf den Reichsdurchschnitt, auf den Durchschnitt der 28, nach der Berufsstatistik von 1895 vorhandenen Großstädte[1]) und der 7 Großstädte Berlin, Hamburg, München, Breslau, Straßburg, Leipzig und Cöln, die vermöge ihrer Stellung, wie auch ihrer geographischen Verteilung über das Reich gesondert betrachtet zu werden verdienen. Die Betriebsstatistik enthält außer dem Reichsdurchschnitt, dem Durchschnitt der erwähnten 28 Großstädte und den einzelnen 28, bzw. im Jahre 1907 42 Großstädten noch die Bundesstaaten und die kleineren Verwaltungsbezirke. Während von einer Bearbeitung der Zahlen für die Bundesstaaten abgesehen wurde, wurden diejenigen der kleineren Verwaltungsbezirke verwendet. Die Statistik von 1895[2]) (Bd. 117, 118) und von 1907 (Bd. 218, 219) beschränkt sich hierbei auf die Zahl der Hauptbetriebe, der Nebenbetriebe und gewerbtätigen Personen (die Statistik von 1907 unterscheidet noch die Arbeiter unter den Personen). Es wurden hiervon nur die Hauptbetriebe und gewerbtätigen Personen bearbeitet, und zwar wurden Mittelstädte, Kleinstädte und Kreise herausgegriffen.[3]) Von den im Jahre 1895 aufgezählten 92 preußischen Stadtkreisen, bayerischen unmittelbaren Städten, königlich sächsischen Städten usw.[4]) wurden 31[5]) Städte zusammengefaßt, die bei der Berufszählung 1895 (Bd. 109) rund zwischen 35- und 75 000 ortsanwesende Personen hatten, mit zusammen einer Bevölkerung von 1 572 971 Köpfen, ferner 35 Städte[6]) mit einer Zahl von rund 5—25 000 ortsanwesenden Personen und einer Gesamtbevölkerung von 421 557 Köpfen. Es wurden somit nur die Angaben für 26 Städte nicht verwertet. Diese liegen z. T. dicht an der Grenze der Großstädte und gehören nach der Berufszählung von 1907 zu ihnen. Ferner schieden die Städte, deren Einwohnerzahl zwischen

1) Städte mit mehr als 100 000 Einw. am Zählungstage. Diese sind: Königsberg, Danzig, Berlin, Charlottenburg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Halle a. S., Altona, Hannover, Dortmund, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Cöln, Aachen, München, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Stuttgart, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Straßburg.

2) Die Statistik von 1882 führt nur die „Staaten und größeren Verwaltungsbezirke“ auf.

3) Soweit sie in beiden Zählwerken enthalten sind (also keine Änderungen in der politischen Einteilung vorgenommen wurden).

4) Ausschl. der 28 Großstädte, die in diesem Bande auch aufgezählt sind.

5) Bamberg, Beuthen, Bonn, Bochum, Brandenburg, Bromberg, Duisburg, Elbing, Flensburg, Frankfurt a. O., Fürth, Görlitz, Hagen, Halberstadt, Harburg, Hildesheim, Koblenz, Kottbus, Liegnitz, Metz, München-Gladbach, Münster, Osnabrück, Potsdam, Posen, Regensburg, Remscheidt, Spandau, Trier, Wiesbaden, Würzburg.

6) Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Celle, Deggendorf, Dillingen, Eichstädt, Emden, Erlangen, Forchheim, Freising, Ingolstadt, Jever, Kaufbeuern, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landsberg, Landshut, Lindau, Lüneburg, Memmingen, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Nördlingen, Oldenburg, Passau, Rosenheim, Rothenburg o. T., Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Traunstein, Varel, Weißenburg.

25- und 35 000 liegt, zu dem Zwecke aus, in den Resultaten der Bearbeitung schärfer ausgeprägte Unterschiede zu erzielen.

Was die preußischen Kreise, bayerischen Bezirksämter, württembergischen Oberämter usw. betrifft, wurden 100 zusammengefaßt mit insgesamt 7764 Gemeindeeinheiten und einer Gesamtbevölkerung im Jahre 1895 von 3 410 234 Köpfen.[1]) Hierbei wurden solche Verwaltungsbezirke ausgewählt, die keine oder selten mehr als zwei Städte mit fast durchweg unter 5000 Einwohnern enthielten. Die Gesamtzahl dieser Städte (173) bilden nur 2,2 % aller Gemeindeeinheiten.[2])

Es wurde somit bei der Wahl der zur Untersuchung gelangenden Städte und Gebiete (Wohnplätze) nicht auf eine gleichmäßige geographische Verteilung derselben innerhalb des Deutschen Reichs gesehen, was bei den Städten wenigstens infolge der verhältnismäßig geringen Zahl der in der Statistik aufgeführten Städte von vornherein unmöglich schien, sondern die Größenkategorie der menschlichen Ansiedelungen in den Vordergrund gestellt. Es wurde getrachtet, in bezug auf diese Gleichartiges zusammenzufassen, um sodann die drei Gruppen Mittelstädte, Kleinstädte und Land ihrerseits voneinander scharf getrennt der Gruppe der Großstädte gegenüberstellen zu können.

---

1) Es ist nur eine beschränkte Zahl von Landgemeinden erfaßt worden, um die Zahl der Gesamtbevölkerung nicht zu weit von derjenigen der Mittel- und Kleinstädte zu entfernen.

2) Da die Berufsstatistik, die für die Größe der Verwaltungsbezirke in Frage kam, nur die Verwaltungsbezirke im ganzen enthält und die Größe der einzelnen Ortschaften nicht erkennen läßt, also auch nicht ob Städte innerhalb der Verwaltungsbezirke sind und ferner unsere Untersuchung von den Ortsgrößenklassen nach Möglichkeit ausgeht, so mußte auf die politische Einteilung dieser Verwaltungsbezirke zurückgegriffen werden und mußten solche ausgewählt werden, die in der Hauptsache Landgemeinden enthalten. Hierbei wurden benutzt: Gemeindelexikon für das Königreich Preußen 1908, Bd. 2. 7. 9—12, Ortschaftsverzeichnis des Königreichs Bayern, herausgegeben vom königl. bayer. Stat. Bureau, München 1904, Stat. Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrgang 1906 und 1907, herausgegeben vom Stat. Landesamt, Stuttgart 1908. Die untersuchten Verwaltungsbezirke verteilten sich wie nachstehend (die Zahlen betreffend die politische Einteilung konnten für die drei Bundesstaaten auch nicht für dasselbe Jahr gegeben werden. Der Grund liegt darin, daß die politische Einteilung nur für die genannten Jahre bekannt ist. Auch die Zahlen der Gesamtbevölkerung beziehen sich hier nicht auf ein und dasselbe Jahr). Preußen: 53 Kreise mit 5481 Landgemeinden und Gutsbezirken und 109 Städten (à ca. 2000 Einw.), Bevölkerung 2 031 009. Bayern: 27 Bezirksämter mit 1500 Landgemeinden und Märkten und 41 Städten, Bevölkerung 882 579. Württemberg: 20 Oberämter mit 610 Gemeinden und 23 Städten (à 2000 bis unt. 5000 Einw.), Bevölkerung 496 646. Während bei Preußen und Württemberg die Zahlen betreffend die politische Einteilung (Kreise bzw. Oberämter, Landgemeinden und Gutsbezirke, bzw. Gemeinden, Städte) sich auf die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 beziehen und diejenigen der Bevölkerung auf die Volkszählung vom 2. Dezember 1895, beruhen für Bayern die ersteren auf den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, die letzteren auf den Ergebnissen der Berufsstatistik von 1895 (Bd. 109).



Vergleichbarkeit der Betriebszählungen.

Werden die Gewerbearten der Gewerbeklasse „Warenhandel“ der drei Zählungswerke gegenübergestellt, so ergeben sich für die Statistik von 1882: 13 Gewerbearten. Es sind dies: „H. m. Tieren“[1]), „H. m. landwirtschaftlichen und verwandten Produkten“, „H. m. Brennmaterialien“, „H. m. Baumaterialien“, „H. m. Metallen und Metallwaren“, „H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren“, „H. m. Wein und Spirituosen“, „H. m. Tabak“, „H. m. Leder“, H. m. Manufaktur- und Schnittwaren“, „H. m. Galanterie- und Kurzwaren“, „H. m. verschiedenen Waren“ und „Trödelhandel“. In der Statistik 1895 dagegen sind 15 Gewerbearten aufgezählt. Es kamen noch die Gewerbearten „H. m. Drogen, Chemikalien und Farbwaren“ und „H. m. Maschinen und Apparaten (Nähmaschinen, Fahrräder)“ dazu. In der Statistik 1907 kamen noch 33 Gewerbearten dazu.[2]) Es mußten daher diese 48 Gewerbearten in 15 Gruppen zusammengezogen werden, um mit den Gewerbearten von 1895 verglichen werden zu können. Von den 13 Gewerbearten 1882 konnten nur 10 den 15 Gewerbearten von 1895 gegenübergestellt werden. — Dieser Zusammenfassung stellten sich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg, die dadurch entstanden sind, daß in der Gruppierung der Waren, die in den einzelnen Gewerbearten zusammengefaßt sind, in den Gewerbelisten für die 3 Zähljahre teilweise erhebliche Änderungen vorgenommen worden sind. Es mußte daher zuerst festgestellt werden, inwieweit die Gewerbearten in den drei Gewerbelisten dieselben Waren, bzw. die gleichen „Gewerbebenennungen“ aufweisen. Es zeigte sich, daß in den beiden letzten Gewerbelisten viele Waren bei einer anderen Gewerbeart als früher eingestellt worden sind, so daß die Gewerbearten der drei Listen erst dadurch vergleichbar gemacht werden mußten, daß die, ihrer Waren (Gewerbebenennungen) wegen zusammengehörigen Gewerbearten, auch wenn sie verschieden bezeichnet waren, zusammengefaßt werden mußten, um sie einander gegenüberstellen zu können. Dabei war ausschlaggebend, ob in der einen oder anderen Gewerbeart die Zahl der aus der Gewerbeart der früheren Listen neu eingeteilten Waren oder die

---

1) H. m. = Handel mit.

2) Es wurden insbesondere geteilt die Gewerbearten: Kolonialwarenhandel Von 200 367 Betrieben entfielen 1907 in die neu unterschiedenen Gewerbearten z. B.

auf Kolonialwarenhandel . . . . . 197 131 = 81,30 %
„ Bierhandel . . . . 16 371 = 8,27 %
„ Back- u. Konditoreiwaren . . . . . 8 734 = 4,39 %
„ Fische 6 850
„ Schokoladen . . . 5 327
„ Fleisch und Fleischwaren 4 949

Leder und Wolle.
auf Leder . . . . = 51,5 %

Manufaktur- u. Schnittwaren
auf Manufakturwaren. . = 60,6 %

Verschiedene Waren.
auf Papier . . . . = 7,8 %
„ Porzellan . . . . . = 7,1 %
„ Knochen . . . . . = 10,0 %
„ verschied. Waren . . = 48,3 %

Vgl. S. 9.

(schätzungsweise) angenommene Wichtigkeit dieser Waren überwog. Die Gewerbearten, bzw. die Gruppen der Gewerbearten, die zum Vergleich kamen, enthalten daher auch nicht vollkommen übereinstimmend dieselben Waren, weshalb die so gewonnenen Zahlen nur Annäherungswerte darstellen. Im folgenden sollen die Veränderungen in der Einteilung der Gewerbeliste und die Zusammenfassung der Gewerbearten im einzelnen dargelegt werden, um für den Einzelfall die Brauchbarkeit der gewonnenen Zahlen festzustellen.

Die Einteilung der drei Gewerbelisten war nach Gewerbearten:

1882	1895	1907
1. H. m. Tieren	1. H. m. Tieren	1. H. m. Schlachtvieh 2. H. m. anderen Tieren
2. H. m. landw. (und verw.) Produkten	2. H. m. landw. (und verw.) Produkten	3. H. m. Getreide, Mühlenfabrikaten und Hülsenfrüchten 4. H. m. anderen landw. Produk. 5. H. m. Blumen und Samen
3. H. m. Brennmaterialien	3. H. m. Brennmaterialien	6. H. m. Brennmaterialien
4. H. m. Baumaterial.	4. H. m. Baumaterialien	7. H. m. Bau- und Nutzholz 8. H. m. anderen Baumaterialien
5. H. m. Metall u. Metallwaren	5. H. m. Metall u. Metallwaren	9. H. m. Edelmetall und Edelmetallwaren 10. H. m. Eisen u. Eisenwaren 11. H. m. anderen Metallen und Metallwaren
	6. H. m. Maschinen u. Apparaten (Nähmaschinen, Fahrräder usw.)	12. H. m. Maschinen u. Apparaten (Nähmaschinen, Fahrräder usw.)
	7. H. m. Drogen, Chemikalien u. Farbwaren	13. H. m. Drogen, Chemikalien und Farbwaren 14. H. m. Seifen und Parfümerien
6. H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren	8. H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren	15. H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren (soweit nicht unt. 16—23 aufgeführt) 16. H. m. Delikatessen 17. H. m. Bier 19. H. m. Schokoladen, Zuckerwaren, Naschwerk 20. H. m. Back- u. Konditorwaren 21. H. m. Fleisch u. Fleischwaren 22. H. m. rohen, geräucherten und gepökelten Fischen
7. H. m. Wein	9. H. m. Wein u. Spirituosen	18. H. m. Wein und Spirituosen
8. H. m. Tabak u. Zigarren	10. H. m. Tabak u. Zigarren	23. H. m. Tabak, Zigarren, Zigaretten

1882	1895	1907
9. H. m. Leder (Wolle, Baumwolle)	11. H. m. Leder (Wolle, Baumwolle)	24. H. m. Häuten, Fetten, Leder, Tierhaaren 25. Rauchwaren 26. H. m. roher Wolle und roher Baumwolle
10. H. m. Manufaktur-(Schnitt-)waren	12. H. m. Manufaktur-(Schnitt-)waren	27. H. m. Manufaktur-(Schnitt-) waren 28. H. m. Männer-, Frauen- und Kinderkleidern 29. H. m. Wäsche 30. H. m. Hüten und Mützen 32. H. m. Posamenten 35. H. m. Korsetts
11. H. m. Kurz-, Galanteriewaren	13. H. m. Kurz-, Galanteriewaren	31. H. m. Strümpfen, Trikotagen, Kurz- und Galanteriewaren 40. H. m. Uhren 42. H. m. Pinseln und Bürsten
12. H. m. verschiedenen Waren	14. H. m. versch. u. and. als vorst. benannten Waren	33. H. m. Putzwaren 34. H. m. Schuhwaren 36. H. m. Bettfedern und Betten 37. H. m. Schirmen u. Stöcken 38. H. m. Möbeln 39. H. m. Tapeten, Teppichen, Linoleum u. Möbelstoffen 41. H. m. Papier, Pappe u. dgl. Waren 43. H. m. Porzellan, Steingut, Glaswaren 44. H. m. Ölen und Fetten 45. H. m. Antiquitäten. 46. H. m. Lumpen und Knochen 47. H. m. verschied. u. anderen als vorstehend benannten Waren
13. Trödelhandel	15. Trödelhandel	48. Trödelhandel.

Die Einteilung der Waren (Gewerbebenennungen) innerhalb der Gewerbearten unterschied sich in den drei Gewerbelisten in folgenden Punkten:

(Die in ( ) gesetzten Zahlen geben die Nummern der Gewerbearten von 1882, bzw. in der zweiten Spalte für 1895 an.)

Gewerbearten	Gewerbeliste von 1895 neu eingeteilte Waren	Gewerbeliste von 1907 neu eingeteilte Waren
1. H. m. Tieren	—	—
2. H. m. landw. u. verwandten Produkten	Kalmus (12)	—
3. H. m. Brennmaterialien	—	—
4. H. m. Baumaterialien	Schnittholz (3), Steinhandel (12), Trottoirplatten (12), Tuffsteinhandel (12)	—

Gewerbearten	Gewerbeliste von 1895 neu eingeteilte Waren	Gewerbeliste von 1907 neu eingeteilte Waren
5. H. m. Metall u. Metallwaren	—	—
6. H. m. Maschinen u. Apparaten	Dreschmaschinen (12), Kesselarmaturen (12), Maschinen (12), Nähmaschinen (12), Werkzeugmaschinen (12)	—
7. H. m. Drogen, Chemikalien und Farbwaren	Aschen (12), Balsam (12), Blaufarblager (12), Chemikalien (12), Drogen (6), Farben (12), Farberde (12), Farbwaren (12), Farbholz (12), Firnis (12), Flotz (Weinstein) (6), Geist (6), Gerbstoff (12), Graphit (12), Holzaschen (12), Holzteer (12), Indigo (6), Kienruß (12), Knochenmehl (12), Kunstdünger (12), Lack (12), Lebertran (6), Leim (12), Malereimaterial (12), Ölfarben (12), Parfümeriewaren (12), Pech (12), Schellack (12), Schwefel (12), Sprengmaterialien (12), Teer (12), Waschkristall (12), Weinstein (6)	Seifen (14), Licht (14)
8. H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren	—	Saibling (2)
9. H. m. Wein u. Spirituosen	Branntwein (6), Kognak (6), Likör (6), Rosoglio (6), Schnaps (6), Spirituosen (6)	—
10. H. m. Tabak u. Zigarren	—	Tabakeinkäufer (2)
11. H. m. Leder (Wolle, Baumwolle)	—	Scherhaar (14), Pelz (14), Pelzw. (14), Rauchwaren (14), Rauhwaren (14), Borsten (2), Fett (8), Fettwaren (8), Kürschnerwaren (14), Fell (14), Roßhaar (14), Hut (14), Bändelkrämer (14), Schnur (14)
12. H. m. Manufaktur- (Schnitt-)waren	—	

Gewerbearten	Gewerbeliste von 1895 neu eingeteilte Waren	Gewerbeliste von 1907 neu eingeteilte Waren
13. H. m. Kurz- und Galanteriewaren	—	Strumpfwaren (12), Trikotagen (12), Trikotwaren (12), Socken (12), Seidenband (12), Handschuhe (12), Kunstblumen (12), Achatwaren (14), Besen (14)
14. H. m. versch. und and. als vorstehend benannten Waren	Blut (6), Eis (6), Roheis (6)	Federn (2), Produkten (2), Betten (12), Möbelstoff (12), Papier (13), Pappe (13), Papeterie (13), Putzwaren (12)
15. Trödelhandel	—	—

Außerdem wurde in den beiden neuen Gewerbelisten die Zahl der Warenbenennungen bedeutend vermehrt und besonders in der Gewerbeliste von 1907 eine Reihe neuer Warenspezialitäten und Artikel neu angeführt, die früher teils nicht existierten[1]), teils aber nur unter einem Sammelnamen aufgezählt waren.[2]) Ebenso fielen aus den alten Gewerbelisten gewisse Waren- und Händlerbezeichnungen aus.[3])

Aus obiger Aufstellung ergibt sich, daß die wichtigste Änderung zunächst für die Gewerbeliste von 1895 die Neubildung der Gewerbeart 6 H. m. Maschinen und 7 H. m. Drogen ist. Dadurch wurde ein Vergleich der Gewerbeart 14 H. m. verschiedenen Waren mit der Gewerbeart 12 von 1882 von vornherein unmöglich, da die beiden neuen Gruppen fast ausschließlich von Waren zusammengesetzt wurden, die früher in der Gewerbeart H. m. verschiedenen Waren enthalten waren. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Gewerbeart 9 H. m. Wein. Hierzu kamen die Spirituosen, welche früher zur Gewerbeart H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren zählten, wodurch beide Gewerbearten 8 und 9 unvergleichbar wurden. Was die Gewerbeart 4 H. m. Baumaterialien betrifft, so ist zu bemerken, daß diese Gruppe durch die Neuzurechnung des Steinhandels, wenn damit auch nicht der Baustein oder Pflasterstein[4]) gemeint ist,

1) Wie z. B. in der Gewerbeliste von 1907 Automobilwagen, Motorwagen, Motorräder usw.

2) Z. B. in der Gewerbeliste von 1895 wurde nur „Wein" angegeben, während 1907 daneben noch Dalmatiner-, Palästiner-, Rosinen-, Obstwein, Punsch, Destillationen (Schnaps).

3) Z. B. aus der Gewerbeliste von 1882 schied aus Bernstein, Zichorien, Melissengeist, Zwetschgendörrer, Resterhändler, Kuttelfleckwäscher.

4) Bau-, Pflaster-, Ziegel- und Sandstein wurden ohnehin zu dieser Gewerbeart gezählt.

sondern lediglich der H. m. Waren aus „verarbeiteter Steinmasse“[1]) eine gewisse Vergrößerung erfahren hat, die bei dem Vergleich der beiden Zahlen in Anschlag gebracht werden muß. Alle anderen Gewerbearten dagegen gestatten eine direkte Gegenüberstellung. — Was die Gewerbeliste von 1907 betrifft, ist anzuführen, daß durch die Neubildung von 33 Gewerbearten teilweise eine Neugruppierung der Waren vorgenommen wurde, so daß hierdurch ein Vergleich gewisser Gewerbearten mangelhaft wird. Namentlich sind es die Zahlen für die Gewerbeart 14 H. m. verschiedenen Waren, die dadurch an Brauchbarkeit eingebüßt haben. Insbesondere der Umstand, daß so wichtige Artikel wie Seifen und Licht, Hüte, Rauchwaren, die früher Bestandteile dieser Sammelgruppe waren, durch Aufstellung neuer Gewerbearten[2]) hier ausfielen und daß andere Waren, Papier, Möbelstoffe, Betten, neueingereiht wurden, beeinträchtigt den Wert der Zahlen dieser Gewerbeart sehr bedeutend. Diese stehen allerdings, was ihre Brauchbarkeit betrifft, infolge des Charakters[3]) dieser Gewerbeart, weit hinter den-

1) Jedoch nicht Grabsteine, die, sowie auch die Mineralien in der Gewerbeliste von 1895, zur Gewerbeart 14 H. m. verschiedenen Waren zählen.

2) „Seifen und Parfümerien“ wurden in der Gewerbeliste von 1907 zu einer besonderen Gewerbeart zusammengefaßt. Da in der Gewerbeliste von 1895 „Parfümerien“ zu der Gewerbeart 7 H. m. Drogen gehört, mußten „Seifen und Licht“, die bis dahin zu 14 H. m. verschiedenen Waren gehörten, nun ebenfalls zu 7 H. m. Drogen gezählt werden, oder umgekehrt „Parfümerien“ zu 14 H. m. verschiedenen Waren. — Ausschlaggebend für die Entscheidung hierfür wie auch für drei folgende Fälle wurde die Aufeinanderfolge der Gewerbearten in der Statistik, um damit die Bearbeitung der Zahlenmaterialien nicht ohne entsprechenden Grund zu erschweren. — „Hüte und Mützen“ wurden ebenfalls zu einer Gewerbeart zusammengefaßt. Während „Hüte“ in der Gewerbeliste von 1895 zu 14 H. m. verschiedenen Waren gehörte, waren „Mützen“ bei 12 H. m. Manufakturwaren zugeteilt. Die neue Gewerbeart wurde, auch hier entsprechend der Einreihung in der Statistik, zu 12 H. m. Manufakturwaren gezählt. — „Häute, Fette, Leder“ wurden desgleichen zu einer Gewerbeart zusammengefaßt, da „Leder“ nur der Gewerbeart 11 H. m. Leder, Wolle, Baumwolle gegenübergestellt werden konnte, mußte „Fett“ aus 8 H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren ausscheiden. — Die ferner neugebildete Gewerbeart „Putzwaren“ enthält Putzwaren, die früher zu 12 H. m. Manufakturwaren zählten und Putzfedern, die in der Gewerbeliste von 1895 zu 14 H. m. verschiedenen Waren gerechnet wurden; aus diesem und obigem Grund wurde diese Gewerbeart zu H. m. verschiedenen Waren gezählt. — Dieselben Verhältnisse liegen vor bei den 1907 gebildeten Gewerbearten „Strümpfe, Trikotagen, Kurz- und Galanteriewaren“, „Bettfedern und Betten“, „Tapeten, Teppichen, Linoleum und Möbelstoffe“ und „Papier, Pappe u. dergleichen Waren“. Bei diesen Gewerbearten entschied darüber, ob die Einteilung nach den einen oder anderen in der Gewerbeart enthaltenen Waren stattfinden muß, die Wichtigkeit oder Anzahl dieser Waren.

3) Die Gewerbeart H. mit verschiedenen und anderen als vorstehend benannten Waren enthält nicht, wie leicht angenommen werden könnte, nur Geschäfte für den Handel mit verschiedenen Waren, also Basaren usw. Sie enthält zwar auch diese, mit Ausnahme der Warenhäuser, es zählen jedoch dazu u. a. „Kaufleute (ohne nähere Angabe)“, „Krämer“, „Handelsleute“, „Würfelbuden“, „Konsumvereine“ (diese auch zu „Kolonial-, Eß- und Trinkwaren“). Diese Gewerbeart bildet indes

jenigen der anderen Gewerbearten zurück. — Eine wesentliche Veränderung erfuhr ferner die Gewerbeart 7 H. m. Drogen und 11 H. m. Leder. Die hierfür gewonnenen Zahlen stellen sich in den Ergebnissen der Zählung von 1907 etwas zu hoch, da hierzu noch Seifen und Licht[1]), bzw. Fett und Fettwaren und Rauchwaren[2]) dazu kommen. Etwas mehr ausgleichend auf die Zahlenergebnisse dürften die Veränderungen der Gewerbeart 12 H. m. Manufakturwaren und 13 H. m. Galanteriewaren gewirkt haben. Während aus Gewerbeart 12 Strumpfwaren, Möbelstoffe, Betten[1]) und aus Gewerbeart 13 Papier ausschied, kamen zu ersterem Hüte, zu letzterem Strumpfwaren dazu.

Alle übrigen oben enthaltenen Änderungen jedoch dürften die Gesamtzahlen für die jeweiligen Gewerbearten nur unwesentlich beeinflussen.

Weiter ist noch zu nennen, daß betreffend den Personenhöchststand ein Vergleich nicht möglich ist, da die Statistik von 1907 neben dem Stande am Zählungstage die „Höchstzahl der beschäftigten Personen" angibt, während die Statistik von 1895 die Personen neben dem Bestand am Zählungstage noch „im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit überhaupt" aufzählt. Die gerade für das Handelsgewerbe in gewissen Zweigen charakteristische Zunahme der beschäftigten Personen, die Einstellung von Saisonangestellten, die zu Zeiten regen Geschäftsverkehrs stattzufinden pflegt, kann somit im Vergleiche der beiden Zählungen nicht untersucht werden. Der Durchschnitt der beschäftigten Personen kommt weniger in Frage, da er 1895 nicht, wie in anderen Gewerbezweigen, z. B. der Industrie[3]), stark über den Stand am Zählungstage hinausging, sondern der Stand am Zählungstage im Handelsgewerbe mit dem Durchschnitt fast übereinstimmte. Als Beispiel möge hier angeführt werden, daß im Warenhandel im Reiche 1895 auf 1 103 220 Personen, die am Zählungstage ermittelt wurden, nur 1 105 423 für den Durchschnitt des Jahres ermittelte Personen kamen, was also für das ganze Reich bloß eine Differenz von 2103 = 0,3 % Personen machte. Das Verhältnis vom ermittelten Stande zu der Personen-

daneben auch eine große, zusammenfassende Sammelgruppe aller der Warenhandelsgewerbe, die in die übrigen 14 Gewerbearten nicht aufgenommen werden konnten.

1) S. Anm. 2 vorige Seite.

2) „Rauchwaren" wurde zu 11 H. m. Leder gezählt, da sie ihrer Natur nach, wie auch der Einreihung in die Statistik hierher gehört. — Es bildet z. B. 1907 „Rauchwaren" 12,5 % der Hauptbetrieb der gesamten, aus den drei Gewerbearten 24, 25 und 26 gebildeten Gruppen.

3) So betrug der im Durchschnitt beschäftigte Personenstand im Jahre 1895 für die „Industrie der Nahrungs- und Genußmittel" 1 021 490 Personen, der Stand am Zählungstage dagegen um 72 593 = 7,6 % Personen weniger; dagegen der durchschnittliche Personenstand im „Handelsgewerbe" 1 332 993 Personen und nur 6 065 = 0,4 % Personen am Zählungstage weniger.

höchstzahl für das Reich 1907 stellt sich im Warenhandel bei 1 723 499 Personen am Zählungstage und 1 762 193 Personen der Höchstzahl nach auf 38 694 = 1,3 % Personen Differenz. Es wurde in der Untersuchung von der Darstellung der Höchstzahl — wenigstens im Vergleich des Reichs mit den Großstädten — abgesehen und diese nur anhangsweise für Berlin gegeben.

Es sei noch erwähnt, daß, während 1895 die gelegentliche Mitarbeit von Familienangehörigen ausdrücklich ausgeschlossen war, 1907 auch die nur helfend tätigen Familienangehörigen anzugeben waren.

Aus der Methode der Zählungen geht somit hervor, daß die Ergebnisse in einigen Punkten nicht, in anderen schwer vergleichbar sind. Indessen ist bei den meisten und wichtigsten Fällen ein Vergleich sehr wohl möglich.

Zum Schluß sei noch kurz auf zwei Umstände hingewiesen, welche die Verwendung der Zählwerke außerordentlich erschwerten. Diese sind 1. die sehr ins Detail gehende Unterscheidung nach Größenklassen und 2. die jeweils verschieden große Zahl von Großstädten für die zusammenfassende Angabe aller Großstädte, welche für den in der vorliegenden Untersuchung eingeschlagenen Weg deshalb ohne Verwendung bleiben mußte.

Erster Teil.

Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebsstatistik für den Warenhandel.

I. Die Warenhandelshauptbetriebe nach der Zählung vom 12. Juni 1907 im Deutschen Reiche in den 28 Großstädten sowie in 7 einzelnen Großstädten, in 31 Mittelstädten, 35 Kleinstädten und 100 Kreisen.

Die absoluten Zahlen der Hauptbetriebe.

Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 ergab nach den Ermittelungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes 709 231 Hauptbetriebe der Gewerbeklasse XIXa „Warenhandel" im Deutschen Reiche. Unter den 15 Gewerbearten[1]) nimmt an Zahl der Hauptbetriebe die Gewerbeart „H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren"[2]) mit 245 367 Betrieben die erste Stelle ein. Ihr folgt die Gewerbeart „H. m. landwirt-

1) Die Gewerbearten stellen hier die 15 zusammengezogenen Gruppen dar, der in der Statistik von 1907 unterschiedenen 48 Gewerbearten, s. Einleitung. Sie tragen die in der Gewerbeliste von 1895 für die Gewerbearten der Gewerbeklasse XVIIIa „Warenhandel" enthaltenen Bezeichnungen.

2) Innerhalb der Gewerbeart „Handel mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren" entfielen 197 931 Betriebe auf den Kolonialwarenhandel (81,3 %), 16 371 entfielen auf den Bierhandel (8,3 %), 5 327 auf den Schokoladenhandel, 8 734 auf Backwerk- und Konditoreiwarenhandel, 4 949 auf Fleisch und Fleischwarenhandel, 6 850 auf den H. von rohen, geräucherten und gepökelten Fischen.



schaftlichen und verwandten Produkten" mit 124 219 Betrieben und die Gewerbeart „H. m. verschiedenen Waren"[1]) mit 107 037 Betrieben.[2]) Hierauf folgt in großem Abstande die Gewerbeart „H. m. Manufaktur-(Schnitt-)waren" mit 62 364 Betrieben.[3]) Und in einem weiteren Abstand „H. m. Tieren" mit 32 583 Betrieben. Von den noch verbleibenden 10 Gewerbearten haben 6 zwischen 25 000 und 10 000 Hauptbetriebe, nämlich die Gewerbeart „H. m. Kurz- und Galanteriewaren" 24 304, „H. m. Tabak und Zigarren" 22 612, „H. m. Brennmaterialien" 19 281, „H. m. Metall und Metallwaren" 15 769, „H. m. Drogen, Chemikalien und Farbwaren" 14 514, „H. m. Wein und Spirituosen" 10 659 und 4 weniger als 9000 Hauptbetriebe, nämlich „H. m. Baumaterialien" 8634, „H. m. Leder, Wolle, Baumwolle" 7962[4]), „H. m. Maschinen und Apparaten (Nähmaschinen und Fahrräder usw.)" 7024 und „Trödelhandel" 6902.

In den 28 Großstädten wurden[5]) in der Gewerbeklasse „Warenhandel" ermittelt: 182 056 Hauptbetriebe. Auf die 15 Gewerbearten entfielen davon der Zahl der Hauptbetriebe nach in der Gewerbeart „H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren" 45 273 und „H. m. landwirtschaftlichen und verwandten Produkten" 42 575. Ihnen folgt die Gewerbeart „H. m. verschiedenen Waren" mit 30 697 Hauptbetrieben. Hierauf folgt die Gewerbeart „H. m. Manufaktur-(Schnitt-)waren" mit 14 910 und „H. m. Tabak und Zigarren" mit 11 476 Hauptbetrieben. Alle übrigen Gewerbearten haben weniger als 7000 Hauptbetriebe, nämlich die Gewerbeart „H. m. Kurz- und Galanteriewaren" 6582, „H. m. Brennmaterialien" 6081, „H. m. Drogen, Chemikalien und Farbwaren" 6043, die noch verbleibenden weniger als 4000 Hauptbetriebe, und zwar die Gewerbeart „H. m. Metallen und Metallwaren" mit 3535, „H. m. Wein und Spirituosen" mit 3248, „Trödelhandel" mit 2884, „H. m. Tieren" mit 2664, „H. m. Maschinen und Apparaten (Nähmaschinen und Fahr-

1) „Handel mit verschiedenen und anderen als vorstehend benannten Waren."

2) Innerhalb dieser Sammelgruppe ragen von den in der Gewerbeliste von 1907 unterschiedenen Gewerbearten besonders hervor: XIX a 34. „H. m. Schuhwaren" mit 14 409 Hauptbetrieben (13,8 %); 46 „H. m. Lumpen und Knochen" mit 10 699 Hauptbetrieben (10,0 %); 41. „H. m. Papier und Pappe" 8378 Hauptbetriebe (7,8 %); 43. „H. m. Porzellan und Steingut" 7 627 Hauptbetriebe (7,1 %); 38. „H. m. Möbeln" 5 569 Hauptbetriebe (dagegen bleiben „H. m. Putzwaren", „H. m. Tapeten, Teppichen" mit unter 3000, „H. m. Ölen und Fetten", ferner „Schirmen und Stöcken" mit zwischen 2000 und 1000, und „H. m. Betten", „Antiquitäten" mit unter 1000 Hauptbetrieben zurück). — Auf den eigentlichen „H. m. verschiedenen Waren" entfallen 51 581 Betriebe (48,3 %).

3) Hier entfallen 43 628 Betriebe auf den eigentlichen Manufakturwarenhandel (66,6 %).

4) Hier entfallen auf den Lederhandel 6150 Betriebe (77,5 %).

5) Von den in der Statistik 1907 enthaltenen 42 Großstädten konnten zum Zwecke des Vergleichs der beiden Zählungen 1895 und 1907 nur die in der Statistik von 1895 enthaltenen 28 Großstädte (s. S. 6) herausgegriffen werden. Der Einheitlichkeit wegen wurden auch in diesem Abschnitt die Zahlen für den Durchschnitt der 28 Großstädte verwertet.

räder) mit 2233, „H. m. Leder, Wolle, Baumwolle" mit 2219 und „H. m. Baumaterialien" mit 1636 Hauptbetrieben.

Von den einzelnen zur Untersuchung gelangten Großstädten wurden Hauptbetriebe in der Gewerbeklasse „Warenhandel" gezählt in Berlin 42 517, Hamburg 20 794, München 11 116, Leipzig 10 121, Cöln 7720, Breslau 7615 und Straßburg 2 334. Die absolut meisten Hauptbetriebe wurden gezählt zu der Gewerbeart „H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren" in den Städten Hamburg, Breslau, Cöln und Straßburg (6345, 2156, 2023 und 704). Dagegen wurden zur Gewerbeart „H. m. landwirtschaftlichen Produkten" in Berlin, München und Leipzig die absolut meisten Hauptbetriebe gezählt (11 362, 3383, 2697). Die Gewerbeart „H. m. verschiedenen Waren" steht an Zahl der Hauptbetriebe in allen Städten, entsprechend dem Durchschnitt der Großstädte, an dritter Stelle, außer in Berlin und Leipzig, wo sie an zweiter folgt. Mehr als 1000 Hauptbetriebe umfassen ferner 6 Gewerbearten in Berlin, und zwar „H. m. Kolonialwaren" (6869), Manufakturwaren (3871), Tabak (3313), Drogen (2331), Brennmaterialien (1677) und Galanterie- und Kurzwaren (1433). Ferner 3 Gewerbearten in Hamburg, landwirtschaftliche Produkte (4426), Tabak (1871) und Manufakturwaren (1402) und zwei Gewerbearten in Leipzig, ebenfalls Kolonialwarenhandel und Manufakturwarenhandel (1851, 1049) und je 1 Gewerbeart in München, Kolonialwaren (3115), Breslau und Cöln, landwirtschaftliche Produkte (1579, 1530). Alle übrigen Gewerbearten haben in diesen Städten weniger als 1000 Hauptbetriebe. Mehr als 600 Hauptbetriebe haben davon in Berlin 3 Gewerbearten, in Leipzig. Cöln, Breslau je 1 Gewerbeart. Zwischen 600 und 300 Hauptbetriebe hatten Gewerbearten in Berlin 3, in Hamburg 4, in München 4, in Leipzig, Breslau und Cöln je 2. Die Zahl der Hauptbetriebe betrug weniger als 100 in 9 Gewerbearten in Straßburg, je 3 in Breslau und Cöln und je 2 in Leipzig und München.

Auf die 31 untersuchten Mittelstädte (35—75 000 Einw.) entfielen 33 018 Hauptbetriebe auf die Gewerbeklasse „Warenhandel", wovon 7809 auf den Kolonialwarenhandel kamen und 5496 auf landwirtschaftliche Produkte. Auf die 35 Kleinstädte (5—25 000 Einw.) kamen 8966 Hauptbetriebe, wobei 2020 bzw. 1225 Hauptbetriebe auf die genannten Gewerbearten entfielen. In den 100 Kreisen[1]) wurden 29 558 Hauptbetriebe und 10 933 bzw. 3030 in obigen Gewerbearten gezählt.

Die relativen Zahlen der Hauptbetriebe der Gewerbearten.

Das Verhältnis des Anteils der 15 Gewerbearten an der Gewerbeklasse „Warenhandel" stellt sich somit im Reich abzüglich der 28 Großstädte wie folgt dar. Mehr als ein Drittel aller Hauptbetriebe im Warenhandel, nämlich 38,0 % gehören zu dem Kolonialwarenhandel. Mehr als ein Fünftel, nämlich 21,2 % (15,5 und 5,7) gehören zum H. m.

1) bzw. Landbezirken s. S. 7.

landwirtschaftlichen Produkten und dem Tierhandel zusammengenommen. Der Größe des Anteils der Hauptbetriebe nach folgt dann ferner der H. m. verschiedenen Waren mit 14,5 %.[1]) Hierauf folgt der Manufakturwarenhandel mit 9,0 % und in größerem Abstand mit 3,3 % der Galanterie- und Kurzwarenhandel, dann mit 2,5 bzw. 2,3 und 2,1 % Brennmaterialienhandel, Metall- und Metallwarenhandel und Tabakhandel. Den geringsten Prozentsatz haben die Gewerbearten H. m. Maschinen und Trödelhandel mit nur 0,9 bzw. 0,8 %.

In den 28 Großstädten weist nun die auffallendsten Unterschiede auf einerseits: H. m. landwirtschaftlichen Produkten mit 23,5 % (gegen 15,5), stärker vertreten als im Reich und zwar um das Dreifache ist noch der Tabakhandel mit 6,3 % (gegen 2,1), mit dem doppelten Anteil Drogenhandel mit 3,3 % (gegen 1,6) und Trödelhandel mit 1,6 % (gegen 0,8). Andererseits aber geringer vertreten Tierhandel mit nur 1,5 % (gegen 5,7) und Kolonialwarenhandel mit nur 24,9 % (gegen 38,0) und Manufakturwarenhandel mit 8,2 % (gegen 9,0). Die übrigen Gewerbearten dagegen zeigen z. T. sehr geringe Abweichungen vom Reichsdurchschnitt; die geringste Kurz- und Galanteriewaren (3,6 : 3,3) und H. m. Leder, Wolle, Baumwolle (1,2 : 1,1).

Um ein deutlicheres Bild des Bestandes im Reich abzüglich der 28 Großstädte zu erlangen, seien folgende Zahlen der Hauptbetriebe für einige Gewerbearten gegenübergestellt:

Gewerbeklasse Gewerbearten	28 Großstädte		31 Mittelstädte (35–75 000 E.)		35 Kleinstädte (5–25 000 E.)		100 Kreise	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
XIXa. Warenhandel	182 056	100,0	33 018	100,0	8 966	100,0	29 558	100,0
a. 2. H. m. Tieren	2 664	1,5	756	2,3	525	5,8	2 649	9,0
(a. 1. H. m. Schlachtvieh)								
a. 4. H. m. and. landw. Produkten	42 575	23,5	5 496	16,6	1 225	13,7	3 030	10,2
(a. 3. H. m. Getreide, a. 5. H. m. Blumen u. Samen)								
a. 15. H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren	45 273	24,9	9 761	29,6	2 449	27,3	12 285	43,4
(a. 16. 17. 19—22)[2])								
a. 27. H. m. Manufaktur- u. Schnittwaren	14 910	11,5	2 728	8,2	752	8,4	2 467	8,3
(a. 28—30. 32. 35)								
a. 48. Trödelhandel	2 884	1,6	477	1,4	106	1,2	156	0,5
a. 1—48. abzügl. obiger	60 218	36,0	13 060	41,9	3 777	43,6	17 125	28,6

1) Innerhalb dieser Gewerbeart bildeten die Gewerbearten XIXa 34. „H. m. Schuhwaren“ 13,4 %, 46. „H. m. Lumpen und Knochen“ 10,0 %, 41. „H. m. Papier und Pappe“ 7, 8 %, 43. „H. m. Porzellan, Steingut“ 7,1 %, 38. „H. m. Möbeln“ 5,2 %. 2) Vgl. S. 9.

Bevor wir daran gehen wollen, die Gründe für die obige Erscheinung zu untersuchen, muß auf den schon erwähnten Mißstand der Statistik hingewiesen werden. Er besteht darin, daß diese keine Unterscheidung zwischen Engros- und Endetail-Handelsbetrieben macht. Unsere Zahlen stellen also die Betriebe des gesamten Warenhandels dar (auch der Engroshandelsbetriebe), während uns für eine Beobachtung der Verhältnisse im Warenhandel aus oben erörterten Gründen nur die Endetailhandelsbetriebe zur Verfügung stehen. Die Engroshandelsbetriebe dagegen, die in der Regel nicht mit offnen Verkaufsstellen verbunden sind, entziehen sich aus diesem Grunde einer rein äußerlichen Beobachtung, die sich auf Erfahrungen stützen muß. Ebenso entziehen sich die Kleinhandelsbetriebe, die nicht zu ebener Erde ihre Verkaufsstelle halten, bzw. keinen offenen Laden haben, der Beobachtung. Die auf diese Weise gewonnenen Schlüsse können daher über die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit voller Gültigkeit ein klares Bild geben. Sie würden wesentlichen Wert gewinnen, wenn durch bisherige Untersuchungen Zahlen über das Verhältnis der Zahl der Engros- zu den Endetailhandelsbetrieben in den einzelnen Gewerbearten ermittelt worden wären. Es sind hierüber jedoch keinerlei Verhältniszahlen bekannt[1]; auch ist nicht bekannt, in welchem Grade der Großhandel im allgemeinen in den Großstädten vertreten ist. Es kann jedoch die Vermutung ausgesprochen werden, daß der Engroshandel in den Großstädten gegenüber dem Reichsdurchschnitt dominiert. Es darf indes auch nicht verkannt werden, daß die Engroshandelsbetriebe nur einen geringen Prozentsatz aller Warenhandelsbetriebe bilden dürften.

Der bemerkenswerteste Unterschied hier im Vergleich der Großstädte mit dem Reich, bzw. den Mittel- und Kleinstädten und den Kreisen besteht in dem relativ großen Anteil der Betriebe von Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und in dem relativ geringen des Kolonialwarenhandels. In dieser Tatsache macht sich die verschiedene Gestaltung der Verhältnisse in den Großstädten gegenüber dem Reich recht deutlich bemerkbar. Die Aufgabe des Warenhandels im allgemeinen, die Güterverteilung, erfordert in den Großstädten eine andere Lösung als im Reichsdurchschnitt. Die Stellung der Großstädte als Wirtschaftszentren, ihre Bevölkerungsanhäufungen, ihre Wohnungsverhältnisse, die riesenhafte Ausdehnung ihrer Stadtbezirke, die großen Unterschiede in der sozialen Stellung ihrer Bewohner, deren Gewohnheiten wie auch das ganze öffentliche Leben in den Großstädten bedingen ein Anpassen des Warenhandels. Nur von solchen allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, dürften sich auch einzelne Erscheinungen des Hervor- oder Zurücktretens bestimmter Gewerbearten in den Großstädten erklären lassen — was die relativ hohe Zahl von Hauptbetrieben im Handel mit landwirtschaft-

1) Das Verhältnis von Groß- und Kleinhandel kann auf Grund der Betriebsstatistik nicht ermittelt werden. Vgl. S. 68 ff.

lichen Produkten in den Großstädten betrifft und das stete Abnehmen dieser Zahl mit dem Kleinerwerden der Wohnstätte, so muß angenommen werden, daß diese Betriebe, infolge der großen Entfernungen in den Großstädten von Markthallen und dergl. Plätzen, zahlreicher, vielleicht in allen Straßen in größerem oder kleinerem Umfange vertreten sein müssen, um den täglichen Bedarf bequem zu decken. Auch die Bedeutung der öffentlichen Märkte im allgemeinen scheint im Sinken begriffen zu sein. Gemüse-, Produkten-, Grünkramhändler, Kräutler, Milch-, Butter-, Käse- und Eierhandlungen müssen überall leicht zu erreichen sein, um die Stelle der Märkte auszufüllen. In kleineren Städten, besonders in Kleinstädten, ist es dagegen noch vielfach üblich, direkt von bäuerlichen Lieferanten oder auf periodischen Märkten (Wochen- oder Jahrmärkten) die landwirtschaftlichen Produkte zu beziehen und somit oft ein ständiges Gemüselager im eigenen Haushalt zu unterhalten. Auf dem Lande wird diese Gewerbeart durch die Befriedigung des Bedarfs aus dem Eigenbau fast ganz verdrängt. Andererseits dürfte auch auf die relativ große Zahl dieser Betriebe in den Großstädten, auch ein in der Gewerbeliste liegender Umstand von Einfluß sein, daß nämlich zu dieser Gewerbeart auch die Südfrüchtehandlungen[1]) mitgezählt wurden, deren Produkte ihrerseits mehr in der Stadt als auf dem Lande konsumiert werden dürften.

Bevor der Kolonialwarenhandel nach solchen Gesichtspunkten betrachtet wird, sei ein kurzer Überblick davon gegeben, was die Gewerbeliste unter „Kolonialwarenhandel" aufzählt. Zur Gewerbeart XIXa 15 wurde u. a. gezählt: „Eßwaren, Lebensmittel, Zucker, Salz, Kaffee, Tee, Materialwaren, Viktualien, Vorkost, Mineral-, Selter-, Sodawasser, alkoholfreie Getränke, Gewürz-, Spezereikrämer, Konsumvereine (sofern lediglich für Kolonial-, Eß- und Trinkwaren)". Wird diese Gewerbeart allein (ohne die 5 anderen zum Zwecke des Vergleichs mit 1895 dazugezählten Gewerbearten) ins Auge gefaßt und verglichen mit der Summe aller 6 zusammengehörigen Gewerbearten

	28 Großstädte	31 Mittelstädte	35 Kleinstädte	100 Kreise
XIXa 15. H. m. Kolonialwaren .	15,6	23,6	22,6	37,0
XIXa 15—17., 19—22. H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren .	24,9	29,6	27,3	43,4

so ergibt sich, daß in den Mittel-, Kleinstädten wie auch in den Kreisen die Gewerbearten XIXa 16 (Delikatessenhandel), 17 (Bierhandel), 19—22 (H. m. Schokoladen etc., Back- und Konditorwaren, Fleisch- und Fleischwarenhandel, H. m. rohen, geräucherten und gepökelten Fischen) einen größeren Anteil am gesamten Warenhandel haben als in den Großstädten, und daß die Anteile für den Kolonialwarenhandel allein

1) Diese gehören also nicht zur Gewerbeart H. m. Kolonial-, Eß- und Trinkwaren.

dies Überwiegen außerhalb der Großstädte, besonders aber auf dem Lande noch ausgeprägter erkennen lassen. Diese Erscheinung beruht auf dem Umstande, daß Lebensmittel, wie die aufgezählten, ähnlich wie die landwirtschaftlichen Produkte, weil sie zu den ersten menschlichen Bedürfnissen gehören, auch naturgemäß einer allgemeinen Verteilung und zwar erfahrungsgemäß fast ausschließlich einer durch die Händlertätigkeit bewirkten bedürfen. Während also diese Branche in jeder kleinen Landgemeinde zu finden sein wird, fehlen oft fast alle übrigen Gewerbearten des Warenhandels ganz oder sind nur wenig vertreten. In den Kleinstädten und Mittelstädten dürfte diese Gewerbeart, auch infolge des größeren oder geringeren Mangels anderer Gewerbearten, im Vergleich zu andern stärker im Vordergrund stehen.

Der Anteil der Gewerbeart H.m. Tieren am gesamten Warenhandel, der auch mit dem Kleinerwerden der Wohnplätze auffallend größer wird, scheint sich aus dem (agrarischen) Charakter dieser Gewerbeart leicht zu ergeben. Dazu kommt, daß die Tierhaltungen in den Städten infolge von höherer Miete für Stallungen usw. teuerer kommen. Wird der H. m. Manufakturwaren allein (ohne die 5 anderen zu Vergleichszwecken zusammengezogenen Gewerbearten) ins Auge gefaßt, zeigt sich dieselbe Erscheinung,

	28 Großstädte	31 Mittelstädte	35 Kleinstädte	100 Kreise
XIXa 27. H. m. Manufaktur-(Schnitt) waren	4,3	4,8	5,8	7,1
XIXa 27. 28—30. 32. 35. H. m. Manufaktur-(Schnitt-)waren .	11,5	8,2	8,4	8,3

wie für die vorher genannte Gewerbeart H. m. Tieren. Die Zahlen wachsen mit dem Kleinerwerden der Wohnplätze. Es ergibt sich weiter, daß die Gewerbearten XIXa 28—30 (H. m. Männer-, Frauen-, Kinderkleidern, Wäsche, Hüten und Mützen), 32 (H. m. Posamenten, Manufakturwaren), 35 (H. m. Korsetts) in den Großstädten relativ stark überwiegen. Sie gehören denjenigen Gewerbearten an, deren Betriebszahl in den Großstädten relativ klein ist, deren Umfang[1]) aber — wie zu zeigen sein wird — in den Großstädten entsprechend groß ist. Gerade bei dieser Gewerbeart handelt es sich in den Großstädten meist um große leistungsfähige Betriebe. Gerade hier scheinen kleine Betriebe in den Großstädten nicht recht Schritt halten zu können mit den Riesenetablissements und -lagern der Warenhäuser und großen Spezialgeschäfte. — Den drei letztgenannten Gewerbearten steht nun gegenüber die Gewerbeart Trödelhandel. Der relativ größere Anteil dieser Gewerbeart bei Größerwerden der Wohnplätze scheint sich auf Grund folgender zwei Erwägungen zu ergeben. Die großstädtische Wohnungsweise und Haushaltung, wie auch der moderne Güterumlauf in den Großstädten und die Qualität

1) Soweit dieser aus der Zahl der beschäftigten Personen entnommen werden kann.



vieler Gebrauchs- und Haushaltungsgegenstände bedingen das schnelle und verhältnismäßig einfache Wegschaffen unbrauchbar gewordener Gegenstände, was durch eine Mittelsperson, den Händler, am bequemsten bewirkt werden kann. Die großen sozialen Unterschiede in der großstädtischen Bevölkerung bewirken andererseits, daß hier vielleicht in stärkerem Maße als in den kleinen Städten eine breite Schicht der untersten Bevölkerung als Abnehmer für diese unbrauchbar gewordenen Gegenstände auftritt, so daß sich das Geschäft des Trödlers hier besser rentieren dürfte und daher an Bedeutung gewinnt. Auch muß ferner in Betracht gezogen werden, daß der Handel mit unbrauchbar gewordenen Materialien, die, um wieder gebrauchsfertig zu werden, einer vollständigen Umarbeitung unterliegen müssen (Alteisen), der nahegelegenen großstädtischen Industrie Warenabfälle aller Art zur Verarbeitung zuführen dürfte.[1]) Auch der Gebrauch der Versteigerung scheint das Aufkommen dieser Gewerbeart in den Großstädten zu begünstigen.

Bei Betrachtung der einzelnen Großstädte zeigt sich in großen Zügen dasselbe Bild wie bei dem Total der 28 Großstädte. Fast in allen Städten kehren die 5 Gewerbearten, deren Betriebszahl den größten Anteil an der Betriebszahl des Warenhandels ausmachen, in derselben Reihenfolge wieder (1. H. m. Kolonialwaren, 2. landwirtschaftlichen Produkten, 3. verschiedenen Waren, 4. Manufakturwaren, 5. Tabak). Die 10 anderen Gewerbearten dagegen schließen sich den einzelnen Städten in ungleicher Reihenfolge einander an. Da jedoch die Größen der Anteile gewisser Gewerbearten von denjenigen des Großstadtdurchschnittes in jeder Stadt mehr oder weniger abweichen — auch diejenigen der 5 genannten Gewerbearten —, so ergibt sich, wie nachfolgende Übersicht zeigt, fast für jede Stadt ein auffallender Unterschied in der Zusammensetzung der 15 Gewerbearten.

Verhältnismäßig am stärksten weicht von dem Gesamtbilde der Großstädte Berlin ab. Hier hat die Gewerbeart H. m. landwirtschaftlichen Produkten 26,7 % (gegen 23,5) und steht damit an erster Stelle, an zweiter steht H. m. verschiedenen Waren mit 18,2 % (gegen 16,9), an dritter Stelle folgt erst Kolonialwarenhandel mit 16,1 % (gegen 24,9). Größere Abweichungen weisen noch auf der Tabakhandel und Drogenhandel. In bezug auf die beiden Gewerbearten, die die größten relativen Anteile am Warenhandel haben, schwanken — wie angedeutet — auch in den übrigen Städten die Zahlen recht erheblich (nämlich zwischen 21,3 und 32,8, bzw. 18,3 und 30,6). Am nächststärksten weicht von dem Gesamtbild der Städte ferner Hamburg ab. In ihm überragt der Kolonialwarenhandel und Tabakhandel, wodurch sich Hamburgs Einfuhrhafen erkennbar macht; sehr geringen Anteil hat hier der Tierhandel

1) Conrad, Grundriß I, 1900 S. 29: „Es ist ein wesentlicher Fortschritt unserer Zeit, daß man mit besonderer Sorgfalt die Abfälle aller Art zu sammeln trachtet und sie in der Volkswirtschaft nutzbar macht."

Tabelle I. **Die Hauptbetriebe der Gewerbearten in den Großstädten.**

Gewerbeklasse Gewerbearten	28 Großstädte		Berlin		Hamburg		München		Straßburg		Leipzig		Breslau	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
XIXa. Warenhandel	182 056	100,0	42 617	100,0	20 794	100,0	11 116	100,0	2 334	100,0	10 121	100,0	7 615	100,0
a 2. H. m. and. Tieren (a 1)	2 664	1,5	632	1,5	113	0,5	255	2,3	34	1,4	98	1,0	178	2,3
a 4. H. m. landw. und verw.-Produkten (a 3, a 5)	42 575	23,5	11 362	26,7	4 426	21,3	3 383	30,5	464	19,9	2 697	26,6	1 579	20,7
a 6. H. m. Brennmaterialien	6 081	3,3	1 677	3,9	445	2,1	445	4,0	65	2,8	293	2,8	376	5,0
a 13. H. m. Drogen, Chemikalien u. Farbw. (a 14)	6 043	3,3	2 331	5,5	494	2,4	199	1,8	40	1,7	233	2,3	190	2,5
a 15. H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren (a 16, 17, 19—22)	45 273	24,9	6 868	16,1	6 345	30,6	3 115	28,1	704	30,2	1 851	18,4	2 156	28,3
a 18. H. m. Wein u. Spirituosen	3 248	1,8	909	2,1	294	1,4	239	2,1	59	2,5	131	1,3	92	1,2
a 23. H. m. Tabak, Zigarren u. Zigaretten	11 476	6,3	3 313	7,8	1 871	9,0	533	4,8	103	4,4	645	6,4	308	4,0
a 24. H. m. Häuten, Fetten, Leder, Tierhaaren (a 25, 26)	2 219	1,2	476	1,1	228	1,1	97	0,9	19	0,8	314	3,1	85	1,1
a 27. H. m. Manufaktur- u. Schnittwaren (a 28, 30, 32. 35)	14 910	8,2	3 871	9,1	1 402	6,7	548	4,9	209	9,0	1 049	10,3	728	9,6
a 47. H. m. verschiedenen Waren (a 33, 34, 36—39, 41, 43—46)	30 697	16,9	7 750	18,2	3 583	17,2	1 241	11,1	389	16,7	1 952	19,3	1 245	16,3
a 48. Trödelhandel	2 884	1,6	457	1,1	208	1,0	455	4,1	41	1,8	120	1,2	106	1,4
a 1—48. Abzüglich obiger	13 986	7,5	2 971	6,9	1 385	6,7	606	5,4	572	7,6	207	8,8	738	7,3

und H. m. Brennmaterialien. Es folgt München, wo der Handel m. landwirtschaftlichen Produkten überwiegt, ferner der Trödelhandel und H. m. Tieren. Auffallend gering ist hier u. a. der Manufakturwarenhandel vertreten, wie auch der H. m. verschiedenen Waren. In Straßburg tritt der H. m. Wein und mit Kolonialwaren am stärksten hervor, während landwirtschaftliche Produkte zurückstehen. In Leipzig ist der geringe Anteil von Kolonialwaren und der größere von Leder und Manufakturwaren bemerkenswert. Breslau dagegen stimmt mit dem Durchschnitt der 28 Großstädte sogar auffallend überein. Nur die Unterschiede der Anteile des Brennmaterialienhandels, Tierhandels und Tabakhandels seien hervorgehoben — diese Zahlen scheinen uns schon z. T. bekannte Erscheinungen zu bestätigen. (Hamburgs Tabak- und Kolonialwaren, Zuckerimport, Leipzigs Rauchwaren, Textilindustrie, Wolle, Baumwolle, Breslaus Nähe von der schlesischen Textilindustrie.) Das Überwiegen von Tabakläden in Berlin scheint sich daraus zu erklären, daß die Stadt Berlin gewissermaßen das Zentrum von Groß-Berlin bildet, dadurch den regsten (Fremden-) Verkehr aufweist und aus diesem Grunde vielleicht eine entsprechend größere Zahl von Tabakläden zeigt. Andererseits zeigt gerade Berlin auch die relativ kleinsten Tabakläden. Die Fabrikation von Tabak ist auch hier sehr bedeutend. Leipzigs geringe Zahl von Kolonialwarenhandlungen dürfte vielleicht mit dem Konsumverein („Leipzig, Plagwitz und Umgebung") in Zusammenhang stehen.

Die Einzelheiten der Ergebnisse bei einer einzelnen Stadt, in der sehr viele unbekannte Komponenten auch auf die Gewerbebetriebszahl Einfluß ausüben können, auf Grund äußerlicher Anschauungen zu erklären, erscheint nicht ratsam. Eine Inbeziehungsetzung der Lage, des Charakters, der Gewerbtätigkeit der betreffenden Stadt kann wohl manche Aufschlüsse bringen, doch dürfte der Wert dieser Erklärung nicht zu überschätzen sein. Zusammenhänge zwischen den relativen Betriebszahlen des Warenhandelsgewerbes und denen anderer Gewerbezweige (Verkehr, Industrie) festzustellen, liegt indes außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung (hierzu Tabelle II).

Anschließend sei erwähnt, daß auch in bezug auf die 4 anderen Gewerbeklassen der Gruppe „Handelsgewerbe" im Vergleich der genannten Großstädte untereinander große Schwankungen der Anteilszahlen am gesamten Handelsgewerbe zu verzeichnen sind. So betragen diese, berechnet für das Handelsgewerbe, abzüglich des Warenhandels, für Gewerbeart XIXc 1 „Buch-, Kunst- und Musikalienhandel" einschließlich „Verlag und Antiquariatshandel, Leihbibliotheken" in Leipzig 16,02 % (730 Hauptbetriebe bei 4557 im Handelsgewerbe abzüglich des Warenhandels), Berlin 12,13 % (1445 Hauptbetriebe und 11 918) und Hamburg nur 3,49 % (307 Hauptbetriebe und 8795). Ferner für die Gewerbeart XIXb „Geld- und Kredithandel" in Berlin 7,05 % (841

Tabelle II. Die Hauptbetriebe der Gewerbeabteilung „Handel und Verkehr", deren Gewerbegruppen und -klassen in den 7 Großstädten.

Gewerbeabteilungen Gewerbegruppen	Berlin	Hamburg	München	Breslau	Straßburg	Leipzig	Cöln	Berlin	Hamburg	München	Breslau	Straßburg	Leipzig	Cöln
	absolut							relativ						
C. Handel u. Verkehr einschl. Gast- u. Schankwirtschaft.	79 108	39 943	18 493	13 795	4 890	19 493	13 848	100,00	100,00	100,00	100, 00	100,00	100,00	100,00
XIX. Handelsgewerbe . . .	54 535	29 589	14 437	9 681	2 943	14 678	10 039	68,95	74,07	78,08	70,43	60,20	75,30	72,46
XX. Versicherungsgewerbe	961	655	152	249	102	271	297	1,21	1,64	0,82	1,52	2,08	1,38	2,14
XXI. Verkehrsgewerbe. . .	3 527	2 362	1 038	1 006	233	801	626	4,46	5,91	5,61	7,29	4,76	4,11	4,53
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	20 085	7 337	2 866	2 859	1 612	3 743	2 886	25,38	18,38	15,49	20,76	32,96	19,21	20,87
Gewerbeklassen								100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
XXIa. Warenhandel	42 617	20 794	11 116	7 615	2 334	10 121	7 720	78,16	70,30	77,03	78,68	79,32	68,96	76,92
XIXb. Geld- u. Kredithandel	841	466	95	69	26	161	85	1,54	1,57	0,65	0,71	0,88	1,09	0,84
XIXc. Buch-, Kunst- u. Musikalienh., Zeitungsverlag u. Spedition . . .	1 972	429	512	175	86	805	203	3,61	1,45	3,54	1,80	2,92	5,48	2,02
XIXd. Hausierhandel (einschl. Straßenhandel) . . .	2 341	2 289	1 281	375	199	1 034	325	4,29	7,73	8,87	3,87	6,76	7,04	3,23
XIXe. Handelsvermittlung[1])	5 157	4 422	1 087	1 047	199	2 022	1 462	9,46	14,94	7,53	10,82	6,76	13,79	14,57
XIXf. Hilfsgewerbe des Handels[2])	225	324	23	52	6	53	28	0,41	1,09	0,15	0,53	0,20	0,36	0,27
XIXg. Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrungsstellen u. Armenvermittlung, Auskunftsbureaus	1 382	865	323	348	93	482	216	2,53	2,92	2,23	3,59	3,16	3,28	2,15

1) Makler (ausgenommen Schiffsmakler), Kommissionäre, Agenten (ausgenommen Schiffs- und Versicherungsagenten).
2) Stauer, Schauerleute, Markthelfer, Messer, Wäger, Packer usw.

Hauptbetriebe), Hamburg 5,29 % (466 Hauptbetriebe), Leipzig 3,53 % (161 Hauptbetriebe). Gewerbeart XIXg 4 „Lagerhäuser, Aufbewahrungsanstalten" in Hamburg 1,67 % (147 Hauptbetriebe), in Berlin 0,55% (66Hauptbetriebe) und in Leipzig nur 0,21 % (10 Hauptbetriebe).

Die Zahl der Hauptbetriebe im Vergleich zur Bevölkerungs- bzw. Einwohnerzahl.

So wichtig die eingangs mitgeteilten absoluten Zahlen als Grundlage für jede weitere Untersuchung sind, vermögen sie für sich allein kein anschauliches Bild vom Warenhandel im Reich und in den Großstädten zu geben. Dazu bedarf es einer Inbeziehungsetzung der Zahl der Betriebe mit der Bevölkerungs- bzw. Einwohnerzahl. Die für das Reich und für die Städte so gewonnenen Zahlen sind dann auch untereinander vergleichbar.

Nach diesen Verhältniszahlen entfallen im Reich (61 720 529 Einwohner)[1]) auf 10 000 Bevölkerungspersonen 114 Warenhandelsbetriebe, in den 28 Großstädten (9 677 670 Einwohner) dagegen 188. In Berlin (2 500 146 Einwohner), Hamburg (826 724 Einwohner), München (533 253 Einwohner), Leipzig (505 026 Einwohner) kamen 200 und mehr Warenhandelsbetriebe auf 10 000 Einwohner, in Hamburg sogar 251. Diese höchste Quote erklärt sich aus Hamburgs Stellung zum Welthandel. In den etwas kleineren Städten Cöln (436 524 Einwohner), Breslau (472 842 Einwohner) und Straßburg (152 836 Einwohner) kommen weniger Betriebe als im Durchschnitt der Großstädte auf dieselbe Einwohnerzahl (176, 161, 144).

In den Mittelstädten betrug diese Zahl 152, in den Kleinstädten 172, und in den Kreisen nur 82.

Hieraus geht mit Deutlichkeit hervor, in wieviel größerem Maße der Warenhandel, was die Dichte seiner Hauptbetriebe betrifft, in den Städten, speziell Großstädten vertreten ist, als außerhalb dieser, vornehmlich auf dem Lande. Es folgt hieraus weiter, daß, wenigstens soviel die Verteilung der Arbeitsstätten des Warenhandelsgewerbes im stehenden Betrieb erkennen läßt, die distributive Tätigkeit desselben sich zum größeren Teil nur auf die Städte ausdehnt, und daß sie das Land im größeren oder geringern Umfange, was bestimmte Warensorten betrifft, unversorgt läßt. Dasselbe ist genötigt, sofern es seinen Bedarf nicht durch Vermittelung ambulanter Händler deckt, sich einen großen Teil seines Warenbedarfs aus den nahegelegenen Städten zu beschaffen. Ein Beleg hierfür scheint der Umstand zu sein, daß die Betriebsdichte in den Kleinstädten, die ja vielfach in ländlichen Bezirken liegen, verhältnismäßig auffallend groß ist, was neben anderen Ursachen (geringere Zahl

1) Die Bevölkerungszahlen zeigen den Stand am Zählungstage nach der Berufsstatistik, Bd. 202 bzw. 207, 209.

beschäftigter Personen pro Betrieb als in den Mittel- und Großstädten), wohl auch eine Folge der ländlichen Konsumtion ist. Die Kleinstädte, an Zahl die anderen Städte weit überragend, über das Reich mehr oder weniger gleichmäßig verteilt, dürften relativ mehr Konsumenten von dem Lande zu der Kundschaft ihrer Handelsbetriebe zählen, als die spärlicher verteilten Mittel- und Großstädte. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß die Landbevölkerung gewisse Warengattungen — wie es in der Natur der Sache liegt — in weit geringerem Maße als die städtische, und oft gar nicht, konsumiert und weiter, daß die Eigenproduktion auf dem Lande den Detailhandel mit landwirtschaftlichen Produkten fast ausschaltet. Diese Tatsachen machen sich — wie gezeigt — darin geltend, daß die Betriebe gewisser Gewerbearten auf dem Lande nur sehr geringe Anteilsquoten am Warenhandel bilden.

Fassen wir die einzelnen Gewerbearten ins Auge, so ergibt sich für das Reich abzüglich der 28 Großstädte, daß auf 10 000 Einwohner Betriebe kommen im Kolonialwarenhandel 38,4, H. m. landwirtschaftlichen Produkten 15,6, H. m. verschiedenen Waren 14,6, Manufakturwarenhandel 9,1, Tierhandel 5,7; ferner in 4 Gewerbearten unter 4 (bis 2) und in den 6 weiteren unter 2 Hauptbetrieben, davon am wenigsten in den Gewerbearten Trödelhandel und Maschinenhandel, nämlich nur 0,7 bzw. 0,9 Hauptbetriebe.

In dem Durchschnitt der Großstädte kommen dagegen im H. m. landwirtschaftlichen Produkten auf 10 000 Einwohner 43,9 Betriebe (gegen 15,6), also fast dreimal soviel Betriebe als im Reich. Im Tabakhandel kommen 11,8 (gegen 2,1), das sind mehr als fünfmal soviel Betriebe. Mehr als viermal soviel Betriebe kommen hier auf 10 000 Einwohner im Trödelhandel, fast viermal soviel im Drogenhandel, fast dreimal soviel in einer, mehr als doppelt und doppelt soviel in 5 weiteren Gewerbearten, mehr als 1½mal soviel im Manufakturwarenhandel. Hervorzuheben ist ferner, daß im Kolonialwarenhandel 46,7 Betriebe (gegen 38,4), ferner daß im Tierhandel in den Großstädten nur 2,7 (gegen 5,2) Betriebe entfallen. Die Quoten, die im Reich und den Großstädten verhältnismäßig einander am nächsten kommen, weisen außer dem Kolonialwarenhandel die 2 noch verbleibenden Gewerbearten Baumaterialien und Metallwarenhandel auf.

Werden diese Verhältniszahlen mit den früher besprochenen Anteilszahlen verglichen, so ergibt sich, daß im allgemeinen die Gewerbearten, die in den Großstädten am stärksten hervortreten, auch die relativ stärkste Betriebsdichte aufweisen, da die hier mitgeteilten Zahlen nur einen anderen Ausdruck für die schon bekannten Erscheinungen bedeuten.

Wie sich diese Verhältniszahlen bei genauerer Betrachtung des Bestandes außerhalb der Großstädte gestalten, sei an nachstehenden Beispielen dargelegt.

Auf 10 000 Einwohner kamen Hauptbetriebe:

Gewerbeart	31 Mittelstädte	35 Kleinstädte	100 Kreise
H. m. Tieren	3,5	10,1	7,4
H. m. landwirtschaftlichen Produkten	25,4	23,5	8,5
H. m. Kolonial-, Eß. u. Trinkwaren .	45,2	47,1	34,5
H. m. Manufaktur- u. Schnittwaren .	12,6	14,4	6,9
Trödelhandel	2,2	2,0	0,4

Auch hier ist die Betriebsdichte bei einzelnen Gewerbearten sehr verschieden, vier- und fünfmal größer in den Mittelstädten als in den Kreisen. Am wenigsten abweichend sind die Zahlen für den Kolonialwarenhandel. Auffallend ist in den Kleinstädten die größere Betriebsdichte im Tierhandel, Manufakturwarenhandel und Kolonialwarenhandel.

Bei Vergleich der einzelnen Großstädte untereinander differieren diese Verhältniszahlen bei nachfolgenden Gewerbearten am stärksten.

Es kamen auf 10 000 Einwohner Hauptbetriebe:

Gewerbeart	28 Großstädte	Berlin	Hamburg	München	Breslau	Straßburg	Leipzig	Cöln
H. m. Tieren	2,7	3,1	1,3	4,7	3,7	2,1	1,9	2,3
H. m. Drogen, Chemikalien, Farbwaren	6,2	11,6	5,9	3,7	4,0	2,5	4,6	4,9
H. m. Tabak, Zigarren, Zigaretten . .	11,8	16,5	22,6	10,0	6,5	6,3	12,8	9,6
H. m. Häuten, Fetten, Leder, Tierhaaren	2,2	2,3	2,7	1,8	1,8	1,2	6,2	2,0
Trödelhandel	3,0	2,2	2,5	8,5	2,2	2,5	2,4	4,0

Hieraus folgt, daß in einzelnen Großstädten gewisse Gewerbearten sehr verschieden große Betriebsdichten aufweisen. Auch fällt die große Zahl der Betriebe im Drogenhandel in Berlin in die Augen, ferner die des Tabakhandels in Hamburg, des Trödelhandels und Tierhandels in München und des Lederhandels in Leipzig, sowie die geringe Zahl der Gewerbeart Tierhandel in Hamburg.

Ferner sei noch erwähnt, daß im H. m. landwirtschaftlichen Produkten die meisten Betriebe in München, die wenigsten in Leipzig (63,4; 28,6) zu finden sind, dann im Kolonialwarenhandel die meisten in Hamburg, die wenigsten in Berlin (76,8; 34,2) und im Manufakturwarenhandel die meisten in Leipzig, die wenigsten in München (20,7; 10,3).

Die geringsten Unterschiede zeigen 3 Gewerbearten, darunter auch hier wieder die beiden Gewerbearten Baumaterialien und Metallwarenhandel (2,6; 1,4 und 4,7; 2,7). Diese Tatsache erscheint in Anbetracht dessen, daß auch zwischen den Zahlen für das Reich und die 28 Großstädte für diese beiden Gewerbearten der relativ geringste Unterschied besteht, die Annahme zu rechtfertigen, daß es der Charakter dieser beiden Gewerbearten ist, der diese konstante Betriebsdichte für alle Wohnplätze

bedingt. Der Konsumtionsmöglichkeit von Waren dieser Gewerbearten ist in höherem Maße, als dies bei den anderen Gewerbearten zutrifft, eine natürliche Grenze vorgeschoben.

Die Zahl der im Warenhandel beschäftigten Personen im Vergleich zur Zahl der Erwerbstätigen.

Noch deutlicher wird der Überblick der Bedeutung des Warenhandels im ganzen und in dessen einzelnen Teilen durch Heranziehung der dieses Gewerbe ausübenden Personen und Inbeziehungsetzung derselben zu der Zahl der Erwerbstätigen.

Im Reich wurden am Zähltage ermittelt 1 723 499 Personen, davon in den 28 Großstädten 618 133 Personen, die im Warenhandel tätig waren. Während auf 1000 Erwerbstätige in den 28 Großstädten 130,18 im Warenhandel beschäftigte Personen entfielen, waren es im Reich abzüglich der 28 Großstädte nur 43,37 . Und zwar kamen in den 31 Mittelstädten (100 974 beschäftigte Personen) 100,67, in den 35 Kleinstädten (21 360 beschäftigte Personen) 77,96 und in den 100 Kreisen (51 744 beschäftigte Personen) 27,44 beschäftigte Personen auf die gleiche Zahl Erwerbstätiger. Hier zeigt sich die oben festgestellte Erscheinung des relativen Überwiegens der Bedeutung des Warenhandels in den Großstädten gegenüber dem Reich in ausgeprägter Weise. Ebenso geht die geringere Bedeutung desselben in den kleineren Städten und vornehmlich auf dem Lande deutlich hervor.

Für die einzelnen Großstädte stellt sich diese Zahl in Hamburg (77 513 beschäftigte Personen) am größten mit 195,2, in Straßburg (8520 beschäftigte Personen) am niedrigsten mit 100,2. Außer in Straßburg steht diese Zahl noch in Breslau und München unter dem Durchschnitt der Großstädte (115,2, 111,7 gegen 130,18). Da in München relativ mehr Warenhandelsbetriebe als im Durchschnitt der Großstädte vorhanden sind, so kommt hier eine besonders kleine Zahl beschäftigter Personen auf einen Betrieb.[1])

Bei Betrachtung der einzelnen Gewerbearten

Gewerbearten	Zahl der beschäftigten Personen					Es kamen beschäft. Personen auf 1000 Erwerbstätige				
	28 Großstädte	Reich (abzügl. d. 28 Großstädte)	31 Mittelstädte	35 Kleinstädte	100 Kreise	28 Großstädte	Reich (abz. der 28 Großstädte)	31 Mittelstädte	35 Kleinstädte	100 Kreise
H. m. Tieren . . .	5 054	42 900	1 193	755	3 601	1,06	1,68	1,18	2,75	1,89
H. m. landw. Produkt.	91 774	143 955	11 628	2 332	4 846	19,32	5,64	11,59	8,51	2,55
H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren . .	112 292	358 935	22 437	5 000	19 394	23,65	14,08	22,36	18,24	10,22
H. m. Manufaktur- u. Schnittwaren .	99 178	142 781	15 584	2 585	5 761	20,88	5,60	15,53	9,43	3,03
Trödelhandel . . .	5 504	6 592	887	154	241	1,15	0,25	0,88	0,56	0,12

1) Vgl. S. 32.

ergibt sich für H. m. landwirtschaftlichen Produkten, Manufakturwarenhandel und Trödelhandel, daß so wie die Betriebsdichte auch die Personenzahl in den Großstädten überwiegt, ein weiteres Zeichen für die größere Bedeutung, die diesen Gewerbearten hier zukommt. Bei dem Vergleich der Kleinstädte mit dem Reichsdurchschnitt ergibt sich, daß der H. m. Tieren, dessen Betriebsdichte größer ist als im Reichsdurchschnitt bzw. den Mittelstädten und Kreisen, auch eine größere Personenzahl aufweist, woraus sich dessen größere Bedeutung für die Kleinstädte ableiten läßt.

Bei den Gewerbearten in den einzelnen Großstädten lassen sich fast dieselben Erscheinungen, die sich für die Betriebsdichte ergaben, wiedererkennen:

Gewerbearten	Zahl der beschäftigten Personen							
	28 Großstädte	Berlin	Hamburg	München	Breslau	Straßburg	Leipzig	Cöln
H. m. Tieren	5 054	1 199	2 40	466	315	81	225	187
H. m. Baumaterialien	14 410	2 021	2 094	1 152	765	247	363	440
H. m. Metallen u. Metallw.	24 850	6 308	2 343	928	1 183	291	1 296	1 185
H. m. Drogen, Chemikalien u. Farbw.	21 530	5 812	2 741	680	976	236	1 038	9 89
H. m. Tabak, Zigarren u. Zigaretten	19 663	5 155	3 452	883	562	187	1 110	665
H. m. Häuten, Fetten, Leder, Tierhaaren	10 286	2 308	1 126	351	377	79	1 699	324
Trödelhandel	5 504	823	549	734	206	70	293	263
	Es kamen beschäftigte Personen auf 1000 Erwerbstätige							
H. m. Tieren	1,06	1,13	0,60	1,67	1,36	0,95	0,90	0,94
H. m. Baumaterialien	3,03	1,90	5,26	4,14	3,32	2,90	1,45	2,22
H. m. Metallen u. Metallw.	5,23	5,94	5,88	3,33	5,14	3,42	5,20	5,98
H. m. Drogen, Chemikalien u. Farbw.	4,53	5,47	6,88	2,44	4,24	2,77	4,16	4,99
H. m. Tabak, Zigarren u. Zigaretten	4,14	4,85	8,67	3,17	2,44	2,20	4,45	3,25
H. m. Häuten, Fetten, Leder, Tierhaaren	2,16	2,17	2,82	1,26	1,63	0,92	6,82	1,63
Trödelhandel	1,15	0,77	1,37	2,64	0,89	0,82	1,17	1,32

In Hamburg ist im Tabakhandel diese Zahl auch unter den untersuchten Städten wie auch gegenüber dem Großstadtdurchschnitt, ebenso wie die Zahl für die Betriebsdichte, am größten. Die Zahl der im Tierhandel Tätigen dagegen ist ebenfalls entsprechend der Betriebsdichte hier am geringsten. In München ist sie für den Tierhandel wie auch für den Trödelhandel am größten von den untersuchten Städten. In Leipzig für

den H. mit Leder. Da in diesen Gewerbearten Betriebe wie auch Personen in den genannten Großstädten z. T. bedeutend hervorragen, ergibt sich hieraus zweifellos die überwiegende Bedeutung, die diesen Branchen zukommt. — Eine geringe Abweichung in der Übereinstimmung der Verhältniszahlen für Betrieb und Personen besteht z. B. für den Drogenhandel in Berlin. Hier kommt der Personenzahl im allgemeinen nicht dieselbe Bedeutung zu, wie es für die Betriebsdichte in einigen Gewerbearten der Fall ist, indessen erlangen hier — wie zu zeigen sein wird — einzelne Betriebe in bezug auf die Zahl der beschäftigten Personen einen überragend großen Umfang. Hierher gehört u. a. die Gewerbeart Manufakturwarenhandel.

Was die beiden Gewerbearten Baumaterialien- und Metallwarenhandel betrifft, deren Betriebsdichte sowohl außerhalb des Großstadtdurchschnitts wie innerhalb der einzelnen Großstädte einander verhältnismäßig nahekommt, so zeigt sich hier, daß die Personenverhältniszahlen erheblich voneinander abweichen. Diese Schwankungen dürften wohl in der Hauptsache zurückzuführen sein auf die in dieser Branche nicht selten vorkommenden, sehr leistungsfähigen Betriebe mit einer großen Zahl beschäftigter Personen (Stein-, Ziegel-, Bau- und Nutzholz-Engroshandlungen. Eisen-, Träger-, Schienen- usw. -Baulieferanten).

Die Hauptbetriebe nach der Zahl der beschäftigten Personen.

Bisher hatte uns nur die Zahl der Hauptbetriebe und die der darin beschäftigten Personen in der Gewerbeklasse „Warenhandel" und in deren 14 Gewerbearten gesondert voneinander beschäftigt. Zur Verschaffung eines Einblicks in das Warenhandelsgewerbe müssen wir auch die Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Personen einerseits im gesamten Warenhandel und andererseits in den einzelnen Gewerbearten feststellen.[1]) Im Reich abzüglich der 28 Großstädte kamen am Zähltage auf 100 Betriebe 209,6 Personen. Die entsprechende Zahl für den Durchschnitt der 28 Großstädte beträgt 339,5, es kommen somit auf die gleiche Anzahl Menschen in den Großstädten nicht nur, wie wir früher sahen, über die Hälfte mehr Warenhandelsbetriebe als im Reich, sondern die Betriebe beschäftigten hier auch fast zwei Drittel mehr Personen als die Betriebe im Reichsdurchschnitt abzüglich der 28 Großstädte. Sie beschäftigen in den Kreisen und den Kleinstädten auch entsprechend weniger Personen als in den Mittelstädten. Am auffallendsten ist der Unterschied in den Kreisen, wo nur 175,0 in 100 Betrieben beschäftigt sind, während es in den Kleinstädten 238,2 und in den Mittel-

1) Die Alleinbetriebe wurden hier mitgezählt, da infolge des verschieden großen Prozentsatzes derselben an der Gesamtzahl der Betriebe ihre Abrechnung das Gesamtbild beeinträchtigt. Dagegen wurden die Gehilfenbetriebe gesondert an anderer Stelle betrachtet.



städten 305,8 Personen sind. Über den Durchschnitt in den 28 Großstädten erheben sich diese Zahlen in den einzelnen untersuchten Großstädten außer in München überall. Die meisten beschäftigten Personen weist pro Betrieb Hamburg mit 3,67 Personen auf, die wenigsten München mit 2,79 Personen. Auch hier macht sich wieder der Handelscharakter Hamburgs geltend, da hier fast auf einen jeden Handelsbetrieb eine Person mehr kommt als z. B. in München.

Die Gewerbearten, die in den 28 Großstädten pro Betrieb die meisten Personen zählten, sind:

	Reich (abzügl. d. 28 Großst.)	28 Großstädte
H. m. Baumaterialien	4,77	8,81
H. m. Metallen und Metallwaren	3,22	7,02
H. m. Manufaktur- und Schnittwaren	3,01	6,65
H. m. Maschinen, Apparaten	2,51	5,89
H. m. Häuten, Fetten, Leder, Tierhaaren	2,07	4,63

(Die entsprechenden Zahlen z. B. für den Manufakturwarenhandel betragen in den 31 Mittelstädten 5,71, in den 35 Kleinstädten 3,43, den 100 Kreisen 2,33). Durch Vergleich der Zahlen für das Reich ergibt sich, daß die Zahl der beschäftigten Personen im Reich und in den Großstädten sehr verschieden ist. Ähnliches gilt auch für die einzelnen Großstädte im Vergleich derselben untereinander für gewisse, nicht alle Gewerbearten. Insbesondere sind es zwei der oben genannten, für welche die Zahlen stark differieren,

	Berlin	Hamburg	München	Breslau	Straßburg	Leipzig	Cöln
H. m. Baumaterialien	7,46	9,73	13,71	7,42	8,51	5,18	6,98
H. m. Maschinen u. Apparaten	7,75	5,07	6,40	8,26	8,31	3,41	7,43
H. m. Brennmaterialien	3,14	5,28	2,98	2,35	7,21	3,26	2,91

während bei anderen in allen Städten sogar auffallende Ähnlichkeit der Zahlen besteht, z. B.

	Berlin	Hamburg	München	Breslau	Straßburg	Leipzig	Cöln
H. m. Tabak, Zigarren u. Zigaretten	1,55	1,84	1,65	1,82	1,80	1,72	1,57

Es hängt von der Natur jeder Gewerbeart ab, wieweit die Zahlen übereinstimmen oder voneinander abweichen. Um die schon hervorgehobene größere Bedeutung, die bestimmten Gewerbearten in einzelnen Städten zukommt, auch auf Grund der pro Betrieb beschäftigten Personenzahl näher zu beleuchten, sei angeführt, daß dieselbe in Berlin im Tabakhandel 1,55 gegen 1,71 im Durchschnitt der Großstädte beträgt. Das starke Hervortreten der Betriebsdichte dieser Gewerbeart in Berlin steht somit im Zusammenhang mit der relativ geringen Zahl der beschäftigten Personen. Die Erscheinung, daß sich Betriebe dieser Branche in den Großstädten wie ein Netz über die Straßen der ganzen Stadt verteilen, zur bequemeren Bedienung der Passanten — wobei es sich meist

um ganz kleine Läden handelt — tritt somit in Berlin in ausgeprägtester Weise hervor.[1]) Dagegen ergibt sich für den früher festgestellten großen Anteil dieser Gewerbeart am gesamten Warenhandel in Hamburg, daß diese Betriebe relativ auch die größte Zahl beschäftigter Personen besitzt, nämlich 1,84. Ähnlich dürfte das stärkere Hervortreten der Anteilszahl für den Drogenhandel in Berlin zu erklären sein, wo diese Zahl nur 2,49 (gegen 3,56 im Durchschnitt der Großstädte und 5,90 in Straßburg) beträgt. Ferner sei erwähnt, daß der H. m. landwirtschaftlichen Produkten, der in München am stärksten hervortrat, hier die relativ niedrigsten Zahlen zeigt und daß Ähnliches hier auch für den Trödelhandel gilt. Hervorgehoben sei weiter noch, daß der Manufakturwarenhandel, der in Leipzig und in Berlin hervortrat, in Berlin auch relativ mehr beschäftigte Personen pro Betrieb zeigt (7,58 gegen 6,65 im Durchschnitt der Großstädte und 5,82 in Hamburg), daß in Leipzig dagegen diese Zahl dem Großstadtdurchschnitt fast gleichkommt (6,62). Aber in München, wo diese Gewerbeart etwas zurücktrat, kommt die Zahl der beschäftigten Personen dem Großstadtdurchschnitt nahe (6,26). Dagegen überragt sie bei weitem in Cöln (8,93). Auch die Betriebe des Weinhandels, dessen Zahl in Straßburg stark überwog, zeigen hier eine dem Durchschnitt der Großstädte nahekommende Zahl (4,27 gegen 4,18). Diese ist jedoch größer in Breslau und Hamburg (5,43 und 5,36), am geringsten in München (2,49). Die Gewerbeart H. m. Leder, die in Leipzig auffallend hervortrat, zeigt pro Betrieb auch die relativ meisten beschäftigten Personen (5,41 gegen 4,63 im Durchschnitt der Großstädte und 3,61 in München), woraus die größere Bedeutung, die dieser Gewerbeart in Leipzig zweifellos zukommt, scharf ausgedrückt wird.

Die Hauptbetriebe nach Personengrößenklassen.

Bisher haben wir von der Zahl der Betriebe und der der beschäftigten Personen im allgemeinen gesprochen. Im folgenden soll die Gliederung der Betriebe nach den von der Statistik gebildeten Größenklassen erörtert werden. Bezüglich der Größe wurden folgende 5 Klassen unterschieden:

Alleinbetriebe,
Zwergbetriebe[2]) mit bis 3 gewerbtätigen Personen,
Kleinbetriebe mit 4 und 5 gewerbtätigen Personen,
Mittelbetriebe mit 6 bis 50 gewerbtätigen Personen,
Großbetriebe mit mehr als 50 gewerbtätigen Personen.

1) Hierbei dürfte in Berlin auch ein weiteres Moment mitwirken, die bekannte Erfahrung, daß die kleinen und kleinsten Berliner Zigarrenläden vielfach einen Deckmantel für Unternehmungen anderer Art bilden (Verkauf von Losen, Vermittlung von Rennwetten, Spekulationen aller Art).

2) Diese Bezeichnung „Zwergbetrieb" und „Kleinbetrieb" weicht von der üblichen ab, da diese Bezeichnungen bisher nur für Betriebe mit „1 beschäftigten

Die Zahlen betrugen am Zähltage im Warenhandel:

Reich Großstädte	Allein-betriebe	Zwerg-betriebe (bis 3 gewerbt. Pers.)	Klein-betriebe (4 und 5 gewerbt. Pers.)	Mittel-betriebe (6—50 gewerbt. Pers.)	Groß-betr. (51 und mehr gewerbt. Pers.)	Ins-gesamt
	absolut					
Reich, abzügl. d. 28 Großstädte	232 780	396 250	36 982	42 073	1 146	709 231
28 Großstädte	61 514	87 716	13 223	18 829	774	182 056
	relativ					
Reich, abzügl. d. 28 Großstädte	32,57	56,17	6.79	4,40	0,07	100,00
28 Großstädte	33,89	48,31	7,03	10,35	0,42	100,00

Der Zwergbetrieb war demnach 1907 die vorwiegende Betriebsform im Reich abzüglich der Großstädte, 56,17 % aller Betriebe waren Zwergbetriebe. Diese Betriebe betrugen somit an Zahl mehr als 1½ mal soviel als die Alleinbetriebe, mehr als 8 mal soviel als die Kleinbetriebe. Auffallend erscheint es, daß demgegenüber diese Betriebe in den 28 Großstädten relativ weniger, die der Alleinbetriebe stärker vertreten sind. Auf dieses Überwiegen der kleinsten Betriebsform in den Großstädten soll an anderer Stelle eingegangen werden. Eine Erscheinung, die weniger auffallend ist, besteht darin, daß es hier mehr als doppelt soviel Mittelbetriebe gibt als im Reich und daß die Großbetriebe mit einem 6 mal so großen Prozentsatz vertreten sind.

In den einzelnen Großstädten zeigen sich nun außerordentlich große Schwankungen. Während in Hamburg der Alleinbetrieb nur 20 %, die Mittelbetriebe dagegen 12,11 % ausmachen (in Straßburg 12,82 %), bilden in München erstere 44,07, also doppelt soviel und letztere 6,6 %, nur halb soviel. Zwischen diesen beiden äußeren Grenzen schwanken die Zahlen für die einzelnen Städte. Der größte Prozentsatz der Zwergbetriebe und Kleinbetriebe ist auch in Hamburg zu finden mit 58,13 und 9,89 %, der größte Prozentsatz der Großbetriebe in Berlin mit 0,57 %, der geringste in München mit 0,32 %.

Was die einzelnen Gewerbearten betrifft (s. Tab. III), so treten im Reich abzüglich der 28 Großstädte im Tierhandel und Trödelhandel bei weitem die meisten Alleinbetriebe auf. In diesen beiden Gewerbe-

Person" (Alleinbetriebe und Gehilfenbetriebe mit einer Person zusammengenommen) bzw. „2—5 beschäftigten Personen" verwendet wurden. Da diese letztgenannte Einteilung für die Großstädte (Bd. 217) nicht durchführbar ist, eine detailliertere Unterscheidung der Betriebe von 2—5 beschäftigten Personen aber gerade für den Warenhandel nötig erscheint, so wurden obige Bezeichnungen mit dieser geänderten Bedeutung beibehalten.

Tabelle III.

Gewerbearten	28 Großstädte — Von den Hauptbetrieben waren Betriebe mit .... beschäftigten Personen											
	Alleinbetriebe		bis 3 besch. Pers.		4–5 besch. Pers.		6–50 besch. Pers.		51 u. mehr besch. Pers.		Insgesamt	
	absolut	%	absolut	%	absol.	%	absol.	%	abs.	%	absolut	%
H. m. Tieren	1 545	58,1	898	34,1	123	4,1	98	3,7	—	—	2 664	100,0
H. m. landw. Prod.	16 715	39,4	22 068	52,0	2 195	5,0	1 572	3,6	25	0,0	42 575	100,0
H. m. Brennmaterial	1 784	29,4	3 279	54,0	432	7,0	565	9,3	21	0,3	6 081	100,0
H. m. Baumaterial	266	16,3	402	25,0	246	14,4	691	42,4	31	1,9	1 636	100,0
H. m. Metallen	616	17,4	1 388	39,3	475	13,4	992	28,1	64	1,8	3 535	100,0
H. m. Maschinen	537	24,1	799	35,8	316	14,0	557	25,0	24	1,1	2 233	100,0
H. m. Drogen	1 656	27,4	2 971	49,2	662	11,0	727	12,0	27	0,4	6 043	100,0
H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren	15 310	33,8	24 862	54,9	2 351	5,3	2 686	5,9	64	0,1	45 273	100,0
H. m. Wein	643	19,8	1 608	49,7	359	10,9	633	19,5	5	0,1	3 248	100,0
H. m. Tabak	5 075	44,2	5 820	50,7	290	2,6	287	2,5	4	0,0	11 476	100,0
H. m. Leder	521	23,5	802	36,2	339	15,2	552	24,9	5	0,2	2 219	100,0
H. m. Manufakturw.	3 571	24,0	5 693	38,3	2 445	16,2	2 962	19,9	239	1,6	14 910	100,0
H. m. Galanteriew.	1 705	26,0	2 627	40,0	1 234	18,6	975	14,8	41	0,6	6 585	100,0
H. m. versch. Waren	9 858	32,1	13 471	18,4	1 702	31,1	5 445	17,7	221	0,7	30 697	100,0
Trödelhandel	1 712	59,5	1 028	35,7	54	1,7	87	3,0	3	0,1	2 884	100,0

Gewerbearten	Reich (abzügl. der 28 Großstädte) — Von den Hauptbetrieben waren Betriebe mit .... beschäftigten Personen											
	Alleinbetriebe		bis 3 besch. Pers.		4–5 besch. Pers.		6–50 besch. Pers.		51 u. mehr besch. Pers.		Insgesamt	
	absolut	%	absolut	%	absol.	%	absol.	%	abs.	%	absolut	%
H. m. Tieren	19 250	64,5	10 001	33,4	468	1,5	199	0,6	1	0,0	29 919	100,0
H. m. landw. Prod.	35 462	43,5	41 799	51,2	2 508	3,0	1 867	2,3	8	0,0	81 644	100,0
H. m. Brennmater.	3 668	13,5	7 828	59,5	805	20,2	885	6,7	14	0,1	13 200	100,0
H. m. Baumaterial	1 603	22,9	3 228	46,3	753	10,6	1 370	19,6	44	0,6	6 998	100,0
H. m. Metallen	2 005	16,3	7 450	60,9	1 161	9,6	1 589	13,0	29	0,2	12 234	100,0
H. m. Maschinen	1 828	38,2	2 219	46,5	331	6,7	407	8,5	6	0,1	4 791	100,0
H. m. Drogen	2 090	24,7	5 008	59,1	790	9,4	581	6,8	2	0,0	8 471	100,0
H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkw.	52 252	26,2	136 731	68,5	6 455	3,0	4 622	2,3	34	0,0	200 094	100,0
H. m. Wein	1 972	26,6	3 708	50,2	796	10,6	930	12,5	5	0,1	7 411	100,0
H. m. Tabak	4 568	41,1	6 289	56,5	150	1,3	126	1,1	3	0,0	11 136	100,0
H. m. Leder	2 402	41,8	2 709	47,1	361	6,5	269	4,6	2	0,0	5 743	100,0
H. m. Manufakturwaren	13 382	28,2	25 312	53,4	3 512	7,4	5 154	10,8	94	0,2	47 454	100,0
H. m. Galanteriewaren	6 639	37,6	9 546	54,0	287	1,4	1 225	6,9	25	0,1	17 722	100,0
H. m. verschied. Waren	21 649	28,4	45 323	59,5	5 328	6,9	3 936	5,1	104	0,1	76 340	100,0
Trödelhandel	2 496	62,1	1 383	34,4	54	1,4	84	2,1	1	0,0	4 018	100,0

arten stehen dagegen am relativ stärksten die Zwergbetriebe zurück. Hierauf folgen H. m. landwirtschaftlichen Produkten und Tabakhandel, die die nächstmeisten Alleinbetriebe zeigen. In letzterer Gewerbeart sind auch die Zwergbetriebe stark vertreten. Diese sind indes am stärksten vorhanden u. a. im Kolonialwarenhandel, Metallwarenhandel und Brennmaterialienhandel. Insbesondere sind zu unterscheiden einerseits die Gewerbearten H. m. Tieren, Trödelhandel, H. m. Tabak und H. m. Kolonialwaren, deren Betriebe in den kleineren Größenklassen, und andererseits H. m. Baumaterialien, H. m. Wein und H. m. Manufakturwaren, deren Betriebe in den beiden höheren Größenklassen am meisten vertreten sind.

Mit Hilfe der Betriebsgrößenklassen kann man in die Entstehung der bei einigen Branchen früher hervorgehobenen durchschnittlichen Personenzahl einen tieferen Einblick gewinnen. Oft ist das Überwiegen einer einzelnen Betriebsgrößenklasse ausschlaggebend für die durchschnittliche Personenzahl. So ist die größere Personenzahl in den 28 Großstädten zurückzuführen im Trödelhandel, Weinhandel und z. T. Tierhandel auf die Mittelbetriebe, die kleinere im Tabakhandel und Kolonialwarenhandel auf die Alleinbetriebe.

In der Struktur der Betriebsgrößen zeigt den größten Unterschied in den Großstädten gegenüber dem Reich der Baumaterialienhandel, worin die höheren Größenklassen — der Natur der großstädtischen Bautätigkeit entsprechend — bei weitem überwiegen. Ähnlich stark sind die höheren Größenklassen auch vertreten im Manufakturwarenhandel, woselbst (neben Baumaterialienhandel und Metallwarenhandel) die meisten Großbetriebe zu finden sind. Auffallend ist ferner, daß im Reich im Brennmaterialienhandel die Kleinbetriebe weit stärker vertreten sind als in den Großstädten, hier dagegen die Alleinbetriebe stark überwiegen. Auch auf diese Erscheinung soll noch an anderer Stelle eingegangen werden. In den übrigen Gewerbearten tritt mehr oder weniger stark die schon für den Warenhandel im ganzen hervorgehobene Erscheinung hervor, daß die Betriebe in den beiden höchsten Größenklassen einerseits und die Alleinbetriebe andererseits in den 28 Großstädten überwiegen. Bei 5 Gewerbearten (Brennmaterialien-, Drogen-, Kolonialwaren-, Tabakhandel und H. m. verschiedenen Waren) sind hier mehr Alleinbetriebe als im Reich.

Bei Untersuchung der Größenklassen in den einzelnen Großstädten soll zunächst die Frage nach der Zusammensetzung der Größenklassen in einer Gewerbeart in verschiedenen Großstädten beantwortet werden. Es betrugen die Zahlen für die Gewerbeart H. m. Baumaterialien in den 5 Größenklassen in

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
Leipzig	13	18,6	26	37,1	12	17,2	19	27,1	—	—
Straßburg . . .	2	6,8	7	24,1	5	17,3	15	51,8	—	—

während hier die Zahlen für die Kleinbetriebe gleich groß sind, stehen sich diejenigen für die Alleinbetriebe und die Mittelbetriebe scharf gegenüber. Ähnliche Gegensätze bestehen in den Städten:

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
München	20	23,3	25	29,7	6	7,8	26	30,9	7	8,3
Breslau	18	17,4	24	23,3	26	25,4	33	32,0	2	1,9

Hier stehen sich die Kleinbetriebe und Großbetriebe in ähnlicher Weise gegenüber. In der Zusammensetzung der Größenklassen in dieser Branche ergeben sich somit große Unterschiede in den verschiedenen Städten.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Gewerbeart H. m. Maschinen:

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
Hamburg . . .	49	18,5	130	49,2	28	10,8	55	20,8	2	0,7
Breslau	15	19,7	17	22,3	11	14,6	32	42,1	1	1,3
Straßburg . . .	3	10,3	8	27,6	7	24,3	10	34,4	1	3,4
Cöln	30	31,2	22	22,9	11	11,6	32	33,3	1	1,0

und H. m. Brennmaterialien:

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
Straßburg . . .	26	40,0	22	33,9	2	3,1	14	21,5	1	1,5
Leipzig	53	18,1	170	58,1	37	12,6	33	11,2	—	—

Auch hier sollen ferner die besprochenen Ergebnisse, betreffend die durchschnittliche Personenzahl, die auf einen Betrieb entfällt, näher beleuchtet werden.

Für Berlin ergibt sich im Gegensatz zu Hamburg für die Gewerbeart H. m. Tabak:

Berlin	1566	47,3	1630	49,1	64	1,9	50	1,5	3	0,0
Hamburg . . .	545	29,1	1226	65,7	46	2,4	54	2,8	—	—
28 Großstädte .	5075	44,2	5820	50,7	290	2,6	287	2,5	4	0,0

Die relativ kleine durchschnittliche Personenzahl ist hier also auf das starke Überwiegen der Alleinbetriebe zurückzuführen, während die größere Personenzahl in Hamburg vom Überwiegen der Klein- und Mittelbetriebe herrührt. Im H. m. Drogen

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
Berlin	879	37,7	1180	50,7	128	5,5	136	5,8	8	0,3
28 Großstädte .	1656	27,4	2971	49,2	662	11,0	727	12,0	27	0,4

muß die in Berlin relativ niedrige Personenzahl ebenfalls auf die Zahl der Alleinbetriebe zurückgeführt werden. Für den H. m. Manufakturwaren, dessen hohe Personenzahl u. a. in Berlin, München und Cöln hervortritt,

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
Berlin	1168	30,2	1358	35,0	454	11,9	811	20,9	80	2,0
München	129	23,6	201	36,7	68	12,4	143	26,1	7	1,2
Cöln	138	21,7	241	38,0	66	10,4	167	26,3	23	3,6
28 Großstädte .	3571	24,0	5693	38,3	2445	16,2	2962	19,9	239	1,6

ergibt sich, daß dies in Berlin und Cöln auf die Mittel- und Großbetriebe, in München auf die Mittelbetriebe zurückzuführen ist. Für Leipzigs größere durchschnittliche Personenzahl im H. m. Leder zeigt sich,

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
Leipzig	62	19,7	86	27,4	58	18,5	108	34,4	—	—
28 Großstädte .	521	23,5	802	36,2	339	15,2	552	24,9	5	0,2

daß diese in der Hauptsache ebenfalls auf den Zahlen für die Mittelbetriebe beruht, während sich für Straßburgs H. m. Wein

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
Straßburg . . .	8	13,5	29	49,2	11	18,7	11	18,6	—	—
28 Großstädte .	643	19,8	1608	49,7	359	10,9	633	19,5	5	0,1

ergibt, daß dessen größere Personenzahl eine Folge des höheren Prozentsatzes der Kleinbetriebe ist. Was die relativ geringe Personenzahl in München im H m. landwirtschaftlichen Produkten betrifft, so zeigt sich,

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
München	1750	51,8	1459	43,3	96	2,6	78	2,3	—	—
28 Großstädte .	16715	39,4	22068	52,0	2195	5,0	1572	3,6	25	0,0

daß diese in der Hauptsache von den Alleinbetrieben herrührt, während sie im Trödelhandel

	Alleinbetr.		Zwergbetr.		Kleinbetr.		Mittelbetr.		Großbetr.	
München	262	57,8	182	40,0	7	1,4	4	0,8	—	—
28 Großstädte .	1712	59,5	1028	35,7	54	1,7	87	3,0	3	0,1

von Zwergbetrieben wie auch von der geringeren Zahl der Betriebe in den höheren Größenklassen herrührt.

Wie sich das Verhältnis der Betriebszahlen bei weitergehender Einteilung in Größenklassen gestaltet, sei anschließend für eine einzelne Stadt, Berlin[1]), nachgewiesen. Es kamen hiernach innerhalb der Zwergbetriebe im ganzen weit mehr Betriebe auf die Größenklasse „andere Betriebe" (s. Tab. IV) und „zwei beschäftigte Personen" als auf die Größenklasse „drei beschäftigte Personen"; ebenso ergibt sich, daß innerhalb der Kleinbetriebe wie auch der Großbetriebe die Zahl der Betriebe an der unteren Grenze überwiegt. Doch schwanken für die einzelnen Gewerbearten auch hierin die Zahlen stark. Auffallend ist die Schwankung besonders bei der Größenklasse „andere Betriebe" für einzelne Gewerbearten. Diese Betriebsform (Betriebsleiter im Nebenberuf tätig, eine gewerbtätige Person hauptberuflich) scheint bei einigen Gewerbearten überhaupt keine Bedeutung erlangen zu können. Es betrugen z. B. die prozentualen Anteilszahlen in den Gewerbearten (s. S. 40):

1) Während die Statistik (Bd. 217) nur 8 Größenklassen für die Großstädte unterscheidet, wurde die Einteilung hier in 13 Größenklassen, auf Grund handschriftlichen Materials des „Königlich Preußischen Statistischen Landesamt" durchgeführt.



Tab. IV. Die Zahl der Hauptbetriebe Berlins nach Größenklassen.

Gewerbearten	Zahl der Hauptbetriebe in der Größenklasse der Betriebe mit . . . . Personen											
	Alleinbetrieb		andere Betriebe [1])		2		3		4 und 5		6 bis 10	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
H. m. Tieren .	346	54,94	28	4,43	172	27,24	48	7,59	19	2,80	11	1,74
H. m. landw. Produkten	4 209	37,17	735	6,46	4 208	37.03	1 293	11,38	569	4,72	237	2.08
H. m. Brennmaterialien	476	28,40	86	5,12	716	42,73	201	11,99	79	4,72	41	2,44
H. m. Baumat.	51	18.83	5	1.84	34	12,54	25	9,22	38	14.05	63	23,25
H. m. Metallen	137	17,76	81	10,49	116	15,03	72	9,32	126	16,29	98	12,70
H. m. Maschin.	90	18,18	57	11,52	83	16,77	44	8,88	69	13,86	74	14,95
H. m. Drogen	879	37,73	429	18,41	603	25,90	148	6,37	128	5,44	76	3.26
H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren . .	1 969	28,72	1 014	14,77	2 291	33,44	710	10,34	442	6,31	275	4,00
H. m. Wein .	123	13,53	348	38,31	139	15,31	89	9,79	84	8,60	70	7,70
H. m. Tabak .	1 566	47,39	759	22,93	763	23,04	108	3,26	64	1,79	34	1,02
H. m. Leder .	108	23,20	29	6,09	72	15,12	68	14,28	86	16,57	63	13,24
H. m. Manufakturw. . .	1 168	30,21	182	4,70	780	20.16	396	10,23	454	11,69	363	9,38
H. m. Galanteriewaren .	479	33,59	127	8,86	253	17,66	115	8,02	175	12,06	148	10,33
H. m. versch. Waren . .	2 702	35,33	815	10,52	1 578	20,36	704	9,09	756	9,13	592	7,63
Trödelhandel	312	68,49	5	1,09	93	20,36	23	5,04	7	1,36	7	1,53

Gewerbearten	Zahl der Hauptbetriebe in der Größenklasse der Betriebe mit . . . . Personen															
	11 bis 20		21 bis 50		51 bis 100		101 bis 200		201 bis 500		501 bis 1000		mehr als 1000		Insgesamt	
	absol.	%	absol.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.		abs.	%	absolut	%
H. m. Tieren .	5	0,79	3	0,47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	632	100,00
H. m. landw. Produkten	69	0,60	37	0,31	8	0,07	—	—	—	—	—	—	—	—	11 362	100,00
H. m. Brennmaterialien	39	2,32	34	2,03	4	2,00	1	0,05	—	—	—	—	—	—	1 677	100,00
H. m. Baumat.	38	14,02	15	5,53	1	0,36	1	0,36	—	—	—	—	—	—	271	100,00
H. m. Metallen	72	9,32	46	5,99	15	1,94	9	1.16	—	—	—	—	—	—	772	100,00
H.m.Maschinen	39	7,88	28	5,74	5	1,01	6	1,21	—	—	—	—	—	—	495	100,00
H. m. Drogen	43	1.84	17	0,72	6	0.25	2	0,08	—	—	—	—	—	—	2 331	100,00
H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren . .	111	1,61	44	0,64	7	0,11	4	0,05	1	0,01	—	—	—	—	6 868	100,00
H. m. Wein .	32	3,52	20	2,20	2	0,22	1	0,11	1	0,11	—	—	—	—	909	100,00
H. m. Tabak	13	0,39	3	0,09	3	0,09	—	—	—	—	—	—	—	—	3 313	100,00
H. m. Leder .	35	7,35	13	2,73	2	0,42	—	—	—	—	—	—	—	—	476	100,00
H. m. Manufakturw.. .	269	6,94	179	4,64	53	1,36	18	0,46	7	0,18	—	—	2	0,05	3 871	100,00
H. m. Galanteriewaren	83	5,79	37	2,60	14	0,97	1	0,06	1	0,06	—	—	—	—	1 433	100,00
H. m. versch. Waren . .	359	4,63	173	2,42	50	0,64	15	0,19	5	0,06	—	—	1	0,01	7 750	100,00
Trödelhandel.	8	1,75	2	0,43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457	100,00

1) Betriebe, in denen eine Person hauptberuflich arbeitet, während der Betriebsleiter das Geschäft lediglich nebenher betreibt.

	Alleinbetr.	and. Betr.	2 besch. Pers.
Trödelhandel	68,49	1,09	20,36
H. m. Baumaterialien	18,83	1,83	12,54
H. m. Tieren	54,94	4,43	27,24
H. m. Manufaktur- u. Schnittw.. .	30,21	4,70	20,16

dagegen bei anderen:

	Alleinbetr.	and. Betr.	2 besch. Pers.
H. m. Wein u. Spirituosen	13,53	38,31	15,31
H. m. Tabak	47,39	22,93	23,04
H. m. Drogen	37,73	18,41	25,90

Während ein Wein-, Zigarren-, Drogengeschäft leichter nebenher betrieben werden kann, scheint dieses bei Geschäften wie Baumaterialien-, und Manufakturwarenhandlungen untunlich zu sein.[1])

Auffallend ist ferner die scharfe Grenze, welche die Betriebszahlen der Größenklasse „zwei beschäftigte Personen" der folgenden gegenüber bei gewissen Gewerbearten bilden:

	2 besch. Pers.	3 besch. Pers.
H. m. Brennmaterialien	42,73	11,99
H. m. landw. Produkten	37,03	11,39
H. m. Tieren	27,24	7,59
H. m. Tabak	23,04	3,26
H. m. Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren	33,44	10,34

Was die Großbetriebe betrifft, so sei auf Tabelle III verwiesen, woraus sich u. a. die Betriebe der Manufakturwarenbranche als die größten ergeben.

Zusammenfassung.

Neben den Ergebnissen im einzelnen ist hervorzuheben: was den Bestand des Warenhandels am letzten Zählungstage betrifft, so ergeben sich in den Großstädten gegenüber dem Reich große Unterschiede. Es entfallen im Vergleich zur Bevölkerung viel mehr Warenhandelsbetriebe auf die Großstädte als auf das Reich. Die Betriebsdichte ist in den kleineren Städten viel größer als auf dem Lande (auf 10000 Einw. entfallen Betriebe; Großstädte: 188, Reich abzgl. der 28 Großstädte: 114, Mittelstädte 152, Kleinstädte: 172, Kreise: 82). Für die Zahl der beschäftigten Personen ergeben sich fast die nämlichen Erscheinungen oft noch schärfer ausgeprägt (auf 10000 Erwerbstätige entfallen beschäftigte Personen; Großstädte: 130,18, Reich abzgl. der Großstädte 43,37, Mittelstädte: 100,67, Kleinstädte: 77,96, Kreise: 27,44). Auch die Größe schwankt stark (auf 100 Betriebe entfallen beschäftigte Personen; Großstädte: 339,5, Reich abzgl. der 28 Großstädte: 209,6, Mittelstädte: 305,8, Kleinstädte: 238,2, Kreise: 175,0). Es entfallen also in den Großstädten nicht nur über die Hälfte mehr Betriebe auf die gleiche Zahl Einw. als außer-

1) Betreffend den Baumaterialienhandel vgl. S. 43ff. Das hier Gesagte betrifft nicht die Nebenbetriebe.



halb derselben im Reich, sondern die Betriebe sind auch fast zwei Drittel mal größer. Die Größenklassen zeigen in den Großstädten gegenüber dem Reich vornehmlich mehr „Alleinbetriebe" und mehr „Großbetriebe". Letztere haben hier einen sechsmal so großen Prozentsatz. Innerhalb des Warenhandels sind die Unterschiede zwischen Großstadt und Reich gleichfalls sehr groß. Der Charakter der Gewerbearten macht sich stark geltend. Manche überwiegen, was die Betriebsdichte betrifft, bei weitem in den Großstädten (Tabakhandel, Trödelhandel, H. m. landwirtschaftlichen Produkten, Drogenhandel, Manufaktur-Schnittwarenhandel), andere in kleineren Orten (Kolonialwarenhandel, H. m. Tieren). Die größten Betriebe sowohl im Reich als auch in den Großstädten haben die Gewerbearten Baumaterialienhandel, Metallwarenhandel, Manufaktur- und Schnittwarenhandel. Die Alleinbetriebe in den Großstädten übertreffen diejenigen im Reich in 5 Gewerbearten (H. m. Brennmaterialien, Drogenhandel, Kolonialwarenhandel, Tabakhandel und H. m. verschiedenen Waren). Für die 7 einzelnen untersuchten Großstädte ergeben sich untereinander für den Warenhandel nicht unerhebliche Abweichungen. In Hamburg ist die Betriebsdichte am größten, in Straßburg am geringsten. Desgleichen auch die beschäftigte Personenzahl (auf 10000 Erwerbstätige entfielen beschäftigte Personen; Hamburg: 195,2, Straßburg: 100,2). Auch die Größe überwiegt in Hamburg (367 Personen pro 100 Betriebe) und ist am geringsten in München (279). Die „Großbetriebe" überwiegen indes ihrem Anteil nach in Berlin. Jede Stadt zeigt in bezug auf die Gewerbearten eine eigenartige Zusammensetzung, wenn auch in großen Zügen das Bild vom Großstadtdurchschnitt nicht abweicht. So ist für Berlin die größere Zahl der Betriebe des Tabakhandels, Drogenhandels mit gleichzeitig kleineren Betrieben, ferner die geringere Zahl der Betriebe des Kolonialwarenhandels charakteristisch. In ähnlicher Weise für Hamburg der Tabakhandel, Kolonialwarenhandel mit größeren Betrieben, für München die Betriebszahl im Tierhandel, Trödelhandel, und H. m. landwirtschaftlichen Produkten, Leipzig im Lederhandel, Straßburg im Weinhandel usw., Erscheinungen, die sich stets wiederholen und von der größeren oder geringeren Bedeutung der betreffenden Gewerbeart zeugen.

II. Überblick über die Entwicklung der Warenhandelshauptbetriebe seit 1882 im Deutschen Reich, den 28 Großstädten, 7 einzelnen Großstädten 31 Mittelstädten, 35 Kleinstädten und 100 Kreisen.[1])

Was die Entwicklung seit 1882 betrifft, so war im Reich die Zunahme der Betriebe doppelt so groß wie die der Bevölkerung, und die der beschäftigten Personen viermal so groß. Allerdings haben sich einige andere

1) Nachstehend seien nur die Hauptergebnisse der ursprünglichen Bearbeitung der Entwicklung seit 1882 gegeben.



Gewerbezweige noch stärker entwickelt (Versicherungsgewerbe). Diese Zunahmen zeigen in den zwei Zeitabschnitten bis und seit 1895 geringe Abweichungen. Der größte Unterschied zwischen Großstadt und Reich liegt in der Bevölkerungszunahme, der der Betriebszunahme ist geringer, am geringsten derjenige der Personen. Auch in den Großstädten war, trotz der großen Zunahme ihrer Einwohnerzahlen, die Betriebszunahme noch größer. Es sind hier in stärkerem Maße als im Reich die kleineren Betriebe, die eine Zunahme zeigen. Während der zwei Zählperioden ergeben sich hier sehr starke Abweichungen in der Entwicklung. Während erst eine starke Zunahme stattfand, folgt in der zweiten Periode eine langsamere Entwicklung. Auch Ab- und Zunahme wechselt öfters bei einer Gewerbeart in den zwei Perioden innerhalb einer Stadt. Auffallend ist, daß es außerhalb der Großstädte die Kreise sind, welche die stärkste Betriebs- als auch Personenzunahme in der zweiten Periode haben (Betriebszunahme 58,4:35,2 % im Reich abzgl. der Großstädte). Wenn die Betriebszahl in den Großstädten auch größer war, so ist die Betriebsdichte im Reich doch schneller gewachsen. Der Grund liegt in der stärkeren Zunahme der Bevölkerung in den Großstädten, bzw. in der Landflucht. In den Kreisen ist die Betriebsdichte am schnellsten fortgeschritten. Was die Größe der Betriebe betrifft, so ist im Reich die Zahl der „Alleinbetriebe" gesunken, hingegen insbesondere die der „Großbetriebe" gestiegen. Für die Großstädte ergibt sich, daß die „Alleinbetriebe" bedeutend weniger abgenommen haben (der Drogenhandel, H. m. landwirtschaftlichen Produkten, Tabakhandel findet hier mehr als früher Boden). Daß die „Großbetriebe" außerhalb der Großstädte stärker gestiegen sind, ergibt sich aus deren geringem früheren Stand. Die stärksten Zunahmen der Betriebe haben sowohl im Reich als in den Großstädten die Gewerbearten Tabakhandel, H. m. Baumaterialien und H. m. Metallwaren. Von allen Betrieben haben in der zweiten Periode der Drogenhandel und H. m. Maschinen die stärkste Entwicklung erfahren. Die stärkste Entwicklung zum „Großbetrieb" zeigt der Manufaktur- und Schnittwarenhandel, H. m. Galanterie- und Kurzwaren. Von den einzelnen Städten zeigen die Tendenz zum Großbetrieb am meisten Berlin, Breslau und z. T. Leipzig.

III. Stand des Warenhandels bzw. Handelsgewerbes nach Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählungen.

Während die bisherige Darstellung auf die Gliederung des zur Untersuchung gestandenen Materials hinsichtlich der Wohnplätze nach Reich, Großstädten, Mittelstädten usw. einen Hauptwert gelegt hatte, sollen in der nachstehenden Darstellung die im Quellenwerk nur einen geringeren Teil bildenden Zahlenangaben untersucht werden ohne Unterscheidung nach dem Wohnplatz, für eine Großstadt, Berlin, soweit die Angaben

der Hauptsache nach reichen, ferner für das Reich, soweit dies erforderlich erscheint. Die folgende Untersuchung mußte sich daher mehr oder weniger auf die Hauptergebnisse beschränken.

Die Nebenbetriebe.

Nachdem bisher die Darstellung der Verhältnisse in den Hauptbetrieben gegeben wurde, liegt zunächst die Frage nach der Zahl und Entwicklung der Nebenbetriebe vor, also derjenigen Gewerbebetriebe, die keine Person hauptberuflich beschäftigen (bzw. keine Motoren benutzen).

Die Reichsstatistik weist für das Jahr 1907 mit den bisher zur Darstellung gelangten Hauptbetrieben im ganzen 925117 Gewerbebetriebe im Warenhandel im Reiche auf, wovon 215886 Nebenbetriebe gezählt wurden, d. s. 23,3 % aller Gewerbebetriebe.

Werden die einzelnen Gewerbearten betrachtet, s. untenstehende Übersicht! so ergibt sich, daß der Drogenhandel die meisten Nebenbetriebe aufweist. Es folgen ferner der Maschinenhandel, Baumaterialien-, Metallwaren- und Galanteriewarenhandel. Für den Drogenhandel dürfte sich dieser Mehrprozentsatz erklären aus dem Umstand, daß diese Gewerbeart erfahrungsgemäß vielfach in Verbindung mit anderen (Kolonialwaren usw.) vorkommt, wobei die Teilung, auch wenn die Waren in einem Laden gehandelt werden, doch in solcher Weise durchgeführt ist, daß die Statistik zwei oder mehrere Betriebe unterscheidet.[1]) In vielen dieser Fälle dürfte der Drogenhandel nur nebenbei betrieben werden. Bei den übrigen

Gewerbeklasse Gewerbearten	Nebenbetriebe			Von 100 Gewerbebetrieben waren Nebenbetriebe		
	1907	1895	1882	1907	1895	1882
Warenhandel	215 886	118 253	145 474	23,3	18,3	27,4
H. m. Tieren	12 013	8 493	8 869	26,9	24,9	28,6
H. m. landw. Produkten	24 366	21 996	23 487	16,3	19,7	26,9
H. m. Brennmaterialien	7 257	6 142	7 656	27,3	25,6	36,6
H. m. Baumaterialien	5 371	1 657	1 954	38,3	28,6	40,8
H. m. Metallen	9 469	2 625	3 191	37,5	22,7	36,5
H. m. Maschinen	5 561	887	—	44,1	34,3	—
H. m. Drogen	12 619	1 087	—	46,5	17,3	—
H. m. Kolonialwaren	48 381	32 795	—	16,4	17,8	—
H. m. Wein	3 704	2 027	—	25,7	20,5	—
H. m. Tabak	6 875	2 480	2 400	23,3	19,8	29,5
H. m. Leder	3 093	1 006	1 278	27,9	16,9	24,4
H. m. Manufakturwaren	13 019	6 438	7 240	17,2	9,9	14,4
H. m. Galanteriewaren	14 238	3 386	3 871	36,9	16,7	26,1
H. m. verschiedenen Waren	48 232	26 752	—	31,0	17,7	—
Trödelhandel	688	482	1 152	9,0	11,2	16,6

1) Vgl. Einleitung S. 2.

genannten Branchen spielt die Ausübung mehrerer dem betreffenden Gewerbe praktisch naheliegender Berufstätigkeiten eines und desselben Betriebsinhabers im wesentlichen für die große Zahl von Nebenbetrieben mit (z. B. Baumaterialienhandel und Bauunternehmung u. dgl.). Im Galanteriewarenhandel wohl auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Warenhandelsbetriebe in der Hand einer Person. Bei einigen der genannten Branchen wirkt vielleicht auch der relativ geringe Warenumsatz bei der Möglichkeit eines hohen erzielbaren Nutzens, bzw. die geringere persönliche Inanspruchnahme bei Ausübung der Handelstätigkeit für den hohen Prozentsatz von Nebenbetrieben mit (Maschinenhandel). Am geringsten ist die Zahl der Nebenbetriebe in dem Trödelhandel, H. m. landwirtschaftlichen Produkten, Kolonialwaren- und Manufakturwarenhandel. Bei diesen Branchen entsprechend scheint dem Obigen die Menge des Umsatzes und der geringere im einzelnen erzielbare Nutzen die nebenberufliche Tätigkeit in höherem Maße auszuschließen.

Die Teilbetriebe.

Unter Teilbetrieb werden diejenigen Gewerbebetriebe (Haupt- und Nebenbetriebe) verstanden, die nicht selbständige Betriebe darstellen, sondern nur ineinandergreifende, aber in sich abgeschlossene Teile eines Gesamtbetriebes bilden. — Während sich die bisherigen Untersuchungen lediglich auf den „Betrieb“ ohne Unterscheidung ob selbständiger oder Teilbetrieb beschäftigen, soll im folgenden von der Zahl der untersuchten Betriebe diejenige der Teilbetriebe gesondert werden.

Es waren unter den im Reich[1]) 1907 gezählten 925117 Gewerbebetrieben im Warenhandel 308687 Teilbetriebe, d. i. 33,3 %[2]) und 616430 selbständige oder „Einzelbetriebe“. Und zwar gehörten von den Teilbetrieben 162344 zu den Hauptbetrieben und 146343 zu den Nebenbetrieben, so daß fast die Hälfte (47,4 %) aller anderen Betrieben (Warenhandels- oder sonstigen) angegliederten Warenhandelsbetriebe solche mit nur nebenberuflich beschäftigten Personen ist.

Auf 100 Teilbetriebe waren Nebenbetriebe:

Warenhandel	47,4	H. m. Tieren	56,1	landw. Prod.	43,2	Brennmat.	47,5
Baumat.	53,9	Metallw.	55,7	Maschinen	65,7	Drogen	72,7
Kolonialw.	30,3	Weinhandel	51,3	Tabakhandel	59,7	Manufakturw.	41,3
Lederw.	55,6	Galanteriew.	66,7	versch. Waren	56,8	Trödelhandel	41,0

Der Warenhandel wird nebenberuflich, gleichzeitig verbunden mit anderen (Warenhandels- oder sonstigen) Gewerbebetrieben, relativ am meisten betrieben im Drogenhandel, Maschinenhandel, Galanteriewarenhandel. Während bei ersterer Branche die Verknüpfung mit einem oder

1) Diese Angaben wurden nur für das Reich (Bd. 213) gegeben.

2) Die Auflösung eines Betriebes in mehrere Teilbetriebe ist oft unterblieben, besonders wenn neben Hauptartikeln verschiedene Waren gehandelt wurden. Beitr. z. Stat. d. St. Halle, H. 11.

mehreren Warenhandelsbetrieben vorherrschen wird, werden bei den anderen (Maschinen- und Galanteriewarenhandel) andere Gewerbebetriebe (vornehmlich Werkstätten) überwiegen. In jenen weiteren Gewerbearten, worin wie im vorigen Kapitel festgestellt wurde, ebenfalls die Nebenbetriebe überwiegen, worin jedoch die Zahl der Teilbetriebe etwas zurücksteht (Handel mit Metallen, Baumaterialien), handelt es sich somit mehr um eine anders geartete hauptberufliche Tätigkeit (z. B. Bauunternehmung) des Inhabers.

Die Gesamtbetriebe.

Neben dem in dem vorigen Kapitel zur Darstellung gebrachten „Betrieb" als Zähleinheit wurde von der Reichsstatistik der Gesamtbetrieb unterschieden, d. h. — um das in der Einleitung Ausgeführte kurz wiederzugeben —, die Summe derjenigen Teilbetriebe, die unter gemeinsamer Leitung stehen, wobei dieser (der Gesamtbetrieb) bei der Klassifizierung zu derjenigen Gewerbeart (bzw. Klasse) gerechnet wurde, welcher der hauptsächlichste Betriebszweig angehört.

Solche Gesamtbetriebe wurden 1907 im Reich[1]) 696299 im Warenhandel gezählt. Auf die 925117 Gewerbebetriebe in Summa entfielen demnach 75,2 % Gesamtbetriebe.

Die Zahl der Gesamtbetriebe schwankt in den einzelnen Gewerbearten stark, nämlich zwischen 93,2 (Trödelhandel) und 51,8 % (Metallwarenhandel) aller Gewerbebetriebe.

Auch bei den Gesamtbetrieben wurden Haupt- und Nebenbetriebe unterschieden. Letztere (10,1 %) kommen wohl in der Hauptsache bei Ladenwerkstätten vor. Bei diesen dürfte der Fall praktisch am häufigsten eintreten, daß ein einem anderen Gewerbebetrieb angegliederter Warenhandelsbetrieb nur nebenberuflich unterhalten wird und den hauptsächlichsten Gewerbezweig bildet, während der Fall, daß ein Händler zwei Handelsbetrieben allein vorsteht, bzw. in dem hauptsächlichsten Geschäftszweig nebenberuflich tätig ist, seltener zutreffen wird. Diese Zahlen geben somit einige Anhaltspunkte über das Vorkommen der Ladenwerkstätten:

	Warenhandel	H. m. Tieren	landw. Prod.	Brennmaterial.
Gesamtbetr. überhaupt	696 299	39 458	131 857	19 910
Gesamtnebenbetriebe .	70 417	7 704	13 356	3 000

	Baumaterial.	Metallwaren	Maschinen	Drogenhandel
Gesamtbetr. überhaupt.	9 286	13 077	8 204	15 018
Gesamtnebenbetriebe .	2 146	1 491	1 911	2 433

	Kolonialwaren	Weinhandel	Tabakhandel	Lederhandel
Gesamtbetr. überhaupt	230 069	10 867	23 121	8 000
Gesamtnebenbetriebe .	18 444	1 258	1 995	725

1) Diese Zahlen wurden nur für das Reich geboten.

	Manufakturw.	Kurz-,Galantw.	versch. Waren	Trödelhandel
Gesamtbetr. überhaupt	59 699	22 497	98 146	7 081
Gesamtnebenbetriebe .	3 038	1 859	10 668	339

Auf 100 Gesamtbetriebe kamen die meisten Gesamtnebenbetriebe im Handel mit Maschinen (23,2), Baumaterialien (23,1), ferner Tieren (19,5), Drogen (16,2) und Brennmaterialien (15,0). Hierbei dürften sich insbesondere geltend machen im Maschinenhandel Ladenwerkstätten wie mechanische Werkstätten, Installations-, Technikerwerkstätten (Fahr räder, Nähmaschinen), Instrumenten- u. dgl. Werkstätten. Ferner im Baumaterialien- und Viehhandel die Handelstätigkeit von Angehörigen verwandter Berufe. Im Drogenhandel dürfte sich der schon erwähnte Umstand der Verbindung zweier oder mehrerer Warenhandelsbetriebe geltend machen.

Das Personal.

Das Personal der Gewerbehauptbetriebe wurde von der Reichsstatistik 1907 gegliedert in

1. Betriebsleiter, die wieder geteilt wurden in Eigentümer, Pächter und sonstige Betriebsleiter (Direktoren u. dgl.).
2. Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal (kaufmännische Prokuristen, Buchhalter, Rechnungsführer, Kassierer, Volontäre, Schreiber, Lehrlinge, dann Handlungsreisende, sowie sonstige kaufmännische Beamte und Lagerhalter in Fabrikbetrieben).
3. Technisches Betriebs- und Aufsichtspersonal (Techniker, Ingenieure, Chemiker, Werkführer, Betriebsbeamte).
4. Anderes Personal (Gehilfen, Arbeiter, Fuhrleute, Packer, Maschinenpersonal, sowie Verkäufer und andere Handlungsgehilfen und Lehrlinge dieser Art).
5. Mithelfende Familienangehörige.

Danach entfielen auf die 1723499 im Warenhandel im Reich[1]) beschäftigten Personen 575796 = 33,4 % Betriebsleiter. Wird diese Zahl derjenigen der Hauptbetriebe (709231) gegenübergestellt, so ergibt sich, daß im Durchschnitt auf 100 Hauptbetriebe 81,1 Betriebsleiter entfallen. Wird hierbei die Zahl der Betriebe mit einem Betriebsleiter, soweit sie durch diejenige der Alleinbetriebe gegeben ist, abgezogen, so fallen 71,9 Leiter (Mitinhaber, Direktoren) auf 100 Gehilfenbetriebe. Diese Zahl zeigt für den Durchschnitt, daß die Leitung mehrerer Betriebe von einer physischen Person bewirkt wird, was der großen Zahl der Teilbetriebe (33,3 %) bzw. der Zahl der Gesamtbetriebe nach erklärlich erscheint. Diese Durchschnittszahlen geben, abgesehen von ihrem nur relativen Wert, dadurch von den tatsächlichen Verhältnissen ein wenig klares Bild, als oft zwei oder mehrere Leiter an der Spitze eines Hauptbetriebes stehen.[2])

1) Die Zahlen wurden nur für das Reich geboten.
2) Wie z. B. bei den Kompagniegeschäften.



Neben den Betriebsleitern bildet ein zweites Drittel die Klasse der Gehilfen (Verkäufer, Packer, Lehrlinge usw.), die zugleich die größte Klasse bildet (627577). Neben dieser überwiegen ferner die Familienangehörigen mit ein Fünftel (331717) des Personals.

Für die Größenklassen der Betriebe verschiebt sich das Verhältnis der sozialen Stellung des Personals sehr bedeutend:

Größenklassen	Betriebsleiter Eigentüm.	Betriebsleiter Pächter	Betriebsleiter Sonst.	Kontorpersonal	Aufsichtspersonal	Gehilfenpersonal	Mith. Familienangehörige
	absolut						
bis 3 besch. Pers.	244 533	2 471	6 104	9 723	1 227	164 341	299 883
4— 5 „ „	35 485	237	1 784	17 140	824	87 757	19 222
6— 10 „ „	28 543	156	1 888	40 627	1 460	116 269	9 617
11— 50 „ „	17 866	61	1 894	82 891	3 492	176 239	2 816
51— 200 „ „	1 367	5	402	23 565	1 463	64 954	118
201—1000 „ „	70	—	43	4 377	361	14 642	61
mehr als 1000 besch. Pers.	6	—	1	1 163	96	3 375	—
	relativ						
bis 3 besch. Pers.	34,7			13,3	0,1	10,8	41,1
4— 5 „ „	23,1			10,5	0,5	54,1	11,8
6— 10 „ „	18,1			24,1	0,8	51,3	5,7
11— 50 „ „	6,9			29,0	1,2	62,0	0,9
51— 200 „ „	1,9			25,6	1,5	70,9	0,1
201—1000 „ „	0,5			22,3	1,8	75,1	0,3
mehr als 1000 besch. Pers.	0,1			25,0	2,0	72,9	—

In den kleinsten Betrieben herrschen die Betriebsleiter, wie es in der Natur der Sache liegt, und noch mehr die mithelfenden Familienangehörigen vor. Mit dem Größerwerden der Betriebe sinken diese Zahlen besonders für die mithelfenden Familienangehörigen rasch, dagegen steigen sie für die drei anderen Personenklassen, und zwar, wie dies erklärlich erscheint, am gleichmäßigsten für das Aufsichtspersonal, während das Gehilfenpersonal besonders stark von der niedrigsten Größenklasse zur nächstfolgenden (4 und 5 beschäftigte Personen) zunimmt, nämlich um das Fünffache. Diese starken Unterschiede der niedrigsten Größenklasse gegenüber der folgenden erklären sich daraus, daß die Alleinbetriebe hier mit enthalten sind und den Prozentsatz der Betriebsleiter stark beeinflussen.

Im Jahre 1907 wurden die Betriebsleiter auch danach unterschieden, ob sie Eigentümer oder Pächter waren oder die Betriebe in beamteter Eigenschaft leiteten.



	Eigentümer	Pächter	Sonstige	Eigentümer	Pächter	Sonstige
		absolut			relativ	
Warenhandel.	556 056	5 079	14 661	96,58	0,88	2,54
Handelsgew. abzgl. W.-H. .	116 968	335	9 140	92,52	0,26	7,22
Gewerbe insgesamt	2 960 829	63 760	81 578	95,33	2,05	2,62

Die Pachtung war demnach im Handel geringer als im Gesamtgewerbe, im Warenhandel stärker als in den übrigen Klassen des Handelsgewerbes. Die Zahl der beamteten Betriebsleiter steht im Warenhandel stark zurück hinter der in den übrigen Klassen des Handelsgewerbes.

Für die Größenklasse der Betriebe ergibt sich, daß die beamteten Betriebsleiter mit dem Größerwerden der Betriebe im Vergleich zu den Eigentümern relativ stärker hervortreten; dies beruht auf der bekannten Tatsache, daß die wirtschaftliche Gesellschaft, je größer, desto häufiger besoldete Leiter (Direktoren) an der Spitze ihrer Unternehmung hat.

Von den Branchen treten die Pächter mit 2662 (1,5 %) im Kolonialwarenhandel am meisten hervor, während die beamteten Leiter mit 729 (11,8 %) im Maschinenhandel, ferner mit 492 (4,9 %) im Weinhandel und mit 355 (4,9 %) im Baumaterialienhandel stark überwiegen. Es scheint sich bei letzteren drei Gewerbearten um solche Branchen zu handeln, die ausgebildete Fachkenntnisse für die Leiter ihrer Betriebe fordern, weshalb hier mehr besoldete leitende Angestellte als in anderen Branchen zu finden sind.

Von den einzelnen Gewerbearten überwiegt die Zahl der Betriebsleiter vornehmlich in denjenigen Gewerbearten, in welchen

Handel mit	Betriebsleiter		zusamm.	Kontorangestellte		Aufsichtspersonal		Gehilfenpersonal		Mith. Familienangehörige	
	männl.	weibl.		männl.	weibl.	m.	w.	männl.	weibl.	m.	weibl.
Tieren . . .	30 204	1 425	31 629	408	52	97	1	10 594	467	2 763	1 943
landw. Prod.	68 957	41 372	110 329	12 178	1 526	490	47	34 995	19 186	7 530	49 418
Brennmat. .	14 106	1 690	15 796	5 677	704	440	5	22 393	1 261	1 776	5 095
Baumaterial.	6 933	256	7 189	7 639	726	903	2	29 624	365	784	592
Metallen . .	10 836	1 222	12 058	13 545	2 133	310	9	26 491	2 858	612	6 260
Maschinen .	5 777	350	6 127	5 192	1 806	668	20	8 706	1 143	266	1 267
Drogen . .	9 910	2 254	12 164	6 363	1 110	193	13	15 091	2 723	322	4 037
Kolonialwar.	119 945	55 809	175 754	18 502	3 215	802	178	82 752	42 538	9 123	138 363
Wein . . .	8 794	1 102	9 896	6 671	672	611	4	14 464	1715	500	1 686
Tabak . . .	14 565	3 528	18 093	2 411	350	86	3	5 437	2 215	539	7 873
Leder . . .	6 886	722	7 608	3 963	561	87	6	6 292	1 748	325	1 615
Manufakturwaren . .	41 949	16 410	58 359	23 079	6 613	848	649	55 156	70 467	2 318	24 475
Kurz- u. Galanteriew. .	13 553	6 807	20 360	7 291	2 528	161	48	10 569	18 797	649	9 253
verschieden. Waren . .	64 457	19 161	83 618	33 737	10 304	1 768	418	69 971	66 657	4 163	46 357
Trödelhandel	4 862	1 954	6 816	438	62	47	3	2 225	677	417	1 411



die kleineren Betriebe im allgemeinen vorherrschen (wie im Tierhandel 66,2 % gegen 33,4 im Warenhandel, Trödelhandel 56,5, Tabakhandel 49,0, landwirtschaftliche Produkte 46,9 usw.). Das Kontorpersonal in denjenigen Gewerbearten, wo die verwaltungsmäßige Tätigkeit im Vergleich zur Tätigkeit der Verkäufer schon infolge des geringeren Umsatzes und des höheren Nutzens sowie des Charakters der gehandelten Waren vorherrschen wird (wie im H. m. Maschinen 27,8 % gegen 10,4 im Warenhandel, Metallwarenhandel 24,4, Weinhandel 20,3, auch Lederhandel 20,4). Die im Warenhandelsbetrieb verwendeten Aufsichtsorgane bzw. technischen Hilfspersonen überwiegen in den Branchen H. m. Maschinen mit 2,7 % gegen 0,5 im Warenhandel, Baumaterialienhandel 2,0, Weinhandel 1,7, und H. m. verschiedenen Waren 6,9. Es dürfte sich hierbei um Gewerbearten handeln, die z. T. infolge des schwereren Transportes von Waren im großen wie im kleinen, der Beschaffenheit der Waren selbst, beim Verladen, Packen derselben auf derartige Organe angewiesen sind (Versand von Maschinen, Bauholz und -stein, Weinfässern usw.). Andererseits dürften aber diese Personen, wie beim H. m. verschiedenen Waren (in Bazaren u. dgl.) zur Beaufsichtigung des kaufmännischen Personals (der Verkäufer) in größeren Betrieben auch der Kunden (zur Verhütung von Diebstählen) vielfach Verwendung finden. Die letzte Klasse der mithelfenden Familienangehörigen zeigt sehr verschieden große Anteile. Sie ist dort am stärksten vertreten, wo die geringsten Fachkenntnisse — wenigstens soweit der Detailhandel in Frage kommt — verlangt werden, vornehmlich dem Handel mit Nahrungsmitteln (Kolonialwarenhandel 31,2 % gegen 19,2 im Warenhandel, landwirtschaftlichen Produkten 24,1) und Tabakhandel 22,7 (es folgt ferner Trödelhandel mit 15,0 und Galanteriewarenhandel mit 14,2 %). Bei letzterer Gewerbeart dürfte auch stark die geringe Größe dieser Betriebe dazu beitragen, daß auch ein weniger geschultes Personal ausreicht. Es zeigt sich weiter, daß entsprechend die Branchen, die meist hohe Fachkenntnisse verlangen (bzw. die Kenntnis der Bedürfnisse der Konsumenten voraussetzen), auch den niedrigsten Prozentsatz der mithelfenden Familienangehörigen aufweisen, wie der Baumaterialienhandel 2,5 %, Weinhandel 5,9, Maschinenhandel 6,0.

Die Gliederung der männlichen gewerbtätigen Personen im Warenhandel 1907 weicht von der der Gesamtheit nicht unbedeutend ab, da diese nur 58,2 % des Gesamtpersonals ausmachen, während sie im ganzen Handelsgewerbe 61,5 % und im gesamten Gewerbe 77,0 % bilden. Insbesondere überwiegt im Warenhandel die Klasse der männlichen Leiter (42,2 % gegen 33,4 von allen gewerbtätigen Personen im Warenhandel) und tritt zurück diejenige der mithelfenden Familienangehörigen (3,0 gegen 19,2 %). Stärker noch weicht die Schichtung des weiblichen Personals von der Gesamtheit ab. Hier überwiegen die Familienangehörigen und treten neben den Leitern (21,4 gegen 33,4) insbesondere die

Kontorangestellten stark zurück (4,5 gegen 10,4). Am gleichmäßigsten verteilt sich das kaufmännische Gehilfenpersonal auf die beiden Geschlechter(männliche: 39,4, weibliche: 32,3, zusammen: 36,5). Trotzdem entfallen auch hier prozentual ausgedrückt vom ganzen Gehilfenpersonal sehr ungleiche Anteile auf die Geschlechter, nämlich 62,9 % auf das männliche und 37,1 % auf das weibliche Personal.

Werden diese Zahlen insbesondere für die Gliederung des weiblichen Geschlechts denjenigen für das Gesamtgewerbe im Reich gegenübergestellt,

	Betriebsl.	Kontorpers.	Aufs.-Pers.	Gehilfpers.	mith. Fam.
Warenhandel . .	21,4	4,5	0,2	32,3	41,6
Ges.-Gewerbe . .	21,4	2,7	0,3	53,5	22,1

so ergibt sich, daß im Warenhandel die Betriebsleiter dieselbe Bedeutung haben, wie im gesamten Gewerbe, daß hingegen die Klasse der mithelfenden Familienangehörigen im Warenhandel weit überragt, wie dies aus naheliegenden Gründen erklärlich wird, und daß ferner die Kontorangestellten gleichfalls hier eine weit größere Bedeutung haben, was auch auf dem Charakter der Handelstätigkeit beruht.

Von den Gewerbearten treten am stärksten bei der Klasse der Betriebsleiter die weiblichen Personen in der Schichtung zurück im Maschinenhandel. Beim Aufsichtspersonal sind es Branchen mit Waren, deren Transport, das Auf- und Abladen umständlicher vor sich geht, bzw. der Überwachung durch männliches Personal eher bedürfen wird (Baumaterialien m. 1,9 gegen w. 0,1 und 0,7 gegen 0,2 im Warenhandel, Maschinen m. 3,2 gegen w. 0,4, Wein m. 2,0 gegen w. 0,1). Bei den Kontorangestellten treten die weiblichen Angestellten am meisten hervor im Baumaterialienhandel (m. 16,6 gegen w. 37,4 und 14,7 gegen 4,5 im Warenhandel), Maschinenhandel (m. 25,2 gegen w. 39,5) und Tierhandel (m. 0,9 gegen w. 1,3). Bei den Gehilfen gewinnen die weiblichen Personen größere Bedeutung im Manufakturwarenhandel (m. 44,8 gegen 59,5 und 39,4 gegen 32,3 im Warenhandel), Kurz- und Galanteriewarenhandel (m. 32,9 gegen w. 50,2), H. m. verschiedenen Waren (40,0 gegen 46,7), wie dies mit der Natur dieser Branchen zusammenhängt. Am stärksten stehen die weiblichen Gehilfen zurück in Branchen wie Baumaterialienhandel (m. 64,2 gegenw. 18,8), Brennmaterialienhandel (50,5 gegen 14,4), Metallwarenhandel (51,3 gegen 23,0).

Wird für Berlin für das Jahr 1907 der Höchststand der beschäftigten Personen innerhalb eines Jahres verglichen mit dem Stand am Zählungstage (s. nebenstehende Übersicht), so ergibt sich für den Warenhandel im Höchststande ein plus von 3,9 %. Ausschlaggebend hierfür sind vornehmlich die Gewerbearten Baumaterialien-, Leder- und z. T. Brennmaterialienhandel und H. m. verschiedenen Waren.

Personenstand am Zählungstage und Höchststand in Berlin.

Gewerbeklasse Gewerbearten	Personenstand am Zählungstag und Höchststand			
	Zählungstag	Höchststand	mehr	mehr in %
Warenhandel	149 405	155 270	5 865	3.9
H. m. Tieren	1 199	1 237	38	3,2
H. m. landwirtsch. Produkten .	24 035	24 422	387	1,6
H. m. Brennmaterialien . . .	5 273	5 653	380	7,2
H. m. Baumaterialien.	2 021	2 420	399	19,7
H. m. Metallwaren	6 308	6 552	244	3,8
H. m. Maschinen	3 838	3 933	95	2,4
H. m. Drogen	5 812	5 920	108	1,8
H. m. Kolonialwaren	17 679	18 320	641	3,6
H. m. Wein	3 418	3 472	54	1,5
H. m. Tabak	5 155	5 190	35	0,6
H. m. Leder	2 308	2 569	261	11,3
H. m. Manufakturwaren . . .	29 346	30 117	771	2,6
H. m. Galanteriewaren	7 206	7 392	186	2,5
H. m. verschiedenen Waren . .	34 984	37 240	2256	6,4
Trödelhandel	823	833	10	1,2

Für den Lederhandel ist diese Erscheinung z. T. zurückzuführen auf die laut Gewerbeliste hier mit enthaltenen Woll- und Baumwollwaren. Für die diesbezüglich in Betracht kommenden Branchen ergibt sich für 1907 ein Unterschied von 130 beschäftigten Personen; zum weiteren Teil ist die Erscheinung zurückzuführen auf den Unterschied im Rauchwarenhandel, woselbst eine Differenz von 87 Personen in der Stadt Berlin besteht, was in Summa bei einem an sich geringen Personenstand von 2308 immerhin 11,3 % bildet. Beim H. m. verschiedenen Waren rührt der Unterschied der Zahl der Angestellten in der Hauptsache von den hier mitenthaltenen Bazaren, kleinen Kaufhäusern usw. her, welche einen Unterschied von 1780 Personen aufweisen, weniger indes infolge der Schwankung der Personenzahl anderer hier zugerechneter Gewerbearten. Etwas stärker als für die übrigen Gewerbearten ist der Personenhöchststand auch im Metall- und Kolonialwarenhandel. Bei ersteren überwiegt der Edelmetallwarenhandel am stärksten mit 167 Personen Unterschied. Im Kolonialwarenhandel ist es auf den wechselnden Umsatz von Kolonialwaren im eigentlichen Sinne mit 278 Personen Unterschied und vom H. m. Schokoladen mit 186 Personen Unterschied zurückzuführen, was auf den Mehrbedarf der Waren dieser Branchen an gewissen Festen (Weihnachten usw.) hindeutet. Die Zahl der Saisonangestellten in dem Manufaktur- und Galanteriewarenhandel erscheint neben den obigen Gewerbearten etwas kleiner. Die geringsten Abweichungen haben der Tabak-, Trödel-, Weinhandel und H. m. landwirtschaftlichen Produkten.

Die Rechtsform der Unternehmungen.

Was die Rechtsform der Unternehmungen[1]) (Gesamtbetriebe) des Handelsgewerbes[2]) betrifft, so zeigt sich für das Reich 1907 für die Gehilfenhauptbetriebe innerhalb der Gesamtbetriebe — diese allein wurden gezählt — ,daß die Einzelunternehmung, d. h. die nur von einer einzelnen Person betriebene den Kollektivunternehmungen gegenüber, die weitaus größte Mehrzahl 395225 = 90,0 % sämtlicher in Frage kommenden Gesamtbetriebe bildet, während die letzteren nur 44095 = 10,0 % ausmachen. Die Zahlen für die beschäftigten Personen dagegen betrugen 1239311 = 71,9 % für erstere Unternehmungen, 486788 = 28,1 % für letztere. Dieser Unterschied rührt daher, daß die letzteren Unternehmungsformen umfangreicher als die ersteren sind. Eine Einzelunternehmung beschäftigt durchschnittlich 3,1 Personen, eine Kollektivunternehmung 11,0.

Vor 100 Gehilfengesamtbetrieben wurden geführt von:

	Einzelinhaber	Mehrere Gesellschaft.	Vereine	Kommand.-Gesellschaft.	Akt.-Gesellschaften	Kommand.-Ges. a. Akt.	Eingetrag. Genossenschaft.	G. m. b. H.	Innungen	Gewerkschaften	and. Unternehm.	Gemeinden etc.	Zusammen
1907:	90,09	6,14	0,28	0,15	0,63	0,03	1,12	0,87	0,00	0,01	0,01	—	100,0

Von je 100 in Gehilfenunternehmungen beschäftigten Personen waren tätig in Unternehmungen geführt von:

	Einzelinhaber	Mehrere Gesellschaft.	Vereine	Kommand.-Gesellschaft.	Akt.-Gesellschaften	Kommand.-Ges. a. Akt.	Eingetrag. Genossenschaft.	G. m. b. H.	Innungen	Gewerkschaften	and. Unternehm.	Gemeinden etc.	Zusammen
1907:	71,94	17,36	0,42	0,76	3,92	0,23	1,19	2,67	0,00	0,01	0,03	—	100,0

Von den 44095 Kollektivunternehmungen wurden 27026 = 6,14 % von mehreren Gesellschaftern geführt, waren also sog. Kompaniegeschäfte. An zweiter Stelle standen die eingetragenen Genossenschaften mit 4958 = 1,12 %, an dritter die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 3809 = 0,87 % und an vierter die Aktiengesellschaften mit 2768 = 0,63 %. Die übrigen Unternehmungsformen waren, außer den Vereinen (1230) wenig vertreten. Die Reihenfolge nach der Zahl des Personals ist hingegen eine wesentlich andere. Es folgen die Aktiengesellschaften an zweiter, die Gesellschaften m. b. H. an dritter, während die eingetragenen Genossenschaften erst an vierter, die Vereine an sechster Stelle stehen. Es kamen im Durchschnitt:

Unternehmg. mit mehreren Gesellschaftern .	11,1	beschäftigte Personen
Eingetragene Genossenschaften	4,1	,, ,,
Gesellschaften m. b. H.	2,0	,, ,,
Aktiengesellschaften	24,4	,, ,,
Vereine	5,9	,, ,,

1) Die Bezeichnung Unternehmung wird hier in einem etwas anderen Sinne gebraucht als in der Einleitung (vgl. S. 1), sie bildet indes die übliche. Vielmehr müßte es „Gesamtbetrieb" heißen.

2) Die Zahlen für 1907 beziehen sich nur auf Gewerbegruppen und wurden nur für das Reich geboten.

Von diesen vier Unternehmungsformen, die am meisten im Handelsgewerbe vertreten sind, ragt somit an Umfang die Aktiengesellschaft am weitaus stärksten hervor, wie dieses dem Charakter dieser Unternehmungsform entspricht, welche die Zusammenfassung großer Kapitalien zum Zwecke hat. An nächster Stelle steht das Kompaniegeschäft, das seiner Natur nach Beweglichkeit in den Dispositionen des Leiters gewährt und gleichzeitiges Verfolgen verschiedenartiger Aufgaben in höherem Grade möglich macht[1]), sich also in besonderem Maße zur Handelstätigkeit geeignet zeigt. Hierbei kommen zumeist sowohl tatkräftige wie wirtschaftlich starke Inhaber zusammen[2]), weshalb auch relativ umfangreiche Betriebe hier zu finden sind, im Gegensatze zu den Vereinen oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Letztere Form zeigt die kleinsten Betriebe von sämtlichen elf Unternehmungsformen. (Ihr kommen am nächsten die Innungen und Einzelunternehmungen mit 3,0 bzw. 3,1 beschäftigten Personen.) Sie eignet sich auch infolge ihrer elastischen Form, welche auf jede Art von Geschäften Anwendung finden[1]) und schon mit zwei Mitgliedern ins Leben gerufen werden kann, mehr für kleinere Betriebe. Bei der eingetragenen Genossenschaft, die größere Betriebe als die Gesellschaft m. b. H. zeigt, dürfte sich im Handelsgewerbe vielleicht geltend machen, daß die Betriebe dieser Rechtsform, auch wenn mit relativ geringem Kapital fundiert, infolge des größeren Wirkungskreises (Konsumverein mit geringen Spesen und großer Mitgliederzahl), für den sie oft bestimmt sein dürfte, auch relativ mehr Personen zu beschäftigen genötigt sein kann als etwa ein gleich stark fundiertes Einzelunternehmen mit entsprechend geringerem Umsatz.

Die offenen Verkaufsstellen.

Die Zahl der offenen Verkaufsstellen wurde, soweit sie zu den Gesamtbetrieben gehören, von der Reichsstatistik 1907 ermittelt. Auf die 696299 Gesamtbetriebe, die im Reich im Warenhandel gezählt wurden, entfallen 453841 = 65,3 % Gesamtbetriebe, die offene Verkaufsstellen unterhielten. Die Zahl der offenen Verkaufsstellen betrug 470511. Als offene Verkaufsstellen galten auch die Verkaufsstände jedes Teilbetriebs eines Gesamtbetriebes, so daß z. B. auf ein Warenhaus mehrere offene Verkaufsstellen entfallen. Die Zahl der Gesamtbetriebe mit offenen Verkaufsstellen schwankt bei den einzelnen Gewerbearten sehr stark. Während sie im Kolonialwarenhandel (84,2 %), Tabakhandel (83,5 %) über vier Fünftel aller Gesamtbetriebe bilden, machen sie im Baumaterialienhandel, wie dies natürlich erscheint, nur ein Fünftel und im Tierhandel nicht ein Zehntel aller Gesamtbetriebe aus. Diese Unterschiede ergeben sich leicht aus dem Charakter der verschiedenen Gewerbearten.

1) Roscher, System der Volkswirtschaft, 99. III. Bd. S. 188, 189.
2) Stat. d. Deutschen Reiches, Bd. 193, S. 173.



In Berlin betrug die Zahl der offenen Verkaufsstellen 1907 im Warenhandel 31464, die der Gesamtbetriebe mit offenen Verkaufsstellen 30471. Danach entfallen auf 100 solcher Gesamtbetriebe 103,2 offene Verkaufsstellen. Und zwar die relativ meisten auf die größten Betriebe.

Größenklasse der Betriebe mit ..... beschäftigten Personen.					
1	bis 3	4 und 5	6 bis 10	11 bis 50	51 u. mehr
9 668	16 712	2 171	1 320	1 066	338
relativ, auf 100 Gesamtbetriebe					
100,6	101,6	100,5	112,5	121,4	262,0

Die Gesamtbetriebe, zu welchen zwei offene Verkaufsstellen gehörten, bilden 1,46 %, die mit drei und mehr 0,31 % aller Gesamtbetriebe mit offenen Verkaufsstellen. Was die Gewerbearten betrifft, so zeigen pro Gesamtbetrieb mit offenen Verkaufsstellen die meisten Verkaufsstellen die Gewerbearten Baumaterialienhandel, H. m. verschiedenen Waren und Maschinenhandel. Hier kommen auf 100 Gesamtbetriebe mit offenen Verkaufsstellen 120,8, 107,6 und 10,63 offene Verkaufsstellen. Diese Erscheinung beruht, insbesondere was Baumaterialien- und Maschinenhandel betrifft, auf dem Umstand, daß diese Gewerbearten im Vergleich zu der Zahl aller Betriebe wenig Gesamtbetriebe haben und daß es sich hier wohl um die Absatzstellen von Großindustrieunternehmungen handelt, die ihre Produkte in einer Reihe von offenen Läden selbst absetzen dürften. So wurden zwei Gesamtbetriebe mit mehr als 50 beschäftigten Personen gezählt, von denen jeder durchschnittlich vier offene Verkaufsstellen in Berlin unterhielt. Ähnliches dürfte auch für die Gewerbearten Metallwaren-, Brennmaterialien- und Tabakhandel gelten, welche die nächstgrößte Zahl offener Verkaufsstellen auf 100 Gesamtbetriebe aufweisen (je 104). Bei der letztgenannten mag die Ursache gleichzeitig auch in der früher erwähnten Tatsache der Verteilung ganz kleiner Läden über die ganze Stadt zu finden sein, wobei es sich oft um wenige große Unternehmer handelt.[1]) Gesamtbetriebe mit 11—50 beschäftigten Personen wurden im Tabakhandel 9 gezählt, von denen jeder durchschnittlich 8,3 offene Verkaufsstellen zählte. Des weiteren sei, was die relative Zahl der zu einem Betrieb gehörigen offenen Verkaufsstellen betrifft, auf nebenstehende Übersicht verwiesen.

Die Zweiggeschäfte.

Unter „Zweiggeschäfte" oder Filialen werden von der Statistik diejenigen Einzelbetriebe verstanden, die als unselbständige, aber in sich abgeschlossene Betriebe zu einem „Hauptgeschäft" (Betrieb oder Gesamtbetrieb) in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen, wobei dieselben Waren gehandelt werden (bzw. die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird) wie im Hauptgeschäft.

1) Es mögen hier die bekannten Zigarrenläden von Löser & Wolff genannt sein.



Die Betriebe mit offenen Verkaufsstellen nach deren Zahl.

Gewerbeklasse Gewerbearten	Die Betriebe mit ... off. Verkaufsstellen bildeten % aller Betriebe mit off. Verkaufsstellen			
	1	2	3 und mehr	zusammen
Warenhandel	98,23	1,46	0,31	100,0
H. m. Tieren	97,84	1,80	0,36	100,0
H. m. landwirtsch. Produkten	99,13	0,73	0,14	100,0
H. m. Brennmaterialien	98,31	1,46	0,23	100,0
H. m. Baumaterialien	89,59	6,25	4,16	100,0
H. m. Metallwaren	96,84	2,92	0,24	100,0
H. m. Maschinen	94,98	3,68	1,34	100,0
H. m. Drogen	98,30	1,60	0,10	100,0
H. m. Kolonialwaren	97,66	1,97	0,37	100,0
H. m. Wein	98,18	1,40	0,42	100,0
H. m. Tabak	98,42	1,28	0,30	100,0
H. m. Leder	98,05	1,46	0,49	100,0
H. m. Manufakturwaren	98,29	1,47	0,24	100,0
H. m. Galanteriewaren	97,45	2,28	0,27	100,0
H. m. verschiedenen Waren	97,43	1,94	0,63	100,0
Trödelhandel	100, 0	—	—	100,0

Die Zahl der Hauptgeschäfte, die solche Zweiggeschäfte hatten, betrug im Warenhandel im Reich 1907 5499. Auf jedes dieser Hauptgeschäfte kamen durchschnittlich 2,2 Filialen. Deren Zahl betrug 12498, die Zahl aller Einzelbetriebe 616430, so daß die Filialen 2,0 % aller Einzelbetriebe bilden. Von den Hauptgeschäften, die Filialen haben, sind mehr als die Hälfte, nämlich 3118 solche, deren Zweiggeschäfte sich nicht ausschließlich am Orte des Hauptgeschäftes befinden, sondern auch an anderen Orten. Die Zahl der Filialen dieser Hauptgeschäfte betrug doppelt so viel als die Zahl derjenigen, die sich am Orte des Hauptgeschäftes befinden (8331 gegen 4167). Die Zahl der auswärtigen Filialen betrug 6413 = 51,5 % aller Filialen im Warenhandel.[1])

Von den 5499 Hauptgeschäften, die Zweiggeschäfte haben, hatten 4011 nur eins. Wie stark das Unterhalten einer größeren Zahl von Filialen im Warenhandel verbreitet ist, geht aus den nachfolgenden Zahlen hervor. Es gab 17 Hauptgeschäfte im Warenhandel mit 51—100 und drei Hauptgeschäfte, die mehr als 100 Filialen unterhielten: ein Zeichen für die starke Konzentration der Betriebe im Handelsgewerbe zu Großunternehmungen. Die Zahlen für die übrigen Gewerbeklassen des Handelsgewerbes weichen von denjenigen für den Warenhandel insoweit ab, als hier relativ viel mehr Filialen sind mit, wie es natürlich erscheint, weniger offenen Verkaufsstellen und einer überwiegenden Zahl von Filialen, die sich außerhalb des Sitzes des Hauptgeschäftes befinden (Bankfilialen usw.).[2])

1) Mehrere der Zweiggeschäfte bilden für sich wieder Gesamtbetriebe, da die Zahl der offenen Verkaufsstellen (also auch der Teilbetriebe) größer ist als die Zahl der Zweiggeschäfte (16 295 gegen 12 498). 2) Die Angaben für Gewerbearten fehlen.

Die Vereinigung größerer Gewerbebetriebe in der Hand eines Inhabers.

Es sei bemerkt, daß nachfolgende Übersicht nach den Angaben der Reichsstatistik „lückenhaft und nicht vollkommen einwandfrei" ist. Aus diesem Grunde erscheinen auch die nachfolgenden Ergebnisse im Werte stark beeinträchtigt.

Die Reichsstatistik von 1907 gibt eine Zusammenfassung größerer Gewerbebetriebe (nicht Gesamtbetriebe), die sich in der Hand eines Inhabers befinden. In der Gewerbegruppe Handelsgewerbe kommen danach im Reich[1])

Betriebe mit ..... Personen	Zahl der größten Betriebe	Zahl ihr. Personen	Zahl der übrigen Betriebe	Zahl ihr. Personen	In der Hand eines Inhabers waren vereinigt .... Betriebe														
					2			3 bis 5			6 bis 10			11 bis 20			21 u. mehr		
					Vereinigungsfälle	Betriebe	Personen	Vereinigungsfälle	Betriebe	Personen	Vereinigungsfälle	Betriebe	Personen	Vereinigungsfälle	Betriebe	Personen	Vereinigungsfälle	Betriebe	Personen
	1.	2.	3.	4.															
XIX. Handelsgew. .	36	7125	68	5903	23	46	2966	11	35	3170	—	—	—	2	23	6892	—	—	—
Personen:																			
51—100 . .	15	941	19	408	11	22	923	4	12	426	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101—200 .	14	1924	18	565	11	22	1770	3	10	719	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201—500 .	4	1198	8	571	1	2	273	3	10	1496	—	—	—	—	—	—	—	—	—
501—1000 .	1	509	2	20	—	—	—	1	3	529	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mehr als 1000	2	2553	21	4339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	6892	—	—	—

Betriebe mit ...... Personen	Von den in Spalte 3 und 4 aufgeführten Betrieben und Personen entfielen auf die Größenklasse der Betriebe mit .... Personen													
	bis 50		51 bis 100		101 bis 200		201 bis 500		501 u. mehr		den i. d. Vorspalte gen. Gewerbegr.		anderen Gewerbegr.	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
XIX. Handelsgewerbe . . .	42	890	11	799	7	1106	6	1627	2	1481	41	4927	27	976
Personen:														
51—100 . . .	18	353	1	55	—	—	—	—	—	—	9	194	10	214
101—200 . . .	13	203	5	362	—	—	—	—	—	—	9	232	9	333
201—500 . . .	4	142	3	218	—	—	1	211	—	—	3	177	5	394
501—1000 . . .	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20
mehr als 1000 .	5	172	2	164	7	1 106	5	1416	2	1 481	20	4324	1	15

in 36 Fällen Vereinigungen von Betrieben mit über 50 beschäftigten Personen in der Hand eines Inhabers vor, wobei jeweilig der größte der vereinigten Betriebe ein Handelsbetrieb war.

1) Die Zahlen wurden nur für das Reich geboten.

Die Zahl der diesen 36 jeweilig größten Handelsbetrieben angegliederten Betriebe betrug 68 (die auch über 50 Personen beschäftigten). Die Gesamtzahl der in diesen 104 Betrieben beschäftigten Personen betrug 13028, so daß im Durchschnitt jeder Unternehmer (Inhaber) 125 Personen beschäftigte. (Dieselbe Ziffer beträgt für das gesamte Gewerbe 534.) Von den 36 Vereinigungsfällen sind zwei Fälle, in denen 1 Inhaber durchschnittlich 3446 Personen beschäftigt. Es waren ferner von den 36 Fällen 23 solche, wo ein Inhaber nur 2 Betriebe, 11, wo er 3—5 Betriebe und 2, wo er 11—20 Betriebe in seiner Hand vereinigte. Die beiden letztgenannten Fälle sind diejenigen mit der höchsten genannten Personenzahl und beziehen sich auf 23 Betriebe, so daß die 3446 Personen, die je 1 Inhaber durchschnittlich beschäftigt, sich im Durchschnitt auf 11 Betriebe in dessen Hand verteilen. Von den den 36 größten Handelsbetrieben angegliederten 68 Betrieben entfielen fast zwei Drittel auf kleinere Betriebe, d. h. auf Betriebe mit bis 50 Personen. Von den den erwähnten zwei größten Handelsbetrieben angegliederten 21 (sonstigen) Betrieben gehörten ihrerseits eine relativ große Zahl ebenfalls sehr hohen Größenklassen an, nämlich 14 solche mit über 100 beschäftigten Personen.

Es bleibt nun noch die Frage offen, welchen Gewerbezweigen die 68, den 36 größten angegliederten Betriebe angehörten. Es entfielen davon fast zwei Drittel, nämlich 41 Betriebe, auch auf das Handelsgewerbe, und zwar die Hälfte davon auf Betriebe in der Größenklasse mit über 1000 beschäftigten Personen, der Rest auf andere Gewerbezweige, und zwar entfielen 10 Betriebe auf die Gewerbegruppe XIII „Industrie der Nahrungs- und Genußmittel“, je drei auf IX „Textilindustrie“ und X „Papierindustrie“, je zwei auf V „Metallverarbeitung“ und VI „Maschinenindustrie“, die übrigen je einer auf I „Kunst- und Handelsgärtnerei“, IV „Industrie der Steine und Erden“, VIII der „Leuchtstoffe, Seifen usw.“, XI „Lederindustrie“, XII „Industrie der Holz- und Schnitzstoffe“, XIV „Bekleidungsgewerbe“, XVII „Polygraphisches Gewerbe“. Nach Art der genannten Gewerbezweige besteht die Verknüpfung dieser Betriebe mit den Handelsbetrieben, in der Hauptsache mit Warenhandelsbetrieben. Die übrigen Gewerbeklassen des Handelsgewerbes (Geld- und Kredithandel, Versteigerung usw.) dürften nur in sehr geringem Maße in Betracht kommen, abgesehen vom Buchhandel, der in Verbindung mit dem polygraphischen Gewerbe häufig vorkommt. Der Schluß liegt nahe, daß es sich in allen diesen Fällen um den gewerbsmäßigen Vertrieb selbsterzeugter Produkte handelt. Daß also der hier mit anderen größeren Gewerbebetrieben verknüpfte Warenhandelsbetrieb teils der Ausgangspunkt zur Gesamtunternehmung wurde, indem der Händler zur Produktion der Waren überging (wie es gelegentlich in der Manufakturwarenbranche der Fall ist), teils aber der Warenhandelsbetrieb die Folge des industriellen Verfertigens einer oder mehrerer Waren wurde, indem

der Produzent zum Vertriebe überging. Wieweit das eine und das andere der Fall ist, läßt sich nicht feststellen, wenn auch der zweite Fall im allgemeinen der weitaus häufigere ist. Was die Größe dieser Betriebe anlangt, so gehörte ein Betrieb im polygraphischen Gewerbe der höchsten Größenklasse an, je einer in der Maschinenindustrie und dem Bekleidungsgewerbe der Größenklasse mit 501—1000 Personen. Sonst alle niedrigeren Größenklassen, davon 10 der niedrigsten genannten mit 51—100 Personen. Hieraus folgt, daß, wenn auch in der Hauptsache die relativ kleineren Betriebe der Industrie vorherrschen, es auch Betriebe der Großindustrie gibt, die einem der Größe nach an der Spitze stehenden Handels-, meist Warenhandelsbetrieb wirtschaftlich angegliedert sind und unter einem Einzelinhaber stehen.

Außer den besprochenen Erhebungsobjekten, die die gewerbliche Betriebsstatistik von 1907 enthält, seien noch genannt „die gewerbliche Benutzung von Motoren“, „die Heimarbeit“ und „die öffentlichen Betriebe“, von denjenigen der Statistik von 1895 „die Betriebsdauer“ und „Hausierer“. Sämtliche Angaben sind wenig ergiebig und teils auch lückenhaft.

Zweiter Teil.

Zum Ausbau der Handelsbetriebsstatistik.

Die vorstehenden Ergebnisse der Handelsbetriebsstatistik im Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik zeigen, daß Anhaltspunkte für den Bestand und die Entwicklung des Handelsgewerbes in nicht unbedeutendem Maße gewonnen werden können. Sie zeigen weiter, daß diese jedoch nur wenig Aufschluß geben über gewisse dem Handel charakteristische Dinge, über die neuzeitliche Veränderung, insbesondere die des Warenkleinhandels, welch letztere für die Beurteilung der inneren Verhältnisse und damit der gesamten volkswirtschaftlichen Beziehungen desselben zum Produktionsprozeß von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Es wird daher die Aufgabe sein, im Nachfolgenden die Richtlinien festzustellen, nach welchen die Handelsbetriebsstatistik zweckmäßig ausgebaut werden kann, bzw. Anhaltspunkte für die statistische Erhebung und zum Teil Aufbereitung zu gewinnen, die den oben angedeuteten Erfordernissen in höherem Grade gerecht werden können.

Dabei soll ausgegangen werden von zwei Gesichtspunkten, die sich aus nachfolgender Erwägung ergeben. Die Systematik einer Handelsbetriebsstatistik zu geben erscheint praktisch unvorteilhaft. Der Grund hierfür liegt in dem Stand der amtlichen Statistik. Zu einer Systematik müßten alle jene Schilderungsobjekte herangezogen werden, für die keine anderen Grenzen der Hinzurechnung gezogen sind als die der sachlichen



Dazugehörigkeit. Da indes heute der Umfang des Begriffes „Betrieb“ aus praktischer Notwendigkeit heraus ein bestimmter, an gewisse — aus technischen Erhebungsrücksichten und Erfahrungen[1]) gezogenen — Grenzen gebundener ist, erscheint es unzweckmäßig, über diese Grenzen hinweg den Begriff auszudehnen. Die Betrachtung der Statistik der Handelsbetriebe wird daher notwendig praktischen Gesichtspunkten unterstellt, indem sie sich zuerst auf die Statistik der Betriebe des Handels im Rahmen der allgemeinen gewerblichen Betriebsstatistik beschränkt und hierauf übergeht zur Handelsbetriebsstatistik als Ergänzung der im Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik vorhandenen Statistik.

I. Die Handelsbetriebsstatistik im Rahmen der allgemeinen gewerblichen Betriebsstatistik.

Begrenzung.

Die Schilderungsobjekte.

Die gewerbliche Betriebsstatistik von 1907 erstreckt sich auf folgende Schilderungsobjekte:
Betrieb nach wirtschaftlicher Einheit und wirtschaftl. Zugehörigkeit.
Personen nach Geschlecht, Alter und sozialer Stellung.
Motoren und Kraftleistung derselben.
Arbeitsmaschinen.
Heimarbeit.
Unternehmungs- (Rechts-) form.
Offene Verkaufsstellen.
Öffentliche Betriebe.

Diese Objekte werden in gleicher Weise für alle Gewerbe festgestellt.

Wenn auch eins der Hauptprinzipien der gewerblichen Betriebsstatistik dahin geht, einheitliches Material zu schaffen, wäre es doch im Interesse der einzelnen Gewerbeabteilungen gelegen, wenn gewisse Rücksichten auf deren Eigentümlichkeiten genommen würden. Gerade die dritte Abteilung der von der gewerblichen Betriebsstatistik unterschiedenen drei Abteilungen „Handel und Verkehr“ erfährt trotz des relativ hohen Anteils ihrer Betriebszahl an der Zahl aller Gewerbebetriebe (37,2 %) nicht entsprechende Berücksichtigung. Das Schwergewicht der Bedeutung der gewerblichen Betriebsstatistik liegt auf dem Gewerbe im engsten Sinne, auf Industrie und Handwerk. Die meisten Untersuchungen, die die gewerbliche Betriebsstatistik zum Gegenstand nehmen, wie auch die Besprechungen der Ergebnisse gehen daher in der Hauptsache

1) Hierher gehören: Einheitlichkeit des Schilderungsobjektes für alle Gewerbe, Mängel der Beantwortung bestimmter Fragen bei einer großen Erhebung (Steuerfurcht u. dgl.).



von Industrie und Handwerk aus.[1]) Begründet erscheint dies durch die überwiegende Bedeutung, die diesen beiden Zweigen im Produktionsprozeß zukommt. Handel und Verkehr sind in die Betriebsstatistik mehr aus Gründen der Vollständigkeit, sowie zu Vergleichszwecken aufgenommen. Die Betriebsstatistik trachtet vornehmlich Industrie und Handwerk gerecht zu werden. Gewisse Berücksichtigungen gelten zu lassen und damit das Zahlenmaterial, soweit es sich mit dem Handelsgewerbe befaßt, für dieses fruchtbarer auszugestalten, scheint erreichbar zu sein, ohne obigen Grundsatz der Einheitlichkeit erheblich zu verletzen.

Aus diesem Grunde seien folgende Schilderungsobjekte genannt, die in Gemeinschaft mit den oben aufgezählten der gewerblichen Betriebsstatistik geeignet erscheinen, die für das Handelsgewerbe aus dem Zahlenmaterial zu gewinnenden Ergebnisse farbvoller zu gestalten. Es sind dies:

1. Außerhalb der Betriebsstätten beschäftigte Personen, die sich hauptberuflich auf Geschäftsreisen befinden — Handlungsreisende.
2. Schaufenster.
3. Eigenproduktionsabsatz im kleinen.

Begründung.

a) Die Grenzen der gewerblichen Betriebsstatistik.

Unter Gewerbe in dem von der Statistik verstandenen Sinne wird nicht nur die auf „Stoffveredelung, Bearbeitung, Umwandlung zum Zwecke der Schaffung von Tauschwerten" gerichtete Tätigkeit verstanden, sondern Gewerbe im weiteren Sinne, wozu auch Landwirtschaft, Handel und Verkehr zählen.

Die gewerbliche Betriebsstatistik bildet zusammen mit der Produktionsstatistik einen Hauptbestandteil der Gewerbestatistik. Während die gewerbliche Betriebsstatistik die Vorbedingungen zur gewerblichen Tätigkeit erfaßt, faßt die Produktionsstatistik die Leistungen der Produktion ins Auge.

Der Inhalt des Begriffes gewerbliche Betriebsstatistik ist nicht feststehend und nicht sicher begrenzt. Eine wissenschaftliche Begrenzung der Aufgabe und des Umfanges derselben gibt es nicht. Die Grundlagen, die für die heutige gewerbliche Betriebsstatistik gelten, sind von Engel 1871 aufgestellt und wurden bei sämtlichen deutschen Betriebszählungen in der Hauptsache beobachtet. Engel hat aber bei seinen Untersuchungen über die Reform der wirtschaftlichen Statistik, speziell der Gewerbestatistik, in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statisti-

1) Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, 1882, S. 280—286. Conrad, Grundriß, vierter Teil, 1904, Berufsstat. S. 3.



schen Bureaus[1]) nur untersucht, was zunächst die Aufgabe der allgemeinen deutschen Gewerbestatistik zu sein hätte. Eine theoretische Untersuchung über die Aufgaben einer gewerblichen Betriebsstatistik an sich, die systematische Darstellung der Schilderungsobjekte wurde damit nicht gegeben. Der immerhin grundlegenden Feststellung Engels liegt die Dreiteilung der Schilderungsobjekte der deutschen gewerblichen Betriebsstatistik in die drei Produktionsfaktoren Natur, Arbeit und Kapital zugrunde. Dem Produktionsfaktor Natur trägt Engel insoweit Rechnung, als er die Darstellung der Ergebnisse auf nicht allzu große räumliche Territorien, das sind die Regierungsbezirke, aufgemacht wissen will, da die physiographische Beschaffenheit der Regierungsbezirke bekannt ist. Dem Produktionsfaktor Arbeit wird durch die menschliche Arbeitskraft (Arbeitgeber, -nehmer, nach Geschlecht und Alter) Rechnung getragen. Dem Produktionsfaktor Kapital, dessen Erfassung sehr schwierig ist, kann nur durch einen Rückschluß von den Ziffern der vorhandenen Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Arbeitsvorrichtungen genügt werden. In derselben Weise äußert sich Hesse[2]), indem er ausführt, daß die Gewerbestatistik ein Bild der Produktionsfähigkeit geben und die Kräfte nachweisen will, die der Volkswirtschaft für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Ihr Zweck sei, die Zahl der Betriebe und ihre Eigenart nachzuweisen, ferner den Umfang der Betriebe, der aus den Produktionsmitteln erkannt werden soll, wie sie Natur, menschliche Arbeitskraft und Kapital bieten. Die Natur entzieht sich der Gewerbestatistik fast völlig. Nur in einzelnen Fällen kann sie erfaßt werden (wie z. B. die Pferdekräfte des Wassers einer Mühle). Die Arbeitskräfte sind greifbar und sehr maßgebend. Sie könnten vorwiegend als Maßstab der Größenbestimmung der Betriebe verwendet werden. Auf das Kapital kann nur nach der von Engel angeführten Weise ein Schluß gezogen werden. — Versteht man unter dem Gebiet der gewerblichen Betriebsstatistik den Kreis ihrer Schilderungsobjekte, so hat die Gewerbestatistik die Aufgabe, die Hilfsmittel der Produktion oder aber in weiterem Sinne die der gewerblichen Tätigkeit zu erfassen.

Wenden wir uns den Schilderungsobjekten der Betriebsstatistik selbst zu. Die drei Produktionsfaktoren zu erfassen, gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, wenn auch nicht für alle drei Faktoren in gleicher Weise. Theoretisch gehört eine große Zahl solcher Schilderungsobjekte zu den Objekten der Betriebsstatistik; sie sind teilweise auch zu ermitteln und werden daher in der Literatur eingehend besprochen. So ist die Zahl, der

---

1) 10. Jahrgang, Berlin 1870, S. 143—232. Die Notwendigkeit einer Reform d. volksw. Stat., insbesondere d. Gewerbestat. im Gebiete des Zollvereins, sowie in allen übrigen Staaten Europas.

2) Conrad, Grundriß zum Studium d. politischen Ökonomie, Vierter Teil. Statistik, II. Teil: Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur, II. Hälfte, 1. Bd.: Gewerbestatistik S. 3.

Umfang der Betriebe, die darin wirkenden menschlichen Arbeitskräfte, ihre Stellung im Produktionsprozeß und ihre sonstigen Verhältnisse, die in den Betrieben wirkenden Kapitalkräfte, die mechanischen Triebkräfte, die Maschinen, die natürlichen Hilfskräfte der Produktion usw.[1]) Bei weniger enger Fassung der Aufgaben der Betriebsstatistik wurde noch dazu gerechnet die Menge, der Wert des Betriebs- und Anlagekapitals, Wert des Materials, Wert der Erzeugnisse[2]), Menge der gebrauchten Rohstoffe, Bezugsländer, Verbrauch von Brennmaterial und Durchschnittsmenge der jährlichen Erzeugnisse.[3]) Dann Einrichtungen zum Besten der Arbeiter, „Beträge, welche in einem Betriebsjahr durch Lohnarbeit dem Nationalvermögen zufließen" (Engel). Eine sehr ins Detail gehende Aufstellung gibt Farr[4]), in der er alle technischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen verfolgt.

Dieser Fülle von theoretischen zur Betriebsstatistik zählenden Beobachtungsgegenständen steht nun aber eine relativ sehr kleine Zahl von tatsächlich zugänglichen und erwünschten Objekten gegenüber. Vollständig zugänglich nur die Zahl der Betriebe und Arbeitskräfte. Abgesehen von den nur z. T. erfaßbaren Produktionsfaktoren Natur und Kapital wurden mit den meisten der übrigen genannten Objekte bei Aufnahme derselben vielfach schlechte Erfahrungen gemacht. Engel lehnt es daher schon 1871 ab, die Leistungen der Produktion zur Betriebsstatistik hinzuzuzählen. Von den Erhebungen über Wert, Menge, Verbrauch führt Hesse an, daß „diese Versuche als durchaus mißglückt zu bezeichnen sind; man hat in den betreffenden Ländern (Vereinigte Staaten von Nordamerika und Frankreich) selbst rückhaltlos zugestanden, daß die Zahlen willkürliche Angaben darstellen (infolge der Furcht vor dem Steuerfiskus), welche für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse keinen brauchbaren Anhalt gewähren". Nur für die Aktiengesellschaften, die gesetzlich verpflichtet sind, in Jahresberichten Angaben zu veröffentlichen, kann mit einwandfreien Angaben gerechnet werden; diese bilden indes einen sehr geringen Teil. Betreffs der Feststellung der Löhne, die ebenfalls versucht wurde, um sowohl über die Produktionskosten wie die Lage der beschäftigten Arbeiter ein Urteil zu gewinnen, führt Hesse aus, daß „solche allgemeine Erhebung schon 1846 in Belgien mit großer Sorgfalt durchgeführt wurde. Aber auch hierdurch ist der Statistik eine Aufgabe gestellt, die weit über ihre Kräfte hinausgeht. Die allgemeine Statistik vermag nur große Durchschnitte aufzustellen. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Löhne und der Verschiedenartigkeit der Lohnbemessungen können diese Feststellungen wiederum nur unzureichende

1) Morgenroth, Gewerbestatistik v. Mayr-Zahn, Die Statistik in Deutschland, 1911, S. 188.

2) Vereinigte Staaten von Nordamerika.

3) Die vier letzten Fragen wurden 1860 von Frankreich gestellt.

4) S. Anm. 1. S. 61.

sein, und die Durchschnittszahlen werden stets das Charakteristische vollständig verwischen. Dasselbe ist zu sagen von Fragen, die in anderer Weise die Lage der Arbeiter treffen, z. B. die Zeitdauer der Beschäftigung, die Wohlfahrtseinrichtungen, welche vom Staate, vom Arbeitgeber und von den Arbeitern selbst ins Leben gerufen sind." Ferner führt Engel aus, „es können nur die Schilderungsobjekte ins Auge gefaßt werden, welche allen oder doch der großen Mehrzahl der Gewerbe eigentümlich sind," und führt als solche nur Betriebsform, Personen und Maschinenkräfte an. Das „Wert"moment ist damit von Engel aus der Betriebsstatistik vorsätzlich ausgeschaltet.

Es ist Aufgabe der die gewerbliche Betriebsstatistik ergänzenden statistischen Erhebungen, die übrigen wünschenswerten Bestandteile der Betriebe ins Auge zu fassen.

b) Die Grenzen der Handelsbetriebsstatistik.

Einleitend soll der Begriff Handel in dem hier gebrauchten Sinne des Wortes gedeutet werden. „Unter Handel verstehen wir das gewerbsmäßig betriebene Kaufen zum Wiederverkauf: also scharf unterschieden sowohl von den Veräußerungsgeschäften der bloßen Produzenten, wie von den Erwerbsgeschäften der bloßen Konsumenten" (Roscher). In diesem Sinne spricht auch die Statistik vom Handelsgewerbe.

Das Handelsgewerbe ist ein distributives Gewerbe, es kommt ihm die Rolle der Güterverteilung in der Volkswirtschaft zu.

Da in der allgemeinen gewerblichen Betriebsstatistik von den drei genannten Produktionsfaktoren ausgegangen wird, muß zunächst die Frage aufgeworfen werden, wieweit diese Dreiteilung in gleicher Weise und mit den gleichen Schilderungsobjekten für alle Zweige der in dem Begriff Gewerbe enthaltenen Tätigkeiten als Maßstab dienen kann. Hesse deutet die Unterschiedlichkeit der einzelnen Gewerbezweige insoweit an[1]), als er ausführt: „die besonderen Verhältnisse von Handel und Verkehr verlangen auch die statistische Behandlung in einem eigenen Abschnitt."

Der Handel bildet das Schlußglied in der Kette der Produktion.[2]) Es sei zunächst untersucht, inwieweit bei ihm dieselben Produktionsfaktoren in der gleichen Weise wie bei den übrigen produktiven Gewerben vorzufinden sind. Die Betriebsstatistik soll aufklären über die Produktionsstätten, woraus für Industrie, Handwerk und andere Gewerbezweige ein Schluß gezogen werden soll auf die Art der Entstehung der Güter. Für das Handelsgewerbe hingegen soll auf die Art der Verteilung derselben geschlossen werden. Bei den meisten Gewerben zeigt sich nun, daß die Entstehung der Güter, als auch deren Produktionsstätten, zwar von der Natur, aber nicht vom Standort in gleicher Weise abhängen,

1) a. a. O. S. 3.
2) Conrad, Grundriß I, 1900, S. 27.

wie das bei der Verteilung der Güter der Fall ist, wenn man unter Standort das Verhältnis der Produktionsstätten zur Bevölkerung versteht. Die Bevölkerungsverhältnisse haben in bezug auf die Wahl des Standortes wenig entscheidenden Einfluß in der Industrie, die auf Absatzmöglichkeit ihrer Erzeugnisse im weiteren Umkreis, also Land, eventuell Ausland, rechnet, in der Landwirtschaft, die in ihrer Abhängigkeit vom Boden, Momente wie die Bevölkerungsdichte noch weniger berücksichtigen kann, noch im Verkehr, für den Bevölkerungskomplexe (also mehrere zugleich in meist großer Entfernung) das Ausschlaggebende sein werden. Sieht man vom Großhandel ab, dessen Tätigkeitsgebiet, so wie bei der Industrie, gleichfalls im weiteren Umkreis liegt, so zeigt sich, daß für den Handel, den Detailhandel (der den größten Prozentsatz der Handelstätigkeit bildet) die Absatzmöglichkeit sich zumeist im nächsten Umkreis des Standortes befindet. Bei der Entstehung der Güter ist im allgemeinen neben den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital der Produktionsfaktor Natur das Entscheidende, bei der Verteilung der Güter indessen tritt an die Stelle der Natur zum großen Teil der Standort in obigem Sinne. Allerdings spielt auch der Faktor Natur im Handelsgewerbe eine bedeutende Rolle, insbesondere im Großhandel. Die Verkehrswege, natürliche wie auch künstliche (Wasserstraßen, Eisenbahnen), wirken auf ihn wesentlich ein, und Küstenstädte verdanken ihm ihre Entstehung und bekommen durch ihn ihr Gepräge, auf ganze Länder hat er entscheidenden Einfluß infolge der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und seiner Schätze. „Die Umgebung des Meeres und die das Land durchziehenden Wasserstraßen haben England zur Handelsmacht prädestiniert.“[1]) Viel stärker als die Natur an sich tritt zweifellos der Standort in den Vordergrund. „Von dem Gesetz der Teilung der Arbeit wird die Fabrikindustrie beherrscht, gleichviel ob sie an einem kleinen oder an einem großen Ort sich niedergelassen habe. Keineswegs das nämliche gilt von den Handelsgewerben. Deren Spezialisierung wird von dem Absatz bedingt; sie ist größer auf einem großen, geringer auf einem beschränkteren Markt, ... der Markt (ist) wesentlich von der Dichtigkeit der Bevölkerung, von der Ansiedlungsweise der Menschen in Städten oder in Dörfern usw. bedingt . . . . .“ (Engel). In noch schärferer Weise bringt Conrad[2]) das Charakteristikum des Handels zum Ausdruck, indem er diesem nur dort Produktivität zuspricht, wo er Waren an einen Ort bringt, an dem dieselben einen höheren Wert haben, wobei die Werterhöhung durch die stärkere Nachfrage entsteht, also das Schwergewicht u. a. auf Unterschieden in der nachfragenden Bevölkerungsdichte liegt. Hingegen muß von produktiver Tätigkeit z. B. in der Industrie lediglich auf Grund von Werterhöhung vorhandener Stoffe infolge Veredelung derselben gesprochen werden, ohne daß hier das Bevölkerungsmoment aus-

1) Conrad, Grundriß I, 1905, S. 30.
2) Grundriß I, 1900, S. 27.

schlaggebend mitwirkt. Ähnliches gilt auch für andere Gewerbezweige. Es muß somit der Unterschied des Produktionsfaktors Natur (Standort) im Handelsgewerbe gegenüber den andern Gewerben bei Beurteilung der Statistik der Handelsbetriebe in entsprechendes Licht gerückt werden.

Wenden wir uns dem zweiten Produktionsfaktor, der Arbeit, zu, so muß gesagt werden, daß menschliche Tätigkeit hier wie dort in Industrie, Handwerk und Handel einen nahezu gleichwiegenden Faktor bildet.

Dem Produktionsfaktor Kapital kommt jedoch im Handelsgewerbe eine wesentlich andere Stelle zu, wenn auch nicht entschieden werden soll, ob er hier oder dort eine größere Bedeutung für die produktive Tätigkeit hat. Das Kapital bildet im Handelsgewerbe in höherem Grade mobiles Kapital, während immobiles in weit geringerem Maße als in den andern Gewerben vorhanden ist. Die Form, in welcher dieser Produktionsfaktor für die Handelstätigkeit Bedeutung gewinnt, weicht von der der übrigen ab.

Gemäß der andern Bedeutung, die den Produktionsfaktoren im Handelsgewerbe zukommt, seien im folgenden die abweichenden Schilderungsobjekte, die der Handelsbetriebsstatistik zukommen werden, ins Auge gefaßt. Es wird sich zunächst darum handeln, dem Produktionsfaktor Standort zu genügen. Schilderungsobjekte, die diesen Produktionsfaktor kennzeichnen, gibt es indes im Handelsgewerbe ebensowenig wie in den meisten übrigen Gewerbezweigen; man muß versuchen, ihm auf andere Weise Rechnung zu tragen. Dies geschieht für das Handelsgewerbe durch die Gliederung des Zahlenmaterials nach Groß-, Mittel-, Kleinstadt und Landkreisen und soll daher weiter unten besprochen werden. Engel entspricht dem Produktionsfaktor Arbeit, indem er Arbeitgeber und Arbeitnehmer und damit in rohen Zügen geistige und physische Arbeit trennt. Weiter mißt er die physische Kraft durch Alter und Geschlecht. Bei dem Handelsgewerbe kann diese Trennung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in weit geringerem Maße über geistige und physische Arbeit unterrichten. Vielmehr werden sich hier auch kleinere Unterschiede bei der Gliederung des Personals nach der Stellung im Betriebe als sinngemäß erweisen. Dem Produktionsfaktor Arbeit kann nämlich in der Weise im Handelsgewerbe in höherem Grade entsprochen werden, daß neben der Zahl der in den Betrieben für Rechnung der Inhaber tätigen Personen diejenige der außerhalb derselben auf Reisen für die Geschäfte des Betriebes wirkenden Personen (Handlungsreisende)[1]) erfaßt wird. Wenn dieser Zug der Entwicklung, die Konsumenten selbst aufzusuchen, nicht allein beim Handelsgewerbe, sondern auch bei den Absatzgeschäften der Fabriken vielfach anzutreffen ist, so

1) Die Zahl der „Agenten" ist zusammen mit der der Makler und Kommissionäre bei XIXe „Handelsvermittlung" mit enthalten. Sie ist jedoch nicht bekannt für den Warenhandel und bezieht sich außerdem auf die selbständig dieses Gewerbe Ausübenden und nicht auf die in Warenhandelsbetrieben angestellten Personen.

haben wir es doch mit einer Entwicklung zu tun, die in weitem Maße gerade dem Großhandelsbetrieb eigen ist und für ihn große Bedeutung gewonnen hat. Die Tendenz, das Absatzgebiet auszudehnen, macht sich hierin besonders deutlich erkennbar. Die innerhalb der Betriebe geleistete Arbeit bzw. die Bedingungen zur Arbeitsleistung werden durch Erfassung dieser Personengruppen im Handelsgewerbe in weit vollkommenerer Weise erfaßt.

Dem Produktionsfaktor Kapital wird im Handelsgewerbe zurzeit von der allgemeinen Betriebsstatistik keinerlei Rechnung getragen. Während die allgemeine Betriebsstatistik ihn für Industrie und Handwerk durch Rückschluß von Kraft, Arbeitsmaschinen und -vorrichtungen erlangt, erhält sie ihn nicht für den Handel und einige andere Gewerbezweige (Versicherungswesen, Transport, Verkehrswesen usw.). In der Betriebsstätte des Handels ist nicht in gleicher Weise wie in derjenigen der Industrie und des Handwerks ein statistisch faßbarer Ausdruck vorhanden in einheitlich begrenzten, spezifisch hohen Wertmaßen. Das immobile Kapital als Bestandteil des Betriebes fehlt hier fast ganz, und wenn es vorhanden ist, so repräsentiert es sich als eine Vielheit von statistisch kaum erfaßbaren Objekten. Es muß somit getrachtet werden, einen den Arbeitsmaschinen gleichkommenden Maßstab für das Kapital zu gewinnen. Engel hat nach dem Anlage- oder Betriebskapital nicht gefragt — trotzdem es der beste Ausdruck für den Produktionsfaktor Kapital wäre —, da dieses schon mehr zur Produktion selbst gehört, also streng genommen abseits der Grenzen der Statistik der Betriebe (Statistik der Produktionsstätten) steht. Andererseits wohl auch darum, weil eine Angabe über Werte nicht losgelöst von eingehenden diesbezüglichen Bestimmungen, statistisch technischen Vorkehrungen und Erwägungen im Rahmen der Betriebsstatistik tunlich ist. Es wird sich also um ein Äquivalent der Arbeitsmaschinen in der Handelsbetriebsstatistik handeln, das möglichst abseits einer Wertangabe einen körperlichen Bestandteil der Betriebe als Schilderungsobjekt herausgreift. Hierbei stellen sich große Schwierigkeiten in den Weg, da der Handelsbetrieb seiner Natur nach über Bestandteile, die hohe Werte repräsentieren und der Zahl nach leicht erfaßbar sind, nicht verfügt. Ja, nicht einmal der erste Anfang der Maschine, das Werkzeug, ist hier vorhanden. Angaben über den Raum, den Verkaufsraum, der an sich oft — äußerlich zum mindesten — einen Maßstab für die verwendeten Kapitalien geben kann, können nur dem Werte nach (Miete usw.) gemacht werden. Es bleibt somit die Einrichtung der Räume, speziell Verkaufs- und Bureauräume. Auch diese kann kaum der Zahl nach, sondern wiederum nach dem Werte, eventuell der Größe angegeben werden. In Betracht käme hierbei lediglich — anlehnend an die von der französischen Fenstersteuer als Wertmesser benutzte Fensterzahl — die Zahl der Schaufenster. Ladentische, Rauminhalt der Verkaufsräume u. dgl. wären zu ungenaue Schilderungs-

objekte. Die Schaufenster, die auch von Farr[1]) vorgeschlagen sind, geben allerdings nur im Detailhandel und nur in geringem Maße Anhaltspunkte über das investierte Kapital.[2]) Sie versagen z. B. auch im Detailhandel, wo es sich um Waren mit hohem spezifischem Wert handelt, z. B. Juwelenläden usw., weil hier der Kleinheit der Waren wegen wenige Schaufenster genügen, während der Wert des Anlagekapitals ein relativ sehr hoher sein kann. Den Schaufenstern als Schilderungsobjekt fast gleichwertig wäre z. B. die Erhebung der mit der Angabe der Kraftleistung der verwendeten Motoren nicht ganz auf eine Stufe zu stellenden Beleuchtungskörperzahl nach Kerzenstärke. Sie ist indes technisch, bei der Verschiedenartigkeit der Beleuchtungen kaum durchführbar und bleibt als Maßstab für das verwendete Kapital infolge der verschiedenartigen Gebräuche, Intensität, Kosten usw. ein sehr wenig brauchbarer Anhaltspunkt. Auch die Zahl der verwendeten Schreibmaschinen in den Kontorräumen oder der Telephonapparate würde aus Gründen ihrer verschiedenen Gebrauchsmöglichkeit in den verschiedenen Gewerbearten und aus mehrfachen anderen Gründen keinen rechten Maßstab abzugeben imstande sein. Es würden sich somit für den Kleinhandel in gewissen Gewerbearten als am meisten geeignete und einzig erfaßbare Objekte die Schaufenster (Ausstellungsfenster) ergeben.

Gliederung.

Gewerbeliste.

Wiewohl eine Einteilung der Gewerbeliste, die der sachlichen Zusammengehörigkeit von Waren innerhalb einer Gewerbeart in höherem Grade als die Gewerbeliste von 1907 entspricht, berechtigt erscheint (S. 12 f.), so ist doch aus Gründen der Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen jede Änderung der Gewerbeliste, die die Vergleichbarkeit aufhebt, als unzulässig zu bezeichnen. (Obgleich eine Einteilung, die das Gebrauchsmoment bei Gruppierung der gehandelten Waren in den Vordergrund rückte, dem heute im Warenhandel herrschenden Grundsatz in höherem Grade Rechnung tragen würde.) Dieses Vergleichsmoment wurde schon von der Statistik von 1895 und 1907 bei Aufstellung der Gewerbeliste nicht genügend beachtet (vgl. S. 10 f.).

Es sei bemerkt, daß eine Reduzierung der Zahl der Gewerbearten des Warenhandels auf 15 empfehlenswert erscheint, wenn gleichzeitig der Inhalt der Gewerbearten bzw. die Gewerbebenennungen dieselben bleiben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit muß diese Einteilung, die von der Gewerbeliste von 1895 durchgeführt ist und in der vorliegenden Untersuchung aus Vergleichsgründen beibehalten werden mußte, jedenfalls als zweckentsprechender bezeichnet werden.

1) Vgl. S. 62.

2) In Fällen von abnorm hohen Bodenpreisen sinkt der Wert dieser Erhebung noch bedeutend.

5*

Erhebungsobjekte.

Auf Grund einer entsprechenden Gliederung der bisherigen sowie der neu aufzunehmenden Erhebungsobjekte soll getrachtet werden, gewisse Anhaltspunkte zu gewinnen über Dinge, die aus der heutigen Betriebsstatistik nicht oder nur wenig genau entnommen werden können. Am wichtigsten erscheint zunächst, das Verhältnis von Groß- und Kleinhandel zu erfassen, ferner die Unternehmungen, die Zahl der Warenhäuser und endlich die Ladenwerkstätten. Letztere sind z. T. schon erkennbar, jedoch scheint es, daß durch Aufnahme relativ leicht zu berücksichtigender Erhebungsobjekte die Angaben an Brauchbarkeit nicht unerheblich gewinnen könnten.

Was den Groß- und Kleinhandel betrifft, so führt die Vorbemerkung[1]) zu Tabelle VI (1907) Bd. 214 aus: „Für das Handelsgewerbe ist ein Schluß auf das Verhältnis von Groß- und Kleinhandel durch Gegenüberstellung der Betriebe mit offenen Verkaufsstellen und der ohne solche zulässig.“ Soll dieses Verhältnis mit größerer Genauigkeit erfaßt werden, so ist dem gegenüberzuhalten:

1. ist nur ein Teil aller Betriebe mit den Gesamtbetrieben erfaßt, da die zu Gesamtbetrieben vereinigten Teilbetriebe nur 75,2 % aller Betriebe (im Reich 1907) bildeten.
2. ist nur ein Teil der Betriebe mit offenen Verkaufsstellen nur einem anderen Teile der Betreibe ohne offene Verkaufsstellen gegenübergehalten, denn das Merkmal der offenen Verkaufsstelle ist innerhalb eines Gesamtbetriebes nur einmal registriert, und zwar bei dem hauptsächlichsten Teilbetriebe, während es bei allen anderen Teilbetrieben verschwindet (z. B. wird ein Gesamtbetrieb, der 3 Warenhandelsteilbetriebe umfaßt, als [Gesamt-] Betrieb mit offenen Verkaufsstellen registriert, wenn sein hauptsächlichster Teilbetrieb ein Metallwarengeschäft [-laden] ist, trotzdem dagegen noch 2 Großhandelsbetriebe mit Gußeisen und mit Stahlwaren zu diesem Gesamtbetriebe gehören).
3. trifft das Merkmal des offenen Verkaufsstandes nicht für jeden Detailhandelsbetrieb zu, da es auch Betriebe im Sinne der Statistik gibt, die Detailhandelsbetriebe sind und keine offene Verkaufsstelle unterhalten (z. B. der Kleinhandelsbetrieb eines Pferdehändlers, Viehhändlers usw.).

Aus der Zahl der offenen Verkaufsstellen und der Zahl aller Betriebe kann weiter noch weniger ein Anhaltspunkt gewonnen werden, da offene Verkaufsstellen nicht notwendig zum Warenhandelsbetrieb im Sinne der Statistik gehören müssen (z. B. bei Buch-, Kunsthandlungen, Bank-,

1) „Für das Handelsgewerbe ist ein Schluß auf das Verhältnis von Groß- und Kleinhandel durch Gegenüberstellung der Betriebe mit offenen Verkaufsstellen und der ohne solche zulässig.“



Geldgeschäften, Hilfsgewerben des Handels usw.) und daß ferner — wie anzunehmen ist — zu offenen Verkaufsstellen auch offene Läden gezählt wurden, die zu anderen Gewerbearten, nicht dem Warenhandel, gehören (z. B. chemische Waschanstaltsverkehrsstellen, Plättanstalten usw., die offene Läden unterhalten).[1])

Wenn durch Kombination der Erhebungsobjekte das Verhältnis von Groß- und Kleinhandel gewonnen werden soll und nicht durch die entsprechende Zusatzfrage im Gewerbebogen (bzw. Formular), so erscheint es notwendig, sicherere Anhaltspunkte zu gewinnen, als es auf dem von der Statistik angegebenen Wege möglich ist. — Die unter Punkt 1 und 2 angegebenen Mängel werden behoben, sobald die Zahl der offenen Verkaufsstellen nachgewiesen wird unter Zählung der Betriebe (nicht Gesamtbetriebe) als Betriebseinheiten. Hierdurch kann die Zahl der Warenhandelsbetriebe mit und ohne offene Verkaufsstellen voneinander getrennt werden. Dem unter Punkt 3 angeführten Umstand indes kann durch entsprechende Präzisierung des Begriffs „offene Verkaufsstelle" leicht Rechnung getragen werden und hierdurch die Brauchbarkeit der so gewonnenen Anhaltspunkte über Groß- und Kleinhandel wesentlich erhöht werden.

Die Frage nach der Vereinigung mehrerer Unternehmungen in der Hand einer Person erscheint am wesentlichsten zu sein[2]), weil durch deren Erfassung dem Problem der Kapitalskonzentration im Handelsgewerbe näher gekommen werden würde. Die Zahl der Unternehmungen ergibt sich aus der Zahl der Gesamtbetriebe und der Einzelbetriebe.[3]) Es ist nun aber eine Verknüpfung mehrerer Gesamtbetriebe, ferner mehrerer Einzelbetriebe oder eine Verknüpfung von Gesamtbetrieben und Einzelbetrieben in der Hand einer Person sehr wohl denkbar. Man denke an den Inhaber eines Warenhauses, das mehrere Filialen unterhält. Es fragt sich daher, wieweit diese Vereinigung mehrerer Betriebe in der Hand einer Person von der allgemeinen Betriebsstatistik erfaßt wird? Die Betriebsstatistik zählt die Unternehmungen nicht auf, sie bietet nur die Zahl der Einzelbetriebe, die zusammen mit den Gesamtbetrieben die Zahl der Unternehmungen ergibt. Auch die Zahl der Einzelbetriebe ist nicht unmittelbar von der Statistik gegeben, läßt sich aber leicht berechnen, indem die bekannte Zahl der Teilbetriebe von derjenigen der Gewerbebetriebe überhaupt abgezogen wird. Somit wäre die Zahl der Unternehmungen zu berechnen, jedoch nur, wenn es sich um das Gesamtgewerbe handelt. Wird eine einzelne Gruppe, Klasse oder Art herausge-

1) Der Gewerbebogen fragt nach den „offenen Verkaufsstellen (Läden)", weshalb vielfach auch die oben angegebenen Läden bei diesem Punkte des Gewerbebogens angeführt worden sein dürften. Vgl. S. 73.

2) Ermittelt wurden die größeren Gesamtbetriebe, die in der Hand eines Inhabers vereinigt sind. Diese Angaben sind jedoch lückenhaft und wurden nur für das Reich gegeben.

3) Selbständige und unselbständige Einzelbetriebe (Filialen).

griffen, so ist diese Berechnungsweise nicht mehr anwendbar. Der Grund liegt darin, daß dann die Zahl der Gesamtbetriebe nicht mehr in gleichem Umfange bekannt ist. Als Gesamtbetriebe wurden solche Teilbetriebsvereinigungen in einer Gewerbegruppe (usw.) aufgezählt, deren hauptsächlichster Betriebszweig dieser betreffenden Gewerbegruppe (usw.) angehört. Für den Warenhandel angewandt, würde somit die Zahl solcher Vereinigungen von Teilbetrieben, deren hauptsächlichster Betriebszweig einer anderen Gewerbegruppe (usw.) angehört, von der Statistik unter Warenhandel nicht registriert. Um die Zahl der Unternehmungen zu erhalten, müßte daher die Zahl dieser bei anderen Gewerbezweigen (innerhalb der Gesamtbetriebe) vorhandenen Warenhandels-Teilbetriebe ermittelt werden, damit die gesamte Zahl der Unternehmungen des Warenhandels in der Statistik erscheint. Dies wird am zweckmäßigsten erreicht, wenn auch die Zahl der Teilbetriebe registriert wird, die außerhalb der — zu der betreffenden Gewerbegruppe (usw.) gehörigen — Gesamtbetriebe liegen und derselben Gewerbegruppe (usw.) angehören bzw. erstens die Zahl aller Teilbetriebe der Gesamtbetriebe einer Gewerbegruppe (usw.) aufgezählt wird und geschieden nach ihrer Zugehörigkeit zur selben und zu anderen Gewerbegruppen (usw.)[1]) und zweitens aufgezählt wird die Zahl der zu einer Gewerbegruppe (usw.) gehörigen Teilbetriebe, wie dies von der Statistik 1907 geschah (z. B. Warenhäuser: Teilbetriebe 550; Gesamtbetriebe 300, Zahl deren Teilbetriebe 1000, davon zum Warenhandel gehörig 250, zu anderen Gewerbearten gehörig 750. Die Zahl der bei anderen Gesamtbetrieben zugezählten Warenhandelsbetriebe daher 550—250 = 300). Die oben genannte Vereinigung mehrerer Unternehmungen könnte nur auf dem Wege der diesbezüglichen Erhebung erfaßt werden.

Die Warenhäuser zu erfassen, könnte des weiteren zu den Hauptaufgaben der Handelsbetriebsstatistik gerechnet werden, infolge der großen Verbreitung dieser Betriebsform heutigentages und der Bedeutung, die ihr zweifellos zufällt.

Die Warenhausform wird von der Statistik nicht erfaßt. Diese Betriebsform liegt meist vor, wenn wir es mit einem Gesamtbetriebe zu tun haben, der mehrere dem Warenhandel gehörige Teilbetriebe umfaßt und eine ebenso große oder annähernd so große Zahl von offenen Verkaufsstellen besitzt.[2]) Während die Zahl der offenen Verkaufsstellen für die Gesamtbetriebe bekannt ist, ist die Zahl der Warenhandelsteilbetriebe, die zu den Gesamtbetrieben gehören (wie oben erwähnt), nicht gegeben.

---

1) Ähnlich wurde in Tab. XIV (1907) verfahren, betreffend die größeren Gewerbebetriebe in der Hand eines Inhabers.

2) Aus der Zahl der Gesamtbetriebe allein ergeben sich die Warenhäuser nicht. Vielmehr gibt es schon Gesamtbetriebe, die 2 Nebenbetriebe als Teilbetriebe enthalten (vgl. S. 3).

Es wird somit darauf ankommen, um die Zahl der Warenhäuser innerhalb des Warenhandels[1]) annähernd zu erfassen, die Zahl der zu den Gesamtbetrieben gehörigen Warenhandelsteilbetriebe zu kennen. Auch hier werden diese bei den Unternehmungen genannten Angaben erforderlich sein.

Die Zahl der Ladenwerkstätten zu erfassen, erscheint in Anbetracht der Erfahrung, daß vielfach Handwerker in die Reihen der Händler eintreten, indem sie neben den eigenen Erzeugnissen Waren verwandter Art feilbieten (vgl. S. 3), erforderlich zu dem Zwecke, die Lage des Kleinhandels, die zurzeit fast allgemein hervorgehobene Überfüllung desselben, zu beleuchten. Ladenwerkstätten können mit einiger Genauigkeit auf Grund der in der Statistik erhaltenen Erhebungsobjekte in keiner Weise festgestellt werden. Weder in der Zahl der Gesamtnebenbetriebe noch in der der Nebenbetriebe kommt diejenige der Ladenwerkstätten voll zum Ausdruck. In beiden Fällen kann es sich hierbei vielfach um Angehörige anderer Berufe handeln. Im ersten Falle z. B. liegt ein Gesamtnebenbetrieb vor, wenn ein kleiner Viehhändler gleichzeitig Schlächter ist, während der zweite Fall zutrifft, wenn ein Arbeiter einen Gemüseladen von seiner Frau unterhalten läßt. Die Ladenwerkstätten können somit nur auf dem Wege der Erhebung ermittelt werden, was indes, wie unten zu zeigen ist, ohne erschwerende Zusatzfrage lediglich durch entsprechende Weiterführung der Fragestellung leicht gewonnen werden kann.

Die Gliederung nach dem Erhebungsbereich.

Für die Gliederung des statistischen Materials der allgemeinen Betriebsstatistik ist nach Engel vornehmlich die Gliederung nach dem Reich und nach Bundesstaaten ausschlaggebend. Es ist von der Statistik aller drei Zählungsjahre obiger Grundsatz insoweit eingehalten worden, als die Statistik von 1907, bei Gliederung des Materials in 16 Tabellen, nur in 6 Tabellen für mehr als das Reich[2]), nämlich auch für die Großstädte das Material bringt, während 9 Tabellen ausschließlich für das Reich und eine für die kleineren Verwaltungsbezirke gegeben wurde.[3]) So sind z. B. für die Großstädte nicht gegeben: die Angaben, betreffend die Gesamtbetriebe, Teilbetriebe, Filialen u. a. m. (vgl. Erster Teil, III). Diese bevorzugte Stellung des Reichs ist mit Rücksicht der Aufgaben einer allgemeinen Betriebsstatistik leicht erklärlich. Es fragt sich indes, welche Gliederung das statistische Material, betreffend die Handelsbetriebe zweckmäßig zu erfahren haben wird, infolge der eigentümlichen Stellung,

1) Warenhäuser kommen nur für den gesamten Warenhandel in Betracht, weil die dazu gehörigen Teilbetriebe verschiedenen Gewerbearten angehören.

2) Abgesehen von den Angaben für die Bundesstaaten und größeren Verwaltungsbezirke.

3) Betreffend die genauere Gliederung des Materials der Betriebsstat. vgl. Einleitung S. 4 u. 5.



die dem Handel in bezug auf den Produktionsfaktor Natur notwendig zukommt. Diesem Produktionsfaktor Natur, oder Standort, wie er richtiger genannt wird, wird erst entsprochen, wenn die den Handel umgebende Bevölkerungsdichte zum Vergleich herangezogen werden kann. Es ergibt sich sonach als eine der Hauptforderungen für den Ausbau der Handelsbetriebsstatistik im Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik die Gliederung der wichtigsten Erhebungsobjekte durchzuführen (wie Haupt-, Neben-, Teil-, Allein-, Gehilfenbetriebe, Gesamtbetriebe und deren Teilbetriebe [unterschieden nach Teilbetrieben, die zur selben und solchen, die zu anderen Gewerbezweigen gehören], offene Verkaufsstelle [Betriebe als Betriebseinheit gezählt], Zweiggeschäft, Betriebe nach Größenklassen, Personen nach Geschlecht), und zwar sowohl nach Groß-städten, als nach „kleineren Verwaltungsbezirken", also Mittel-, Kleinstädten und Landorten. Eine Zusammenfassung mehrerer dieser Ortsgrößenklassen und tabellarische Anordnung derselben, wie sie Bd. 110 der Statistik des Deutschen Reichs, betreffend die Berufsstatistik der Orte unter 2000 Einwohnern bietet, dürfte den praktischen Gebrauch des Quellenwerkes nach dieser Richtung hin erheblich fördern. — Wenn ferner die — weiter unten festzustellenden — Änderungen, betreffend die Ladenwerkstätten, sowie diejenigen, betreffend die offenen Verkaufsstellen und die der außerhalb der Betriebe beschäftigten Personen, Berücksichtigung finden, sind durch obige Erhebungsobjekte Anhaltspunkte gewonnen über: Betriebszahl und -größe, Groß- und Kleinhandel, Unternehmungen, Warenhäuser, Ladenwerkstätten, Zweiggeschäfte und beschäftigte Personen nach dem Geschlecht. Es wären somit durch Ermittlung obiger Erhebungsobjekte und durch Gliederung derselben nach Ortsgrößenklassen die wichtigsten Momente zur tiefergehenden Erfassung der Verhältnisse im Handelsgewerbe gegeben.

Es kann hier nicht unternommen werden, die praktische Gliederung der genannten Erhebungsobjekte des näheren zu untersuchen. Es sei indes kurz auf folgendes verwiesen: Die Aufbereitung würde allgemeiner Schätzung nach nicht mehr als 3 Tabellen erfordern; und zwar würden hiervon 2 Tabellen (1907, Tab. I u. II) lediglich ausgestaltet und auf die Mittel-, Kleinstädte (eventuell Landorte) ausgedehnt werden, und nur die Angaben, betreffend die Gesamtbetriebe und Teilbetriebe, dürften eine besondere Tabellierung benötigen. Im ganzen würde sonach eine Tabelle das Handelsgewerbe allein innerhalb der allgemeinen Betriebsstatistik in Anspruch nehmen[1]), während

1) Hierbei sei bemerkt, daß die Gliederung der Gewerbeabteilungen bei Aufbereitung in besonderen Tabellen 1861 von der Gewerbestatistik durchgeführt ist, die in den Zollvereinsstaaten in Verbindung mit der allgemeinen Volkszählung vorgenommen wurde. Diese unterscheidet die drei Tabellen: 1. Tab. der Handwerker und vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstler;



zwei auszugestalten seien, alle drei aber auszudehnen wären auf Mittel-, Kleinstädte und teilweise Landorte. Auch sei bemerkt, daß bei Berücksichtigung der gesamten Erhebungsobjekte und Gliederung die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen früherer Zählungen keineswegs beeinträchtigt werden muß. Weiter sei auf den Umstand hingewiesen, daß eine Reihe von Tabellen für das Handelsgewerbe wenig ergiebig ist und darum leicht entbehrt werden könnte. Insbesondere betrifft dies die Erhebung der Arbeitsmaschinen nach ihrer Verwendung (1907, Tab. VIII), der wichtigeren Arbeitsmaschinen (Tab. IX), Kraftleistung der verwendeten Motoren (Tab. X), die öffentlichen Betriebe (Tab. XV) und endlich die Benutzung von Motoren (Tab. VII).

Bezüglich anderer Änderungen, die vorteilhaft erscheinen dürften, sei kurz bemerkt, daß eine Einteilung der Betriebe nach Größenklassen, auch wenn sie weniger Klassen aufzählt, als die Statistik von 1907 dies tut, den Anforderungen zumeist genügen dürfte, wenigstens was die Aufbereitung für die Mittel-, Kleinstädte und Landkreise betrifft, wodurch die Verarbeitung des Zahlenmaterials wesentlich erleichtert wird.

Die Formulierung der Fragestellung.

Auf Grund der vorstehenden Ergebnisse würden die Fragen des Gewerbebogens bzw. -formulars, betreffend die neu aufzunehmenden Erhebungsobjekte, wie folgt lauten:[1])

Gewerbebogen[2]) der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

(Die neu hinzukommenden Fragen bzw. Änderungen sind hervorgehoben.)

Frage 6b (Präzisierung der Bezeichnung „offene Verkaufsstellen bzw. Läden"). Sind mit Ihrem Gewerbe usw. offene Verkaufsstellen (Läden, in denen Waren feilgeboten werden[3])) verbunden? (Ja oder Nein!) — Wenn Ja, wie viele?.... Kurze Bezeichnung der im Laden verkauften Gegenstände: ...... (Ladenwerkstätten) Verkaufen Sie im Laden eigene Erzeugnisse? .....

Frage 9B (Handlungsreisende). Außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 6[4]) genannten Gewerbe beschäftigt: .... Von den unter 9b[4]) genannten Personen

---

2. Tab. der Fabriken und vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbeanstalten; 3. Tab. der Handels- und Transportgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft, Anstalten und Unternehmungen für den literarischen Verkehr.

1) Die Änderungen erstrecken sich auf eine Ergänzung der Fragen des Gewerbebogens 1907, um die Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen, die hier feste Grenzen zieht, nicht zu beeinträchtigen.

2) Für das Gewerbeformular würden sich bei Pt. 6, 10 u. 11 entsprechende Ergänzungen ergeben.

3) Oder „(Läden)" ausstreichen, weil zweifelhaft. Vgl. Anm. S. 68.

4) „Genaue Angabe der Art des Gewerbes." (Geschäfts, Unternehmens.)



solche, die hauptberuflich auf Geschäftsreisen tätig sind (Handlungsreisende, Agenten) m..... w...... Höchstzahl.... m.... w..... Personen, in deren eigener Wohnung oder Werkstatt (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Platzgesellen) und deren Gehilfen oder Mitarbeiter (wenn nötig, nach Schätzung anzugeben) m....., w..... Höchstzahl .... m..... w.....

Frage 10 (Schaufenster). Benutzen Sie in Ihrem bei 6 genannten Gewerbe (Geschäft, Unternehmen) Umtriebs- oder Kraftmaschinen, welche durch elementare oder motorische Kraft, nämlich „Wind", „Wasser", bewegt werden, oder benutzen Sie „Elektrizität" ..... „Segelschiffe", „Barkassen"? Oder welche sonstigen Kräfte (z. B. Gichtgas) verwenden Sie? Namentlich zu bezeichnen.... Gehören zu Ihrem bei 6[1]) genannten Gewerbe (Geschäft) Schaufenster? (die zur Ausstellung von Waren dienen) ..... Wenn ja, wieviele? .....

II. Die Handelsbetriebsstatistik als Ergänzung der im Rahmen der allgemeinen gewerblichen Betriebsstatistik vorhandenen Angaben.

Die Handelsbetriebsstatistik, wie sie im vorigen Kapitel besprochen wurde, bedarf einer Ergänzung, denn nicht nur im Rahmen einer allgemeinen Betriebsstatistik ist das Handelsgewerbe gegenüber den anderen Gewerbezweigen vernachlässigt, sondern auch in bezug auf sonstige zahlenmäßige Erhebungen steht es, soweit der Handel, das Handelsgewerbe im Inland und nicht die Warenverkehrsstastitik (Handelsstatistik) in Betracht kommt, hinter anderen Gewerbezweigen zurück. Die Konsumtionsstatistik, soweit sie besteht, befaßt sich mit der konsumierten Warenmenge, wie sie aus Produktion, Einfuhr und Ausfuhr, also in Summa für ein Land zu berechnen ist. Sie bildet, da sie wenig Anwendung gefunden hat, nur eine ungenügende Ergänzung zur Handelsbetriebsstatistik.

Der Handelsbetriebsstatistik im Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik sind, wie gezeigt wurde, starke Grenzen gezogen, sie kann nur über gewisse äußere Tatsachen des Handelsgewerbes unterrichten. Da auch die Konsumtionsstatistik über die Leistungen des Handels im Inland keinen Aufschluß gibt, fehlen Angaben über den Verteilungsprozeß (die Distribution) vollkommen. Mit dergleichen Angaben wird sich die Ergänzung zur Handelsbetriebsstatistik im Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik vornehmlich zu beschäftigen haben.

---

1) Personen nach der Stellung. Gruppe b. „Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal", wozu auch die Handlungsreisenden zählen.

Begrenzung.

Die Schilderungsobjekte.

Für die ergänzende Handelsbetriebsstatistik, die als fortschreibende Statistik, und zwar als kommunale angenommen werden muß, erscheinen die nachfolgenden Schilderungsobjekte am wünschenswertesten.

Zunächst der Warenumsatz. Dieser wäre, soweit möglich, nach dem Werte pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr zu erfassen (wobei vornehmlich die zur Bilanz und Inventur verpflichteten Kaufleute heranzuziehen wären). Ferner der Warenbezug und Warenabsatz. Der Warenbezug wird erfaßt durch weitere Unterscheidungen, und zwar des Bezuges von:

a) Fabriken.
b) Handwerkern.
c) Großhandlungen (Engroshandlungen).
d) Großsortimenten.[1])
e) Heimarbeitern (Hausindustriellen).
f) Kleinen Händlern.
g) Bäuerlichen Lieferanten.
h) Regelmäßigen Lieferanten oder durch Gelegenheitseinkäufe (Aufkäufe).

Der Warenabsatz durch Unterscheidungen des Absatzes an:

a) Großsortimenten.
b) Kleine Händler.
c) Regelmäßige Kundschaft (nur letzte Konsumenten).
d) Käufer.

Beiderlei Angaben sind nach dem Werte zu machen; für den Bezug[2]) gleichzeitig nach (z. B. vier) Teilen des Umsatzes.

Die Geschäftsform nach

Abzahlungsgeschäft, Versandgeschäft, Auktionsgeschäft, Bazar und Spezialgeschäft.

Die Betriebsdauer nach

a) Gründung.
b) Wechsel des Geschäftslokales, bzw. des Inhabers.
c) Wechsel der Firma.
d) Auflösung.

Begründung.

Während im vorigen Teil das Schwergewicht der Änderungsvorschläge darauf lag, zu versuchen, den Eigentümlichkeiten des Handelsgewerbes gegenüber den anderen Gewerben nach Möglichkeit gerecht zu werden und gewisse, über den Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik

1) Detailbetriebe mit großem Warenlager und Absatz an kleine Detailgeschäfte.

2) Die Angaben über den Absatz werden zumeist aus den Handelsbüchern nicht in der gleichen Weise zu entnehmen sein wie diejenigen über den Bezug.



nicht hinausreichende praktische Fragen zu stellen, können bei der nachfolgenden Betrachtung höherstehende Momente, die die volkswirtschaftliche Stellung und das Wesen des Handels betreffen und in der zeitlichen Lage des Handelsgewerbes zu suchen sind, betrachtet werden. Dabei wird ausgegangen von den Wandlungen, die das Handelsgewerbe, insbesondere der Kleinhandel, in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hatte. Zunächst sollen die hauptsächlichsten, in bezug auf den Kleinhandel, die Warenhäuser usw. am meisten angeführten und stets wiederkehrenden Erscheinungen aufgestellt werden. Diese sind:

1. Die Neugruppierung der Waren innerhalb eines Ladens. Sie besteht in der Hauptsache darin, daß statt des Rohstoffes der Gebrauchswert der Waren einerseits und das Moment der Anpassung an bestimmte Konsumentengruppen andererseits als Grundlage für die Gruppierung gewählt wird. So führt Sombart[1]) aus, daß „auf dem Lande und in den kleinen Städten in früherer Zeit noch der ‚Laden' vorherrscht, die Gemischwarenhandlung, wie sie auch heißt, der Laden, in dem das feil ist, was überhaupt an genußreifen Waren in den Handel gelangt, entsprechend der extensiven Verkehrswirtschaft überhaupt". In größeren Städten entstand durch Differenzierung des ursprünglichen Ladens das Branchengeschäft, in dem die Waren nach der Herkunft gruppiert werden; die Rohstoffe wurden darnach gruppiert, ob sie von weither kamen, dann mündeten sie ins Kolonialwarengeschäft, oder von der Umgebung, dann kamen sie in die Viktualienhandlung (oder zum Gräupner, Beutler, Budiker usw.). Die gewerblichen Erzeugnisse wurden nach der Produktionssphäre, aus der sie kamen, im Laden gruppiert. In Breslau sollen in den 1840er Jahren nur 4 Kategorien von Läden mit gewerblichen Erzeugnissen gewesen sein, und zwar 1. Textilwaren (Manufakturwarengeschäft), 2. Metallgeschäfte, 3. Glas-, Porzellan- und Steinguthandlungen und 4. eine Sammelwarenhandlung (Galanterie-, Kurz- und Nürnberger Waren). Dagegen wird heute die Entwicklung neuer Typen von Warenhandelsbetrieben vorgefunden in dem Bedarfsartikelgeschäft, Spezialgeschäft, Qualitätswarengeschäft und Massenartikelgeschäft. Es wird die Tendenz zur Kombinierung verschiedener, ursprünglich getrennter Warengattungen zunächst unterschieden.[2]) „Es entwickeln sich aus den früheren Branchengeschäften traditionell ausgestattete 'Bedarfsartikelgeschäfte'. So entsteht aus dem alten Manufakturwarengeschäft entweder das Modewaren- und Konfektionsgeschäft oder bei noch weiterer Ausdehnung des Bedarfsgebietes das Ausstattungsgeschäft; aus dem alten Eisenkram erwächst das moderne Kücheneinrichtungs- und allgemein das Hausgerätegeschäft; aus der Kolonialwaren-

1) „Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel", Verhandlg. d. Ver. f. Sozial-Pol. Breslau 1899.

2) Sombart, Die Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 1909, S. 254.

handlung geht das Delikateßwarengeschäft hervor, die alte Sattlerwerkstatt wandelt sich in den Reisebedarfsladen um, es entsteht das Herrenartikelgeschäft usw." Es wird weiter unterschieden die Spezialisierung der Waren in einem Geschäfte, was u. a. zur Voraussetzung einen entsprechend starken Kundenverkehr hat, damit der Umsatz dieser bestimmten Warenart einen noch genügenden Profit abwirft. Diese Spezialgeschäfte sind in größerem Maßstab als früher berufen, feinere individuelle Bedürfnisse zu befriedigen (kunstgewerbliche Erzeugnisse usw.)[1]. — „In dem Maße, wie mit wachsendem Reichtum sich der sog. Luxus verallgemeinert, d. h. nach Form oder Stoff kostbare Gegenstände in größeren Massen nachgefragt werden, so ist es ganz selbstverständlich, daß eine Vereinigung dieser Luxusgegenstände in dementsprechend elegant hergerichteten Verkaufsräumen für die dementsprechend verwöhnte Kundschaft unter Ausscheidung aller minderwertigen Waren erfolgt."[2])

2. Die Ausdehnung der gehandelten Warensorten in der Richtung zum Großbetrieb, wobei im Vordergrunde das Warenhaus sowie große Spezialgeschäfte stehen. Die Entwicklung der Warenhäuser ist in den letzten Jahren in einer solchen Weise fortgeschritten, daß sie als ein Hauptmerkmal der Entwicklung des gesamten Kleinhandels anzusehen ist. Wernicke[3]) nennt es ein „Gemischwarensystem mit eigenartiger Organisation" im großen Stil. Eine ähnliche Ausweitung des Geschäftskreises ist auch zu finden bei anderen Betriebsarten durch Hinzunahme neuer Branchen.

3. Überfüllung des Kleinhandels. Die kleinen Ladengeschäfte haben sich in den letzten Jahrzehnten nach den übereinstimmenden Meinungen in der Literatur weit über den Bedarf vermehrt, trotzdem gleichzeitig auch die Großbetriebe, Warenhäuser, ferner Konsumvereine usw. eine starke Vermehrung zeigten. Charakteristisch für diese Entwicklung ist, daß es meist Zwerggeschäfte vermögensloser Leute sind, die sich nach Borgius[4]) selbständig machen, um heiraten zu können. Durch den Niedergang des Handwerks tritt eine große Zahl von Handwerkern in die Reihen der Händler.[5]) Jedoch auch auf unselbständige, insbesondere ungelernte Hilfspersonen, wie Verkäufer, die sich selbständig machen, usw. ist die Überfüllung im Kleinhandel zum großen Teil zurückzuführen.

4. Mißstände, die im Gewerbe selbst liegen. Hierbei sind zunächst bestimmte Geschäftsprinzipien zu nennen, die besonders in der neueren Zeit im Warenhandel beobachtet werden und Anlaß zu Klagen gegeben haben. Es handelt sich hierbei vielfach um unlauteren Wett-

1) Wernicke, Wandlungen und neue Interessenvertretungen, S. 46, 56. Schwiedland, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 1910, S. 297.

2) Sombart, a. a. O. S. 252. 3) A. a. O. Berlin 1908, S. 55.

4) Wandlungen im modernen Detailhandel, Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Stat. 1898, Bd. XIII, H. 1 u. 2, S. 73.

5) Sombart, Kapitalismus. 2. Bd., S. 348.

bewerb, unsolides Gebaren, marktschreierische Angebote u. dgl. m. Zu nennen ist u. a. insbesondere das Ausverkaufswesen, das sich bei größeren Betrieben häufig zeigt und darin besteht, daß gewisse Warenpartien, die billig erstanden, bei Fallissementen oder sonstigen Gelegenheiten eingekauft und zu Schleuderpreisen abgegeben werden.[1]) Die Borgunsitte, die sich in der Hauptsache bei kleineren Betrieben in weitem Umfange verbreitet hat, bietet einen weiteren Punkt zu Klagen aller Art.[2]) Auch die materielle Abhängigkeit, in der sich oft die kleinen Handelsleute zu ihren Lieferanten befinden, ist zu betonen.[3]) Diese werden vielfach von den Lieferanten veranlaßt, infolge größerer Kreditgewähr, wodurch die Existenz dieser kleinen Handelsbetriebe begünstigt wird, oft minderwertige Waren zu führen. Auch durch die Anlockung der Hauswirte, insbesondere in großen Städten, die ihre Räume durch Einrichtung von Läden besser ausnutzen wollen und durch Einräumung günstigerer Bedingungen kleine Leute zur Miete des Ladens veranlassen, wird die Existenz gewisser kleiner, leistungsunfähiger Ladentypen begünstigt (Gemüseladen, Kramladen, Vorkostgeschäft usw.)[4]).

5. Tendenz zur Ausschaltung des Detailhandels. Hierbei ist vor allen Dingen auf die Ausdehnung der Konsumvereine hinzuweisen.

Auf Grund dieser Unterlagen sollen zuerst von den verschiedenen Richtungen, nach welchen hin statistische Erhebungen wünschenswert erscheinen, oder in welchen sich ein Bedürfnis nach statistischem Material bemerkbar macht, insbesondere zwei besprochen werden. Aus den hervorgehobenen Veränderungen und Erscheinungen im Warenhandel ergibt sich das Problem der Produktivität des Handels. Am wesentlichsten scheint die Frage zu sein, ob die Veränderungen der Geschäftsprinzipien und die Folgen daraus, die neuen Betriebsformen, einen Fortschritt, eine Erhöhung der Produktivität des Handels bedeuten, und ob andererseits die Mißstände nicht auch die produktiven Kräfte des Handels lahm legen und daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu bekämpfen sind. Es wird somit getrachtet werden müssen, festzustellen

1. welches ist die rationellste, volkswirtschaftlich leistungsfähigste Betriebsform?

1) Schwiedland, Einführung in die Volkswirtschaftslehre 1910, S. 297. „Eine eigene moderne Geschäftsart widmet sich dem möglichst raschen Absatz von Ladenhütern, von schadhaft gewordenen, bei Konkursen wohlfeil erstandenen Waren. Das sind Schnellverkäufer, Ausverkäufer, Schleuderhändler, Partiewarenhändler oder Auktionsgeschäfte: dauernde oder den Standort wie die Geschäftsbezeichnung wechselnde Betriebe, die unausgesetzt größere Warenbestände erwerben und in einfachen Lokalen, mitunter versteigernd, zum Verkauf bringen.“

2) Wernicke, a. a. O. S. 11.

3) Borgius, a. a. O. S. 73.

4) Wernicke, a. a. O. S. 11.

2. welches ist der Weg, den die Ware bis zur Verteilung geht? Die Antworten auf beide Fragen können nur indirekt, durch Schlüsse, gewonnen werden. Sie finden ihren statistischen Niederschlag vornehmlich in der Frage nach dem Warenumsatz, ferner Warenbezug und Warenabsatz.

Die Frage nach dem Warenumsatz gestattet bei Gegenüberhaltung des hierzu erforderlichen Personals gewisse, wenn auch nicht überall gleiche Schlüsse. Besonders zu beobachten ist hierbei, daß die Personenzahl von anderen Faktoren als dem Warenumsatz allerdings stark beeinflußt wird. Oft haben große Betriebe eine große Zahl Angestellter zu anderen Zwecken als den des Warenumsatzes, aus Gründen der größeren Bequemlichkeit für die Konsumenten (Austräger, Packer, Portiers, auch Verkäufer u. a. m.). Hierbei handelt es sich um Luxusgeschäfte, die infolge ihrer Ausstattung, ihrer Anpassung an die Bedürfnisse bestimmter Konsumentenschichten, endlich auch der Qualität ihrer Waren einen relativ geringen Umsatz, hingegen größeren Nutzen und größere Personenzahl haben.

Der Warenbezug und Warenabsatz soll Anhaltspunkte geben für die Stufen, die die Ware bis zur Verteilung an den letzten Konsumenten überschreitet. Insbesondere über den die Preise belastenden Zwischenhandel, soweit er als unproduktiv zu bezeichnen ist, sollen hierdurch Anhaltspunkte gewonnen werden.

Neben den beiden genannten Schilderungsobjekten sind als weitere wichtige Punkte vornehmlich zu nennen: die genaue Erhebung bestimmter Geschäftsformen, Geschäftsprinzipien, insbesondere das Abzahlungsgeschäft, Versandgeschäft[1]), Bazar, Auktionsgeschäft und Spezialgeschäft. Diese sind meist fest umschriebene Begriffe, die nach Art der Branchen oft genauere Erfassung der eigentümlichen Gewerbeart gestatten dürften und gleichzeitig einen tieferen Einblick in die geltenden Geschäftsprinzipien zu gewähren geeignet sind. Besonders wichtig erscheint ferner die Erfassung der Betriebsdauer. Gerade im Handelsgewerbe mit seinem raschen Wechsel der Betriebe, dem schnellen Zu- und Abnehmen gewisser Betriebsarten, dem mobilen Anlage- und Betriebskapital scheint eine Registrierung der Dauer und Intensität der Arbeit von weittragender Bedeutung für die Beurteilung der tatsächlichen Betriebsverhältnisse zu sein. Was die Zahl seiner Betriebe wie auch die verwendeten Arbeitskräfte betrifft, paßt sich der Handel oft schneller als Industrie oder Handwerk dem Bedarf in allen Gegenden der Stadt an (z.B. Läden in neuen Stadtteilen, Straßen; die Filialen großer Unternehmer, die Zahl der Saisonangestellten zur Weihnachtszeit usw.). Die Dauer des Betriebes wird vornehmlich zu erfassen sein durch die Fragen nach:

1) Die beiden Bezeichnungen „Abzahlungsgeschäft" und „Versandgeschäft" wurden schon 1907 von Gewerbetreibenden in die Gewerbebogen eingetragen, wie aus Abschriften der Halleschen Zählpapiere ersichtlich ist.



a) Gründung, unterschieden nach der Gewerbeart und Geschäftsform (Abzahlungsgeschäfte usw.),
b) Wechsel des Geschäftslokals,
c) Wechsel der Firma bzw. des Inhabers,
d) Auflösung, Ursache der Auflösung.[1])

Ein Schluß auf die Arbeitsintensität, der ein genaueres Bild von den starken Unterschieden der Zahl der beschäftigten Personen (Saisonangestellten) gibt, als es die Statistik von 1907 durch Angabe der Personen dem Höchststande nach gestattet, ist nur durch periodische (z. B. monatliche) Erfassung der Zahl der beschäftigten Personen möglich. Dies ist jedoch kaum durchführbar und bedeutet eine große Belastung des Gewerbes. Hierbei wäre vor allen Dingen die Bedeutung, die der Warenumsatz in gewissen Zeiten für den Gesamtumsatz in einem Jahre in den verschiedenen Branchen haben kann, zu beachten. — Die Erfassung der Heimarbeiter lediglich auf Grund der bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik durchzuführen, hat sich als unzureichend erwiesen.[2]) Die Angaben der Unternehmer weichen von denjenigen der Heimarbeiter selbst außerordentlich ab und geben nur einen geringen Prozentsatz der Zahl aller tatsächlichen Heimarbeiter.[3]) So wurden von der Betriebsstatistik in der Stadt Halle a. S. am 12. Juni 1907 1226 Heimarbeiter gezählt, während diese Zahl daselbst auf „mehrere Tausend" geschätzt wird.

Neben diesen Schilderungsobjekten, die von den Eigentümlichkeiten des Handelsgewerbes gegenüber anderen Gewerben ausgehen und in den Rahmen einer fortschreitenden Handelsbetriebsstatistik gehören, stehen solche, die mehr abseits der Aufgaben einer Betriebsstatistik und auch außerhalb der Möglichkeit fortschreibender Statistik liegen, also als Aufgaben einer kommunalen Bestandszählung zu bezeichnen wären. Dies sind Fragen, wie die nach dem Anlagekapital, Betriebskapital, Spesen und Unkosten aller Art, Gehältern, Löhnen, Miete usw.

Die Gliederung sowie auch Formulierung der Fragestellung der Schilderungsobjekte soll hier ihrer Erhebungsart wegen (fortschreibende kommunale Statistik) nicht untersucht werden.

1) Die Betriebsdauer während eines Jahres wurde 1895 ermittelt; vgl. S. 58. Sie bildet ein wichtiges Schilderungsgebiet der Betriebsstatistik, das jedoch einwandfrei schwer erfaßt werden kann.

2) Eine eingehende Kritik findet sich bei Hesse, Gewerbestatistik 1909, S. 18 und 185.

3) Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. 1910, Heft 11, S. 63. „Aber auch die Angaben der Arbeitgeber sind offenbar nicht ganz zuverlässig, weil diese nur die von ihnen direkt beauftragten als Heimarbeiter genauer, dagegen die von den letzteren wiederum beschäftigten Gehilfen und Mitarbeiter meist nur nach Schätzungen angeben können. Ferner laufen bei den Unternehmerzahlen Doppelzählungen unter, da manche Heimarbeiter für mehrere Unternehmer arbeiten. Endlich spricht noch mit, daß häufig Hallesche Unternehmer auswärtige Heimarbeiter beschäftigen und daß anderseits in Halle wohnende Heimarbeiter für auswärtige Unternehmer arbeiten."



Nur in bezug auf die Gewerbeliste sei folgendes bemerkt. Eine Ergänzung der Einteilung nach Gewerbearten des Warenhandels erscheint für die fortschreibende Statistik wünschenswert, um dem erwähnten Gebrauchsmoment, bei Gruppierung der Waren innerhalb eines Ladens, zu genügen. Sie besteht darin, daß neben die genannten Gewerbearten eine Anzahl von Bezeichnungen gesetzt werden, die einen erfahrungsgemäß stark verbreiteten Geschäftstyp erkennen lassen, z. B. neben Gewerbeart 14 (1907) Handel mit Seife und Parfümerien tritt „darunter sog. Toilettewarengeschäfte“ (diese enthalten eine Reihe von Artikeln, Spiegel, Bürsten, Kämme usw., die zu anderen Gewerbearten gehören), neben 27 H. m. Manufakturwaren tritt „darunter sog. Ausstattungsgeschäfte“, ferner „Herrenartikelgeschäfte“, neben 31 H. m. Galanteriewaren tritt „darunter sog. Luxuswarengeschäfte“, neben 47 H. m. verschiedenen Waren tritt „darunter sog. Spielwarengeschäfte“, ferner „Reisebedarfsartikelgeschäfte“, „Schreibwaren- und Bureauartikelgeschäfte“, „Haushaltungswarengeschäfte“ usw.

Was die Erhebungsart betrifft, so sprechen verschiedene Gründe bei dem Ausbau der Handelsbetriebsstatistik als Ergänzung zur allgemeinen Betriebsstatistik für die fortschreibende Statistik. Schon die vorstehend genannten wünschenswerten Schilderungsobjekte sprechen für diese Erhebungsart. Sowohl das Wertmoment, Umsatzmenge, Bezug und Absatz als auch einzelne der übrigen genannten Schilderungsobjekte (Betriebsdauer) können zweifellos durch fortlaufende Zählung besser ergriffen werden. Es sind dies, im Gegensatze zu den früher bei der allgemeinen Betriebsstatistik genannten Schilderungsobjekten, solche, die nicht lediglich in Massenerscheinungen und in der Masse interessieren, sondern die für räumlich begrenzte Gebiete in gleicher Weise das Wesentliche erfassen und erkennen lassen. Es handelt sich hierbei, wie bekannt, um Betriebsformen, die im Reich und den einzelnen Städten unwesentlich voneinander abweichen dürften, und ferner um den Weg, den die Ware bis zur Verteilung durchläuft, der seinerseits am Einzelfalle nachgewiesen werden kann und einer Darstellung der Masse nach leichter entbehrt. Hier wird die kommunale Statistik vor allem am Platze sein. Ihre Ergebnisse sind imstande, Einzelheiten aufzudecken; und ihre Erhebung ist auch in bezug auf Einzelheiten zuverlässiger als die größere — auf Massenerscheinungen eingestellte — Landes- oder Reichsstatistik, bei der Rückfragen vielfach unmöglich sind, und die hier auch als fortschreibende Statistik kaum in Frage kommen kann. Es ist leichter möglich, bei Erhebungen in einem enger begrenzten Bezirke gewisse einzelne Zweige zu verfolgen. So ist z. B. auch die Frage nach dem Wert speziell für die kommunale Erhebung, wie angenommen werden muß, mit weniger Schwierigkeiten verbunden, weil die Furcht vor dem Steuerfiskus vielleicht in geringerem Maße besteht oder leichter zerstreut werden kann.

Schlußergebnis.

Auf Grund der Ergebnisse der allgemeinen Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907 für den Warenhandel erscheint ein Ausbau der Handelsbetriebsstatistik als wünschenswert. Dieser ist nach zwei Richtungen hin möglich bzw. zweckentsprechend. Einerseits durch den Ausbau der bestehenden allgemeinen Betriebsstatistik, welche den Eigentümlichkeiten des Handels noch nicht voll entsprechende Berücksichtigung zukommen läßt. Durch Aufnahme neuer Erhebungsobjekte kann die allgemeine Betriebsstatistik ihnen in höherem Maße gerecht werden. Die Handelsbetriebsstatistik als allgemeine Bestandsstatistik, also im Rahmen der allgemeinen Betriebsstatistik durchzuführen, ist infolge der Natur des Handelsgewerbes dringend erwünscht. Dieses ist infolge seiner eigenartigen Stellung zum Produktionsfaktor Natur bzw. Standort auf Darstellung von Massenerscheinungen, auf den Vergleich mit der Bevölkerung in höherem Grade angewiesen als andere Gewerbezweige. Es müssen daher für das Handelsgewerbe geringe Änderungen des Gewerbebogens (bzw. Formulars) und der Gliederung des erhobenen Zahlenmaterials vorgenommen werden. Hierbei muß eine Tabelle neu aufgestellt werden (vgl. S. 72), während andere einer geringen Änderung bedürfen. Auf die Gliederung des Materials nach Größenklassen muß ein Hauptwert gelegt werden. Durch entsprechende Berücksichtigung des Handels würde der Wert aller bisher gewonnenen Angaben über das Handelsgewerbe wesentlich erhöht. — Andererseits ist die Handelsbetriebsstatistik auszubauen durch eine Ergänzung zur allgemeinen Betriebsstatistik. Dies ist erforderlich, da das Handelsgewerbe im Gegensatz zu anderen Gewerben keinerlei Ergänzung von zahlenmäßigen Feststellungen besitzt. Über die Güterverteilung fehlen fast alle Angaben. Der Warenkleinhandel hat in den letzten Jahrzehnten große Veränderungen erfahren, und vielfach zeigen sich Mißstände in diesem Gewerbe. Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte erscheint die Frage nach der Produktivität des Handels am wichtigsten. Diese zu erfassen, wird das Hauptbestreben der Ergänzungsstatistik sein müssen. Gewisse Schlüsse auf die Produktivität können gewonnen werden, insbesondere durch gewisse Feststellungen über die Leistungen der verschiedenen Betriebsformen (Umsatz), sowie über den Weg, den die Ware bis zur Verteilung geht (Warenbezug, Warenabsatz). Beide Momente können lediglich von einer fortschreibenden Statistik erfaßt werden, und zwar vornehmlich im Rahmen der kommunalen Statistik, die gleichfalls über andere Punkte Aufschluß zu geben berufen ist. Die Handelsbetriebsstatistik wird grundsätzlich sich aus Bestandsstatistik und fortschreibender Statistik aufbauen müssen, will sie ihren divergierenden Aufgaben entsprechen; neben die Bestandszählungen des Reiches müssen fortschreibende Erhebungen der Gemeinden treten.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 3

STATISTIK DES SELBSTMORDES IM KÖNIGREICH SACHSEN

VON

DR. PHIL. O. KÜRTEN

MIT ZWEI SCHEMATISCHEN DARSTELLUNGEN
UND EINER ÜBERSICHTSKARTE

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1913

Deutsches Statistisches Zentralblatt

Herausgegeben von

Regierungsrat **Dr. Joh. Feig**, Mitglied des Kaiserl. Statist. Amtes in Berlin

Geh. Regierungsrat **Dr. Eug. Würzburger**, Direktor des Kgl. Sächs. Statistischen Landesamtes in Dresden

Professor **Dr. Friedr. Schäfer**, Direktor des Städtischen Statistischen Amtes in Dresden

5. Jahrgang. 1913. Jährlich 10 Hefte. Preis für den Jahrgang M. 10.– Einzelne Hefte je M. 1.30.

Das Deutsche Statistische Zentralblatt hat es sich zur Aufgabe gemacht, über die wissenschaftlich-statistischen Leistungen auf allen Gebieten, auf denen die Statistik heute zu einer gewissen Bedeutung gelangt ist, durch Besprechung der einschlägigen Neuerscheinungen und durch eine eingehende Bibliographie sowie durch Aufsätze zu unterrichten. So kommen als Hauptgegenstände zur Behandlung u. a.:

- Bevölkerungsstand.
- Berufsstatistik
- Bewegung der Bevölkerung.
- Todesursachenstatistik.
- Bau- und Wohnungsstatistik.
- Preis- und Konsumstatistik.
- Vermögen und Einkommen.
- Grundbesitzstatistik.
- Land- und Forstwirtschaftsstatistik (einschl. Viehzähl.).
- Gewerbestatistik (einschließlich Bergbau).
- Statistik der öffentlichen Gewerbebetriebe.
- Handels- u. Verkehrsstatistik.
- Statistik des Bank-, Geld- und Kreditwesens.
- Arbeiterstatistik (einschließl. Sozialversicherung).
- Versicherungsstatistik.
- Statistik von Arbeitgeberorganisationen, Gesellschaften und Genossenschaften.
- Kirchen- und Konfessionsstatistik.
- Wahlstatistik.
- Statistik der Gesundheitsverhältn. u. d. Krankenpflege.
- Polizeistatistik (einschließlich Sicherheitsdienst).
- Armenstatistik.
- Statistik des Unterrichts- und Bildungswesens.
- Justizstatistik.
- Finanzstatistik.
- Statistische Sammelwerke.
- Sonstige statistische Quellenveröffentlichungen.
- Organisation, Geschichte, Theorie, Technik d. Statistik.

Das dürften alle diejenigen Gebiete sein, deren statistische Bearbeitung für die Behandlung der zur Diskussion stehenden wichtigsten Fragen der Volkswirtschaft und Politik notwendig und wünschenswert erscheint. Die Herausgeber bemühen sich dabei, nicht statistische Tabellen zu geben, sondern die Resultate derselben bis zu einem gewissen Grade sogleich zu verarbeiten, so daß die an die Statistiken zu knüpfenden Urteile und Folgerungen dem Leser zum Teil schon in einer Form dargeboten werden, die eine praktische Verwendung der statistischen Untersuchungen ohne weiteres gestatten.

Ergänzungshefte zum Deutschen Statistischen Zentralblatt

Heft 1: Statistik der Zivilrechtspflege. Von Dr. jur. et phil. Max Rusch. [99 S.] 1912. Geh. . . . . M. 3.60.

Vorzugspreis für die Abonnenten des Deutschen Statist. Zentralblattes M. 2.40.

Die Arbeit gibt eine erstmalige eingehende Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen der Zivilrechtsstatistik, ihres gegenwärtigen Standes im allgemeinen und in den einzelnen Gebieten unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung sowie Vorschläge für ihren weiteren Ausbau unter besonderer Berücksichtigung der Zivilprozeßstatistik, und zugleich eine Zusammenfassung der hauptsächlichsten für dieses Gebiet in Frage kommenden Veröffentlichungen.

Heft 2: Handelsbetriebsstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Warenhandelsbetriebe. Von Dr. phil. Alfred Sigerus. [82 S.] 1913. Geh. . . . . M. 3.60.

Vorzugspreis für die Abonnenten des Deutschen Statist. Zentralblattes M. 2.40.

Der erste Teil ist eine Darstellung der Warenhandelsbetriebe nach den neuesten Feststellungen der allgemeinen gewerblichen Betriebsstatistik, der zweite Teil zieht neue Richtlinien zum Ausbau der Statistik des Handelsbetriebs.

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 3

STATISTIK DES SELBSTMORDES IM KÖNIGREICH SACHSEN

VON

DR. PHIL. O. KÜRTEN

MIT ZWEI SCHEMATISCHEN DARSTELLUNGEN
UND EINER ÜBERSICHTSKARTE

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1913

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Tabellen.



Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

Als Quelle kamen naturgemäß in erster Linie die amtlichen Veröffentlichungen in Betracht (außerdem zwei Arbeiten von E. Engel, die ebenfalls auf amtlicher Grundlage beruhen):

Zeitschrift des Königl. Sächs. Statistischen Landesamtes (bez. Bureaus); erschienen seit 1855.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen; seit 1873.

Mitteilungen des Statistischen Vereins für das Königreich Sachsen; 1851—1855.

Jahresbericht des Königl. Sächs. Landesmedizinalkollegiums; seit 1871.

Verordnungsblatt des ev.-luth. Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen; seit 1879.

Medizinalstatistische Mitteilungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes; seit 1893.

E. Engel, Das Königreich Sachsen, 1853.

Derselbe in Hübners Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Bd. 2, 1854.

Die ganze übrige Literatur über den Selbstmord und die Moralstatistik im allgemeinen wurde, soweit sie mir erreichbar war, durchgesehen; in der vorliegenden Arbeit besonders angeführt sind:

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 2. Aufl., Heidelberg 1906

Bleicher, H., Die Bedeutung der Statistik in der Praxis. In „Statistik in Deutschland", Ehrengabe für G. v. Mayr; herausgegeben von F. Zahn, München 1911.

Buckle, H. Th., Die Geschichte der Zivilisation in England; übersetzt von I. A. Ritter (ohne Jahr).

Durkheim, E., Le suicide, étude de Sociologie, Paris 1897.

Eulenburg, Naturgesetze und soziale Gesetze. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXI und XXXII.

Ferri, Das Verbrechen und seine Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II.

Froberger, Moralstatistik und Konfession, Halle 1911.

Inama-Sternegg, K. Th. v., in der Statistischen Monatsschrift, Jahrg. 1906, S. 369.

Krose, H. A., Der Selbstmord im 19. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1906.

Derselbe, Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit, Freiburg i. Br. 1906.

Legoyt, A., Le suicide, ancien et moderne Paris 1881.

Mayr, G. v., Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Band Sozialstatistik, 1. Lieferung Tübingen 1909; 2. Lieferung Tübingen 1910.

Oettingen, A. v., Über akuten und chronischen Selbstmord, Dorpat 1881.

Derselbe, Die Moralstatistik, Erlangen 1882.



Prinzing, A., Trunksucht und Selbstmord, Leipzig 1895.
Quetelet, A., Sur l'homme etc., Paris 1835; Physique sociale, Brüssel 1869.
Rahts, Die Häufigkeit der Selbstmorde in den größeren Orten Deutschlands (Medizinal-Statistische Mitteil. des Kaiserl. Gesundheitsamtes, 1895, S. 175 ff.).
Rehfisch, E., Der Selbstmord, Berlin 1893, S. 90 ff. (zitiert nach G. v. Mayr, Sozialstatistik, S. 329).
Rost, Der Selbstmord in den Städten (Allgem. Stat. Archiv VI 2, 1904, S. 1001).
Schmoller, Zur Literaturgeschichte d. Staats- u. Sozialwissenschaften, Leipzig 1888.
Schnapper-Arndt, Sozialstatistik, Leipzig 1908.
Siegert, Das Problem der Kinderselbstmorde, Leipzig 1893.
Süßmilch, I. P., Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen, Berlin 1741.
Wagner, A., Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik, Hamburg 1864.
Westergaard, H., Die Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890.

Zusammenfassende Literaturangaben über den Selbstmord enthalten:

Motta, Bibliographia del suicidio, Bellinzona 1890.
Boehn, M. v., Selbstmord und Selbstmörder, Charlottenburg 1907.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Obwohl der Selbstmord schon oft Gegenstand eingehender, auch statistischer Forschungen gewesen ist, dürfte es nicht ohne Interesse sein, den Selbstmord als statistische Erscheinung für ein einzelnes kleineres Gebiet gesondert zu betrachten. Es läßt sich dabei einmal erproben, inwieweit die bei dem heutigen Stande der Wissenschaft als allgemein gültig angesehenen Regelmäßigkeiten in der Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit — oder, wie G. v. Mayr[1]) vorschlägt, Selbstmordlichkeit — bei der Anwendung auf ein herausgegriffenes kleineres Gebiet standhalten. Zweitens aber werden sich bei der Beschränkung auf ein einzelnes kleineres Land vielfache Einzelheiten ergeben, die bei der Ausdehnung der Untersuchung auf ein großes Gebiet oder gar auf die gesamten Kulturstaaten notwendig sich verwischen und verschwinden müssen.

Das Interesse wird noch erhöht, wenn man ein Gebiet, wie das Königreich Sachsen, als Gegenstand der Untersuchung heraushebt, das seit langem als ein Herd hoher und höchster Selbstmordlichkeit nicht nur innerhalb des Deutschen Reiches, sondern unter allen Staaten gilt.

Es wird sich hier also in erster Linie darum handeln, die speziell für das Königreich Sachsen gültige Gestaltung der Häufigkeit des Selbstmords festzustellen, soweit das vorhandene Material es erlaubt, und diese Gestaltung mit den für andere Länder gewonnenen und als allgemein geltend angenommenen Ergebnissen zu vergleichen. Damit ist auch schon eine Grenze gezogen dahin, daß die vorliegende Arbeit keine erschöpfende Abhandlung über den Selbstmord sein kann und will. Auf der andern Seite muß, wiederum soweit es das Material gestattet, möglichst tief in alle Einzelheiten eingedrungen werden, um die Möglichkeit zu schaffen, die Ergebnisse mit ähnlichen Untersuchungen für andere kleine Gebiete zu vergleichen und einen tieferen Einblick in die räumliche Gestaltung der Selbstmordlichkeit zu gewinnen.

---

1) G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Band: Sozialstatistik 2. Lieferung, S. 262. Tübingen 1910.



Zweites Kapitel.

Begriff des Selbstmordes; Stellung der Selbstmordstatistik im System der wissenschaftlichen Statistik und ihre Aufgabe.

Bevor wir auf die Einzelheiten der sächsischen Selbstmordstatistik eingehen, bleibt noch ein kurzer Blick zu werfen auf die Definition des Begriffs „Selbstmord", auf die Stellung der Selbstmordstatistik im System der wissenschaftlichen Statistik sowie auf Ziel und Aufgaben derselben. Bezüglich des ersteren Punktes sei auf die allgemeine, sehr umfangreiche Literatur über den Selbstmord verwiesen, und wir wollen hier nur wiederholen, was neuerdings G. v. Mayr[1]) in seiner umfassenden Arbeit über den Begriff des Selbstmords sagt. „Unter Selbstmord", so heißt es hier, „begreift man die akuten Einzelfälle des beabsichtigten vorzeitigen Scheidens von Menschen aus dem Kreise der Lebenden, möge diese Absicht vom Täter in geistesgesundem oder geisteskrankem Zustande verwirklicht worden sein." Ausgeschlossen sind also die Fälle, in denen „lebensgefährdende Genußübertreibungen" auch ohne Absicht zum Tode führen (A. v. Oettingen[2]) führte hierfür die Bezeichnung „chronischer Selbstmord" ein, die aber mit Recht vielfach beanstandet worden ist); ebenso sind ausgeschlossen die Fälle der „ethisch hochzuwertenden Selbstaufopferung zur Erreichung eines höheren Zieles".

Auch über die Schwierigkeit der Stoffgewinnung für die Selbstmordstatistik ist schon an anderer Stelle genug geschrieben worden. Immerhin scheint R. Böckh mit seiner in dem „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin" ausgesprochenen Meinung, daß die Zahlen der Selbstmordstatistik infolge ihrer Mangelhaftigkeit gänzlich wertlos seien, doch ziemlich allein zu stehen.

Die Statistik des Selbstmordes schien in Verbindung mit der Kriminalstatistik und der Statistik der Ehescheidungen von jeher besonders geeignet, Rückschlüsse auf die sittlichen Zustände der Bevölkerungsmasse zu gestatten. So hat man denn diese und ähnliche Tatsachen und Erscheinungen des sozialen Lebens in einem besonderen Teilgebiet des gesamten Systems der wissenschaftlichen Statistik unter dem Namen der „Moralstatistik" zusammengefaßt, deren Aufgabe es sein sollte, „die numerische Massenbeobachtung auf das Gebiet der Moral oder der sittlich bedeutsamen menschlichen Handlungen anzuwenden." (A. v. Oettingen.)[3])

---

1) G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Band: Sozialstatistik, 2. Lieferung. Tübingen 1910. S. 258 ff.

2) A. v. Oettingen, Über akuten und chronischen Selbstmord. Dorpat etc. 1881. Moralstatistik. Erlangen 1882. 3. Aufl., S. 737 ff.

3) A. v. Oettingen, Moralstatistik. S. 11.

Gegen eine solche „Moralstatistik" sind aber viele und bedeutsame Einwendungen gemacht worden. Man kann, hat man gesagt, immer nur die einzelnen äußeren Handlungen, und auch diese nur sehr unvollkommen und unvollständig, zählen, nicht aber die verschiedenartigen inneren Beweggründe, die allein eine sittliche Wertung der Tat erlauben. Weiter mißt man zumeist nur die schlechten, die unmoralischen Handlungen, nicht aber die vielerlei guten, so daß die Moral eines Volkes immer nur einseitig beleuchtet wird. Vor allem aber, heißt es weiter, ist die Moral wie die Sitte nichts unabänderlich Feststehendes, sondern wechselt mit den Zeiten und mit den Völkern; es gibt demnach nichts absolut Moralisches oder Unmoralisches, die sittliche Wertung einer Handlung hängt immer von dem jeweiligen subjektiven Standpunkt des Beurteilers ab. Und schließlich, sagt K. Th. v. Inama-Sternegg[1]), kann die Klarlegung der Volksmoral nicht Aufgabe der Statistik sein.

Gegenüber all diesen Einwendungen hat aber besonders G. v. Mayr[2]) entschieden an der „Statistik der Zustände und Erscheinungen des Sittenlebens" als einem Teilgebiet der wissenschaftlichen Statistik festgehalten. Er geht aber weiter und definiert die „Moralstatistik" als die „Statistik der Handlungen, der Ereignisse und der Folgewirkungen von Handlungen und Ereignissen, welche Rückschlüsse auf die Gestaltung des Sittenlebens der Menschen gestatten und der Massenbeobachtung in Zahl und Maß zugänglich sind." Also nicht nur die menschlichen Handlungen, sondern auch Ereignisse und die Folgewirkungen beider werden in das Gebiet der Moralstatistik einbezogen; und in der praktischen Ausgestaltung der „Moralstatistik", wie sie G. v. Mayr in dem dritten Bande seiner „Statistik und Gesellschaftslehre" gibt, werden die Abnormitäten von Zuständen und Erscheinungen im allgemeinen Bevölkerungsstand und -gang, besonders auffallende Gestaltungen der intellektuellen und politischen sowie der wirtschaftlichen sozialen Erscheinungen in gleicher Weise wie die Tatsachen der Kriminal-, Selbstmord- und Ehescheidungsstatistik einer sozial-ethischen Würdigung unterzogen. Auf diese Weise wird aber die „Moralstatistik" zu einer Statistik der Abnormitäten, der Abweichungen von der Regel. Es ist unzweifelhaft, daß eine solche Zusammenfassung des Irregulären, des Nichtgewöhnlichen von großem Interesse und auch von Wert ist für die Erkenntnis der gesamten sozialen Zustände und Verhältnisse, sowie daß einer großen Zahl dieser Erscheinungen eine große sittliche Bedeutsamkeit innewohnt; aber bedenklich muß es erscheinen, eine solche Zusammenfassung als selbständigen Abschnitt neben die anderen Teilgebiete der Statistik, die Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Bildungs- und politische Statistik zu stellen, abgesehen davon, daß manche der hierhergezählten Tatsachen, wie die

1) K. Th. v. Inama-Sternegg, Statist. Monatsschrift, N. F. VI (1906), S. 369.
2) G. v. Mayr, Sozialstatistik, 1. Lieferung. Tübingen 1909. S. 2.

Mehrlingsgeburten, die Totgeburten, die Alters- und Geschlechtsverteilung der Bevölkerung u. a. m. nur einen untergeordneten Wert für die Erkenntnis des Sittenlebens haben. In gewissem Grade ist schlechterdings jede Tatsache moralstatistisch bedeutsam, und in der Tat ist eine solche „Moralstatistik“ nichts anderes, als die Betrachtung der gesamten statistischen Ergebnisse unter einem bestimmten, nämlich dem sozialethischen Gesichtspunkt.[1])

Wenn wir somit einer „Moralstatistik“ keinen Platz in einem System der wissenschaftlichen Statistik einräumen können, so müssen wir die Statistik des Selbstmords in den bevölkerungsstatistischen Teil einreihen. Und zwar wird sie hier bei dem Abschnitt über die gewaltsamen Todesarten abzuhandeln sein. Durch eine solche systematische Auffassung des Selbstmords als einer besonderen Art des natürlichen Lebensabgangs verliert diese Erscheinung nichts von ihrer außerordentlichen Bedeutsamkeit für eine Sozialethik.

Als Ziel und Aufgabe der Selbstmordstatistik ergibt sich demzufolge zunächst die Feststellung der Zahl der durch Selbstmord aus dem Leben Geschiedenen, des zu- oder abnehmenden Anteils dieser Todesart am Lebensabgang einer Bevölkerung überhaupt, sowie des Grades der Selbstmordhäufigkeit innerhalb eines gegebenen Gebiets. Im Anschluß daran ist dann die zeitliche und räumliche Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit zu untersuchen und die Ausgliederung der Selbstmördermasse nach persönlichen und sachlichen Unterscheidungsmerkmalen vorzunehmen. Auf diese Weise wird man zu erkennen suchen, welche Alters-, Berufs- usw.-Klassen der Bevölkerung in der Masse der Selbstmörder am meisten vertreten sind, sowie ob und in welchem Grade die Selbstmordhäufigkeit durch natürliche Faktoren, wie Klima, Jahreszeit, beeinflußt werden kann. Dadurch wird man auf die verschiedenen selbstmordfördernden oder die Selbstmordneigung begünstigenden Momente hingeleitet, welche ihrerseits wieder das Material bieten zu einer weitergehenden Motivierung des Selbstmords im Einzelfalle und als Massenerscheinung. Hierbei wird auch der Fall eintreten können, daß eine besonders auffallende Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit einer Bevölkerungsklasse oder einer ganzen Bevölkerung Rückschlüsse auf die herrschenden sittlichen und moralischen Zustände zuläßt. Dies wird aber im allgemeinen schon deshalb über den Rahmen der Statistik hinausgehen, weil hierzu eine Menge einzel-, sozial- und völkerpsychologischer Erwägungen nötig ist, deren Beobachtung sich der Statistik entzieht. Die Statistik kann nur die äußerlich erkennbaren, in Zahl und Maß erfaßbaren Tatsachen feststellen; für weitergehende Unter-

1) In ähnlicher Weise spricht sich H. Bleicher gegen die Moralstatistik aus. Vgl. Die Statistik in Deutschland. Ehrengabe für G. v. Mayr, herausgegeben von F. Zahn. München 1911. Bd. 1, S. 113.

suchungen kann sie höchstens noch insofern das Material bieten, indem sie die derartig festgestellten Tatsachen anderweitig gewonnenen statistischen Ergebnissen gegenüberstellt und so bestehende Zusammenhänge zwischen verschiedenen Erscheinungsreihen aufzudecken sucht. Auf die Grenzen einer derartigen Verwertung statistischer Ergebnisse wird am Schluß der Arbeit zurückzukommen sich Gelegenheit bieten.

Drittes Kapitel.

Stoffgewinnung und Veröffentlichung der Selbstmordstatistik im Königreich Sachsen.

Die Stoffgewinnung für die Selbstmordstatistik ist in verschiedener Weise möglich. Welcher Weg im einzelnen eingeschlagen wird, das richtet sich nach den verschiedenen staatlichen Verwaltungseinrichtungen. Ein für allemal zu erstreben bleibt 1. die Verzeichnung eines jeden Selbstmordfalles mit all seinen Begleitumständen auf besonderen, von einer statistischen Stelle ausgearbeiteten Zählkarten, und 2. die zentralisierte Aufbereitung dieses Zählkartenmaterials durch das statistische Landesamt. Die Ausfüllung der Zählkarten geschieht nun in der Regel entweder durch eine Medizinalperson, den Standesbeamten oder die Polizeibehörde. Die Medizinalpersonen, in Sachsen beispielsweise die Bezirksärzte, sind nun am geeignetsten dafür, die Todesursache zu erkennen. Das ist aber auch in der Regel alles. Für die Feststellung aller anderen persönlichen und sachlichen Momente bedarf der Arzt wohl ausnahmslos der Mitwirkung der Polizeibehörde. Oft auch kann erst eine genaue polizeiliche Untersuchung Aufklärung darüber bringen, ob Selbstmord oder Unglücksfall vorliegt. In gleicher Weise ist der Standesbeamte auf die Mitwirkung der Polizei angewiesen, besonders wenn die Personalien und Angehörigen des Selbstmörders erst polizeilich ermittelt werden müssen. Da somit die Feststellung der persönlichen und sachlichen Momente in jedem Selbstmordfalle in der Hauptsache von der Polizeibehörde ausgeführt wird, ist es auch am einfachsten, wenn ihr zugleich die Ausfüllung der statistischen Zählkarten übertragen wird, zumal wenn eine Verordnung besteht, jeden Fall einer gewaltsamen Todesart zur Anzeige zu bringen.

Im Königreich Sachsen reichen die Nachrichten über den Selbstmord zurück bis auf das Jahr 1830. Ursprünglich wurden diese Nachrichten auf zweifache Weise gesammelt, einmal durch die sog. Kirchenzettel[1]), die aber nur eine summarische Rubrik für Selbstmörder und Verunglückte nach Alter und Geschlecht getrennt enthielten, ohne weitere Angaben der Ursachen und besonderen Umstände. Außerdem waren die

1) Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Landesamts, Jahrgang 1860, S. 61.



Polizeibehörden verpflichtet, über jeden Fall von Selbstmord oder Verunglückung Bericht zu erstatten, und möglichst außer Geschlecht, Alter und Beruf auch die Todesart und die nähere Veranlassung der Tat anzugeben. Diese polizeilichen Nachrichten wurden besonders seit 1847 mit besonderer Sorgfalt und Vollständigkeit gegeben. Doch sind beide Erhebungsarten für die ältere Zeit sehr unzuverlässig, was sich schon daraus ergibt, daß bis zum Jahre 1840 die Zahl der polizeilich gemeldeten Selbstmordfälle hinter der auf den Kirchenzetteln vermerkten zurückbleibt, sie dann aber erheblich übersteigt (vgl. Tab. 4). Im Jahre 1865 fiel dann bei einer Neueinrichtung der Kirchenzettel die Frage nach Selbstmord und Verunglückungen fort[1]), so daß für die nächsten Jahre nur die polizeilichen Nachrichten das Material für die Selbstmordstatistik lieferten, bis seit 1871 die standesamtlichen Nachrichten zur Kontrolle und Ergänzung mit hinzugezogen wurden. Seit 1876 verbürgt dann eine Neuorganisation der sächsischen Verwaltungsbehörden eine größere Zuverlässigkeit des Materials[2]).

Doch wurde die Verarbeitung der polizeilichen Nachrichten, die von den Kreisdirektionen, später von den Kreishauptmannschaften gesammelt wurden und nach Schluß eines jeden Jahres durch das Ministerium des Innern an das statistische Landesamt gelangten, dadurch erheblich erschwert, daß die Berichterstattung durch drei Formulare geschah, von denen das erste 11, das zweite nur 5 und das dritte 12 Fragen aufwies. Der amtliche Berichterstatter für die Selbstmordstatistik empfahl daher in der „Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Landesamts“ 1877 dringend eine Neuorganisation nach dem Vorbilde Preußens, die dann auch bald darauf, noch in demselben Jahre, durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1877[3]) erfolgte. Fortan wurde nur noch ein Formular benutzt, das durch eine Verordnung vom 18. April 1894[4]) durch einige für die Statistik unwesentliche Fragen erweitert wurde. Das Schema dieses Formulars lasse ich nebenstehend folgen[5]).

Bei Frage 14 des Formulars wird in letzter Zeit außerdem noch Ort und Zeit der Eheschließung angegeben, und bei Frage 15, wieviele Kinder minderjährig sind. Durch eine Dienstanweisung vom 1. Januar 1905 ist den Leichenfrauen neuerdings aufgegeben, mit besonderer Gründlichkeit nach dem Vorliegen von gewaltsamem Tod (Selbstmord, Unglücksfall, Verbrechen) zu forschen und einen derartigen Todesfall sofort der Ortsbehörde anzuzeigen.

1) Zeitschrift etc., Jahrg. 1870, S. 111. 2) Zeitschrift etc., Jahrg. 1877, S. 29.
3) Zeitschrift etc., Jahrg. 1877, S. 108.
4) Gesetzverordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 34, S. 108.
5) Krose (Der Selbstmord im 19. Jahrhundert, Freiburg 1906) irrt also in der Annahme, daß bis 1902 die sächsische Selbstmordstatistik durch die Bezirksärzte auf Grund der Leichenscheine ausgearbeitet sei; die Veranlassung zu diesem Mißverständnis gab eine Notiz in der Zeitschrift etc. 1903, S. 129, die sich auf die Statistik der Todesursachen bezieht.

C.

Anzeige
über nachbemerkten Unglücksfall bzw. Selbstmord.

1. Ort der Auffindung (mit Angabe des Gemeindebezirkes oder Gutsbezirkes):
2) Jahr, Tag und Stunde der Auffindung:
(Diese Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.)
3. Ort (mit Hinzufügung des Gemeindebezirkes oder Gutsbezirkes), wo sich der Unglücksfall oder die Entleibungshandlung zugetragen hat:
4) Jahr, Tag und Stunde des Unglücksfalls oder der Entleibungshandlung:
(Diese Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.)
5. Ort des Ablebens des Verstorbenen:
6. Jahr, Tag und Stunde des Ablebens:
7. Vor- und Familienname des Verunglückten oder Selbstmörders:
8. Geburtsjahr und Geburtstag:
(Ist weder Tag noch Jahr der Geburt bekannt, so ist das ungefähre Alter anzugeben.)
9. Stand, Beruf, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältnis:
10. Religion:
11. Wohnort:
12. Geburtsort:
13. Ob ledig? verheiratet? verwitwet? geschieden?
14. Vor- und Familienname des Ehegatten:
15. Ob Kinder und wieviele?
16. Der Eltern des Verunglückten oder Selbstmörders
    a) Vor- und Familienname:
    b) Stand, Beruf, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältnis:
    c) Wohnort:
17. a) Art und Weise der Verunglückung oder des Selbstmordes (ob ertrunken, erhängt, erschossen, erstickt, verbrannt usw.):
    b) Gelegenheit, bei der der Unfall sich ereignete (ob bei der Ausübung des eigenen Berufes, beim Spiel oder Sport, beim Gehen in verkehrsreichen Straßen; erwiesenermaßen in der Trunkenkeit, vermutlich in der Trunkenheit usw.):
    (Nur bei Unglücksfällen zu beantworten.)
18. a) Angebliche oder mutmaßliche Ursache der Verunglückung:
    b) Angeblicher oder mutmaßlicher Beweggrund des Selbstmordes:
19. a) Ist der Selbstmord unzweifelhaft?
    b) Oder liegt die Möglichkeit einer Verunglückung vor?
    c) Oder liegt der Verdacht einer fahrlässigen Tötung durch fremde Hand vor?
    d) Oder liegt der Verdacht einer absichtlichen Tötung durch fremde Hand vor?
20. Ob der Leichnam der Anatomie abgeliefert worden, oder aus welchem Grunde dies nicht geschehen:
21. Zeit der amtlichen Aufhebung nach Jahr, Tag und Stunde:
(Die Zahlen sind in Buchstaben zu schreiben.)

(Sitz der Behörde.) (Unterschrift der Behörde.)

.............................., den .... 19.....

Anmerkungen:

Soweit einzelne der unter Nr. 3 bis 20 anzuzeigenden Verhältnisse unbekannt sind, ist dies an der betreffenden Stelle anzumerken.

Entleibungsversuche und Verunglückungen, durch welche die betreffende Person nicht auf der Stelle, jedoch späterhin verstorben ist, sind ebenfalls anzugeben.

Auf der Außenseite ist die Behörde anzugeben, an welche die Anzeige gerichtet ist.

Das Anzeigeformular ist, wie man sieht, ziemlich reichhaltig; aber es sind viele Fragen darunter, die die Selbstmordstatistik nur wenig oder gar nicht interessieren. Das erklärt sich daraus, daß die Formulare zugleich noch anderen Zwecken nutzbar gemacht werden; so dienen sie beispielsweise auch zur Benachrichtigung des Standesamts, des Pfarramts und des Amtsgerichts.

Veröffentlicht wurden die gewonnenen Angaben in der ältesten Zeit in der „Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamts“, und zwar in einer höchst detaillierten und auch textlich sehr sorgfältig ausgearbeiteten Weise, so daß der Bearbeiter eines Berichts über den Selbstmord in der „Zeitschrift des Preuß. Stat. Bureaus“ sagen konnte: „Sachsen hätte, wofern die Rangordnung nach der Reichhaltigkeit und den Vorzügen der Nachrichten getroffen wäre, der erste Platz jedenfalls in Deutschland, vielleicht unter allen Staaten, gebührt.[1]) Im Jahre 1877 erschien jedoch die letzte ausführliche Zusammenfassung des Materials, ohne Berechnung von Gliederungszahlen, nur in einfacher Zusammenstellung der absoluten Zahlen. Seit 1872 enthält dann das „Statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen“ Ausweise über den Selbstmord, die aber oft recht dürftig gehalten sind. Erst in den letzten Jahren sind entsprechend dem jetzigen Stande der Selbstmordstatistik die Ausweise wieder ausführlicher geworden. Von der Reichhaltigkeit der Veröffentlichungen mag nachstehende Übersicht ein Bild geben. Doch muß für manche Ausweise erst das Ergebnis einer längeren Reihe von Jahren abgewartet werden, bevor sie wissenschaftlich verwertet werden können.

Im „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen“ 1912 ist bezüglich des Selbstmords im Königreich Sachsen nachgewiesen:

1. Geschlecht.
2. Beruf und Geschlecht.
3. Beruf, Geschlecht und Stellung im Beruf.
4. Altersklassen und Geschlecht.
5. Familienstand und Geschlecht.
6. Familienstand und Alter.
7. Beweggrund.
8. Beweggrund, Geschlecht und Alter.
9. Beweggrund, Geschlecht, Beruf und Stellung im Beruf.
10. Glaubensbekenntnis.
11. Kalendermonat und Geschlecht.
12. Kalendermonat, Beruf und Stellung im Beruf.
13. Zahl der hinterlassenen Kinder.
14. Familienstand, Alter, Geschlecht und Zahl der hinterlassenen Kinder.
15. Art der Begehung und Geschlecht.
16. Art der Begehung, Geschlecht und Monat.
17. Art der Begehung, Geschlecht und Tageszeit der Verübung.
18. Art der Begehung, Geschlecht und zeitlicher Eintritt des Todes.
19. Art des etwa verwandten Giftes.
20. Anwendung mehrerer Mittel zur Entleibung.
21. Ort der Begehung.
22. Ort und Tageszeit der Begehung.
23. Stadt und Land.
24. Größenklassen der Ortschaften, Geschlecht und Prozente der weiblichen Selbstmörder.
25. Größenklassen der Ortschaften, Kinder und Erwachsene.

1) a. a. O. Jahrgang 1871, S. 56.

26. Größenklassen der Ortschaften und ‰₀ der Bewohner.
27. Kreishauptmannschaften.
28. Amtshauptmannschaften.
29. Militärpersonen.
30. Militärpersonen nach Art der Begehung, Beweggrund und Monat.
31. Zweifelhafte Fälle.
32. Unter 100 Todesursachen überhaupt.
33. ‰₀ der Bevölkerung.

Neben dieser Selbstmordstatistik auf Grund der Anzeigen von seiten der Polizeibehörden, von der bisher allein die Rede war, kommt noch besonders in Betracht die Selbstmordstatistik im Rahmen der allgemeinen Todesursachenstatistik, welche auf Grund der Leichenscheine aufgestellt wird. Die Verarbeitung und Veröffentlichung dieser Nachweise geschieht teils durch das „Kaiserliche Gesundheitsamt" in Berlin in dessen „Medizinalstatistischen Mitteilungen", teils durch das „Landes-Medizinalkollegium für das Königreich Sachsen" in dessen „Jahresberichten" und im „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen". Diese Angaben sind deshalb von Wert, weil sie die Ergebnisse für die einzelnen Amtshauptmannschaften bringen, die in den Veröffentlichungen der amtlichen Selbstmordstatistik auf Grund der Polizeianzeigen nicht berücksichtigt sind. Im übrigen ist aber in der Todesursachenstatistik die Masse der Selbstmörder gewöhnlich nicht einmal nach dem Geschlecht getrennt, was den Wert der Zahlen erheblich beeinträchtigt.

Die Resultate der Todesursachenstatistik und der amtlichen Selbstmordstatistik weichen in manchen Jahren wesentlich voneinander ab. Es betrug die Zahl der Selbstmörder:

nach der	im Jahre: 1892	1893	1894	1895	1896	1897
Todesursachenstatistik	1105	1190	1193	1026	1161	1220 +
amtl. Selbstmordstatistik	1179 +	1200 +	1265 +	1036 +	1182 +	1213

nach der	im Jahre: 1898	1899	1900	1901	1902	1903
Todesursachenstatistik	1245 +	1210	1320 +	1384	1379	1416 +
amtl. Selbstmordstatistik	1205	1221 +	1282	1388 +	1427 +	1408

nach der	im Jahre: 1904	1905	1906	1907	1908	1909
Todesursachenstatistik	1392 +	1482	1469 +	1403 +	1507 +	1588 +
amtl. Selbstmordstatistik	1387	1483 +	1455	1361	1462	1521

Während in den früheren Jahren die von der amtlichen Selbstmordstatistik angegebene Zahl der Selbstmorde meist größer ist, bleibt sie in den neueren Jahren fast stets hinter der Todesursachenstatistik zurück. Welche von beiden Erhebungsarten den Anspruch auf größere Genauigkeit machen kann, läßt sich nicht entscheiden.

Ferner ist die Zahl der bei den ev.-luth. Pfarrämtern zur Anzeige gebrachten Selbstmordfälle alljährlich in dem letzten Stück des „Verordnungsblattes des ev.-luth. Landeskonsistoriums des Königreichs Sachsen" unter „Statistik des kirchlichen Lebens" angegeben. Diese Zahlen sind dann alle 5 Jahre für die ordentliche Landessynode in einem „Bericht

über den Zustand der ev.-luth. Landeskirche im Königreich Sachsen" noch einmal besonders zusammengestellt. Die Angaben beziehen sich nur auf die Selbstmörder evangelisch-lutherischer Konfession.

Die Angaben über Selbstmordfälle in der Armee finden sich in dem „Sanitätsbericht der Kgl. Preuß. und Kgl. Sächs. und Kgl. Württ. Armee", bearbeitet von der Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums. Die wichtigsten Angaben daraus werden in dem „Stat. Jahrbuch für das Königreich Sachsen" veröffentlicht, ebenso wie Angaben über Selbstmordfälle in den Straf- und Korrektionsanstalten des Königreichs Sachsen, die vom Landes-Medizinalkollegium gesammelt und nur teilweise in dessen „Jahresberichten" veröffentlicht werden.

Die in der Literatur vorhandenen Angaben über den Selbstmord im Königreich Sachsen beruhen, soweit sie mir bekannt geworden sind, alle auf den angeführten Quellen, mit Ausnahme einiger auf privaten Mitteilungen beruhender Übersichten, die G. v. Mayr in seiner schon erwähnten Arbeit über den Selbstmord gibt.[1])

Für die ältere Zeit finden sich dann noch einige Angaben in den „Mitteilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen", sowie in E. Engels „Das Königreich Sachsen" 1853 und in Hübners „Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik" Bd. 2, 1854. Da in früheren Jahren die Beihilfe zum Selbstmord in Sachsen strafbar war, enthalten auch die älteren „Übersichten der Zivil- und Strafrechtspflege", die im Justizministerium zusammengestellt sind, einige Fälle von Selbstmord, die aber für eine Selbstmordstatistik kaum in Betracht kommen.

Endlich wurden mir noch durch die Güte des Herrn Direktors Weigel, des Vorstandes des städtischen statistischen Amtes von Leipzig, die Polizeiamtsanzeigen für Selbstmordfälle in der Stadt Leipzig während der Jahre 1890—1910 zur Verfügung gestellt, aus denen ich einige weitere Angaben entnehmen konnte, die sich auf 3037 Selbstmörder, und zwar 2238 männliche und 799 weibliche, bezogen.

Viertes Kapitel.

Der Selbstmord im allgemeinen und seine zeitliche Entwicklung.

Die zeitliche Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit gibt in Sachsen wie im gesamten Europa das Bild einer stark steigenden Kurve. Das ist auch ganz natürlich, und man möchte sich fast wundern, wenn dem nicht so wäre. Das verflossene Jahrhundert ist eine Zeit der geistigen und politischen Reife, man könnte fast sagen, Überreife. Als sein Be-

1) G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Band: Sozialstatistik, 2. Lieferung. Tübingen 1910.

ginn so viele althergebrachte Schranken fallen ließ, und so viele neue, ungewohnte Freiheiten brachte, mußte sich allmählich mehr und mehr eine andere Auffassung des Lebens und des Daseins Bahn brechen. Bisher hatten es nur wenige gewagt, aus den von Sitten und Gewohnheiten, staatlichen Vorschriften und religiösen Regeln vorgezeichneten Lebensbahnen herauszutreten. Die vielen geistigen und politischen Freiheiten legten es nahe, auch über das Leben selbst und über seinen Inhalt eigenmächtig und unbeschränkt zu verfügen. Man wollte sich nicht mehr als ein gebundenes Glied einer Gesellschaft, als willenloses Werkzeug eines Gottes ansehen.

Hand in Hand mit diesen Anschauungen ging das entkräftende, nervenaufregende Hasten nach Gewinn und Erwerb und die immer mehr um sich greifende Genußsucht. „— überall, wohin man sieht," sagt F. Prinzing[1]), „ist alles in fieberhafter Tätigkeit und unausgesetzter Arbeit, um vom Gegner nicht überflügelt zu werden. Wie die Arbeit, so wird auch der Genuß übertrieben. Dieses Treiben schafft jene neuropathische Grundlage, auf welcher die Psychose und der Selbstmord gedeihen und die sich zu allem Unheil hin so leicht auf die Nachkommen vererbt." Ging nicht alles nach Wunsch, schlugen die zu hoch gespannten Hoffnungen und Erwartungen fehl, so wurde leicht alles aufgegeben und das Leben fortgeworfen, zumal nicht nur den Gebildeten, sondern auch der Masse des Volkes das religiöse Gefühl abhanden gekommen und nichts an dessen Stelle getreten war, das dem einzelnen einen sittlichen Halt in allen Lebenslagen geben konnte. Auch dem Einfluß der Presse, des Theaterbesuchs, der Romanlektüre und dem schlechten Beispiel gibt Prinzing einen großen Teil der Schuld.

Inmitten dieser allgemeinen Bewegung tritt der selbstmordfördernde Einfluß anderer Momente, wie wirtschaflicher Krisen, Kriegsjahre, geistiger und literarischer Strömungen zurück. Zwar ist ein solcher zweifellos vorhanden; doch ist es nicht leicht, ihn im einzelnen nachzuweisen, da der Einfluß, den diese Momente auf eine Steigerung der Selbstmordhäufigkeit ausüben, bei den einzelnen natürlichen und sozialen Volksschichten sehr verschieden erkennbar wird. Während beispielsweise wirtschaftliche Kalamitäten in erster Linie Unternehmer, Kaufleute und Arbeiter, weniger dagegen die Beamten und Angehörigen der freien Berufe in Mitleidenschaft ziehen, finden geistige und literarische Strömungen insbesondere bei den jüngeren Altersklassen der Gebildeten eher Anklang. Immerhin muß dabei zunächst festgestellt werden, in welchem Grade derartige Momente überhaupt geeignet sind, auf die Selbstmordneigung einer ganzen Bevölkerung oder einzelner Bevölkerungskreise wesentlich einzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Differenzierung der gesamten Selbstmördermasse der einzelnen Jahre nach

1) F. Prinzing, Trunksucht und Selbstmord. Leipzig 1895. S. 33.

natürlichen und sozialen Gesichtspunkten notwendig, für welche es jedoch noch meist an den nötigen Unterlagen fehlt. Wir werden im letzten Kapitel noch hierauf zurückkommen.

Die Zahl der Selbstmörder im Königreich Sachsen betrug im Durchschnitt der Jahre 1900—1909 pro Jahr 1424, das ergibt eine „Selbstmordziffer“ von 319,4 Selbstmorden auf 1 Million der lebenden Bevölkerung. Im ganzen Deutschen Reich betrug 1900—1909 die absolute Zahl der Selbstmorde durchschnittlich jährlich 12684 und die Selbstmordziffer 122,7. Von den Selbstmorden im Deutschen Reich entfielen auf das Königreich Sachsen 11,2%, während die sächsische Bevölkerung 1905 nur 7,4% der Reichsbevölkerung ausmachte. Diesen Zahlen der durch Selbstmord aus dem Leben Geschiedenen stehen gegenüber die Zahlen der Gestorbenen überhaupt: im Durchschnitt der Jahre 1900—1909 im Königreich Sachsen 84639 und im ganzen Deutschen Reich 1152098. In Sachsen hatten sich demnach 1,68%, im Reich 1,1% aller Gestorbenen selbst das Leben genommen. Höher ist natürlich der Prozentsatz, wenn man die jugendlichen Personen unter 15 Jahren, unter denen die Sterblichkeit groß, die Selbstmordhäufigkeit aber gering ist, ausscheidet. Im Jahre 1909 waren in Sachsen für die über 15 Jahre alten Personen 3,74% aller Todesfälle auf Selbstmord zurückzuführen. Der prozentuale Anteil des Selbstmords als Todesursache am Bevölkerungsabgang überhaupt ist also in Sachsen um ein beträchtliches höher als im ganzen Deutschen Reich und, wie sich aus Tab. 1 ergibt, in den übrigen größeren europäischen Staatsgebieten; von den angeführten Ländern ist nur in Dänemark die Zahl der Selbstmorde auf 100 Todesfälle höher als im Königreich Sachsen.

Der Anteil des Selbstmords am Bevölkerungsabgang ist aber kein konstanter. Tab. 2 gibt die Gestaltung für das Königreich Sachsen während der Jahre 1865—1909 wieder. Innerhalb dieser 45 Jahre ist die Bedeutung des Selbstmords verhältnismäßig stark gestiegen: im Jahre 1865 trafen auf 100 Todesfälle 0,87 Selbstmorde, im Jahre 1909 dagegen 2,10. Diese starke Steigerung ist einmal die Folge der von Jahr zu Jahr wachsenden Zahl der Selbstmorde; zugleich aber ist die allgemeine Sterblichkeit entsprechend den Fortschritten der Medizin und Hygiene sehr zurückgegangen. Bei den andern in Tab. 1 angeführten Ländern zeigt sich im ganzen die gleiche Erscheinung: Zunahme der Bedeutung des Selbstmords als Todesursache, Rückgang der allgemeinen Sterblichkeit und Wachsen der Selbstmordziffer in den meisten Ländern, während sie in einigen auch zurückgeht oder sich wenig ändert.

Das Ergebnis ist also für Sachsen und auch für die meisten anderen Länder: Obwohl der Selbstmord als Todesursache im ganzen nur eine geringe Bedeutung für den Lebensabgang einer Bevölkerung hat, so ist die Zahl der Selbstmorde im Verhältnis zur Zahl der Ge-

storbenen doch in Anbetracht der Außergewöhnlichkeit dieser Todesursache immerhin beträchtlich; und sie nimmt stetig zu infolge des Wachsens der Zahl der Selbstmordfälle und des Rückgangs der Sterblichkeit im allgemeinen.

Die Einzelheiten der zeitlichen Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit im Königreich Sachsen sind aus Tab. 3 sowie aus der graphischen Darstellung I zu ersehen. Wir finden nicht nur in den absoluten Zahlen, sondern auch in den Selbstmordziffern eine stete Zunahme; nur in den letzten 30 Jahren geht die Selbstmordziffer zurück. Zwar ist zu beachten, daß in der ersten Zeit die Aufzeichnungen sicherlich nicht ganz vollständig gewesen sind. Das geht auch daraus hervor, daß für das Jahr 1834—40 die Angaben nach den Kirchenbüchern die polizeilichen übertreffen (vgl. Tab. 4). Es ist nun wohl kaum anzunehmen, daß die Kirchenbücher mehr Selbstmordfälle aufgezeichnet haben als wirklich vorgefallen sind; viel wahrscheinlicher ist es, daß auch die Kirchenbuchaufzeichnungen noch hinter den wirklichen Zahlen zurückbleiben. Wenn alle Selbstmordfälle zur Kenntnis der Behörden gekommen wären, so wäre die Zunahme vielleicht doch nicht ganz so stark gewesen, wie es scheint; denn wenn auch jetzt noch viele Selbstmorde verheimlicht werden, so geschieht das unter heutigen Verhältnissen doch bei weitem nicht in dem Maße wie früher.

Die Zahl der Selbstmorde nimmt von Anfang an rasch zu bis zum Jahre 1843, welches bereits eine Selbstmordziffer von 239,9 aufweist, die dann im folgenden Jahre wieder um 50 zurückgeht. Bald aber steigt sie wieder über die Ziffer des Jahres 1843 hinaus und mit einer raschen Aufeinanderfolge von Steigen und Fallen, oft um beträchtliche Größen, aber stets mit einer stark steigenden Tendenz nähert sich die Kurve ihrem Höchststand im Jahre 1881 mit 416 Selbstmorden auf 1 Million Lebender, einem Stande, den sie bereits im Jahre 1878 mit 408 auf 1 Million Einwohner beinahe erreicht hatte. Von nun an oft unterbrochenes Fallen der Kurve bis wenig unter 300 nach einem kurzen Aufschwung 1890—94 und mit der Selbstmordziffer von 320,2 schließt sie im Jahre 1909 ab.

Im allgemeinen kann man also sagen, daß die Entwicklung der Selbstmordziffern bis zum Jahre 1881 eine stark steigende Tendenz zeigt, mit besonderem Hochstand in den Jahren 1843—52, 1855, 1861 und 1868 und einem Tiefstand in den Jahren 1870—75. Seit dem Jahre 1881 dagegen nimmt die Selbstmordhäufigkeit ab.

Die Zufälligkeiten in den einzelnen Jahren schwinden und die charakteristischen Neigungen der einzelnen Zeitabschnitte treten mehr hervor, wenn man den Durchschnitt aus den Selbstmordziffern von je fünf Jahren betrachtet (Tab. 5). Auch hier finden wir im allgemeinen denselben Gang wie bei den Selbstmordziffern der einzelnen Jahre, nur daß die großen Schwankungen ausgeglichen sind. Deutlich tritt auch

die vorübergehende Zunahme der relativen Zahlen der Selbstmordfälle in den Jahren 1900—05 hervor. Die absoluten Zahlen zeigen im Gegensatz zu den relativen Selbstmordziffern eine immerfort steigende Zunahme, die nur selten von kurzen Rückschlägen unterbrochen ist. Die höchste absolute Zahl wird 1905 erreicht mit 1488 Selbstmordfällen. Für die fünfjährigen Durchschnittszahlen zeigt sich ein Rückgang nur in den Jahren 1871—75 mit 706 Selbstmorden gegen 725 der vorhergehenden Periode.

Zum Vergleich der Selbstmordhäufigkeit des Königreichs Sachsen mit der einiger anderer europäischer Staaten dient Tab. 6. Es zeigt sich, daß die Selbstmordziffer sämtlicher anderen Staatsgebiete weit hinter derjenigen Sachsens zurückbleibt. Nun darf man aber nicht die Bevölkerung des Königreichs Sachsen hinsichtlich der Rasseneigenschaften, der wirtschaftlichen und sozialen Zustände als ein für sich abgeschlossenes Ganzes der Bevölkerung der anderen großen Ländergebiete gegenüberstellen. Vielmehr ist Sachsen in diesem Falle als ein Teilgebiet des ganzen Deutschen Reiches mit besonders gesteigerter Selbstmordlichkeit aufzufassen. Ebenso weisen auch andere Länder mit durchschnittlich geringer Selbstmordhäufigkeit in einzelnen Teilgebieten eine wesentlich erhöhte Selbstmordziffer auf. Wir entnehmen dafür einige Beispiele dem Werke von A. Krose[1]), wobei die Selbstmordziffer auf 1 Million berechnet ist.

Schweden (1861—70).	
Stockholm Stadt	372,1
Stockholm Land	137,9
Upsala	119,4
Schweden im ganzen	80,5

Belgien (1870—76).	
Brabant	124
Belgien im ganzen	70

Schweiz (1876—1901).	
Waadt	412
Neuenburg	396
Genf	336
Zürich	281
Schweiz im ganzen	225

Dänemark (1886—95).	
Kopenhagen Stadt	359
Kopenhagen Land	402
Frederiksburg	381
Dänemark im ganzen	255

Frankreich (1872—76).	
Flandern-Artois-Picardie	236,2
Isle-de-France-Orléanais	330,6
Champagne	237,8
Frankreich im ganzen	152,0

Italien (1894—1900).	
Ligurien	101,89
Latium	101,84
Italien im ganzen	61,74

Man sieht, in manchen Verwaltungsbezirken anderer Länder wird die Selbstmordziffer Sachsens sogar noch übertroffen.

Die exorbitante Häufung der Selbstmordfälle innerhalb Deutschlands teilt das Königreich Sachsen aber mit seinen benachbarten Gebieten, den thüringischen Kleinstaaten, Mittelschlesien, wie überhaupt dem Gebiet zwischen Elbe und Oder. Tab. 7 gibt einige Selbstmordziffern für die dem Königreich Sachsen benachbarten Gebiete wieder.

1) A. Krose, Der Selbstmord im 19. Jahrh. Freiburg 1906.

Die hohe Selbstmordziffer der beiden preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien wird noch besonders gesteigert in den beiden Regierungsbezirken Merseburg und Liegnitz, so daß in diesen Bezirken die Häufigkeit der Selbstmorde noch größer ist als in dem benachbarten Königreich Sachsen (1891—1900). Dagegen bleibt die Selbstmordhäufigkeit in Böhmen wie auch in Oberfranken weit hinter derjenigen des Königreichs Sachsen zurück. Auch die Mehrzahl der kleinen Fürstentümer und Herzogtümer, die dem Königreich Sachsen benachbart liegen, weist eine noch höhere Selbstmordziffer als dieses auf. Das Königreich Sachsen nimmt zu Anfang der ausgewiesenen Zeit unter ihnen eine mittlere Stellung ein, tritt aber in der jüngsten Zeit weiter zurück. Eine ähnlich hohe Selbstmordhäufigkeit finden wir in Deutschland, wenn wir von den Stadtgebieten Berlin, Bremen und Hamburg absehen, nur noch in Braunschweig, das wohl noch mit Mitteldeutschland zusammenhängt, und Schleswig-Holstein; auch die stark bevölkerten Industriegebiete in den Rheinlanden und in Westfalen weisen beispielsweise 1905 nur eine Selbstmordziffer von 144 bzw. 130 auf.[1])

Aus alledem geht hervor, daß es doch ganz besondere Umstände sein müssen, welche hier seit langer Zeit einen solchen intensiven Grad der Selbstmordhäufigkeit geschaffen haben. Welches diese Ursachen sind, läßt sich nach dem heutigen Stande der Forschung noch nicht angeben, zumal es noch an vielen wünschenswerten Einzelheiten in der Selbstmordstatistik fehlt. Vielleicht trägt die Durchsetzung und Berührung der ganzen Bevölkerung mit fremden wie wendischen und tschechischen Elementen, das vielfach ruhelose Leben eines Teils der Bewohner in neuerer Zeit einen Teil der Schuld, vielleicht auch die Lage des Gebiets im Herzen des deutschen Volkes, wo es von allen politischen Bewegungen und Stockungen in Mitleidenschaft gezogen wird. Erfreulich ist es nur zu sehen, wie gerade die Länder mit sehr hohen Selbstmordziffern in den letzten 20 Jahren eine, wenn auch mitunter langsame und von Rückfällen unterbrochene, so doch merkliche Abnahme zeigen. Dagegen ist in den anderen benachbarten selbstmordärmeren Gebieten noch immerfort eine Steigerung zu konstatieren, eine „Nivellierungserscheinung" (G. v. Mayr[2]), die sich aus der zunehmenden Verkehrserleichterung und der wachsenden Bedeutungslosigkeit der politischen Landesgrenzen erklärt.

Fünftes Kapitel.

Das Geschlecht der Selbstmörder.

In Anbetracht der durchgreifenden Verschiedenheit, welche die beiden Geschlechter in ihrem Verhalten hinsichtlich des Selbstmords

1) Nach G. v. Mayr und A. Krose.
2) G. v. Mayr a. a. O. S. 267.



zeigen, soll hier eine zusammenfassende Übersicht über die Beteiligung der Männer und Frauen am Selbstmord im allgemeinen gegeben werden. Bei den weiter folgenden Unterscheidungen der Selbstmördermasse wird im einzelnen ebenfalls auf das Geschlechtsverhältnis zurückzukommen sein.

Es ist also zu untersuchen die Häufigkeit des Selbstmords für das männliche und für das weibliche Geschlecht und im Zusammenhang damit das Verhältnis der Zahl der männlichen zu den weiblichen Selbstmördern. Bezüglich der ersten Frage muß die Selbstmordziffer für jedes Gechlecht gesondert berechnet werden. Da die mittlere Bevölkerung Sachsens nach dem Geschlecht getrennt nicht für alle Jahre vorlag, wurde in Tab. 8 das Ergebnis für die Perioden zwischen den einzelnen Volkszählungsjahren berechnet. Das Verhältnis der beiden Geschlechter zueinander kann in verschiedener Weise ausgedrückt werden: entweder man berechnet, wieviel männliche und weibliche auf 100 oder 1000 Selbstmörder im ganzen kommen. Diese Berechnung, die besonders Westergaard[1]) empfiehlt, ist sehr vorteilhaft, aber in der Selbstmordstatistik weniger gebräuchlich. Ebenso findet sich die Berechnung, wieviel männliche Selbstmörder auf 1 bzw. 100 weibliche kommen, nur in älteren Darstellungen vereinzelt vor. Allgemein üblich ist die Berechnung, wieviel weibliche Selbstmörder auf 100 männliche treffen; dabei kann man entweder von den absoluten Zahlen ausgehen oder, was wegen der ungleich starken Vertretung der beiden Geschlechter auch in zeitlicher Gestaltung richtiger ist, von den Selbstmordziffern jedes Geschlechts. G. v. Mayr[2]) nennt die Berechnung der ersten Art die „einfache“, die der zweiten Art die „bereinigte“ Geschlechtsrelation. Der Unterschied zwischen beiden Berechnungsarten ist aber nicht sehr bedeutend, besonders für ein großes Gebiet.

Während der Jahre 1831—1908 wurden im Königreich Sachsen 60490 Selbstmörder nachgewiesen, und zwar 47474 männliche und 13016 weibliche. Das ergibt auf 1000 männliche Selbstmörder 274 weibliche, oder auf 1000 weibliche 3647 männliche, oder von 1000 Selbstmördern waren 785 männlich und 215 weiblich. Es gab also mehr als $3^1/_2$mal soviel männliche als weibliche Selbstmörder, während in der Bevölkerung die Zahl der weiblichen Personen die der männlichen noch um einiges übersteigt.

Aus den in Tab. 8 berechneten Selbstmordziffern wie auch aus der Kurve in der graphischen Darstellung I ergibt sich, daß die Entwicklung der weiblichen Selbstmordlichkeit bis zum Jahre 1890 genau die Gestaltung der männlichen widerspiegelt, nur in bedeutend abgeschwächtem Maße. Für die einzelnen Jahre werden sich natürlich kleinere Schwankungen ergeben; wenigstens deuten die absoluten Zahlen darauf

1) Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 146.
2) G. v. Mayr a. a. O. S. 297.



hin. Bei dem starken Überwiegen der Zahl der männlichen Selbstmörder ist die Kurve der allgemeinen Selbstmordlichkeit von der des männlichen Geschlechts abhängig. — Von 1890 ab dagegen gehen beide Geschlechter auseinander; während die männliche Selbstmordziffer in den nächsten Jahren schwankt, zeigt die weibliche von 1890—1905 ein merkliches Steigen, das nur 1900 unterbrochen wird. Ob die in den letzten Jahren so energisch einsetzende Frauenbewegung die Schuld daran trägt, daß die Frauen nunmehr auch in der Gestaltung ihrer Selbstmordlichkeit ihre eigenen Wege gehen und sich vom männlichen Geschlecht emanzipieren wollen?! Jedenfalls deutet diese Entwicklung auf eine stärkere Beteiligung der Frauen hin. Der Höchststand der männlichen Selbstmordziffer war schon im Jahre 1880 erreicht mit 642 Selbstmördern auf 1 Mill. lebender Männer; die höchste weibliche Selbstmordziffer ergibt sich dagegen erst für 1905. Die relative Zunahme der weiblichen Selbstmordziffer bleibt nicht hinter der der Männer zurück: diese war von 1832 bis 1905 um 335,4% gestiegen und wies in ihrem Höchststand 1880 eine Zunahme von 468,1% auf; die weibliche Selbstmordziffer ist von 1832 bis zu ihrem Höchststand 1905 um 432,1% gestiegen.

Die Geschlechtsrelation, d. h. die Zahl der weiblichen Selbstmörder auf 100 männliche, schwankt für die ältere Zeit zwischen 24 und 27 (vgl. Tab. 8). In den Jahren 1866 bis 1882 zeigt sich eine geringere Weiberbeteiligung; die niedrigste finden wir in den Jahren 1869—73. Von diesem Tiefstande an ergibt sich dann aber ein schnelles, nur einmal, 1898—1902, unterbrochenes Steigen des Anteils der Frauen am Selbstmord, um in den Jahren 1903—07 den überhaupt höchsten Stand von 30,3 auf 100 Männer zu erreichen.

Der Gründe für die geringe Beteiligung des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen werden viele angegeben, so die gesteigerten Beziehungen des Mannes zu den Mitmenschen, tiefere Religiösität der Frauen, sowie ein größerer Selbsterhaltungstrieb, größere Anhänglichkeit an die Familie, gesteigerte Widerstandsfähigkeit gegen körperliche Leiden und Schmerzen u. a. m. Es ist klar, daß in der neueren Zeit, wo die Frauen mehr als früher in das öffentliche Leben hineingezogen und dem wirtschaftlichen Kampfe und der sozialen Reibung mehr ausgesetzt sind, sie auch den selbstmordfördernden Einflüssen, soweit sie in diesen Verhältnissen begründet erscheinen, in größerem Maße preisgegeben sind.

Eine Beziehung zwischen der Höhe der Selbstmordlichkeit im allgemeinen und dem Anteil der Weiberbeteiligung läßt sich auch für Sachsen nicht erkennen, ebensowenig wie dies für andere Länder gelungen ist. Gegenüber anderen Ländern nimmt das Königreich Sachsen hinsichtlich der Geschlechtsrelation der Selbstmörder eine mittlere Stellung ein. In der Neuzeit bewegt sich für die europäischen Länder die

Geschlechtsrelation etwa zwischen 20 und 34; in Deutschland trafen 1893—1904 26,6 weibliche Selbstmörder auf 100 männliche.[1])

Sechstes Kapitel.

Der Selbstmord nach abstrakt zeitlicher Ausgliederung.

Die Stellung der Erde im Planetensystem und die dadurch bedingten natürlichen Erscheinungen haben es dem Menschen nahegelegt, die unabsehbar entrinnende Zeit in bestimmte Abschnitte einzuteilen. Solche von der Natur dem Menschen aufgedrängte Zeiteinteilungen sind Tag und Nacht, Woche, Monat und Jahr. Infolge des steten Wechsels und der steten Wiederkehr dieser Zeitabschnitte mit ihren natürlichen Verschiedenheiten — Tag und Nacht, Sommer und Winter —, sind sie mit dem menschlichen Leben aufs innigste verbunden. Das Leben fließt, wie die Zeit, unaufhaltsam dahin, aber innerhalb dieses Laufes bildet jeder Tag, jede Woche, jedes Jahr ein in sich abgeschlossenes Ganzes, das sich stets erneut, in den meisten seiner Erscheinungen aber sich stets wiederholt. Wie nun alle menschlichen Handlungen in irgendeinem Zusammenhange mit dieser zeitlichen Gestaltung stehen, so liegt es nahe, eine solche engere Beziehung auch für den Selbstmord zu vermuten. Ist ein solcher Zusammenhang vorhanden, dann ist zu untersuchen, ob er seinen letzten Grund in denselben Momenten hat, die auch die natürliche Zeiteinteilung bedingen („klimatische Einflüsse" nach G. v. Mayr) oder, ob er als eine Folgeerscheinung von individuellen und sozialen Momenten anzusehen ist, die selbst wieder ihren Grund in jenen Naturverhältnissen haben.

Untersuchungen über die Verteilung der Masse der Selbstmordfälle innerhalb eines Jahres liegen schon seit langer Zeit und für eine große Zahl von Ländern vor, und es hat sich mit einer erstaunlichen Regelmäßigkeit ergeben, daß die warmen Monate Mai und Juni die selbstmordreichsten und die kalten Monate Dezember und Januar die selbstmordärmsten sind.

Eine entsprechende jahreszeitliche Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit läßt Tab. 9 auch für das Königreich Sachsen erkennen. Da die Zahl der Tage in den einzelnen Monaten nicht immer die gleiche ist, so muß die hierdurch bedingte Verschiedenheit in der monatlichen Zahl der Selbstmorde beseitigt werden, indem man die verschiedenen Monatslängen ausgleicht und die Zahl der Selbstmordfälle berechnet, welche auf jeden Monat fallen würde, wenn er 31 Tage zählte.

Wir sehen auch hier, wie die Verteilung der Selbstmorde im ganzen sich mit einer außerordentlichen Regelmäßigkeit vollzieht. In den bei-

1) G. v. Mayr a. a. O. S. 297 ff.

den ersten Jahresperioden fällt das Maximum auf den Mai, später dann auf den Juni. Die niedrigste Zahl von Selbstmorden weist stets der Dezember auf, nur 1872—80 tritt der Januar an seine Stelle. Dieses Bild wiederholt sich, wenn wir die Verteilung des Selbstmordes nach dem Geschlecht betrachten, beim männlichen Geschlecht. Die Frauen dagegen zeigen nicht eine solche genaue Regelmäßigkeit. Während bei den Männern das Aufsteigen im Frühjahr und das Sinken im Herbst nur in den Jahren 1872—80 eine Unterbrechung erleidet, finden wir eine solche bei den Frauen in jeder Periode. Das Maximum der Selbstmordfälle fiel bei den Frauen 1834—51 auf den Mai — der Juli kam ihm außerordentlich nahe —, 1859—67 auf den Juni, in der folgenden Periode auf den Juli, um dann beim Juni zu verbleiben. Das Minimum schwankt zwischen Dezember und Januar. — Es ergibt sich also, daß für Sachsen die weibliche Selbstmordlichkeit nicht eine so große Regelmäßigkeit in der Verteilung auf die einzelnen Monate aufweist wie das männliche Geschlecht, was auch aus den von G. v. Mayr mitgeteilten schweizerischen und dänischen Zahlen hervorgeht.[1]) Allerdings ist die Unregelmäßigkeit nicht sehr bedeutend und läßt die Grundtendenz in der Verteilung der Selbstmordfälle auf die einzelnen Monate noch sehr gut hervortreten. Daß diese gleiche jahreszeitliche Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit sich nicht nur in längeren Perioden, sondern auch in jedem einzelnen Jahre wenigstens annähernd zeigt, geht aus Tab. 10 hervor. Die in den sächsischen Zahlen schwach angedeutete Unterbrechung des Rückganges in den Monaten August bis Oktober kommt in den Ergebnissen für einige andere Länder, die G. v. Mayr[2]) nach einer Zusammenstellung von L. Bodio mitteilt, deutlicher zum Ausdruck.

Eine Erklärung für diese Erscheinung der jahreszeitlichen Verteilung der Selbstmordfälle hat man in verschiedener Weise versucht. Vereinzelt meint man, im Sommer würden mehr und leichter Selbstmordfälle entdeckt als im Winter. Eine solche Annahme mag vielleicht in früherer Zeit, in der die Statistik noch weniger sorgfältig ausgebildet war, nahegelegen haben; aber schon A. Wagner[3]) weist in seiner Monographie über den Selbstmord 1864 auf ihre Unhaltbarkeit hin. — Durkheim[4]), Krose[5]) u. a. sehen den Grund der Selbstmordlichkeit überhaupt in der „sozialen Reibung", in dem „Unbefriedigtsein mit der Umgebung" und finden es dementsprechend natürlich, daß in den Sommermonaten infolge der größeren Tageslänge die soziale Reibung größer als an den kürzeren Wintertagen und somit auch die Selbstmordlich-

1) G. v. Mayr a. a. O. S. 287. 2) G. v. Mayr a. a. O. S. 283.

3) A. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik. II. Teil: Statistik willkürlicher Handlungen. I. Statistik der Selbstmorde, Hamburg 1864.

4) E. Durkheim, Le suicide, étude de Sociologie, Paris 1897.

5) Krose, Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit, Freiburg i. Br. 1906.

keit größer ist. — Endlich macht man auch im Sommer die erhöhte Temperatur für die Zunahme der Selbstmordfälle verantwortlich. „Die Sommerhitze“, sagt F. Prinzing[1]), „namentlich solange der Organismus noch nicht an dieselbe gewöhnt ist, hat Kongestionen zur Folge, die den Menschen leichter erregbar machen, und im Zustande der Erregung werden ungünstige Fälle schwerer ertragen und können ein gewaltsames Ende herbeiführen.“ — G. v. Mayr will „ebensowenig die gesteigerte soziale Reibung als die Temperatur an sich für die Zunahme der Selbstmorde im Sommer verantwortlich machen, sondern die Gesamtheit der in ihrem vollen Detail nach dieser Richtung noch gar nicht erschöpfend geprüften Natureinflüsse.“[2])

Immerhin handelt es sich hier um unbewiesene Hypothesen. Wenn es auch heute noch unmöglich erscheint, eine kausale Beziehung zwischen Jahreszeit und Selbstmordhäufigkeit klar nachweisen zu können, so wird man doch bei tieferem Eindringen in diese Verhältnisse manchen beachtenswerten Aufschluß erhalten, der auf kausale Zusammenhänge hinzuweisen geeignet ist. Dabei sind drei Wege zu verfolgen: Erstens muß festgestellt werden, ob diese Regelmäßigkeiten nur für die klimatischen Verhältnisse der europäischen Länder, insbesondere auch der kleineren, Geltung haben, ob sich innerhalb dieser bereits Unterschiede bemerkbar machen, oder ob eine gleiche abstrakt zeitliche Gestaltung für alle Länder der Erde verfolgt werden kann. Zweitens ist zu untersuchen, ob sich eine gleichartige jahreszeitliche Gestaltung auch für andere Handlungen konstatieren läßt, die, ähnlich wie der Selbstmord, in letzter Linie als eine rein willkürliche Äußerung des menschlichen Willens gelten dürfen. Drittens endlich sind die Menschenmassen, welche an dem Selbstmord oder an den unter 2) festgestellten Handlungen beteiligt sind, nach natürlichen, sozialen und sachlichen Gesichtspunkten zu differenzieren.

Es kann an dieser Stelle nicht erschöpfend auf diese drei Punkte eingegangen werden, weil es an den nötigen Unterlagen für das Königreich Sachsen fehlt und bei Heranziehung anderweitiger Ergebnisse die Untersuchung zu sehr aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit fallen würde. Es seien daher nur einige Andeutungen gestattet. Bezüglich der ersten Frage liegt es nahe, die Schwankungen der mittleren Temperatur in den einzelnen Monaten mit den Kurven der jahreszeitlichen Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit zu vergleichen. Doch ist zu dem Zweck unbedingt nötig, wenigstens bis auf die größeren Verwaltungsbezirke hinabzugehen, da die klimatischen Verhältnisse innerhalb der meisten Länder für verschiedene Gegenden oft sehr verschiedenartig sind. Weiterhin müßten, da für diese Teilgebiete oft nur kleinere Beobachtungszahlen in Betracht kommen, die Ergebnisse von einer langen Reihe von Jahren

---

1) F. Prinzing a. a. O. S. 23. 2) G. v. Mayr a. a. O. S. 285.

zusammengefaßt werden. Dann ließe sich ersehen, ob plötzliche und starke Veränderungen in der Temperatur von ebensolchen in der Selbstmordhäufigkeit begleitet würden.

Auch bezüglich des zweiten Punktes sind mir Belege, die für das Königreich Sachsen gelten, nicht bekannt geworden. Nur einmal fand ich einen diesbezüglichen Nachweis aus der sächsischen Kriminalstatistik, der sich aber leider nur über ein Jahr erstreckt (1885) und außerdem die einzelnen Monate zu vier Jahreszeiten zusammenzieht (vgl. Tab. 11). Immerhin erkennt man, wie manche Arten von Verbrechen und Vergehen im Sommer weit häufiger sind als im Winter, und zwar in erster Linie alle gegen die Person gerichteten. Bei den Sittlichkeitsdelikten greift dabei die erhöhte Frequenz schon auf die Frühjahrsmonate über. Im Gegensatz zu dieser Gruppe von Verbrechen stehen die gegen das Vermögen gerichteten, die fast ausnahmslos in den Herbst- und Wintermonaten am häufigsten sind. Daß das Delikt der Sachbeschädigung hiervon eine Ausnahme macht, bestätigt die Regel. Denn bei diesem Delikt handelt es sich meist um mut- oder böswilliges Tun, das nicht die direkte Erlangung eines Vermögensvorteils bezweckt.

Das gleiche Resultat geht auch aus den bekannten Untersuchungen von Aschaffenburg, Ferri u. a. hervor[1]), welche eine Kulmination der Häufigkeit dieser Deliktsarten im Juni oder Juli erkennen lassen. Ebenso ist bekannt, daß die Zahl der Schwängerungen bei den unverheirateten Frauen in den Sommermonaten am größten ist. Bei den Verheirateten prägt sich diese jahreszeitliche Gestaltung nicht so deutlich aus, ein Beweis dafür, daß die Annäherung der Geschlechter unter den Nichtverheirateten aus irgendeinem Grunde in der wärmeren Jahreszeit begünstigt sein muß.

Betrachten wir endlich die jahreszeitliche Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit in Verbindung mit anderen Unterscheidungen, so bietet zunächst die Wahl der Todesart besonderes Interesse. Man ist von vornherein geneigt zu vermuten, daß insbesondere der Tod durch Ertränken im Winter seltener und in der warmen Jahreszeit häufiger sein muß; und man könnte vielleicht meinen, die hohe Zahl der Selbstmorde im Sommer beruhe vielleicht nur auf der im Sommer gesteigerten Zahl der Selbstmorde durch Ertränken.

In der Tat ist, wie man aus Tab. 12 ersieht, bei beiden Geschlechtern der Tod durch Ertränken besonders häufig in den Sommermonaten und nur ganz geringfügig in der kalten Jahreszeit. Dabei scheinen die Frauen weniger empfindlich gegen das kalte Wasser zu sein als die Männer. Aber der Tod durch Ertränken beträgt, wie sich in einem spä-

---

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung 1906. Ferri, Das Verbrechen und seine Abhängigkeit vom jährlichen Temperaturwechsel, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. II.

teren Kapitel zeigen wird, bei den Männern nur ungefähr 14% und bei den Frauen 40% aller Selbstmorde. Gerade bei den Frauen, die sich durch Ertränken das Leben nahmen, ist aber der Unterschied zwischen Sommer und Winter nicht so auffallend groß wie bei den Männern. Weiter finden wir die gleiche jahreszeitliche Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit auch bei anderen Todesarten, die von Witterung und Temperatur unabhängig sind; bei den Männern besonders beim Tod durch Erhängen und Erschießen, bei den Frauen beim Tod durch Erhängen. Für die übrigen Todesarten sind die absoluten Zahlen nur klein und muß die jahreszeitliche Gestaltung bei ihnen vielleicht als Zufallsergebnis angesehen werden. Jedenfalls erkennt man, daß der Tod des Ertrinkens nicht allein die Häufung der Selbstmordfälle im Sommer bedingt.

Aus den in Tab. 13 zusammengestellten Zahlen läßt sich erkennen, daß die Abhängigkeit von der Jahreszeit bei den Selbstmorden in den beiden großen Städten Sachsens nicht so sehr zum Ausdruck kommt wie bei dem Durchschnitt des ganzen Landes. Nur die Zahlen der männlichen Selbstmörder in der Stadt Leipzig zeigen ein regelmäßiges Auf- und Absteigen entsprechend der Jahreszeit. Noch mehr als in dieser mögen aber in der folgenden Tab. 14, welche die Selbstmörder in der Stadt Dresden nach Altersklassen und Zeit der Handlung unterscheidet, infolge der Kleinheit der Beobachtungszahlen unzuverlässig sein. Seit 1908 erlaubt die sächsische Selbstmordstatistik auch, die jahreszeitliche Selbstmordgestaltung in den einzelnen Berufsabteilungen zu unterscheiden. In den beiden Jahren 1908 und 1909, einer allerdings zu kurzen Beobachtungszeit, ist eine Abhängigkeit der Selbstmordhäufigkeit besonders bei den Angehörigen der gewerblichen Berufe zu erkennen. Ich lasse die absoluten Zahlen für beide Jahre zusammen hier folgen:

	Landwirtschaftliche Berufe	Gewerbliche Berufe	Handel und Verkehr	alle anderen Berufe
Januar	16	96	37	58
Februar	19	96	33	56
März	28	107	40	81
April	20	129	37	74
Mai	23	145	48	92
Juni	24	154	41	81
Juli	30	146	41	85
August	19	150	24	74
September	19	148	40	70
Oktober	14	124	52	71
November	18	109	29	65
Dezember	14	84	26	76

Für die Ausgliederung der Selbstmorde nach Wochentagen finden sich in der sächsischen Selbstmordstatistik keinerlei Angaben; aber auch für andere Ländergebiete liegen nur sehr spärliche und meist nur für ältere Zeiten Ausweise vor, so daß diese Frage noch wenig geklärt ist.

Hinsichtlich der Unterscheidung nach Tageszeiten bringt das „Statistische Jahrbuch“ für Sachsen einige Zahlen aus den beiden Jahren 1908 und 1909:

	1908			1909		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr:	526	168	694	590	181	771
Abends 6 Uhr bis früh 6 Uhr:	358	121	479	412	137	549
Stunde unbekannt:	218	75	293	161	40	201
Zusammen:	1102	364	1466	1163	358	1521

Diese Ausgliederung kann natürlich nicht genügen, da man die Stunden nach 6 Uhr abends im Sommer noch nicht zur Nacht rechnen kann. Es müssen die Ausweise möglichst für je einige Tagesstunden im einzelnen gegeben werden. Dem steht aber wieder die große Schwierigkeit gegenüber, daß sich sehr häufig die genaue Zeit der Entleibungshandlung nicht feststellen läßt. Aus den angeführten Zahlen ergibt sich, daß der Selbstmord am Tage häufiger ist als in der Nacht. Nach Ausscheidung der unbekannten Fälle nehmen im Durchschnitt der beiden Jahre 59,2% der Männer und 58,1% der Frauen sich in der Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends das Leben.

Aus den erwähnten Polizeiamtsanzeigen für die Stadt Leipzig ließ sich bei 18,9% der männlichen und bei 22,7% der weiblichen Selbstmörder die Zeit der Selbstmordhandlung nicht feststellen. Daß der Prozentsatz der unbekannten Fälle beim weiblichen Geschlecht etwas höher ist, erklärt sich z. T. daher, daß der Selbstmord durch Ertränken bei den Frauen häufiger ist; und gerade bei dieser Todesart ist eine Zeitbestimmung meist nicht möglich.

Nach Ausscheidung der unbekannten Fälle blieben noch 1843 Selbstmordfälle von Männern und 635 von Frauen. Diese verteilen sich folgendermaßen:

	männlich	weiblich
Vormittags (früh 6 Uhr bis 12 Uhr mittags)	30,0	33,2
Nachmittags (12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends)	25,8	24,6
Abends (6 Uhr abends bis 12 Uhr mitternachts)	20,1	21,6
Nachts (12 Uhr mitternachts bis 6 Uhr früh)	24,1	20,6
Zusammen:	100,0	100,0

Also auch hier überwiegt bei beiden Geschlechtern die Zahl der am Tage begangenen Selbstmorde: 55,8% bei den Männern und 57,8% bei den Frauen. Bei beiden Geschlechtern war der Selbstmord am häufigsten in den Vormittags- und Nachmittagsstunden; während aber bei den Männern die Zahl der in der Nacht verübten Selbstmorde größer ist als in den Abendstunden, ist es beim weiblichen Geschlecht umgekehrt.

Für weitere 1551 männliche und 497 weibliche Selbstmörder konnte die Zeit der Begehung der Tat noch genauer festgestellt werden, wobei allerdings die Nachtstunden von 12 Uhr mitternachts bis 6 Uhr früh zusammengefaßt werden mußten. Demnach entleibten sich

in den Stunden	Männer %	Frauen %
von 12 bis 6 Uhr vormittags	28,6	26,4
„ 6 „ 8 „ „	9,2	9,9
„ 8 „ 10 „ „	10,9	10,3
„ 10 „ 12 „ „	8,5	10,5
„ 12 „ 2 „ nachmittags	7,9	6,4
„ 2 „ 4 „ „	8,3	8,5
„ 4 „ 6 „ „	8,3	7,8
„ 6 „ 8 „ „	5,8	7,2
„ 8 „ 10 „ „	6,9	7,4
„ 10 „ 12 „ „	5,6	5,6
Zusammen:	100,0	100,0

Die höchste Zahl von Entleibungshandlungen fiel also beim männlichen Geschlecht in die Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und beim weiblichen Geschlecht in die Zeit von 10 bis 12 Uhr mittags, die niedrigste dagegen bei beiden Geschlechtern in die Zeit von 10 bis 12 Uhr abends.

Siebentes Kapitel.

Der Selbstmord in räumlicher Ausgliederung.

a) Der Selbstmord in den kleineren Verwaltungsbezirken: Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften.

Wenn man die Entwicklung statistischer Ergebnisse für eine längere Zeit betrachtet, dann machen sich vor allem zwei Momente störend bemerkbar: das sind die Gebietsveränderungen in den politischen Verwaltungsbezirken und die Eingemeindungen, durch welche Großstädte die umliegenden Vororte sich einverleiben.

Veränderungen der ersten Art kommen nun allerdings nicht so häufig, wenigstens in ruhigeren Zeiten, vor, und man kann ihnen daher meist Rechnung tragen, zumal auch in den amtlichen statistischen Nachweisungen Rücksicht darauf genommen wird. Solche Veränderungen haben für Sachsen seit 1817 nur in den Jahren 1835, 1855, 1873 und 1900 stattgefunden. Für die Nachweise für das Königreich im ganzen sind sie bedeutungslos, da dessen Umfang nur 1849 eine kleine Erweiterung erfahren hat. Angaben über die Zahl der Selbstmörder in kleineren Verwaltungsbezirken liegen aber nur für die Jahre 1860—67 und 1890—1909 vor. — Am 1. Oktober 1900 wurde der bisherige Regierungsbezirk Zwickau in die beiden Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau geteilt. Da aber Zahl und Umfang der Amtshauptmannschaften, in welche jede Kreishauptmannschaft zerfällt, nicht wesentlich geändert wurden, so konnten diese auch für die Jahre vor 1900 entsprechend dem Umfang der Kreishauptmannschaften nach 1900 zu-

sammengestellt werden. Eine unmittelbare Vergleichung der Angaben für 1860—67 und derjenigen für die neueste Zeit ist dagegen nicht möglich.

Anders dagegen die Gebietsveränderungen der zweiten Art, die Eingemeindungen der größeren Städte. Sie lassen sich nicht immer feststellen und in ihren Wirkungen eliminieren. So mußten auch bei den vorliegenden Untersuchungen die vielfachen Einverleibungen von Vororten, wie sie im Lauf der letzten 20 Jahre allerorten vorgekommen sind, unberücksichtigt bleiben. Sie machen sich häufig in den absoluten Selbstmordzahlen bemerkbar, in den berechneten Selbstmordziffern dagegen weniger, da die Vorstädte schon lange vorher denselben großstädtischen Charakter tragen, wie die Großstädte selbst, und daher auch in ihrer Selbstmordlichkeit kaum hinter diesen zurückbleiben, wenn sie sie nicht noch gar übertreffen.

Das Material für die Untersuchung der Selbstmordhäufigkeit in den Verwaltungsbezirken des Königreichs Sachsen ist für die neuere Zeit für die Jahre 1901—05 der „Zeitschrift etc.“, Jahrgang 1907 und für 1906 bis 1909 dem „Stat. Jahrbuch“ entnommen. Für die Jahre 1892—1900 lieferten die „Medizinalstatistischen Mitteilungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes“ die Angaben. Da in diesen „Mitteilungen“ einige Anstalten und Städte gesonderte Medizinalbezirke bilden, mußten diese den entsprechenden anderen Bezirken zugerechnet werden.

Bei der verhältnismäßig geringen räumlichen Ausdehnung des Königreichs Sachsen wird man sehr große territoriale Verschiedenheiten in der Selbstmordlichkeit, wie sie sich etwa unter den preußischen Provinzen zeigen, von vornherein nicht erwarten. Zwar ist die Gesamtzahl der Selbstmörder in den einzelnen Kreishauptmannschaften entsprechend der Gesamtstärke der Einwohnerschaft sehr ungleich; die Selbstmordziffern dagegen bewegen sich für die größeren Verwaltungsbezirke innerhalb eines kleineren Spannrahmens (vgl. Tab. 15 und 16). In dem Jahrfünft 1905/09 betrug die höchste Zahl der Selbstmörder auf 1 Mill. der Bewohnerschaft 354 in der Kreishauptmannschaft Dresden und die geringste 252 in der Kreishauptmannschaft Bautzen. Von 1892/95 bis 1905/09 läßt sich im ganzen in den Selbstmordziffern der Kreishauptmannschaften eine geringe Zunahme erkennen; nur die Selbstmordziffer der Kreishauptmannschaft Zwickau ist während dieser Zeit zurückgegangen.

Die räumlichen Verschiedenheiten werden aber bedeutend größer, wenn wir zu den kleineren Verwaltungsbezirken, den Amtshauptmannschaften hinabsteigen (Tab. 17 u. 18). Hier stehen 1905/09 den höchsten Selbstmordziffern von 468,4 in der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, 425,0 in Grimma und 406,8 in Meißen die niedrigsten in den Amtshauptmannschaften Bautzen (171,2) und Schwarzenberg (190,8) gegenüber. Entsprechend der niedrigen Selbstmordziffer in der ganzen Kreis-



hauptmannschaft Bautzen halten sich auch die Selbstmordziffern der einzelnen Amtshauptmannschaften dieses Bezirks in niedrigen Grenzen; nur in der Amtshauptmannschaft Zwickau kommen über 300 Selbstmörder auf 1 Mill. Lebender. Andererseits ist die Selbstmordlichkeit in den Amtshauptmannschaften der Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig durchweg hoch. Die Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit von 1892/95 bis 1905/09 ist wie die des ganzen Landes schwankend; besonders sprunghaft bewegt sie sich in der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde. Eine ausgesprochene Zunahme zeigen Annaberg, Freiberg und Grimma, teilweise auch Löbau, Rochlitz und Plauen. Bemerkenswert ist auch, daß keineswegs die drei exempten Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz die höchste Selbstmordlichkeit aufweisen.

Über die Verhältnisse der einzelnen Amtshauptmannschaften belehrt uns das Kartogramm. Eine durchweg niedrige Selbstmordziffer zeigen die erzgebirgischen Bezirke Annaberg, Schwarzenberg, Marienberg und Dippoldiswalde sowie die Bezirke des Lausitzer Hügellandes: Kamenz, Bautzen und Löbau. In der Amtshauptmannschaft Zittau, die ebenfalls noch zum Lausitzer Hügelland gehört, macht sich bereits der Einfluß der hohen Selbstmordlichkeit des schlesischen Regierungsbezirkes Liegnitz (vgl. Tab. 7) bemerkbar. Desgleichen erinnert die Selbstmordhäufigkeit der Amtshauptmannschaften Borna, Glauchau und Plauen an die hohen Selbstmordziffern der benachbarten thüringischen Kleinstaaten (vgl. Tab. 7).

Die Selbstmörder sind nach dem Geschlecht getrennt für die beiden Jahre 1905 und 1906 ausgewiesen (vgl. Tab. 19). Darnach zeigt sich bei den Männern die höchste Selbstmordziffer in den Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt (837,0), Meißen (689,6) und Plauen (626,8). Während in den beiden ersten Bezirken die Selbstmordfrequenz der Frauen ebenfalls hoch ist, tritt sie in der Amtshauptmannschaft Plauen weniger hervor. Die höchste weibliche Selbstmordziffer weisen die Amtshauptmannschaften Grimma (334,7), Großenhain (301,9) und Kamenz (245,0) auf, die niedrigste Schwarzenberg (43,3) und Marienberg (60,1). Die Geschlechtsrelation der Selbstmörder in den einzelnen Amtshauptmannschaften bewegt sich zwischen 60,3 (Grimma) und 15,3 (Marienberg). Die höchste Geschlechtsrelation findet sich also bei einer hohen allgemeinen Selbstmordlichkeit und umgekehrt; auch ist in den beiden selbstmordreichsten Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig die Geschlechtsrelation höher als in den übrigen. Doch finden sich auch viele Abweichungen, so daß von einer konstanten Beziehung zwischen der Höhe der Geschlechtsrelation und der allgemeinen Selbstmordintensität nicht gesprochen werden kann.

In Tab. 20 ist für die einzelnen Amtshauptmannschaften die Selbstmordziffer einigen anderen sozialen und natürlichen Tatsachen und Erscheinungen gegenübergestellt. Wenn wir dabei von den drei großen

Städten absehen, so können wir, ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, den Gesamteindruck dahin zusammenfassen, daß eine konstante Übereinstimmung zwischen der Selbstmordlichkeit einerseits und der relativen Zahl der Ehescheidungen, der unehelichen Geburten, der Verurteilten und der in der Landwirtschaft hauptberuflich Erwerbstätigen andererseits sich nicht erkennen läßt. Etwas mehr scheint eine größere Dichtigkeit und geringere Höhenlage mit zunehmender Selbstmordlichkeit Hand in Hand zu gehen; doch finden sich auch in dieser Hinsicht noch viele Abweichungen. Die eine durchweg niedrige Selbstmordlichkeit zeigenden Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz und Löbau gehören zum hauptsächlichen Verbreitungsgebiet der Wenden.

An dieser Stelle möge auch an eine Hypothese erinnert werden, die Rahts in den „Med.-stat. Mitteilungen" aussprach[1]), daß nämlich die Zahlen der Verunglückungen und Selbstmorde ein entgegengesetztes Verhalten zeigten, woraus zu vermuten sei, daß in Gegenden mit niedrigen Selbstmordziffern statt des Selbstmordes häufig ein Unglücksfall angegeben wird. Die in Tab. 21 für Sachsen beigebrachten Ausweise lassen eine Bestätigung dieser Vermutung nicht erkennen. In allen Amtshauptmannschaften, mit Ausnahme von Marienberg, in denen die relative Zahl der Unglücksfälle hoch ist, ist auch die Zahl der Selbstmorde hoch.

b) Der Selbstmord in Stadt und Land.

Die Unterscheidung von Stadt und Land hat in der statistischen Literatur von jeher Berücksichtigung und hohe Beachtung gefunden. Als feststehend hinsichtlich der Selbstmordlichkeit kann gelten, daß im allgemeinen die Stadtbevölkerung eine höhere Selbstmordhäufigkeit aufweist als die Landbevölkerung. Für die ältere Zeit faßte Ad. Wagner[2]) das Ergebnis seiner Untersuchungen dahin zusammen, daß „der Selbstmord in der Stadt regelmäßig häufiger ist als auf dem platten Lande, und in den großen Weltstädten . . . noch häufiger als in den kleineren Städten." Neuerdings hat Rost[3]) darauf hingewiesen, daß die Selbstmordziffer abnimmt bei starker Bevölkerungszunahme, daß also mit der Zunahme der Stadtgröße im allgemeinen die Zunahme der Selbstmordlichkeit nicht Hand in Hand geht.

Der Grund für die stärkere Beteiligung der Stadtbevölkerung am Selbstmord wird in verschiedenen Momenten gesucht. Wagner[4]) macht besonders auf den Einfluß der Verschiedenheiten zwischen den städtischen und ländlichen Berufsarten aufmerksam; Krose[5]) weist auf den

1) Rahts, Die Häufigkeit der Selbstmorde in den größeren Orten des Deutschen Reiches (Medizinalstat. Mitt. des K. Gesundheitsamtes 1895 II, S. 175 ff.

2) Wagner, Gesetzmäßigkeit S. 274.

3) Rost, Der Selbstmord in den Städten (Allg. Stat. Archiv VI 2, 1904, S. 1001) (nach G. v. Mayr a. a. O. S. 274).

4) Wagner a. a. O. S. 196. 5) Krose, Die Ursachen etc. S. 83.



in dichter Bevölkerung verstärkten wirtschaftlichen Kampf hin, bei dem der einzelne leichter unterliegt und in den Tod getrieben wird; G. v. Mayr[1]) auf die „weitgehende Differenzierung der Elemente der Bevölkerung“, die mit den starken Menschenansammlungen in den Städten und Großstädten sich verbindet.

Treten wir nun der Frage für das Königreich Sachsen näher. Dabei muß gleich im voraus bemerkt werden, daß bei dem gegenwärtigen Stande der statistischen Ausweise über die Bevölkerungsanhäufung einerseits und die Selbstmördermasse nach ihrem Wohnsitz andererseits eine erschöpfende Darlegung der Verhältnisse noch nicht gegeben werden kann. Es können nur einige besonders typische Erscheinungen nachgewiesen werden, die zu weiteren Vermutungen anregen, die aber bei der geringen zeitlichen Ausdehnung der Untersuchung und zumal für ein verhältnismäßig kleines Gebiet, wie das Königreich Sachsen, nur mit Vorsicht verallgemeinert werden dürfen.

Zunächst möge für die ältere Zeit eine kleine Übersicht folgen, welche über einen Zeitraum von 17 Jahren sich erstreckt und die Selbstmordziffern, getrennt nach dem Geschlecht, für je dreijährige Perioden anführt.[2])

	Zahl der Selbstmörder auf 1 Mill. Lebender:				Auf 100 ländliche Selbstmörder kommen städt.		Auf 100 männl. Selbstmörder kommen weibl.	
	Stadt		Land					
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Stadt	Land
Zeit:	a	b	c	d	e	f	g	h
1847—49	369	104	270	80	137	130	28,2	29,6
1850—52	433	105	327	74	132	142	24,2	22,6
1853—55	512	137	358	79	143	173	26,7	22,0
1856—58	411	130	358	95	115	137	31,5	26,5
1859—63	535	126	353	95	151	132	23,5	27,0

Was hier zunächst in die Augen fällt, das ist für die männliche Selbstmördermasse nach dem für Stadt und Land gemeinsamen starken Steigen von 1847—52 die Konstanz in der Höhe der Selbstmordziffer der Landbevölkerung von 1853—63, während die der Stadtbevölkerung in den Jahren 1856—58 von 512 auf 411 sinkt, um dann wieder auf 535 zu steigen. Die Entwicklung der weiblichen Selbstmordziffer ist dabei der der männlichen durchaus nicht gleich geartet, mitunter sogar entgegengesetzt. Im allgemeinen zeigt sie nicht so sprunghafte Bewegungen. Für beide Geschlechter tritt eine stärkere Beteiligung der Stadtbevölkerung hervor, und zwar im allgemeinen bei den Frauen in noch etwas höherem Maße. Dabei erweckt es für das weibliche Geschlecht den Eindruck, als ob die Momente, welche die Selbstmordlichkeit in den Städten bereits in den Jahren 1853—55 stark hoben, sich auf dem Lande erst in den späteren Jahren 1856—58 bemerkbar machten, um dann hier bis zum Schluß der ganzen Periode, bis 1863, nach-

1) G. v. Mayr a. a. O. S. 275. 2) Nach Zeitschrift etc. 1864, S. 155.

zuwirken, während in der städtischen Selbstmordlichkeit der Frauen sich nach dem Höchststande 1853—55 ein Rückgang zeigt. Für das männliche Geschlecht auf dem Lande läßt sich ähnliches zeigen, nur ist die männliche Bevölkerung für die selbstmordfördernden Einflüsse empfänglicher und paßt sich schneller der städtischen Bewegung an; vielleicht, weil der Mann durch seinen Beruf, seine Interessen und durch seinen militärischen Dienst dem städtischen Leben näher steht als die Frau. Die nachhaltige Wirkung des Einflusses ist aber beiden Geschlechtern wieder gemeinsam. Es ergibt sich also aus dieser kurzen Übersicht, daß die Selbstmordlichkeit in den Städten weit größer ist als auf dem Lande, sowie daß die Selbstmordziffern auf dem Lande eine größere Gleichförmigkeit und Zähigkeit der Bewegung zeigen, während sie in den Städten oft sprunghaft wechseln; und endlich, daß die Beteiligung des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen in den Städten größer ist als auf dem Lande.

Eine Bestätigung der ausgesprochenen Vermutung, daß eine erhöhte Selbstmordlichkeit in den Städten eine solche auf dem Lande im Gefolge habe, kann auch in den absoluten Zahlen für die Jahre 1858—67 gefunden werden:

Selbstmorde im Königreich Sachsen[1])

im Jahre	in den Städten	in den Dörfern	im Jahre	in den Städten	in den Dörfern
1858	199	292	1863	288	322
1859	223	257	1864	206	295
1860	231	294	1865	289	297
1861	273	346	1866	282	386
1862	248	272	1867	294	413

Während die Zahl der Selbstmorde in den Städten von 1858—61 fortdauernd steigt, erleidet die ländliche Selbstmordhäufigkeit von 1858—59 einen Rückgang von 292 auf 257, um erst in den beiden folgenden Jahren in eine starke Aufwärtsbewegung von 294 auf 346 Selbstmordfälle einzutreten. Auch im Jahre 1864 sinkt die Zahl der Selbstmorde in den Städten von 288 auf 206, um dann 1865 wieder auf 289 zu steigen, während sie auf dem Lande 1863 nur um 27 fällt, um erst im übernächsten Jahre eine Steigerung entsprechend der städtischen Bewegung im Jahre 1865 zu zeigen.

Daß die absolute Zahl der Selbstmorde in den Städten rascher steigt als auf dem Lande, zeigt folgende Zusammenstellung[2]):

Es betrug die Zahl der Selbstmörder	1847/58	1858/67
in den Städten.	2354	2533
auf dem Lande	3143	3174
Zusammen	5497	5707

Doch kann dies ebensowohl in einer stärkeren Zunahme der städtischen Bevölkerung, als in einer Zunahme der städtischen Selbstmordhäufigkeit

1) Nach Zeitschrift etc. 1870, S. 148. 2) Nach Zeitschrift etc. ebenda.



seinen Grund haben. Noch eine kleine Tabelle aus dieser Zeit sei angeführt, die zeigt, welchen prozentualen Anteil der Tod durch Selbstmord am Bevölkerungsabgang durch den Tod überhaupt hatte:

Unter 100 Todesfällen waren solche durch Selbstmord[1])

	in den Städten			auf dem Lande		
Zeit	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
1847—49	1,14	0,35	0,74	1,90	0,30	0,60
1850—52	1,32	0,35	0,85	1,09	0,29	0,71
1853—55	1,63	0,48	1,08	1,22	0,31	0,78
1856—58	1,27	0,43	0,86	1,19	0,35	0,78
1859—61	1,57	0,42	1,02	1,31	0,35	0,85

Hier tritt besonders hervor, wie die Bedeutung des Selbstmordes als Todesursache bei der männlichen Bevölkerung in den Städten überragt; auch hier zeigen sich die Schwankungen in den Städten stärker als auf dem Lande.

Die Tab. 22 endlich umfaßt zwar nur zwei je vierjährige Perioden, 1860—63 und 1864—67, unterscheidet aber dafür mehr räumliche Einzelheiten und sondert von den Städten überhaupt noch die drei großen des Königreichs besonders ab. Bezüglich des zeitlichen Fortganges zeigt sich zunächst, daß überall nur die ländliche Selbstmordziffer zugenommen hat, während die städtische zurückgegangen ist; nur der Regierungsbezirk Zwickau zeigt genau das umgekehrte Verhältnis. Dieser Entwicklung der allgemeinen Selbstmordlichkeit entspricht die der Männer, während das weibliche Geschlecht sich oft abweichend verhält.

In beiden Perioden weisen die drei großen Städte eine höhere Selbstmordfrequenz auf als die übrigen Städte; die Selbstmordziffer des platten Landes bleibt hinter der der Städte zurück. Dabei nähern sich für das männliche Geschlecht in der zweiten Periode die Selbstmordziffern der Städte und des platten Landes, der Unterschied zwischen beiden verkleinert sich, eine Folge der erwähnten Zunahme auf dem Lande und Abnahme in den Städten. Das weibliche Geschlecht weicht insofern ab, als statt dieser Annäherung eine weitere kleine Entfernung zwischen den Selbstmordziffern in Stadt und Land eintritt und außerdem im Gegensatz zum männlichen Geschlecht die Selbstmordziffer der kleinen Städte diejenige der großen überragt. Diese Verhältnisse erleiden jedoch z. T. eine bedeutende Verschiebung, wenn man die einzelnen Regierungsbezirke ins Auge faßt. Doch würde es zu weit führen, auf alle Einzelheiten einzugehen, zumal diese Zahlen zeitlich soweit zurückliegen, daß sie heute kein großes Interesse mehr beanspruchen können.

Für die neuere Zeit entnehmen wir zunächst Tab. 23 dem „Statistischen Jahrbuch“. Auch hier sind wieder die großen Städte in ihrer Bewegung den kleineren und dem platten Lande stets etwas voraus. Und ferner zeigt, ebenso wie nach den älteren Ausweisen, auch hier die

1) Nach Zeitschrift etc. 1870, S. 148.

Bewegung der Selbstmordhäufigkeit der Frauen, besonders auf dem Lande, eine größere Gleichmäßigkeit als die der Männer. Dies beweist wieder, daß das weibliche Geschlecht den veränderten Einflüssen nicht so leicht und so rasch zugänglich ist, wie das männliche. Die bei weitem höchste Weiberbeteiligung zeigen auch hier wieder die Großstädte; bemerkenswert ist aber, daß die Weiberbeteiligung auf dem Lande und in den kleinen Städten im allgemeinen etwas größer ist, als in den Mittelstädten, wie dies auch der Durchschnitt der Jahre 1903—09 zeigt. Faßt man die Groß- und Mittelstädte zusammen, so ergibt sich für sie ein Anteil der weiblichen Selbstmörder von 32,8 auf 100 männliche gegenüber 31,4 im übrigen Lande.

G. v. Mayr gibt in seinem erwähnten Werke die bereinigte Geschlechtsrelation für das Königreich Sachsen in den Jahren 1859—63 und 1903—07 wieder[1]):

Es kamen auf 100 männliche Selbstmörder weibliche

	1859—63	1903—07
in den Großstädten (die drei bzw. für 1903—07 die fünf größten Städte)	20,8	31,94
in den kleineren Städten	25,7	27,27
in allen Städten zusammen	24,2	30,6
im übrigen Lande	28,4	29,8

Die älteren Nachweise bieten ein anderes Bild als die neueren; hier übertrifft die Weiberbeteiligung der kleineren Städte die der großen und die des platten Landes. Dies legt die Vermutung nahe, daß in der Neuzeit eine völlig anders gestaltete Entwicklung Platz gegriffen hat, wie sie auch G. v. Mayr ausspricht.

Über den Grad der Selbstmordhäufigkeit, abgestuft nach der Größe der Städte, gibt zunächst folgende Tabelle Auskunft, in welcher die Zahl der Selbstmordfälle der Jahre 1908 und 09 auf das Ergebnis der Volkszählung von 1905 bezogen ist. Die so gewonnenen Selbstmordziffern entsprechen zwar nicht genau der Wirklichkeit, lassen aber immerhin die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gruppen von Menschenanhäufungen erkennen.

Es betrug die Zahl der Selbstmörder

in den		1908			1909		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1. Städten mit	über 50000 E.	374	138	512	397	128	525
2. „ „	25—50000 „	38	13	51	53	18	71
3. „ „	8—25000 „	99	31	130	107	38	145
4. „ „	unter 8000 „	81	23	104	93	36	129
5. Landgemeinden mit	über 8000 „	40	4	44	36	8	44
6. „ „	unter 8000 „	470	155	625	477	130	607
7. Im ganzen Königreich		1102	364	1466	1163	358	1525

2) G. v. Mayr, a. a. O. S. 304.

Die Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender betrug im Durchschnitt

a)			
1. in den Städten mit	über 50000	Einw.	360,2
2. „ „ „ „	25—50000	„	325,7
3. „ „ „ „	8—25000	„	370,7
4. „ „ „ „	unter 8000	„	316,4
5. „ „ Landgemeinden mit	über 8000	„	316,3
6. „ „ „ „	unter 8000	„	
7. im ganzen Königreich			333,7

Die höchste Selbstmordziffer zeigt nicht die erste Gruppe der Städte mit mehr als 50000 Einwohnern, sondern die dritte Gruppe mit 8000 bis 25000 Einwohnern. Die geringe absolute Zahl von 44 Selbstmordfällen (1908) der fünften Gruppe gegenüber den 625 Selbstmordfällen der sechsten Gruppe zeigt, daß die Landgemeinden mit mehr als 8000 Einwohnern keine bemerkenswerte Rolle spielen. Man kann mithin die 4.—6. Gruppe zusammenfassen als „plattes Land“ im Gegensatz zur Stadt. Allerdings darf den Selbstmordziffern keine zu große Bedeutung beigemessen werden, da sie ungenau sind und sich zudem nur auf zwei Jahre beziehen. Aber bei dem sehr dürftigen Material, das in dieser Hinsicht vorliegt, muß jeder Ausweis soviel wie möglich verwertet werden.

Die folgende Übersicht umfaßt die drei Jahre 1903—05. Es betrug die Zahl der Selbstmörder

b) in den	1903	1904	1905	1903—05 durchschn. jährlich	1903—05 auf 1 Mill. Lebender
1. Städten mit über 50000 Einw.	436	437	496	456,3	348
2. „ „ 20—50000 „	93	84	72	83	378
3. „ „ 8—20000 „	96	102	114	104	333
4. im übrigen Lande	779	764	801	781,3	311
5. im ganzen Reich	1404	1387	1483	1424,6	327

Hier zeigt die zweite Gruppe, welche die Städte mit 20—50000 Einwohnern umfaßt, ein anderes Verhalten, indem ihre Selbstmordziffer die der ersten Gruppe weit übersteigt; dagegen bleibt die Selbstmordziffer der dritten Gruppe von Städten mit 8—20000 Einwohnern etwas hinter der der ersten Gruppe zurück.

Diese Vergleichung beider Übersichten legt schon die Vermutung nahe, daß sich irgendwo noch ein bedeutsamer Unterschied finden muß. Diese Vermutung wird bestätigt durch die folgende Zusammenstellung die sich auf die Jahre 1901—05 bezieht:

c) Es betrug die Zahl der Selbstmörder in den	1901	1902	1903	1904	1905	1901—1905 durchschn. jährlich	1901—1905 auf 1 Mill. Lebender
1. Städten mit mehr als 100000 Einw.	432	426	388	394	338	411,6	354
2. „ „ 50—100000 „	47	53	48	43	58	51,8	341
3. „ „ 25—50000 „	52	59	73	61	56	60,2	350
4. „ „ 16—25000 „	66	78	58	72	55	65,8	386
5. übrigen Städt. u. Landgem.	787	790	849	822	975	827,0	293
6. im Königreich	1384	1406	1416	1392	1482	1416,4	325

Es sind die Städte von 16—25000 Einwohnern, die in der Übersicht a) S. 32 oben die dritte Gruppe und in der Übersicht b) S. 32 die zweite Gruppe von verhältnismäßig hoher Selbstmordlichkeit ergeben hatten. Das Bemerkenswerteste ist, daß in dieser Gruppe noch die Selbstmordlichkeit der ersten und zweiten Gruppe übertroffen wird. Die erste Gruppe der vorhergehenden Zusammenstellungen ist noch einmal zerlegt in die eigentlichen Großstädte mit mehr als 100000 Einwohnern und die Städte von 50—100000 Einwohnern; es zeigt sich, daß die Städte von 25—50000 Einwohnern noch diejenigen mit 50—100000 Einwohnern hinsichtlich der Selbstmordfrequenz übertreffen. Wir haben also das bemerkenswerte Resultat zu verzeichnen, daß in Sachsen die höchste Selbstmordlichkeit nicht bei den eigentlichen Großstädten, wie man erwarten sollte und wie auch A. Wagner annahm, sondern bei den Städten von etwa 16—25000 Einwohnern zu finden ist.

Dies wird bestätigt, wenn wir die Selbstmordziffern der einzelnen Städte in den letzten Jahren ins Auge fassen (vgl. Tab. 24 25). Für die Periode 1890—92 und 1901—05 ist die Selbstmordhäufigkeit für die Städte mit jeweils mehr als 15000 Einwohnern ausgewiesen. Wir stellen zunächst in Tab. 26 die Städte für jede Periode einmal in der Reihenfolge ihrer Bevölkerungszahl und dann in der ihrer Selbstmordziffer zusammen. Schon in der ersten ausgewiesenen Periode sind die Gegensätze ziemlich groß: die vier großen Städte Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen stehen hinsichtlich ihrer Selbstmordfrequenz an 4. bzw. an 5., 8. und 10. Stelle; Glauchau, der Größe nach an 8. Stelle, steht der Selbstmordziffer nach an 1.; Crimmitschau rückt von der 12. an die 3. Stelle. Diese Gegensätze werden noch bedeutend in der zweiten Periode verschärft, da hier sechs Städte mit nunmehr ebenfalls über 15000 Einwohnern hinzugekommen sind. Jetzt muß Leipzig gar mit Meerane, das hinsichtlich der Bevölkerung an 12. Stelle steht, bezüglich der Selbstmordfrequenz seinen Platz tauschen, und Dresden, Chemnitz, Plauen und Zwickau rücken an die 10. bzw. 16., 14., 15. Stelle hinab. Die Gegensätze sind etwas ausgeglichen in der dritten Periode, da diese nur für die Städte mit mehr als 25000 Einwohnern Ausweise enthält und gerade diejenigen fehlen, die für die vorliegende Betrachtung am wichtigsten sind.

In Tab. 25 weist 1901—05 Meerane mit seinen 24000 Einwohnern die höchste Selbstmordziffer auf. Eine Selbstmordziffer von 4—500 weisen dann die fünf Städte mit 16000, 18000, 23000, 25000 und 30000 Einwohnern auf, und erst dann folgen die fünf größten Städte von mehr als 50000 Einwohnern mit einer Selbstmordziffer, die sich zwischen 300 und 400 bewegt.

Im Anschluß daran sei noch ein Blick auf die besondere Selbstmordlichkeit in den beiden großen Städten Dresden und Leipzig geworfen. Die Angaben sind aus den stadtamtlichen Veröffentlichungen

genommen und weichen oft um ein geringes von denen der landesamtlichen Mitteilungen ab. Man gewinnt aus Tab. 27/28 den Eindruck, daß eine jede Stadt hinsichtlich der Gestaltung der Selbstmordlichkeit ihre eigenen Wege geht, sowohl was die Selbstmordlichkeit im ganzen, als die der beiden Geschlechter im einzelnen betrifft. Auch mit der Entwicklung der Selbstmordhäufigkeit im ganzen Königreich geht die der Städte nicht Hand in Hand. Eine Vergleichung ist übrigens durch die erwähnten Einverleibungen sehr erschwert; auch sind die Nachrichten nicht vollständig genug. Tab. 29 stellt für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz die Zunahme der Bevölkerung der Zunahme der Zahl der Selbstmordfälle gegenüber. Setzt man für jede Stadt sowohl die Zahl der Einwohner als auch die Zahl der Selbstmordfälle 1871—75 = 100, so erkennt man, daß während der folgenden 30 Jahre die Selbstmordhäufigkeit in allen drei Städten stärker zugenommen hat, als die Einwohnerschaft. Die Bevölkerung stieg am meisten in der Stadt Leipzig, die Zahl der Selbstmorde aber in der Stadt Chemnitz; dabei ist in der Stadt Chemnitz die Selbstmordziffer stets geringer gewesen als in den beiden anderen Städten.

Man hat versucht, die Schuld an der gesteigerten Selbstmordlichkeit der Städte den Stadtfremden zu geben, die in die Städte reisen, um sich dort das Leben zu nehmen. In der Stadt Dresden waren unter den Selbstmördern Stadtfremde: 1896: 14,5 %, 1897: 20,6 %, 1898: 17,8 %, 1899: 22,4 %. Der Anteil der Stadtfremden war hier also sehr groß. Bedeutend kleiner war dagegen nach den Polizeiamtsanzeigen in der Stadt Leipzig während der Jahre 1890—1910 die Zahl der Selbstmörder, die ihren Wohnsitz nicht in Leipzig hatten, nämlich 11,0 % der Männer und 7,2 % der Frauen. Anders dagegen, wenn man die Selbstmörder nach der Gebürtigkeit unterscheidet. Dabei ergab sich, daß in der angegebenen Zeit 75,7 % der Männer und 78,03 % der Frauen nicht in Leipzig geboren waren. Nach der Volkszählung von 1900 waren außerhalb Leipzigs geboren 57,17 % der Männer und 54,88 % der Frauen. Unter den Selbstmördern ist also der Prozentsatz der Nichtortsgebürtigen bedeutend größer als unter der Gesamteinwohnerschaft. Es scheinen also weniger die zugereisten Selbstmörder zu sein, welche die Selbstmordziffer der Städte erhöhen, als vielmehr solche Fremde, die sich bereits kürzere oder längere Zeit in der Stadt aufgehalten hatten. Es bliebe in dieser Hinsicht festzustellen, seit wie langer Zeit sich diese Selbstmörder in der Stadt aufhielten bzw. ihren Wohnsitz hatten und von wo sie zugezogen waren, ob aus einer anderen Groß-, Mittel- oder Kleinstadt oder vom Lande. Die Lebensbedingungen in der Stadt und insbesondere in der Großstadt sind grundverschieden von denen des Landes, und es ist wohl anzunehmen, daß die Landbewohner, welche in die Städte übergesiedelt sind, den veränderten Verhältnissen und den selbstmordfördernden Einflüssen der Stadt leichter unterliegen

als die stadtgeborene Bevölkerung. Dies gilt besonders von den Frauen, und wir werden Gelegenheit haben, im folgenden bei der Betrachtung der Selbstmordfrequenz der Dienstboten hierauf zurückzukommen.

c) Der Einfluß der Städte auf die umliegenden Gebiete hinsichtlich der Selbstmordhäufigkeit.

Wir sahen, daß von jeher in den Städten sich eine größere Selbstmordhäufigkeit vorfand als auf dem Lande. Sucht man nach den Ursachen für diese Erscheinung, so fragt es sich zunächst, ob diese gesteigerte Selbstmordneigung mit lokalen Verhältnissen verknüpft ist und sich somit nur innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes zeigt, oder ob hier Einwirkungen und Einflüsse mitspielen, die sich zwar zunächst aus der gedrängten Menschenansammlung in den Städten ergeben, aber doch so geschaffen sind, daß sich ihnen auch diejenigen nicht entziehen können, die nur zeitweise und weniger stark mit den Städten und städtischen Verhältnissen in Berührung kommen, d. h. die Landbewohner der näheren und entfernteren Umgebung der Städte.

A. Wagner[1]) fand aus den älteren Zahlen, daß „die großen Städte, namentlich die Weltstädte, häufig einen eigentlichen Einfluß über ihre eigene Bewohnerschaft hinaus auf die Landbevölkerung der benachbarten Distrikte ausüben, so daß die Unterschiede der Selbstmordfrequenz unter den Großstädtern und Landbewohnern in ihrer Provinz geringer, aber die Frequenz des ganzen Bezirkes höher wird". Wenn es feststeht, daß die Städte einen Einfluß auf die Selbstmordhäufigkeit des umliegenden Gebietes ausüben, so kann sich dieser in zweifacher Weise zeigen: entweder ziehen die Städte aus der Umgegend alle diejenigen Elemente an sich, die am leichtesten zum Selbstmord neigen. Dann müßte die Selbstmordlichkeit der Städte sehr groß erscheinen auf Kosten des umliegenden platten Landes. Oder aber die Selbstmordneigung der Städte teilt sich den Landbewohnern mit, und die Selbstmordfrequenz des zunächst liegenden ländlichen Gebietes ist größer als die des weiter entfernt liegenden. Dies genau festzustellen, ist mit dem vorliegenden Material nicht möglich, denn die kleinsten Verwaltungsbezirke, für welche Ausweise gegeben sind, die Amtshauptmannschaften, sind an Ausdehnung und Bevölkerungszahl sehr verschieden. Nun ist aber klar, daß jeder Einfluß einer Stadt auf das benachbarte Land mit wachsender Entfernung vom Mittelpunkt abnehmen muß; und ferner, daß eine solche Einwirkung in einer dichter wohnenden ländlichen Bevölkerung sich ganz anders gestalten muß, als in einer verstreut wohnenden. Es müßten also um jede Stadt als Mittelpunkt konzentrische Ringe gebildet und innerhalb der einzelnen Ringe die Selbstmordfrequenz bestimmt werden, um eine etwa vorhandene und mit der Entfernung abnehmende Einwirkung der Städte konstatieren zu können.

1) Wagner, Gesetzmäßigkeit etc., S. 201.

Wir stellen nun zunächst für jede Kreishauptmannschaft die Amtshauptmannschaften, in denen größere Städte gelegen sind, den übrigen Amtshauptmannschaften gegenüber.

Es betrug die Selbstmordziffer

1. in den Amtshauptmannschaften, in denen größere Städte gelegen sind:

	1892—95	1896—1900	1901—05	1905—08
in der Kreishauptmannschaft Bautzen	255	231	240	243
" " " Chemnitz	284	273	306	313
" " " Dresden	344	341	363	351
" " " Leipzig	334	331	335	337
" " " Zwickau	304	265	304	287
im Königreich	316	315	327	323

2. in den Amtshauptmannschaften, in denen größere Städte nicht gelegen sind:

	1892—95	1896—1900	1901—05	1905—08
in der Kreishauptmannschaft Bautzen	236	217	278	279
" " " Chemnitz	225	299	300	269
" " " Dresden	366	365	390	349
" " " Leipzig	295	407	352	355
" " " Zwickau	295	328	276	292
im Königreich	280	317	315	305

Während also im Durchschnitt des ganzen Landes im allgemeinen die Selbstmordziffer der Amtshauptmannschaften mit größeren Städten höher ist als die der übrigen, ist für die Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig und in neuerer Zeit auch Bautzen das Umgekehrte der Fall. Doch ist zu beachten, daß die Selbstmordziffer für einen Bezirk nicht nur von dem Verhältnis der ländlichen und städtischen Selbstmordhäufigkeit abhängt, sondern auch von dem Verhältnis der städtischen und ländlichen Einwohnerzahl. Es sei daher für die Jahre 1901—05 für die Amtshauptmannschaften, in denen Städte mit mehr als 15000 Einwohnern vorkommen, die Selbstmordziffer unter Ausschluß dieser Städte, also für die ländliche Bevölkerung allein berechnet. Dies ergibt folgende Selbstmordlichkeit:

in der Kreishauptmannschaft Bautzen	150
" " " Chemnitz . . .	263
" " " Dresden	333
" " " Leipzig	317
" " " Zwickau	292

Man sieht, daß diese Selbstmordziffern mit Ausnahme der der Kreishauptmannschaft Zwickau weit hinter denen der übrigen Amtshauptmannschaften zurückbleiben. Mithin ist also die Selbstmordlichkeit der ländlichen Bevölkerung in Bezirken mit größeren Städten geringer als in den Bezirken ohne solche Städte, d. h. in den Städten häufen sich die Selbstmordfälle auf Kosten des benachbarten ländlichen Gebietes.

Der Unterschied zwischen der ländlichen und der städtischen Selbstmordlichkeit gestaltet sich zunächst für die Kreishauptmannschaften folgendermaßen:

Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Million Lebender (1901—05)

Kreishauptmannschaft	Städten mit über 15000 Einw.	Kreishauptmannschaft ohne die Städte	Kreishauptmannschaft überhaupt
Bautzen . . .	330	242	256
Chemnitz . .	361	274	305
Dresden . . .	394	359	367
Leipzig . . .	351	329	339
Zwickau . . .	321	286	299

Die größte Differenz zwischen den beiden Selbstmordziffern der Kreishauptmannschaften ohne die Städte und der Städte allein findet sich in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz, die geringste bei Leipzig. Trennt man die Amtshauptmannschaften von den von ihnen jeweilig umschlossenen Städten, wie es in Tab. 30 geschehen ist, so wird das Bild mannigfaltiger. Wir bemerken dann sogar vier Fälle, in denen die städtische Selbstmordlichkeit hinter der ländlichen zurückbleibt. Die aufgestellte Regel, daß die städtische Selbstmordlichkeit die ländliche in ihrer nächsten Umgebung herabdrückt und übertrifft, gilt also nicht ausnahmslos und noch viel weniger stets in gleichem Maße. Bei einigen Amtshauptmannschaften konnten die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1905—08 angegeben werden. Diese scheinen auf eine stärkere Beteiligung der ländlichen Bevölkerung an der allgemeinen Selbstmordlichkeit in dieser Zeit hinzuweisen, da deren Selbstmordziffer die der Städte mit Ausnahme von Zittau in allen Fällen übertrifft. Die städtischen Selbstmordziffern sind durchweg gesunken und die ländlichen gestiegen.

Achtes Kapitel.

Der Selbstmord nach dem Alter der Selbstmörder.

Ebenso wie sich eine durchgreifende Verschiedenheit der Selbstmordhäufigkeit für die beiden Geschlechter ergab, läßt sich eine solche auch für die verschiedenen Lebensalter erwarten. Die Bedeutung der Unterscheidung der Selbstmörder nach verschiedenen Altersklassen hat auch die Selbstmordstatistik im Königreich Sachsen stets erkannt und ihr insofern Rechnung getragen, als sie für eine lange Reihe von Jahren die Selbstmörder getrennt nach Geschlecht und Alter ausgewiesen hat. Allerdings ist die Ausgliederung dabei nicht immer nach gleichen Altersklassen erfolgt und, was schlimmer ist, nicht in gleicher Abgrenzung wie bei den Ergebnissen der Volkszählungen, so daß einer zeitlichen Vergleichung der Selbstmordlichkeit nach dem Alter und einer Inbeziehungsetzung der Selbstmörder und der Gesamtbevölkerung vielfache Schwierigkeiten entgegenstehen.

Tab. 31 faßt zunächst für die Jahre 1901—09 die Selbstmörder beider Geschlechter zusammen und gibt gleichzeitig die Gliederungs-

zahlen, berechnet auf jährlich 1000 Selbstmörder. Der Gesamteindruck, der aus dieser Tabelle gewonnen wird, ist folgender: rasches Anwachsen der Zahl der jährlichen Selbstmörder vom jugendlichsten bis zum Alter von 20—30 Jahren; in den folgenden Lebensjahren ein langsameres Steigen der Zahlen bis zum 60. Jahre und dann wieder rasches Zurückgehen. Die meisten Selbstmörder gehören den Altersklassen vom 20. bis zum 60. Lebensjahre an, und unter diesen wieder stehen die 50- bis 60jährigen obenan. Ungefähr gleich viel Selbstmörder finden sich im frühesten Alter bis zu 15 Jahren und im höchsten über 80 Jahre.

Diese Zahlen reden eine sehr deutliche Sprache, wenn man sich gleichzeitig den Altersaufbau der Gesamtbevölkerung vor Augen hält: in der gesamten Bevölkerungsmasse eine fast stetige Abnahme in der Besetzung der Altersklassen, in der Selbstmördermasse eine Zunahme bis zum 60. Lebensjahre und erst dann eine Abnahme. In der Gesamtbevölkerung ist die Zahl der unter 15jährigen etwa 90mal so groß, wie die der über 80 Jahre alten Personen; unter den Selbstmördern sind die unter 15 und die über 80 Jahre alten ungefähr gleich stark vertreten. Nach der Volkszählung von 1905 gehörten den Altersklassen vom 20. bis 70. Lebensjahre 55,66 % der Gesamtheit an, demgegenüber nehmen diese Altersklassen 1901—09 mit 82,84 % an der gesamten Selbstmördermasse teil. Die 50—60jährigen stellten zur Gesamtbevölkerung 7,31 %, zur Gesamtzahl der Selbstmörder 19,42 %. Diese Bemerkungen mögen hier genügen, um die außerordentliche Verschiedenheit der Teilnahme am Selbstmord in den einzelnen Lebensaltern und insbesondere die steigende Selbstmordhäufigkeit mit zunehmendem Alter erkennen zu lassen.

G. v. Mayr stellt nach den von Krose gesammelten Gliederungszahlen für verschiedene Länder den Anteil der über 50 Jahre alten Personen zusammen.[1]) Das Ergebnis ist ein sehr verschiedenes; am niedrigsten ist der Prozentsatz der über 50jährigen in England und Wales (1889—93) mit 31,9 %, am höchsten in Norwegen (1887—90) mit 68,0 %. „Die höheren Altersklassen, vom 50. Lebensjahre ab“, sagt G. v. Mayr, „sind hiernach, international betrachtet, zu mindestens mit $^1/_3$, in starkem Maße zu $^2/_5$, und vereinzelt, insbesondere in Frankreich und den skandinavischen Ländern, sogar mit $^1/_2$ bis über $^2/_3$ an der Gesamtmasse der Selbstmörder beteiligt“. Für das Königreich Sachsen, das unter den Ländern nicht angeführt ist, stellt sich der Prozentsatz der über 50 Jahre alten Personen 1872—89 auf 38,9 % beim männlichen und auf 33,0 % beim weiblichen Geschlecht. Der Anteil der alten Personen ist also im Vergleich zu dem anderer Länder in Sachsen nicht übermäßig hoch.

Die bereits früher festgestellten großen Unterschiede, die beide

---

2) G. v. Mayr, a. a. O. 310.

Geschlechter hinsichtlich ihrer Beteiligung am Selbstmord zeigen, lassen es notwendig erscheinen, auch die Altersgliederung der Selbstmörder nach dem Geschlecht getrennt durchzuführen. Tab. 32 gibt die diesbezüglichen Ausweise für die Jahre 1848—67 zusammen und für die Zeit von 1869—89 und 1906—09 für jedes Jahr. Die entsprechenden Gliederungszahlen sind in Tab. 33 berechnet. Hier tritt uns sofort ein großer Unterschied zwischen beiden Geschlechtern entgegen: während das Maximum der Zahl der Selbstmörder bei den Männern sich gleichmäßig auf die beiden Altersgruppen von 40—50 und 50—60 Jahren verteilt, schwankt es bei den Frauen in den einzelnen Jahren zwischen den Altersgruppen von 14—50 Jahren. Am häufigsten fällt es beim weiblichen Geschlecht auf die Altersklasse von 21—30 Jahren. Daraus ergibt sich wieder die Forderung einer möglichst weitgehenden Differenzierung statistischer Massen, denn das in Tab. 31 konstatierte Maximum der Zahl der Selbstmörder für die Altersklasse von 40—50 und 50—60 Jahren ist nur auf die überwiegende Zahl der Männer zurückzuführen. Das weibliche Geschlecht zeigt, wie so oft, auch hier ein abweichendes Verhalten.

Für die Jahre 1890—1900 gibt die amtliche Statistik keine Auskunft über das Alter der Selbstmörder. Zur Ergänzung seien den „Medizinalstat. Mitteilungen" die Zahlen der Tab. 34 entnommen, die besonders deutlich erkennen lassen, wie die Zahl der Selbstmörder im Alter von mehr als 60 Jahren im Laufe der Zeit zugenommen hat. Darauf wiesen auch bereits die Zahlen der Tab. 32/33 hin, nach welchen besonders die Zahl der männlichen Selbstmörder im Alter von 60 bis 80 Jahren auf Kosten der 21—30jährigen zunahm.

Die Gliederungszahlen, wie sie im bisherigen gegeben wurden, lassen nun zwar die Morphologie der Selbstmördermasse nach dem Alter erkennen, geben aber keinen Einblick in die Beteiligung der verschiedenen Altersklassen am Selbstmord im Vergleich zu ihrer Gesamtbesetzung, welche nach Ort und Zeit sehr verschiedenartig sein kann. Dies ist nur möglich durch Berechnung von Beziehungszahlen zwischen der Zahl der Selbstmörder und der Gesamtheit der Personen der einzelnen Altersklassen. Die Berechnung solcher Selbstmordziffern der einzelnen Altersgruppen ist aber, wie bereits erwähnt, für die sächsische Selbstmordstatistik dadurch erschwert, daß die Selbstmördermasse und die Bevölkerungsmasse hinsichtlich der Altersgliederung nicht homogen behandelt ist. Während für die Selbstmörder Altersklassen bis zu 14, 14—21, 21—30 Jahren gebildet wurden, ist die Bevölkerung des Landes im Alter von unter 15, 15—20, 20—30 Jahren ausgewiesen. Zur Untersuchung der Selbstmordfrequenz der Jugendlichen müssen daher zwei Übersichten herangezogen werden, welche G. v. Mayr privaten Mitteilungen verdankt und in dem mehrfach erwähnten Werke wiedergibt.

Nach der ersten Übersicht betrug die Zahl der Selbstmörder im Königreich Sachsen auf 1 Million Lebender[1]):

Altersklassen	1892—1902	1903—07	Altersklassen	1892—1902	1903—07
10—15 Jahre	40	39	50—60 Jahre	764	875
15—20 „	288	264	60—70 „	820	859
20—30 „	303	312	70—80 „	862	932
30—40 „	353	325	über 80 „	981	1298
40—50 „	568	575			

Daraus ergibt sich ein Wachsen der Selbstmordziffer mit zunehmendem Alter und vor allem in der zweiten ausgewiesenen Periode gegenüber der ersten ein Rückgang der Selbstmordlichkeit der jüngeren Altersklassen bis zum 40. Jahre und eine Zunahme in den höheren Altersklassen. Gegenüber anderen Ländern ist die Selbstmordlichkeit in Sachsen in allen Lebensaltern höher.

Die zweite Übersicht G. v. Mayrs ist mit anderen für die Zwischenzeit berechneten Selbstmordziffern in Tab. 35 wiedergegeben. Die Zunahme der Selbstmordlichkeit mit zunehmendem Alter ist hiernach beiden Geschlechtern gemeinsam, ebenso wie die Zunahme in zeitlicher Entwicklung besonders in den jüngsten und älteren Altersklassen. Der Hochstand der allgemeinen Selbstmordlichkeit in den Jahren 1878—82 prägt sich besonders in den einzelnen Altersklassen des männlichen Geschlechtes aus, weniger bei den Frauen. Deutlich ist auch die anhaltend starke Zunahme der Beteiligung des weiblichen Geschlechtes, besonders in der neueren Zeit erkennbar. Im Verhältnis der Selbstmordlichkeit der einzelnen Jahresklassen zueinander treten einige charakteristische Erscheinungen der weiblichen Selbstmordlichkeit hervor, so die besonders hohe Selbstmordziffer für die 14—21 Jahre und die 40—50 Jahre alten Frauen. Es sind also besonders die Übergangszeiten zur Geschlechtsreife und zum Alter, welche das weibliche Geschlecht für den Selbstmord besonders disponiert erscheinen lassen. Von Interesse ist auch die Gestaltung des Geschlechtsverhältnisses der Selbstmörder in den einzelnen Altersklassen, wie es in Tab. 35c berechnet ist: eine in den jüngeren Altersklassen besonders hohe, mit zunehmendem Alter geringer werdende Beteiligung des weiblichen Geschlechtes gegenüber dem männlichen.

Bisher haben wir die Altersgliederung der Selbstmördermasse für das Königreich Sachsen im ganzen betrachtet. Zur Untersuchung räumlicher Verschiedenheiten ist nur wenig Material vorhanden. Tab. 36, die, wie auch die folgende, den „Medizinalstat. Mitteilungen" entnommen ist, weist die Selbstmörder in den Kreishauptmannschaften aus in drei Altersgruppen: unter 15, 15—60 und über 60 Jahre. Die jugendlichen und alten Personen weisen die höchste Selbstmordziffer in der Kreishauptmannschaft Leipzig auf, die Jugendlichen außerdem im letzten

1) G. v. Mayr, a. a. O. S. 312.

Jahrfünft noch in den Kreishauptmannschaften Dresden und Zwickau. In der Kreishauptmannschaft Bautzen ist entsprechend der geringen allgemeinen Selbstmordlichkeit auch die Selbstmordziffer der drei Altersklassen niedriger als in den übrigen Bezirken. Die nächste Tab. 37 weist zwar eine etwas weiter gehende Altersgliederung auf, und trennt außerdem die Selbstmörder nach dem Geschlecht, sie bezieht sich aber leider nur auf die beiden Jahre 1905 und 1906, was den Wert der Zahlen wieder sehr beeinträchtigt. Auf diese Kleinzahl der Beobachtungen mögen auch die meisten Eigentümlichkeiten zurückzuführen sein, die sich hier zeigen; so z. B. die hohe weibliche Selbstmordziffer im Alter von 30—60 Jahren in der Kreishauptmannschaft Bautzen oder die hohe Zahl der Mädchen auf 100 Knaben unter 15 Jahren in der Kreishauptmannschaft Dresden.

Auch die Untersuchung der Altersverhältnisse in den verschiedenen Zentren der Bevölkerungsanhäufung läßt eine Bereicherung unserer Kenntnisse von den Bedingungen der Selbstmordhäufigkeit erhoffen. Doch ist auch hier eine Ausgliederung nach Altersklassen um so mehr erschwert, als, wie wir bereits sahen, die Erfassung der gesamten Selbstmördermasse nach Agglomerationsverhältnissen nur erst ganz unvollkommen durchgeführt werden kann. Nur für die beiden großen Städte Dresden und Leipzig konnten einige Altersausweise beigebracht und den Ergebnissen für das ganze Königreich gegenübergestellt werden. Tab. 38 gibt zunächst die absoluten Zahlen für einige Perioden sowie die entsprechenden Gliederungszahlen. Störend wirkt auch hier der Umstand, daß für die einzelnen Beobachtungsgebiete die Altersklassen nicht dieselben sind. Immerhin läßt sich das eine mit Bestimmtheit erkennen, daß in den beiden Städten die Personen in jüngerem Lebensalter unter den Selbstmördern beiderlei Geschlechts weit mehr vertreten sind, als im Durchschnitt des ganzen Landes, während umgekehrt die höheren Altersklassen in den Städten weniger beteiligt sind. Von je 100 Selbstmördern standen im Alter von unter 30 Jahren

	männlich	weiblich
in der Stadt Dresden	34,7	43,1
„ „ „ Leipzig (1872—90) .	36,8	56,1
„ „ „ „ (1881—1908)	32,8	46,7
„ „ „ „ (1872—1908)	34,8	49,8
im Königreich	24,9	36,4

In den Städten standen also ungefähr ⅓ aller männlichen und die Hälfte aller weiblichen Selbstmörder in einem Alter von weniger als 30 Jahren.

Die Selbstmordziffern in Tab. 39 lassen eine besonders hohe Selbstmordlichkeit der Frauen im Alter von 20—25 und von 50—55 Jahren erkennen. In fast allen Altersklassen ist die Selbstmordlichkeit in der Stadt Leipzig höher als in der Stadt Dresden. (Wir sahen, daß sich in



der neueren Zeit wenigstens für die allgemeine Selbstmordlichkeit das Verhältnis umgekehrt hat.) Eine Vergleichung der Selbstmordziffern der Städte mit denen des ganzen Landes läßt wieder ersehen, wie die Selbstmordlichkeit in den Städten bei den Männern bis zum 60. Jahre, bei den Frauen bis zum 40. Jahre höher ist als im ganzen Lande, in den späteren Altersklassen dagegen niedriger (Tab. 40). Nur unter den ganz jugendlichen Personen scheint, soweit sich das aus dieser Tabelle entnehmen läßt, der Selbstmord im Durchschnitt des ganzen Landes häufiger zu sein als in der Stadt Dresden. Auch der Höhepunkt der weiblichen Selbstmordlichkeit im Alter von 20—30 und von 50 bis 60 Jahren in den Städten — genauer, wie wir sahen, im Alter von 20—25 und von 50—55 Jahren — tritt im Durchschnitt des ganzen Landes nicht so hervor. Durch die Feststellung einer erhöhten städtischen Selbstmordlichkeit in allen Altersklassen wird auch die Annahme unhaltbar, daß die erhöhte allgemeine Selbstmordlichkeit der Städte eine Folge der vorhandenen stärkeren Besetzung derjenigen Altersklassen in der Stadtbevölkerung sei, die am meisten zum Selbstmord neigen.

Einen weiteren Einblick in die Beziehungen des Alters zur Selbstmordhäufigkeit kann man dadurch gewinnen, daß man die Altersgliederung mit den verschiedenartigen anderen persönlichen und sachlichen Verhältnissen der Selbstmörder zusammenfassend vergleicht. Insbesondere ist dabei die Kombination von Alter und Familienstand wichtig, auf die wir im folgenden Kapitel zu sprechen kommen. Hier soll nur noch eine Verbindung des Alters der Selbstmörder in der Stadt Leipzig mit der Wahl der Todesart in Tab. 41 beigebracht werden. Man sieht, wie am Selbstmord durch Erschießen bei beiden Geschlechtern vorwiegend die jüngeren Altersklassen teilnehmen. Von den Frauen, die sich durch eine Kugel das Leben nahmen, standen nur 2,8 % im Alter von über 50 Jahren. Das gleiche Bild wiederholt sich bei der Todesart des Vergiftens sowie für die Frauen auch bei der des Ertrinkens. Beim Selbstmord durch Erhängen herrschen dagegen die höheren Altersklassen entschieden vor. Während also die Altersgliederung der Selbstmörder, die sich durch Erschießen, Vergiften und Ertränken das Leben nahmen, der Altersgliederung der Gesamtzahl der Selbstmörder in Tab. 38 Spalte c ähnlich ist, weicht die der sich Erhängenden wesentlich von der allgemeinen Gestaltung ab. Für die übrigen Todesarten ergab sich eine zu geringe Zahl von Fällen, als daß man irgendwelche Regelmäßigkeiten daraus hätte erkennen können. Des weiteren wird auf die Beziehungen zwischen Todesart und Alter der Selbstmörder im Kapitel 12 über die Technik des Selbstmords zurückzukommen sein.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch der Selbstmörder in kindlichem Lebensalter gedacht. „Sind für den Statistiker auf der einen Seite die Großzahlen der Selbstmorde Erreger besonderen Interesses“,

sagt G. v. Mayr[1]), „so gilt das gleiche nicht minder von den Kleinzahlen der Abnormität des Kinderselbstmordes". Für die Abgrenzung des kindlichen Lebensalters läßt sich eine bestimmte Norm nicht aufstellen. Neuerdings faßt man allgemein die ersten 15 Jahre als die Jahre der Kindheit zusammen. In der sächsischen Selbstmordstatistik sind bis zum Jahre 1905 die kindlichen Selbstmorde im Alter von unter 14 Jahren ausgewiesen; erst von 1906 ab ist das 15. Lebensjahr als Grenze angenommen. Doch ist dabei das Alter jedes einzelnen Selbstmörders unter 15 Jahren besonders ausgewiesen, so daß in Tab. 3 die Zahl der Selbstmörder unter 14 Jahren sich bis 1909 fortführen ließ.

Im ganzen nahmen sich in der Zeit von 1847—1909 386 Knaben und 121 Mädchen unter 14 Jahren das Leben. Es kamen auf 100 Knaben 31,35 Mädchen, während unter den Selbstmördern im ganzen 27,4 Frauen auf 100 Männer entfielen. Unter den jugendlichen Selbstmördern ist also die Zahl der weiblichen im Verhältnis zu der der männlichen größer als im allgemeinen. Dies ergibt sich auch aus der Selbstmordziffer in Tab. 35; hier beläuft sich die Geschlechtsrelation 1903—07 auf 50,2, dagegen 1847—58 nur auf 25 %. Sie ist also inzwischen auf das Doppelte gestiegen. Im Durchschnitt der Jahre 1847—58 zählte man 2,7 männliche und 0,6 weibliche jugendliche Selbstmörder; im Durchschnitt der Jahre 1900—09 waren es 8,1 männliche und 3,6 weibliche. Die Zahl der männlichen Selbstmörder unter 14 Jahren hat sich also inzwischen verdreifacht, die der weiblichen dagegen versechsfacht.

Seit 1906 ist, wie schon erwähnt, im „Stat. Jahrbuch" das Alter der jugendlichen Selbstmörder im einzelnen nachgewiesen. Es verübten demnach in den vier Jahren 1906—09 Selbstmord im Alter von

Jahren	9	10	11	12	13	14
Knaben	1	3	4	15	11	23
Mädchen	1	1	2	8	4	13

Die meisten Selbstmörder standen demnach bei beiden Geschlechtern im Alter von 12 und 14 Jahren. Bei 78 von Siegert[2]) gesammelten Selbstmordfällen im Alter von unter 16 Jahren standen die meisten Knaben im Alter von 11 und 12 Jahren, die meisten Mädchen im Alter von 11 und 14 Jahren.

Bei der Fortsetzung der Einzelausweise der Selbstmörder in jugendlichem Lebensalter im Königreich Sachsen wird sich in einer Reihe von Jahren bedeutsames Material aufsammeln. Es sei noch auf eine Bemerkung in der amtlichen sächsischen Selbstmordstatistik hingewiesen.[3]) „Bei vier jugendlichen Selbstmördern" (des Jahres 1907), heißt es da, „deren Beweggrund zur Entleibung unbekannt blieb, war aus den Polizeianzeigen zu ersehen, daß in demselben Ort bzw. Ortsteil vor nicht

1) G. v. Mayr, a. a. O. S. 317.
2) G. Siegert, Das Problem der Kinderselbstmorde, Leipzig 1893.
3) Stat. Jahrbuch für das Königreich Sachsen 1909.

langer Zeit ein Selbstmord einer erwachsenen Person unter ganz ähnlichen Umständen (z. B. in demselben Teich usw.) vorgekommen war". Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen das Beispiel Erwachsener auf jugendliche Personen anreizend wirkt, besonders wenn ein derartiges Vorkommnis bei erwachsenen Selbstmördern in allen Einzelheiten in den Tageszeitungen geschildert und womöglich noch mit einem gewissen Nimbus des Geheimnisvollen und Tragischen umgeben wird.

Aus den Anzeigen über Selbstmordfälle in der Stadt Leipzig fand ich während der Jahre 1890—1910 28 männliche und 9 weibliche Selbstmörder unter 15 Jahren; und zwar standen im Alter von

10—11	11—12	12—13	13—14	14—15	Jahren
—	1	6	6	15	Knaben
2	—	—	2	5	Mädchen

Unter den Knaben befanden sich 10 Lehrlinge und 2 Arbeitsburschen im Alter über 14 Jahren; 11 Schulknaben, darunter auch der 11jährige, 4 Besucher einer höheren Schule und 1 Seminarist. Von den Mädchen waren 5 Dienstmädchen und 4 Schulmädchen. Unter den Knaben waren 2 (d. i. 7,1 %) von unehelicher Geburt, in drei Fällen war die Mutter verstorben. Unter den angegebenen Gründen steht die Furcht vor Strafe obenan, vor allem bei den Knaben; in neun Fällen war sie Veranlassung zum Selbstmord nnd wahrscheinlich wirkte sie auch in zwei weiteren Fällen noch mit. Es ist aber nicht immer allein die Furcht vor Schulstrafen oder Züchtigungen durch die Eltern, sondern nicht selten auch wegen begangener geringfügiger Vergehen, Unredlichkeiten, Diebstahls, in einem Falle die Furcht vor den Folgen einer unzüchtigen Handlung an einem Kinde. Auf die hohe Selbstmordbeteiligung der Lehrlinge und Dienstmädchen, die beide vorwiegend den jüngeren Altersklassen angehören, kommen wir in dem Abschnitt über den Beruf der Selbstmörder zurück.

Für die Jahre 1908 und 09 sind die über 15 Jahre alten Selbstmörder in den sechs großen Städten des Königreiches, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen, Plauen und Zwickau, gesondert ausgewiesen. Es ergibt sich, wenn man auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1905 zurückgeht, für die unter 15 Jahre alten Personen eine Selbstmordziffer von

	männlich	weiblich
in den 6 großen Städten	23,5	1,5
im übrigen Königreich	7,5	2,8

Während also in den Städten die Selbstmordlichkeit der Knaben unter 15 Jahren größer ist als auf dem Lande, gilt für die Mädchen das Umgekehrte. Auch für die verschiedenen Ortsgrößenklassen sind die Selbstmörder im kindlichen Lebensalter ausgewiesen; leider ließ sich die Zahl der Kinder in der Gesamtbevölkerung nicht ermitteln, so daß Selbst-

mordziffern nicht berechnet werden konnten. Es betrug in den beiden Jahren 1908 und 1909 die Zahl der

	Selbstmörder unter 15 Jahren absolut		in Proz. d. Erwachsenen	
in Städten mit über 50000 Einw. . . .	10	3	1,3	1,1
" " " 25—50000 " . . .	1	—	1,1	—
" " " 8—25000 " . . .	5	3	2,5	4,5
" " " unter 8000 " . . .	4	1	2,4	1,7
" Landgemeinden " über 8000 " . . .	1	—	1,3	—
" " " unter 8000 " . . .	17	8	1,8	2,9

Demnach sind unter der Gesamtzahl der Selbstmörder die Knaben am meisten in den Städten mit bis 25000 Einwohnern, die Mädchen am meisten in den Städten mit 8—25000 und in den Landgemeinden mit unter 8000 Einwohnern vertreten.

Neuntes Kapitel.

Der Selbstmord nach den Familienverhältnissen der Selbstmörder.

In diesem Kapitel soll die Gesamtheit der Familienverhältnisse der Selbstmörder, soweit sie statistisch erfaßbar oder erfaßt sind, zur Sprache kommen. Für gewöhnlich begnügt sich die amtliche Statistik damit, das Verhältnis der Selbstmörder zur Institution der Ehe mitzuteilen, also ob sie ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden sind. Dieses Moment ist ja nun wohl das wichtigste, aber doch nicht das allein wichtige. Zunächst ist von großer Bedeutung die Herkunft des Selbstmörders, d. h. ob von ehelicher oder unehelicher Geburt. Die Unterscheidung der Ehelichen und Unehelichen, die in anderen Zweigen der Statistik, z. B. in der Kriminalstatistik, schon seit langem sehr sorgfältig durchgeführt wird, ist in der Selbstmordstatistik bisher ganz vernachlässigt worden. In der Stadt Leipzig fand ich während der Jahre 1890—1910 im ganzen 118 Selbstmörder unehelicher Geburt, d. i. 3,8% aller Selbstmörder. Ob aber die Zahl der unehelichen Selbstmörder wirklich nicht größer ist, erscheint mir zweifelhaft, da bei einer sehr großen Zahl von Fällen die Eltern unbekannt blieben und unter diesen gewiß noch mehr unehelich Geborene sich befanden. Es dürfte sich empfehlen, in dem Anzeigeformular die Frage nach der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt ausdrücklich einzufügen.

Weiterhin wäre wünschenswert, besonders für die jugendlichen Selbstmörder, festzustellen, ob die Eltern beide oder nur der Vater oder die Mutter noch lebten, sowie ob der Selbstmörder in seiner Familie lebte oder nicht. Die Angaben der älteren sächsischen Statistik über die Angehörigen genügen nicht, da nicht zu ersehen ist, um welche Art von Angehörigen es sich handelt. Weniger für die Erkenntnis der

Ursachen als der sozialen Bedeutung des Selbstmordes wichtig ist die Angabe der hinterlassenen Kinder, deren Zahl und Alter. Die sächsische Selbstmordstatistik teilt die Zahl der von den Ledigen, Verheirateten usw. hinterlassenen Kinder mit; es ist aber nicht dasselbe, ob in einer kinderreichen Familie der Vater oder die Mutter Selbstmord begeht. Auf alle diese und ähnliche Fragen gibt die heutige amtliche Selbtmordstatistik noch keine oder keine befriedigende Antwort.

Am tiefsten eingreifend in das Leben des einzelnen wirkt die Institution der Ehe mit ihren Begleit- und Folgeerscheinungen. Sie gibt dem menschlichen Leben eine andere Richtung und einen neuen Inhalt. Bisher nur ein einzelner in einer nur lose zusammenhängenden Gesamtheit, wird der Mensch jetzt zu einem wichtigsten Teil in einem kleinen und kleinsten Kreise. Aus der großen Masse kann er sich fortstehlen, ohne daß sein Verschwinden viel bemerkt wird; die Familie aber wird durch seinen Tod auseinandergerissen. Mit der Familie ist der einzelne durch soviel Bande verknüpft, daß es schon ganz besondere Gründe sein müssen, die ihn alle Verantwortung und alle Pflicht vergessen und den Tod suchen lassen. So ist denn auch die Erfassung des Familienstandes der Selbstmörder stets ein wichtiger Bestandteil der Selbstmordstatistik gewesen; die Ausweise wurden aber, auch in der sächsischen Statistik, in der Weise gegeben, daß die Selbstmörder nach dem Familienstande getrennt verzeichnet sind. Es ließ sich mit Hilfe dieser Angaben dann feststellen, wie stark die einzelnen Familienstandsgruppen unter einer bestimmten Zahl von Selbstmördern, etwa 100, vertreten waren, sowie die Selbstmordziffern der einzelnen Familienstandsgruppen. Beide Berechnungsarten zeigen aber den großen Mangel, daß die mit dem Alter zusammenhängende große Abstufung der Selbstmordhäufigkeit nicht berücksichtigt werden kann. Zu den Ledigen werden auch alle jugendlichen Personen gerechnet, während der Selbstmord im Alter von unter 15 Jahren verhältnismäßig selten und auch im Alter von 15—20 Jahren noch nicht sehr häufig ist. Will man also den Einfluß erkennen, den der Familienstand auf die Selbstmordneigung ausübt, so muß man vor allem jene jugendlichen Personen ausscheiden. Am besten ist es, wenn man Bevölkerung sowohl wie Selbstmörder nach fünf- oder zehnjährigen Altersperioden ausgliedert und miteinander in Beziehung bringt. Dies ist auch bedeutsam für die Verwitweten; denn da die Auflösung der Ehe durch den Tod meist erst in höherem Lebensalter eintritt, zugleich aber die Selbstmordneigung mit zunehmendem Alter bedeutend wächst, so ist die Mehrzahl der verwitweten Personen schon unabhängig von diesem ihrem Familienstande einer größeren Selbstmordgefahr ausgesetzt. Um diesen Einfluß des Alters zu eliminieren, ist es wieder notwendig, die Verwitweten den Ledigen und Verheirateten des gleichen Alters gegenüberzustellen. Leider ist aber diese Ausscheidung der Selbstmörder nach Familienstand und Alter,

obwohl schon von A. Wagner 1864 dringend befürwortet[1]), bis in die neueste Zeit hinein in den amtlichen Veröffentlichungen vergebens zu suchen, und erst 1910 konnte G. v. Mayr reichhaltigeres Material bieten, das aber noch zum großen Teil auf privaten Mitteilungen beruht. Die sächsische Statistik hat erstmals 1908 und 1909 einen diesbezüglichen Versuch gemacht, der aber nicht befriedigen kann, da nur fünf Altersperioden unterschieden sind, und zwar bis zu 15, 15—30, 30—60, 60—80 und über 80 Jahren. Dadurch werden die bedeutsamsten Unterschiede verwischt.

Tab. 42 gibt nun zunächst die absoluten Zahlen der Selbstmörder jedes Jahres nach ihrem Familienstand seit 1868. Beim männlichen Geschlecht ist die Zahl der verheirateten Selbstmörder stets bei weitem am größten, dann folgen die Ledigen, die Verwitweten und mit geringen Zahlen die Geschiedenen. Beim weiblichen Geschlecht finden sich aber durchweg nur wenig Verheiratete mehr als Ledige, in manchen Jahren ist sogar die Zahl der Ledigen um eine Kleinigkeit größer. Auch hier ist die Zahl der Geschiedenen in jedem Jahre nur verschwindend klein. Die zeitliche Entwicklung gestaltet sich kurz folgendermaßen: Es begingen jährlich Selbstmord im Durchschnitt der Jahre

	1869—1873		1903—1907	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Ledige	177,6	50,6	295,0	124,4
Verheiratete	274,0	52,6	586,4	145,0
Verwitwete	66,8	22,2	137,6	65,4
Geschiedene	6,2	1,2	13,4	5,0

Das bedeutet eine Zunahme von:

bei den	Männern	Frauen	bei den	Männern	Frauen
Ledigen	66,1 %	145,8 %	Verwitweten	106,0 %	194,6 %
Verheirateten	114,0 %	175,6 %	Geschiedenen	116,1 %	316,7 %

Dagegen hat nach der Volkszählung von 1905 gegenüber der Zählung von 1871 zugenommen um:

die Zahl der	Männer	Frauen	die Zahl der	Männer	Frauen
Ledigen	68,3 %	71,4 %	Verwitweten	39,0 %	76,3 %
Verheirateten	87,6 %	89,2 %	Geschiedenen	104,5 %	134,8 %

Die Zusammensetzung der Selbstmördermasse nach dem Familienstande läßt sich aus den in Tab. 43 berechneten Gliederungszahlen erkennen. Über die Hälfte der männlichen Selbstmörder war verheiratet, während nur ca. 29% der Selbstmörder ledig und ca. 13% verwitwet waren. Beim weiblichen Geschlecht überwiegt die Teilnahme der Verheirateten gegenüber den Ledigen weniger; 1898—1908 waren ca. 42% der weiblichen Selbstmörder verheiratet und ca. 36% ledig. Wie wir im vorhergehenden Kapitel sahen, gehört die Mehrzahl der männlichen Selbstmörder den mittleren Altersklassen an; in diesem Alter sind aber

1) A. Wagner, Gesetzmäßigkeit etc. S. 171 ff.

die meisten Männer verheiratet. Infolgedessen erscheint der prozentuale Anteil der verheirateten Männer gegenüber den Ledigen größer. Umgekehrt ist es bei den Frauen; hier fällt das Maximum der Beteiligung am Selbstmord in die jüngeren Jahre, in welchen die Frauen noch überwiegend ledig sind. Die zeitliche Gestaltung der Morphologie der Selbstmördermasse zeigt bei den Männern eine Zunahme des Anteils der Verheirateten und Verwitweten auf Kosten der Ledigen, bei den Frauen nur eine geringe Zunahme bei den Verwitweten und Geschiedenen.

In Tab. 44 sind dann die Selbstmordziffern für jede Familienstandsgruppe berechnet. Das Ergebnis einer Volkszählung ist mit der Zahl der Selbstmörder in den jeweilig fünf benachbarten Jahren in Beziehung gesetzt. Die Unzulänglichkeit des Materials tritt uns sofort entgegen, wenn wir die Ziffern der ledigen und verheirateten Selbstmörder miteinander vergleichen. Die der Ledigen ist offenbar viel zu klein, und es läßt sich nicht erkennen, ob die Ehe einen Schutz gegen den Selbstmord ausübt oder nicht. Eine ganz außerordentlich hohe Selbstmordziffer weisen bei beiden Geschlechtern die Verwitweten und Geschiedenen auf. Während absolut weniger verwitwete Männer als Frauen Selbstmord begingen, ist die Selbstmordziffer der verwitweten Männer bedeutend größer als die der Frauen.

Die zeitliche Gestaltung der Selbstmordziffer läßt erkennen, wie die Selbstmordlichkeit der einzelnen Familienstandsgruppen, entsprechend ihrer Teilnahme an dem Aufbau der Selbstmördermasse, mehr oder weniger stark die Bewegung der allgemeinen Selbstmordlichkeit widerspiegelt. Die in Tab. 44 berechneten Beziehungszahlen zwischen beiden Geschlechtern lassen eine starke, nur einmal unterbrochene Steigerung des Anteils der weiblichen Ledigen erkennen. Wie aus den Selbstmordziffern hervorgeht, ist die männliche Selbstmordziffer der Ledigen nur unmerklich gestiegen. Die stets wachsende Teilnahme besonders der ledigen Frauen am Erwerbsleben läßt ihre Schattenseiten hier deutlich sichtbar werden. Geringer, besonders in der letzten Zeit, ist der Anteil der weiblichen Selbstmörder gegenüber dem der männlichen unter den Verheirateten; im Durchschnitt kommen etwa 20 weibliche Selbstmörder auf 100 männliche; nur im letzten Jahrfünft sind es 24,6. Noch geringer ist die Geschlechtsrelation bei den Verwitweten.

Wenn wir die aus den Jahren 1908 und 1909 vorliegenden Nachweise über Familienstand und Alter zu den Ergebnissen der Volkszählung von 1905 in Beziehung setzen (Tab. 45), so erkennt man, wie sehr die Selbstmordziffer der Ledigen durch die Zahl der jugendlichen Personen beeinflußt wird und sich nicht mit den Selbstmordziffern der übrigen Familienstandsgruppen vergleichen läßt. Die niedrigsten Selbstmordziffern weisen bei beiden Geschlechtern durchweg die Verheirateten auf, während die Selbstmordhäufigkeit der Geschiedenen meist am größten ist, wobei sich allerdings die Kleinheit der Beobachtungszahlen

von Einfluß zeigen mag. Das starke Anschwellen der Selbstmordfrequenz mit zunehmendem Alter tritt bei allen Familienstandsgruppen deutlich hervor. Eine detailliertere Altersgliederung würde in dieser Hinsicht doch vielleicht weitere Besonderheiten erkennen lassen, wie sich aus den von G. v. Mayr in seiner Sozialstatistik beigebrachten Nachweisen für Schweden und die Schweiz[1]) zeigt.

Was uns die sächsische Selbstmordstatistik über den Einfluß der Ehe auf die Selbstmordneigung lehrt, ist im Grunde nur wenig. Die Familienstandsstatistik harrt noch eines weiteren Ausbaues, und zwar nicht nur für Sachsen. Immerhin scheint sich das Eine mit Sicherheit zu ergeben, daß der Ehe eine bedeutende selbstmordbeschränkende Wirkung zugeschrieben werden muß. Die überall hohe Selbstmordlichkeit der Geschiedenen deutet darauf hin, daß die Ehescheidungen trotz ihrer stets wachsenden Zahl doch etwas dem sittlichen Empfinden noch Ungewohntes sind und einen lästigen, bedrückenden Stachel hinterlassen. Im übrigen läßt sich nicht entscheiden, ob der Selbstmord als Folgeerscheinung der Ehescheidung anzusehen ist oder dieselben Umstände, die zuerst zur Scheidung der Ehe geführt haben, nachher auch den einen Ehegatten in den Tod treiben. Auch wäre zu untersuchen, ob etwa derjenige Ehegatte Selbstmord begangen hat, der die Scheidung der Ehe herbeigeführt hat oder der andere.

Für die Untersuchung der anderweitigen Familienverhältnisse der Selbstmörder bringt die sächsische Statistik nur wenig Unterlagen. Für die ältere Zeit liegen einige summarische Ausweise über die Selbstmörder mit und ohne Angehörige vor (vgl. Tab. 46). Es zeigt sich, daß durchweg der Anteil der Selbstmörder, die Angehörige hinterlassen, größer ist, sowie daß dieser Anteil in den ausgewiesenen Jahren um einiges gestiegen ist. Weiter sind in Tab. 47 die Selbstmörder nach dem Familienstande unterschieden; hinsichtlich der Zusammensetzung der Selbstmördermasse ergibt sich, daß die Verheirateten mit Angehörigen und die Ledigen ohne solche, also die ganz alleinstehenden Personen, am meisten vertreten sind, und zwar beim männlichen Geschlecht noch mehr als beim weiblichen. Bei alledem empfindet man es als einen großen Mangel, daß man nicht weiß, was für Angehörige gemeint sind, ob Ehegatten, Kinder oder Eltern und Geschwister.

Für die Jahre 1907—1909 findet sich im „Stat. Jahrbuch" ein Ausweis über die Zahl der hinterlassenen Kinder.

	1907		1908		1909	
	Selbstm.	hinterl. Kinder	Selbstm.	hinterl. Kinder	Selbstm.	hinterl. Kinder
Ledig	415	12	446	18	498	14
Verheiratet	688	1989	750	2143	759	2211
Verwitwet	209	568	222	570	225	631
Geschieden	22	37	23	54	13	12

1) G. v. Mayr, a. a. O. S. 321 ff.



Bei den von Ledigen hinterlassenen Kindern muß es sich jedenfalls um unehelich geborene Kinder handeln. Es läßt sich bei diesen aber ebensowenig wie bei den von Verwitweten und Geschiedenen hinterlassenen Kindern ersehen, ob es sich dabei um unversorgte oder bereits erwachsene handelt. In den mir vorliegenden Anzeigen aus der Stadt Leipzig war die Frage 15 des Anzeigeformulars in mannigfacher Weise beantwortet, oft einfach mit „ja“ oder „nein“, oft auch war außer der Zahl der Kinder das Geschlecht beigefügt, in manchen Fällen war das Alter des ältesten und jüngsten Kindes angegeben; in wieder anderen Fällen war gesagt, ob die Kinder minderjährig oder erwachsen waren, oder es war gar das Alter jedes einzelnen Kindes besonders angegeben. Aus diesen verschiedenartigen Angaben kann man keine befriedigende Zusammenstellung machen, und es muß zunächst die Frage des Anzeigeformulars anders und zwar klarer und genauer gefaßt werden.

Zehntes Kapitel.

Der Selbstmord nach dem Beruf der Selbstmörder.

Für die Fragen nach den Ursachen des Selbstmordes kommen neben der natürlichen Veranlagung eines jeden Menschen und ihrer weiteren Ausbildung durch die Erziehung vor allem die äußeren Verhältnisse, die ihn umgeben und in denen er lebt, in Betracht. Es sind dies in der Hauptsache Familienstand, Wohnort — Stadt und Land —, Wohlstandsverhältnisse, vor allem aber und in erster Linie der **Beruf**. G. v. **Mayr** faßt unter dem Begriff „Beruf“ alles zusammen, „was die Differenzierung der Selbstmördermasse nach den verschiedenen Gruppen der Lebens- und insbesondere der dabei maßgebenden Erwerbsaufgaben, sowie der dabei weiter bestehenden sozialen Schichtungen ausdrückt.“[1])

Der Beruf, dem jeder einzelne den größten Teil seiner Zeit, seiner Arbeitstätigkeit und seines Denkens widmet, der auch in gewissem Maße allein das Milieu bestimmt, das den Einzelnen wenigstens während seiner Tätigkeit umgibt, vermag neben dem Familienstande wie keine andere Tatsache auf das innere und äußere Verhalten des Menschen einen Einfluß auszuüben. Und so wird auch hinsichtlich der Selbstmordursachen die Frage von Bedeutung, inwieweit der Berufsstellung eine selbstmordfördernde oder -hindernde Einwirkung zuzuschreiben ist. Diese Einwirkung wird in den meisten Fällen nur eine indirekte und mittelbare sein, indem die berufliche Tätigkeit nicht imstande ist, die im Menschen durch andere Momente bedingten Unlustgefühle und dadurch hervorgerufene Selbstmordneigung zu beheben und vergessen zu machen. Die Einwirkung kann sich aber zu einer direkten und un-

1) G. v. **Mayr** a. a. O. S. 326.

mittelbaren steigern, wenn es der Beruf und seine Folgeerscheinungen selbst sind, die die Widerstandskraft gegen andere Einflüsse lähmen oder gar den Grund zum Selbstmord in sich tragen.

So wichtig somit die Frage nach dem Beruf für die Gestaltung der Selbstmordlichkeit ist, so schwierig ist andererseits ihre genaue Erfassung und Beantwortung. Umfaßt sie doch nach der obigen Definition nicht nur die allgemeine Erwerbstätigkeit — was gewöhnlich allein unter Beruf verstanden wird, sondern auch die wirtschaftliche und soziale Stellung, d. h. die Frage, ob der einzelne in dem Beruf aktiv tätig ist oder nur als Angehöriger eines tätigen Familienmitgliedes der Berufsgruppe zugegliedert wird; sowie die Frage nach der „Tatsache und Ausgestaltung der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Berufszugehörigen.“ Die Schwierigkeit, die schon in der exakten Erfassung dieser drei Momente liegt, wird noch wesentlich erhöht, wenn man bedenkt, welch großen Einfluß das Geschlecht, der Familienstand und besonders das Alter auf die Gestaltung der Selbstmordlichkeit haben, so daß es grundsätzlich unerläßlich erscheint, auch diese drei Unterscheidungen mit jener der Berufszugehörigkeit zu verbinden. Besonders wichtig ist die Unterscheidung des Alters, da viele Berufsarten in der Mehrzahl mit Angehörigen einer bestimmten Altersklasse besetzt sind und somit die allgemeine Selbstmordlichkeit gerade dieser Altersklasse in erster Linie ausschlaggebend wirkt.

Es ist also erforderlich vor allem die Unterscheidung der Selbstmördermasse nach der technischen Art des Berufes. Dabei ist es zunächst ausreichend, wenn die größeren Berufsklassen zusammengefaßt werden, während die Ausgliederung auch der einzelnen Unterarten eines jeden Berufes für den Anfang den Stoff zu unübersichtlich machen würde. Hinzu kommt hier auch, daß besonders in einem kleinen Gebiete, wie im Königreich Sachsen, auch wenn man die Untersuchung auf einen größeren Zeitraum ausdehnen wollte, sich für viele Berufsarten Nullzahlen oder doch nur Minimalzahlen ergeben würden. Bei einer großen Gruppe, die gewöhnlich hier zusammengezogen erscheint, bei den liberalen Berufen, ist jedoch eine genauere Einteilung von vornherein unerläßlich, da erfahrungsgemäß gerade die Angehörigen dieser Gruppe besonders stark zum Selbstmord neigen; während dagegen die Unterscheidung z. B. innerhalb der Holzbearbeitung zwischen Schreinern, Zimmerern, Küfern usw. weniger wichtig ist. Hier kommt es vor allem auf die soziale Stellung im Beruf an, vor allem, ob der Selbstmörder als Selbständiger oder als Unselbständiger tätig war, im letzteren Fall, ob als Lehrling, Geselle, Fabrikarbeiter usw. Von den Erwerbstätigen innerhalb eines Berufes sind dann weiter ihre Angehörigen zu trennen, je nachdem sie berufslos oder anderweitig tätig sind, sowie nach ihrer Stellung innerhalb der Familie.

Will man aber einen tieferen Einblick in die berufliche Gestaltung

4*



der Selbstmordlichkeit gewinnen, so genügt eine solche Ausgliederung der Selbstmörder allein noch nicht, sondern es muß auch die Möglichkeit geboten werden, sie zu der Gesamtzahl der dem Beruf Angehörenden in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung innerhalb des Berufes in Beziehung zu setzen, um so die eigentliche Selbstmordziffer für beruflich geschiedene Bevölkerungsmassen zu erhalten. Dies ist aber bei dem heutigen Stande der amtlichen Statistik nur in wenigen Ländergebieten und auch da nur in einzelnen Fällen möglich. Denn die berufliche Ausgliederung der Selbstmördermasse, wo sie überhaupt gegeben ist, weicht fast immer von der beruflichen Ausgliederung der gesamten Bevölkerung ab, so daß nur in seltenen Fällen eine exakte Berechnung der Selbstmordziffern gegeben werden kann.

Daher hat man sich bisher meist mit prozentualen Gliederungszahlen begnügen müssen. Doch hatte schon vor mehr als einem halben Jahrhundert Ernst Engel die Notwendigkeit der Berechnung von Beziehungszahlen erkannt. In seinem „Jahrbuch für Statistik und Volkswirtschaft des Königreichs Sachsen" berechnet er für einige Berufsklassen in der damals üblichen Weise, wieviele Berufsangehörige auf einen Selbstmörder in jeder Klasse kommen. Ich gebe die Zusammenstellung hier wieder (Tab. 48) und zugleich die jetzt übliche Berechnung der Zahl der Selbstmörder auf 1 Million der Lebenden, die übersichtlicher und für uns verständlicher ist. Die Zahl der Selbstmörder ist den beiden Jahren 1850 und 51, die Gesamtzahl der Berufsangehörigen den Ergebnissen der Zählung von 1849 entnommen.

Bei dem männlichen Geschlecht fällt die außerordentlich hohe Selbstmordziffer der Beamten und Angestellten auf; die hohe Selbstmordfrequenz der liberalen Berufsklassen ist also nicht ein Produkt erst der neueren Zeit. Abnorm hoch erscheint jedoch die Selbstmordziffer der Militärpersonen und niedrig im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen die der männlichen Dienstboten. Die Selbstmordziffer der weiblichen Dienstboten steht zwar höher als die der anderen Gruppen mit Ausnahme der Berufslosen, erhebt sich aber nicht besonders stark über die der weiblichen Arbeiter und Gewerbetreibenden. — Die Zahlen dieser Tabelle weichen in einigen Punkten ganz erheblich von den Resultaten ab, die seinerzeit A. Wagner für Sachsen gefunden hatte.[1]) Er vergleicht zunächst den Anteil der einzelnen Klassen an der Bevölkerung und am Selbstmord miteinander und gibt dann eine Tabelle der Selbstmordfrequenz der Berufsstände (vgl. Tab. 49). Er bemerkt jedoch hierzu, daß „man bei der Berechnung fast in allen Fällen auf Schätzung angewiesen ist und nur in sehr wenigen mit sich genau entsprechenden Ziffern der Selbstmord- und Berufsstatistik operieren kann," sowie daß „die Zahlen im ganzen nur den Wert durchaus approximativer Berech-

1) A. Wagner, Gesetzmäßigkeit etc. S. 223.

nungen haben." Insbesondere ist nach Wagners Berechnung die Selbstmordziffer der Dienstboten außerordentlich hoch im Vergleich zu der von E. Engel gefundenen.

Für die Jahre 1872—81 ist die Zahl der Selbstmörder nach einigen Berufsarten in Tab. 50 ausgewiesen. Es sind besonders die Hand- und Tagearbeiter, sowie die Handwerker und selbständigen Hausindustriellen, welche das Hauptkontingent zur Selbstmördermasse stellen. Beim weiblichen Geschlecht stehen die Dienstboten an erster Stelle. Leider lassen sich die Selbstmordziffern nicht berechnen; die Zahlen sind aber deshalb von besonderem Interesse, weil sie sich auf die Periode des Höchststandes der Selbstmordhäufigkeit im Königreich Sachsen beziehen; wir werden daher noch im vorletzten Kapitel auf sie zurückkommen. Für die Jahre 1847—63 konnten dagegen einige Selbstmordziffern zusammengestellt werden, indem die Zahl der Selbstmörder aus dieser Zeit mit den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung des Jahres 1849 verglichen wurde. Es ergab sich danach eine Selbstmordziffer auf 1 Million Lebender unter den

	Männern	Frauen
nicht etablierten Arbeitern und deren Angehörigen . . .	445,9	68,2
etablierten Handel- und Gewerbetreibenden und deren Angehörigen . . .	313,5	71,4
persönliche Dienste Leistenden . . .	288,8	156,3
Beamten und deren Angehörigen . . .	566,8	107,8
Gelehrten und deren Angehörigen . . .	264,2	77,2
Militärpersonen und deren Angehörigen . . .	1171,2	84,8
Berufslosen und deren Angehörigen . . .	805,6	408,4

Diese Zahlen haben in mancher Hinsicht Ähnlichkeit mit den von E. Engel berechneten, nur daß sich in fast allen eine gesteigerte Selbstmordhäufigkeit ausspricht. Besonders abweichend ist die hohe Selbstmordziffer der männlichen Dienstboten.

Für die Jahre 1883, 84, 86 und 87 sind die Selbstmörder in besonders eingehender Weise nach Berufsarten unterschieden, und diese Angaben konnten mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1882 in Beziehung gebracht werden. Eine exakte Messung der Selbstmordfrequenz ist auch hier dadurch ausgeschlossen, daß die Erfassung der Selbstmörder und der Bevölkerung zeitlich sich nicht deckt, doch lassen die so berechneten Selbstmordziffern wenigstens annähernd die Gestaltung der Selbstmordlichkeit erkennen, besonders im Verhältnis der Berufsarten untereinander (vgl. Tab. 51).

Immerhin ist ein Zeitraum von vier Jahren noch zu klein, besonders für ein Gebiet von geringem Umfang. So ist auch die sehr hohe Selbstmordziffer des Fischereiberufes zu erklären, denn im allgemeinen gilt gerade der Stand der Fischer als nur wenig von der Selbstmordgefahr bedroht. So findet Rehfisch[1]) für Preußen für das Jahr 1882

1) E. Rehfisch, Der Selbstmord. Berlin 1893. S. 90 u. ff. (zitiert nach G. v. Mayr a. a. O. S. 329).



bei den Angehörigen der Gruppe: Fischerei und Jagdwesen eine Selbstmordziffer von 30 auf 1 Million Lebender. — Die höchste Selbstmordfrequenz zeigt bei beiden Geschlechtern die Gruppe der Berufslosen. G. v. Mayr bemerkt dazu mit Recht, „daß die Angabe 'ohne Beruf' sich in der Selbstmordstatistik viel häufiger und unzutreffender findet, als in der Berufsstatistik, wodurch die Selbstmordziffer künstlich anschwillt."[1]) Andererseits ist die hohe Selbstmordziffer dieser Berufsklasse doch wohl erklärlich, da ihr vorwiegend Personen von höherem und höchstem Alter angehören, die schon aus diesem Grunde eine gesteigerte Selbstmordlichkeit aufweisen. Bedeutend ist auch die Selbstmordlichkeit der Gruppe der öffentlichen Beamten und der verwandten Berufsarten, vor allem die des Handels- und Versicherungswesens; die hohe Selbstmordziffer der Gruppe der Metallarbeiter mag z. T., wie die der Fischer, ein Zufallsergebnis sein.

Beim weiblichen Geschlecht fällt die hohe Selbstmordfrequenz der Gruppe für persönliche Dienstleistungen auf. Diese Gruppe kann man aber nicht mit der der Dienenden der älteren Ausweise vergleichen, da sie nur das Dienstpersonal umfaßt, soweit es nicht bei der Herrschaft wohnt. Bei der ebenfalls hohen Selbstmordziffer der Gruppe der Gesundheitspflege und des Krankendienstes denkt man unwillkürlich an die Mißstände in diesen Erwerbszweigen, die in letzter Zeit vielfach die Öffentlichkeit beschäftigt haben. Doch sind auch die weiblichen Angehörigen des gesamten Ärzte- und Pflegerpersonals darunter begriffen worden, so daß diese Gruppe sich den liberalen Berufen nähert, in denen auch die Frauen eine hohe Selbstmordlichkeit zeigen. Die Ausweise würden weit wertvoller sein, wenn auch bei den Frauen zwischen den Erwerbstätigen und den Angehörigen unterschieden wäre, wie dies in neuerer Zeit geschieht. Die Trennung der Selbstmörder innerhalb des Berufes ist ebenfalls für diese Periode gegeben (Tab. 52), aber eine Ausgliederung der gesamten Bevölkerung nach sozialen Klassen ließ sich nicht ermitteln.

Seit 1905 sind die Selbstmörder nach Berufsabteilungen, und innerhalb dieser nach Selbständigen und Unselbständigen sowie nach ihren Angehörigen unterschieden. Mit Hilfe der Ergebnisse der Berufszählung vom Jahre 1907 ließen sich in Tab. 53 die Selbstmordziffern berechnen, wenn auch leider nicht für alle Teilmassen der Selbstmörder die entsprechenden Massen der ganzen Bevölkerung gefunden werden konnten. So war es leider nicht möglich, die Selbstmordziffern für Angehörige der Selbständigen und der Unselbständigen getrennt zu berechnen. Im einzelnen weisen in der Gruppe der Landwirtschaft die Selbständigen bei beiden Geschlechtern eine sehr hohe Selbstmordlichkeit auf. Weniger der Selbstmordgefahr ausgesetzt

1) G. v. Mayr a. a. O. S. 330.

scheinen in dieser Gruppe die Unselbständigen, besonders die Frauen. Die weiblichen Angehörigen sämtlicher in der Landwirtschaft Tätigen stehen hinsichtlich der Selbstmordneigung den weiblichen Unselbständigen ungefähr gleich, während die Selbstmordziffer der männlichen Angehörigen nur gering ist. — In der Gruppe für Gewerbe und Industrie sind es besonders die Unselbständigen beider Geschlechter, in den älteren Ausweisen auch als Arbeiter bezeichnet, welche eine hohe Selbstmordziffer zeigen; ihnen nahe stehen die männlichen Selbständigen, während die männlichen Angehörigen ganz minimal beteiligt sind. Die Selbstmordziffer der weiblichen Angehörigen übertrifft die der weiblichen Selbständigen, bleibt aber hinter der der Unselbständigen zurück. — Die höchste Selbstmordlichkeit überhaupt außer den Berufslosen zeigen die männlichen Erwerbstätigen in der Gruppe für Handel und Verkehr; auch die der Frauen ist bedeutend, während die der Angehörigen wieder geringer ist. Die Selbstmordziffern für die drei letzten Gruppen sind mit großer Vorsicht aufzunehmen, da hinsichtlich der Gleichartigkeit der Gruppen in der Bevölkerungsmasse und der Selbstmördermasse Zweifel bestehen. Daß sich die Selbstmordlichkeit der männlichen Angehörigen so außerordentlich niedrig zeigt, erklärt sich daraus, daß es sich dabei fast ausschließlich um Angehörige der jüngsten Altersklasse handelt, die der Selbstmordgefahr an sich weniger ausgesetzt sind. Nur sehr selten wird der junge Mann, wenn er der Schule entwachsen ist, ohne jede berufliche Beschäftigung im Elternhause bleiben, während dies beim weiblichen Geschlecht, besonders in den besser situierten Schichten der Bevölkerung, die Regel ist.

Nur wenige Ausweise konnten hinsichtlich der beruflichen Gestaltung der Selbstmordlichkeit für das Königreich Sachsen gegeben werden, und auch diese sind noch dazu recht unsicher. Jedenfalls lassen insbesondere die Zahlen der letzten Tabelle für 1905—08 erkennen, wie außerordentlich wichtig es ist, die einzelnen Berufsgruppen weiterhin nach sozialen Unterschieden zu zerlegen. Das zeigt sich besonders, wenn man die Selbstmordziffer für die drei ersten Gruppen zusammen berechnet, und mehr noch, wenn man auch die Unterscheidung zwischen dem Geschlecht unberücksichtigt läßt, wie das in den vorliegenden Ausweisen über die berufliche Zusammensetzung der Selbstmördermassen noch vielfach geschieht:

Selbstmordziffer im ganzen (1905—08):	männlich	weiblich	zusammen
1. Landwirtschaft	392	150	265
2. Gewerbe	432	95,4	264
3. Handel und Verkehr	570	89,6	321

Die Zahlen, die dem Leser erst exorbitant hoch erschienen sein mögen, schrumpfen dann zu Selbstmordziffern zusammen, die sich kaum über den Durchschnitt des ganzen Landes erheben.

Im Anschluß hieran seien dann noch einige Mitteilungen über die Selbstmordlichkeit unter den Militärpersonen und den Insassen der Straf- und Korrektionsanstalten im ganzen Königreich gegeben, sowie über die Selbstmörder unter den Lehrlingen und Dienstmädchen, für welche die Angaben den Polizeiamtsanzeigen der Stadt Leipzig entnommen wurden.

Schon in den älteren Nachrichten über die Selbstmordlichkeit der unterschiedlichen Berufsarten wurde unsere Aufmerksamkeit auf die hohe Selbstmordziffer der männlichen Militärpersonen gelenkt. Eine kleine Übersicht, die G. v. Mayr in seiner Sozialstatistik über den Selbstmord in den Armeen einiger Staaten gibt[1]), läßt zweierlei erkennen, nämlich eine sehr große Verschiedenheit der Selbstmordintensität unter den Angehörigen der verschiedenen Armeen und zweitens das Fehlen eines Zusammenhanges zwischen dem Grad der allgemeinen Selbstmordlichkeit und der Selbstmordfrequenz der Militärpersonen in den einzelnen Ländern. Die Selbstmordziffer der deutschen Armee ist in der Zusammenstellung eine der höchsten; sie betrug Mitte der 70er bis Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts 67 pro 100000 Mann, Mitte der 70er bis Anfang der 90er Jahre 63,3 und nach einer späteren Zusammenstellung (vor 1903) 26; sie ist also sehr gefallen.

Die folgenden Angaben über den Selbstmord in der sächsischen Armee sind entnommen teils dem „Stat. Jahrbuch“ für die Zeit vom Berichtsjahr 1895/96 bis 1909/10, teils aus dem eingangs erwähnten „Sanitätsbericht“ für die zehn Berichtsjahre 1899/1900 bis 1908/09. Während dieser zehn Jahre betrug die durchschnittlich jährliche Zahl der Selbstmörder im 1. Kgl. Sächs. Armeekorps 13,1, im 2. Kgl. Sächs. Armeekorps 10,5. Eine beständige größere Selbstmordlichkeit des einen oder anderen der beiden Armeekorps läßt sich nicht feststellen. Im allgemeinen scheint die Häufigkeit des Selbstmordes im 1. Armeekorps etwas größer als im 2. Es betrug nämlich die Zahl der Selbstmörder in ‰ der Jahres-Iststärke im

	1. Kgl. Sächs. Armeekorps	2. Kgl. Sächs. Armeekorps		1. Kgl Sächs. Armeekorps	2. Kgl. Sächs. Armeekorps
1899/1900	0,51	0,70	1904/05	0,81	0,43
1900/01	0,53	0,51	1905/06	0,35	0,39
1901/02	0,64	0,55	1906/07	0,82	0,91
1902/03	0,89	0,28	1907/08	0,74	0,40
1903/04	0,76	0,38	1908/09	0,40	0,51

Die Selbstmordlichkeit in der sächsischen Armee ist größer als die in der preußischen und württembergischen. Für die beiden Berichtsjahre 1907/08 und 1908/09 ergab sich für die sächsische Armee eine Selbstmordziffer von 565,9, für die gesamten 20 Armeekorps eine solche von 422,3 auf 1 Million Lebender. Die gesteigerte allgemeine

1) G. v. Mayr a. a. O. S. 338.

Selbstmordlichkeit im Königreich Sachsen teilt sich also den Angehörigen der Armee mit, was der oben für größere Ländergebiete konstatierten Tatsache widerspricht. Daß in der sächsischen Armee der Selbstmord eine erhöhte Bedeutung hat, zeigt sich auch, wenn man den prozentualen Anteil des Selbstmordes an den Todesfällen überhaupt feststellt. Es belief sich im Durchschnitt der zehn Jahre die Zahl der Selbstmordfälle in Prozenten der gesamten Todesfälle: im 1. Kgl. Sächs. Armeekorps auf 28,05, im 2. Kgl. Sächs. Armeekorps auf 27,25, in der gesamten preußischen usw. Armee auf 20,05%.

Die Verteilung der Selbstmorde der Militärpersonen auf die einzelnen Monate weicht von der im allgemeinen festgestellten Regel erheblich ab. Sie gestaltete sich während der 15 Jahre 1895/96 bis 1909/10 folgendermaßen:

Es betrug die Zahl der Selbstmorde im

	absolut	in %		absolut	in %
Januar	50	13,9 „	Juli	32	8,9 „
Februar	36	10,0 „	August	34	9,5 „
März	29	8,0 „	September	14	3,9 „
April	26	7,2 „	Oktober	24	6,7 „
Mai	35	9,7 „	November	29	8,0 „
Juni	27	7,5 „	Dezember	24	6,7 „
			zusammen	360	100,0

Der höchste Prozentsatz fällt auf die Monate Januar und Februar, dann auf Mai und August. Es scheint, als ob die Tendenz der gesteigerten Selbstmordhäufigkeit im Sommer und der verringerten im Winter zwar auch vorhanden ist, diese Gestaltung aber durch andere Einflüsse gestört und verwischt wird. Dies wird ersichtlich, wenn man die Selbstmordhäufigkeit entsprechend dem Dienstalter der Leute betrachtet (Tab. 54). Von allen Selbstmördern standen im ersten Dienstjahr 47,3% und von diesen wieder dienten im ersten Monat 6,7% und im zweiten bis sechsten Monat 24,5%. Fast ein Drittel aller Selbstmörder standen also im ersten Halbjahr ihrer Dienstzeit. Da nun die Rekruteneinstellung im Herbst stattfindet, so liegt hierin vielleicht die Erklärung der eigenartigen Verteilung der Selbstmorde auf die Jahreszeiten. 68,8% aller Selbstmörder waren Gemeine; dementsprechend ist auch der Anteil der 21—22jährigen besonders hoch, 47,3%, weil die meisten Militärpersonen, nämlich die Gemeinen, vorwiegend in diesem Alter stehen. Absolut gehörten die weitaus meisten Selbstmörder der Infanterie an, dann folgen die Kavallerie und Feldartillerie; die übrigen Truppengattungen sind weniger häufig unter den Selbstmördern vertreten. Berechnen wir dagegen die Selbstmordziffern der einzelnen Truppengattungen, so ergibt sich eine besonders hohe Selbstmordlichkeit bei den Bezirkskommandos, beim Train und bei der Kavallerie. Bei den Angehörigen der Bezirkskommandos handelt es sich z. T. um

Truppen, die mit dem Büropersonal in der bürgerlichen Berufsgliederung eine gewisse Ähnlichkeit haben, für die ja auch eine hohe Selbstmordlichkeit sich ergibt. Es kommt hinzu, daß unter diesen Truppen sich sehr viel Unteroffiziere befinden, deren Selbstmordziffer die der Gemeinen weit überragt.

Was schließlich die Wahl der Todesart anbetrifft, so kann es kaum überraschen, daß das Erschießen relativ sehr häufig vorkommt, nämlich in 36,4% aller Fälle. Auch das Überfahrenlassen findet sich häufiger als sonst bei den männlichen Selbstmördern. Über die Örtlichkeit der Tat geben die Sanitätsberichte sehr detaillierte Angaben, die in Tab. 54 wiedergegeben sind. Demnach verübten Selbstmord außerhalb des Standquartiers 15,4%, in der Kaserne 48,5%. Im ganzen in umschlossenen Räumen 76,4% und im Freien 23,6%. Unter den Motiven, die zum Selbstmord führten, ist besonders bemerkenswert, daß während der 15 Jahre von 360 Selbstmördern sich 140 das Leben nahmen aus Furcht vor Strafe, d. i. 38,9%.

Auch über die Selbstmordversuche, die in der Landesstatistik nicht berücksichtigt werden, enthalten die Sanitätsberichte einige Angaben, aus denen sich zeigt, daß die Zahl der Versuche fast in jedem Jahre hinter der der erfolgreichen Selbstmorde zurückbleibt.

Über die Häufigkeit des Selbstmordes in den Straf- und Korrektionsanstalten des Königreichs Sachsen liegen nur wenige Zahlen vor, die wegen ihrer Kleinheit geringe Bedeutung haben. Es betrug die Zahl der Selbstmorde

im Jahre		1895	3	im Jahre		1901	2
"	"	1896	—	"	"	1902	3
"	"	1897	4	"	"	1903	1
"	"	1898	2	"	"	1904	3
"	"	1899	2	"	"	1905	1
"	"	1900	3				

Im jährlichen Durchschnitt waren 2,7 % aller Todesfälle auf Selbstmord zurückzuführen, und es ergibt sich eine Selbstmordziffer von 232,9 auf eine Million des Bestandes.

Demnach ist die Zahl der Selbstmörder unter den genannten Anstaltsinsassen sowohl absolut als auch relativ nicht sehr bedeutend, was sich vielleicht aus der besonders strengen Bewachung dieser Personen erklären mag. Die Selbstmordziffer für den Durchschnitt der Jahre bezieht sich auf den Gesamtbestand, der sich aus dem Anfangsbestand und dem Zugang während eines Jahres ergibt.

Zum Schluß seien noch zwei Berufsgruppen hervorgehoben, für die ich die Nachweise den Polizeiamtsanzeigen der Stadt Leipzig während der Jahre 1890—1910 entnahm; es sind das die Lehrlinge und Dienstmädchen, welche vorwiegend den jüngeren Altersklassen angehören und schon aus diesem Grunde zu einer eingehenden Betrachtung anregen.

Die Zahl der Lehrlinge, welche in den 21 Jahren Selbstmord verübten, betrug im ganzen 73. Davon waren

Kaufmannslehrlinge	18	Kochlehrlinge	2
Handlungslehrlinge	11	Barbierlehrling	1
Apotheker- u. Drogistenlehrlinge	3	Handwerkslehrlinge	38

Es standen im Alter von

14 Jahren	7	17 Jahren	17	20 Jahren	2
15 „	15	18 „	6	21 „	1
16 „	20	19 „	4	28 „	1

Also 72,6% standen im Alter von 15—17 Jahren; ungefähr 1/3 aller Selbstmörder unter 20 Jahren gehörten dem Lehrlingsstande an. 11% von ihnen hatten ihren Wohnort außerhalb Leipzigs, und 42,5% waren außerhalb Leipzigs geboren. Von unehelicher Geburt waren 4, d. i. 5,48%. (Wir erinnern uns, daß unter allen Selbstmördern der Anteil der Unehelichen nur 3,8% betrug.) Bei 21,9% war Furcht vor Strafe, meist wegen einer begangenen Unredlichkeit, als Beweggrund angegeben, und in 13,7% aller Fälle gekränktes Ehrgefühl. Die Eltern der Lehrlinge gehörten vorwiegend dem Handwerker- und Arbeiterstande an: Handwerker 26, Arbeiter 11, Restaurateure 4, Beamte 9, Kaufleute 7, sonstige 16. Als Todesart wurde von den Lehrlingen gewählt: Erhängen 26mal, Ertränken 11mal, Erschießen 18mal, Herabstürzen 4mal, Vergiften 8mal, Überfahrenlassen 6mal.

Noch größer als die Zahl der Lehrlinge ist die der Dienstmädchen; sie betrug in den 21 Jahren im ganzen 124. Von diesen wohnten außerhalb Leipzigs nur 5,6%, geboren waren außerhalb Leipzigs aber nicht weniger als 85,5% und zwar vorwiegend in der nächstliegenden ländlichen Umgebung. Dem Alter nach verteilten sich die Dienstmädchen wie folgt:

Es standen im Alter von

14 Jahren	4	19 Jahren	14	24 Jahren	2
15 „	8	20 „	12	25 „	6
16 „	18	21 „	5	26—30 „	8
17 „	11	22 „	6	30—40 „	3
18 „	17	23 „	9	51 „	1

Die meisten der Mädchen standen also im Alter von 16—20 Jahren; die Dienstmädchen machen über die Hälfte aller weiblichen Selbstmörder unter 20 Jahren aus. Unter den Todesarten steht das Ertränken in 57,3% aller Fälle obenan, dann folgt der Tod durch Erhängen in 16,1% und der durch Vergiften in 12,1% aller Fälle. Es töteten sich nämlich durch Ertränken 71, durch Erhängen 20, durch Vergiften 15, durch Herabstürzen 10, durch Erschießen 3, durch Überfahrenlassen 3, durch Erdrosseln 1, durch Schnittverletzungen 1 Dienstmädchen. In 13,8% aller Fälle war Furcht vor Strafe und in 8,9% Dienstaufkündi-

gung als Beweggrund angegeben. Schwangerschaft als Motiv war nur in drei Fällen genannt. Unehelicher Geburt waren 7, d. i. 5,6 %. Also auch hier finden wir unter den jugendlichen Personen die unehelich Geborenen häufiger als unter den erwachsenen Selbstmördern.

Elftes Kapitel.

Der Selbstmord nach der Religion der Selbstmörder.

Betreffs der Religion der Selbstmörder bietet die sächsische Selbstmordstatistik nur sehr spärliche Ausweise. Das Bedürfnis hiernach macht sich auch für das Königreich Sachsen weniger bemerkbar, da (1905) 93,3 % der Bevölkerung der ev.-luth. Konfession angehören, die Einwohnerschaft hinsichtlich der religiösen Verhältnisse also einen ziemlich einheitlichen Charakter trägt. Nachweise über die Religion der Selbstmörder enthält das „Stat. Jahrbuch" seit 1905; sie sind in Tab. 55 zusammengestellt. Der hohe Gegensatz zwischen der Zahl der ev.-reformierten Selbstmörder in den Jahren 1905 und 1906 gegenüber den folgenden Jahren kann nur darauf zurückgeführt werden, daß viele Ev.-Lutherische sich als Ev.-Reformierte angegeben haben, und erst seit 1907 die Feststellungen in dieser Hinsicht mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden.[1]) Es erscheint daher angebracht, bei der Berechnung von Selbstmordziffern die ev.-lutherischen und die ev.-reformierten Selbstmörder zusammenzufassen.

Während nach den Ausweisen, die G. v. Mayr[2]) in seiner Sozialstatistik für Preußen, Bayern, Württemberg und Baden bringt, die Selbstmordziffern der Evangelischen durchweg höher sind als die der Katholiken, ist es bei den Selbstmördern im Königreich Sachsen umgekehrt. Auch die Selbstmordziffer der Juden ist in Sachsen höher als sonstwo. Bevor an diese Erscheinungen weitere Folgerungen geknüpft werden, bleibt abzuwarten, wie sich diese Verhältnisse im Laufe einer längeren Beobachtungsperiode gestalten. Übrigens ergab sich auch für die Selbstmörder in der Stadt Leipzig 1890—1910 eine höhere Selbstmordziffer der Katholiken und Juden als für die Protestanten. Es kamen auf je 1 Million Lebender

männlicher	Protestanten	443,4	Selbstmörder
„	Katholiken .	446,3	„
„	Juden . . .	641,0	„
weiblicher	Protestanten	144,7	„
„	Katholiken .	214,7	„
„	Juden . . .	189,6	„

In der Stadt Chemnitz kamen 1891—1902 auf 1 Million Lebender (nach der Zählung von 1895) Selbstmörder: unter den Protestanten

1) Stat. Jahrbuch für das Königreich Sachsen 1908.

2) G. v. Mayr, a. a. O. S. 245.

312,9, unter den Katholiken 396,3, unter den Angehörigen sonstiger Religionsgemeinschaften 110,4.

In den einzelnen Amtshauptmannschaften macht sich ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Selbstmordziffer und dem Prozentsatz der Katholiken unter der Gesamtbevölkerung nicht bemerkbar (Tab. 56). Die sonst vielfach festgestellte Tatsache, daß die verschieden starke Durchsetzung der Bevölkerung mit Katholiken auf den Grad der Selbstmordhäufigkeit einen Einfluß zeigt, scheint also für das Königreich Sachsen nicht zuzutreffen.

In Tab. 57 ist dann noch die Zahl der Selbstmörder in den ev.-luth. Ephorien, soweit sie bei den Pfarrämtern (und zwar durch die Polizeibehörden) zur Anzeige gelangt sind, angegeben. Die Vergleichung der Selbstmordlichkeit in den einzelnen Ephorien bietet nichts Besonderes; sie entspricht im allgemeinen der Gestaltung der Selbstmordlichkeit in den Amtshauptmannschaften, in denen die Ephorien jeweilig gelegen sind. Aus Tab. 58 ist zu ersehen, daß in allen Jahren die Selbstmörder im Königreich Sachsen ihrer absoluten Zahl nach zum weitaus größten Teil der protestantischen Konfession angehören.

Zwölftes Kapitel.

Die Technik des Selbstmordes.

Von allen Umständen, die bei einem Selbstmord in Betracht kommen, läßt sich am leichtesten die gewählte Todesart feststellen (nach G. v. Mayr die „Technik" des Selbstmordes); dies ist jedenfalls auch in erster Linie der Grund gewesen, weshalb die amtliche Statistik seit jeher Ausweise über die Art der Ausführung der Tat gegeben hat. Der Wert dieser Angaben für die Frage nach den Ursachen und der sozialen Bedeutung des Selbstmordes wird von einigen Schriftstellern, wie A. Legoyt[1]), in Zweifel gezogen. Dies mag allerdings in gewissem Maße zutreffen für die allgemeinen Angaben der Art des Selbstmordes ohne weitere Unterschiede. Aber schon die außerordentliche Regelmäßigkeit in der zeitlichen und die typischen Erscheinungen in der räumlichen Gestaltung der Art des Selbstmordes sollten darauf hinweisen, daß diese Zahlen doch eine tiefere Bedeutung für die Erkenntnis des Selbstmordproblems gewinnen können. So besteht in der Hinsicht ein bedeutungsvoller Unterschied zwischen den verschiedenen Todesarten, als manche mit Bedacht und Überlegung gewählt und vorbereitet zu werden pflegen, andere dagegen den plötzlich gefaßten und ausgeführten Entschluß erkennen lassen. Vor allen Dingen ist erforderlich, daß alle Angaben über die gewählte Todesart in reichhaltiger

1) A. Legoyt, Le suicide ancien et moderne, Paris 1881, S. 408—452.



Kombination mit anderen Unterscheidungen gegeben werden. Solche Angaben sind auch in neuerer Zeit noch nicht allgemein üblich.

Wie wichtig eine solche weitgehende Ausgliederung ist, läßt schon die Gegenüberstellung der Tabellen a, b und c in Tab. 59 erkennen. Nur um zu veranschaulichen, wie leicht die charakteristischen Unterschiede der Technik des Selbstmordes bei den Männern und Frauen durch eine beide Geschlechter zusammenfassende Tabelle verwischt werden, ist Tab. 59c angegeben. Bei den Männern ist der bei weitem häufigste Weg, sich das Leben zu nehmen, das Erhängen. Rund $^2/_3$ aller männlichen Selbstmörder greifen zum Strick. Von großem Einfluß mag hierbei die Vorstellung sein, daß der Tod durch Erhängen gänzlich schmerzlos und angenehm sei und durch einen schlaf- und traumähnlichen Zustand in den Tod hinüberleitet. Auch ist diese Todesart die einfachste und bedarf am wenigsten irgendwelcher Vorbereitung. Dann aber, wenn sich die Schlinge einmal zugezogen hat, kann sich der Selbstmörder nicht mehr selbst befreien — es sei denn, daß er sich vorher für alle Eventualitäten mit einem Messer versehen hat, um sich abschneiden zu können, — und auch nicht andere zu Hilfe rufen, wenn er in letzter Minute seinen Entschluß ändert. Bei manchen anderen Todesarten ist dies dagegen wohl möglich, wie beim Ertränken durch Schwimmen oder Zuhilferufen, beim Vergiften durch Einnehmen rasch wirkender Gegenmittel. Wenn man daher die Selbstmordversuche mit den ausgeführten Selbstmorden zusammenstellte, würde der Anteil der Erhängten wohl etwas niedriger ausfallen. Schließlich ist auch ein Selbstmord durch Erhängen kaum mit einem Unglücksfall zu verwechseln, während bei anderen Todesarten immerhin die Möglichkeit vorliegt, daß absichtlich oder irrtümlich Unglücksfall angenommen wird und somit nicht alle dahin gehörigen Fälle gezählt werden.

Nächst dem Strick kommen Wasser und Schußwaffen am meisten als Mittel zum Selbstmord bei den Männern zur Anwendung, und interessant ist es zu beobachten, wie im Laufe der Zeit beide Todesarten einander verdrängen. Die Zunahme der Selbstmorde durch Erschießen hat vor allem ihren Grund darin, daß in neuerer Zeit Schußwaffen aller Art leichter zugänglich und mehr in Gebrauch sind. Ob der Umstand, daß in weiteren Kreisen der Bevölkerung die Kunst des Schwimmens immer mehr gepflegt wird, für die Abnahme des Todes durch das Wasser von Bedeutung ist, wäre möglich, ist aber kaum anzunehmen. Weiterhin kommt dann noch beim männlichen Geschlecht der Tod durch Öffnen der Schlagader am Halse, Überfahrenlassen und, besonders in jüngster Zeit, durch Vergiften vor. Die übrigen Todesarten, Herabstürzen, Ersticken, Erstechen und Öffnen der Pulsader sind bei den Männern weniger gebräuchlich.

Ein ganz anderes Bild zeigt die Übersicht für das weibliche Geschlecht. Hier halten sich der Tod durch Erhängen und Ertränken von

vornherein das Gleichgewicht, so daß das Erhängen verhältnismäßig viel seltener und das Ertränken häufiger vorkommt als bei den Männern. Einen Grund für diesen Unterschied anzugeben, ist wohl kaum möglich; er liegt eben in dem verschiedenartigen Fühlen und Empfinden der beiden Geschlechter begründet. Übrigens läßt die Zahl der Todesfälle durch Ertränken auch bei den Frauen in jüngster Zeit eine bedeutende Abnahme erkennen. Erschießen sowohl wie Erstechen ist bei den Frauen viel seltener als bei den Männern. Schußwaffen kommen den Frauen weniger leicht in die Hände, bilden aber in den letzten Jahren in steigendem Maße auch für sie das Mittel, sich das Leben zu nehmen. Sehr gebräuchlich ist in neuerer Zeit bei den Frauen besonders das Herabstürzen und das Vergiften. Gift ist ja von altersher die typische Waffe in der Hand der Frau.

Auf die Regelmäßigkeit in der zeitlichen Gestaltung der Technik des Selbstmordes ist schon hingewiesen worden. Diese Regelmäßigkeit ist um so bemerkenswerter, da es sich bei den weniger gebräuchlichen Todesarten oft nur um sehr kleine Zahlen handelt. Daß Schwankungen in älteren Jahren häufiger sind, liegt vielleicht an der Ungenauigkeit der Ausweise. Bei den Männern steht der schon erwähnten starken Abnahme der Selbstmorde durch Erhängen und Ertränken eine Zunahme durch Erschießen, Vergiften, Herabstürzen und Überfahrenlassen gegenüber. Bei den Frauen finden wir im ganzen dieselbe Entwicklung, nur daß der Anteil der Todesfälle durch Erhängen keine Veränderung erleidet.

Das Verhältnis der beiden Geschlechter zueinander ist für einige Todesarten in Tab. 60 berechnet. Für die drei gebräuchlicheren Todesarten ist die zeitliche Gestaltung von ziemlicher Regelmäßigkeit, für die übrigen dagegen nicht, was vor allem an der erwähnten Kleinheit der Zahlen liegt. Die geringe Anteilnahme der Frauen am Tode durch Erschießen, sowie ihre große am Tode durch Ertränken, Vergiften und Herabstürzen tritt hier auch sehr deutlich hervor.

Großes Interesse bietet auch die Untersuchung der Verschiedenheit der Wahl der Todesmittel in räumlicher Differenzierung der Selbstmörder. Es sind besonders zwei Umstände, die in dieser Hinsicht bedeutsam werden: das sind die sich bietende Gelegenheit und die eingewurzelten Sitten und Gebräuche. Daß da, wo sich viel Wasser befindet, der Tod durch Ertränken häufiger vorkommt, liegt auf der Hand. Und daß die Sitte auf die Art des Selbstmordes von Einfluß sein muß, geht aus den Zusammenstellungen für verschiedene Ländergebiete, wie sie u. a. Krose[1]) bietet, deutlich hervor. G. v. Mayr macht besonders auf Japan und Serbien aufmerksam[2]); in jenem Lande überwiegt das Erhängen und Ertränken bei weitem alle anderen Arten, und in Serbien ist das

1) Krose, Die Ursachen etc. S. 73.
2) G. v. Mayr, a. a. O. S. 374.



besonders häufige Erschießen auch unter den Frauen eine von der allgemeinen Gestaltung abweichende Erscheinung.

Auch innerhalb einzelner Ländergebiete werden sich zweifellos noch große Verschiedenheiten in dieser Hinsicht ergeben, doch ist dabei unerläßlich, daß zu möglichst kleinen Gebietsteilen, am besten bis auf die einzelnen Gemeinden, hinabgegangen werde, wobei allerdings wegen der sich oft ergebenden kleinen Zahlen die Beobachtung auf eine lange Reihe von Jahren ausgedehnt werden muß, denn jede räumliche Zusammenfassung muß notwendigerweise die subtileren Unterschiede verwischen. Tab. 61 gibt die Verteilung der Wahl der Todesmittel auf die Kreishauptmannschaften des Königreichs Sachsen wieder. Die Ausweise hierüber sind für die Jahre 1901—04 in dem „Stat. Jahrbuch" gegeben, dann aber nicht fortgesetzt. Eine durchaus abweichende Position nimmt für Männer und Frauen die Kreishauptmannschaft Bautzen ein, die in ihrer Selbstmordlichkeit überhaupt von den anderen Kreishauptmannschaften abweicht. Hier wurde der Tod durch den Strick besonders häufig gewählt, nur wenig gebräuchlich ist dagegen das Wasser und die Schußwaffe. Dies gilt besonders für die Frauen. Der Anteil des Erhängens ist ganz überraschend hoch mit 70 % gegenüber 40 bis 45 % in den anderen Kreishauptmannschaften und im ganzen Königreich. Auch das Überfahrenlassen dient hier den Frauen gern als Mittel, sich das Leben zu nehmen, während das Herabstürzen, das sonst bei den Frauen besonders beliebt ist, in der Kreishauptmannschaft Bautzen von ihnen gar nicht angewandt wurde. Leider ist die beobachtete Periode zu klein, um aus diesen Zahlen schon endgültige Schlüsse zu ziehen, zumal gerade in der Kreishauptmannschaft Bautzen im ganzen nur wenig Selbstmordfälle vorkommen.

Auch die Unterscheidung zwischen Stadt und Land bietet für die Gestaltung der Technik des Selbstmordes Interesse, insbesondere die Verteilung der Selbstmordmittel in den Großstädten. G. v. Mayr schließt aus den Zahlen, die Morselli hierüber gesammelt hat, „daß gewissermaßen jede Großstadt ihren eigenen Weg geht, woraus man schließen darf, daß das Gesetz der Nachahmung in der engeren Berührung der Elemente des großstädtischen Milieus Besonderheiten in der Wahl der Selbstmordmittel, die sich traditionell entwickelt haben, in ihrer Eigenart dauernd aufrecht erhält."[1]) Tab. 62 bietet einige Zahlen für die beiden Städte Leipzig und Chemnitz. Für das männliche Geschlecht ist in Leipzig das Erhängen seltener, häufig dagegen das Erschießen. Es sei daran erinnert, daß in Tab. 61 sich der Prozentsatz des Erschießens auch für die ganze Kreishauptmannschaft Leipzig sehr hoch stellte; auch die Frauen in Leipzig erhängen sich seltener, greifen aber um so häufiger zur Pistole und ebenso wie in Chemnitz, zum Gift. G. v. Mayr stellt Erschießen und Vergiften überhaupt als charakteristisches Selbst-

1) G. v. Mayr, a. a. O. S. 376.

mordmittel des Städters hin gegenüber dem Landbewohner[1]), was durch die angeführten Zahlen für Leipzig und Chemnitz für beide Geschlechter bestätigt wird. Zu erwähnen ist noch, wie gering der Anteil des Ertränkens in Chemnitz ist, sowohl gegenüber Leipzig als gegenüber dem ganzen Königreich. Das hängt jedenfalls damit zusammen, daß Chemnitz nicht an einem größeren Fluß gelegen ist.

Tab. 64 bringt für die Stadt Leipzig die Beziehung zwischen Selbstmordmittel und Jahreszeit zum Ausdruck, indem sie das Verhältnis der gewählten Selbstmordmittel zueinander in jedem Monat erkennen läßt. Wir bemerken, wie der Tod durch Ertränken in den Wintermonaten zurücktritt, statt dessen scheint im Winter das Erschießen besonders bei den Männern häufiger zu sein. Wir hatten über diese Verhältnisse bereits in Kap. 6 des näheren gesprochen.

Ferner bietet die sächsische Statistik Ausweise über die von den Angehörigen der verschiedenen Familienstandsgruppen gewählten Selbstmordmittel (Tab. 63). Großes Interesse werden diese Beziehungen wohl kaum beanspruchen können, da ein Einfluß des Familienstandes auf die Wahl der Todesart sich kaum denken läßt. Zudem erstrecken sich die Ausweise nur auf die fünf Jahre 1900—04, so daß die Zahlen für die weniger gebräuchlichen Todesarten auch hier unzuverlässig werden. Für die Männer ist der Anteil des Erhängens bei den Verheirateten und Geschiedenen und der des Erschießens sehr hoch. Von den Frauen bevorzugen die Ledigen das Gift, die Pistole und das Wasser, weniger dagegen den schimpflicheren Tod des Erhängens. Dieselben Besonderheiten sind auch aus Tab. 65 Spalte f—h noch gut zu erkennen, obwohl hier beide Geschlechter zusammengefaßt sind.

Bei diesen Erscheinungen wird mehr als der Familienstand das Alter der Selbstmörder von Einfluß sein. Leider liegen für das ganze Königreich Sachsen in dieser Hinsicht keine Ausweise vor, so daß einige Angaben für die beiden Städte Leipzig und Chemnitz an die Stelle treten müssen. Für Chemnitz ergibt sich für beide Geschlechter zusammen, wenn man von der jüngsten Altersklasse bis zu 15 Jahren absieht, daß das Erhängen mit dem Alter abnimmt; die Romantik verliert sich, wie A. Wagner sagt (vgl. Tab. 65, 66 und 41).

Eingehender sind die Angaben für Leipzig. Bei den Männern findet im jugendlichsten Alter das Erhängen noch mehr Anwendung neben dem Erschießen; im Alter von 20—30 Jahren tritt aber das Erschießen in den Vordergrund. Doch schon vom 30. Jahre ab gewinnt der Strick die Oberhand und spielt nun eine mit dem Alter zunehmende Rolle unter den Todesmitteln. Auch das Gift ist in den jüngeren Jahren von 20—35 Jahren noch mehr in Gebrauch. Bei den Frauen nimmt die Vorliebe für das Wasser, die sich in jungen Jahren zeigt, mit dem Alter immer mehr und mehr ab, der Strick tritt an die Stelle, wie bei den

1) G. v. Mayr a. a. O. S. 376.

Männern an Stelle der Pistole. Das Gift hat immerhin noch bis zum 50. Jahre eine Bedeutung, die Schußwaffen dagegen nur bei jüngeren Frauen bis zum 35. Jahre. Dies geht auch hervor aus Tab. 66, welche die Bedeutung einer jeden Todesart für die einzelnen Altersklassen besonders veranschaulicht. Von je 100 Männern, die sich durch Erschießen das Leben nahmen, standen 63 im Alter von 15—35 Jahren, von 100 Frauen 77 im Alter von 20—35 Jahren. Auch der Gebrauch des Giftes konzentriert sich hauptsächlich auf dieselben Altersklassen wie das Erschießen. Es standen rund 61 von 100 Männern, die sich vergifteten, im Alter von 15—35 Jahren. Der junge Mann von 15—20 Jahren greift also schon zu ritterlichen Waffen, wie Pistole und Gift, während das junge Mädchen in dem Alter das Wasser vorzieht. Aber schon im Alter von 30—40 Jahren töten sich von den Frauen nur noch 5—7 % durch Ertränken, während bei den Männern der Tod im Wasser von allen Altersklassen ungefähr gleich stark gesucht wird. Von 100 Männern, die sich erhängten, standen mehr als 65 im Alter von 35—70 Jahren.

Einige Beachtung hat in den amtlichen Veröffentlichungen der neueren Zeit die Verbindung des Selbstmordmittels mit Zeit und Ort der Ausführung der Tat gefunden. Für Sachsen liegt in dieser Hinsicht eine Zusammenstellung für die Jahre 1908 und 1909 vor (Tab. 68). Da aber, wie schon erwähnt, die Zeit von 6 Uhr abends mit der ganzen Nacht zusammengefaßt wird, so läßt sich kein klares Bild gewinnen. Es müssen also weitere Angaben abgewartet werden, die genauere Unterscheidungen zwischen den einzelnen Stunden des Tages und der Nacht geben, bevor man der Frage nach den Beziehungen zwischen Selbstmordmittel und Tageszeit näher treten kann. Auch für andere Länder liegen solche Ausweise noch nicht vor.

Eine Verbindung der Wahl der Selbstmordmittel mit der Konfession der Selbstmörder, wie sie für Chemnitz vorhanden ist, läßt ebensowenig wie die Verbindung mit dem Familienstande Besonderheiten erwarten (vgl. Tab. 67). Auf die Kombination mit den Motiven, die in der sächsischen Selbstmordstatistik sehr reichlich geboten ist, soll im folgenden Kapitel kurz eingegangen werden. Der Einfluß des Motivs auf die Wahl der Todesart ist sicherlich sehr groß; doch wird die Todesart weniger davon abhängen, ob das Motiv ein ideales oder ein schimpfliches ist, sondern mehr von dem Grade und der Art, wie es den Selbstmörder erfaßt hat. Vor allem sprechen Berufs- und Standesvorurteile hier mit.

Um den Einfluß dieser letzteren Art, der Berufs- und Standessitten, des näheren zu beleuchten, habe ich aus den mehrfach erwähnten Polizeiamtsanzeigen für die Stadt Leipzig die gewählten Todesarten nach einigen Berufsgruppen für die über 15 Jahre alten Personen zusammengestellt. Das Ergebnis ist in den Tab. 69—70 wiedergegeben.

Bei den Männern ist der Tod durch Erhängen in allen Berufsklassen beträchtlich, am häufigsten aber doch bei den Handwerkern,

Arbeitern, Dienstboten und Anstaltsinsassen. Bei den höheren Berufsarten, den Kaufleuten, Handlungsgehilfen, Beamten und dem Bureaupersonal tritt an die Stelle des Todes durch Erhängen schon öfter der Tod durch Ertränken. Das Erschießen findet sich vorzugsweise bei den Berufsarten, deren Angehörige in jüngerem Alter stehen, Handlungsgehilfen und Bureaupersonal, dann bei Akademikern, Lehrern, Ingenieuren, Technikern und auch bei den Kaufleuten. Diesen Berufsarten dient auch das Gift ziemlich häufig als Selbstmordmittel.

Bei den Frauen wurde von den Dienstmädchen, Kontoristinnen, Näherinnen und Arbeiterinnen, also den jüngeren Frauen, der Tod in ungefähr 50 % aller Fälle durch Ertränken gesucht; daneben spielte das Gift noch eine Rolle. Bei den älteren Frauen, den Ehefrauen und Witwen ohne besonderen Beruf, sowie bei den Geschäfts- usw. Inhaberinnen tritt wieder der Tod durch Erhängen besonders hervor.

Wenn auch diese Angaben nur auf einer geringen Zahl von Nachweisungen beruhen (3037), und sich außerdem auf eine besonders geartete, nämlich großstädtische Bevölkerung beziehen, so lassen sie doch manche charakteristische Einzelheiten deutlich hervortreten. In manchen Fällen wirken zweifellos die Einflüsse des Berufes und des Alters zusammen, in anderen dagegen tritt mehr der eine oder der andere von ihnen hervor. Eine weitere Unterscheidung der Berufsangehörigen nach Altersklassen könnte auch hierüber Klarheit bringen. Daß die sich bietende Gelegenheit oft von Bedeutung werden kann, geht daraus hervor, daß während der 21 Jahre von 13 Selbstmördern, die als Inhaber, Gehilfe oder Lehrling in einer Apotheke oder Drogerie beschäftigt waren, 12 zum Gift griffen.

Interessant ist es schließlich noch zu verfolgen, wie von einzelnen Selbstmördern mehrere Todesarten angewandt werden, um auf jeden Fall zum Ziele zu gelangen. Meist wird das geschehen, wenn der eine Tötungsversuch fehlgeschlagen ist oder zu langsam wirkt oder zu große Schmerzen bereitet. Die sächsische Statistik weist solche Fälle seit 1906 nach; im ganzen wandten von 43 Männern und 7 Frauen an

Männer

20 mal	Schuß und Strick
4 „	Schuß und Ertränken
1 „	Schuß und Ader öffnen
1 „	Schuß und Überfahren lassen
1 „	Schuß und Herabstürzen
8 „	Ader öffnen und Erhängen
2 „	Ader öffnen und Erschießen
1 „	Ader öffnen und Ertränken
1 „	Ader öffnen und Herabstürzen
1 „	Gift und Ertränken
1 „	Gift und Erhängen
1 „	Gift, Erschießen und Erhängen
1 „	Kehle durchschneiden u. Erhängen
43 Männer zusammen	

Frauen

1 mal	Ader öffnen und Erhängen
1 „	Ader öffnen und Erschießen
1 „	Ader öffnen und Ertränken
1 „	Ader öffnen und Herabstürzen
2 „	Vergiften und Ertränken
1 „	Schnittverletzungen u. Ertränken
7 Frauen zusammen.	

Am häufigsten greifen die Männer erst zur Kugel, dann zum Strick; in vier Fällen gingen sie ins Wasser, nachdem sie sich Schußverletzungen beigebracht hatten. Da Gift meist langsamer wirkt und große Schmerzen verursacht, sollte man erwarten, daß das Vergiften oft von einer anderen Todesart begleitet würde. Es finden sich aber nur vier derartige Fälle. Bei den Frauen kommt es vor, daß das Öffnen der Ader nicht oder nicht rasch genug zum Tode führte; da wird dann zu den verschiedenartigsten anderen Mitteln gegriffen. Ein Mann erhängte sich erst, nachdem er vorher Gift genommen und sich dann Schußverletzungen beigebracht hatte.

Nachrichten über von derselben Person wiederholte Selbstmordversuche mit den angewandten Mitteln liegen für Sachsen nicht vor; soweit ich sehe, auch nicht für andere Länder. Aber auch die Wahl der Mittel bei einfachem Selbstmordversuch ist noch wenig erfaßt, in Sachsen überhaupt noch nicht. G. v. Mayr macht darauf aufmerksam, daß gewiß viele Selbstmordversuche nur zum Schein unternommen wurden, und daß das Bestreben, den tötlichen Erfolg des Versuches zu vereiteln, schon in der Wahl der Mittel zum Ausdruck kommt, indem bei Selbstmordversuchen vorzüglich solche Mittel gewählt werden, bei denen eine weitreichende Möglichkeit der Rettung noch vorliegt. Die von ihm für Budapest beigebrachten Zahlen bestätigen dies. So findet sich beispielsweise das Gift bei Selbstmordversuchen in 44 von 100 Fällen, bei den vollendeten Selbstmorden in 16 %.

Für das Jahr 1909 ist erstmals in Sachsen nachgewiesen, ob bei den verschiedenen Todesarten das Ableben unmittelbar bei der Begehung der Tat oder erst nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Zeit eingetreten war (Tab. 71). Das Interesse, das diese Zahlen erwecken können, ist nur sehr gering. Bei den meisten Todesarten tritt der Tod sofort ein oder doch innerhalb der nächsten Zeit. Nur einige Schuß- und Schnittverletzungen hatten den Tod erst im Verlaufe einer längeren Zeit zur Folge; ebenso einige Fälle von Vergiftungen.

Dreizehntes Kapitel.

Beweggründe zum Selbstmord.

Der Trieb zu leben ist so tief in der menschlichen Natur begründet und etwas ihr so eigentümliches, daß man bei der Selbstentleibung noch mehr als sonst die Frage nach den Beweggründen und Ursachen stellt. Einem solchen Verlangen ist die sächsische Selbstmordstatistik, besonders in älterer Zeit, in weitgehender Weise entgegengekommen und hat viel sorgfältig bearbeitetes Material gebracht, von dem das Wichtigste in den Tab. 72—76 wiedergegeben ist. In der neueren Zeit sind bei beiden Geschlechtern vor allem Geistes- und Nervenkrankheit, Schwer-

mut und körperliche Leiden, wozu beim weiblichen Geschlecht noch Liebesgram und bei den Männern Nahrungssorgen und Furcht vor Strafe kommen, als Motiv des Selbstmordes angegeben. Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit den weiter zurückliegenden Zahlen bietet deshalb Schwierigkeiten, weil diese nach einem anderen Schema zusammengestellt sind. Gewachsen zu sein scheint die Bedeutung der körperlichen Leiden, des häuslichen Kummers, der Nahrungssorgen (zerrüttetes Vermögen und Subsistenzmangel) bei den Männern und Liebeskummer bei den Frauen. Großes Interesse bietet die Zusammenstellung der Beweggründe mit dem Lebensalter der Selbstmörder. Körperliche Leiden, häuslicher Kummer und Nahrungssorgen machen sich besonders in höherem Lebensalter bemerkbar, während unglückliche Liebe, unordentliches Leben und besonders Alteration (Ärger, Streit, Aufregung) schon in jüngeren Jahren oft zum Selbstmord führen. Gewachsen ist also die Bedeutung derjenigen Ursachen, welche vorwiegend im höheren Alter zum Selbstmord veranlassen, ebenso wie auch die Zahl der Selbstmörder in höherem Alter gewachsen ist (vgl. S. 39 ff.). Bemerkenswerte Einzelheiten läßt auch Tab. 77 erkennen: so den hohen Prozentsatz der Selbstmorde wegen zerrütteter Vermögenslage unter den Handel- und Gewerbetreibenden und den niedrigen unter den Arbeitern, während umgekehrt Subsistenzmangel bei den Arbeitern häufiger zum Tode führt als bei Kaufleuten und Handwerkern. Unter weiblichen Dienstboten kommen besonders Liebeskummer, Furcht vor Strafe und Alteration als Veranlassung zum Selbstmord in Betracht, bei den Militärpersonen Furcht vor Strafe und Liebesgram. Die sich in der folgenden Tab. 78, welche die Beweggründe mit der Wahl der Todesart kombiniert, zeigenden Verschiedenheiten begreift man leicht, wenn man sich der Verschiedenheiten der Wahl der Todesart in den einzelnen Lebensaltern erinnert. Da beispielsweise Liebesgram vor allem in jüngeren Jahren häufig zum Tode führt, andererseits in diesem Alter der Tod durch Erschießen verhältnismäßig vorgezogen wird, so ist auch der Prozentsatz der männlichen Selbstmörder, die sich wegen Liebeskummers erschossen haben, besonders hoch. In gleicher Weise ist der hohe Prozentsatz der unglücklich liebenden Frauen, die sich durch Ertränken das Leben nehmen, erklärlich, während sich nur wenige von diesen erhängten.

Obwohl in allen diesen Zahlenreihen eine gewisse Regelmäßigkeit unverkennbar hervortritt und auch begründet erscheinen kann, so muß man doch, wenn man die Ergebnisse kritisch betrachtet, zu der Überzeugung kommen, daß ihr Wert in keinem Verhältnis steht zu der Mühe und dem Aufwand, den sie verursacht haben. Sie scheinen sogar oft geeignet, zu ganz irreführenden Schlüssen zu verleiten.

Der Selbstmord ist eine Willensäußerung, die gewöhnlich in der Folge irgendeines Ereignisses sich zu erkennen gibt. Derartige Ereignisse wirken in manchen Fällen ganz plötzlich und unmittelbar, der

Selbstmörder steht ganz unter dem Einfluß eines Vorganges und ist keiner weiteren Überlegung fähig. So z. B., wenn eine Frau nach einem voraufgegangenen Streit ans Fenster eilt und sich in den Hof hinabstürzt, wie das nicht selten vorkommt. In anderen Fällen, wie beim Selbstmord aus Reue, Furcht, Liebesgram, wirkt ein Ereignis, eine Tatsache ganz allmählich, oft vergehen Tage und Wochen, während deren sich in dem Selbstmörder die Idee, aus dem Leben zu scheiden, immer mehr festsetzt, bis sie endlich ohne erkennbaren äußeren Anlaß zur Tat wird, oder auch ein ganz anderes, oft nichtiges Vorkommnis, die Entscheidung herbeiführt. Immer aber handelt es sich hier um äußere Anlässe, die nur in manchen, vielleicht nur in den seltensten Fällen zum Selbstmord führen. Denn die Wirkung ein und desselben Ereignisses ist bei verschiedenen Menschen sehr verschieden; es kommt dabei vor allem auf die natürliche Veranlagung, die „Natur" des einzelnen schlechtweg, an, auf die Art und Intensität, wie er auf wirtschaftliche, sinnliche, ideelle usw. Einwirkungen reagiert, sowie auf seinen Lebenstrieb. Weiterhin kann diese natürliche Veranlagung durch die Erziehung oder auch durch äußere Verhältnisse, Gewohnheiten, Standesrücksichten, hergebrachte Sitten u. a. mehr oder weniger modifiziert werden. Wäre es möglich, diese drei Momente, Veranlagung, Erziehung und Umgebung bei jedem einzelnen der Selbstmörder exakt zu erfassen, dann wäre es denkbar, die Wirkung eines Ereignisses zu verfolgen und wenigstens einigermaßen den Beweggrund der Tat richtig zu erfassen.

Ferner muß man bei der Motivenstatistik beachten, daß jede Inbeziehungsetzung verschiedener sozialer Erscheinungen zwei Seiten hat; und ebenso, wie die absolute Zahl der Selbstmörder nur bedingten Wert hat, so lange nicht die Stärke der Gesamtbevölkerung bekannt ist, aus der die Selbstmörder hervorgegangen sind, so müßte auch die Gesamtheit derjenigen Erscheinungen, die für die Selbstmordmotivation in Betracht kommen können, bekannt sein, um die Bedeutung der einzelnen Momente für den Selbstmord in ihrem wahren Umfang klarzulegen. Ein Beispiel für viele: es sei festgestellt, daß in zwei Ländern, z. B. Bayern und Irland, gleich oft im Verhältnis zur Größe der Gesamtbevölkerung außereheliche Schwangerschaft als Grund zum Selbstmord angegeben wurde. Daraus darf man aber noch nicht schließen, daß außereheliche Schwangerschaft die Frauen in beiden Ländern gleich häufig in den Tod triebe. Denn da in Bayern die unehelichen Geburten bedeutend zahlreicher sind, so würden sich beispielsweise zehn diesbezügliche Selbstmordfälle in Bayern auf etwa 500 außereheliche Schwangerschaften verteilen, in Irland dagegen nur auf 100. Mithin würde in Irland jede zehnte außerehelich geschwängerte Frau Selbstmord begehen, in Bayern dagegen erst jede fünfzigste. Das wäre ein gewaltiger Unterschied in der Bedeutung dieses Motivs für den Selbstmord. Eine solche allgemeine Erfassung aller tatsächlichen Vorgänge und Erscheinungen,

welche möglicherweise zum Selbstmord führen könnten, um sie den Fällen gegenüber zu stellen, in denen der Selbstmord wirklich die Folge war, ist jedoch nicht möglich.

Vor allem ist der geringe Wert der Statistik der Selbstmordmotive bedingt durch die Art der Feststellung und Registrierung. Was zunächst den letzten Punkt angeht, so lehrt ein Blick auf jede Motivübersicht, wieviel Verschiedenartiges in einer Bezeichnung verbunden und wieviel Verwandtes getrennt aufgeführt werden kann. Was bedeutet z. B. Lebensüberdruß? Seines Lebens überdrüssig ist schließlich jeder Selbstmörder, der das Leben von sich wirft! Ist Eifersucht unter Verlobten das Motiv zur Tat gewesen, so wird es unter Liebeskummer registriert, bei Verheirateten dagegen unter „ehelicher Zwist“ und „häuslicher Kummer“; unter dieser letzteren Rubrik finden wir aber auch häuslichen Kummer, der durch Krankheit, Nahrungssorgen oder Schande eines Familienmitgliedes veranlaßt sein kann. Nun ist es ja gewiß wünschenswert zu sehen, wie sich Verheiratete und Nichtverheiratete im Fall der gestörten Eintracht verhalten. Aber wünschenswerter wäre es vielleicht noch, den Einfluß der Sinnlichkeit und verletzten Selbstliebe — um diese handelt es sich ja oft genug — von Einflüssen anderer Art auf die Selbstmordneigung zu trennen. Selbst eine so reich gegliederte Motivstatistik, wie die preußische, kann hier nicht befriedigen. Und es ist auch ganz unmöglich, eine vollkommen genügende Zusammenstellung der Beweggründe zu geben, da die Anlässe und Ursachen so mannigfaltig und verschieden sind, daß Zusammenfassungen nach äußeren Gesichtspunkten stets unvermeidlich und dadurch die wichtigsten und charakteristischen Unterschiede verwischt werden. Zum mindesten müßte das Schema der Selbstmordmotive eine Scheidung enthalten zwischen solchen konkreten Tatsachen und Ereignissen, die sich, wenigstens in den meisten Fällen, einwandsfrei feststellen lassen, und anderen Beweggründen, die insbesondere in körperlichen und geistigen Zuständen bedingt sind. G. v. Mayr nennt die Beweggründe dieser letzteren Art „allgemeine Dispositionen“, die der ersten Art „konkrete Störungsereignisse“.[1])

Was nun die Feststellung des Beweggrundes im einzelnen Falle betrifft, so wollen wir unter heutigen Verhältnissen das Vertrauen in die in Betracht kommenden Behörden setzen, daß sie ihre Erkundigungen mit der größtmöglichen Sorgfalt anstellen. Immer aber liegt die Gefahr vor, daß eine Ausfüllung der Frage nach dem Beweggrunde unter allen Umständen erstrebt wird, um nicht den Anschein zu erwecken, als habe es an Pflichteifer gefehlt, und daß andererseits man sich bei der Feststellung mit dem ersten besten Erklärungsgrund begnügt, der plausibel erscheint. Die Angaben über den Grund zum Selbst-

1) G. v. Mayr, a. a. O. S. 382.

mord können nun aus drei Quellen stammen: von dem Selbstmörder selbst aus hinterlassenen Briefen, von den Angehörigen oder von Fernerstehenden. Die Angaben der ersten Art möchten wohl als die zuverlässigsten gelten, wenn nicht die menschliche Eitelkeit oder auch Rücksicht auf die Hinterbliebenen oder den Namen die Selbstmörder oft veranlaßten, den wahren Beweggrund zu verschleiern. Außerdem sind die Fälle, daß der Selbstmörder das Motiv zur Tat ausdrücklich angibt, nicht sehr häufig. Die Angehörigen haben aber oft das größte Interesse daran, den wirklichen Sachverhalt zu verbergen und falsche Angaben zu machen; oft genug auch werden sie bei allem guten Willen über den wirklichen Beweggrund im Irrtum sein. Muß sich der Beamte aber an entferntere Personen, an Nachbarn und Arbeitsgenossen des Selbstmörders wenden, dann sieht es meist noch schlimmer aus. Da wird der Beamte die widersprechendsten Aussagen zu hören bekommen, denn jeder will, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, sich wichtig machen und etwas wissen. Unter all diesen Aussagen hat nun der Beamte zu wählen, und zwar in der Regel, ohne den Selbstmörder persönlich gekannt zu haben. Er wird also die Aussage annehmen, welche ihm am wahrscheinlichsten gemacht wurde oder erschien. Steht er somit hier noch mit unter dem Einfluß des Aussagenden, so muß er bei der Unterbringung des Beweggrundes in dem Schema der Motive ganz seinem subjektiven Ermessen folgen. Schnapper-Arndt gibt in seiner „Sozialstatistik“[2]) einige Angaben über die Beweggründe wieder, welche Selbstmörder hinterlassen haben. Man kann da sehen, wie schwer es oft ist, eine Tatsache in dem amtlichen Schema unterzubringen.

Aus alledem geht hervor, daß eine vollständige und erschöpfende Erfassung der Beweggründe auf statistischem Wege nicht möglich ist. Hier handelt es sich in der Mehrzahl um „nicht zahlenmäßig erfaßbare Tatsachen“, die außerhalb des Bereiches der Statistik fallen; hier muß die Einzelbeobachtung an die Stelle treten. Die Statistik kann nur dabei mitwirken, die äußerlich sichtbaren und erfaßbaren Verhältnisse klar zu legen, die für die innere Prädisposition des Einzelnen zum Selbstmord irgendwelche Bedeutung haben könnten. Es sind dies die allgemeinen natürlichen und sozialen Unterscheidungen, vor allem aber die genaue Unterscheidung der beruflichen und sozialen Stellung; aber auch die Stellung in der Familie, die Bildungs- und Wohlstandsverhältnisse sowie die etwaige Kriminalität gehören hierher. Dabei dürfte nur das aufgezeichnet werden, was wirklich genau und zuverlässig feststeht.

---

1) Schnapper-Arndt, Sozialstatistik, Leipzig 1908.

Vierzehntes Kapitel.

Die Veränderungen der Selbstmordlichkeit im Königreich Sachsen und ihre Ursachen.

Die Selbstmordintensität der Bevölkerung des Königreichs Sachsen ist in der langen Reihe von Jahren, die wir betrachtet haben, keine gleichmäßige gewesen. Wenn auch der Höhepunkt der Selbstmordhäufigkeit seit anfangs der 80er Jahre endgültig überschritten zu sein scheint, so ist im ganzen für die Zeit von 1830 bis zur Gegenwart doch eine starke Zunahme der Selbstmordlichkeit festzustellen. Es soll nun zusammenfassend noch ein Blick auf diese Entwicklung geworfen und dabei versucht werden, die Ursachen und Bedingungen dieser Veränderungen der Selbstmordlichkeit aufzudecken.

Es sind zu dem Zweck drei Wege einzuschlagen: zunächst soll zusammenfassend die Veränderung festgestellt werden, welche in der Selbstmordfrequenz der einzelnen natürlich und sozial geschiedenen Bevölkerungsschichten eingetreten sind, also Veränderungen in der Selbstmordhäufigkeit der beiden Geschlechter, der Alters-, Familienstands- und Berufsgruppen. Des weiteren ist dann die Entwicklung der Selbstmordhäufigkeit der Gestaltung anderweitiger allgemein sozialer Vorgänge und Erscheinungen gegenüberzustellen, um das Vorhandensein gemeinsam wirkender Einflüsse und Strömungen aufzudecken. Und drittens endlich ist besonders für die einzelnen Jahre und Jahresperioden, in denen sich Störungen der regelmäßigen Entwicklung der Selbstmordlichkeit zeigen, die gesamte absolute Selbstmördermasse eingehend nach der Beteiligung der jeweiligen natürlichen und sozialen Bevölkerungsklassen zu untersuchen, um so festzustellen, welche Gruppen der Bevölkerung bei diesen Störungen hauptsächlich in Betracht kommen, und daraus dann wieder auf die wirkenden Ursachen schließen zu können. Wenn man dabei kurzjährige Perioden beobachtet, so fällt die inzwischen eingetretene Änderung in der Gesamtmasse der Bevölkerung kaum ins Gewicht.

a) Die Zunahme der Selbstmordlichkeit im allgemeinen und in den einzelnen Bevölkerungsschichten.

Die Zunahme der Selbstmordlichkeit ist, wie wir sahen, im Laufe der Zeit eine beträchtliche gewesen, wenn sie auch nicht bis in die letzte Zeit hinein angehalten hat. Den Höhepunkt hat sie Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre bereits überschritten und ist seitdem in einer allmählichen Abnahme begriffen. Ein Teil der Zunahme in der Zahl der Selbstmorde muß in älterer Zeit wohl zweifellos auf die immer mehr vervollkommnete Erhebungstechnik zurückgeführt werden. Wir wiesen schon darauf hin, wie anfänglich die Zahl der von den Polizeibehörden gemeldeten Selbstmordfälle hinter der Zahl der in den Kirchenzetteln gezählten zurückblieb, sie dann aber in



wenigen Jahren überholte. Ferner fällt die außerordentliche Steigerung in der Selbstmordhäufigkeit in den Jahren 1876 und 1877 auf, nachdem im Jahre 1876 die Sächsischen Verwaltungsbehörden eine Neuorganisation erfahren hatten. Ausschließlich auf diesen Umstand ist die hohe Zahl der Selbstmordfälle in diesen Jahren aber nicht zurückzuführen, da die aufsteigende Bewegung bereits im Jahre 1875 eingesetzt hatte und die Zahlen in den allernächsten Jahren wieder zurückgingen.

Was nun die Zunahme in der ausgewiesenen Zeit im ganzen angeht, so betrug die jährliche Zahl der Selbstmörder im Durchschnitt der Jahre 1831—40 im Königreich Sachsen 179, die Selbstmordziffer ungefähr 112,3; im Durchschnitt der Jahre 1900—09 belief sich die Zahl der Selbstmörder auf 1424, die Selbstmordziffer auf 319,4. Die absolute Zahl der Selbstmörder hat während der Zeit also um 695,5 % zugenommen, die Selbstmordziffer um 184,4 %; letztere hat sich also beinahe verdreifacht.

Wir wiesen bereits darauf hin, wie an dieser Zunahme der Selbstmordhäufigkeit die beiden Geschlechter nicht in gleichem Maße beteiligt sind. Während die Selbstmordziffer der Männer von 1832—1905 um 335,4 % gestiegen ist, nahm die der Frauen um 432,1 % zu. Allerdings ist die Zahl der weiblichen Selbstmörder im Verhältnis zur Zahl der männlichen gering, so daß die stärkere Teilnahme der Frauen keinen erheblichen Einfluß auf das Wachsen der allgemeinen Selbstmordziffer ausübt. Würde die Beteiligung der Frauen am Selbstmord in demselben Maße wie die der Männer gestiegen sein, so würde sich für das Jahr 1905 etwa eine Selbstmordziffer von 300 für beide Geschlechter zusammen ergeben. Die Abweichung von dem Durchschnitt 1900—09 (319,4) ist nicht sehr groß.

Eine Untersuchung der Zunahme der Selbstmordhäufigkeit in den einzelnen Lebensaltern begegnet einer doppelten Schwierigkeit: einmal läßt sich das Alter der Selbstmörder nicht weiter als bis 1847—58 zurückverfolgen; um diese Zeit ist die Selbstmordziffer aber schon ziemlich hoch; die Zunahme von 1846—58 bis 1903—07 beträgt für das männliche Geschlecht 32,3 % und für das weibliche 61,9 %. Und weiter sind die Spannrahmen der Altersklassen zu groß. Berechnet man die Selbstmordziffern während der Periode 1903—07 für dieselben Altersklassen, wie sie für 1847—58 gegeben sind, und stellt diese beiden Zahlenreihen einander gegenüber, so sieht man, wie beim männlichen Geschlecht die beiden jüngsten Altersklassen bis zum 21. Lebensjahre und dann wieder die über 50jährigen ein starkes Steigen der Selbstmordziffern aufweisen. Beim weiblichen Geschlecht tritt nur die Zunahme der beiden jüngsten Altersklassen besonders hervor, während die der übrigen Altersgruppen ungefähr gleichförmig ist. Nun stehen von den Männern ca. 10 % aller Selbstmörder im Alter von unter

21 Jahren und ca. 39% im Alter von über 50 Jahren, so daß eine verstärkte Zunahme der Selbstmordbeteiligung dieser Altersklassen für die Gestaltung der Selbstmordziffer im ganzen ziemlich ins Gewicht fällt. Bei den Frauen dagegen betrug der Anteil der unter 21 jährigen nur 15—20% der gesamten Masse der weiblichen Selbstmörder, so daß Besonderheiten in der zeitlichen Gestaltung der Selbstmordlichkeit dieser Altersklassen weniger schwerwiegend sind. Es folgt also: an der Zunahme der Selbstmordlichkeit nahmen bei beiden Geschlechtern alle Altersklassen teil; verhältnismäßig gering ist aber das Wachsen der Selbstmordziffern bei den Männern im Alter von 21—50 Jahren gegenüber denen der jugendlichen Personen unter 21 Jahren und den Alten über 50 Jahren. Besonders trägt die erhöhte Selbstmordfrequenz der letzteren, der über 50 jährigen, zu dem Wachsen der männlichen Selbstmordziffer überhaupt bei. Bei den Frauen verteilt sich die Zunahme der Selbstmordlichkeit gleichmäßiger auf alle Altersklassen mit Ausnahme der beiden jüngeren und besonders der jüngsten Altersklasse, welche eine ganz außerordentlich gesteigerte Selbstmordziffer aufweisen.

Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Million Lebender

im Alter von	1847—58	1903—07	die Zunahme der Selbstmordziffer
	a) bei den Männern		%
unter 14 Jahren	9,6	52,62	448,1
14—21 „	210	341	62,4
21—30 „	396	469	18,4
30—50 „	551	683	23,9
50—70 „	906	1400	54,5
über 70 „	917	1816,4	98,1
	b) bei den Frauen		%
unter 14 Jahren	2,4	26,41	1000,4
14—21 „	85	192	125,9
21—30 „	108	166	53,7
30—50 „	126	188,1	49,3
50—70 „	207	318,6	53,9
über 70 „	297	451,2	51,9

Ein ähnlicher Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern findet sich, wenn man die Zunahme der Selbstmordlichkeit der einzelnen Familienstandsgruppen betrachtet (vgl. die folgende Tabelle). Bei den Frauen ist die Zunahme in allen vier Gruppen ziemlich hoch, am beträchtlichsten bei den Geschiedenen (59,0%) und am geringsten bei den Verheirateten. Bei den Männern ist dagegen die zeitliche Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit in den einzelnen Gruppen sehr verschieden. Besonders groß ist die Zunahme der Selbstmordziffern der Verwitweten (77,6); diese gehören vorwiegend den höheren Lebensaltern an, deren Selbstmordziffer, wie wir sahen, ebenfalls sehr gestiegen war. Ver-

schwindend gering ist die Zunahme bei den ledigen Männern, und eine Abnahme weisen gar die Geschiedenen auf.

Leider ist ein Vergleich der Selbstmordhäufigkeit der verschiedenen Berufsklassen, so wertvoll er sein würde, nicht möglich, da die Ausgliederung der Berufsklassen in älterer und neuerer Zeit nicht gleichartig ist.

Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Million Lebender			
bei den	1848—67	1903—07	die Zunahme der Selbstmordziffer
	a) bei den Männern		%
Ledigen	228	231,6	1,3
Verheirateten	531	690	29,9
Verwitweten	1509	2679,5	77,6
Geschiedenen	3339	3121	— 6,5
	b) bei den Frauen		%
Ledigen	64	96,8	51,2
Verheirateten	124	170	37,1
Verwitweten	249	357	43,4
Geschiedenen	327	520	59,0

b) **Die Selbstmordlichkeit in ihren Beziehungen zu allgemeinen natürlichen und sozialen Erscheinungen und Tatsachen.**

Ein weiterer Weg zu der Erkenntnis der Ursachen der Veränderungen der Selbstmordhäufigkeit und damit der Ursachen des Selbstmordes selbst ist in der Vergleichung der Ergebnisse der Selbstmordstatistik mit anderen statistisch festgestellten Tatsachen und Erscheinungen geboten. Eine solche ist in verschiedener Weise möglich.

1. Eine Art der Inbeziehungsetzung verschiedener statistischer Erscheinungsreihen ist bereits seit langer Zeit ein wesentlicher Bestandteil der statistischen Forschung geworden, das ist die Inbeziehungsetzung bestimmter Teilmassen zur Grundmasse, der jene angehören. So haben wir im Verlauf der Untersuchung die Zahl der männlichen und weiblichen Selbstmörder in Beziehung gesetzt zur Gesamtzahl der Männer und Frauen im ganzen Lande, ferner haben wir das Verhältnis der Zahl der Selbstmörder in den einzelnen Altersklassen in der Bevölkerung berechnet usw. Während die Gliederungszahlen, mit denen die ältere Statistik vorwiegend operierte und mangels genauerer Ausweise operieren mußte, erkennen lassen, in welchem Maße die einzelnen unterschiedlichen Bevölkerungsschichten in der Selbstmördermasse vertreten sind, stellen die Beziehungszahlen fest, wie stark die unterschiedenen Klassen mit Rücksicht auf ihre Gesamtbesetzung am Selbstmord beteiligt sind. Die Gliederungszahlen zeigen nur die tatsächliche Zusammensetzung der Selbstmördermasse, die Beziehungs-

zahlen bahnen bereits die Ursachenforschung an, indem sie auf die verschieden hohe Selbstmordfrequenz der einzelnen Bevölkerungsklassen hinweisen. Die Genauigkeit der Feststellungen durch die Beziehungszahlen läßt nichts zu wünschen übrig, wofern nur die Ausgliederung der Teilmassen einerseits und der Grundmassen andererseits möglichst reichhaltig und übereinstimmend und dabei exakt erfolgt.

2. Es kann weiter die Selbstmördermasse im ganzen oder in ihren Differenzierungen mit Erscheinungen und Tatsachen der Natur verglichen werden. Auch diese Forschungsmethode wurde im Vorhergehenden wiederholt angewandt, so bei der Untersuchung der jahreszeitlichen wie überhaupt der abstrakt zeitlichen Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit sowie ihrer territorialen Verschiedenheiten im Vergleich mit der Höhenlage eines bestimmten Gebietes. Derartige Untersuchungen können noch weiter ausgedehnt werden, aber die aus ihnen gewonnenen Schlußfolgerungen sind mehr indirekter Natur; sie lassen zwar eine vorhandene Übereinstimmung zwischen der Gestaltung der Selbstmordlichkeit und den Naturerscheinungen erkennen, es bleibt aber unentschieden, ob dieser Zusammenhang ein direkter und ursächlicher ist.

3. Noch mehr gilt das zuletzt Gesagte von den beiden übrigen Arten der Inbeziehungsetzung verschiedenartiger Erscheinungsreihen, zunächst von der Vergleichung der Selbstmordlichkeit mit allgemeinen sozialen Erscheinungen und Tatsachen. Hierher gehört in erster Linie die Untersuchung des Einflusses allgemeiner wirtschaftlicher Verhältnisse, insbesondere wirtschaftlicher Krisen, die an bestimmten, charakteristischen Symptomen (Lebensmittelpreise, industrielle Produktion usw.) gemessen werden oder sonstwie erkennbar sind (allgemeine Teuerung, Hungersnot, Überschwemmung, Hitzeperioden, Kriegsjahre usw.). Hierher gehört auch die Frage nach dem Einfluß der Dichtigkeit der Wohnbevölkerung auf die Selbstmordintensität.

Untersuchungen dieser Art haben wir bereits bezüglich des verschiedenen Grades der Selbstmordhäufigkeit in den einzelnen Amtshauptmannschaften angestellt. Hier soll nun eine Beziehung allgemeiner sozialer Vorgänge und Erscheinungen zu der Entwicklung der Selbstmordlichkeit im ganzen Königreich festgestellt werden.

Die inneren Wirren im Königreich Sachsen zur Erzwingung der Einführung der Reichsverfassung, welche im Jahre 1849 zu einem Aufstand in Dresden führten, sind von einem Rückgang der Selbstmordziffern in diesem Jahre gegenüber den beiden benachbarten 1848 und 1850 begleitet. Es wäre denkbar, daß die allgemeine Erregung, die in solcher Zeit alle Bevölkerungskreise erfaßt, den Gedanken an Selbstmord in den Hintergrund drängt. Doch bleibt dies naturgemäß eine Vermutung. Für das Kriegsjahr 1866 und die beiden folgenden ist zwar eine Zunahme der Zahl der Selbstmordfälle zu erkennen, doch kann diese kaum auf den Einfluß des Krieges zurückgeführt werden,

da die Steigung bereits 1864 einsetzte. Ebensowenig hat der Krieg von 1870/71 die Kurve der Selbstmordziffer wesentlich beeinflußt; auf einen kleinen Rückgang 1870/71 folgt eine etwas stärkere Zunahme 1871—73. Es läßt sich also ein feststehender Einfluß der Kriegsereignisse auf die Selbstmordlichkeit nicht erkennen.

Des weiteren kommt ein Einfluß wirtschaftlicher Krisen auf die Selbstmordhäufigkeit in Betracht. Bedeutende Erschütterungen des Wirtschaftslebens in Deutschland fanden in den Jahren 1857, 1873, 1890 und 1900/01 statt. Aber auch hier gibt sich eine Wirkung in der Bewegung der Selbstmordziffern nicht gleichartig zu erkennen. Während die Jahre 1857 und 1873 einen Rückgang in den Selbstmordziffern aufweisen, nimmt die Selbstmordlichkeit in den Jahren 1890/91 und 1900—02 zu. Wenn wir uns daran erinnern, daß insbesondere bei den Männern Nahrungssorgen, zerrüttetes Vermögen und Subsistenzmangel in neuerer Zeit häufiger als Veranlassung zum Selbstmord angegeben wurden, so ließe sich hier ein Einfluß wirtschaftlicher Kalamitäten in jüngster Zeit, in der der wirtschaftliche Kampf wesentlich schärfere Formen angenommen hat, als früher, vermuten. Aber auch dieses bleibt eben eine bloße Vermutung, die nicht weiter beweisbar ist.

Neben diesen größeren Krisen machen sich geringere Störungen im Wirtschaftsleben von Jahr zu Jahr bemerkbar. Sie auf statistischem Wege festzustellen, kann in verschiedener Weise versucht werden, am sichersten wohl an den Preisen der Lebensmittel, insbesondere den Getreidepreisen. In Tab. 77 ist daher der Durchschnittspreis für Roggen und Weizen von 1865—1903 der Selbstmordziffer jedes Jahres gegenübergestellt und die Kurve der Getreidepreise zugleich in der graphischen Darstellung II eingezeichnet. Auch bei der Betrachtung dieser Zahlen kommen wir zu demselben Ergebnis wie bei der Untersuchung des Einflusses der Kriegs- und Wirtschaftsereignisse. In manchen Jahren zeigt sich eine große Übereinstimmung, so in der Zunahme der Selbstmordziffer und der Getreidepreise in den Jahren 1865—67, 1890—91 und im Sinken der Kurven in den Jahren 1868—70, 1881—82 sowie im ganzen in der Zeit von 1881—86. In anderen Jahren aber ist der Verlauf der Kurven ein gerade entgegengesetzter, so daß eine konstante Beziehung zwischen der Gestaltung der Getreidepreise und der Selbstmordlichkeit nicht festzustellen ist.

Es ergibt sich also, daß man von einem Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen der erwähnten Art einerseits und der Häufigkeit der Selbstmorde andererseits, so viel aus den herangezogenen Nachweisen zu ersehen ist, nicht sicher sprechen kann. Vielleicht würde sich ein anderes Resultat ergeben, wenn man auf die kleineren Verwaltungsbezirke hinabginge. So wird in den „Berichten über den Zustand der ev.-luth. Landeskirche“ auf den Einfluß der Überschwemmungen im Jahre 1897 in den davon betroffenen Gebieten hin-

gewiesen. Erste Voraussetzung der Feststellung solcher Beziehungen ist aber, daß wirtschaftliche Einflüsse auf die Selbstmordneigung überhaupt wesentlichen Einfluß ausüben. Im ganzen ist aber der Anteil der Selbstmorde, als deren Grund wirtschaftliche Notlage angegeben wurde, verhältnismäßig gering — vorbehältlich der Unzuverlässigkeit dieser Angaben. — Klarer ist ein solcher Zusammenhang beispielsweise zwischen Häufigkeit der Diebstahlsdelikte und Lebensmittelpreisen, wie er auch fast stets und überall nachzuweisen ist. Aber auch, wenn ein solcher Einfluß auf die Selbstmordlichkeit nachgewiesen ist, so bleibt immer noch ungewiß, ob die Übereinstimmung zwischen verschiedenen Erscheinungsreihen in Wirklichkeit auf einem kausalen und zwar einem direkten Zusammenhang beruht. Hierin liegt die Gefahr der Anwendung dieser Untersuchungsmethode, indem sie leicht zu voreiligen oder tendenziösen Schlußfolgerungen verleiten kann, die in exakter Weise nicht beweisbar sind.

4. Eine weitere Anwendungsmöglichkeit des „Experiments der Parallelisierung isolierter Zahlenreihen“, wie K. Bücher es gelegentlich nennt, ist endlich gegeben in der Gegenüberstellung der Häufigkeit der Selbstmorde und anderer sozialer Vorgänge, Handlungen und Handlungseffekte sozialer Massen, um aus der Gemeinsamkeit derartiger Erscheinungen auf das Vorhandensein von Einflüssen und Strömungen allgemeiner Art zu schließen. So kann man, wie dies in den Tab. 77 und 78 und in der graphischen Darstellung II geschehen ist, die Häufigkeit der Verbrechen im ganzen sowie einzelner Verbrechensarten, ferner die Häufigkeit der Ehescheidungen und der unehelichen Geburten der Entwicklung der Selbstmordlichkeit gegenüberstellen. Hier handelt es sich insbesondere um die Erkenntnis allgemein sittlicher oder religiöser Strömungen, welche sich in der zu- oder abnehmenden Zahl der Selbstmorde, der Ehescheidungen, der Verbrechen usw. bemerkbar machen. Und zwar kommen dabei weniger die Zahlen der einzelnen Jahre in Betracht als die Häufigkeitsbewegungen im ganzen; schon aus dem Grunde, weil manche Verbrechen erst später, oft erst nach Jahren abgeurteilt werden, desgleichen Ehescheidungsprozesse sich oft lange hinziehen, so daß man aus den Angaben über die Verurteilungen usw. der einzelnen Jahre keine Schlüsse auf die Häufigkeit in diesen Jahren ziehen kann.

Es sei zunächst ein Vergleich gezogen zwischen der Kriminalität und der Selbstmordlichkeit im Königreich Sachsen, wobei bezüglich der im Lauf der Zeit eingetretenen Änderungen des materiellen Strafrechts sowie bezüglich Besonderheiten der angeführten tabellarischen Ausweise auf die Anmerkungen zu Tab. 77 verwiesen wird. Eine zeitweilige Übereinstimmung in der Entwicklung der Selbstmordziffern und der relativen Zahl der Verurteilten läßt sich nicht verkennen. Nachdem in den ersten fünf ausgewiesenen Jahren die beiden Kurven einen

entgegengesetzten Verlauf genommen hatten, erreichten beide 1868 einen vorübergehenden Hochstand, dem dann 1871 ein gemeinsamer Tiefstand folgte. Hiernach ein gewaltiges Anschwellen bis 1877, dem noch eine kleine weitere Steigung 1878 folgt. Hier setzen leider die Ausweise der Kriminalstastitik aus und beginnen erst 1881 wieder mit der je erreichten höchsten Zahl von 1088 Verurteilten auf 100000 der strafmündigen Bevölkerung. Die nunmehr folgende Abnahme der Kriminalität ist eine stetige bis 1887, während die Abnahme der Selbstmordlichkeit oft unterbrochen wird und bis 1890 anhält. In der letzten Zeit ist eine Übereinstimmung der beiden Erscheinungsreihen weniger festzustellen, 1895—1900 zeigen sie sogar ein ganz entgegengesetztes Verhalten. Noch etwas mehr als die Kurve der allgemeinen Kriminalität stimmt die der wegen Verbrechens gegen die Person Verurteilten mit der Entwicklung der Selbstmordziffern überein, aber auch nur bis 1895, während auch hier für die Jahre 1895—1900 ein abweichendes Verhalten sich zeigt. Wenn wir also auch hier die Übereinstimmung zwischen der Häufigkeit der Verbrechen und der Häufigkeit der Selbstmorde als eine konstante Erscheinung nicht ansprechen können, so läßt die Entwicklung beider Erscheinungen in den Jahren 1865—85 einen gewissen Zusammenhang insofern erkennen, als dieselben Umstände, welche die hohe Zahl der Selbstmorde in den Jahren 1868 und weiterhin 1877—81 zur Folge hatten, auch auf eine Zunahme der Kriminalität im Königreich Sachsen eingewirkt haben dürften.

Noch weniger Übereinstimmung zwischen Selbstmordlichkeit und Kriminalität finden wir aber, wenn wir die Teilnahme der Frauen und Jugendlichen betrachten. Während wir hinsichtlich der Selbstmordhäufigkeit festgestellt haben, daß die Beteiligung der Frauen besonders in den letzten Jahren mehr als die der Männer gestiegen ist, müssen wir hinsichtlich der Teilnahme der Frauen am Verbrechen das Gegenteil konstatieren. Während 1860 noch 27,9% und 1861 28,2% aller Verurteilten weiblichen Geschlechtes waren, betrug der Prozentsatz der Frauen 1877 20,8% und 1878 21,4%, und diese rückläufige Bewegung hielt auch in der Folgezeit noch an: 1882/83 wurden auf 100 männliche Verurteilte noch 27,1 weibliche gezählt, 1902 nur noch 19,7 und 1903 20,7. Die Teilnahme der jugendlichen Personen ist zunächst von 1860—81 von 11,0% aller Verurteilten auf 15,9% gestiegen. Dabei ist aber zu beachten, daß von 1871 ab die Bestrafung jugendlicher Personen schon vom 12. Jahre ab stattfindet, während vordem eine solche erst vom vollendeten 14. Lebensjahre ab eintrat. Daher erklärt sich das Steigen des Prozentsatzes der Jugendlichen von 11,9% 1871 auf 16,0% 1872. Seit 1882 ist dann die relative Kriminalität der Jugendlichen wieder um 8,5% gesunken. Obwohl die eigentliche Selbstmordziffer der jugendlichen Personen sich im einzelnen nicht feststellen ließ, so trat doch eine starke Zunahme der Beteiligung in jüngerem

und jüngstem Alter am Selbstmord bei beiden Geschlechtern im Verlauf der Untersuchung deutlich hervor.

Das negative Resultat, das sich hinsichtlich der Beziehungen zwischen Selbstmordlichkeit und Kriminalität aus Vorstehendem ergibt, darf nicht befremden. Denn man mag den Selbstmord auffassen wie man will, als einen Akt der Feigheit oder als einen heroischen Willensentschluß, immer ist die Selbstmordhandlung und das Verbrechen etwas grundsätzlich verschiedenes: durch den Selbstmord entzieht man sich, wenigstens vorwiegend und in den meisten Fällen, moralischen Pflichten, durch das Verbrechen verletzt man materielle Rechte. Die Grenzen des Rechts sind viel enger gezogen und schärfer bestimmt als die Schranken, welche Sitte und Moral dem Menschen setzt. Eher möchte man eine Übereinstimmung zwischen der Häufigkeit der Selbstmorde und der Häufigkeit der Ehescheidungen und unehelichen Geburten erwarten. Daß auch eine solche aus den Angaben der Tab. 81 sich nicht ergibt, deutet einmal darauf hin, daß wir es beim Selbstmord mit einer sozialen Erscheinung zu tun haben, welche ihre ganz besonderen Voraussetzungen und Bedingungen hat, dann aber auch, daß der Wert solcher Inbeziehungsetzung verschiedenartiger Erscheinungsreihen immerhin ein zweifelhafter bleibt und man von dieser Forschungsmethode nicht zuviel erwarten darf.

c) Veränderungen in der Selbstmordmasse in einzelnen Jahren.

Mehr Erfolg verspricht demgegenüber die direkte Untersuchung der absoluten Selbstmordmasse in Perioden großer Schwankungen. Eine erschöpfende Klarlegung der sächsischen Verhältnisse in dieser Hinsicht scheitert aber an dem Umstand, daß die absoluten Zahlen nur für wenige Jahre und Jahresperioden in genügender Reichhaltigkeit vorliegen. Wir müssen uns also darauf beschränken, einige Stichproben einer derartigen Untersuchungsmethode durchzuführen, um zunächst einmal festzustellen, ob sie zu brauchbaren Resultaten führt.

Ein starkes Anschwellen zeigt, wie wir sahen, die Selbstmordziffer in den Jahren 1875—77. Für die Zeit 1872—81 liegen in Tab. 50 die Angaben über die Beteiligung einiger Berufsklassen vor. Die allgemeine Selbstmordziffer stieg 1875—77 um 48,2%, die absolute Zahl der Selbstmörder um 49,5%, und zwar die der Männer um 53,2% und die der Frauen um 47,4%. Der Unterschied zwischen beiden Geschlechtern ist also nicht erheblich. Unter den Angehörigen der einzelnen Berufsklassen ist aber die Teilnahme am Selbstmord nicht gleichmäßig gestiegen.

Bei den Männern weisen also die Fabrik-, die Berg- und Hüttenarbeiter, die unselbständigen Handwerker und Hausindustriellen, sowie die Personen ohne Beruf und Berufsangaben eine über 100% betragende Zunahme in der Zahl der Selbstmörder auf; eine geringe die Hand-

Es betrug die Zu- bzw. Abnahme der Zahl der Selbstmörder von 1875—1877 unter den	Männern	Frauen
	%	%
Hand- und Tagearbeitern	+ 42,2	— 5,9
Fabrikarbeitern	+ 262,5	+ 20,0
Berg- und Hüttenarbeitern	+ 150,0	+ 100,0
etablierten Handwerkern	+ 2,6	+ 153,8
nicht etablierten Handwerkern	+ 109,2	+ 550,0
etablierten Hausindustriellen	— 5,0	+ 11,1
nicht etablierten Hausindustriellen	+ 200,0	— 50,0
in der Landwirtschaft Tätigen	+ 2,6	— 11,8
Dienenden	+ 50,0	+ 43,5
Beamten	+ 110,0	.
Gelehrten	+ 8,3	.
Militärpersonen	+ 14,3	.
Personen ohne Beruf	+ 406,7	+ 140,0
Personen unbekannten Berufes	+ 150,0	+ 65,0

und Tagearbeiter und eine verschwindend kleine bzw. einen Rückgang die selbständigen Handwerker und Hausindustriellen, sowie die in der Landwirtschaft Tätigen. Eine starke Steigerung um 110% weist auch die Klasse der Beamten auf. Beim weiblichen Geschlecht sind es besonders die Angehörigen des Berg- und Hüttenarbeiterstandes, sowie der Klasse der selbständigen und unselbständigen Handwerker, welche neben den Frauen ohne Beruf eine Zunahme von mehr als 10% der Zahl der Selbstmörder aufweisen. Ziehen wir auch die Ausweise über die Zunahme der Selbstmorde in den verschiedenen Altersklassen heran, so ergibt sich folgendes:

Es betrug die Zahl der Selbstmorde im Alter von	bei den Männern 1875	bei den Männern 1877	Zu- bzw. Abnahme %	bei den Frauen 1875	bei den Frauen 1877	Zu- bzw. Abnahme %
unter 14 Jahren	5	17	+ 240,0	2	4	+ 100,0
14—21 „	56	77	+ 37,5	22	39	+ 77,3
21—30 „	116	126	+ 8,6	26	33	+ 26,9
30—40 „	87	167	+ 92,0	17	34	+ 100,0
40—50 „	116	179	+ 54,3	22	24	+ 18,2
50—60 „	121	186	+ 53,7	24	31	+ 29,2
60—70 „	63	113	+ 79,4	13	20	+ 53,8
70—80 „	27	31	+ 14,8	7	10	+ 42,8
über 80 „	2	5	+ 150,0	—	3	.
unbekannt „	15	14	+ 7,1	2	1	— 50,0

Wenn wir von den ganz jungen und den ganz alten Selbstmördern absehen, deren Verhalten wegen der Kleinheit der Zahlen oft schwankt, so können wir feststellen, daß die Zunahme der absoluten Zahlen sich bei den Männern vorwiegend auf die mittleren Alters-

klassen, bei den Frauen dagegen auf die jüngeren und älteren Altersklassen konzentriert.

Nach dem Familenstande betrug die Zahl der Selbstmörder						
unter den	bei den Männern		Zu- bzw. Abnahme	bei den Frauen		Zu- bzw. Abnahme
	1875	1877	%	1875	1877	%
Ledigen	163	251	+ 54,0	57	82	+ 43,9
Verheirateten	298	479	+ 60,7	51	74	+ 45,1
Verwitweten	77	98	+ 27,3	22	34	+ 54,5
Geschiedenen.	6	9	+ 50,0	—	2	.
Unbekannten	54	78	+ 44,4	5	7	+ 40,0

Es ergibt sich also eine stärkere Zunahme bei den männlichen Verheirateten und Ledigen, während bei den Frauen die Zunahme unter den Verwitweten am größten ist. Zum Schluß sei noch die Veränderung in den angegebenen Beweggründen zum Selbstmord festgestellt.

Es betrug die Zahl der Selbstmorde						
Ursache	bei den Männern		Zu- bzw. Abnahme	bei den Frauen		Zu- bzw. Abnahme
	1875	1877	%	1875	1877	%
Körperliche Leiden . . .	19	30	+ 57,9	10	3	— 70,0
Häuslicher Kummer . .	10	33	+ 230,0	2	10	+ 400,0
Zerrüttetes Vermögen . .	14	34	+ 142,8	—	2	.
Subsistenzmangel . .	16	47	+ 193,7	1	3	+ 200,0
Unordentliches Leben . .	41	71	+ 73,1	1	1	.
Scham, Gewissensbisse .	39	59	+ 51,3	11	11	.
Unglückliche Liebe . . .	14	17	+ 21,4	3	8	+ 166,7
Melancholie	121	185	+ 52,9	50	69	+ 38,0
Geistesstörung	67	55	— 17,9	24	25	+ 4,2
Alteration	4	15	+ 275,0	—	4	.
Lebensüberdruß.	55	61	+ 10,0	6	14	+ 133,3
Sonstiges u. Unbekanntes	198	307	+ 55,0	27	48	+ 77,8

Bei den Männern sind es vorwiegend die materiellen Beweggründe, die eine Zunahme erfahren haben; beim weiblichen Geschlecht kommen diese Motive weniger in Betracht und ist die Zunahme nicht sehr groß. Am häufigsten ist, abgesehen von den unbekannten Fällen, Melancholie als Beweggrund angegeben, ein Begriff, mit dem sich nicht viel anfangen läßt.

In ähnlicher Weise ließe sich eine solche Untersuchung z. B. noch für die Zeit von 1883—86 und von 1905—07 durchführen. Noch besser wäre es, für eine lange Reihe von Jahren die von Jahr zu Jahr sich zeigenden Veränderungen festsustellen. Aber die Ausweise sind teils zu dürftig und teils auch zu ungleichartig, als daß ein solches Unternehmen Aussicht auf großen Erfolg haben könnte. Immerhin aber

scheint diese Methode mehr Beachtung zu verdienen, als ihr bisher zuteil geworden ist. Aus der besonders hinsichtlich der Teilnahme der Alters- und Berufsklassen sich ergebenden Regelmäßigkeit in den Abweichungen und Veränderungen würde man einen beachtenswerten Hinweis auf die zum Selbstmord treibenden Momente gewinnen können. Um eine soziale Erscheinung wie die Selbstmordhäufigkeit zu erkennen, bedarf es der Feststellung von Regelmäßigkeiten, von typischen Gestaltungen, um sie aber zu verstehen, ist die Ermittlung von Unregelmäßigkeiten ebenso notwendig, wenn nicht noch wichtiger.

Fünfzehntes Kapitel.

Regelmäßigkeiten in der Selbstmordstatistik.

Seitdem I. P. Süßmilch[1]) erkannt hatte, daß nicht nur in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes eine aus Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben erwiesene göttliche Ordnung herrsche, sondern daß ebenso „alle freien Handlungen vernünftiger Geschöpfe unter Gottes Aufsicht und Regierung stehen“, hat die immer mehr zutage tretende Regelmäßigkeit in den statistischen Tatsachen und Erscheinungen, unter anderem auch hinsichtlich des Selbstmordes, die Gemüter aufs lebhafteste beschäftigt. Mit der Vermehrung und Vertiefung der statistischen Untersuchungen erschien diese Regelmäßigkeit in den scheinbar rein willkürlichen Äußerungen des menschlichen Willens immer erstaunlicher, und es war in dem Zeitalter der Aufklärung unausbleiblich, daß man als ihren Urheber nicht mehr den weisen „Arithmeticus, der alles Zeitliche und Natürliche nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmt habe[1])“, ansah, sondern nach anderen, mehr natürlichen Ursachen forschte. So gelangte denn Quetelet[2]) angesichts der übereinstimmenden Regelmäßigkeiten sowohl bei den physischen als auch bei den intellektuellen und moralischen Eigenschaften des Menschen zu seiner rein physikalischen Auffassung auch des sozialen Lebens, die in dem bekannten Ausspruch von Buckle[3]), daß unter dem Walten eines allgemeinen Gesetzes in einem bestimmten Zustande der Gesellschaft eine gewisse Anzahl von Menschen sich das Leben nehmen muß, ihren Höhepunkt erreichte.

---

1) I. P. Süßmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. Berlin 1741.

2) A. Quetelet, Sur l'homme . . ., Paris 1835; Physique sociale. Brüssel 1869.

3) Henry Th. Buckle, History of civilisation in England. 5. Aufl. 1841. (Übersetzt von I. A Ritter, S. 20; ohne Jahr.)

Wenn eine solche rein mechanische Auffassung des gesamten geistigen und sozialen Lebens angesichts der unerklärlichen Regelmäßigkeit der Zahlen auch zunächst etwas Bestechendes an sich hat, so daß eine Zeitlang auch bedeutende Statistiker sich ihrem Einflusse nicht entziehen konnten, so hat sich die Statistik doch bald von ihr losgemacht. „Niemals kann das Gesetz darin liegen," sagt Schmoller[1]), „daß gleiche Zahlen sich wiederholen; gleiche Zahlen können nur auf gleiche Ursachen hindeuten."

Und so müssen wir die tatsächlich vorhandene, wenn auch nicht genau konstante Regelmäßigkeit in den statistischen Erscheinungen, insbesondere in den statistisch erfaßten menschlichen Handlungen, auffassen als den Ausdruck einer Tendenz, eines Überwiegens der Wirkung bestimmter gleichbleibender Einflüsse in bestimmter Richtung, gemessen an einer hinreichend großen Zahl von Beobachtungen. Sie zeigt sich überall, wo mehrere Einflüsse in verschiedener Richtung wirksam werden, also mehrere Möglichkeiten vorhanden sind. Dabei kommt das endgültige Überwiegen des einen oder anderen Einflusses aber nur zum Ausdruck, wenn man die Beobachtung auf eine größere Zahl von Fällen ausdehnt; je größer die Zahl der Beobachtungen, desto besser kommt die Wirkung der Faktoren zum Ausdruck (das sog. Gesetz der großen Zahl). Die Eigenschaften des Gesetzes der großen Zahl geben sich in kleinen Zahlen nicht kund, weil hier der in jedem einzelnen waltende Impuls, dessen Ausdruck das aus den großen Zahlen abgeleitete Gesetz ist, paralysiert oder latent gemacht wird durch störende accidentelle Ursachen (A. Wagner[2]). Daß diese Tendenz, dieser überwiegende Einfluß bestimmter allgemeiner Ursachen unter der Voraussetzung sich sonst gleichbleibender Umstände sich in einer mehr oder weniger konstanten Regelmäßigkeit kundgibt, ist eine Tatsache, die in der Eigenschaft einer großen Zahl von Einzelfällen mit verschiedenen Möglichkeiten und in den Regeln des Glücksspieles und der Wahrscheinlichkeitsrechnung ihre Erklärung findet.[3])

Die Ursachen des Selbstmordes sind uns nicht bekannt, und wir werden sie in ihrem letzten Grunde auch wohl nie exakt erfassen können. Aber die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen lassen sich statistisch erfassen und in ihren Veränderungen messen. Obwohl es feststeht, daß in der Masse der Menschen, und zwar im allgemeinen in je höherem Grade, auf je niedrigerer Kulturstufe sie stehen, der Selbsterhaltungs- und Lebenstrieb bei weitem der stärkste ist, so

1) Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften. 1888. S. 185.

2) A. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit etc. S. 63 ff.

3) Vgl. ferner Fr. Eulenburg, Naturgesetze und Soziale Gesetze (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XXXI und XXXII; besonders XXXII, S. 732 ff.

scheint doch der Selbstmord bei allen Völkern und zu allen Zeiten vorgekommen zu sein.[1]) Nur die Häufigkeit des Vorkommens ist verschieden, und diese hängt ab von der Gesamtheit dessen, was man zusammenfassend als die geistige und materielle Kultur eines Volkes oder einer Zeit bezeichnen kann. In ihr liegen die Voraussetzungen, welche den Gedanken, sich das Leben zu nehmen, aufkommen lassen oder den einzelnen direkt in den Tod treiben können. Es kann die religiöse Auffassung sein, welche den Selbstmord als gut und heilsam in manchen Lebenslagen empfiehlt, es kann eine philosophische Lehre sein, wie die der Stoiker, welche beispielsweise in Rom sehr viele sich das Leben nehmen ließ, es können auch wirtschaftliche und soziale Umstände und Notlagen sein, welche den freiwilligen Tod als das Letzte und Beste erscheinen lassen. Solange solche herrschende Anschauungen sich nicht wesentlich ändern, wird auch der von ihnen ausgehende Einfluß auf die Selbstmordneigung einer Zeit und eines Volkes derselbe bleiben. Und diese gleichmäßige Wirkung kommt dann in Gestalt von Regelmäßigkeiten in der Beteiligung der einzelnen Bevölkerungsschichten am Selbstmord zum Ausdruck.

Dabei liegt jedoch die Auffassung fern, aus der Tatsache, daß sich eine regelmäßige Beziehung zwischen der Selbstmordhäufigkeit einerseits und dem Alter, dem Familienstand, dem Beruf usw. andererseits als feststehend ergibt, einen Schluß auf die unmittelbare ursächliche Bedeutung dieser Verhältnisse für die Selbstmordlichkeit zu ziehen. Die letzte Ursache des Selbstmordes ist eine zweifache, eine innere und eine äußere. Der innere Grund ist in der Natur, der Erziehung und der Umgebung, kurzum in der Persönlichkeit des Menschen gegeben, der äußere in geistigen und wirtschaftlichen Zuständen und Ereignissen. Da beide, sowohl die inneren, wie die äußeren Ursachen sich nicht in Zahl und Maß erfassen lassen, muß die Statistik sich an äußere Merkmale halten, die entweder, wie das Alter, das Geschlecht, eine Verschiedenheit der inneren Ursachen, oder, wie der Beruf, die Bildungs- und Wohlstandsverhältnisse, der Familienstand, eine verschiedene Wirkung der äußeren Ursachen vermuten lassen.

Sechzehntes Kapitel.

Schluß.

Im vorhergehenden haben wir das Selbstmordproblem von allen Seiten statistisch beleuchtet, soweit das für das Königreich Sachsen vorliegende Material es erlaubte. Damit ist aber der Kreis der Mög-

1) Leo Frobenius (Im Schatten des Kongostaates, Berlin 1907, S. 430) erzählt, wie eine Negerfrau, als sie von ihrem Mann durchgeprügelt worden war, sich erhängte, und bemerkt dazu: „Es ist geradezu unglaublich, mit welcher Geschwindigkeit das erhitzte Negergemüt dem Selbstmorde zustrebt.“

lichkeiten einer statistischen Erfassung dieser bevölkerungs- und sozialstatistisch gleich bedeutsamen Erscheinung keineswegs erschöpft. Zunächst sind die vorhandenen Ausweise, wie wir des öftern erwähnten, in der Folge noch weiter auszubauen; die Differenzierung der Masse der Selbstmörder nach persönlichen und sachlichen Momenten muß noch weiter ins einzelne gehen und vor allem mit der entsprechenden Ausgliederung der Gesamtbevölkerung in Übereinstimmung gebracht werden. Dies gilt besonders für die Unterscheidung der Selbstmörder nach Alters-, sowie nach beruflichen und sozialen Klassen. Auch ist eine weitgehende Kombination besonders des Alters der Selbstmörder mit anderen Verhältnissen anzustreben. Endlich wäre die Beobachtung auch auf andere Momente zu erstrecken, die bisher noch wenig statistisch erfaßt sind, so z. B. auf die wirtschaftliche Lage, die Bildungs- und Wohlstandsverhältnisse, die Familienverhältnisse im weitesten Sinne, auch auf die Körperbeschaffenheit, insbesondere auf die Morbiditätsverhältnisse; endlich dürfte auch die Herkunft der Selbstmörder Beachtung finden, sowohl in sozialer als auch in räumlicher, insbesondere in abstrakt räumlicher Beziehung. Zu diesem Zweck müßte das Frageschema, das für die Anzeige über erfolgten Selbstmord dient, entsprechend erweitert und vervollkommnet werden. Es müßte vor allem eine spezifisch statistische Zählkarte über erfolgten Selbstmord dazu benutzt werden, aus der alle für die Statistik überflüssigen Fragen fortbleiben.

Was dann die Veröffentlichung betrifft, so wäre es vielleicht empfehlenswerter, an Stelle der schon aus Raumrücksichten spärlichen, jährlichen Mitteilungen in den Jahrbüchern die Ergebnisse längerer Perioden, etwa alle fünf oder zehn Jahre zusammenzufassen und diese Veröffentlichung um so reichhaltiger zu gestalten. Damit würde die sächsische Statistik zu einem Veröffentlichungsmodus zurückkehren, wie sie ihn früher gepflegt hat und ihn hinsichtlich anderer Zweige der Statistik noch heute mit gutem Erfolg beobachtet.

Noch ein anderer Weg wäre möglich, die Ergebnisse, nicht nur der Selbstmordstatistik, einer weiteren Bearbeitung und Verwertung zugänglich zu machen. Die für die statistische Bearbeitung bestimmten Zählkarten oder Anzeigeformulare für jeden Selbstmordfall werden ohne Namen ausgefüllt, statt dessen mit einer Kontrollnummer versehen, auf die bei Rückfragen an die Polizeibehörden Bezug genommen werden kann. Diese ausgefüllten Karten werden im statistischen Landesamt für jedes Jahr und innerhalb jedes Jahrganges nach Verwaltungsbezirken usw. gebunden und so in leicht handlicher Weise Interessenten in den Bibliotheksräumen des Amtes oder auch in anderen öffentlichen Bibliotheken zur Benutzung überlassen. Die Anforderungen an die statistischen Ämter wachsen von Jahr zu Jahr ins Ungeheure, und es ist ihnen unmöglich, allen laut werdenden Wünschen auf den

verschiedenen Gebieten der Statistik gerecht zu werden. Auch sind die entstehenden Kosten und Mühen der Bearbeitung und Drucklegung leicht zu groß im Verhältnis zu der teilweise geringen Nachfrage. Auf der anderen Seite würde gewiß mancher Privatstatistiker auch einen größeren Aufwand an Arbeit und Zeit nicht scheuen, um sich die gewünschten Ausweise aus dem Urmaterial selbst herauszuziehen, wenn ihm dieses leicht zugänglich gemacht wäre. In der vorgeschlagenen Weise würden also einmal die statistischen Ämter entlastet, und auf der anderen Seite würde dem privaten Forscher ein weites Feld der Tätigkeit eröffnet, das sicherlich in kurzer Zeit die reichsten Früchte tragen würde.

Tabellen.

Tab. 1.

Selbstmord und Sterblichkeit in einigen europäischen Ländern.

Land	Es betrug durchschnittlich jährlich die Zahl d. Selbstmorde auf 100 Todesfälle			Zahl d. Selbstmorde auf 1 Mill. Einwohner			Zahl der Todesfälle auf 10 000 Einwohner		
	1871—80	1881—90	1891—1900	1871—80	1881—90	1891—1900	1871—80	1881—90	1891—1900
Dänemark ..	1,13	1,37	1,34	255	254	234	195	186	174
Sachsen.....	1,13	1,25	1,31	325	351	313	287	262	237
Schweiz	—	1,09	1,16	—	227	225	235	209	194
Frankreich ..	0,66	0,93	1,11	156	205	239	237	221	215
Deutschland.	—	0,82	0,93	—	208	206	271	251	222
Schweden...	0,47	0,63	0,90	86	107	147	183	169	163
Belgien.....	0,36	0,55	0,65	82	113	124	229	206	191
Österreich ..	0,43	0,55	0,59	134	161	158	315	295	266
England	0,32	0,4	0,49	70	77	89	214	192	182
Norwegen...	0,43	0,39	0,37	73	67	60	170	170	162
Schottland ..	0,19	0,29	—	40	55	—	216	192	187
Italien	0,13	0,18	0,24	38	49	60	300	273	247
Irland	0,15	0,12	0,16	18	25	29	182	180	182
Spanien	—	0,08	0,07	—	24	18	—	314	330

Tab. 2.

Die Bedeutung des Selbstmordes für den Lebensabgang der Bevölkerung des Königreichs Sachsen.

Jahr	Zahl der Selbstm. auf 100 Todesfälle	Zahl der Selbstm. auf 100 000 Einw.	Zahl der Gestorb. auf 100 000 Einw.	Jahr	Zahl der Selbstm. auf 100 Todesfälle	Zahl der Selbstm. auf 100 000 Einw.	Zahl der Gestorb. auf 100 000 Einw.
1865	0,87	26,3	2709	1888	1,21	31,3	2682
1866	0,95	29,6	3091	1889	1,23	32,3	2350
1867	1,12	31,2	2967	1890	1,14	30,6	2409
1868	1,17	32,7	2921	1891	1,31	33,1	2235
1869	1,03	28,7	2820	1892	1,17	32,8	2641
1870	0,97	26,2	3008	1893	1,22	32,8	2682
1871	0,83	25,7	2805	1894	1,40	34,1	2350
1872	0,89	26,6	2897	1895	1,13	32,7	2409
1873	0,93	27,4	2854	1896	1,36	30,8	2235
1874	0,95	26,9	2793	1897	1,32	30,9	2358
1875	0,90	27,2	2949	1898	1,43	30,1	2182
1876	1,25	35,2	2785	1899	1,28	29,9	2304
1877	1,36	40,3	2837	1900	1,39	30,7	2273
1878	1,37	40,8	2914	1901	1,54	32,7	2124
1879	1,38	38,5	3027	1902	1,68	33,2	1943
1880	1,34	39,6	2869	1903	1,63	32,3	1995
1881	1,49	41,6	2988	1904	1,59	31,3	1981
1882	1,31	37,1	2691	1905	1,68	33,0	1973
1883	1,34	39,1	2595	1906	1,84	31,9	1751
1884	1,18	35,6	2639	1907	1,74	29,4	1729
1885	1,26	36,2	2688	1908	1,88	31,1	1705
1886	1,11	33,2	2532	1909	2,10	33,4	1995
1887	1,25	33,6	2641				

Tab. 3.

Der Selbstmord im Königreich Sachsen in den Jahren 1830—1909.

Jahr	Erwachsene		Unmündige unter 14 Jahr.		überhaupt			Selbstm. auf 1 Mill. der mittl. Bevölkerung
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	zusammen	
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)
1830							169	
1831					115	33	148	
1832					55	10	65	
1833					86	25	111	70,7
1834					109	30	139	87,5
1835					111	35	146	90,9
1836					127	35	162	99,7
1837					174	42	216	131,4
1838					175	51	226	135,9
1839					195	46	241	143,4
1840					268	68	336	138,9
1841					227	63	290	150,6
1842					246	72	318	183,4
1843					329	91	420	239,9
1844					253	82	335	188,9
1845					258	80	338	187,9
1846					289	84	373	204,3
1847	295	79	2	1	297	80	377	204,1
1848	291	104	1	2	292	106	898	213
1849	255	70	2	1	257	71	328	174
1850	318	71	1	—	319	71	390	204
1851	813	87	2	—	315	87	402	207
1852	422	101	6	1	428	102	530	268
1853	339	92	—	—	339	92	431	215
1854	426	116	4	1	430	117	547	271
1855	460	103	5	—	465	103	568	279
1856	429	117	4	—	433	117	550	267
1857	347	130	7	1	354	131	485	233
1858	386	101	2	2	388	103	491	233
1859	404	100	2	1	406	101	507	237
1860	443	99	3	3	446	102	548	252
1861	501	139	3	—	504	139	643	291
1862	426	129	1	1	427	130	557	248
1863	503	133	6	1	509	134	643	282
1864	420	120	4	1	424	121	545	235
1865	498	114	5	2	503	116	619	263
1866	556	143	4	1	560	144	702	296
1867	611	138	3	—	614	138	752	312
1868	631	165	3	1	634	166	800	327
1869	574	130	5	1	579	131	710	287
1870	542	114	1	—	543	114	657	262
1871	533	114	6	—	539	114	653	257
1872	536	143	4	—	540	143	687	266
1873	580	138	5	—	585	138	723	274
1874	560	160	3	—	563	160	723	269
1875	593	133	5	2	598	135	745	272

Anmerkung: Die Selbstmörder unbekannten Geschlechts sind der Spalte h) zugerechnet, so daß Spalte h) sich nicht immer mit der Summe der Spalten f) und g) deckt.

Tab. 3 (Fortsetzung).

Jahr	Erwachsene		Unmündige unter 14 Jahr.		überhaupt			Selbstm. auf 1 Mill. der mittl. Bevölkerung
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	zusammen	
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)
1876	787	178	13	2	800	180	981	352
1877	898	195	17	4	915	199	1114	403
1878	898	213	6	2	904	215	1126	408
1879	910	190	9	—	919	190	1121	385
1880	933	226	9	—	942	226	1171	396
1881	973	270	3	1	976	271	1248	416,4
1882	892	218	8	5	900	223	1128	371,2
1883	933	247	13	4	946	251	1205	391,1
1884	855	242	6	4	861	246	1114	356,7
1885	878	248	7	3	886	251	1146	362,1
1886	835	222	5	—	842	222	1071	332,6
1887	884	208	5	1	889	209	1104	336,2
1888	796	237	6	4	802	241	1050	313,6
1889	852	224	7	4	859	228	1102	323,0
1890	825	215	10	6	835	221	1066	306,7
1891	891	260	11	2	902	262	1172	331,5
1892	931	219	14	3	945	222	1179	328,2
1893	918	265	6	3	924	268	1200	328,8
1894	965	273	12	4	977	277	1265	341,3
1895	787	242	5	2	792	244	1036	327,5
1896	878	296	5	3	883	299	1182	308,3
1897	942	262	9	—	951	262	1213	309,9
1898	902	292	8	3	910	295	1205	301,5
1899	951	259	9	2	960	261	1221	299,2
1900	1000	275	3	4	1003	279	1282	307,7
1901	1078	299	7	4	1085	303	1388	327,6
1902	1082	321	16	5	1098	326	1427	332,1
1903	1076	316	8	4	1084	320	1408	323,2
1904	1043	335	8	1	1051	336	1387	313,8
1905	1111	365	5	2	1116	367	1483	330,1
1906	1097	342	10	6	1107	348	1455	319,7
1907	997	358	3	3	1000	361	1361	294,4
1908	1093	356	9	4	1102	360	1462	311,7
1909	1151	355	12	3	1163	358	1521	320,2

Tab. 4.

im Jahre	Die Zahl der Selbstmörder im Königreich Sachsen					
	nach polizeilicher Anmeldung			nach den Kirchenbüchern		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1834	109	30	139	123	35	158
1835	111	35	146	163	51	214
1836	127	35	162	213	51	264
1837	174	42	216	202	59	261
1838	175	51	226	179	67	246
1839	195	46	241	220	59	279
1840	268	68	336	199	68	267
1841	227	63	290	206	69	275
1842	246	72	318	264	69	233
1843	329	91	420	216	78	294
1844	253	82	335	208	70	278
1845	258	80	338	215	74	289

Tab. 5.

Im Königreich Sachsen betrug durchschnittlich jährlich					
in der Periode	die Zahl der Selbstmörder	die Selbstmordziffer (auf 1 Mill.)	in der Periode	die Zahl der Selbstmörder	die Selbstmordziffer (auf 1 Mill.)
1831—35	130	83	1871—75	706	268
1836—40	236	142	1876—80	1103	383
1841—45	340	193	1881—85	1168	379
1846—50	378	200	1886—90	1179	323
1851—55	496	249	1891—95	1170	321
1856—60	516	244	1896—1900	1221	305
1861—65	601	263	1901—05	1419	325
1866—70	725	296	1906—09	1450	311

Tab. 6.

Die Selbstmordziffer (auf 1 Mill.) einiger europäischer Länder im Jahresdurchschnitt.

Land	1871—75	76—80	81—85	86—90	91—95	96—1900	01—05
Sachsen	268	383	379	323	321	305	325
Schweiz	?	227	233	221	222	222	232
Frankreich	144	168	194	216	241	232	228
Dänemark	243	267	248	261	250	221	227
Deutschland	?	?	211	205	211	202	214
Ungarn (Mutterland)	?	76	89	108	132	177	191
Ungarn (Königreich)	?	?	84	102	123	163	176
Österreich	106	162	162	160	159	158	173
Belgien	70	94	107	119	129	119	124
Schweden	81	92	97	118	144	119	122
England	66	74	75	79	89	89	103
Rumänien	?	?	?	52	55	70	?
Norwegen	75	72	67	67	65	55	64
Niederlande	36	44	53	56	61	55	64
Italien	35	41	49	50	57	63	63
Schottland	33	47	53	58	60	60	60
Serbien	?	?	38	37	36	40	51
Finnland	29	33	39	40	48	47	55
Bosnien	?	?	?	6	19	37	40
Rußland	27—30	?	30	30	33	31	?
Irland	18	18	22	24	29	29	33
Spanien	?	?	24	?	18	22	?

Anm.: Nach J. Forberger, Moralstatistik und Konfession (Halle 1911), S. 71.

Tab. 7.

Die Selbstmordhäufigkeit im Königreich Sachsen im Vergleich zu der einiger benachbarter Gebiete.

(Zusammengestellt nach Krose, Der Selbstm. im 19. Jahrh., Freiburg 1906.)

Es betrug die jährliche Selbstmordziffer auf 1 Mill. der Bewohner							
im Gebiet	1849—58	1871—80	91—1900	im Gebiet	1849—58	1871—80	91—1900
Königr. Sachsen	236	328	318	Prov. Sachsen	195	250	309
Reg.-Bez. Liegnitz	222	285	389	Bez. Oberfranken	119 a)	153 b)	171 c)
Prov. Schlesien	152	189	249	Böhmen	50 d)	209 e)	
R.-Bez. Merseburg	191	261	330				

Anm.: a) 1848—51; b) 1873—77; c) 1893—97; d) 1839—47; e) 1879—83.

Tab. 7 (Fortsetzung).

Es betrug die jährliche Selbstmordziffer auf 1 Mill. der Bewohner im Gebiet	1881—85	1886—90	1891—95	1896—1900
Königreich Sachsen	379	323	321	305
Herzogtum Sachsen-Altenburg . .	492	428	371	343
„ „ Coburg-Gotha .	463	401	418	420
Fürst. Reuß jüng. Linie	428	404	327	325
„ Schwarzburg-Sondershausen	381	389	419	317
Herzogtum Sachsen-Meiningen . .	336	301	314	289
Fürst. Reuß ältere Linie	303	266	199	232
„ Schwarzburg-Rudolstadt . .	253	257	245	262
Deutsches Reich	211	205	211	202
Königreich Preußen	202	200	205	195

Tab. 8. Die Selbstmordlichkeit nach dem Geschlecht im K. Sachsen.

im Durchschnitt der Jahre	Die Zahl der Selbstmörder auf 1 Mill. Lebender betrug: männl.	weibl.	Die männliche Selbstmordziffer = 100 gesetzt, ergibt sich für die weibliche	im Durchschnitt der Jahre	Die Zahl der Selbstmörder auf 1 Mill. Lebender betrug: männl.	weibl.	Die männliche Selbstmordziffer = 100 gesetzt, ergibt sich für die weibliche
1831—1833	113	28	24,8	1863—1865	419	104	24,8
1833—1835	132	36	27,3	1866—1868	508	121	23,8
1836—1838	197	50	25,4	1869—1873	446	98	21,9
1839—1841	277	67	24,2	1873—1877	512	115	22,5
1842—1844	323	90	27,9	1878—1882	642	147	22,8
1845—1847	314	86	27,4	1883—1887	574	144	25,2
1848—1850	313	85	27,2	1888—1892	511	133	26,0
1851—1853	372	92	24,7	1893—1897	492	138	28,0
1854—1856	445	107	24,0	1898—1902	495	136	27,5
1857—1859	369	103	27,9	1903—1907	492	149	30,3
1860—1862	421	109	25,8				

Anm.: Die Selbstmordziffern wurden berechnet aus Ergebnissen der Volkszählungen und aus dem jährlichen Durchschnitt der Zahl der Selbstmörder im Jahr der Zählung und in den beiden (seit 1871 in den 4) benachbarten Jahren.

Tab. 9. Der Selbstmord im Königreich Sachsen nach Monaten.

Von jährlich 1200 Selbstmordfällen entfielen auf die einzelnen Monate, jeden Monat zu 31 Tagen gerechnet, im Durchschnitt

Monat	1834—51	1859—67	1872—80	1881—89	1894—1908	1872—1908
a) für das männliche Geschlecht						
Januar	80	81	71	80	81	78
Februar	82	84	80	89	85	85
März	96	86	91	100	100	97
April	116	120	116	114	116	116
Mai	131	131	108	128	123	120
Juni	131	125	135	133	131	132
Juli	111	121	126	124	119	123
August	103	113	113	105	104	108
September . .	100	96	102	97	99	99
Oktober	96	91	85	92	95	91
November . .	78	78	91	74	78	80
Dezember . . .	76	74	82	64	69	71
zusammen	1200	1200	1200	1200	1200	1200

Tab. 9 (Fortsetzung).

Von jährlich 1200 Selbstmordfällen entfielen auf die einzelnen Monate, jeden Monat zu 31 Tagen gerechnet, im Durchschnitt

Monat	1834—51	1859—67	1872—80	1881—89	1894—1908	1872—1908
			b) für das weibliche Geschlecht			
Januar	65	74	81	64	85	77
Februar	87	91	101	75	93	89
März	89	88	95	103	101	100
April	113	109	106	129	124	122
Mai	131	127	113	123	126	122
Juni	113	132	122	126	122	123
Juli	130	123	130	119	108	118
August	106	103	111	108	98	104
September	104	112	112	86	99	98
Oktober	104	90	75	88	86	84
November	80	79	79	96	86	88
Dezember	78	72	75	83	72	75
zusammen	1200	1200	1200	1200	1200	1200
			c) für beide Geschlechter zusammen			
Januar	75	80	73	77	81	77
Februar	81	86	83	86	88	86
März	111	86	92	101	102	99
April	113	118	116	117	114	115
Mai	128	130	109	126	126	122
Juni	125	126	134	132	128	131
Juli	123	122	127	123	118	122
August	101	111	113	106	105	107
September	98	100	103	95	101	100
Oktober	95	90	81	91	91	88
November	75	78	89	78	81	83
Dezember	75	73	80	68	65	70
zusammen	1200	1200	1200	1200	1200	1200

Tab. 10.

Im Königreich Sachsen entfielen von jährlich 1200 Selbstmorden auf die einzelnen Monate, jeden Monat zu 31 Tagen gerechnet

Monat	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
				a) für das männliche Geschlecht						
Januar	85	69	68	83	96	82	74	95	77	84
Februar	69	83	61	76	102	107	87	95	81	101
März	87	96	89	99	112	97	108	103	105	107
April	115	108	133	113	108	128	107	109	109	102
Mai	128	126	141	124	95	114	134	125	129	118
Juni	145	118	117	134	145	133	108	114	119	116
Juli	147	120	124	128	123	95	127	121	189	107
August	92	108	109	116	102	119	104	99	107	99
September	122	102	105	100	82	96	91	99	79	97
Oktober	84	104	89	91	100	62	103	96	103	108
November	67	81	87	69	76	81	75	93	74	87
Dezember	59	85	77	67	59	86	83	51	78	74
zusammen	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200

Tab. 10 (Fortsetzung).

Im Königreich Sachsen entfielen von jährlich 1200 Selbstmorden auf die einzelnen Monate, jeden Monat zu 31 Tagen gerechnet

Monat	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
				b) für das weibliche Geschlecht						
Januar	72	103	52	117	66	68	87	75	42	45
Februar	105	95	84	98	118	108	82	75	112	121
März	104	116	80	64	133	115	87	95	91	94
April	98	142	124	113	111	126	141	132	121	123
Mai	117	138	116	162	152	108	119	142	147	113
Juni	130	146	104	128	103	143	103	115	135	107
Juli	95	103	124	83	103	111	122	136	104	107
August	99	73	136	106	74	83	100	118	94	91
September	144	62	112	106	89	72	96	81	114	130
Oktober	99	77	92	87	81	122	93	68	101	91
November	65	72	76	79	89	72	99	102	61	97
Dezember	72	73	100	57	81	72	71	61	78	81
zusammen	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200

Tab. 11. Verbrechen und Vergehen nach der Jahreszeit im Königreich Sachsen für das Jahr 1885.

(Zeitschrift etc. Jahrg. 1889 S. 159.)

Art der Verbrechen und Vergehen	Wenn das Tagesmittel für das Jahr 100 ist, so beträgt dasselbe für die einzelne Jahreszeit Winter	Frühjahr	Sommer	Herbst
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	98	95	104	103
darunter:				
1. Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung, Religion	94	98	105	103
insbesondere				
Gewalt und Drohung gegen Beamte	93	93	109	105
Hausfriedensbruch	94	99	105	102
2. Verbrechen gegen die Person	80	97	121	102
insbesondere				
Unzucht mit Gewalt, an Kindern	61	103	141	95
Ärgernis durch unzüchtige Handlungen	62	108	142	88
Beleidigung	84	97	118	101
Einfache Körperverletzung	77	97	125	101
Gefährliche Körperverletzung	78	97	120	105
Nötigung und Bedrohung	79	97	120	104
3. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	114	93	90	103
insbesondere				
Einfacher Diebstahl	119	89	87	105
Schwerer Diebstahl	109	95	96	100
Hehlerei	129	95	81	95
Betrug	115	93	88	104
Sachbeschädigung	93	108	102	97

Tab. 12.

Verteilung des Selbstmordes nach Todesart und Jahreszeit im Königreich Sachsen 1848—67.

(Zeitschrift etc. 1870, S. 162.)

im Monat	Von je 100 Selbstmördern töteten sich durch											
	Selbstm. zusammen	Erhängen	Ertränken	Schuß	Stich	Gift	Kehle aufschneiden	Unterleib aufschneiden	Herabstürzen	Ersticken	Überfahren lassen	Ader öffnen
a) männliche:												
Januar . . .	6,75	7,43	2,89	7,66	10,00	6,52	9,14	16,67	8,33	25	5,36	7,02
Februar . .	6,58	6,89	4,48	8,27	6,67	6,52	6,30	16,67	8,33	50	3,57	3,50
März	7,76	7,82	7,51	7,18	6,67	8,69	12,75	—	8,33	—	1,78	10,53
April	9,34	9,33	11,13	6,21	13,33	15,22	10,29	—	13,89	—	7,15	10,53
Mai	11,15	10,77	13,80	10,46	10,00	6,52	8,00	—	2,78	25	12,50	15,79
Juni	10,80	10,62	12,79	9,35	10,00	8,69	9,71	33,33	2,78	—	1,78	7,02
Juli	10,78	10,43	13,30	10,83	6,67	10,87	6,86	16,67	13,89	—	5,36	7,02
August . . .	9,04	8,98	8,96	9,49	3,33	4,35	10,18	—	11,11	—	10,71	7,02
September.	7,65	7,29	7,87	8,15	16,67	8,69	7,43	—	8,33	—	21,43	8,77
Oktober . .	1,71	7,19	8,24	9,13	3,33	6,52	9,14	—	8,33	—	17,86	7,02
November .	6,25	6,67	5,13	5,35	13,33	8,69	5,71	—	5,56	—	3,75	12,28
Dezember .	6,19	6,58	3,90	7,42	—	8,69	4,57	—	8,33	—	8,93	5,26
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
b) weibliche:												
Januar . . .	5,89	6,54	5,13	—	16,67	6,25	4,16	—	3,33	—	5,88	9,09
Februar . .	7,10	8,27	6,00	—	16,67	3,12	4,16	—	13,33	—	—	—
März	6,97	6,54	7,74	—	—	3,12	10,42	—	6,67	—	5,88	—
April	9,26	9,23	9,57	—	—	6,25	8,33	—	10,00	—	11,76	—
Mai	11,01	10,77	11,41	—	—	6,25	8,33	—	10,00	—	11,76	18,18
Juni	10,65	10,67	10,35	33,33	16,67	21,88	6,25	—	10,00	—	17,65	9,09
Juli	10,79	10,29	11,12	—	—	—	10,42	50,00	16,67	—	5,88	27,27
August . . .	8,85	8,08	9,28	33,33	33,33	9,38	8,33	—	10,00	—	11,76	9,09
September.	8,45	8,46	8,51	—	16,67	6,25	6,25	—	10,00	—	5,88	18,18
Oktober . .	8,09	7,69	8,70	—	—	15,62	12,50	50,00	—	—	5,88	9,09
November .	6,47	6,54	6,58	33,33	—	6,25	16,67	—	—	—	11,76	—
Dezember .	6,47	6,92	5,61	—	—	15,62	4,16	—	10,00	—	5,88	—
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tab. 13.

Die Verteilung des Selbstmordes nach Monaten in den Städten Dresden und Leipzig.

im Monat:	Von je 100 Selbstmördern starben in jedem Monat, den Monat zu 31 Tagen gerechnet:					
	in der Stadt Dresden[a])			in der Stadt Leipzig[b])		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Januar	7,1	6,4	6,8	7,7	7,3	7,5
Februar	7,8	6,5	7,4	8,0	6,9	7,7
März	9,2	6,8	8,4	8,6	8,3	8,5
April	10,2	10,8	10,4	9,4	10,2	9,6
Mai	9,7	8,4	9,2	9,8	9,9	9,7
Juni	10,3	12,1	10,7	10,5	11,2	10,2
Juli	10,7	10,4	10,6	8,9	8,7	8,8
August	7,4	7,8	7,4	7,9	7,4	7,8
September	7,5	7,9	7,5	7,7	6,7	7,4
Oktober	6,9	8,2	7,2	8,0	7,2	8,0
November	6,6	7,0	6,6	7,7	8,9	7,9
Dezember	6,6	7,7	6,8	5,8	7,3	6,5
zusammen	100	100	100	100	100	100

a) Für die Jahre 1885—95; 1897—99; 1901—07.
b) Für die Jahre 1872—1908 außer 1899.

Tab. 14.

Der Selbstmord nach Alter und Jahreszeit in der Stadt Dresden in den Jahren 1885—99; 1901—07.

im Monat:	Von je 100 Selbstmördern einer Altersklasse töteten sich im Alter von					
	unter 20 J.	20—30 J.	30—40 J.	40—50 J.	50—60 J.	über 60 J.
Januar	8,9	6,8	5,9	6,1	6,8	9,1
Februar	7,6	7,9	6,1	5,9	6,1	7,3
März	8,0	8,7	7,4	9,2	11,5	9,4
April	7,6	9,6	10,2	12,0	10,2	11,5
Mai	6,8	9,3	10,4	11,0	8,6	9,4
Juni	14,0	9,4	12,2	10,5	9,2	7,3
Juli	13,6	9,1	12,6	8,5	11,7	11,5
August	7,6	10,6	5,9	6,6	6,1	8,5
September	6,8	6,4	7,9	9,0	6,8	7,9
Oktober	8,9	7,3	7,4	7,4	7,0	6,4
November	6,4	7,1	7,9	5,7	6,8	5,5
Dezember	3,8	7,8	6,1	8,1	9,2	5,8
zusammen	100	100	100	100	100	100

Tab. 15.

Der Selbstmord in den Kreishauptmannschaften des Königr. Sachsen.

im Jahre:	Es betrug die Zahl der Selbstmorde in der Kreishauptmannschaft				
	Dresden	Leipzig	Bautzen	Zwickau	Chemnitz
1892	339	294	86	202	184
1893	372	327	86	205	200
1894	359	282	117	209	226
1895	330	290	81	145	180
1896	371	333	94	158	205
1897	366	321	94	204	235
1898	385	341	105	210	204
1899	370	368	82	195	195
1900	460	345	93	199	223
1901	479	371	99	222	213
1902	467	374	97	212	256
1903	449	364	102	230	271
1904	422	375	115	225	255
1905	471	387	119	247	258
1906	447	419	126	218	259
1907	482	369	105	232	265
1908	484	412	94	244	273
1909	491	453	101	257	286
1864—1867	265	233	63	309	
1892—1895	350	298	92	190	197
1896—1900	392	342	94	193	212
1901—1905	458	372	106	227	251
1905—1909	465	408	109	240	268

Tab. 16.

Die Selbstmordziffer in den Kreishauptmannschaften.

im Jahre:	Auf 1 Mill. Lebender trafen Selbstmorde in der Kreishauptmannschaft				
	Dresden	Leipzig	Bautzen	Zwickau	Chemnitz
1896	344	349	243	219	277
1898	342	343	267	307	268
1900	382	329	231	276	283
1902	371	343	236	284	317
1905	369	340	280	311	306
1906	345	362	294	270	301
1907	328	313	242	270	305
1908	362	345	215	293	307
1909	365	372	229	304	318
1860—1863	288	303	191	227	
1864—1867	301	294	196	229	
1892—1895	347	328	245	302	275
1896—1900	342	340	237	279	278
1901—1905	366	339	256	297	305
1905—1909	354	346	252	290	307

Tab. 18. (Tab. 17 folgt aus räumlichen Gründen erst Seite 100 u. 101.)
(Tab. 17 folgt aus räumlichen Gründen erst Seite 100 u. 101.)

Die Selbstmordziffer in den Amtshauptmannschaften des K. Sachsen.

in der Amtshauptmannschaft	Die Zahl der Selbstmorde auf 1 Mill. der mittleren Bevölkerung in den Amtshauptmannschaften des Königreiches Sachsen									durchschnittl. jährlich			
	1896	1898	1900	1902	1905	1906	1907	1908	1909	1892 -1895	1896 -1900	1901 -1905	1905 -1909
A. Bautzen	175	164	167	165	194	169	151	157	185	174	163	183	171,2
„ Kamenz	324	243	217	311	414	383	270	268	159	272	257	343	297,6
„ Löbau	200	257	177	213	228	274	253	206	251	212	206	233	242,4
„ Zittau	306	400	354	286	338	393	314	254	300	344	341	301	319,8
Kreish. Bautzen	243	267	231	236	280	294	242	215	229	245	237	256	252,0
St. Chemnitz	330	310	268	400	338	312	301	303	290	272	244	331	308,8
A. Annaberg	274	183	211	208	342	257	310	263	315	219	223	244	297,4
„ Chemnitz	197	241	251	220	264	302	327	374	303	295	267	255	314,0
„ Flöha	232	217	412	258	259	309	252	333	318	226	297	285	294,2
„ Glauchau	348	330	320	416	329	361	346	252	376	330	357	376	332,8
„ Marienberg	290	446	269	361	262	184	228	289	347	224	300	324	262,0
Kreish. Chemnitz	277	268	283	317	306	301	305	307	318	275	278	305	307,4
St. Dresden	387	319	357	414	360	306	340	357	332	328	277	342	339,0
A. Dippoldiswalde	301	300	353	314	432	268	302	218	246	350	273	416	292,2
„ Dresden-Altstadt	335	432	395	382	305	355	213	332	266	368	510	447	294,2
„ Dresden-Neustadt					480	504	441	577	340				468,4
„ Freiberg	246	310	378	396	316	341	264	239	409	303	318	339	353,4
„ Großenhain	461	386	528	350	407	415	319	384	379	378	402	374	380,8
„ Meißen	379	368	441	389	378	491	330	319	516	418	380	383	406,8
„ Pirna	255	238	305	267	345	227	340	403	437	327	297	316	350,4
Kreish. Dresden	344	342	382	371	369	345	328	362	365	347	342	366	353,8
St. Leipzig	389	327	313	365	342	352	301	335	381	380	331	347	342,2
A. Borna	377	402	503	395	359	268	266	441	363	312	411	359	339,4
„ Döbeln	354	450	332	326	273	288	326	454	257	305	381	303	319,6
„ Grimma	362	313	303	353	435	450	362	396	482	321	332	377	425,0
„ Leipzig	328	354	254	251	324	439	335	257	372	291	317	305	345,4
„ Oschatz	265	412	489	398	313	415	396	431	322	274	400	344	375,4
„ Rochlitz	225	238	302	225	334	332	269	251	380	271	289	321	313,2
Kreish. Leipzig	349	343	329	343	340	362	313	345	372	328	340	339	346,4
A. Auerbach	292	296	375	205	338	278	221	283	277	275	287	274	279,4
„ Ölsnitz	205	488	320	126	359	369	336	199	328	323	387	279	318,2
„ Plauen	260	349	302	364	418	321	321	339	407	307	335	366	361,2
„ Schwarzenberg	183	205	157	215	174	104	219	252	205	269	189	207	190,8
„ Zwickau	223	283	265	325	275	282	293	307	283	317	254	309	288,0
Kreish. Zwickau	219	307	276	284	311	270	270	293	304	302	279	297	289,6
Königreich Sachsen	304	314	317	320	331	323	308	321	334,3	309	309	325	322

Tab. 17. **Der Selbstmord in den Amtshauptmann**

in der Amtshauptmannschaft	Die absolute Zahl der Selbstmörder in den Amts-								
	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
A. Bautzen	13	23	19	23	20	22	19	14	20
„ Kamenz	17	15	24	13	21	19	16	15	15
„ Löbau	28	18	25	17	20	20	26	20	18
„ Zittau	33	30	49	28	33	33	44	33	40
Kreish. Bautzen	86	86	117	81	94	94	105	82	93
Stadt Chemnitz	45	44	43	42	54	50	37	43	52
A. Annaberg	14	26	30	18	28	24	19	22	22
„ Chemnitz	56	50	59	44	37	61	54	33	48
„ Flöha	19	21	19	14	19	27	18	26	36
„ Glauchau	33	51	60	47	49	60	48	53	48
„ Marienberg	17	8	15	15	18	13	28	18	17
Kreish. Chemnitz	184	200	226	180	205	235	204	195	223
Stadt Dresden	105	127	112	105	132	112	121	111	140
A. Dippoldiswalde	29	16	18	11	16	11	16	11	19
„ Dresden-Altstadt „ Dresden-Neustadt	71	67	66	76	83	90	106	93	114
„ Freiberg	27	30	50	35	29	32	37	44	44
„ Großenhain	23	35	32	23	36	29	31	22	44
„ Meißen	39	53	38	47	42	44	42	40	54
„ Pirna	45	44	43	33	33	48	32	49	45
Kreish. Dresden	339	372	359	330	371	366	385	370	460
Stadt Leipzig	141	145	114	129	158	114	141	155	141
A. Borna	19	20	29	24	28	33	30	25	38
„ Döbeln	27	39	36	32	40	48	52	40	39
„ Grimma	19	41	26	34	35	33	31	35	31
„ Leipzig	32	45	30	37	33	32	38	51	34
„ Oschatz	23	11	11	16	15	22	23	26	28
„ Rochlitz	38	26	36	18	24	39	26	36	34
Kreish. Leipzig	294	327	282	290	333	321	341	368	345
A. Auerbach	28	13	31	22	26	24	27	21	37
„ Ölsnitz	20	23	19	16	13	29	32	32	22
„ Plauen	35	59	40	43	40	60	56	63	51
„ Schwarzenberg	30	23	39	21	20	22	23	25	19
„ Zwickau	89	87	80	43	59	69	72	54	70
Kreish. Zwickau	202	205	209	145	158	204	210	195	199
Königreich Sachsen	1105	1190	1193	1026	1161	1226	1245	1210	1320

schaften des Königreichs Sachsen.

hauptmannschaften des Königreiches Sachsen betrug

1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	durchschnittlich jährlich 1892 –1895	1896 –1900	1901 –1905	1906 –1909
20	20	14	35	25	22	20	21	25	19	19	23	23
20	22	27	23	30	28	20	20	12	17	17	24	22
22	22	27	26	24	29	27	22	27	21	21	24	26
37	33	34	31	40	47	38	31	37	35	37	35	39
99	97	102	115	119	126	105	94	101	92	94	106	109
67	85	72	68	82	78	77	82	80	43	47	75	80
16	22	23	32	37	28	34	29	35	22	23	26	33
29	41	68	50	50	58	63	73	60	52	47	48	61
26	23	36	20	24	29	24	32	31	18	25	26	28
51	62	54	63	49	54	52	38	57	47	52	56	50
24	23	18	22	17	12	15	19	23	14	19	21	17
213	256	271	255	258	259	265	273	286	197	212	251	268
180	168	156	163	185	159	181	193	179	112	123	170	179
22	17	27	23	24	15	17	12	14	18	15	23	16
101	121	81	27	33	39	24	38	31	70	97	97	33
		60	56	55	59	53	71	43				56
38	46	39	38	37	40	31	28	48	35	37	40	37
42	30	30	22	35	36	28	34	34	28	32	32	33
51	44	51	46	48	63	43	42	69	44	44	48	53
45	41	55	47	54	36	55	66	73	41	41	48	57
479	467	449	422	471	447	432	484	491	350	392	458	465
165	173	160	163	171	179	156	177	205	132	142	166	178
24	30	26	30	28	21	21	35	29	23	31	28	27
39	39	33	37	33	35	40	56	32	33	44	36	39
36	37	40	28	46	48	39	43	53	30	33	39	46
47	36	46	48	52	73	58	46	69	36	38	46	60
25	23	13	20	18	24	23	25	19	15	23	20	22
35	26	46	39	39	39	32	30	46	28	32	37	37
371	374	364	375	387	419	369	412	453	298	343	372	409
26	21	38	33	38	32	26	34	34	23	27	29	33
24	9	19	21	26	27	25	15	25	19	26	20	24
65	64	73	56	84	66	68	72	87	44	54	68	75
21	27	29	29	23	14	30	35	29	28	22	26	26
86	91	81	86	76	79	83	88	82	75	65	84	82
222	212	230	225	247	218	232	244	257	190	194	227	240
1384	1379	1416	1392	1482	1469	1403	1507	1588	1127	1235	1414	1491

Tab. 19.

Die Selbstmordlichkeit der beiden Geschlechter in den Amtshauptmannschaften des Königreichs Sachsen.

in der Amtshauptmannschaft	Zahl der Selbstmörder männlich 1905	männlich 1906	weiblich 1905	weiblich 1906	Selbstmordziffer männl.	Selbstmordziffer weibl.	Auf 100 männl. Selbstmörder treffen weibl.
A. Bautzen	21	19	4	8	333,8	53,5	16,0
„ Kamenz	18	22	12	6	556,4	245,0	44,0
„ Löbau	21	22	3	7	430,0	90,2	21,0
„ Zittau	29	36	11	11	573,0	177,0	30,9
Kreish. Bautzen	89	99	30	27	454,9	129,7	28,5
Stadt Chemnitz	66	62	16	16	535,4	127,6	23,8
A. Annaberg	27	25	10	3	506,7	113,8	22,5
„ Chemnitz	41	45	9	13	464,0	112,5	24,2
„ Flöha	17	24	7	5	456,0	124,3	37,3
„ Glauchau	40	42	9	12	574,6	135,2	23,5
„ Marienberg	14	11	3	1	393,0	60,1	15,3
Kreish. Chemnitz	205	209	54	50	502,9	118,3	23,5
Stadt Dresden	129	118	56	41	505,2	177,9	35,2
A. Dippoldiswalde	21	10	3	5	571,1	139,9	24,5
„ Dresden-Altstadt	28	35	5	4	590,0	81,3	13,8
„ Dresden-Neustadt	41	49	14	10	837,0	195,1	23,3
„ Freiberg	22	31	15	9	460,9	197,6	42,9
„ Großenhain	22	23	13	13	520,2	301,9	58,0
„ Meißen	39	46	9	17	689,6	198,2	28,7
„ Pirna	40	25	14	11	427,2	154,5	36,2
Kreish. Dresden	342	337	129	110	551,0	178,8	32,5
Stadt Leipzig	128	132	43	47	534,1	172,9	32,4
A. Borna	20	14	8	7	437,4	190,3	43,5
„ Döbeln	23	28	10	7	421,6	140,3	33,3
„ Grimma	30	28	16	20	554,6	334,7	60,3
„ Leipzig	40	55	12	18	573,9	187,7	32,7
„ Oschatz	9	21	9	3	538,8	201,0	37,3
„ Rochlitz	31	29	8	10	529,6	149,3	28,2
Kreish. Leipzig	281	307	106	112	522,8	187,5	35,9
A. Auerbach	32	27	6	5	542,8	92,7	17,1
„ Ölsnitz	20	22	6	5	593,8	147,3	24,8
„ Plauen	69	51	15	15	626,8	139,1	22,2
„ Schwarzenberg	20	11	3	3	244,3	43,3	17,7
„ Zwickau	58	58	18	21	434,4	135,3	31,1
Kreish. Zwickau	199	169	48	49	481,2	116,1	24,1

Tab. 20.

Die Selbstmordhäufigkeit im Vergleich mit einigen anderen Erscheinungen und Tatsachen in den Amtshauptmannschaften des K. Sachsen.

in der Amtshauptmannschaft	Es betrug die durchschnittlich jährliche relative Zahl der						
	Selbstmorde a	Verurteilten b	Ehescheidungen c	unehel. Geburten d	landwirtsch. Erwerbstätigen e	Dichte pro qkm f	Höhenlage in m g
A. Bautzen . . .	171,2	77,3	22,4	13,0	26,2	156,6	272,7
„ Kamenz . . .	297,6	62,1	7,8	10,1	29,6	104,4	208,7
„ Löbau	242,4	57,5	19,6	15,1	19,5	201,6	330,4
„ Zittau	319,8	60,4	25,5	15,0	13,0	280,2	329,2
Kreish. Bautzen .	252,0	64,8	20,1	13,6	—	172,7	—
Stadt Chemnitz .	308,8	126,9	46,0	13,6	0,7	6149,3	317,4
A. Annaberg. . .	297,4	63,8	19,1	12,9	10,4	250,1	649,2
„ Chemnitz. . .	314,0	80,8	23,4	12,4	8,0	403,0	404,6
„ Flöha	294,2	66,1	22,9	11,1	12,9	230,5	406,4
„ Glauchau. . .	332,8	71,2	29,7	12,2	9,9	471,4	355,2
„ Marienberg . .	262,0	63,8	14,3	12,2	17,4	160,9	536,4
Kreish. Chemnitz.	307,4	84,8	29,7	12,6	—	411,0	—
Stadt Dresden. .	339,0	129,5	54,9	18,1	1,1	7659,2	110,4
A. Dippoldiswalde	292,2	58,6	19,7	10,1	36,8	85,5	556,1
„ Dresden-Altst..	294,2	89,3	26,7	9,4	10,3	462,0	250,6
„ Dresden-Neust.	468,4		31,2	8,6	13,2	336,0	499,8
„ Freiberg . . .	353,4	62,1	17,6	14,2	20,5	179,1	
„ Großenhain . .	380,8	84,8	18,1	10,0	28,1	108,5	128,9
„ Meißen	406,8	100,9	20,4	11,5	27,3	186,2	227,2
„ Pirna.	350,4	100,2	24,6	10,3	20,5	173,3	322,6
Kreish. Dresden .	353,8	104,6	35,9	13,6	—	296,2	—
Stadt Leipzig . .	342,2	121,2	50,4	18,4	0,7	8830,1	109,5
A. Borna	339,4	75,4	26,4	11,8	30,8	142,6	179,5
„ Döbeln	319,6	68,7	28,6	10,6	21,8	207,3	256,9
„ Grimma . . .	425,0	79,8	20,4	10,8	28,2	125,3	155,9
„ Leipzig. . . .	345,4	94,4	25,8	10,6	10,9	368,4	122,1
„ Oschatz . . .	375,4	68,8	18,5	12,5	34,8	100,7	156,9
„ Rochlitz . . .	313,2	79,2	21,1	13,0	19,0	226,3	274,2
Kreish. Leipzig .	346,4	98,0	35,7	14,3	—	321,4	—
A. Auerbach . . .	279,4	93,5	10,6	14,0	47,1	266,5	537,7
„ Ölsnitz	318,2	101,8	13,8	11,7	15,0	159,0	557,6
„ Plauen	361,2	119,2	21,3	14,7	14,4	375,2	438,3
„ Schwarzenberg	190,8	74,7	12,3	10,5	6,6	259,5	600,7
„ Zwickau . . .	288,0	87,3	30,1	10,2	10,7	454,8	348,1
Kreish. Zwickau .	289,6	95,1	20,7	12,0	—	314,1	—
Königr. Sachsen .	322,5	95,5	30,5	13,3	—	300,7	—

Anm. Sp. a: die Selbstmordziffer auf 1 Mill. der mittleren Bevölkerung 1905—09.
b: die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten auf 10000 Strafmündige der Zivilbev. 1893—1902 (Zeitschrift, Jahrg. 1906, S. 166).
c: die Zahl der Ehescheidungen auf 100000 der mittl. Bevölkerung 1904—06.
d: die Zahl der unehelichen Geburten auf je 100 Geburten 1903—07.
e: die Zahl der in der Landwirtschaft hauptberuflich Erwerbstätigen in Prozent der Gesamtbevölkerung, nach der Zählung 1907.
f: die Bevölkerungsdichte auf 1 qkm nach der Zählung 1905 (Stat. Jahrb.).
g: die mittlere Höhenlage in Metern (Stat. Jahrb. 1876, S. 2).

Tab. 21.

Die Häufigkeit der Selbstmorde und Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang in den Amtshauptmannschaften des Königreichs Sachsen.

Im Durchschnitt der Jahre 1905—1908 betrug

in der Amtshauptmannschaft	die Zahl der Selbstmörder auf 100000 Einwohn.	die Zahl der Unglücksfälle auf 100000 Einwohn.	in der Amtshauptmannschaft	die Zahl der Selbstmörder auf 100000 Einwohn.	die Zahl der Unglücksfälle auf 100000 Einwohn.
A. Bautzen	16,8	31,1	A. Meißen	37,9	45,8
„ Camenz	33,3	34,7	„ Pirna	33,1	40,1
„ Löbau	24,1	30,4	Kreish. Dresden	35,1	29,8
„ Zittau	32,4	32,7	St. Leipzig	33,3	26,9
Kreish. Bautzen	25,7	32,0	A. Borna	33,0	38,1
St. Chemnitz	31,4	29,2	„ Döbeln	33,6	37,7
A. Annaberg	29,3	27,5	„ Grimma	41,0	27,8
„ Chemnitz	31,7	28,6	„ Leipzig	33,6	24,4
„ Flöha	28,6	33,8	„ Oschatz	38,9	41,5
„ Glauchau	32,6	28,4	„ Rochlitz	29,6	34,9
„ Marienberg	24,4	42,0	Kreish. Leipzig	33,9	30,0
Kreish. Chemnitz	30,5	30,1	A. Auerbach	27,9	21,8
St. Dresden	34,7	24,0	„ Ölsnitz	31,2	22,3
A. Dippoldiswalde	30,3	29,0	„ Plauen	35,0	32,6
„ Dresden-Altst.	30,1	24,9	„ Schwarzenberg	18,8	29,6
„ Dresden-Neust.	50,1	22,4	„ Zwickau	28,9	29,3
„ Freiberg	29,0	27,9	Kreish. Zwickau	28,8	29,7
„ Großenhain	37,8	41,1	Königr. Sachsen	31,9	30,1

Tab. 22.

Die Selbstmörder im Königreich Sachsen in Stadt und Land in den Jahren 1860—63 und 1864—67.[a])

(Zeitschrift etc. 1870, S. 148.)

Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender

	1860—63			1864—67		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Stadt Dresden	546	104	314	473	149	304
„ Leipzig	569	121	344	509	131	320
„ Chemnitz	514	136	330	460	155	313
Zusammen	548	114	326	481	145	311
die übrigen Städte des Reg.-Bezirks						
Dresden	580	139	357	416	135	275
Leipzig	677	154	416	526	121	327
Zwickau	409	117	262	446	115	279
Bautzen	397	107	247	351	108	231
Zusammen	501	129	313	450	119	285

Anm.: a) Die Unterscheidung geschah nach dem Wohnsitze der Selbstmörder.

Tab. 22 (Fortsetzung).

Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender	1860—63 männl.	1860—63 weibl.	1860—63 zus.	1864—67 männl.	1864—67 weibl.	1864—67 zus.
sämtliche Städte des Reg.-Bezirks						
Dresden	561	119	333	448	144	292
Leipzig	637	141	388	519	125	324
Zwickau	424	120	271	448	121	284
Bautzen	397	107	247	351	108	231
Zusammen	515	124	317	460	126	293
auf dem Lande des Reg.-Bezirks						
Dresden	398	123	259	490	132	307
Leipzig	385	109	243	438	118	272
Zwickau	319	82	198	330	55	190
Bautzen	286	82	182	328	61	188
Zusammen	347	98	219	393	89	236
überhaupt im Reg.-Bezirk						
Dresden	462	123	288	472	137	301
Leipzig	491	122	303	473	120	294
Zwickau	361	97	227	379	82	229
Bautzen	305	86	191	332	69	196
Zusammen	410	108	255	419	103	258
im ganzen Königreich [a])	433	111	269	449	107	275

Anm.: a) Einschließlich der Selbstmörder, deren Wohnsitz im Ausland oder unbekannt war.

Tab. 23.

Der Selbstmord in Ortschaften verschiedener Größenklassen im Königreich Sachsen.

(Stat. Jahrbuch 1910, S. 69.)

Es betrug die Zahl der Selbstmörder		1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	durchschnittl. jährlich
in den Städten mit über 50000 Einwohn.	männlich	325	330	373	348	340	374	397	355
	weiblich	101	107	123	119	129	138	128	121
	zusammen	426	437	496	467	469	512	525	476
in den Städten mit 8—50000 Einw.	männlich	155	139	137	180	133	137	160	149
	weiblich	34	47	49	39	43	44	56	45
	zusammen	189	186	186	219	176	181	226	195
in den übrigen Städten und Landgemeinden	männlich	604	582	606	579	527	591	606	585
	weiblich	175	182	195	190	189	182	174	184
	zusammen	779	764	801	769	716	773	780	769
im ganzen Königreich	männlich	1084	1051	1116	1107	1000	1102	1163	1089
	weiblich	320	336	367	348	361	364	358	351
	zusammen	1404	1387	1483	1455	1361	1466	1521	1440
Auf 100 männliche Selbstmörder kamen weibliche in den	Großstädten	34,2	32,5	33,0	34,3	37,9	37,0	32,2	34,0
	Mittelstädten	21,9	33,8	35,8	21,7	32,3	32,1	35,0	30,0
	im übrigen Land	28,9	31,3	32,2	32,9	35,9	30,7	28,7	31,4

Tab. 24.

Die Zahl der Selbstmorde in den größeren Städten des Königreichs Sachsen.

in der Stadt	Es betrug die absolute Zahl der Selbstmörder											durchschn. jährlich		
	1890	1891	1892	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1890—92	1901—05	1905—08
Bautzen	6	6	4	6	10	6	13	6	5	1	4	5,3	8,2	4
Zittau	3	5	8	11	11	15	10	13	16	6	12	5,3	12,0	11,75
Chemnitz	33	49	45	67	85	72	68	82	78	77	82	42,3	74,8	79,75
Annaberg				6	6	5	9	6					6,4	
Glauchau	11	12	15	8	9	13	17	9				12,6	11,2	
Meerane	8	6	5	16	16	9	15	9	11	9	6	6,3	13,0	8,75
Dresden	83	92	107	180	168	156	163	185	159	181	193	94	170,4	179,5
Freiberg	7	12	10	12	18	17	6	8	11	8	8	9,6	12,2	8,5
Meißen	6	6	2	10	7	13	8	11	18	9	10	4,6	9,8	12
Pirna				6	10	5	7	10					7,6	
Leipzig	103	127	141	165	173	160	163	171	179	156	177	123,6	166,4	170,75
Döbeln				6	7	7	10	5					7	
Wurzen				11	12	3	8	3					7,4	
Mittweida				1	3	13	6	6					5,8	
Plauen	16	11	11	22	31	29	22	39	29	34	40	12,6	30,6	35,5
Reichenbach	3	5	3	5	4	9	7	9				3,6	6,8	
Aue				2	2	2	3	3					2,4	
Crimmitschau	7	5	10	11	14	11	8	7				7,3	10,2	
Werdau	5	4	7	7	8	3	6	6				5,3	6	
Zwickau	15	28	11	25	22	19	21	19	22	21	28	18,0	21,2	22,5

Tab. 25. **Die Selbstmordziffer in den größeren Städten des K. Sachsen.**

in der Stadt	Es betrug die Selbstmordziffer (auf 1 Mill. Einwohner)								durchschnittlich jährlich				
	1890	1891	1892	1904	1905	1906	1907	1908	1882—90	1886—90	1890—92	1901—05	1905—08
Bautzen	280	280	180	469	206	168	330	129	360	330	243	296	183
Zittau	120	190	310	304	378	456	168	329	390	240	207	366	332
Chemnitz	240	340	300	290	338	312	301	303	350	310	297	331	313
Annaberg												381	
Glauchau	470	510	630	642					350	400	534	446	
Meerane	360	270	220		361	438	355	235	310	280	278	532	347
Dresden	300	330	360	327	360	306	340	357	370	350	335	378	341
Freiberg	240	410	340	196	260	355	236	228	450	430	329	400	213
Meißen	340	330	118	234	340	551	271	290		380	253	374	362
Pirna												405	
Leipzig	320	350	380	328	342	352	301	335	420	390	343	347	332
Döbeln												382	
Wurzen												437	
Mittweida												345	
Plauen	340	280	230	221	379	270	306	357	360	350	265	342	328
Reichenbach	140	230	130	273					180	160	165	229	
Aue												148	
Crimmitschau	350	250	420						290	320	361	441	
Werdau	310	240	420								322	309	
Zwickau	340	680	240	312	279	318	299	394	360	310	402	341	323

Tab. 26.

Reihenfolge der Städte mit mehr als 15000 Einwohnern im Königreich Sachsen nach ihrer Größe und Selbstmordlichkeit.

Stadt	1890—1892 nach der		1901—1905 nach der		1905—1908 nach der		1901—1905 Einwohnerzahl
	Größe	S.-Ziffer	Größe	S.-Ziffer	Größe	S.-Ziffer	
Leipzig	1	4	1	12	2	4	479 898
Dresden	2	5	2	10	1	3	456 571
Chemnitz	3	8	3	16	3	7	225 920
Plauen	4	10	4	14	4	5	89 584
Zwickau	5	2	5	15	5	6	62 166
Freiberg	6	6	7	6	8	8	30 517
Zittau	7	13	6	11	6	4	32 820
Glauchau	8	1	11	2			25 136
Meerane	9	9	12	1	10	2	24 431
Reichenbach	10	14	8	19			29 723
Bautzen	11	12	9	18	9	9	27 721
Crimmitschau	12	3	13	3			23 131
Meißen	13	11	10	9	7	1	26 230
Werdau	14	7	14	17			19 417
Pirna			15	5			18 760
Döbeln			16	7			18 324
Wurzen			17	4			16 913
Annaberg			19	8			16 398
Mittweida			18	13			16 808
Aue			20	20			16 197

Tab. 27.

Die Zahl der Selbstmorde in der Stadt Dresden.

Es betrug im Jahre	die Zahl der Selbstmorde männl.	weibl.	zus.	Es betrug im Jahre	die Zahl der Selbstmorde männl.	weibl.	zus.
1864	29	8	37	1894	78	32	110
1865	41	14	55	1895	69	35	104
1866	31	13	44	1896	88	44	132
1867	26	12	48	1897	87	28	115
1873	31	9	40	1898	95	29	124
1874	34	19	53	1899	80	31	111
1875	46	13	59	1900	.	.	137
1876	70	13	83	1901	138	39	177
1885	62	25	87	1902	125	40	165
1886	75	25	100	1903	115	38	153
1887	80	23	103	1904	122	41	163
1888	58	23	81	1905	127	54	181
1889	76	19	95	1906	118	41	159
1890	67	15	82	1907	126	55	181
1891	62	26	88	1908	136	56	192
1892	75	25	100	1909	135	44	179
1893	88	37	125				

Tab. 27 (Fortsetzung).

Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender					
im Jahre	männlich u. weiblich zus.	im Jahre	männlich u. weiblich zus.	im Jahre	männlich u. weiblich zus.
1860—63	314	1888	310,0	1899	285,8
1864	253	1889	354,8	1900	348,2
1865	368	1890	299,4	1901	441,5
1866	288	1891	313,7	1902	406,8
1867	308	1892	336,6	1903	311,3
1874	279,8	1893	411,1	1904	324,8
1875	302,6	1894	351,5	1905	354,2
1876	414,9	1895	322,9	1906	305,4
1885	356,8	1896	397,5	1907	341,2
1886	401,4	1897	336,8	1908	355,4
1887	404,0	1898	335,3	1909	332,0

im Jahre	männlich	weiblich	im Jahre	männlich	weiblich
1860—63	546	104	1873—76	491,6	141,9
1864	412	105	1885—90	559,7	158,3
1865	572	180	1891—95	501,3	196,1
1866	424	163	1896—1900	493,3	175,1
1867	483	147	1901—05	576,7	177,6

Tab. 28.

Die Zahl der Selbstmorde in der Stadt Leipzig 1850—1909.

Es betrug die Zahl der Selbstmorde				Es betrug die Zahl der Selbstmorde			
im Jahre	männl.	weibl.	zus.	im Jahre	männl.	weibl.	zus.
1850	10	—	10	1870	30	11	41
1851	18	2	20	1871	35	4	39
1852	16	2	18	1872	26	5	31
1853	16	5	21	1873	32	8	40
1854	19	5	34	1874	29	13	42
1855	17	4	21	1875	29	7	36
1856	16	4	20	1876	39	22	61
1857	24	7	31	1877	44	17	61
1858	20	2	22	1878	44	17	61
1859	15	3	18	1879	52	17	69
1860	10	1	11	1880	59	21	80
1861	20	1	21	1881	63	18	81
1862	21	4	25	1882	62	22	84
1863	25	2	27	1883	54	16	70
1864	17	5	22	1884	42	20	62
1865	26	3	29	1885	58	11	69
1866	26	3	29	1886	59	16	75
1867	20	4	24	1887	47	11	58
1868	25	7	32	1888	48	26	74
1869	29	6	35	1889	73	26	99

Tab. 28 (Fortsetzung).

Es betrug die Zahl der Selbstmorde im Jahre	männl.	weibl.	zus.	Es betrug die Zahl der Selbstmorde im Jahre	männl.	weibl.	zus.
1890	73	21	94	1900	104	36	140
1891	95	32	127	1901	124	41	165
1892	107	34	141	1902	132	40	172
1893	105	40	145	1903	116	44	160
1894	105	39	144	1904	121	42	163
1895	96	33	129	1905	119	42	161
1896	113	45	158	1906	132	47	179
1897	83	31	114	1907	108	48	156
1898	102	39	141	1908	125	52	177
1899	114	37	151	1909	157	48	205

Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender

im Jahre	männl.	weibl.	auf 100 Männer treffen Frauen	im Jahre	männl.	weibl.	auf 100 Männer treffen Frauen
1850—58	508,7	113,0	19,7	1876—80	687,6	272,4	39,6
1859—61	394,5	43,3	11,0	1881—85	703,0	216,6	30,8
1862—64	514,4	89,0	17,3	1886—90	458,7	150,4	32,8
1865—67	543,6	74,9	13,8	1891—95	542,7	185,0	34,1
1868—71	596,2	142,7	23,9	1896—1900	481,2	172,6	35,9
1872—75	488,9	143,9	29,4	1901—05	525,6	285,3	54,3

Tab. 29.

Die Zunahme der Zahl der Selbstmorde und der Einwohnerschaft in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz von 1871—75 bis 1901—05.

Setzen wir für 1871—75 die Zahl der Selbtmorde wie auch der Einwohner in jeder Stadt = 100, so ergibt sich für die folgenden Jahrfünfte:

	Dresden		Leipzig		Chemnitz	
	Selbstmorde	Einwohnerschaft	Selbstmorde	Einwohnerschaft	Selbstmorde	Einwohnerschaft
1871—75	100	100	100	100	100	100
1876—80			176,5	118	198,7	118,4
1881—85			195	136		
1886—90	156,9	139,6	213	199		
1891—95	179,4	163,7	364	297	265,4	204,8
1896—1900	210,7	195,7	366,5	365	280,8	251,2
1901—05	285,6	243,9	436	410	445	308,6

Tab. 30.

Der Selbstmord in einigen Amtshauptmannschaften des Königreichs Sachsen mit größeren Städten.

in der Amtshauptmannschaft	Es betrug die Selbstmordziffer (auf 1 Mill.) 1901—1905			1905—1908		
	in den Städten allein	in den Amtsh. ohne die Städte	in den Amtsh. mit den Städten	in den Städten allein	in den Amtsh. ohne die Städte	in den Amtsh. mit den Städten
Bautzen	296	151	183	133	178	168
Zittau	366	149	301	338	318	324
Annaberg	381	217	244			
Glauchau	488	320	376			
Freiberg	406	318	339	275	296	290
Meißen	374	385	383	362	385	379
Pirna	405	304	316			
Döbeln	382	289	308			
Grimma.......	437	370	377			
Rochlitz	375	317	321			
Plauen........	313	459	366			
Schwarzenberg	148	210	207			
Zwickau	357	179	309			
Dresden.......	373	447	374			
Leipzig	347	305	337	333	336	333
Chemnitz	331	255	297	314	317	316

Anmerkung. Die in den einzelnen Amtshauptmannschaften in Betracht gezogenen Städte waren: A. Bautzen: St. Bautzen; A. Zittau: St. Zittau; A. Annaberg: St. Annaberg; A. Glauchau: St. Glauchau, St. Meerane; A. Freiberg: St. Freiberg; A. Meißen: St. Meißen; A. Pirna: St. Pirna; A. Döbeln: St. Döbeln; A. Grimma: St. Wurzen; A. Rochlitz: St. Mittweida; A. Plauen: St. Plauen, St. Reichenbach; A. Schwarzenberg: St. Aue; A. Zwickau: St. Zwickau, St. Crimmitschau, St. Werdau; A. Dresden: St. Dresden; A. Leipzig: St. Leipzig; A. Chemnitz: St. Chemnitz.

Tab. 31.

Die Selbstmörder im Königreich Sachsen in den Jahren 1901—1909 nach einigen Altersgruppen für beide Geschlechter.

im Alter von	Es betrug die Zahl der Selbstmörder 1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
unter 15 Jahren	20	33	20	17	21	24	12	26	27
15—20 „	122	120	112	106	117	139	114	119	143
20—30 „	234	220	236	253	245	241	142	231	276
30—40 „	220	244	208	197	223	213	185	238	213
40—50 „	248	265	263	261	296	263	280	302	290
50—60 „	263	286	301	283	300	294	205	273	317
60—70 „	173	146	175	165	182	176	174	197	188
70—80 „	76	73	77	76	78	93	85	88	109
über 80 „	19	18	17	24	20	21	35	29	23
unbekannt	9	6	7	10	6	5	1	4	2
zusammen	1384	1406	1416	1392	1488	1469	1331	1507	1588

Tab. 31 (Fortsetzung).

Von 1000 Selbstmördern jedes Jahres standen im Alter von

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
unter 15 Jahren	14	23	14	12	14	16	9	17	17
15—20 "	88	85	79	76	79	95	85	79	90
20—30 "	169	156	167	182	165	164	182	153	174
30—40 "	159	174	147	141	150	145	139	159	134
40—50 "	179	189	186	187	200	180	210	200	183
50—60 "	190	204	213	204	203	200	154	181	199
60—70 "	125	104	128	119	123	120	130	131	118
70—80 "	55	52	54	55	49	63	64	58	69
über 80 "	14	9	12	17	13	14	26	19	15
unbekannt	7	4	5	7	4	3	1	3	1
zusammen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Tab. 32.

Die Altersverteilung der Selbstmörder im Königreich Sachsen.

im Jahre	Es betrug die Zahl der männlichen Selbstmörder im Alter von										
	bis 14 J.	14— 21 J.	21— 30 J.	30— 40 J.	40— 50 J.	50— 60 J.	60— 70 J.	70— 80 J.	80 und mehr J.	unbek. Alter	zus.
1848—67	3,25	33,15	66,2	152,65		133,3		21,75		10,35	420,65
1868	3	56	86	234		204		38		21	642
1869	5	45	104	222		163		22		18	579
1870	3	45	69	208		177		30		16	543
1871	6	30	66	189		203		36		9	539
1872	4	50	75	71	113	102	76	26	6	17	540
1873	5	65	87	95	111	106	64	33	4	15	585
1874	3	59	94	71	108	126	61	28	2	11	563
1875	5	56	116	87	116	121	63	27	2	15	608
1876	13	68	113	103	152	170	95	28	9	49	800
1877	17	77	126	167	179	186	113	31	5	14	915
1878	6	81	125	159	186	199	103	34	3	8	904
1879	9	73	146	146	197	184	100	48	6	10	919
1880	9	91	112	173	189	195	113	46	5	9	942
1881	3	84	151	168	185	216	108	50	7	14	986
1882	8	84	130	137	159	205	104	56	10	7	900
1883	13	86	129	140	195	207	129	38	5	4	946
1884	6	95	127	136	176	166	108	34	5	8	861
1885	8	80	120	166	158	177	125	39	5	8	886
1886	7	66	115	156	159	174	115	36	6	8	842
1887	5	101	123	159	176	154	105	50	9	7	889
1888	6	65	112	122	155	154	126	44	6	11	801
1889	7	76	135	132	171	155	112	51	10	8	857
1906	14[a])	253		608			215		17	—	1107
1907	5	229		548			191		27	—	1000
1908	18	238		615			205		23	3	1102
1909	20	268		645			215		11	4	1163

a) bis zu 15 Jahren.

Tab. 32 (Fortsetzung).

im Jahre	Es betrug die Zahl der weiblichen Selbstmörder im Alter von										
	bis 14 J.	14—21 J.	21—30 J.	30—40 J.	40—50 J.	50—60 J.	60—70 J.	70—80 J.	80 und mehrJ.	unbek. Alter	zus.
1848—67	0,9	14,1	20,2	36,65		30,7		6,55		2,15	112,5
1868	1	24	33	52		45		10		1	166
1869	1	20	32	44		28		5		1	131
1870	1	24	25	31		29		3		1	114
1871	—	14	12	40		41		6		1	114
1872	—	28	29	27	23	15	12	8	4	2	143
1873	—	20	25	17	32	16	21	4	1	2	138
1874	—	21	32	10	36	32	16	13	—	—	160
1875	2	22	26	17	22	24	13	7	—	2	135
1876	2	35	34	25	29	24	23	6	2	—	180
1877	4	39	33	34	24	31	20	10	3	1	199
1878	2	43	40	39	30	34	15	11	1	—	215
1879	—	27	41	32	28	29	22	8	—	3	190
1880	—	31	48	23	38	33	37	18	2	1	226
1881	1	45	65	36	42	38	23	18	—	3	271
1882	5	38	43	39	28	35	20	13	2	—	223
1883	4	42	37	46	39	39	23	19	—	2	251
1884	4	46	50	20	37	46	23	17	3	—	246
1885	3	37	44	36	35	39	41	16	—	—	251
1886	—	32	41	33	37	26	31	18	3	1	222
1887	1	28	40	30	34	35	25	13	3	—	209
1888	4	43	46	33	42	31	25	14	2	1	241
1889	4	34	32	46	29	30	35	12	4	2	228
1906	8 a)	121		162			52		5	—	348
1907	7	118		162			67		7	—	361
1908	8	98		179			73		6	—	364
1909	7	119		156			167		9	—	358

a) bis zu 15 Jahren.

Tab. 33.

Die Gliederung der jährlichen Zahl der Selbstmörder im Königreich Sachsen nach dem Alter.

im Jahre	Von 1000 Selbstmördern jedes Jahres standen im Alter von										
	bis 14 J.	14—21 J.	21—30 J.	30—40 J.	40—50 J.	50—60 J.	60—70 J.	70—80 J.	80 und mehrJ.	unbek. Alter	zus.
	a) männlich.										
1848—67	8	79	157	363		317		52		24	1000
1868	5	87	134	364		318		59		33	1000
1869	9	78	180	383		281		38		31	1000
1870	6	83	127	374		326		55		29	1000
1871	11	56	123	350		376		67		17	1000
1872	7	93	139	131	209	189	141	48	11	32	1000
1873	8	111	149	162	190	181	109	57	7	26	1000
1874	5	105	167	126	192	224	108	30	8	20	1000
1875	8	92	191	143	191	199	104	44	3	28	1000
1876	16	85	141	129	190	213	119	35	11	61	1000
1877	19	84	138	182	196	203	123	34	6	15	1000

Tab. 33 (Fortsetzung).

im Jahre	Von 1000 Selbstmördern jedes Jahres standen im Alter von										
	bis 14 J.	14—21 J.	21—30 J.	30—40 J.	40—50 J.	50—60 J.	60—70 J.	70—80 J.	80 und mehr J.	unbek. Alter	zus.
1878	6	90	138	176	206	220	114	38	3	9	1000
1879	10	79	159	159	215	200	109	52	6	11	1000
1880	10	97	119	183	200	207	120	49	5	10	1000
1881	8	85	153	170	187	219	110	51	7	14	1000
1882	9	93	144	152	177	228	116	62	11	8	1000
1883	18	116	175	189	263	175	51	7	—	6	1000
1884	7	110	147	158	204	193	126	40	6	9	1000
1885	9	90	136	188	178	201	141	44	6	9	1000
1886	8	78	137	185	189	207	137	43	7	9	1000
1887	6	114	138	179	198	173	118	56	10	8	1000
1888	8	81	140	152	193	192	157	55	8	14	1000
1889	8	89	157	154	200	181	131	60	11	9	1000
					b) weiblich.						
1848—67	8	127	182	329		276		59		19	1000
1868	6	145	199	318		271		60		6	1000
1869	7	153	244	336		214		39		7	1000
1870	9	211	219	254		272		26		9	1000
1871	—	123	105	351		359		52		9	1000
1872	—	161	203	188	161	105	84	56	28	14	1000
1873	—	145	181	123	232	116	152	29	7	15	1000
1874	—	131	200	63	225	200	100	81	—	—	1000
1875	15	163	192	126	163	178	96	52	—	15	1000
1876	11	194	189	139	161	134	128	33	11	—	1000
1877	20	196	166	171	121	156	100	50	15	5	1000
1878	9	200	186	181	140	158	70	51	5	—	1000
1879	—	142	216	168	147	153	116	42	—	16	1000
1880	—	137	190	102	168	146	164	80	9	4	1000
1881	4	166	240	133	155	140	85	66	—	11	1000
1882	22	170	193	176	125	157	90	58	9	—	1000
1883	18	198	174	217	184	108	89	—	—	9	1000
1884	16	187	204	81	151	187	93	69	12	—	1000
1885	12	147	175	144	140	155	163	64	—	—	1000
1886	—	144	185	149	165	117	140	81	13	4	1000
1887	5	134	191	144	163	167	120	62	14	—	1000
1888	17	178	191	137	174	129	104	58	8	4	1000
1889	18	149	140	202	127	181	153	53	18	9	1000

Tab. 34.

Der Selbstmord im K. Sachsen 1892—1905 nach einigen Altersklassen.

im Jahre	Es betrug die Zahl der Selbstmörder im Alter von bis 15 J.	15—60 Jahren	über 60 J.	zus.	im Jahre	bis 15 J.	15—60 Jahren	über 60 J.	zus.
1892	21	868	216	1105	1899	20	933	257	1210
1893	14	956	218	1188	1900	11	1064	245	1320
1894	22	994	207	1223	1901	20	1093	271	1384
1895	7	812	207	1026	1902	33	1139	234	1406
1896	19	919	225	1163	1903	20	1127	269	1416
1883	17	976	227	1220	1904	17	1100	275	1392
1898	17	1006	222	1245	1905	21	1181	275	1477

Tab. 35.

Die Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender der betreffenden Altersklasse im Königreich Sachsen.

Alter	1847—58	1873—77	1878—82	1883—87	1903—07
a) für das männliche Geschlecht:					
unter 14 Jahren	9,6	210,4	238,6	202,9	52,62
14—21 „	210				341
21—30 „	396				469
30—40 „	551	578	813	730	505
40—50 „		957	1277	1119	929
50—60 „	906	1349	1876	1481	1297
60—70 „		1407	1662	1402	1589
70—80 „	917	1345	2075	1341	1664
über 80 „		1413	1891	1335	2780
b) für das weibliche Geschlecht:					
unter 14 Jahren	2,4	68,1	90,1	81,2	26,41
14—21 „	85				192
21—30 „	108				166
30—40 „	126	111	167	153	149
40—50 „		199	217	220	243
50—60 „	207	220	280	273	338
60—70 „		175	305	320	302
70—80 „	297	282	443	378	437
über 80 „		278	206	291	551
c) Geschlechtsrelation: auf 100 männliche Selbstmörder treffen weibliche:					
unter 14 Jahren	25				50,2
14—21 „	40,5				56,2
21—30 „	27,3				35,4
30—40 „	22,8	19,2	20,6	21,0	29,6
40—50 „		20,0	17,0	19,7	26,2
50—60 „	23	16,5	14,9	18,9	26,1
60—70 „		12,4	18,3	22,8	19,0
70—80 „	32,5	20,9	21,4	28,9	26,3
über 80 „		14,4	10,9	21,5	19,8

Anmerkung. Die Angaben unter a) und b) für die Jahre 1847—58 und 1903—1907 sind entnommen von G. v. Mayr, Sozialstatistik, II. Lieferung, S. 314.

Tab. 36.

Die Zahl der Selbstmörder und die Selbstmordziffer einiger Altersgruppen in den Kreishauptmannschaften des Königreichs Sachsen.

Alter	Es betrug die durchsch. jährliche Zahl der Selbstmörder			Es betrug die Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender		
	1892–95	1896–1900	1900–05	1892–95	1896–1900	1900–05
1. in der Kreishauptmannschaft Bautzen:						
unter 15 Jahren	2	1	1	18	5	6
15—60 „	68	69	80	314	303	334
über 60 „	22	24	25	603	642	656
zusammen	92	94	106	245	257	255
2. in der Kreishauptmannschaft Chemnitz:						
unter 15 Jahren			3			11
15—60 „			194			409
über 60 „			54			953
zusammen			251			305
3. in der Kreishauptmannschaft Dresden:						
unter 15 Jahren	3	4	7	8	12	17
15—60 „	284	326	375	469	474	502
über 60 „	63	60	74	917	808	911
zusammen	350	390	457	347	342	365
4. in der Kreishauptmannschaft Leipzig:						
unter 15 Jahren	4	6	6	13	18	17
15—60 „	250	266	299	469	446	449
über 60 „	51	70	69	879	1122	1015
zusammen	305	342	374	336	341	339
5. in der Kreishauptmannschaft Zwickau:						
unter 15 Jahren	7	6	5	14	10	17
15—60 „	304	319	180	398	386	430
über 60 „	76	81	42	878	851	870
zusammen	387	406	247	287	279	297

Tab. 37.

Die Selbstmordlichkeit nach Alter und Geschlecht in den Kreishauptmannschaften des Königreichs Sachsen.

Alter	Zahl der Selbstmorde männlich 1905	Zahl der Selbstmorde männlich 1906	Zahl der Selbstmorde weiblich 1905	Zahl der Selbstmorde weiblich 1906	Selbstmordziffer männlich	Selbstmordziffer weiblich	Auf 100 männl. S. treffen weibliche
1. in der Kreishauptmannschaft Bautzen:							
unter 15 Jahren	1	—	—	—	7,2	—	—
15—30 „	18	21	5	1	313,1	55,2	17,6
30—60 „	49	55	19	18	788,6	255,5	32,4
60—70 „	20	17	32	3	1709,5	174,4	10,2
über 70 „	5	6	4	5	964,6	536,8	53,6
zusammen	89	99	30	27	454,9	129,7	28,5
2. in der Kreishauptmannschaft Chemnitz:							
unter 15 Jahren	5	3	1	1	27,2	6,7	24,6
15—30 „	37	42	17	14	370,3	129,8	35,1
30—60 „	122	116	26	27	905,3	192,9	21,3
60—70 „	29	32	5	4	1688,8	211,7	12,5
über 70 „	11	16	5	4	1587,1	407,0	25,6
zusammen	205	209	54	50	502,9	118,3	23,5
3. in der Kreishauptmannschaft Dresden:							
unter 15 Jahren	2	3	2	3	11,7	11,5	98,3
15—30 „	82	77	41	36	485,1	213,7	44,0
30—60 „	205	189	62	53	979,7	261,6	26,7
60—70 „	30	40	14	13	1505,1	401,8	26,7
über 70 „	20	28	10	5	2014,0	413,6	20,5
zusammen	342	337	129	110	551,0	178,8	33,4
4. in der Kreishauptmannschaft Leipzig:							
unter 15 Jahren	4	5	3	2	23,9	13,2	55 2
15—30 „	66	86	37	46	463,0	250,0	54,0
30—60 „	152	154	51	45	853,0	256,8	30,2
60—70 „	39	36	9	11	1802,6	370,0	20,5
über 70 „	19	26	7	8	2378,9	527,5	22,2
zusammen	281	307	107	112	522,8	187,5	35,9
5. in der Kreishauptmannschaft Zwickau:							
unter 15 Jahren	2	5	1	2	24,4	10,2	41,8
15—30 „	49	35	16	22	417,5	161,4	38,7
30—60 „	111	93	22	20	875,8	169,7	19,4
60—70 „	28	18	6	2	1543,0	212,3	13,8
über 70 „	9	18	3	3	209,3	289,5	13,8
zusammen	199	169	48	49	481,2	116,1	24,1

Tab. 38.

Die Verteilung der Selbstmörder nach Altersgruppen.

Es betrug die Zahl der Selbstmörder

im Alter von	männlich					weiblich				
	in Dresden		in Leipzig		im K. Sachsen	in Dresden		in Leipzig		im K. Sachsen
	1885–98	1872–90	1891–1908	1872–1908	1872–89	1885–98	1872–90	1891–1908	1872–1908	1872–89
	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e
absolut:										
bis 15 J.	4	90	25	292	3627	3	72	8	190	1343
15—20 "	74		177			39		110		
20—25 "	169	154	226	380		61	68	112	180	
25—30 "	88	111	190	301		37	40	91	131	
30—35 "	83	98	173	271	2338	27	23	54	77	548
35–40 "	92	81	190	271		32	30	52	82	
40—45 "	88	82	175	257	2885	28	16	44	60	585
45—50 "	82	88	168	256		23	10	57	67	
50—55 "	100	69	155	224	2922	23	21	50	71	541
55—60 "	74	52	155	207		16	9	32	41	
60—70 "	87	56	168	224	1729	33	11	52	63	421
70—80 "		25	59	84	666		10	21	31	206
über 80 "			5	5	100		2	4	6	30
unbekannt	14	57	10	67	228	3	9	—	9	20
zusammen	955	963	1876	2839	14540	325	321	687	1008	3689
prozentual:										
bis 15 J.	0,4	9,3	1,3	10,3	24,9	0,9	22,4	1,1	18,9	36,4
15—20 "	7,8		9,4			12,0		16,0		
20—25 "	17,7	16,0	12,0	13,4		18,8	21,2	16,3	17,9	
25—30 "	9,2	11,5	10,1	10,6		11,4	12,5	13,3	13,0	
30—35 "	8,7	10,2	9,2	9,5	16,4	8,3	7,2	7,9	7,6	14,7
35—40 "	9,6	8,4	10,1	9,5		9,8	9,3	7,6	8,1	
40—45 "	9,2	8,5	9,3	9,0	19,8	8,6	5,0	6,4	6,0	15,9
45—50 "	8,6	9,2	9,0	9,0		7,1	3,1	8,3	6,6	
50—55 "	10,5	7,2	8,3	7,9	20,1	7,1	6,6	7,3	7,0	14,7
55—60 "	7,8	5,4	8,3	7,3		4,9	2,8	4,7	4,1	
60—70 "	9,1	5,8	9,0	7,9	11,9	10,2	3,4	7,5	6,2	11,4
70—80 "		2,6	3,1	3,0	4,6		3,1	3,0	3,1	5,6
über 80 "			0,3	0,2	0,7		0,6	4,6	0,6	0,8
unbekannt	1,4	5,9	0,6	2,4	1,6	0,9	2,8	—	0,9	0,5
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tab. 39.

Die Selbstmordlichkeit einiger Altersgruppen in den Städten Dresden und Leipzig.

Es betrug die Selbstmordziffer je auf 1 Million der Bevölkerung desselben Alters und Geschlechts

in der Stadt Dresden			in der Stadt Leipzig		
Altersklasse	männlich	weiblich	Altersklasse	männlich	weiblich
unter 15 Jahren	8,6	6,3			
15—20 „	411,2	197,7	10—20 Jahren	387,3	290,4
20—25 „	621,0	282,1	20—25 „	691,3	366,8
25—30 „	510,7	202,1	25—30 „	774,4	310,4
30—35 „	610,6	167,5	30—35 „	998,8	258,3
35—40 „	755,4	237,7	35—40 „	772,7	296,0
40—45 „	840,4	231,1	40—45 „	1128,3	269,5
45—50 „	1058,0	239,3	45—50 „	1524,7	181,0
50—55 „	1655,2	289,0	50—55 „	1464,4	346,9
55—60 „	1600,0	250,3	55—60 „	1366,0	292,9
über 60 „	1040,6	224,5	60—70 „	1705,8	220,3
			70—80 „	1272,4	424,3
			über 80 „	—	1017,0

Anm. Für die Stadt Dresden wurde die durchschnittlich jährliche Zahl der Selbstmörder aus den Jahren 1885—98 (außer 1896) in Beziehung gesetzt zu den Ergebnissen der Volkszählung von 1890. — Desgleichen wurden für die Stadt Leipzig die Selbstmorde der Jahre 1876—1885 und die Volkszählungsergebnisse von 1875, 1880 und 1885 benutzt.

Tab. 40.

Die Selbstmordziffer je auf 1 Mill. der Bevölkerung desselben Alters und Geschlechts in den beiden Städten Dresden und Leipzig und im ganzen Königreich Sachsen betrug:

a) für das männliche Geschlecht:

in der Stadt Dresden		in der Stadt Leipzig		im Königreich Sachsen	
Altersklasse	S.-Ziffer	Altersklasse	S.-Ziffer	Altersklasse	S.-Ziffer
unter 15 Jahren	8,6			unter 14 Jahren	52,6
15—20 „	411,2	10—20 Jahren	387,3	14—21 „	341,0
20—30 „	578,3	20—30 „	724,8	21—30 „	469,0
30—40 „	688,1	30—40 „	898,0	30—40 „	505,0
40—50 „	938,0	40—50 „	1301,2	40—50 „	929,0
50—60 „	1631,1	50—60 „	1420,8	50—60 „	1297,0
über 60 „	1040,6	60—70 „	1705,8	60—70 „	1589,0
		70—80 „	1272,4	70—80 „	1664,0
		über 80 „	—	über 80 „	2780,0

Anm. Betreffs der Beobachtungsperiode für die beiden Städte Dresden und Leipzig vgl. die Anm. zu Tab. 39; die Selbstmordziffern für das Königreich Sachsen sind G. v. Mayr, Sozialstatistik, II. Lieferung, S. 314 entnommen und beziehen sich auf die Jahre 1903—1907.

Tab. 40 (Fortsetzung).

b) für das weibliche Geschlecht:

in der Stadt Dresden		in der Stadt Leipzig		im Königreich Sachsen	
Altersklasse	S.-Ziffer	Altersklasse	S.-Ziffer	Altersklasse	S.-Ziffer
unter 15 Jahren	6,3			unter 14 Jahren	26,4
15—20 "	197,7	10—20 Jahren	290,4	14—21 "	192,0
20—30 "	245,4	20—30 "	341,5	21—30 "	166,0
30—40 "	199,4	30—40 "	275,2	30—40 "	149,0
40—50 "	234,6	40—50 "	229,8	40—50 "	243,0
50—60 "	271,8	50—60 "	322,5	50—60 "	338,0
über 60 "	224,5	60—70 "	220,3	60—70 "	302,0
		70—80 "	424,3	70—80 "	437,0
		über 80 "	1017,0	über 80 "	551,0

Tab. 41. **Der Selbstmord in der Stadt Leipzig in den Jahren 1891—1908 nach Alter und Todesart.**

im Alter von	Von je 1000 Selbstmördern jedes Geschlechts starben durch Schuß	durch Gift	durch Ertränken	durch Erhängen
a) männlich:				
unter 15 Jahren	4	9	18	16
15—20 "	133	105	95	72
20—25 "	239	200	121	41
25—30 "	147	162	121	65
30—35 "	113	152	74	73
35—40 "	75	57	99	123
40—45 "	66	86	106	105
45—50 "	71	67	88	101
50—55 "	58	77	74	102
55—60 "	47	57	103	100
60—70 "	39	19	67	137
über 70 "	6	9	24	58
unbekannt . . .	2	—	10	7
zusammen	1000	1000	1000	1000
b) weiblich:				
unter 15 Jahren	—	10	21	4
15—20 "	28	148	280	67
20—25 "	250	218	199	111
25—30 "	362	248	123	77
30—35 "	166	89	55	64
35—40 "	55	89	76	73
40—45 "	28	69	55	80
45—50 "	83	79	51	102
50—55 "	—	10	51	141
55—60 "	—	10	26	98
60—70 "	28	30	55	98
über 70 "	—	—	8	85
zusammen	1000	1000	1000	1000

Tab. 42.

Die Selbstmörder im Königreich Sachsen von 1847—1909, unterschieden nach dem Geschlecht und dem Familienstande.

Von den Selbstmördern jedes Jahres waren

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	unbekannt	im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	unbekannt
	a) männlich:						b) weiblich:				
1847—58	1496	1965	491	67	271	1847—58	404	493	235	12	31
1859—63	810	1056	256	24	142	1859—63	224	253	101	5	23
1864—67	672	1012	243	29	145	1864—67	201	206	91	5	16
1868	209	310	77	5	33	1868	55	79	31	1	—
1869	173	296	53	8	48	1869	54	53	20	1	3
1870	177	259	77	7	22	1870	56	42	15	1	—
1871	160	268	68	6	37	1871	41	47	23	2	1
1872	176	269	63	8	24	1872	58	54	28	1	2
1873	192	278	73	2	40	1873	44	67	25	1	1
1874	194	256	76	3	34	1874	49	75	34	2	—
1875	163	298	77	6	54	1875	57	51	22	—	5
1876	231	376	116	11	66	1876	72	66	40	2	1
1877	251	479	98	9	78	1877	82	74	34	2	7
1878	245	480	107	10	62	1878	84	93	31	2	5
1879	265	487	97	9	61	1879	77	81	28	2	2
1880	244	511	117	12	58	1880	68	96	55	3	4
1881	269	498	118	12	79	1881	99	112	42	7	11
1882	249	478	117	10	46	1882	78	98	40	3	4
1883	258	519	112	14	43	1883	85	111	51	1	3
1884	269	434	94	7	57	1884	95	96	52	1	2
1885	238	462	125	13	48	1885	84	117	45	—	5
1886	230	448	114	5	45	1886	75	82	58	1	6
1887	266	462	115	9	37	1887	80	82	43	2	2
1888	204	442	111	9	36	1888	105	88	43	2	3
1889	243	439	122	6	49	1889	74	98	50	2	4
1890	231	446	98	8	52	1890	79	92	43	2	5
1891	268	471	106	7	50	1891	86	106	61	1	8
1892	268	498	132	6	41	1892	83	88	44	—	7
1893	259	483	125	6	51	1893	97	114	51	4	2
1894	273	549	114	8	33	1894	115	101	55	1	5
1895	201	436	97	11	47	1895	81	104	51	5	3
1896	271	442	115	12	43	1896	123	113	53	4	6
1897	289	487	130	14	31	1897	77	117	61	5	2
1898	267	494	113	9	27	1898	114	121	55	4	1
1899	263	518	124	13	42	1899	89	111	52	4	5
1900	281	538	127	10	47	1900	91	119	64	—	5
1901	302	573	153	12	45	1901	101	115	75	5	4
1902	293	619	125	16	45	1902	116	132	71	3	4
1903	286	616	135	12	35	1903	119	124	73	—	4
1904	294	567	136	10	44	1904	117	149	60	7	3
1905	307	597	139	15	58	1905	124	150	65	6	22
1906	304	621	132	17	33	1906	131	145	66	3	3
1907	284	531	146	13	26	1907	131	157	63	9	1
1908	312	603	143	14	30	1908	128	147	79	9	1
1909	358	623	146	11	25	1909	140	136	79	2	1

Tab. 43.

Die Gliederung der Zahl der Selbstmörder im Königreich Sachsen nach dem Familienstande.

	1848—67	1868—77	1878—87	1888—97	1898—1908
Von je 1000 männlichen Selbstmördern waren					
ledig	365,3	329	297	297	288
verheiratet	498,3	527	560	556	566
verwitwet	122,1	133	131	137	133
geschieden	14,3	11	12	10	13
zusammen	1000	1000	1000	1000	1000
Von je 1000 weiblichen Selbstmördern waren					
ledig	372,9	388	365	371	361
verheiratet	425,3	417	429	412	419
verwitwet	192,0	186	206	206	206
geschieden	9,8	9	10	11	14
zusammen	1000	1000	1000	1000	1000

Tab. 44.

Die Selbstmordlichkeit nach dem Familienstande im Königreich Sachsen.

Die Selbstmordziffer auf je 1 Million Lebender desselben Geschlechts und Familienstandes betrug:

im Durchschnitt der Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
a) für das männliche Geschlecht:				
1848—1867	228	531	1509	3339
1869—1873	232	605	1808	2952
1873—1877	254	676	2287	2348
1878—1882	284	919	2811	3871
1883—1887	373	813	2648	3496
1888—1892	228	725	2594	2375
1893—1897	235	694	2538	3282
1898—1902	232	701	2691	3488
1903—1907	231,6	690	2679,5	3121
b) für das weibliche Geschlecht:				
1848—1867	64	124	249	327
1869—1873	67	117	214	393
1873—1877	76	134	275	285
1878—1882	94	180	315	632
1883—1887	91	170	362	173
1888—1892	84	149	323	219
1893—1897	90	159	340	557
1898—1902	94	150	369	403
1903—1907	97	170	357	520
c) Geschlechtsrelation: auf 100 männliche Selbstmörder treffen weibliche:				
1848—1867	28,1	23,3	16,5	9,8
1869—1873	29,1	19,4	11,9	9,9
1873—1877	30,0	19,9	12,0	12,1
1878—1882	33,1	19,6	11,2	16,3
1883—1887	32,9	20,8	13,7	5,0
1888—1892	36,8	20,6	12,5	9,2
1893—1897	38,4	22,9	13,4	16,9
1898—1902	40,6	21,4	13,7	11,6
1903—1907	41,9	24,6	13,3	16,7

Tab. 45.

Der Selbstmord nach Familienstand und Alter im Königreich Sachsen 1908 und 1909.

Familienstand	Es betrug die Zahl der Selbstmörder auf je 1 Mill. Lebender*) desselben Alters und Familienstandes					
	bis 15 J.	15—30 J.	30—60 J.	60—80 J.	über 80 J.	zus.
			a) männlich:			
ledig . . .	24,8	499,5	1424,4	2646,6	—	263,0
verheiratet.	—	168,9	757,9	1667,1	1445,8	721,2
verwitwet .	—	1777,8	3034,8	2604,5	3506,1	2813,9
geschieden.	—	2193,0	2764,0	4111,8	—	2911,0
zusammen	24,8	423,0	881,8	1682,1	2685,2	507,0
			b) weiblich:			
ledig . . .	9,7	213,5	424,1	505,4	—	104,3
verheiratet.	—	82,6	182,6	276,9	737,5	166,0
verwitwet .	—	—	338,6	489,1	775,7	704,9
geschieden.	—	—	479,1	1483,7	—	572,2
zusammen	9,7	170,2	224,9	419,6	720,7	154,5

a) Nach der Volkszählung von 1905.

Tab. 46.

(Entnommen aus der „Zeitschrift etc.", Jahrgang 1870, S. 154.)

Unter den Selbstmördern, deren Familienstand bekannt war, befanden sich im Königreich Sachsen:

in den Jahren	männliche mit Angehörige	männliche ohne Angehörige	weibliche mit Angehörige	weibliche ohne Angehörige	überhaupt solche mit Angehörige	überhaupt solche ohne Angehörige
1848—1859	2152	1994	604	565	2756	2559
1860—1863	984	799	275	209	1254	1008
1864—1867	1127	829	278	225	1405	1054
1848—1867	4263	3622	1157	999	5420	4621
			Von je 100 unter ihnen waren:			
1848—1859	51,59	48,41	51,67	48,33	51,85	48,15
1860—1863	55,19	44,81	56,82	43,18	55,54	44,46
1864—1867	57,62	42,38	55,27	44,73	57,14	42,86
1848—1867	54,06	45,94	53,66	46,34	53,98	46,02

Tab. 47.

Die Selbstmörder im Königreich Sachsen nach dem Familienstand mit Angabe der hinterlassenen Angehörigen.

(Entnommen aus der Zeitschrift etc., Jahrg. 1870, S. 149.)

		Zahl der Selbstmörder				Prozentuale Verteilung			
		1848 —59	1860 —63	1864 —67	1848 —67	1848 —59	1860 —63	1864 —67	1848 —67
a) für das männliche Geschlecht:									
Verheiratete	mit Angehörigen	1658	739	874	3298	38,07	39,18	41,60	39,20
„	ohne „	363	130	138	631	8,20	6,90	6,57	7,50
Verwitwete	mit „	382	193	208	783	8,63	10,23	9,90	9,31
„	ohne „	119	26	35	180	2,69	1,38	1,67	2,14
Geschiedene	mit „	46	17	23	86	1,04	0,90	1,09	1,02
„	ohne „	18	3	6	27	0,41	0,16	0,28	0,32
Ledige	mit „	39	35	22	96	0,88	1,86	1,05	1,14
„	ohne „	1494	640	650	2784	33,75	33,93	30,44	33,09
Familienstand unbekannt . .		280	103	145	528	6,33	5,46	6,90	6,28
	zusammen	4426	1886	2101	8413	100	100	100	100
b) für das weibliche Geschlecht:									
Verheiratete	mit Angehörigen	389	178	174	741	32,39	35,25	33,53	33,30
„	ohne „	111	33	32	176	9,24	6,53	6,16	7,90
Verwitwete	mit „	162	68	76	306	13,49	13,47	14,64	13,75
„	ohne „	80	13	15	108	6,66	2,57	2,89	4,85
Geschiedene	mit „	9	4	3	16	0,75	0,79	0,58	0,72
„	ohne „	3	—	2	5	0,25	—	0,39	0,23
Ledige	mit „	44	25	25	94	3,66	4,95	4,82	4,23
„	ohne „	371	163	176	710	30,89	32,28	33,91	31,91
Familienstand unbekannt . .		32	21	16	69	2,67	4,16	3,08	3,10
	zusammen	1201	505	519	2225	100	100	100	100

Tab. 48.

Der Selbstmord nach dem Beruf im Königreich Sachsen 1850 und 1851.

(Nach E. Engel, Jahrbuch für Statistik und Volksw. 1853, S. 84.)

Berufsklassen	Auf 1 Selbstmörder kamen Lebende			Auf 1 Mill. Leb. kamen S.	
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.
1. Nicht etablierte Arbeiter	2723,70	12349,82	4366,48	367	81,0
2. Etabl. Gewerbe- u. Handeltreibende	3211,24	11847,78	5070,32	311	84,4
3. Dienende u. pers. Dienste Leistende	49396,00	10632,92	14641,52	20,2	94,1
4. Beamte u. Angestellte mit festem Gehalt.	1311,85	14220,00	2233,86	762	70,3
5. Den Wissenschaften und Künsten Obliegende	2671,18	36280,00	4538,33	374	27,5
6. Militärpersonen	873,31	—	954,17	1145	—
7. Personen ohne Beruf u. Berufsang.	1957,66	6418,42	3527,18	511	152,0
In allen Klassen	2889,71	11425,50	4683,39	346	87,5

Tab. 49.

Approximative Selbstmordfrequenz der Berufsstände.

(A. Wagner, Gesetzmäßigkeit etc. II, S. 223.)

Auf 1 Mill. Lebender trafen Selbstmörder im Königreich Sachsen							
	männl.	weibl.	zus.		männl.	weibl.	zus.
1. Arbeiter	300	49	186	7. Soldaten . . .	640	—	—
2. Unternehmer	310	61	172	8. Höher gebildete Klassen	385	77	245
3. Landwirte . . .	—	—	—				
4. Gewerbetreib.	—	—	—	9. Bedenkliche Klassen	—	—	—
5. Handeltreib. .	—	—	—				
6. Dienstboten . .	2170	640	794	10. Berufslose . .	790	348	494

Tab. 50.

Der Selbstmord im Königreich Sachsen in den Jahren 1872—81 nach Berufsklassen.

Es betrug die absolute Zahl der Selbstmörder										
Berufsklassen	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
a) männlich										
Hand- u. Tagearbeiter . . .	113	140	125	142	201	202	210	205	185	222
Fabrikarbeiter.	17	17	15	8	14	29	19	27	44	26
Berg- u. Hüttenarbeiter. . .	16	4	13	6	10	15	17	23	20	21
Etablierte Handwerker. . .	76	65	72	154	142	158	226	179	181	218
Nicht etabl. Handwerker . .	91	85	100	76	119	159	129	191	148	152
Etabl. Hausindustrielle . . .	42	52	46	60	76	57	57	77	99	78
Nicht etabl. Hausindustrielle	15	14	23	5	17	15	11	7	15	14
Landwirtschaft	29	34	41	38	32	39	44	42	42	45
Dienende	33	39	26	26	22	39	45	28	46	37
Beamte	20	23	18	20	36	42	51	37	37	39
Gelehrte	4	20	9	12	6	13	12	12	15	17
Militär	13	19	20	14	21	16	13	19	18	22
Ohne Beruf	52	40	32	15	58	76	39	47	58	50
Beruf unbekannt.	19	33	23	22	46	55	31	30	34	40
zusammen	540	585	563	598	800	915	904	919	942	976
b) weiblich										
Hand- u. Tagearbeiter . . .	6	17	18	17	19	16	20	12	20	26
Fabrikarbeiter.	6	2	6	5	6	6	13	7	14	14
Berg- u. Hüttenarbeiter. . .	5	1	1	2	2	4	7	4	4	—
Etablierte Handwerker . . .	28	25	25	13	21	33	35	24	19	40
Nicht etabl. Handwerker . .	3	6	12	2	5	13	9	3	9	6
Etabl. Hausindustrielle . . .	9	6	10	9	7	10	8	18	15	11
Nicht etabl. Hausindustrielle	1	8	8	10	2	5	10	5	10	6
Landwirtschaft	14	8	11	17	10	15	7	17	6	7
Dienende	39	25	32	23	44	33	51	47	47	70
Beamte	4	4	7	5	2	5	5	5	9	7
Gelehrte	1	2	1	2	1	2	—	—	2	2
Militär	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Ohne Beruf	15	16	28	10	60	24	17	21	29	40
Beruf unbekannt	17	18	—	20	—	33	33	27	42	32
zusammen	143	138	160	135	180	199	215	190	226	260

Tab. 51.

Die Selbstmörder im Königreich Sachsen nach dem Beruf in den Jahren 1883, 1884, 1886, 1887.

Berufsgruppen	Absolute Zahl der Selbstmörder								Jährl. Selbstm.-Z. auf 1 Mill. Lebender nach der Berufszählung 1882	
	männlich				weiblich					
	1883	1884	1886	1887	1883	1884	1886	1887	männl.	weibl.
1. Landwirtschaft, Viehzucht, Weinbau, Jagd- und Forstwirtschaft	70	84	79	110	37	33	27	29	305	98,5
2. Fischerei	—	—	3	—	—	—	—	—	2698	—
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	19	17	9	16	—	4	3	3	229	51,5
4. Industrie der Steine und Erden	15	16	11	24	1	2	—	1	369	27,6
5. Metallverarbeitung	29	32	27	27	4	2	4	1	511	72,6
6. Fabrikation von Maschinen und Werkzeugen	18	12	13	9	1	1	1	1	261	25,1
7. Chemische Industrie	1	5	—	—	—	—	—	—	278	—
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	—	1	1	—	—	—	—	—	143	—
9. Textilindustrie	114	97	107	83	14	16	14	18	475	58,3
10. Papier- und Lederindustrie	10	14	13	11	4	—	5	2	361	88,8
11. Industrie der Holz- und Schnittstoffe	36	25	31	30	6	—	4	5	488	74,9
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	34	28	19	33	5	5	4	5	425	79,2
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	51	50	41	55	18	16	16	13	518	14,4
14. Baugewerbe	84	67	68	56	7	4	4	4	467	52,1
15. Polygraphische Gewerbe	4	3	5	6	3	3	—	2	337	188
16. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	—	1	—	4	—	—	—	—	331	—
17. Handels- und Versicherungswesen	85	69	91	60	9	16	8	10	876	107
18. Verkehrswesen										
a) Eisenbahnwesen	14	16	6	21	4	—	1	1	436	47
b) Post und Telegraphie	1	3	9	3	—	1	—	2	512	102
c) Schiffahrt, Spedition, Fracht- und Lohnfuhrwesen	10	9	15	5	1	—	—	—	705	21,0
19. Beherbergung und Erquickung	19	12	18	10	4	4	4	3	562	107
20. Persönliche Dienstleistungen	9	3	9	10	30	35	25	28	315	852
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	1	—	1	2	—	1	4	1	277	200
22. Erziehung und Unterricht	2	1	3	8	—	1	1	2	228	51,2
23. Künste, Literatur, Presse	2	2	5	3	1	—	—	—	500	50,5
24. Kirche, Gottesdienst, Totenbestattung	2	—	1	3	—	—	—	—	383	—
25. Hofstaat, Diplomatie, Staats-, Bezirks- u. Gemeindeverwaltung, Rechtspflege	15	21	20	16	5	3	1	4	682	126,5
26. Stehendes Heer	26	24	16	18	—	—	—	—	—	—
27. Alle übrigen Berufsarten (Hand- und Tagearbeiter)	198	161	149	161	35	38	28	27	} 4159	997
28. Personen ohne bestimmten oder bekannten Beruf	77	88	77	102	62	61	68	52		

Tab. 52. **Soziale Stellung der Selbstmörder im Königreich Sachsen in den Jahren 1883, 1884, 1886, 1887.**

Es betrug die absolute Zahl der Selbstmörder unter den	männlich 1883	1884	1886	1887	weiblich 1883	1884	1886	1887
1. Selbständigen in Erwerb, Besitz . .	390	336	262	298	26	27	25	18
Deren Angehörigen	7	2	3	3	57	49	36	48
2. Beamten	30	33	35	32	—	—	—	—
Deren Angehörigen	—	1	1	—	8	3	2	6
3. Mitgliedern des stehenden Heeres .	26	24	16	18	—	—	—	—
Deren Angehörigen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Gehilfen, Gesellen, Lehrl., Fabrikarb.	200	198	259	229	12	20	17	13
Deren Angehörigen	—	—	—	—	9	—	11	8
5. Tagearbeit., Tagelöhn., Lohndienern	179	136	154	164	16	19	13	12
Deren Angehörigen	1	1	2	—	10	8	10	7
6. Dienstbot., Knechten, Mägden, Gesinde	35	1	32	44	51	52	40	45
Deren Angehörigen	—	—	—	—	1	—	—	—
7. Rentnern, Pensionären, Altenteilern	42	40	40	59	18	28	27	24
8. Almosenempfängern, Anstaltsinsassen	2	6	6	12	4	4	2	5
9. Allen übrigen Personen ohne Beruf und Berufsangabe	34	43	32	30	39	29	39	23

Tab. 53. **Beruf und soziale Stellung der Selbstmörder im Königreich Sachsen in den Jahren 1905—08.**

Berufsabteilungen	Es betrug die durchschn.-jährliche Zahl der Selbstmörd. männlich	weiblich	Selbstmordziffer auf 1 Mill. Lebender[a]) männlich	weiblich
Landwirtschaft				
a) Selbständige	42,25	3	657	535
b) deren Angehörige	6,25	15,5		
c) Unselbständige	43,25	13,75	460	140
d) deren Angehörige	—	6,25	83[b])	142[b])
Gewerbe				
a) Selbständige	76,5	4	534	45,2
b) deren Angehörige	0,5	13,75		
c) Unselbständige	509,5	55	682	211
d) deren Angehörige	1,75	56,75	4,8[b])	69,9[b])
Handel und Verkehr				
a) Selbständige	76	7,25	1173	241
b) deren Angehörige	0,25	10		
c) Unselbständige	111	8,75	756	195
d) deren Angehörige	0,5	7	6,4[b])	58[b])
Häusliche Dienste	5,25	47,5		
Beamte und Militär, freie Berufe . .	43	0,75	403 (?)	46,7 (?)
deren Angehörige	0,5	11,75	15,5 (?)	121 (?)
Berufslose	126,5	76,25	1673 (?)	713 (?)
Ohne Angabe des Berufes	22,5	20,25		
Zusammen	1065,5	351,25		

Anm.: a) nach der Berufszählung von 1907.
b) Die Angehörigen der Selbständigen und Unselbständigen zusammen.

Tab. 54.

Der Selbstmord im 1. und 2. königl. sächs. Armeekorps während der Berichtsjahre 1899/1900—1908/09.

1. Die Häufigkeit des Selbstmords bei den verschied. Truppengattungen.

	Es betrug die Zahl d. Selbstmorde	Selbstm.-Ziffer auf 1 Mill.
Infanterie	131	468,2
Kavallerie	45	862,1
Feldartillerie	38	694,0
Fußartillerie	2	146,8
Pioniere	5	412,2
Train	6	907,7
Bezirkskommando	5	1117,3
Unteroffiziersschule	3	
Sonstige	2	

2. Die Häufigkeit des Selbstmords nach dem Dienstgrad.

Feldwebel, Wachtm.	7	943,6
Sergeanten	18	
Unteroffiziere	34	
Gefreite	15	481,3
Gemeine	168	

3. Die Häufigkeit des Selbstmords nach dem Lebensalter.

	Zahl der S.	Prozent. Verteil.
bis zum voll. 20. Lebensj.	20	8,4
im 21. „	54	22,8
„ 22. „	58	24,5
„ 23. „	39	16,5
im 24—25. „	34	14,4
„ 26—30. „	25	10,5
über 30 Jahre alt	7	2,9

4. Die Häufigkeit des Selbstmords nach dem Dienstalter.

im 1. Monat dienend	15	6,3
„ 2—6. „ „	58	24,5
„ 2. Halbjahr „	39	16,5
„ 2. Dienstjahr „	60	25,3
„ 3. „ „	10	4,2
„ 4. „ „	13	5,5
länger als 4 Jahre dien.	42	17,7

5. Der Selbstmord nach der Todesart (1895/96—1909/1910).

	Es betrug die Zahl der S.	Prozent. Verteil.
Erschießen	141	36,4
Erhängen	131	39,2
Ertränken	36	10,0
Schnitt, Hieb, Stoß	7	1,9
Vergiften	10	2,8
Überfahrenlassen	27	7,5
Sturz in die Tiefe	8	2,2

6. Die Zahl der Selbstmorde und der Selbstmordversuche.

Berichtsjahr	Selbstmorde	Selbstm.-Versuche
1899/1900	18	6
1900/01	23	15
1901/02	36	11
1902/03	15	5
1903/04	25	20
1904/05	23	12
1905/06	24	12
1906/07	25	20
1907/08	22	22
1908/09	26	26

7. Der Selbstmord nach dem Ort der Begehung.

	Zahl der S.	Proz. Vert.
im Walde	17	7,3
Schieß- u. Exerzierplatz	3	1,3
in öffentl. Gärten u. Anlagen	6	2,6
auf dem Bahnkörper	14	6,0
im Gewässer	12	5,2
auf Posten	1	0,4
im Feldgelände	1	0,4
auf dem Friedhof	1	0,4
im ganzen im Freien	55	23,6
in der Kaserne	113	48,5
im Fest.-Gefängnis, i. Arrest	3	1,3
im Lazarett	3	1,3
in anderen milit. Gebäuden	2	0,9
in Bürgerquartieren	11	4,7
in and. öff. oder priv. Gebäud.	10	4,3
im ganzen in umschl. Räum.	142	61,0
im ganzen am Standort	197	84,6
außerhalb des Standorts	36	15,4
Zusammen	233	100

Tab. 55.

Der Selbstmord nach der Religion der Selbstmörder im Königreich Sachsen 1905—1909.

Religion	Es betrug die Zahl der Selbstmörder 1905	1906	1907	1908	1909	Selbstm.-Ziff. auf 1 Mill. Lebender a)
			a) männlich			
Evangelisch-lutherisch	924	927	892	983	1058	} 482,4
„ reformiert	63	64	1	6	4	
Römisch-katholisch	60	60	70	72	68	563,1
Andere Christen	—	1	3	2	3	138,7
Israeliten	4	4	7	4	4	583,3
Dissidenten	1	8	1	1	1	
Unbekannt	64	43	26	34	25	
			b) weiblich			
Evangelisch-lutherisch	315	302	327	343	331	} 150,6
„ reformiert	20	17	5	—	3	
Römisch-katholisch	11	22	25	16	19	184,5
Andere Christen	—	1	1	—	1	43,5
Israeliten	1	—	1	2	—	117,5
Dissidenten	—	—	—	—	—	
Unbekannt	20	6	2	3	4	

Anm.: a) nach der Volkszählung von 1905.

Tab. 56.

Die Häufigkeit der Selbstmorde und der Anteil der Katholiken in der Bevölkerung der Amtshauptmannschaften des Königr. Sachsen 1905.

in der Amtshauptmannschaft	Es betrug d. Zahl der Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Katholik. auf je 100 d. Bevölk.	in der Amtshauptmannschaft	Es betrug d. Zahl der Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Katholik. auf je 100 d. Bevölk.
A. Bautzen	171,2	10,4	A. Großenhain	380,8	2,3
„ Kamenz	297,6	10,8	„ Meißen	406,8	4,3
„ Löbau	242,4	3,8	„ Pirna	350,4	5,8
„ Zittau	319,8	16,0	St. Leipzig	342,2	4,5
St. Chemnitz	308,8	5,3	A. Borna	339,4	2,3
A. Annaberg	297,4	3,3	„ Döbeln	319,6	2,3
„ Chemnitz	314,0	3,0	„ Grimma	425,0	2,6
„ Flöha	294,2	1,6	„ Leipzig	345,4	4,0
„ Glauchau	332,8	1,6	„ Oschatz	375,4	2,6
„ Marienberg	262,0	1,7	„ Rochlitz	313,2	3,2
St. Dresden	339,0	8,5	„ Auerbach	279,4	3,7
A. Dippoldiswalde	292,2	1,9	„ Ölsnitz	318,2	4,2
„ Dresd.-Altstadt	294,2	4,8	„ Plauen	361,2	4,7
„ „ Neustadt	468,4	5,2	„ Schwarzenberg	190,8	2,5
„ Freiberg	353,4	2,1	„ Zwickau	288,0	3,2

Tab. 57.

Die Zahl der von den evangelisch-lutherischen Pfarrämtern zur Anzeige gebrachten Selbstmorde betrug durchschnittlich jährlich

in der Ephorie	absolut 1880—89	absolut 1890—1900	absolut 1901—05	absolut 1906—10	auf 1 Mill. Einwohner 1886—95	auf 1 Mill. Einwohner 1891—1900	auf 1 Mill. Einwohner 1901—05	auf 1 Mill. Einwohner 1906—10
Annaberg	21,4	21,0	24,4	28,2	205	313	238	276
Auerbach	—	33,0	30,8	31,6	—	386	324	294
Borna	23,6	24,3	22,4	24,0	354	368	336	348
Chemnitz I	76,7	41,2	67,4	71,6	290	258	343	308
„ II		39,0	44,6	55,6		268	302	364
Dippoldiswalde	17,0	16,6	22,4	16,4	289	308	411	293
Dresden I	77,6	94,1	124,8	139,4	334	276	295	305
„ II	44,6	46,0	65,6	53,2	258	324	495	343
Freiberg	41,7	39,4	39,2	38,2	351	346	352	342
Glauchau	36,1	46,8	60,8	49,0	297	333	418	334
Grimma	30,3	34,4	40,4	39,6	377	370	408	389
Großenhain	27,7	29,0	29,2	22,6	404	379	359	268
Leipzig I	75,0	128,8	149,6	165,2	353	353	362	352
„ II	63,3	38,3	41,6	46,8	470	357	282	316
Leisnig	41,0	40,2	34,8	39,2	347	365	300	330
Marienberg	25,6	26,1	27,8	25,4	277	289	302	269
Meißen	39,4	36,2	34,4	39,8	388	350	300	337
Ölsnitz	43,5	29,3	19,2	22,6	325	479	284	326
Oschatz	20,6	18,2	17,6	17,8	324	332	321	327
Pirna	38,0	40,9	43,6	46,0	337	328	309	313
Plauen	43,3	46,6	62,2	66,8	302	390	380	347
Radeberg	24,4	24,4	33,8	38,4	298	293	361	379
Rochlitz	27,4	31,8	32,0	39,0	274	285	275	324
Schneeberg	22,1	27,3	26,2	29,8	246	243	214	256
Stollberg	25,8	19,2	18,0	23,6	235	235	387	404
Werdau	25,7	26,0	29,6	31,4	325	356	230	275
Zwickau	31,3	35,6	39,4	49,4	236	225	205	400
Parochie St. Afra	4.2	3,6	2,0	4,0	460	385	245	257
„ Oberlausitz	94,5	79,5	79,0	86,0	261	258	319	316

Tab. 58.

im Jahre	Es betrug die Zahl der Selbstmörder, soweit sie von den ev.-luth. Pfarrämtern zur Anzeige gebracht wurden	im ganzen Königreich Sachsen	im Jahre	Es betrug die Zahl der Selbstmörder, soweit sie von den ev.-luth. Pfarrämtern zur Anzeige gebracht wurden	im ganzen Königreich Sachsen
1879	930	1121	1895	1051	1036
1880	1049	1171	1896	1035	1182
1881	1111	1248	1897	1101	1213
1882	1035	1128	1898	1191	1205
1883	1053	1205	1899	1139	1221
1884	1043	1114	1900	1174	1282
1885	1078	1146	1901	1192	1388
1886	1007	1071	1902	1268	1427
1887	1042	1104	1903	1261	1408
1888	989	1050	1904	1262	1387
1889	1011	1102	1905	1331	1483
1890	948	1066	1906	1298	1455
1891	1039	1172	1907	1222	1361
1892	1094	1179	1908	1325	1462
1893	1095	1200	1909	1397	1521
1894	1159	1265			

Tab. 59.

Die Verteilung der Selbstmörder im Königreich Sachsen nach der Wahl der Todesart.

Todesart	Von je 100 Selbstmördern starben durch													
	1847—58	1859—63	1864—67	1848—67	1868—71	1872—75	1876—79	1880—83	1884—87	1888—91	1892—95	1896—99	1900—03	1904—08
a) männlich														
Erhängen	65,94	70,81	70,82	68,29	70,8	68,0	69,1	67,6	69,0	66,3	66,5	63,1	61,8	61,3
Ertränken	17,72	15,97	14,52	16,45	12,7	13,4	14,4	15,9	13,2	13,5	12,4	14,5	13,6	13,4
Erschießen	10,93	8,12	8,71	9,77	9,6	10,8	10,1	10,0	11,1	12,8	13,0	14,6	16,7	15,8
Erstechen	0,25	0,75	0,29	0,35	0,4	0,5	0,3	0,4	0,3	0,2	0,3	—	—	—
Vergiften	0,60	0,52	0,43	0,45	1,2	1,8	1,9	1,8	1,9	2,5	2,8	2,7	2,2	3,3
Kehledurchschneiden	2,73	1,22	1,76	2,08	1,8	1,7	1,0	1,5	1,5	1,9	1,6	1,9	2,2	2,4
Herabstürzen	0,49	0,35	0,43	0,43	0,4	0,4	0,7	0,5	0,5	0,8	0,8	0,9	1,0	1,6
Ersticken	—	0,09	0,09	0,05	—	—	0,1	0,3	0,3	0,1	—	—	—	—
Überfahrenlassen	2,28	0,87	1,14	0,67	0,9	1,3	1,2	1,0	1,4	1,6	1,6	1,6	2,3	2,0
Aderöffnen	0,67	0,74	0,67	0,68	0,5	0,3	0,6	0,8	0,6	—	—	—	—	—
Auf sonstige Weise	0,40	0,74	1,14	0,69	1,7	1,8	0,6	0,2	0,2	0,3	0,1	0,7	0,2	0,2
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
b) weiblich														
Erhängen	46,78	46,86	46,63	46,74	43,3	47,3	45,8	44,0	48,8	43,7	45,3	41,3	45,4	46,4
Ertränken	47,38	46,20	44,89	46,47	47,2	42,4	44,3	44,8	41,3	41,9	39,3	42,8	37,8	37,0
Erschießen	0,08	—	0,39	0,13	—	0,35	0,5	0,7	0,9	1,6	2,0	1,5	2,4	2,0
Erstechen	0,08	0,66	0,19	0,27	0,4	0,2	0,1	0,5	0,1	0,1	—	—	—	—
Vergiften	1,27	0,99	2,50	1,44	3,8	2,1	4,6	5,4	5,0	7,5	7,1	7,1	6,9	7,6
Kehledurchschneiden	1,70	1,99	2,12	1,84	1,9	1,7	1,8	1,1	0,8	2,4	1,4	2,1	2,1	0,8
Herabstürzen	1,36	0,99	1,54	1,35	0,9	1,6	1,0	1,2	1,6	1,5	3,1	3,4	3,6	3,1
Ersticken	—	—	—	—	0,8	—	—	0,1	—	—	0,2	—	—	—
Überfahrenlassen	0,42	1,32	0,77	0,77	—	0,5	1,0	1,0	0,6	0,9	1,4	0,8	1,5	2,8
Aderöffnen	0,59	0,33	0,39	0,50	0,8	0,35	0,6	1,0	0,8	—	—	—	—	—
Auf sonstige Weise	0,34	0,66	0,58	0,49	0,9	3,5	0,3	0,2	0,1	0,4	0,2	1,0	0,3	0,3
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tab. 59 (Fortsetzung).

c) Für beide Geschlechter zusammen.

Todesart	Von je 100 Selbstmördern starben durch									
	1854 —78	1872 —75	1876 —79	1880 —83	1884 —87	1888 —91	1892 —95	1896 —99	1900 —03	1904 —08
Erhängen	64,78	63,81	64,61	62,8	65,1	61,4	61,59	58,52	58,07	57,64
Ertränken	20,82	19,28	19,99	21,8	19,2	19,7	18,59	21,27	19,16	19,24
Erschießen	1,71	8,77	8,40	8,1	8,8	10,29	11,69	11,69	13,45	12,36
Erstechen	0,33	0,42	0,21	0,4	0,2	0,2	0,28	—	—	—
Vergiften	1,40	1,81	2,37	2,5	2,5	3,56	3,33	3,72	3,23	4,39
Kehledurchschneid.	1,66	1,67	1,16	1,4	1,3	2,09	1,52	1,95	1,68	2,01
Herabstürzen . . .	0.62	0,66	0,77	0,7	0,7	0,94	1,33	1,44	1,63	1,92
Ersticken	0,07	—	0,09	0,2	0,2	—	—	—	—	—
Überfahrenlassen .	0,93	1,11	1,21	1,1	1,3	1,51	1,42	1,46	2,14	2,20
Aderöffnen	0,56	0,35	0,63	0,8	0,6	—	—	—	—	—
Auf sonstige Weise	1,12	2,12	0,54	0,2	0,1	0,32	0,15	0,77	0,20	0,24
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tab. 60.

Das Verhältnis der beiden Geschlechter zueinander bei der Wahl der Todesarten im Königreich Sachsen.

Todesart	Unter den Selbstmördern, welche die jeweilig angegebene Todesart gewählt hatten, trafen Frauen auf je 100 Männer							
	1854 —78	1880 —83	1884 —87	1888 —91	1892 —95	1896 —99	1900 —03	1904 —08
Erhängen	16,4	16,8	18,8	12,2	19,0	19,7	21,2	25,0
Ertränken	75,7	73,0	84,0	86,0	88,0	88,8	80,0	91,0
Erschießen	0,8	1,8	2,08	3,45	3,6	3,15	4,06	4,26
Vergiften	60,0	77,6	69,8	81,3	74,5	79,6	91,5	76,4
Herabstürzen	72,0	60,0	93,6	52,0	106,5	122,6	100,0	65,0
Überfahrenlassen	18,0	25,0	12,8	16,4	24,2	14,8	18,2	49,5

Tab. 61.

Die prozent. Verteilung der von den Selbstmördern gewählten Todesarten in den Kreishauptmannschaften des Königr. Sachsen 1901—04.

Todesart	a) Für das männl. Geschlecht in der Kreishauptmannschaft					b) Für das weibl. Geschlecht in der Kreishauptmannschaft				
	Bautzen	Chemnitz	Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen	Chemnitz	Dresden	Leipzig	Zwickau
Erhängen . . .	74,0	64,0	40,6	62,3	59,2	70,4	40,8	41,5	45,0	49,0
Ertränken . . .	9,9	15,1	11,2	11,3	18,5	18,2	45,0	34,1	36,3	42,5
Erschießen . . .	10,3	14,5	18,7	17,2	16,0	—	—	2,8	4,4	1,1
Vergiften. . . .	1,3	2,2	2,7	3,0	1,7	6,8	6,1	11,0	6,1	3,2
Kehledurchschn.	2,6	1,4	2,8	1,5	2,2	—	2,0	1,8	2,2	—
Herabstürzen . .	—	0,6	1,5	1,4	0,5	—	4,1	6,5	4,9	2,1
Überfahrenlassen	1,9	2,2	2,4	3,1	1,6	4,6	2,0	1,4	1,1	2,1
Auf sonst. Weise	—	—	0,3	0,2	0,3	—	—	0,9	—	—
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tab. 62.

Die Wahl der Todesart in den Städten Leipzig und Chemnitz.

durch	Von je 100 Selbstmördern jedes Geschlechts töteten sich in der St. Leipzig (1891—1908)		in der St. Chemnitz (1891—1902)		im K. Sachsen (1896—99)	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Erhängen . . .	46,3	34,0	61,6	41,2	63,1	41,3
Ertränken	15,1	34,7	9,3	34,2	14,5	42,8
Erschießen . . .	25,3	3,2	17,3	0,6	14,6	1,5
Vergiften	5,6	14,2	5,8	16,5	2,7	9,1
Erstechen . . . . } Schnitt . . . . }	2,3	1,0	0,4	—	—	—
			2,7	2,5	—	—
Herabstürzen . .	—	—	1,3	5,0	0,9	3,4
Überfahrenlassen .	—	—	1,2	—	1,6	0,8
Verbrennen . . .	—	—	0,2	—	—	—
Ersticken	0,2	0,4	0,2	—	—	—
Sonstige Art . .	5,2	12,5	—	—	—	—
zusammen	100	100	100	100	100	100

Tab. 63.

Die prozentuale Verteilung der Selbstmörder im Königreich Sachsen 1900—1904 nach Familienstand und Wahl der Todesart.

Von je 100 Selbstmördern des betreffenden Geschlechts und Familienstandes starben durch:

Todesart	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
	a) männlich:			
Erhängen	43,8	73,5	76,3	58,30
Ertränken	14,4	10,5	10,5	16,65
Erschießen	29,7	9,8	8,2	16,65
Vergiften	3,7	1,8	1,4	4,20
Kehledurchschneiden .	1,4	2,2	2,8	4,20
Herabstürzen.	1,7	0,9	0,4	—
Überfahrenlassen . . .	5,1	1,2	0,4	—
Auf sonstige Weise. .	0,2	0,1	—	—
zusammen	100	100	100	100
	b) weiblich:			
Erhängen	24,8	56,6	63,3	60,0
Ertränken	52,3	29,5	25,0	20,0
Erschießen	4,6	1,6	0,7	—
Vergiften	11,9	4,6	2,9	20,0
Kehledurchschneiden .	—	3,1	1,5	—
Herabstürzen	3,2	3,9	5,9	—
Überfahrenlassen . . .	2,7	0,7	0,7	—
Auf sonstige Weise. .	0,5	—	—	—
zusammen	100	100	100	100

Tab. 64. **Der Selbstmord in der Stadt Leipzig nach Todesart und Jahreszeit 1891—1908.**

Im Monat	Von je 100 Selbstmördern starben durch Schuß	Schnitt u. Stich	Gift	Ertränken	Erhängen	Ersticken	Sonstige Art	Zus.
				a) männlich:				
Januar	29,0	4,1	4,1	9,4	51,4	—	2,0	100
Februar	31,3	1,5	5,2	11,2	43,3	—	7,5	100
März	32,0	—	7,1	16,7	39,1	—	5,1	100
April	20,2	2,8	6,2	15,2	50,1	1,2	3,9	100
Mai	25,3	2,8	4,4	20,8	42,9	—	3,8	100
Juni	22,2	1,5	7,9	19,3	43,6	—	5,5	100
Juli	22,6	1,7	4,1	21,4	45,0	0,6	4,6	100
August	25,6	1,4	2,7	18,9	45,3	0,7	5,4	100
September	15,0	2,0	6,8	15,7	53,0	1,4	6,1	100
Oktober	27,5	4,7	5,4	8,7	45,6	—	8,1	100
November	26,8	2,8	7,8	10,5	44,3	—	7,8	100
Dezember	30,2	1,6	5,8	7,4	51,7	—	3,3	100
				b) weiblich.				
Januar	4,3	2,1	19,6	26,1	37,0	—	10,9	100
Februar	2,3	—	18,1	45,5	31,8	—	2,3	100
März	3,5	1,7	19,5	30,5	30,5	—	14,3	100
April	4,1	1,3	12,3	34,3	35,7	—	12,3	100
Mai	7,0	1,4	9,9	36,5	26,8	1,4	17,0	100
Juni	2,5	1,2	11,1	46,8	26,0	—	12,4	100
Juli	3,4	—	11,9	37,3	30,5	1,7	5,2	100
August	1,8	1,8	17,5	33,3	33,3	—	12,3	100
September	2,1	—	13,1	43,5	30,5	2,1	8,7	100
Oktober	4,0	—	14,0	34,0	40,0	—	8,0	100
November	1,9	1,9	15,7	25,5	45,2	—	9,8	100
Dezember	—	—	12,7	18,2	47,3	—	21,8	100

Tab. 65. **Der Selbstmord in der Stadt Chemnitz nach der Todesart in Verbindung mit Alter u. Familienstand 1891—1902.**

(Monatl. Mitteilungen des Stat. Amtes der Stadt Chemnitz 1903, Nr. 3, S. 16.)

a) absolute Zahlen:

Todesart	Alter der Selbstmörder bis 15 J. a	15—25 J. b	25—40 J. c	40—60 J. d	über 60 J. e	Familienstand Ledig f	Verheiratet g	Verw. u. Gesch. h
Erhängen	3	37	90	146	66	67	228	47
Ertränken	—	28	34	22	12	36	45	14
Erschießen	—	27	16	31	5	36	36	7
Vergiften	—	23	16	11	2	29	20	3
Erstechen	—	—	2	—	—	—	2	—
Schnitt	—	—	8	2	6	2	11	3
Herabstürzen	1	3	5	4	1	5	7	2
Überfahrenlassen	—	3	1	—	1	3	2	—
Verbrennen	—	—	—	1	—	—	1	—
Ersticken	—	—	1	—	—	—	1	—
zusammen	4	121	173	217	93	178	353	76

Tab. 65 (Fortsetzung).

b) prozentuale Verteilung:

Todesart	Alter der Selbstmörder					Familienstand		
	bis 15 J.	15—25 J.	25—40 J.	40—60 J.	über 60 J.	Ledig	Verheiratet	Verw. u. Gesch.
	a	b	c	d	e	f	g	h
Erhängen	75,0	30,5	52,0	67,3	71,0	37,6	64,6	61,90
Ertränken	—	23,2	19,7	10,1	12,9	20,2	12,7	18,40
Erschießen . . .	—	22,3	9,3	14,3	5,4	20,2	10,1	9,20
Vergiften	—	19,0	9,3	5,1	2,1	16,3	5,7	3,95
Erstechen	—	—	1,1	—	—	—	0,6	—
Schnitt	—	—	4,6	0,9	6,4	1,1	3,1	3,95
Herabstürzen . .	25,0	2,5	2,8	1,8	1,1	2,9	2,0	2,60
Überfahrenlassen.	—	2,5	0,6	—	1,1	1,7	0,6	—
Verbrennen . . .	—	—	—	0,5	—	—	0,3	—
Ersticken	—	—	0,6	—	—	—	0,3	—
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100

Tab. 66.

Der Selbstmord in der Stadt Leipzig nach Todesart und Alter 1891—1908.

Alterklasse	Von je 100 Selbstmördern starben durch							Zus.
	Schuß	Schnitt Stich	Gift	Ertränken	Erhängen	Ersticken	Sonstige	
a) männlich:								
bis 15 J.	8,0	—	4,0	20,0	56,0	—	12,0	100
15—20 „	35,1	1,7	6,3	15,3	35,3	—	6,3	100
20—25 „	49,5	0,9	9,3	15,1	17,7	—	7,5	100
25—30 „	36,3	2,1	9,0	17,9	30,0	—	4,7	100
30—35 „	30,8	3,5	9,3	12,2	31,1	0,6	7,0	100
35—40 „	18,4	2,6	3,2	14,7	54,7	—	6,4	100
40—45 „	17,8	2,3	5,1	17,1	52,6	1,1	4,0	100
45—50 „	19,6	3,6	4,2	4,9	53,0	—	4,7	100
50—55 „	17,4	2,6	5,2	3,6	58,0	—	3,2	100
55—60 „	14,3	3,2	3,8	18,7	56,8	—	3,2	100
60—70 „	10,7	1,2	1,2	11,3	71,5	—	4,1	100
70—80 „	5,1	1,7	1,7	10,2	79,6	—	1,7	100
über 80 „	—	—	—	20,0	80,0	—	—	100
b) weiblich:								
bis 15 J.	—	—	12,5	62,5	12,5	—	12,5	100
15—20 „	0,9	—	13,6	60,0	14,6	—	10,9	100
20—25 „	8,3	—	19,5	41,7	22,2	—	8,3	100
25—30 „	14,2	1,1	27,5	32,0	19,7	—	5,5	100
30—35 „	11,1	—	16,6	24,1	27,8	—	20,4	100
35—40 „	3,8	1,9	17,3	34,7	32,7	—	9,6	100
40—45 „	2,3	—	15,9	29,5	43,3	4,5	4,5	100
45—50 „	5,3	3,5	14,1	21,0	42,0	—	14,1	100
50—55 „	—	—	2,0	24,0	66,0	—	8,0	100
55—60 „	—	—	3,1	18,7	72,0	—	6,2	100
60—70 „	1,9	3,8	5,8	25,0	44,3	—	19,2	100
70—80 „	—	4,7	—	9,4	81,1	—	4,7	100
über 80 „	—	—	—	—	75,0	—	25,0	100

Tab. 67.

Todesart und Religion der Selbstmörder in der Stadt Chemnitz 1891—1902.

Todesart	Religion: evangelisch	Religion: röm.-kath.	Religion: sonstig	Todesart	Religion: evangelisch	Religion: röm.-kath.	Religion: sonstig
				Übertrag	536	30	3
Erhängen .	326	15	1	Schnitt. . .	14	2	—
Ertränken .	91	3	—	Stürzen . .	14	—	—
Erschießen .	70	8	1	Überfahrenl.	4	1	—
Vergiften. .	47	4	1	Verbrennen.	1	—	—
Erstechen .	2	—	—	Ersticken. .	1	—	—
Übertrag	536	30	3	Zusammen	570	33	3

Tab. 68.

Der Selbstmord im K. Sachsen 1908—1909 nach Zeit und Todesart.

In den beiden Jahren 1908 und 1909 begingen Selbstmord

durch	in d. Zeit von 6 U. fr. bis 6 U. abends	in d. Zeit von 6 U. ab. bis 6 U. fr.	Tagesstunde unbek.	zus.	in d. Zeit von 6 U. fr. bis 6 U. abends	in d. Zeit von 6 U. ab. bis 6 U. fr.	Tagesstunde unbek.	zus.
	a) Männer:				b) Frauen:			
Erhängen	700	419	225	1344	212	79	28	319
Ertränken	91	78	95	264	68	95	75	238
Erschießen	194	158	46	398	3	7	1	11
Vergiften	53	48	7	108	13	13	4	30
Kehledurchschn. . .	26	17	4	47	7	4	—	11
Überfahrenlassen . .	31	34	1	66	11	19	2	22
Herabstürzen. . . .	17	12	1	30	11	16	1	28
Sonstige u. unbek. Art	4	4	—	8	5	3	1	9
Zusammen	1116	770	379	2265	349	258	115	722

Tab. 69.

Beruf und Todesart der Selbstmörder in der Stadt Leipzig 1890—1910.

a) Für das männliche Geschlecht:

Berufsklasse	Von je 100 Angeh. der angeg. Berufskl. töteten sich durch: Erhängen	Ertränken	Gift	Schuß	Überf.-lassen	Herabstürzen	Sonst. Unbek.	Zusammen
Kaufleute	36,2	12,0	10,6	34,9	1,4	3,0	1,9	100
Handlungsgehilfen . . .	20,2	14,5	11,3	47,6	3,2	2,4	0,8	100
Bureaupersonal	26,2	12,5	8,8	47,5	3,8	1,2	—	100
Handwerker	49,2	16,4	4,5	20,3	3,6	3,1	2,9	100
Arbeiter.	62,1	16,1	2,2	10,5	4,4	2,2	2,5	100
Akademiker, Lehrer . .	23,4	5,6	14,9	47,4	—	2,8	5,6	100
Ingenieure, Techniker .	20,9	7,0	7,0	55,9	4,6	—	4,6	100
Dienstleute, Markthelfer	60,1	13,5	5,2	15,0	1,5	2,1	2,6	100
Anstaltsins., Pensionäre.	70,5	7,0	2,8	9,9	—	2,8	7,0	100
Beamte	45,6	15,2	3,8	27,8	3,8	1,3	2,5	100
Sonstige, Unbekannt . .	42,2	16,3	6,9	25,7	—	3,5	5,4	100
Zusammen	45,8	14,4	6,4	25,5	2,6	2,6	3,0	100

Tab. 69 (Fortsetzung).

b) Für das weibliche Geschlecht:

Berufsklasse	Von je 100 Angehörigen der angegebenen Berufsklasse töteten sich durch							
	Er-hängen	Er-tränken	Gift	Schuß	Überf.-lassen	Herab-stürzen	Sonst. Unbek.	Zu-sammen
Dienstmädchen	19,4	52,9	13,0	2,9	1,8	8,8	1,2	100
Kontoristinnen	18,8	50,0	18,8	6,2	3,1	3,1	—	100
Arbeiterinnen	25,6	47,4	16,7	—	1,3	7,7	1,3	100
Näherinnen, Schneiderin.	12,7	52,7	23,7	7,3	1,8	1,8	—	100
Selbständ. Geschäfts- usw. Inhaberinnen	46,7	20,0	13,3	13,3	—	6,7	—	100
Ehefrauen ohne besonderen Beruf	46,8	20,6	10,9	3,4	1,5	13,1	3,7	100
Witwen ohne besonderen Beruf	52,1	22,5	6,4	1,1	1,1	14,9	2,1	100
Privata. Sonstige. . . .	29,6	21,8	26,7	6,1	1,2	14,6	—	100
Zusammen	34,3	33,8	14,2	3,7	1,5	10,7	1,8	100

Tab. 70.

Beruf und Todesart der Selbstmörder in der Stadt Leipzig 1890–1910.

Berufsart	Von je 100 Selbstmördern, die sich auf die angegebene Weise das Leben genommen hatten, gehörten der nebenstehenden Berufsart an					
	Er-hängen	Er-tränken	Gift	Schuß	Überf.-lassen	Herab-stürzen
a) männlich:						
Kaufleute	12,8	13,7	26,9	22,1	8,4	18,3
Handlungsgehilfen . . .	2,4	5,6	9,7	10,1	6,8	5,0
Bureaupersonal	2,0	3,1	4,8	6,6	5,1	1,7
Handwerker	30,4	33,0	20,1	22,6	39,0	33,3
Arbeiter	21,5	18,1	5,5	6,6	27,1	13,3
Akademiker, Lehrer. . .	2,4	1,9	11,0	8,8	—	5,0
Ingenieure, Techniker . .	0,9	0,9	2,1	4,1	3,4	—
Dienstleute, Markthelfer .	11,1	8,1	6,7	5,0	5,1	6,7
Anstaltsinsassen, Pension.	4,8	1,6	1,4	1,2	—	3,3
Beamte	3,5	3,7	2,1	3,8	5,1	1,7
Sonstige, Unbekannt . .	8,2	10,3	9,7	9,1	—	11,7
Zusammen	100	100	100	100	100	100
b) weiblich:						
Dienstmädchen	11,8	32,7	19,1	16,7	25,1	17,2
Kontoristinnen	2,2	5,8	5,2	6,7	8,3	1,2
Arbeiterinnen.	7,1	13,5	11,4	—	8,5	6,9
Näherinnen, Schneiderinn.	2,5	10,5	11,4	13,3	8,3	1,2
Selbständ. Geschäfts- usw. Inhaberinnen	2,5	1,1	1,7	6,7	—	1,2
Ehefrauen ohne besonderen Beruf	44,8	20,0	25,2	29,0	33,4	40,1
Witwen ohne besonderen Beruf	17,6	7,6	5,2	3,3	8,3	16,1
Privata, Sonstige	11,5	8,8	20,8	23,4	8,3	16,2
Zusammen	100	100	100	100	100	100

Tab. 71.

Todesart und Zeit des Ablebens der Selbstmörder im Königreich Sachsen 1909.

Eintritt des Todes	Todesart: Er-hängen	Er-tränken	Schuß	Gift	Schnitt	Herab-stürzen	Überf.-lassen	Sonst. Unbek.
	a) männlich:							
sofort	672	122	163	33	17	8	41	2
innerhalb des 1. Tages	5	2	28	13	6	4	1	2
„ „ 2.—7. Tages	—	—	8	—	—	—	—	1
„ der 2.—4. Woche	—	—	4	2	1	—	—	—
nach Ablauf der 4. „	—	—	—	—	—	—	—	—
unbekannt	—	—	22	5	1	—	—	—
zusammen	677	124	225	53	25	12	42	5
	b) weiblich:							
sofort	153	104	2	23	1	13	12	1
innerhalb des 1. Tages	3	2	—	14	4	5	1	4
„ „ 2.—7. Tages	—	—	1	4	—	3	—	—
„ der 2.—4. Woche	—	1	—	1	—	—	—	1
nach Ablauf der 4. „	—	—	—	—	—	1	—	—
unbekannt	—	—	1	2	—	—	1	—
zusammen	156	107	4	44	5	22	14	6

Tab. 72.

Die Beweggründe zum Selbstmord im Königreich Sachsen während der Jahre 1905—1909.

a) bei den Männern:

Beweggründe	1905	1906	1907	1908	1909	1905—09 zusammen von je 100
Geistes- oder Nervenkrankheit	117	126	113	131	108	10,8
Schwermut	188	226	175	236	213	18,9
Körperliches Leiden	170	183	155	150	194	15,5
Nahrungssorgen	104	91	54	84	73	7,4
Ehelicher Zwist, Familienstreit	30	44	34	50	48	3,8
Furcht vor Strafe	102	102	88	83	99	8,7
Trunksucht	70	68	62	55	63	5,8
Gekränktes Ehrgefühl	10	5	14	10	18	1,0
Lebensüberdruß	48	65	79	94	86	6,8
Liebesgram	22	24	34	31	32	2,6
Sonstige Ursachen	31	19	32	29	30	2,6
Unbekannt	224	154	160	149	199	16,1
Zusammen	1116	1107	1000	1102	1163	100

Tab. 72 (Fortsetzung).

b) bei den Frauen:

Beweggründe	1905	1906	1907	1908	1909	1905—09 zusammen von je 100
Geistes- oder Nervenkrankheit	70	73	81	79	63	20,5
Schwermut	110	106	93	118	90	28,9
Körperliches Leiden	58	50	52	53	68	15,7
Nahrungssorgen	10	2	2	—	6	1,1
Ehelicher Zwist, Familienstreit	8	10	12	16	11	3,2
Furcht vor Strafe	21	16	12	15	18	4,6
Trunksucht	1	1	—	1	3	0,3
Gekränktes Ehrgefühl	1	5	5	2	10	1,3
Lebensüberdruß	19	12	12	19	20	4,6
Liebesgram	26	27	45	21	20	7,8
Sonstige Ursachen	4	5	8	11	6	1,9
Unbekannt	39	41	39	29	33	10,1
Zusammen	367	348	361	364	348	100

Tab. 73.

Die prozentuale Verteilung der Beweggründe zum Selbstmord im Königreich Sachsen.

Beweggründe	1868 —71	1872 —75	1876 —79	1881 —90 a)	1891 —95 a)
a) männlich:					
Körperliche Leiden	6,2	5,9	4,6	10,40	14,7
Häuslicher Kummer, ehelicher Zwist	3,1	2,6	2,7	3,10	3,9
Zerrüttetes Vermögen	4,1	2,3	3,6	3,50	4,0
Subsistenzmangel	5,0	3,5	6,7	7,00	6,4
Unordentliches Leben, Trunksucht	8,9	9,2	9,1	10,80	8,9
Spielsucht, Lotterie b)	0,2	0,3	—	0,02	—
Scham, Furcht vor Strafe, Gewissensbisse	9,9	8,2	7,8	8,40	9,8
Unglückliche Liebe, Eifersucht	1,3	2,3	1,8	2,20	2,1
Melancholie	21,1	21,3	20,6	20,10	19,4
Wahnsinn, Geistesstörung	8,8	9,3	6,2	6,40	4,5
Religiöse Schwärmerei	0,2	0,1	—	0,06	—
Alteration	1,9	1,3	1,8	2,70	1,1
Lebensüberdruß	10,6	10,2	8,5	7,00	6,5
Sonstige und unbekannte Ursachen	18,7	23,5	27,6	18,30	18,7
Zusammen	100	100	100	100	100
b) weiblich:					
Körperliches Leiden	9,3	9,1	6,3	11,7	17,7
Häuslicher Kummer, ehelicher Zwist	3,6	1,2	3,7	3,9	4,6
Zerrüttetes Vermögen	0,2	—	0,5	0,4	0,9
Subsistenzmangel	3,1	0,9	1,5	2,3	2,0
Unordentliches Leben, Trunksucht	1,1	1,2	0,5	13,1	0,9
Spielsucht, Lotterie b)	—	—	—	—	—
Übertrag	17,3	12,4	12,5	31,4	26,1

a) Entnommen von G. v. Mayr, Sozialstatistik, 2. Lieferung, S. 387.
b) Seit 1883 weggefallen.

Tab. 73 (Fortsetzung).

Beweggründe	1868—71	1872—75	1876—79	1881—90	1891—95
Übertrag	17,3	12,4	12,5	31,4	26,1
Scham, Furcht vor Strafe, Gewissensbisse	9,7	7,0	5,9	8,0	7,7
Unglückliche Liebe, Eifersucht	5,9	3,0	5,2	5,2	7,2
Melancholie.	27,4	39,1	30,9	33,1	30,4
Wahnsinn, Geistesstörung	20,4	18,5	17,8	1,3	7,9
Religiöse Schwärmerei	0,2	—	0,1	0,1	0,1
Alteration	4,8	1,9	2,6	3,8	1,7
Lebensüberdruß	5,0	5,2	5,6	5,0	5,3
Sonstige und unbekannte Ursachen .	9,3	12,9	19,4	12,1	13,6
Zusammen	100	100	100	100	100

Tab. 74.

Die prozentuale Verteilung der Selbstmörder im Königreich Sachsen während der Jahre 1848—1867 nach Geschlecht, Lebensalter und Beweggründen.

(Zeitschrift etc. 1870 S. 150ff.)

Beweggründe	bis 14 J.	14—21 J.	21—30 J.	30—50 J.	50—70 J.	über 70 J.	Zus.
a) männlich:							
Körperliches Leiden . . .	0,19	5,20	10,02	31,02	42,97	10,60	100
Häusl. Kummer, ehel. Zwist	—	2,32	15,12	52,91	26,74	2,91	100
Zerrüttetes Vermögen . .	—	0,92	7,34	52,60	37,30	1,84	100
Subsistenzmangel	—	1,26	8,49	41,20	42,45	6,60	100
Unordentl. Leben, Trunksucht.	—	3,23	11,34	48,52	35,60	1,31	100
Spielsucht, Lotterie . . .	—	9,52	23,81	52,38	14,29	—	100
Scham, Furcht vor Strafe.	3,68	15,19	26,70	35,09	17,36	1,98	100
Unglückliche Liebe . . .	—	20,83	58,33	18,06	2,78	—	100
Geistesstörung, Wahnsinn .	0,22	6,56	14,46	35,58	37,39	5,79	100
Alteration	3,60	27,93	19,37	25,68	21,62	1,80	100
Lebensüberdruß	0,14	4,42	9,67	27,49	39,36	18,92	100
Sonstige, Unbekannt . . .	1,15	15,19	23,09	35,17	23,27	2,13	100
b) weiblich:							
Körperliches Leiden . . .	—	8,08	8,70	34,78	37,26	11,18	100
Häusl. Kummer, ehel. Zwist	—	1,33	20,00	54,67	22,67	1,33	100
Zerrüttetes Vermögen. . .	—	—	—	100,00	—	—	100
Subsistenzmangel	—	9,46	8,11	36,49	39,19	6,75	100
Unordentl. Leben, Trunksucht.	—	4,00	12,00	40,00	44,00	—	100
Spielsucht, Lotterie. . . .	—	—	—	—	—	—	—
Scham, Furcht vor Strafe.	4,75	31,02	29,93	20,80	12,78	0,73	100
Unglückliche Liebe . . .	—	34,54	52,73	12,73	—	—	100
Geistesstörung, Wahnsinn.	0,26	6,25	14,41	38,89	33,77	6,42	100
Alteration.	—	35,44	32,91	18,99	10,13	2,53	100
Lebensüberdruß	0,95	4,76	11,43	29,52	28,57	24,77	100
Sonstige, Unbekannt . . .	0,51	29,75	28,72	20,00	18,46	2,56	100

Tab. 75.

Die prozentuale Verteilung der Selbstmörder im Königreich Sachsen während der Jahre 1848—1867 nach Geschlecht, Beruf und Beweggründen.

(Zeitschrift etc. 1870, S. 158.)

Berufsklassen resp. deren erwachsene Angehörige	Körperl. Leiden	Häuslich. Kummer	Zerrüttetes Vermögen	Subsist.-mangel	Unord. Leben	Spielsucht Lotterie	Scham, Furcht v. Strafe	Unglückl. Liebe	Geistesstörung	Alteration	Lebensüberdruß	Sonstige Unbek.
a) Männer:												
1. Nichtselbständige Arbeiter	44,40	48,84	21,71	57,23	58,46	38,10	50,00	62,24	35,09	44,40	53,67	33,21
2. Selbständige Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte	31,08	38,37	64,83	30.66	27,14	47,62	19,08	7,69	42,97	24,30	21,58	12,57
3. Dienende und landw. Gesinde	4,83	2,32	1,22	2,83	3,67	—	9.20	11,89	4,85	7,94	3,87	6,19
4. Beamte und Angestellte	4,63	6,40	6,12	2,99	2,79	—	4,70	2,09	4,07	4,67	2,07	2,07
5. Wissenschaftler und Künstler	1.16	0,58	1,53	1,88	0,96	4,76	0,39	2,80	2,60	1,87	1,11	0,72
6. Militärpersonen	0,77	0,58	0,92	0,16	2,88	4,76	12,82	11,89	1,73	11,68	2,63	9,43
7. Pers. ohne Beruf, Anstaltsinsassen	12,93	2,91	3,67	4,09	4,10	4,76	3,72	1,40	8,61	5,14	14,66	2,87
8. Personen unbekannten Berufs	0,20	—	—	0,16	—	—	0,09	—	0,08	—	0,41	32,94
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
b) Frauen:												
1. Nichtselbständige Arbeiter	29,19	26,67	20	41,89	30	—	17,62	27,27	20,80	17,72	29,81	17,53
2. Selbständige Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte	24,85	44,44	40	16,22	24	—	11,11	12,73	35,07	13,92	10,58	7,73
3. Dienende und landw. Gesinde	9,94	4,00	20	13,51	16	—	55,17	50,91	10,97	51,90	13,46	37,63
4. Beamte und Angestellte	1,86	2,67	20	—	4	—	1,15	—	2,70	2,53	2,88	0,51
5. Wissenschaftler und Künstler	1,86	1,33	—	2,70	—	—	0,38	1,82	2,09	—	—	1,03
6. Militärpersonen	—	—	—	—	—	—	—	—	0,09	1,27	—	—
7. Pers. ohne Beruf, Anstaltsinsassen	28,57	18,67	—	21,62	22	—	11,50	5,45	24,02	11,39	39,42	8,25
8. Personen unbekannten Berufs	3,73	1,33	—	4,06	4	—	3,07	1,82	4,26	1,27	3,85	27,32
Zusammen	100	100	100	100	100	—	100	100	100	100	100	100

Tab. 76.

Die prozentuale Verteilung der Selbstmörder im Königreich Sachsen während der Jahre 1848—1867 nach Geschlecht, Todesart und Beweggründen.

Aus Zeitschrift etc., Jahrg. 1870, S. 161.

Beweggründe	Er-hängen	Er-tränken	Er-schießen	Er-stechen	Ver-giften	Kehle durch-schneid.	Unter-leib auf-schneid.	Sturz aus der Höhe	Er-sticken	Über-fahren-lassen	Ader-öffnen	Sonstig. Unbe-kannt	Zus.
a) männlich													
Körperliche Leiden	68,01	17,92	6,93	—	0,39	4,62	—	0,39	—	—	1,16	0,58	100
Häuslicher Kummer	69,77	15,70	6,98	—	1,16	4,65	—	—	—	0,58	—	1,16	100
Zerrütt. Vermögen .	62,08	15,59	17,43	0,31	0,31	1,84	—	—	—	1,22	1,22	—	100
Subsistenzmangel . .	72,17	19,19	5,03	—	0,63	1,10	—	0,16	—	0,31	0,94	0,47	100
Unordentl. Leben . .	74,70	13,96	7,51	0,35	0,87	1,22	—	0,35	—	0,26	0,52	0,26	100
Spielsucht, Lotterie	42,86	42,86	14,28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
Scham, Furcht	68,96	13,87	12,64	0,57	0,28	1,23	—	0,38	0,09	0,94	0,47	0,57	100
Unglückliche Liebe	39,59	10,42	45,83	0,69	1,39	1,39	—	—	—	0,69	—	—	100
Geistesstörung	67,83	16,54	7,60	0,47	0,47	3,63	2,26	0,95	0,13	0,52	0,91	0,69	100
Alteration	60,81	18,02	14,87	1,35	—	0,90	—	—	—	1,80	0,45	1,80	100
Lebensüberdruß . . .	79,28	11,88	4,56	0,28	0,55	1,66	—	0,14	—	0,55	0,55	1,55	100
Sonst., unbekannte	60,12	22,29	13,68	0,18	0,62	0,26	—	0,18	—	1,38	0,36	0,98	100
b) weiblich													
Körperliche Leiden	56,52	39,13	—	0,62	—	2,49	—	—	—	—	1,24	—	100
Häuslicher Kummer	36,00	60,00	—	—	2,67	—	—	—	—	—	—	1,33	100
Zerrütt. Vermögen .	80,00	20,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
Subsistenzmangel . .	43,24	55,41	—	—	—	1,35	—	—	—	—	—	—	100
Unordentl. Leben . .	40,00	56,00	—	—	—	—	—	2,00	—	2,00	—	—	100
Spielsucht, Lotterie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
Scham, Furcht	41,24	51,82	0,37	—	2,92	0,73	—	0,73	—	0,73	0,37	1,09	100
Unglückliche Liebe	23,64	65,45	1,82	—	7,27	—	—	—	—	1,82	—	—	100
Geistesstörung	52,78	39,58	0,09	0,35	0,95	2,52	0,17	1,91	—	0,78	0,52	0,35	100
Alteration	31,64	65,82	—	—	1,27	—	—	—	—	1,27	—	—	100
Lebensüberdruß . . .	47,62	44,76	—	0,95	0,95	1,91	—	2,86	—	—	0,95	—	100
Sonst., unbekannte	29,23	63,08	—	—	2,56	1,54	—	1,03	—	1,54	0,51	0,51	100

Tab. 77.

Selbstmordlichkeit, Kriminalität und Getreidepreise im Königreich Sachsen 1860—1903.

im Jahre	Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Es betrug die Zahl der Verurteilten auf 100000 der strafm. Bevölker.	Frauen	Jugendlich.	Durchschnittspreise in Sachsen in Mark für 1000 kg	
			unter 100 Verurteilten		Roggen	Weizen
1860	252	638	27,9	11,0		
1861	291	627	28,2	11,4		
1862	248	650	28,1	12,5		
1863	282	648	27,0	11,8		
1864	235	656	28,2	11,3		
1865	263	651	27,5	11,6	132,7	165,3
1866	296	682	24,8	12,8	157,0	194,9
1867	312	746	27,7	13,0	206,3	258,7
1868	327	763	27,2	12,6	201,6	249,6
1869	287	684	25,3	12,6	161,0	191,4
1870	262	619	25,5	11,9	163,6	215,1
1871	252	537	26,1	13,6	176,1	223,3
1872	266	608	24,3	16,0	180,0	246,5
1873	274	617	22,0	16,3	199,3	268,6
1874	269	705	22,4	17,0	207,1	243,7
1875	272	752	21,2	16,9	174,8	198,1
1876	352	837	20,5	15,5	183,6	208,3
1877	403	937	20,8	15,2	184,4	231,4
1878	408	953	21,4	15,9	147,2	200,3
1879	385	?	?	?	153,6	201,3
1880	396	?	?	?	206,0	228,7
1881	416	1088	?	?	210,1	232,9

Anmerkungen zu Tab. 77—79 und der graphischen Darstellung II.

Die Durchschnittspreise für Roggen und Weizen sind entnommen für die Zeit von 1865—81 der „Zeitschrift etc." Jahrgang 1889, S. 138, für die Zeit von 1882—1903 der „Zeitschrift etc." Jahrgang 1906, S. 180. — 1865—81 sind die für das Königreich Sachsen, 1882—1903 die für Leipzig geltenden Durchschnittspreise angegeben.

Desgleichen sind die Angaben über die Kriminalität im Königreich Sachsen der „Zeitschrift etc." Jahrgang 1889, S. 133ff. für 1860—81 und Jahrgang 1906, S. 160ff. für 1882—1903 entnommen. Bezüglich der Veränderungen des materiellen Strafrechts ist folgendes zu sagen: das am 13. August 1855 veröffentlichte sächsische Strafgesetzbuch lehnt sich an das preußische von 1851 an und enthält mit diesem die Grundzüge des modernen Strafrechts; es galt von 1868—71 als „revidiertes Strafgesetzbuch" mit wenigen Änderungen, bis es durch das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch 1871 ersetzt wurde, in welchem manche Delikte des sächsischen Strafgesetzbuches keine Aufnahme fanden, z. B. Arbeitseinstellung, Verspottung wegen Ablehnung eines Zweikampfes, bösliches Verlassen seitens des Ehemanns, Ansteckung usw. Statt dessen wurde nach der andern Seite der Kreis der Delikte erweitert. Diese Verschiedenheiten machen sich in den Zahlen immerhin bemerk-

Tab. 77 (Fortsetzung).

im Jahre	Es betrug die Zahl der Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Verurteilten auf 100 000 der strafm. Bevölker.	Auf je 100 Erwachsene kamen Jugendliche	Auf je 100 Männer kamen Frauen	Durchschnittspreise in Leipzig in Mark für 1000 kg Roggen	Weizen
1882	371	1074,0	71,9	27,1	165,3	214,0
1883	391	1051,0	71,7	27,1	151,1	174,7
1884	357	969,7	75,4	24,9	153,4	176,4
1885	362	926,9	72,5	24,5	148,1	167,2
1886	333	903,6	71,8	23,7	139,9	162,6
1887	336	880,1	68,0	22,6	129,9	170,1
1888	314	854,2	71,5	23,2	144,1	180,9
1889	323	904,3	70,7	23,7	166,8	186,5
1890	307	893,5	85,8	21,4	179,7	191,7
1891	331	900,1	75,7	23,8	215,2	224,1
1892	328	954,2	76,2	24,8	181,2	188,3
1893	329	927,3	76,0	23,4	138,4	155,1
1894	341	919,5	78,8	22,5	120,0	133,3
1895	327	876,5	68,7	20,9	126,5	139,8
1896	308	903,3	72,0	20,5	130,8	157,8
1897	310	959,7	70,5	19,9	135,6	162,1
1898	301	1011,6	74,1	19,6	154,7	189,6
1899	299	985,1	67,8	18,0	154,5	154,6
1900	308	946,8	76,6	19,3	153,4	146,8
1901	328	981,8	69,4	20,4	150,5	165,4
1902	332	992,1	69,3	19,7	148,6	164,1
1903	323	984,8	71,7	20,7	137,2	153,1

bar. Einschneidende Wichtigkeit hat besonders aber der Umstand, daß seit 1871 eine gerichtliche Bestrafung der jugendlichen Personen schon vom 12. Jahre an stattfindet, während die sächsische Strafgesetzgebung eine solche erst vom erreichten 14. Lebensjahre an eintreten ließ.

Die in den Tabellen mitgeteilten Zahlen beziehen sich 1860—81 auf die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, ausschließlich Beleidigung und Gewerbekontravention, für 1882—1903 auf Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze resp. gegen die Person. — Die Zahl der Frauen und der jugendlichen Personen ist für 1860—81 ausgedrückt in Prozent aller Verurteilten überhaupt auf Grund der absoluten Zahlen. Der für 1882—1903 berechneten Zahl der Frauen auf 100 Männer, sowie der Zahl der Jugendlichen auf 100 Erwachsene sind die jeweiligen Kriminalitätsziffern für 10 000 der strafmündigen Zivilbevölkerung zugrunde gelegt.

Die Angaben über die Ehescheidungen sind entnommen der „Zeitschrift etc." Jahrgang 1907, S. 198.

Die Angaben über die Häufigkeit der unehelichen Geburten sind entnommen dem „Stat. Jahrbuch" Jahrgang 1907, S. 71.

Tab. 78.

Selbstmordlichkeit und Kriminalität nach Alter und Geschlecht im Königreich Sachsen 1882—1903.

im Jahre	Zahl d. Selbstmorde auf 1 Mill. Lebend.	Auf 10 000 strafmündige Zivilbewohner desselben Alters und Geschlechts trafen wegen im Königreich Sachsen begangener Straftaten verurteilte: Jugendliche (12—18 Jahre alt) männl.	Jugendliche weibl.	Erwachsene (über 18 Jahr) männl.	Erwachsene weibl.	Personen überhaupt männl.	Personen überhaupt weibl.	Zahl der Verurteilt. wegen Verbrechen u. Vergehen gegen d. Person a. 100 000 d. strafmündigen Bevölk.
1882	371	125,4	37,7	184,4	49,1	173,9	47,2	294,4
1883	391	122,4	37,0	180,7	47,9	170,3	46,1	290,1
1884	357	118,3	35,2	169,2	40,7	160,1	39,8	281,5
1885	362	108,6	33,3	163,3	38,5	153,5	37,6	269,5
1886	333	104,5	32,5	160,9	36,4	150,9	35,8	261,3
1887	336	99,3	28,4	159,2	34,6	148,3	33,5	264,2
1888	314	100,8	28,4	152,6	34,1	143,2	33,2	245,9
1889	323	105,8	29,9	160,9	37,0	150,8	35,8	251,2
1890	307	124,3	34,2	158,5	32,3	152,8	32,6	245,8
1891	331	110,4	31,1	156,5	35,9	150,0	35,7	244,0
1892	328	117,9	32,9	163,9	39,7	157,8	39,1	246,7
1893	339	115,1	31,5	161,8	37,2	155,3	36,3	255,9
1894	341	117,5	31,6	159,8	36,1	155,1	34,9	257,4
1895	327	102,3	26,2	160,5	32,4	150,0	31,4	250,8
1896	308	110,3	27,3	164,9	32,8	155,3	31,9	260,5
1897	310	112,7	31,2	177,3	33,2	166,0	33,0	270,1
1898	301	124,8	33,4	186,0	34,6	175,2	34,4	292,0
1899	299	114,2	28,4	185,7	31,8	173,1	31,2	291,7
1900	308	121,2	31,3	173,6	31,9	164,4	31,8	266,8
1901	328	112,6	32,7	180,8	34,7	168,7	34,4	279,6
1902	332	116,3	30,5	183,6	34,5	171,7	33,8	277,8
1903	323	118,6	31,4	179,4	35,7	168,7	35,0	270,4

Tab. 79.

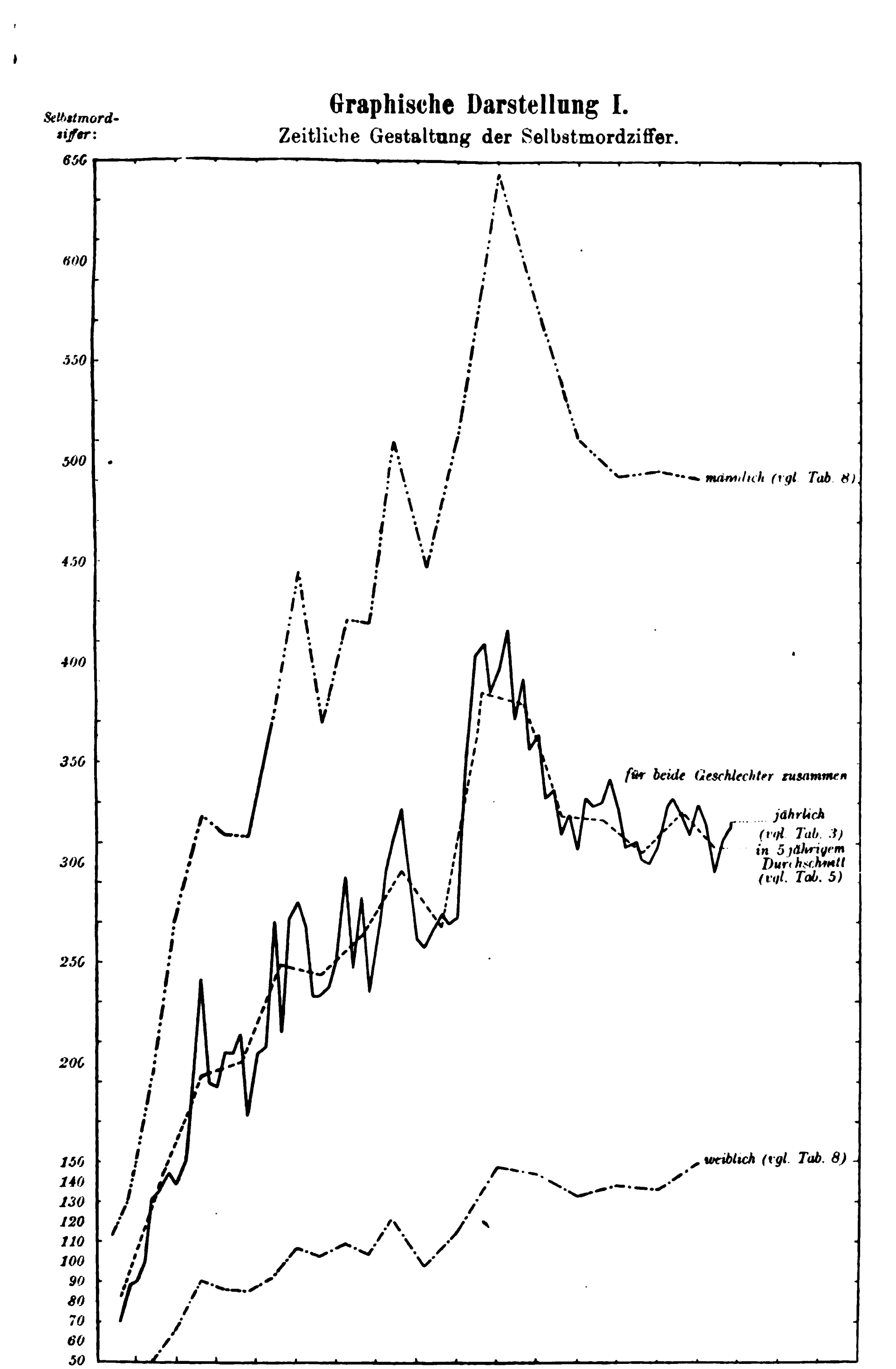
Die Häufigkeit der Selbstmorde, der Ehescheidungen und der unehelichen Geburten im Königreich Sachsen 1833—1909.

im Jahre	Es betrug die Zahl der Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Ehescheidungen a. 1000 Ehen	unehelich. Geburten auf 100 Geburten	im Jahre	Es betrug die Zahl der Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Ehescheidungen a. 1000 Ehen	unehelich. Geburten auf 100 Geburten
1833	70,7		13,72	1841	150,6	1,21	15,00
1834	87,0		12,96	1842	183,4	1,34	14,95
1835	90,9		13,99	1843	239,9	1,17	15,04
1836	99,7	1,28	13,99	1844	188,9	1,16	13,84
1837	131,4	1,25	13,88	1845	187,9	1,06	15,15
1838	135,9	1,12	13,99	1846	204,3	1,23	15,52
1839	143,4	1,18	14,32	1847	204,1	1,34	15,04
1840	138,9	1,16	14,07	1848	213	1,18	14,28

Tab. 79 (Fortsetzung).

im Jahre	Es betrug die Zahl der Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Ehescheidungen a. 1000 Ehen	unehelich. Geburten auf 100 Geburten
1849	174	1,09	15,33
1850	204	—	15,26
1851	207	1,20	14.82
1852	268	1,39	14,20
1853	214	1,34	13,71
1854	271	1,25	14,34
1855	279	1,31	14,53
1856	267	1,12	14,96
1857	233	1,04	15,63
1858	233	—	15,98
1859	237	—	15,73
1860	252	1,19	15,17
1861	291	1,02	15,30
1862	248	1,05	14,88
1863	282	1,10	15,79
1864	235	1,05	15,07
1865	263	0,91	15,18
1866	296	0,84	15,80
1867	312	0,94	14,67
1868	327	0,97	14,06
1869	287	1,13	13,71
1870	262	1,06	13,91
1871	252	1,06	13,57
1872	266	1,30	13,13
1873	274	1,24	13,94
1874	269	1,29	13,13
1875	272	1,20	12,67
1876	352	1,48	12,57
1877	403	1,31	12,43
1878	408	1,50	12,37
1879	385	1,72	12,69
1880	396	—	12,71
1881	416	1,20	12,85
1882	371	1,58	13,17
1883	391	1,59	12,85
1884	357	1,54	13,24
1885	362	1,71	13,08
1886	333	1,57	12,98
1887	336	1,58	12,89
1888	314	1,65	12,62
1889	323	1,62	12,61
1890	307	1,42	12,26
1891	331	1,38	12,38
1892	328	1,27	12,38
1893	329	1,40	12,48
1894	341	1,43	12,60
1895	327	1,41	12,54
1896	308	1,43	13,02
1897	310	1,53	12,95
1898	301	1,52	12,95
1899	299	1,60	12,88
1900	308	1,49	12,64
1901	328	1,46	12,64
1902	332	1,68	12,66
1903	323	1,66	12,51
1904	314	1,86	13,01
1905	330	1,75	13,37
1906	320		13,41
1907	394		14,02
1908	312		14,40
1909	320		14,83

in den Jahren	Es betrug durchschnittlich jährlich die Zahl der Selbstm. auf 1 Mill. Lebender	Ehescheidungen a. 1000 Ehen	unehelich. Geburten auf 100 Geburten
1836—40	142	1,21	14,05
1841—45	193	1,19	14,80
1846—50	200	1,21	15,08
1851—55	249	1,30	14,32
1856—60	244	1,12	15,49
1861—65	263	1,03	15,23
1866—70	296	1,98	14,43
1871—75	268	1,22	13,29
1876—80	383	1,53	12,55
1881—85	379	1,52	13,04
1886—90	323	1,57	12,65
1891—95	321	1,38	12,48
1896—1900	305	1,51	12,89
1901—05	325	1,68	12,84

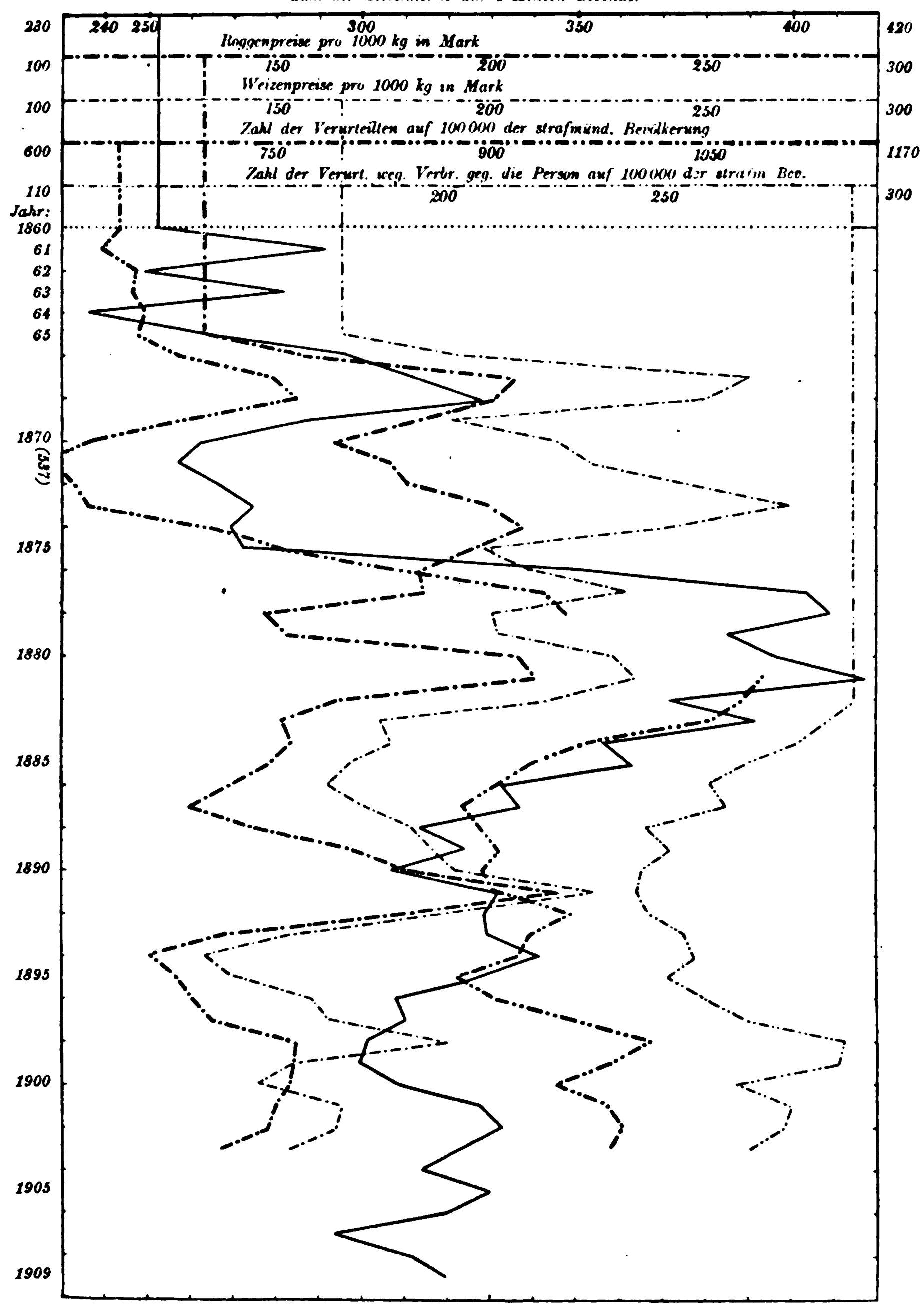


Graphische Darstellung I.

Zeitliche Gestaltung der Selbstmordziffer.

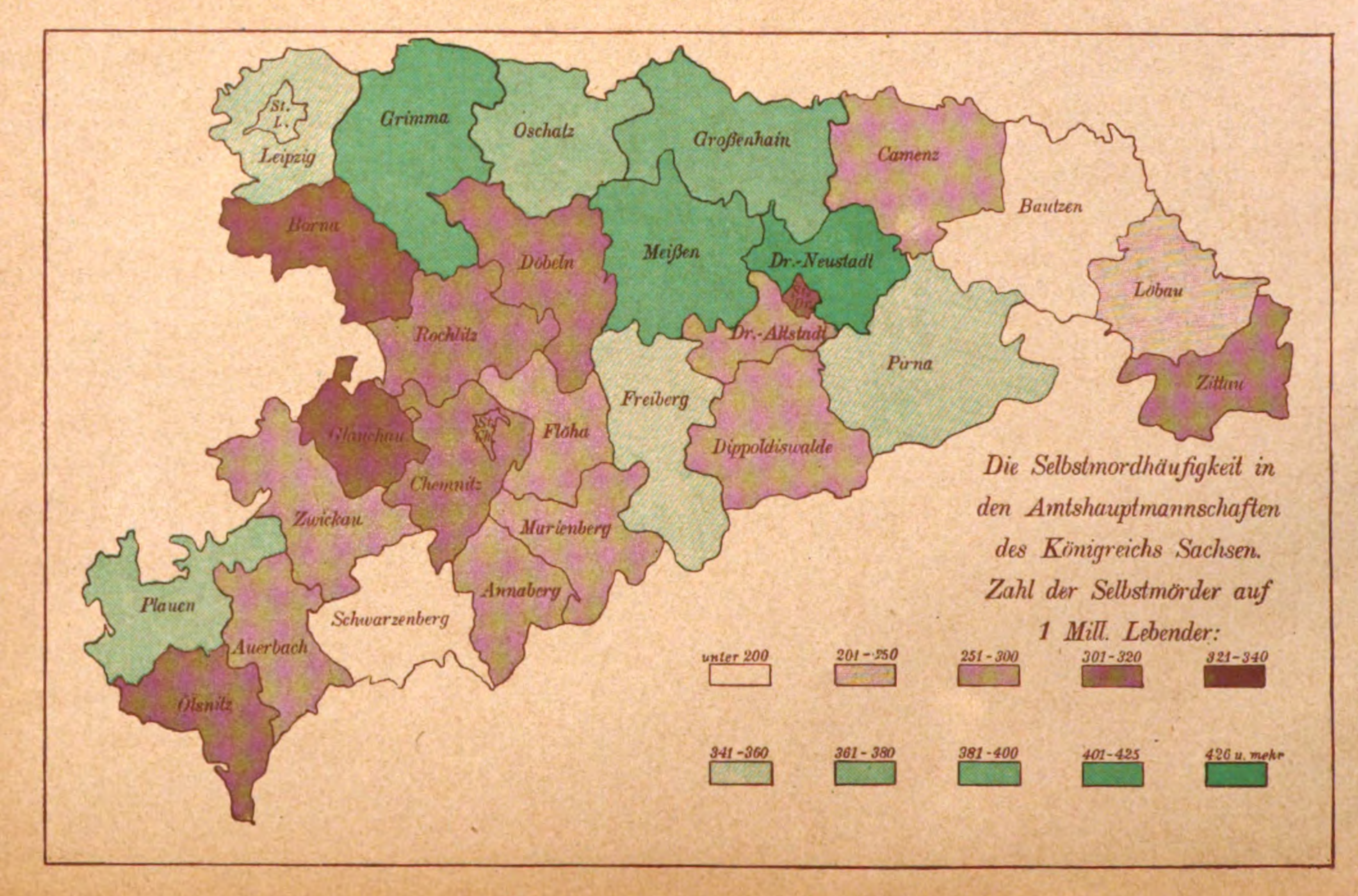
Kürten: Statistik des Selbstmordes.

Graphische Darstellung II.



(537)

Kürten: Statistik des Selbstmordes.


Die Selbstmordhäufigkeit in
den Amtshauptmannschaften
des Königreichs Sachsen.
Zahl der Selbstmörder auf
1 Mill. Lebender:
unter 200
201-250
251-300
301-320
321-340
341-360
361-380
381-400
401-425
426 u. mehr
St. L.
Leipzig
Grimma
Oschatz
Großenhain
Camenz
Bautzen
Borna
Döbeln
Meißen
Dr.-Neustadt
Löbau
Rochlitz
Dr.-Altstadt
Pirna
Zittau
Glauchau
Freiberg
Flöha
Chemnitz
Dippoldiswalde
Zwickau
Marienberg
Plauen
Annaberg
Schwarzenberg
Auerbach
Ölsnitz

DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. PAUL HINNEBERG

Teil II. Band 10, 1: **Allgemeine Volkswirtschaftslehre**

Von Geh.-Rat Prof. Dr. **Wilhelm Lexis.**

Lex.-8. 1910. Geh. M. 7.–, in Leinw. geb. M. 9.–, in Halbfranz geb. M. 11.–

„. . . Es ist mit besonderer Freude zu begrüßen, daß sich der Göttinger Gelehrte dazu verstanden hat, in einem zusammenhängenden Werke eine Darstellung der Volkswirtschaftslehre, der ‚theoretischen Nationalökonomie', zu geben, die, weit entfernt von der Zerlassenheit der historischen Schule, dem Leser ein festes Gefüge von den Grunderscheinungen und dem Kreislauf der Volkswirtschaft bietet. Sorgsam durchdacht, stellt das Werk die gereifte Frucht eines langen Gelehrtenlebens dar. Ausgezeichnet durch Klarheit und Kürze der Definitionen, wird die ‚Allgemeine Volkswirtschaftslehre' von Lexis sicher zu einem der beliebtesten Einführungsbücher in die Volkswirtschaftslehre für Studenten, wie aber auch für Praktiker, Geschäftsleute, Fabrikanten usw. werden, die, mitten im wirtschaftlichen Getriebe stehend, das Bedürfnis empfinden, über die um sie herflutenden wirtschaftlichen Erscheinungen Klarheit zu erhalten. Kein Einführungsbuch im Sinne von ‚Leitfaden', sondern eine zum selbständigen Studium der Volkswirtschaftstheorie völlig ausreichende, den Leser zum starken Nachdenken anregende Schrift. . . . Das Werk können wir allen volkswirtschaftlich-theoretisch interessierten Lesern warm empfehlen." (Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie.)

Teil II: Band 8: **Systematische Rechtswissenschaft**

Bearbeitet von

R. Stammler, R. Sohm, K. Gareis, V. Ehrenberg, L. von Bar, L. von Seuffert, F. von Liszt, W. Kahl, P. Laband, G. Anschütz, E. Bernatzik, F. von Martitz.

2. Auflage. [Unter der Presse.] Lex.-8. 1913.

Geh. ca. M. 14.–, in Leinw. geb. ca. M. 16.–, in Halbfranz geb. ca. M. 18.–

„. . . Hierzu gehört nicht an letzter Stelle auch die Rechtswissenschaft, mit der sich dieser Teil des Werkes befaßt. Alle Materien des Rechts finden sich hier in anschaulicher Weise und in knapper Form systematisch dargestellt, wie sie sind und wie sie geworden sind, der Aufgabe entsprechend naturgemäß nur in ihren allgemeinen Grundzügen, aber mit erschöpfender Gründlichkeit, so daß auch dem Fernerstehenden ein klarer und vollständiger Überblick über die das Rechtsleben beherrschenden Gedanken und seine Ziele ermöglicht wird. Die Namen unserer ersten Rechtslehrer, welche die Stoffe bearbeitet haben, bieten Gewähr für eine hervorragende Lösung der Aufgabe." (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.)

„. . . Als Vorzug aller Verfasser kann knappe, dabei aber erschöpfende und vor allem leicht verständliche Darstellung des Stoffs hervorgehoben werden. Es ist daher jedem Gebildeten, welcher das Bedürfnis empfindet, sich zusammenfassend über den gegenwärtigen Stand unserer Rechtswissenschaft im Verhältnis zur gesamten Kultur zu orientieren, die Anschaffung des Werkes warm zu empfehlen." (Blätter für Genossenschaftswesen.)

Teil II. Abt. 7: **Allgemeine Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft**

I. Die Anfänge des Rechts und das Recht der primitiven Völker. Von Geheim. Justizrat Professor Dr. jur. Josef Kohler.

II. Das orientalische Recht des Altertums, Mittelalters und der Neuzeit. Von Prof. Dr. jur. Leopold Wenger.

III. Das europäische Recht des Altertums, Mittelalters und der Neuzeit. Von Prof. Dr. jur. Leopold Wenger.

[Unter der Presse.]

Ausführlicher Katalog auf Wunsch umsonst und postfrei vom Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, Poststr. 3/5

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 4

DIE UNEHELICHKEIT IM KÖNIGREICH SACHSEN

VON

DR. GEORG PRENGER

MIT 5 GRAPHISCHEN DARSTELLUNGEN
UND DREI KARTOGRAMMEN

BG

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1913

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 4

DIE UNEHELICHKEIT IM KÖNIGREICH SACHSEN

VON

DR. GEORG PRENGER

MIT 5 GRAPHISCHEN DARSTELLUNGEN
UND DREI KARTOGRAMMEN



VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1913

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 2. Bevölkerungsstatistik. Bd. 3. Sozialstatistik. Teil 1. Moralstatistik.

Schnapper-Arndt, Sozialstatistik. (Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik, herausg. von L. Zeitlin.) Leipzig 1908.

A. v. Öttingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik. 3. Aufl. Erlangen 1882.

A. Frh. v. Fircks, Bevölkerungslehre und -politik.

Fr. Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik, Jena.

Horn, Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien, Leipzig 1854.

O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Die Illegitimität in Steiermark (Stat. Monatsschrift, 21. Jahrg., 1895).

Fr. Lindner, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. v. G. Schanz, 7. Bd.)

Rubin u. Westergaard, Statistik der Ehen, Jena 1891.

O. Spann, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904.)

O. Spann, Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande. (Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1904.)

H. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin.

E. Mischler, Art., Uneheliche Geburten; im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898.

K. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 7. Bd., Jena 1894).

E. Würzburger, Zur Statistik der Legitimationen unehelicher Kinder (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 18. Bd., Jena 1899).

Dr. Schneider, Voreheliche Schwängerung in Dresden (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 10. Bd.).

M. Marcuse, Uneheliche Mütter (Großstadtdokumente, 27. B.).

J. Forberger, Moralstatistik des Königreichs Sachsen, Halle 1912.

F. Braedt, Das Sparkassenwesen im Königr. Sachsen. (Zeitschrift f. die Ges. Staatsw. 44. Ergänzungsh.)

Zeitschrift des Königl. Sächs. Stat. Bureaus (alle Jahrgänge).

Statistisches Jahrbuch des Königreichs Sachsen (alle Jahrgänge).

Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden (Jahrg. 1900—10).



Einleitung.

Allgemeines und Methodologisches.

Die erste soziale Differenzierung, der die Masse der Geborenen unterworfen wird, ist die Scheidung in eheliche und uneheliche Kinder. Die Unehelichkeit der Geburt als Massenerscheinung ist schon frühzeitig in ihrer Bedeutung erkannt und daher auch besonders statistisch ausgewiesen worden. Mit Recht sagt G. v. Mayr in seiner „Bevölkerungsstatistik", daß diese Unterscheidung der Geburtenmasse die bedeutsamste soziale Differenzierung der Geborenen ist; denn nach der heute noch überwiegenden Auffassung der Gesellschaft ist die Bevölkerungserneuerung nur dann als sittlich normal zu bezeichnen, wenn sie innerhalb des Instituts der Ehe erfolgt. Nun ist es aber allgemein bekannt, daß stets ein gewisser, zeitlich und räumlich unter Umständen sehr verschiedener Prozentsatz der Geborenen nicht dem ehelichen Geschlechtsverkehr das Leben verdankt. Und wenn auch das Vorurteil gegen die schuldlosen Früchte des außerehelichen Geschlechtsverkehrs heutzutage wohl in allen Bevölkerungsschichten ziemlich erheblich gegen früher abgeschwächt ist, so ist es doch nach vielen Richtungen hin für den einzelnen von nicht zu unterschätzender Bedeutung, ob er ehelich geboren oder einer Verbindung entsprungen ist, die von der Gesellschaft perhorresziert wird. Aber nicht nur für den einzelnen gewinnt die Ehelichkeit oder Unehelichkeit seiner Geburt Bedeutung, sondern die Unehelichkeit als Massenerscheinung ist auch ein Problem, das Staat und Gesellschaft in sittlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht stark interessieren muß. Levasseur weist in seinem Buche „La Population française" darauf hin, daß durch einen größeren Bestand an Unehelichen die Qualität der Gesellschaft herabgesetzt erscheint. O. Spann sagt zu dieser Frage: „Die Unehelichkeit ist in funktioneller Hinsicht jene Art der Bevölkerungserneuerung, mit der ihrem Begriffe nach eine Degeneration im sozialen Körper verbunden ist."

Ohne uns nun bereits jetzt auf eine Diskussion über die Beurteilung dieser anormalen Bevölkerungserneuerung einlassen zu wollen, möchten wir doch gleich an dieser Stelle noch darauf hinweisen, daß die unehelichen Geburten in ethischer und sozialer Beziehung sehr verschieden zu werten sind; es fällt sehr bedeutend ins Gewicht, was für

einer Art von außerehelicher Verbindung die Kinder entstammen. In Anlehnung an G. v. Mayr, der in seiner „Bevölkerungsstatistik“ 4, in seiner „Moralstatistik“ dagegen 6 Gruppen bildet, möchten wir folgendermaßen unterscheiden:

1. Die aus wilder Geschlechtsausschweifung herstammenden Früchte unbekannter Väter.

2. Die aus zeitlich begrenzten Verbindungen herrührenden Kinder, die auf irgendeine Weise — ob mit oder ohne Zwang — einiger väterlicher Fürsorge sicher sind oder bei denen diese Fürsorge durch Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs ersetzt wird.

3. Die aus dauernden, zur Eheschließung führenden Verbindungen herstammenden Kinder, deren Legitimation also in sicherer Aussicht steht.

Als besondere Gruppe der Geborenen sind dann die zu betrachten, die zwar ehelich geboren, aber vorehelich konzipiert sind. Einer Aussonderung nach diesem letzten Gesichtspunkte hin steht kein prinzipielles Hindernis entgegen. Man braucht nur die erstgeborenen Kinder aus der Geburtenmasse auszusondern und die Zeit ihrer Geburt mit dem Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern zu vergleichen. Diese vorehelichen Schwängerungen werden hier in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

Was die drei anderen Gruppen anbetrifft, so ist es ohne weiteres einleuchtend, daß es ganz unmöglich ist, nach diesen Gesichtspunkten die gesamte uneheliche Geburtenmasse zu sondern. Jedenfalls aber ist es nötig, sich dieser doch immerhin ganz bedeutsamen Unterscheidungen bewußt zu sein und sie besonders bei der sittlichen Wertung des Unehelichkeitsproblems heranzuziehen.

Über die Gewinnung des Urmaterials sei kurz folgendes bemerkt: Auf die Statistik der Bestandesmassen, die leider noch sehr unvollkommen ist, kommen wir im Schlußkapitel zu sprechen; und dort werden wir auch über die Gewinnung des Urmaterials hierzu die nötigen Unterlagen geben. Die Aufnahme der Bewegungsmassen geschah früher mit Hilfe der Kirchenbücher. Diese Art der Erhebung konnte aber mit der Zeit den Anforderungen, die an eine genaue Statistik gestellt werden müssen, nicht mehr genügen. Wiederholt wurde auf die Mängel, die in dem System der Kirchenzettel liegen, hingewiesen, und demzufolge wurden auch im Laufe der Zeit einige Verbesserungen und Vervollständigungen vorgenommen. Aber erst mit dem Personenstandsgesetz vom Jahre 1875 ist eine öffentlich-rechtliche Personenstandsaufnahme geschaffen worden, die wohl einen Anspruch auf vollständige Erfassung der Geburten machen kann. Über das Material, das uns die amtliche Statistik mit Hilfe der eben genannten Erhebungsarten liefert, schicken wir jedesmal am Beginn des betreffenden Kapitels einige Bemerkungen voraus, so daß sich hier eine allgemeine Besprechung und Kritik erübrigt.

Was nun die Methodenfrage zur Messung der Unehelichkeit anbetrifft, so haben wir zur Aufarbeitung des Materials über den zu behandelnden Gegenstand folgende Methoden:

1. Berechnung der unehelichen Geburtenziffer, wie G. v. Mayr sie nennt; dies ist die Beziehung der unehelichen Geburten einer Jahreszeitstrecke auf den gesamten mittleren Bevölkerungsstand.

2. Die Berechnung der Unehelichkeitsquote; dies ist die Inbeziehungsetzung der unehelichen Geburten zu den Geburten überhaupt.

3. Die Berechnung der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer: Beziehung der unehelichen Geburten auf die ledigen oder verheiratet gewesenen gebärfähigen Frauen.

4. Eine Berechnungsweise von Dr. M. Ertl[1]), die G. v. Mayr „etwas gekünstelt" findet und die O. v. Zwiedineck-Südenhorst als identisch findet mit der unter 3. genannten Berechnungsmethode.

Die 1. Methode wird wohl heutzutage allgemein als zu roh und als unzulänglich erkannt; wir werden deshalb auch keinen Gebrauch davon machen, ebenso von der 4. nicht. Was die 2. Methode anbetrifft, so ist sie den folgenden Ausführungen allgemein zugrunde gelegt. Leider gestattet uns die Unzulänglichkeit des Materials nicht, auch die 3. Methode allgemein zur Ergänzung der 2. heranziehen zu können; von der 3. Methode sagt Conrad in dem 4. Teil seines Grundrisses, daß erst sie höheren Ansprüchen genügen könne. Nur in zwei Fällen bietet sich uns Gelegenheit zu ihrer ergänzenden Betrachtung. Wir sind uns wohl bewußt, daß die Unehelichkeitsquote manchmal zur Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse unzulänglich ist und leicht zu Fehlschlüssen verführen kann. Dies liegt daran, daß ihre Höhe stets abhängig ist von der Zahl der ehelichen Geburten. Bei der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer besteht dieser Mangel nicht, und wir halten sie in der Tat in vielen Fällen für geeigneter zur Messung der Unehelichkeit. Wo ihre Berechnung für uns unmöglich war, werden wir daher doppelte Vorsicht im Urteil über die zutage tretenden Erscheinungen üben müssen. Da wir ja aber hauptsächlich im folgenden Vergleiche der Unehelichkeitsquoten der einzelnen Landesteile vornehmen und der gleiche Mangel sich bei allen fühlbar macht, glauben wir doch, daß auch die Unehelichkeitsquote allein zu Schlußfolgerungen aus den gewonnenen Resultaten genügen wird.

Wir haben uns gleich, bevor wir in unsere Untersuchungen eingetreten sind, über die Frage der Methode zur Messung der Unehelichkeit auseinandergesetzt, da hier entsprechend den verschiedenen Methoden noch große Meinungsverschiedenheiten herrschen. Die anderen Beziehungszahlen, die wir im folgenden verwenden werden — Totgeburtenquote, Säuglingssterblichkeitsziffer und Legitimationsziffer — sind aller-

---

1) Siehe Stat. Monatsschrift, 13. Jahrg.

einer Art von außerehelicher Verbindung die Kinder entstammen. In Anlehnung an G. v. Mayr, der in seiner „Bevölkerungsstatistik“ 4, in seiner „Moralstatistik“ dagegen 6 Gruppen bildet, möchten wir folgendermaßen unterscheiden:

1. Die aus wilder Geschlechtsausschweifung herstammenden Früchte unbekannter Väter.

2. Die aus zeitlich begrenzten Verbindungen herrührenden Kinder, die auf irgendeine Weise — ob mit oder ohne Zwang — einiger väterlicher Fürsorge sicher sind oder bei denen diese Fürsorge durch Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs ersetzt wird.

3. Die aus dauernden, zur Eheschließung führenden Verbindungen herstammenden Kinder, deren Legitimation also in sicherer Aussicht steht.

Als besondere Gruppe der Geborenen sind dann die zu betrachten, die zwar ehelich geboren, aber vorehelich konzipiert sind. Einer Aussonderung nach diesem letzten Gesichtspunkte hin steht kein prinzipielles Hindernis entgegen. Man braucht nur die erstgeborenen Kinder aus der Geburtenmasse auszusondern und die Zeit ihrer Geburt mit dem Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern zu vergleichen. Diese vorehelichen Schwängerungen werden hier in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

Was die drei anderen Gruppen anbetrifft, so ist es ohne weiteres einleuchtend, daß es ganz unmöglich ist, nach diesen Gesichtspunkten die gesamte uneheliche Geburtenmasse zu sondern. Jedenfalls aber ist es nötig, sich dieser doch immerhin ganz bedeutsamen Unterscheidungen bewußt zu sein und sie besonders bei der sittlichen Wertung des Unehelichkeitsproblems heranzuziehen.

Über die Gewinnung des Urmaterials sei kurz folgendes bemerkt: Auf die Statistik der Bestandesmassen, die leider noch sehr unvollkommen ist, kommen wir im Schlußkapitel zu sprechen; und dort werden wir auch über die Gewinnung des Urmaterials hierzu die nötigen Unterlagen geben. Die Aufnahme der Bewegungsmassen geschah früher mit Hilfe der Kirchenbücher. Diese Art der Erhebung konnte aber mit der Zeit den Anforderungen, die an eine genaue Statistik gestellt werden müssen, nicht mehr genügen. Wiederholt wurde auf die Mängel, die in dem System der Kirchenzettel liegen, hingewiesen, und demzufolge wurden auch im Laufe der Zeit einige Verbesserungen und Vervollständigungen vorgenommen. Aber erst mit dem Personenstandsgesetz vom Jahre 1875 ist eine öffentlich-rechtliche Personenstandsaufnahme geschaffen worden, die wohl einen Anspruch auf vollständige Erfassung der Geburten machen kann. Über das Material, das uns die amtliche Statistik mit Hilfe der eben genannten Erhebungsarten liefert, schicken wir jedesmal am Beginn des betreffenden Kapitels einige Bemerkungen voraus, so daß sich hier eine allgemeine Besprechung und Kritik erübrigt.

Was nun die Methodenfrage zur Messung der Unehelichkeit anbetrifft, so haben wir zur Aufarbeitung des Materials über den zu behandelnden Gegenstand folgende Methoden:

1. Berechnung der unehelichen Geburtenziffer, wie G. v. Mayr sie nennt; dies ist die Beziehung der unehelichen Geburten einer Jahreszeitstrecke auf den gesamten mittleren Bevölkerungsstand.

2. Die Berechnung der Unehelichkeitsquote; dies ist die Inbeziehungsetzung der unehelichen Geburten zu den Geburten überhaupt.

3. Die Berechnung der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer: Beziehung der unehelichen Geburten auf die ledigen oder verheiratet gewesenen gebärfähigen Frauen.

4. Eine Berechnungsweise von Dr. M. Ertl[1]), die G. v. Mayr „etwas gekünstelt" findet und die O. v. Zwiedineck-Südenhorst als identisch findet mit der unter 3. genannten Berechnungsmethode.

Die 1. Methode wird wohl heutzutage allgemein als zu roh und als unzulänglich erkannt; wir werden deshalb auch keinen Gebrauch davon machen, ebenso von der 4. nicht. Was die 2. Methode anbetrifft, so ist sie den folgenden Ausführungen allgemein zugrunde gelegt. Leider gestattet uns die Unzulänglichkeit des Materials nicht, auch die 3. Methode allgemein zur Ergänzung der 2. heranziehen zu können; von der 3. Methode sagt Conrad in dem 4. Teil seines Grundrisses, daß erst sie höheren Ansprüchen genügen könne. Nur in zwei Fällen bietet sich uns Gelegenheit zu ihrer ergänzenden Betrachtung. Wir sind uns wohl bewußt, daß die Unehelichkeitsquote manchmal zur Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse unzulänglich ist und leicht zu Fehlschlüssen verführen kann. Dies liegt daran, daß ihre Höhe stets abhängig ist von der Zahl der ehelichen Geburten. Bei der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer besteht dieser Mangel nicht, und wir halten sie in der Tat in vielen Fällen für geeigneter zur Messung der Unehelichkeit. Wo ihre Berechnung für uns unmöglich war, werden wir daher doppelte Vorsicht im Urteil über die zutage tretenden Erscheinungen üben müssen. Da wir ja aber hauptsächlich im folgenden Vergleiche der Unehelichkeitsquoten der einzelnen Landesteile vornehmen und der gleiche Mangel sich bei allen fühlbar macht, glauben wir doch, daß auch die Unehelichkeitsquote allein zu Schlußfolgerungen aus den gewonnenen Resultaten genügen wird.

Wir haben uns gleich, bevor wir in unsere Untersuchungen eingetreten sind, über die Frage der Methode zur Messung der Unehelichkeit auseinandergesetzt, da hier entsprechend den verschiedenen Methoden noch große Meinungsverschiedenheiten herrschen. Die anderen Beziehungszahlen, die wir im folgenden verwenden werden — Totgeburtenquote, Säuglingssterblichkeitsziffer und Legitimationsziffer — sind aller-

1) Siehe Stat. Monatsschrift, 13. Jahrg.

seits anerkannt, und bei ihnen bedarf es auch keiner Auswahl aus verschiedenen Methoden. Deshalb wollen wir sie hier auch nicht näher besprechen und erläutern, sondern dies an der Stelle tun, wo sie erstmalig zur Anwendung gelangen.

Erstes Kapitel.

Die zeitliche Entwicklung der Unehelichkeit.

§ 1. Unehelichkeitsquote und uneheliche Fruchtbarkeitsziffer des ganzen Landes.

Im Königreich Sachsen sind die unehelichen Geburten bis zum Jahre 1827 zurückzuverfolgen. Nur so weit geht die amtliche Statistik zurück, und leider gibt es auch anderswo keine Nachweise über die Zahl der unehelichen Geburten früherer Jahre. Es ist dies sehr zu bedauern schon aus dem Grunde, weil eine möglichst lange Entwicklungsreihe gerade bei unserer Untersuchung sehr wünschenswert wäre, um die Tendenzen in der Entwicklung der Unehelichkeit zu erkennen. Von besonderem Interesse wäre es bei unserem Problem zu erfahren, wie die Verhältnisse in früheren Zeiten, speziell im 18. Jahrhundert, gewesen sind. Gerade das Königreich Sachsen mit seiner hohen Unehelichkeit[1]) regt diese Frage besonders an. Doch halten wir uns angesichts dieses empfindlichen Mangels an das uns vorliegende Material.

Die Zahl der unehelichen Geburten betrug in den folgenden Jahrfünften:

1831—35	41722	1851—55	57205	1871—75	77329	1891—95	94055
1836—40	46735	1856—60	58672	1876—80	81505	1896—00	104082
1841—45	53505	1861—65	73471	1881—85	87293	1901—05	100078
1846—50	58504	1866—70	74830	1886—90	91702	1906—10	102514

Während also im Jahrfünft 1831—35 durchschnittlich jährlich 8344,4 uneheliche Kinder geboren wurden, wuchs diese Zahl bis zur Zeit 1906—10 auf jährlich 20502,8; die Zahl der unehelichen Geburten ist also innerhalb dieses Zeitraumes fast genau um das $2\frac{1}{2}$fache gestiegen. Wie sich die Entwicklung von Jahr zu Jahr gestaltet hat, zeigen in aller Ausführlichkeit und in Differenzierung nach Lebend- und Totgeborenen, ehelich und unehelich Geborenen und nach dem Geschlecht die Tabellen 1, 2 und 3 des Anhangs. Aus diesen Angaben ergibt sich nun durch die Inbeziehungsetzung der unehelichen Geburten zu den Geburten überhaupt die Unehelichkeitsquote. Ihre zeitliche Entwicklung von 1827 an zeigt die Tabelle 4. Zu ihrer Veranschaulichung haben wir die graphische Darstellung Nr. 1 entworfen, die gleichzeitig noch Auf-

1) Vergleich mit den übrigen Bundesstaaten s. § 4 dieses Kapitels.

schluß gibt über die zeitliche Entwicklung der Unehelichkeitsquoten der Kreishauptmannschaften, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen. Im einzelnen läßt sich folgende Schilderung vom Verlaufe der Unehelichkeitsquote Sachsens geben.

Mit dem Jahre 1829 setzt ein nur durch 2 Ausnahmen unterbrochenes Steigen der Quote von 11,57% auf 15,52% im Jahre 1846 ein. Innerhalb eines Zeitraums von 17 Jahren wächst also die Quote um rund 4%. Die Jahre, die diese stetige Aufwärtsbewegung unterbrechen, sind 1834, wo gegen das Vorjahr ein Sinken um 0,76% eintritt, und 1844, wo die Quote gegen das Vorjahr sogar um 1,20% nachgibt. Die absoluten Zahlen zeigen 1834 einen Rückgang von 400, 1844 von 398 unehelichen Geburten, während die ehelichen Geburten in beiden Fällen zugenommen haben. Dem Tiefstande beider Jahre folgt ein um so rascheres Anschwellen der Quote. Sucht man nach einer Erklärung für diese auffällige Tatsache, so kann man sie vielleicht zum Teil darin finden, daß die Vorjahre 1833 und 1843 ausgesprochene Krisen- resp. Teuerungsjahre waren. Die schon oft gehörte Behauptung, daß die uneheliche Geburtenhäufigkeit auf solche wirtschaftlichen Notjahre besonders empfindlich reagiert, würde hierdurch einen neuen Beleg erfahren. Wie aus der Geschichte der Krisen bekannt sein dürfte, waren auch die Jahre 1847 und 1852 Jahre mehr oder weniger anhaltenden wirtschaftlichen Tiefstandes. Auch hier könnte man diesem einen Einfluß auf die darauf folgenden Jahre 1848 und 1853, wo die Quote gegen die Vorjahre auffällig nachläßt, zuschreiben, wenn auch in diesen Fällen das Sinken der Quote nicht eine stetige Aufwärtsbewegung wie die oben geschilderte unterbricht. Vielmehr scheint das Jahr 1846 mit 15,52% einen gewissen Höchststand gebracht zu haben, von dem die Quote mit Ausnahme der plötzlichen großen Rückschläge im allgemeinen langsam wieder herabsinkt.

Mit dem Jahre 1853, wo die Quote 13,71% beträgt, setzt dann eine neue Phase der Entwicklung ein: Ein sprunghaftes, rapides Steigen von Jahr zu Jahr, bis im Jahre 1858 mit rund 16% das Maximum der Landesquote erreicht wird. Unter mehrfachen Oszillationen in den nächsten Jahren werden dann noch zweimal sehr hohe Quoten erreicht, 1863 mit 15,79% und 1866 mit 15,80%.

Das Jahr 1866 bedeutet nun abermals einen Wendepunkt, und zwar eine Umkehr zu dauernder, entschiedener Besserung der Verhältnisse. Das Sinken der Quote im Jahre 1867 um 1,13% gegen das vorhergehende Jahr ist sicher wohl zum Teil den kriegerischen Ereignissen des Jahres 1866 zuzuschreiben, die dem Lande viele junge unverheiratete Männer entzogen haben. Auch der Rückgang der ehelichen Geburten im Jahre 1867 deutet auf diese Erklärung hin. Der Rückgang der unehelichen Geburten ist aber relativ viel stärker; und während nach Beendigung des Krieges die Zahl der ehelichen Geburten so schnell steigt, daß der alte Stand sogar 1868 bereits überholt wird, ist dies bei den unehe-

lichen Geburten keineswegs der Fall. Diese Tatsache legt die Frage nahe, ob hier nicht noch ein anderer anhaltenderer Einfluß maßgebend gewesen sein kann. Und in der Tat glauben wir auf Grund einer Bemerkung in der Zeitschrift des Königl. Sächs. Stat. Bureaus einen solchen namhaft machen zu können. Es wurde danach zu dieser Zeit ein neues Militärgesetz erlassen, das einerseits die Herabsetzung der Dienstzeit auf die Hälfte verfügte, allerdings andrerseits die Effektivstärke des Heeres verdoppelte. Es ist ja nun klar, daß diese beiden Maßnahmen in gewisser Beziehung in entgegengesetzter Richtung zu wirken geeignet waren. Auf der einen Seite wurden die zum Dienst eingezogenen Leute auf viel kürzere Zeit einer Heiratsmöglichkeit entzogen, andrerseits aber war die Zahl der zur vorläufigen Heiratsentsagung gezwungenen beträchtlich größer. Nun ist es aber wohl doch ein Unterschied, ob eine geringere Anzahl unverheirateter Männer für längere Zeit von einer Eheschließung ausgeschlossen sind, oder ob dies bei mehr, dabei aber bei jüngeren Männern für kürzere Zeit der Fall ist. Außerdem haben wir absichtlich gesagt, daß sich beide Maßnahmen nur in gewissem Maße aufheben könnten. Denn die zum Militär eingezogenen jungen Leute haben doch in der strengen militärischen Zucht oft nicht so leicht die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr als in dem ungebundenen Leben, das sie sonst führen. Wägt man daher beide Maßnahmen in ihrem Einfluß auf eine hohe Unehelichkeit gegeneinander ab, so neigt sich die Schale doch wohl bedeutend zugunsten einer mindernden Tendenz der neuen Militärgesetzgebung. Dieses Sinken der Quote, mag man es nun ganz diesem Gesetz zuschreiben oder mögen auch noch andere Einflüsse sich geltend machen, ist derart nachhaltig, daß vom Jahre 1869 an, abgesehen von der neuesten Zeit, die 14% gar nicht mehr und sogar die 13% nur noch sehr selten überschritten werden. Von mehrfachen kleinen Schwankungen abgesehen sinkt die Quote nämlich bis zum Minimum von 12,26%, das im Jahre 1890 erreicht wird. Bis zum Jahre 1896 läßt sich hierauf ein leises Anschwellen der Quote feststellen, dem bis zum Jahre 1903 wieder ein fast ebenso kleines Sinken folgt.

Dann aber setzt eine überraschende Entwicklung ein: Es beginnt ein ganz stetiger, zum Teil sehr schneller Aufstieg der Quote derart, daß 1904 nach langer Zeit wieder die 13% überschritten werden und bereits 1907 sogar die 14%. Im Jahre 1909 beträgt die Quote schon 14,83% und 1910 gar 14,93%, so daß ihr jetziger Stand zwischen dem der Jahre 1866 und 1867 liegt. Im letzten Jahre ist zwar die absolute Zahl der unehelich Geborenen um 867 gegen das Vorjahr zurückgegangen, und der höchste Stand fällt mit 21148 sogar bereits in das Jahr 1899, aber man kann wohl trotzdem von einer steigenden Tendenz, wenigstens aber von einer Konstanz der Zahlen auch bis in die jüngste Zeit hinein sprechen. Das letzte schnelle Aufsteigen der Quote ist demnach das Resultat einer Zunahme resp. Konstanz der unehelichen Geburten und eines

schon 1900 einsetzenden Rückganges der absoluten Zahl der ehelichen Geburten; während nämlich 1900 noch 143351 eheliche Kinder geboren wurden, beträgt diese Zahl im Jahre 1910 nur noch 114584.

Um noch einmal kurz die Haupttendenzen dieser Entwicklung der Unehelichkeitsquote Sachsens zusammenzufassen, so lassen sich 4 Phasen unterscheiden:

1. Anschwellen der Quote von 11,57 % im Jahre 1829 bis zum Jahre 1846 auf 15,52 %.

2. Schwanken bis zum Maximum im Jahre 1858: 15,98 % und bis zum wenig geringeren Höchststande vom Jahre 1866: 15,80 %.

3. Erst mehr oszillierendes, dann immer mehr und mehr stetiges Sinken bis zum Minimum von 12,26 % im Jahre 1890 und bis zum wenig höheren Stande von 12,51 % im Jahre 1903.

4. Schnelles Steigen bis zur Gegenwart: 14,93 % im Jahre 1910.

Ergänzend zu diesem Bilde der Unehelichkeitsquote betrachten wir kurz die Entwicklung der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer; sie steht uns erst vom Jahre 1864 an zur Verfügung. Ein allerdings unzulänglicher Ersatz ist uns in der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffer gegeben, die dadurch zustande kommt, daß man auf die gebärfähigen Frauen überhaupt, ohne Unterschied des Familienstandes, die Geburten überhaupt bezieht. Die graphische Darstellung Nr. 2, die die Ziffern der Tabelle 5 veranschaulicht, zeigt ihren Verlauf vom Jahre 1833 ab, ebenso den Verlauf der ehelichen und den der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer vom Jahre 1864 ab. Danach kommen im Jahre 1864 auf 1000 ledige oder verheiratet gewesene (d. h. verwitwete und geschiedene) Frauen 50,5 uneheliche Geburten. Die Entwicklung dieser Ziffer ist von da ab nun folgende: Sie steigt zunächst noch bis zu ihrem Maximum im Jahre 1866, das mit dem Stande von 54,9 ‰ erreicht wird. Dann setzt analog der Unehelichkeitsquote eine rückläufige Bewegung ein, für die wir wohl dieselben Gründe wie bei der Unehelichkeitsquote geltend machen können: Einwirkung des Krieges und der neuen Militärgesetzgebung. 1871 erreicht die Ziffer ein Minimum von 43,4 ‰. Das plötzliche Nachlassen um 5,3 ‰ ist auf die Einwirkung des Deutsch-Französischen Krieges zurückzuführen. Im Jahre 1873 wird dann mit 52,3 ‰ nochmals ein Maximum erreicht; von da ab aber ist ein Stand der Ziffer über 50 ‰ nur noch selten. Vielmehr bewegt sie sich in den nächsten Jahren bis 1889 ziemlich unregelmäßig auf und ab zwischen 47 ‰ und 50 ‰. Das Jahr 1890 bringt einen Rückgang von fast 3 ‰, und nach einem kleinen Anschwellen der Ziffer im nächsten Jahre auf 46,1 ‰ bleibt sie vom Jahre 1892 bis 1896 zwischen 43 und 44 ‰. Im Zeitraum 1896—99 steigt sie ein wenig, und vom Jahre 1900 an beginnt dann ein langsames, fast stetiges Sinken der Ziffer bis auf rund 38 ‰. Diesen Stand behält sie von 1905—09 im ganzen bei, bis im letzten Jahre abermals ein Rückgang eintritt auf 35,8 ‰.

Hiernach ergibt sich im großen und ganzen, wie die graphische Darstellung veranschaulicht, folgendes Bild der Entwicklung der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer:

1. Von 1864—73 unregelmäßiges Auf- und Niedersteigen.
2. Von 1874—98 langsames, fast stetiges Zurückgehen mit Perioden von fast konstantem Stande der Ziffer.
3. Schnelleres Sinken von 1898—1905 um fast 8 ‰.
4. Stationäres Verhalten bis 1909 und Nachlassen im Jahre 1910 um 1,7 ‰.

Dies zeigt deutlich, daß die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer im Laufe ihrer Entwicklung keinen großen Schwankungen unterworfen gewesen ist, sondern daß sie all die Jahre hindurch eine kleine sinkende Tendenz aufzuweisen hat. Eine ganz andere Entwicklung dagegen finden wir bei der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer, die wir zum Vergleich kurz heranziehen wollen. Die graphische Darstellung spricht eigentlich für sich selbst, daher wollen wir nur bemerken, daß die eheliche Fruchtbarkeitsziffer im Jahre 1876 ihren Höhepunkt erreicht hat und von da ab fast stetig, zuerst langsam, dann immer schneller und schneller zurückgeht, so daß sie im Zeitraum 1886–1910 um mehr als 100 ‰ gefallen ist.[1])

Berücksichtigen wir diesen Umstand, so können wir uns auch den scheinbaren Widerspruch erklären, der darin gefunden werden könnte, daß die Unehelichkeitsquote in den letzten Jahren stark gestiegen ist, während sich die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer fast stationär verhält. Es ist das starke Ansteigen der Quote darin zu suchen, daß ja hier die sehr im Rückgang begriffenen ehelichen Geburten mit in Rechnung gesetzt werden, während die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer hiervon unabhängig ist. Letztere ist also wohl geeignet, das richtigere Bild von der Unehelichkeit zu geben. Man hat sich bei der Unehelichkeitsquote immer vor Augen zu halten, was sie besagen will, und dann zeigt ihre zeitliche Entwicklung allerdings in der Neuzeit erheblich schlechtere Verhältnisse als früher an.

§ 2. Unehelichkeitsquote in den Kreishauptmannschaften.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der Unehelichkeitsquote in den einzelnen Landesteilen, den Kreishauptmannschaften. Damit die Vergleichbarkeit der Zahlen nicht gestört werde, legen wir den folgenden Betrachtungen die Einteilung des Landes in die 4 Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau zugrunde, auch für die Jahre, wo die Kreishauptmannschaft Zwickau schon in Zwickau und

1) Unsere Resultate, die starke rückläufige Bewegung der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer und das stationäre Verhalten der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer, sind übrigens eine überwiegende europäische Erscheinung.

Chemnitz zerfällt. Leider müssen wir hier einige Lücken des Materials mit in Kauf nehmen. Für die Jahre 1857—61 und 1871—75 waren keine Daten zu erhalten; außerdem können wir bei dieser Betrachtung nur bis auf das Jahr 1847 zurückgreifen, da für die frühere Zeit die Verteilung der Geburten nach Kreishauptmannschaften fehlt.

Ein flüchtiger Blick auf die graphische Darstellung Nr. 1 zeigt schon, daß unter den 4 Bezirken ganz erhebliche Unterschiede bestehen. Beginnen wir mit der östlich gelegenen Kreishauptmannschaft Bautzen. Soweit die Lückenhaftigkeit des Materials es gestattet, ist hier zu beobachten, daß die Unehelichkeitsquote bis zum Jahre 1851 unter der Landesquote liegt. Von da ab aber ist sie bis zum Jahre 1907 immer höher als die Landesquote, und zwar erreicht sie zeitweise eine Höhe, wie wir sie für das ganze Land nicht entfernt konstatieren konnten. Ihr Maximum fällt in das Jahr 1863 mit 18,25 %, während doch die Landesquote nur ein Maximum von 15,98 % im Jahre 1858 erreicht. Im Jahre 1866 erlangt sie nach einem Sinken um 1 % nochmals fast dieselbe Höhe: 18,23 %. Abgesehen aber von diesen beiden Ausnahmen bewegt sie sich doch in etwas mäßigeren Bahnen, wenn auch die Extreme weiter auseinanderliegen als bei der Landesquote. Im allgemeinen lassen sich dieselben Tendenzen verfolgen. Ja, es ist geradezu auffallend, wie in dieselben Jahre die Maxima und Minima der beiden Kurven fallen. Man vergleiche beispielsweise die Quoten der Jahre 1862—70. In diese Periode fallen bei beiden zwei Maxima, und zwar bei beiden in die Jahre 1863 und 1866. Bei beiden setzt nach dem Jahre 1866 ein dauernder Rückgang ein. Was nun die Quote vom Jahre 1876 an betrifft — von da ab liegen die Zahlen lückenlos vor —, so setzt sie hier mit einem langsamen Steigen ein und erreicht unter einigen Oszillationen ein Maximum in den Jahren 1884—85 mit 16,5 %. Von dieser Zeit an fällt sie dann bis zum Jahre 1891 auf 14,4 %, also in einem 6jährigen Zeitraum um mehr als 2 %. Nachdem im Jahre 1896 wieder ein Stand von 15,90 % erreicht ist, setzt bis zum Jahre 1903 analog der Landesquote ein Abstieg ein, bis hinunter zu 13,38 %. Dies ist der überhaupt je erreichte niedrigste Stand der Unehelichkeitsquote der Kreishauptmannschaft Bautzen. Hiernach folgt ein erst langsames, dann etwas schnelleres stetiges Steigen bis zum Jahre 1909, wo 14,55 % erreicht werden, während das neueste Jahr 1910 einen minimalen Abfall von 0,21 % bringt. Der neueste Stand ist also 14,34 %, das heißt 0,59 % kleiner als die Landesquote. Daß in allerneuester Zeit die Quote von Bautzen von der Landesquote überholt ist, mag wohl hauptsächlich daran liegen, daß die Kreishauptmannschaft Bautzen keine großen Städte aufzuweisen hat, die, wie wir später sehen werden, an dem rapiden Steigen der Landesquote in den letzten Jahren Schuld haben.

Wie bei dieser Kreishauptmannschaft, so liegt auch bei den andern eine der Landesquote im großen und ganzen parallel gehende Entwick-

lung vor. Besonders auffällig ist dies bei der Kreishauptmannschaft Zwickau; hier ist die Quote von 1847—56 größer als die Landesquote, aber wenn der Unterschied im Jahre 1847 1,54 % und 1849 sogar 1,70 % beträgt, so ist er 1856 auf 0,07 % herabgegangen. Und vom Jahre 1862 ab, von wo an uns wieder Daten zur Verfügung stehen, bleibt die Quote dauernd unter der des ganzen Landes. Fast immer in dem gleichen Abstand von ihr macht sie getreulich alle ihre Schwankungen mit. Auch setzt mit dem Jahre 1903 eine Aufwärtsbewegung ein, die aber entgegen der Landesquote und analog der Quote Bautzens mit dem Jahre 1909 vorläufig ihren Abschluß findet, denn das Jahr 1910 bringt einen Rückgang von 0,29 %.

Es bleiben uns nun noch die beiden Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig mit den gleichnamigen, in den letzten Jahrzehnten mächtig emporstrebenden Städten. Die erstere hat vom Jahre 1876 ab stets eine höhere Quote als das ganze Land aufzuweisen. Im allgemeinen zeigt sie dieselben Tendenzen des Auf- und Absteigens. Auch bei ihr setzt 1903 eine rasche Aufwärtsbewegung ein, die auch im Jahre 1910 noch anhält.

Die höchste Quote aber zeigt in der neuesten Zeit die Kreishauptmannschaft Leipzig vom Jahre 1903 an. Während im Jahre 1902 noch Bautzen mit 14,07 % die höchste Quote hat, beginnt in der Kreishauptmannschaft Leipzig mit dem folgenden Jahre ein viel rascheres Steigen, so daß bereits 1908 eine Quote von 15,66 %, 1909 von 16,19 % und im letzten Jahre 1910 von 16,72 % erreicht wird. Was die Quote der früheren Jahre anbetrifft, so setzt auch bei ihr, wie bei allen anderen, ein Abstieg im Jahre 1866 ein. Sehr bemerkenswert ist bei dieser Quote, daß sie 20 Jahre lang einen fast gänzlich unveränderten Stand hat; es ist dies die Periode 1876—95, wo die Quote durchschnittlich etwa 12,5 % beträgt. Dann aber steigt sie ganz plötzlich um mehr als 1 % und nach einer kleinen Abschwächung setzt die oben geschilderte Aufwärtsbewegung ein.

So sehen wir denn aus dieser Betrachtung, daß sich die Landesquote aus 4 beträchtlich voneinander verschiedenen Quoten zusammensetzt, wenn auch bei allen 4 Teilquoten im allgemeinen dieselben Tendenzen in der zeitlichen Entwicklung wahrzunehmen sind.

§ 3. Die zeitliche Entwicklung der Unehelichkeit nach Stadt und Land.

Auch für die interessante Frage, wie sich die Unehelichkeit, nach Stadt und Land differenziert, zeitlich entwickelt hat, steht uns einiges Material zur Verfügung. Vorauszuschicken ist die Erklärung, was hier unter Stadt und Land zu verstehen ist. Die amtliche sächsische Statistik teilt das ganze Land in Städte und Dörfer. Städte sind hier Gemeinden mit der revidierten und der einfachen Städteordnung, Dörfer oder „Land“

alle übrigen Gemeinden. Diese Einteilung ist eine sehr verwaltungsmäßige und gerade für das Königreich Sachsen nicht ganz unbedenkliche. Unwillkürlich legt man ihr vielleicht einen anderen Sinn unter: In den Dörfern vermutet man die Landwirtschaft und in den Städten die Industrie als vorherrschend und denkt also bei dieser Einteilung an den Gegensatz zwischen Agrar- und Industriegegend. Wie wenig dies für das Königreich Sachsen zutreffend ist, werden wir im folgenden des öftern sehen. Leider ist das Material lückenhaft: Wir haben nur die Daten für die Jahre 1865—70 und 1876 —1910. Seit dem Jahre 1901 wird sogar die Unterscheidung nach Stadt und Land nur noch für das Königreich veröffentlicht. Das Königl. Sächs. Stat. Landesamt hat mir aber in dankenswerter Weise die Angaben auch für die Kreishauptmannschaften der Periode 1901—10 zu Gebote gestellt, so daß wir für diese Betrachtung doch immerhin eine ununterbrochene Zahlenreihe von 35 Jahren zur Verfügung haben.

Wir beginnen mit der Einteilung des ganzen Landes in Städte und Dörfer, um nachher dasselbe für die Kreishauptmannschaften durchzuführen. Ein Blick auf die Tabelle 6 zeigt, daß die Unehelichkeitsquote in den Städten des Königreichs stets höher war als in den Dörfern.

Die Quote der Städte setzt im Jahre 1865, für das uns die ersten Angaben dieser Art vorliegen, ein mit 15,57%. Das Jahr 1866 bringt, wie wir sahen, allgemein eine Steigerung, die sich auch in der Städtequote bemerkbar macht. Dann beginnt aber ein Abstieg; über die Jahre 1871—76, für die uns Angaben fehlen, hinweg, wird 1877 und 1878 das Minimum erreicht mit 12,66%. Dann steigt die Quote langsam, aber stetig bis zu den Jahren 1888—89, wo sie den Stand von 13,90% erreicht. Das Jahr 1890 bringt analog der Landesquote ein Minimum mit 13,28%. Nach einem abermaligen Maximum von 14,82% im Jahre 1898 folgt wieder ein Abstieg bis 14,21% im Jahre 1903; hierauf setzt ein schnelles Steigen ein: 1905 sind die 15% überschritten und 1910 hat die Quote bereits die Höhe von 17,17% erreicht. Eine Trennung der Quoten der Städte in die der 3 exemten Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, zu denen seit 1905 noch Plauen und Zwickau treten, und in die übrigen Städte zeigt deutlich, woher die große Steigerung der Städtequote kommt. Seit 1904 nämlich finden wir diese gesonderten Ausweise:

Jahr	Unehelich Geborene in den exemten Städten	Unehelich Geborene in den übrigen Städten	Jahr	Unehelich Geborene in den exemten Städten	Unehelich Geborene in den übrigen Städten
1904	6796	4592	1908	8140	3794
1905	7837	3574	1909	8181	3855
1906	7962	3668	1910	8062	3713
1907	7883	3856			

Bezieht man sie auf die Geborenen überhaupt, so ergeben sich folgende Unehelichkeitsquoten:

Jahr	Unehelichkeitsquote der exemten Städte	Unehelichkeitsquote der übrigen Städte	Jahr	Unehelichkeitsquote der exemten Städte	Unehelichkeitsquote der übrigen Städte
1904	17,20 %	12,31 %	1908	18,67 %	12.85 %
1905	17,47	11,97	1909	19,38	13,46
1906	17,68	12,13	1910	19,68	13,44
1907	18,00	13,11			

Ein schnelles Ansteigen der Quote in den exemten Städten ist hieraus deutlich ersichtlich, während die Quote der gewöhnlichen Städte ein mehr oszillierendes Verhalten zeigt, allerdings wohl auch mit einer steigenden Tendenz.

Die Entwicklung der Unehelichkeitsquote in den Dörfern[1]) zeigt einen im großen und ganzen ähnlichen Verlauf: Zuerst eine Abnahme von 14,93% im Jahre 1865 bis 12,19% im Jahre 1878. Ein Höchststand wird 1882 mit 13,01% erreicht. Hierauf folgt unter mehrfachen Oszillationen ein Abstieg bis zum Minimum des Jahres 1903: 10,87%. Ganz analog allen bisherigen Beobachtungen setzt auch hier von nun ab ein Steigen ein, wenn auch etwas langsamer entsprechend dem überhaupt niedrigeren Stand und den engeren Grenzen der Quote. 1910 hat sie den Stand von 12,61%.

Vergleichen wir diese beiden Entwicklungsreihen untereinander, so ist auffällig, daß sich der Gegensatz zwischen der Unehelichkeitsquote der Städte und der der Dörfer verschärft hat. Betrug 1876 der Unterschied nur 0,47%, so hat er sich jetzt erhöht auf 4,56%! Er hat sich also innerhalb dieses Zeitraumes fast verzehnfacht.

Für die Untersuchung, wie sich die Unehelichkeitsquoten der 4 Kreishauptmannschaften nach Stadt und Land verteilen, können wir diese in 3 Gruppen zerlegen:

1. Überwiegen der Quote der Dörfer während der ganzen Entwicklungsreihe in der Kreishauptmannschaft Bautzen.

2. Überwiegen der Quote der Dörfer während der einen Hälfte, Überwiegen der Quote der Städte während der anderen Hälfte der Entwicklungsreihe in der Kreishauptmannschaft Zwickau.

3. Überwiegen der Quote der Städte während der ganzen Entwicklungsreihe in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig.

Bevor wir jedoch auf die Unterschiede zwischen Stadt und Land näher eingehen, wollen wir kurz die einzelnen Entwicklungsreihen selbst skizzieren.

Die Unehelichkeitsquote der Städte in der Kreishauptmannschaft Bautzen weist einen recht unregelmäßigen Verlauf auf. Für die Periode 1865—70 läßt sich aus den Zahlen im allgemeinen eine sinkende Tendenz herauslesen und für die Periode 1871—76 läßt sie sich vermuten, ja sie läßt sich noch bis zum Jahre 1878 konstatieren, wo sie 10,91%

1) Siehe Tabelle 6, Spalte 15.

beträgt. Dann aber überschreitet die Quote bald die 11%, bald sogar die 12%, um wieder auf 10, ja auf unter 10% zurückzugehen. Das Minimum wird jedenfalls 1902 erreicht mit 9,59%. Im Jahre 1907 werden aber schon wieder die 12% überschritten; das nächste Jahr bringt dann sofort wieder einen Abfall von 1,66%. 1910 hat sie den Stand von 11,96%.

Die Städtequote der Kreishauptmannschaft Dresden setzt von vornherein mit einem um mehr als 5% höheren Stand ein als die soeben betrachtete. Sie überschreitet sogar 1866 die 20%, ein Stand, den sie seitdem noch nicht wieder erreicht hat. Überhaupt macht sich auch hier die schon so oft beobachtete sinkende Tendenz geltend, und zwar bis zum Jahre 1880, wo die Quote 15,32% beträgt. Dann aber steigt sie unverkennbar, wenn sie auch starken Schwankungen unterworfen ist. Erst vereinzelt, dann immer öfter wird der Stand von 17% überschritten, 1909 sogar der von 18%, 1910 der von 19%, so daß die Quote abgesehen vom Jahre 1876 den höchsten Stand im letzten Jahre erreicht: 19,51%.

Der Verlauf der Städtequote der Kreishauptmannschaft Leipzig ist analog den eben vorgetragenen. Auch hier zeigen die letzten Jahre eine ganz rasche Steigerung: 18,67% ist der Stand von 1910.

In mäßigeren Grenzen bewegt sich schließlich die letzte der Städtequoten, die der Kreishauptmannschaft Zwickau. Jahrelang hat sie einen fast konstanten Stand zwischen 11 und 12%. Aber auch hier finden wir die bekannte Steigerung der letzten Jahre, so daß 1909 sogar den Stand von 15,11% bringt. Im Jahre 1910 sinkt sie auf 14,98%.

Mit dem enorm hohen Stand von 18,42% setzt die Dörferquote der Kreishauptmannschaft Bautzen im Jahre 1865 ein und überschreitet im nächsten Jahre bereits noch die 19%; gleichzeitig ist dies, 19,13%, die höchste Quote, die hier erreicht wird. Der weitere Verlauf gestaltet sich fast ebenso regellos wie bei der Städtequote. Jedenfalls ist eine sinkende Tendenz im Laufe der Jahrzehnte nicht zu verkennen. Das Minimum beträgt 14,22% im Jahre 1906, während das Jahr 1910 eine Quote von 15,07% aufzuweisen hat.

Die niedrigsten Quoten finden wir dagegen in der Kreishauptmannschaft Dresden; hier geht sie bis auf 9,18% herab im Jahre 1902, steigt dann allerdings stetig bis 1910 auf 11,99%. In der Kreishauptmannschaft Leipzig bewegt sie sich auch in mäßigen Bahnen und erreicht erst in neuester Zeit wieder eine beträchtlichere Höhe: 13,42% im Jahre 1910. Im wesentlichen trifft endlich für Zwickau dasselbe zu: Sinken bis 1903 auf 10,69%, Steigerung bis auf 12,30% im Jahre 1909. Bemerkenswert ist hier der Rückgang auf 11,83% im Jahre 1910.

Diese kurze Schilderung der einzelnen Entwicklungsreihen war nötig, um auf die Unterschiede zwischen Stadt und Land eingehen zu können. Um noch einmal kurz zusammenzufassen: So groß die Unter-

schiede der einzelnen Reihen auch waren, dieselben Tendenzen hatten sie im allgemeinen mit einigen Variationen alle aufzuweisen.

Der Betrachtung der Unterschiede legen wir nun die oben gegebene Gruppierung zugrunde. Danach ist in der Kreishauptmannschaft Bautzen während der ganzen Entwicklung die Dörferquote größer als die Städtequote, und zwar ist dieser Unterschied ziemlich hoch; im Jahre 1885 beträgt er 6,01 %₀! Im allgemeinen ist er allerdings nicht so hoch; in dem Zeitraum 1901—10 schwankt er zwischen 5,82 und 2,11 %₀ und beträgt im Durchschnitt des letzten Jahrzehntes also 3,88 %₀.

Eine ganz eigenartige Entwicklung zeigt in dieser Beziehung die Kreishauptmannschaft Zwickau. Bis zum Jahre 1888 ist die Dörferquote immer größer als die Stadtquote, allerdings mit sinkendem Unterschiede, der 1865 noch 1,78 %₀ und 1888 nur noch 0,17 %₀ beträgt. Vom nächsten Jahre ab überflügelt aber die Städtequote die der Dörfer und läßt sich auch den ersten Platz im Laufe der weiteren Entwicklung nicht wieder streitig machen, wenn auch der Unterschied manchmal nur ganz minimal ist. Er wird aber ganz allmählich größer und größer, bis er 1910 bereits 3,15 %₀ beträgt. Wir glauben, daß diese Entwicklung ein typisches Beispiel dafür ist, wie mit der wachsenden Industrialisierung einer Gegend und mit der Konzentration der Industrie in einigen größeren Städten Hand in Hand eine höhere Unehelichkeitsquote geht. Selbstverständlich ist wohl nicht zu verkennen, daß die Stadt Chemnitz allein schon ziemlich viel zu diesem Resultate beiträgt, aber ganz möchten wir doch nicht diese Entwicklung auf ihr alleiniges Konto setzen.

Ein und dieselbe Entwicklung haben dann schließlich die Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig. Bei beiden ist von vornherein, soweit wir es zurückverfolgen können, die Quote in den Städten höher als auf dem Lande; in Dresden ist der Unterschied sogar ziemlich beträchtlich: 6,21 %₀ im Jahre 1865; in Leipzig mäßiger: 2,10 %₀ in demselben Jahre. In Dresden bewegt er sich dann im allgemeinen zwischen 5 und 7 %₀. Gleich hier aber möchten wir doch bemerken, daß man auf diese Zahl, so hoch sie auch ist, kein allzu großes Gewicht legen darf. Eine große Anzahl der unehelichen Geburten der Stadt Dresden ist sicher der Umgebung zur Last zu schreiben; denn es ist ja allgemein bekannt, daß die Entbindungsanstalten einer großen Stadt viele schwangere Mädchen vom Lande an sich ziehen; und da die Geburten nun einmal dort registriert werden, wo sie stattfinden, so muß sich natürlich die Quote der Städte erhöhen. Für mildernde Umstände ist also hier auf jeden Fall zu plädieren, wenn auch dieser Umstand durchaus nicht zu hoch in Anschlag gebracht werden soll. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Kreishauptmannschaft Leipzig. Die Großstadt entlastet mit ihren Entbindungsanstalten das umliegende platte Land etwas, daher ist auch hier ein ziemlich großer Unterschied zwischen Städte- und Dörferquote zu konstatieren. 1910 beträgt er bereits 5,25 %₀, während er be-

sonders früher geringer war. Als interessantestes Ergebnis können wir wohl die Steigerung in den Jahren seit 1903 bei fast allen diskutierten Quoten betrachten.

§ 4. Kurzer Vergleich mit einigen anderen Bundesstaaten.

Im Vorhergehenden sprachen wir von der hohen Unehelichkeitsquote des Königreichs Sachsen und meinten damit, daß sie sowohl an und für sich mit einem Stande von über 14% in den letzten Jahren als auch im Vergleich zu den anderen Bundesstaaten und zum Deutschen Reich im ganzen hoch zu nennen ist. Um dies kurz zu zeigen, sei folgende kleine Übersicht angeführt:

Staaten	Unehelichkeitsquote										
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Preußen	7,3	7,2	7,1	7,0	7,1	7,2	7,2	7,5	7,6	7,8	7,7
Bayern	13,2	12,9	12,8	12,5	12,6	12,6	12,4	12,1	12,3	12,3	12,2
Sachsen	12,6	12,6	12,7	12,5	13,0	13,4	13,4	14,0	14,4	14,8	14,9
Württemberg	9,7	9,6	9,3	8,9	8,5	8,6	8,3	8,2	8,5	8,2	8,3
Baden	7,6	7,7	7,4	7,3	7,2	7,2	7,2	7,3	7,7	7,6	7,9
Hessen	7,9	7,1	7,4	7,1	7.3	6,9	7,0	7,1	7,5	7,7	7,6
Meckl.-Schwerin	11,7	11,6	11,5	11,3	11,3	11,8	11,4	12,6	12,9	13,2	14,0
Sachsen-Weimar	9,6	9,5	9,6	9,6	9,8	10,6	10,3	10,8	10,6	11,6	11,5
Meckl.-Strelitz	12,2	12,3	11,8	13,3	12,3	12,3	12,4	12,3	14,2	13,4	14,5
Oldenburg	5,5	4,8	4,9	4,8	5,3	5,5	5,5	5,4	5,6	5,4	5,7
Braunschweig	10,0	10,6	9,8	10,4	10,3	10,2	10,4	11,3	11,7	11,5	11,8
Anhalt	9,1	9,7	9,4	9,7	10,1	10,7	10,4	11,2	12,3	12,2	12,4
Schwarzb.-Sondersh.	9,1	8,4	9,5	9,5	9,4	10,1	10,1	9,5	10,0	11,2	9,7
Waldeck	6,9	7,0	5,1	5,3	5,9	5,1	5,4	5,3	4,9	5,3	5,5
Schaumb.-Lippe	4,4	3,4	4,5	2,9	3,4	3,3	3,7	4,1	3,1	4,1	4,2
Elsaß-Lothringen	7,5	7,4	7,1	6,9	6,9	7,2	6,9	7,1	7,2	7,3	7,1
Deutsches Reich	8,7	8,6	8,5	8,3	8,4	8,5	8,5	8,7	8,9	9,0	9,1

Für das ganze Deutsche Reich ergibt sich hiernach vom Jahre 1900 an eine Tendenz zur mäßigen Senkung, die bis zum Jahre 1906 anhält. Von da an steigt die Quote konstant bis zum letzten Jahre. Die frühere Zeit zeigt in größere Perioden zusammengefaßt folgende Entwicklung auf:

Unehelichkeitsquote des Deutschen Reiches:

1851—60	11,5%	1871—80	8,9%	1891—00	9,1%
1861—70	11,5%	1881—90	9,3%	1901—10	8,6%

Im Laufe der Zeit ist also unverkennbar eine Besserung eingetreten.

Die obige Übersicht zeigt uns nun, welche großen Gegensätze in den einzelnen Teilen des Reiches bestehen. In der überwiegenden Mehrzahl der Staaten haben wir in den letzten 11 Jahren dieselbe Entwicklung: Erst fallende, dann im allgemeinen mäßig steigende Tendenz. Außer im Königreich Sachsen ist nur noch in Mecklenburg-Schwerin



und Mecklenburg-Strelitz ein schnelles Steigen der Quote zu finden. In einigen Bundesstaaten kann man mehr von einem Oszillieren resp. von einer Konstanz der Quote sprechen. In Bayern und Baden hält die sinkende Tendenz sogar bis in die letzten Jahre hinein an.

Sehr interessant ist nun noch in diesem Zusammenhang ein Vergleich der Entwicklung der Quote Bayerns mit der Sachsens. Für die frühere Zeit haben wir da folgende Angaben:

	Unehelichkeitsquote			Unehelichkeitsquote	
	Bayerns	Sachsens		Bayerns	Sachsens
1861—70	21,08 %	14,81 %	1881—90	14,82 %	12,86 %
1871—80	13,33 %	12,89 %	1891—95	14,09 %	12,47 %

Für die letzten Jahre vergleiche man obige Tabelle. Danach war also stets die Unehelichkeitsquote Bayerns höher als die Sachsens. In der letzten Zeit vollzieht sich hier aber ein merkwürdiger Umschwung. Von Jahr zu Jahr findet eine größere Annäherung statt, bis im Jahre 1903 beide Länder dieselbe Quote haben: 12,5 %. Von da ab datiert dann die bekannte steigende Tendenz in Sachsen, während in Bayern die Quote langsam weiter fällt. Im Jahre 1910 steht die Quote Sachsens bereits um 2,7 % über der von Bayern. G. v. Mayr nennt dies ein typisches Beispiel dafür, daß der vordringende Industrialismus neuen vermehrten Anreiz zur steigenden Unehelichkeit enthält. Deshalb ist die zum größten Teil agrarische Quote Bayerns von der vorzugsweise industriellen Sachsens überholt worden.

Zweites Kapitel.

Die Unehelichkeit in den kleinsten Verwaltungsbezirken.

§ 1. Unehelichkeitsquote und uneheliche Fruchtbarkeitsziffer für den Jahresdurchschnitt der Periode 1890—99.

Das Bild von der zeitlichen Entwicklung der Unehelichkeit Sachsens, differenziert nach Kreishauptmannschaften und nach Stadt und Land, hat uns große territoriale Gegensätze aufgezeigt, die sich zum großen Teil im Laufe der Zeit nicht unbeträchtlich vergrößert haben. Deshalb ist es wohl geboten, noch auf die kleinsten Verwaltungsbezirke — 27 Amtshauptmannschaften und 3 exemte Städte — einzugehen. Unmöglich können wir aber von jedem dieser Bezirke die Entwicklung der Unehelichkeit von Jahr zu Jahr schildern. Dies würde kein allzu großes Interesse erregen, und außerdem würde die Kleinheit der Zahlen keine genauen Schlüsse zulassen, ja überhaupt zu Fehlschlüssen führen. Wir schlagen deshalb einen anderen Weg ein, wie er von Fr. Lindner (Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen, Leipzig 1910 über die Unehelichkeit in Bayern) in ähnlicher Weise beschritten ist. Danach greifen

wir einen 10jährigen Durchschnitt heraus, um unregelmäßige und mehr oder weniger zufällige Schwankungen auszuschalten. Wir wählen den Durchschnitt eines Jahres aus der Periode 1890—99, einmal weil uns nur bis 1899 Angaben nach Stadt und Land für die Amtshauptmannschaften gegliedert zur Verfügung stehen, dann auch weil in diesem Jahrzehnt die Unehelichkeitsquote des ganzen Königreiches mit einer nur ganz leisen Steigung fast konstant bleibt. Als dritter Grund zur Wahl dieser Periode mag der gelten, daß wir hier die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer der einzelnen Bezirke zur ergänzenden Betrachtung heranziehen können.

Im ganzen Königreich wurden im Jahrzehntdurchschnitt 1890—99 jährlich 19524,9 uneheliche Kinder geboren. Diese Zahl verteilt sich wie folgt auf die 4 Kreishauptmannschaften: In der Kreishauptmannschaft Bautzen wurden 1977,3 uneheliche Kinder geboren, in Dresden 5199,5, in Leipzig 4950,6, in Zwickau 7397,5. Die Verteilung auf die kleinsten Verwaltungsbezirke ist folgende:

A.[1]) Bautzen	576,2	A. Grimma	360,1
A. Kamenz	249,4	A. Leipzig	514,1
A. Löbau	513,8	A. Oschatz	263,8
A. Zittau	637,9	A. Rochlitz	586,1
St. Dresden	2211,8	St. Chemnitz	838,4
A. Dippoldiswalde	222,3	A. Annaberg	527,7
A. Dresden-Altstadt	505,9	A. Auerbach	513,0
A. Dresden-Neustadt	371,9	A. Chemnitz	1273,8
A. Freiberg	577,7	A. Flöha	412,0
A. Großenhain	307,6	A. Glauchau	738,5
A. Meißen	450,9	A. Marienberg	371,3
A. Pirna	551,4	A. Ölsnitz	322,0
St. Leipzig	2398,1	A. Plauen	828,6
A. Borna	356,1	A. Schwarzenberg	535,9
A. Döbeln	472,3	A. Zwickau	1036,3

Diese absoluten Zahlen sagen uns sehr wenig. Wir setzen sie deshalb zu den Geburten überhaupt (s. Tab. 7) in Beziehung und berechnen so für jeden Bezirk die Unehelichkeitsquote (s. Tab. 9), deren räumliche Verteilung auf das ganze Land wir im folgenden diskutieren wollen. Zur besseren Übersicht bringen wir erst die Durchschnittswerte der Quoten für die Kreishauptmannschaften:

Für den Jahrzehntdurchschnitt 1890—99 kommen auf 100 Geburten überhaupt uneheliche:

In der Krhptmschft. Bautzen	14,86
„ „ „ Leipzig	13,35
„ „ „ Dresden	12,76
„ „ „ Zwickau	11,71
Im ganzen Königreich Sachsen	12,65

In 3 Kreishauptmannschaften liegt also die Quote über der Landesquote und nur in Zwickau fast 1 % darunter. Doch wenden wir uns

1) A. = Amtshauptmannschaft.

nun den kleineren Verwaltungsbezirken zu (vgl. Tab. 9 Spalte 2 und Kartogramm Nr. 1).

Wir teilen die 30 Bezirke nach der Höhe ihrer Quoten in 2 Hauptgruppen:

Gruppe 1 enthält die Bezirke, deren Unehelichkeitsquote niedriger ist als die Landesquote; dies sind die folgenden 19:

A. Dresden-Neustadt	8,03 %	A. Glauchau	11,10 %
A. Dresden-Altstadt	8,52	A. Döbeln	11,24
A. Zwickau	9,22	A. Dippoldiswalde	11,25
A. Grimma	10,03	A. Flöha	11,37
A. Leipzig	10,08	A. Annaberg	12,06
A. Großenhain	10,23	A. Borna	12,21
A. Schwarzenberg	10,60	St. Chemnitz	12,26
A. Kamenz	10,68	A. Freiberg	12,32
A. Pirna	10,75	A. Chemnitz	12,46
A. Meißen	10,78		

In Gruppe 2 fassen wir diejenigen Bezirke zusammen, in denen die Quote höher ist als im ganzen Lande; dies sind die übrigen 11:

A. Oschatz	12,77 %	A. Auerbach	13,60 %	St. Leipzig	16,35 %
A. Rochlitz	12,91 %	A. Marienberg	13,82 %	A. Zittau	17,11 %
A. Plauen	13,17 %	A. Bautzen	14,55 %	St. Dresden	19,83 %
A. Ölsnitz	13,40 %	A. Löbau	15,66 %		

Wie aus dem Kartogramm Nr. 1 ersichtlich ist, bildet Gruppe 1 einen zusammenhängenden Komplex, an den angestückt oder in den an den Rändern eingeschoben die Gebiete der Gruppe 2 liegen. Herauszunehmen aus dem Komplex der Gruppe 1 sind nur die beiden exemten Städte Dresden und Leipzig, die zur Gruppe 2 gehören. Innerhalb der Gruppe 1 haben wir nun aber noch ziemlich große Unterschiede. Im Herzen des Landes liegt das Gebiet mit der niedrigsten Quote; es wird gebildet von den Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Dresden-A. Zur teilweisen Erklärung der sehr niedrigen Quoten dieser Bezirke kann die unmittelbare Nähe der Großstadt Dresden dienen; wird sie doch ganz von ihnen eingeschlossen. Und auf die Tatsache, daß die Entbindungsanstalten einer Großstadt sehr häufig von Mädchen aus der näheren oder weiteren Umgebung frequentiert werden, die der Entbindung wegen in die Großstadt kommen, haben wir bereits aufmerksam gemacht. Eine Großstadt entlastet gewöhnlich ihre Umgebung zu ihrem eigenen Nachteil. Wenn man nun diesem Umstande auch gebührend Rechnung trägt, so ist die Quote dieser beiden Bezirke dennoch niedrig zu nennen.

Die nächst niedrigste Quote — also bei genauer Berücksichtigung des Einflusses der Großstadt auf die beiden umliegenden Bezirke vielleicht die niedrigste — hat dann die Amtshauptmannschaft Zwickau aufzuweisen, die die südwestliche Grenze der Gruppe 1 bildet. Von Osten nach Westen, die nördliche Grenze der Gruppe 1 entlang, mit der A.[1]) Leipzig — 10,08 % — beginnend, steigt dann die Quote ganz

1) A. = Amtshauptmannschaft.

langsam bis 10,60 % in der A. Kamenz. Auch Schwarzenberg im Süden, Pirna im Südosten und Meißen in der Mitte der Gruppe 1 haben noch Quoten unter 11 % aufzuweisen. Dann aber werden mit Glauchau die 11 % überschritten und bald mit der südlich gelegenen Amtshauptmannschaft Annaberg auch die 12 %. Die höchsten Quoten der Gruppe 1 finden wir in St. und A. Chemnitz und in Freiberg im Süden der Gruppe.

Bei der Betrachtung, wie an der Gruppe 1 die einzelnen Kreishauptmannschaften Anteil haben, fällt vor allem auf, daß die Kreishauptmannschaft Dresden mit Ausnahme der Stadt Dresden ganz in diese Gruppe fällt und zwar fast alle Bezirke mit Quoten unter 11 %. Daraus ist klar ersichtlich, daß die Kreishauptmannschaft Dresden als Ganzes betrachtet ihre hohe Quote — 12,76 % — allein der Stadt Dresden verdankt. Dies wird besonders deutlich, wenn wir einmal für den Augenblick bei der Berechnung der Quote die Stadt Dresden ausschalten. Dann ergibt sich nämlich die sehr niedrige Quote von 10,45 %, also eine sogar noch um mehr als 1 % niedrigere als die Quote der Kreishauptmannschaft Zwickau, die doch als einzige beträchtlich unter der Landesquote liegt. Jedoch ist diese Ausschaltung nicht angängig bei einem Vergleich der Kreishauptmannschaften untereinander, da dadurch die Entlastung der Umgebung durch die Großstadt unberücksichtigt bleiben würde. Wir wollen aber doch im Auge behalten, wie sich die hohe Quote der Kreishauptmannschaft Dresden erklärt.

Zur Gruppe 1 geben dann noch die Kreishauptmannschaften Zwickau und Leipzig einige Bezirke ab, wenn auch hier die Quoten meist schon über 11 % betragen, ausgenommen an der südwestlichen Grenze der Gruppe, Zwickau und Schwarzenberg, und in der Nordwestecke, A. Leipzig und Grimma. In der Kreishauptmannschaft Leipzig liegen übrigens die Verhältnisse ungefähr so wie in der Kreishauptmannschaft Dresden. Auch hier läßt die Großstadt Leipzig die Quote höher erscheinen, als sie ohne diese sein würde. Bei ihrer Ausschaltung beträgt die Quote nur 11,39 %, Leipzig eingerechnet dagegen 13,35 %, also fast 2 % höher. Das oben Gesagte gilt aber auch hier. Der Unterschied erscheint übrigens deshalb nicht ganz so groß, weil 2 der Bezirke ebenfalls hohe Quoten haben.

Das kleinste Gebiet gibt die Kreishauptmannschaft Bautzen an Gruppe 1 ab, nämlich nur die nördlich gelegene Amtshauptmannschaft Kamenz.

Gruppe 2 zerfällt in 2 größere Komplexe und 3 vereinzelt liegende Amtshauptmannschaften; diese Bezirke fügen sich folgendermaßen in das Gesamtbild ein: Im Südwesten sind die 3 Amtshauptmannschaften Ölsnitz, Plauen und Auerbach, das sog. Vogtland, und im Osten resp. Südosten die 3 Bezirke Bautzen, Löbau und Zittau an Gruppe 1 angestückt. Im Norden ist Oschatz zwischen Grimma und Großenhain eingeschoben, im Westen zwischen Borna und Grimma einerseits und

Glauchau und Chemnitz andrerseits die Amtshauptmannschaft Rochlitz und im Süden zwischen Annaberg und Freiberg die Amtshauptmannschaft Marienberg. Dazu kommen noch die 2 exemten Städte Dresden und Leipzig.

Während von der Gruppe 2 Oschatz und Rochlitz noch Quoten unter 13 % aufzuweisen haben, wird diese Zahl im Vogtland und in Marienberg bereits überschritten. Ganz besonders hoch ist sie dann aber in der Lausitz. Von Nordosten nach Südwesten nimmt sie in der Reihenfolge Bautzen, Löbau, Zittau sprunghaft immer um mehr als 1 % zu und erreicht so die abnorme Höhe von 17,11 % in Zittau.

Sehen wir nun zu, welches Bild sich ergibt, wenn wir die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer[1]) zur Ergänzung des soeben Entwickelten heranziehen. Wir entwickeln erst ihre geographische Verteilung (vgl. Kartogramm Nr. 2) und versuchen sodann die erhaltenen Resultate mit den vorigen in Einklang zu bringen, in der Hoffnung ein vollständigeres Bild zu erhalten, wenn wir beide Ziffern zusammen betrachten.

Es kommen auf 1000 ledige, verwitwete und geschiedene gebärfähige Frauen im Alter von 17—50 Jahren uneheliche Geburten:

In der Kreishauptmannschaft Bautzen . . .	54,52 ‰
" " " Dresden . . .	46,08 ‰
" " " Leipzig . . .	51,61 ‰
" " " Zwickau. . .	57,94 ‰
Im ganzen Königreiche	52,39 ‰

Die Verwaltungsbezirke teilen wir auch hier wieder in 2 Gruppen:

Gruppe 1: Unter der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer des ganzen Landes liegen die Ziffern von 14 Bezirken:

A. Dredsen-Neustadt . . .	32,88 ‰	A. Pirna	48,07 ‰
A. Grimma.	43,06 ‰	A. Dippoldiswalde	48,37 ‰
A. Meißen	44,40 ‰	A. Großenhain	48,52 ‰
St. Dresden	44,43 ‰	A. Plauen	48,62 ‰
A. Kamenz	44,48 ‰	St. Leipzig	48,67 ‰
St. Chemnitz	46,04 ‰	A. Oschatz	48,78 ‰
A. Döbeln	47,09 ‰	A. Zwickau	49,79 ‰

Gruppe 2: Die Amtshauptmannschaften, deren Ziffern über der Landesziffer liegen, sind die übrigen 16:

A. Ölsnitz	52,62 ‰	A. Freiberg	60,70 ‰
A. Dresden-Altstadt	52,91 ‰	A. Rochlitz.	61,01 ‰
A. Bautzen.	53,46 ‰	A. Zittau	61,29 ‰
A. Löbau	54,23 ‰	A. Auerbach	61,73 ‰
A. Flöha	54,73 ‰	A. Glauchau	63,92 ‰
A. Schwarzenberg.	55,98 ‰	A. Leipzig	69,53 ‰
A. Annaberg	56,91 ‰	A. Marienberg	78,92 ‰
A. Borna.	59,37 ‰	A. Chemnitz	87,53 ‰

1) Die Berechnung dieser Ziffer für die einzelnen Verwaltungsbezirke geschah in folgender Weise: Aus den Volkszählungsergebnissen vom Jahre 1895 ist uns die Verteilung der gebärfähigen Frauen (vom vollendeten 17.—50. Lebensjahre) nach den Verwaltungsbezirken bekannt; sie sind darin unterschieden in ledige,

Aus dem Kartogramm 2 ist die Verteilung der Bezirke auf diese beiden Gruppen zu ersehen. Deshalb erübrigt sich wohl eine nähere Besprechung der geographischen Verteilung der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer, zumal da hier noch weniger als bei der Unehelichkeitsquote von einem geographischen Zug, in dem Sinne, daß sie nach einer bestimmten Richtung hin zu- oder abnimmt, die Rede sein kann. Wie ja das Kartogramm zeigt, ist die Verteilung ganz unregelmäßig und ohne bestimmte Tendenz. Nur soviel sei bemerkt, daß wir für Gruppe 1 einen großen zusammenhängenden Komplex erhalten, an dem mit Ausnahme von Freiberg und Dresden-A. die Kreishauptmannschaft Dresden ganz partizipiert, die Kreishauptmannschaft Leipzig mit Grimma, Döbeln, Oschatz und die Kreishauptmannschaft Bautzen mit Kamenz. Zur Gruppe 1 gehören dann noch die Amtshauptmannschaften Zwickau und Plauen und die beiden exemten Städte Leipzig und Chemnitz. Die übrigen Bezirke bilden die Gruppe 2, aus der wegen enorm hoher Ziffer die Amtshauptmannschaften Leipzig, Marienberg und Chemnitz hervorzuheben sind.

Vergleicht man nun die Unehelichkeitsquote und die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer an der Hand der beiden Kartogramme, so fallen doch große Unterschiede in der geographischen Verteilung auf. Keineswegs deckt sich stets hohe Unehelichkeitsquote mit hoher unehelicher Fruchtbarkeitsziffer oder umgekehrt. Wir können hier vielmehr die Verwaltungsbezirke nach folgenden 9 Gruppen unterscheiden:

1. Niedrige Quote und niedrige Ziffer: Dresden-N., Grimma, Kamenz, Pirna, Meißen.
2. Niedrige Quote und mittlere Ziffer: Dresden-A., Zwickau, Großenhain, Schwarzenberg.
3. Niedrige Quote und hohe Ziffer: A. Leipzig.
4. Mittlere Quote und niedrige Ziffer: Döbeln, Dippoldiswalde, St. Chemnitz.
5. Mittlere Quote und mittlere Ziffer: Flöha, Oschatz, Plauen, Ölsnitz.
6. Mittlere Quote und hohe Ziffer: Glauchau, Annaberg, Borna, Freiberg, Chemnitz, Rochlitz.
7. Hohe Quote und niedrige Ziffer: St. Leipzig, St. Dresden.
8. Hohe Quote und mittlere Ziffer: Bautzen, Löbau.
9. Hohe Quote und hohe Ziffer: Auerbach, Marienberg, Zittau.

Wir verstehen hier unter

Niedriger Unehelichkeitsquote	Quoten v.	8,03—11,00 %
Mittlerer "	" "	11,01—13,50 %
Hoher "	"	über 13,50 %

---

verheiratete und verheiratet gewesene Frauen. Wir haben nun die unehelichen Geburten der Periode 1890—99 bezogen auf die im Jahre 1895 gezählten gebärfähigen ledigen und verheiratet gewesenen Frauen.

Niedriger unehelicher Fruchtbarkeitsziffer	. . . . . .	Ziffern v.	32,9 —48,50 ‰
Mittlerer „ „	. . . . . .	„ „	48,51—56,00 ‰
Hoher „ „	. . . . . .	„	über 56,00 ‰

In nur 12 Bezirken fällt also eine niedrige resp. mittlere oder hohe Unehelichkeitsquote mit einer entsprechenden unehelichen Fruchtbarkeitsziffer zusammen (1, 5, 9); in 15 ergeben sich geringere Gegensätze (2, 4, 6, 8) und in 3 Bezirken sind große Gegensätze vorhanden (3, 7). Sehen wir nun zu, wie sich die scheinbaren Widersprüche erklären lassen und wie sich die beiden Zahlen wirksam ergänzen können. Zu diesem Zwecke ziehen wir noch die Verteilung der weiblichen gebärfähigen Bevölkerung auf die Bevölkerung überhaupt und die Prozentanteile der ledigen und verheiratet gewesenen und der verheirateten Frauen an der Zahl sämtlicher gebärfähigen Frauen zur Erklärung heran. Da eine Besprechung jeder einzelnen Amtshauptmannschaft wohl zu weit und zu allzuvielen Wiederholungen führen würde, werden wir hier einige typische Bezirke besprechen und jedesmal auf ähnliche Verhältnisse in den anderen Bezirken hinweisen.

Am auffälligsten ist wohl der Gegensatz zwischen Quote und Ziffer in den beiden Großstädten Dresden und Leipzig. Beide weisen sehr hohe Unehelichkeitsquoten auf — Dresden sogar die höchste im Lande, Leipzig wird nur noch von Zittau übertroffen —, während die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer in Dresden nur 44,43 ‰ und in Leipzig 48,67 ‰ beträgt, also erheblich unter der Landesziffer liegt. Eine teilweise Erklärung für die hohen Quoten haben wir schon in den privaten und öffentlichen Entbindungsanstalten beider Städte gefunden, wo viele auswärtige Mädchen gebären. Dies ist aber unseres Erachtens noch keine zufriedenstellende Erklärung für den Widerspruch, der zwischen beiden Zahlen klafft. Die Tabelle 10 zeigt uns nun, daß der Prozentanteil der gebärfähigen Frauen an der Bevölkerung überhaupt in den beiden Städten der größte im ganzen Lande ist: 28,7 % und 27,1 %. Es sind also relativ genommen sehr viele gebärfähige Frauen da. Von diesen ist nun ein unverhältnismäßig großer Teil, in Dresden sogar über die Hälfte, ledig, verwitwet und geschieden. Auf die Gesamtmasse dieser gebärfähigen Frauen wird die Zahl der unehelichen Geburten bezogen, und so erhalten wir eben eine so niedrige uneheliche Fruchtbarkeitsziffer als Ausdruck der möglichen Fälle. Und die hohe Unehelichkeitsquote? Nun, Spalte 3 der Tabelle 10 zeigt für Dresden die niedrigste und für Leipzig auch eine sehr niedrige eheliche Fruchtbarkeitsziffer; es ist ja überhaupt bekannt[1]), daß die Fruchtbarkeit, speziell die eheliche, in den Großstädten sehr gering ist. Eine verhältnismäßig kleine Zahl ehelicher und eine verhältnismäßig große Zahl unehelicher Geburten hat aber als Resultat eine hohe Unehelichkeitsquote. Wenn man also die besonderen

1) Vgl. K. Oldenberg, Über den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffer Abschn. V, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 32. 1911.

großstädtischen Verhältnisse, vor allem aber die Zusammensetzung der weiblichen gebärfähigen Bevölkerung, berücksichtigt, so ist der Gegensatz zwischen der Unehelichkeitsquote und der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer in Dresden und Leipzig doch wohl nicht unüberbrückbar, vielmehr ganz natürlich zu erklären. Ja, beide Zahlen zusammen geben unseres Erachtens erst das richtige Bild. Auch in der Stadt Chemnitz liegen die Verhältnisse ähnlich, wenn auch hier die Gegensätze nicht so groß sind.

Gerade das umgekehrte Bild bietet uns die Amtshauptmannschaft Leipzig. Ihre Unehelichkeitsquote ist sehr gering: 10,08 %; dagegen hat sie eine hohe uneheliche Fruchtbarkeitsziffer: 69,53 ‰. Der Prozentanteil der gebärfähigen Frauen an der Bevölkerung überhaupt ist hier bemerkenswert klein, nur 21,9 %. Von diesen im gebärfähigen Alter stehenden Frauen ist ein sehr beträchtlicher Teil, 66,2 %, verheiratet, wodurch sich die außerordentlich hohe eheliche Fruchtbarkeitsziffer, 316,35 ‰ — die höchste im ganzen Königreich — erklärt. Obgleich nun aber ein geringer Prozentsatz der gebärfähigen Frauen unverheiratet ist, ist die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer doch sehr hoch. Das deutet wohl unzweifelhaft auf eine stärkere uneheliche Geburtenhäufigkeit hin als von der niedrigen Unehelichkeitsquote zum Ausdruck gebracht wird. Zieht man noch den Umstand in Betracht, daß die Nähe der Großstadt entlastend wirkt, indem nicht alle unehelichen Geburten, die auf das Konto der Amtshauptmannschaft Leipzig fallen, dort auch registriert werden, sondern ein Teil in der Stadt Leipzig, so fällt dies für die Amtshauptmannschaft Leipzig noch erschwerend ins Gewicht, und die Unehelichkeitsquote allein — ihre geringe Höhe resultiert aus der starken ehelichen Fruchtbarkeit — gibt uns ein ganz falsches und viel zu günstiges Bild.

Ebenso entwirft die Quote ein zu günstiges Bild in den Amtshauptmannschaften Zwickau, Schwarzenberg, Glauchau, Flöha und Borna, die alle durch die Ziffer stärker belastet erscheinen. In allen liegen ähnliche Verhältnisse vor wie in der soeben besprochenen Amtshauptmannschaft Leipzig.

In mancher Hinsicht interessant ist dann noch die Amtshauptmannschaft Chemnitz, die die höchste uneheliche Fruchtbarkeitsziffer hat und deren eheliche Fruchtbarkeitsziffer nur noch von der der Amtshauptmannschaft Leipzig übertroffen wird. Ihre Quote, 12,46 %, liegt nur wenig unter der Landesquote. Diese gegensätzlichen Zahlen sind so zu erklären: Der Prozentanteil der gebärfähigen Frauen an der Bevölkerung überhaupt ist mit 23,6 % gegenüber dem der meisten anderen Amtshauptmannschaften ziemlich hoch. Von diesen gebärfähigen Frauen ist ein sehr großer Prozentsatz verheiratet, 66,9 %. Diese Verheirateten haben eine sehr große Fruchtbarkeit; aber auch die Ledigen und verheiratet Gewesenen, die doch nur einen geringen Teil der gebärfähigen

Frauen ausmachen, sind an der Bevölkerungserneuerung sehr stark beteiligt. Es scheint, als ob in der Amtshauptmannschaft Chemnitz der Bevölkerungswechsel außerordentlich schnell von statten geht. Hierauf weist auch die große Säuglingssterblichkeit in dieser Gegend hin, auf die wir später zu sprechen kommen werden. Aus der großen absoluten Zahl sowohl der ehelich als auch der unehelich Geborenen folgt dann nur eine mittlere Quote. Also auch hier bietet die Quote für sich allein betrachtet ein zu günstiges Bild dar. Ganz ähnlich wie hier liegen die Verhältnisse noch in den Amtshauptmannschaften Freiberg und Rochlitz.

Einer besonderen Betrachtung werden wir nun noch das Vogtland und die Lausitz unterziehen, um zu sehen, ob sich das ungünstige Bild dieser Bezirke, das die Quote entrollt hat, bestätigt.

Das Vogtland weist in seinen beiden Bezirken Plauen und Ölsnitz mittlere Quoten und mittlere Ziffern und in dem Bezirk Auerbach hohe Quote und hohe Ziffer auf. In Plauen sind die gebärfähigen Frauen prozentuell in der Bevölkerung stark vertreten mit 25,3% und auch in Auerbach und Ölsnitz ziemlich stark mit 23,2 resp. 23,3%. In Plauen sind von diesen Frauen 44,2% ledig, verwitwet und geschieden, also fast 4% mehr als im ganzen Lande, während Auerbach mit 40,5% den Landesanteil nur um 0,1% unterbietet und Ölsnitz ihn um 1,2% übertrifft. Auch die Heranziehung der ehelichen und unehelichen Fruchtbarkeitsziffer ergibt für die 3 Amtshauptmannschaften nichts Neues; sie bestätigen nur das, was die Quote besagt: Plauen steht am günstigsten da, dann folgt Ölsnitz und schließlich Auerbach, das übrigens mit der Amtshauptmannschaft Marienberg auf gleiche Stufe zu stellen ist.

Zum Schluß wenden wir uns zur Lausitz, wo wir so besonders ungünstige Verhältnisse mit Hilfe der Unehelichkeitsquote konstatierten. Bautzen, die am weitesten nach Nordosten gelegene Amtshauptmannschaft, erscheint durch die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer in etwas günstigerem Lichte: Der Prozentanteil der Verheirateten an den gebärfähigen Frauen ist ziemlich gering, daher auch die eheliche Fruchtbarkeit. Die verhältnismäßig große Anzahl der Ledigen und verheiratet Gewesenen hat eine mittlere Fruchtbarkeit. Die Inbeziehungsetzung der ehelichen und unehelichen Geburten gibt demnach eine hohe Unehelichkeitsquote. In Löbau ist die Milderung durch die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer schon in geringerem Maße der Fall; am wenigsten aber in der ganz südlich gelegenen Amtshauptmannschaft Zittau, wo das besonders ungünstige Resultat der Quote durch die Ziffer vollauf bestätigt wird. Unter der Bevölkerung der Amtshauptmannschaft Zittau sind die gebärfähigen Frauen mit 24,6% stark vertreten. Sie verteilen sich auf die Gruppen der Ledigen und verheiratet Gewesenen einerseits und der Verheirateten andererseits in durchaus normaler Weise (wenn als normal hier die Verteilung im Königreich überhaupt angenommen wird): 39,5% sind ledig, verwitwet und geschieden, 60,5% verheiratet.

Die Verheirateten haben nun eine besonders geringe Fruchtbarkeit. Liegt doch diese Ziffer mit 193,91‰ um 51,68‰ unter jener des ganzen Landes. Im Gegensatz hierzu ist die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer um 8,90‰ höher als die des ganzen Landes. Hieraus erklärt sich dann auch die hohe Unehelichkeitsquote — verhältnismäßig wenig eheliche, dagegen sehr viel uneheliche Geburten —, die uns also schon allein das richtige Bild gegeben hat, nämlich daß die Amtshauptmannschaft Zittau besonders stark mit unehelichen Geburten belastet ist.

In den übrigen bei dieser Besprechung nicht genannten Amtshauptmannschaften bringt die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer kein neues Moment, sondern bestätigt nur das, was die Unehelichkeitsquote ausdrückt; in Döbeln und Dippoldiswalde tritt sie vielleicht etwas mildernd auf.

§ 2. Scheidung der Quoten aus der Periode 1890—99 nach Stadt und Land und Vergleich mit 1900—09.

Wir sind in der glücklichen Lage, auch bei der Betrachtung der Unehelichkeit der kleinsten Verwaltungsbezirke die Zweiteilung jedes Bezirkes in Städte und Dörfer durchführen zu können, also die wichtige Frage beantworten zu können, ob Stadt oder Land mit unehelichen Geburten mehr belastet sind. Wir haben in bezug auf dieses Problem bei der Betrachtung der zeitlichen Entwicklung in den einzelnen Kreishauptmannschaften zum Teil sehr voneinander abweichende Resultate erhalten. Es ist daher wohl nicht überflüssig, auf diese Frage noch einmal etwas ausführlicher einzugehen. Im folgenden zerlege ich daher die Unehelichkeitsquoten der Verwaltungsbezirke in 2 Quoten, in die der Städte und in die der Dörfer jedes Bezirkes.

Bei der folgenden Betrachtung werden wir die 3 exemten Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz unberücksichtigt lassen und nur die übrigen Städte in Betracht ziehen. Unseres Erachtens ergibt sich nämlich ein ganz falsches Bild, wenn wir bei der Berechnung der Städtequoten der Kreishauptmannschaften und der des ganzen Landes die Zahlen dieser 3 Städte mit einbeziehen. Eine Gegenüberstellung wird dies erläutern:

Städtequote der		mit Einbeziehung der 3	ohne exemten Städte
Kreishauptmannschaft	Bautzen	11,02 %	11,02 %
"	Dresden	16,70	10,96
"	Leipzig	14,53	11,00
"	Zwickau	12,19	12,16
	Königreich	14,01 %	11,65 %

Wenn wir nun unserer üblichen Gruppeneinteilung die Städtequote des Königreiches mit Einbeziehung der exemten Städte zugrunde legen, so sind nur die Quoten der Städte Dresden und Leipzig höher als die Städtequote des ganzen Landes, die Städtequoten sämtlicher Amtshauptmannschaften aber niedriger. Wir glauben, diese Tatsache rechtfertigt

die Ausschaltung der exemten Städte vollkommen, um so mehr, als wir sie schon einer Sonderbetrachtung unterzogen haben.

Anschließend bringe ich gleich noch die Unehelichkeitsquote der Dörfer der Kreishauptmannschaften:

	Dörferquote:
der Kreishauptmannschaft Bautzen	15,89 %
" " Dresden	9,89
" " Leipzig	11,56
" " Zwickau	11,35
des ganzen Königreiches	11,54 %

Die Quote der Städte des ganzen Landes weicht also von der Quote der Dörfer des ganzen Landes nur um 0,11 % ab, aber schon für die Kreishauptmannschaften ergeben sich größere Verschiedenheiten. In den Amtshauptmannschaften sind die Gegensätze noch viel größer. Die Verteilung auf die beiden Gruppen, je nachdem ob unter oder über der Landesquote, zeigt dies deutlich:

Gruppe 1:

a) Amtshauptmannschaften, deren Städtequote unter der des ganzen Landes liegt:		b) Amtshauptmannschaften, deren Dörferquote unter der des ganzen Landes liegt:	
Amtsh. Dresden-A.	8,17 %	Amtsh. Dresden-N.	7,93 %
" Kamenz	8,52	" Zwickau	8,18
" Dresden-N.	8,97	" Dresden-A.	8,53
" Grimma	9,60	" Großenhain	9,78
" Leipzig	9,68	" Schwarzenberg	9,80
" Bautzen	9,95	" Leipzig	10,14
" Pirna	10,36	" Grimma	10,38
" Glauchau	10,47	" Meißen	10,44
" Dippoldiswalde	10,59	" Flöha	10,61
" Löbau	10,95	" Pirna	10,92
" Zwickau	11,04	" Döbeln	11,31
" Döbeln	11,15	" Kamenz	11,34
" Großenhain	11,17	" Dippoldiswalde	11,41
" Annaberg	11,38	" Plauen	11,46
" Borna	11,41		

Gruppe 2:

a) Amtshauptmannschaften, deren Städtequote über der des ganzen Landes liegt:		b) Amtshauptmannschaften, deren Dörferquote über der des ganzen Landes liegt:	
Amtsh. Meißen	11,69 %	Amtsh. Glauchau	11,61 %
" Schwarzenberg	11,74	" Freiberg	12,75
" Rochlitz	11,96	" Chemnitz	12,40
" Freiberg	12,24	" Annaberg	12,65
" Oschatz	12,42	" Borna	12,90
" Marienberg	12,45	" Oschatz	12,93
" Chemnitz	12,88	" Rochlitz	13,44
" Ölsnitz	12,92	" Auerbach	13,64
" Flöha	13,31	" Ölsnitz	13,78
" Auerbach	13,51	" Marienberg	14,18
" Zittau	13,75	" Bautzen	16,06
" Plauen	13,98	" Löbau	16,29
		" Zittau	18,17

Aus dieser Übersicht ist zu ersehen, daß sich die Städtequote in bescheideneren Grenzen bewegt als die Quote der Dörfer der Amtshauptmannschaften. Während nämlich der Unterschied zwischen der niedrigsten und der höchsten Städtequote nur 5,81 % beträgt, erreicht er bei den Quoten der Dörfer einen solchen von 10,24 %. Das liegt sowohl daran, daß die Unehelichkeitsquote der Dörfer tiefer hinuntergeht als die Städtequote — das Minimum der Städtequote hat Dresden-A. mit 8,17 %, das Minimum der Dörferquote hat Dresden-N. mit 7,93 % —, als auch, daß sie einen viel höheren Stand erreicht mit 18,17 % in Zittau, während die höchste Städtequote Plauen mit 13,98 % aufzuweisen hat.

Die Zerlegung in Stadt und Land zeigt uns nun das Zustandekommen der Gesamtquote der einzelnen Amtshauptmannschaften. Die über der Landesquote liegenden Quoten setzen sich zu allermeist aus einer hohen Städte- und einer hohen Dörferquote zusammen; dies ist der Fall in den Amtshauptmannschaften Oschatz, Marienberg, Ölsnitz, Auerbach und Zittau, und zwar ist jedesmal die Städtequote wenn auch wenig kleiner als die Quote der Dörfer. Dagegen sind die hohen Quoten der Amtshauptmannschaften Bautzen und Löbau das Resultat einer niedrigen Städte- und einer desto höheren Dörferquote. Nur in der Amtshauptmannschaft Plauen, die auch eine hohe Quote hat, resultiert sie aus einer bemerkenswert hohen Städtequote — der höchsten im Königreich, abgesehen von den exemten Städten — und einer niedrigeren Quote der Dörfer. Wir glauben, hier ist von besonderem Einfluß die Hauptstadt des Bezirkes, Plauen, die ja neuerdings auch schon zu den Großstädten zählt, aber von uns noch nicht ausgeschaltet werden konnte. Am schlechtesten schneidet auch bei dieser Untersuchung wieder die Amtshauptmannschaft Zittau ab, die neben der beinahe größten Städtequote, 13,75 %, die bei weitem höchste Unehelichkeitsquote in den Dörfern aufzuweisen hat: 18,17 %.

Gehen wir nun noch etwas näher auf die Unterschiede zwischen Stadt und Land ein, so zeigt sich, daß sich in der Kreishauptmannschaft Bautzen der größte Unterschied bemerkbar macht; die Differenz beträgt hier 4,87 %. Für die einzelnen Bezirke sind aber die Unterschiede noch beträchtlicher: In Bautzen 6,11 %, in Löbau 5,34 %, in Zittau 4,42 %, in Kamenz 2,82 %; und zwar ist in allen die Städtequote die kleinere. Dasselbe ist noch der Fall in 15 anderen Amtshauptmannschaften, wenn auch die Differenz in diesen allen unter 2 %, ja in 10 Bezirken sogar unter 1 % beträgt. Auch in den Amtshauptmannschaften mit größerer Städtequote ist der Unterschied zwischen Stadt und Land nicht so groß; am größten ist er in Flöha mit 2,70 % und in Plauen mit 2,51 %. In den übrigen beträgt er weniger als 2 %.

Im allgemeinen läßt sich hiernach doch wohl sagen, daß mit einigen krassen Ausnahmen der Unterschied zwischen den Unehelichkeitsquoten der Städte und Dörfer sich in ziemlich engen Grenzen bewegt; beträgt

er doch in ²/₃ aller Amtshauptmannschaften unter 1,50 %. Jedenfalls erscheinen die Dörfer stärker belastet als die Städte, wenn man von den Großstädten absieht, eine Tatsache, die in der Städte- und Dörferquote des ganzen Landes nicht in die Erscheinung tritt. Daß man aus diesem Ergebnis keine voreiligen Schlüsse ziehen darf, die etwa dahin gehen könnten, den agrarischen Gegenden höhere Belastung zuzuschreiben, werden wir weiter unten kurz zeigen.

Diese ganze Betrachtung haben wir für das Jahrzehnt 1890—99 aus den oben angegebenen Gründen durchgeführt. Um nun aber auch den Ergebnissen der neuesten Zeit Rechnung zu tragen, fügen wir eine kurze analoge Betrachtung für das Jahrzehnt 1900—09 und einen Vergleich beider Zeiträume hinzu. Leider ist dies aber nur für die Unehelichkeitsquote möglich und zwar auch für diese nicht mit der Gliederung nach Stadt und Land, sondern nur für die Amtshauptmannschaften im ganzen.

Das Kartogramm 3 gibt wohl eine hinreichende Erläuterung der Spalte 3 von Tabelle 9. Danach hat die Quote in der Kreishauptmannschaft Bautzen fast um 1 % nachgegeben. In den anderen 3 Kreishauptmannschaften stellt sich die Quote im letzten Jahrzehnt ausnahmslos höher, so daß die Durchschnittsquote für das ganze Königreich ebenfalls höher ist als im Jahrzehnt 1890—99. Vergleichen wir die beiden Kartogramme 1 und 3, auf denen wir 5 analoge Gruppen gebildet haben, so umfaßt die erste Gruppe mit den niedrigsten Quoten, 8,03—11,00 %, in beiden Jahrzehnten 10 Verwaltungsbezirke, wenn auch nicht ganz die gleichen: es sind dazu gekommen Dippoldiswalde und Döbeln aus der 2. Gruppe, dagegen sind Grimma und Meißen an die 2. Gruppe abgegeben. Die 2. Gruppe hat sich um einen Bezirk vermindert, und zwar ist die Stadt Chemnitz in die 3. Gruppe aufgerückt. Außerdem sind noch Marienberg und Ölsnitz von der 3. Gruppe an die 2. abgegeben und dafür Rochlitz und Freiberg in die 3. Gruppe eingetreten. Die 4. Gruppe hat ihren Besitzstand insofern verändert, als die Stadt Leipzig in die 5. aufgestiegen ist und Zittau aus der 5. in die 4. Gruppe gelangt ist. In der 5. Gruppe befinden sich also im letzten Jahrzehnt nur die beiden Städte Leipzig und Dresden.

Hieraus ergibt sich, daß an der Erhöhung der Quote vornehmlich die Stadt Chemnitz und die Bezirke Glauchau, Plauen und Zwickau Schuld sind, die innerhalb der Gruppe, zu der sie gehören, nicht unbeträchtlich höhere Quoten erlangt haben, während die Bezirke Marienberg und Ölsnitz diese Steigerung der Quote ganz erheblich abschwächen. Die höhere Quote in der Kreishauptmannschaft Leipzig resultiert aus der Erhöhung der Quoten in fast allen Bezirken, besonders aber aus der viel höheren Quote der Stadt Leipzig.

In der Kreishauptmannschaft Dresden ist besonders die Quote des Bezirkes Freiberg gestiegen, um fast 2 %. Die geringere Quote schließ-

lich in der Kreishauptmannschaft Bautzen ist dadurch zu erklären, daß in sämtlichen Bezirken die Quote nachgelassen hat, besonders aber in dem Bezirk, der die höchste Quote des ganzen Königreiches hatte, in Zittau.

Um das Resultat dieses Vergleiches der beiden Jahrzehnte 1890—1899 und 1900—09 zusammenzufassen, so haben wir in 15 Bezirken eine mehr oder weniger große Steigerung wahrzunehmen, die denn auch durch das Herabgehen der Quote in den übrigen Bezirken nicht ausgeglichen werden konnte, sondern die eine Erhöhung der Landesquote um 0,66 % herbeiführte. Es ergibt sich deshalb zwar für das ganze Land ein noch ungünstigeres Resultat, dies wird aber insofern gemildert, als gerade in den meist belasteten Bezirken der Lausitz und in der Amtshauptmannschaft Ölsnitz im Vogtland eine erhebliche Besserung eingetreten ist, wenn sich die Quoten auch noch immer auf einer ziemlichen Höhe gehalten haben.

Wir wollen nun noch kurz auf die oben angedeutete Frage eingehen, ob sich eine höhere Belastung der industriellen oder der agrarischen Gegenden des Königreichs ergibt. In der Arbeit „Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen“ von Dr. F. Braedt (44. Ergänzungsheft der Zeitschrift f. d. Ges. Staatsw.) wird folgende Schilderung von dem Industrie- und dem Agrargebiet Sachsens gegeben: „Das Industriekönigreich Sachsen ist kein einheitlicher Industriestaat, sondern es ist aus 2 Teilen zusammengesetzt, einem stark industriellen und einem relativ agrarischen. Der Industrieteil deckt sich vollständig mit den dichtbesiedelten Flächen, der Agrarteil ist dünn besiedelt.

Das Industriegebiet erstreckt sich über die Kreishauptmannschaft Chemnitz und Zwickau, über St. und A. Leipzig, St. Dresden, Dresden-A., Dresden-N., und z. T. über A. Zittau. Das Agrargebiet umfaßt die Kreishauptmannschaft Leipzig (ausschließend St. und A. Leipzig), Bautzen (ausschließend Zittau) und Dresden (ausschließend Dresden und Dresden-A. und Dresden-N.).“

Die Amtshauptmannschaften werden nun folgendermaßen auf 3 Gruppen verteilt:

a) Relativ agrarisch: Von 100 Bewohnern gehören zur Berufsabteilung A (Landwirtschaft):

Dippoldiswalde	33,6	Borna	25,1	Döbeln	19,1
Oschatz	39,7	Bautzen	23,7	Löbau	19,0
Kamenz	26,6	Grimma	23,3	Freiberg	18,8
Großenhain	25,8	Meißen	21,4		

b) Übergangsgebiete: Von 100 Bewohnern gehören zur Berufsabteilung:

	A	B		A	B
Ölsnitz	15,3	62,6	Zittau	12,3	61,4
Marienberg	17,3	61,7	Pirna	16,7	55,3
Rochlitz	16,9	62,4	Dresden-Neustadt	11,3	53,6

c) Stark industriell: Von 100 Bewohnern gehören zur Berufsabteilung B (Industrie):

Chemnitz	75,4	Glauchau	70,2	Flöha	65,4
Auerbach	74,1	Annaberg	68,7	Plauen	64,1
Schwarzenberg	73,6	Dresden-Altstadt	67,8	Leipzig	60,5

und die exemten Städte.

Bilden wir nun für diese 3 Gruppen, Agrarteil, Übergangsgebiet und Industrieteil, die Unehelichkeitsquoten, so ergibt sich folgendes Bild: Unehelichkeitsquote von

a) Agrarteil	10,50 %
b) Übergangsgebiet	11,49
c) Industrieteil	14,07.

Hieraus geht deutlich genug hervor, daß die agrarischen Gegenden des Königreichs viel besser dastehen als die industriereichen, dichtbevölkerten Bezirke. Im zusammenfassenden Kapitel kommen wir hierauf noch einmal kurz zurück.

An diese Schilderung der territorial so verschiedenen Unehelichkeit im Königreich Sachsen hätte sich nun eigentlich ein Kapitel anzuschließen, in dem eine Erklärung für diese Verschiedenheiten versucht werden müßte, mit anderen Worten, die Frage: wodurch ist die Unehelichkeitserscheinung überhaupt bedingt und welche verschiedene Bedingtheit schafft diese Gegensätze? hätte ihre Erledigung zu finden. Nach O. Spann sind die unmittelbaren Bedingungen dieser Erscheinung psychologischer Natur, und alle äußeren Verhältnisse (insbesondere wirtschaftliche) sind nur komplizierende Einflüsse, nicht aber grundsätzliche Bedingungen, so bedeutsam sie auch tatsächlich sein mögen. Auf unsere Untersuchung für das Königreich Sachsen angewendet, hätten wir also einerseits die unmittelbaren Bedingungen und den Einfluß der mittelbaren festzustellen und andererseits die sich ergebenden Unterschiede als Erklärungen für die territorialen Verschiedenheiten heranzuziehen. Unseres Erachtens sind nun aber bei einer im großen und ganzen so einheitlich zusammengesetzten, relativ kleinen Bevölkerungsmasse wie in Sachsen die unmittelbaren Bedingungen wohl im allgemeinen die gleichen: eine überaus laxe Auffassung vom außerehelichen Geschlechtsverkehr ist in allen Teilen des Landes wohl fast im gleichen Maße bei den in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten zu finden. Eine verschieden starke Vertretung dieser Bevölkerungsschichten wäre dann schon eine Ursache der Gegensätze in den einzelnen Teilen des Landes. In der Hauptsache blieben also die äußeren Verhältnisse als Bedingungen der z. T. großen Verschiedenheiten übrig. Und diese wollen wir dann auch tatsächlich berücksichtigen, aber erst nachdem wir die anderen Faktoren, die hier zur Erklärung beitragen können, besprochen haben: Die unehelichen Totgeburten, die uneheliche Säuglingssterblichkeit und die Legitimationen; denn alle Ergebnisse wollen wir nachher

zusammenfassen und dazu benutzen, einige Schlüsse auf die Zustände in den einzelnen Gegenden zu ziehen, und dabei ergeben sich dann auch gleichzeitig Aufschlüsse über die Ursachen der territorialen Gegensätze. Um uns also nicht zu wiederholen, stellen wir die vollständige Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage einstweilen zurück.

Drittes Kapitel.
Die unehelichen Totgeburten.

§ 1. Einleitende Bemerkungen.

In den vorhergehenden Kapiteln haben wir die uneheliche Geburtenmasse ohne jede weitere Differenzierung betrachtet. Jetzt wollen wir der wichtigen und für unser Problem sehr interessanten Unterscheidung nach Lebend- und Totgeborenen Rechnung tragen. Dies ist eine natürliche Differenzierung der Geburtenmasse, die neben dem naturwissenschaftlichen Interesse auch ein starkes sozialwissenschaftliches in Anspruch nimmt, das sich noch steigert bei der Betrachtung der unehelichen Totgeburtenhäufigkeit. G. v. Mayr stellt nun folgendes Ideal auf: „Das Endziel der moralstatistischen Betrachtungsweise der Totgeburten muß darauf gerichtet sein, die sozialen Momente von den natürlichen zu isolieren und sie alsdann weiter in die 2 Hauptgruppen der wirtschaftlichen und der spezifisch sittlichen Einflüsse zu zerlegen.“ Er fügt aber auch gleich hinzu, daß wir heutzutage noch außerordentlich weit von diesem Ziele entfernt seien. Dies liegt hauptsächlich daran, daß sich der genauen Erfassung der Totgeburten und besonders der unehelichen große Schwierigkeiten in den Weg legen. Vor allem ist die scharfe und richtige Abgrenzung der Totgeburten gegen die Fötalabgänge einerseits und gegen die wohl lebend zur Welt gekommenen, aber bald darauf gestorbenen Kinder andererseits mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Für die erste Schwierigkeit hat man Abhilfe in der Weise gesucht, daß man bestimmte, eine 6monatliche Schwangerschaft müsse der Geburt vorausgegangen sein; frühzeitigere Geburten seien zu den Fötalabgängen zu rechnen, also gar nicht als Geburt zu bezeichnen. Sicher unterbleibt nun besonders bei den unehelichen Geburten oft überhaupt eine standesamtliche Anmeldung unter dem Vorwande, das Kind sei noch nicht lebensfähig gewesen. Dies führt uns auf eine andere Schwierigkeit, die sich einer genauen Erfassung entgegenstellt, auf die Fälschung des Sachverhalts, die wieder bei den unehelichen Geburten viel häufiger auftritt als bei den ehelichen. Zwei Gesichtspunkte kommen hier nach G. v. Mayr in Betracht. Erstens sind Falschmeldungen, die mit verbrecherischen Eingriffen zusammenhängen, besonders häufig; dann auch „treffen hier die sozialen Erwägungen, die für eine bona fide eintretende Fälschung



zugunsten der Lebendgeburt-Erklärung geltend gemacht werden könnten, nicht zu."

In welchem Maße diese Unsicherheiten des Materials für die sächsischen Verhältnisse zutreffen, darüber können wir uns kein Urteil erlauben; wir glaubten aber doch auf etwaige Mängel und Ungenauigkeiten, die sich der statistischen Erfassung und daher auch ihrer Ausschaltung entziehen, aufmerksam machen zu müssen.

Zur Messung der Totgeburtenhäufigkeit kann man nun 3 Quoten bilden:

1. Die allgemeine Totgeburtenquote: Man erhält sie, indem man die Totgeburten auf die Geburten überhaupt bezieht.

2. Die eheliche Totgeburtenquote: Inbeziehungsetzung der ehelichen Totgeburten zu den ehelichen Geburten.

3. Die uneheliche Totgeburtenquote: Man bezieht die unehelichen Totgeburten auf die unehelichen Geburten.

Uns interessiert im folgenden natürlich besonders die uneheliche Totgeburtenquote. Zum Vergleich haben wir aber stets auch die eheliche berechnet und in den Tabellen aufgeführt. Hier werden sie des öfteren auch im Text zum Vergleich herangezogen werden.

Leider steht uns für die Darstellung der zeitlichen Entwicklung auch hier wieder nur eine ziemlich beschränkte Zeitspanne zur Verfügung; erst vom Jahre 1836 an weist die amtliche Statistik die ehelichen und unehelichen Totgeburten gesondert aus.

§ 2. Die zeitliche Entwicklung der unehelichen Totgeburten.

Die absoluten Zahlen der unehelichen Totgeburten weisen nach Jahrfünften zusammengefaßt folgende Entwicklung auf:

1836—40	2904	1861—65	4132	1886—90	4020
1841—45	3085	1866—70	4051	1891—95	3940
1846—50	3247	1871—75	3995	1896—1900	4450
1851—55	3028	1876—80	3999	1901—05	4200
1856—60	3783	1881—85	3865	1906—10	4181

Bis 1861—65 sehen wir eine unverkennbare steigende Tendenz der Zahlen analog der unehelichen Geburtenzahl überhaupt, dann ein unregelmäßiges Oszillieren bis zum Maximum im Jahrfünft 1896—1900, das auch bei den unehelichen Geburten überhaupt in diese Periode fällt; von da ab ein allmähliches Zurückgehen. Im ganzen ist ein Rückgang der Totgeburtenhäufigkeit eingetreten, wenn man die Zahl der unehelichen Totgeburten mit der Zahl der unehelichen Geburten überhaupt vergleicht; denn diese ist vom Zeitraum 1836—40 bis 1906—10 um das 1,4fache gestiegen, während die Steigerung bei den unehelichen Lebend- und Totgeburten zusammen in diesem Zeitraum ungefähr das 2,4fache beträgt. Dies wird sich deutlich zeigen, wenn wir Relativzahlen

bilden. Tabelle 11 gibt die eheliche und uneheliche Totgeburtenquote von Jahr zu Jahr an, und die graphische Darstellung Nr. 3 veranschaulicht uns die zeitliche Entwicklung.

Ein Blick auf die graphische Darstellung läßt uns erkennen, daß stets die uneheliche Totgeburtenquote höher war als die eheliche. Dies ist leicht erklärlich und ein Umstand, der allgemein zu beobachten ist. Einer der vielen Gründe dieser Erscheinung ist wohl hauptsächlich der, daß sich die Mutter des unehelichen Kindes während der Zeit der Schwangerschaft in den meisten Fällen wenig oder gar keine Schonung auferlegen kann, sondern oft bis ganz kurz vor der Entbindung schwer arbeiten muß, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Auch bei Müttern ehelicher Kinder mag dies der Fall sein, aber in so ausgedehntem Maße wohl sicher nicht. Wie oft dann noch verbrecherische Eingriffe, die sowohl auf Abtreibung der Leibesfrucht im ersten Entwicklungsstadium als auch nach erfolglosem Abtreibungsversuch direkt auf Tötung hinzielen können, vorliegen, das entzieht sich erst recht unserer Kenntnis, geschweige denn einer statistischen Erfassung.

Die uneheliche Totgeburtenquote setzt im Jahre 1836 mit dem Maximum von 7,15 % ein, verläßt dann aber dauernd die 7 % und erreicht sogar nur noch 4mal — in den Jahren 1838, 1839, 1842, 1844 — Quoten über 6 %. Sie bewegt sich vielmehr ziemlich unregelmäßig und schwankend in den Jahren bis 1876 zwischen 5 und 6 % und stellt sich in dieser Periode sogar 3mal unter 5 %. Vom Jahre 1876 ab sinkt sie dann für immer unter 5 % und erreicht im Jahre 1909 ein Minimum von 3,89 %. Im ganzen eine erfreuliche Entwicklung: Eine über größere Zeitperioden sich erstreckende stetige Abnahme der Quote.

Die gleiche Tendenz ist bei der ehelichen Totgeburtenquote zu verfolgen: Sie fällt von 4,37 % im Jahre 1836 bis auf 3,15 % im Jahre 1910. Da sie sich überhaupt in mäßigeren Bahnen bewegt und, wie die graphische Darstellung veranschaulicht, zeitweise fast konstant bleibt, hat sie eine weniger auffallende Minderung aufzuweisen als die uneheliche Totgeburtenquote. Besonders in den letzten Jahren zeigt sich übrigens ganz unverkennbar die Tendenz zur Annäherung der beiden Quoten. Während die Spannung nämlich zwischen beiden im Jahre 1836 ein Maximum von 2,78 % hat und während sie sich bis zum Jahre 1878 noch überwiegend zwischen 1 und 2 % bewegt, überschreitet sie die 1 % von da ab nur noch selten. Das Minimum der Spannung fällt in das Jahr 1881 mit 0,52 % und zwar bei einem mittleren Stande beider Quoten.

Dieser Übersicht über die zeitliche Entwicklung der unehelichen Totgeburtenquote des ganzen Landes wollen wir wenigstens für die letzten 7 Jahre eine Zerlegung der Quote in 3 folgen lassen: In die der exemten Städte, in die der übrigen Städte und in die der Landgemeinden. Danach haben wir zunächst folgende absoluten Zahlen:

	Uneheliche Totgeburten in den		
	exemten Städten	übrigen Städten	Landgemeinden
1904	343	192	322
1905	369	145	320
1906	343	154	310
1907	386	173	338
1908	376	133	310
1909	361	130	317
1910	398	135	308

Auf die unehelichen Geburten überhaupt bezogen, rechnen sich folgende Beziehungszahlen heraus:

	Uneheliche Totgeburtenquote in den		
	exemten Städten	übrigen Städten	Landgemeinden
1904	5,05 %	4,18 %	3,67 %
1905	4,71 %	4,06 %	3,78 %
1906	4,31 %	4,20 %	3,65 %
1907	4,90 %	4,49 %	3,88 %
1908	4,62 %	3,51 %	3,48 %
1909	4,41 %	3,61 %	3,54 %
1910	4,91 %	3,64 %	3,60 %

Diese Zahlenreihen zeigen uns deutlich die höhere Mehrbelastung der exemten Städte mit unehelichen Totgeburten gegenüber den übrigen Städten und den Landgemeinden, und wiederum eine Mehrbelastung der kleinen Städte gegenüber den Landgemeinden, wenn auch hier der Unterschied besonders in den letzten Jahren ganz minimal ist. Dieses Resultat deckt sich völlig mit den Untersuchungen, die auf Grund von Material anderer Länder gemacht worden sind. Über die Ursachen der gesteigerten unehelichen Totgeburtlichkeit der Großstädte läßt das Material leider keine Schlüsse zu. Nach G. v. Mayr aber ist allgemein ein gewisser Verdacht gesteigerter moralischer Belastungsmomente für die Großstadt schon jetzt begründet.

§ 3. Die unehelichen Totgeburten in den Amtshauptmannschaften während der Periode 1890—99 mit der Scheidung nach Stadt und Land.

Um zu verfolgen, wie sich die Totgeburtenquote in den einzelnen Bezirken im allgemeinen und nach Stadt und Land gliedert, greifen wir wieder das Jahrzehnt 1890—99 heraus (s. Tabelle 12). Danach haben wir bei einer unehelichen Totgeburtenquote von 4,24 % für das ganze Königreich in der Kreishauptmannschaft Bautzen die niedrigste Quote mit 3,87 %; auch die Quote der Kreishauptmannschaft Zwickau liegt mit 3,95 % unter der des ganzen Landes, während in der Kreishauptmannschaft Leipzig und besonders in Dresden höhere Quoten zu verzeichnen sind: 4,28 % und 4,76 %. Schon aus diesen paar Zahlen ersieht man eine große territoriale Verschiedenheit der Totgeburtenquote Sachsens. Gehen wir nun weiter ins geographische Detail, so finden wir folgende Verteilung:

In der Nordwestecke des Königreichs haben wir die geringste Quote mit 2,80 % in der Amtshauptmannschaft Leipzig. Nennen wir dann mäßig hohe Quoten solche bis zu 4 %, so haben wir ein Gebiet mit diesen Quoten, das sich von Norden resp. Nordosten bis tief ins Land hinein erstreckt in der Richtung Nordost nach Südwest. Es ist dies der Komplex Bautzen, Kamenz, Dresden-N. und -A mit Ausnahme des Stadtkreises Dresden. Auch das südlicher gelegene Zittau hat eine mäßig hohe Quote. Ein zweites solches Gebiet liegt dann noch im Südwesten und wird gebildet von den Amtshauptmannschaften Glauchau, Chemnitz, Zwickau, Schwarzenberg, Auerbach und Ölsnitz. In allen übrigen Bezirken beträgt die Quote über 4 %. Hervorzuheben ist von diesen wieder ein größeres zusammenhängendes Gebiet mit sehr hohen Quoten. Es sind dies die Amtshauptmannschaften Marienberg, Freiberg, Dippoldiswalde und Pirna, die die südliche Grenze des Landes bilden. Auch im Norden, im Westen und im Osten liegt je eine Amtshauptmannschaft mit sehr hoher Quote: Großenhain, Borna, Löbau. Was die drei exemten Städte betrifft, so steht Chemnitz mit 4,32 % am besten da, Leipzig hat bereits über 4,5 % und Dresden sogar über 5 %. So ergibt sich allerdings im einzelnen eine mannigfaltige Verteilung der Totgeburtenquoten, aus der wir aber doch einige größere Gebiete mit fast gleichen Quoten hervorheben konnten.

Sehen wir nun zu, welche Gegensätze zwischen Stadt und Land in den einzelnen Bezirken bestehen (vgl. Tabelle 12). Das erste, was da auffällt, ist, daß in sämtlichen Kreishauptmannschaften und folglich auch im ganzen Königreich die Quote in den Städten höher ist als auf den Dörfern. Betrachten wir aber die kleinsten Verwaltungsbezirke, so zeigt sich erst, aus wie verschiedenen Einzelquoten diese 4 Quoten entstehen. In 11 Bezirken ist nämlich die Dörferquote höher als die der Städte; diese 11 Amtshauptmannschaften verteilen sich in mehreren zusammenhängenden Gruppen auf das ganze Land. Die eine Gruppe im Osten wird gebildet von Bautzen, Löbau und Pirna, die zweite im Südwesten von Ölsnitz und Auerbach; die dritte im Westen von Glauchau, Rochlitz und Chemnitz. Der Süden des Landes ist mit Marienberg vertreten, der Norden mit Oschatz und die Mitte des Landes mit Meißen. Der Unterschied (Dörferquote höher als Städtequote) ist in Oschatz und Glauchau am höchsten: über 1 %. Am geringsten ist er in Chemnitz, wo er nur 0,03 % beträgt. In den Bezirken dagegen, wo die Städtequote höher ist, sind die Unterschiede doch zum großen Teil viel beträchtlicher: in Dresden-A. z. B. 2,77 %! Überhaupt werden allgemein in den Städten allein viel höhere Quoten erzielt, als wenn man in den Bezirken keinen Unterschied zwischen Stadt und Land macht. Wir wollen damit ausdrücken, daß sich die Totgeburtenquote einiger Verwaltungsbezirke aus beträchtlich verschiedenen Stadt- und Landquoten zusammensetzt und zwar derart, daß die Stadtquote dann bedeutend

höher ist als die Landquote. In den beiden Quoten für das ganze Königreich werden diese Unterschiede natürlich etwas nivelliert, da sie im Vergleich zu den kleineren Unterschieden seltener auftreten, so daß die Spannung zwischen der Städte- und Dörferquote des ganzen Landes nur 0,54 % beträgt.

Ein Blick auf die Verteilung der ehelichen Totgeburtenquote nach Stadt und Land zeigt uns gerade das umgekehrte Bild wie bei der unehelichen Totgeburtenquote. Hier ist nämlich in allen 4 Kreishauptmannschaften und deshalb auch im ganzen Lande die Städtequote niedriger als die Dörferquote; selbst in den Amtshauptmannschaften sind mit nur 4 Ausnahmen durchgehends die Dörfer mit ehelichen Totgeburten höher belastet als die Städte. Jedenfalls eine ganz bemerkenswerte Tatsache: Meist höhere uneheliche, dagegen fast stets niedrigere eheliche Totgeburtenquote der Städte im Gegensatz zu den Dörfern. Daraus folgt dann die zweite auffällige Tatsache, daß fast durchweg die Spannung zwischen der ehelichen und der unehelichen Totgeburtenquote in den Städten ziemlich bedeutend größer ist als in den Dörfern. Diese beiden Umstände deuten wohl darauf hin, daß in den Städten eine viel größere Schonung der Leibesfrucht bei ehelichen Müttern zu finden ist als bei unehelichen, daß dagegen in den Dörfern hierin kein so großer Gegensatz herrscht. Andrerseits läßt die höhere Belastung der Dörfer mit ehelichen und z. T. auch mit unehelichen Totgeburten darauf schließen, daß hier schwerer ärztliche Hilfe zu beschaffen ist als in den Städten, daß sie aber, wenn sie in Anspruch genommen werden muß, in den Dörfern fast gleichermaßen von ehelichen als auch von unehelichen Müttern beansprucht wird. In den Städten dagegen könnte man vermuten, daß die unehelichen Mütter eher darauf verzichten, sei es, daß es ihnen gleichgültiger oder gar lieber ist, wenn das Kind tot zur Welt kommt, sei es, daß sie nicht in der Lage sind, einen Arzt zu bezahlen. Auch eine kräftigere Konstitution der unehelichen Mütter auf dem Lande könnte man aus den Zahlen herauslesen. Venerische Erkrankungen, die ja so besonders die Syphilis oft zur Totgeburt führen, mögen schließlich bei den unehelichen Müttern der Stadt als weiter verbreitet zu vermuten sein. Der Verdacht, den G. v. Mayr in der Richtung einer gesteigerten moralischen Belastung der Großstadt ausspricht, würde durch diese Erwägungen einerseits gestützt werden, andererseits — für das Königreich Sachsen wenigstens — eine Erweiterung auf die Städte überhaupt gegenüber dem platten Lande erfahren.

Nach den Ursachen der auffälligen Verschiedenheit zwischen den einzelnen Bezirken zu fragen, liegt nun auch sehr nahe. Es ist aber sehr schwer, hier irgendeinen Punkt geltend zu machen, der allgemein als Erklärung dienen könnte. Die lokalen Verhältnisse nach den verschiedensten Richtungen hin spielen hier eine sehr große Rolle. Es scheint nach dem, was wir über die lokale Verteilung der Quote ge-

funden haben, daß die Industriegegenden besonders stark belastet sind. Doch finden sich auch hier Ausnahmen, die ein derartiges allgemeines Urteil erschüttern und ihm viel von seiner Wahrscheinlichkeit nehmen können. Immerhin sprechen die Zahlen einer Reihe von Verwaltungsbezirken wohl dafür. Übrigens fällt oft eine hohe uneheliche Totgeburtenquote mit einer hohen ehelichen zusammen. Dies könnte zu der Vermutung führen, daß allgemein in der betreffenden Gegend auf eine möglichst sorgfältige Schonung der Leibesfrucht wenig Gewicht gelegt wird, sei es aus Gleichgültigkeit, sei es aus Mangel an Mitteln.

Ein Umstand, der vielleicht mit mehr Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden könnte, wäre der der sittlichen Auffassung der Bevölkerung, besonders nach der Richtung hin, ob sie die uneheliche Mutter streng verurteilt oder mehr einer laxeren Auffassung huldigt. Eine strenge Verurteilung des gefallenen Mädchens, die ja vielleicht schon an und für sich den außerehelichen Geschlechtsverkehr etwas einzuschränken vermag, ihn aber keineswegs ganz verhindern kann, wird eine viel größere Scham und Furcht vor Schande bei dem Mädchen auslösen als eine leichtfertige Auffassung der betreffenden Klassen. Das könnte dann viel eher zu verbrecherischen Eingriffen verleiten oder auch nur zu dem Bestreben, die Tatsache der Schwangerschaft durch Wegschnüren der Leibesfrucht so lange wie möglich zu verheimlichen; die Folge ist dann oft eine Totgeburt.

Doch alle diese Erklärungsversuche für die höhere uneheliche Totgeburtenquote können noch durchaus kein befriedigendes Resultat zeitigen. Wir wollen daher diesen unsicheren Boden, wo wir uns nicht auf ganz strenge statistische Tatsachen stützen können, verlassen und im folgenden noch der neuesten Zeit gerecht werden durch einen kurzen Vergleich des Jahrzehnts 1890—99 mit dem Jahrzehnt 1900—09.

§ 4. Die unehelichen Totgeburten in den Amtshauptmannschaften in der Periode 1900—09 und ein Vergleich der Jahrzehnte 1890—99 und 1900—09.

Auch hier ist uns wieder nur ein Vergleich der Verwaltungsbezirke im ganzen ohne Gliederung nach Stadt und Land möglich, da gesonderte Angaben in dieser Beziehung nicht vorliegen.

Mit Ausnahme der Kreishauptmannschaft Bautzen ist ein Zurückgehen der Quote in den Kreishauptmannschaften und auch im ganzen Lande zu verzeichnen. Außerdem hat sich die Spannung zwischen der niedrigsten und höchsten Quote dadurch in doppelter Weise verringert, daß die obere Grenze hinab- und die untere Grenze hinaufgerückt ist. Die territorialen Gegensätze haben sich also gemildert. Im einzelnen haben sich aber doch einige bemerkenswerte Verschiebungen vollzogen, die wir besonders hervorheben möchten.

Die Amtshauptmannschaft Leipzig, die bei weitem die niedrigste Quote des ganzen Landes zeigte, steht im letzten Jahrzehntdurchschnitt schlechter da als im vorhergehenden: die Quote ist um 0,4% gewachsen. Die zeitliche Entwicklung der letzten 20 Jahre führt dies deutlich vor Augen:

Uneheliche Totgeburtenquote der A. Leipzig:

1890	1,93 %	1896	2,68 %	1901	3,36 %	1906	4,85 %
1891	2,97	1897	4,15	1902	2,05	1907	3,12
1892	2,66	1898	3,90	1903	3,57	1908	2,05
1893	2,18	1899	2,25	1904	3,15	1909	3,21
1894	2,45	1900	3,11	1905	3,72	1910	2,73
1895	2,24						

Während im Jahrzehnt 1890—99 also nur je einmal die 3% und die 4% überschritten werden, weist das Jahrzehnt 1900—09 4mal Quoten über 3% und einmal eine Quote sogar über 4,5% auf.

Eine noch auffallendere Steigerung der Quote sehen wir sich in der Amtshauptmannschaft Bautzen vollziehen, von 3,18% im Jahrzehnt 1890—99 auf 4,14% in der Periode 1900—09. Von Jahr zu Jahr ist die Entwicklung hier folgende:

Uneheliche Totgeburtenquote der A. Bautzen:

1890	3,21 %	1896	3,49 %	1901	5,41 %	1906	3,52 %
1891	2,46	1897	3,10	1902	3,70	1907	4,61
1892	2,34	1898	3,48	1903	3,54	1908	4,40
1893	2,82	1899	3,45	1904	4,05	1909	3,74
1894	3,90	1900	4,47	1905	3,89	1910	4,14
1895	3,53						

Zwei steigende Tendenzen lassen sich danach verfolgen. Die erste von 1891—1901, wo ein Höhepunkt erreicht wird, dann von 1902—08. Im ersten Jahrzehnt haben wir keine Quote über 4%, im zweiten dagegen 5, darunter eine über 5%.

Auf noch einen Bezirk erheblicher Steigerung der unehelichen Totgeburtenquote möchten wir hier aufmerksam machen, auf die A. Freiberg.

Uneheliche Totgeburtenquote der A. Freiberg:

1890	3,75 %	1896	3,65 %	1901	4,84 %	1906	5,98 %
1891	4,94	1897	6,58	1902	3,97	1907	7,63
1892	6,00	1898	4,95	1903	4,33	1908	5,08
1893	4,44	1899	5,17	1904	6,59	1909	5,24
1894	3,94	1900	5,20	1905	5,18	1910	4,22
1895	3,48						

Die Reihe zeigt bei großen Schwankungen doch eine unverkennbare steigende Tendenz mit dem Maximum der Entwicklung im Jahre 1907: 7,63%.

Außer in diesen 3 Bezirken ist die Quote noch in 6 anderen gestiegen, wenn auch meist um nur ganz winzige Beträge.

Diesen steigenden Tendenzen stehen nun aber fallende in erheblich mehr Bezirken und auch in zum Teil erheblich größerem Maßstabe gegenüber. Wir wollen dies an der zeitlichen Entwicklung dreier Bezirke, bei denen man es am besten verfolgen kann, zeigen:

Uneheliche Totgeburtenquote der Amtshauptmannschaften

Jahr	Pirna	Oschatz	Ölsnitz	Jahr	Pirna	Oschatz	Ölsnitz
1890	4,90 %	3,19 %	4,29 %	1901	4,27 %	3,08 %	2,76 %
1891	4,27	3,96	5,70	1902	4,08	2,11	2,99
1892	6,53	5,62	2,72	1903	4,55	4,00	1,43
1893	4,61	6,49	2,88	1904	4,49	2,32	1,35
1894	4,70	4,25	2,68	1905	3,09	2,18	5,19
1895	4,06	5,51	4,15	1906	3,31	2,13	1,84
1896	5,22	2,15	3,00	1907	4,27	2,67	3,08
1897	5,56	2,21	4,83	1908	3,36	3,12	3,14
1898	4,12	4,38	4,88	1909	4,19	3,78	2,50
1899	4,16	4,15	5,05	1910	4,01	3,50	1,37
1900	3,66	4,59	2,92				

Die fallende Tendenz zeigt sich nun allerdings nicht von Jahr zu Jahr durch gleichmäßige Abnahme; man sieht vielmehr ein sehr unruhiges Hin- und Herschwanken, und es ergeben sich sogar ganz erhebliche Rückschläge (z. B. in Ölsnitz im Jahre 1905); aber im ganzen ist die Abnahme als allgemeine Tendenz unseres Erachtens zweifellos vorhanden. Das fortwährende Schwanken der Quote erklärt sich zum guten Teil daraus, daß die absoluten Zahlen sehr klein sind — in Oschatz sind jährlich im Durchschnitt 5 Totgeburten zu verzeichnen! —, so daß auch nur 1 Totgeburt mehr schon sehr viel ausmacht.

Eine gänzlich andere Verteilung der Totgeburtenquote ergibt sich nach diesen Betrachtungen nicht für das Jahrzehnt 1900—09. Einige besondere Fälle haben wir hervorgehoben; neben noch einigen etwas bedeutenderen Unterschieden bleibt sich die Verteilung im übrigen gleich. Der Komplex geringerer und mittlerer Quoten hat sich im Nordwesten bedeutend vergrößert durch das Hinzutreten von Oschatz, Grimma und Borna. Auch das Gebiet im Südwesten mit mäßig hoher Quote hat sich vergrößert, während das Gebiet im Süden mit den höchsten Quoten durch das Zurückgehen der Quote in Pirna eine Verminderung erfahren hat. Auch in den Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde und Marienberg, die zu diesem Gebiete gehören, ist die Quote bedeutend gefallen, wenigstens in Dippoldiswalde: es ist aber doch das höchst belastete Gebiet geblieben mit dem Höhepunkt in der Amtshauptmannschaft Freiberg.

So haben wir das, was wir aus der jahrzehntelangen Entwicklung der unehelichen Totgeburtenquote des ganzen Landes nachweisen konnten, nämlich ihre sinkende Tendenz in der überwiegenden Zahl der Verwaltungsbezirke bestätigt gefunden.

Als Ursachen für die fast allgemein eingetretene Abnahme der ehelichen als auch der unehelichen Totgeburtenhäufigkeit ist vielleicht ein-

mal eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse geltend zu machen. Eine unmittelbare Folge hiervon ist dann sicherlich wohl eine viel öftere Heranziehung ärztlicher Hilfe, die heutzutage auch schneller beschafft werden kann als früher. Zweifellos spielt aber in diesem Zusammenhang auch der Umstand eine nicht zu unterschätzende Rolle, daß die Hebammen jetzt viel eingehender auf ihren verantwortungsvollen Beruf vorbereitet werden. Ob und inwieweit dann noch eine größere Schätzung des werdenden Lebens, die eine größere Schonung zur Folge hat, in der Richtung einer Verminderung der Totgeburten wirkt, wollen wir hier nicht entscheiden.

Viertes Kapitel.

Die uneheliche Säuglingssterblichkeit.

§ 1. Die zeitliche Entwicklung.

Unter Säuglingssterblichkeit im statistischen Sinne versteht man die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr. Lange Zeit ist dies Gebiet von der amtlichen Statistik Sachsens arg vernachlässigt worden. Nur lückenhafte und unzuverlässige Aufzeichnungen fanden statt, so daß mit dem so gesammelten Material nicht viel anzufangen war. Dies wurde erst anders, als mit dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 eine gesetzliche Grundlage zur Beschaffung des Urmaterials der Statistik der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle geschaffen wurde. Von nun an wird auch das Material für die Säuglingssterblichkeit zuverlässiger, lückenloser und differenzierter. Allerdings weist die amtliche sächsische Statistik erst vom Jahre 1880 die Sterblichkeit der Säuglinge mit Unterscheidung der ehelichen und unehelichen Geborenen aus.

Danach sind vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1910 uneheliche Kinder im 1. Lebensjahr gestorben:

1880	6113	1888	6704	1896	6646	1904	6246
1881	5997	1889	7131	1897	7681	1905	6292
1882	6148	1890	6563	1898	7081	1906	5465
1883	6311	1891	6683	1899	7420	1907	5441
1884	7016	1892	7113	1900	7524	1908	5235
1885	6368	1893	6985	1901	6875	1909	5063
1886	7397	1894	6606	1902	5907	1910	4447
1887	6404	1895	7480	1903	6247		

Schon aus dieser Reihe der absoluten Zahlen der Säuglingssterblichkeit ist ein außerordentliches Schwanken von Jahr zu Jahr ersichtlich. Der Höhepunkt wird zweifellos in den 90er Jahren erreicht. Von 1900 ab erfolgt eine fast stetige Abnahme, die in den letzten Jahren größere Dimensionen annimmt, so daß die absolute Zahl der im 1. Le-

bensjahre unehelich gestorbenen Kinder im Jahre 1910 bedeutend geringer ist als im Jahre 1880. Bedenkt man ferner, daß doch die Zahl der unehelich Lebendgeborenen der Jahre 1880 und 1910 um eine Zunahme von ungefähr 4000 differiert, so kann man schon hieraus den Schluß ziehen, daß die Säuglingssterblichkeit der Unehelichen bedeutend abgenommen haben muß. Um die Abnahme aber genauer zu messen, wollen wir uns einer relativen Zahl bedienen. Wir beziehen die während eines bestimmten Kalenderjahres im 1. Lebensjahr gestorbenen auf die im gleichen Jahre lebendgeborenen Kinder, getrennt für eheliche und uneheliche. Dies liefert uns die eheliche bzw. uneheliche Säuglingssterblichkeitsziffer. Wie schon bei den Totgeburten werden wir auch hier jedesmal die Ergebnisse für die ehelichen Kinder vergleichend heranziehen.

Über den zeitlichen Verlauf der beiden Säuglingssterblichkeitsziffern gibt uns Tabelle 13 und die graphische Darstellung Nr. 4 Aufschluß. Hier treten die jährlichen Schwankungen, die wir schon aus den absoluten Zahlen herausgelesen haben, besonders deutlich zutage. Hauptsächlich von 1880 an bis in die 90er Jahre läßt sich keine bestimmte Tendenz verfolgen. Auf Jahre geringer Sterblichkeit folgen in diesem Zeitraum meist um so größere Rückschläge. Das Maximum fällt in das Jahr 1886, in dem auf 100 unehelich Geborene fast 42 während des 1. Lebensjahres unehelich Gestorbene kommen. Eine ganz erschreckend hohe Zahl! Und noch zweimal werden die 40% überschritten: Im Jahre 1892 mit 40,66% und im Jahre 1895 sogar mit 41,13%. Auch das Jahr 1889 zeigt mit 39,9% eine außerordentlich hohe Säuglingssterblichkeit unter den Unehelichen. Erfreulicherweise setzt bereits in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Besserung ein. Vom Jahre 1895 an läßt sich eine abnehmende Tendenz wahrnehmen. Zwar erfolgt 1897 noch ein Rückschlag auf 38,97%; aber von da an werden die 38% nicht wieder erreicht, bald auch die 35% nicht mehr, ja von 1906 ab sinkt die Ziffer dauernd unter 30%. Das Jahr 1910 bringt sogar ein Minimum von 23,07%, so daß die Ziffer in den letzten 6 Jahren allein in stetigem, schnellem Rückgang um 10% gesunken ist. Wie sehr sich die Verhältnisse gebessert haben, zeigt vielleicht der Umstand am deutlichsten, daß die eheliche Säuglingssterblichkeitsziffer, die, wie wir sogleich sehen werden, stets viel geringer ist als die uneheliche, bis zum Jahre 1902 keinen so tiefen Stand erreicht hatte, wie ihn im letzten Jahre die uneheliche aufweisen kann.

Beim Vergleich dieser Entwicklung mit der der ehelichen Säuglingssterblichkeit fällt einmal der Umstand auf, daß sich eine fast ganz genau parallele Entwicklung beider Ziffern vollzieht, dann aber auch ist der große Unterschied zwischen beiden Ziffern bemerkenswert. Was die parallele Entwicklung anbetrifft, so hat auch die eheliche Säuglingssterblichkeitsziffer ihr Maximum im Jahre 1886 mit 28,90%. Auch die



anderen Höhepunkte der Entwicklung finden sich wieder, wenn sie auch bei den Schwankungen von Jahr zu Jahr nicht so kraß auftreten, schon aus dem Grunde, weil die Ziffer im allgemeinen bedeutend kleiner ist. Die abnehmende Tendenz ist auch hier unverkennbar besonders in den letzten 11 Jahren, wo sie um 10% gefallen ist. Um die Tendenz zur Verminderung bei beiden Ziffern deutlich in die Erscheinung treten zu lassen, fassen wir die einzelnen Jahre zu 5jährigen Gruppen zusammen; dann ergibt sich:

Es starben im ersten Lebensjahre im Verhältnis zu je 100 Lebendgeborenen:

Im Jahrfünft:	Eheliche	Uneheliche	Im Jahrfünft:	Eheliche	Uneheliche
1881—85	26,71 %	38,31 %	1896—1900	25,07 %	36,50 %
1886—90	26,67	39,02	1901—05	23,35	32,92
1891—95	26,49	38,69	1906—10	18,72	26,07

Diese kleine Tabelle zeigt deutlich, wie die eheliche Säuglingssterblichkeit von Anfang an eine abnehmende Tendenz zeigt, während die uneheliche erst eine Steigerung erfährt und hier der Rückgang, allerdings nur bei Zusammenfassung zu größeren Perioden, erst nach 1890 einsetzt. Dann aber ist auch bei ihr die Abnahme unverkennbar.

Die Spannung zwischen den Ziffern bewegt sich zwischen dem Maximum von 13,72% im Jahre 1895 und dem Minimum von 6,62% im Jahre 1910. Im Durchschnitt beträgt sie ungefähr 10—11% wenigstens für die früheren Jahre. Sie ist also bemerkenswert groß. In den letzten Jahren verringert sie sich aber zusehends als Folge eines stärkeren Rückganges der unehelichen Sterblichkeitsziffer. Die eheliche kann naturgemäß nicht so schnell sinken als die uneheliche, da sie nicht so viel Spielraum hat.

Als Ursachen der höheren Säuglingssterblichkeit unter den unehelichen Kindern, die überall zu beobachten ist, gibt Prinzing in seinem „Handbuch der medizinischen Statistik" an: Geringere Lebensfähigkeit, Mangel an Wartung und Pflege und unpassende Ernährung. M. Marcuse (Uneheliche Mütter, Großstadtdokumente Bd. 27) dagegen will von einer geringeren Lebensfähigkeit der unehelichen Kinder nichts wissen: „Es ist zweifellos erwiesen, daß die unehelichen Kinder von Natur aus nicht schwächer veranlagt sind." Er stützt sich auf das Urteil Rosenfelds (Mehrsterblichkeit der unehelichen Kinder, Jahrbuch für Kinderheilk. Bd. 63), der die höhere Sterblichkeit der Unehelichen ausschließlich auf unzureichende Pflege und Ernährung zurückführt. Marcuse fährt dann fort: „In den Untersuchungen von Neumann und Spann wird dies in einwandfreier Weise bestätigt dadurch, daß die erschreckend hohe Sterblichkeit nicht alle unterschiedslos betrifft, sondern je nach den äußeren Verhältnissen, unter denen sie leben, ganz verschieden ist." Dies letzte Argument an sich ist zweifellos unanfechtbar, ob aber die Behauptung von der gleichen Lebensfähigkeit bei beiden Kategorien

von Kindern in dieser schroffen Form richtig ist, möchten wir zum mindesten dahingestellt sein lassen. In voller Ausdehnung auf alle unehelichen Kinder trifft sie sicherlich nicht zu. Das sächsische Material erlaubt es aber leider nicht, nach der einen oder der anderen Richtung hin sichere Schlüsse zu ziehen; daher können wir nur allgemein unser Urteil dahin zusammenfassen, daß man allen oben angeführten Gründen einen Teil der Schuld an der höheren Säuglingssterblichkeit der Unehelichen zuschreiben kann.

Wie sich die Säuglingssterblichkeit in bezug auf die Einteilung des ganzen Landes in Städte und Dörfer gliedert, darüber gibt uns folgende kleine Tabelle Auskunft:

Im Verhältnis zu 100 Lebendgeborenen sind bis zum Ablauf des 1. Lebensjahres gestorben:

Jahr	In den Städten		In den Dörfern		Im ganzen Königreich	
	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche
	Kinder					
1	2	3	4	5	6	7
1893	26,63	36,58	27,83	40,42	27,30	38,56
1894	23,64	34,09	25,74	38,45	24,80	36,31
1895	27,13	39,59	27,63	42,83	27,41	41,13
1896	22,70	31,10	24,08	36,53	23,46	33,81
1897	25,50	35,97	27,42	42,10	26,56	38,97
1898	23,02	32,63	24,70	37,95	23,95	35,17
1899	23,64	33,20	25,90	40,50	24,89	36.69
1900	25,92	34,83	26,89	41,21	26,45	37,79

Leider werden vom Jahre 1900 ab die Angaben nach Stadt und Land nicht mehr in den amtlichen Publikationen angegeben, so daß uns nur diese 8 Jahre zur Verfügung stehen. Aus der Tabelle scheint aber doch schon mit genügender Deutlichkeit hervorzugehen, daß die Säuglingssterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder in den Dörfern höher ist als in den Städten. Jedoch sind diese Zahlenreihen mit großer Vorsicht zu deuten. Schon die Tatsache, daß der Unterschied zwischen Städten und Dörfern bei der unehelichen Säuglingssterblichkeit beträchtlich höher ist als bei der ehelichen, legt die Vermutung nahe, daß hier ein bestimmender Faktor zu berücksichtigen ist; und dies ist wohl folgender: Viele außerehelich Geschwängerte kommen der Entbindung wegen in die Stadt, um bald nach der Geburt des Kindes mit diesem wieder in die Heimat zurückzukehren; besonders ist dies dort der Fall, wo eine größere Stadt mit Entbindungsanstalten in der Nähe ist. Außerdem werden noch viele von städtischen Mädchen in der Stadt unehelich Geborene gleich nach der Geburt auf dem Lande in Pflege gegeben. Stirbt nun ein solches Kind, so fällt der Sterbefall dem Lande zur Last, während die Geburt in der Stadt registriert ist. Einerseits wird



dadurch die Zahl der unehelichen Geburten in der Stadt vermehrt — wir wiesen schon früher darauf hin —, andrerseits wird die Zahl der Säuglingssterbefälle in der Stadt vermindert, sodaß bei der Inbeziehungsetzung beider Zahlen eine zu niedrige Ziffer resultiert, während diese hingegen auf dem Lande zu hoch erscheint; denn die Zahl der unehelichen Geburten wird ungebührlich verringert, die Zahl der Sterbefälle dagegen stellt sich zu hoch. Unter voller Berücksichtigung dieser Fehlerquelle, deren Einfluß wir aber auch nicht überschätzen möchten, würden wir schließlich doch dazu neigen, aus der Tabelle eine Mehrbelastung der Dörfer, wenigstens was das ganze Land anbetrifft, herauszulesen, und zwar aus dem Grunde, weil die Dörfer auch mit der ehelichen Säuglingssterblichkeit stärker belastet sind, wo man diesen Einwand doch nicht geltend machen kann. Wir glauben aber gern, daß sich für manche kleinen Gebiete des Landes das umgekehrte Bild ergeben könnte. Leider versagt hier die amtliche Statistik, so daß wir genötigt sind, diese Frage aus Mangel an statistischen Nachweisen offen zu lassen. Naturgemäß ist es sehr mißlich, aus einer so kleinen Entwicklungsreihe wie der obigen eine Tendenz herauslesen zu wollen. Versucht man es dennoch, so könnte man vielleicht nicht ganz ohne Grund behaupten, daß sich in der Entwicklungsreihe der Städte eine abnehmende Tendenz bemerkbar macht, jedenfalls wenn man sie mit der Reihe, die sich für die Dörfer ergeben hat, vergleicht. Die Tatsache, daß die Entwicklung in den Städten sich mit der in den Dörfern parallel vollzieht, ist nur ein scheinbarer Widerspruch hiergegen, denn die Rückschläge, die bei beiden Ziffern in dieselben Jahre fallen, sind bei der Ziffer für die Städte nicht so groß als bei der für die Dörfer, so daß trotz der parallelen Entwicklung bei der Städteziffer eher von einer Abnahme gesprochen werden kann als bei der Säuglingssterblichkeit in den Dörfern.

Für eine andere, nicht minder wichtige Frage ist uns eine, wenn auch nur kurze, zeitliche Entwicklungsreihe gegeben, nämlich für die Frage: Wie verteilt sich die uneheliche Säuglingssterblichkeitsziffer auf die 4 Kreishauptmannschaften? Wir können dies verfolgen vom Jahre 1885 bis zum Jahre 1900 (s. Tabelle 14). Ein ganz eigentümliches Bild ergibt sich da, das wir in einer graphischen Darstellung (Nr. 5) veranschaulichen zu müssen glaubten. Von verschwindend wenigen Ausnahmen abgesehen schneiden sich die 4 Kurven, die die Entwicklungsreihen der Kreishauptmannschaften darstellen, gar nicht. Vielmehr liegt die Kurve der Kreishauptmannschaft Dresden oberhalb der von Bautzen, die der Kreishauptmannschaft Leipzig oberhalb der von Bautzen und Dresden und die der Kreishauptmannschaft Zwickau oberhalb der 3 eben genannten. Es ist also die Reihenfolge von der geringsten zur stärksten Belastung folgende: Kreishauptmannschaft Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau. Eine detaillierte Besprechung der graphischen Darstellung glauben wir uns ersparen zu können, da sie wohl deutlich

genug für sich selbst spricht. Nur kurz hervorheben möchten wir, daß hier einerseits niedrigere Ziffern erreicht werden — in der Kreishauptmannschaft Bautzen — andrerseits höhere — in der Kreishauptmannschaft Zwickau — als im ganzen Lande. Die niedrigste Ziffer in diesem Zeitraum fällt in die Jahre 1896 und 1898 mit 27,51 %, während im ganzen Lande für diese Periode ebenfalls das Jahr 1896 den niedrigsten Stand bringt, aber mit 33,81 %; die höchste Ziffer wird in der Kreishauptmannschaft Zwickau im Jahre 1892 mit 45,8 % erreicht; die höchste des Landes dagegen betrug, wie wir sahen, 41,98 % im Jahre 1892. Auch die Schwankungen von Jahr zu Jahr sind hier noch bedeutender als im ganzen Königreich, da ja in der Landesziffer die Gegensätze der einzelnen Landesteile stark nivelliert werden.

§ 2. Die uneheliche Säuglingssterblichkeit in den Amtshauptmannschaften für die Perioden 1880—89 und 1891—1900.

Die Entwicklungsreihen der Kreishauptmannschaften legen die Vermutung nahe, daß sich bei weiterer lokaler Differenzierung noch größere Gegensätze ergeben könnten. Wir wollen daher auch hier kurz auf die untersten Verwaltungsbezirke eingehen. Wir haben hierzu zwei Jahrzehntdurchschnitte zur Verfügung, 1880—89 und 1891—1900 (s. Tabelle 15). Diese Tabelle zeigt wieder die Einteilung des ganzen Landes in die 27 Amtshauptmannschaften und die 3 exemten Städte. Gegen die vollständige Beibehaltung dieser Einteilung für die folgende geographische Schilderung spricht nun ein großes Bedenken. Man fasse die Zahlen der Stadt Dresden und der Stadt Leipzig einerseits und die der Amtshauptmannschaft Dresden-A. und -N. und der Amtshauptmannschaft Leipzig andrerseits ins Auge. Dann sieht man, die beiden Städte haben sehr niedrige Ziffern — im Jahrzehnt 1880—89 sogar die niedrigsten — und die betreffenden Amtshauptmannschaften die höchsten. Dies ist dem schon oben erwähnten Vorhandensein der öffentlichen Entbindungsanstalten in den beiden Hauptstädten zuzuschreiben und außerdem dem bereits ebenfalls erwähnten Umstande, daß viele von städtischen Müttern unehelich Geborene gleich nach der Geburt auf dem Lande in Pflege gegeben werden und beim Todesfall dann die Säuglingssterblichkeit der Umgebung der Großstädte in die Höhe schnellen lassen. Um nun die Widersprüche, die sich daraus ergeben, zu beseitigen, fassen wir die Stadt Dresden mit den beiden sie umgebenden Amtshauptmannschaften und die Stadt Leipzig mit der gleichnamigen Amtshauptmannschaft zu je einem Bezirke zusammen. Wir haben dann also 27 Bezirke. In der Tabelle sind die betreffenden Zusammenzüge in Kursivschrift beigefügt.[1])

---

1) Vgl. Tabelle 15 des Anhanges.



Wir erhalten nun, wenn wir erst einmal das Jahrzehnt 1880—89 allein betrachten, folgende geographische Verteilung der Säuglingssterblichkeitsziffer: Die niedrigste Ziffer finden wir merkwürdigerweise in einem Teile der Kreishauptmannschaft Zwickau, die doch im ganzen genommen am stärksten belastet ist, nämlich in der Amtshauptmannschaft Ölsnitz. Zusammen mit der sich an sie anschließenden Amtshauptmannschaft Auerbach, die eine um nur 3% höhere Ziffer hat, bildet sie das Gebiet, das am günstigsten dasteht. Dies trifft übrigens, wie die Tabelle zeigt, nicht nur für die uneheliche, sondern sogar noch im verstärkten Maße auch für die eheliche Säuglingssterblichkeitsziffer zu. Ganz im entgegengesetzten Teil des Landes liegt dann noch ein Gebiet mit sehr geringer Säuglingssterblichkeit, die Amtshauptmannschaft Kamenz, wo die Ziffer nur 26,9% beträgt. Neben diesem südwestlichen und nördlichen Gebiet haben wir noch einen großen zusammenhängenden Komplex mit mittleren Ziffern, wenn man Ziffern bis zu 37% mittlere nennt. Es wird gebildet von der Kreishauptmannschaft Bautzen mit Ausnahme der Amtshauptmannschaft Zittau, von der Kreishauptmannschaft Dresden mit Ausnahme der Amtshauptmannschaft Meißen; ferner gehören dazu von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtshauptmannschaften Grimma und Oschatz und von der Kreishauptmannschaft Zwickau die Amtshauptmannschaft Marienberg. Mit anderen Worten, dies Gebiet umfaßt mit einer Ausnahme (Zittau) den ganzen Osten, fast den ganzen Süden und fast den ganzen Norden des Landes. In diesem großen Komplex finden wir überall Ziffern unter 37%, allerdings in der Mehrzahl zwischen 35 und 37%. Im Westen des Landes ist nun die Säuglingssterblichkeit am höchsten. Obenan steht hier die Stadt Chemnitz, wo die Hälfte aller lebendgeborenen Kinder bereits im Laufe des ersten Lebensjahres wieder dahingerafft werden. Welche Einbuße an nutzlos aufgewendeter Mühe, Sorge, Arbeitskraft und Kapital! Die Amtshauptmannschaft Chemnitz gibt dieser Stadt in ihrem traurigen Ruhm nur sehr wenig nach. Dann schließen sich in absteigender Reihenfolge Zwickau, Glauchau, Meißen und Flöha an, in denen noch über 42% der unehelich Lebendgeborenen einen so frühen Tod finden. Sonach ergibt sich für das Jahrzehnt 1880 bis 1889 ein recht trauriges Gesamtbild: In 21 von 27 Bezirken stirbt über ein Drittel der Lebendgeborenen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres und davon in 8 Bezirken sogar über zwei Fünftel!

Vergleichen wir dieses Ergebnis mit dem Jahrzehnt 1891—1900, so ist zuerst ein Nachlassen der Säuglingssterblichkeitsziffer für das ganze Königreich um 1,25% zu verzeichnen. Auch die Ziffern für die Kreishauptmannschaften stellen sich allgemein niedriger; während aber die Ziffer für Zwickau nur einen um 0,02% niedrigeren Stand hat, weist Bautzen einen Rückgang von 3,84% auf.

Im einzelnen haben wir aber durchaus nicht überall ein Zurückgehen der Ziffer, sondern einige Male ein bemerkenswertes Steigen, so besonders

in der Amtshauptmannschaft Pirna, wo die Ziffer um 3,16 % zugenommen hat. Auch Glauchau hat eine beträchtliche Zunahme aufzuweisen: 2,77 %. Außerdem ist die Ziffer noch in 8 Bezirken gestiegen, wenn auch z. T. sehr wenig. In allen übrigen Bezirken ist sie dagegen zurückgegangen, am meisten aber in der Amtshauptmannschaft Zittau, nämlich um 7,53 %, so daß dieserBezirk im letzten Jahrzehnt auch zu dem Gebiet der mittleren Ziffern gehört. Ein bemerkenswerter Rückgang hat sich dann noch in Döbeln, 4,29 %, und in der Stadt Chemnitz, 4,56 %, vollzogen. Abgesehen von diesen größeren Veränderungen ist das Bild von der geographischen Verteilung der unehelichen Säuglingssterblichkeitsziffer dasselbe geblieben. Es ist auch in diesem Jahrzehnt der Westen erheblich stärker belastet als die übrigen Teile des Landes. Das Gesamtresultat ist, wie schon gesagt, ein etwas besseres: Es sterben in 18 Bezirken noch mehr als ein Drittel der lebendgeborenen unehelichen Kinder im ersten Lebensjahr, davon in 7 Bezirken mehr als zwei Fünftel. Man sieht, im ganzen doch nur eine bescheidene Besserung. Für die letzten Jahre liegen uns nun leider keine nach den Amtshauptmannschaften gesonderte Angaben vor, so daß wir auf eine Berücksichtigung des letzten Jahrzehnts leider verzichten müssen. Es wäre sehr interessant gewesen, die Verteilung des großen Rückganges der Säuglingssterblichkeit im ganzen Lande auf die einzelnen Bezirke verfolgen zu können.

Bei so großen territorialen Verschiedenheiten, die wir hier festgestellt haben, drängt sich unwillkürlich die Frage nach den Ursachen auf. Sie liegen sicherlich z. T. in derselben Richtung wie bei der verschiedenen Verteilung der unehelichen Totgeburten. Großen Einfluß hat hier dann noch die Ernährungsweise. So finden wir beispielsweise als Erklärung für die geringe Säuglingssterblichkeit in der Amtshauptmannschaft Ölsnitz in der Zeitschrift des K. Sächs. Statistischen Bureaus angegeben, daß hier solche Hausindustrie vertreten sei, bei deren Ausübung die Frau am wenigsten an der Selbstnährung ihrer Kinder gehindert ist. Hier liegt zweifellos eine der wichtigsten Ursachen der hohen unehelichen Säuglingssterblichkeit. Daraus erklärt sich dann auch, daß der besonders industrielle Westen stärker belastet ist als alle übrigen Teile des Landes. Die unehelichen Mütter, die sich hier sicherlich zum großen Teil aus den Kreisen der Fabrikarbeiterinnen rekrutieren, haben in den meisten Fällen keine Zeit, ihre Kinder selbst zu nähren, da sie so bald wie möglich nach der Geburt des Kindes wieder ihrem Erwerb nachgehen müssen, der sie tagsüber von Hause fernhält. Sicher spielen noch viele andre Momente eine Rolle bei der Bestimmung der verschiedenen Höhe der Säuglingssterblichkeit. Wir können sie aber alle durchaus nicht in befriedigender Weise, nicht einmal annähernd, statistisch ausweisen.

§ 3. Die Lebensbedrohung während des ersten Lebensjahres in seinen verschiedenen Stadien.

Für die Beantwortung der Frage, zu welcher Zeit die Säuglinge am meisten dem Tode ausgesetzt sind, greifen wir den Zeitraum 1901 bis 1905 heraus.

Alter nach der Geburt	Von den 1901—05 Lebendgeborenen sind gestorben: absolut		im Verhältnis zu je 100 d. Lebendg.	
	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.
1	2	3	4	5
Binnen 5 Tagen	1175	229	2,04	3,12
„ 6—10 „	4680	1113	0,73	1,16
„ 11—15 „	5896	1525	0,90	1,59
„ 16—20 „	6117	1796	0,93	1,87
„ 21—25 „	3798	1295	0,69	1,35
„ 26—30 „	3784	968	0,56	1,01
Im Laufe des 1. Monats	38447	9686	5,85	10,10
„ 2. „	18621	4517	2,83	4,71
„ 3. „	18738	4189	2,85	4,37
„ 4. „	16832	3369	2,56	3,51
„ 5. „	13464	2591	2,05	2,70
„ 6. „	10767	1927	1,64	2,01
„ 7. „	8865	1418	1,35	1,48
„ 8. „	7522	1096	1,14	1,14
„ 9. „	6385	904	0,97	0,94
„ 10. „	5421	753	0,82	0,79
„ 11. „	4495	609	0,69	0,64
„ 12. „	3938	508	0,60	0,53
Im Laufe des 1. Lebensjahres	153495	31567	23,35	32,92

Im 1. Lebensmonat ist danach das Leben des unehelichen Kindes am meisten bedroht, davon wieder sind die ersten 5 Lebenstage weitaus am gefährlichsten. Der 2. Lebensabschnitt unserer Einteilung (also der 6. bis 10. Tag) zeigt einen viel günstigeren Stand; von da an steigert sich die Lebensbedrohung wieder bis zum 20. Tage und fällt darauf bis zum Ende des ersten Lebensmonats. Dasselbe Bild ergibt sich für die ehelichen Kinder, nur daß von diesen nur fast halb soviel im 1. Monat dahingerafft werden als von den unehelichen.

Im 2. Lebensmonat ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder schon um über 5 % geringer als im ersten. Und sie verringert sich von Monat zu Monat ganz stetig ohne Rückschläge und erreicht im 12. Monat ein Minimum von 0,53 %. Auch bei den ehelich geborenen Kindern findet eine konstante, aber viel langsamere Minderung statt, so langsam, daß die Säuglingssterblichkeit im 8. Monat bei beiden Kategorien der Kinder gleich ist und daß von da an die unehelichen Kinder eine ge-



ringere Sterblichkeit aufzuweisen haben als die ehelichen. Diese auf den ersten Blick sehr auffällige Tatsache läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß bei den unehelichen die schwächlichen und lebensunfähigen Kinder in der frühesten Zeit wegsterben, hauptsächlich wohl aus Mangel an genügender Sorgfalt und Pflege, die bei den ehelichen Kindern viel besser ist. Dies hat zur Folge, daß viele schwächliche Kinder, die doch auf die Dauer lebensunfähig sind, bei den ehelichen länger am Leben erhalten werden, als bei weniger Sorgfalt der Fall wäre. Kurz, bei den unehelich geborenen Kindern findet bereits sehr früh eine rücksichtslosere, strengere Auslese statt; diejenigen, die unter diesen Umständen die ersten kritischen Perioden überstehen, haben dann den Beweis ihrer Lebensfähigkeit erbracht und sind den verderblichen Kinderkrankheiten gegenüber viel widerstandsfähiger als solche ehelichen Kinder, die nur unter peinlicher Sorgfalt und Pflege die erste Lebenszeit überstanden haben. Aber noch ein anderer Umstand ist zur Erklärung dieser Tatsache geltend zu machen (vgl. die entsprechenden Bemerkungen in der Zeitschrift des sächs. stat. B.). Im Laufe des ersten Jahres nach der Geburt des Kindes verheiraten sich viele der unehelichen Mütter mit dem Vater des Kindes — wir kommen im Kapitel der Legitimationen hierauf zurück —, und durch diese Heirat wird das Kind eo ipso ehelich. Stirbt es nun, so tritt es in der Sterbezählkarte als eheliches Kind auf; und auf diese Weise steigert sich die relative Sterblichkeit der ehelichen Kinder, während sich die der unehelichen im gleichen Maße verringert. Die Unterschiede zwischen ehelicher und unehelicher Säuglingssterblichkeit sind aus diesem Grunde um so unsicherer und ungenauer, je weiter Sterbezeit und Geburtszeit auseinanderliegen. Es ist hiernach die Forderung aufzustellen, daß in den Sterbezählkarten ein Unterschied gemacht werde zwischen ehelichen Kindern, unehelich geborenen, aber durch Legitimation ehelich gewordenen Kindern und unehelichen Kindern. Erst dann könnte ein richtiges Bild der Sterblichkeit der unehelich geborenen Kinder gewonnen werden.

im Alter von	Es sind durchschnittlich jährlich gestorben									
	1881/85		1886/90		1891/95		1896/1900		1901/05	
	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1–3 Tagen	1817,6	379,0	1989,0	425,8	2040,6	436,4	2206,6	507,0	2153,4	491,4
4–7 Tagen	1008,6	228,2	1035,6	222,4	981,4	217,2	947,8	203,6	920,2	201,6
1 Woche .	2826,2	607,2	3024,6	648,2	3022,0	653,6	3154,4	710,6	3073,6	693,0
2 Wochen	1693,4	415,8	1745,4	420,2	1759,2	433,8	1706,0	446,4	1465,2	365,2
3–4 W. . .	3213,2	900,6	3340,2	917,0	3510,8	956,8	3609,2	1030,0	3150,8	879,0
1 Monat . .	7732,8	1923,6	8110,2	1985,4	8292,0	2044,2	8469,6	2187,0	7689,6	1937,2
2–6 Mon.	—	—	—	—	17059,4	3782,4	17483,6	3940,2	15684,4	3318,6
7–12 Mon.	—	—	—	—	8437,2	1146,4	8159,6	1139,2	7325,2	1257,6
1 Jahre . .	—	—	—	—	33788,6	6973,0	34112,8	7266,4	30699,2	6513,4

Bei der Verfolgung der zeitlichen Entwicklung der unehelichen Säuglingssterblichkeit haben wir die Wahrnehmung einer fallenden Tendenz der Säuglingssterblichkeitsziffer gemacht. Beantworten wir nun die Frage, welche Abschnitte des ersten Lebensjahres hieran besonders beteiligt sind. Dazu haben wir für fünfjährige Durchschnitte die auf vorhergehender Seite befindliche Tabelle aufgestellt.

Für die beiden Jahrfünfte 1881—85 und 1886—90 stehen uns leider nur die Angaben bis zum ersten Lebensmonat zur Verfügung. Die Inbeziehungsetzung der Gestorbenen zu den Lebendgeborenen wird uns nun deutlich zeigen, welche Lebensabschnitte an der Minderung der Säuglingssterblichkeit partipizieren:

im Alter von	1881/85		1886/90		1891/95		1896/1900		1901/05	
	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.	ehelich	unehel.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1—3 Tagen .	1,62	2,27	1,63	2,48	1,60	2,42	1,62	2,54	1,64	2,56
4—7 Tagen .	0,90	1,37	0,87	1,27	0,77	1,21	0,70	1,02	0,70	1,05
1 Woche	2,52	3,64	2,50	3,70	2,37	3,63	2,32	3,56	2,34	3,61
2 Wochen ...	1,51	2,49	1,43	2,40	1,38	2,41	1,25	2,24	1,11	1,90
3—4 Wochen	2,86	5,40	2,74	5,23	2,75	5,31	2,65	5,17	2,40	4,58
1 Monat.....	6,89	11,53	6,67	11,33	6,50	11,35	6,22	10,97	5,85	10,09
2—6 Monaten	—	—	—	—	13,37	20,99	12,85	19,77	11,93	17,31
7—12 Mon...	—	—	—	—	6,61	6,36	6,00	5,72	5,65	6,56
1 Jahr	—	—	—	—	26,48	38,70	25,07	36,46	23,43	33,96

Hier tritt deutlich in die Erscheinung, daß bei den unehelichen Kindern die fallende Tendenz der Sterblichkeit davon herrührt, daß sie sich in den Abschnitten vom 4. bis 7. Tage, in der 2. Lebenswoche, in der 3. bis 4. Lebenswoche und im 2. bis 6. Lebensmonat von Jahrfünft zu Jahrfünft stetig verringert hat. Dagegen hat die Gefahr zu sterben im jüngsten Lebensabschnitt, am 1. bis 3. Tage, zugenommen, allerdings nur so wenig, daß der 1. Lebensmonat im ganzen dennoch eine absteigende Tendenz zeigt. Bei den ehelichen Kindern treten dieselben Tendenzen in die Erscheinung, abgesehen davon, daß man bei der Sterblichkeitsziffer der ersten 3 Tage hier eher von einer Konstanz als von einer Steigerung sprechen kann. Gerade aber der Umstand, daß die Lebensbedrohung der 3 ersten Lebenstage keine Minderung erfahren hat, deutet doch wohl darauf hin, daß einmal viele von vornherein lebensunfähige Kinder zur Welt kommen, dann aber auch, daß die gleich nach der Geburt einsetzende Pflege noch viel zu wünschen übrig läßt. Daß die unehelichen Kinder hierunter wieder mehr zu leiden haben als die ehelichen, ist sehr erklärlich und naheliegend. Eine nicht immer sachgemäße Leitung der Geburt mag hier auch noch eine Rolle spielen.

Zum Schluß wollen wir noch kurz auf die Frage eingehen, wie sich die uneheliche Säuglingssterblichkeit auf die beiden Geschlechter ver-

teilt. Wir betrachten zu diesem Zwecke die Säuglingssterblichkeit in der Periode 1891—1900.

In dieser Zeit starben im ersten Lebensjahr:

Jahr	Eheliche		Uneheliche	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1	2	3	4	5
1891	17812	14445	3652	3031
1892	19433	15617	3906	3206
1893	19328	15622	3773	3212
1894	17607	14004	3621	2985
1895	19544	15531	4040	3439
1896	17398	13702	3618	3028
1897	19659	15921	4119	3561
1898	18166	14600	3826	3254
1899	19070	15368	3996	3424
1900	20395	16284	4176	3348
1891—1900	188412	151094	38727	32488

Diese Zahlen zeigen eine viel stärkere Beteiligung der Knaben an der Säuglingssterblichkeit. Wir müssen aber den Umstand in Betracht ziehen, daß bekanntlich immer mehr Knaben als Mädchen geboren werden, daß also dementsprechend überhaupt mehr Knaben dem Tode ausgesetzt sind als Mädchen. Um diesen Umstand auszuschalten, bilden wir folgende Beziehungszahlen:

Kalender-jahr	von je 100 lebendgeborenen ehelichen Knaben	ehelichen Mädchen	unehelichen Knaben	unehelichen Mädchen	Kalender-jahr	von je 100 lebendgeborenen ehelichen Knaben	ehelichen Mädchen	unehelichen Knaben	unehelichen Mädchen
	starben im 1. Lebensjahre					starben im 1. Lebensjahre			
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1891	26,91	22,87	39,09	34,51	1897	28,56	24,45	41,31	36,57
1892	30,50	25,73	43,23	37,27	1898	25,93	21,86	37,20	33,04
1893	29,49	25,00	40,52	36,48	1899	26,86	22,81	38,64	34,65
1894	27,04	22,46	39,26	33,28	1900	28,59	24,19	40,58	34,80
1895	29,79	24,90	43,71	38,46	1891—1900	27,87	23,53	39,94	35,01
1896	25,57	21,23	35,96	31,55					

Diese Zahlenreihen zeigen wohl zur Genüge die durchgehends höhere Sterblichkeit der Knaben sowohl bei den ehelichen als auch bei den unehelichen Kindern. Bei den unehelich lebendgeborenen Knaben verfallen fast 5% mehr einem frühzeitigen Tode als bei den Mädchen; und auch bei den ehelichen Kindern beträgt die Mehrbelastung der Knaben über 4% der Lebendgeborenen.

§ 4. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder bis zum 5. Lebensjahre.

Gewissermaßen als Anhang zu dem Kapitel der Säuglingssterblichkeit wollen wir kurz etwas auf die Lebensbedrohung in den weiteren Lebensjahren eingehen, soweit es das dürftig vorliegende Material gestattet. Für die Jahre 1906—10 liegen uns die Angaben über die Sterbefälle in den ersten 5 Lebensjahren mit Unterscheidung der Herkunft für das ganze Land vor. Danach erhalten wir folgende absoluten Zahlen:

Jahr	Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen ehelich	1. Lebensjahr unehel.	2. Lebensjahr ehelich	2. Lebensjahr unehel.	3. Lebensjahr ehelich	3. Lebensjahr unehel.	4. Lebensjahr ehelich	4. Lebensjahr unehel.	5. Lebensjahr ehelich	5. Lebensjahr unehel.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1906	25520	5465	3014	377	1193	104	822	45	652	28
1907	23868	5441	2950	345	1120	105	802	52	616	29
1908	22942	5235	2984	369	1206	111	848	54	639	29
1909	20682	5063	2861	351	1087	92	723	56	576	28
1910	18229	4447	2606	339	1008	92	682	50	510	40
1906—10	111231	25651	14415	1781	5614	504	3877	257	2993	154

Hieraus läßt sich bereits ein verhältnismäßig stärkeres Zurückgehen der unehelichen Kindersterblichkeit von einem Lebensjahr zum andern herauslesen. Folgende Relativzahlen, die wir dadurch gebildet haben, daß wir obige absolute Zahlen auf die Lebendgeborenen des betreffenden Kalenderjahres bezogen haben, zeigen dies noch deutlicher:

Lebensjahr (Herkunft)	Von 100 unehelich Lebendgeborenen starben im vornbezeichneten Lebensjahre im Jahre 1906	1907	1908	1909	1910	1906—1910 Knaben	1906—1910 Mädchen	1906—1910 zusammen
	Knaben u. Mädchen zusammen:							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. ehelich	20,31	19,68	19,14	17,74	16,45	20,56	16,80	18,72
1. unehelich	28,28	27,84	26,14	25,11	23,07	28,42	23,64	26,09
2. ehelich	2,40	2,43	2,49	2,45	2,35	2,40	2,46	2,43
2. unehelich	1,95	1,77	1,84	1,74	1,76	1,80	1,79	1,81
3. ehelich	0,95	0,92	1,01	0,93	0,91	0,96	0,92	0,94
3. unehelich	0,54	0,54	0,55	0,46	0,48	0,52	0,51	0,52
4. ehelich	0,65	0,66	0,71	0,62	0,62	0,65	0,65	0,65
4. unehelich	0,23	0,27	0,27	0,28	0,26	0,27	0,25	0,26
5. ehelich	0,52	0,51	0,53	0,49	0,46	0,50	0,51	0,50
5. unehelich	0,14	0,15	0,14	0,14	0,21	0,17	0,15	0,16

Für den Durchschnitt 1906—10 haben wir hiernach eine Säuglingssterblichkeit von 18,72 % bei den ehelichen Kindern und von 26,09 % bei den unehelichen, das heißt von 100 Lebendgeborenen starben in diesem Zeitraum während des ersten Lebensjahres bei den unehelichen



7,37 % mehr als bei den ehelichen Kindern. Nun aber tritt ein bemerkenswerter Umschwung ein. Vom 2. Lebensjahr ab weisen die unehelichen Kinder eine geringere Sterblichkeit auf als die ehelichen; dies setzt sich bis zum 5. Lebensjahre fort. Schon bei der Zerlegung der Säuglingssterblichkeitsziffer in Sterbeziffern für die einzelnen Monate hatten wir eine größere Sterblichkeit der ehelichen Kinder vom 8. Lebensmonat an festgestellt. Also schon von da an setzt sich dies in den späteren Lebensabschnitten fort. Dieselben Erklärungen möchten wir auch hier geltend machen. In der frühesten Jugend findet bei den unehelichen Kindern eine strenge, rücksichtslose Ausscheidung der schwächlichen Elemente statt. Nur die physisch am kräftigsten und gesündesten überleben die am meisten gefährdete Zeit des Kindesalters, und diese trotzen dann auch allen weiteren Angriffen auf ihre Gesundheit und ihr Leben viel besser als ihre ehelichen Altersgenossen. In noch viel stärkerem Maße als beim Vergleich der Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder nur während des ersten Lebensjahres fällt hier die oben schon erwähnte Fehlerquelle ins Gewicht, die uns als zweiter Erklärungsgrund für die mit der Zeit höher werdende Sterblichkeit der ehelichen Kinder diente. Sicher wird eine große Anzahl der unehelich geborenen Kinder, die das 5. Lebensjahr erreichen, während dieser Zeit legitimiert. Sie erhöhen dann den Bestand der ehelichen Kinder und damit auch, wenn sie sterben, die Zahl der Sterbefälle bei diesen. Unsere Ergebnisse haben also aus diesem Grunde nur einen sehr bedingten Wert.

Fünftes Kapitel.

Die Legitimationen durch nachfolgende Ehe der Eltern.

§ 1. Kritik des Materials und gesetzliche Grundlagen der Legitimationen.

Das Kapitel der Legitimationen ist wohl das bis in die jüngste Zeit hinein am meisten vernachlässigte Gebiet der Statistik der Bevölkerungsbewegung in Sachsen. Allerdings beginnen die Ausweise über die Legitimationen unehelicher Kinder bereits im Jahre 1865, als auf Grund einer Verbesserung der Kirchenzettel eine besondere Hervorhebung derjenigen Ehen angeordnet wurde, durch die uneheliche Kinder legitimiert wurden mit Bezifferung der legitimierten Söhne und Töchter. Aber erstens mußte diese Art der Statistik der Legitimationen — Erhebung mit Hilfe des Kirchenzettels — immer lückenhaft bleiben; wird doch in der Zeitschrift selbst gesagt, daß in großen Städten, wo die persönlichen Verhältnisse der Brautleute dem Geistlichen meist nicht näher bekannt sind, auf Auskünfte hierüber gänzlich verzichtet werden muß. Andrerseits aber erstreckt sich auch die Veröffentlichung des so gewonnenen Materials, das sich von Jahr zu Jahr verbesserte, nur bis auf



das Jahr 1870. Dieser verbesserte Kirchenzettel gelangt nämlich nur während dieses 6jährigen Zeitraumes zur Anwendung. Dann wurde ein neues Verfahren eingeführt: Das statistische Bureau zog sich alle gewünschten Auskünfte selbst aus den eingesandten Kirchenbuchduplikaten aus. Hierbei fielen die Angaben über die Legitimationen fort, denn die Einzelkarten über die Trauungen nach dem Jahre 1871 können hierüber keine Auskunft geben, da sie einfach den Inhalt der Traubücher reproduzieren, die darüber ebenfalls nichts enthalten. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Quelle, die im Jahre 1865 anfing zu fließen, bereits 1870 wieder versiegte.

Länger als 30 Jahre hat es dann gedauert, bis wieder ein Anfang gemacht wurde. Eine Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1903 bestimmt nämlich, daß vom Jahre 1904 an dem statistischen Bureau durch die Standesämter Nachweisungen über Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern zur Bearbeitung geliefert werden sollen. Der Wortlaut der betreffenden Paragraphen der Verordnung, die sich auch noch auf Nachweise über Scheidungen und Nichtigkeitserklärungen von Ehen bezieht, ist folgender:

§ 1. Die Standesbeamten haben vom 1. Januar 1904 ab jeden von ihnen beurkundeten Fall der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe auf eine besondere Zählkarte einzutragen und die geforderten Angaben darauf zu vermerken.

§ 3. Als Beurkundung der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe gilt der nach § 26 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung am Rande der Eintragung über den Geburtsfall im Standesregister beizuschreibende Vermerk.

§ 5. Die Zählkarten sind in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die Beurkundungen im Standesregister auszufüllen.

Ergibt sich im Falle des vorstehenden § 3 aus dem Geburtsregister, daß das Kind, auf welches der Vermerk sich bezieht, zur Zeit der Eheschließung nicht mehr am Leben ist, so hat die Ausstellung einer Zählkarte zu unterbleiben.

Mit dieser Verordnung ist die Statistik der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe in Sachsen endlich auf eine feste Unterlage gestellt worden.

Wir müssen uns aber wohl hüten, aus den nun fließenden Zahlenangaben mehr herauslesen zu wollen, als sie besagen. Werden wir uns also erst bewußt, welche Nachweise sie bringen. Wir erfahren zuerst einmal, wie viel Legitimationen jährlich stattfinden, und zwar mit der Unterscheidung, ob das Legitimationsjahr mit dem Geburtsjahr zusammenfällt oder ob die Geburt weiter zurückliegt. Diese Zahlen beziehen wir dann auf die Zahl der in demselben Jahre unehelich Lebendgeborenen,

also auf die Zahl der theoretisch möglichen Fälle von Legitimationen. Ein wichtiger Faktor bleibt dabei aber ganz unberücksichtigt, die Sterblichkeit. Um also die Zahl der Legitimationsfähigen zu finden — und auf diese müßte die Zahl der wirklich Legitimierten bezogen werden, um die Legitimationshäufigkeit festzustellen —, wären die Angaben nötig, wie sich die Zahl der unehelich Lebendgeborenen durch Todesfall vermindert. Diese Feststellung geschieht für das Königreich nicht; nur für die Stadt Dresden haben wir darüber Angaben. Diesen empfindlichen Mangel, der geeignet ist, unsere folgenden Untersuchungen zu nicht gerade sehr sicheren zu machen, können wir leider nicht beheben und müssen ihn mit in den Kauf nehmen. Wir glaubten aber doch auf die Untersuchungen über die Legitimationen in den einzelnen Verwaltungsbezirken nicht verzichten zu dürfen.

Bevor wir uns aber den Zahlenergebnissen zuwenden, wollen wir noch kurz einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Legitimation geben.[1])

Das deutsche BGB. kennt zwei Arten der Legitimation unehelicher Kinder, durch nachfolgende Ehe und durch Ehelichkeitserklärung. § 1719 sagt:

> Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Diese gesetzliche Bestimmung unterliegt deshalb leicht einer irrtümlichen Auffassung, weil sie zu besagen scheint, daß die Rechtswirkungen für das Kind ohne weiteres durch die Eheschließung ausgelöst werden. Das ist jedoch nicht der Sinn der Gesetzesstelle. Erst muß die Vaterschaftsanerkennung erfolgen, ehe die Legitimation durch nachfolgende Ehe eintreten kann. Die Anerkennung der Vaterschaft ist zeitlich beliebig; sie kann erfolgen:

1. Vor der Eheschließung (der Zweck ist Anerkennung der Unterhaltspflicht);
2. bei Gelegenheit der Eheschließung;
3. beliebige Zeit nach der Eheschließung.

In den beiden letzten Fällen erfolgt sie zum Zwecke der Legitimation. In der Praxis kommen häufig Fälle vor, wo die Eheschließung ohne Legitimation vor sich geht, und zwar aus verschiedenen Gründen: Scham, das Vorhandensein eines vorehelichen Kindes öffentlich bei der Eheschließung einzugestehen, Unkenntnis der Rechtsverhältnisse, einfache Vergeßlichkeit. Nachgeholt wird die Legitimation spätestens bei

1) Das folgende im wesentlichen als Auszug aus dem Artikel: E. Würzburger, Die Legitimationen unehelicher Kinder (Zeitschrift vom Jahre 1908, S. 182 u. ff.).



Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter. Die Anerkennung kann vor verschiedenen standesamtlichen oder gerichtlichen Stellen geschehen. Es gibt 4 bzw. 5 Möglichkeiten, aber von jeder Stelle aus ist ein Bericht an das Standesamt des Geburtsortes des Kindes zu machen. Also sind die Geburtsregister der Standesämter die lückenloseste Quelle für die Statistik der Legitimationen.

Nach § 1723 BGB. kann ein uneheliches Kind auf Antrag des Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Diese Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate, dem der Vater angehört, zu, bzw. dem Reichskanzler, wenn der Vater ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaate angehört. In Sachsen geschieht sie durch das Justizministerium. Bei dieser Form der Legitimation ist nur Anerkennung der Vaterschaft Voraussetzung, nicht die Ehe mit der Mutter.

Die seit 1904 in Sachsen eingeführte Statistik und ihre Bearbeitung im statistischen Landesamt erstreckt sich lediglich auf die Legitimationen durch nachfolgende Ehe. Die Ehelichkeitserklärungen werden also nicht berücksichtigt; sie sind auch relativ selten: Im Zeitraum 1904—07 fanden nur 212 Ehelichkeitserklärungen in Sachsen statt.

§ 2. Die Legitimationen in der Periode 1865—70.

Obgleich die Angaben über die Legitimationen für die Jahre 1865 bis 1870 anerkanntermaßen lückenhaft sind, möchten wir doch kurz darauf eingehen, da sie vielleicht für die betreffende Periode charakteristisch sind, zumal es ja die einzigen Angaben sind, die aus einer weiter zurückliegenden Zeit vorliegen.[1])

Es wurden durch Eheschließung der Eltern legitimiert im Königreich Sachsen:

Jahr	Knaben	Mädchen	zus.
1865	1557	1606	3163
1866	1923	1727	3650
1867	2343	2347	4690
1868	2441	2531	4972
1869	2057	2093	4150
1870	1787	1701	3488
1865—70	12108	12005	24113

Hierzu wollen wir die in den gleichen Jahren lebendgeborenen unehelichen Kinder in Beziehung setzen (s. Tabelle 1). Dann ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

Auf 100 unehelich Lebendgeborene kommen solche, die durch nachfolgende Ehe legitimiert wurden:

---

1) Das folgende im Anschluß an die betreffenden Ausführungen in der Zeitschrift.

Jahr	Knaben	Mädchen	zus.
1865	21,06	22,74	21,88
1866	24,23	22,60	23,43
1867	33,48	35,46	34,44
1868	35,02	37,86	36,42
1869	29,66	31,09	30,29
1870	24,64	24,25	24,45
1865—70	27,85	28,75	28,29

So vorsichtig man auch diese Zahlenreihen zu beurteilen hat, so ist doch zweierlei daran sehr auffällig: Einmal die durchgehends größere Legitimationshäufigkeit bei den Mädchen gegenüber den Knaben und besonders dann auch die plötzliche Steigerung, die das Jahr 1867 bringt und die sich auch im Jahre 1868 fortsetzt, um dann aber in ein ziemlich langsames Fallen überzugehen. Auch die absoluten Zahlen der Legitimationen zeigen dieses Bild, während dagegen die absolute Zahl der unehelich geborenen Kinder vom Jahre 1867 an zurückgeht, um erst allmählich wieder zu steigen (entsprechend der allgemein steigenden Tendenz der Geburten überhaupt). Wie wir bereits das Nachlassen der unehelichen Geburten vom Jahre 1866 an auf eine Veränderung der Militärgesetzgebung zurückführen konnten, so glauben wir, daß bei den Legitimationen derselbe Umstand von Einfluß gewesen ist. Wenn auch wohl einerseits das Steigen der Zahl der Legitimationen von Jahr zu Jahr auf eine allmählich sich bessernde, genauere Registrierung zurückgeführt werden könnte, so ist dies für diese Erscheinung doch keine genügende Erklärung. Vielmehr ist wohl andrerseits diese Erwägung naheliegender und überzeugender: Durch die Herabsetzung der Dienstzeit auf die Hälfte wurde für eine bestimmte Zahl von jungen Leuten ein Hauptehehindernis ganz plötzlich beseitigt, das für sie unter normalen Verhältnissen noch eine Zeitlang fortbestanden hätte. Diese konnten daher um die Zeit, um die ihr Militärdienst verkürzt wurde, eher daran denken, ein etwa bestehendes uneheliches Verhältnis durch Eheschließung zu einem gesetzlichen zu machen. Um die Zahl der Kinder, die diesen Verhältnissen entstammen, wird also die Zahl der Legitimationen, die normalerweise jedes Jahr stattfinden, erhöht. Daraus erklärt sich auch, daß die Zahl der Legitimationen im darauffolgenden Jahre, wo die Wirkung des Gesetzes noch deutlicher zu spüren ist, noch größer ist und daß sie dann allmählich wieder abnimmt. Leider fehlen uns nun die Angaben der nächsten Jahre, um sehen zu können, wie sich die Entwicklung weiter gestaltet. Da sich nun, gleichzeitig mit dieser Steigerung der Legitimationen, die absolute Zahl der unehelichen Geburten vermindert, ist das außerordentliche Anschwellen der Verhältniszahlen wohl genügend erklärt.

Gestützt wird unsere Annahme auch noch durch zwei Zahlenreihen, die durch Inbeziehungsetzung der Ehen, durch die Kinder legitimiert wurden, zu der Zahl der legitimierten Kinder einerseits und zu der Zahl der Ehen überhaupt andrerseits entstehen.



Es kommen nämlich auf 100 Ehen, durch die Kinder legitimiert wurden, legitimierte Kinder im Jahre:

1865	122,7
1866	129,0
1867	125,2
1868	121,9
1869	121,7
1870	115,4
1865—70	121,6

Ferner kommen auf 100 Ehen überhaupt solche, durch die Kinder legitimiert wurden:

1865	11,25
1866	15,39
1867	16,97
1868	17,03
1869	14,69
1870	14,32
1865—70	15,05

Daß sich die Zahl der auf 100 Ehen kommenden legitimierten Kinder im Jahre 1866 und 1867 höher stellt als in den anderen Jahren, deutet darauf hin, daß in diesen Jahren mehr Ehen geschlossen wurden, denen ein längeres uneheliches Verhältnis vorausgegangen war als sonst. Dies ist mit unserer Erklärung sehr gut vereinbar. Auch die zweite Zahlenreihe spricht für unsere ausgesprochene Vermutung, daß die neue Militärgesetzgebung die Legitimationsziffern beeinflußt hat. Es sind in den betreffenden Jahren mehr Eheschließungen, die einem unehelichen Verhältnis ein Ende machten, zu verzeichnen als sonst, wenn man sie mit den Eheschließungen überhaupt vergleicht.

Um zu sehen, wie sich das Verhältnis von Stadt und Land in bezug auf die Häufigkeit der Legitimationen stellt, werden wir auch diese Zahlen anführen.

Durch nachfolgende Ehe wurden legitimiert:

Jahr	In den Städten	Auf dem Lande
1865	703	2460
1866	983	2667
1867	1332	3358
1868	1397	3575
1869	1138	3017
1870	1048	2440
1865—70	6596	17517

Die unehelichen Lebendgeburten verteilen sich in diesen Jahren wie folgt auf Stadt und Land:

Lebendgeborene uneheliche Kinder:

Jahr	In den Städten	Auf dem Lande
1865	5653	8803
1866	6013	9563
1867	5277	8339
1868	5404	8249
1869	5302	8364
1870	5617	8651
1865—70	33266	51969



Daraus ergibt sich: Auf 100 lebendgeborene uneheliche Kinder kommen solche, die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert wurden:

Jahr	In den Städten	Auf dem Lande
1865	12,44	27,95
1866	16,35	27,89
1867	25,24	40,27
1868	25,85	43,34
1869	21,37	36,07
1870	18,66	28,20
1865—70	19,83	33,71

Daraus erhellt wohl zur Genüge — selbst bei gebührender Berücksichtigung des Umstandes, daß mit der Möglichkeit eines Ortswechsels zwischen der Geburt der betreffenden Kinder und Verehelichung der Eltern gerechnet werden muß —, daß die auf dem Lande unehelich geborenen Kinder weit mehr Aussicht auf Legitimierung haben als die in den Städten. Diesem Umstande werden wir bei der allgemeinen Schlußbetrachtung wohl Rechnung zu tragen haben. Es ergibt sich übrigens auch dann, wenn wir die Trauungen überhaupt mit den Ehen vergleichen, durch die Kinder legitimiert wurden.

Es wurden Trauungen überhaupt gezählt:

	in den Städten	auf dem Lande
1865—70	49682	82116

Von den letzteren wurden geschlossen:

	in den Städten	auf dem Lande
1865—70	5414	14416

Also kommen auf 100 neugeschlossene Ehen

in den Städten	auf dem Lande
10,90	17,55

solche Ehen, durch die Kinder legitimiert wurden.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir nun noch die Zahlen der Regierungsbezirke miteinander vergleichen:

Jahr	Im Regierungsbezirke							
	Bautzen		Dresden		Leipzig		Zwickau	
	unehel. lebend-geb.	legitim.	unehel. lebend-geb.	legitim.	unehel. lebend-geb.	legitim.	unehel. lebend-geb.	legitim.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1865	1890	462	3548	565	3132	511	5886	1625
1866	2011	506	3961	698	3341	589	6263	1857
1867	1721	736	3373	955	2996	757	5526	2242
1868	1799	782	3350	863	3119	854	5385	2473
1869	1779	686	3452	750	3071	762	5364	1952
1870	1907	483	3551	588	3156	608	5654	1809
1865—70	11107	3655	21235	4419	18815	4081	34078	11958

Daraus berechnet sich:

Auf 100 lebendgeborene Uneheliche kommen solche, die durch nachfolgende Ehe legitimiert wurden:

Jahr	Im Regierungsbezirk			
	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau
1	2	3	4	5
1865	24,44	15,92	16,32	27,61
1866	25,16	17,62	17,63	29,65
1867	42,77	28,31	25,27	40,57
1868	43,47	25,76	27,38	45,92
1869	38,56	21,73	24,81	36,39
1870	25,33	16,56	19,26	31,98
1865—70	32,91	20,81	21,69	35,09

In der Kreishauptmannschaft Dresden hatten hiernach die unehelich geborenen Kinder am wenigsten Aussicht legitimiert zu werden und fast ebensowenig in der Kreishauptmannschaft Leipzig. Dagegen wurden in Bautzen fast und in Zwickau sogar über ein Drittel der im gleichen Zeitraum geborenen unehelichen Kinder durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimiert. Daß dieser so hohe Durchschnitt erreicht wird in der Periode 1865—70 liegt daran, daß in allen 4 Regierungsbezirken die Jahre 1867 und 1868 sehr hohe Ziffern liefern aus dem schon oben angegebenen Grunde. Am stärksten macht sich der Einfluß der neuen Militärgesetzgebung wohl in der Kreishauptmannschaft Bautzen geltend, wo die Ziffer um 17,61 % in die Höhe schnellt (von 25,16 % im Jahre 1866 auf 42,77 % im nächsten Jahre).

Diese kurzen Bemerkungen mögen hier genügen; wir wollen aus dem lückenhaften Material keine weiteren Schlüsse ziehen, sondern werden uns erst den neuesten Zahlenergebnissen zuwenden, um nachher zu sehen, ob sich vielleicht parallele Tendenzen ermitteln lassen.

§ 3. Die Legitimationen in der Periode 1904—1910.

In dem Material, das uns vorliegt, ist die Zerlegung der Zahlen auf die kleinsten Verwaltungsbezirke, die Amtshauptmannschaften und die exemten Städte, durchgeführt. Nun würde es zu weit führen, für jeden Verwaltungsbezirk eine zeitliche Betrachtung anzustellen und zu diesem Zwecke die vielen Verhältniszahlen zu berechnen, wir werden uns vielmehr damit begnügen, dies für die Kreishauptmannschaften und das ganze Königreich zu tun. Die Amtshauptmannschaften berücksichtigen wir insofern, als wir für sie den Durchschnitt des Zeitraums 1904—10 bilden.

Vorerst haben wir aber noch eines Umstandes zu erwähnen, der Verwirrung stiften könnte. Bis jetzt haben wir bei allen Betrachtungen die Einteilung des ganzen Landes in die 4 Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau zugrunde gelegt, um die Vergleichbarkeit der Zahlen nicht zu stören. Dieser Grund würde jetzt wegfallen, da wir schon vor Beginn der neuen Legitimationsstatistik Sachsens die Fünfteilung des ganzen Landes in die Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau haben. Wenn wir aber nachher die Ergebnisse der folgenden Untersuchungen mit denen der vorhergehenden Kapitel vergleichen und in Beziehung setzen wollen, so ergeben sich Schwierigkeiten. Deshalb werden wir einerseits die Vierteilung beibehalten, andrerseits aber der Zerlegung der Kreishauptmannschaft Zwickau alten Umfanges (a. U.) in die Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau neuen Umfanges (n. U.) Rechnung tragen, indem wir in den Tabellen 16 und 17 die betreffenden Zahlen in Kursivschrift beigeben. Dasselbe geschieht mit den Städten Plauen und Zwickau, die seit 1905 selbständige Verwaltungsbezirke sind.

Die Zahlen der Legitimationen durch Eheschließung der Eltern im ganzen Lande ist für die Jahre 1904—1910 folgende:

1904	6634
1905	6664
1906	6745
1907	6799
1908	7149
1909	7511
1910	7569
1904—10	49071

Eine von Jahr zu Jahr steigende Zahl von Legitimationen findet hiernach statt. Auf die unehelich Lebendgeborenen der entsprechenden Jahre bezogen ergibt sich:

Auf 100 unehelich Lebendgeborene kommen Legitimationen durch Eheschließung der Eltern:

1904	34,35
1905	35,01
1906	34,91
1907	34,78
1908	35,70
1909	37,25
1910	39,27
1904—10	35,90

Bei der Entwicklung der Legitimationsziffer des ganzen Königreiches ist also im allgemeinen eine Tendenz zur Steigerung zu bemerken, wenn auch die beiden Jahre 1906 und 1907 eine Ausnahme machen. Für den Durchschnitt der Jahre 1904—10 ergibt sich ein Mittelwert von 35,90%, d. h. ein Drittel der unehelich Lebendgeborenen werden durch Eheschließung der Eltern legitimiert. Diese Zahl ist nun aber der Durch-

schnitt aus erheblich voneinander verschiedenen Legitimationsziffern der Kreishauptmannschaften (s. Tabelle 16). Findet zwar für das ganze Land ein stetes Steigen der absoluten Zahlen statt, so haben wir in den einzelnen Kreishauptmannschaften beträchtliche Schwankungen, ganz besonders in der Kreishauptmannschaft Bautzen, wo das Maximum zwar in das Jahr 1909 fällt, das Minimum dagegen in das Jahr 1910. Für die zeitliche Entwicklung der Legitimationsziffer der einzelnen Kreishauptmannschaften gilt im übrigen dasselbe wie das über das ganze Land Gesagte. Im großen und ganzen herrscht die steigende Tendenz vor; am wenigsten wohl noch in der Kreishauptmannschaft Bautzen, wo der Höhepunkt von 44,82% im Jahre 1905 nicht wieder erreicht wird. Bei den übrigen fällt das Maximum der Entwicklung in das Jahr 1910. Daß die Verhältniszahl der Legitimationen zu den unehelich Geborenen nicht dieselbe Entwicklung wie die absoluten Zahlen der Legitimationen aufweist, liegt an dem Umstand, daß auch die absolute Zahl der unehelich Geborenen ziemlich zurückgegangen ist. Legen wir für die Betrachtung der Unterschiede der Kreishauptmannschaften den Durchschnitt von 1904—10 zugrunde, so nimmt die Kreishauptmannschaft Bautzen die erste Stelle ein: 42,39 Legitimationen treffen auf 100 gleicher Zeit unehelich Lebendgeborener. In der Tat eine bemerkenswert hohe Zahl! Darauf folgt in kleinem Abstand die Kreishauptmannschaft Zwickau a. U. mit 40,23%; sie setzt sich übrigens zusammen aus 40,24% der Kreishauptmannschaft Chemnitz und 40,23% der Kreishauptmannschaft Zwickau n. U.; danach begehen wir also keine große Ungenauigkeit, wenn wir die alte Einteilung des Landes in 4 Bezirke beibehalten. Hinter diesen Zahlen bleiben die der beiden anderen Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden mit 31,77% bzw. 31,94% weit zurück. Hier werden also nicht einmal ein Drittel der unehelich Lebendgeborenen legitimiert, während in Bautzen und Zwickau weit über ein Drittel die Aussicht haben, in geordnete Familienverhältnisse zu kommen.

Auf viel größere territoriale Unterschiede werden wir stoßen, wenn wir uns jetzt den Amtshauptmannschaften zuwenden; hierfür haben wir, wie bereits oben bemerkt, die Zahl der Legitimationen und die der unehelich Lebendgeborenen der Jahre 1904—10 für die einzelnen Verwaltungsbezirke zusammengezogen und daraus die Verhältniszahlen berechnet (s. Tabelle 17).

Die bei weitem geringsten Zahlen weisen hier die beiden Großstädte Leipzig und Dresden mit 26,47 resp. 28,04% auf. Es haben hier also nur wenig über ein Viertel der unehelich Lebendgeborenen Aussicht auf spätere Legitimation. Diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache: Sie können als Beleg dafür dienen, aus was für einem Verhältnis das uneheliche Kind in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle stammt. Erinnern wir uns der Einteilung, die wir in der Einleitung gegeben haben, so würden wir wohl einen großen Teil der unehelichen

Kinder der Großstadt in die Reihe derjenigen einzustellen haben, die einer wilden Geschlechtsausschweifung oder einer ganz vorübergehenden Verbindung das Leben verdanken, einer Verbindung, bei der gar nicht entfernt an die Möglichkeit einer Ehe gedacht wird. Ein die Großstädte schwer belastendes Moment! Die Stadt Chemnitz und auch die beiden Städte Plauen und Zwickau stehen in dieser Beziehung besser da als noch manche Amtshauptmannschaft. In ihnen werden noch über ein Drittel der unehelich Geborenen legitimiert. Weniger als ein Drittel Legitimationen auf uneheliche Geburten sind noch in Grimma, Meißen und Oschatz zu verzeichnen.

In der größeren Zahl der Amtshauptmannschaften liegt dann die Legitimationsziffer zwischen einem Drittel bis zu zwei Fünfteln der unehelich Lebendgeborenen. Aber wir finden auch noch viele Gegenden, wo noch Legitimationsziffern darüber hinaus zwischen zwei Fünfteln und fünf Elfteln erreicht werden, so vor allem in der Lausitz, in den Amtshauptmannschaften Kamenz, Löbau und Zittau, wo zwischen 43,51 und 44,95 % der unehelichen Kinder legitimiert werden. Auch in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig ergeben sich vereinzelt solche hohen Ziffern, so in Dippoldiswalde 41,89 %, in Döbeln 40,47 % und in Rochlitz sogar 46,38 %; am meisten häufen sich die hohen Legitimationsziffern in der Kreishauptmannschaft Zwickau. In 7 von 13 Amtshauptmannschaften werden über zwei Fünftel der unehelich Lebendgeborenen legitimiert, davon in 2 Bezirken, in Auerbach und Ölsnitz, sogar über die Hälfte. Diese 7 Amtshauptmannschaften, Flöha, Chemnitz, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach und Ölsnitz bilden einen zusammenhängenden Komplex im Südwesten des Landes.

Leider liegen uns nun keine Angaben nach Stadt und Land getrennt vor, so daß wir diese wichtige Scheidung der Legitimationsziffern wegfallen lassen müssen. Auf einen anderen Umstand aber erlaubt uns das vorliegende Material noch einzugehen, nämlich auf die Frage: Wieviele der unehelich lebendgeborenen Kinder haben die Aussicht bereits in ihrem Geburtsjahre, das heißt also vor der Vollendung ihres ersten Lebensjahres legitimiert zu werden? Die Beantwortung dieser Frage ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Für das Kind ist es natürlich das beste, wenn es so bald als möglich in geordnete Familienverhältnisse kommt.

In Tabelle 17 haben wir einerseits berechnet, wieviel Prozent der unehelich Lebendgeborenen der Jahre 1904—10 noch im jeweiligen Geburtsjahre durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert wurden (Spalte 6), andrerseits, wieviel Prozent diese im Geburtsjahre legitimierten Kinder von den Legitimierten überhaupt ausmachen (Spalte 9). Daraus ist ersichtlich, daß nur etwas über ein Fünftel aller Legitimierten eines Jahres in Sachsen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres legitimiert werden. Alle übrigen bleiben, so weit sie nicht gestorben sind, über das erste

Lebensjahr hinaus unehelich. Das heißt also mit anderen Worten: Von fast 36% der unehelich Lebendgeborenen, die in einem Jahre legitimiert werden, stammen noch weniger als 8 aus demselben Jahre. Die Eltern entschließen sich also im allgemeinen relativ spät dazu, einem Verhältnis, dem ein Kind entsprossen ist, die gesetzliche Sanktion zu geben. Wie es mit der Eheschließung vor der Geburt des Kindes steht, werden wir in dem späteren Abschnitt über die vorehelich konzipierten, aber in der Ehe geborenen Kinder sehen. In der Kreishauptmannschaft Bautzen sind die Chancen der unehelichen Kinder, noch im Geburtsjahre legitimiert zu werden, am günstigsten: 23,28% der Legitimierten werden im Geburtsjahre legitimiert. In geringeren Abständen folgen dann der Reihe nach die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau; in der letzten sind die Aussichten auf Legitimation im Geburtsjahre am wenigsten günstig. Gehen wir auf die Amtshauptmannschaften resp. städtischen Verwaltungsbezirke ein, so hat die günstigste Ziffer die Stadt Plauen mit 27,61%. Aber nur vereinzelt erhebt sich die Zahl der im ersten Lebensjahre legitimierten Kinder über ein Viertel der Legitimierten überhaupt. Es ist dies nur noch in den Amtshauptmannschaften Bautzen, Großenhain, Meißen und in der Stadt Chemnitz der Fall. In den meisten übrigen Bezirken beträgt sie dann ein Viertel bis ein Fünftel. Doch auch Zahlen unter ein Viertel finden sich z. B. in der Amtshauptmannschaft Annaberg, wo die geringste Aussicht für ein uneheliches Kind besteht, bereits im Geburtsjahre legitimiert zu werden.

Hiernach ist also mit einigen geringen Ausnahmen die Behauptung berechtigt, daß im Königreich Sachsen überall geringe Neigung besteht, möglichst frühzeitig der Geburt eines unehelichen Kindes die Ehe folgen zu lassen, um dem Kinde den Makel seiner Geburt zu nehmen. Und dies bei einer im ganzen hohen Legitimationsziffer! Dieser Umstand deutet wohl darauf hin, daß der Geschlechtsverkehr sehr früh beginnt, jedenfalls viel früher, als der Vater imstande ist, für eine Familie ausreichend zu sorgen. Die Folge ist dann das Bestehen vieler unehelicher Verhältnisse, die erst einige Jahre nach der Geburt eines oder vielleicht auch mehrerer Kinder zur Ehe führen, sobald der Vater für sich und seine Familie einen genügenden Lebensunterhalt verdienen kann.

Eine kleine Zusammenstellung über den Beruf der Väter, die eine Ehe mit anschließender Legitimation unehelicher Kinder eingehen, kann diese Ausführungen vielleicht noch stützen (s. Tabelle S. 65).

Aus der außerordentlich starken Beteiligung der Arbeiter und Dienstpersonen geht wohl mit genügender Deutlichkeit hervor, daß besonders in diesen Kreisen der Geschlechtsverkehr früher beginnt, als die Existenz sichergestellt ist, daß aber wohl von vornherein hier meist die Absicht besteht, der außerehelichen Verbindung gesetzliche Anerkennung zu verschaffen, sobald die materiellen Unterlagen für den Unterhalt einer Familie vorhanden sind.

Die in den Jahren 1904—10 beurkundeten Legitimationen durch Eheschließung der Eltern nach dem Beruf der Väter:

Jahr	Beruf der Väter d. im vornbezeichn. Jahre legitimierten Kinder:						
	Handel- und Gewerbetreibende	Angestellte	Arbeiter, Dienstpersonen	Mittlere und untere Beamte	Höhere Beamte, freie Berufe	Rentner, Pensionierte	Zus.
1	2	3	4	5	6	7	8
1904	359	362	5576	257	62	18	6634
1905	358	430	5576	264	31	5	6664
1906	242	632	5382	422	29	38	6745
1907	367	402	5508	472	27	23	6799
1908	399	363	5791	538	41	17	7149
1909	297	418	6231	507	41	17	7511
1910	265	423	6352	471	45	13	7569
1904—10	2287	3030	40416	2931	276	131	49071
			In Prozenten:				
1904—10	4,66	6,18	82,36	5,97	0,56	0,27	100,00

Vergleichen wir nun noch kurz die Ergebnisse aus den Jahren 1865—70 mit denen der Periode 1904—10. Die allgemeine Steigerung der Legitimationsziffern, die dabei zuerst ins Auge springt, möchten wir auf zwei Ursachen zurückführen: Erstens liegt sie zweifellos an einer viel genaueren, erschöpfenderen Registrierung der Legitimationen, dann aber möchten wir doch den jedenfalls möglichen Umstand nicht ganz außer acht lassen, daß eine gewissenhaftere Auffassung von der Verpflichtung, für seine Nachkommen aufs beste zu sorgen — und am besten sorgt der Vater eines unehelichen Kindes doch wohl für sein Kind, wenn er die Mutter heiratet —, Platz gegriffen haben kann. Kurz, eine Schärfung des Gewissens in dieser Beziehung möchten wir angesichts dieser Zahlen nicht ohne weiteres von der Hand weisen.

Auf einen anderen Umstand wollen wir zum Schluß noch hinweisen. Es ist die eigentlich auffällige Tatsache, daß in beiden Zeitperioden stets und überall mehr Mädchen als Knaben legitimiert wurden. Man sollte eigentlich doch meinen, daß männliche Nachkommen weit lieber gesehen werden und deshalb mehr Aussicht haben, legitimiert zu werden als weibliche. Es scheint dies aber doch weniger der Fall zu sein. Vielleicht kann als Erklärung dienen, daß, wie wir gesehen haben, die Knaben eine viel höhere Säuglingssterblichkeit haben als die Mädchen. Bekanntlich werden auch mehr Knaben als Mädchen geboren. Wenn sich nun die Zahl der lebendgeborenen Knaben durch Absterben schneller verringert als die der Mädchen, wenn also in Wahrheit weniger mögliche Fälle von Legitimationen der Knaben bestehen, als die Zahl der lebendgeborenen angibt, so muß die Inbeziehungsetzung der tatsächlichen

Legitimationen zu den Lebendgeborenen für die Knaben ungünstiger ausfallen; denn manche, die vielleicht auch legitimiert worden wären, sterben vorher und es wird in Wirklichkeit eigentlich eine zu kleine Zahl von Legitimationen auf die Zahl der unehelich Lebendgeborenen bezogen. Bei den Mädchen dagegen können wegen der geringeren Sterblichkeit mehr von denen legitimiert werden, die von vornherein darauf Aussicht haben; deshalb fällt hier die Relativzahl größer aus.

Sechstes Kapitel.

Kommunalstatistik der Stadt Dresden über das Unehelichkeitsproblem.

Bevor wir uns der Zusammenfassung und kritischen Würdigung der vorstehenden Ergebnisse zuwenden, wollen wir hier einen Abschnitt kommunaler Statistik einfügen. Über drei wichtige Fragen unseres Problems gibt uns nämlich die staatliche Statistik keine Auskunft, wohl aber die kommunale der Stadt Dresden. Es handelt sich erstens um einen feineren Ausbau der Legitimationsstatistik, dann um die Beantwortung der Frage nach dem Beruf der Mütter der unehelichen Kinder kombiniert mit ihrem Alter und schließlich um die vorehelichen Schwängerungen.

§ 1. Die Legitimationen der Stadt Dresden.

Die Statistik der Legitimationen in der Stadt Dresden reicht bis in das Jahr 1899 zurück. Folgendes sind die Zahlen der einzelnen Jahre:

Jahr	Es wurden legitimiert			Es wurden unehelich lebend geboren			Auf 100 unehelich Lebendgeb. kommen Legitimierte
	Knaben	Mädchen	Zus.	Knaben	Mädchen	Zus.	
1	2	3	4	5	6	7	8
1899	348	328	676	1352	1254	2606	25,94
1900	310	319	629	1317	1300	2617	24,04
1901	299	315	614	1248	1302	2550	24,08
1902	310	343	643	1338	1215	2553	25,18
1903	396	382	778	1365	1239	2604	29,88
1904	399	400	799	1432	1352	2784	28,70
1905	388	320	708	1330	1311	2641	26,81
1906	407	373	780	1354	1325	2679	29,12
1907	362	379	741	1363	1331	2694	27,51
1908	387	354	741	1371	1229	2600	28,50
1909	382	374	756	1297	1339	2636	28,68
1910	356	383	739	1338	1239	2577	28,68

Eine mäßige Zunahme der Legitimationen ist hieraus erkennbar. Im ganzen aber liegt, wie wir bereits oben festgestellt haben, die Legitimationsziffer Dresdens beträchtlich unter der des ganzen Landes, ja sie ist nach der der Stadt Leipzig die kleinste im ganzen Königreich. Einen Grund haben wir schon darin gefunden, daß in den Großstädten unter den unehelichen Geburten sehr viel sog. „Hurenkinder“ vertreten sind, die natürlich nie Aussicht auf Legitimation durch nachfolgende Ehe haben.

Die Legitimationsstatistik in Dresden hat nun insofern eine feinere Ausgestaltung erhalten, als an der Hand von Aufzeichnungen der Legitimationen und der Kindersterblichkeit Ermittlungen über die Verminderung der Zahl der unehelichen Kinder bis zum Schluß des 5. erlebten Kalenderjahres angestellt werden. Zu diesem Zwecke sind folgende Angaben nötig:

1. Zahl der in der Stadt unlegitimiert verstorbenen Kinder, die hier geboren waren; sie wird festgestellt aus den standesamtlichen Sterbefallkarten.

2. Zahl der auswärts unlegitimiert verstorbenen Kinder, die hier geboren waren.

3. Zahl der legitimierten, in der Stadt geborenen Kinder; sie wird festgestellt aus den standesamtlichen Verzeichnissen.

Die Zahlen zu 2 können nur für die Knaben aus den Vermerken festgestellt werden, die beim Tode männlicher Personen vor erfülltem 20. Lebensjahre behufs Berücksichtigung bei der Rekrutierungsliste in den Registern des Geburtsamtes zu machen sind. Für die auswärts unlegitimiert verstorbenen Mädchen wird eine Wahrscheinlichkeitszahl angenommen, die aus der Annahme gewonnen wird, daß auswärts von jedem Geburtsjahrgang der Mädchen verhältnismäßig ebensoviele sterben wie bei den Knaben. Nimmt man diese kleine Ungenauigkeit mit in Kauf, so gelangt man schließlich zu Bestandszahlen der unlegitimiert fortlebenden unehelichen Kinder zu einer bestimmten Zeit.

Tabelle 18 gibt uns nun Aufschluß, wie sich die Verminderung der unehelich Geborenen aus den Geburtsjahren 1894—1906 bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach der Geburt gestaltet hat. Danach schieden durch Legitimation, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres erfolgte, im Durchschnitt der 13 Jahre 23,95% der unehelich Lebendgeborenen aus und es starben innerhalb der ersten fünf Kalenderjahre im Durchschnitt 37,34%, so daß durchschnittlich nach Ablauf des 5. Kalenderjahres 38,71% der unehelich Geborenen unlegitimiert fortlebten. Demzufolge sind die in Dresden unehelich geborenen Kinder nach Verlauf von 5 Jahren auf etwa $^5/_{13}$ reduziert.

Die einzelnen Geburtsjahrgänge zeigen aber doch beträchtliche Unterschiede. Am schlechtesten steht der Jahrgang 1895 da, von dem nur 21,80% legitimiert wurden, von dem aber 45,15% unlegitimiert starben, so daß nicht einmal ein Drittel von ihnen unlegitimiert fort-

lebte. Wenn eine kleine Zahl der unlegitimiert fortlebenden Kinder darauf beruhen würde, daß sehr viele legitimiert wurden, so wird sie als günstig zu beurteilen sein. Sie beruht aber bei dem Jahrgang 1895 auf einer hohen Sterblichkeitsziffer und einer niedrigen Legitimationsziffer und ist daher im ungünstigen Sinne zu deuten. Anders liegen die Verhältnisse bei dem Jahrgang 1902, der die höchste Legitimationsziffer, 28,48 %, und eine mittlere Sterblichkeitsziffer, 35,41 %, aufzuweisen hat, so daß allerdings auch nur 36,11 % unlegitimiert fortlebten. Dies ist aber auf einen günstigen Umstand zurückzuführen. Der letzte Geburtsjahrgang 1906 zeigt eine ungewöhnlich hohe Zahl unlegitimiert Fortlebender, 45,09 %, also fast fünf Elftel. Dies resultiert aus einer sehr niedrigen Sterblichkeitsziffer — nur 30,68 % starben unlegitimiert während der ersten 5 Lebensjahre — und aus einer mäßig hohen Legitimationsziffer, 24,23 %.

Überblickt man die zeitliche Entwicklung der Zahlen, so ist die Tendenz herauszulesen, daß die Zahl der unlegitimiert fortlebenden unehelichen Kinder absolut und relativ zunimmt. In der Hauptsache wirkt hier eine von Jahrgang zu Jahrgang kleiner werdende Zahl der unlegitimiert Verstorbenen. Dagegen macht die langsam, aber sehr unregelmäßig und schwankend steigende Legitimationsziffer im entgegengesetzten Sinne ihren Einfluß geltend. Eine entscheidende Wirkung übt sie aber, wie wir sehen, nicht aus.

Um die hier soeben skizzierte Entwicklung günstig oder ungünstig nennen zu können, muß man erst die prinzipielle Frage entscheiden, ob man es für besser erachtet, daß möglichst viele der unehelichen Kinder, sei es legitimiert, sei es aber auch unlegitimiert, fortleben oder ob man auf dem Standpunkt steht, daß es sowohl für die Kinder selbst als auch für die Gesellschaft besser ist, wenn die unehelichen Kinder, die keine Aussicht auf Legitimation haben, wegsterben. Hier wäre dann erst wieder der Beweis für die oft gehörte Behauptung zu erbringen, daß die unehelichen Kinder, besonders natürlich die unlegitimiert fortlebenden, einen großen Prozentsatz der Taugenichtse, der Verbrecher, überhaupt des lichtscheuen Gesindels stellen, das hauptsächlich in den Großstädten eine so traurige Begleiterscheinung unserer modernen Kultur bildet. Ist diese Behauptung wahr — und es spricht bei den unehelichen Kindern der Großstadt eine große Wahrscheinlichkeit dafür —, so ist schließlich auch der Standpunkt zu verteidigen, daß nicht ohne weiteres eine Entwicklung günstig zu nennen ist, die auf eine wachsende Zahl der unlegitimiert fortlebenden unehelichen Kinder hinweist, es sei denn, daß in erhöhtem Maße dafür gesorgt wird, auch die unehelichen Kinder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzuziehen. Wie schwer dies gerade bei den großstädtischen unehelichen Kindern zu erreichen ist, liegt ja klar auf der Hand, wenn man bedenkt, daß die meisten von ihnen einem ephemeren

Verhältnis ihr Leben verdanken und daß für sie väterlicherseits meist gar nicht oder doch nur sehr unzureichend gesorgt wird. Die Folge ist, daß sie fast ohne jegliche Erziehung aufwachsen und dann sehr früh den Versuchungen der Großstadt erliegen.

§ 2. Die Mütter der in der Stadt Dresden unehelich geborenen Kinder nach Beruf und Alter.

Um in die Frage, aus welchen Kreisen die unehelichen Kinder stammen, etwas Licht zu bringen, steht uns einiges Material zur Verfügung, das sich auf die unehelichen Entbindungen in der Stadt Dresden bezieht und das die Mütter nach Beruf und Alter gliedert. Über die Frage nach den Vätern haben wir in der Legitimationsstatistik bereits einige, wenn natürlich auch unvollständige Auskunft erhalten. Unvollständig, weil wir nur über den Beruf der Väter, die ihre unehelichen Kinder durch Eheschließung mit der Mutter legitimiert haben, etwas erfahren haben. Das sagt aber gar nichts oder doch nur wenig über den Beruf der großen Masse derjenigen Väter aus, die die Mutter ihrer unehelichen Kinder nicht heiraten, was doch in der Mehrzahl der Fälle zutrifft. Immerhin konnten wir aus der Legitimationsstatistik entnehmen, daß hauptsächlich Arbeiter und Dienstpersonal bei den Legitimationen beteiligt waren. Einen Schluß hieraus auf die Väter überhaupt der unehelichen Kinder zu ziehen, ist aus einer so beschränkten Zahlenreihe sehr mißlich und unterbleibt füglich besser ganz. Wir wenden uns daher unserem statistischen Material über die Mütter der unehelichen Kinder zu.

Bei der Bearbeitung der im statistischen Jahrbuch der Stadt Dresden veröffentlichten Angaben machte die Berufsgliederung besondere Schwierigkeiten. Zwar liegt den Angaben der Jahre 1899—1907 ein und dasselbe Schema zugrunde — es unterscheidet 15 Berufskategorien — aber die Veröffentlichungen der letzten 3 Jahre 1908—10 weichen hiervon um so beträchtlicher ab: Eine Gliederung in nicht weniger als 47 Kategorien bildet hier die Grundlage. Litt schon die erste Einteilung an dem Mangel, daß sich zu kleine Zahlen ergaben, mit denen nicht viel anzufangen war, so ist die Zersplitterung bei der viel eingehenderen Gliederung natürlich noch viel größer. Allerdings haben wir für die Einteilung in 47 Kategorien eine kleinere in 5 zusammenfassende vorgefunden, leider aber ist diese Fünfteilung der Angaben bei den früheren Jahren nicht durchzuführen, so daß eine Vergleichbarkeit ausgeschlossen ist, sobald man entweder die 15 früheren Gruppen oder die neue Fünfteilung berücksichtigen will. Wir haben daher einen Mittelweg gewählt und eine Einteilung in 7 Klassen vorgenommen, von dem Bestreben geleitet, einerseits die Vergleichbarkeit der Zahlen für die beiden Zeiträume 1899—1907 und 1908—10 aufrecht zu erhalten, andererseits

allzu kleine Zahlen zu vermeiden. Wir hoffen damit eine Einteilung zu liefern, die, von unbedeutenden Ungenauigkeiten abgesehen, eine richtige Verteilung der 15 bzw. 47 Berufsklassen auf unsere 7 bringt.

Das Schema ist folgendes:

1. Näherinnen, Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Modistinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen, Stickerinnen, Strickerinnen, Häklerinnen.

2. Industriearbeiterinnen und Handarbeiterinnen. Darunter sind zu verstehen: Alle Arbeiterinnen in Fabriken, Garten-, Feld-, landwirtschaftliche Arbeiterinnen, Blumenbinderinnen, Arbeiterinnen in Handelsgeschäften, Handarbeiterinnen und Arbeiterinnen ohne welche Berufsbezeichnung.

3. Aufwärterinnen, Pflegerinnen, Friseusen, Masseusen, Erzieherinnen, Stützen, Lehrerinnen.

4. Handlungsgehilfinnen, Beamtinnen, überhaupt alles Kontorpersonal.

5. Personal in Gast- und Schankwirtschaften.

6. Häusliches Dienstpersonal und Wirtschafterinnen.

7. Selbständige Händlerinnen, Zimmervermieterinnen, Künstlerinnen, Haustöchter, Wirtschaftsgehilfinnen, Rentnerinnen, Private und solche ohne Beruf oder ohne Berufsangabe.

In den Tabellen und im folgenden Text werden wir uns immer auf diese Gruppeneinteilung beziehen.

Die Einteilung des Alters der Mütter in 5 Abschnitte haben wir beibehalten. Um aber auch zufällige jährliche Schwankungen, die ja bei kleinen Zahlen sehr ins Gewicht fallen, nach Möglichkeit zu eliminieren, haben wir 4 dreijährige Perioden gebildet. Tabelle 19 enthält die absoluten Zahlen.

Bezieht man auf die Gesamtzahl der unehelichen Entbindungen die Zahlen der einzelnen Berufsgruppen ohne Berücksichtigung der Altersklassen, so ergibt sich dieses Bild:

Beruf der Mütter	Von 100 unehelichen Entbindungen entfallen auf Mütter der vorbezeichneten Berufe				
	1899/1901	1902/1904	1905/1907	1908/1910	1899/1910
1	2	3	4	5	6
1	12,93	12,30	10,72	10,23	11,55
2	37,16	34,38	39,50	38,42	37,37
3	3,65	3,53	4,10	3,67	3,74
4	4,59	5,66	5,97	6,54	5,69
5	5,42	5,04	4,84	5,00	5,07
6	29,17	30,89	27,03	28,43	28,87
7	7,08	8,20	7,84	7,71	7,71
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Spalte 6 gibt hier einen Durchschnitt für die ganze Periode 1899 bis 1910. Danach stammen die meisten Mütter unehelicher Kinder aus dem Arbeiterstand: Mehr als ein Drittel aller unehelichen Entbindungen entfallen auf diese Gruppe. Die nächste ebenfalls stark belastete Berufsgruppe ist die 6., in der wir das häusliche Dienstpersonal und die Wirtschafterinnen zusammengefaßt haben; sie sind mit etwa 2 Siebentel aller unehelichen Entbindungen vertreten. In weitem Abstand folgen dann die anderen Gruppen nach, von denen nur noch die erste eine über 10% betragende Belastung aufzuweisen hat. Mit geringerem Anteil sind dann die 4 anderen Gruppen vertreten. Den niedrigsten hat die dritte Klasse mit 3,74%; sie setzt sich z. T. aus Mädchen zusammen, die einer höheren Gesellschaftsschicht entstammen.

Da in Dresden die Industrie stark vertreten ist, gehört sicherlich ein großer Prozentsatz der unverheirateten weiblichen Bevölkerung dem Arbeiterstande an; und es würde sich vielleicht bei genügender Berücksichtigung dieses Umstandes ergeben, daß die Industriearbeiterinnen besser dastehen als das häusliche Dienstpersonal, das an Zahl viel schwächer vertreten ist. Dies würde dann Beobachtungen entsprechen, die anderswo hierüber gemacht sind.[1]) Wie dem aber auch sei, die starke Belastung der Arbeiterinnen und häuslichen Dienstboten hat wohl ihren Grund hauptsächlich darin, daß sie einmal viel größeren sittlichen Gefahren ausgesetzt sind und daß sie andrerseits diesen an sie herantretenden Versuchungen viel eher erliegen als die Mädchen aus den höheren Ständen.

Um noch kurz ein Wort über die zeitliche Entwicklung der Zahlen zu sagen, so ist besonders auffällig das konstante stetige Wachsen der Prozentzahl der Gruppe 4, die das Kontorpersonal umfaßt. Dies ist sicherlich zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß sich die Zahl der jungen Mädchen, die in diesem Beruf ein Unterkommen finden, von Jahr zu Jahr vergrößert hat; es ist dies ja eine bekannte Tatsache der Berufsstatistik. Im übrigen ist wohl in keiner Gruppe eine feste Tendenz in der Entwicklung zu verfolgen, es sei denn, daß man die Abnahme der Beteiligungsziffer der ersten Gruppe als solche auffassen will. Leider entzieht es sich aber unserer Kenntnis, wieweit hier ein anderes Moment mitspricht, nämlich das, ob die Näherinnen, Schneiderinnen und Modistinnen nicht neuerdings oft den Industrie- und Handarbeiterinnen zugezählt werden, da diese Berufsgruppe doch wohl immer mehr in Abhängigkeit von großen Industrien und Warenhäusern gerät.

Die folgende kleine Tabelle soll uns nun noch Aufschluß darüber geben, in welchem Verhältnis die Altersklassen der Mütter beteiligt sind:

1) Vgl. G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Band, erste Lieferung S. 140—41. — Uns war es leider nicht möglich, die Zahlen der Berufsstatistik heranzuziehen und auf diese Weise Beziehungszahlen statt Gliederungszahlen zu bilden.



Alter der Mutter	Von 100 unehelichen Entbindungen entfielen auf Mütter der vornbezeichneten Altersklassen				
	1899/1901	1902/1904	1905/1907	1908/1910	1899/1910
1	2	3	4	5	6
weniger als 18 J.	3,47	3,50	3,96	4,48	3,85
18—19 J.	14,10	14,59	16,81	17,98	15,87
20—24 J.	51,19	50,59	49,37	50,64	50,44
25—29 J	20,05	21,01	19,16	17,43	19,42
30 J. u. mehr	11,19	10,31	10,70	9,47	10,42
zus.	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Betrachten wir erst wieder die zusammenfassende Spalte 6, so sehen wir, daß die Altersklasse 20—24 Jahre mit 50% vertreten ist. Die Hälfte aller unehelichen Entbindungen in Dresden fällt also dieser Altersklasse zur Last. Mit fast ein Fünftel folgt dann die Altersklasse 25—29 Jahre, der sich die von 18—19 Jahren mit ungefähr ein Sechstel anschließt. Etwas über ein Zehntel beträgt dann die Beteiligung derjenigen Mädchen, die 30 Jahre und darüber alt sind, und endlich entfallen auf die jüngste Altersklasse fast 4%. Ein ebenso deutliches, wie trauriges Bild von der starken sittlichen Zersetzung der Großstadtbevölkerung, daß die Mädchen unter 18 Jahren bereits mit 4% in der Gruppe der unehelich gebärenden Mütter vertreten sind, ein Bild, das noch düsterer wird, wenn man sieht, wie der Prozentanteil dieser jüngsten Altersklasse von einer Periode zur andern sich stetig vermehrt und im Zeitraum 1908 bis 1910 bereits 4,48% erreicht hat. Eine ebenso starke, wenn nicht noch stärkere zunehmende Tendenz weist die Verhältniszahl der zweitjüngsten Altersklasse auf; sie hat fast die 18% erreicht! Dagegen hat die Beteiligung der höheren Altersklassen nachgelassen. Der Schluß hieraus, daß der Geschlechtsverkehr unter der großstädtischen Bevölkerung immer früher und früher einsetzt, ist wohl berechtigt; außerdem ist auch ohne weiteres einleuchtend, daß die Kinder, die diesem Geschlechtsverkehr der jüngsten Altersklassen das Leben verdanken, in vielen Fällen nicht lebensfähig sind und einen großen Einfluß auf die Höhe der unehelichen Säuglingssterblichkeit der Großstädte ausüben.

§ 3. Die vorehelichen Schwängerungen.

Als nur formal uneheliche Kinder bezeichnet O. Spann diejenigen, die vor der Ehe konzipiert, aber infolge der Eheschließung der Eltern vor der Geburt des Kindes ehelich geboren sind. Die Legitimation führt das unehelich geborene in den ehelichen Stand über; bei dem nur vorehelich erzeugten aber noch ungeborenen Kind tut dies die Eheschließung. G. v. Mayr bringt dies dahin zum Ausdruck, daß er sagt, „hier

liege gewissermaßen eine antizipierte Legitimation vor, deren Verbreitung überhaupt und insbesondere gegenüber der offiziellen 'Legitimation' kennen zu lernen erhebliches Interesse bietet." Gegenüber der Auffassung Schnapper-Arndts, der eine Verallgemeinerung solcher Untersuchungen einen Mißbrauch der statistischen Zwangsgewalt des Staates nennt, betont G. v. Mayr ausdrücklich, daß „vom wissenschaftlichen Standpunkt aus jeder Versuch, die statistische Klärung einer sozial so bedeutsamen Erscheinung grundsätzlich abzuschneiden, zurückgewiesen werden muß." Wir können nicht umhin, uns dieser Ansicht anzuschließen und wollen daher auch im folgenden auf diese Frage näher eingehen, soweit uns Material vorliegt.

Die Angaben, die wir für unsere Untersuchungen zur Verfügung haben, sind leider sehr dürftig. In der Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus Jahrg. 49 finden wir für die Stadt Dresden eine Einteilung der im 1. Ehejahr geborenen Kinder der Jahre 1891—1901, die uns Schlüsse in diesem Sinne gestatten; außerdem hat sich Dr. Schneider in einem kleinen Aufsatz in den Conradschen Jahrbüchern mit diesem Thema befaßt und seinen Untersuchungen Angaben der Stadt Dresden für die Jahre 1890—94 zugrunde gelegt.

Die voreheliche Schwängerung, d. h. der erfolgreiche Beischlaf vor der Ehe, kann nun nach 2 Gesichtspunkten hin betrachtet werden. Einmal kann die voreheliche Schwängerung eine Folge des Verlöbnisses sein, d. h. es besteht dann von vornherein die Absicht einer baldigen Heirat, dann aber kann auch eine außereheliche Schwängerung — hier sagen wir besser außerehelich statt vorehelich — das Verlöbnis und dann die Ehe zur Folge haben; dies ist der Fall, wenn die Absicht auf Heirat — wenigstens nicht auf baldige — von vornherein nicht bestand, sondern daß dieser Entschluß erst gefaßt wurde, als die Folgen des Geschlechtsverkehrs bemerkbar wurden. Das Gefühl der Verpflichtung, einen solchen Fehltritt nach besten Kräften wieder gut zu machen, führt dann oft zur Heirat noch vor der Geburt des Kindes. Es ist klar, daß eine genaue Ausscheidung der Fälle, wo die Heirat erst nach erkannter Schwängerung beschlossen wird, nicht möglich ist. Immerhin werden wir auch diesem Punkte einige Aufmerksamkeit schenken.

Um die Geburten, die im 1. Ehejahre stattfinden, nach der Richtung der ehelichen und vorehelichen Schwängerung zu differenzieren, bedarf es der Annahme einer Graviditätsperiode. In dem Text zu den Tabellen des oben zitierten Artikels von Dr. Lommatzsch in der Zeitschrift des Königl. Sächs. Stat. Bureaus wird „allgemeinen Anschauungen gemäß" eine normale Frist von 9 und mehr Monaten angenommen für die ehelich konzipierten Kinder. Danach wären also alle Kinder, die im 1.—9. Monat des 1. Ehejahres geboren sind, vorehelich konzipiert. G. v. Mayr schließt sich der Boeckhschen Schätzung an, wonach sämtliche bis zum vollendeten 7. Monat nach der Eheschließung Geborene als vorehelich

konzipiert angenommen werden dürfen, desgleichen der größere Teil (zwei Drittel) der im 8., und der kleinere Teil der im 9. Monat geborenen Kinder. Rubin und Westergaard schließlich teilen die Geborenen des 1. Ehejahres in die, deren Geburt 0—7 Monate nach der Eheschließung stattfindet, und in solche, deren Geburt in die späteren Monate fällt; sagen dann aber selbst, daß zu den in den ersten 7 Monaten Geborenen noch sicher ein Teil der Kinder als vorehelich konzipiert zu rechnen ist, die 7—9 Monate nach der Trauung geboren sind. Ja, wenn man sogar, so argumentieren sie weiter, den Neunmonatstag als Grenze setzte, so würde ja doch immer noch eine Woche zur vollen Zeit der Schwangerschaft fehlen. Dieses Vorgehen kennzeichnet Schnapper-Arndt mit den Worten: „Wenn er (Westergaard) aber gar noch weiter ging und auch den im 7.—9. Monat Geborenen keine Gnade zuteil werden ließ, also auch diese zu den vorehelich Erzeugten rechnete, dann erhöhte sich die Zahl der Bräute, die zur Trauungszeit entweder schon geboren oder empfangen hatten, auf zwei Drittel." Daraus geht wohl hervor, daß er hiermit nicht einverstanden ist. Dr. Schneider schließlich nimmt für seine Untersuchungen eine nicht volle 8monatliche Schwangerschaftsperiode an, so daß jede in den 8. Monat seit Beginn der bezüglichen Ehe fallende Geburt als auf ehelicher Schwängerung beruhend gilt.

Das zur Verfügung stehende Material der Stadt Dresden für die Jahre 1891—1901 teilt die Zeit, die seit der Eheschließung der Eltern vergangen ist, in nachstehender Weise ein: 0—1 Monat, 1—2 Monate etc. Nehmen wir nun alle Geburten, die in die Zeit bis zum 7.—8. Monat fallen, als auf vorehelicher Schwängerung beruhend an, so daß unsere Schwangerschaftsperiode nur 8 — und zwar nicht vollendete — Monate beträgt, so glauben wir, um so unbedenklicher so verfahren zu können, als sicher die Ausnahmefälle von Frühgeburten durch die Zahl derjenigen Geburten kompensiert wird, die erst 8—9 Monate nach der vorehelichen Schwängerung eintreten. Bei dieser Einteilung erhalten wir für die 11 Jahre 1891—1901 von 21914 Geburten überhaupt im 1. Ehejahr 12989 Geburten, die auf vorehelicher Schwängerung beruhen, d. h. 59,27 %. Für die einzelnen Monate stellt sich der Prozentsatz wie folgt:

Von je 100 während des 1. Ehejahres der Eltern geborenen Kindern in Dresden (1891—1901) kamen zur Welt, nachdem die Ehe der Eltern gedauert hatte:

0—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	1 Jahr
Monate												
4,97	6,97	8,79	9,78	9,09	8,12	6,04	5,51	9,41	13,60	10,19	7,53	100,00

Die Zahlen zeigen eine bemerkenswerte Entwicklung: Bis zur 4. Periode (3—4 Monate Ehedauer) steigt der Prozentanteil der vorehelich Konzipierten an der Gesamtzahl der im 1. Ehejahr Geborenen

stetig an und erreicht hier ein Maximum von 9,78%. Dann vermindert er sich ebenso stetig bis zur 8. Periode (7—8 Monate Ehedauer) bis hinunter auf 5,51%. Prozentuell am meisten Kinder des ersten Ehejahres, 13,60%, kommen dann nach 9—10monatlicher Ehedauer zur Welt, von wo ab die Zahl wieder bis auf 7,53% in der letzten Periode des 1. Ehejahres sinkt. Wir haben also 2 Kulminationspunkte. Daß der erste bereits in die frühe Periode 3—4monatlicher Ehedauer fällt, deutet wohl darauf hin, daß im allgemeinen die Neigung vorherrscht, erst dann die Ehe einzugehen, wenn man die Folgen des vorehelichen Geschlechtsverkehrs erkannt hat. Bemerkenswert hoch ist dann noch der Prozentanteil der ersten 3 Monate mit 20,73%; es tritt also in vielen Fällen die Eheschließung erst relativ ganz kurz vor der Geburt ein.

Eine Zerlegung der Kinder nach der Ordnungszahl, die hier auch durchgeführt ist, ist sicher nicht ohne Interesse. Es ergibt sich hierbei folgendes:

Ordnungszahl der Kinder	Von je 100 während des 1. Ehejahres der Eltern geborenen Kindern vornbezeichneter Ordnungszahl in Dresden (1891—1901) kamen zur Welt, nachdem die Ehe der Eltern gewährt hatte:											
	0—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10	10-11	11-12	1 Jahr
	Monate												
1. Kind	5,05	7,18	9,01	9,98	9,36	8,22	5,90	5,28	9,36	13,81	9,95	6,90	100,00
2. Kind	4,22	5,24	6,62	8,17	6,73	7,00	7,32	7,75	9,45	12,07	12,45	12,98	100,00
3 u.w.K.	4,26	2,98	7,66	5,96	5,96	7,66	7,66	7,23	13,61	7,66	12,76	16,60	100,00

Für das erste Kind der Ehe im ersten Ehejahr ergibt sich somit dieselbe Entwicklung, wie wir sie soeben für die Kinder überhaupt skizziert haben. Auch für das zweite Kind trifft der erste Teil der obigen Entwicklung zu. Dann aber haben wir von der 5. Periode ab abermals ein ununterbrochenes Steigen des Prozentanteils bis zum Schluß des 1. Ehejahres zu verzeichnen. Für das dritte und weitere Kind liegt eine ganz unregelmäßige Entwicklung vor und zwar so, daß die späteren Ehemonate stärker belastet sind. Aus diesen Zahlen ist vielleicht der Schluß zulässig, daß die Neigung erst nach Erkenntnis der Schwängerung, aber noch vor der Geburt des Kindes die Ehe zu schließen in dem Maße abnimmt, als schon uneheliche Kinder aus dem Verhältnis hervorgegangen sind. Erwägungen wirtschaftlicher oder auch anderer Art sind hier wohl hauptsächlich für die endliche Eheschließung maßgebend.

Kommen wir noch einmal auf die verschiedenen Annahmen der Graviditätsperiode zurück, so erhalten wir, wenn wir Dr. Lommatzsch folgen (0—9 Mon.), nicht weniger als 68,68% der im 1. Ehejahr geborenen Kinder als vorehelich konzipierte. Im übrigen sagt er, daß es „immerhin auffallend sei, daß unter je 100 im 1. Ehejahr geborenen Kindern 4,97 schon vor Ab-

lauf des 1. Monats, weitere 15,76 noch vor Beendigung des 1. Vierteljahrs und 26,99 dann im 2. Vierteljahr geboren wurden, so daß nur 31,32% der Kinder, den allgemeinen Anschauungen gemäß, nach normaler Frist von 9 und mehr Monaten geboren wurden." Wir möchten diesen sehr vorsichtigen und zurückhaltenden Worten nur noch hinzufügen, daß man angesichts des hohen Prozentanteils der vorehelich Konzipierten vielleicht nicht zuviel sagt mit der Vermutung, daß der voreheliche Geschlechtsverkehr, der ja sicher noch viel verbreiteter ist als der, der zur vorehelichen Schwängerung führt und den wir hier allein statistisch zu erfassen in der Lage sind, doch wohl nicht ganz ausschließlich in den unteren Volksschichten, sondern auch in bürgerlichen Kreisen zu finden ist. Eines weitergehenden Urteils wollen wir uns hier enthalten, da das Material weitere sichere Schlüsse nicht zuläßt.

Ein etwas tieferes Eindringen in die wichtige Frage nach der Verbreitung der vorehelichen Schwängerung gestatten uns die Angaben Dr. Schneiders, wenn er auch selbst den Vorbehalt macht, daß seine Arbeit nur eine Anregung bilden kann. Darin soll wohl auch die berechtigte Warnung liegen, seine Angaben zu übereilten Schlüssen und Verallgemeinerungen zu benutzen; und dies wohl mit Recht, denn der Zeitraum (1890—94) ist doch wohl zu kurz, um ein richtiges Bild geben zu können. Immerhin wollen wir in aller Kürze auf seine Resultate eingehen.

Sehr wertvoll und weiterem Ausbau nur zu empfehlen ist sein Versuch, das Material nach sozialen Bevölkerungsgruppen, nach Vermögen und Beruf einzuteilen. Seine Gruppierung, die sich an die von Rubin und Westergaard im allgemeinen anschließt, ist folgende:

1. Arbeiter, Gehilfen und andere, der sog. vierte Stand.
2. Subalternbeamte und -militärs, Volksschullehrer, Handelsleute, Handwerker und andere, die sog. kleinen Leute.
3. Kaufleute, Industrielle, Gutsbesitzer u. a.
4. Künstler, Schriftsteller u. a.
5. Studierte, sonstige höhere Beamte u. a., Offiziere, Rentiers.

Auf Grund dieser Einteilung ergibt sich folgende Prozentbelastung:

Von je 100 während des 1. Ehejahres geborenen Kindern sind vorehelich konzipiert in Gruppe:

Jahr	I	II	III	IV	V	I—V
1890	51	27	20	33	2	39
1891	50	33	19	37	4	41
1892	49	32	17	41	8	39
1893	48	29	21	35	8	38
1894	47	31	11	27	7	37
1890—94	49	31	17	34	5	39

Dr. Schneider findet also auf Grund des Materials, das er den Geburtskarten der Dresdener Standesämter entnahm, daß nur 39% aller Geburten des ersten Ehejahres auf vorehelicher Schwängerung beruhen. Es ist uns leider unmöglich, nachzuprüfen, woher diese Differenz mit den Angaben von Dr. Lommatzsch, der für dieselbe Schwangerschaftsperiode 58,27% findet, herrührt. Jedenfalls haben wir keinen Grund, die Richtigkeit der Resultate von Dr. Lommatzsch, die sich auf amtliche Berechnungen stützen, zu bezweifeln. Angesichts dieses großen Unterschiedes hat auch die Berechnung von Dr. Schneider über die Prozentbelastung der einzelnen sozialen Schichten für uns nur einen sehr geringen Wert, da wir viel größere Ziffern vermuten müssen. Daher wollen wir auch nicht auf die weiteren Untersuchungen näher eingehen, sondern uns mit der Anführung der Schlüsse begnügen, die er mit großem Vorbehalte zieht:

1. Bei allen ehelich Erstgeborenen beruhen etwa 40% auf vorehelicher Schwängerung.

2. Dabei ist der sogenannte 4. Stand mit reichlich 2 Drittel vertreten.

3. Ein sehr großer Teil solcher Ehen wird erst nach der Erkenntnis der Schwangerschaft, meist kurz vor der Geburt geschlossen.

4. Eine verhältnismäßig bedeutende Anzahl derselben (vielleicht 1 Fünftel) schließt gleichzeitig unehelich gezeugte Kinder mit ein, wobei sich der vierte Stand mit über 2 Drittel beteiligt.

Siebentes Kapitel.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlußfolgerungen.

In den vorigen Kapiteln haben wir versucht, die einzelnen Momente, aus denen wir etwas über das Problem der Unehelichkeit im Königreich Sachsen erfahren können, in detailgeographischer Zergliederung der Zahlen statistisch zu erfassen und klarzulegen. Wir haben uns im Verlaufe dieser Arbeit bis jetzt, abgesehen von einigen Bemerkungen, fast ganz einer Würdigung der Einzelergebnisse hinsichtlich der Folgerungen, die man in sittlicher und moralischer Beziehung daran knüpfen kann, enthalten, dies vielmehr immer aufgeschoben, bis wir alle Verhältnisse, soweit sie für uns statistisch erkennbar waren, dargelegt hatten. Dies ist jetzt in vollem Umfange geschehen; daher wollen wir nun noch einmal alle Ergebnisse kurz zusammenfassen und uns dann ein Bild davon zu machen versuchen, auf was für sittliche Zustände wir hieraus schließen können. Tabelle 21 bringt eine kurze Übersicht über die einzelnen statistischen Faktoren, die uns für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Wir haben, um es kurz zu rekapitulieren, die Verteilung

der Unehelichkeitsquote, der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer, der unehelichen Totgeburtenquote, der unehelichen Säuglingssterblichkeitsziffer und der Legitimationsziffer auf die untersten Verwaltungsbezirke, die 27 Amtshauptmannschaften und die exemten Städte, untersucht. Ein Umstand, der für einen Vergleich der einzelnen Quoten beziehungsweise Ziffern störend wirkt, ist der, daß wir nicht für alle Untersuchungen ein und denselben Zeitraum zugrunde legen konnten. Daran ist das uns zur Verfügung stehende amtliche Material schuld. Wir glauben aber, daß dieser Umstand deshalb die Ergebnisse nicht allzusehr beeinträchtigen kann, da wir ja hier nur die einzelnen Verwaltungsbezirke untereinander vergleichen wollen und dieser Mangel bei allen in gleicher Weise besteht.

Wir werden im folgenden in aller Kürze die Ergebnisse in den einzelnen Kreishauptmannschaften wiederholen und jedesmal daran anknüpfend darauf zu sprechen kommen, welche Schlüsse sich daraus ziehen lassen. Um das rein statistische Bild etwas zu ergänzen, haben wir uns mit einigen Fragen, die die sittlichen Verhältnisse betrafen, an einige Pfarrämter in verschiedenen Teilen des Landes gewendet und haben auch von mehreren der Herren Pastoren einige wertvolle Auskünfte erhalten, die wir im folgenden benutzen wollen. Außerdem haben wir noch einige Unterlagen in der „Enquête der Sittlichkeitsvereine zur Untersuchung der geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner", wo in dem Abschnitt „Königreich Sachsen" manches für unsere Zwecke Brauchbares zu finden war.

Wir beginnen mit der östlich gelegenen Kreishauptmannschaft Bautzen. Sie zerfällt in 4 Amtshauptmannschaften, von denen in der einen der nördlichst ganz im Flachland gelegenen, Kamenz, vorwiegend Landwirtschaft getrieben wird. Die sich in der Richtung von Nordwest nach Südost anschließenden 3 übrigen Bezirke Bautzen, Löbau, Zittau zerfallen sämtlich in einen gebirgigen südwestlichen Teil und einen flachen nordöstlichen. Der südwestliche Teil wird vom Lausitzer Gebirge durchzogen, das nach Nordosten zu allmählich in ein Tiefland übergeht; hier spielt die Landwirtschaft eine große Rolle, während in den gebirgigen Teilen der Bezirke die Industrie vorherrscht. In dem Maße, wie der gebirgige Teil vom Nordwesten nach Südosten in den Bezirken zunimmt, ist die Beteiligung der Bewohner am Berufe der Landwirtschaft im Schwinden. Dies zeigen deutlich die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 und 1907. Danach verteilt sich die Bevölkerung auf die in der Tabelle (S. 79) angegebenen 6 Hauptberufsarten. Aus diesen Zahlen ist einmal ersichtlich die Abnahme des landwirtschaftlichen Betriebes von Nordwesten nach Südosten — in Kamenz findet ein Drittel in diesem Beruf Beschäftigung, in Zittau nur noch ein Sechstel —, dann aber auch die allgemeine Zurückdrängung der Landwirtschaft von der Industrie; diese entzieht der Landwirtschaft immer

mehr die nötigen Kräfte, so daß sie bereits unter empfindlichem Leutemangel leidet.

Verwaltungsbezirke	Landwirtschaft		Industrie		Handel und Verkehr		Häusliche Dienste u. Lohnarb. wechs. Art		Beamte und freie Berufe		Ohne Beruf	
	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Kamenz . . .	33,5	26,6	51,0	54,7	6,5	7,2	0,9	0,6	3,3	4,6	4,8	6,3
Bautzen . . .	31,8	23,7	47,4	52,5	8,4	9,0	0,9	0,8	5,4	5,1	6,1	8,9
Löbau . . .	23,7	19,0	58,8	59,0	8,9	9,2	0,9	0,7	2,8	3,2	4,9	8,9
Zittau . . .	16,0	12,5	61,5	61,4	10,8	11,8	0,8	0,7	5,7	4,2	5,2	9,4

Wir haben diese Verhältnisse etwas eingehender besprochen, weil sie zur Klärung unseres Problems viel beitragen. In der Kreishauptmannschaft Bautzen können wir nämlich mit Aussicht auf Erfolg eine Parallele ziehen zwischen der Unehelichkeit und der Berufsverteilung der Bevölkerung auf Industrie und Landwirtschaft. Man vergleiche obige Zahlen aus der Berufszählung mit folgender kleiner Zusammenstellung:

	Unehelichkeitsquote 1890—99			1900—09	Uneheliche Fruchtbarkeitsziffer
	Städte	Land	zusammen		1890—99
Kamenz	8,52	11,34	10,68	10,66	44,48
Bautzen	9,95	16,06	14,55	13,06	53,46
Löbau	10,95	16,29	15,66	15,22	54,23
Zittau	13,75	18,17	17,11	15,71	61,29

Mit größter Deutlichkeit geht hieraus hervor, daß mit der Zunahme der Industrie, dementsprechend mit der Verdrängung der Landwirtschaft, Hand in Hand geht eine Zunahme der Unehelichkeit und zwar ganz stetig sowohl in den Städten als auch in den Dörfern. Leider haben wir nun keine statistischen Angaben darüber, ob derselbe Unterschied, wie er zwischen den mehr landwirtschaftlichen und den mehr industriellen Bezirken in bezug auf die Unehelichkeit herrscht, auch innerhalb der Bezirke zwischen den landwirtschaftlichen Nordhälften und den industriellen Südhälften zu finden ist. Es wird uns aber von 3 Pastoren übereinstimmend versichert, daß immer der industrielle Teil des Bezirks mit unehelichen Geburten ungleich mehr belastet ist, als die landwirtschaftliche Gegend. Einer der Herren schreibt als Erklärung der Mehrbelastung der industriellen Gegend folgendes: „Die Fabrikarbeiter haben um 7 oder auch schon um 6 Uhr Feierabend, so daß allem Unfug Tür und Tor offen steht, während die in der Landwirtschaft beschäftigten jungen Leute bis in die Nacht hinein zu tun haben und froh sind, wenn

sie zu Bett gehen können.“ Ein anderer schreibt darüber: „... das liegt im engen Beisammensein in den Fabriken und Fabrikgemeinden, vielfach auch in dem Zusammenarbeiten der beiden Geschlechter.“ Beiden Momenten, der verhältnismäßig viel freien Zeit und dem engen Zusammenarbeiten und -wohnen, möchten wir in der Tat einen nicht geringen Einfluß auf die größere Unehelichkeit der industriellen Gegenden zuschreiben. Auffällig könnte es bei dieser Sachlage sein, daß in den Städten die Unehelichkeitsquote so bedeutend geringer ist als in den Dörfern. Man vermutet doch im allgemeinen die Industrie eher in den Städten zu finden, die dann eine besonders große Unehelichkeit aufweisen müßten. Die Sache liegt hier aber anders, Städte gibt es überhaupt nur sehr wenig in dieser Kreishauptmannschaft, dafür tragen aber die Dörfer überwiegend städtischen Charakter, und in ihnen ist auch die Industrie konzentriert. Die Unterscheidung in Städte und Dörfer oder, wie man zu sagen pflegt, in Stadt und Land, kann hier also besonders leicht falsche Vorstellungen erwecken.

Was nun die verhältnismäßig auch durchaus nicht geringe Unehelichkeit in mehr agrarischen Gegenden anlangt, so kann man da wohl folgendes als Erklärung anführen: Wie wir schon sahen, entzieht die Industrie der Landwirtschaft die nötigen Kräfte an Gesinde und Landarbeitern. Der empfindliche Leutemangel zwingt nun die Dienstherrschaften den Leuten gegenüber nachsichtiger aufzutreten, damit sie sie nicht durch ihre Strenge in noch größerer Zahl der Industrie in die Arme treiben. So dulden sie stillschweigend den geschlechtlichen Verkehr ihrer Knechte und Mägde, der noch begünstigt wird durch die vielfach sehr schlechten Wohnungsverhältnisse des Gesindes. Viel spricht auch die laxe Auffassung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise mit. Die Volksmeinung geht dahin, in dem Beischlaf vor der Verheiratung etwas Natürliches zu erblicken, ja der voreheliche Geschlechtsverkehr ist fast traditionelle Sitte. Daß eine ehrbare Braut an den Altar tritt, ist äußerst selten. Vielfach schließen daher auch die Ehen die Legitimation unehelicher Kinder ein. Überhaupt läßt der Umstand, daß die meisten unehelichen Kinder später durch die Eheschließung der Eltern, die meist gleich nach Beendigung der Militärzeit des Mannes eintritt, legitimiert werden, die so hohe Unehelichkeit in einem etwas milderem Lichte erscheinen. Auch die verhältnismäßig geringe Anzahl der unehelichen Totgeburten und die zum Teil sehr geringe uneheliche Säuglingssterblichkeit deuten darauf hin, daß im allgemeinen wohl die Fürsorge für die Früchte des außer- resp. vorehelichen Geschlechtsverkehrs nicht allzu schlecht ist.

An die Kreishauptmannschaft Bautzen schließt sich westlich die Kreishauptmannschaft Dresden an; sie ist in 7 Amtshauptmannschaften und einen selbständigen städtischen Verwaltungsbezirk, Dresden, gegliedert. Im Norden und im Elbtalkessel haben wir Tiefland, der Süden

ist gebirgig; er wird durchzogen vom Erzgebirge und Elbsandsteingebirge. In den gebirgigen Teilen und in den größeren Orten auch des Flachlandes herrscht regster Gewerbefleiß, teilweise mit sehr großen Betrieben, so besonders in der Amtshauptmannschaft Freiberg. Im Tiefland, also vor allem in der Amtshauptmannschaft Großenhain, aber auch in der südlich, mehr im Bergland gelegenen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde findet fast ein Drittel der Bevölkerung in der Landwirtschaft Beschäftigung. In den übrigen Bezirken tritt sie dem Gewerbe gegenüber an Bedeutung stark zurück.

Was nun die Unehelichkeit in dieser Kreishauptmannschaft betrifft, so haben wir hier meistens geringe Quoten und auch mäßige uneheliche Fruchtbarkeitsziffern gefunden, mit nur 2 Ausnahmen: Die Stadt Dresden und die Amtshauptmannschaft Freiberg weisen die bei weitem stärkste Belastung in der ganzen Kreishauptmannschaft auf. Die hohe Unehelichkeit der Stadt Dresden haben wir bereits eingehend besprochen, ebenso ihre ungünstige Totgeburtenquote und Legitimationsziffer. Auch die scheinbar sehr günstige Säuglingssterblichkeitsziffer hat eine genügende Erklärung dahin gefunden, daß man auf sie kein großes Gewicht legen kann, sondern daß man sie im Zusammenhang mit denen der Amtshauptmannschaften Dresden-A. und Dresden-N. betrachten muß, wobei sie dann viel von ihrem günstigen Charakter einbüßt. Alles in allem entrollt sich uns ein düsteres Großstadtbild: Viele uneheliche Geburten, darunter ein ansehnlicher Prozentsatz von Totgeburten, große Säuglingssterblichkeit unter den unehelichen Kindern und schließlich noch sehr schlechte Legitimationsaussichten für die Überlebenden.

Auch in der Amtshauptmannschaft Freiberg liegen die Verhältnisse recht schlecht. Eine Unehelichkeit, die sich vom Jahrzehnt 1890—99 auf 1900—09 um fast 2% gesteigert hat, verbunden mit einer sehr hohen unehelichen Fruchtbarkeitsziffer, belastet diese vorwiegend industrielle Gegend schwer. Auch die Totgeburtenquote unter den Unehelichen ist, obgleich an und für sich im Jahrzehnt 1890—99 schon hoch, im Jahrzehnt 1900—09 noch um über ein halb Prozent gestiegen. Mildernd wirken hier nun aber 2 Umstände ein: Einmal eine ziemlich geringe Säuglingssterblichkeit, die im Jahrzehnt 1891—1900 sogar weniger als ein Drittel ausmacht, und dann eine über dem Landesdurchschnitt stehende Legitimationsziffer, die aber doch nicht an die der Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen heranreicht.

In den übrigen Bezirken liegen, wie schon hervorgehoben, die Verhältnisse viel günstiger. Die Unehelichkeit besonders ist bedeutend geringer. Bei den anderen Faktoren sind die Unterschiede gegen Freiberg nicht so groß, ja in manchem steht sogar Freiberg günstiger da. Aber doch können wir im ganzen behaupten, daß, besonders wenn man die Hauptstadt Dresden ausnimmt, aber auch wenn man sie mit Recht einbezieht, die Kreishauptmannschaft Dresden in günstigerem Lichte er-

scheint als die Kreishauptmannschaft Bautzen. Auch hier könnte man wieder mit Erfolg die Ansicht vertreten, daß die Industriegegenden schlechter abschneiden als die agrarischen. Die Bemerkung in der oben erwähnten Enquête: „Die Industriedörfer des Plauenschen Grundes stehen in sittlicher Beziehung etwas schlechter als die Bauerndörfer“, spricht jedenfalls auch dafür.

Die Nordwestecke des Königreiches wird gebildet von der Kreishauptmannschaft Leipzig, deren Untergliederung aus 6 Amtshauptmannschaften und dem städtischen Verwaltungsbezirk Leipzig besteht. Sie ist der fruchtbarste Teil des Landes und besteht hauptsächlich aus Tiefland. Nur im Süden liegt das sächsische Bergland oder Mittelgebirge, das ein flacher Ausläufer des Erzgebirges ist. Dem Tieflandcharakter der Kreishauptmannschaft entsprechend spielt hier in manchen Teilen die Landwirtschaft noch eine große Rolle. So erscheint das von der Elbe bis zur Leipziger Niederung sich erstreckende Tiefland als vorzüglich zum Ackerbau geeignet. Hier befindet sich die Lommatzscher Pflege, die Kornkammer Sachsens. Die Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 weist noch fast in allen Bezirken ein Drittel der Bevölkerung als zur Landwirtschaft gehörig aus. Dagegen ist sie in der neuesten Zeit, wie die Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1907 zeigt, auch hier der Industrie und vor allem dem Handel und Verkehr gegenüber stark zurückgetreten; aber doch nur so, daß in Oschatz, Borna, Grimma, Döbeln und Rochlitz noch mehr als ein Viertel bis ein Sechstel der Bevölkerung in diesem Berufszweige tätig ist. Nur in der Amtshauptmannschaft Leipzig spielt sie bloß noch eine ganz untergeordnete Rolle.

Für die Verteilung der Unehelichkeitsquote hatte sich ergeben, daß die 3 Bezirke Döbeln, Grimma, Leipzig besser dastehen als die drei anderen Borna, Rochlitz und Oschatz. Was die Großstadt Leipzig auf die sie umgebende Amtshauptmannschaft Leipzig für eine Wirkung ausübt, ist bereits besprochen, und es ist auch klargelegt worden, wie die Amtshauptmannschaft Leipzig durch die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer weit mehr belastet erscheint, als wenn man nur die Unehelichkeitsquote betrachtet, die übrigens im letzten Jahrzehnt auch etwas gestiegen ist. Gestiegen ist sie auch in Grimma von 1890—99 bis 1900—09 um 1‰, so daß eigentlich nur Döbeln übrig bleibt, als diejenige Gegend, die gegenwärtig am günstigsten dasteht. Auch die anderen Faktoren, uneheliche Totgeburten, uneheliche Säuglingssterblichkeit und die Legitimationen, weisen auf besonders günstige Verhältnisse in diesem Bezirk hin. Mit dieser Ausnahme bietet aber die Kreishauptmannschaft Leipzig im ganzen ein weniger gutes Bild als die soeben besprochene Kreishauptmannschaft Dresden; denn hier ist es nicht nur die Großstadt und ein Bezirk mit hoher Unehelichkeitsquote, sondern außer der Stadt Leipzig haben noch 3 Bezirke hohe Quoten und teilweise auch Ziffern.

Besonders interessant ist es hier, daß die Dörferquote überall höher ist als die Städtequote. Nun ist ja auch hier bereits die Industrie in die Dörfer eingedrungen und es gibt auch hier richtige Industriedörfer, aber daneben ist die Zahl der rein bäuerlichen Dörfer, besonders in der Amtshauptmannschaft Rochlitz, auch durchaus nicht klein. Und gerade in den Dörfern der Amtshauptmannschaft Rochlitz ist die Unehelichkeitsquote um fast 1,5% höher als in den Städten. Sehr wertvoll ist in diesem Zusammenhang die Auskunft, die mir ein Pastor aus der Rochlitz-Geithainer Pflege in dankenswerter Weise erteilt hat. Seines Erachtens liegt die hohe Zahl der unehelichen Geburten dieser Gegend in ihrem landwirtschaftlichen Charakter begründet. Im einzelnen schreibt der Herr unter anderem folgendes: „Der Verkehr der jungen Leute ist ein sehr zwangloser, auch der zwischen Gutsgehöft und Häuslerhaus. Ziemlich früh bilden sich Liebschaften. Die sittliche Auffassung besonders des geschlechtlichen Verkehrs bei Liebesleuten ist von den Eltern her ziemlich lax, und vom ernstlichen Verlöbnis ab gilt der geschlechtliche Verkehr fast als selbstverständlich. Ein Paar, das sich bis zur Ehe rein halten will, hat nicht nur gegen die eigene Sinnlichkeit anzukämpfen, die im Landvolk schon wegen der Viehhaltung groß ist, sondern auch gegen Sitte und Herkommen. Der Gedanke an Schande bei unehelichen Geburten, der in anderen Kreisen z. B. Bürgerfamilien außerordentlich bewahrend wirkt, scheidet hier fast ganz aus. Er wird der Jugend wohl durch Kirche und Schule beigebracht, aber durchs Haus nicht genährt". Auch einer bei den Bauern etwas weiter hinausgeschobenen Heiratsmöglichkeit kann man einen Teil der Schuld an der hohen Unehelichkeit zuschieben; denn man muß oft lange warten, bis man womöglich im Heimatsdorfe eine Wirtschaft oder ein Gut kaufen kann. So lange muß dann der Sohn in der Wirtschaft der Eltern helfen, die sich meistens zu der Zeit, wo der älteste Sohn schon heiraten könnte, noch nicht zurückziehen wollen, um dem Sohn das Gut zu überlassen; und so groß ist das Gut meistens auch nicht, daß es zwei Familien ernähren kann. So kommt es dann, daß die jungen Leute vor der Eheschließung erst „jahrelang miteinander gehen". Stellen sich dann die Folgen des Verkehrs ein, so schließt man oft — gewöhnlich vor der Geburt des zweiten Kindes — die Ehe, um den äußeren Anstand zu wahren, aber die jungen Leute bleiben jedes bei seinen Eltern, während die Kinder bei den Eltern des Mädchens auferzogen werden. Daß die unehelichen Geburten sich in der neuesten Zeit noch mehren, liegt nach dem Erachten des betreffenden Herrn an der auch auf dem Lande zunehmenden Zuchtlosigkeit: „Eltern und Dienstherren haben heute weniger zu sagen als früher, und der Verkehr der Geschlechter wird immer freier."

Diesem Bilde fügt die Angabe eines anderen Pfarrers auch aus der Amtshauptmannschaft Rochlitz, aber aus einer weiter östlich gelegenen Gegend, eine gewisse Ergänzung hinzu, mit der Bemerkung, daß betr.

der bäuerlichen Bevölkerung der Umstand eine Rolle spielen könnte, daß im Erbfalle die Güter zu hohen Preisen berechnet werden; dies führt dazu, daß der Bauernsohn sich am Gesinde vergreift, bevor er eine entsprechend vermögende Bauerntochter findet. Im übrigen schreibt dieser Herr der immer mehr vordringenden Industrie die meiste Schuld an der hohen Zahl der unehelichen Geburten — sie beträgt in dortiger Gegend ca. 20% — zu. Aus den anderen Bezirken haben wir leider keine Erkundigungen einziehen können, aber wir denken, die obige Schilderung gewährt schon einen Einblick in die Verhältnisse. Daß sie nicht überall gleich zu sein scheinen, zeigt schon die sehr niedrige Legitimationsziffer in der Amtshauptmannschaft Oschatz. Aber gerade in der Amtshauptmannschaft Rochlitz ist sie erfreulich hoch: Etwas weniger als die Hälfte der unehelich geborenen Kinder wird legitimiert. Dies fügt sich sehr gut in das eben entworfene Bild ein: Es handelt sich meistens um voreheliche Kinder, für die im allgemeinen gut gesorgt wird, worauf auch die verhältnismäßig nicht hohe Säuglingssterblichkeit hindeutet.

Wir kommen nun zur letzten Kreishauptmannschaft, Zwickau, um dann das Fazit für das ganze Land zu ziehen. Die Kreishauptmannschaft Zwickau zerfällt nach der alten Einteilung des Landes, die bis 1900 gültig war, in 10 Amtshauptmannschaften und den städtischen Bezirk Chemnitz. Seit 1900 ist sie in die Kreishauptmannschaft Chemnitz und in die Kreishauptmannschaft Zwickau, jede mit 5 Amtshauptmannschaften, geteilt worden. Wir behalten auch hier die alte Einteilung bei. Dieses Gebiet besteht durchgängig aus Hügel- und Bergland mit sehr ergiebigen Steinkohlenflözen. Der Südwesten ist das sogen. Vogtland und wird vom Elstergebirge durchzogen. Den übrigen Teil deckt das Erzgebirge. Wegen des gebirgigen Charakters tritt die Landwirtschaft fast ganz zurück; nur in Ölsnitz und Plauen beschäftigt sie noch nach der Berufs- und Betriebszählung von 1907 etwa ein Siebentel der Bevölkerung. Dagegen ist die Kreishauptmannschaft Zwickau die industriellste Gegend des ganzen Landes und hat auch die dichteste Bevölkerung. Hier sind die meisten Gewerbe zu Hause, besonders in den Städten und auch in ihrer Umgebung, die meist aus stundenlang sich erstreckenden Industriedörfern besteht. Gefördert wird das Großgewerbe durch die nahen Steinkohlenlager. Auch das Haus- und Kleingewerbe ist hier stark vertreten, hauptsächlich in der dichtbevölkerten Nordseite des Erzgebirges.

In den meisten Bezirken dieser Kreishauptmannschaft haben wir eine hohe Unehelichkeitsquote, die in den meisten Fällen mit hoher unehelicher Fruchtbarkeitsziffer und hoher unehelicher Säuglingssterblichkeitsziffer zusammenfällt. Daß der Durchschnitt der ganzen Provinz unter dem der 3 anderen liegt, hat seinen Grund darin, daß in 2 Bezirken, Schwarzenberg und Zwickau, die Quote sehr niedrig und in 2 Bezirken, Flöha und Glauchau, mäßig hoch ist. In 3 von diesen

Bezirken ist aber die Quote im letzten Jahrzehnt gestiegen, und da dies auch in einigen anderen Bezirken der Fall gewesen ist, auch in der ganzen Kreishauptmannschaft.

Eine bemerkenswerte Ausnahme in vieler Hinsicht macht die Amtshauptmannschaft Ölsnitz. Nicht nur, daß die Unehelichkeitsquote von 13,50 im Jahrzehnt 1890—99 auf 11,75% im Jahrzehnt 1900—1909 gesunken ist, auch die uneheliche Totgeburtenquote hat um 1% nachgelassen und die uneheliche Säuglingssterblichkeitsziffer, die mit 26,3% im Jahrzehnt 1880—89 die niedrigste des ganzen Landes war, ist auch um eine Kleinigkeit gesunken. Um das so sich darbietende, gegen früher günstiger gewordene Bild vollständig zu machen, ist die Legitimationsziffer auch noch die höchste im ganzen Lande: 55,23% aller unehelichen Kinder werden legitimiert. Gegen die beiden anderen Bezirke des Vogtlandes, Auerbach und Plauen, steht also Ölsnitz in neuester Zeit viel besser da. Im Jahrzehnt 1890/99 war dies aber, wie erwähnt, keineswegs der Fall, vielmehr erschienen die Verhältnisse hier besonders schlecht. Dieser Umstand veranlaßte uns — wir hatten damals das letzte Jahrzehnt noch nicht in den Kreis unserer Betrachtung einbezogen — zu einer Anfrage bei einem dortigen Pfarrer. Die Antwort, die sich ja doch auf die neueste Zeit bezieht, ist einigermaßen überraschend und steht im gewissen Widerspruch zu dem, was wir für das letzte Jahrzehnt festgestellt haben. Der Inhalt des Schreibens ist der, daß der höhere Prozentsatz (er besteht jetzt nicht mehr!) davon abhängt, daß „das gewissenlose Volk der Hausierer mit dem Scheinhandel von Taschentüchern und Spitzen mit dem wirklichen Handel von Schutzartikeln zur Verhütung der Folgen der Unsittlichkeit“ wegen der Schwierigkeit der Wege nicht in all die kleinen entlegenen Gebirgsdörfer eindringt. Wörtlich heißt es dann weiter: „All die feine Berechnung (die statistische ist gemeint) wird durch die wüstrohe Zerstörung der Scham und der letzten stützenden Furcht vor schlimmen Folgen seitens dieses Krebsschadens im deutschen Volke über den Haufen gefegt.“ Auf eine 25jährige Beobachtung der Verhältnisse im Niederlande Sachsens und auf den dann folgenden Vergleich mit den Verhältnissen des Vogtlandes stützt sich dieses äußerst scharfe, pessimistische Urteil. Sollte der angeführte Grund bereits seinen Einfluß auf die sinkende Unehelichkeitsquote in Ölsnitz geltend gemacht haben?

Auch aus den übrigen Teilen des Vogtlandes haben wir einige Erkundigungen eingezogen. Aus den erhaltenen Antworten geht übereinstimmend hervor, daß der Industrie die meisten unehelichen Geburten zur Last fallen: Die Mütter der unehelichen Kinder sind meist in der Industrie beschäftigte Mädchen. Darauf deutet auch schon der Umstand hin, daß wir für die Dörfer der Amtshauptmannschaft Plauen einen um 2½% niedrigeren Satz gefunden haben als in den Städten. Gerade in dieser Gegend aber wird noch viel Landwirtschaft getrieben. Einer An-

sicht aus der Amtshauptmannschaft Auerbach nach ist die hohe Unehelichkeit auch besonders eine Folge der schlechten Wohnungsverhältnisse: „Wenn Vater, Mutter und sieben Kinder in einem Raum arbeiten (es wird hier Heimarbeit getrieben) und schlafen müssen und das eheliche Leben der Eltern sich immer gewissermaßen vor den Augen der Kinder abspielt, so muß natürlich die sittliche Anschauungsweise eine laxe werden.“ Auch dem schlechten Einfluß der Kinos, die „mit ihren Schund- und Schauerbildern ein perverses Heldentum züchten“, wird ein Teil der Schuld an der zunehmenden Zuchtlosigkeit und Sittenlosigkeit der heranwachsenden Jugend zugeschrieben. Ebenso wirke die Laxheit in Böhmen — wegen der nahen Grenze findet ein ewiges Herüber und Hinüber statt — ansteckend, und schließlich soll auch der starke Alkoholismus der Leute einen großen Einfluß haben. Alle diese Umstände tragen sicherlich dazu bei, die Sitten zu lockern, und dies tritt an der zunehmenden Unehelichkeit zutage. Auch hier aber wirkt einigermaßen versöhnend der Umstand, daß sehr viele der Kinder legitimiert werden und daß sog. „Hurenkinder“ relativ selten sind. Allerdings kommen sie hier nach dem Urteil eines Pfarrers schon häufiger vor: „Es ist oft nicht möglich, von den oft vielen Vätern einen gerichtlich zu belangen.“

In einigen der übrigen Bezirke sind alle Schattenseiten der Großindustrie am Werke, ein düsteres Bild des sittlichen Zustandes der Bevölkerung zu entwerfen. Die z. T. außerordentlich hohe uneheliche Fruchtbarkeitsziffer, verbunden mit einer hohen Unehelichkeitsquote, die hohe oft den Landesdurchschnitt weit überragende Säuglingssterblichkeitsziffer, eine nicht geringe Totgeburtenquote der unehelichen Kinder — alle diese Momente deuten auf traurige Verhältnisse in den industriereichsten und bevölkertsten Distrikten des Königreichs hin. Nur die auch hier meistens nicht niedrige Legitimationsziffer gewährt einen kleinen Lichtblick.

Dies in kurzen Zügen die Zusammenfassung unserer Untersuchungen, die gleichzeitig einige Aufklärung über die großen territorialen Gegensätze bringt. Ein im großen und ganzen nicht erbaulicher Ausschnitt aus dem Sittenzustand des Königreichs Sachsen. Das Bild würde noch weniger gut ausfallen, wenn wir überall die Zahl der vorehelichen Schwängerungen ausweisen könnten. Nach den Berichten der Pfarrer, die mit dem, was durch die Enquête festgestellt wurde, ganz übereinstimmen, ist es in den Kreisen der bäuerlichen und industriellen Bevölkerung äußerst selten, daß eine ehrbare Braut getraut wird. Die meisten jungen Mädchen dieser Kreise haben entweder schon unehelich geboren oder treten schwanger vor den Altar. Das letztere ist in Bauernkreisen besonders oft der Fall. Hier gilt es fast durchgängig als ein nobile officium, vor der Geburt des Kindes die Ehe zu schließen. Daher kommt es wohl auch zum Teil, daß in industriellen Gegenden meist

mehr uneheliche Geburten zu finden sind als in agrarischen. Könnten wir die vorehelichen Schwängerungen mit einbeziehen, so würde sich einerseits sicherlich ein gewisser Ausgleich der verschiedenen Zahlen vollziehen, andererseits würden wir aber auch einen noch tieferen Einblick haben, wie weit der vor- resp. außereheliche Geschlechtsverkehr verbreitet ist.

Zur allgemeinen Beurteilung der hohen unehelichen Geburtenzahl in Sachsen muß man sich ganz besonders der in der Einleitung gegebenen Einteilung bewußt sein. Erfreulicherweise können wir ja als Lichtseite den Umstand anführen, daß die Mehrzahl der unehelichen Kinder als voreheliche anzusprechen ist, d. h. daß bei ihnen die Legitimation in sicherer Aussicht steht, wenn sie auch oft erst relativ spät erfolgt. Es ist im allgemeinen, vielleicht in den größeren Städten und Großstädten ausgenommen, selten, daß sich ein Mädchen mehreren hingibt, meistens entspringen die Kinder wohl einem dauernden Liebesverhältnis, dem aber die gesetzliche und kirchliche Sanktion fehlt. Wie dem sei, mag man auch fast durchweg eine relativ hohe Legitimationsziffer finden und mag dies auf unser Urteil mildernd einwirken, so ist es doch im hohen Grade bedauerlich, daß ein so großer Teil der Bevölkerung sich in derart leichtsinniger Weise über Gesetz und Moral hinwegsetzt, um seine Sinneslust zu befriedigen. Wir wollen ja durchaus nicht aus diesen Betrachtungen über die Unehelichkeit einen allgemeinen Schluß auf einen großen Tiefstand der Moral im Königreich Sachsen ziehen. Dazu würde, wie wir wohl wissen, erst eine Berücksichtigung vieler anderer Faktoren berechtigen. Es gibt neben dieser Erscheinungsform der Unsittlichkeit noch viele andere und viel schlimmere; hier ist besonders die Prostitution zu nennen, deren statistische Erfassung freilich immer sehr unvollkommen sein wird. Ihr gegenüber ist ja sicherlich der Geschlechtsverkehr, der zur Geburt eines Kindes führt, der viel weniger scharf zu verurteilende und auch der naivere. Dennoch sind wir wohl mit genügender Vorsicht berechtigt, aus der Unehelichkeitserscheinung Schlüsse auf die moralischen Anschauungen eines Volkes zu ziehen; und da muß man auf Grund unserer Untersuchungen doch wohl zu dem Schlusse kommen, daß man in Sachsen oft, gelinde ausgedrückt, ganz eigenartige Anschauungen von der Moral finden kann. Wo in einer doch sonst kulturell hochstehenden Bevölkerung der ungezügelte frühzeitige Geschlechtsverkehr derart verbreitet ist, muß eine überaus leichtfertige, sich über die Folgen des Geschlechtsverkehrs sehr leicht hinwegsetzende Anschauung bestehen und das Keuschheits- und Sittlichkeitsgefühl doch wohl ziemlich stark verkümmert sein.

Doch sieht man einmal ganz von der moralischen Seite des Phänomens ab, so ist in die Augen springend, daß die Tatsache der unehelichen Geburt nicht nur für das Kind allein, sondern auch für die Gesellschaft, besonders in volkswirtschaftlicher Hinsicht, eine Frage von

nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Mag auch eine hoch zu nennende Legitimationsziffer darauf hindeuten, daß es sich bei vielen unehelichen Kindern nur um voreheliche handelt, die aber doch erst zum großen Teil nach dem ersten Lebensjahr in den Zustand der ehelichen übergeführt werden, so weist doch andererseits der große Unterschied zwischen der ehelichen und unehelichen Säuglingssterblichkeit wieder auf viel ungünstigere Verhältnisse bei den Unehelichen hin. Obgleich also die Kinder oft einem innigen, dauernden Liebesverhältnis entstammen, ist doch die Fürsorge für sie lange nicht so sorgfältig wie bei den ehelichen. Vielleicht durchaus ohne persönliche Schuld der unehelichen Mutter. Sie mag die größte Liebe zu ihrem Kinde haben, mag nach besten Kräften für dieses sorgen wollen und auch wirklich sorgen, offenbar aber reichen eben ihre Kräfte dazu nicht aus; sie muß vielleicht den Tag über ihrem Erwerb nachgehen, so daß das Kind dann nicht die Pflege eines ehelichen genießen kann. Auch der Umstand, daß das Kind oft bei den Eltern der Mutter oder bei anderen Verwandten untergebracht wird, kann dem Kinde offenbar nicht die Fürsorge ersetzen, die dem ehelichen zuteil wird, dessen Mutter ein Heim ihr Eigen nennt und die in einer Ehe lebt, in der der Mann jedenfalls die elementarsten Nahrungssorgen fernhält. So findet denn durch den oft frühzeitigen Tod der unehelichen Kinder eine große Vergeudung der physischen Kraft als auch wirtschaftlicher Güter eines Volkes statt. Alle die Sorgen und Mühen, die die uneheliche Mutter aufgewendet hat, sind umsonst gewesen; und die materiellen Aufwendungen können im späteren Alter vom Kinde nicht zurückerstattet werden, so daß bei hoher Unehelichkeit, verbunden mit hoher unehelicher Säuglingssterblichkeit direkt das Volksvermögen beeinträchtigt wird. Und in wie vielen Fällen wird die Gesellschaft, wenn das Kind wirklich groß gezogen worden ist, mit Elementen belastet, die weit entfernt daran zu denken ihrem Volke durch ihre produktive Arbeit das zurückzuerstatten, was an sie gewendet worden ist, ihm umgekehrt nur neue Sorgen und Mühe bereiten. Auch neue materielle Aufwendungen verursachen sie, wenn sie das lichtscheue Gesindel, das Korps der Verbrecher vermehren, deren sich die Gesellschaft nur durch immer neue Einrichtung von Schutzorganen erwehren kann.

Wie schon aus den oben skizzierten Verhältnissen hervorgeht, trifft diese Schilderung ja wohl in Sachsen in der Hauptsache nur für die Großstädte zu, in den anderen Gegenden sicherlich nur zum kleineren Teile, aber so ganz von der Hand zu weisen sind diese Schlußfolgerungen auch hier nicht. Eine Lockerung des Familienverbandes, die mit der Erscheinung der Unehelichkeit Hand in Hand geht, hat immer etwas sehr Bedenkliches an sich und ist für die Gesellschaft sowohl als auch für den einzelnen mit vielen Gefahren und schweren Erschütterungen verknüpft.

Achtes Kapitel.

Bestandesstatistik der Unehelichen.

In allen Zweigen der praktischen Statistik macht man die grundlegende Unterscheidung zwischen Bestandes- und Bewegungsmassen. Auch bei unserem Problem haben wir diese Einteilung im Auge gehabt und uns bis jetzt mit den Bewegungsmassen der Unehelichen beschäftigt. Es sollte nun ein Teil folgen, der die Bestandesmassen abzuhandeln hätte. Die zu erledigende Hauptfrage wäre die: Wie differenziert sich die Bevölkerung einer bestimmten Zeit nach der ehelichen oder unehelichen Herkunft? Hierauf müßten dann Kombinationen mit anderen sozialstatistischen Merkmalen der Bevölkerung angestellt werden. Die Durchführung solcher Betrachtungen würde wertvolle Aufschlüsse insbesondere auf moralstatistischem Gebiete liefern können. All dies werden aber wohl auf absehbare Zeit hinaus unerfüllbare Wünsche bleiben; denn eine allgemeine Erkenntnis von der Unterscheidung der Bevölkerung nach Ehelichkeit und Unehelichkeit ist unter jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Frage etwa bei der Volkszählung zu stellen, hätte gar keine Aussicht auf Erfolg und wäre wohl auch zu indiskret. Es muß deshalb von vornherein darauf verzichtet werden, eine derartige direkte Bestandesaufnahme zu erhalten.

Was aber für die Gesamtheit der Bevölkerung nicht angängig ist, kann für gewisse Teilmassen wohl durchgeführt werden. Hauptsächlich kommen hier solche in Betracht, über die der Staat eine größere Kontrollmacht besitzt und bei denen er unbedenklich eine solche Frage stellen kann. Wir haben hier im Auge Ermittelungen bei Schülern, bei Zöglingen von Zwangserziehungsanstalten, bei Gefangenen, Wehrpflichtigen, Prostituierten usw. Tatsächlich wird bei einigen dieser Bestandesmassen eine Unterscheidung nach ehelicher und unehelicher Herkunft aufgenommen. Für die Wehrpflichtigen beispielsweise geschieht dies in den militärischen Stammrollen. Die Militärbehörde führt über alle männlichen Individuen in deren Heimatsbezirk Grundlisten, die nach den standesamtlichen Registern aufgestellt werden. Der nachträgliche Eintritt von Todesfällen und andere Beurkundungen des Personenstandes werden ebenfalls amtlich ermittelt. Über Bestrafungen erfolgen zu diesen Listen seitens der kgl. Staatsanwaltschaft Mitteilungen, die zwar nur für das militärpflichtige Alter (21—23. Lebensjahr) vorgeschrieben sind, tatsächlich jedoch mit wenigen Ausnahmen auch schon früher für die vorhergehenden Lebensjahre gemacht werden. Auch wenn die Stellung auswärts erfolgt, wird in die Listen des Heimatsbezirkes über das Ergebnis derselben eine Eintragung gemacht.



Danach geben uns diese Stammrollen für die ehelich und unehelich Geborenen Auskunft über folgende Punkte: a) Zahl der Lebenden, b) Beruf, c) Bildungsgrad, d) Gesundheitszustand, e) Kriminalität.

Eine Fülle höchst beachtenswerter und interessanter Fragen könnte hier ihre Erledigung finden. Könnte! — Denn unbegreiflicherweise ist eine statistische Ausbeutung dieser wertvollen Angaben mit zwei Ausnahmefällen bisher nirgends erfolgt. Auch die amtliche Statistik Sachsens macht hierin keine Ausnahme, so daß uns eine Beantwortung aller dieser angeregten Fragen leider ganz unmöglich ist. Eine überaus schmerzliche und bedauerliche Lücke! Wie bemerkt, sind zwei Ausnahmen in dieser Hinsicht zu verzeichnen. Von privater Seite, natürlich mit entsprechender amtlicher Unterstützung, ist erstens eine Ausbeutung der Stammrollen Frankfurts durch Dr. O. Spann und zweitens eine solche für Berlin von Dr. med. H. Neumann vorgenommen worden. Die außerordentlich interessanten Resultate, die sie zutage gefördert haben, können hier leider keinen Platz finden, da sie unserer Untersuchung über das Königreich Sachsen zu fern liegen und da eine Verallgemeinerung ihrer Ergebnisse aus verschiedenen Gründen nicht angängig ist.

Auch die übrigen Quellen, die einer Statistik von ausgewählten Bestandesmassen der Unehelichen dienen könnten, sind von der amtlichen Statistik Sachsens noch nicht nutzbar gemacht worden. Wir müssen daher leider dieses Kapitel schließen, ohne auch nur das geringste Resultat verzeichnen zu können. Wir wollen es aber an dieser Stelle nicht unterlassen, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß doch nun endlich von kompetenter Seite der Weg beschritten werden möge, der uns über so wichtige Fragen aus der Moralstatistik Sachsens informieren könnte. Auf allen Gebieten der Statistik sieht man ein kräftiges Emporstreben und ein reges Bemühen, tiefer in die Probleme einzudringen; dies verleiht wohl auch unserem Wunsche einige Berechtigung und läßt ihn als eine Forderung erscheinen, die wohl Berücksichtigung verdienen würde.

Tabellen.

Tab. 1.

Die Lebendgeborenen im Königreich Sachsen.

Jahr	Lebendgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			über-haupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1836	27750	26147	53897	4334	4175	8509	62406
1837	27144	26022	53166	4307	4140	8447	61613
1838	27810	26851	54661	4363	4370	8733	63394
1839	28532	26886	55418	4655	4415	9070	64488
1840	28964	27211	56175	4677	4395	9072	65247
1841	29224	27721	56945	5143	4748	9891	66836
1842	31098	29797	60895	5466	5080	10546	71441
1843	28326	26893	55219	4872	4789	9661	64880
1844	30127	28300	58427	4733	4493	9226	67653
1845	32378	30451	62829	5719	5375	11094	73923
1846	31795	30560	62355	5771	5577	11348	73703
1847	30864	29050	59914	5405	5123	10528	70442
1848	30533	28802	59335	4941	4775	9716	69051
1849	34086	32402	66488	6077	5802	11879	78367
1850	34216	32328	66544	5968	5818	11786	78330
1851	34600	32843	67443	5924	5681	11605	79048
1852	33845	32097	65942	5506	5272	10778	76720
1853	34691	33112	67803	5448	5235	10683	78486
1854	34171	32020	66191	5569	5410	10979	77170
1855	30989	29383	60372	5137	4995	10132	70504
1856	33715	32057	65772	5807	5631	11438	77210
1857	36558	34531	71089	6643	6394	13037	84126
1858	37064	35390	72454	6937	6639	13576	86030
1859	37500	36114	73614	6915	6665	13580	87194
1860	38790	36490	75280	6710	6548	13258	88538
1861	37741	35892	73633	6615	6479	13094	86727
1862	39088	36878	75966	6764	6306	13070	89036
1863	40742	38790	79532	7630	7068	14698	94230
1864	41067	39205	80272	7081	6940	14021	94293
1865	41908	40008	81916	7394	7062	14456	96372
1866	42955	41042	83997	7935	7641	15576	99573
1867	41305	39093	80398	6998	6618	13616	94014
1868	43498	41067	84565	6970	6683	13653	98218
1869	44649	42197	86846	6935	6731	13666	100512
1870	46069	43578	89647	7253	7015	14268	103915
1871	42400	40582	82982	6595	6279	12874	95856
1872	48850	46319	95169	7284	6850	14134	109303
1873	50511	48010	98521	8149	7599	15748	114269
1874	52890	50197	103087	7861	7595	15456	118543
1875	53751	51165	104916	7766	7356	15122	120038
1876	56856	53800	110656	8078	7627	15705	126361
1877	56163	53362	109525	7897	7485	15382	124907
1878	55449	52518	107967	7671	7407	15078	123045
1879	56322	53320	109642	8187	7620	15807	125449
1880	55483	52355	107838	7968	7566	15534	123372
1881	55462	53512	108974	8139	7838	15977	124951
1882	56275	53816	110091	8593	7972	16565	126656

Tab. 1 (Fortsetzung).

Jahr	Lebendgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			überhaupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1883	56807	54228	111035	8367	7872	16239	127274
1884	58654	56434	115088	8950	8486	17436	132524
1885	59260	56381	115641	8797	8414	17211	132852
1886	60654	58256	118910	9071	8550	17621	136531
1887	60902	58914	119816	8905	8645	17550	137366
1888	62972	59715	122687	8934	8570	17504	140191
1889	63859	60909	124768	9076	8795	17871	142639
1890	63315	60063	123378	8780	8356	17136	140514
1891	66188	63168	129356	9342	8782	18124	147480
1892	64357	60674	125032 1)	8894	8602	17496	142528 1)
1893	65541	62500	128041	9312	8805	18117	146158
1894	65115	62352	127467	9224	8970	18194	145661
1895	65611	62365	127976	9243	8941	18184	146160
1896	68028	64531	132559	10062	9596	19658	152217
1897	68831	65124	133955	9970	9738	19708	153663
1898	70056	66774	136830	10284	9848	20132	156962
1899	70991	67365	138356	10341	9882	20223	158579
1900	71347	67305	138653 1)	10291	9620	19911	158566 2)
1901	70229	67000	137229	10059	9585	19645 1)	156877 3)
1902	69170	65814	134984	10075	9336	19411	154395
1903	66518	63860	130378	9455	9019	18474	148852
1904	66892	63537	130429	9851	9464	19315	149744
1905	63881	60595	124476	9712	9321	19033	143509
1906	64213	61415	125628	9846	9477	19323	144951
1907	62133	59138	121271	10118	9428	19546	140817
1908	61247	58600	119847	10240	9785	20025	139872
1909	59818	56738	116556	10214	9951	20165	136721
1910	56745	54081	110826	9837	9437	19274	130100

1) Einschl. 1 Geburt unbestimmten Geschlechts. 2) Einschl. 1 Geburt unbestimmten Geschlechts und 2 unbestimmten Familienstandes. 3) Einschl. 1 Geburt unbestimmten Geschlechts und 3 unbestimmten Familienstandes.

Tab. 2. **Die Totgeborenen im Königreich Sachsen.**

Jahr	Totgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			überhaupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1836	1433	1031	2464	365	290	655	3119
1837	1425	1035	2460	295	225	520	2980
1838	1495	1084	2579	328	248	576	3155
1839	1435	1022	2457	344	257	601	3058
1840	1505	1073	2578	326	226	552	3130
1841	1552	1085	2637	336	285	621	3258
1842	1726	1207	2933	395	278	673	3606
1843	1413	1081	2494	314	241	555	3049
1844	1547	1140	2687	317	275	592	3279
1845	1718	1198	2916	347	297	644	3560

Tab. 2 (Fortsetzung).

Jahr	Totgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			über- haupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1846	1660	1205	2865	359	277	636	3501
1847	1545	1145	2690	293	259	552	3502
1848	1528	1168	2696	328	287	615	3311
1849	1727	1274	3001	371	329	700	3701
1850	1798	1238	3036	405	339	744	3780
1851	1778	1305	3083	368	302	670	3753
1852	1730	1242	2972	365	265	630	3602
1853	1801	1266	3067	328	250	578	3645
1854	1708	1264	2972	351	245	596	3568
1855	1476	1014	2490	316	238	554	3044
1856	1655	1202	2857	342	292	634	3491
1857	1847	1254	3101	400	304	704	3805
1858	1877	1385	3262	453	370	823	4085
1859	1955	1447	3402	423	374	797	4199
1860	1968	1504	3472	465	360	825	4297
1861	1867	1410	3277	449	352	801	4078
1862	1980	1459	3439	427	326	753	4192
1863	2040	1526	3566	472	407	879	4445
1864	2096	1511	3607	502	358	860	4467
1865	1984	1590	3574	453	386	839	4413
1866	2128	1572	3700	471	412	883	4583
1867	1958	1425	3383	424	359	783	4166
1868	2096	1589	3685	446	338	784	4469
1869	2186	1666	3852	400	343	743	4595
1870	2214	1748	3962	456	402	858	4820
1871	2159	1568	3727	402	334	736	4463
1872	2292	1775	4067	451	413	864	4931
1873	2305	1698	4003	444	410	854	4857
1874	2577	1831	4408	443	355	798	5206
1875	2527	1880	4407	399	344	743	5150
1876	2610	1976	4586	475	395	870	5456
1877	2364	1843	4207	443	319	762	4969
1878	2465	1895	4360	414	366	780	5140
1879	2617	1899	4516	445	340	785	5301
1880	2422	1924	4346	442	360	802	5148
1881	2455	1809	4264	398	319	717	4981
1882	2358	1870	4228	410	370	780	5008
1883	2387	1797	4184	452	299	751	4935
1884	2427	1905	4332	446	342	788	5120
1885	2400	1854	4254	457	372	829	5083
1886	2561	1948	4509	430	355	785	5294
1887	2574	1899	4473	454	384	838	5311
1888	2676	1950	4626	496	384	880	5506
1889	2569	1980	4549	463	327	790	5339
1890	2545	1875	4420	401	326	727	5147
1891	2562	2020	4582	444	348	792	5374
1892	2387	1909	4296	424	351	775	5071
1893	2465	1908	4373	438	324	762	5135
1894	2424	1862	4286	452	342	794	5080
1895	2578	1917	4496[1])	472	345	817	5313[1])
1896	2570	1938	4509	475	392	867	5376[1])

1) Einschl. 1 Geburt unbestimmten Geschlechts.

Tab. 2 (Fortsetzung).

Jahr	Totgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			über-haupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1897	2630	1932	4562	519	375	894	5456
1898	2628	2038	4666	543	384	927	5593
1899	2641	2019	4660	506	419	925	5585
1900	2699	1999	4698	489	348	837	5535
1901	2660	1972	4632	488	395	883	5516[2]
1902	2628	1981	4560[1]	471	349	820	5382[3]
1903	2496	1934	4431[1]	441	364	806[1]	5237[4]
1904	2449	1963	4412	468	389	857	5269
1905	2372	1845	4217	447	387	834	5051
1906	2500	1863	4363	442	365	807	5170
1907	2362	1697	4059	512	385	897	4956
1908	2295	1795	4090	463	356	819	4909
1909	2251	1691	3942	467	350	817	4759
1910	2156	1602	3758	462	379	841	4599

1) Einschl. 1 Geburt unbest. Geschlechts. 2) Einschl. 1 Geburt unbest. Familienstandes. 3) Einschl. 1 Geburt unbest. Geschlechts u. 2 Geburten unbest. Familienstandes. 4) Einschl. 2 Geburten unbest. Geschlechts.

Tab. 3.

Die Lebend- und Totgeborenen im Königreich Sachsen.

Jahr	Lebend- und Totgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			über-haupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1827	27059	25506	52565	3699	3433	7132	59924[1]
1828	26639	25176	51815	3630	3519	7149	59278[1]
1829	25567	24156	49723	3383	3251	6634	56678[1]
1830	26807	24877	51684	3687	3420	7107	58791
1831	—	—	52673	—	—	7662	60335
1832	27062	25256	52318	4039	3926	7965	60283
1833	27950	26234	54184	4405	4210	8615	62799
1834	28432	26716	55148	4249	3966	8215	63363
1835	29638	27309	56947	4722	4543	9265	66212
1836	29183	27178	56361	4699	4465	9164	65525
1837	28569	27057	55626	4602	4365	8967	64593
1838	29305	27935	57240	4691	4618	9309	66549
1839	29967	27908	57875	4999	4672	9671	67546
1840	30469	28284	58753	5003	4621	9624	68377
1841	30776	28806	59582	5479	5033	10512	70094
1842	32824	31004	63828	5861	5358	11219	75047
1843	29739	27974	57713	5168	5030	10216	67929
1844	31674	29440	61114	5050	4768	9818	70932
1845	34096	31649	65745	6066	5672	11738	77483
1846	33455	31765	65220	6130	5854	11984	77204
1847	32409	30195	62604	5698	5382	11080	73884
1848	32061	29970	62031	5269	5062	10331	72362

1) Wegen fehlender näherer Angaben einschließlich: 227 für das Jahr 1827, 309 für das Jahr 1828, 316 für das Jahr 1829.

Tab. 3 (Fortsetzung).

Jahr	Lebend- und Totgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			über-haupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1849	35813	33676	69489	6448	6131	12579	82068
1850	36014	33566	69580	6373	6157	12530	82110
1851	36378	34148	70526	6292	5983	12275	82801
1852	35575	33339	68914	5871	5537	11408	80322
1853	36492	34378	70870	5776	5485	11261	82131
1854	35879	33284	69163	5920	5655	11575	80738
1855	32465	30397	62862	5453	5233	10686	73548
1856	35370	33259	68629	6149	5923	12072	80701
1857	38405	35785	74190	7043	6698	13741	87931
1858	38941	36775	75716	7390	7009	14399	90115
1859	39455	37561	77016	7338	7039	14377	91393
1860	40758	37994	78752	7175	6908	14083	92835
1861	39608	37302	76910	7064	6831	13895	90805
1862	41068	38337	79405	7191	6632	13823	93228
1863	42782	40316	83098	8102	7475	15577	98675
1864	43163	40716	83879	7583	7298	14881	98760
1865	43892	41598	85490	7847	7448	15295	100785
1866	45083	42614	87697	8406	8053	16459	104156
1867	43263	40518	83781	7422	6977	14399	98180
1868	45594	42656	88250	7416	7021	14437	102687
1869	46835	43863	90698	7335	7074	14409	105107
1870	48283	45326	93609	7709	7417	15126	108735
1871	44559	42150	86709	6997	6613	13610	100319
1872	51142	48094	99236	7735	7263	14998	114234
1873	52816	49708	102524	8593	8009	16602	119126
1874	55467	52028	107495	8304	7950	16254	123749
1875	56278	53045	109323	8165	7700	15865	125188
1876	59466	55776	115242	8553	8022	16575	131817
1877	58527	55205	113732	8340	7804	16144	129876
1878	57914	54413	112327	8085	7773	15858	128185
1879	58939	55219	114158	8632	7960	16592	130750
1880	57905	54279	112184	8410	7926	16336	128520
1881	57917	55321	113238	8537	8157	16694	129932
1882	58633	55686	114319	9003	8342	17345	131664
1883	59294	56025	115219	8819	8171	16990	132209
1884	61081	58339	119420	9396	8828	18224	137644
1885	61660	58235	119895	9254	8786	18040	137935
1886	63215	60204	123419	9501	8905	18406	141825
1887	63476	60813	124289	9359	9029	18388	142677
1888	65648	61665	127313	9430	8954	18384	145697
1889	66428	62889	129317	9539	9122	18661	147978
1890	65860	61938	127798	9181	8682	17863	145661
1891	68750	65188	133938	9786	9130	18916	152854
1892	66744	62583	129328 [1])	9318	8953	18271	147599 [1])
1893	68006	64408	132414	9750	9129	18879	151293
1894	67539	64214	131753	9676	9312	18988	150741
1895	68189	64282	132472 [1])	9715	9286	19001	151473 [1])
1896	70598	66469	137068 [1])	10537	9988	20525	157593 [1])
1897	71461	67056	138517	10489	10113	20602	159119
1898	72684	68812	141496	10827	10232	21059	162555
1899	73632	69384	143016	10847	10301	21148	164164

1) Einschließlich 1 Geburt unbestimmten Geschlechts.

Tab. 3 (Fortsetzung).

Jahr	Lebend- und Totgeborene						
	Eheliche			Uneheliche			über-haupt
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1900	74046	69304	143351[1]	10780	9968	20748	164101[2]
1901	72889	68972	141861	10547	9980	20528[1]	162393[3]
1902	71798	67745	139544[1]	10546	9685	20231	159777[2]
1903	69014	65794	134809[1]	9896	9383	19280[1]	154089[4]
1904	69341	65500	134841	10319	9853	20172	155013
1905	66253	62440	128693	10159	9708	19867	148560
1906	66713	63278	129991	10288	9842	20130	150121
1907	64495	60835	125330	10630	9813	20443	145773
1908	63542	60395	123937	10703	10141	20844	144781
1909	62069	58429	120498	10681	10301	20982	141480
1910	58901	55683	114584	10299	9816	20115	134699

1) Einschließl. 1 Geburt unbestimmten Geschlechts. 2) Einschließl. 1 Geburt unbest. Geschlechts u. 2 unbest. Familienstandes. 3) Einschl. 1 Geburt unb. Geschlechts u. 4 unb. Familienst. 4) Einschl 2 Geburten unb. Geschlechts.

Tab. 4 **Ehelichkeits- und Unehelichkeitsquote**
des Königreichs Sachsen in den Jahren 1827—1910.

Jahr	Ehelichkeits-quote	Unehelichkeits-quote	Jahr	Ehelichkeits-quote	Unehelichkeits-quote	Jahr	Ehelichkeits-quote	Unehelichkeits-quote
1	2	3	1	2	3	1	2	3
1827	88,07	11,93	1855	85,47	14,53	1883	87,15	12,85
1828	87,88	12,12	1856	85,04	14,96	1884	86,76	13,24
1829	88,43	11,57	1857	84,37	15,63	1885	86,92	13,08
1830	87,91	12,09	1858	84,02	15,98	1886	87,02	12,98
1831	87,30	12,70	1859	84,27	15,73	1887	87,11	12,89
1832	86,79	13,21	1860	84,83	15,17	1888	87,38	12,62
1833	86,28	13,72	1861	84,70	15,30	1889	87,39	12,61
1834	87,04	12,96	1862	85,17	14,83	1890	87,74	12,26
1835	86,01	13,99	1863	84,21	15,79	1891	87,62	12,38
1836	86,01	13,99	1864	84,93	15,07	1892	87,62	12,38
1837	86,12	13,88	1865	84,82	15,18	1893	87,52	12,48
1838	86,01	13,99	1866	84,20	15,80	1894	87,40	12,60
1839	85,68	14,32	1867	85,33	14,67	1895	87,46	12,54
1840	85,93	14,07	1868	85,94	14,06	1896	86,98	13,02
1841	85,00	15,00	1869	86,29	13,71	1897	87,05	12,95
1842	85,05	14,95	1870	86,09	13,91	1898	87,05	12,95
1843	84,96	15,04	1871	86,43	13,57	1899	87,12	12,88
1844	86,16	13,84	1872	86,87	13,13	1900	87,36	12,64
1845	84,85	15,15	1873	86,06	13,94	1901	87,36	12,64
1846	84,48	15,52	1874	86,87	13,13	1902	87,34	12,66
1847	84,96	15,04	1875	87,33	12,67	1903	87,49	12,51
1848	85,72	14,28	1876	87,43	12,57	1904	86,99	13,01
1849	84,67	15,33	1877	87,57	12,43	1905	86,63	13,37
1850	84,74	15,26	1878	87,63	12,37	1906	86,59	13,41
1851	85,18	14,82	1879	87,31	12,69	1907	85,98	14,02
1852	85,80	14,20	1880	87,29	12,71	1908	85,60	14,40
1853	86,29	13,71	1881	87,15	12,85	1909	85,17	14,83
1854	85,66	14,34	1882	86,83	13,17	1910	85,07	14,93

Tab. 5.

Allgemeine, eheliche und uneheliche Fruchtbarkeitsziffer.

Jahr	Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer	Eheliche Fruchtbarkeitsziffer	Uneheliche Fruchtbarkeitsziffer	Jahr	Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer	Eheliche Fruchtbarkeitsziffer	Uneheliche Fruchtbarkeitsziffer
1	2	3	4	1	2	3	4
1833	153,1	—	—	1872	170,9	281,3	47,5
1834	152,2	—	—	1873	175,3	283,3	52,3
1835	156,8	—	—	1874	179,2	289,6	50,9
1836	152,8	—	—	1875	178,3	287,1	49,4
1837	148,5	—	—	1876	184,9	296,9	51,0
1838	150,8	—	—	1877	179,6	288,7	49,0
1839	150,9	—	—	1878	174,8	280,9	47,5
1840	150,5	—	—	1879	175,7	281,2	49,1
1841	152,5	—	—	1880	170,3	272,2	47,7
1842	161,8	—	—	1881	169,6	270,6	48,0
1843	145,0	—	—	1882	169,3	269,0	49,2
1844	149,8	—	—	1883	167,4	267,0	47,5
1845	161,7	—	—	1884	171,7	272,5	50,2
1846	159,2	—	—	1885	169,5	269,4	48,9
1847	150,0	—	—	1886	171,2	272,0	49,1
1848	145,3	—	—	1887	168,7	268,0	48,2
1849	162,6	—	—	1888	168,8	268,5	47,3
1850	160,8	—	—	1889	168,0	266,9	47,1
1851	160,3	—	—	1890	162,1	258,0	44,3
1852	153,8	—	—	1891	166,9	265,2	46,1
1853	155,6	—	—	1892	158,3	251,6	43,7
1854	151,3	—	—	1893	159,5	253,1	44,4
1855	136,3	—	—	1894	156,1	247,5	43,8
1856	147,9	—	—	1895	154,1	244,5	43,1
1857	159,4	—	—	1896	157,2	247,5	45,8
1858	161,5	—	—	1897	155,5	243,8	45,2
1859	161,7	—	—	1898	155,6	242,8	45,6
1860	162,0	—	—	1899	153,9	239,3	45,1
1861	156,3	—	—	1900	150,6	233,8	43.5
1862	158,0	—	—	1901	146,2	226,9	42,3
1863	164,6	—	—	1902	141,4	219,7	40,9
1864	162,2	267,0	50,5	1903	133,9	208,9	38,2
1865	163,5	268,2	51,4	1904	132,4	205,7	39,1
1866	167,3	271,8	54,9	1905	124,6	193,2	37,8
1867	156,2	256,6	47,6	1906	123,9	192,3	37,6
1868	161,5	266,7	47,4	1907	118,4	182,6	37,5
1869	163,9	271,8	46,8	1908	115,8	178,0	37,7
1870	167,0	274,8	48,7	1909	111,5	170,5	37,3
1871	152,3	251,0	43,4	1910	100,4	159,7	35,2

Tab. 6.

Unehelichkeitsquote nach Stadt und Land der Kreishauptmannschaften.

Jahr	Kreishauptmannschaft Bautzen			Kreishauptmannschaft Dresden			Kreishauptmannschaft Leipzig			Kreishauptmannschaft Zwickau			Königreich		
	In den Städten	In den Dörfern	überhaupt	In den Städten	In den Dörfern	überhaupt	In den Städten	In den Dörfern	überhaupt	In den Städten	In den Dörfern	überhaupt	In den Städten	In den Dörfern	überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1847	—	—	14,45	—	—	14,05	—	—	14,87	—	—	16,58	—	—	15,04
1848	—	—	13,82	—	—	14,20	—	—	13,35	—	—	14,99	—	—	14,28
1849	—	—	14,84	—	—	14,50	—	—	13,30	—	—	17,03	—	—	15,33
1850	—	—	14,59	—	—	14,40	—	—	14,14	—	—	16,56	—	—	15,26
1851	—	—	14,79	—	—	14,22	—	—	13,65	—	—	15,80	—	—	14,82
1852	—	—	14,76	—	—	13,97	—	—	13,06	—	—	14,78	—	—	14,20
1853	—	—	14,51	—	—	13,55	—	—	13,19	—	—	13,85	—	—	13,71
1854	—	—	14,88	—	—	14,25	—	—	13,60	—	—	14,60	—	—	14,34
1855	—	—	15,22	—	—	14,83	—	—	13,21	—	—	14,86	—	—	14,53
1856	—	—	15,68	—	—	15,01	—	—	14,43	—	—	15,03	—	—	14,96
1862	—	—	16,94	—	—	15,29	—	—	14,53	—	—	14,13	—	—	14,83
1863	—	—	18,25	—	—	15,98	—	—	15,75	—	—	15,01	—	—	15,79
1864	—	—	17,20	—	—	15,81	—	—	14,77	—	—	14,20	—	—	15,07
1865	13,62	18,42	17,61	18,88	12,67	15,24	16,49	14,39	15,22	13,43	15,21	14,47	15,57	14,93	15,18
1866	13,84	19,13	18,23	20,15	14,03	16,55	16,38	15,21	15,67	13,76	15,55	14,81	16,03	15,66	15,80
1867	12,95	17,32	16,58	18,65	12,74	15,15	15,83	14,03	14,73	12,84	14,57	13,86	15,03	14,44	14,67
1868	13,66	16,90	16,33	18,00	11,63	14,30	15,62	13,71	14,57	12,03	13,85	13,10	14,52	13,77	14,06
1869	13,49	16,64	16,08	17,16	12,32	14,32	14,76	13,38	13,92	11,78	13,23	12,63	13,96	13,55	13,71
1870	13,41	16,89	16,29	18,24	11,69	14,46	14,67	18,09	13,72	11,80	13,95	13,06	14,25	13,70	13,91

1876	11,92	15,53	14,85	15,90	11,11	13,05	13,11	11,58	12,20	11,03	12,60	11,95	12,86	12,39	12,57
1877	11,61	16,21	15,33	15,81	10,85	12,86	13,20	12,03	12,50	10,55	11,97	11,38	12,66	12,29	12,43
1878	10,91	16,03	15,04	15,47	10,61	12,60	12,75	11,69	12,12	11,07	12,17	11,71	12,66	12,19	12,37
1879	11,87	16,50	15,61	15,33	11,34	12,95	13,28	11,66	12,31	11,00	12,70	12,02	12,79	12,63	12,69
1880	12,35	16,26	15,45	15,32	11,53	13,09	13,48	11,45	12,26	11,50	12,45	12,06	13,06	12,49	12,71
1881	12,68	16,60	15,84	15,83	11,50	13,27	13,17	11,71	12,29	11,55	12,67	12,21	13,13	12,67	12,85
1882	11,30	16,60	15,53	17,07	11,66	13,92	13,19	12,40	12,71	11,57	13,02	12,42	13,43	13,01	13,17
1883	11,32	16,33	15,34	15,98	11,31	13,22	13,52	12,20	12,72	11,62	12,51	12,13	13,21	12,62	12,85
1884	12,30	17,46	16,45	16,77	11,39	13,62	14,05	12,02	12,83	11,98	12,88	12,50	13,76	12,91	13,24
1885	11,68	17,69	16,54	16,53	11,32	13,44	14,30	11,87	12,81	11,68	12,64	12,24	13,58	12,76	13,08
1886	11,53	17,50	16,00	16,23	11,35	13,34	14,63	11,57	12,76	11,98	12,36	12,20	13,70	12,53	12,98
1887	12,04	16,83	15,86	16,39	11,30	13,37	14,91	11,39	12,72	11,66	12,34	12,06	13,67	12,40	12,89
1888	10,97	16,07	15,03	16,97	10,44	13,10	15,31	10,92	12,57	11,76	11,93	11,86	13,90	11,81	12,62
1889	10,55	16,27	15,13	16,31	10,70	12,99	15,48	11,30	13,03	11,94	11,38	11,62	13,88	11,78	12,61
1890	9,85	16,76	14,58	16,74	9,90	12,69	13,55	11,06	12,34	11,49	11,46	11,47	13,28	11,52	12,26
1891	10,42	15,41	14,40	16,54	10,24	12,80	13,88	11,25	12,84	11,44	11,42	11,43	13,39	11,57	12,38
1892	11,00	16,59	14,61	16,33	9,78	12,53	13,69	11,37	12,81	11,66	11,38	11,55	13,47	11,46	12,38
1893	11,72	15,78	14,96	16,49	10,09	12,78	13,66	11,74	12,91	11,87	11,27	11,50	13,55	11,61	12,48
1894	11,67	16,48	15,50	15,82	9,72	12,30	13,67	11,50	12,80	12,69	11,52	12,02	13,73	11,66	12,60
1895	10,50	15,85	14,73	16,49	9,67	12,51	13,80	11,26	12,81	12,53	11,52	11,95	13,82	11,49	12,54
1896	12,12	16,93	15,90	17,16	10,04	13,03	15,11	12,19	13,97	12,48	11,40	11,87	14,47	11,83	13,02
1897	10,80	16,27	15,07	16,92	9,78	12,80	15,41	11,75	13,98	12,65	11,49	12,00	14,53	11,62	12,95
1898	10,27	15,83	14,52	17,22	9,76	13,02	16,17	11,77	14,44	12,48	11,06	11,67	14,82	11,38	12,95
1899	11,76	15,20	14,27	17,11	9,94	13,02	16,05	11,77	14,36	12,39	11,02	11,62	14,77	11,29	12,88
1900	10,83	14,74	13,84	17,31	9,45	12,77	15,73	11,28	13,97	12,55	10,65	11,51	14,70	10,88	12,64
1901	9,91	14,97	13,84	16,85	9,57	12,76	16,01	11,49	14,20	12,10	10,72	11,35	14,48	11,04	12,64
1902	9,59	15,41	14,07	17,16	9,18	12,69	15,75	11,51	14,04	12,28	10,88	11,51	14,52	11,05	12,66
1903	10,24	14,32	13,38	15,21	9,90	12,66	15,83	10,26	13,55	12,61	10,69	11,59	14,21	10,87	12,51
1904	10,81	14,23	13,44	16,46	10,20	13,46	15,87	11,57	14,11	13,26	10,78	11,96	14,82	11,24	13,01
1905	10,56	14,57	13,64	16,84	10,50	13,80	16,48	11,19	14,36	13,71	11,22	12,43	15,27	11,45	13,37
1906	11,17	14,22	13,50	17,08	10,14	13,73	16,60	11,45	14,53	13,89	11,19	12,50	15,45	11,36	13,41
1907	12,55	14,66	13,94	17,78	11,38	14,69	16,66	12,08	14,78	14,84	11,47	13,14	16,04	11,99	14,02
1908	10,89	15,47	14,17	17,50	11,84	14,76	17,94	12,44	15,66	14,95	11,93	13,45	16,32	12,43	14,40
1909	11,78	15,35	14,55	18,67	11,93	15,39	18,78	12,57	16,19	15,11	12,30	13,70	16,99	12,67	14,83
1910	11,96	15,07	14,34	19,51	11,99	15,80	18,67	13,42	16,72	14,98	11,83	13,41	17,17	12,61	14,93

Tab. 7.

Geborene in den Verwaltungsbezirken Sachsens nach Stadt und Land für den Durchschnitt eines Jahres aus der Periode 1890/99.

Verwaltungsbezirke Kr. = Kreishauptmannschaft A. = Amtshauptmannschaft		Eheliche					Uneheliche					Geborene überhaupt
		Lebendgeborene		Totgeborene		überhaupt	Lebendgeborene		Totgeborene		überhaupt	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Bautzen	Städte	442,7	415,2	13,4	9,5	880,8	46,3	48,3	1,8	0,8	97,3	978,1
	Dörfer	1245,3	1176,1	45,2	35,8	2502,4	238,3	224,9	8,8	6,9	478,9	2981,3
	zus.	1688,0	1591,3	58,6	45,3	3383,2	284,6	273,3	10,6	7,7	576,2	3959,4
A. Kamenz	Städte	246,5	236,9	8,0	6,0	497,4	23,1	20,2	1,2	1,1	46,3	543,7
	Dörfer	787,3	744,4	32,9	23,3	1587,9	98,9	97,2	3,5	3,5	203,1	1791,0
	zus.	1033,8	981,3	40,9	29,3	2085,3	122,0	117,4	4,7	4,6	249,4	2334,7
A. Löbau	Städte	170,1	164,5	7,1	3,8	345,5	20,6	20,0	1,0	0,9	42,5	388,0
	Dörfer	1192,3	1132,1	54,2	42,7	2421,3	229,4	220,1	10,7	11,1	471,3	2892,6
	zus.	1362,4	1296,6	61,3	46,5	2766,8	250,0	240,1	11,7	12,0	513,8	3280,6
A. Zittau	Städte	382,0	366,1	13,9	9,6	771,6	57,8	59,6	2,3	3,3	123,0	894,6
	Dörfer	1131,2	1101,3	47,7	38,7	2318,9	249,3	245,9	9,5	10,2	514,9	2833,8
	zus.	1513,2	1467,4	61,6	48,3	3090,5	307,1	305,5	11,8	13,5	637,9	3728,4
Kr. Bautzen	Städte	1241,3	4153,9	42,4	28,9	2495,3	147,8	148,2	6,3	6,1	309,1	2804,4
	Dörfer	4356,1	1182,7	180,0	140,5	8830,5	815,9	788,1	32,5	31,7	1668,2	10498,7
	zus.	5597,4	5336,6	222,4	169,4	11325,8	963,7	936,3	38,8	37,8	1977,3	13303,1
Stadt Dresden		4464,9	4208,7	174,7	133,1	8981,4	1078,7	1018,1	65,9	49,4	2211,8	11193,5
A. Dippoldiswalde	Städte	173,7	162,0	5,8	6,2	347,7	20,6	18,2	1,1	1,3	41,2	388,9
	Dörfer	682,5	663,0	34,5	26,3	1406,3	86,7	85,1	5,7	3,6	181,1	1587,4
	zus.	856,2	825,0	40,3	32,5	1754,0	107,3	103,3	6,8	4,9	222,3	1976,3

A. Dresden-A.	Städte	96,7	87,1	3,7	2,8	189,8	9,4	6,4	0,4	0,7	16,9	206,7
	Dörfer	2621,9	2485,0	78,4	59,9	5245,2	241,0	229,7	10,2	8,1	489,0	5734,2
	zus.	2718,6	2572,1	82,1	62,2	5435,0	250,4	236,1	10,6	8,8	505,9	5940,9
A. Dresden-N.	Städte	200,1	184,4	7,2	5,8	397,0	19,6	17,9	1,8	0,3	39,1	436,1
	Dörfer	1936,3	1810,3	68,7	48,7	3864,0	160,1	159,8	6,9	6,0	332,8	4196,8
	zus.	2136,4	1994,7	75,9	54,0	4261,0	179,7	177,7	8,2	6,3	371,9	4632,9
A. Freiberg	Städte	510,5	499,7	23,8	16,8	1050,8	74,3	64,8	4,3	3,1	146,5	1197,3
	Dörfer	1506,0	1423,8	75,6	54,2	3059,6	209,3	202,3	12,0	7,6	431,2	3490,8
	zus.	2016,5	1923,5	99,4	71,0	4110,4	283,6	267,1	16,3	10,7	577,7	4688,1
A. Großenhain	Städte	430,4	404,0	15,2	13,4	863,0	53,6	49,7	2,7	2,5	108,5	971,5
	Dörfer	905,2	858,4	40,9	32,4	1836,9	95,2	95,2	4,9	3,8	199,1	2036,0
	zus.	1335,6	1262,4	56,1	45,8	2699,9	148,8	144,9	7,6	6,3	307,6	3007,5
A. Meißen	Städte	510,2	473,8	16,9	12,9	1013,8	66,4	62,6	3,3	1,9	134,2	1148,0
	Dörfer	1347,3	1276,0	50,8	43,0	2717,1	155,5	147,1	7,8	6,3	316,7	3033,8
	zus.	1857,5	1749,8	67,7	55,9	3730,9	221,9	209,7	11,1	8,2	450,9	4181,8
A. Pirna	Städte	718,0	671,0	30,5	20,1	1439,6	79,4	79,2	4,7	3,0	166,3	1605,9
	Dörfer	1550,5	1465,4	71,0	53,6	3140,5	190,2	176,1	11,0	7,8	385,1	3525,6
	zus.	2268,5	2136,4	101,5	73,7	4580,1	269,6	255,3	15,7	10,8	551,4	5131,5
Kr. Dresden	Städte	7104,5	6690,7	277,8	210,1	14283,1	1402,0	1316,9	83,7	62,2	2864,5	17147,9
	Dörfer	10549,7	9981,9	419,9	318,1	21269,6	1138,0	1095,3	58,5	43,2	2335,0	23604,6
	zus.	17654,2	16672,6	697,7	528,2	35552,7	2540,0	2412,2	142,2	105,4	5199,5	40752,5
Stadt Leipzig		6082,5	5817,6	210,1	162,2	12272,4	1160,7	1126,1	64,3	47,0	2398,1	14670,8[1]
A. Borna	Städte	586,6	558,5	21,9	17,2	1184,2	73,4	72,1	4,1	2,9	152,5	1336,7
	Dörfer	673,0	653,6	26,5	22,1	1375,2	97,7	96,6	5,2	4,1	203,6	1578,8
	zus.	1259,6	1212,1	48,4	39,3	2559,4	171,1	168,7	9,3	7,0	356,1	2915,5
A. Döbeln	Städte	840,3	811,3	37,0	24,1	1712,7	104,4	100,4	5,9	4,2	214,9	1927,6
	Dörfer	991,3	946,5	45,8	34,5	2018,1	126,7	120,9	4,9	4,9	257,4	2275,5
	zus.	1831,6	1757,8	82,8	58,6	3730,8	231,1	221,3	10,8	9,1	472,3	4203,1

1) Darunter 3 Geburten unbestimmten Geschlechts.

Tab. 7 (Fortsetzung).

Verwaltungsbezirke		Eheliche					Uneheliche					Geborene überhaupt
		Lebendgeborene		Totgeborene		überhaupt	Lebendgeborene		Totgeborene		überhaupt	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Grimma	Städte	647,1	627,8	21,7	18,9	1315,5	68,8	64,3	4,1	2,5	139,7	1455,2
	Dörfer	951,6	898,4	35,5	28,5	1914,0	107,9	104,2	4,4	3,9	220,4	2134,4
	zus.	1598,7	1526,2	57,2	47,4	3229,5	176,7	168,5	8,5	6,4	360,1	3589,6
A. Leipzig	Städte	303,2	282,3	9,8	6,5	601,8	30,3	32,2	1,0	1,0	64,5	666,3
	Dörfer	1985,4	1886,0	63,7	50,5	3985,6	223,1	214,1	6,5	5,9	449,6	4435,2
	zus.	2288,6	2168,3	73,5	57,0	4587,4	253,4	246,3	7,5	6,9	514,1	5101,5
A. Oschatz	Städte	281,0	271,1	8,4	7,0	567,5	38,6	39,3	1,6	1,0	80,5	648,0
	Dörfer	606,0	583,3	25,2	20,0	1234,5	91,5	83,4	4,8	3,6	183,3	1417,8
	zus.	887,0	854,4	33,6	27,0	1802,0	130,1	122,7	6,4	4,6	263,8	2065,8
A. Rochlitz	Städte	701,2	668,8	23,5	19,8	1413,3	92,8	92,3	3,2	3,7	192,0	1605,3
	Dörfer	1250,7	1187,3	58,0	42,8	2538,8	189,2	187,7	9,8	7,4	394,1	2932,9
	zus.	1951,9	1856,1	81,5	62,6	3952,1	282,0	280,0	13,0	11,1	586,1	4538,2
Kr. Leipzig	Städte	9441,9	9037,4	322,4	255,7	19067,4	1569,0	1526,7	84,2	62,3	3242,2	22309,9
	Dörfer	6458,0	6155,1	254,7	198,4	13066,2	836,1	806,9	35,6	29,8	1708,4	14774,6
	zus.	15899,9	15192,5	587,1	454,1	32133,6	2405,1	2333,6	119,8	92,1	4950,6	37084,5
Stadt Chemnitz . . .		2966,4	2855,7	102,9	73,1	5998,1	414,3	387,9	20,9	15,3	838,4	6836,5
A. Annaberg	Städte	889,0	860,1	31,2	24,3	1804,6	112,3	109,3	6,4	3,8	231,8	2036,4
	Dörfer	1011,5	970,1	34,4	27,8	2043,8	146,8	137,2	7,2	4,7	295,9	2339,7
	zus.	1900,5	1830,2	65,6	52,1	3848,4	259,1	246,5	13,6	8,5	527,7	4376,1
A. Auerbach	Städte	492,0	478,5	14,8	10,8	990,6	80,5	69,6	2,2	2,5	154,8	1145,4
	Dörfer	1113,2	1084,4	38,2	82,3	2268,1	173,3	171,2	7,6	6,1	358,2	2626,3
	zus.	1605,2	1557,9	53,0	42,6	3258,7	253,8	240,8	9,8	8,6	518,0	3771,7

A. Chemnitz	Städte	436,0	410,7	15,4	10,6	872,7	60,9	63,7	2,4	2,0	129,0	1001,7
	Dörfer	4032,2	3784,7	145,4	117,1	8079,4	567,8	537,6	22,5	16,9	1144,8	9224,2
	zus.	4468,2	4195,4	160,8	127,7	8952,1	628,7	601,3	24,9	18,9	1273,8	10225,9
A. Flöha	Städte	435,4	417,4	16,2	15,9	884,9	65,2	64,0	3,2	3,5	135,9	1020,8
	Dörfer	1155,7	1070,6	57,3	41,7	2325,3	135,6	129,2	6,2	5,1	276,1	2601,4
	zus.	1591,1	1488,0	73,5	57,6	3210,2	200,8	193,2	9,4	8,6	412,0	3622,2
A. Glauchau	Städte	1332,1	1270,3	53,2	36,3	2691,9	155,6	148,9	6,4	3,9	314,8	3006,7
	Dörfer	1602,5	1493,1	71,8	57,8	3225,2	208,2	196,9	11,2	7,4	423,7	3648,9
	zus.	2934,6	2763,4	125,0	94,1	5917,1	363,8	345,8	17,6	11,3	738,5	6655,6
A. Marienberg	Städte	245,5	226,5	9,8	6,9	488,7	32,4	34,1	2,1	0,9	69,5	558,2
	Dörfer	905,4	858,2	35,2	28,2	1827,0	148,4	139,6	8,1	5,7	301,8	2128,8
	zus.	1150,9	1084,7	45,0	35,1	2315,7	180,8	173,7	10,2	6,6	371,3	2687,0
A. Ölsnitz	Städte	463,5	440,3	13,9	10,1	927,8	68,3	64,3	2,6	2,4	137,6	1065,4
	Dörfer	580,9	537,1	20,1	15,2	1153,3	88,9	87,6	4,4	3,5	184,4	1337,7
	zus.	1044,4	977,4	34,0	25,3	2081,1	157,2	151,9	7,0	5,9	322,0	2403,1
A. Plauen	Städte	1821,2	1729,1	65,2	57,2	3672,7	298,1	273,5	13,8	11,6	597,0	4269,7
	Dörfer	885,3	844,9	34,4	24,9	1789,5	112,8	109,2	5,2	4,4	231,6	2021,1
	zus.	2706,5	2574,0	99,6	82,1	5462,2	410,9	382,7	19,0	16,0	828,6	6290,8
A. Schwarzenberg	Städte	911,4	871,0	28,8	19,4	1830,6	119,6	114,4	5,9	3,5	243,4	2074,0
	Dörfer	1331,6	1281,4	44,7	33,6	2691,3	143,4	140,1	4,4	4,6	292,5	2983,8
	zus.	2243,0	2152,4	73,5	53,0	4521,9	263,0	254,5	10,3	8,1	535,9	5057,8
A. Zwickau	Städte	1816,4	1701,3	66,5	48,5	3632,7	221,5	211,1	10,3	7,9	450,8	4083,5
	Dörfer	3224,7	3109,5	136,4	98,9	6569,5	282,5	279,8	13,6	9,6	585,5	7155,0
	zus.	5041,1	4810,8	202,9	147,4	10202,2	504,0	490,9	23,9	17,5	1036,3	11238,5
Kr. Zwickau	Städte	11808,9	11255,9	417,9	312,6	23795,3	1628,7	1540,8	76,0	57,3	3303,0	27098,3
	Dörfer	15843,0	15034,0	617,9	477,5	31972,4	2007,7	1928,4	90,4	68,0	4094,5	36066,9
	zus.	27651,9	26289,9	1035,8	790,1	55767,7	3636,4	3469,2	166,6	125,3	7397,5	63165,2
Königreich	Städte	29596,5	28166,7	1070,5	807,3	59641,0	4747,5	4533,3	250,4	187,9	9719,1	69360,4[1]
	Dörfer	37206,8	35324,9	1472,5	1134,5	75158,7	4797,7	4618,7	217,0	172,7	9806,1	84944,8
	zus.	66803,3	63491,6	2543,0	1941,8	133779,7	9545,2	9152,0	467,4	360,6	19525,2	154305,2

1) Darunter 3 Geburten unbestimmten Geschlechts.

Tab. 8.

Geborene in den Verwaltungsbezirken des Königreichs Sachsen nach dem Durchschnitt eines Jahres aus der Periode 1900/09.

Verwaltungsbezirke	Eheliche					Uneheliche					Geborene überhaupt
	Lebendgeborene		Totgeborene		überhaupt	Lebendgeborene		Totgeborene		überhaupt	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Bautzen..	1737,9	1661,0	60,6	49,0	3508,5	260,5	244,8	11,8	10,0	527,1	4035,6
„ Kamenz...	1056,8	976,9	39,8	31,0	2104,5	121,9	120,4	5,0	3,7	251,0	2355,5
„ Löbau ...	1233,8	1177,2	53,5	41,0	2505,5	218,5	212,5	9,6	8,9	449,5	2955,0
„ Zittau	1462,4	1360,7	55,5	41,0	2919,6	272,9	249,2	13,8	8,4	544,3	3463,9
Kr. Bautzen .	5490,9	5175,8	209,4	162,0	11038,1	873,8	826,9	40,2	31,0	1771,9	12810,0
St. Dresden .	5716,1	5436,5	221,9	173,1	11547,6	1341,5	1294,3	72,7	61,0	2769,5	14317,1
A. Dippoldw.	789,0	746,8	36,5	25,3	1597,6	86,6	84,0	4,8	3,7	179,1	1776,7
„ Dresden-A.	2191,1	2104,7	75,0	54,8	4425,6	218,9	206,6	9,3	7,0	441,8	4867,4
„ „ N.	1780,2	1681,4	57,5	43,8	3562,9	153,2	153,6	8,0	4,7	319,5	3882,4
„ Freiberg ..	1565,8	1503,2	83,6	61,4	3214,0	258,5	247,1	16,6	12,2	534,4	3748,4
„ Großenh. .	1288,4	1220,0	52,6	39,4	2600,4	144,0	137,9	6,4	5,7	294,0	2894,4
„ Meißen ...	1788,2	1708,3	65,2	52,8	3614,5	229,8	218,0	10,8	9,4	468,0	4082,5
„ Pirna	2359,7	2295,8	94,1	73,9	4823,5	276,6	266,5	14,1	8,1	565,3	5388,8
Kr. Dresden .	17478,5	16696,7	686,4	524,5	35386,1	2709,1	2608,0	142,7	111,8	5571,6	40957,7
St. Leipzig ..	6084,7	5798,6	225,6	172,1	12281,0	1402,6	1314,3	68,6	59,3	2844,8	15125,8
A. Borna ...	1191,2	1135,1	47,1	31,7	2405,1	161,8	154,6	6,7	5,3	328,4	2733,5
„ Döbeln ...	1667,8	1610,5	72,7	50,3	3401,3	207,6	191,7	10,7	7,5	417,5	3818,8
„ Grimma...	1506,2	1424,0	52,2	38,3	3020,7	186,8	177,1	7,1	4,9	375,9	3396,6
„ Leipzig ...	2808,3	2670,1	86,5	63,2	5628,1	335,6	325,8	12,4	9,5	683,3	6311,4
„ Oschatz ..	827,6	770,5	29,8	23,0	1650,9	120,2	111,0	5,1	2,1	238,4	1889,3
„ Rochlitz ..	1801,4	1724,7	72,6	52,4	3651,1	271,5	256,4	13,8	10,9	552,6	4203,7
Kr. Leipzig .	15887,2	15133,5	586,5	431,0	32038,2	2686,1	2530,9	124,4	99,5	5440,9	37479,1
St. Chemnitz	3628,8	3472,1	135,3	103,7	7339,9	568,1	534,7	28,4	24,2	1155,4	8495,3
A. Annaberg	1649,3	1571,7	59,6	46,2	3326,8	240,9	226,4	10,9	7,8	486,0	3812,8
„ Auerbach .	1797,5	1734,9	61,3	49,1	3642,8	280,6	266,5	9,9	8,7	565,7	4208,5
„ Chemnitz .	3564,8	3393,0	133,5	101,4	7192,7	509,8	485,7	18,3	16,7	1030,5	8223,2
„ Flöha.....	1575,0	1479,6	62,8	51,7	3169,1	194,4	191,5	9,7	6,0	401,6	3570,7
„ Glauchau .	2486,4	2329,6	95,8	70,0	4981,8	337,1	325,6	14,6	10,8	688,1	5669,9
„ Marienb...	1037,5	991,8	44,7	32,9	2106,9	144,3	143,3	7,6	5,7	300,9	2407,8
„ Ölsnitz ...	1037,3	1003,7	34,2	23,8	2099,0	140,0	131,0	5,2	3,2	279,4	2378,4
„ Plauen....	3004,9	2833,5	105,2	78,5	6022,1	506,7	473,5	23,7	19,0	1022,9	7045,0
„ Schwarzbg.	2339,1	2224,5	72,1	60,1	4695,8	278,5	261,6	8,7	8,9	557,7	5253,5
„ Zwickau ..	4574,7	4359,8	184,4	134,1	9253,0	507,7	493,6	24,7	15,5	1041,5	10294,5
Kr. Zwickau.	26695,3	25394,2	988,9	751,5	53829,9	3708,1	3533,4	161,7	126,5	7529,7	61359,6
Königreich .	65551,9	62400,2	2471,2	1869,0	132292,3	9986,1	9499,2	469,0	368,8	20314,1	152606,4

Tab. 9. **Unehelichkeitsquote der Verwaltungsbezirke Sachsens.**

Verwaltungsbezirke		Unehelichkeitsquote 1890/99	Unehelichkeitsquote 1900/09
1		2	3
A. Bautzen	Städte	9,95	—
	Dörfer	16,06	—
	zus.	14,55	13,06
A. Kamenz	Städte	8,52	—
	Dörfer	11,34	—
	zus.	10,68	10,66
A. Löbau	Städte	10,95	—
	Dörfer	16,29	—
	zus.	15,66	15,22
A. Zittau	Städte	13,75	—
	Dörfer	18,17	—
	zus.	17,11	15,71
Kr. Bautzen	Städte	11,02	—
	Dörfer	15,89	—
	zus.	14,86	13,83
Stadt Dresden		19,83	19,34
A. Dippoldiswalde	Städte	10,59	—
	Dörfer	11,41	—
	zus.	11,25	10,08
A. Dresden-A.	Städte	8,17	—
	Dörfer	8,53	—
	zus.	8,52	9,08
A. Dresden-N.	Städte	8,97	—
	Dörfer	7,93	—
	zus.	8,03	8,23
A. Freiberg	Städte	12,24	—
	Dörfer	12,35	—
	zus.	12,32	14,26
A. Großenhain	Städte	11,17	—
	Dörfer	9,78	—
	zus.	10,23	10,16
A. Meißen	Städte	11,69	—
	Dörfer	10,44	—
	zus.	10,78	11,46
A. Pirna	Städte	10,36	—
	Dörfer	10,92	—
	zus.	10,75	10,49
Kr. Dresden	Städte	16,70 [1])	—
	Dörfer	9,89	—
	zus.	12,76	13,60
Stadt Leipzig		16,35	18,81
A. Borna	Städte	11,41	—
	Dörfer	12,90	—
	zus.	12,21	12,01
A. Döbeln	Städte	11,15	—
	Dörfer	11,31	—
	zus.	11,24	10,93
A. Grimma	Städte	9,60	—
	Dörfer	10,33	—
	zus.	10,03	11,07

1) Ohne Stadt Dresden: 10,96.

Verwaltungsbezirke		Unehelichkeitsquote 1890/99	Unehelichkeitsquote 1900/09
1		2	3
A. Leipzig	Städte	9,68	—
	Dörfer	10,14	—
	zus.	10,08	10,88
A. Oschatz	Städte	12,42	—
	Dörfer	12,93	—
	zus.	12,77	12,62
A. Rochlitz	Städte	11,96	—
	Dörfer	13,44	—
	zus.	12,91	13,15
Kr. Leipzig	Städte	14,53 [1])	—
	Dörfer	11,56	—
	zus.	13,35	14,52
Stadt Chemnitz		12,26	13,60
A. Annaberg	Städte	11,38	—
	Dörfer	12,65	—
	zus.	12,06	12,75
A. Auerbach	Städte	13,51	—
	Dörfer	13,64	—
	zus.	13,60	13,44
A. Chemnitz	Städte	12,88	—
	Dörfer	12,40	—
	zus.	12,46	12,53
A. Flöha	Städte	13,31	—
	Dörfer	10,61	—
	zus.	11,37	11,25
A. Glauchau	Städte	10,47	—
	Dörfer	11,61	—
	zus.	11,10	12,14
A. Marienberg	Städte	12,45	—
	Dörfer	14,18	—
	zus.	13,82	12,50
A. Ölsnitz	Städte	12,92	—
	Dörfer	13,78	—
	zus.	13,40	11,75
A. Plauen	Städte	13,98	—
	Dörfer	11,46	—
	zus.	13,17	14,52
A. Schwarzenberg	Städte	11,74	—
	Dörfer	9,80	—
	zus.	10,60	10,62
A. Zwickau	Städte	11,04	—
	Dörfer	8,18	—
	zus.	9,22	10,12
Kr. Zwickau	Städte	12,19 [2])	—
	Dörfer	11,85	—
	zus.	11,71	12,27
Königreich	Städte	14,01 [3])	—
	Dörfer	11,54	—
	zus.	12,65	13,31

1) Ohne Stadt Leipzig: 11,05.
2) Ohne Stadt Chemnitz: 12,16.
3) Ohne die 3 exemten Städte: 11,65.

Tab. 10.

Unehelichkeitsquote, eheliche und uneheliche Fruchtbarkeitsziffer und Verteilung der gebärfähigen Frauen auf ledige und verheiratete (nach Volkszählung 1895).

Verwaltungsbezirke	Unehelichkeitsquote 1890/99	Eheliche Fruchtbarkeitsziffer 1890/99	Uneheliche Fruchtbarkeitsziffer 1890/99	Gebärfähige Frauen in % d. Bevölk. überh.	In % sämtlicher gebärf. Frauen: ledige, verwitw. u. gesch. Fr.	In % sämtlicher gebärf. Frauen: verheiratete Frauen
1	2	3	4	5	6	7
A. Bautzen	14,55	222,26	53,46	22,9	41,4	58,6
A. Kamenz	10,68	234,33	44,48	22,5	38,7	61,3
A. Löbau	15,66	194,38	54,23	23,8	40,0	60,0
A. Zittau	17,11	193,91	61,29	24,6	39,5	60,5
Kr. Bautzen	14,86	208,57	54,52	23,5	40,0	60,0
Stadt Dresden	19,83	192,37	44,43	28,7	51,6	48,4
A. Dippoldiswalde	11,25	246,14	48,37	22,1	39,2	60,8
A. Dresden-Altstadt	8,52	264,77	52,91	23,4	31,8	68,2
A. Dresden-Neustadt	8,03	270,37	32,88	24,6	40,1	59,9
A. Freiberg	12,32	248,72	60,70	22,2	36,8	63,2
A. Großenhain	10,23	257,43	48,52	21,7	37,7	62,3
A. Meißen	10,78	242,53	44,40	23,3	39,8	60,2
A. Pirna	10,75	247,92	48,07	23,1	38,3	61,7
Kr. Dresden	12,76	233,77	46,08	24,8	42,6	57,4
Stadt Leipzig	16,35	208,26	48,67	27,1	45,5	54,5
A. Borna	12,21	258,97	59,37	21,4	37,8	62,2
A. Döbeln	11,24	246,34	47,09	22,4	39,8	60,2
A. Grimma	10,03	249,63	43,86	22,0	38,8	61,2
A. Leipzig	10,08	316,35	69,53	21,9	33,8	66,2
A. Oschatz	12,77	248,79	48,78	22,4	42,7	57,3
A. Rochlitz	12,91	265,31	61,01	23,0	39,2	60,8
Kr. Leipzig	13,35	240,64	51,61	24,3	41,8	58,2
Stadt Chemnitz	12,26	237,48	46,04	27,0	41,9	58,1
A. Annaberg	12,06	254,47	56,91	24,0	38,0	62,0
A. Auerbach	13,60	267,04	61,73	23,2	40,5	59,5
A. Chemnitz	12,46	304,84	87,53	23,6	33,1	66,9
A. Flöha	11,37	275,46	54,73	23,5	39,3	60,7
A. Glauchau	11,10	280,34	63,92	23,0	35,4	64,6
A. Marienberg	13.82	270,21	78,92	21,4	35,4	64,6
A. Ölsnitz	13,40	244,46	52,62	23,3	41,8	58,2
A. Plauen	13,17	253,74	48,62	25,3	44,2	55,8
A. Schwarzenberg	10,60	291,94	55,98	23,1	38,2	61,8
A. Zwickau	9,22	283,39	49,79	23,3	36,2	63,8
Kr. Zwickau	11,71	272,29	57,94	23,9	38,4	61,6
Königreich	12.65	245,59	52,39	24,2	40,6	59,4

Tab. 11.

Eheliche und uneheliche Totgeburtenquote.

Jahr	Totgeburtenquote bei den Ehelichen	Totgeburtenquote bei den Unehelichen	Jahr	Totgeburtenquote bei den Ehelichen	Totgeburtenquote bei den Unehelichen
1	2	3	1	2	3
1836	4,37	7,15	1874	4,10	4,91
1837	4,42	5,60	1875	4,03	4,68
1838	4,51	6,19	1876	4,14	5,25
1839	4,24	6,21	1877	3,70	4,72
1840	4,39	5,74	1878	3,88	4,92
1841	4,43	5,91	1879	3,96	4,73
1842	4,60	6,01	1880	3,87	4,91
1843	4,32	5,43	1881	3,77	4,29
1844	4,40	6,03	1882	3,70	4,50
1845	4,44	5,49	1883	3,63	4,42
1846	4,39	5,31	1884	3,63	4,32
1847	4,30	4,98	1885	3,55	4,60
1848	4,35	5,95	1886	3,65	4,27
1849	4,32	5,56	1887	3,60	4,66
1850	4,36	5,94	1888	3,63	4,79
1851	4,37	5,46	1889	3,52	4,23
1852	4,31	5,52	1890	3,46	4,07
1853	4,33	5,13	1891	3,42	4,19
1854	4,30	5,15	1892	3,32	4,24
1855	3,96	5,18	1893	3,30	4,04
1856	4,16	5,25	1894	3,25	4,18
1857	4,18	5,12	1895	3,39	4,30
1858	4,31	5,72	1896	3,29	4,23
1859	4,42	5,54	1897	3,29	4,34
1860	4,41	5,86	1898	3,30	4,40
1861	4,26	5,76	1899	3,26	4,37
1862	4,33	5,45	1900	3,28	4,03
1863	4,29	5,64	1901	3,29	4,30
1864	4,30	5,78	1902	3,27	4,05
1865	4,18	5,49	1903	3,29	4,18
1866	4,22	5,36	1904	3,27	4,25
1867	4,04	5,44	1905	3,28	4,20
1868	4,18	5,43	1906	3,36	4,01
1869	4,25	5,16	1907	3,24	4,39
1870	4,23	5,67	1908	3,30	3,93
1871	4,30	5,41	1909	3,27	3,89
1872	4,10	5,78	1910	3,15	4,18
1873	3,90	5,14			

Tab. 12.

Eheliche und uneheliche Totgeburtenquote in den Verwaltungsbezirken des Königreichs Sachsen in den Perioden 1890/99 und 1900/09.

Verwaltungsbezirke		Eheliche Totgeburtenquote 1890/99	Eheliche Totgeburtenquote 1900/09	Uneheliche Totgeburtenquote 1890/99	Uneheliche Totgeburtenquote 1900/09
1		2	3	4	5
A. Bautzen	Städte	2,60	—	2,67	—
	Dörfer	3,24	—	3,28	—
	zus.	3,07	3,12	3,18	4,14
A. Kamenz	Städte	2,81	—	4,97	—
	Dörfer	3,54	—	3,45	—
	zus.	3,37	3,36	3,73	3,47
A. Löbau	Städte	3,15	—	4,47	—
	Dörfer	4,00	—	4,63	—
	zus.	3,90	3,77	4,61	4,12
A. Zittau	Städte	3,05	—	4,55	—
	Dörfer	3,73	—	3,83	—
	zus.	3,56	3,81	3,97	4,08
Kr. Bautzen	Städte	2,86	—	4,01	—
	Dörfer	3,64	—	3,85	—
	zus.	3,46	3,36	3,87	4,02
Stadt Dresden	. . . .	3,43	3,42	5,21	4,83
A. Dippoldiswalde	Städte	3,45	—	5,82	—
	Dörfer	4,32	—	5,14	—
	zus.	4,15	3,87	5,26	4,75
A. Dresden-A.	Städte	3,16	—	6,51	—
	Dörfer	2,64	—	3,74	—
	zus.	2,66	2,93	3,83	3,69
A. Dresden-N.	Städte	3,15	—	4,09	—
	Dörfer	3,04	—	3,88	—
	zus.	3,05	2,84	3,90	3,97
A. Freiberg	Städte	3,86	—	5,05	—
	Dörfer	4,24	—	4,55	—
	zus.	4,15	4,51	4,67	5,20
A. Großenhain	Städte	3,31	—	4,79	—
	Dörfer	3,99	—	4,37	—
	zus.	3,77	3,54	4,52	4,12
A. Meißen	Städte	2,94	—	3,88	—
	Dörfer	3,45	—	4,45	—
	zus.	3,31	3,26	4,28	4,32
A. Pirna	Städte	3,52	—	4,63	—
	Dörfer	3,97	—	4,88	—
	zus.	3,83	3,48	4,81	3,93
Kr. Dresden	Städte	3,42	—	5,10	—
	Dörfer	3,47	—	4,36	—
	zus.	3,45	3,42	4,76	4,57
Stadt Leipzig	. . . .	3,03	3,24	4,64	4,50
A. Borna	Städte	3,30	—	4,59	—
	Dörfer	3,53	—	4,57	—
	zus.	3,43	3,28	4,58	3,65
A. Döbeln	Städte	3,57	—	4,70	—
	Dörfer	3,99	—	3,81	—
	zus.	3,79	3,61	4,21	4,36

Tab. 12 (Fortsetzung).

Verwaltungsbezirke		Eheliche		Uneheliche	
		Totgeburtenquote			
		1890/99	1900/09	1890/99	1900/09
1		2	3	4	5
A. Grimma	Städte	3,09	—	4,72	—
	Dörfer	3,34	—	3,77	—
	zus.	3,24	3,00	4,14	3,19
A. Leipzig	Städte	2,71	—	3,10	—
	Dörfer	2,87	—	2,76	—
	zus.	2,84	2,66	2,80	3,20
A. Oschatz	Städte	2,71	—	3,23	—
	Dörfer	3,66	—	4,58	—
	zus.	3,36	3,20	4,17	3,02
A. Rochlitz	Städte	3,06	—	3,59	—
	Dörfer	3,82	—	4,36	—
	zus.	3,65	3,42	4,11	4,47
Kr. Leipzig	Städte	3,03	—	4,52	—
	Dörfer	3,47	—	3,83	—
	zus.	3,24	3,18	4,28	4,12
Stadt Chemnitz. . . .		2,94	3,26	4,32	4,55
A. Annaberg	Städte	3,08	—	4,40	—
	Dörfer	3,04	—	4,02	—
	zus.	3,06	3,18	4,19	3,85
A. Auerbach	Städte	2,53	—	3,04	—
	Dörfer	3,12	—	3,82	—
	zus.	2,93	3,04	3,59	3,29
A. Chemnitz	Städte	2,98	—	3,41	—
	Dörfer	3,25	—	3,44	—
	zus.	3,22	3,27	3,44	3,40
A. Flöha	Städte	3,63	—	4,93	—
	Dörfer	4,26	—	4,09	—
	zus.	4,09	3,58	4,37	3,91
A. Glauchau	Städte	3,33	—	3,27	—
	Dörfer	4,02	—	4,39	—
	zus.	3,70	3,33	3,91	3,69
A. Marienberg	Städte	3,42	—	4,32	—
	Dörfer	3,47	—	4,57	—
	zus.	3,46	3,68	4,52	4,42
A. Olsnitz	Städte	2,59	—	3,63	—
	Dörfer	3,06	—	4,28	—
	zus.	2,85	2,76	4,00	3,01
A. Plauen	Städte	3,33	—	4,25	—
	Dörfer	3,31	—	4,15	—
	zus.	3,33	3,05	4,22	4,17
A. Schwarzenberg	Städte	2,63	—	3,86	—
	Dörfer	2,91	—	3,08	—
	zus.	2,84	2,82	3,43	3,16
A. Zwickau	Städte	3,17	—	4,04	—
	Dörfer	3,58	—	3,96	—
	zus.	3,43	3,44	3,99	3,86
Kr. Zwickau	Städte	3,07	—	4,04	—
	Dörfer	3,43	—	3,87	—
	zus.	3,27	3,23	3,95	3,83
Königreich	Städte	3,15	—	4,51	—
	Dörfer	3,47	—	3,97	—
	zus.	3,35	3,28	4,24	4,12

Tab. 13.

Säuglingssterblichkeit der Ehelichen und Unehelichen im Königreich Sachsen während der Jahre 1880/1910.

Jahr	Es starben im 1. Lebensjahr						Von je 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre	
	eheliche Kinder			uneheliche Kinder			eheliche Kinder	uneheliche Kinder
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1880	16841	13646	30487	3395	2718	6113	28,27	39,35
1881	16060	12826	28886	3228	2769	5997	26,51	37,54
1882	15911	13154	29065	3397	2751	6148	26,40	37,11
1883	16370	13231	29601	3429	2882	6311	26,66	38,86
1884	17628	14092	31720	3807	3209	7016	27,56	40,24
1885	—	—	30529	—	—	6368	26,40	37,70
1886	—	—	34364	—	—	7397	28,90	41,98
1887	—	—	31731	—	—	6404	26,65	36,55
1888	—	—	30794	—	—	6704	25,10	38,30
1889	—	—	33313	—	—	7131	26,70	39,90
1890	—	—	33312	—	—	6563	27,00	38,30
1891	17812	14445	32257	3652	3031	6683	24,94	36,87
1892	19433	15617	35050	3906	3206	7112	28,03	40,66
1893	19328	15622	34950	3773	3212	6985	27,30	38,56
1894	17607	14004	31611	3621	2985	6606	24,80	36,31
1895	19544	15531	35075	4040	3439	7479	27,41	41,13
1896	17398	13702	31100	3618	3028	6646	23,46	33,81
1897	19659	15921	35580	4119	3561	7680	26,56	38,97
1898	18166	14600	32766	3826	3254	7080	23,95	35,17
1899	19070	15368	34438	3996	3424	7420	24,89	36,69
1900	20395	16284	36679	4176	3348	7524	26,45	37,79
1901	18479	15004	33483	3738	3137	6875	24,40	35,00
1902	16058	12583	28641	3280	2627	5907	21,22	30,43
1903	16985	13549	30535	3430	2817	6247	23,42	33,82
1904	16735	13530	30265	3439	2807	6246	23,20	32,34
1905	16933	13638	30571	3452	2840	6292	24,56	33,06
1906	14395	11125	25520	3075	2390	5465	20,31	28,28
1907	13439	10429	23868	3043	2398	5441	19,68	27,84
1908	12785	10157	22942	2934	2301	5235	19,14	26,14
1909	11611	9071	20682	2803	2260	5063	17,74	25,11
1910	10295	7934	18229	2429	2018	4447	16,45	23,07

Tab. 14.

Säuglingssterblichkeit in den Kreishauptmannschaften Sachsens.

Jahr	Im Verhältnis zu je 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre							
	Kr. Bautzen		Kr. Dresden		Kr. Leipzig		Kr. Zwickau	
	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1885	24,2	34,3	23,5	34,5	23,3	38,0	30,4	41,6
1886	25,3	36,8	27,0	39,6	27,3	43,3	31,7	44,3
1887	23,3	32,9	23,1	33,9	22,7	34,7	29,2	40,4
1888	22,5	36,6	22,2	34,2	21,8	35,7	29,3	42,9
1889	23,1	35,6	24,2	37,5	24,3	39,6	30,2	42,9
1890	23,9	34,9	23,8	35,4	25,3	38,0	30,4	41,3
1891	22,3	35,1	21,4	31,7	22,1	36,6	29,2	40,8
1892	21,9	33,7	24,5	35,3	26,3	41,1	32,5	45,8
1893	23,14	34,14	24,07	34,96	24,74	38,38	31,56	42,65
1894	22,23	31,32	22,02	34,11	22,11	36,05	28,64	39,26
1895	22,94	33,90	22,98	34,37	25,81	42,32	32,14	45,59
1896	19,78	27,51	21,22	31,91	21,26	32,95	26,89	37,51
1897	22,83	34,51	22,37	35,19	23,99	39,34	31,66	42,17
1898	18,99	27,51	20,11	30,96	21,75	34,96	28,84	40,59
1899	22,13	33,02	21,33	32,47	22,62	37,89	29,24	40,05
1900	20,92	29,98	21,73	31,18	24,86	40,13	31,61	42,26

Tabelle 15 folgt Seite 112 u. 113.

Tab. 16.

Legitimationen im Königreich Sachsen.

Verwaltungsbez. der Geburt des Kindes	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1904—1910 männl.	1904—1910 weibl.	1904—1910 zus.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	a) Zahl d. Legitimationen durch Eheschließung d. Eltern:									
Kr. Bautzen . .	694	718	714	681	669	739	664	2450	2429	4879
„ Dresden . . .	1702	1628	1665	1575	1742	1674	1755	5886	5855	11741
„ Leipzig . . .	1620	1582	1577	1618	1656	1806	1856	5744	5971	11715
„ Zwickau a. U.[1])	2618	2736	2789	2925	3082	3292	3284	10304	10432	20736
„ *Chemnitz* . .	*1388*	*1440*	*1533*	*1571*	*1643*	*1812*	*1807*	*5523*	*5671*	*11194*
„ *Zwickau n. U.*	*1230*	*1296*	*1256*	*1354*	*1439*	*1480*	*1487*	*4781*	*4761*	*9542*
Königreich . . .	6634	6664	6745	6799	7149	7511	7569	24384	24687	49071
	b) Zahl der unehelich Lebendgeborenen:									
Kr. Bautzen . .	1682	1602	1631	1674	1660	1682	1578	5857	5652	11509
„ Dresden . . .	5281	5178	5171	5349	5301	5322	5154	18750	17906	36756
„ Leipzig . . .	5149	5079	5180	5113	5384	5505	5465	18862	18013	36875
„ Zwickau a. U.	7203	7174	7341	7410	7680	7656	7077	26349	25192	51541
„ *Chemnitz* .	*3783*	*3786*	*3925*	*4039*	*4199*	*4289*	*3800*	*14164*	*13657*	*27821*
„ *Zwickau n. U.*	*3420*	*3388*	*3416*	*3371*	*3481*	*3367*	*3277*	*12185*	*11535*	*23720*
Königreich . . .	19315	19033	19323	19546	20025	20165	19274	69818	66863	136681
	c) Auf 100 unehel. Lebendgeb. komm. Legit. d. Eheschl. d. Elt.:									
Kr. Bautzen . .	41,26	44,82	43,78	40,62	40,30	43,93	42,08	41,83	42,98	42,39
„ Dresden . . .	32,23	31,44	32,20	29,44	32,86	31,45	34,05	31,39	32,70	31,94
„ Leipzig . . .	31,46	31,15	30,44	31,64	30,76	32,81	33,96	30,45	33,15	31,77
„ Zwickau a. U.	36,35	38,14	37,99	39,47	40,13	43,00	46,44	39,11	41,41	40,23
„ *Chemnitz* . .	*36,69*	*38,03*	*39,06*	*38,90*	*39,13*	*42,25*	*47,55*	*38,99*	*41,52*	*40,24*
„ *Zwickau n. U.*	*35,97*	*38,25*	*36,77*	*40,17*	*41,34*	*43,96*	*45,38*	*39,24*	*41,27*	*40,23*
Königreich . . .	34,35	35,01	34,91	34,78	35,70	37,25	39,27	34,92	36,92	35,90

1) Vgl. Text S. 61.

Tab. 15. **Säuglingssterblichkeit in den Verwaltungsbezirken**

Verwaltungsbezirke	Zahl der Lebendgeborenen			
	ehelich		unehelich	
	1880/89	1891/1900	1880/89	1891/1900
1	2	3	4	5
A. Bautzen	31562	33100	5783	5529
A. Kamenz	19191	20354	2410	2471
A. Löbau	26362	26502	5183	4872
A. Zittau	28628	29910	6236	6105
Kr. Bautzen	105743	109866	19612	18977
Stadt Dresden	64806	90495	15659	21881
A. Dippoldiswalde	17180	16757	2361	2111
A. Dresden-Altstadt	37287	55487	3905	5114
A. Dresden-Neustadt	31498	42358	3473	3591
A. Freiberg	39929	38816	6019	5452
A. Großenhain	23770	26101	3141	2922
A. Meißen	32079	36639	3981	4406
A. Pirna	38197	45247	4862	5343
Kr. Dresden	284746	351900	43401	50820
Stadt Leipzig	43166	122856	9368	24041
A. Borna	26358	24555	3778	3405
A. Döbeln	34654	35968	4672	4511
A. Grimma	29900	31440	3584	3519
A. Leipzig	87611	43392	9926	4910
A. Oschatz	18135	17409	2782	2493
A. Rochlitz	37742	38042	5831	5566
Kr. Leipzig	277566	313662	39941	48445
Stadt Chemnitz	42883	59743	5545	8231
A. Annaberg	37590	37179	5317	5031
A. Auerbach	29087	31953	4916	4990
A. Chemnitz	76966	85832	12229	12129
A. Flöha	30993	30897	4109	3927
A. Glauchau	55194	56963	7358	7128
A. Marienberg	22977	22202	3809	3471
A. Ölsnitz	16650	20689	2761	3122
A. Plauen	46032	53511	6469	8136
A. Schwarzenberg	39811	44636	5163	5264
A. Zwickau	88610	99190	8878	10068
Kr. Zwickau	486393	542795	66554	71505
Königreich	1154448	1318223	169508	189747
Stadt Dresden mit A. Dresden-A. und Dresden-N.[1]	*133591*	*188340*	*23037*	*30586*
Stadt und A. Leipzig[1]	*130777*	*166248*	*19294*	*28951*

1) Vgl. Text S. 45.

Sachsens in den Perioden 1880/89 und 1891/1900.

Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen				Im Verhältnis zu 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahr			
ehelich		unehelich		ehelich		unehelich	
1880/89	1891/1900	1880/89	1891/1900	1880/89	1891/1900	1880/89	1891/1900
6	7	8	9	10	11	12	13
6633	6367	1894	1741	21,00	19,21	32,75	31,49
3762	4092	649	686	19,60	20,10	26,90	27,76
6375	5541	1858	1528	24,20	20,91	35,85	31,86
9004	7857	2633	2123	31,45	26,27	42,20	34,77
25774	23857	7034	6078	24,38	21,71	35,87	32,03
14836	18529	3677	4788	22,9	20,75	23,5	21,88
3799	3418	695	624	22,1	20,40	29,4	29,56
10603	14081	2885	3169	28,4	25,38	73,9	61,97
7968	9255	1809	1846	25,3	21,85	52,1	51,41
9535	8774	2009	1711	23,9	22,60	33,4	31,38
5310	5417	1137	1051	22,3	20,75	36,2	35,97
7306	7713	1692	1778	22,8	21,05	42,5	40,35
9585	10629	1686	2023	25,1	23,49	34,7	37,86
68942	77816	15590	16990	24,21	22,11	35,92	33,43
8692	26433	2440	8412	20,1	21,51	26,05	34,99
6866	6217	1559	1466	26,05	25,32	41,3	43,05
8538	8433	1621	1507	24,6	23,45	37,7	33,41
6778	6953	1289	1280	22,7	22,12	36,0	36,87
20989	11118	5179	2735	24,0	25,62	52,2	55,70
4190	3794	1011	914	23,1	21,79	36,3	36,66
11545	10902	2267	2049	30,6	28,66	38,9	36,81
67598	73850	15366	18363	24,35	23,54	38,47	37,90
14999	19476	2787	3765	35,0	32,60	50,3	45,74
11787	11755	2117	1997	31,4	31,62	39,8	39,69
6268	7174	1436	1581	21,55	22,45	29,2	31,63
28202	32524	5953	5843	36,6	37,89	48,7	48,17
9426	8967	1739	1591	30,4	29,02	42,3	40,52
19093	19886	3211	3305	34,6	34,91	43,6	46,37
5712	5672	1200	1067	24,9	25,55	31,5	30,74
2740	3518	726	818	16,5	17,00	26,3	26,20
10980	12441	2413	3080	23,85	23,25	37,3	37,86
11385	12832	2015	2069	28,6	28,75	39,0	39,30
26659	29738	4134	4668	30,1	29,98	46,6	46,36
147251	168983	27731	29784	30,27	30,21	41,67	41,65
309565	339506	65721	71215	26,81	25,75	38,77	37,53
33407	*41865*	*8371*	*9803*	*25,00*	*22,23*	*36,77*	*32,05*
29681	*37551*	*7619*	*11147*	*22,70*	*22,59*	*39,49*	*38,50*

Tab. 17.

Die Legitimationen in den Verwaltungsbezirken des Königreichs Sachsen in den Jahren 1904/1910.

Verwaltungsbezirk der Geburt des Kindes	Zahl der 1904—10 im Geburtsjahre legitimierten Kinder	Zahl der 1904—10 nach dem Geburtsjahre legitimierten Kinder	Zahl der 1904—10 überhaupt legitimierten Kinder	Zahl der 1904/10 unehelich Lebendgeborenen	auf 100 in der Periode 1904/10 unehelich Lebendgeborene kommen im Geburtsjahre legitimierte Kinder	auf 100 … nach dem Geburtsjahre legitimierte Kinder	auf 100 … überhaupt legitimierte Kinder	auf 100 in der Periode 1904/10 Legitimierte kommen im Geburtsjahre legitimierte Kinder	auf 100 … nach dem Geburtsjahre legitimierte Kinder
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Bautzen . .	349	953	1302	3434	10,16	27,75	37,91	26,80	73,20
A. Kamenz . .	182	548	730	1624	11,21	33,72	44,93	24,46	75,54
A. Löbau . . .	270	1047	1317	2935	9,20	35,67	44,87	20,50	79,50
A. Zittau . . .	335	1195	1530	3516	9,53	33,98	43,51	21,90	78,10
Kr. Bautzen . .	1136	3743	4879	11509	9,87	32,52	42,39	23,28	76,72
St. Dresden . .	1130	4088	5218	18611	6,07	21,97	28,04	21,66	78,34
A. Dippoldiswalde	118	357	475	1134	10,41	31,48	41,89	24,42	75,58
A. Dresden-Altst.	166	697	863	2516	6,60	27,70	34,30	19,24	80,76
A. Dresden-Nst.	180	599	779	2072	8,69	28,91	37,60	23,11	76,89
A. Freiberg . .	314	1008	1312	3490	9,00	28,88	37,88	23,74	76,26
A. Großenhain .	183	502	685	2048	8,93	24,51	33,44	26,72	73,28
A. Meißen . . .	256	766	1022	3134	8,17	24,44	32,61	25,05	74,95
A. Pirna . . .	335	1042	1377	3751	8,93	27,78	36,71	24,33	75,67
Kr. Dresden . .	2682	9059	11741	36756	7,29	24,64	31,94	22,84	77,16
Stadt Leipzig .	1121	3967	5088	19225	5,83	20,64	26,46	22,03	77,97
A. Borna . . .	169	659	828	2208	7,65	29,85	37,50	20,41	79,59
A. Döbeln . . .	227	892	1119	2765	8,21	32,26	40,47	20,29	79,71
A. Grimma . .	195	631	826	2565	7,60	24,60	32,20	23,61	76,39
A. Leipzig . .	338	1248	1586	4728	7,15	26,39	33,54	22,45	77,55
A. Oschatz . .	132	414	546	1671	7,90	24,77	32,67	24,18	75,82
A. Rochlitz . .	387	1335	1722	3713	10,42	35,96	46,38	22,47	77,53
Kr. Leipzig . .	2569	9146	11715	36875	6,97	24,80	31,77	21,93	78,07
Stadt Chemnitz	750	2243	2993	8423	8,90	26,63	35,53	25,06	74,94
A. Annaberg . .	249	1163	1412	3322	7,49	35,01	42,51	17,63	82,37
A. Auerbach . .	349	1645	1994	3796	9,19	43,34	52,53	17,80	82,20
A. Chemnitz . .	612	2259	2871	6534	9,37	34,57	43,94	21,32	78,68
A. Flöha . . .	219	955	1174	2712	8,08	35,21	43,29	18,66	81,34
A. Glauchau . .	342	1443	1785	4514	7,58	31,96	39,54	19,16	80,84
A. Marienberg .	162	710	872	1985	8,16	35,77	43,93	18,58	81,42
A. Ölsnitz . . .	224	768	992	1796	12,47	42,76	55,23	22,58	77,42
A. Plauen . . .	533	1956	2489	7341	7,26	26,65	33,91	21,41	78,59
dav. St. Plauen [6])	*342*	*1124*	*1466*	*4478*	*7,64*	*25,10*	*32,74*	*23,33*	*76,67*
A. Schwarzenb.	300	1303	1603	3698	8,11	35,24	43,35	18,71	81,29
A. Zwickau . .	524	1940	2464	7089	7,39	27,37	34,76	21,27	78,73
dav. St. Zwickau [6])	*135*	*359*	*494*	*1548*	*8,72*	*23,19*	*31,91*	*27,33*	*72,67*
K. Zwickau a. U. [1])	4292 [2])	16444 [3])	20736 [4])	51541 [5])	8,33	31,90	40,23	20,70	79,30
Kr. Chemnitz [1])	*2362* [2])	*8832* [3])	*11194* [4])	*27821* [5])	*8,50*	*31,74*	*40,24*	*21,10*	*78,90*
Kr. Zwickau a. U. [1]) . . .	*1930*	*7612*	*9542*	*23720*	*8,14*	*32,09*	*40,23*	*20,23*	*79,77*
Königreich . .	10679	38392	49071	136681	7,81	28,09	35,90	21,76	78,24

1) S. Text S. 61. 2) Dazu 28 von der A. Stollberg, die seit 1. Juli 1910 von der A. Chemnitz abgetrennt ist. 3) Dazu 59 von der A. Stollberg. 4) Dazu 87 von der A. Stollberg. 5) Dazu 331 von der A. Stollberg. 6) Die Zahlen beziehen sich auf die Periode 1905—1910.

Tab. 18.

Verminderung der Zahl der unehelich lebendgeborenen Kinder Dresdens während der ersten 5 Kalenderjahre durch Legitimation und Tod.

Geburtsjahr	Zahl der in Dresden im vornbezeichneten Jahre unehelich Lebendgeborenen			Davon sind bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres: legitimiert worden			d. sind % der unehel. Lebendgeb.	unlegitimiert gestorben			d. sind % der unehel. Lebendgeb.	also ausgeschieden			d. sind % der unehel. Lebendgeb.	Also lebten nach Ablauf des 5. Kalenderjahres unlegitimiert fort: absolut			in % der unehelich Lebendgeborenen		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.		m.	w.	zus.		m.	w.	zus.		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1894	984	955	1939	215	—	—	—	—	—	—	—	656	573	1229	63,88	328	382	710	33,33	40,00	36,62
1895	1047	971	2018	215	225	440	21,80	475	436	911	45,15	690	661	1351	66,95	357	310	667	34,10	31,98	33,05
1896	1161	1055	2216	265	244	509	22,97	527	389	916	41,34	792	633	1425	64,31	369	422	791	31,78	40,00	35,69
1897	1220	1127	2347	254	277	531	22,62	561	440	1001	42,65	815	717	1532	65,27	405	410	815	33,19	36,38	34,78
1898	1305	1304	2609	330	291	621	23,80	512	444	956	36,64	842	735	1577	60,44	463	569	1032	35,48	43,63	39,56
1899	1352	1254	2606	309	280	589	22,60	588	427	1013	38,87	895	707	1602	61,47	457	547	1004	33,80	43,62	38,53
1900	1317	1300	2617	301	336	637	24,34	556	426	982	37,52	857	762	1619	61,86	460	538	998	34,93	41,38	38,14
1901	1248	1302	2550	283	314	597	23,41	470	481	951	37,30	753	795	1548	60,71	495	507	1002	39,66	38,94	39,29
1902	1338	1215	2553	371	356	727	28,48	491	413	904	35,41	862	769	1631	63,89	476	446	922	35,58	36,71	36,11
1903	1365	1239	2604	347	327	674	25,88	483	402	885	33,99	830	729	1559	59,87	535	510	1045	39,19	41,16	40,13
1904	1432	1352	2784	335	293	628	22,56	555	463	1018	36,56	890	756	1646	59,12	542	596	1138	37,84	44,08	40,88
1905	1330	1311	2641	340	296	636	24,08	482	445	927	35,10	822	741	1563	59,18	508	570	1078	38,20	43,48	40,82
1906	1354	1325	2679	326	323	649	24,23	446	376	822	30,68	772	699	1471	54,91	582	626	1208	42,98	47,09	45,09

Tab. 19.

Die unehelichen Entbindungen in der Stadt Dresden nach Beruf und Alter der Mütter.

Laufende Nummer	Beruf der Mutter	1899—1901						1902—1904						1905—1907						1908—1910					
		Alter d. Mutter in vollendeten Jahren					Im ganzen	Alter d. Mutter in vollendeten Jahren					Im ganzen	Alter d. Mutter in vollendeten Jahren					Im ganzen	Alter d. Mutter in vollendeten Jahren					Im ganzen
		weniger als 18	18—19	20—24	25—29	30 und mehr		weniger als 18	18—19	20—24	25—29	30 und mehr		weniger als 18	18—19	20—24	25—29	30 und mehr		weniger als 18	18—19	20—24	25—29	30 und mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1.	Näherinnen, Schneiderinnen, Putzmacherinn., Modistinn., Plätterinnen, Wäscherinn., Stickerinnen, Strickerinnen, Häklerinnen.	17	139	494	232	166	1048	17	89	495	240	172	1013	16	106	390	222	159	893	21	95	392	185	140	833
2.	Industrie-, Handarbeiterinn.[1])	95	473	1618	558	267	3011	96	460	1496	551	227	2830	137	655	1651	536	310	3289	132	654	1653	466	224	3129
3.	Aufwärterinn., Pflegerinnen, Friseusen, Masseusen, Erzieherinn., Stützen, Lehrerin.	7	23	96	81	89	296	8	27	105	77	74	291	9	25	148	72	87	341	9	30	108	69	83	299
4.	Handlungsgehilfinn., Beamtinnen, überh. a. Kontorpers.	16	66	207	68	15	372	20	78	269	78	21	466	24	101	276	79	17	497	34	117	286	81	15	533
5.	Personal in Gast- u. Schankwirtschaften.	8	38	247	104	42	439	5	40	217	120	33	415	9	39	215	101	39	403	7	53	201	118	28	407
6.	Häusl. Dienstpersonal (außer Aufwärterin.) u. Wirtschaft.	86	310	1254	478	236	2364	93	378	1307	544	221	2543	85	363	1135	477	191	2251	108	408	1200	407	192	2315
7.	Selbständ. Händlerinn., Zimmervermieterinn., Künstlerinnen, Haustöchter, Wirtschaftsgehilfinnen, Private u. solche o. Berufsangabe	52	94	232	104	92	574	49	129	276	120	101	675	50	111	296	108	88	653	54	107	284	94	89	628
	1—7 zusammen	281	1143	4148	1625	907	8104	288	1201	4165	1730	849	8233	330	1400	4111	1595	891	8327	365	1464	4124	1420	771	8144

1) Näheres s. Text S. 70.

Tab. 21. (Tab. 20 folgt S. 118, 119.)

Unehelichkeitsquote; uneheliche Fruchtbarkeitsziffer, Totgeburtenquote, Säuglingssterblichkeitsziffer; Legitimationsziffer.

Verwaltungsbezirke	Unehelichkeitsquote		Uneheliche Fruchtbarkeitsziffer 1890—99	Uneheliche Totgeburtenquote		Uneheliche Säuglingssterblichkeitsziffer		Legitimationsziffer 1904—10
	1890—99	1900—09		1890—99	1900—09	1880—89	1891—1900	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Bautzen	14,55	13,06	53,46	3,18	4,14	32,75	31,49	37,91
A. Kamenz	10,68	10,66	44,48	3,73	3,47	26,9	27,76	44,93
A. Löbau	15,66	15,22	54,23	4,61	4,12	35,85	31,36	44,87
A. Zittau	17,11	15,71	61,29	3,97	4,08	42,2	34,77	43,51
Kr. Bautzen	14,86	13,83	54,52	3,87	4,02	35,87	32,03	42,39
Stadt Dresden	19,83	19,34	44,43	5,21	4,83	23,5	21,88	28,04
A. Dippoldiswalde	11,25	10,08	48,37	5,26	4,75	29,4	29,56	41,89
A. Dresden-Altstadt	8,52	9,08	52,91	3,83	3,69	73,9	61,97	34,30
A. Dresden-Neustadt	8,03	8,23	32,88	3,90	3,97	52,1	51,41	37,60
A. Freiberg	12,32	14,26	60,70	4,67	5,20	33,4	31,38	37,88
A. Großenhain	10,23	10,16	48,52	4,52	4,12	36,2	35,97	33,44
A. Meißen	10,78	11,46	44,40	4,28	4,32	42,5	40,35	32,61
A. Pirna	10,75	10,49	48,07	4,81	3,93	34,7	37,86	36,71
Kr. Dresden	12,76	13,60	46,08	4,76	4,57	35,92	33,43	31,94
Stadt Leipzig	16,35	18,81	48,67	4,64	4,50	26,05	34,99	26,47
A. Borna	12,21	12,01	59,37	4,58	3,65	41,3	43,05	37,50
A. Döbeln	11,24	10,93	47,09	4,21	4,36	37,7	33,41	40,47
A. Grimma	10,03	11,07	43,86	4,14	3,19	36,0	36,37	32,20
A. Leipzig	10,08	10,83	69,53	2,80	3,20	52,2	55,70	33,54
A. Oschatz	12,77	12,62	48,78	4,17	3,02	36,3	36,66	32,67
A. Rochlitz	12,91	13,15	61,01	4,11	4,47	38,9	36,81	46,38
Kr. Leipzig	13,35	14,52	51,61	4,28	4,12	38,47	37,90	31,77
Stadt Chemnitz	12,26	13,60	46,04	4,32	4,55	50,3	45,74	35,53
A. Annaberg	12,06	12,75	56,91	4,19	3,85	39,8	39,69	42,50
A. Auerbach	13,60	13,44	61,73	3,59	3,29	29,2	31,63	52,53
A. Chemnitz	12,46	12,53	87,53	3,44	3,40	48,7	48,17	43,94
A. Flöha	11,37	11,25	54,73	4,37	3,91	42,3	40,52	43,29
A. Glauchau	11,10	12,14	63,92	3,91	3,69	43,6	46,37	39,54
A. Marienberg	13,82	12,50	78,92	4,52	4,42	31,5	30,74	43,93
A. Ölsnitz	13,40	11,75	52,62	4,00	3,01	26,3	26,20	55,23
A. Plauen	13,17	14,52	48,62	4,22	4,17	37,3	37,86	33,91
A. Schwarzenberg	10,60	10,62	55,98	3,43	3,16	39,0	39,30	43,35
A. Zwickau	9,22	10,12	49,79	3,99	3,86	46,6	46,36	34,76
Kr. Zwickau	11,71	12,27	57,94	3,95	3,83	41,67	41,65	40,23
Königreich	12,65	13,31	52,39	4,24	4,12	38,77	37,53	53,90

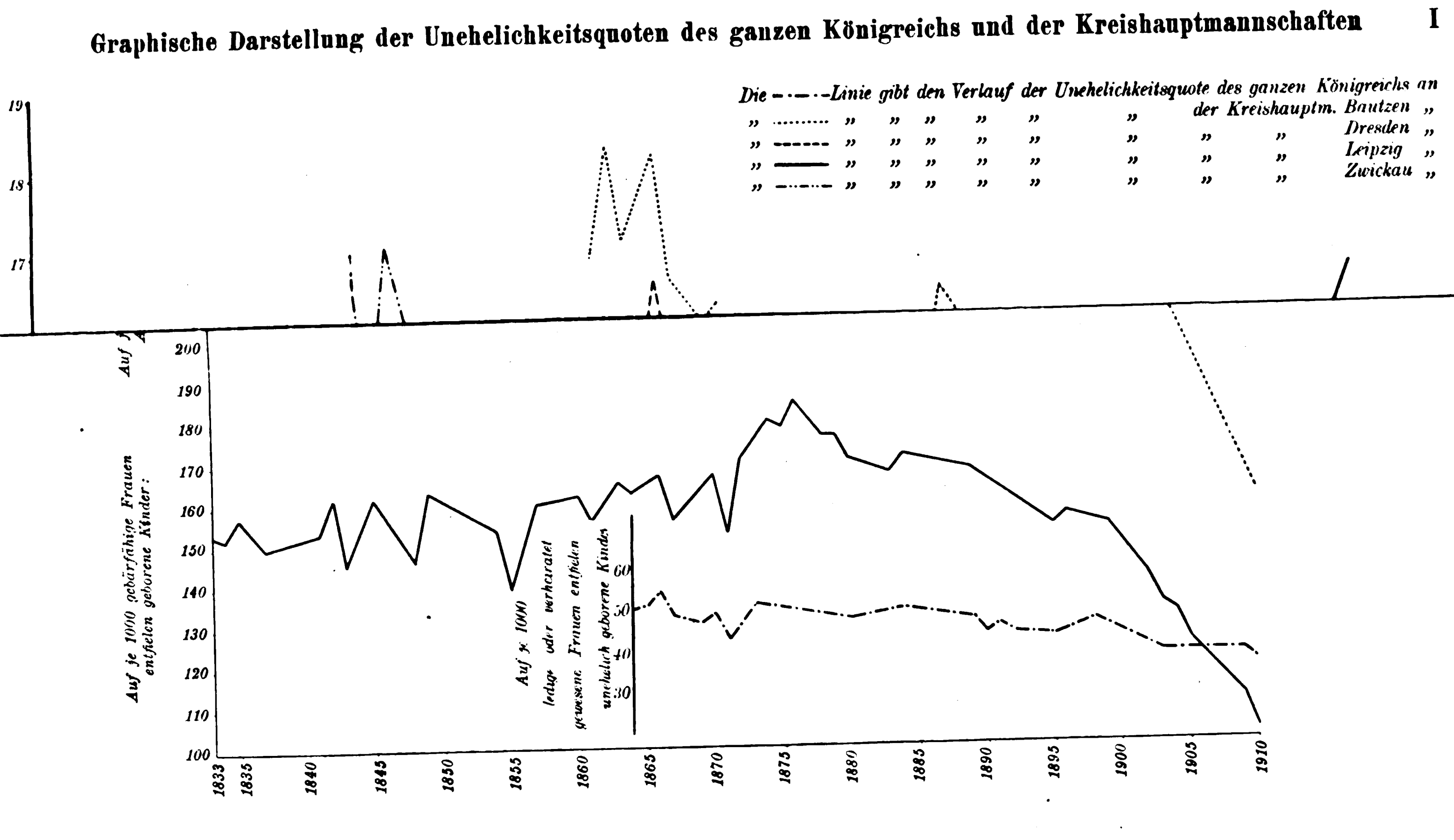
Tab. 20 (Tab. 21 s. vorige Seite). **Geburten im 1. Jahre der**

Jahr	Seit der Eheschließung bis zur Geburt											
	0—1 Monat		1—2 Monate		2—3		3—4		4—5		5—6	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
											a) Erstes	
1891	60	45	55	61	80	87	82	69	54	64	50	51
1892	26	56	64	50	73	66	86	73	62	62	58	63
1893	45	35	61	54	67	59	64	63	75	80	71	61
1894	35	40	65	51	69	76	75	80	68	62	60	79
1895	55	36	59	57	72	75	78	80	93	58	85	69
1896	54	44	72	56	88	55	94	66	88	70	60	82
1897	58	52	84	60	59	78	105	97	97	89	94	65
1898	48	53	86	57	121	103	122	108	105	112	91	95
1899	50	56	61	82	98	95	137	106	109	99	96	91
1900	44	40	82	65	104	82	97	96	96	99	87	76
1901	38	30	77	63	113	65	104	95	123	88	92	53
1891 — 1901	513	487	766	656	944	841	1044	933	970	883	884	785
											b) Zweites	
1891	—	6	2	2	8	1	4	7	3	4	3	3
1892	5	5	2	1	2	3	4	6	7	4	4	8
1893	3	2	2	3	6	4	7	5	3	4	5	4
1894	5	1	2	4	5	7	5	9	8	4	3	6
1895	2	5	5	5	6	7	4	2	5	3	4	6
1896	1	3	6	6	6	11	7	5	9	3	4	5
1897	7	3	10	3	5	2	1	5	4	6	4	9
1898	1	2	7	7	4	4	14	7	3	10	7	4
1899	6	1	4	5	7	6	13	9	8	8	5	10
1900	5	9	5	7	6	5	11	9	6	7	9	9
1901	2	5	5	5	9	10	7	12	11	6	12	7
1891 — 1901	37	42	50	48	64	60	77	76	67	59	60	71
											c) Drittes und	
1891	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1892	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
1894	1	—	—	1	1	2	1	—	—	1	1	1
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1
1896	1	—	—	1	—	—	—	3	—	2	1	—
1897	1	—	2	2	2	1	—	—	1	—	2	2
1898	—	1	—	—	2	—	1	1	1	1	3	2
1899	1	—	—	1	4	—	—	1	—	1	1	—
1900	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
1901	3	—	—	—	2	2	1	1	1	—	3	1
1891 — 1901	8	2	2	5	11	7	5	9	8	6	11	8
a), b) u. c) zusammen	558	531	818	709	1019	908	1126	1018	1045	948	915	864

Ehe in der Stadt Dresden.

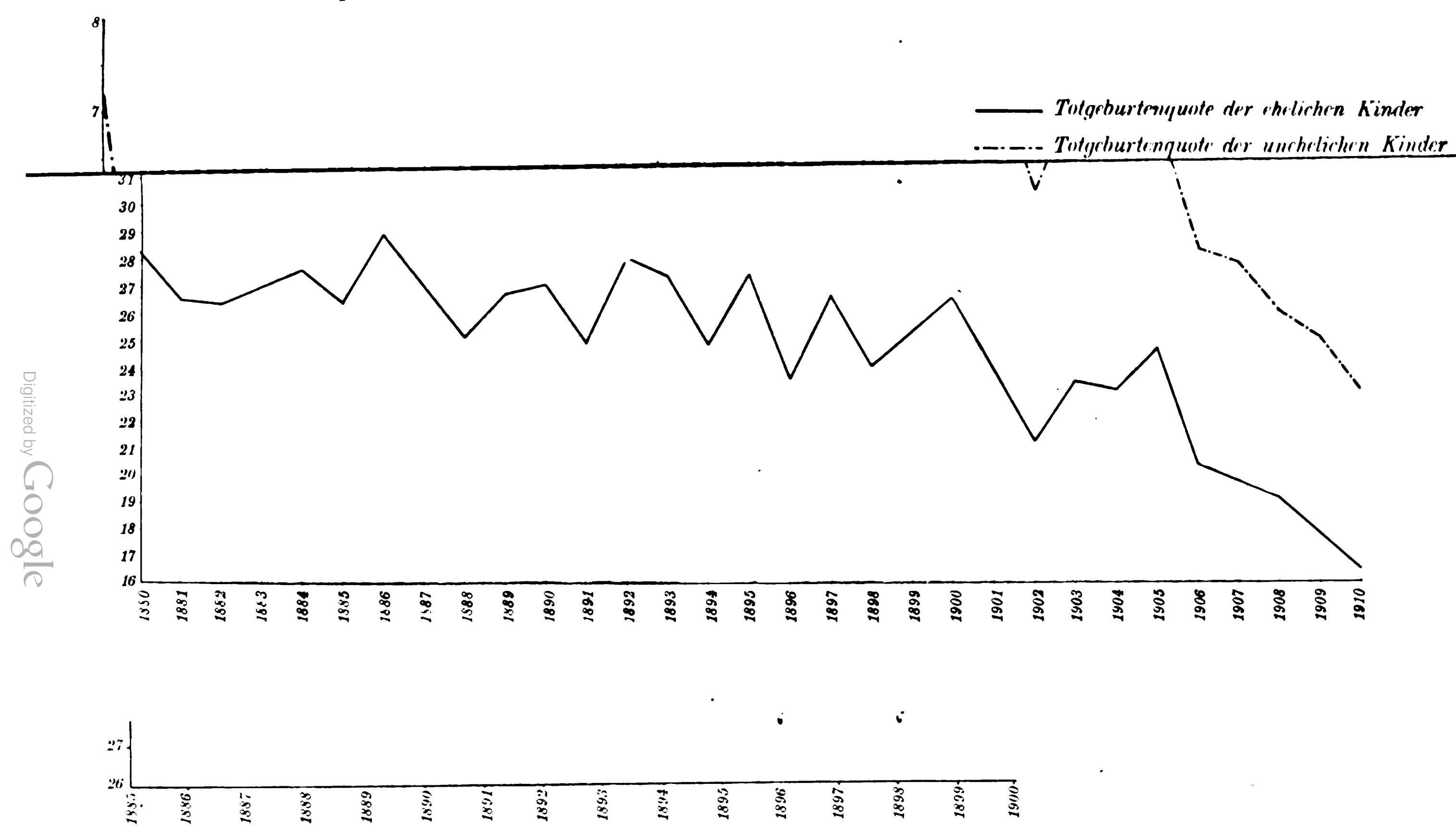
des Kindes waren vergangen												Geburten im 1. Jahre der Ehe		
6—7 Monate		7—8 Monate		8—9 Monate		9—10 Monate		10—11 Monate		11—12 Monate				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Kind														
41	43	53	32	90	50	81	99	85	70	24	51	755	722	1477
63	38	32	39	84	83	102	119	69	69	54	56	773	774	1547
48	35	42	42	86	78	115	104	82	74	59	58	815	743	1558
40	48	53	40	82	72	121	111	104	74	48	72	820	805	1625
52	54	42	36	72	79	121	101	84	77	61	62	874	784	1658
57	61	66	42	80	77	121	111	79	72	53	52	913 [1])	788	1701
59	57	54	53	100	91	134	132	113	102	75	60	1032	936	1968
67	48	65	57	127	90	141	146	108	92	72	57	1153	1018	2171
78	63	57	57	79	89	148	148	96	100	66	73	1075	1059	2134
66	43	49	54	94	88	143	148	108	101	79	79	1049	961	2010
60	47	43	38	91	77	154	139	97	114	91	66	1083	875	1958
631	537	556	490	985	869	1381	1353	1025	945	682	686	10342	9465	9807
Kind														
5	5	7	2	8	6	3	4	8	9	8	8	59	57	116
6	8	7	5	12	5	5	11	5	11	12	5	71	72	143
8	4	9	5	9	3	10	7	7	11	13	4	82	56	138
3	10	5	16	8	7	9	9	7	7	7	5	67	85	152
6	4	2	9	11	6	10	8	5	8	18	6	78	69	147
5	3	12	8	11	6	13	11	13	9	19	13	106	83	189
6	7	7	3	4	11	15	11	13	11	18	11	94	82	176
12	6	5	6	10	8	8	19	20	9	14	10	105	92	197
5	7	5	4	17	4	16	10	11	15	9	9	106	88	194
5	3	6	9	7	9	11	13	18	11	13	13	102	104	206
8	11	4	9	7	8	17	6	14	11	10	18	106	108	214
69	68	69	76	104	73	117	109	121	112	141	102	976	896	1872
weiteres Kind														
—	—	—	1	2	—	—	—	1	—	1	—	4	3	7
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	4	8
1	—	1	1	—	1	—	—	1	1	3	—	9	4	13
1	—	—	2	—	2	—	2	1	—	—	1	6	12	18
—	—	4	1	4	—	2	—	2	2	1	2	15	7	22
2	3	—	1	1	2	1	—	1	2	1	1	8	15	23
—	2	1	1	3	—	2	2	7	—	4	4	25	14	39
2	1	—	1	1	3	—	3	—	2	2	4	12	19	31
—	—	2	—	2	3	2	1	1	1	3	1	16	9	25
—	—	—	1	—	4	1	1	2	—	—	2	4	10	14
1	3	—	—	3	1	—	1	4	—	6	3	24	11	35
8	10	8	9	16	16	8	10	21	9	21	18	127	108	235
708	615	633	575	1105	958	1506	1472	1167	1066	844	806	11445	10469	21914

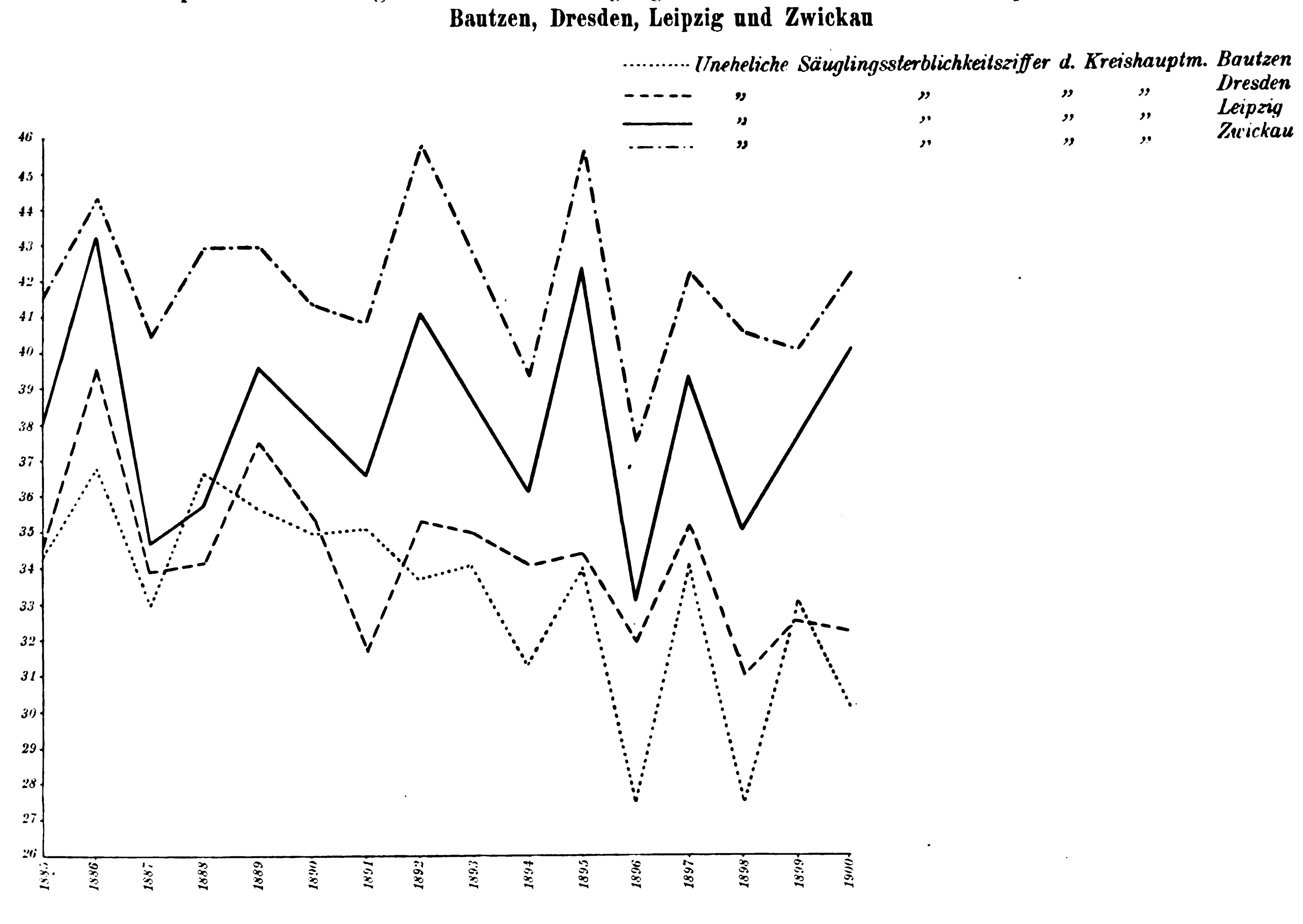
1) Darunter 1 Fall, wo die Ehedauer unbekannt ist.

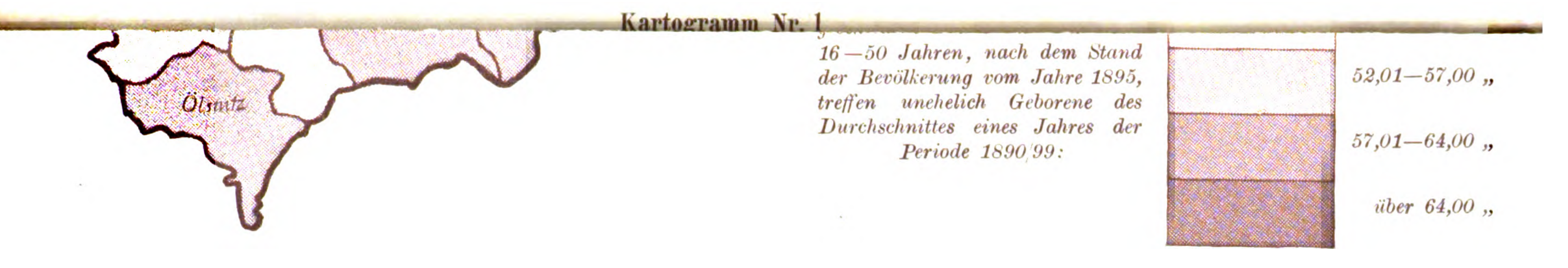


Graphische Darstellung der Unehelichkeitsquoten des ganzen Königreichs und der Kreishauptmannschaften
I
Die -·-·-Linie gibt den Verlauf der Unehelichkeitsquote des ganzen Königreichs an
" .... " " " " " " der Kreishauptm. Bautzen "
" - - - - " " " " " " " " Dresden "
" ——— " " " " " " " " Leipzig "
" -··-··- " " " " " " " " Zwickau "
Auf je 1000 gebärfähige Frauen entfielen geborene Kinder:
Auf je 1000 ledige oder verheiratet gewesene Frauen entfielen unehelich geborene Kinder
200
190
180
170
160
150
140
130
120
110
100
60
50
40
30
19
18
17
26
1833
1835
1840
1845
1850
1855
1860
1865
1870
1875
1880
1885
1890
1895
1900
1905
1910
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Graphische Darstellung der Totgeburtenquote der ehelichen und unehelichen Kinder




Graphische Darstellung der unehelichen Säuglingssterblichkeitsziffer der Kreishauptmannschaften
Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau
Uneheliche Säuglingssterblichkeitsziffer d. Kreishauptm. Bautzen
" " " " Dresden
" " " " Leipzig
" " " " Zwickau
46
45
44
43
42
41
40
39
38
37
36
35
34
33
32
31
30
29
28
27
26
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900


Kartogramm Nr. 1
Ölsnitz
16—50 Jahren, nach dem Stand der Bevölkerung vom Jahre 1895, treffen unehelich Geborene des Durchschnittes eines Jahres der Periode 1890/99:
52,01—57,00 „
57,01—64,00 „
über 64,00 „

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 5

DIE FINANZEN DER STÄDTE IM KÖNIGREICH SACHSEN

VON

DR. ADOLF LIEBERS

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1914

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 5

DIE FINANZEN DER STÄDTE IM KÖNIGREICH SACHSEN

VON

DR. ADOLF LIEBERS



VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1914

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT GEWIDMET

Inhalt

Literaturverzeichnis

Beldt, Das Interesse als Grundlage der Gemeindebesteuerung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 127, 1. Teil, Leipzig 1910.

Berthold, Karl, Die Inventarisierung und Darstellung des Gemeindevermögens in Österreich, Troppau 1910.

Berthold, Willy, Die Finanzkontrolle der Stadtverordneten, Borna-Leipzig 1908.

Edelmann, Denkschrift über den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenlast in Dresden, Dresden 1889.

Fuchs, Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Auslande. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, Leipzig 1908.

Geißler, Die Vermögensverhältnisse der Städte Sachsens im Jahre 1896. Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, Jahrgang 1898.

Georgi, Bericht, die Aufnahme der Vorstadtdörfer in den Stadtbezirk Leipzig betreffend, Leipzig 1886.

Häpe, Verfassung und die Verwaltungsorganisation der Städte des Königreichs Sachsen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 120, Leipzig 1905.

Hasse, Die Finanzen der Stadt Leipzig 1865—1875, Leipzig 1876.

v. Heckel, Das Budget, Leipzig 1898.

Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen. Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, XX. Jahrgang, 1880.

Derselbe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (I). VI. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, Berlin 1879.

Jannasch, Die indirekten Steuern der Stadt Dresden. Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Dresden, Heft 1, Dresden 1875.

v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, Leipzig 1906.

Kollmann, Das Finanzwesen der (oldenburgischen) Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882. Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, 20. Heft, Oldenburg 1886.

Derselbe, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Großherzogtums Oldenburg, Oldenburg 1897.

Kutzer, Zur Organisation des Kredits deutscher Städte. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 127, 1. Teil, Leipzig 1910.

Löbe, Handbuch des Königlich Sächsischen Etat-, Kassen- und Rechnungswesens mit Einschluß der rechnungsmäßigen Staatshaushaltskontrolle, Leipzig 1904.

Derselbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen, Leipzig 1906.

Martin, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte Sachsens im Jahre 1893. Zeitschrift des Statist. Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern, Jahrgang 1897, Beilage.

v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 1. Band, Freiburg 1895.



v. **Mayr**, Beiträge zur Gemeindefinanzstatistik in Bayern. Zeitschrift des Königlich Bayerschen Statistischen Bureaus, 10. Jahrgang, 1878.

Michel, Die Königlich Sächsischen Städteordnungen vom 24. April 1873, Leipzig 1901.

Derselbe, Königlich Sächsische Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, Leipzig 1900.

v. d. **Mosel**, Handwörterbuch des Sächsischen Verwaltungsrechts, 11. Auflage, Leipzig 1907.

Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte 1897—1907. Sonderheft der Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetags, I. Band, Nr. 13/14, Berlin 1908.

Derselbe, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 127. Band, 2. Teil, Leipzig 1910.

Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. Mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse, Tübingen 1895.

v. **Nostitz**, Die Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 126. Band, Leipzig 1908.

Oppe, Die Gemeindesteuern im Königreich Sachsen in den Jahren 1899—1901. Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern, Jahrgang 1903.

Derselbe, Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden. Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern, Jahrgang 1904.

Petermann, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte des Königreichs Sachsen im Jahre 1865. Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern, Jahrgang 1868.

Pohlmann, Welche Ausgaben sind durch Anleihen zu decken, welche durch ordentliche Einnahmen? Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 127. Band, 1. Teil, Leipzig 1910.

v. **Reitzenstein**, Das kommunale Finanzwesen. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, III. Band, 2. Teil, 4. Auflage, Tübingen 1898.

v. **Riecke**, Die internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen. Stuttgart 1876.

Seutemann, Die deutsche Städtestatistik. Ergänzungsheft zum Allgemeinen Statistischen Archiv, Tübingen 1903.

Derselbe, Die finanzstatistische Arbeit in deutschen Städten, erläutert an dem Material über die Kostensteigerung der höheren Schulen in Barmen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 33. Band, Jena 1907.

Derselbe, Lindens Entwicklung und die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde in den Jahren 1885—1907. Eine statistische Denkschrift, Linden 1907.

Silbergleit, Preußens Städte, Berlin 1908.

v. **Tzschoppe**, Beiträge zur Statistik der Kommunalabgaben in Deutschland. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, 10. Band, Jena 1885.

Wächter, Die Vermögensverhältnisse der Städte in den Jahren 1847, 1859 und 1900. Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Bureaus, Jahrgang 1902.

Weigel, Die Gemeindebetriebe der Stadt Leipzig. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 129. Band, 7. Teil, Leipzig 1909.

Weinlig, Beiträge zur Kenntnis der Vermögensverhältnisse und des Haushalts der Städte des Königreichs Sachsen. Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern, Jahrgang 1863.

Zadow, Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte, Jena 1909.

Zahn, Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand, München und Berlin 1911.



Denkschriftenverband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen. Zusammengestellt im Reichsschatzamt. Reichstagsdrucksache; 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/09, Nr. 1035, Berlin 1908.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte.

Kommunales Jahrbuch.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Zahlreiche Artikel der Zeitschriften „Finanzarchiv", „Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages", „Kommunale Rundschau", „Kommunale Praxis", „Die Kommunalfinanzen" und „Deutsches Statistisches Zentralblatt".

Erstes Kapitel

Allgemeines über Finanzstatistik

Die Finanzstatistik ist ein Teil der Verwaltungsstatistik im engeren Sinne. Merkmale, Methode und Darstellungsform hat die Finanzstatistik mit den übrigen Zweigen der Statistik gemeinsam. Insbesondere werden die allgemeinen Grundsätze der Statistik, wie die statistische Methodenlehre und die Lehre von der statistischen Technik, auch in der Finanzstatistik Anwendung finden müssen. Nach von Heckel verstehen wir unter Finanzstatistik „die Ermittlung und Darstellung der Tatsachen der Finanzwirtschaft in nach Maß oder Zahl erkennbarer und vergleichbarer Form".[1]) Während es sich aber bei andern Zweigen der Statistik, wie bei der Bevölkerungs- oder der Wirtschaftstatistik, um die Beobachtung von Massenerscheinungen handelt, beruht die Aufgabe der Finanzstatistik in der Ermittlung und Darlegung der charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede in der Gestaltung des öffentlichen Finanzwesens, um dessen Zustand und Entwicklung zu erkennen. Sodann bildet einen wichtigen Bestandteil der Finanzstatistik die Feststellung der Geldmittel, welche zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Körperschaften nötig sind. Der Finanzstatistik wird man also eine doppelte Funktion zuerteilen müssen: einerseits soll sie Antwort geben auf die sozialen und politischen Fragen in Staat und Gemeinde, soweit diese eben finanzwirtschaftlichen Charakters sind, anderseits soll sie die verschiedenen Verwaltungszweige der öffentlichen Körperschaften hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse beleuchten. Das Urmaterial der Finanzstatistik bieten demnach die Aufzeichnungen der öffentlichen Finanzverwaltungen über Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden. Voraussetzung für die Beobachtung dieser finanzstatistischen Daten ist freilich die Publizität der Finanzangelegenheiten, wie wir sie in unsern modernen Verfassungsstaaten in der Regel finden, was aber in den Zeiten der absoluten Monarchie keineswegs immer der Fall war. Heute ist durch die Finanzkontrolle der Volksvertretung in Staat und Gemeinde eine bessere Ausnutzung dieses Materials ermöglicht. Als

---

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Finanzstatistik".



Grundlage kann dabei entweder der Haushaltplan oder nach Ablauf der Finanzperiode die Schlußrechnung vom Finanzstatistiker benutzt werden. Jedoch wird man sich, um zu gleichartigen Resultaten zu gelangen, stets vorher zu vergewissern haben, welche der beiden genannten Unterlagen zur Gewinnung des Zahlenmaterials verwendet worden ist, und die Zahlen der Schlußrechnung werden denen der Voranschläge stets vorzuziehen sein, da ja an den Voranschlägen des Staates sowohl als auch an den Haushaltplänen der Städte jederzeit — natürlich im ersten Falle mit Zustimmung der Stände, im zweiten nur unter Genehmigung der Stadtverordneten oder des dem Stadtrate sonst beigegebenen und mitberatenden Organs und der Aufsichtsbehörde — Änderungen vorgenommen werden können. Endlich wird es noch als Aufgabe der Finanzstatistik angesehen werden müssen, daß bei den einzelnen Ergebnissen soweit möglich eine Untersuchung über die Entstehung der Ziffern geboten wird, so daß man nicht nur die bloßen Resultate erhält, sondern auch Angaben darüber, warum dieselben diese oder jene Form angenommen haben. Erst wenn beides, Zusammenstellung des Zahlenmaterials und Charakterisierung der Quellen desselben, vereint wird, erhält man ein ungetrübtes Bild der jeweiligen Verhältnisse.

Von nicht geringer Bedeutung sind auch in der Finanzstatistik vergleichende Darstellungen. Zeitlich oder örtlich können solche Vergleichungen vorgenommen werden, indem entweder die Finanzen desselben Gemeinwesens zu verschiedenen Zeitpunkten oder die finanzstatistischen Ergebnisse mehrerer öffentlicher Körperschaften zu derselben Zeit oder in verschiedenen Zeitabschnitten einander gegenübergestellt werden, um dabei Gleichartigkeiten und Unterschiede im Finanzwesen festzustellen. Hierbei ist es freilich von Bedeutung, darauf zu achten, daß die einzelnen Ergebnisse auch wirklich vergleichbar sind. Nach Befinden müssen sie erst vergleichbar gemacht werden, was besonders dann mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, wenn es sich um Vergleichungen internationaler Verhältnisse handelt. Schon die Verschiedenheit der Etatsansätze stellt einer Vergleichung der Ergebnisse große Schwierigkeiten entgegen, denn während in den Bruttoetats bei den Einnahmen die Ausgaben für Betrieb, Gewinnung und Erhebung inbegriffen sind, werden letztere in den Nettoetats in Abzug gestellt. Ferner sind die Nettoetats oft deshalb schwer miteinander vergleichbar, weil in den verschiedenen Gemeinwesen die Kosten für Betrieb der Unternehmungen, Erhebung der Steuern und ähnliches nie in ganz gleicher Weise berechnet und berücksichtigt werden. Auch wird vielfach das Prinzip der sogenannten fiskalischen Kasseneinheit nicht gewahrt, sondern Spezialetats werden hier und da für einzelne Verwaltungszweige aus dem Hauptfinanzetat ausgeschieden. Alle diese Umstände können leicht dazu führen, bei Vergleichungen ein nicht

der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu bekommen. Zu berücksichtigen sind sodann bei finanzstatistischen Vergleichungen die „durchlaufenden Posten", worunter man jene Zu- und Abgänge zu verstehen hat, welche die Gestaltung der finanzstatistischen Ergebnisse nicht beeinflussen können, da sie weder Einnahmen noch Ausgaben sind. In erster Linie werden hierher zu rechnen sein die Ausgaben, welche entstehen aus dem Betriebe von Unternehmungen und Anstalten, ferner die Erhebungskosten für Staatseinnahmen, etwaige Kautionen und ähnliches. Auch ist bei Vergleichung der Finanzverhältnisse einzelner öffentlicher Körperschaften — seien dies nun Staaten oder Städte — darauf zu achten, daß man nicht die Finanzen von Gemeinwesen sehr ungleicher Größe zueinander ins Verhältnis setzt, denn das eine der beiden Gemeinwesen kann dabei dem andern gegenüber in zu günstigem oder ungünstigem Lichte erscheinen, da einerseits ein kleiner Verwaltungskörper in der Regel einheitlicher entwickelt sein wird als ein großer, anderseits ein größeres Gemeinwesen bessere Bedingungen für Beschaffung der nötigen Mittel durch Einkauf im großen oder durch Kredit erreichen kann als ein kleines. Schließlich muß bei internationalen statistischen Vergleichen die verschiedenartige Verteilung der öffentlichen Aufgaben auf Staat und Selbstverwaltungskörper in Betracht gezogen werden, denn in Ländern, wo der Staat den unter ihm stehenden Selbstverwaltungskörpern viele Aufgaben überträgt, die er in andern Ländern selbst übernommen hat, werden durch Vergleichungen der Finanzen der Staaten oder der Selbstverwaltungskörper leicht weit voneinander abweichende Ergebnisse zustande kommen, die eben nicht miteinander verglichen werden können.

Um nun in der Finanzstatistik zu möglichst vergleichbaren Daten zu gelangen, hat man zu der Anwendung von Reduktionsmitteln gegriffen. Hierbei sind insbesondere von Bedeutung die Kopfquoten, die Prozentanteile und die Umrechnungen der Zahlen auf eine einheitliche Münze. Während es sich nun bei den Kopfquoten darum handelt, zu berechnen, wieviel von einer bestimmten Ziffer des Budgets, etwa des Steuerertrags oder der Staats- und Gemeindeschulden, auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, sollen die Prozentanteile darstellen, wie sich die Zahlenangaben der einzelnen Posten auf die Gesamtsumme des bestimmten Kontos verteilen. Sie haben eine erheblichere Bedeutung als die Kopfquoten und sind besonders dann mit Vorteil zu verwenden, wenn die Ergebnisse der Finanzverwaltung desselben Staates oder der gleichen Gemeinde zu verschiedenen Zeitpunkten verglichen werden sollen, wobei freilich auch darauf zu achten ist, ob nicht in der Finanzverwaltung inzwischen wesentliche Veränderungen vorgekommen sind. Bei internationalen Vergleichungen ist außerdem vor der Berechnung und Vergleichung der Prozentziffern noch erforderlich, daß die verschiedenen Finanzrechnungen, deren Ver-

gleichung stattfinden soll, auf eine einheitliche Form gebracht werden, welche insbesondere abweichende Einrichtungen gleichmäßig in Gruppen zusammenfaßt. Was endlich die Umrechnungen der Zahlen auf eine einheitliche Münze betrifft, wodurch man die Ziffern unmittelbar vergleichbar zu machen sucht, so stellen sich auch hierbei allerlei Schwierigkeiten in den Weg. Denn wenn man, wie dies meist geschehen wird, bei dieser Umrechnung das Münzsystem des eigenen Landes als Grundlage wählt, so bleibt immer noch zu erwägen, nach welchen Grundsätzen die Umrechnung erfolgen soll.

Schließlich kommen auch graphische Darstellungen in der Finanzstatistik mit Erfolg zur Verwendung; insbesondere sind Diagramme, welche das Anwachsen der (städtischen) Schulden, die Zunahme der (kommunalen) Steuerlast und ähnliches darstellen, von Bedeutung. Um also in der Finanzstatistik brauchbare Ergebnisse zu erzielen, ist bei allen den erwähnten Schwierigkeiten zunächst eine sachgemäße Beschränkung erforderlich. Annähernd gute Resultate wird man erhalten, wenn man die Finanzverhältnisse desselben Gemeinwesens zu verschiedenen Zeitpunkten vergleicht. Aber auch hier darf man nicht zu weit gehen und nicht zu viel vergleichen wollen. Bei der internationalen Finanzstatistik jedoch sind Vergleichungen nur dann möglich, wenn alle die genannten Bedingungen erfüllt sind, welche zur Erzielung wirklich vergleichbarer Resultate nötig sind.

Um endlich die methodologische Seite der Finanzstastitik hervorzuheben, sei noch erwähnt, daß bei ihr ebenso wie in den meisten übrigen Zweigen der Verwaltungsstatistik die Selbstbeobachtung eine große Rolle spielt. Es werden dabei alle wichtigen Vorgänge auf dem Gebiete der Verwaltung — was die Finanzstatistik anlangt, speziell der Finanzverwaltung — genau von den betreffenden Verwaltungsbehörden registriert und dann von der beigeordneten, bisweilen auch über den einzelnen Verwaltungsbehörden stehenden statistischen Zentralstelle einheitlich bearbeitet.

Zweites Kapitel

Finanzstatistik Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung Sachsens

Was die Finanzstatistik in Deutschland betrifft, so haben wir eine gewisse Dreiteilung zu beachten, und zwar können wir je nach den verschiedenen statistischen Ämtern, welche Finanzstatistik treiben, unterscheiden: 1. die Reichsfinanzstatistik, welche veröffentlicht wird vom Kaiserlichen Statistischen Amte zu Berlin, 2. die Finanzstatistik der Bundesstaaten, welche teilweise zusammengestellt wird in den statistischen Ämtern derselben, teilweise aber auch vom statisti-

schen Reichsamte direkt bearbeitet wird, und 3. die kommunale Finanzstatistik, welche entweder in den einzelnen städtischen statistischen Ämtern oder in den Landesämtern der betreffenden Bundesstaaten, bisweilen auch im Reichsamte selbst ihre Bearbeitung findet.

1. Das Reich

Im Deutschen Reiche wurde am 23. Juli 1872 an Stelle des Zentralbureaus des Zollvereins eine statistische Reichsbehörde, das „Kaiserliche Statistische Amt" ins Leben gerufen. Nach der vom Reichskanzler aufgestellten, heute noch in Geltung befindlichen Geschäftsordnung hat das Amt die Aufgabe:

1. das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Reichskanzlers für die Reichstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse geeignetenfalls zu veröffentlichen,
2. auf Anordnung des Reichskanzlers statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

War auch das Arbeitsgebiet des Amtes in der ersten Zeit noch ziemlich eng begrenzt, so spielte doch die Finanzstatistik schon am Anfange eine große Rolle. Besonders gingen fortgesetzt Nachweise über die Ergebnisse der Steuer- und Zollverwaltung ein. So finden wir noch heute in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes — „Statistik des Deutschen Reiches", „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches", „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich" und „Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich" — Angaben aus den verschiedensten Zweigen der Finanzverwaltung, so besonders über Zoll- und Steuerwesen des Reiches, über das Reichsschulden- und -anleihewesen sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches. Doch beziehen sich diese finanzstatistischen Veröffentlichungen des Reichsamts nicht nur auf die Finanzen des Reiches, sondern auch auf diejenigen der Bundesstaaten und Städte.

2. Die Bundesstaaten, insbesondere Sachsen

In den deutschen Bundesstaaten, wo es zum Teil selbständige statistische Ämter gibt, zum Teil aber auch die Statistik in unausgelöster Weise durch die betreffenden Landesregierungen oder von einem benachbarten staatlichen statistischen Amte betrieben wird (für Waldeck besorgt z. B. Preußen die Statistik), finden wir ebenfalls eine teilweise reich entwickelte Finanzstatistik. Als besonders vorbildlich sind hier Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen zu nennen. In dem letzteren Staate wurde bereits 1850 ein statistisches Bureau errichtet, welches bald nach seiner Begründung die Finanzstatistik mit in das Gebiet seiner Tätigkeit zog, und die Veröffentlichungen dieses Amtes — Jahr-

buch und Zeitschrift — enthalten fast in allen Jahrgängen Zusammenstellungen und Aufsätze finanzstatistischen Inhalts. Besonders die Einkommens- und Vermögensstatistik sowie die Statistik des Steuerwesens haben im sächsischen statistischen Landesamte eine reiche Bearbeitung gefunden. Teilweise liefern die Bundesstaaten ihr finanzstatistisches Material unmittelbar an das Reichsamt ab, wo es in einheitlicher Weise zusammengestellt und bearbeitet wird.

3. Die Städte

Neben dieser finanzstatistischen Tätigkeit des Reiches und der Bundesstaaten beginnen neuerdings auch die Städte der Finanzstatistik mehr und mehr Interesse entgegenzubringen. Waren sie schon früher angehalten, an das statistische Amt des Bundesstaates, dem sie angehörten, oder auch unmittelbar an das Reichsamt statistisches Material über ihre Finanzwirtschaft einzureichen, um es dort mit den Angaben andrer Gemeinden einheitlich zusammenstellen und bearbeiten zu lassen, so werden jetzt die Städte mehr und mehr des Wertes der Finanzstatistik, besonders der vergleichenden, sich bewußt, und viele Städte haben in den letzten Jahren selbständige statistische Ämter gegründet oder wenigstens ihrem Verwaltungsapparate eine statistische Abteilung angegliedert. Wir haben gegenwärtig in Deutschland, abgesehen von den statistischen Ämtern der Hansestädte, rund vierzig städtische statistische Ämter, davon vier in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig und Plauen i. V. In dem von Prof. Dr. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau, gemeinsam mit andern deutschen Städtestatistikern herausgegebenen „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte" wird neben andern Gebieten der Statistik die kommunale Finanzstatistik mehr und mehr gepflegt.

Drittes Kapitel

Gemeindefinanzstatistik in Deutschland, namentlich in Sachsen

1. Allgemeines

Gehen wir nun zur Gemeindefinanzstatistik selbst über, so sollen zunächst der Begriff, das Wesen, die Bedeutung und die Schwierigkeiten derselben klargelegt werden. Gemeindefinanzstatistik — sagt Most in seiner Schrift über Gemeindefinanzen 2. Band, II. Teil „Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland" — ist Statistik des Gemeindefinanzwesens, wobei er unter Gemeindefinanzwesen versteht „den Inbegriff aller Tatsachen, die sich auf die Einnahme- und Ausgabewirtschaft, auf das Vermögens- und Schuldenwesen im weitern Sinne der

Gemeinden schlechthin, im engern Sinne der politischen Gemeinden insbesondere beziehen". Die Hauptaufgabe der Gemeindefinanzstatistik besteht in der Darstellung und Erläuterung der charakteristischen Eigentümlichkeiten, der Gleichartigkeiten und Unterschiede in der Gestaltung des gemeindlichen Finanzwesens, um dessen Zustand und Entwicklung genauer kennen zu lernen. Sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis sind die Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik von großer Bedeutung. Trefflich gekennzeichnet hat den Wert nicht nur der Gemeindefinanzstatistik, sondern auch der Finanzstatistik im allgemeinen von Riecke in seinem Berichte an die permanente Kommission des internationalen statistischen Kongresses von 1876, wo er sagt: „Ohne Finanzstatistik hätten wir kaum eine Finanzwissenschaft; gibt doch erst die positive statistisch erfaßte Zahl einen Maßstab für die jeweilige Bedeutung, sowohl für die Gesamtheit, wie für die Einzelheiten der kommunalen Finanzgebahrung." Aber auch für die Praxis hat die Gemeindefinanzstatistik erhebliche Bedeutung, und zwar in doppelter Beziehung: Zweifellos hat einerseits die Gesamtheit der Gemeindemitglieder, die durch Abgaben den größten Teil der zur Durchführung der kommunalen Aufgaben nötigen Mittel direkt oder indirekt aufbringen müssen, das Recht, nähere Angaben über die Verwendung dieser Gelder zu erhalten. Anderseits hat auch die Gemeindeverwaltung selbst Vorteile von einer gut durchgeführten Gemeindefinanzstatistik; läßt sich doch aus ihr erkennen, ob ein bestimmtes finanzielles Unternehmen jenen Verlauf genommen hat, wie man einst bei seiner Errichtung gewünscht hatte. Unmittelbar praktischen Verwaltungszwecken aber kann die Gemeindefinanzstatistik dadurch dienen, daß man durch sie Urteile gewinnt über finanzielle Momente und Zustände auf dem Gebiete des Gemeindewesens. Bei Aufstellung der Haushaltpläne werden die künftigen Einnahmen und Ausgaben der betreffenden öffentlichen Körperschaften um so sicherer und genauer geschätzt werden können, je mehr man sich dabei auf die finanzstatistischen Angaben aus früheren Zeiten oder auf solche von andern ähnlich zusammengesetzten öffentlichen Gemeinwesen stützen kann. Dasselbe gilt für die Berechnung des zukünftigen Vermögens- und Schuldenstandes. Endlich ist noch hervorzuheben, daß auch für den Staat als beaufsichtigendes Organ der gesamten Gemeindepolitik eine exakt durchgebildete Gemeindefinanzstatistik von großer Wichtigkeit ist. Bei Gemeindeverfassungsreformen, besonders solchen finanzwirtschaftlichen Charakters, ist man vor störendem Experimentieren geschützt, wenn zu deren Beratung und Festsetzung die Gemeindefinanzstatistik hinzugezogen wird. Namentlich aber beim Aufsichtsrechte des Staates, welches dieser den Gemeinden gegenüber auf vielen Gebieten, in erster Linie bezüglich des kommunalen Finanzwesens ausübt, kann diese Aufgabe der betreffenden Behörde bedeutend erleich-

lert werden, wenn die Gemeinden über eine gute Gemeindefinanzstatistik verfügen. Was die Schwierigkeiten der Gemeindefinanzstatistik, besonders der vergleichenden, anlangt, so sind dies dieselben, die schon im ersten Abschnitte hinsichtlich der allgemeinen Finanzstatistik gezeigt worden sind. Zusammenstellung und Vergleichung nur wirklich vergleichbarer Zahlen wird auch in der Gemeindefinanzstatistik als oberster Grundsatz gelten müssen.

2. Bisherige Leistungen

Werfen wir nun einen Blick auf die bisherigen Leistungen der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland, so können wir diese in vier große Gruppen teilen: 1. Leistungen des Reiches, 2. solche der Bundesstaaten, 3. solche der Städte und 4. solche von Privaten. Was die Gemeindefinanzstatistik des Reiches betrifft, so haben wir nur eine, allerdings sehr umfangreiche Erhebung des Gemeindefinanzwesens, welche im Jahre 1908 von dem zur Vorbereitung der Reichsfinanzreform ins Leben gerufenen volkswirtschaftlichen Bureau des Reichsschatzamts durchgeführt wurde, um dadurch Stoff für die Darstellung des öffentlichen Finanzwesens zu gewinnen. Niedergelegt worden sind diese Erhebungsergebnisse in dem umfangreichen „Denkschriftenbande zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen".[1]) Leider ist diese außerordentlich vielseitige Darstellung teilweise mißlungen, besonders deshalb, weil ungeachtet der großen methodischen Schwierigkeiten einer guten Finanzstatistik diese Erhebung überstürzt durchgeführt und nicht kritisch verarbeitet worden ist. Die Finanzen sämtlicher deutscher Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern umfaßte die genannte statistische Aufnahme. Man begnügte sich auch nicht nur mit einem Stichjahre, sondern suchte die gesamte Entwicklung des Gemeindefinanzwesens im Deutschen Reiche seit 1881 zu erfassen. Obwohl es hierbei dringend notwendig gewesen wäre, das eingegangene Material kritisch zu betrachten und einer genauen Prüfung zu unterziehen — denn es war z. B. jeder Gemeinde überlassen, ob sie den Brutto- oder den Nettoetat ihren Angaben zugrunde legen wollte, ob sie Ordinarium und Extraordinarium miteinander vermischen mochte oder nicht —, wurde doch trotz dieser mangelhaften, rein formellen und kritiklosen Zusammenstellung der Zahlen, wie in der Denkschrift besonders hervorgehoben wird, von einer Nachprüfung mangels ausreichender Zeit und wegen ungenügender Kontrollmittel grundsätzlich Abstand genommen. So sind denn hierbei die Angaben für die einzelnen Gemeinden nicht untereinander vergleichbar, was als ein großer Mangel der gesamten Erhebung zu betrachten ist.

---

1) Reichstagsdrucksache, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/09, Nr. 1085.

Was sodann die kommunalfinanzstatistischen Versuche der Landesstatistik in den einzelnen Bundesstaaten betrifft, so reichen diese bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück und haben teilweise recht gute Ergebnisse geliefert. In Sachsen hatten die Städte bereits nach § 35 der Städteordnung vom 2. Februar 1832 die Pflicht, „jährlich eine Abschrift des auf übersichtliche Art zu fertigenden Rechnungsauszuges über das Stadtvermögen und des städtischen Haushaltplanes zur Nachricht einzusenden, um die Regierungsbehörde in der zur Oberaufsicht notwendigen ununterbrochenen Kenntnis des Vermögenszustandes jeder ihr untergebenen Stadtgemeinde zu erhalten". Diese Bestimmung ist jedoch in die Revidierte Städteordnung und in die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 nicht aufgenommen worden, so daß heute auf Grund eines „Gesetzes" keine alljährliche Einreichung der Haushaltpläne an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde stattfindet, sondern lediglich auf Grund von Generalverordnungen der letzteren. Dagegen wurde durch Ministerialverordnung vom 2. Januar 1851 die heute noch in Geltung befindliche Vorschrift erlassen, daß von jeder Stadt (späterhin auch von jeder Landgemeinde mit mehr als 2000 Einwohnern) für ausgesprochen statistische Zwecke eine „Verfassungs- und Vermögensübersicht" nach vorgeschriebenem Formular einzureichen sei. Freilich ist sowohl das Material aus den gemäß der Städteordnung gelieferten Übersichten als auch dasjenige der erwähnten Verfassungs- und Vermögensübersichten nur spärlich, zum Teil gar nicht verarbeitet worden. Erst 1863 erfolgte zum ersten Male eine Verwertung dieses statistischen Materials unter Zugrundelegung der Zahlen von 1847 und 1859.[1]) Aber trotz anerkennenswerter kritischer Stellung in der textlichen Bearbeitung war das Ergebnis nicht recht befriedigend infolge der verschiedenen Auslegung, welche das betreffende Schema gefunden hatte. Eine zweite Bearbeitung der so gestalteten Jahresübersichten für das Jahr 1865, die im Jahre 1868 veröffentlicht wurde[2]), litt an denselben Mängeln. Nach mannigfachen Bearbeitungen der „Verfassungs- und Vermögensübersichten" seitens des Statistischen Bureaus (seit 1876), welche besonders wegen des inzwischen unzulänglich gewordenen und längst veralteten Formulars der statistischen Genauigkeit entbehrten und daher keine guten Ergebnisse erzielen konnten, gelang es erst im Jahre 1894 den Bemühungen des Königlichen Statistischen Bureaus, durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1894 ein neues Formular für die alljährlich einzureichenden Übersichten der städti-

1) Zeitschr. der Königl. Sächs. Stat. Bureaus 1863: Weinlich, Beitr. zur Kenntnis der Vermögensverhältnisse u. d. Haushaltes der Städte des Königreichs Sachsen.

2) Zeitschr. der Königl. Sächs. Stat. Bureaus 1868: Petermann, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte des Königr. Sachsen im Jahre 1865.

schen Verfassungs- und Vermögensverhältnisse zur Einführung zu bringen. Ein großer Vorzug dieses neuen Vordrucks lag darin, daß ihm eine sorgfältig ausgearbeitete Anleitung und eine gute Probeausfüllung beigegeben wurde. Freilich aber waren Ordinarium und Extraordinarium weder in Einnahme noch in Ausgabe geschieden. Ebenso fehlte eine Vorschrift für die Behandlung der durchlaufenden Posten und eine solche für die Berechnung des Wertes von Immobilien. Die Bearbeitung des Zahlenmaterials dieser Jahresübersichten erfolgte erstmalig für das Jahr 1893 durch Rudolf Martin, der freilich nach der Ansicht von Most dem Material mit etwas wenig Kritik gegenüberstand.[1]) Die nächstfolgende Ausnutzung der Übersichten für 1896 beschränkte sich lediglich auf die Vermögensverhältnisse der Städte und gab fast nur Ziffern, ohne daß diese in einem beigegebenen Texte kritisch besprochen worden wären. Im Hinblicke auf die geplante Gemeindesteuerreform des Jahres 1904 wurde sodann eine Sondererhebung über die Gemeindesteuern sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Städte und 66 als typisch ausgewählter Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern veröffentlicht. Dieser Erhebung wurden die Jahre 1899—1901 zugrunde gelegt. Aber bei der sich wiederum geltend machenden Verschiedenheit des Gemeinderechnungswesens konnten auch die Ergebnisse dieser letzteren Erhebung keine genügende Grundlage für eine allgemein vergleichende Statistik bieten.[2]) Immerhin konnten einige wertvolle Übersichten über den Betrag, allerdings in nicht ganz vollständiger Weise, und die Verwendung der Gemeindeschulden, ferner über die Überschüsse und Zuschüsse der gemeindlichen Gewerbebetriebe sowie schließlich über die Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse aufgestellt und veröffentlicht werden.[3]) Seitdem sind, abgesehen von einigen knappen, lediglich tabellarischen Übersichten[4]), die gelegentlich und nur beiläufig veröffentlicht wurden, von dem steuerstatistischen Material, das sich mehrfach in den Drucksachen des Landtags findet[5]), keine weitern Veröffentlichungen

1) Zeitschr. der Königl. Sächs. Stat. Bureaus 1897, Beil. zu Heft 3 und 4: Martin, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte Sachsens.

2) Zeitschr. d. Königl. Sächs. Statist. Bureaus 1903: Oppe, Die Gemeindesteuern im Königreich Sachsen 1899—1901.

3) Zeitschr. d. Königl. Sächs. Stat. Bureaus 1904: Oppe, Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden.

4) Zeitschr. d. Königl. Sächs. Stat. Bureaus 1902: Wächter, Die sächsischen Städte im 19. Jahrhundert, bes. Tabelle „über die Vermögensverhältnisse der Städte in den Jahren 1847, 1859 und 1900“. Stat. Jahrb. f. d. Königr. Sachsen 1901, vgl. Stat. der Stadt- und größeren Landgemeinden. Ebenda 1905: Gemeindesteuern im Jahre 1901.

5) Landtagsakten 1901/02, Bd. 3. Denkschr., die Regelung des Gemeindesteuerwesens betr. Ebenda Bd. 3. Bericht der Gesetzgebungsdeputation der 2. Kammer über das Königl. Dekret Nr. 29, die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens betr. Ebenda 1903/04, Bd. 3. Denkschr., das Gemeindeabgabewesen betr.

des Statistischen Landesamts über das sächsische Gemeindefinanzwesen erfolgt. Erwähnenswert ist nur noch, daß 1908 eine Neuredigierung der Vordrucke, welche gegenwärtig den Titel „Vermögens- und Rechnungsübersichten" tragen, stattgefunden hat. Diese neuen Vordrucke zeichnen sich vor allem durch gutgefaßte Erläuterungen und Mustereinträge aus. Für die politische Gemeinde, den Ortsarmenverband und die Schulgemeinde — Organisationen, die in Sachsen ja scharf voneinander geschieden sind — wird je eine Vermögensübersicht sowohl des Aktiv- als auch des Passivvermögens sowie je eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben verlangt. Die Spezialisierung geht dabei ziemlich weit, was besonders für die Gewinnung vergleichbarer Ziffern von Vorteil ist. Ganz einwandfrei sind freilich diese Vordrucke noch nicht. Eine besonders schwache Seite derselben zeigt sich hinsichtlich der Erhebung des Aktivvermögens. Zwar hat man zum Teil Bewertungsmaßstäbe festgelegt, leider fehlen aber solche bisweilen noch gänzlich, so z. B. hinsichtlich des Immobiliarvermögens. Die Frage, ob alle festgestezten Bewertungsmaßstäbe den Anforderungen einer guten Finanzstatistik entsprechen, ist vielleicht auch nicht ohne weiteres zu bejahen. Es sollen z. B. für Gebäude die Brandversicherungssummen als Maßstab der Einschätzung gelten, dieselben werden aber kaum den tatsächlichen Verhältnissen immer entsprechen. Auch die Aktiv- und Passivvermögensnachweisungen sind nicht recht vergleichbar, da zwar Einnahmereste als Vermögensteile mitgeführt werden, Ausgabereste dagegen nicht. Hinsichtlich des Vordrucks, betreffend die Einnahmen und Ausgaben, ist anzuerkennen, daß jetzt darin die sogenannten „durchlaufenden Posten" genau festgestellt werden, da, wenn dies nicht geschieht, „der wirkliche Umfang des Haushaltes im ganzen und bei den einzelnen Gegenständen nicht erkannt werden kann", wie es in den Erläuterungen zu den Vordrucken sehr richtig heißt. Eine Scheidung in ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben findet zweckmäßigerweise statt. Werden also die wenigen angedeuteten Mängel noch beseitigt und wird dann der Stoff mit gleicher Sorgfalt bearbeitet, wie dies bisher schon geschehen ist, so werden von der sächsischen Gemeindefinanzstatistik Erfolge zu erhoffen sein, wie sie noch von keinem andern deutschen Bundesstaate erreicht worden sind.

Was die übrigen deutschen Bundesstaaten betrifft, so haben außer Sachsen nur Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha und Elsaß-Lothringen regelmäßig wiederkehrende Erhebungen durchgeführt. Bemerkenswert ist, daß unser größter deutscher Bundesstaat Preußen es noch nicht zu regelmäßigen Aufnahmen des Gemeindefinanzwesens gebracht hat, sondern daß wir hier nur einzelne Erhebungen vorfinden, wenn diese auch bisweilen ganz ansehnliche Leistungen darstellen, was

insbesondere der unermüdlichen Tätigkeit Herrfurths zu danken ist. Am weitesten reicht die kommunale Finanzstatistik in Württemberg (1816) und Bayern (1818) zurück, in welchen beiden Staaten schon im zweiten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts Ansätze zu sich regelmäßig wiederholenden statistischen Aufnahmen des Gemeindefinanzwesens sich finden. Erlitten diese Erhebungen auch zeitweise in beiden Staaten erhebliche Unterbrechungen, so sind sie doch immer wieder von neuem aufgenommen worden und gehören jetzt mit zu den ansehnlichsten Leistungen auf diesem Gebiete. Aber während in Bayern Georg von Mayr dafür sorgte, daß der ersten dortigen gemeindefinanzstatistischen Aufnahme immer neue folgten, besitzt Württemberg eigentlich nur eine eingehende gemeindefinanzstatistische Arbeit, und diese ist längst veraltet, da sie bereits im Jahre 1870 erschienen ist. Die übrigen württembergischen Veröffentlichungen, welche die Gemeindefinanzstatistik betreffen, sind wesentlich geringeren Umfangs und befassen sich in der Hauptsache nur mit steuerlichen Verhältnissen. In Baden wurden die Bemühungen zur Erreichung einer vergleichenden Gemeindefinanzstatistik ähnlich wie in Bayern dadurch erleichtert, daß schon frühe genaue Bestimmungen über die Bewertungsmethoden für die einzelnen Vermögensgegenstände der Gemeinden ergangen sind, die freilich teilweise auch noch manches zu wünschen übrig lassen. Ähnlich wie in Bayern und Baden ist die Gemeindefinanzstatistik in Oldenburg beschaffen. Schon seit Gründung des dortigen landesstatistischen Bureaus (1854) besteht die Verpflichtung der Gemeinden, der Staatsregierung alljährlich nach vorgeschriebenem Formular Rechnungsauszüge einzureichen, seit 1870 außerdem noch jedes fünfte Jahr Nachweise über Vermögen und Schulden. Hier in Oldenburg haben wir eine der bemerkenswertesten Arbeiten der deutschen Gemeindefinanzstatistik, nämlich die Bearbeitung der kommunalfinanzstatistischen Jahresnachweisungen für 1873—1882 in dem großen Werke Kollmanns, das sich ebenso durch Umfänglichkeit des Planes als durch gründliche Durcharbeitung des Materials auszeichnet.[1]) Außerdem finden wir in den vom gleichen Verfasser herausgegebenen statistischen Beschreibungen der Gemeinden des Großherzogtums Oldenburg finanzstatistische Ergebnisse veröffentlicht. Im Großherzogtume Hessen haben wir seit 1869 gemeindefinanzstatistische Erhebungen über den Schulden- und Vermögensstand der Gemeinden, seit 1875 auch solche über Gemeindesteuern. Nachdem anfänglich die Ziffern nur für Kreise, Provinzen und das gesamte Großherzogtum zusammengestellt worden waren, finden sich jetzt auch Einzelangaben für die fünf größern Städte: Darmstadt, Offenfach, Gießen, Mainz und Worms. In Sach-

1) Kollmann, Das Finanzwesen der oldenburgischen Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882. Stat. Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, 20. Heft, Oldenburg 1886.

sen-Weimar-Eisenach gehört die Finanzstatistik lediglich der Geschichte an. Nachdem für die Jahre 1859, 1861 und 1864 die Vermögensverhältnisse sowie die Einnahmen und Ausgaben der großherzoglich sächsischen Gemeinden bearbeitet worden waren, was aber nicht recht vollständig gelang, ist das gemeindefinanzstatistische Interesse hier völlig versiegt. Vielleicht mag dies damit zusammenhängen, daß, während früher im großherzoglichen Staatsministerium selbst spezifisch statistische Arbeiten gepflegt und auch Veröffentlichungen veranlaßt wurden, in der neuern Zeit beides dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten völlig überlassen worden ist, das aber bisher auf dem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik noch nichts in Angriff genommen hat. In Elsaß-Lothringen haben wir seit 1870 finanzstatistische Erhebungen besonders über das Schuldenwesen sowie über die Einnahmen und Ausgaben der dortigen Gemeinden. Doch sind diese Angaben äußerst summarisch, da abgesehen von den Stadtkreisen Straßburg und Metz eine Hervorhebung der einzelnen Gemeinden nicht stattfindet, so sehr sich dies auch, wenigstens für die größern Städte, empfehlen möchte.

Unter den noch nicht erwähnten Bundesstaaten steht an erster Stelle das Herzogtum Sachsen-Meiningen, wo schon seit 1865 in fast unveränderter Form alljährlich in der „Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen", die als Beilage zum Regierungsblatte erscheint, für die Städte einzeln, für die Landgemeinden dagegen nach Kreisen zusammengefaßt finanzstatistische Mitteilungen gemacht werden. Most behauptet freilich, daß diese in keiner Weise ausreichten, um ein vollständiges Bild des dortigen Gemeindefinanzwesens zu erlangen. Etwas eingehender ist die jährliche „Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Großherzogtums Sachsen-Gotha nach den Gemeinderechnungen". Doch enthalten diese Veröffentlichungen rein tabellarisches Zahlenmaterial ohne jeden erläuternden Text.

Auch im Herzogtum Sachsen-Koburg sind über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Zusammenstellungen beim Statistischen Bureau des herzoglichen Staatsministeriums vorhanden, bis jetzt aber noch nicht veröffentlicht worden. Nur geringe Ausbeute bieten die Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Braunschweig. Im erstern Staate ist nur einmal der Totalbestand der Schulden der Gemeinden am Schlusse der beiden Jahre 1877 und 1878 zusammengestellt worden, und in Braunschweig liegt lediglich eine Monographie vom Jahre 1885 vor, die das Finanzwesen der Landgemeinden des Kreises Holzminden in den Jahren 1876—1880 behandelt. Die übrigen Bundesstaaten — abgesehen von den Hansastädten, die wegen ihrer eigenartigen Verfassungsorganisation für diesen Zweig der Kommunalstatistik nicht in Betracht kommen — weisen keinerlei gemeindefinanzstatistische Versuche auf; es sind dies die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin

und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogtum Anhalt und die sieben Fürstentümer.

Fassen wir die Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik in den 26 deutschen Bundesstaaten kurz zusammen, so haben, wenn man von den Fürstentümern und den Hansestädten absieht, von den verbleibenden 16 deutschen Bundesstaaten einschließlich des Reichslandes nicht weniger als 13 gemeindefinanzstatistische Leistungen aufzuweisen, darunter neun mit noch heute regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen. Freilich befinden sich unter diesen 13 Staaten auch einige, bei denen nach dem Urteile Mosts die gemeindefinanzstatistische Produktion lediglich vergangnen Zeiten angehört oder doch nur höchst spärliche Früchte hervorgebracht hat. Jedenfalls ist aber in den bestehenden Ergebnissen trotz aller nötigen Kritik doch eine brauchbare Unterlage gegeben für den Weiterbau einer vergleichenden Gemeindefinanzstatistik.

Was ferner die Leistungen einzelner Städte auf dem Gebiete der kommunalen Finanzstatistik betrifft, so sind selbstverständlich die gemeindlichen statistischen Ämter als die berufensten Träger der von den Städten selbst betriebenen Statistik anzusehen und in den Vordergrund getreten. Es ist ja auch nicht zu verwundern, daß gerade von dieser Seite her der statistischen Erfassung des kommunalen Finanzwesens stets besonders großes Interesse entgegengebracht worden ist. Freilich ist es unangängig, alle diese Leistungen hier einzeln auch nur aufzählen zu wollen, sondern nur ein Teil kommt für uns in Betracht. Enthalten doch alle die städtischen jährlichen Verwaltungsberichte, ebenso die neuerdings vielfach in Aufnahme gekommenen städtischen statistischen Jahrbücher eine Fülle finanzstatistischen Stoffes. Indessen haben diese kommunalfinanzstatistischen Zusammenstellungen meist nur eine einzige Stadt im Auge und verzichten auf eine interlokale Vergleichung, was allerdings auch nicht als unmittelbare Aufgabe dieser Veröffentlichungen angesehen werden kann. Mehr schon ist zu erwarten von den Veröffentlichungen einzelner Städte, welche Rechenschaftsberichte über einen größeren Zeitraum hinaus enthalten. So haben Altona, Breslau, Elberfeld und Essen neben noch manchen andern auf einen längern Zeitraum sich erstreckenden Finanzberichten besonders wertvolle derartige Zusammenstellungen gemacht. Ferner sind noch die Arbeiten von Leipzig (Hasse), Wiesbaden (Rahlson) und Linden (Seutemann) zu nennen als Versuche, das Gesamtgefüge der gemeindlichen Finanzen oder doch wenigstens der Einnahmen und Ausgaben in bestimmten Zeitabschnitten darzustellen. Endlich ist eine der besten kommunalfinanzstatistischen Leistungen auf dem Gebiete der vergleichenden Statistik die Publikation: „Beiträge zur Finanzstatistik der Stadt Berlin und der benachbarten Gemeinden“, die das statistische Amt der Reichshauptstadt im Jahre 1906 herausgegeben hat. Was nun unsre säch-

sischen Städte betrifft, so sind hier Leipzig und Dresden zu nennen. Finanzstatistische Erörterungen für Leipzig befinden sich in dem aus dem Jahre 1886 stammenden Berichte des frühern Oberbürgermeisters Georgi, „Die Aufnahme der Vorstadtdörfer in den Stadtbezirk Leipzig betreffend". Dieser Bericht enthält eine Vergleichung der Haushaltpläne von 27 Gemeinden. Ferner hat Ernst Hasse, der langjährige Leiter des Leipziger statistischen Amts, auf Grund eingehender Vergleichung der Bevölkerung sowie der Staats- und Gemeindesteuerverhältnisse ein scharfes Bild der Steuerkraft einerseits Leipzigs selbst, andrerseits der in vier konzentrische Kreise gruppierten Vororte gegeben. Für Dresden sind auf unserm Gebiete besonders wichtig die Arbeiten von Jannasch und Edelmann.[1]) Der letztere zeigt besonders an der Hand eines reichen Tabellenmaterials die Unterschiede in den Wirkungen der 1886 in Dresden eingeführten Gemeindeeinkommensteuer gegenüber der gleichzeitig teilweise beseitigten Grund- und Mietsteuer auf den Haushalt der verschiedenen nach Einkommenklassen gruppierten Steuerzahler. Schließlich sei noch erwähnt, daß sich vergleichende Zusammenstellungen für das Gemeindesteuerwesen außerordentlich häufig finden. In Dortmund, Elberfeld, Freiburg i. B., München und Posen gehören solche Arbeiten seit einigen Jahren zu den regelmäßigen Veröffentlichungen der dortigen statistischen Ämter. Bisweilen sind auch einzelne Zweige des Gemeindewesens, wie Gemeindebetriebe, Anleihen und ähnliches, finanzstatistisch erfaßt worden. In neuerer Zeit haben sich vielfach Gemeinden zu größern Verbänden, sogenannten „Städtetagen", zusammengeschlossen, um gemeinsam auch die Bearbeitung des finanzstatistischen Materials vorzunehmen, was besonders für die vergleichende Gemeindefinanzstatistik von Wichtigkeit ist. Namentlich ist hier zu nennen der Verband Deutscher Städtestatistiker, der in seinem von Neefe herausgegebenen „Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte" alljährlich auch einzelne Zweige des Gemeindefinanzwesens statistisch beleuchtet.

Endlich sind an vierter Stelle noch zu nennen die zahlreichen Untersuchungen über das Finanzwesen einzelner oder mehrerer Städte, welche von Privaten veröffentlicht worden sind. Selbst wenn man von den Zeitschriften, welche des öftern Abhandlungen über diese Fragen bringen (Kommunale Praxis, Kommunale Rundschau, Die Kommunalfinanzen, Finanzarchiv, Deutsches Statistisches Zentralblatt usw.), ganz absehen wollte, wäre es doch noch unmöglich, alle diese Publikationen auch nur aufzuzählen, geschweige denn zu besprechen; nur die

---

1) Mitteil. des Stat. Bureaus der Stadt Dresden 1875, Heft 1: Jannasch, Die indirekten Steuern der Stadt Dresden. — Edelmann, Denkschrift über den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenlast in Dresden, Dresden 1889. Zur Statistik der Einkommensteuer, Mitteilungen des Stat. Amtes der Stadt Dresden, 4. Jahrg., 1894.

hauptsächlichsten sollen daher hier kurz erwähnt werden. An erster Stelle ist zu nennen die vortreffliche, allerdings keine deutsche Stadt betreffende Darstellung von „Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1888“ von Bücher; sodann kommen die zahlreichen Schriften von Most, so „Die Anleiheaufnahme der größern deutschen Städte im Jahrzehnt 1897—1907“, „Die Gemeindebetriebe der Stadt Düsseldorf“ und „Die Schuldenwirtschaft deutscher Städte“, in Betracht. Ferner sei gleich an dieser Stelle der zahlreichen Artikel über Gemeindebetriebe einzelner Städte und Einzelfragen der gemeindlichen Finanzpolitik gedacht, welche in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ enthalten sind. Am Schlusse sei noch erwähnt das grundlegende Werk über „Die Kommunalfinanzen“, welches von Kaufmann herausgegeben hat und das in zwei Bänden die kommunalen Finanzverhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Preußens darstellt.

Viertes Kapitel

Besprechung der neusten Ergebnisse an der Hand der Tabellen

Allgemeine Einleitung

a) Über die Organisation der sächsischen Gemeinden

Die Anfänge der gesetzlichen Grundlagen, auf denen gegenwärtig die Verfassung der sächsischen Gemeinden, insbesondere der Stadtgemeinden beruht, reichen etwa in das Jahr 1830 zurück. In diesem Jahre stellte im Landtage ein Mitglied der Ritterschaft, der nachmalige Minister von Wietersheim, den Antrag auf Erlaß einer allgemeinen Städteordnung. Nach mannigfachen Kommissionsverhandlungen und Beratungen von Vertretern einzelner Städte wurde am 1. März 1831 den Ständen neben den Gesetzentwürfen für eine Verfassungsurkunde und ein Ablösungsgesetz auch ein solcher für eine Städteordnung vorgelegt. Trotz des Widerstandes der Deputierten der Stadträte gelangte diese Städteordnung zur Annahme. Das Gesetz, die Publikation und Einführung der Allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832 bezeichnete als Zweck der Städteordnung, das gesamte sächsische Städtewesen „zu einer solchen Selbständigkeit und tunlichsten Gleichförmigkeit hinzuführen, vermöge welcher die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollten, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehende Einschreiten der höhern Behörden die besondern Angelegenheiten ihrer Kommunen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen und ihr eignes Gemeinwohl zu-

gleich im Sinne des gesamten Staatszweckes und im Einklange mit dem letztern zu fördern. Der Regierung verbleibt nach dem Geiste und Zwecke dieser Städteordnung das Recht der Oberaufsicht, um die Stadtgemeinde selbst, ihre Mitglieder und Angehörigen gegen die Nachteile einer mißbräuchlichen Verwaltung des Gemeindegutes sicherzustellen, und das Recht der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten im allgemeinen, um, wo es die Verfassung gebietet, in Übereinstimmung mit der Landesversammlung auch gleichzeitig dahin zu wirken, daß die von den Stadtgemeinden und ihren Vertretern verfolgten Zwecke mit dem allgemeinen Interesse des Staates und der Staatsbürger nicht in Widerspruch geraten, vielmehr jederzeit mit demselben in Übereinstimmung und, wo nötig, demselben untergeordnet erhalten werden." Dabei wurde den kleinern Städten, „deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl zulasse", gestattet, mit Genehmigung der Regierung ihre bisherige Verfassung bis zum Erscheinen der künftig zu erlassenden Landgemeindeordnung beizubehalten. Nachdem am 7. November 1838 die in Aussicht gestellte Landgemeindeordnung gegeben worden war, wurde durch ein Gesetz von demselben Tage den kleinern Städten aufgegeben, sich binnen bestimmter Frist darüber zu erklären, ob sie statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollten. Bis zu ihrer allgemeinen Revision im Jahre 1873 hat diese Städteordnung Geltung gehabt und sich vortrefflich bewährt. Durch die im Laufe der Zeit immer unabweislicher gewordene Weiterbildung der gesamten Verwaltungsorganisation der Gemeinden hatten sich aber verschiedene Mängel herausgestellt, und man ging an eine Revision der Gemeindeordnungen. Die Regierung legte daher bereits im Jahre 1872 dem Landtage drei Gesetzentwürfe vor, nämlich eine revidierte Städteordnung, eine Städteordnung für mittlere und kleine Städte und eine revidierte Landgemeindeordnung, die nach Vornahme verschiedener Abänderungen die Genehmigung von seiten der Kammern der Ständeversammlung fanden und — sämtlich vom 24. April 1873 datiert — am 15. Oktober 1874 in Kraft traten. Sowohl die Revidierte Städteordnung als auch die Revidierte Landgemeindeordnung stellen sich, wie schon die Namen bekunden, lediglich als Fortbildung der bisherigen Gemeindeordnungen dar. Die neuhinzugetretene Städteordnung für mittlere und kleine Städte baut deren Verfassung auf den Bestimmungen der Revidierten Städtordnung auf, was gleich im Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte zum Ausdrucke gebracht wird durch die Bestimmung, daß auf die mittleren und kleinen Städte die Revidierte Städteordnung „zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung zu leiden habe". Daß die beiden Städteordnungen und auch die Landgemeindeordnung ihren Aufgaben bisher vollkommen gerecht geworden sind, kann wohl in erster Linie daraus ersehen werden, daß sich trotz

der Schnellebigkeit unsrer Zeit und trotz der vielfachen Umwälzungen und Neubildungen, die die letzten 30 Jahre auf fast allen Gebieten des Rechts gebracht haben, die Revidierte Städteordnung nur drei geringfügige Änderungen erfahren hat, während die Städteordnung für mittlere und kleine Städte bisher nur eine Ergänzung erhalten hat. Die Frage nach dem Geltungsgebiete jeder der beiden Städteordnungen beantwortet § 1 der Revidierten Städteordnung dahin, daß jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen habe, sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. Oktober 1873 darüber erklären sollte, auf Grund welcher der beiden Ordnungen sie ihre Verfassung neu regeln wolle, daß dagegen bei Städten mit 6000 und mehr Einwohnern in Ermanglung einer entgegenstehenden Erklärung angenommen werde, daß auf sie die Revidierte Städteordnung Anwendung zu finden habe. Unter den Städten mit der Revidierten Städteordnung nehmen die sogenannten fünf „exemten" Städte (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i. V. und Zwickau) eine besondere Stellung ein, insofern sie von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind und nicht den sie umgebenden Bezirksverbänden anzugehören haben.[1])

Was sodann die rechtliche Natur der Gemeinden anlangt, so sind alle politischen Gemeinden des Königreichs Sachsen juristische Personen, und zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Verfassungen sind die Städte verpflichtet zu regeln durch „Ortsstatute", welche natürlich mit den Städteordnungenn nicht in Widerspruch stehen dürfen. Alle diese ortsstatutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern; nur bei den auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften zu errichtenden Ortsstatuten tritt an die Stelle der ministeriellen Bestätigung die Genehmigung der Kreishauptmannschaft als „höherer Verwaltungsbehörde". An diese Behörde haben die Städte mit Revidierter Städteordnung — für diejenigen, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, und für die Landgemeinden gilt dasselbe hinsichtlich der Amtshauptmannschaft — alljährlich ihre Voranschläge zur Genehmigung einzureichen. Während nach der alten Städteordnung vom 2. Februar 1832 in § 35 den Städten diese Pflicht auferlegt worden war, ist in die Revidierte Städteordnung und auch in die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 diese Vorschrift nicht aufgenommen worden, so daß heute auf Grund eines „Gesetzes" eine alljährliche Einreichung der Haushaltpläne an die Aufsichtsbehörde nicht mehr stattfindet, sondern lediglich auf Grund einer

1) Während der Fertigstellung dieser Arbeit ist Freiberg ebenfalls aus dem dortigen Bezirksverbande entlassen worden, und die Stadt Zittau hat bei ihrer vorgesetzten Behörde um die Eigenschaft als „exemte Stadt" nachgesucht, doch ist diese Frage für Zittau noch nicht entschieden.

Generalverordnung. Ferner ist die Aufsichtsbehörde nach § 133 der Revidierten Städteordnung befugt, „zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtrats, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen".

Die Stadtverwaltung liegt in den Städten mit Revidierter Städteordnung zwei getrennten Kollegien ob, dem Stadtrate und dem Stadtverordnetenkollegium. Während dem Stadtrate die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern sowie nach außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zusteht, haben es die Stadtverordneten mit der Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrate und mit einer gewissen Teilnahme an der Gemeindeverwaltung zu tun. In den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte — und durch besonderes Ortsstatut kann dies auch in Städten mit Revidierter Städteordnung geschehen — sind Stadtrat und Stadtverordnete in eins verschmolzen und führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderat. Zum Wirkungskreise dieses Stadtgemeinderates gehört alles das, was in denjenigen Städten, in welchen Stadtrat und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, der Beschlußfassung der Stadtverordneten unterliegt.

Ferner sei noch erwähnt, daß sich in Sachsen durch die gesamte städtische Verwaltung eine Dreigliederung hindurchzieht, indem nämlich politische Gemeinde, Ortsarmenverband und Schulgemeinde hinsichtlich ihrer Verwaltung vollkommen getrennt sind. Die drei genannten Körperschaften sind anzusehen als mit eignem Vermögen ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ihr Vermögen und ihre Schulden, ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der Regel streng gesondert voneinander gehalten. Auf alle drei Körperschaften aber erstreckt sich die schon erwähnte Oberaufsicht des Staates, welche besonders darauf zu richten ist, daß die Befugnisse der Gemeinden nicht überschritten werden, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag zum Besten der Gemeinde verwendet wird, ungerechtfertigte Belastung der Gemeinden mit Schulden vermieden wird, die vorhandenen Schulden planmäßig getilgt werden und die Genehmigung in allen Fällen eingeholt wird, in denen sie nach § 135 der Revidierten Städteordnung und § 79 der Revidierten Landgemeindeordnung vorgeschrieben ist.

Endlich sind als weitere kommunale Verwaltungskörper noch die Kirchengemeinden zu nennen. Unter einer evangelischen Kirchengemeinde ist zu verstehen „die Vereinigung einer Mehrzahl evangeli-

scher Christen eines bestimmten, regelmäßig örtlichen, ausnahmsweise auch persönlichen Kreises, für welchen die prinzipiell allen Christen zustehende priesterliche Befugnis durch einen oder mehrere ordnungsmäßig bestellte Geistliche (Pastor) ausgeübt wird."[1]) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. An der Spitze jeder Kirchengemeinde steht ein Kirchenvorstand, der sie nach außen zu vertreten und zur Förderung ihrer Zwecke und Ausübung der den Kirchengemeinden zustehenden Rechte die nötigen Schritte zu tun hat. Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer; wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Kirchengemeinden sind befugt, Statuten zu errichten, die jedoch zu den wesentlichen Grundsätzen der Kirchenverfassung nicht im Widerspruch stehen dürfen und die der Anerkennung derjenigen höhern Selbstverwaltungskörper bedürfen, denen auch die Genehmigung der sonstigen Ortsstatute zusteht. Eine Kirchengemeinde kann sich über eine oder mehrere politische Gemeinden oder Teile von solchen erstrecken. Sie ist berechtigt, Kirchenanlagen zu erheben, und zwar haben dazu alle Mitglieder der Kirchengemeinde, insbesondere aber die Grundbesitzer hinsichtlich ihres Grundvermögens, verhältnismäßig beizutragen. In den Städten mit Revidierter Städteordnung werden die Kirchenanlagen nach dem Steuerfuße der Gemeindeanlagen erhoben; in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in den Landgemeinden sind die Kirchenanlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das 14. Lebensjahr erreicht haben, nach der Kopfzahl, zur andern Hälfte unter die Angesessenen nach Verhältnis der Grundsteuereinheiten zu verteilen. Abweichungen von diesen Normen bedürfen sowohl bei den erstgenannten als auch bei den letztern Gemeinden der Genehmigung des Landeskonsistoriums. Es ist jedoch zulässig, nicht nur diejenigen, welche im Gemeindebezirke einen festen Wohnsitz oder eine dauernde gewerbliche Niederlassung haben, sondern auch nur vorübergehend sich aufhaltende Personen in dem Umfange heranzuziehen, wie dies bei den sonstigen Gemeindeabgaben der Fall ist. Diese Kirchenanlagen sollen aber nur in der Höhe erhoben werden, als die laufenden Einnahmen der Parochie (Zinsen vom Stammvermögen der Kirchengemeinden, Gebühren, Anteil an den Besitzwechselabgaben) zur Deckung der Ausgaben für die kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen. Endlich ist noch zu betonen, daß vielfach die politischen Gemeinden das Patronat- und Kollaturrecht über die in ihrem Bezirke gelegenen Kirchen übernommen haben. Als Patrone der Kirche haben die politischen Gemeinden die Berechtigung, eine Vertretung in die Kirchenvorstandssitzungen abzusenden, von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntnis zu nehmen und

1) Friedberg, Kirchenrecht.

gegen bedenklich erscheinende Beschlüsse desselben Einspruch zu erheben. Vielfach ist mit dem Patronat auch ein Vorschlagsrecht bei Besetzung erledigter geistlicher Stellen, also das Kollaturrecht, verbunden. In den Städten mit Revidierter Städteordnung werden Patronat und Kollatur in der Regel durch den Stadtrat ausgeübt. Sind Stadtrat und Stadtverordnete zu einer Körperschaft (Stadtgemeinderat) verbunden, so stehen meistens diesem die Patronats- und Kollaturrechte zu. Das letztere gilt auch für die Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

b) Die Buch- und Rechnungsführung der sächsischen Städte

Die im vorigen Abschnitte gezeigte Dreigliederung in der städtischen Verwaltung macht sich auch in der Rechnungslegung und Buchhaltung der Städte geltend. Meist findet man, daß jene drei Körperschaften völlig getrennt ihre Haushaltpläne aufstellen und am Schlusse des Rechnungsjahres vollkommen unabhängig voneinander ihre Abrechnung vornehmen. Selbst der Umstand, daß die Veröffentlichungen der Haushaltpläne und der Rechenschaftsberichte der politischen Gemeinde, des Ortsarmenverbands und der Schulgemeinde für dieselbe Stadt in der Regel gleichzeitig und in einem einzigen Bande erfolgen, bietet keine Gewähr dafür, daß innerhalb der gleichen Stadt bei Festsetzung des Voranschlags oder bei Aufstellung der Jahresschlußrechnung nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Noch weniger freilich geschieht dies hinsichtlich der Inventarisierung des Vermögens. Besonders schwierig aber wird die Vergleichung, wenn man verschiedene Städte hinsichtlich ihrer Einnahmen und Ausgaben, ihres Vermögens und ihrer Schulden ins Auge fassen will, wie schon im ersten Kapitel gezeigt worden ist. Zwar haben einzelne Städte unter der Bezeichnung „Kassen- und Rechnungsvorschriften“ oder unter ähnlichem Namen Bestimmungen erlassen, welche sich auf das städtische Kassenwesen beziehen, doch sind diese ganz überwiegend formaler Natur. Sie geben z. B. an, wie groß die Höchstbestände der verschiedenen Teilkassen sein dürfen und daß Beträge darüber hinaus an die Hauptkasse abzuliefern sind, daß innerhalb gewisser Zeiträume (meist jährlich) Kassenrevisionen stattzufinden haben, wie die Stellvertretung der Kassenbeamten geordnet ist, enthalten aber keine Normen für die Buch- und Rechnungsführung der verschiedenen Kassen, sondern diese ist gänzlich in das Ermessen der betreffenden Beamten gestellt, die sich natürlich in den Grundzügen an die in den Haushaltplänen und Rechenschaftsberichten gegebenen Richtlinien halten müssen. Was für Schwierigkeiten durch diese verschiedenen Grundsätze hinsichtlich der Buchführung der Städte für die vergleichende Finanzstatistik entstehen, soll im folgenden an der Hand von praktischen Beispielen



kurz dargestellt werden, wobei auf die Verhältnisse der vier sächsischen Großstädte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Plauen näher eingegangen werden soll. Was zunächst die Einnahmen und Ausgaben betrifft, so pflegen die Städte hierbei sogenannte Konten oder Positionen zu bilden und von diesen wieder die gleichartigen zu Gruppen oder Abteilungen zusammenzufassen. Hierzu sei bemerkt, daß Dresden die Überschuß- und die Zuschußkonten getrennt nachweist. Die 50 verschiedenen Positionen werden dabei zu dreizehn Abteilungen zusammengefaßt. Leipzig teilt seine jährlich erscheinende Hauptrechnung in 47 Konten ein, welche wieder in Unterabteilungen zerfallen, die nach den Nummern der Positionen im Haushaltplane gekennzeichnet sind. In den Chemnitzer Rechnungsübersichten werden die Einnahmen und Ausgaben in 50 verschiedenen Abschnitten nachgewiesen, und in Plauen gliedern sich die sogenannten „Rechnungen der Stadtgemeinde“ in 15 verschiedene Posten, welche wieder in Abteilungen, Kapitel und Positionen eingeteilt sind. Doch sind die zahlenmäßigen Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse verschiedener Städte weder von gleichbenannten Konten (z. B. „Elektrizitätswerk“, „Tiefbauamt“) noch von unter derselben Bezeichnung erscheinenden größern Gruppen oder Abteilungen von Einnahme- oder Ausgabekonten (z. B. „Polizeiwesen“, „Verkehr“) direkt miteinander vergleichbar, denn unter diesen oft völlig gleichlautenden oder wenigstens — mit unkritischem Auge angesehen — scheinbar dieselbe Materie umfassenden Benennungen finden sich bisweilen, namentlich hinsichtlich des Umfangs eines solchen Begriffs, Unterschiede von nicht geringer Bedeutung, so daß bei nicht genügender Betonung jener leicht ein Zerrbild der tatsächlichen Verhältnisse entstehen kann. Folgende Beispiele — jede einzelne Abweichung hier besonders aufzuführen, würde zu weit gehen — mögen dies verdeutlichen: Jede der vier Großstädte hat in ihrer Kassenverwaltung ein Konto für den allgemeinen Verwaltungsaufwand, meist unter der Bezeichnung „allgemeine Gemeindeverwaltung“, nur Leipzig betitelt es einem alten Brauche folgend mit „Ratsstube“. Zu diesem Aufwande für allgemeine Verwaltung gehören in Dresden die Ausgaben für Besoldung der Bürgermeister, der Ratsmitglieder, der sonstigen Ratsbeamten und des niedern im Rathause beschäftigten Dienstpersonals, wie Aufwärter, Hausmeister usw., ferner der gesamte Kanzleiaufwand des Rates sowie die Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Miete der Amtsräume. Ferner sind inbegriffen die Ausgaben, welche das Stadtverordnetenkollegium verursacht, weiter diejenigen, welche sonstige städtische Ämter und Geschäftsstellen (Rechnungsamt, statistisches Amt, Gewerbeamt, Steueramt usw.) verursachen, die nicht in einem besonderen Konto nachgewiesen werden und auch nicht einer Spezialabteilung, etwa derjenigen für Verkehr oder für Polizei, unterstehen, endlich der Aufwand für Pensionen und Warte-

gelder sowie für vermischte Ausgaben, welche entstehen durch Festlichkeiten, Unterstützungen an Vereine und ähnliches. Alle die genannten Posten erscheinen auch in Leipzig unter dem den allgemeinen Verwaltungsaufwand umfassenden Konto „Ratsstube“, jedoch treten in dieser Stadt zu jener Summe noch hinzu die Ausgaben für das gesamte Bauwesen, da sowohl das Hochbauamt als auch das Tiefbauamt in Leipzig mit aus der Kasse für den allgemeinen Verwaltungsaufwand gespeist werden, während in Dresden Ausgaben für Bauzwecke auf dem Konto „Verkehr“ erscheinen und dort mit andern Ausgaben für Verkehrszwecke, wie öffentliche Beleuchtung und Straßenreinigung, verschmolzen werden. Während sodann Chemnitz den Begriff „allgemeine Gemeindeverwaltung“ wieder enger faßt, etwa wie Leipzig, sind in Plauen sogar die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Polizeiamtes darin inbegriffen, wofür die andern drei Großstädte besondere Rechnungsnachweise haben. Selbst die städtischen Betriebe, wie z. B. die Wasserwerke, sind hinsichtlich ihrer Rechnungsergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar, denn während in einigen Städten wie Dresden, Chemnitz und Plauen nur das Stadtgebiet im engsten Sinne vom städtischen Wasserwerke versorgt wird, hat Leipzig auch für zahlreiche nicht einverleibte Vororte die Wasserversorgung übernommen, und das städtische Wasserwerk hat daher hier weit höhere Einnahmen als in den andern Großstädten.

I. Die politischen Gemeinden

Vorbemerkung

Die politischen Gemeinden, deren Organe, soweit nicht für einzelne Verwaltungszweige besondere Behörden bestehen, als örtliche Verwaltungsorgane des Reiches, des Staates und Bezirks dienen, sind kraft öffentlichen Rechts zur Beschaffung des hierzu erforderlichen Personals sowie der nötigen Einrichtungen und Naturalleistungen verpflichtet. Hierzu gehört

a) die Anstellung und, soweit nicht einzelne Ämter als unentgeltliche Ehrenämter zu verwalten sind, auch die Besoldung der erforderlichen Beamten, ferner die Pensionierung der berufsmäßigen Gemeindebeamten, die Herstellung und Instandhaltung der öffentlichen Wege nebst Brücken und sonstigen Zubehörungen, wo nötig die Einrichtung eines geordneten Wasserwehrdienstes und Hilfeleistung an von Hochwasser bedrängte Nachbargemeinden;

b) die Unterhaltung der Standesämter, die Gewährung von Leistungen für die bewaffnete Macht im Kriege, der Aufwand für die regelmäßigen Impfungen und der Verwaltungsaufwand der Gemeindekrankenversicherung;

c) die anteilige Entrichtung etwaiger Bezirkssteuer.

Alle diese Leistungsverbindlichkeiten sind öffentlich-rechtlicher Natur, und zwar bestehen die unter a) genannten dem Staate, die unter b) genannten dem Reiche und die unter c) genannten dem Bezirksverbande gegenüber, unbeschadet etwa konkurrierender persönlicher Ansprüche, z. B. des Anspruchs eines Gemeindebeamten wider die Gemeinde auf Gehalt oder Pension. Wenn daher eine Gemeinde die ihr obliegenden Leistungen und Einrichtungen, insbesondere auch die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel unterläßt, so kann die Aufsichtsbehörde sie im reinen Verwaltungsverfahren zur Vorkehrung des Erforderlichen anhalten, auch, wenn die deshalb erlassenen Anordnungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel nötigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen, oder, soviel die Städte anlangt, die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und deren Aufbringung anordnen und vollziehen lassen.

Bei der nun folgenden Betrachtung der zahlenmäßigen Ergebnisse der Ausgaben und der Einnahmen, der Schulden und des Vermögens der politischen Gemeinden soll als Beispiel — und dasselbe gilt auch für die später zu betrachtenden Finanzverhältnisse der Ortsarmenverbände und der Schulgemeinden — immer das Zahlenmaterial der Rechnungsabschlüsse auf das Jahr 1906 herangezogen werden, wobei die sächsischen Kreis- und Großstädte Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau und Plauen i. V. neben den Ergebnissen der Landes- und Kreissummen sämtlicher Städte besondere Berücksichtigung finden sollen. Sodann sei noch hervorgehoben, daß die in den nächsten Abschnitten mitgeteilten Zahlen nur die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung von 1906 wiedergeben, daß also im Statistischen Landesamte, welches diese Erhebung durchgeführt hat, eine nochmalige Prüfung des Zahlenmaterials noch nicht stattgefunden hat.

A. Ausgaben

1. Allgemeines

Was die Ausgaben der Gemeinden im allgemeinen anlangt, so haben wir hier zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: Pflichtausgaben und freiwillige Ausgaben, je nachdem der Wirkungskreis der Gemeinde, welchem die Ausgaben entspringen, vom Staate vorgeschrieben oder der freiwilligen Tätigkeit der Gemeinden erwachsen ist. Freilich ist diese Unterscheidung zwischen obligatorischen und fakultativen Ausgaben eine mehr begriffliche als eine tatsächliche Unterscheidung, denn nirgends finden wir gesetzliche Vorschriften darüber, was zu den Pflichtaufgaben und was zum freiwilligen Wirkungskreise der Gemeinden zu rechnen ist; auch unter den sogenannten fakultativen Aus-

gaben der Gemeinden befinden sich viele, die von jeher von diesen erwartet werden, die sie machen müssen, wenn anders sie den modernen Anforderungen genügen wollen, so die Ausgaben für Beleuchtung, Kanalisierung, Wasserversorgung und ähnliches. Nur das Mehr oder Weniger wird Gegenstand der Kontroverse in den gemeindlichen Vertretungen sein können. Die Grenze ist auch insofern schwankend, als die obligatorischen Aufgaben nicht ein für allemal festgelegt sind, sondern im Fortschreiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens immer neue Aufgaben entstehen, zu deren Erfüllung der Staat die kommunalen Körper heranzuziehen sich veranlaßt sieht. Wie der Staat die Gemeinden zur Einstellung ihrer Pflichtausgaben, deren Zwecke meist lokaler Natur sein werden, in den Haushaltplan zwingen kann, ist bereits in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitte gezeigt worden. Zu den freiwilligen Ausgaben zählen diejenigen, welche über das vom Staate geforderte Mindestmaß hinausgehen, was in doppelter Weise möglich ist: entweder so, daß die Selbstverwaltungskörper ihre Tätigkeit bei den Pflichtausgaben über die in der Regel vorgesehene Mindestleistung hinauserstrecken, oder so, daß sie andere vom Staate nicht vorgeschriebene Aufgaben übernehmen. Allerdings wird der Staat auch diesem freiwilligen Wirkungskreise der Gemeinden nicht ganz gleichgültig gegenüberstehen. Der Staat wird es nicht dulden dürfen, daß die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben der Kommunalkörper durch eine allzu reichliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Wirkungskreises beeinträchtigt oder daß die Leistungs-, insbesondere die Steuerfähigkeit der einzelnen durch die Kommunalkörper für deren fakultative Aufgaben in einem den Staatszweck gefährdenden Maße in Anspruch genommen wird.

Von grundlegender Bedeutung ist sodann, ähnlich wie bei den Staatsausgaben, die Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben. Der Unterschied beruht darauf, ob die einzelnen Ausgaben integrierende Bestandteile der sich mit jeder Finanzperiode erneuernden Finanzwirtschaft und in diesem Sinne das mehr oder weniger ständige Element des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses darstellen oder erst in größern eine Reihe von Finanzjahren umfassenden Perioden sich wiederholen. Während die ordentlichen Ausgaben regelmäßig in den Einnahmen der betreffenden Finanzperiode ihre volle Deckung finden müssen, kann je nach der besondern Natur der außerordentlichen Ausgaben deren Deckung auch in einzelnen sich hierzu eignenden Arten außerordentlicher Einnahmen gesucht werden und sich auf mehrere Finanzperioden erstrecken. Freilich zeigen sich bei diesem Verfahren noch besondere Schwierigkeiten, welche dadurch entstehen, daß sowohl die Theorie als auch die Praxis die wünschenswerte Einheitlichkeit vermissen lassen. Man wird vielleicht hier den Ansichten der Finanzwissenschaft wie dem Brauche

der Praxis am nächsten kommen, wenn man als außerordentliche Ausgaben für die statistische Erhebung bindend solche bezeichnet, die eine Verminderung des Gemeindevermögens unmittelbar nach sich ziehen.

Endlich läßt sich noch eine wichtige Spezialisierung der Ausgaben nach den verschiedenen Verwaltungszweigen vornehmen. Der Wert solcher Spezialisierung liegt nicht so sehr in der Charakterisierung der einzelnen Verwaltungszweige, sondern in erster Linie eben in der Herausarbeitung eines Gesamtbildes der Gemeindewirtschaften in ihren charakteristischen Zügen.

2. Betrachtung der verschiedenen Ausgabearten

Unter den ordentlichen Ausgaben der politischen Gemeinden lassen sich 13 Hauptgruppen unterscheiden, nämlich 1. Unternehmungen und Anstalten, 2. Grundbesitz, 3. Kapitalien, 4. Verzinsung und Tilgung der Schulden, 5. Allgemeiner Verwaltungsaufwand, 6. Polizeiaufwand, 7. Gemeinnützige und Wohlfahrtseinrichtungen, 8. Feuerlöschwesen, 9. Straßen, Plätze und Brücken, 10. Höhere und Fachschulen, 11. Brunnen, Denkmäler usw., 12. Gemeindesteuern und 13. Sonstige. Es sollen nun im wesentlichen — und dasselbe gilt für die spätere Betrachtung der städtischen Einnahmen — an dieser Stelle nur die Relativzahlen angegeben werden, da aus ihnen in erster Linie ein zutreffendes Bild über die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die verschiedenen Gebiete der kommunalen Verwaltung gewonnen werden kann; die absoluten Ziffern sind aus den Tabellen zu ersehen. Obenan stehen die Ausgaben der städtischen Unternehmungen und Anstalten, welche 1906 im Königreiche Sachsen 257 648 004 M. betrugen, was 74,4 % der gesamten Ausgaben sämtlicher Städte ausmacht. Betrachten wir die einzelnen Gemeindebetriebe näher, so entfallen die meisten Ausgaben (57,9 % der gesamten städtischen Ausgaben im Lande) auf die Sparkassen, welche allerdings auch ganz erhebliche Einnahmen diesen hohen Ausgaben gegenüberzustellen haben. Von den übrigen Unternehmungen und Anstalten haben die größten Ausgaben aufzuweisen, nach der Höhe der letztern geordnet, die Gaswerke (5,7 %), die städtischen Straßenbahnen (2,7 %), die Wasserwerke (1,9 %), die Krankenhäuser (1,9 %), die Elektrizitätswerke (1,8 %) und die sonstigen städtischen Betriebe, die nicht namentlich aufgeführt worden sind (1,0 %). Von geringerer Bedeutung — schon unter 1 % der gesamten städtischen Ausgaben — sind diejenigen der Vieh- und Schlachthöfe (0,7 %), der Markthallen (0,2 %), der Leihanstalten, der Bäder, der Museen, der Theater, der Marställe, der im Besitze von Städten befindlichen Steinbrüche (je 0,1 %). Unter 0,1 % endlich bewegen sich die Ausgaben der Beerdigungsanstalten, der Ab-

deckereien, der Grubenräumung und der städtischen Bibliotheken, Fabriken und Ziegeleien.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die örtliche Verteilung der städtischen Unternehmungen und Anstalten, so finden wir, daß in den als Beispiele gewählten Städten folgende Unternehmungen durchgängig in den Besitz der Städte übergegangen sind: die Sparkassen, die Gaswerke, die Wasserwerke, die Bäder und die Bibliotheken. Wie im ganzen die Besitzverhältnisse der hier zu betrachtenden Städte hinsichtlich der Unternehmungen und Anstalten liegen, möge folgende Übersicht kurz darstellen:

Name der Stadt	Sparkasse	Straßenbahn	Elektrizitätswerk	Gaswerk	Wasserwerk	Bäder	Vieh- und Schlachthof	Marstall	Beerdig.-Anstalt	Leihanstalt	Markthallen	Abdeckereien	Krankenhäuser	Theater	Museen	Bibliotheken	Bergwerke	Steinbrüche	Fabriken	Ziegeleien	Grubenräumung	Sonstige
Bautzen	+	—	+	+	+	+	—	—	+	—	—	—	—	+	+	+	—	—	—	—	—	+
Chemnitz	+	+	+	+	+	+	—	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	—	—	—	+
Dresden	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+	—	+	+	—	+	—	—	—	+
Leipzig	+	—	+	+	+	+	+	—	—	+	+	—	+	+	+	+	—	+	—	—	—	+
Zwickau	+	—	—	+	+	+	+	—	—	—	—	—	+	—	+	+	—	—	—	—	—	—
Plauen	+	—	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	—	+	—	—	—	—	—	—

Diese Übersicht ist aufgestellt nach dem Stande von Ende 1906. + bedeutet das Vorhandensein der betreffenden Unternehmung oder Anstalt, — das Gegenteil.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß neben den schon genannten Unternehmungen, welche sich durchgängig im Besitze der Städte befinden, am häufigsten noch die Elektrizitätswerke, die Krankenhäuser und die Museen (in 5 von den 6 zu betrachtenden Städten), ferner die Theater (in 4 Städten), endlich die Vieh- und Schlachthöfe, die Leihanstalten, die Markthallen, die Abdeckereien und die Steinbrüche (je in 3 Städten) als städtische Unternehmungen bezeichnet werden können. Außerdem haben Chemnitz und Dresden noch je eine städtische Straßenbahn sowie einen Marstall, und Bautzen und Dresden je eine städtische Beerdigungsanstalt. Bergwerke, Fabriken und Ziegeleien besitzt keine der fraglichen 6 Städte, ebensowenig hat eine derselben die Grubenräumung in städtische Regie genommen, was aber in andern Städten Sachsens, besonders in solchen der Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz und Leipzig des öftern der Fall ist. In Bautzen, Chemnitz, Dresden und Leipzig finden wir noch Unternehmungen und Anstalten von geringerer Bedeutung, welche nicht einzeln aufgeführt, sondern unter „Sonstige" summarisch abgehandelt worden sind.

Nächst den Unternehmungen und Anstalten beanspruchen prozentual die meisten Ausgaben die städtischen Schulden, zu deren Verzinsung und Tilgung 6,4% der gesamten städtischen Ausgaben er-

forderlich sind; davon entfallen 4,6 % auf die Verzinsung und 1,8 % auf die Tilgung der Schulden. Am höchsten sind die Ausgaben für den Schuldendienst in der Kreishauptmannschaft Dresden (5 794 395 M. jährlich). Es folgt dann die Kreishauptmannschaft Leipzig mit 5 135 780 M., ferner Chemnitz und Zwickau (die erstere Kreishauptmannschaft mit 2 219 670 M., die letztere mit 2 210 834 M.), endlich die Kreishauptmannschaft Bautzen mit 558 318 M. Auf die Ausgaben der Unternehmungen und Anstalten sowie der städtischen Schulden folgen der Höhe nach geordnet diejenigen für allgemeinen Verwaltungsaufwand (4,7 % der gesamten städtischen Ausgaben), für Straßen, Plätze und Brücken (4,3 %), für Gemeindesteuern (3,4 %), davon für die direkten 3,1 %, was zum größten Teile die Erhebungskosten der Steuern sein werden. Noch über 1 % aller städtischen Ausgaben nehmen diejenigen für Polizeiaufwand (1,9 %), davon 1,5 % für Sicherheitspolizei, für höhere und Fachschulen (1,7 %), für Grundbesitz und für gemeinnützige und Wohlfahrtseinrichtungen (je 1,3 %) in Anspruch. Zwischen 0 % und 1 % bewegen sich, abgesehen von den schon genannten Ausgaben einzelner Unternehmungen und Anstalten, die Ausgaben für Feuerlöschwesen (0,5 %), für Wohlfahrtspolizei (0,4 %), für indirekte Gemeindesteuern (0,3 %) und für Kapitalien (0,1 %). Unter 0,1 % endlich stehen die Ausgaben für Brunnen und Denkmäler und für etwaige sonstige Zwecke der politischen Gemeinden.

Was die außerordentlichen Ausgaben der Städte betrifft, so spielen auch diese eine ganz erhebliche Rolle im kommunalen Finanzwesen. Eine nähere Charakteristik derselben ist bereits im vorigen Abschnitte gegeben worden. Die Unternehmungen und Anstalten nehmen dabei wieder eine bedeutende Stelle ein, wenn sie hier auch nicht in dem Maße hervortreten wie bei den ordentlichen Ausgaben. Zu Neuherstellung und Erweiterung von Unternehmungen wurden von den außerordentlichen Ausgaben 13 040 076 M. verwendet, was 29,3 % aller außerordentlichen Ausgaben gleichkommt. Die Summe dieser Ausgaben belief sich im Jahre 1906 auf 44 472 449 M., das sind 11,4 % der gesamten städtischen Ausgaben überhaupt. Die Mittel zu solchen außerordentlichen Ausgaben werden in den meisten Fällen Anleihen entnommen, vielfach auch den Überschüssen andrer Konten, insbesondere den Überschüssen der kommunalen Betriebe; bisweilen wird auch die Steuerkraft der Bürger in Anspruch genommen, indem die Last auf eine kürzere oder längere Reihe von Finanzjahren verteilt wird. Um aber beim Fehlen irgendwelcher verfügbaren Mittel aus Überschußkonten die Steuerkraft der Bürger nicht unverhältnismäßig stark plötzlich anspannen zu müssen, haben viele Städte sogenannte Fonds errichtet, welche unter verschiedenen Namen, wie Dispositionsfonds, Reservefonds, Pflasterungsfonds, Wasserwerkfonds, Betriebsfonds, Er-

neuerungsfonds, erscheinen und welche die Aufgabe haben, unvorhergesehene Ausgaben zu decken. Übrigens empfiehlt sich die Ansammlung von Fonds nicht nur bei außerordentlichen Ausgaben, sondern auch für eine Reihe von Zwecken, die bei näherer Betrachtung sich als regelmäßig wiederkehrend erweisen. Eine solche Fondsansammlung, welche die Einstellung einer der Leistungsfähigkeit und den besondern Bedürfnissen der Gemeinde angemessenen Summe in den jährlichen Etat bedingt, ist freilich nur unter Mitinanspruchnahme der Steuererträgnisse durchführbar. Wenn auch die Erhebung von Steuern sich grundsätzlich auf den notwendigen Bedarf beschränken und nicht zur Ansammlung von Gemeindevermögen dienen soll, so hindert diese Regel nicht, daß im Interesse einer gesunden vorsichtigen Finanzwirtschaft Fonds für bestimmte Zwecke (Schulbauten, Pflasterung usw.), deren Beschaffung auf einmal den Steuerpflichtigen zu schwer fallen oder eine neue Anleihe nötig machen würde, im Laufe der Jahre allmählich angesammelt werden und daher Steuern über den laufenden Jahresbetrag hinaus zur Erhebung gelangen.

Endlich soll noch ein Vergleich der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Gemeinden mit denjenigen des sächsischen Staates vorgenommen werden, wobei wir, um zu möglichst vergleichbaren Ziffern zu gelangen, für das Königreich Sachsen die Ergebnisse der Finanzperiode 1906/07 in Betracht ziehen wollen.

In dem erwähnten Zeitabschnitte betrugen die ordentlichen Ausgaben des Staates rund 642 217 231 M., und diejenigen aller Städte im Lande beliefen sich im Jahre 1906 auf 346 492 132 M. Die außerordentlichen Ausgaben aber erreichten in der Finanzperiode 1906/07 im Königreiche Sachsen eine Höhe von rund 41 379 725 M., während sie im Jahre 1906 für sämtliche Städte des Königsreichs 44 472 449 M. betrugen. Hierbei ist aber zu beachten, daß die sächsische Etatperiode 2 Jahre, in unserm Falle die beiden Jahre 1906/07 umfaßt, während die obengenannten Ziffern über die städtischen Ausgaben nur für 1 Jahr, nämlich für 1906 berechnet sind. Um also wirklich vergleichbare Resultate zu erhalten, müssen wir die Ergebnisse der Etatperiode 1906/07 halbieren und so die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben eines Jahres, nämlich nur von 1906, wenigstens annähernd ermitteln. Tun wir dies, so betrugen beim sächsischen Staate im Jahre 1906 die ordentlichen Ausgaben 321 108 615,50, die außerordentlichen 20 689 862,50 M. Diese Ziffern zeigen, daß die ordentlichen Ausgaben sämtlicher städtischen politischen Gemeinden diejenigen des gesamten Königreichs Sachsen um rund 25 000 000 Mark übersteigen, die außerordentlichen Ausgaben der ersteren aber mehr als doppelt so groß sind wie diejenigen des Staates.

B. Einnahmen

1. Allgemeines

Die Einnahmen der politischen Gemeinden sind entweder eigne oder abgeleitete. Die ersteren sind solche, welche aus der eignen Wirtschaft der Gemeinden gewonnen werden, also aus ihrem Vermögen fließen oder durch Abgaben ihrer Mitglieder aufgebracht werden. Die letztern dagegen gehen aus andern öffentlichen Haushalten hervor, sind Überweisungen (Dotationen und Subventionen) des Staates oder höherer Kommunalkörper an die Gemeinden. Die eignen Einnahmen der Gemeinden sind wie die des Staates teils Erwerbseinkünfte, teils öffentlich rechtlicher Natur. Die letztern wieder sind entweder Steuern oder Präzipualbeiträge (Gebühren, Interessentenbeiträge) einzelner Privatwirtschaften, die durch außergewöhnliche Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung besondere Kosten verursachen oder sich besondrer Vorteile aus gemeindlichen Veranstaltungen erfreuen.

Wie das Ausgabewesen so ist auch die Einnahmewirtschaft der Gemeinden, und zwar aus den gleichen Gründen, der Beaufsichtigung des Staates unterworfen. Hat doch der Staat das größte Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden; er muß Vorkehrungen treffen, daß diese nicht durch kurzsichtige Politik geschmälert oder untergraben werde. Am meisten tritt die Abhängigkeit der kommunalen Einnahmewirtschaft vom Staate auf dem Gebiete der Besteuerung hervor, da ja Staat und Gemeinde auf dieselben Quellen, das Einkommen und das Vermögen, zurückgreifen müssen. Aber auch das Gebühren- und Beitragswesen wird der Staat den Gemeinden nicht gänzlich zur Regelung in eigner Zuständigkeit überlassen dürfen, denn auch hier liegt nach der Zusammensetzung der Gemeindevertretung die Gefahr nahe, daß entweder durch mächtige Interessentengruppen die durch diese verursachten oder in deren Nutzen gemachten Aufwendungen allen Steuerzahlern aufgebürdet oder umgekehrt Versuche gemacht werden, die Kosten von Einrichtungen allgemeiner Art auf einzelne abzuwälzen. Ebenso wird die Veräußerung von Bestandteilen des Gemeindevermögens sowie die Errichtung oder Übernahme von Erwerbsbetrieben von der Genehmigung der staatlichen Behörden abhängen müssen. Das letztere wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Gemeindeglieder durch Ortsstatut gezwungen werden sollen, an solchen gemeindlichen Einrichtungen sich zu beteiligen.

Wie bei den Ausgaben so kann man ferner auch bei den Einnahmen zwischen ordentlichen und außerordentlichen unterscheiden, je nachdem sie in jeder Finanzperiode regelmäßig wiederkehren oder nur einmal in der städtischen Finanzverwaltung erscheinen, um dann für immer oder wenigstens auf lange Zeit aus ihr zu verschwinden.

Schließlich ist auch bei den Einnahmen eine Spezialisierung nach den verschiednen Verwaltungszweigen möglich, wobei unter Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen des betreffenden Zweiges der Verwaltung sich Schlüsse ziehen lassen auf die Rentabilität der Unternehmungen und Anstalten, den wirklichen Ertrag einzelner Steuern, den erforderlichen Aufwand dieses oder jenes Verwaltungsaktes und ähnliches.

Die Geschichte des kommunalen Einnahmewesens weist eine dem staatlichen ähnliche Entwicklung auf. Solange die Gemeinde Rechts- und Interessengemeinschaft war, flossen die zur Erfüllung ihrer nur gering bemessenen Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem ursprünglichen Gemeindevermögen. Während dieser Zustand bei den ländlichen Gemeinden teilweise bis in die Gegenwart hineinreicht und auch nach Auflösung der alten Gemeinschaft in den meisten Gemeinden noch ein großes rentables Gemeindeeigentum, namentlich an Wäldern, bestehen blieb und die Ausgaben decken half, haben die größern zahlreichen Bedürfnisse namentlich der städtischen Gemeinden, selbst wo ein größeres Gemeindeeigentum vorhanden war, schon frühzeitig auf die Gewinnung und Erwerbung neuer Einnahmequellen hingewiesen. So ließen im 11. und 12. Jahrhundert die sich entwickelnden Städte von ihren Landesherren Markt- und Münzrechte, Zoll- und Brückengelder sich verleihen und erzielten bedeutende Einnahmen daraus. Mit dem 13. Jahrhundert finden wir sodann in den Städten die ersten Versuche einer Besteuerung. Die wachsenden, zumeist freilich durch Kriege, Bauten und andere äußere Veranlassungen hervorgerufenen Ausgaben drängten auf die Erschließung neuer Einnahmequellen. Daher konnte in den Städten das Steuerwesen zuerst Fuß fassen. Insbesondere aber sind in letzter Zeit, namentlich den großen städtischen Gemeinden, neue Einnahmequellen aus dem Betriebe von Unternehmungen und Anstalten erschlossen worden.

2. Betrachtung der verschiedenen Einnahmearten

a) Unternehmungen und Anstalten

Wie die Ausgaben so lassen sich auch die Einnahmen der politischen Gemeinden in die oben bei Betrachtung der Ausgaben genannten 13 Hauptgruppen einteilen. Auch hier stehen, was die Höhe der Einnahmen anlangt, an erster Stelle die städtischen Unternehmungen und Anstalten. Unter ihnen wieder haben die höchsten Einnahmen die städtischen Sparkassen zu verzeichnen. Im Jahre 1906 betrugen die ordentlichen Einnahmen der städtischen Unternehmungen und Anstalten Sachsens 260410201 M., das sind 74,9% aller Einnahmen der politischen Gemeinden. Vergleichen wir zunächst die Einnahmen und die Ausgaben der sämtlichen städtischen Betriebe Sachsens mitein-

ander, so finden wir, daß letztere im Jahre 1906 mit einem Überschuß von 2762197 M. abgeschnitten haben. Die städtischen Betriebe folgen hinsichtlich der Höhe ihrer Einnahmen folgendermaßen aufeinander, wobei die angegebenen Prozentziffern auf die Gesamtsumme der Einnahmen der politischen Gemeinden Sachsens bezogen sind: Sparkassen (55,7 %), Gaswerke (7,8 %), Straßenbahnen (2,8 %), Elektrizitätswerke (2,5 %), Wasserwerke (2,3 %), Krankenhäuser (1,5 %). 1 % aller Einnahmen erwuchsen den Städten aus den weniger bedeutenden, unter „Sonstige" zusammengefaßten Unternehmungen. Unter 1,0 % bewegen sich die Einnahmen aus den Vieh- und Schlachthöfen (0,7 %), den Markthallen (0,2 %), den Bädern, Leihanstalten, Steinbrüchen und Marställen (je 0,1 %), und darunter endlich stehen diejenigen der Beerdigungsanstalten, Abdeckereien, Theater, Museen, Bibliotheken, Fabriken, Ziegeleien und Grubenräumungsarbeiten.

b) Steuern

α) Gegenwärtiger Zustand

Was die gesetzliche Regelung des Gemeindesteuerwesens in Deutschland betrifft, so steht unter den deutschen Bundesstaaten Preußen an erster Stelle. In seinem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 hat es das Gemeindeabgabenwesen gleichmäßig und einheitlich geregelt, und dieses Gesetz ist bis heute noch von keinem andern Staate übertroffen worden, nachdem in Hessen der im Jahre 1904 den Kammern vorgelegte Entwurf trotz seiner großen Vorzüge, die er selbst vor dem preußischen Gesetze hatte, gescheitert ist. Auch in Bayern, Württemberg und Baden sind verschiedentlich Versuche gemacht worden, das kommunale Abgabenwesen einheitlich zu regeln, ohne jedoch zu einem solchen Erfolge zu gelangen wie in Preußen. In demselben Jahre, in welchem Hessen versuchte, sein Gemeindesteuerwesen gesetzlich zu regeln, hat auch in Sachsen den Ständen eine Denkschrift, das Gemeindeabgabenwesen betreffend, sowie ein Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegen. Der Gesetzentwurf fand jedoch nicht die Billigung des Landtags, und erst in der gegenwärtigen Session ist den Ständen ein neuer Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes zugegangen, der später noch näher btrachtet werden soll. Vorläufig wird das Abgabenwesen der politischen Gemeinden noch in den Abschnitten der Gemeindeordnung von 1873 über Gemeindeleistungen geregelt. Jedoch finden wir auch hier nur wenige feste Bestimmungen, und diese sind ganz überwiegend formaler Natur oder, soweit sie materielles Recht enthalten, verneinend. Die städtischen Steuerordnungen müssen durch die Aussichtsbehörden, bei indirekten Abgaben durch das Ministerium des Innern genehmigt werden. Ferner sind gewisse sachliche und persönliche Befreiungen von Gemeinde-

leistungen darin geordnet. Positiv materiell rechtlich ist in den Gemeindeordnungen in der Hauptsache nur ganz allgemein verfügt, daß jedes Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten „verhältnismäßig" beizutragen hat, und daß ein Gewerbebetrieb, der ständig an mehreren Ortschaften stattfindet, in jedem dieser Orte „verhältnismäßig" herangezogen werden kann. Endlich ordnet die Landgemeindeordnung an, daß bei Geldanlagen sowohl das Einkommen vom Grundbesitz als auch das aus andern Quellen in „angemessener Weise" zu berücksichtigen ist.

Wie nun gegenwärtig die Steuerverhältnisse in den 6 in nähere Betrachtung gezogenen Städten liegen, möge zunächst folgende tabellarische Übersicht kurz darstellen:

Name der Stadt	Direkte Steuern													Indirekte Steuern				
																Verzehrungs- u. Verbrauchsabgaben		
	Einkommensteuer	Grundsteuer	Bürger- und Einwohnersteuer	Besitzveränderungsabgaben	Wertzuwachssteuer	Kirchensteuer	Schulanlagen	Wanderlagersteuer	Gastwirtschafts-od. Schankgew.-Steuer	Steuer a. Gewerbebetriebe i. Umherf.	Fischkartenabgabe	Hundesteuer	Nachtigallensteuer	Lustbarkeitssteuer	Billettsteuer	Biersteuer	auf Wild, Geflügel, Fische	Eingangsabgabe v. Kohle
Bautzen	+	+	—	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—	+	+	+
Chemnitz	+	+	—	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	—	+	—	—
Dresden	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Leipzig	+	+	—	+	+	+	+	+	—	—	+	+	+	+	—	+	—	—
Zwickau	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—	—	—	—
Plauen	+	—	—	+	+	+	+	+	—	—	+	+	+	+	—	+	—	—

+ bedeutet das Vorhandensein der betreffenden Steuer, — das Gegenteil.

Aus vorstehendem sehen wir, daß Einkommensteuern, Hundesteuern, Nachtigallensteuern, Wanderlagersteuern, Fischkartenabgaben, Lustbarkeitssteuern, Besitzveränderungsabgaben, Wertzuwachssteuern, Schulanlagen und Kirchensteuern in jeder dieser 6 Städte erhoben werden. Besonders durch die Wertzuwachssteuer, von welcher das Reich den Gemeinden einen beträchtlichen Teil, nämlich 40% des Ertrags, überläßt und zu welcher es noch durch Landesgesetzgebung Zuschläge gestattet (vgl. Reichsges. vom 14. Febr. 1911 und sächs. Ausführungsverordn. vom 29. März 1911), entstehen den Städten Einnahmen von nicht geringer Bedeutung. Grundsteuern finden wir in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau. Biersteuern erheben Bautzen, Chemnitz, Dresden, Plauen und Leipzig, letztere erst seit 1. April 1912. Ferner haben Dresden und Zwickau eine Bürger- und Einwohnersteuer. Chemnitz und Dresden erheben Steuern auf den Gewerbebetrieb im Umherfahren, Bautzen und Zwickau eine Gastwirtschafts- oder Schankgewerbesteuer, und in Bautzen und Dresden finden wir Verbrauchssteuern auf das Fleisch von Wild, Geflügel und Fischen.

Endlich hat Dresden neben seiner schon erwähnten Lustbarkeitssteuer noch eine besondere Billettsteuer, und in Bautzen wird ein Eingangszoll von Stein-, Braun- und Preßkohle erhoben.

Betrachten wir nun den gegenwärtigen Zustand, insbesondere die einzelnen Steuerarten etwas näher, so ist an erster Stelle die Gemeindeeinkommensteuer zu nennen. Sie wird in sämtlichen Städten Sachsens erhoben. Von den rund 3200 politischen Gemeinden Sachsens (Stadt- und Landgemeinden zusammen) haben rund 2100 die Einkommensteuer eingeführt. Darunter sind freilich immer noch etwa 300 Gemeinden, welche die Einkommensteuer nach Beitragseinheiten oder nach Einheitssätzen oder Simplen erheben. Diese Ausdrücke bedürfen vielleicht einer kurzen Erläuterung: Bei den Beitragseinheiten ist der Grundbetrag der zu entrichtenden Steuer für alle Steuerklassen gleich hoch festgesetzt, und es wird diese Beitragseinheit in den einzelnen Steuerklassen je nach Bedarf verschieden oft im Jahre erhoben. Beim Simplum oder Einheitssatze aber wird der zu entrichtende Steuersatz für die einzelnen Steuerklassen verschieden hoch festgesetzt, und der Einheitssatz wird in allen Klassen gleich oft erhoben. Die Erhebung nach Beitragseinheiten findet sich in Sachsen nur noch in wenigen Landgemeinden, nach Einheitssätzen oder Simplen dagegen wird auch in Städten vielfach noch die Einkommensteuer erhoben. Welche Kreis- und Großstädte hierbei in Frage kommen, wird im folgenden gezeigt werden. Bisweilen erheben die Gemeinden die Einkommensteuer als prozentuale Zuschläge zur staatlichen. Mehr und mehr sind sie, besonders in letzter Zeit, dazu übergegangen, ihre Einkommensteuerordnungen dem Staatseinkommensteuergesetze anzupassen und namentlich die Klasseneinteilung daraus zu entnehmen. Auch das Einschätzungsergebnis der Staatseinkommensteuer wird von einer großen Anzahl von Gemeinden benutzt. Was die Kreis- und Großstädte betrifft, so finden wir, daß in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau sich die städtischen Steuertarife hinsichtlich der Klasseneinteilung im wesentlichen an den Staatssteuertarif anschließen. Bei Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau bestehen nur geringe Abweichungen: Bautzen nämlich erklärt auch schon die Einkommen von 300—400 M., welche der Staat noch nicht zur Steuer heranzieht, als steuerpflichtig und stellt deshalb den staatlichen Steuerklassen noch eine als 1aa bezeichnete Klasse voran, welche eben jene Einkommen von 300—400 M. in sich schließt. Leipzig und Zwickau lassen das steuerpflichtige Einkommen erst bei 500 M. beginnen, die Klasse 1a des Staatssteuertarifs fällt also hier weg. Dresden läßt sogar alle Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 600 M. nicht übersteigt, von der Einkommensteuer frei, so daß also sowohl die Einkommen der Klasse 1a als auch diejenigen der Klasse 1 des staatlichen Einkommensteuertarifs steuerfrei bleiben. Plauen da-

gegen hat eine selbständige, von der staatlichen völlig abweichende Klasseneinteilung für seine Einkommensteuer festgesetzt. Die Steuerklassen steigen hier von 400—6000 M. um je 100 M., so daß die untersten vier Steuerklassen des dortigen Tarifs mit denen des staatlichen Steuertarifs übereinstimmen und mit Steuerklasse 5 die Änderung einsetzt. Von 6000 M. an steigen die Klassen dann regelmäßig um 200 M.

Was die Steuersätze anlangt, so weichen diese meist ganz erheblich von denen des Staatseinkommensteuertarifs ab, auch in denjenigen Städten, welche die Klasseneinteilung aus dem Staatstarife übernommen haben. Hier alle die Verschiedenheiten einzeln aufzuführen, würde zu weit gehen, nur die Verhältnisse der Kreis- und Großstädte sollen einer kurzen Betrachtung unterworfen werden. Bautzen hat einen Einheitssatz für jede Steuerklasse aufgestellt, und durch Beschluß von Rat und Stadtverordneten wird bestimmt, wievielmal im Jahre der Einheitssatz zur Erhebung gelangen soll. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Chemnitz, wo ebenfalls ein Steuertarif mit Einheitssätzen aufgestellt ist und nach Vollendung des Einschätzungsgeschäfts und Feststellung des Haushaltplans alljährlich der Rat bestimmt, wieviel Hundertteile der Einheitssätze zu erheben sind, um den durch die Gemeindesteuern aufzubringenden Bedarf zu decken. Dazu ist noch die folgende Bestimmung von Wichtigkeit:

„Natürliche und juristische Personen, die das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit Waren aus mehr als einer der folgenden vier Warengruppen betreiben:

a) Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;

b) Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

c) Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

d) Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate

und einen Jahresumsatz von 200 000 M. oder mehr erzielen, oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes diejenigen, die in Chemnitz im kleinen Waren auch nur einer der genannten Warengruppen von mehr als einer Verkaufsstätte aus oder in einer Niederlassung eines auswärtigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens feilbieten, haben, auch wenn ihr tatsächlicher Reingewinn geringer ist, mindestens 10% des in diesen Waren erreichten Jahresumsatzes als Einkommen nach dieser Steuerordnung zu versteuern.

Teilhaber von die juristische Persönlichkeit nicht besitzenden Erwerbsgesellschaften fallen unter diese Bestimmung schon dann, wenn der entsprechende Umsatz der g a n z e n Gesellschaft 200 000 M. oder mehr beträgt. Das nach dem Umsatze zu berechnende Einkommen ist den Teilhabern im Verhältnis ihres Anteils am Reingewinne zuzurechnen.

Maßgebend ist der durchschnittliche Jahresumsatz der zur Zeit der Einschätzung abgelaufenen 3 Geschäftsjahre oder, dafern die besondere vorstehend geregelte Steuerpflicht noch nicht 3 Jahre lang besteht, der nach dem bisherigen Ergebnis oder, falls auch dies keinen Anhalt bietet, nach dem Stand zur Zeit der Einschätzung frei zu schätzende Jahresumsatz. Wird daneben der Verkauf im großen betrieben, so ist der vom Steuerpflichtigen nachzuweisende und nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung festzustellende Reingewinn aus dem Großhandel dem nach den vorhergehenden Sätzen ermittelten Einkommen hinzuzurechnen; ebenso ist das übrige, insbesondere das aus andern Quellen erzielte, nach den Grundsätzen dieser Steuerordnung festzustellende Reineinkommen hinzuzuschlagen."

Man wird nicht fehl gehen, wenn man in dieser besondern Art Einkommensteuer eine Gewerbesteuer bzw. eine Steuer auf besonders leistungsfähige Handelsbetriebe sieht.

Die Stadt Dresden hat für die einzelnen Klassen die Steuersätze der Staatseinkommensteuer als Normalsätze bestimmt, und nach der Höhe des durch die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfs wird alljährlich vom Rate unter Zustimmung der Stadtverordneten das Verhältnis zum vollen Steuersoll festgesetzt, nach welchem auf das betreffende Steuerjahr die Einkommensteuer für die Stadtgemeinde zu erheben ist. Leipzig aber hat bei seiner Einkommensteuer für alle Steuerklassen feststehende Steuersätze eingeführt, die alljährlich einmal erhoben werden. Zwickau erhebt seine städtische Einkommensteuer in prozentualen Zuschlägen zur staatlichen. Es wird hier jährlich ein Anlagenkataster aufgestellt, das die Summe des durch die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfs anzugeben hat. Es ist festgesetzt, daß 10% des Steuerbedarfs durch Grundsteuern, 90% durch Einkommensteuern aufzubringen sind. Der Anteil nun, welcher von den einzelnen Steuerpflichtigen zu den städtischen Anlagen aufgebracht

werden muß, wird berechnet auf Grund des Betrages, der an staatlicher Einkommensteuer von den Betreffenden zu entrichten ist. Auf jede Mark staatliche Einkommensteuer ist also von den betreffenden anlagepflichtigen Personen ein gleichmäßig hoher Betrag als Anlage vom Einkommen beizusteuern. Es muß daher im erwähnten Anlagekataster noch angegeben sein, 1. nach wieviel Mark staatlicher Einkommensteuer der aufzubringende Geldbedarf unter die gesamten Anlagepflichtigen zu verteilen ist, 2. wieviel hiernach jeder Anlagepflichtige auf jede Mark ordentlicher Einkommensteuer an Anlagen vom Einkommen zu dem betreffenden Geldbedarfe beizusteuern hat, 3. wieviel auf jede Mark ordentlicher Einkommensteuer an Anlagen vom Einkommen entfällt, 4. wieviel jeder Anlagepflichtige an Anlagen vom Einkommen zu entrichten hat. Es besteht noch die Bestimmung, daß der Stadtrat nach Abschluß des Anlagenkatasters durch sein Amtsblatt öffentlich bekanntzugeben hat, wieviel auf jede Mark staatliche Einkommensteuer zu entrichten ist, sowie in wieviel Terminen und in welchen Raten die Anlagen an das Stadtsteueramt zu zahlen sind. Außerdem finden sich hier noch ähnliche Bestimmungen wie in Chemnitz hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens besonders leistungsfähiger Gewerbe- und Handelsbetriebe. Die Stadt Plauen endlich hat analog wie Leipzig für die Klassen ihres Steuertarifs eigne Steuersätze aufgestellt, welche auch in den untersten 4 Steuerklassen, die mit denen des staatlichen Tarifs übereinstimmen, gänzlich von den staatlichen Einkommensteuersätzen abweichen. Ferner werden auch hier gewisse Gewerbebetriebe der Einkommenbesteuerung unterworfen, und zwar nach ähnlichen Grundsätzen wie in Chemnitz und Zwickau. In den beiden Städten Leipzig und Plauen, welche feste Steuersätze für die verschiedenen Einkommenklassen aufgestellt haben, besteht noch die Bestimmung, daß, falls die Erhebung des festgesetzten Normalsteuersatzes zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht, gleichmäßige Zuschläge zu allen Klassen zu veranschlagen und zu erheben sind. Tritt das Umgekehrte ein, nämlich daß das zu veranschlagende Ergebnis des Normalsteuersatzes den Fehlbetrag übersteigt, so kann durch übereinstimmenden Beschluß von Rat und Stadtverordneten ein auf alle Klassen gleichmäßig zu verteilender Nachlaß gewährt werden.

Sodann erheben sämtliche sächsischen Kreis- und Großstädte außer Plauen eine Grundsteuer. Ihr unterliegen — die betreffenden Ortsstatute drücken sich hier ziemlich übereinstimmend aus — in der Regel „alle innerhalb des Stadtbezirkes gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke“. In Bautzen beträgt diese Grundsteuer jährlich 1% des Nutzertrages des Gebäudes bzw. des Grundstücks oder der Berechtigung. Der Nutzertrag wird nach den Anzeigen des Besitzers und gleichzeitig durch Abschätzung durch einen für diesen Zweck eingesetzten städtischen Ausschuß festgestellt. Für Grund-

stücke, für welche ein ortsüblicher Pacht oder Mietwert nicht zu ermitteln ist, wird der Nutzertrag nach der Einschätzung bestimmt, der dieselben für die Landesbrandkasse unterlegen haben. Chemnitz besteuert die bebauten Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit auf Grund festgesetzter Klassen und Einheitssätze, unbebaute Grundstücke aber nach ihrem gemeinen Werte und ebenfalls nach feststehenden Klassen und Einheitssätzen. Es besteht dabei noch die Vorschrift, daß von dem gesamten Bedarf an Gemeindesteuern ein Zehntel durch die Grundsteuer vom bebauten Grundbesitze, neun Zehntel durch die Grundsteuer vom unbebauten Grundbesitze und durch die Einkommensteuer aufzubringen sind. Dresden behandelt hinsichtlich der Besteuerung den bebauten und den unbebauten Grundbesitz gleich, indem es Grundsteuern in Höhe von 4% des gemeinen Wertes erhebt. In Leipzig wird die Grundsteuer bemessen nach dem Grundwerte, welcher ermittelt wird nach den wirklichen oder geschätzten Nutzerträgen, und zwar durch Kapitalisierung der Durchschnittsnutzung der vorangegangenen drei Jahre mit dem 15fachen Betrage. Die Steuer beträgt 2% des ermittelten und im Grundsteuerbuche eingestellten Grundwertes und wird in zwei Terminen alljährlich erhoben. Zwickau erhebt seine Grundsteuer nach Steuereinheiten, wobei die Bestimmung maßgebend ist, daß 10% des aufzubringenden Steuerbedarfs der Grundbesitz zu tragen hat, während die übrigen 90% durch Einkommensteuern zu decken sind. Verpflichtet zur Entrichtung der Steuer und für dieselbe haftbar ist nach den meisten Gemeindeordnungen der zur Zeit der Fälligkeit eines Grundsteuerbetrages im Grundbuche eingetragene Eigentümer. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

Dresden und Zwickau haben außerdem eine Bürger- und Einwohnersteuer eingeführt. Wer das Bürgerrecht der Stadt Dresden erworben hat, hat eine Bürgersteuer von jährlich 4 M. als persönliche Abgabe zu zahlen. Wer, ohne Dresdner Bürger zu sein, in Dresden einen Wohnsitz hat oder über 3 Monate sich aufhält, hat, dafern er in Sachsen zur Staatseinkommensteuer oder in Dresden zur Gemeindeeinkommensteuer beitragspflichtig ist, Einwohnersteuer zu entrichten. Diese Einwohnersteuer beträgt in Dresden jährlich den fünften Teil der von dem Steuerpflichtigen gemäß des Einkommensteuergesetzes zu zahlenden Staatseinkommensteuer und, dafern der Steuerpflichtige in Dresden Staatseinkommensteuer nicht zu entrichten hat, den fünften Teil desjenigen Betrages, welcher von ihm als Gemeindeeinkommensteuer zu entrichten sein würde, wenn letztere in Höhe von 100% der Staatseinkommensteuer erhoben würde, darf jedoch den Betrag von 20 M. jährlich nicht übersteigen. Die Bürger- und die Einwohnersteuer ist in zwei Raten je zur Hälfte gleichzeitig mit der Staatseinkommensteuer an den Rat zu bezahlen. Zwickau bestimmt hinsichtlich dieser Bürger- und Einwohnersteuer, daß die daselbst unter dem Namen

„Geschoß" herkömmliche jährliche Gemeindeabgabe von jedem Bürger und jeder Bürgerin mit 3 M. und von jedem sonstigen Gemeindemitgliede mit 1,50 M. in den vom Stadtrate unter Zustimmung der Stadtverordneten zu bestimmenden Raten und Terminen zu entrichten ist.

Von Wichtigkeit sind für die Städte sodann die Zuwachssteuern. Sie werden von den Städten im Auftrage des Reiches und auf Grund des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 erhoben. Die sächsischen Ausführungsbestimmungen dazu sind am 29. März desselben Jahres erlassen worden. Die Zuwachssteuern werden erhoben beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken von dem Wertzuwachse, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist. Dabei sind ähnlich wie bei der Besitzwechselabgabe gewisse Ausnahmen von dieser Vorschrift (Erwerb von Todes wegen, Austausch von Grundstücken zum Zwecke der Flurbereinigung) festgesetzt. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise. Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der Wert des Grundstücks. Die Steuer steigt von 10—30% je nach der Höhe der Wertsteigerung. Die Entrichtung der Wertzuwachssteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstücke vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange zustand. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber für die Steuer bis zum Betrage von 2% des Veräußerungspreises, welche Bestimmung jedoch keine Anwendung findet beim Erwerbe im Wege der Zwangsversteigerung. Für die Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet, und zwar hat die Verwaltung zu erfolgen durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Stellen. Sachsen hat als Zuwachssteuerämter im Sinne des Gesetzes in den Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte erklärt. In den übrigen Städten und in den Landgemeinden kann das Finanzministerium dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstande die Geschäfte des Zuwachssteueramtes auf Widerruf übertragen. Außerdem kommen für solche Gemeinden, in denen nicht Gemeindebehörden als Zuwachssteuerämter bestellt sind, und für die selbständigen Gutsbezirke als Zuwachssteuerämter in Betracht die Hauptzollämter Dresden II, Leipzig II, Chemnitz, Plauen, Bautzen, Zittau und Zwickau. Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich 50%; weitere 10% erhalten, soweit nicht die Landesgesetzgebung etwas anderes bestimmt, die Bundesstaaten, und 40% fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereiche das Grundstück liegt. Außerdem sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung, in Sachsen also des Ministeriums des Innern, zu dem Anteile, der ihnen vom Ertrage

der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zuschläge zu erheben. Diese Zuschläge sind nach Prozenten zu berechnen; sie dürfen im einzelnen Falle 100% des der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zufließenden Betrags nicht übersteigen. Reichssteuer und Zuschlag dürfen zusammen nicht mehr als 30% der Wertsteigerung ausmachen. Von dem Rechte, Zuschläge zur Reichszuwachssteuer zu erheben, haben von den sächsischen Kreis- und Großstädten Chemnitz und Leipzig Gebrauch gemacht. Über die Erhebung dieser kommunalen Wertzuwachssteuer sind in beiden Städten Ortsgesetze errichtet worden, die sich in ihren Grundzügen eng an das Reichsgesetz anschließen. Nach den Tarifen der beiden Städte, welche bis auf eine kleine Abweichung hinsichtlich der Besteuerung des Wertzuwachses von über 100% vollkommen übereinstimmen, besteuern dieselben den Wertzuwachs von mehr als 5% und die Klassen steigen hinsichtlich der Wertsteigerung immer um je 5%. Der zu entrichtende Steuersatz beträgt 5% des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung von 5—10% und erhöht sich von einer Klasse zur andern um je 1%, so daß also bei einer Wertsteigerung von 95—100% 23% dieses Wertzuwachses zu versteuern sind. Während aber in Leipzig auch jede Wertsteigerung über 100% mit 23% des Wertzuwachses zur Steuer herangezogen wird, wird in Chemnitz die Wertsteigerung von über 100% mit 24% des Wertzuwachses besteuert.

Als städtische Steuern besonderer Art sind die folgenden sechs Angaben anzusehen: Besitzveränderungsabgaben, Wanderlagersteuern, Hundesteuern, Nachtigallensteuern, Lustbarkeitssteuern und Fischkartenabgaben. Sie werden auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erhoben und finden sich daher in sämtlichen Städten. Hierzu sei noch bemerkt, daß streng genommen auch die Erhebung der Kirchen- und Schulanlagen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen erfolgt, indem das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 vorschreibt, daß, wenn die Mittel der Kirchen- und Schulgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, die Fehlbeträge in Form von Kirchen- und Schulanlagen von den Mitgliedern der genannten Gemeinden aufzubringen sind.

Was zunächst die Besitzveränderungsabgaben betrifft, so ist bereits durch die Armenordnung vom Jahre 1840 vorgeschrieben, daß zu den ordentlichen Einnahmen der Armenkassen gehören „die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschkontrakten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbteilungen und andern Verträgen, bei denen eine Übertragung des Eigentums, sei es an Rittergütern und andern bei den Lehnskurien zu Lehn gehenden Grundstücken und Gütern oder an städtischen und weltlichen Besitzungen irgendeiner Art, stattfindet, von einem oder nach Maßgabe des Geschäfts von mehreren oder sämtlichen Beteiligten

zu leistenden Beiträge". Auch das Gesetz vom 5. Mai 1868, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 betreffend, hat eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen. Außerdem enthält das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 die Vorschrift, daß „die nach Herkommen oder Ortsstatut für die Schule einzufordernden Abgaben bei Käufen und andern Besitzveränderungen" auch weiterhin in die Schulklasse fließen sollen. Endlich werden schon von alters her Besitzveränderungsabgaben zugunsten der Kirchen- und der Feuerlöschkasse in den einzelnen Gemeinden erhoben; gesetzliche Bestimmungen bestehen darüber nicht, nur die Ortsstatute regeln den Anteil, den diese beiden Kassen an den Besitzveränderungsabgaben haben sollen. Bisweilen hat auch das Ministerium des Innern Ortsstatute genehmigt, wonach Städte Besitzveränderungsabgaben für die Kasse der politischen Gemeinde einziehen dürfen. In den einzelnen Städten bestehen darüber folgende Bestimmungen: Bautzen erhebt bei allen Veränderungen im Besitze von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, von je 100 M. der Erwerbungs- oder Wertsumme 1,20 M. zur Stadtkasse. Die Stadt Chemnitz vereinnahmt die Besitzveränderungsabgaben in Höhe von $^5/_6$% des jeweiligen Zeitwertes des Grundstücks zur Stadtkasse und von $^2/_3$% zur Kasse des Ortsarmenverbandes. Außerdem wird in den einzelnen Parochien der Stadt $^1/_6$% des jeweiligen Zeitwertes zur Kirchengemeindekasse erhoben. Wenn aber das Grundstück auf einen nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche pflichtteilsberechtigten Angehörigen des bisherigen Eigentümers von Todes wegen übergeht, so ist nur eine Abgabe von $^1/_3$% des Zeitwertes zur Ortsarmenverbandskasse und beim Erwerbe durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung nur eine Abgabe von $^2/_3$% der Erstehungssumme zur Kasse der evangelischen Schulgemeinde Chemnitz zu entrichten. Die Gemeindesteuerordnung der Stadt Dresden schreibt vor, daß bei allen in der Stadtgemeinde Dresden vorkommenden Veränderungen im Besitze von Grundstücken eine Besitzwechselabgabe in Höhe von 0,6% des Verkehrswertes zur Stadtkasse und von 0,2% zur Kasse der evangelischen Schulgemeinde zu entrichten ist. Die Stadt Leipzig erhebt von jedem, der im Bezirke der Stadt gelegene Grundstücke ganz oder anteilig erwirbt, eine Besitzwechselabgabe, welche beim Erwerb von bebauten Grundstücken 1% des jeweiligen Zeitwertes des Grundstücks beträgt, und zwar entfallen davon 0,8% auf die Stadtkasse und 0,2% auf die Armenkasse. Beim Erwerbe von unbebauten Grundstücken erhöhen sich diese Abgaben auf den doppelten Betrag. In Zwickau beträgt die Abgabe, welche beim Erwerb im Bezirke der Stadt liegender bebauter und unbebauter Grundstücke jeder Art, ingleichen von Berechtigungen, die den Grundstücken gleichgestellt sind, zu leisten ist, 1% des jeweiligen

Zeitwertes und ist mit je $^1/_3$ zur Stadtkasse, zur Ortsarmenverbandskasse und zur Schulkasse zu entrichten. Dabei besteht noch die Bestimmung, daß die Abgabe an die Stadtkasse zur Schuldentilgung zu verwenden ist. Was endlich Plauen anlangt, so ist bei allen im dortigen Stadtgemeindebezirke vorkommenden Veränderungen im Besitze von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, von je 100 M. der Erwerbungs- oder Wertsumme eine Mark zu entrichten, und zwar entfallen von jeder Mark je $33^1/_3$ Pf. zur Stadtkasse, zur Armenkasse und zur Schulkasse. Auch hier wird die Abgabe zur Stadtkasse für die Schuldentilgung verwendet. Vielfach findet man in den Steuerordnungen noch Vorschriften über Befreiungen oder Ermäßigungen der Steuer bei gewissen Grundstückserwerbungen (Erbanfall, Zwangsversteigerung, Enteignung), doch würde es zu weit führen, auf alle diese Einzelbestimmungen näher einzugehen.

Die Besteuerung der Wanderlagerbetriebe erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes, die Abänderung der Revidierten Städteordnung und Landgemeindeordnung, sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebes betreffend, vom 23. März 1880. Hiernach hat jeder, der außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Warenlager (Wanderlager) außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder durch andre feilbieten läßt, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als einen stehenden anmeldet, neben der Steuer auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 1. Juli 1878) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittlung eines einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, dem Jahresbetrage der vorerwähnten Steuer gleich hohe, jedoch die Summe von 60 M. nicht übersteigende Steuer für die Woche beim Vertriebe aus freier Hand und, wenn die Waren an einem Orte in mehreren Lokalen gleichzeitig oder nacheinander verkauft werden, für jedes Lokal besonders, eine gleiche Steuer aber für den Tag und für jedes einzelne Lokal beim Vertriebe durch Versteigerung in Vorausbezahlung zu entrichten. Eine Teilung des Steuersatzes für einen kürzern als einwöchigen bzw. eintägigen Betrieb findet nicht statt. Außerdem unterliegt auch derjenige der Steuer, welcher innerhalb seines Wohnorts oder am Orte seiner gewerblichen Niederlassung ein Wanderlager feilbietet, dafern die obwaltenden Umstände die Annahme begründen, daß die Verlegung des Wohnsitzes an den Ort der Feilbietung oder die Begründung der gewerblichen Niederlassung nur vorübergehend erfolgt ist. Der Gemeindebehörde ist vom Beginne des betreffenden Betriebes Anzeige zu erstatten.

Die Hundesteuer wird auf Grund eines Gesetzes für das Königreich Sachsen vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, erhoben, wonach „für jeden Hund ohne Unterschied des Geschlechts eine jährliche Steuer zu entrichten ist, die nach Abzug der notwendigen Regie- und Verwaltungskosten in der Regel in die Armenkasse der betreffenden Heimats- und Armenversorgungsbezirke zu fließen hat, an denjenigen Orten aber, die für sich allein einen besondern Heimats- und Armenversorgungsbezirk bilden, durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeindekasse zugewiesen werden kann". Die Steuer wird in Städten durch den Stadtrat, in Landgemeinden durch den Gemeindevorstand erhoben. Ihre Höhe schwankt zwischen dem gesetzlichen Mindestsatze von 3 M. und dem gesetzlichen Höchstbetrage von 30 M. Ermäßigungen sind zulässig für Gebrauchs- (Zug- und Wach-) Hunde. Die Steuer kann in halbjährigen Terminen erhoben werden. Neben der Steuer ist noch eine Vergütung für die Hundesteuermarke zu zahlen.

Betrachten wir nun die Hundesteuerordnungen der einzelnen Städte etwas näher. Das entsprechende Ortsstatut der Stadt Bautzen bestimmt, daß jeder, der innerhalb der Stadt einen oder mehrere Hunde hält, dafür eine jährliche Abgabe zu entrichten hat, welche für einen Hund 15 M. und, wenn jemand mehr als einen Hund hält, für jeden weitern Hund 25 M. beträgt. Diese Bestimmung erleidet nur insofern eine Änderung, als für Hunde, welche in geschlossenen Räumen oder in Hofräumen an der Kette liegen oder welche von ihren Besitzern bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zum Ziehen oder zum Treiben bzw. Hüten des Viehs benutzt und in der Zeit, wo sie zu diesen Verrichtungen nicht verwendet werden, unausgesetzt an der Kette liegen oder in geschlossenen Räumen gehalten werden, eine jährliche Abgabe von je 5 M. zu entrichten ist. Höhere Steuersätze als in Bautzen finden wir in Chemnitz, wo für jeden Hund ohne Unterschied des Geschlechts eine jährliche Steuer von 20 M. für den ersten und von 30 M. für jeden weitern von demselben Besitzer oder innerhalb desselben Haushaltes gehaltenen Hund zur Stadtkasse zu entrichten ist. Für Zug- und Wachhunde sowie für sonstige zu gewerbsmäßigen Darbietungen benutzte Hunde kann bei geringem, 1600 M. nicht übersteigenden Einkommen des Besitzers die Steuer auf schriftliches Ansuchen durch den Rat bis zur Hälfte, bei besondrer Bedürftigkeit bis zum gesetzlichen Mindestbetrage von 3 M. ermäßigt werden. Leipzig setzt in seiner Hundesteuerordnung fest, daß die volle Jahressteuer für einen Hund 20 M. beträgt; für jeden zweiten oder folgenden Hund, der innerhalb eines Haushaltes gehalten wird, erhöht sich die Steuer auf 30 M. Für Zug-, Wach- und Diensthunde sowie für Hunde, die zum Broterwerb benutzt werden oder zur Führung oder Bewachung blinder oder tauber Personen dienen, kann die Steuer auf schriftlichen Antrag durch Rats-

beschluß ganz oder teilweise erlassen werden. In Zwickau beträgt die Jahressteuer für einen Hund ohne Unterschied des Geschlechts 20 M. Für jeden zweiten oder folgenden Hund, der innerhalb desselben Haushalts gehalten wird, erhöht sich die Steuer auf 25 M. Für Wach-, Zug- und Diensthunde sowie für solche Hunde, die zu gewerblichen Zwecken oder zur Führung oder Bewachung blinder oder tauber Personen dienen, kann die Steuer bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag von 3 M. ermäßigt werden. In Plauen endlich ist für jeden Hund zur Armenkasse eine Steuer von 18 M. an die Stadtkasse zu entrichten. Hinsichtlich der Steuerermäßigung bestehen dieselben Vorschriften wie in Zwickau. Dagegen findet keine Erhöhung der Steuer statt, wenn zwei oder mehr Hunde von derselben Person oder in demselben Haushalte gehalten werden. Als Normaltag, an welchem alle im Stadtbezirke befindlichen Hunde aufzuzeichnen sind, gilt überall der 10. Januar. Die in den genannten Städten geltenden Bestimmungen über Befreiungen von der Steuer innerhalb einer gewissen Zeit hinsichtlich junger Hunde sowie über Berechnung der Steuer bei im Laufe des Jahres steuerpflichtig werdenden Hunden weichen zum Teil voneinander ab: Während Bautzen und Dresden auch bei innerhalb des Steuerjahres angeschafften Hunden den vollen Satz erhebt, hat Chemnitz festgesetzt, daß, wenn nach dem 30. Juni die Anschaffung stattfindet, nur der halbe Betrag zu entrichten ist. Leipzig und Plauen aber berechnen die Steuer für solche Hunde, die im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, nach Monaten, und in Zwickau wird für diese Hunde die Steuer nach Vierteljahren festgesetzt. Eine teilweise Zurückerstattung der gezahlten Jahressteuer bei Verendung oder sonstiger Abschaffung eines Hundes findet nur in Zwickau statt. Zur Entrichtung der Steuer ist in der Regel derjenige verpflichtet, der einen zu versteuernden Hund hält, gleichviel, ob er Eigentümer des Hundes ist oder nicht. Endlich enthalten die verschiedenen Ortsstatute noch Strafbestimmungen für solche Personen, welche eine Hinterziehung der Steuer versuchen. Auch sind Ermäßigungen für Hundehändler festgesetzt.

Betreffs der Besteuerung der Nachtigallen ist die Verordnung vom 1. Dezember 1864 maßgebend, welche bestimmt, daß, wer eine Nachtigall gefangen hält, dafür eine jährliche der Armenkasse seines Wohnortes zufließende Abgabe von 4 Talern, und zwar in der Regel am 1. Mai jedes Jahres zu entrichten hat. Die volle Steuer ist auch von demjenigen zu zahlen, der eine erst während des Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält. Hinterziehungen sind mit dem ebenfalls der Ortsarmenkasse zufließenden dreifachen Betrage der Steuer zu ahnden.

Hinsichtlich der Lustbarkeitssteuer bestimmt das Gesetz vom 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend, daß „die Abgaben von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und

deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art" in die Armenkasse zu fließen haben. Weiter wird im genannten Gesetze vorgeschrieben, daß für diese Abgabe, deren Höhe von den einzelnen Gemeinden selbst festgesetzt werden darf, die Bestimmungen der Städteordnung und der Landgemeindeordnung gelten sollen, welche in den Abschnitten „Gemeindeleistungen" und „von der Oberaufsicht des Staates" enthalten und schon früher näher dargelegt worden sind. Sie beziehen sich in der Hauptsache auf die Genehmigung dieser Gemeindeanlagen durch die Aufsichtsbehörde. Dresden und Chemnitz haben über die Erhebung der Lustbarkeitssteuer besondere Ortsstatute errichtet. Die übrigen Kreis- und Großstädte sowie die meisten andern Stadt- und Landgemeinden Sachsens schließen sich hinsichtlich der Höhe dieser Abgaben an das Gebührenverzeichnis an, welches dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behördern der innern Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 beigegeben ist. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr wird von Fall zu Fall festgesetzt. Sowohl in den Ortsstatuten der beiden genannten Städte als auch im erwähnten Gesetze werden die Vergnügungen hinsichtlich ihrer Art und Dauer, der Anzahl der daran teilnehmenden Personen und der Art der Lokale, in denen sie stattfinden, unterschieden, und die Höhe der zu entrichtenden Vergnügungssteuer wird bestimmt nach diesen Gesichtspunkten, welche in verschiedener Weise miteinander kombiniert werden. Die Beträge schwanken ganz erheblich; sie gehen in der Regel nicht unter 1 M. herunter und steigen bis 100 M.

Weiter wird durch das Gesetz über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 für Erlangung einer Fischkarte eine Abgabe von 75 Pf. erhoben, welche an die Armenkasse des Heimatsbezirkes, in welchem das Fischwasser liegt, zu entrichten ist. Erstreckt sich das Fischwasser auf die Bezirke mehrerer Armenverbände, so ist der Betrag nach gleichen Teilen unter die beteiligten Armenkassen zu teilen.

Die Kirchensteuern werden erhoben auf Grund des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, erläutert, abgeändert und ergänzt durch die Gesetze vom 21. März 1843, 15. Dezember 1855 und 30. März 1868 sowie durch die Verordnungen vom 24. Mai 1877 und 7. Mai 1887. Wie schon diese Aufzählung der jetzt geltenden Bestimmungen zeigt, sind die hierüber bestehenden Vorschriften sehr zerstreut und nicht übersichtlich zusammengestellt, lassen auch in sachlicher Hinsicht mancherlei zu wünschen übrig. Bestimmt wird im Parochiallastengesetze, daß „die Kirchen- und Schulgemeinden verbunden sind, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern". Reichen hierzu die vorhandenen Geldbestände nicht aus, so sind „alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen-

und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigentum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten (Forenser) oder einer andern Konfession angehören, insoweit nicht das Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnismäßig beizuziehen". In den Städten mit der Revidierten Städteordnung werden die Kirchenanlagen nach dem Fuße der Gemeindesteuern erhoben. Zu einem davon abweichenden Anlagenfuße hat das Landeskonsistorium die Genehmigung zu erteilen. In den übrigen Städten und in den Landgemeinden sind die Kirchenanlagen je zur Hälfte auf diejenigen Einwohner, welche das 14. Lebensjahr erreicht haben, nach der Kopfzahl, zur andern Hälfte unter die Angesessenen nach Verhältnis der Grundsteuereinheiten zu verteilen. Jede Abweichung von dieser Vorschrift bedarf ebenfalls der Genehmigung des Landeskonsistoriums. Kirchensteuern, die sich auf ein eigens dazu errichtetes Ortsstatut gründen, werden nur in Leipzig erhoben, während die übrigen Kreis- und Großstädte sich an die Bestimmungen halten, wonach für die Erhebung der Kirchenanlagen die Grundsätze der Steuerordnung für die politische Gemeinde Geltung haben sollen. Leipzig weicht hinsichtlich seines Ortsstatuts, die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Leipzig betreffend, teilweise ab von den entsprechenden Bestimmungen über die Steuern der politischen Gemeinde. Die Kirchenanlagen werden in Leipzig erhoben zu einem Viertel ihres Betrages als dingliche Abgabe von dem im Steuerbezirke gelegenen unbeweglichen Eigentume, zu drei Vierteln als persönliche Abgabe von den im Steuerbezirke wohnenden über 14 Jahre alten Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Die dingliche Kirchenanlage wird nach den Ausweisen des städtischen Grundsteuerkatasters in der Weise umgelegt, daß je 1000 M. des im Steuerkataster angegebenen Grundwertes eine Einheit bilden; überschießende Beträge werden auf das volle Tausend nach oben abgerundet. Die persönliche Kirchenanlage wird nach den Beträgen umgelegt, die für die Steuerpflichtigen bei ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer als steuerpflichtiges Einkommen festgesetzt sind, und wird erhoben nach den für die städtische Einkommensteuer bestimmten Steuersätzen.

Ähnlich wie bei den Kirchensteuern sind die Grundsätze der Erhebung von Schulanlagen geregelt. Die Bestimmungen des Parochiallastengesetzes sind durch das Schulgesetz vom 26. April 1887 als auch weiterhin für die Abgaben an die Schulgemeinden gültig anerkannt worden, indem in § 7 des Schulgesetzes angeordnet wird: „Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesamten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und 12. Dezember 1855 auf-

gebracht.“ Eine formelle Abweichung von den Vorschriften des Parochiallastengesetzes tritt nur insoweit ein, als in den Fällen, in welchen hinsichtlich der Kirchenanlagen die Genehmigung des Landeskonsistoriums erforderlich ist, bezüglich der Schulanlagen die oberste Schulbehörde die Genehmigung zu erteilen hat, und die Erhebungs- und Verrechnungsart der Schulanlagen weicht von derjenigen der Kirchensteuern insofern ab, als die Kirchenanlagen meist auf Grund besondrer Ortsstatute und getrennt von den Steuern, insbesondre von den Einkommensteuern der politischen Gemeinden, erhoben werden, während über die Einhebung von Schulanlagen in der Regel keine besondern Ortsgesetze bestehen, diese vielmehr als Erhöhungen der allgemeinen städtischen Einkommensteuer erscheinen und genau nach dem Fuße derselben umgelegt werden. Letzteres ist zwar, wie schon oben erwähnt, auch bei den Kirchenanlagen der Fall, doch werden diese meist auf den Steuerzetteln und in den Steuerkatastern der Städte getrennt von der kommunalen Einkommensteuer nachgewiesen, die Schulanlagen dagegen werden in der Regel mit den Steuern der politischen Gemeinde verschmolzen. Chemnitz hat eine besondre „Schulanlagenordnung“, dieselbe besteht aber aus dem einzigen Satze: „Die Gemeindesteuerordnung für die Stadt Chemnitz gilt für die Erhebung der Anlagen für die evangelische Schulgemeinde Chemnitz, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwas andres bedingt ist.“ Plauen macht von der Regel, daß die Kirchenanlagen getrennt von den übrigen Gemeindesteuern erhoben werden, insofern eine Ausnahme, als es in § 1 seiner Gemeindeeinkommensteuerordnung bestimmt: „Die Gemeindebedürfnisse, welche nicht aus dem Ertrage des Gemeindevermögens oder sonstigen Einnahmen gedeckt werden, einschließlich der Schul- und Kirchenbedürfnisse, werden durch eine allgemeine Einkommensteuer aufgebracht.“ Die meisten Städte stellen eben nicht mehr für politische Gemeinde, Ortsarmenverband, Schulgemeinde und Kirchengemeinde — höchstens hinsichtlich der letztern geschieht dies noch — besondere Haushaltpläne auf, sondern vereinigen in einem einzigen Haushaltplane die Bedürfnisse der genannten Körperschaften und decken deren Aufwand, soweit nicht gewisse Einnahmen für einzelne derselben bestimmt sind, aus den Erträgen der allgemeinen Einkommensteuer, die dann in entsprechender Höhe ausgeschrieben werden muß. Im Grunde genommen wird es ja auch den meisten Steuerzahlern ziemlich gleichgültig sein, ob sie Gemeindeeinkommensteuer, Schulanlagen, Kirchensteuer und Armenanlagen — auch die letztern werden fast ausnahmslos mit den allgemeinen Gemeindeabgaben verschmolzen — zahlen müssen oder ob ihnen ein Steuerzettel ausgehändigt wird, der nur die Gesamtsumme, die zu zahlen ist, enthält. Nur wenige werden sich viel um die Verteilung der Abgaben auf Stadt-, Armen-, Schul- und Kirchenkasse kümmern, sondern die

meisten werden den Gesamtbetrag der Abgaben näher ins Auge fassen.

Sodann haben die Städte Chemnitz und Dresden eine Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherfahren eingeführt, und zwar erheben beide Städte diese Steuer tageweise. Während aber in Chemnitz die Steuer berechnet wird nach der Länge des Fuhrwerks, legt Dresden die Ladefläche des für den Handel benutzten Wagens oder Fuhrwerks zugrunde. Die Steuersätze sind in Chemnitz bei einer Wagenlänge

bis zu 1,50 m 0,40 M. | über 2,00 m bis zu 2,50 m 0,80 M.
über 1,50 m „ „ 2,00 „ 0,60 „ | „ 2,50 „ . . . . 1,50 „.

In Dresden beträgt die Steuer bei einer Ladefläche

bis zu 1 qm 0,20 M. | von mehr als 2 qm bis zu 3 qm 1,00 M.
von mehr als 1 qm „ „ 2 „ 0,50 „ | „ „ „ 3 „ . . . . 1,50 „.

Außerdem erhebt Dresden neben seiner schon erwähnten Lustbarkeitssteuer noch eine Billettsteuer. Ihr unterliegen Eintrittskarten für

a) Theatervorstellungen,
b) Vorlesungen und Vorträge aller Art,
c) Musikalische Darbietungen,
d) Zirkusvorstellungen,
e) Spezialitäten- und Varietévorstellungen, Schaustellungen von Personen, Tieren, Sachen und ähnliche Darbietungen,
f) Kinematographische Darbietungen,
g) Panoramen und Ausstellungen jeder Art,
h) Tanzbelustigungen, Maskenbälle, Kostümfeste, Redouten und Basare sowie sonstige Belustigungen (Hippodrome usw.),
i) Wettrennen, Wettfahren, Wettrudern, Luftballonauffahrten und sonstige sportliche Veranstaltungen,

sofern ein Eintrittsgeld von mindestens 40 Pf. erhoben wird. Die Billettsteuer beträgt für alle zu genannten Veranstaltungen ausgegegebenen Eintrittskarten oder für sonstige die Stelle der Eintrittskarte vertretenden Nachweise (Programme, Bons, Mitgliedskarten usw.):

a) bei einem Eintrittspreise von 40 Pf. bis 1 M. . . . . 5 Pf.
b) „ „ „ „ mehr als 1 M. bis einschließlich 2 M. 10 „
c) „ „ „ „ „ „ 2 „ „ „ 3 „ 15 „
d) „ „ „ „ „ „ 3 „ „ „ 4 „ 20 „
e) „ höherem Eintrittspreise für jede weitere angefangene Mark . 10 „.

Maßgebend für die Höhe der Steuer ist der jeweils geltende Kasseneintrittspreis. Daneben bestehen noch einige Bestimmungen über die Besteuerung der Dauerkarten sowie Vorschriften über Befreiungen und Erlaß der Steuer.

In Bautzen und Zwickau besteht ferner eine Steuer vom Gastwirtschafts- oder Schankgewerbe. Hierzu werden herange-

zogen alle diejenigen, welche innerhalb des Stadtgemeindebezirks Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kaffeeschank oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben. Die Steuersätze sind in den beiden Städten verschieden und stufen sich nach den verschiedenen Arten dieses Gewerbebetriebes ab. Gewisse Steuererhöhungen treten ein beim Halten eines Billards oder eines Kegelschubs und beim Abhalten öffentlicher Musikaufführungen und ähnlicher Veranstaltungen. Umgekehrt sollen Ermäßigungen Platz greifen, wenn ausschließlich billiges Bier (nicht mehr als 10 Pf. für den halben Liter) verschenkt und kein Branntwein verkauft wird.

Unter den Verzehrungs- und Verbrauchsabgaben sind von Wichtigkeit die Biersteuern; sie werden, was die Kreis- und Großstädte anlangt, in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Plauen erhoben. Das älteste Ortsstatut hierüber ist das Chemnitzer, welches aus dem Jahre 1880 stammt. In Dresden sind 1909 Biersteuern eingeführt worden. Die Bautzener und die Plauener Biersteuerordnungen sind 1910 in Kraft getreten, und das Leipziger Ortsgesetz über die Erhebung einer Biersteuer ist vom 10. Mai 1911. Die Durchführung dieses Gesetzes wurde aber auf ein Jahr hinausgeschoben, so daß hier erst seit 1. April 1912 die Biersteuer erhoben wird. Zwar waren aus verschiedenen Interessentenkreisen im Laufe des letzten Jahres zahlreiche Anträge an den Rat der Stadt Leipzig gelangt, um den Termin der Erhebung der Biersteuer noch weiter hinauszuschieben, doch sind diese Eingaben nicht berücksichtigt worden. Die Steuern sind in jeder der genannten fünf Städte je nach dem Alkoholgehalte des Bieres verschieden hoch. Auch wird die Steuer in allen erwähnten Städten als Fabrikatsteuer erhoben. Versteuerungsgegenstand ist also das fertige, auf Transportgebinde gefüllte Bier, für dessen Menge der amtlich durch Eichung festgestellte Rauminhalt der Gebinde maßgebend ist. Es hat dieser Bemessungs- und Erhebungsmodus vor den ältern Systemen der Rohmaterialsteuer oder der Halbfabrikatsteuer den Vorteil, daß er sich durch außerordentliche Einfachheit auszeichnet. In Bautzen wird von dem im Stadtbezirke gebrauten Biere und von allen von auswärts eingeführten Bieren zur Stadtkasse eine Abgabe erhoben, welche vom Hektoliter einfachen oder Halbbieres 30 Pf., vom Hektoliter andrer Bierarten 65 Pf. beträgt. In Chemnitz sind an Biersteuer für den Hektoliter einfaches Bier 19 Pf., für den Hektoliter Bier aller andern Sorten 30 Pf. zu entrichten. Dresden erhebt für den Hektoliter Bier 65 Pf., für einfaches oder Halbbier beträgt die Abgabe 30 Pf. für den Hektoliter. In Leipzig und Plauen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Dresden. Zur Entrichtung der Biersteuer sind nach den darüber bestehenden Ortsstatuten verpflichtet:

1. die Gast- und Schankwirte sowie alle diejenigen, die sonst im Stadtbezirke gegen Bezahlung Bier ausschenken oder abgeben,

einschließlich der Flaschenbierhändler hinsichtlich des von ihnen angeschafften Bieres;

2. die Brauer und Brauereien hinsichtlich des von ihnen selbst ausgeschenkten oder von ihnen unmittelbar an die Konsumenten, einschließlich der Gesellschaften und Vereine, abgegebenen oder im eignen Gewerbebetriebe oder Haushalte verbrauchten Bieres;
3. Privatpersonen hinsichtlich des von auswärts bezogenen Bieres. Den Privatpersonen gleich zu achten sind Gesellschaften und Vereine, die von auswärts Bier für gemeinschaftliche Rechnung beziehen und nicht durch besondre Gesellschafts- oder Vereinswirte ausschenken lassen.

Um die betreffenden Personen dabei zu überwachen, sind diese in einigen Städten verpflichtet, Biersteuerbücher zu führen, worin die Bezugsquelle, die Art und die Menge des Bieres sowie

1. bei Brauern der Tag der Ablieferung an die Konsumenten oder der Beginn des Ausschankes oder des Selbstverbrauchs,
2. bei Wirten und Bierhändlern der Tag der Einlegung des Bieres in den Keller oder in die Niederlage,
3. bei allen übrigen Steuerpflichtigen der Tag des Empfangs oder der Einführung des Bieres in den Stadtbezirk

einzutragen sind.

Verschiedene andre Städte schreiben vor, daß die Brauer, gewerbsmäßigen Bierhändler und Schankwirte dem Stadtrate Verzeichnisse einzureichen haben, aus denen die Abgabe des Bieres nach Tag und Monat, die Namen der Empfänger sowie die Mengen und Gattungen der Biere ersichtlich sind. Die Stadträte haben sich vorbehalten, die Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu prüfen und zu überwachen. Ferner enthalten die Ortsstatute noch Vorschriften darüber, daß für das in dem betreffenden Orte bereits in andrer Hand versteuerte oder aus dem Stadtbezirke wieder ausgeführte oder als verdorben unter polizeilicher Aufsicht vernichtete Bier der Steuerbetrag abzurechnen oder, soweit er bereits entrichtet worden ist, zu erstatten ist. Endlich haben die Städte noch Strafbestimmungen bei Steuerhinterziehungen und sonstigen Zuwiderhandlungen gegen ihre Biersteuerordnungen in dieselben aufgenommen.

Bautzen und Dresden haben noch Verbrauchssteuern auf Wild, Geflügel und Fische, und zwar werden diese Steuern als Eingangsabgaben erhoben. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald die abgabepflichtigen Gegenstände in den Geltungsbereich der Abgabe eingeführt werden. Ist die Abgabe vom Einführenden nicht zu erlangen, so haftet für ihre Bezahlung der Empfänger. Die Steuersätze richten sich nach der Menge (Stückzahl oder Kilogramm) und der Güte der betreffenden steuerpflichtigen Verzehrungsgegenstände.

Ferner hat Bautzen eine Eingangsabgabe für Stein-, Braun- und Preßkohlen (Briketts). Sie beträgt für Steinkohlen 1,50 M., für Braun- und Preßkohlen 1 M. bei 10000 kg. Bei geringeren Gewichts- und Maßsätzen sind die entsprechend geringern Abgabesätze zu zahlen, wobei Teile von Pfennigen unter und bis zu einem halben Pfennig außer Ansatz gelassen, Beträge über einen halben Pfennig aber voll berechnet werden. Beträgt aber die von einem Einbringer zu bezahlende Abgabe weniger als 3 Pf., so ist von der Erhebung derselben abzusehen. Auch hier ist die Eingangsabgabe fällig, sobald die abgabepflichtigen Gegenstände in den Stadtgemeindebezirk eingebracht sind.

Endlich sind an dieser Stelle noch zu erwähnen die verschiednen Gebühren und Beiträge, welche die Städte von ihren Einwohnern oder von bestimmten Klassen derselben, z. B. den Hausbesitzern oder den Gewerbetreibenden, für verschiedne Zwecke erheben. Als wichtigste dieser Gebühren und Beiträge, welche sich auch am häufigsten in den sächsischen Städten finden, sind zu nennen: Brückenzoll, Stättegeld bei Wochen- und Jahrmärkten und Abgabe für Instandhaltung und Reinigung der Straßen. Die Sätze, welche zu entrichten sind bei Benutzung der Brücken, sind nicht nur hinsichtlich der einzelnen Städte verschieden, sondern schwanken auch innerhalb derselben je nach Art und Umfang der die Brücken überschreitenden Fuhrwerke. Bisweilen werden sogar beim Personenverkehr Brückengelder eingezogen. In der Regel bewegen sich die Sätze zwischen 5 und 25 Pf. Das Stättegeld bei Wochen- und Jahrmärkten wird in der Regel nach der Fläche berechnet, welche der Verkaufsstand beansprucht. Meist sind 10 Pf. für den Quadratmeter zu zahlen. Zur Entrichtung dieser Abgabe sind die Händler, welche auf dem Markte ihre Waren feilbieten, verpflichtet. Was die Abgabe für Instandhaltung und Reinigung der Straßen betrifft, so sind dieselben von den Grundstücksbesitzern zu entrichten und werden in der Regel nach der Anzahl der einem Gebäude zufallenden Quadratmeter Straßenfläche berechnet. Sie sind bisweilen auch verschieden hoch, je nach der Art der Fahrbahnbefestigung (Asphalt, Pflasterung, Beschotterung usw.). Die Beträge schwanken zwischen 4 und 10 Pf. für den Quadratmeter. Sie sind in manchen Städten zusammen mit der Grundsteuer zu entrichten, in andern werden sie getrennt von dieser jährlich von der Stadtkasse eingezogen.

β) Finanzielle Ergebnisse

Überblicken wir nun noch ganz summarisch, d. h. ohne auf die einzelnen Steuern näher einzugehen, sondern unter bloßer Unterscheidung von direkten oder indirekten Steuern die rechnerischen Ergebnisse, speziell also die Einnahmen, welche den Städten aus den Steuer-

quellen zugeflossen sind, so betrugen diese im Jahre 1906 in Sachsen insgesamt 46745295 M. Hiervon entfielen 13,9%, nämlich 6508862 Mark, auf die indirekten Abgaben und 86,1%, das sind 40236433 M., auf die direkten Steuern. Wir können also hier ein ganz beträchtliches Überwiegen der direkten Steuern vor den indirekten feststellen. Dieses Bild ändert sich freilich in den einzelnen Kreishauptmannschaften und noch mehr in den verschiednen Städten. Folgende Übersicht zeigt, wie zunächst in den einzelnen Kreishauptmannschaften und sodann in den sächsischen Kreis- und Großstädten sich das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern stellt. Es sind dabei die Einnahmen aus den städtischen Steuern des Jahres 1906 zugrunde gelegt und zueinander ins Verhältnis gesetzt worden.

Von den gesamten Einnahmen aus städtischen Steuern entfielen:

A)			B)		
in der Kreishauptmannsch.	auf indirekte Abgaben	auf direkte Steuern	in der Stadt	auf indirekte Abgaben	auf direkte Steuern
Bautzen . . .	17,3 %	82,7 %	Bautzen . . .	37,9 %	62,1 %
Chemnitz . .	11,2 „	88,8 „	Chemnitz . . .	12,3 „	87,7 „
Dresden . .	33,2 „	66,8 „	Dresden . . .	40,3 „	59,7 „
Leipzig	6,4 „	93,6 „	Leipzig	6,4 „	93,6 „
Zwickau . . .	7,8 „	92,2 „	Zwickau . . .	12,7 „	87,3 „
			Plauen	7,6 „	92,4 „ .

Vergleichen wir diese Ergebnisse mit den Zahlen des Landesdurchschnitts, so finden wir, daß hinsichtlich des Prozentverhältnisses von direkten und indirekten Steuern die Ergebnisse der Kreishauptmannschaft Chemnitz sich am meisten den Durchschnittsziffern für das Königreich Sachsen nähern. Am höchsten beziffert sich der Prozentanteil der indirekten Steuern am Gesamtertrage der Steuern in der Stadt Dresden. Doch überwiegen auch hier die direkten Steuern noch wesentlich, so daß von einem Mißverhältnis zwischen beiden vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte aus noch nicht wird gesprochen werden können.

Was endlich das Verhältnis der Steuererträge zur Bevölkerung betrifft, so entfielen Steuern auf den Kopf der Bevölkerung:

in	Bautzen	9,82 M.,	davon	5,79 M.	direkte	und	3,53 M.	indirekte	
„	Chemnitz	30,06 „	„	26,38 „	„	„	3,68 „	„	
„	Dresden	15,86 „	„	9,47 „	„	„	6,39 „	„	
„	Leipzig	30,42 „	„	28,47 „	„	„	1,95 „	„	
„	Zwickau	10,61 „	„	9,26 „	„	„	1,35 „	„	
„	Plauen	24,14 „	„	22,31 „	„	„	1,83 „	„	.

Anhang

Der neue Gesetzentwurf

Um zu dem schon genannten, in dieser Session den Ständen vorliegenden Entwurfe eines Gemeindesteuergesetzes zu gelangen, hatte im Laufe des Jahres 1911 das sächsische Ministerium des Innern einer Anzahl von Praktikern, Vertretern von Gemeinden und sonstigen sachkundigen Beteiligten die Grundzüge eines Gemeindesteuergesetzes mitgeteilt und sie aufgefordert, ihre Bedenken und Wünsche dazu in einer mündlichen Besprechung geltend zu machen. Die Regierung hoffte durch diese Besprechung eine möglichst enge Fühlung mit den Erfahrungen des täglichen Lebens auf dem Gebiete des Steuerwesens zu gewinnen. Dieses Steuergesetz für die politischen Gemeinden ist gleichzeitig mit einem Schul- und einem Kirchensteuergesetze eingebracht worden, welche sich dem erstern eng anschließen, so daß die Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern im allgemeinen einheitlich erhoben werden können. Die Reform verlangt im wesentlichen folgendes: 1. einheitliche Regelung des sogenannten formalen Steuerrechts, 2. Abgrenzung der Besteuerungsrechte der Gemeinden gegeneinander, 3. gerechte Ausgestaltung der Gemeindeeinkommensteuer, 4. Verhütung einer einseitigen oder zu weit gehenden Inanspruchnahme der Einkommensteuer, 5. Beseitigung der Kopfsteuer.

Betrachten wir nun diesen Entwurf des Gemeindesteuergestezes etwas näher. Er ist am 5. Dezember 1911 als Dekret 19 bei der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags eingegangen und am 23. Januar 1912 daselbst beraten worden zusammen mit dem Dekret 26, den Entwurf eines Kirchen- und Schulsteuergesetzes betreffend, welches am 7. Januar 1912 der Zweiten Kammer übermittelt worden ist. Beide Gesetzentwürfe sind der Gesetzgebungsdeputation überwiesen worden; doch soll, ehe auf die Verhandlungen näher eingegangen wird, erst der Inhalt beider Gesetzentwürfe kurz angegeben werden.

Was zunächst den Gemeindesteuergesetzentwurf betrifft, so umfaßt derselbe 91 Paragraphen und gliedert sich in 6 Abschnitte. Nach den einleitenden Bestimmungen sind die Gemeinden berechtigt, „direkte und indirekte Steuern zu erheben und über ihre Einführung und Ordnung innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen zu beschließen“. Es soll jedoch durch Steuern nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher durch alle andern Einnahmen der Gemeinden nicht gedeckt wird. Der Gemeindebedarf ergibt sich aus dem Haushaltplane; es können angemessene Rücklagen für Ausgaben, die in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehren, darin enthalten sein, nur soll „das Einziehen von Steuern auf Vorrat“, wie es bisher von einzelnen Gemeinden betrieben worden ist, eingeschränkt

werden. Wichtig ist auch die Vorschrift, daß die gemeindlichen Unternehmungen mindestens Einnahmen in einer solchen Höhe erzielen sollen, daß ihre Ausgaben einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden. Nur wenn öffentliche Interessen dabei in Frage kommen, soll eine Ausnahme hiervon möglich sein. Auch sollen die Bestimmungen des Gesetzes gleichzeitig auf die Steuern und Abgaben des Armenverbandes Anwendung finden. Direkte Steuern im Sinne des Gesetzes sind die Grundsteuern (Grund- und Gebäudesteuern), die Gewerbesteuern (allgemeine und Sondergewerbesteuern), die Einkommensteuer, die Kopfsteuer, die Vermögens- und Kapitalrentensteuer, die Miet- und Wohnungssteuer und die Hundesteuer. Alle andern Steuern, insbesondre auch die Besitzwechselabgaben und die Zuwachssteuern, sind indirekte Steuern im Sinne des Gesetzes. Ferner werden noch verschiedne Steuerbefreiungen persönlicher und sachlicher Natur in diesen einleitenden Bestimmungen geregelt.

Der erste Hauptabschnitt, welcher von den einzelnen Steuerarten handelt, zerfällt in zwei Teile: im ersten werden die indirekten, im zweiten die direkten Steuern behandelt. Hinsichtlich der indirekten Steuern wird festgesetzt, daß Einführung und Abänderung derselben durch Gemeindebeschluß zu erfolgen hat und daß dieser der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Die Besitzwechselabgabe muß für die politische, die Schul- und die Kirchengemeinde zusammen mindestens 1% des Grundstückswerts betragen und darf 2% nicht übersteigen. Was sodann die direkten Steuern betrifft, so sind dieselben „von allen denjenigen aufzubringen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben“. Außer den natürlichen und juristischen Personen sind auch die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen steuerpflichtig, sowie solche nicht rechtsfähige Vereine, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden. Außerdem sollen dem Grundbesitze gleich geachtet werden „veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte“. Der Begriff des Wohnsitzes sowie derjenige der Betriebsstätte sind aus dem Reichsdoppelsteuergesetz vom 22. März 1909 herübergenommen worden. Der Begriff des Gewerbebetriebes stammt aus dem sächsischen Staatseinkommensteuergesetze. Grundbesitz soll in derjenigen Gemeinde zur Steuer herangezogen werden, in welcher er gelegen ist. Ebenso ist ein Gewerbebetrieb nur dort steuerpflichtig, wo eine Betriebsstätte zu seiner Ausübung unterhalten wird. Doppelbesteuerung ist dabei ausgeschlossen, denn was der Gewerbetreibende mit mehreren, in verschiedenen Gemeinden gelegenen Betriebsstätten künftig in der einen Gemeinde versteuern muß, das hat er eben in einer

andern Gemeinde nicht zu versteuern. Bei den indirekten Steuern ergibt sich die Steuerpflicht aus der betreffenden Steuer selbst; wer z. B. eine Lustbarkeit veranstaltet, unterliegt der Lustbarkeitssteuer; wer ein Grundstück erwirbt, hat die Besitzwechselabgabe zu zahlen. Die direkten Steuern aber „sind auf alle der Besteuerung unterworfnen Personen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen, die persönlichen direkten Steuern überdies unter Berücksichtigung der geringern Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich schwächern Klassen der Bevölkerung zu verteilen." Neben diesen Hauptbestimmungen über die Steuerverteilung, die auf den steuertheoretischen Grundsätzen der Allgemeinheit der Steuer und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beruhen, zeigt der Gesetzentwurf noch eine weitere Vorschrift, welche die Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung oder dem Interesse ermöglichen soll. Eine Mehrbelastung nämlich kann bei denjenigen Steuerpflichtigen eintreten, die besondere Vorteile von Veranstaltungen der Gemeinde haben, wenn diese Veranstaltungen der Gemeinde Kosten verursachen und besondere Gebühren für diese Leistungen nicht erhoben werden. Endlich findet sich hier noch eine Bestimmung, wonach das Ministerium des Innern zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindeanlagen ermächtigt ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Sachsen oder in einer einzelnen Gemeinde geltenden Vorschriften geregelt wird. Schließlich ist von diesen allgemeinen Bestimmungen noch die Vorschrift nennenswert, daß von den Gemeindesteuern befreit sind die Mitglieder des Königlichen Hauses und die Grundstücke und Gebäude der Zivilliste. Außerdem kann für einzelne außerordentliche Lasten eine persönliche Befreiung durch die Ortsverfassung zugestanden werden. Endlich können noch einige dingliche Befreiungen, welche nach § 102 der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 oder § 71 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1838 gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, auch ferner der Ablösung unterliegen.

In betreff der Einkommensteuer sucht der Entwurf mancherlei zu bessern, was freilich nicht ohne gewisse Beschränkungen der Besteuerungsrechte der Gemeinden möglich ist. Die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer soll künftig auch für die Gemeindeeinkommensteuer maßgebend sein. Der Staatseinkommensteuertarif soll für die Gemeindeeinkommensteuer Geltung bekommen, und nur folgende Abweichungen davon dürfen die Gemeinden beschließen: 1. können sie Einkommen zwischen 200 und 400 M., die der Staat nicht besteuert, als steuerpflichtig erklären. Indessen dürfen sie diese kleinen Einkommen nur mit sehr niedrigen Sätzen belasten. 2. kann anderseits

die Gemeinde auch niedrige Einkommen, die der Staat besteuert, als steuerfrei erklären. 3. können die Gemeinden die Steuersätze für die kleinen und mittlern Einkommen bis zur Grenze von 5800 M. ermäßigen oder erhöhen; jedoch darf dies nur innerhalb bestimmter Grenzen geschehen, und für Einkommen über 5800 M. ist eine Abweichung vom staatlichen Steuertarife nicht gestattet.

Sodann sollen nach § 27 des Entwurfs 1. Einkommen aus Wartegeld und Pensionen, 2. Einkommen aus Unfall-, Invaliden- und Altersrenten, 3. das feste Diensteinkommen derjenigen Personen, bei deren Veranlagung zur Gemeindesteuer im Jahre 1908 § 30 der Revidierten Städteordnung oder § 23 Abs. 2 der Revidierten Landgemeindeordnung anzuwenden war, nur zu $^4/_5$ zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Was die subjektive Steuerpflicht betrifft, so sind nach dem neuen Gesetzentwurfe einkommensteuerpflichtig:

1. die natürlichen Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;

2. die natürlichen Personen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz zu haben, ein im Gemeindebezirke gelegenes Grundstück besitzen oder im Gemeindebezirke ein Gewerbe betreiben;

3. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche ihren Sitz in der Gemeinde haben;

4. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche in der Gemeinde, ohne daselbst einen Sitz zu haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben;

5. der sächsische Staatsfiskus hinsichtlich seines Einkommens aus Grundbesitz und aus den in der Gemeinde betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

1. die Schul- und Kirchgemeinden, die mit der bürgerlichen Gemeinde ganz oder teilweise räumlich zusammenfallen, sowie die geistlichen, Kirchen- und Schullehen;

2. die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, soweit ihr Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde herrührt;

3. die infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, die zu deren Ersatz dienenden Kassen und Verbände, sowie die Landesversicherungsanstalt;



4. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung beziehen;

5. Konkursmassen.

Der Einkommensteuer unterliegt nach § 26 des Entwurfes nicht:

1. das Einkommen des Staatsfiskus aus dem Staatseisenbahnbetriebe und aus der Landeslotterie, sowie das Einkommen der Bezirks-, Kreis- und sonstigen Verbände;

2. das Einkommen aus Grundstücken, soweit sie nach § 50 von der Gemeindegrundsteuer befreit sind;

3. bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit derjenige Teil der nach § 23 steuerpflichtigen Überschüsse, welcher dem Verhältnis der Mitgliederbeiträge zuzüglich 3% Zinsen angesammelter Mitgliederbeiträge zu den gesamten Einnahmen der Gesellschaft entspricht, sowie die Hälfte des verbleibenden Teiles.

Endlich ist noch die Bestimmung von Wichtigkeit, daß die Gemeinden berechtigt sind, bis zu 75% ihres Steuerbedarfs durch Erhebung von Einkommensteuer zu decken. Dabei ist der Bedarf der Armenkasse dem Bedarfe der Gemeinden zuzurechnen, und Abgaben zur Armenkasse gelten als von der Gemeinde erhobene Steuern. Sollen aber in einer Gemeinde oder einem Teile davon mehr als 175% des Gemeindeeinkommensteuertarifs an Einkommensteuer für die bürgerliche Gemeinde, die Schulgemeinde und die Kirchengemeinde erhoben werden, wobei ebenfalls die Armenabgaben als Gemeindesteuern gelten, so bedarf die bürgerliche Gemeinde zur Erhebung einer Einkommensteuer in Höhe von mehr als 75% des Gemeindesteuertarifs der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Hinsichtlich der Grundsteuer wird bestimmt, daß in jeder Gemeinde, in welcher direkte Steuern erhoben werden, auch eine allgemeine Grundsteuer zu erheben ist, und zwar soll von dem durch die Einkommensteuer nicht gedeckten Bedarfe mindestens $1/3$ im Wege der Grundsteuer aufgebracht werden. Diejenigen Gemeinden aber, welche keine Einkommensteuer erheben, haben mindestens 30% ihres Gesamtsteuerbedarfs durch die Grundsteuer zu decken. Hier liegt eine der wesentlichsten Änderungen des bisherigen Rechtszustandes, indem nämlich die Gemeinden, welche direkte Steuern erheben — und dazu gehören sämtliche Städte Sachsens —, unbedingt die Grundsteuer einführen müssen. Der Grundsteuer unterliegen die im Gemeindebezirke gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie die ihnen gleichgestellten dinglichen Rechte, welche unter den allgemeinen Bestimmungen näher bezeichnet worden sind. Außerdem sind gewisse Befreiungen von der Grundsteuer im Gesetze vorgesehen, und zwar halten diese Bestimmungen sich größtenteils an das schon jetzt geltende Recht. Steuerfrei sollen sein die Grundstücke und

Gebäude, welche unmittelbar öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinde oder Zwecken des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, ferner Grundstücke, welche im Eigentume der Schul- oder Kirchgemeinden stehen und örtlichen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind. Diese letztere Vorschrift entspricht einer gleichen Bestimmung im Schul- und Kirchensteuergesetzentwurfe, wonach die Grundstücke der politischen Gemeinde seitens der Schul- und Kirchgemeinden die gleiche Befreiung genießen. Grundsteuerfrei sollen ferner sein die Bestattungsplätze samt Zubehör, die öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Plätze, Wege, Brücken), die im Eigentume des Staates stehenden Flußbetten sowie die Grundstücke, auf denen sich die Schienengeleise der Staatsbahnen befinden, und den Grundstücken der bürgerlichen Schul- und Kirchgemeinde sollen diejenigen gleichstehen, die sich im Eigentume von Verbänden solcher oder von Kreis- und Bezirksverbänden befinden. Außerdem kann die Gemeinde beschließen, daß Grundstücke und Gebäude, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ohne unter die Gruppen zu fallen, denen ohnehin Steuerfreiheit zuerkannt worden ist, von der Grundsteuer befreit sein oder nur mit ermäßigten Sätzen getroffen werden sollen. Als Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer kann der Reinertrag, die Ertragsfähigkeit oder der Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, der Pacht- oder Mietwert oder der gemeine Wert der Grundstücke dienen. Wenn kein andrer Maßstab bestimmt ist, so soll die Grundsteuer in gleichmäßigen Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer erhoben werden, und die von der staatlichen Grundsteuer befreiten, in der Gemeinde aber steuerpflichtigen Grundstücke sind nach den Grundsätzen der Staatsgrundsteuer zu veranlagen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Die Aufsichtsbehörde kann denjenigen Gemeinden, in denen die Weiterbenutzung des staatlichen Grundsteuertarifs zu ungerechter Verteilung der Steuerlast führen würde, die Einführung einer besondern Grundsteuer nach einem der genannten Wertmaßstäbe oder einer Kombination mehrerer derselben aufgeben.

Im Gesetzentwurf sind auch Gewerbesteuern vorgesehen, und zwar können die Gemeinden sowohl eine allgemeine Gewerbesteuer als auch Sondergewerbesteuern erheben. Von der allgemeinen Gewerbesteuer sind die Gewerbebetriebe des Staates befreit. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so ist in jeder derselben nur ein verhältnismäßiger Teil des Betriebes zur Steuer heranzuziehen. Sondergewerbesteuern können die Gemeinden beschließen von innerhalb ihres Bezirkes aufgestellten, der Allgemeinheit zugänglichen Automaten, außerdem können Betriebssteuern von Schankwirtschaften, Gastwirtschaften und Stätten des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus erhoben werden. Umsatzsteuern von Großbetrieben im Klein-

handel und von Kleinhandelsbetrieben, die Zweiggeschäfte unterhalten, dürfen nur eingeführt werden, wenn ihr Ertrag der Entlastung lediglich der wirtschaftlich schwächeren Gemeindesteuerpflichtigen dient. Die Steuern dieser Art dürfen 2% des Jahresumsatzes nicht übersteigen und müssen in einem angemessenen Verhältnisse zum Reingewinne des besteuerten Gewerbes stehen. Obligatorisch ist für die Gemeinden die Einführung einer Sondersteuer auf Wanderlagerbetriebe. Hinsichtlich dieser Steuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1880 mit der Maßgabe, daß die Steuer mindestens dem jährlichen Betrage der staatlichen Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gleichkommen muß und höchstens 200 M. (früher 60 M.) wöchentlich oder in den Fällen, wo sie für den Tag erhoben wird, täglich betragen darf. Diese Erhöhung des Steuersatzes ist auf Antrag des Verbandes sächsischer Gewerbe- und Handwerkervereine geschehen, auch sämtliche Gewerbekammern haben sie befürwortet. Steuerpflichtig ist nach dem eben erwähnten Gesetze „wer außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Warenlager (Wanderlager) außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder feilbieten läßt“. Die Steuer soll beim Vertriebe aus freier Hand für die Woche und bei mehreren Vertriebslokalen an einem Orte, für jedes Lokal besonders, wöchentlich, beim Vertriebe durch Versteigerung ebenfalls für jedes einzelne Lokal besonders für den Tag berechnet werden und ist im voraus zu entrichten.

Im ersten Abschnitte des Gesetzentwurfs sind schließlich noch Bestimmungen über die Kopfsteuer enthalten. Diese Steuer soll mehr und mehr verschwinden und darf vor allem nicht neu eingeführt werden. Wo aber eine Kopfsteuer besteht, soll ihre Beibehaltung bis auf weiteres gestattet werden, vorausgesetzt, daß sie nicht zu Härten gegenüber einzelnen Steuerpflichtigen oder ganzer Klassen derselben führt, in welchem Falle die Aufsichtsbehörde das Recht hat, die Kopfsteuer herabzusetzen oder sofort aufzuheben. Den Gemeinden steht gegen diese Anordnung Rekurs an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zu, welche dann endgültig entscheidet. In solchen Gemeinden, welche Einkommen unter 400 M. zur Einkommensteuer heranziehen, ist die Erhebung einer Kopfsteuer nicht gestattet. Ferner sind Personen, die öffentliche Armenunterstützung beziehen, von der Kopfsteuer befreit.

Der zweite Hauptabschnitt enthält nähere Bestimmungen über die Steuerberechtigten. Zunächst wird festgesetzt, daß Gemeindebeschlüsse im Sinne des Gesetzes in Städten mit Revidierter Städteordnung durch den Stadtrat und die Stadtverordneten oder durch den Stadtgemeinderat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte durch den Stadtgemeinderat und in Landgemeinden

durch den Gemeinderat, und zwar durch diesen in zwei mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßt werden müssen. Diese Bestimmungen waren schon bisher geltendes Recht; neu hinzugekommen ist die Vorschrift, daß die Gemeinden sämtliche Beschlüsse in Gemeindesteuerangelegenheiten in Form einer Steuerordnung oder eines Nachtrags zu dieser zu bringen haben. Zwar sollten bisher schon den Steuerpflichtigen die Vorschriften über die verschiedenen Steuern in klarer und bestimmter Weise zugängig gemacht sein, doch genügten bei weitem nicht alle Gemeinden dieser berechtigten Forderung. Weiter bedürfen die Gemeindebeschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, in einzelnen Fällen sogar derjenigen des Ministeriums des Innern. Beide Behörden sind auch berechtigt, ihre Zustimmung nur auf Widerruf oder auf Zeit zu erteilen. Wird die Genehmigung versagt oder nur auf Widerruf oder Zeit erteilt, so entscheidet auf Rekurs der Gemeinde endgültig die der Aufsichtsbehörde vorgesetzte Behörde.

Sodann steht den Gemeinden das Recht zu, mit den Steuerpflichtigen gewisse Vereinbarungen zu treffen über die Besteuerung der gewerblichen Betriebe. Doch bedürfen derartige Vereinbarungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vereinbarungen zwischen dem Staatsfiskus und den Gemeinden, durch die die Steuerpflicht des ersteren anders als im Gesetz geordnet wird, sind ohne jede Einschränkung zulässig. Veranlagungsbehörde ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Stadtgemeinderat und in Landgemeinden der Gemeinderat. Auch kann in Städten und größern Landgemeinden die Veranlagung durch Ortsstatut einem gemischten Ausschusse übertragen werden. Die Veranlagungsbehörden haben sich gegenseitig auf Verlangen Auskunft zu geben über Tatsachen, die für die Veranlagung wichtig sind. Desgleichen besteht diese Pflicht zur Auskunftserteilung der gemeindlichen Veranlagungsbehörden den staatlichen Steuerbehörden gegenüber und umgekehrt.

Von Wichtigkeit ist der dritte Teil des Gesetzes, welcher von den Steuerpflichtigen handelt. Er enthält Vorschriften über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht, über das Reklamationsverfahren, die Entscheidung darüber und den etwaigen Rekurs gegen diese Entscheidung an die Aufsichtsbehörde. Die Steuerpflicht beginnt und endet bei direkten Steuern mit Ablauf des Monats, in dem das die Steuerpflicht begründende Verhältnis eingetreten oder weggefallen ist. Binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung der Veranlagung kann der zur Steuerzahlung Herangezogene bei der Gemeinde schriftlich Einspruch dagegen erheben; der Einspruch ist zu begründen. Der Stadtrat, der Stadtgemeinderat oder der Gemeinderat entscheidet in den verschiedenen Gemeinden über den Einspruch. Auch kann in Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern ein Ausschuß hierfür eingesetzt werden. Gegen die Entscheidung auf den Einspruch steht Rekurs an die Aufsichts-

behörde zu. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung auf den Einspruch schriftlich bei der Veranlagungsbehörde oder bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Wer in mehreren Gemeinden zur Steuerzahlung herangezogen wird, kann in jeder steuerfordernden Gemeinde binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe der dortigen Veranlagung Einspruch erheben, wobei ebenfalls eine Begründung beigegeben sein muß. Die Anfechtungsklage gegen die Rekursentscheidung kann bei jeder der beteiligten Gemeinden sowie bei derjenigen Behörde angebracht werden, welche über den Rekurs entschieden hat.

Im IV. Abschnitt werden das Nachzahlungsverfahren und die Verjährung geregelt. Steuerpflichtige, die bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder zu gering veranlagt worden sind, haben den der Gemeinde entgangenen Betrag nachzuzahlen. Der Anspruch auf Nachzahlung erstreckt sich jedoch nur auf 5 Jahre zurück, vom Anfange des Jahres an gerechnet, in dem die Tatsache der Steuerverkürzung der Veranlagungsbehörde bekannt geworden ist. Die Verbindlichkeit der Nachzahlung geht auf die Erben über. Die Feststellung des nachzuzahlenden Betrags ist Aufgabe der Veranlagungsbehörde und unterliegt denselben Rechtsmitteln wie die Veranlagung. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung indirekter Gemeindesteuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Steuer gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist, bei der Besitzwechselabgabe und bei der Zuwachssteuer auf die Frist von zehn Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist, bei den übrigen indirekten Steuern auf die Frist von 3 Jahren vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet.

Die im Abschnitte V des Gesetzentwurfs enthaltenen Strafbestimmungen schließen sich teilweise an die entsprechenden Vorschriften des Staatseinkommensteuergesetzes an, und nur dort finden sich Abweichungen davon, wo diese Bestimmungen bei der Verschiedenartigkeit der Gemeindesteuern nicht ausreichen würden. Es sind Strafen insbesondere festgesetzt auf wissentlich falsche Angaben, die für die eigne Person oder für andere Steuerpflichtige gemacht werden und die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinden zu führen geeignet sind. Auch können die bei der Veranlagung mitwirkenden Personen in Strafe genommen werden, wenn sie die zu ihrer Kennntnis gelangten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt offenbaren. Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen in 3 Jahren vom Zeitpunkte der Begehung an gerechnet, bei andern Zuwiderhandlungen in 3 Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Zuwiderhandlung begangen wurde oder die zur Vermeidung der Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte. Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren von dem Tage der Rechtskraft an gerechnet.



Der letzte Abschnitt des Gesetzentwurfs enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Es wird darin festgesetzt, daß Aufsichtsbehörden im Sinne des Gesetzes die Kreishauptmannschaften unter Mitwirkung des Kreisausschusses und die Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung des Bezirksausschusses sein sollen. Ferner finden sich hier Bestimmungen über die persönlichen Dienste und Naturalleistungen, welche die Gemeinden, insbesondere die Landgemeinden von ihren Mitgliedern fordern können. Schließlich werden die bisherigen Vorschriften über das Gemeindeabgabenwesen soweit nötig außer Kraft gesetzt, und den Gemeinden wird die Verpflichtung auferlegt, ihr Steuerwesen bis zum 1. Januar 1916 mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen.

Wie schon oben erwähnt, sind mit diesem Gemeindesteuergesetzentwurfe gleichzeitig ein Gesetzentwurf eines Kirchensteuergesetzes und ein solcher eines Schulsteuergesetzes von den Ständen beraten worden, deren Inhalt nachstehends nur in aller Kürze angegeben werden soll, da beide sich in ihren Grundzügen eng an den näher dargestellten Gemeindesteuergesetzentwurf anschließen. Die Grundsätze, von denen die Regierung bei Aufstellung des Kirchensteuergesetzentwurfs ausgegangen ist, sind folgende:

1. Regelung des Kirchensteuerwesens durch Staatsgesetz unter Ausscheidung der der Kirchengesetzgebung zu überlassenden Rechtsgebiete.

2. Trennung der Kirchensteuergesetzgebung von der Schulsteuergesetzgebung unter Aufrechterhaltung einer möglichst weitgehenden sachlichen Übereinstimmung zwischen beiden.

3. Beschränkung der Regelung des kirchlichen Besteuerungsrechtes auf die evangelisch-lutherische und die römisch-katholische Kirche und auf den Bedarf der Kirchgemeinden.

4. Gleichstellung der konfessionellen Mehrheits- und Minderheitsgemeinden und Beseitigung jeder Besteuerung Andersgläubiger unter Wegfall ihrer kirchlichen Rechte.

5. Beibehaltung der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen.

6. Engster Anschluß des Kirchensteuerwesens an das Steuerwesen der bürgerlichen Gemeinden.

7. Aufrechterhaltung der Sonderstellung der Rittergüter und der exemten Güter.

8. Beibehaltung der Gesamtbesteuerung der Katholiken in den Erblanden.

Der Gesetzentwurf selbst bestimmt in der Hauptsache folgendes: Die Kirchgemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfes Besitzwechselabgabe, Einkommensteuer, Grundsteuer sowie unter gewissen Beschränkungen Kopfsteuer zu erheben, letztere jedoch unter

dem Vorbehalte sofortiger Beseitigung, wenn unverhältnismäßige Belastung von einzelnen Steuerpflichtigen oder besondrer Klassen derselben dadurch eintreten sollte. Nur insoweit aber dürfen sie Steuern erheben, als ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Kirchenvermögen, an Gebühren, Staatsentschädigungen usw., zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Der Steuerbedarf jeder Kirchgemeinde ist alljährlich durch den Haushaltplan festzustellen, der, wenn Kirchensteuern erhoben werden sollen, der Genehmigung durch die Kirchenaufsichtsbehörde bedarf. Ferner ist die kirchliche Besitzwechselabgabe mindestens nach $1/3$ % des Wertes des betreffenden Grundstücks zu erheben und darf unter Hinzurechnung der Abgabe an die bürgerliche und an die Schulgemeinde nicht mehr als 2 % des Wertes betragen. Wird diese Grenze überschritten und beträgt die Abgabe an die Kirchgemeinde mehr als $2/3$ % des Wertes, so ist sie entsprechend, wenn nötig bis auf diesen Betrag, herabzusetzen. Befreit von dieser Steuer sind natürliche Personen, die dem Bekenntnisse der Kirchgemeinde nicht angehören, und solche juristische Personen, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines andern Bekenntnisses als desjenigen der Kirchgemeinde dienen. Zur kirchlichen Einkommensteuer sind beitragspflichtig alle dem Bekenntnisse der Kirchgemeinde angehörigen natürlichen Personen, die im Kirchgemeindebezirke ihren Wohnsitz haben oder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, ferner die bereits im Gemeindesteuergesetze genannten juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen sowie der sächsische Staatsfiskus. Befreit von der kirchlichen Einkommensteuer sind solche juristische Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines andern Bekenntnisses als desjenigen der Kirchgemeinde dienen, die vor dem 1. April 1892 angestellten Geistlichen und Lehrer, soweit sie nicht nach diesem Zeitpunkte in eine andere Stelle übergegangen sind oder Gehaltszulagen angenommen haben, die sämtlichen zum aktiven Heere gehörenden Personen, die bürgerlichen und die Schulgemeinden, die mit der Kirchgemeinde ganz oder teilweise zusammenfallen, die Kirchen-, Geistlichen- und Schullehen. Ist ein festes Diensteinkommen nur bis zu $4/5$ zur kirchlichen Einkommensteuer herangezogen worden, so bewendet es dabei auch in Zukunft. Die Gemeinden sind berechtigt, bis zu 80 % des kirchlichen Steuerbedarfs durch Erhebung von Einkommensteuer zu decken. Sollen in einer Kirchgemeinde oder einem Teile davon mehr als 175 % des Einkommensteuertarifs der bürgerlichen Gemeinde an Einkommensteuer für die Kirchgemeinde, die bürgerliche Gemeinde und die Schulgemeinde erhoben werden, so bedarf es zur Erhebung einer kirchlichen Einkommensteuer in Höhe von mehr als 25 % dieses Teiles der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde. Der kirchlichen Grundsteuer unterliegen die in der Parochie gelegenen bebauten und unbebauten

Grundstücke sowie veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte. Von dem durch andre Steuern als die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfe ist mindestens die Hälfte im Wege der Grundsteuer aufzubringen. Wird keine kirchliche Einkommensteuer erhoben, so sind mindestens 30% des gesamten Steuerbedarfs der Gemeinde durch die Grundsteuer zu decken. Insoweit in zusammengesetzten Kirchgemeinden mit einheitlicher Steuererhebung Kopfsteuern erhoben werden, kann es hierbei bewenden, dafern die Gesamteinkommen unter 400 M. von der kirchlichen Einkommensteuer freigelassen werden. Auch in den übrigen Kirchgemeinden kann die Deckung des Steuerbedarfs mit durch Kopfsteuer erfolgen, solange auch in der bürgerlichen Gemeinde eine Kopfsteuer erhoben wird. Im Abschnitte „von den Steuerberechtigten" wird unter anderm noch bestimmt, daß die Besitzer der Rittergüter zu den Kirchenlasten der Kirchgemeinde, zu der das Rittergut gehört, soviel beizutragen haben, als sich bei Umlegung des Bedarfs zur Hälfte nach der Kopfzahl der über 14 Jahre alten Personen, zur andern Hälfte auf den beitragspflichtigen Grundbesitz nach Maßgabe der Staatsgrundsteuer ergibt. Zu demjenigen Aufwande, der nach der Kopfzahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familienangehörigen, soweit sie auf dem Rittergute wohnen, beizutragen. Die übrigen Bewohner des Rittergutes werden zur Kopfzahl des Gemeindebezirkes gerechnet.

Die Neuordnung des Schulsteuerwesens ergibt sich als notwendige Folge aus der Neuregelung des Kirchensteuerwesens. Auch hier haben sich seit langer Zeit ähnliche Mängel herausgestellt wie bei den Kirchensteuern. Daher schließen sich auch die Grundsätze, von denen der Entwurf ausgeht, im wesentlichen denjenigen für die Kirchensteuerreform an. Diese Grundsätze sind folgende:

1. Trennung des Schulsteuergesetzes vom Kirchensteuergesetze.

2. Gleichstellung der Mehrheits- und Minderheitsgemeinden und ihrer Angehörigen für die Zwecke der Mehrheitsgemeinden.

3. Beibehaltung der Schulsteuerpflicht der juristischen Personen.

4. Engster Anschluß des Schulsteuerwesens an das Steuerwesen der bürgerlichen Gemeinden unter Aufrechterhaltung der jetzigen Gestaltung der Schulgemeinden.

5. Aufrechterhaltung der Sonderstellung der Rittergüter und sonstigen exemten Güter.

An dem Grundsatze der konfessionellen Gliederung der Volksschulen und der Schulgemeinden beabsichtigt die Regierung festzuhalten. Er ist auch in den Entwurf des neuen Volksschulgesetzes, welcher ebenfalls den Ständen vorliegt, übernommen. Im Jahre 1901 bestanden in Sachsen 1879 evangelische Mehrheitsschulgemeinden, 21

römisch-katholische Mehrheitsschulgemeinden, 3 evangelische Minderheitsschulgemeinden und 18 römisch-katholische Minderheitsschulgemeinden. Die bisherige Bevorzugung der Mehrheits- vor den Minderheitsgemeinden wird vom Gesetzentwurfe, der eine Gleichstellung der Schulgemeinden hinsichtlich der Besteuerungsrechte durchführt, beseitigt. Der Entwurf wendet sich noch ausführlich gegen die Wünsche auf Aufhebung der Schulgemeinden und deren Angliederung an die bürgerlichen Gemeinden und betont ein Festhalten an den seit Jahrzehnten bestehenden Einrichtungen, die zu der erfreulichen Entwicklung des Volksschulwesens mit beigetragen haben. Nach dem Entwurfe sind die Schulgemeinden berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfes Besitzwechselabgabe, Einkommensteuer, Grundsteuer sowie Kopfsteuer zu erheben, letztere allerdings mit der Beschränkung, daß die Bezirksschulinspektion jederzeit die Kopfsteuer herabsetzen oder ganz aufheben kann, wenn diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen führt. Ähnlich wie bei den politischen und den Kirchgemeinden ist den Schulgemeinden die Berechtigung der Steuererhebung nur dann zugebilligt, wenn die sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen, aus Stiftungen, Staatszuschüssen, Schulgeld usw. zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Die Besitzwechselabgabe darf unter Hinzurechnung der Abgabe an die bürgerliche und an die Kirchgemeinde nicht mehr als 2% des Wertes betragen. Wie hier, so gleichen auch die Bestimmungen hinsichtlich der übrigen Steuerarten völlig denjenigen für die Kirchensteuern. Was die steuerrechtlichen Vorschriften sowohl des Kirchen- als auch des Schulsteuergesetzes betrifft, so schließen sich diese aufs engste an den Gemeindesteuergesetzentwurf an, ja sind nahezu wörtlich aus demselben übernommen worden.

Endlich sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß gleichzeitig mit den besprochenen Gesetzentwürfen ein Kirchengesetzentwurf, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend, welches von der letzten Landessynode mit einigen unwesentlichen Änderungen angenommen wurde, den Ständen zur Beratung vorgelegt worden ist. Von den Hauptbestimmungen dieses Gesetzes mögen nur die folgenden Punkte kurz erwähnt sein: Erhaltung des Stammvermögens der Kirchgemeinden, genaue Regelung ihres Schuldenwesens, Festsetzung der Aufgaben und Pflichten der Kirchgemeinden und Forderung eines geordneten Kassen- und Rechnungswesens. Auch dieser Gesetzentwurf ist der Gesetzgebungsdeputation zur weitern Beratung und Berichterstattung überwiesen worden.

Bei den Beratungen des Landtags nun in der Sitzung am 23. Januar 1912 waren die Meinungen über den Wert und die Güte der Gesetzentwürfe freilich sehr geteilt, und zwischen der rechten und der linken Seite des Hauses bestanden mancherlei Abweichungen hinsicht-

lich der Beurteilung der Gesetzentwürfe und der Wünsche auf weitere Reform. Daß auch in den breiteren Volksschichten die Ansichten darüber, ob die neuen Gesetzentwürfe alle Wünsche und Hoffnungen der Steuerzahler erfüllen werden, sehr verschieden sind, zeigen am besten die verschiedenen Stimmen, welche in gewissen Interessentenkreisen (Industrielle, Hausbesitzer, Landwirte) für und gegen die neuen Gesetze laut geworden sind. So hat der Verband sächsischer Industrieller eine Eingabe an die Ständeversammlung gerichtet, in welcher er gegen die Sonderbelastung der Industrie protestiert, wie sie in einigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs (Gewerbe-, Kohlen-, Umsatz- und Filialsteuern) zum Ausdrucke kommt oder wenigstens zu befürchten ist. Insbesondere richtet die Eingabe des genannten Verbandes an die Ständekammer das Ersuchen, bei der Beratung des Gemeindesteuergesetzentwurfs darauf hinzuwirken, daß eine Kohlensteuer, welche eine Verteuerung eines der wichtigsten Rohstoffe der Industrie bedeutet, aus dem Gemeindesteuergesetze ausgeschieden werden möge. Ferner hat der Verband deutscher Filialbetriebe in verschiedenen politischen Tageszeitungen Artikel veröffentlicht, welche die geplante Sonderbesteuerung der Filialbetriebe als veraltet bezeichnen und die Form, in der sie erfolgen soll, nämlich die der Umsatzsteuer, einer scharfen Kritik unterziehen, ja als absolut ungeeignet, den richtigen Bewertungsmaßstab abzugeben, darstellen. Endlich sind in den wenigen Gemeinden, die noch keine Grundsteuer haben und nun eine solche einführen müssen, Stimmen der Hausbesitzervereine und ähnlicher Organisationen gegen die Erhebung dieser Steuer laut geworden, was aber nicht zu billigen ist, da doch gerade der Grundbesitz von der Entwicklung der Gemeinde den größten Vorteil hat und durch die Gemeindeordnungen einen besondern Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zugebilligt erhalten hat. Von den Kreis- und Großstädten hat bisher nur Plauen keine Grundsteuer eingeführt. Vor allen Dingen aber ist, wenn man die sämtlichen Stadt- und Landgemeinden Sachsens ins Auge faßt, nicht einzusehen, warum der Grundbesitz in nahezu 3000 Gemeinden, wie dies zurzeit der Fall ist, belastet und in etwa 168 Gemeinden von der Steuer verschont sein soll.

Ein Steuergesetz zu schaffen, welches alle Schichten der Bevölkerung als recht und billig anerkennen, wird wohl nie erreicht werden, sondern stets zu den Utopien gehören. Immer wird es Unzufriedene geben, welche glauben, daß sie selbst zuviel, andere zu wenig mit Steuern belastet werden. Dennoch wird man nicht in Abrede stellen können, daß, wenn die vorliegenden Steuergesetzentwürfe Gesetzeskraft erlangen sollten, dies für Sachsen einen beachtenswerten Fortschritt auf dem Gebiete des kommunalen Steuerwesens bedeuten würde, denn folgende Vorzüge der neuen Gesetzentwürfe gegenüber dem jetzigen Zustande werden nicht in Abrede gestellt werden können:

1. Die Entwürfe vermeiden, mit dem Bewährten zu brechen, sondern haben eine Fülle von Bestimmungen, die sich in einzelnen Gemeinden längst als gut und praktisch erwiesen haben, in sich aufgenommen und suchen nun diejenigen Gemeinden, die in der Entwicklung zurückgeblieben sind, soweit nötig im Wege eines gelinden Zwanges zu veranlassen, in etwas beschleunigter Weise das Versäumte nachzuholen. Zugleich ermöglichen sie, das Bestehende organisch weiter zu entwickeln.

2. Es wird einheitliche Regelung der Steuerverhältnisse sämtlicher Gemeinden in bezug auf Steuererhebung, Steuerveranlagung und Rechtsmittel angestrebt, und diejenigen Mängel, welche ihre Wurzel in einer allzu großen Gemeindeautonomie finden, werden zu beseitigen gesucht. Insbesondere wird hierdurch die Unübersichtlichkeit auf diesem Gebiete, welche durch die zahlreichen Verordnungen und Ortsstatute geschaffen worden ist und eine starke Rechtsunsicherheit bewirkte, vermieden. Dabei soll jedoch keine Schablonisierung eintreten, sondern es soll auf die Verschiedenartigkeiten der Gemeinden Rücksicht genommen und ihnen ein möglichst weitgehendes Selbstverwaltungsrecht gewährt werden. Außerdem sollen die neuen Rechtsgrundsätze nur allmählich an Stelle der alten treten, weshalb zur Einführung der ersteren den Gemeinden eine Frist bis zum 1. Januar 1916 gestellt worden ist.

3. Hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer soll engster Anschluß an die Staatseinkommensteuer, namentlich in bezug auf den Steuertarif, obligatorisch gemacht werden, wodurch besonders Beseitigung aller unsozialen Steuertarife und Schutz der Einkommensteuer vor Überlastung herbeigeführt werden soll. Es ist jedoch den Gemeinden freigegeben, niedere Einkommen, die der Staat nicht besteuert, als steuerpflichtig zu erklären; sie dürfen diese aber nur mit geringen Sätzen belegen und können umgekehrt auch Einkommen, welche der Staat schon zur Steuer heranzieht, steuerfrei lassen. Endlich dürfen sie auch die Steuersätze für die kleinen und mittleren Einkommen innerhalb gewisser Grenzen erhöhen. Eine Besteuerung derjenigen kleinen Einkommen, welche von der Staatseinkommensteuer frei sind, ist indes nur unter der Bedingung zulässig, daß in der Gemeinde keine Kopfsteuer erhoben wird.

4. Es wird Beseitigung der Kopfsteuer, die ja längst als veraltet anerkannt worden ist und vielfach zu Härten führt, gefordert, und zwar kann die Abschaffung dieser Steuer, wenn nötig, sofort erfolgen, mindestens aber muß sie bis zum 1. Januar 1916 geschehen.

5. Das interkommunale Steuerrecht wird genau geregelt und eine Doppelbesteuerung dadurch auszuschließen gesucht, daß bei Steuersubjekten, welche ihr Einkommen aus Grundbesitz, der in verschiedenen Gemeinden gelegen ist, oder aus einem Gewerbebetriebe, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, beziehen, in jeder Gemeinde nur der Teil

des Einkommens zu versteuern ist, welcher der betreffenden Gemeinde zukommt, daß also der Teil, der in der einen Gemeinde versteuert wird, in der andern frei ist. Dieselben Grundsätze, die hier für die Einkommensteuer aufgestellt worden sind, gelten auch für die Grundsteuer. Für solche, welche in der einen Gemeinde ihren Gewerbebetrieb, aus dem sie ihr Einkommen beziehen, in einer andern Gemeinde aber ihren Wohnsitz haben, ist außerdem eine Verbrauchsbesteuerung in der Wohnsitzgemeinde vorgesehen. Hier könnte man vielleicht in gewissem Sinne von einer Doppelbesteuerung sprechen, denn der Betriebsinhaber wird hinsichtlich seines Einkommens einmal in der Gemeinde besteuert, wo er seine gewerbliche Niederlassung hat, das andre Mal in derjenigen, wo er sein Einkommen aus jenem Betriebe verzehrt. Doch wird diese Doppelbesteuerung durch den Gesetzentwurf bedeutend eingeschränkt, indem er bestimmt, daß die Wohnsitzgemeinde den Verbrauchsaufwand nur insoweit besteuern darf, als er ein Viertel des auswärtigen gewerblichen Einkommens nicht übersteigt. Übrigens wird man es recht und billig finden müssen, daß nicht nur die Betriebsgemeinde, welcher durch das betreffende industrielle Unternehmen Kosten entstehen, sondern auch die Wohnsitzgemeinde, deren Vorteile (Schule, Kanalisation usw.) der Betriebsunternehmer genießt, ihn zu den Gemeindelasten heranzieht.

6. Von Wichtigkeit ist die Änderung des bisherigen Rechtszustandes im Kirchen- und Schulsteuergesetze, wodurch jene konfessionellen Mängel beseitigt werden sollen, welche darin bestehen, daß bis jetzt die Mehrheitsgemeinden in der Lage sind, den Grundbesitz auch Andersgläubiger sowohl zur Grundsteuer als auch zur Besitzwechselabgabe heranzuziehen, und daß gegenwärtig die juristischen Personen nur in die Kasse der Mehrheitsgemeinden zu steuern haben, während die Minderheitsgemeinden keinen Anteil haben.

7. Es ist Trennung der bisher gemeinsam umgelegten Kirchen- und Schulanlagen, dabei aber enge Anlehnung der Bestimmungen über die Kirchen- und Schulsteuern an die Steuerordnungen der politischen Gemeinden durchgeführt.

Rückblick auf die beiden besprochenen städtischen Einnahmequellen

Ehe nun nach dieser Sonderdarstellung des städtischen Steuerwesens zur Betrachtung der weitern Einnahmen der Städte geschritten wird, dürfte es zweckmäßig sein, die beiden bisher erörterten Einnahmequellen der Städte, die Unternehmungen und die Steuern, noch einmal im Zusammenhange zu überblicken. Um dabei nicht etwa das bereits Gesagte zu wiederholen, sondern einige neue Gesichtspunkte zu

gewinnen, soll dies in der Weise geschehen, daß die Einnahmen der städtischen Betriebe und diejenigen der Gemeindesteuern zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. In sämtlichen Städten des Königreichs Sachsen erreichten die Einnahmen aus den kommunalen Unternehmungen und diejenigen aus städtischen Steuern 1906 insgesamt die Höhe von 307 155 496 M., wovon 84,8 % aus den Unternehmungen der Städte stammten, 15,2 % durch Steuern aufgebracht wurden. Dieses Übergewicht der Einnahmen aus den gemeindlichen Betrieben gegenüber den Steuereinnahmen zeigt sich, von geringen Abweichungen abgesehen, nicht nur bei der eben erwähnten Landessumme, sondern auch bei den kreishauptmannschaftlichen Ergebnissen und bei den entsprechenden Beträgen der Städte selbst. Die Summen der Einnahmen aus Unternehmungen und Steuern der Städte in den einzelnen Kreishauptmannschaften erreichten 1906 die Höhe von

20 802 266 M.	in der Kreishauptmannschaft	Bautzen
53 866 841 „	„ „ „	Chemnitz
112 979 362 „	„ „ „	Dresden
74 893 725 „	„ „ „	Leipzig
44 618 302 „	„ „ „	Zwickau.

Das Prozentverhältnis, in welchem an diesen Beträgen die Einnahmen aus kommunalen Betrieben und diejenigen aus Steuerquellen beteiligt waren, stellte sich wie folgt: Von obigen Summen waren

in der Kreishauptmannsch.	Einnahmen aus Unternehmung.	Steuereinnahm.	in der Kreishauptmannsch.	Einnahmen aus Unternehmung.	Steuereinnahm.
Bautzen . . .	96,1 %	3,9 %	Leipzig. . . .	75,5 %	24,5 %
Chemnitz . . .	81,4 „	18,6 „	Zwickau . . .	84,4 „	15,6 „.
Dresden . . .	90,6 „	9,4 „			

Die entsprechenden Ergebnisse der Kreis- und Großstädte waren folgende: Die Summe der Einnahmen aus Unternehmungen und Steuern belief sich in den Städten

Bautzen	auf	6 108 634 M.	Leipzig	auf	32 055 447 M.
Chemnitz	„	26 572 574 „	Zwickau	„	5 068 098 „
Dresden	„	77 372 049 „	Plauen	„	10 905 131 „.

Von diesen Summen entfielen

in der Stadt	auf Unternehmungen und Anstalten	auf Steuern	in der Stadt	auf Unternehmungen und Anstalten	auf Steuern
Bautzen	95,5 %	4,5 %	Leipzig	52,2 %	47,8 %
Chemnitz	72,3 „	27,7 „	Zwickau	85,7 „	14,3 „
Dresden	89,4 „	10,6 „	Plauen	76,7 „	23,3 „.

Zu diesen Ergebnissen, die, wie schon erwähnt, ein Überwiegen der Einnahmen der kommunalen Betriebe über diejenigen der Steuern zeigen, ist freilich bemerkenswert, daß die Unternehmungen diesen hohen Einnahmen auch bedeutende Ausgaben gegenüberzustellen haben. Immerhin erzielen doch, im ganzen betrachtet, die städtischen Unternehmungen und Anstalten bedeutende Überschüsse, die sie der Stadtkasse



zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse zuweisen können. Letzteres zeigt sich darin, daß in den Städten, in welchen die Einnahmen aus den Gemeindebetrieben hoch sind, in der Regel der Anteil an Steuern, welcher auf den Kopf der Bevölkerung fällt, geringer ist als in jenen Gemeinden, welche geringere Einnahmen aus ihren Unternehmungen aufzuweisen haben. Weniger sicher dagegen lassen sich aus diesen Verhältniszahlen der Einnahmen der kommunalen Erwerbsanstalten und der Steuern Schlüsse ziehen auf das Vermögen der betreffenden Stadt. Selbst dort, wo nur geringe Einnahmen an Steuern zu verzeichnen sind, ist nicht immer ein hohes Gemeindevermögen vorhanden. Um derartige Folgerungen abzuleiten, darf nicht nur das Finanzwesen in Betracht gezogen werden, sondern die gesamten kommunalen Größen- und Wirtschaftsverhältnisse, also insbesondre Einwohnerzahl, Bevölkerungsdichte, Überwiegen der industriellen oder der ländlichen Betriebe, Lage an bedeutenden Verkehrswegen und ähnliches, haben dabei einen nicht geringen Einfluß.

c) Sonstige Einnahmen

Nach den Einnahmen aus den Unternehmungen und Anstalten sowie an städtischen Steuern folgen die dem städtischen Schuldenkonto zugewiesenen Einkünfte, welche 3,3% aller städtischen Einnahmen ausmachen, wovon 2,3% auf das Verzinsungs- und 1,0% auf das Tilgungskonto der städtischen Schulden entfallen. Sodann sind die Einnahmen, welche das Konto „allgemeiner Verwaltungsaufwand" aufzuweisen hat, zu nennen, welche 2,4% der gesamten städtischen Einnahmen betragen, und danach folgen die Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitze mit 2,2% sowie diejenigen für Straßen, Plätze und Brücken (1,0%). Unter 1% bewegen sich die Einnahmen für höhere und Fachschulen (0,9%), die aus städtischen Kapitalien (0,8%), ferner jene für Polizeiaufwand (0,4%), woran Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei je zur Hälfte Anteil haben. Hieran schließen sich die Einnahmen der gemeinnützigen und Wohlfahrtseinrichtungen (0,4%) und diejenigen des Konto „Feuerlöschwesen" (0,2%). Unter 0,1% endlich stehen die Einnahmen des Konto „Brunnen und Denkmäler" und die sonstigen Einnahmen der politischen Gemeinden.

Werden endlich, wie dies schon hinsichtlich der Ausgaben geschehen ist, die ordentlichen Einnahmen der politischen Gemeinden in Vergleich zu denjenigen des sächsischen Staates gesetzt, so ergibt sich, daß auch die ordentlichen Einnahmen der politischen Gemeinden die des sächsischen Staates übersteigen, denn während die ordentlichen Einnahmen der politischen Gemeinden Sachsens im Jahre 1906 sich auf 347322128 M. beliefen, betrugen die ordentlichen Einnahmen des sächsischen Staates im genannten Jahre nur etwa 340573421 M.

C. Vermögen

1. Allgemeines

Eine Statistik des Gemeindevermögens — Gemeindevermögen hier stets im Sinne von Gemeindeaktivvermögen gebraucht — hat die Aufgabe, ein erschöpfendes, der Wirklichkeit entsprechendes und charakteristisches Bild von dem jeweiligen Aktivvermögensstande der Gemeinden zu vermitteln. Sie bildet somit eine notwendige Ergänzung zur Gemeindehaushaltsstatistik und dient gleichzeitig zur richtigen Erfassung des städtischen Schuldenwesens. Gibt doch erst die Statistik des Aktivvermögens die Möglichkeit, die Ziffern der Schuldenstatistik einwandfrei zu beurteilen und falsche Schlüsse auf die finanzielle Lage der Gemeinden zu verhüten. Freilich spielen bei Beurteilung der allgemeinen finanziellen Lage auch die Steuerkraft der Bürger, die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der letztern und die Umstände der Natur eine bedeutende Rolle. Leider hat es bisher an einer einheitlichen Aufarbeitung und Darstellung und daher auch an einer vergleichenden Zusammenfassung der äußerlich unter derselben Bezeichnung erscheinenden Zahlenangaben vielfach gefehlt. Die Inventarisierung des Gemeindevermögens geschieht leider immer noch nicht überall nach einheitlichen Grundsätzen, welche erforderlich sind, um ein genaues Bild des Gemeindevermögens zu gewinnen. Wie schon oben unter III 2 erwähnt, sind insbesondre die Bewertungsmaßstäbe, welche nötig sind zur einheitlichen Einschätzung des Aktivvermögens, nur sehr mangelhaft oder fehlen überhaupt ganz. Auch der Verband Deutscher Städtestatistiker hat auf seinen Konferenzen wiederholt die Frage einer einheitlichen Bewertung des Gemeindevermögens erörtert. Erwähnenswert ist besonders das Referat aus der 22. Konferenz Deutscher Städtestatistiker zu Aachen.[1]) Der Berichterstatter, Dr. Most-Düsseldorf, hob dabei an der Hand eines ihm von einer Reihe deutscher Städte zur Verfügung gestellten Materials die vielfachen Verschiedenheiten hervor, die hinsichtlich der Vermögensnachweise der einzelnen Städte obwalten und sowohl jede allgemeine Vergleichung städtischer Vermögensziffern verbieten, als auch bei kritischer Betrachtung teilweise sich als unhaltbar erweisen.

Nachdem bereits auf der genannten Konferenz der Berichterstatter Vorschläge betreffs Aufstellung einheitlicher Normen für die Bewertung des Gemeindevermögens gemacht und auch in seiner Schrift „Gemeindefinanzen“ 2. Band, 2. Teil einige „grundlegende Thesen“ dazu aufgestellt hatte, beschloß der Verband Deutscher Städtestatistiker auf seiner 24. Konferenz in Posen (6.—8. Juni 1910) die zu-

---

1) Protokoll der 22. Konferenz des Verbandes Deutscher Städtestatistiker Aachen, 1908, S. 27 ff.

nächst probeweise Aufstellung einer vergleichenden Vermögensstatistik und legte für die Einstellung der einzelnen Vermögensteile und insbesondre für die Bewertung des Sach- und Grundvermögens folgende Normen fest:

1. Das Vermögen der die Finanzgebahrung der Städte unmittelbar beeinflussenden Stiftungen ist gesondert nachzuweisen. Sonstiger Stiftungsbesitz bleibt außerhalb der Vermögensnachweisung, ebenso solche Fonds (z. B. Sparkassenreservefonds), aus denen eine Entnahme für städtische Zwecke gesetzlich unzulässig ist.

2. Straßen und Plätze im öffentlich rechtlichen Sinne bleiben ebenfalls außerhalb der Vermögensnachweisungen. Andre Straßen und Plätze sowie vorübergehend als Schmuckanlagen eingerichtete Plätze sind mit dem Bodenwerte einzusetzen.

3. Kautionen und durchlaufende Renten, Einnahmereste und Kassenbestände sind in der Vermögensstatistik nicht zu berücksichtigen.

4. Für die Bewertung des Vermögens gilt folgendes:

a) Effekten sind mit dem Kurswert einzusetzen, soweit ein Börsenwert notiert wird, in allen übrigen Fällen mit dem Ankaufspreise.

b) Gefälle und Gerechtsame sind mit dem 18- oder 25fachen der einjährigen Nutzung oder Leistung einzusetzen (vgl. § 13 des preußischen Einkommensteuergesetzes). Nicht in die Vermögensnachweisung gehören auf öffentlichen Rechten beruhende geldwerte Rechte.

c) Der Grund und Boden, auf dem öffentliche Gebäude errichtet sind, ist durchweg einzusetzen, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß hier Baugrund und Baulichkeit untrennbare Einheiten bilden, darum auch nach einheitlichem Maßstabe zu bewerten sind. Als solcher wird der Anschaffungswert ohne Hinzurechnung von Zinsverlust empfohlen, der in solchen Fällen, wo der Anschaffungswert nicht mehr festzustellen ist oder gar weit zurückliegenden Epochen angehört, durch den Schätzungswert zu ersetzen ist. Bei Abbrüchen und Umbauten gilt der Anschaffungswert als nicht mehr festzustellen.

d) Das gleiche gilt für andre bebaute Grundstücke.

e) Das Mobiliar- und maschinelle Vermögen der Gemeindebetriebe, aller Verkehrsanlagen und Tiefbauten (insbesondre also auch der Kanalisations-, Rohr- und Leitungsanlagen) ist unbedingt vollzählig nachzuweisen, und zwar nach dem Buchwerte (Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zu- und Abschreibungen); falls kein Buchwert vorhanden, tritt der Schätzungswert an dessen Stelle. Materialbestände sind nach den unverminderten Anschaffungskosten zu bewerten.

f) Der unbebaute Grundbesitz der Gemeinde ist mit dem Anschaffungswerte, jedoch unter Zurechnung von Zinsverlusten (3½%) — eventuell abzüglich erzielter Einnahmen — einzusetzen; ebenso

landwirtschaftlicher Grundbesitz, soweit er nicht voraussichtlich dauernd dem landwirtschaftlichen Betriebe dient. In letzterm Falle ist das 25 fache des Durchschnittsertrags einzusetzen. Straßenbaukosten sind zuzusetzen.

g) Inventar aller Art darf keineswegs unbewertet bleiben; die Bewertung muß nach den bei den einzelnen Städten üblichen Normen erfolgen. Im Zweifelsfalle wird die Einstellung des Buch- oder — falls dieser nicht vorhanden — des Feuerversicherungswertes empfohlen.

5. Zur richtigen Beurteilung der nach vorstehenden Normen eingesetzten Vermögenswerte hat die vergleichende Vermögensstatistik neben den nach vorstehenden Normen errechneten Mobiliarwerten auch diejenigen Werte nebst der zugrunde gelegten Berechnungsart nachrichtlich mitzuteilen, die die einzelne Gemeinde in den für eigne Zwecke aufgestellten Nachweisungen ersichtlich macht.

6. Die vergleichende Vermögensstatistik hat das Vermögen zum mindesten in die vorstehend bezeichneten Gruppen zu spezialisieren. Bei den öffentlichen Gebäuden ist eine weitere Spezialisierung nach dem Verwendungszweck erforderlich.

(Kommunales Jahrbuch 1910, S. 606.)

Ob diese Grundsätze den in sie gestellten Erwartungen entsprechen, wird die Zukunft zeigen. Über die bis jetzt damit gemachten Erfahrungen wird auf der nächsten Konferenz des genannten Verbandes Diskussion stattfinden. Zum mindesten wird anerkannt werden müssen, daß jene Normen, wenn sie auch hier und da nicht ganz einwandfrei zu sein scheinen, doch das ehrliche Streben zeigen, auf dem bisher so arg zersplitterten Gebiete der Bewertung städtischen Grund- und Sachvermögens endlich eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen, und sehr wohl imstande sind, die deutsche kommunale Finanzstatistik erheblich zu fördern.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß auch der sächsische Staat einer gesunden Fortentwicklung der Vermögensverhältnisse seiner Gemeinden ein reges Interesse entgegenbringt und daher ebenso, wie dies schon hinsichtlich der Ausgaben und der Einnahmen der Fall ist, auch das Vermögen der politischen Gemeinden einer genauen Aufsicht unterwirft. So bestimmt § 9 der Revidierten Städteordnung: „Das Stammvermögen der Stadtgemeinde ist in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.“ Es ist den Städten jedoch erlaubt, hinsichtlich der einzelnen Teile des Stammvermögens Änderungen vorzunehmen, wenn nur dessen Gesamtwert nicht verringert wird. Ähnliche Bestimmungen sind auch in die Städteordnung für mittlere und kleine Städte sowie in die Revidierte Landgemeindeordnung aufgenommen worden.

2. Vermögensbestände der politischen Gemeinden, welche in a) Unternehmungen und Anstalten, b) Grundbesitz angelegt sind

Zu a. Einen nicht unerheblichen Teil ihres Vermögens — es sind Beträge zwischen 16 und 40% des letzteren — haben die politischen Gemeinden in ihren Unternehmungen und Anstalten festgelegt. Die absoluten Zahlen hiervon werden teils im nächsten Abschnitte berücksichtigt werden, teils sind sie aus den beigegebenen Tabellen zu ersehen. Betrachtet man den Landesdurchschnitt, so waren Ende 1906 insgesamt 30,4% des Vermögens hierin investiert. Diese Vermögensbestandteile setzen sich zusammen teils aus Immobilien, teils aus Mobiliar und Inventar. Von jenen 30,4% des Landesdurchschnitts entfallen 8,5% auf die Elektrizitätswerke, 7,9% auf die Wasserwerke, 6,0% auf die Gaswerke, 3,5% auf die städtischen Bäder und Krankenhäuser und 4,5% auf sonstige Unternehmungen und Anstalten. Von den einzelnen Kreishauptmannschaften steht am höchsten über dem Landesdurchschnitte die Kreishauptmannschaft Dresden, wo 37,3% des städtischen Vermögens in den Unternehmungen und Anstalten angelegt sind. Auch hier nehmen wie beim Landesdurchschnitte die Elektrizitätswerke den größten Anteil (18,2%) in Anspruch. Es folgen dann die Wasserwerke mit 6,6%, die städtischen Krankenhäuser und Bäder mit 5,7%, die Gaswerke mit 4,3% und die sonstigen Unternehmungen und Anstalten mit 2,5%.

Auf ziemlich gleicher Höhe bewegen sich die Prozentzahlen der beiden Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau. In ersterem Bezirke entfallen 30,5% des Kommunalvermögens auf die Immobilien, das Mobiliar und das Inventar der städtischen Betriebe; in der Kreishauptmannschaft Zwickau 30,1%. In beiden Bezirken nehmen die Wasserwerke den größten Prozentanteil (Chemnitz 12,7%, Zwickau 11,4%) in Anspruch. An zweiter Stelle stehen sowohl in der Kreishauptmannschaft Chemnitz als auch in der Kreishauptmannschaft Zwickau die Gaswerke, auf welche im erstgenannten Bezirke 7,5%, in der letztgenannten Kreishauptmannschaft 7,7% des Vermögens entfallen. Fast auf gleicher Höhe stehen in den beiden Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau auch die Prozentanteile des Vermögens, welche auf die Elektrizitätswerke entfallen; sie betragen in der ersteren Kreishauptmannschaft 3,6, in der letzteren 3,8. Schon mehr dagegen weichen die Verhältniszahlen für die städtischen Krankenhäuser und Bäder sowie für die sonstigen Unternehmungen und Anstalten der politischen Gemeinden voneinander ab. Während nämlich in den Städten der Kreishauptmannschaft Chemnitz die Krankenhäuser und Bäder 3,6% des Vermögensbestandes ausmachen, beträgt dieser Anteil in der Kreishauptmannschaft Zwickau nur 2,8%, und während auf die sonstigen Unternehmungen und Anstalten der politischen Gemeinden in der Kreishauptmannschaft Chemnitz 3,0%

des Gesamtvermögens entfallen, ergeben sich hierfür in der Kreishauptmannschaft Zwickau 4,4%. In der Kreishauptmannschaft Leipzig beträgt der Vermögensanteil der kommunalen Betriebe 24,6%, wovon der Hauptanteil (7,7%) auf die nicht namentlich aufgeführten, sondern unter der Sammelrubrik „sonstige“ zusammengefaßten Unternehmungen entfällt. Es folgen dann die Gaswerke mit 6,8%, die Wasserwerke mit 5,6%, die Elektrizitätswerke mit 2,8%, endlich die Krankenhäuser und Bäder mit 1,7%. Daß in diesem Bezirke der auf die städtischen Krankenhäuser entfallende Anteil weit hinter dem Landesdurchschnitte zurücksteht, mag wohl darauf zurückzuführen sein, daß sowohl die Stadt Leipzig selbst als auch die in der Kreishauptmannschaft Leipzig liegenden Städte eigner großer Institute für Krankenpflege nicht bedürfen, sondern sich bequem jener staatlichen Anstalten bedienen können, welche der Landesuniversität angegliedert sind. In der Kreishauptmannschaft Bautzen endlich sehen wir 20,3% des Gemeindevermögens in Unternehmungen und Anstalten zusammengefaßt. Es kommen dabei 7,1% auf die Wasserwerke, 5,2% auf die Elektrizitätswerke, 3,1% auf die Gaswerke, 1,9% auf die Krankenhäuser und Bäder und 3,0% auf die sonstigen Unternehmungen und Anstalten.

Betrachten wir nach diesem Überblick über die Kreishauptmannschaften schließlich noch die sächsischen Kreis- und Großstädte, so ergibt sich, daß am höchsten das Vermögen für die Unternehmungen in der Stadt Dresden sich stellt, welche neben Chemnitz, wo sich die gleiche Anzahl städtischer Unternehmungen und Anstalten vorfindet, auch die meisten Gemeindebetriebe unter den sächsischen Städten in ihrem Besitze hat. 40,9% des Vermögens der politischen Gemeinde waren Ende 1906 in Dresden in den städtischen Unternehmungen angelegt, wovon der Hauptanteil (21,9%) auf die städtischen Elektrizitätswerke und Straßenbahnen entfällt. Weiter kommen 6,2% auf die städtischen Krankenhäuser und Bäder, 5,9% auf die Wasserwerke, 4,1% auf die Gasanstalten und 2,8% auf die sonstigen städtischen Unternehmungen. Obgleich Chemnitz, wie schon erwähnt, die gleiche Anzahl Betriebe in städtische Verwaltung genommen hat wie Dresden, so steht es doch in betreff des darin investierten Vermögens erst an dritter Stelle, an zweiter Stelle ist Plauen zu nennen. Hier beträgt der Anteil des durch die Unternehmungen und Anstalten verkörperten Vermögens 39,7%. Obenan stehen die städtischen Wasserwerke mit 13,3%, es folgen dann die Gaswerke mit 9,5%, die Elektrizitätswerke mit 7,0%, die Krankenhäuser und Bäder mit 3,8% und endlich die sonstigen Unternehmungen und Anstalten mit 6,1%. Wie schon gesagt, ist an dritter Stelle Chemnitz zu nennen. Von dem hier insgesamt 35,7% des Vermögens betragenden Anteile der Gemeindebetriebe entfallen 15,5% auf die Wasserwerke. 8,2% auf die Gaswerke, 5,0% auf die Krankenhäuser und Bäder, 4,9% auf die Elektrizitätswerke und 2,1% auf die son-

stigen Unternehmungen und Anstalten. In Leipzig sind 25,3% des Vermögens von den städtischen Betrieben in Anspruch genommen; am größten ist hierbei der Prozentanteil der nicht namentlich aufgeführten, sondern unter „sonstige" zusammengefaßten Unternehmungen, welcher sich auf 9,3 beläuft. Weiter sind 7,1% des Gesamtvermögens in den Gaswerken, 4,4% in den Wasserwerken, 2,8% in den Elektrizitätswerken und 1,7% in den Krankenhäusern und Bädern enthalten. Auch hier trifft die schon bei Besprechung der Ergebnisse der Kreishauptmannschaft Leipzig gemachte Bemerkung zu, daß die in den Krankenhäusern angelegten Vermögensbestände deshalb so gering sind, weil sich die Stadt Leipzig zu einem erheblichen Teile der an die Universität angeschlossenen staatlichen Institute für Krankenpflege bedienen kann. Schon wesentlich geringer stellt sich der Anteil der gemeindlichen Betriebe am Gesamtvermögen in der Stadt Zwickau. Er beträgt hier 20,8%. Dabei beanspruchen 6,6% des Vermögens die Wasserwerke, 5,0% die Gaswerke, 4,1% die städtischen Krankenhäuser und Bäder und 5,1% die sonstigen Unternehmungen und Anstalten. Ein eignes Elektrizitätswerk besitzt die Stadt Zwickau noch nicht.[1]) An letzter Stelle endlich ist die Stadt Bautzen zu nennen. Hier sind nur 16,2% des Gemeindevermögens in den städtischen Betrieben festgelegt, und zwar 8,2% in den Wasserwerken, 4,5% in Elektrizitätswerken, 2,5% in Gaswerken, 0,7% in Krankenhäusern und Bädern und 0,3% in sonstigen Unternehmungen und Anstalten.

Zu b. Noch höher aber als die Vermögenssummen, welche die politischen Gemeinden für ihre Unternehmungen und Anstalten aufgegebracht haben, sind diejenigen, welche im städtischen Grundbesitze verkörpert sind. Zwischen 28,2% und 53,0% schwankt der Anteil des städtischen Grundbesitzes am Gesamtvermögen. Der Landesdurchschnitt beträgt 34,0%. Dabei entfallen durchschnittlich 1,7% des Stadtvermögens auf landwirtschaftlich benutzte Güter, 2,5% auf Forste und 29,8% auf sonstige Grundstücke und Gebäude.

Betrachten wir auch hierbei nur die Prozentzahlen der Kreishauptmannschaften und der Kreis- und Großstädte — die absoluten Zahlen werden im nächsten Abschnitte noch kurz erwähnt werden —, so steht, was den Prozentanteil des Grundbesitzes der politischen Gemeinden am Gesamtvermögen anlangt, unter den Kreishauptmannschaften an erster Stelle Bautzen, wo 40,0% des Kommunalvermögens in Grundbesitz festgelegt sind, und zwar entfallen 2,0% auf landwirtschaftlich benutzte Güter, 16,2% auf Forste und 21,8% auf sonstige Grundstücke und Gebäude. An zweiter Stelle folgt die Kreishauptmannschaft Zwickau. Hier besteht das Gemeindevermögen zu 38,9% aus Grund-

---

1) Am 1. Januar 1914 ist das Zwickauer Elektrizitätswerk nebst Straßenbahn von der Stadt übernommen worden.

besitz, und es entfallen 2,8% auf landwirtschaftlich benutzte Güter, 4,4% auf Forste und 31,7% auf sonstige Grundstücke und Gebäude. Nur wenig hinter der Durchschnittszahl des vorigen Kreises steht diejenige der Kreishauptmannschaft Leipzig zurück. 38,2% des gesamten städtischen Vermögens bestehen hier aus Grundbesitz, wobei allerdings dessen Gliederung etwas mehr von der des Zwickauer Bezirks abweicht. Es entfallen nämlich in der Kreishauptmannschaft Leipzig 2,0% auf landwirtschaftlich benutzte Güter, 0,7% auf Forste und 35,5% auf sonstige Grundstücke und Gebäude. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz sind 30,5% des städtischen Vermögens Grundbesitz, nämlich 0,5% landwirtschaftlich benutzte Güter, 4,5% Forste und 25,5% sonstige Grundstücke und Gebäude. In der Kreishauptmannschaft Dresden endlich beträgt der Anteil des städtischen Grundbesitzes am Stadtvermögen 28,8%, und zwar kommen hier 1,6% des gesamten Vermögens auf die landwirtschaftlich benutzten Güter, 0,4% auf die Forste und 26,8% auf die sonstigen Grundstücke und Gebäude.

Was nun die Ergebnisse in den einzelnen Städten betrifft, so stehen, wenn man die Höhe des im Grundbesitz investierten Vermögens allgemein betrachtet und von der Gliederung absieht, am höchsten über dem Landesdurchschnitte diejenigen der Stadt Zwickau, wo insgesamt 53,0% des Stadtvermögens auf Grundbesitz entfallen. Es beträgt der Anteil der landwirtschaftlich benutzten Güter am Vermögen 7,6%, derjenige der Forsten 0,2% und derjenige der sonstigen Grundstücke und Gebäude 45,2%. Nur wenig voneinander verschieden sind die Prozentsätze, welche das Verhältnis des in Grundbesitz angelegten Vermögens zum Gesamtvermögen der Städte Leipzig, Chemnitz, Bautzen und Plauen darstellen. Es sind nämlich in Grundbesitz festgelegt in Leipzig 37,8%, in Chemnitz 36,0%, in Bautzen 35,2% und in Plauen 34,5% des Gemeindevermögens. Abweichend von dieser Reihenfolge ist die Verteilung des Grundbesitzes auf die verschiedenen Arten von Grundstücken in den genannten Städten. Während in Leipzig auf die landwirtschaftlich benutzten Güter 1,7% des Vermögens zu rechnen sind, beträgt dieser Teil des Kommunalvermögens in Chemnitz 0,2%, in Plauen 2,0%, und Bautzen hat überhaupt keinen derartigen Grundbesitz. Die Forste machen in Leipzig 0,6% des Gemeindevermögens aus, dagegen beträgt dieser Anteil in Chemnitz 1,1%, in Bautzen 16,0% und in Plauen 3,7%. Während schließlich auf die sonstigen Grundstücke und Gebäude in Leipzig 25,5% des gesamten Vermögens entfallen, beträgt dieser Anteil in Chemnitz 34,7%, in Bautzen nur 19,2% und in Plauen 28,8%; er kommt also in der zuletzt genannten Stadt dem Landesdurchschnitte am nächsten. Dresden endlich hat 28,2% seines Vermögens in Grundbesitz angelegt, und zwar kommen auf die landwirtschaftlich benutzten Güter 1%, auf die sonstigen Grundstücke und Gebäude 27,2% des Stadtvermögens; Forste besitzt Dresden nicht.

3. Übersicht über das Aktivvermögen der politischen Gemeinden Ende 1906

Bei dem Aktivvermögen lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden: einmal gehört hierher das schon betrachtete in den Unternehmungen und Anstalten sowie im städtischen Grundbesitz investierte Vermögen, ferner das Mobiliar und Inventar der kommunalen Institute und endlich das Kapitalvermögen. Das letztere kann wiederum in mehrere Unterabteilungen gegliedert werden. Man muß dabei unterscheiden das stets verfügbare Barkapital, die schon erwähnten Fonds, insbesondere die Rücklage- und Erneuerungsfonds, und endlich die übrigen Vermögensbestände für bestimmte Zwecke. Hierzu treten noch die Anteile der einzelnen Städte am Bezirksvermögen und etwa vorhandene Stiftungen. Das Bezirksvermögen ist das Vermögen des Bezirksverbandes — jeder Bezirksverband umfaßt eine Amtshauptmannschaft — und besteht zunächst aus dem nach Verhältnis des Flächenraumes und der Bevölkerungszahl jedem Bezirksverbande einschließlich der eximierten Städte überwiesenen Anteile an jenen 9 Millionen Mark, die zu diesem Zwecke aus dem Anteile Sachsens an der französischen Kriegsentschädigung ausgeschieden sind, den Darlehnsforderungen, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 als Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr gewährt worden sind, und den auf diese Darlehen bereits zurückgezahlten Beträgen. Betrachten wir von den obengenannten Gruppen zunächst das in den gemeindlichen Betrieben sowie das im Grundbesitze festgelegte Kapital, welche zwar beide im vorigen Abschnitte hinsichtlich ihrer Prozentanteile am städtischen Gesamtvermögen schon besprochen worden sind, so wird es sich doch empfehlen, auch die bezüglichen absoluten Zahlen etwas zu würdigen. Im Königreiche Sachsen waren 1906 im ganzen 281 810 000 M. des Kommunalvermögens in Betrieben angelegt, wovon 119 980 000 M. auf die Kreishauptmannschaft Dresden und 72 606 000 M. auf die Kreishauptmannschaft Leipzig entfielen. Schon wesentlich geringer ist das in den Unternehmungen und Anstalten der Städte investierte Kapital in der Kreishauptmannschaft Chemnitz, wo der entsprechende Anteil am Gesamtvermögen 41 670 000 M. beträgt. In der Kreishauptmannschaft Zwickau beläuft sich das in den gemeindlichen Anstalten festgelegte Vermögen auf 38 700 000 M., und am geringsten ist der Anteil der städtischen Unternehmungen und Anstalten am Gesamtvermögen in der Kreishauptmannschaft Bautzen, wo er 8 854 000 M. beträgt.

Von den sächsischen Kreis- und Großstädten ist Dresden besonders hervorzuheben, wo 105 879 000 M. auf die städtischen Unternehmungen und Anstalten entfallen. In Leipzig sind 58 960 000 M. des Vermögens in den dortigen Gemeindebetrieben angelegt, in Chemnitz 26 176 000

Mark, in Plauen 17121000 M., in Zwickau 6477000 M. und in Bautzen 2014000 M. Bemerkenswert ist, daß Dresden für seine Unternehmungen und Anstalten allein über ein Drittel des im ganzen Königreiche Sachsen in den städtischen Betrieben investierten Kapitals in Anspruch nimmt.

Was sodann die Werte anlangt, welche im städtischen Grundbesitz festgelegt sind, so stehen dieselben in den meisten Fällen keineswegs hinter den Zahlen der kommunalen Betriebe zurück, sondern übertreffen diese vielfach noch. In ganz Sachsen hatte 1906 der gesamte städtische Grundbesitz einen Wert von 314712000 M. Der Hauptanteil hiervon entfällt auf die Städte der Kreishauptmannschaft Leipzig und der Löwenanteil davon wieder auf die Stadt Leipzig. In der Leipziger Kreishauptmannschaft waren 1906 112774000 M. des gesamten städtischen Vermögens in Grundstücken angelegt, wovon allein 88098000 M. auf die Grundstücke der Stadt Leipzig zu rechnen sind. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Kreishauptmannschaft Dresden, wo der Grundbesitz der Stadt Dresden selbst den Hauptanteil am gesamten städtischen Grundbesitze der Kreishauptmannschaft ausmacht. Von dem insgesamt einen Wert von 92889000 M. repräsentierenden städtischen Grundbesitz des Kreises Dresden kommen $^4/_5$, nämlich 72939000 M., auf die Stadt Dresden. An dritter Stelle ist hinsichtlich des städtischen Grundbesitzes die Kreishauptmannschaft Zwickau zu erwähnen, wo 49916000 M. des städtischen Aktivvermögens in Grundbesitz angelegt sind. Hier fangen allerdings die größeren Städte im Bezirke schon an, hinsichtlich ihres Anteils am städtischen Grundbesitz des ganzen Bezirks wesentlich zurückzutreten, denn in der Stadt Plauen beträgt das im Grundbesitz festgelegte Kapital nur 14916000 M. und in der Stadt Zwickau besteht das Vermögen zu 16508000 M. in Grundstücken. In den beiden Kreishauptmannschaften Chemnitz und Bautzen kommt etwa die Hälfte des dort vorhandenen städtischen Grundbesitzes auf die beiden Städte Chemnitz und Bautzen. Während aber in der Kreishauptmannschaft Chemnitz der städtische Grundbesitz einen Wert von 41650000 M. repräsentiert, wovon 26353000 M. auf die Stadt Chemnitz entfallen, ist in der Kreishauptmannschaft Bautzen die Stadt Bautzen bei 17483000 M. Gesamtwert des städtischen Grundbesitzes mit 4382000 M. beteiligt.

Von Wichtigkeit bei Beurteilung der Finanzverhältnisse der politischen Gemeinden der sächsischen Städte ist ferner das denselben eigne Kapitalvermögen. Es umfaßt für das gesamte Königreich Sachsen die Summe von 70712000 M. Hiervon entfallen auf die Städte der Kreishauptmannschaften

Chemnitz	22731000 M.	Zwickau	12057000 M.
Leipzig	19132000 „	Bautzen	2727000 „.
Dresden	14065000 „		



Etwas anders als bei den Kreishauptmannschaften ist die Reihenfolge der Städte in bezug auf ihr Kapitalvermögen. Hier steht obenan die Stadt Leipzig mit 15 656 000 M. Schon stark von dieser Summe fällt ab der Barvermögensbestand der Stadt Dresden, welcher 9 106 000 Mark beträgt. In der Stadt Chemnitz beläuft sich das Kapitalvermögen auf 6 687 000 M. Ziemlich auf gleicher Höhe steht es in den Städten Zwickau und Plauen mit 3 684 000 M. beziehentlich 3 603 000 M. In der Stadt Bautzen endlich hat es eine Höhe von 757 000 M.

Das im Inventar und Mobiliar verkörperte Vermögen der politischen Gemeinden beträgt in den sächsischen Städten insgesamt 8 910 000 M. Am höchsten beziffert sich dieser Wert in den beiden Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau; in der ersteren beträgt er 2 503 000 M., im letzteren Bezirke 2 374 000 M. In der Kreishauptmannschaft Leipzig repräsentiert das Inventar und Mobiliar einen Wert von 1 801 000 M., in der Kreishauptmannschaft Dresden einen solchen von 1 532 000 M. Was endlich die Kreishauptmannschaft Bautzen anlangt, so haben hier die politischen Gemeinden der Städte nur 700 000 M. ihres Vermögens auf das Inventar und Mobiliar verwendet. Hinsichtlich der einzelnen Städte steht bezüglich des im Inventar und Mobiliar verkörperten Vermögens die Stadt Chemnitz mit 1 477 000 M. an erster Stelle. In Plauen hat das städtische Inventar und Mobiliar einen Wert von 803 000 M. Die Stadt Leipzig hat 637 000 M. für das Inventar und Mobiliar aufgewendet. Auf 468 000 Mark beläuft sich der betreffende Wert in Zwickau, auf 403 000 M. in Dresden und auf 291 000 M. in Bautzen.

Weiter sind als wichtiger Bestandteil des Kommunalvermögens die schon bei den außerordentlichen Ausgaben erwähnten städtischen Fonds zu nennen. Sie erreichten 1906 im ganzen Königreiche Sachsen eine Höhe von 107 378 000 M. Am reichsten mit Fonds ausgestattet sind die Städte der beiden Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, wovon die beiden Kreisstädte Dresden und Leipzig den Hauptanteil besitzen. In der Kreishauptmannschaft Dresden nämlich beträgt die Summe aller städtischen Fonds 34 339 000 M., wovon 20 710 000 M. auf die Stadt Dresden entfallen, und im Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig haben die Fonds der dortigen Städte insgesamt eine Höhe von 32 039 000 M., aber fast die Hälfte davon, nämlich 15 686 000 M., kommen auf die Stadt Leipzig. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz beträgt das in den Städten vorhandene Fondskapital 18 996 000 M. Ein beträchtlicher Teil davon — es sind 8 921 000 M. — gehört der Stadt Chemnitz selbst. An nächster Stelle ist die Kreishauptmannschaft Zwickau zu nennen. Hier beträgt das Kapital, welches die Städte des Bezirks in Fonds festgelegt haben, 15 618 000 M., einschließlich 3 402 000 M. von Plauen und 1 597 000 Mark von der Stadt Zwickau. In der Kreishauptmannschaft Bautzen

endlich beziffert sich der Kapitalwert der städtischen Fonds auf 6386000 M.; davon kommen auf die Stadt Bautzen 1261000 M.

Von nur geringer Höhe sind die Vermögensbestände, welche sonst noch von den politischen Gemeinden für Zwecke der verschiedensten Art, z. B. für Bauten, unvorhergesehene Wasser- oder Feuerschäden usw., zurückgelegt worden sind. Im Jahre 1906 betrug die Summe aller dieser kleineren Rücklagen der sächsischen Städte 20910000 M., wovon der Löwenanteil auf die Kreishauptmannschaft Leipzig und hier wieder auf die Stadt Leipzig entfiel. Von der genannten Summe kommen nämlich 9462000 M. auf die Kreishauptmannschaft und 8648000 Mark auf die Stadt Leipzig. Wesentlich niedriger sind die Ziffern, die sich für die übrigen Kreise und Städte ergeben. So waren in der Kreishauptmannschaft Chemnitz in demselben Jahre 4906000 M. an Rücklagen der Städte für gewisse Zwecke vorhanden, einschließlich 2935000 M. der Stadt Chemnitz, und in der Kreishauptmannschaft Dresden waren die Städte im Besitze von 3061000 M. derartiger Rücklagen, wovon 1488000 M. der Stadt Dresden zuzurechnen sind. Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Zwickau war städtisches Vermögen der gleichen Art in Höhe von 2204000 M. vorhanden, an dem die Städte Plauen und Zwickau mit 924000 M. bzw. 640000 M. Anteil hatten. In der Kreishauptmannschaft Bautzen waren 1277000 M. des Vermögens zu demselben Zwecke zurückgelegt worden; über 50% davon, nämlich 741000 M., kommen auf die Stadt Bautzen.

Fassen wir nun diese bisher genannten Aktivvermögensteile zusammen, so ergeben sich ganz beträchtliche Summen für das Gesamtvermögen der politischen Stadtgemeinden Sachsens. Im ganzen Königreiche beträgt dieses gesamte Aktivvermögen 804431000 M. Wenn wir die Summen der Kreishauptmannschaften betrachten und die Zahlen der Großstädte daneben stellen, so finden wir auch hier, daß die letzteren immer den beträchtlichsten Teil des Aktivvermögens der betreffenden Kreishauptmannschaft inne haben. Es betrug 1906 dieses gesamte Aktivvermögen in den Kreishauptmannschaften

Dresden	265866000 M.	Zwickau	120869000 M.
Leipzig	247813000 „	Bautzen	37427000 „
Chemnitz	132456000 „		

und hiervon entfallen auf die Städte

Dresden	210525000 M.	Zwickau	29374000 M.
Leipzig	187865000 „	Plauen	40769000 „
Chemnitz	72549000 „	Bautzen	9446000 „.

Diese Zahlen erhöhen sich jedoch, und zwar teilweise recht wesentlich, wenn man das schon erwähnte Bezirksvermögen sowie die im Besitze der politischen Gemeinden der Städte befindlichen Stiftungen und Legate hinzurechnet. Im gesamten Königreiche Sachsen hatte dieses Bezirks- und Stiftungsvermögen im Jahre 1906 eine

Höhe von 121 756 000 M. Am bedeutendsten sind diese Summen in den beiden Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, wo sie 56 269 000 M. bzw. 47 613 000 M. betragen. Hervorzuheben ist, daß die betreffenden Kreisstädte Dresden und Leipzig den beträchtlichsten Teil davon (Dresden über 80 % und Leipzig über 90 %) im Besitze haben. Es beträgt nämlich das Bezirks- und Stiftungsvermögen der Stadt Dresden 48 280 000 M. und dasjenige der Stadt Leipzig 45 215 000 M. Ganz erheblich hinter diesen Zahlen stehen diejenigen der übrigen Kreishauptmannschaften und Städte zurück. In der Kreishauptmannschaft Zwickau beträgt das Bezirks- und Stiftungsvermögen nur 7 459 000 M., davon entfallen auf die Stadt Plauen 2 415 000 M. und auf die Stadt Zwickau 1 749 000 M. Nicht an letzter Stelle sind diesmal die Kreishauptmannschaft und die Stadt Bautzen zu nennen, deren Besitz an Bezirksvermögen und Stiftungen denjenigen der Kreishauptmannschaft und beziehentlich der Stadt Chemnitz übertrifft. Es hatte nämlich 1906 das Bezirks- und Stiftungsvermögen der Kreishauptmannschaft Bautzen eine Höhe von 6 274 000 M., dasjenige der Kreishauptmannschaft Chemnitz dagegen nur eine Höhe von 4 147 000 Mark. Und während in der Stadt Bautzen das Bezirksvermögen und die Stiftungen zusammen 3 008 000 M. betrugen, hatte Chemnitz hier nur 711 000 M. aufzuweisen.

Fassen wir unter Hinzurechnung dieser letztgenannten Vermögensbestände das gesamte Aktivvermögen der politischen Gemeinden von Sachsens Städten zusammen, so ergibt sich für das gesamte Königreich der ansehnliche Betrag von 926 187 000 M. An dieser Summe sind beteiligt die Kreishauptmannschaften

Dresden	mit	322 135 000 M.	Zwickau	mit	128 328 000 M.
Leipzig	„	295 426 000 „	Bautzen	„	43 701 000 „.
Chemnitz	„	136 597 000 „			

Von den politischen Gemeinden der Städte hat das höchste Aktivvermögen Dresden aufzuweisen, nämlich 258 805 000 M.; es folgt die politische Gemeinde Leipzig mit 233 080 000 M., sodann Chemnitz mit 73 260 000 M., ferner Plauen mit 43 184 000 M., Zwickau mit 31 123 000 M., endlich Bautzen, wo das gesamte Aktivvermögen eine Höhe von 12 454 000 M. erreicht hat.

Am Schlusse sei noch erwähnt, daß das Gesamtvermögen des sächsischen Staates am Ende der Finanzperiode 1906/07 795 820 516,75 M. betrug, während dasjenige sämtlicher politischen Gemeinden der Städte des Königreichs Sachsen Ende 1906 sich auf 804 431 000 M. belief, was für die politischen Gemeinden ein Mehr von rund 8½ Mill. M. ergibt.

Es wäre nun wohl angebracht, wenn man, analog wie dies hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen geschehen ist, diesem Abschnitte über das Aktivvermögen der politischen Gemeinden einen

solchen über das Passivvermögen der genannten Körperschaften gegenüberstellen würde. Aber infolge der Art und Weise der Erhebung der Gemeindefinanzen des Jahres 1906, welche dieser Betrachtung zugrunde liegt, ist dies nicht möglich, da nicht alle Städte eine scharfe Trennung zwischen den Schulden der drei Körperschaften politische Gemeinde, Ortsarmenverband und Schulgemeinde eintreten lassen. Zwar sind die Erhebungsformulare, welche das Statistische Landesamt für die Gemeindefinanzstatistik aufgestellt hat, auf jene Dreiteilung berechnet, ja schreiben sie sogar vor, aber schon hinsichtlich der Schulgemeinden ist es nicht immer möglich, deren Schulden von denjenigen der politischen Gemeinden zu trennen, da die Städte die Anleihen der Schulgemeinden mit denen der politischen Gemeinden vielfach vermengen, und noch häufiger ist diese Vereinigung hinsichtlich der Anleihen der politischen Gemeinden und derjenigen der Ortsarmenverbände zu bemerken. Auch nach den Angaben über die Verwendungszwecke der Anleihen ist eine solche Trennung nicht durchzuführen, da ganz allgemeine Angaben, wie „Neubauten“, „Ankauf von Grundstücken“ und ähnliche, vorliegen. Es wird daher der Abschnitt „Schulden“ erst nach Betrachtung der Ausgaben, Einnahmen und des Vermögens der Ortsarmenverbände und der Schulgemeinden folgen, und zwar werden dabei alle drei Körperschaften zusammengefaßt werden.

II. Die Ortsarmenverbände

Vorbemerkung

Für die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen in Deutschland ist als Grundlage das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 anzusehen, abgeändert durch die Reichsgesetze vom 12. März 1894 und vom 30. Mai 1908 und in seiner neuen Fassung herausgegeben als „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz“ vom 30. Mai 1908. Dieses Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern, wo noch heute das Heimatsprinzip die Grundlage der Unterstützungspflicht bildet. Während also in Bayern bei Personen, welche dort das Heimatsrecht erlangt haben, die Heimatsgemeinde den Verarmten aufnehmen muß, mochte er ihr durch jahrelange Abwesenheit auch noch so fremd geworden sein, oder bei solchen Personen, welche noch kein Heimatsrecht erworben haben, die Erstattungspflicht dem Staate obliegt, gelten für das übrige Deutschland, also auch in Sachsen, die Bestimmung über den Unterstützungswohnsitz, dessen Erwerb und Verlust im Prinzipe vom Aufenthalte abhängig gemacht wird. Schon durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 wurde bestimmt, daß die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt werden soll. Wo solche räumlich abgegrenzte Land- und Ortsarmenver-

bände noch nicht bestanden, mußten sie binnen bestimmter Frist eingerichtet werden. Erworben wird der Unterstützungswohnsitz durch a) Aufenthalt, b) Verehelichung, c) Abstammung. Betreffs des Aufenthalts bestimmt das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908, daß, wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre 1 Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz erwirbt. Ferner teilt die Ehefrau vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche denjenigen der Mutter bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung der Töchter. Verloren geht der Unterstützungswohnsitz a) durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre, b) durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, c) durch Erlangung der Landarmeneigenschaft. Als Landarme sind solche Personen anzusehen, zu deren Unterstützung kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, sei es, daß diese Personen überhaupt noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, oder daß sie ihren alten Unterstützungswohnsitz verloren, einen neuen aber noch nicht erworben haben, oder daß der Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann. Die Zusammensetzung und Einrichtung der Land- und Ortsarmenverbände ist den Landesgesetzgebungen überlassen geblieben. Doch darf die Mitgliedschaft zum Armenverbande nicht an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft sein. In Sachsen hat der Staat die Obliegenheiten des „Landarmenverbandes für das Königreich Sachsen“ übernommen. Ferner sind hier durch Verordnung aus dem Jahre 1871 die früheren „Heimatsbezirke“ (einzelne Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke oder mehrere derselben) zu „Ortsarmenverbänden“ im Sinne des Reichsgesetzes erklärt worden. Eine Änderung des Gebiets eines Ortsarmenverbandes bedarf der kreishauptmannschaftlichen Genehmigung. Die Land- und Ortsarmenverbände stehen in bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Der Landarmenverband bedient sich jedoch bei der Unterstützung von solchen Hilfsbedürftigen, für deren Unterstützung endgültig kein Ortsarmenverband aufzukommen hat, der Ortsarmenverbände als seiner Organe. Organe der Ortsarmenverbände sind in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, bzw. unter ihm die Armendeputation, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand, in zusammengesetzten, d. h. mehr als eine Gemeinde umfassenden Ortsarmenverbänden, diejenige Obrigkeit, welche bei Bildung des Bezirks oder später mit diesem Geschäfte beauftragt worden ist oder beauftragt wird. Die Verwaltung des Armenwesens selbst erfolgt unter Mitwirkung von Angehörigen des Ortsarmenverbandes. In zusammengesetzten Ortsarmenverbänden ist

dazu ein Armenverein zu bilden, der aus geeigneten Bewohnern des Ortsarmenverbandes zu bestehen hat. Mitglieder des Armenvereins sind stets vermöge ihres Amtes die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher oder Verwalter der im Verbandsbezirke bestehenden milden Stiftungen, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser. Ferner sind zum Beitritt aufzufordern die Rittergutsbesitzer, in deren Abwesenheit ihre Verwalter oder Pächter, die Geistlichen, die Lehrer, Ärzte und Vorsteher von privaten Wohltätigkeitsvereinen und ähnlichen Instituten. In den nur eine einzige Gemeinde umfassenden Ortsarmenverbänden besorgt das Armenwesen der Gemeinderat bzw. Stadtgemeinderat, welcher ebenfalls die vorgenannten Personen zur Teilnahme aufzufordern hat. Zweck der Armenpflege ist: der Verarmung der einzelnen Individuen soviel als möglich zuvorzukommen, die Unterstützung der schon Verarmten und die Aufsicht über diejenigen, welche schon der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind. Die Bestimmungen über Art und Maß der Armenpflege sind der landesgesetzlichen Regelung überlassen. In Sachsen sind Gegenstand der Armenpflege: 1. Verabreichung von Almosen, 2. Krankenpflege, 3. Kindererziehung, 4. Verschaffung von Unterkommen, 5. gänzliche Versorgung. Als der öffentlichen Unterstützung bedürftig gilt nur derjenige, welcher seinen notdürftigen Unterhalt ganz oder zum Teil nicht von andern ihm rechtlich dazu Verpflichteten erlangen kann, auch solchen nicht von andern freiwillig empfängt und sich ebensowenig selbst notdürftig ernähren kann. Die Leistungsverbindlichkeit der Armenverbände ist eine öffentlich-rechtliche und besteht dem Reiche gegenüber, welches die Erfüllung der Verbindlichkeit durch staatliche Aufsichtsorgane überwachen läßt. Der Hilfsbedürftige ist jedoch nicht forderungsberechtigt im technischen Sinne, er hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterstützung, mithin auch keine Klage. Selbstverständlich ist es ihm ebenso wie jedem Dritten unbenommen, die Aufsichtsbehörde im Beschwerdewege darauf aufmerksam zu machen, daß ein Ortsarmenverband die ihm obliegende öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nicht erfüllt. Von Wichtigkeit ist noch, daß die vorläufige Unterstützung jedes Deutschen von demjenigen Ortsarmenverbande zu geschehen hat, in dessen Bezirk er sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Jedoch erfolgt diese vorläufige Unterstützung vorbehältlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bzw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Teile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden, andernfalls entscheidet in zweiter Instanz das Bundesamt für Heimatwesen, eine ständige kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat. Gegen die Entscheidung dieses Bundes-

amts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Der endgültig zur Unterstützung und Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist berechtigt, auf seine Kosten die Überführung des Hilfsbedürftigen in sein Gebiet zu verlangen. Auch Ausländer sind vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande zu unterstützen, in dessen Bezirke sie sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden, doch ist dabei derjenige Bundesstaat zur Kostenerstattung verpflichtet, welchem der unterstützende Ortsarmenverband angehört, unbeschadet der völkerrechtlichen vertragsmäßigen Verpflichtung auswärtiger Staaten zur Kostenerstattung oder Übernahme ihrer Hilfsbedürftigen. Ist ein Ortsarmenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde ganz oder teilweise außer stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen. Von Bedeutung ist noch die Bestimmung, daß jede öffentliche Armenunterstützung nur als Vorschuß zu betrachten ist. Hiernach ist also die Unterstützungsverbindlichkeit der Armenverbände eine öffentlich-rechtliche obligatio ad mutuum dandum (bisweilen auch wie z. B. beim Leihen von Handwerkszeug für bestimmte Verrichtungen ad commodandum), und dem Unterstützten erwächst die zivilrechtliche Verbindlichkeit, die geliehene Summe (oder den Preis der von seiten des Ortsarmenverbandes für den Hilfsbedürftigen beschafften Naturalien) zu erstatten. Hat aber ein Armenverband einem Hilfsbedürftigen Leistungen gewährt, zu deren Gewährung ein Dritter aus andern als den durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 begründeten Titeln verpflichtet ist, so geht die Forderung des Hilfsbedürftigen wider den Dritten regelmäßig auf den Armenverband bis zum Betrage der von demselben geleisteten Unterstützung über.

Für das Königreich Sachsen kommen außer diesen Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz noch diejenigen der Armenordnung vom 2. Oktober 1840, das Gesetz vom 5. Mai 1868, betreffend die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der genannten Armenordnung, sowie die Ausführungsverordnungen vom 6. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Betracht. Auch gehören hierher die Bestimmungen des Artikels IV § 12e der Städteordnung für mittlere und kleine Städte sowie § 74e der Revidierten Landgemeindeordnung. Schließlich ist noch zu bemerken, daß neben der schon erwähnten Bildung der einzelnen Armenverbände sowie der Festsetzung von Art und Maß der öffentlichen Unterstützung auch die Aufbringung der von diesen Verbänden gebrauchten Mittel der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zur Regelung überlassen worden ist. Für Sachsen gilt in dieser Beziehung folgendes: In jedem Armenverbande soll eine besondere Armenkasse für sämtliche den Zwecken der öffentlichen Armenfür-

sorge gewidmeten Einnahmen und Ausgaben vorhanden sein. Neben den noch ortsstatutarisch etwa festgesetzten Posten sollen nach landesgesetzlicher Vorschrift in diese Kasse fließen:

1. gemäß den Bestimmungen der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 die der Armenkasse überwiesenen Strafgelder, welche Schankwirte zu entrichten haben, wenn sie wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuten läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen oder vom Bettelngehen oder anderm unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, oder welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich gestatten, sowie diejenigen Wirte, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und zanken, Schlägerei oder andere Exzesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigne Veranlassung dazu gegeben oder daran selbst keinen Teil genommen haben. Ferner gehören hierher die Strafgelder wegen unerlaubter Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, wegen Feiertagsentheiligung und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Hunde- und Nachtigallensteuer;

2. laut Verordnung vom 1. Dezember 1864 Einnahmen von der Besteuerung der Nachtigallen;

3. die Abgaben, welche zufolge Gesetzes vom 5. Mai 1868 bei Grundstückserwerbungen, soweit sie nicht infolge von Zwangsversteigerungen eintreten, zu entrichten sind;

4. gemäß Gesetzes vom 18. August 1868 die Einnahmen der Hundesteuer;

5. die Abgaben, welche kraft des Gesetzes vom 30. April 1890 von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art erhoben werden;

6. die Abgaben, welche nach § 2 des Gesetzes vom 28. März 1880 von dem Betriebe von Wanderlagern zu zahlen sind;

7. die Einnahmen, welche zufolge § 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 aus den Abgaben für Erlangung einer Fischkarte entstehen;

8. ein Teil der nach § 25 des Gesetzes, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend, vom 25. November 1858 im Betrage von 12 M. zu entrichtenden Abgaben für Ausstellung einer Jagdkarte, wovon 9 M. in die Staatskasse fließen, 3 M. an die Ortsarmenkasse gegeben werden.

Soweit der Bedarf durch die angegebenen Einnahmen nicht gedeckt wird, ist der Fehlbetrag von den Gemeindemitgliedern durch

Anlagen aufzubringen. Bisweilen findet man auch, daß freiwillige Beiträge den Ortsarmenverbänden von gemeinnützigen Gesellschaften oder von Privaten gegeben werden.

A. Ausgaben

Die gesamten Ausgaben aller Ortsarmenverbände der Städte im Königreiche Sachsen hatten im Jahre 1906 die Höhe von 8 518 152 M. erreicht. Am höchsten waren sie in der Kreishauptmannschaft Leipzig, wo sie 3 992 425 M. betrugen; an zweiter Stelle stand die Kreishauptmannschaft Dresden mit 2 473 496 M. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz beliefen sie sich auf 1 035 118 M. Unter 1 Mill. M. standen die Ausgaben der Ortsarmenverbände der Kreishauptmannschaften Zwickau und Bautzen, und zwar hatten die Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks Zwickau 772 691 M., diejenigen des Bautzener Bezirks 244 422 M. Ausgaben aufzuweisen. Unter den Städten steht Leipzig an erster Stelle, dessen Ortsarmenverband Ausgaben in Höhe von 3 561 872 M. im gleichen Jahre aufzuweisen hatte. Die Ausgaben des Ortsarmenverbands Dresden beliefen sich auf 1 961 059 Mark, während im Ortsarmenverbande Chemnitz nur 575 292 M. zur Deckung der Ausgaben nötig waren. Noch geringer waren die Ausgaben der Ortsarmenverbände der Städte Plauen, Zwickau und Bautzen; sie betrugen in Plauen 213 901 M., in Zwickau 171 483 M. und in Bautzen 66 642 M.

Leider sind aber auch hier — ebenso wie bei den politischen Gemeinden und Schulgemeinden — die Ausgaben nicht so verzeichnet, daß man die einzelne Verwendungsart der Ausgabeposten genau ermitteln könnte, sondern die Städte pflegen — und die Erhebungsformulare haben sich dieser Art der Rechnungsführung angepaßt — gewisse Konten zu bilden, denen sie bestimmte Einnahmen zuweisen, um dann aus den einzelnen so entstandnen Teilkassen gewisse Gruppen von Ausgaben zu decken, und in den Rechnungs- und Vermögensübersichten diese Ausgaben nicht gemäß ihrem Verwendungszwecke anzugeben, sondern nach dem Konto, aus welchem sie entnommen worden sind. Bei den Ausgaben der Ortsarmenverbände werden 14 solcher Konten unterschieden, die sich bis zu einem gewissen Grade an die bei den Ausgaben der politischen Gemeinden eingerichteten Unterabteilungen anschließen, nämlich: 1. Grundbesitz, 2. Kapitalien, 3. Gebühren- und Strafgelder (einschließlich Jagd- und Angelkarten), 4. freiwillige Beiträge, 5. Legat- und Stiftungszinsen, 6. indirekte Steuern: a) Besitzwechselabgaben, b) Lustbarkeitssteuern, c) Hundesteuern, 7. Schankgewerbesteuer und Abgabe vom Branntweinhandel, 8. Armenunterstützungen aller Art einschließlich Erstattungen an andre Armenverbände, 9. Besoldungen, 10. sonstiger Verwaltungsaufwand, 11. Armenanlagen,

12. Zuschuß aus der Stadtkasse, 13. Zuschuß aus andern Kassen, 14. Sonstiges. Dabei haben den Hauptanteil an den Ausgaben der Ortsarmenverbände — es sind, was die Landessumme betrifft, 77,4% derselben — die von diesen gewährten Armenunterstützungen aller Art, welche sich im Jahre 1906 einschließlich der Erstattungen an andre Armenverbände im Königreiche Sachsen auf 6 590 017 M. beliefen. Daran sind die Ortsarmenverbände der einzelnen Kreishauptmannschaften wie folgt beteiligt:

Bautzen mit	184 865 M.	Leipzig mit	2 778 856 M.
Chemnitz „	888 235 „	Zwickau „	586 912 „.
Dresden „	2 151 649 „		

Bei den Kreis- und Großstädten entfallen hiervon auf

Bautzen	44 393 M.	Leipzig	2 439 939 M.
Chemnitz	517 757 „	Zwickau	100 248 „
Dresden	1 761 721 „	Plauen	78 167 „.

Es folgen nun hinsichtlich der Höhe ihres Betrages diejenigen Ausgaben der Ortsarmenverbände, die unter dem Sammelbegriff „sonstige“ zusammengefaßt sind und während des Jahre 1906 im Lande 9,6 % aller Ausgaben der Ortsarmenverbände Sachsens oder in absoluten Zahlen ausgedrückt 834 104 M. ausmachten. Auf die einzelnen Kreishauptmannschaften verteilt sich diese Summe folgendermaßen:

Bautzen	254 M.	Leipzig	805 984 M.
Chemnitz	5 863 „	Zwickau	4 438 „.
Dresden	17 565 „		

Von den Kreis- und Großstädten kommt nur eine, nämlich Leipzig, in Betracht, dessen Ortsarmenverband Ausgaben zu verzeichnen hat, die sich nicht in die üblichen Ausgabegruppen einreihen lassen, sondern unter „sonstige“ erscheinen. Es sind dies 799 603 M. An nächster Stelle stehen, was die Höhe des Anteiles an der Gesamtsumme der Ausgaben der Ortsarmenverbände betrifft, diejenigen für Besoldungen, welche 6,6% aller städtischen Ortsarmenverbandsausgaben Sachsens ausmachen oder in absoluten Zahlen 557 238 M. im Jahre 1906 betrugen. Die einzelnen Kreishauptmannschaften sind sehr verschieden an dieser Summe beteiligt. Während nämlich in der Kreishauptmannschaft Bautzen sich diese Ausgaben auf 7339 M. beliefen, stieg der Betrag in der Kreishauptmannschaft Chemnitz auf 47 028 M., in der Kreishauptmannschaft Zwickau auf 69 021 M., in der Kreishauptmannschaft Dresden sogar auf 198 645 M. und erreichte in der Kreishauptmannschaft Leipzig mit 235 205 M. seinen Höhepunkt. Etwas anders gestaltet sich diese Reihenfolge, wenn wir statt der Kreishauptmannschaften die Kreis- und Großstädte ins Auge fassen. Zwar ist auch hier die Stadt Bautzen an erster Stelle zu nennen, da ihr Ortsarmenverband den geringsten Aufwand — 362 M. waren es im Jahre 1906 — für Besoldungen aufzuweisen hat. An zweiter Stelle

folgt Zwickau mit 22768 M., hierauf Plauen mit 23144 M., an vierter Stelle Chemnitz mit 26913 M., dann Dresden mit 172305 M., endlich an letzter Stelle Leipzig, dessen Ortsarmenverband die höchsten Ausgaben für Besoldungen, nämlich 218264 M., hatte.

Untersuchen wir die Ausgaben der Ortsarmenverbände auch weiterhin nach ihrer Höhe, so folgen jetzt diejenigen für den „sonstigen Verwaltungsaufwand", welche im Jahre 1906 im Königreiche Sachsen 3,1 % aller Ausgaben der Ortsarmenverbände, d. h. eine Summe von 267751 M. erreicht hatten. Auf die einzelnen Kreishauptmannschaften verteilte sich diese Summe in der Weise, daß davon auf die Kreishauptmannschaften

Leipzig	77 076 M.	Chemnitz	59 978 M.
Dresden	62 535 „	Bautzen	7 422 „
Zwickau	60 240 „		

entfielen. Hinsichtlich der Kreis- und Großstädte ist zu bemerken, daß der Ortsarmenverband Bautzen für Besoldungen 362 M. zu zahlen hatte; in der Stadt Zwickau beliefen sich diese Ausgaben auf 22768 Mark, in Plauen auf 23144 M., in Chemnitz auf 26913 M. Über 100000 M. an Besoldungen hatten zu zahlen Dresden (172305 M.) und Leipzig (218264 M.).

1,8 % aller Ausgaben der Ortsarmenverbände wurden aus den Zinseinnahmen der Legate und Stiftungen gedeckt; die Summe betrug 149407 M., woran die Ortsarmenverbände der Kreishauptmannschaften

Bautzen	mit	16 245 M.	Dresden	mit	27 509 M.
Zwickau	„	17 064 „	Leipzig	„	65 132 „
Chemnitz	„	23 457 „			

Anteil hatten. Von den Kreis- und Großstädten haben nur drei, nämlich Bautzen, Leipzig und Zwickau, die Zinsen ihrer Stiftungen und Legate zur Bestreitung eines Teiles der Ausgaben ihrer Ortsarmenverbände verwendet, und zwar Bautzen 351 M., Zwickau 6935 M. und Leipzig 41156 M.

Zwischen 0 und 1 % aller Ausgaben der Ortsarmenverbände stehen diejenigen, deren Befriedigungsmittel den Einnahmen aus Grundbesitz entnommen werden (0,4 %); dann folgen die Ausgaben, welche ihre Deckung fanden aus den Zinsen von Kapitalien und aus Zuschüssen von andern Kassen (je 0,3 %), aus den Einnahmen an freiwilligen Beiträgen (0,2 %), aus den Erträgnissen der Armenanlagen (0,1 %), aus Gebühren und Strafgeldern, indirekten Steuern, der Schankgewerbesteuer und Abgabe von Branntweinhandel sowie aus Zuschüssen der Stadtkasse (je unter 0,1 %).

Natürlich verändern sich diese Prozentzahlen, wenn man statt der Landessumme die kreishauptmannschaftlichen Summen oder die Beträge der einzelnen Städte an der entsprechenden Stelle einsetzt. Jedoch sind diese Beträge größtenteils so unbedeutend, daß es zu weit

führen würde, sie alle einzeln hier anzuführen, weshalb auch hinsichtlich der absoluten Zahlen dieser Ausgabeposten auf die beigegebene Tabelle verwiesen sei.

B. Einnahmen

Im Jahre 1906 beliefen sich die Einnahmen der Ortsarmenverbände der sächsischen Städte, über deren Herkunft in dem einleitenden allgemeinen Abschnitte bereits näheres gesagt worden ist, auf 8 611 406 Mark; davon entfallen auf die Ortsarmenverbände der Kreishauptmannschaften

Leipzig	3 993 766 M.	Zwickau	834 230 M.
Dresden	2 497 334 „	Bautzen	240 784 „.
Chemnitz	1 045 292 „		

Bei Leipzig und Dresden entfällt der Hauptanteil an der Kreissumme auf die betreffende Groß- und Kreisstadt; auch in Chemnitz ist der Anteil der Stadt Chemnitz an der Kreissumme noch über 50%, doch kann dies nicht bezüglich der Kreisstadt Zwickau und der Großstadt Plauen gesagt werden. In der Stadt Leipzig erreichten die Einnahmen des Ortsarmenverbandes die beträchtliche Höhe von 3 561 872 M., der Ortsarmenverband Dresden hatte eine Jahreseinnahme von 1 961 069 M., und im Ortsarmenverbande Chemnitz waren an Einnahmen 575 292 M. zu verzeichnen. In der Stadt Plauen betrug die Einnahme des Ortsarmenverbandes 263 969 M. und in Zwickau 181 303 M. Auch die Einnahmen der Ortsarmenverbände sind, wie dies schon bei den Ausgaben der Fall war, in den Erhebungsformularen nicht so angegeben, daß man genau ihren Ursprung ersehen könnte, sondern sie sind nach denselben Gesichtspunkten gegliedert, wie dies bezüglich der Ausgaben näher gekennzeichnet worden ist.

Bei den Einnahmen ist jedoch das Prozentverhältnis der einzelnen Konten zueinander etwas anders als bei den Ausgaben und soll daher im folgenden kurz dargestellt werden. Von der Gesamtsumme der Einnahmen aller Ortsarmenverbände der sächsischen Städte, deren Betrag am Anfange dieses Abschnittes angegeben worden ist, nehmen prozentual den größten Teil in Anspruch diejenigen, welche den Ortsarmenverbänden aus der Stadtkasse des betreffenden Ortes als Zuschüsse gewährt werden und welche 1906 45,1% aller Einnahmen der städtischen Ortsarmenverbände ausmachten. In absoluten Zahlen ausgedrückt, betrug die Summe aller dieser Zuschüsse aus den Stadtkassen 1906 3 882 407 M. Es entfallen davon auf die Städte der Kreishauptmannschaften

Leipzig	1 810 624 M.	Zwickau	167 207 M.
Dresden	1 653 668 „	Bautzen	16 186 „.
Chemnitz	234 722 „		

Von den in diese Betrachtung einbezogenen Städten haben vier, nämlich Leipzig, Dresden, Chemnitz und Zwickau ihren Ortsarmenverbänden

Zuschüsse aus der Stadtkasse gewährt, und zwar Leipzig 1 759 339 M., Dresden 1 596 164 M., Chemnitz 165 967 M. und Zwickau 46 493 M.

An zweiter Stelle kommen hinsichtlich der Höhe der Einnahmen der Ortsarmenverbände diejenigen aus indirekten Steuern, und zwar sind hierbei die Besitzwechselabgaben, die Lustbarkeitssteuern und die Hundesteuern zusammengefaßt. Die Einnahmen aus diesen drei Steuerarten umfaßten im Jahre 1906 16,5% aller Einnahmen der städtischen Ortsarmenverbände, wobei die Besitzwechselabgaben 8,3%, die Lustbarkeitssteuern 6,3% und die Hundesteuern 1,9% ausmachten. Bei Betrachtung der absoluten Zahlen ergibt sich, daß die Ortsarmenverbände der Städte vereinnahmt haben:

im Bezirke	an Besitzwechselabgaben	Lustbarkeitssteuern	Hundesteuern
Bautzen	36 536 M.	17 181 M.	16 228 M.
Chemnitz	257 641 „	83 028 „	26 409 „
Dresden	31 290 „	170 774 „	19 152 „
Leipzig	255 152 „	175 999 „	37 433 „
Zwickau	138 308 „	538 425 „	90 443 „.

Hinsichtlich der einzelnen Kreis- und Großstädte liegen die Verhältnisse so, daß eingenommen worden sind an

	Besitzwechselabgaben	Lustbarkeitssteuern	Hundesteuern
in Bautzen	21 020 M.	4 677 M.	5 850 M.
„ Chemnitz	228 636 „	41 033 „	— „
„ Dresden	— „	135 498 „	— „
„ Leipzig	212 907 „	135 185 „	— „
„ Zwickau	30 067 „	17 141 „	15 096 „
„ Plauen	70 066 „	29 363 „	28 402 „.

Als nächstes Einnahmekonto der Ortsarmenverbände sind die Armenunterstützungen aller Art, insbesondere Erstattungen von andern Armenverbänden zu betrachten. Die Einnahmen dieser Kategorie beliefen sich 1906 auf 1 370 000 M. in ganz Sachsen, wovon entfallen sind auf die Kreishauptmannschaften

Leipzig	569 744 M.	Zwickau	182 146 M.
Dresden	340 537 „	Bautzen	50 244 „.
Chemnitz	227 329 „		

Die Kreis- und Großstädte waren hieran beteiligt wie folgt:

Leipzig mit	445 304 M.	Plauen mit	78 167 M.
Dresden „	188 409 „	Zwickau „	24 801 „
Chemnitz „	103 780 „	Bautzen „	5 809 „.

Nicht unbedeutend sind auch die Einnahmen der Ortsarmenverbände, welche in den Rechnungsübersichten unter „sonstige“ erscheinen. Sie hatten insgesamt 1906 die bedeutende Höhe von 781 849 Mark erreicht, was 9,1% aller Einnahmen bedeutet. Am höchsten waren diese nicht näher gekennzeichneten Einnahmen in der Kreis-

hauptmannschaft Leipzig, wo sie 739 964 M. betrugen, einschließlich 737 033 M. von der Stadt Leipzig. An zweiter Stelle stehen hinsichtlich dieser Einnahmen die Ortsarmenverbände der Kreishauptmannschaft Dresden, welche 33 732 M. Einnahmen dieser Art zu verzeichnen hatten mit 12 444 M. der Stadt Dresden. Die Ortsarmenverbände der übrigen Kreis- und Großstädte hatten keine Einnahmen dieser Art aufzuweisen; wohl aber finden wir in den noch nicht erwähnten Kreishauptmannschaften Ortsarmenverbände verschiedener anderer Städte, welche Einnahmen unter dieser Sammelrubrik zu verzeichnen hatten, und zwar betrugen diese in der Kreishauptmannschaft Chemnitz 5697 M., in der Kreishauptmannschaft Bautzen 1609 M. und in der Kreishauptmannschaft Zwickau 847 M.

5,4 % aller Einnahmen der Ortsarmenverbände sind solche, welche aus den Armenanlagen der Städte hervorgehen. 1906 hatten diese Einnahmen eine Höhe von 465 694 M. erreicht. In allen Kreishauptmannschaften finden wir einzelne Städte, welche solche Armenanlagen eingeführt haben; von den Kreis- und Großstädten Sachsens waren es 1906 nur zwei, nämlich Bautzen und Plauen. In der Kreishauptmannschaft Bautzen sind 1906 an solchen Armenanlagen erhoben worden 37 269 M., davon 15 246 M. in der Stadt Bautzen. Die Ortsarmenverbände der Kreishauptmannschaft Chemnitz haben im Jahre 1906 durch Armenanlagen 123 334 M. eingenommen, diejenigen der Kreishauptmannschaft Dresden 146 317 M., die der Kreishauptmannschaft Leipzig 67 499 M. und die in der Kreishauptmannschaft Zwickau gelegenen 91 275 M.; von der letzteren Summe entfallen 55 101 M. auf die Stadt Plauen.

Noch zu erwähnen sind die Einnahmen, welche den Ortsarmenverbänden aus ihren Kapitalien zufließen. Es werden dies größtenteils Zinseinnahmen sein, die sich auf eine nutzbringende Anlegung der Kapitalien gründen. Diese Einnahmen hatten im Jahre 1906 die Höhe von 284 235 M. erreicht. An dieser Summe waren beteiligt die Kreishauptmannschaften

Leipzig	mit	206 232 M.	Bautzen	mit	9 835 M.
Dresden	„	31 236 „	Chemnitz	„	7 512 „ .
Zwickau	„	29 420 „			

Von den Kreis- und Großstädten hatte nur Plauen keine derartigen Einnahmen aufzuweisen. In der Stadt Chemnitz betrugen sie 1911 M., in Bautzen 2796 M., in Zwickau 6562 M., in Dresden 26 017 M. und in Leipzig erreichten sie die Höhe von 195 592 M.

Nicht unbedeutend sind auch die Einnahmen der Ortsarmenverbände an Legat- und Stiftungszinsen, welche im Jahre 1906 2,1 % aller Ortsarmenverbandseinnahmen Sachsens ausmachten und insgesamt 183 943 M. betrugen. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke folgendermaßen:

Leipzig	70 335 M.	Chemnitz	28 777 M.
Dresden	32 426 „	Zwickau	22 130 „ .
Bautzen	30 275 „		

Von den Kreis- und Großstädten ist hier an erster Stelle zu nennen Leipzig mit 41 156 M. Die entsprechenden Einnahmen der übrigen Ortsarmenverbände fallen allerdings gegenüber dieser Ziffer ganz erheblich ab; sie betrugen nämlich in Zwickau 6935 M., in Chemnitz 3641 M., in Bautzen 475 M., in Plauen 376 M. und in Dresden 30 M.

Unter 1 % aller Einnahmen der städtischen Ortsarmenverbände bewegten sich 1906 diejenigen aus Gebühren und Strafgeldern (0,8 %), des Konto „sonstiger Verwaltungsaufwand" (0,7 %), aus Zuschüssen anderer Kassen (0,4 %), aus freiwilligen Beiträgen (0,3 %), aus der Schankgewerbesteuer und der Abgabe vom Branntweinhandel (0,2 %), aus Grundbesitz (0,1 %) und endlich diejenigen des Konto „Besoldungen" (0,1 %). Alle die absoluten Zahlen hiervon einzeln anzugeben, würde zu weit führen; es sei daher auf die beifolgende Tabelle verwiesen.

C. Vermögen

Das Aktivvermögen der städtischen Ortsarmenverbände, welches Ende 1906 bis auf 13 708 000 M. angewachsen war, läßt sich in folgende vier Hauptgruppen zerlegen: 1. Grundbesitz, 2. Kapitalien, 3. Mobiliar und Inventar und 4. Stiftungen und Legate. Die angegebene Summe verteilt sich mit 1 616 000 M. auf den Grundbesitz, 2 566 000 M. auf die Kapitalien, 396 000 M. auf das Mobiliar und Inventar und mit 9 129 000 M. auf die Stiftungen und Legate. Am höchsten stand Ende 1906 das Ortsarmenverbandsvermögen in der Kreishauptmannschaft Leipzig, wo es sich auf 4 658 000 M. bezifferte, wovon 577 000 M. Grundbesitz, 1 095 000 M. Kapitalvermögen, 50 000 M. Mobiliar und Inventar und 2 936 000 M. Stiftungsvermögen waren. An zweiter Stelle standen die städtischen Ortsarmenverbände der Kreishauptmannschaft Dresden. Sie besaßen ein Vermögen von 4 248 000 M. Auf Grundbesitz entfielen davon 248 000 M., auf das Kapitalvermögen 397 000 M., auf das Vermögen, welches durch das Mobiliar und Inventar repräsentiert wurde, 181 000 M. und auf das Stiftungsvermögen 3 422 000 M. Die Ortsarmenverbände der Kreishauptmannschaft Zwickau hatten ein Vermögen von insgesamt 2 024 000 M. aufzuweisen, worin der Grundbesitz mit 424 000 M., das Kapitalvermögen mit 583 000 M., das in Mobiliar und Inventar bestehende Vermögen mit 129 000 M. und das Stiftungsvermögen mit 906 000 M. enthalten war. In der Chemnitzer Kreishauptmannschaft bestand das insgesamt 1 686 000 M. betragende Vermögen der dortigen Ortsarmenverbände zu 222 000 M. aus Grundbesitz, zu 271 000 Mark aus Kapitalvermögen, zu 33 000 M. aus Vermögen, welches im

Inventar und Mobiliar festgelegt war, und zu 1160000 M. aus Stiftungsvermögen. Die in der Kreishauptmannschaft Bautzen gelegenen Ortsarmenverbände endlich besaßen ein Vermögen von 1074000 M. Davon waren 146000 M. in Grundbesitz festgelegt, 220000 M. waren in Kapitalien vorhanden, 3000 M. verkörperte das Mobiliar und Inventar, und der Rest von 705000 M. bestand aus Stiftungen und Legaten. Was die Ortsarmenverbände der sächsischen Kreis- und Großstädte betrifft, so besaß Ende 1906 das meiste Vermögen der Ortsarmenverband Dresden, nämlich 3035000 M. Hierbei überwiegt das Stiftungsvermögen ganz erheblich, es hatte nämlich eine Höhe von 2842000 M. erreicht, während auf den Vermögensteil, welcher durch das Mobiliar und Inventar repräsentiert wurde, nur 105000 M. entfielen und das Kapitalvermögen sich nur auf 88000 M. belief. Grundbesitz war überhaupt nicht vorhanden. In der Stadt Leipzig war das Vermögen des Ortsarmenverbandes bis auf 2729000 M. gestiegen. Es bestand zu 1781000 M. aus Stiftungsvermögen — auch hier können wir ein bedeutendes Überwiegen des letzteren beobachten —, zu 735000 Mark aus Kapitalvermögen und zu 213000 M. aus Grundbesitz. Ganz erheblich weichen diese Vermögenssummen von Leipzig und Dresden von denen der andern Kreis- und Großstädte ab. In der Stadt Zwickau nämlich waren an Vermögen des dortigen Ortsarmenverbandes 553000 Mark vorhanden, davon waren 284000 M. Kapitalvermögen, 221000 Mark Stiftungsvermögen, 43000 M. Vermögen, welches aus Inventar und Mobiliar bestand, und 5000 M. Grundbesitz. Das Vermögen des Ortsarmenverbands Plauen hatte eine Höhe von 231000 M. Hierbei überwog der Grundbesitz, denn darauf entfielen 179000 M.; 49000 M. Vermögen repräsentierte das Inventar und Mobiliar und nur 3000 M. waren in Kapitalien vorhanden. Stiftungen und Legate bestanden hier nicht. An letzter Stelle endlich ist der Ortsarmenverband Bautzen zu nennen, dessen Vermögen aus 115000 M. Grundbesitz und 106000 M. Kapital bestand. Auch hier fehlten Stiftungen und Legate.

Hinsichtlich der Schulden der Ortsarmenverbände gilt dasselbe, was schon am Ende des Abschnittes über das Vermögen der politischen Gemeinden gesagt worden ist.

III. Die Schulgemeinden

Vorbemerkung

Das heutige Schulwesen im Königreiche Sachsen ist in seinen Grundzügen geregelt durch das Gesetz, betreffend das Volksschulwesen, vom 26. April 1873 nebst Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 mit Abänderung durch Verordnung vom 4. August 1875. Außerdem bestehen noch eine Anzahl andere Verordnungen, z. B. über Schulferien, Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und ähnliches. Nach



dem erwähnten Gesetze muß jede Volksschule einen räumlich abgegrenzten, in der Regel nicht über eine halbe Stunde im Halbmesser ausgedehnten Schulbezirk haben, der sich auch über mehrere Orte (politische Gemeinden) oder Ortsteile erstrecken kann und welchen auch die keinem Gemeindeverbande angehörigen Grundstücke zuzuteilen sind. Die Gesamtheit der Bewohner eines Schulbezirks bildet die Schulgemeinde. Soweit die Mitglieder einer im Königreiche Sachsen zugelassenen Religionsgesellschaft von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen, mit Genehmigung des Kultusministeriums eigne, den Anforderungen des Volksschulgesetzes entsprechende Schulen für ihre Kinder zu errichten, bilden diese Personen eigne Schulgemeinden. Die Schulgemeinde ist eine mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattete juristische Person des öffentlichen Rechtes. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Aufsicht des Staates. Die Rechte und Pflichten der Schulgemeinde bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden ausgeübt durch den Schulvorstand. Er besteht in Städten mit Revidierter Städteordnung aus einem gemischten ständigen Ausschusse (Schulausschuß), der nach den Vorschriften in den §§ 122 und 123 der Revidierten Städteordnung durch ein oder mehrere Ratsmitglieder und eine Anzahl Stadtverordnete oder andere wählbare Bürger gebildet wird und seine Geschäfte nach § 124 in Unterordnung unter den Stadtrat führt, soweit ihm nicht ortsstatutarisch das Recht selbständiger Verfügungen übertragen und hierdurch die Stellung einer Behörde eingeräumt wird. Außerdem gehören ihm der Pfarrer und eine gleichfalls statutarisch festzusetzende Anzahl Lehrer oder Schuldirektoren an. In den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in den Landgemeinden besteht er aus einer ortsstatutarisch festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern der politischen Gemeindevertretung, einem Lehrer oder Schuldirektor (in Schulbezirken mit mehreren Schulen ist ihre Zahl durch die Ortsschulordnung zu bestimmen), dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt, und dem Ortsschulinspektor, sofern die Schulaufsicht nicht vom Pfarrer ausgeübt wird. Die dem Schulvorstande angehörenden Mitglieder der politischen Gemeindevertretung werden von dieser, die Schuldirektoren und Lehrer von den sämtlichen im Schulbezirke angestellten Direktoren und Lehrern gewählt. Gehören zu einem Schulbezirke mehrere politische Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Mitglied ihrer Gemeindevertretung in den Schulvorstand. Die Wahl der Schulvorstandsmitglieder gilt auf die Dauer von drei Jahren. In den Städten mit Revidierter Städteordnung hat nach § 123 der letzteren den Vorsitz stets ein vom Stadtrate zu bestimmendes Ratsmitglied zu führen. In den übrigen Städten wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Protokollanten. Ein Lehrer oder Schuldirektor, der nach § 25 A 2 des Schulgesetzes,

nicht etwa als Mitglied der politischen Gemeindevertretung dem Schulvorstande angehört, darf nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstandes und vertritt diesen nach außen. Mindestens einmal in jedem Vierteljahre hat sich der Schulvorstand zu versammeln. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder und faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Um Mitglied einer Schulgemeinde zu sein, bedarf es nicht des juristischen Wohnsitzes, sondern diese Eigenschaft wird bereits durch den Aufenthalt begründet. Die öffentlich-rechtliche Leistungsverbindlichkeit der Schulgemeinden besteht in der Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse der Schulgemeindemitglieder entsprechenden Volksschulen nebst Fortbildungsschulen, einschließlich der Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel.

Die Volksschule, für welche ein eignes nur für Schulzwecke bestimmtes, den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Gebäude vorhanden sein soll, muß so eingerichtet sein, daß durch sie die ihr zugewiesenen Kinder vollständigen Unterricht bis zur Beendigung der gesetzlichen Schulzeit erhalten können. Die Aufgabe der Volksschule besteht darin, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Je nach dem Lehrziele wird einfache, mittlere und höhere Volksschule unterschieden. Die erwähnte Leistungsverbindlichkeit der Schulgemeinde besteht dem Staate gegenüber, welchem auch die Beaufsichtigung der Schule zusteht. Diese Aufsicht wird ausgeübt 1. vom Ortsschulvorstande im staatlichen Auftrage, und zwar über Schulen, welche unter Leitung eines Direktors stehen, von diesem, über andere Schulen durch den dem Schulvorstande angehörenden Geistlichen, dafern nicht die oberste Schulbehörde eine andere geeignete Persönlichkeit beauftragt; 2. durch die Bezirksschulinspektion als die dem Ortsschulvorstande vorgesetzte Behörde, welche für Städte mit Revidierter Städteordnung aus dem Stadtrate und dem Bezirksschulinspektor, für die übrigen Gemeinden aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspektor besteht; 3. durch das Kultusministerium als oberste Staatsbehörde.

Der Fortbildungsschulunterricht, welcher gegenwärtig nach dem Volksschulgesetze nur für die männliche Jugend obligatorisch besteht, hat zur Aufgabe die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. Der Unterricht wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden am Sonntag oder am Abend eines Wochentags erteilt. Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine

Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken. Von den Großstädten hat nur Plauen obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für Mädchen vor längerer Zeit eingeführt. — Im Entwurfe des neuen Volksschulgesetzes ist der Fortbildungsschulzwang für Mädchen vorgesehen.

Die höheren Schulen sind auch meist in städtischen Händen. Von den 19 Gymnasien Sachsens sind 9 königlich, 10 städtisch. Realgymnasien bestehen in Sachsen 3 königliche, 16 städtische, und die Oberrealschulen und Realschulen sind sämtlich im Besitze der Städte. Dasselbe gilt für die meisten Fachschulen.

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der den Schulgemeinden obliegenden Leistungsverbindlichkeiten sind der von der Schulgemeinde zu vertretenden Schulkasse zu entnehmen. In diese Schulkasse fließen:

1. das Einkommen aus den für die Schule bestehenden Fonds und Stiftungen;
2. die der Schule überwiesenen Zuschüsse aus andern Fonds;
3. die Abgaben von Immobiliarbesitzveränderungen;
4. die der Schulkasse zugewiesenen Strafgelder;
5. etwaige Staatszuschüsse;
6. das Schulgeld, eine Gebühr, zu deren Entrichtung diejenigen verpflichtet sind, welchen die Fürsorge für Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt. Was die Höhe dieses Schulgeldes anlangt, so ist nach § 16, 1 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 26. April 1873 „davon auszugehen, daß das Schulgeld nicht das gesamte Bedürfnis für die Volksschulen decken, sondern nur einen mit dem Vermögen der Kontribuenten im Verhältnis stehenden Beitrag dazu gewähren soll". Es ist auch insofern in der Höhe beschränkt, als die später unter dem Abschnitte „Einnahmen" näher dargestellte Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung nicht gewährt wird, wenn das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind den Durchschnittssatz von jährlich 5 M., bzw. (bei hoher Belastung mit Schulanlagen) von jährlich 8 M. übersteigt. Im übrigen sind die Schulgemeinden in der freien Entschließung darüber, welcher Teil des Gesamtbedarfs durch Schulgelder aufgebracht werden soll, unbeschränkt. Die Schulgelder sind in den Schulordnungen der einzelnen Städte anzugeben; sie müssen von der untern Schulverwaltungsbehörde (Bezirksschulinspektion) genehmigt werden. Die Schulgeldsätze betragen jährlich in den meisten Städten bei den Bezirksschulen 4,80 M., bei den Bürgerschulen 20 M. und bei den höheren Bürgerschulen 60 M. Auch in den höheren Unterrichtsanstalten ist Schulgeld zu zahlen, dessen Feststellung der Prüfung des Kultusministeriums unterliegt. An den königlichen und unter Ministerialverwaltung stehenden Gymnasien beträgt das Schulgeld jährlich 120 M., ebenso an den meisten städtischen. Die Fortbildungsschulen

endlich erheben fast durchgängig 10 M. Schulgeld jährlich. Doch besteht bei dieser Schulgattung die Bestimmung, daß von der Erhebung von Schulgeld abgesehen werden kann. Meist wird der Aufwand für diese Schulen nicht hoch sein, da der Unterricht in der Regel von den Volksschullehrern erteilt wird und diese für den Fortbildungsschulunterricht nur eine Vergütung bekommen, die sich richtet nach den Bestimmungen über Überstunden.

Durch Artikel III des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1902 war außerdem den Schulgemeinden ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten zugewiesen. Die zu überweisenden Beträge wurden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 Pf. von jeder der beim Rechnungsabschlusse auf das Jahr 1900 vorhanden gewesenen Steuereinheiten berechnet. Diese Bestimmungen sind aber durch das Gesetz vom 30. Mai 1910 aufgehoben worden, und den Schulgemeinden wird seitdem an Stelle des ihnen bisher überwiesenen Anteils an der Grundsteuer eine jährliche Staatsbeihilfe von 2 558 000 M. gewährt, die auf die einzelnen Schulgemeinden in der Weise verteilt wird, daß jede Schulgemeinde vom Jahre 1910 ab alljährlich für jedes Schulkind eine Staatsbeihilfe von 2,50 M., mindestens aber den Betrag von 300 M. erhält. Wird der Betrag von 2 558 000 M. nicht erschöpft, so wird der jedesmalige Überschuß an diejenigen Schulgemeinden verteilt, denen im Jahre 1909 nach Artikel III des Gesetzes vom 3. Juli 1902 ein größerer Betrag überwiesen worden ist, als sie nach den jetzt gültigen Bestimmungen erhalten, und zwar nach Verhältnis des Ausfalles, den jede dieser Gemeinden an dem ihr im Jahre 1909 überwiesenen Betrage alljährlich erleidet. Reicht der erwähnte Betrag zur Gewährung der Beihilfen gemäß der Bestimmungen des Gesetzes nicht aus, so ist er im Staatshaushaltsetat entsprechend höher einzustellen.

Der hiernach etwa noch verbleibende Fehlbetrag ist von den Mitgliedern der Schulgemeinde durch Schulanlagen aufzubringen.

Gegenwärtig ist den Ständen durch Dekret 28 ein neuer Entwurf eines Volksschulgesetzes zur verfassungsmäßigen Beratung zugegangen. Der Entwurf ist bestimmt, für die künftige Regelung des Volksschulwesens in Sachsen einen allgemeinen Rahmen zu bilden, innerhalb dessen sich die Volksschule unter Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse und die beständig fortschreitende Entwicklung in zweckentsprechender Weise ausgestalten kann.

A. Ausgaben

Im Jahre 1906 hatten die Ausgaben der städtischen Schulgemeinden Sachsens die Höhe von 27 467 422 M. erreicht. Am meisten waren mit diesen Ausgaben belastet die Städte der Kreishauptmannschaft Leipzig, wo sie sich auf 8 564 248 M. beliefen. Nur wenig hinter

dieser Summe zurück standen die Ausgaben der Schulgemeinden im Kreise Dresden: 8425957 M. betrugen sie dort. Schon erheblich niedriger stellen sie sich in der Chemnitzer Kreishauptmannschaft, wo zu ihrer Deckung 4642675 M. nötig waren. Die Städte der Kreishauptmannschaft Zwickau hatten im gleichen Jahre 4489916 M. Schulgemeindeausgaben, und in der Kreishauptmannschaft Bautzen waren für denselben Zweck 1021012 M. erforderlich.

Analog wie bei den politischen Gemeinden und den Ortsarmenverbänden sind auch die Ausgaben der Schulgemeinden nach Konten gegliedert, woraus man freilich nicht immer einerseits bei den Ausgaben den direkten Verwendungszweck, anderseits bei den Einnahmen die Quelle derselben genau ersehen kann. Solcher Konten sind bei den Schulgemeinden 19 gebildet worden, nämlich 1. Grundbesitz, 2. Kapitalien, 3. Schulden, a) Verzinsung, b) Tilgung, 4. Besoldungen und Personalaufwand, 5. Aufwand für Inventar und Lehrmittel, 6. Mietzinsen für Schulräume, 7. sonstiger sachlicher Aufwand (einschließlich Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Gebäude), 8. Gesundheitspflege für Schulkinder, 9. Legat- und Stiftungszinsen, 10. überwiesene Grundsteuer, 11. Schulgeld, 12. sonstige Gebühren und Strafgelder, 13. Besitzwechselabgaben, 14. sonstige indirekte Steuern, 15. Schulanlagen, 16. Zuschuß aus der Stadtkasse, 17. Fortbildungsschule, 18. Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung und 19. Sonstiges.

Den weitaus größten Anteil an diesen Ausgaben der Schulgemeinden — es sind 74,4% im Lande — haben die Ausgaben für „Besoldungen und sonstigen Personalaufwand", welche 1906 insgesamt 20423178 M. betrugen, nämlich in den Kreishauptmannschaften

Leipzig	6928924 M.	Zwickau	3346057 M.
Dresden	5883432 „	Bautzen	803475 „.
Chemnitz	3561290 „		

Dabei ist zu bemerken, daß von diesen Beträgen in den Kreisen Leipzig, Dresden und Chemnitz die Hauptanteile auf die dortigen Kreisstädte entfallen. Die Schulgemeinde Leipzig hatte für Besoldungen und sonstigen Personalaufwand Ausgaben in Höhe von 5105566 M., in Dresden waren für denselben Zweck 4373490 M. erforderlich und in Chemntiz 2055428 M. Die Stadt Plauen hatte eine Summe von 795634 M. nötig, in Zwickau erniedrigte sich dieser Betrag auf 616471 Mark und in Bautzen bis auf 204369 M. Wesentlich hinter diesem Besoldungsaufwande zurück stehen die übrigen Ausgaben der Schulgemeinden.

Der sachliche Aufwand der Schulen — Inventar und Lehrmittel sind nicht eingerechnet, sondern die Ausgaben dafür erscheinen besonders — beanspruchte 6,6% der Ausgaben aller städtischen Schulgemeinden. Die Ausgaben hierfür betrugen in Sachsen 1798627 M.

Diese Summe verteilt sich auf die Kreishauptmannschaften

Leipzig	mit 634 075 M.	Dresden	mit 353 903 M.
Chemnitz	„ 379 978 „	Bautzen	„ 69 299 „.
Zwickau	„ 361 372 „		

Hinsichtlich der Kreis- und Großstädte ist zu bemerken, daß diese Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Schulgebäude am höchsten sind in Leipzig, wo 1906 zu ihrer Deckung 469 496 M. erforderlich waren. An zweiter Stelle folgte Chemnitz mit 237 169 M., hierauf Dresden mit 222 904 M., ferner Plauen mit 112 587 M., sodann Zwickau mit 77 960 M., endlich Bautzen mit 22 642 M.

5,4 % aller ordentlichen Ausgaben waren den Zwecken der Verzinsung und Tilgung von bestehenden Schulden gewidmet. Dabei entfielen 3,6 % auf die Verzinsung und 1,8 % auf die Tilgung der Schulden. In absoluten Ziffern zeigen sich hierfür folgende Werte: In sämtlichen Städten Sachsens ergaben sich 1906 für die Verzinsung der Schulden der Schulgemeinden Ausgaben von 1 004 786 M., und für deren Tilgung solche von 483 506 M. In der Kreishauptmannschaft Bautzen waren für die Verzinsung der Schulden der dortigen Schulgemeinden 56 677 M., für die Tilgung jener Anleihen 35 293 M. erforderlich. Die Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Chemnitz hatten für die Verzinsung ihrer Anleihen 142 675 M., für deren Tilgung 82 293 M. aufzubringen. Die Ausgaben der Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Dresden betrugen für Verzinsung der bestehenden Anleihen 375 644 M. und für deren Tilgung 373 147 M. Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig sind an Schuldzinsen 164 847 M., an Tilgungsquoten 89 491 M. gezahlt worden, und in der Kreishauptmannschaft Zwickau betrugen die Ausgaben für Verzinsung der Schulden 264 943 M., für Tilgung derselben 78 863 M. In den Kreis- und Großstädten stellten sich diese Ausgaben wie folgt:

	für Verzinsung	für Tilgung		für Verzinsung	für Tilgung
Bautzen	14 547 M.	15 719 M.	Zwickau	76 994 M.	25 760 M.
Chemnitz	29 716 „	21 066 „	Plauen	2 548 „	— „
Dresden	200 272 „	86 485 „	Leipzig	— „	— „.

Nach vorstehendem hatte die Schulgemeinde Plauen nur für Verzinsung, nicht aber für Tilgung der Schulden, und die Schulgemeinde Leipzig weder für Verzinsung noch für Tilgung von Schulden etwas aufzubringen, da in Plauen die Anleihen der Schulgemeinde gemeinsam mit den übrigen Stadtanleihen getilgt werden und in Leipzig sowohl die Verzinsung als auch die Tilgung der Schulgemeindeanleihen von der politischen Gemeinde übernommen worden ist.

An nächster Stelle sind die Ausgaben an Mietzinsen für Schulräume zu nennen, welche 1906 5,3 % aller Ausgaben der städtischen Schulgemeinden oder absolut ausgedrückt 1 456 334 M. beanspruchten.

Am höchsten waren sie bei den Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Dresden, wo sie 736 900 M. betrugen, wovon der größte Teil, nämlich 728 078 M., auf die Stadt Dresden entfielen. 402 697 M. waren für den gleichen Zweck in der Kreishauptmannschaft Chemnitz erforderlich, woran die Stadt Chemnitz mit 321 185 M. beteiligt war. In der Kreishauptmannschaft Zwickau verursachten die Mietzinsen für Schulräume den dortigen Schulgemeinden eine Ausgabe von 252 211 Mark; 157 687 M. davon kamen auf die Stadt Plauen und 1400 M. auf die Stadt Zwickau. Den Schulgemeinden in der Kreishauptmannschaft Leipzig entstanden durch Zahlung von Mietzinsen für Schulräume Ausgaben in Höhe von 62 221 M.; hier ist der auf die Kreisstadt entfallende Anteil verhältnismäßig sehr gering, er beträgt nur 5073 M. Am niedrigsten waren die Ausgaben an Mietzinsen bei den Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Bautzen; sie bezifferten sich auf 2305 M.; über zwei Drittel davon, nämlich 1675 M., sind auf die Kreisstadt Bautzen zu rechnen.

Die Ausgaben für die Fortbildungsschule beanspruchten im Jahre 1906 2,3 % aller Ausgaben der städtischen Schulgemeinden, was eine Summe von 633 231 M. bedeutet. Von dieser Summe entfallen reichlich ein Drittel, nämlich 230 128 M., auf die Kreishauptmannschaft Leipzig, wobei wieder die Stadt Leipzig mit 175 097 M. den Hauptanteil für sich in Anspruch nimmt. In der Kreishauptmannschaft Dresden hatten die Schulgemeinden der dortigen Städte 137 805 M. Ausgaben für die Fortbildungsschulen; für die Schulgemeinde Dresden stellte sich diese Ausgabe auf 86 793 M. 123 506 M. betrugen die Ausgaben für Fortbildungsschulen in der Kreishauptmannschaft Zwickau. Die Stadt Plauen war an dieser Summe mit 66 695 M., die Stadt Zwickau mit 11 446 M. beteiligt. Die städtischen Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Chemnitz verausgabten für die Zwecke der Fortbildungsschule 121 163 M.; die Schulgemeinde Chemnitz partizipierte daran mit 70 147 M. In der Kreishauptmannschaft Bautzen erforderten die Fortbildungsschulen Ausgaben im Betrage von 20 629 M.; davon sind 3 555 M. auf die Stadt Bautzen zu rechnen.

1,8 % aller städtischen Schulgemeindeausgaben nahmen die verschiedenen kleinen Ausgaben ein, welche nicht alle besonders aufgeführt, sondern unter „sonstige“ zusammengefaßt worden sind. Sie erreichten 1906 in Sachsen die Höhe von 496 884 M., wovon entfielen auf die Kreishauptmannschaften

Leipzig	284 234 M.	Chemnitz	27 033 M.
Dresden	145 867 „	Bautzen	4 975 „.
Zwickau	34 775 „		

In den Kreis- und Großstädten waren zur Deckung dieser Ausgaben folgende Beiträge erforderlich:

in Leipzig	258 988 M.		in Zwickau	3 137 M.
„ Dresden	113 514 „		„ Bautzen	676 „.
„ Plauen	12 267 „			

Die Schulgemeinde Chemnitz hatte 1906 keine derartigen Ausgaben.

Der Aufwand für Inventar und Lehrmittel erforderte Ausgaben in Höhe von 438 289 M., was 1,6% aller Ausgaben der städtischen Schulgemeinden bedeutet. Hier kann man beobachten, wie namentlich die Großstädte es sind, welche ihre Schulen — und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ — am reichsten mit Lehrmitteln und sonstigen Ausstattungsgegenständen versehen, die einer erfolgreichen Unterrichtserteilung förderlich sind. Von den 122 197 M., welche 1906 die Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Leipzig für diesen Teil der Unterrichtspflege verausgabten, entfielen 86 208 M. auf die Stadt Leipzig. Die städtischen Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Chemnitz benötigten zur Deckung der Ausgaben für Inventar und Lehrmittel 114 264 M., woran die Schulgemeinde Chemnitz mit 81 430 Mark Anteil hatte. 98 694 M. wurden in den Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Dresden im gleichen Jahre für denselben Zweck aufgewendet; in der Stadt Dresden erreichten diese Ausgaben die Höhe von 63 642 M. Die Schulgemeinden der in der Kreishauptmannschaft Zwickau gelegenen Städte hatten hierfür Ausgaben in Höhe von 83 399 Mark nötig; die Stadt Plauen hatte hiervon 37 230 M., die Stadt Zwickau 8 304 M. aufzubringen. Die Schulgemeinde der Städte im Bautzener Regierungsbezirke hatten für Inventar und Lehrmittel 19 735 M. aufgewendet; die Stadt Bautzen verausgabte für Beschaffung der nötigen Lehrmittel ihrer Schulen 4935 M.

1% aller Ausgaben der städtischen Schulgemeinden Sachsens erforderte der den Schulgemeinden gehörige Grundbesitz. Kosten für Erwerbung, Instandhaltung und Versteuerung desselben werden hierin enthalten sein. Im ganzen Lande verursachte der Grundbesitz den Schulgemeinden Ausgaben in der Höhe von 281 477 M. Weitaus der größte Teil davon fiel auf die Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Dresden, wo sich diese Ausgaben auf 209 122 M. beliefen, wovon 174 261 M. auf die Stadt Dresden kamen. Schon recht erheblich niedriger stellten sich die betreffenden Ausgaben in der Kreishauptmannschaft Chemnitz, wo sie 34 076 M. betrugen; die Schulgemeinde Chemnitz selbst hatte keine Ausgaben für diese Zwecke. In der Kreishauptmannschaft Zwickau sind den dortigen Schulgemeinden durch den Grundbesitz Ausgaben im Betrage von 21 118 M. entstanden; die Stadt Zwickau war daran mit 4345 M., die Stadt Plauen mit 1978 M. beteiligt. Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig erwuchsen den städtischen Schulgemeinden an gleichen Ausgaben 15 049 M., wovon auf die Stadt Leipzig nichts entfällt, wie dies schon bei der Stadt Chemnitz der Fall war. Im Kreise Bautzen waren 2042 M. zur Deckung

solcher Ausgaben erforderlich, einschließlich 487 Mark der Stadt Bautzen.

Unter 1% der gesamten Ausgaben der städtischen Schulgemeinden bewegen sich diejenigen aus den Schulanlagen (0,8%) sowie die aus dem Zuschuß aus der Stadtkasse (0,3%), ferner die Ausgaben für Gesundheitspflege für Schulkinder (0,2%), sodann diejenigen aus den Konten „Kapitalien", „Legat- und Stiftungszinsen" und „überwiesene Grundsteuer" (je 0,1%), und unter 0,1% endlich stehen die Ausgaben aus den Konten „Schulgeld", „sonstige Gebühren und Strafgelder", „Besitzwechselabgaben" und „sonstige indirekte Steuern". Die absoluten Zahlen sind aus den beigegebenen Tabellen zu ersehen.

B. Einnahmen

Hinsichtlich der Einnahmequellen der Schulgemeinden ist am Ende des einleitenden Abschnittes über die Schulgemeinden schon Näheres gesagt worden, es kann daher gleich zur Betrachtung der ziffermäßigen Ergebnisse übergegangen werden. Ihrer Höhe nach sind an erster Stelle zu nennen die Einnahmen aus den Schulanlagen, welche im Jahre 1906 43,6% aller Einnahmen ausmachten. Sie hatten die ansehnliche Höhe von 11 969 808 M. in ganz Sachsen erreicht. Obenan steht die Kreishauptmannschaft Dresden mit 5 886 446 M. Es folgen die Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Chemnitz mit 3 053 773 M., Zwickau mit 1 657 854 M., Leipzig mit 880 641 M., Bautzen mit 491 094 M. Bei den Städten war der Ertrag aus diesen Schulanlagen am höchsten in Dresden, wo er sich auf 4 773 863 M. bezifferte. Chemnitz hatte eine Einnahme von 2 333 835 M. In Plauen wurden insgesamt an Schulanlagen 711 910 M. eingenommen, in Zwickau 459 453 M. und in Bautzen 184 088 M. In Leipzig läßt sich der Ertrag der Schulanlagen nicht zahlenmäßig genau ermitteln, da, wie schon an andrer Stelle bemerkt, Leipzig sogenannte Zentralanlagen erhebt, d. h. den Bedarf der politischen Gemeinde, des Ortsarmenverbandes und der Schulgemeinde zusammen berechnet und dann die durch Steuern aufzubringende Quote als „Gemeindeeinkommensteuer" erhebt.

An zweiter Stelle stehen die Einnahmen, welche den Schulgemeinden durch die Zuschüsse aus den Stadtkassen entstehen. Ihre Höhe betrug 1906 in Sachsen 6 755 820 M., was 24,6% aller Einnahmen der Schulgemeinden bedeutet. Am höchsten waren diese Einnahmen in den Städten der Kreishauptmannschaft Leipzig; sie erreichten hier insgesamt eine Höhe von 5 119 166 M. Der Hauptanteil hiervon kommt auf die Stadt Leipzig, nämlich 4 580 479 M. In der Kreishauptmannschaft Zwickau gewährten die dortigen Städte ihren Schulgemeinden Zuschüsse in der Höhe von 916 888 M. Im Bezirke der

Kreishauptmannschaft Chemnitz betrugen diese Zuschüsse 453 436 M. Fast auf gleicher Höhe hielten sie sich in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden; während sie im erstern Kreise sich auf 133 194 Mark beliefen, hatten sie in der Dresdner Kreishauptmannschaft eine Höhe von 133 136 M. erreicht. In der Stadt Dresden wurden der Schulgemeinde 1367 M. Zuschuß aus der Stadtkasse gewährt. Hinsichtlich der Städte Bautzen, Chemnitz, Plauen und Zwickau lassen sich die Zuschüsse der politischen Gemeinden an die Schulgemeinden nicht ermitteln, da in diesen Städten nicht für beide Körperschaften getrennte Haushaltpläne aufgestellt werden, sondern der Aufwand der Schulgemeinden mit in den allgemeinen städtischen Haushaltplan eingestellt wird.

14% aller Einnahmen entstanden den Schulgemeinden der sächsischen Städte aus der Erhebung von Schulgeld. 3 831 679 M. wurden im Jahre 1906 hierdurch vereinnahmt, wovon auf die Kreishauptmannschaften

Dresden	1 185 158 M.	Chemnitz	704 958 M.
Leipzig	1 021 620 „	Bautzen	193 133 „
Zwickau	726 830 „		

entfielen. Von den ins Bereich der vorliegenden Betrachtung gezogenen Städten hatte die höchste Einnahme an Schulgeld Dresden, und zwar 818 076 M. In der Schulgemeinde Leipzig gingen an Schulgeld 658 308 M. ein, in Chemnitz 376 430 M., in Plauen 225 868 M., in Zwickau 128 306 M. und in Bautzen 54 963 M.

Schon wesentlich geringer hinsichtlich ihres Prozentanteils an den Gesamteinnahmen der städtischen Schulgemeinden — es waren 7,1% im Jahre 1906 — stellten sich die Einnahmen, welche dem Konto „Besoldungen und sonstiger Personalaufwand" zugewiesen waren. Sie betrugen 1 955 164 M. Es hatten diesem Konto zugewiesen die städtischen Schulgemeinden der Kreishauptmannschaften

Leipzig	597 137 M.	Chemnitz	254 661 M.
Dresden	593 001 „	Bautzen	110 566 „ .
Zwickau	399 799 „		

Die Kreis- und Großstädte haben für diesen Zweck folgende Beträge festgesetzt:

Leipzig	383 273 M.	Zwickau	57 077 M.
Dresden	377 986 „	Bautzen	19 556 „ .
Plauen	66 953 „		

Die Stadt Chemnitz hatte keine besondern Einnahmen für diese Zwecke bereitgestellt.

4% aller Einnahmen der Schulgemeinden der sächsischen Städte oder in absoluten Zahlen ausgedrückt 1 095 512 M. kamen den Schulgemeinden durch überwiesene Grundsteuer zugute. So gingen im Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig bei den dortigen Schulgemeinden 462 823 M. an Grundsteuern ein. Die städtischen Schul-



gemeinden der Dresdner Kreishauptmannschaft erzielten durch ihnen überwiesene Grundsteuern eine Einnahme von 352 974 M. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz erreichte die Summe der städtischen Grundsteuern, welche den Schulgemeinden zufiel, eine Höhe von 141 860 M. Die Städte der Kreishauptmannschaft Zwickau erhoben für ihre Schulgemeinden Grundsteuern im Betrage von 96 897 M., und in der Kreishauptmannschaft Bautzen beliefen sich diese Einnahmen auf 34 958 M. Was die Kreis- und die Großstädte betrifft, so war der der Schulgemeinde zugefallene städtische Grundsteuerertrag am höchsten in Leipzig; er betrug nämlich 396 024 M. Es folgen dann Dresden mit 284 239 Mark, Chemnitz mit 74 984 M., Plauen mit 23 183 M., Zwickau mit 17 319 M. und Bautzen mit 7880 M.

Die städtischen Besitzwechselabgaben, deren Ertrag teilweise ebenfalls den Schulgemeinden zugewiesen worden ist, machten 2,2% aller Einnahmen der städtischen Schulgemeinden Sachsens aus. Sie beliefen sich auf zusammen 603 778 M. Es entfielen davon auf die Kreishauptmannschaften

Dresden	301 032 M.	Leipzig	51 268 M.
Zwickau	160 145 „	Bautzen	30 833 „ .
Chemnitz	59 145 „		

Die Schulgemeinde Dresden erzielte durch die Besitzwechselabgaben eine Einnahme von 240 920 M. Schon erheblich geringer war der Ertrag dieser Steuer in Plauen, wo der dortigen Schulgemeinde 89 157 M. davon zufielen. In der Stadt Zwickau kamen von den Einnahmen der Besitzwechselabgaben 32 316 M. auf die Schulgemeinde. Chemnitz vereinnahmte für seine Schulgemeinde 23 826 M. und Bautzen 7007 M. In Leipzig wird zwar auch eine Besitzwechselabgabe erhoben, jedoch fällt der Ertrag zunächst der Stadtkasse zu, welche den entsprechenden Anteil an die Schulgemeinde als Zuschuß abgibt.

Von Bedeutung ist endlich noch die Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung. 355 811 M. gewährte im Jahre 1906 der sächsische Staat seinen Städten für diesen Zweck, was 1,3% der gesamten Einnahmen der städtischen Schulgemeinden bedeutet. Diese Staatsbeihilfe gründet sich auf das Gesetz vom 26. April 1892, wonach Beihilfen zu den Lehrergehältern von jährlich 300 M. für jede ständige Lehrerstelle und jährlich 150 M. für jede Hilfslehrerstelle gewährt werden. Am höchsten war dieser Staatszuschuß in den Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Chemnitz, wo er 185 852 M. betrug. Hiervon entfielen 167 968 M. auf die Stadt Chemnitz. Die übrigen Kreis- und Großstädte hatten keine derartige Einnahme zu verzeichnen. Die Angaben über die andern Kreishauptmannschaften sind also auf die dortigen Mittel- und Kleinstädte zu beziehen. Die städtischen Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Leipzig erhielten an Staatsbeihilfe 97 655 Mark, die der Kreishauptmannschaft Zwickau 57 247 M., die der Kreis-

hauptmannschaft Dresden 13 499 M. und die der Kreishauptmannschaft Bautzen 1558 M. Übrigens ist unter dem 15. Juni 1908 ein Gesetz ergangen, nach welchem den Gemeinden zu den Alterszulagen der Lehrer Staatsbeihilfen zugebilligt werden.

Zwischen 1% und 0,1% der Einnahmen der städtischen Schulgemeinden bewegten sich 1906 diejenigen, die für die Fortbildungsschule bestimmt waren (0,7%), ferner die, welche aus den im Besitz der Schulgemeinden befindlichen Kapitalien flossen (0,4%), weiter die Einnahmen aus dem Grundbesitze sowie die aus Legat- und Stiftungszinsen (je 0,3%), sodann diejenigen, welche zur Deckung der Ausgaben für Mietzinsen der Schulräume und des sonstigen sachlichen Aufwandes nötig waren (je 0,2%), endlich die Einnahmen, die zur Schuldentilgung verwendet wurden und die, welche aus der Einziehung von Gebühren und Strafgeldern flossen (je 0,1%). Unter 0,1% schließlich standen die Einnahmen der Schulgemeinden, welche ihre Entstehung der Erhebung von sonstigen indirekten Steuern verdankten und diejenigen, welche zur Deckung des Aufwandes für Verzinsung der Schulden, für Inventar und Lehrmittel und für Gesundheitspflege der Schulkinder Verwendung fanden. Die Beträge, die hierbei in Frage kommen, sind aus den beigegebenen Tabellen zu ersehen.

C. Vermögen

Die Schulgemeinden der Städte Sachsens hatten Ende 1906 ein Aktivvermögen von 46 436 000 M. Ebenso wie bei den Ortsarmenverbänden läßt sich auch hier eine Scheidung in Grundbesitz, Kapitalvermögen, Vermögen, welches durch das Inventar und Mobiliar verkörpert wird, und Stiftungvermögen vornehmen. Der Grundbesitz repräsentierte einen Wert von 34 484 000 M., das Kapitalvermögen hatte eine Höhe von 3 902 000 M. erreicht, das im Mobiliar und Inventar angelegte Vermögen stellte sich auf 5 903 000 M., und das Vermögen der Stiftungen und Legate war auf 2 147 000 M. angewachsen. Am reichsten mit Vermögen ausgestattet waren die Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Dresden, deren Vermögen sich auf 17 070 000 Mark bezifferte, wovon 13 080 000 M. Grundbesitz und 1 426 000 M. Kapitalvermögen waren. Außerdem waren 2 348 000 M. in Mobiliar und Inventar angelegt, und 216 000 M betrug das Stiftungsvermögen. Die Schulgemeinden der Städte der Zwickauer Kreishauptmannschaft besaßen ein Vermögen von 10 243 000 M. Auch hier bestand der größte Teil in Grundbesitz, welcher einen Wert von 8 645 000 M. hatte. Das Mobiliar und Inventar der dortigen Schulgemeinden hatte einen Vermögenswert von 1 026 000 M., das Kapitalvermögen belief sich auf 407 000 M. und das Stiftungsvermögen auf 165 000 M. An dritter Stelle hinsichtlich ihres Vermögensbestandes sind die Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Chemnitz zu nennen, deren Gesamtvermögen

sich auf 8940000 M. belief. 5665000 M. hiervon waren Grundbesitz, das Mobiliar und Inventar repräsentierte einen Wert von 1473000 Mark, 1385000 M. waren in Kapitalien vorhanden, und 413000 M. des Vermögens kamen auf die Stiftungen und Legate. In der Kreishauptmannschaft Leipzig waren die städtischen Schulgemeinden im Besitze eines Vermögens von 7394000 M. An erster Stelle erscheint wieder der Grundbesitz, welcher einen Vermögenswert von 5112000 M. erreicht hatte. Das Stiftungsvermögen stellte sich auf 1095000 M., der Wert des Mobiliars und Inventars auf 809000 M., und 378000 M. waren an Kapitalvermögen vorhanden. Die Schulgemeinden der Kreishauptmannschaft Bautzen hatten ein Vermögen von 2789000 M. aufzuweisen. Der Grundbesitz hatte hier einen Vermögenswert von 1982000 M., an Kapitalvermögen waren 302000 M. vorhanden, das Vermögen der Stiftungen und Legate erreichte eine Höhe von 258000 Mark, und in Mobiliar und Inventar waren angelegt 247000 M. Von allen städtischen Schulgemeinden Sachsens besaß das größte Aktivvermögen die Schulgemeinde Dresden. Hier war eine Vermögensmasse von 9882000 M. vorhanden, wovon der Hauptanteil, nämlich 7036000 Mark, dem Grundbesitze zuzurechnen ist. Das Mobiliar und Inventar der Dresdner Volksschulen hatte einen Wert von 1794000 M.; an Kapitalvermögen waren 1004000 M. vorhanden, und außerdem besaß die Schulgemeinde Dresden Stiftungen und Legate in Höhe von 48000 Mark. Die Schulgemeinde Zwickau war im Besitze eines Vermögens von 3489000 M. Fast dieser ganze Betrag — es sind 3125000 M. — war in Grundbesitz angelegt. Das Mobiliar und Inventar der Volksschulen der Stadt Zwickau hatte einen Wert von 252000 M., und an Kapitalien waren 112000 M. vorhanden. Stiftungen und Legate bestanden hier nicht. In der Schulgemeinde Bautzen war ein Vermögensbestand von 841000 M. vorhanden; davon entfielen 578000 M. auf den Grundbesitz, 136000 M. auf die Kapitalien, 80000 auf das Mobiliar und Inventar und 47000 M. auf das Stiftungsvermögen. Erst an fünfter Stelle folgt Leipzig mit einem Schulgemeindevermögen von 649000 M. 608000 M. hiervon waren Stiftungsvermögen und 41000 M. Kapitalien. Grundvermögen und Vermögensbestände, welche durch Mobiliar und Inventar verkörpert wurden, besaß die Schulgemeinde Leipzig selbst nicht, sondern die entsprechenden Vermögensteile werden hier bei der politischen Gemeinde nachgewiesen. Das geringste Vermögen unter den Schulgemeinden der sächsischen Kreis- und Großstädte hatte Plauen; es betrug 105000 M. Der Grundbesitz ist in dieser Summe enthalten mit 95000 M., 1000 M. waren in bar vorhanden, und auf 9000 Mark belief sich der Wert des Mobiliars und Inventars.

Betreffs der Schulden der Schulgemeinden sei auf die Bemerkung hingewiesen, welche sich am Ende des Abschnittes „Vermögen" bei den politischen Gemeinden befindet.

IV. Schulden

1. Allgemeines

Das kommunale Anleihewesen reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück. Schon damals war die Entwicklung der Städte so weit fortgeschritten, daß die Mittel, welche die Städte aus etwaigen Überschußkonten der Stadtkasse zuzuweisen imstande waren oder welche durch Steuern und Zölle aufgebracht wurden, selbst unter Hinzunahme etwaiger Rücklagen bei weitem nicht ausreichten, um allen den Aufgaben zu genügen, welche die Städte bei ihrem Wachstume auf sich zu nehmen sich gezwungen sahen. Die Bedeutung der Anleihen im städtischen Budget hat sich aber seit jener Zeit noch ganz erheblich gesteigert. Erleichtert wurde den Städten damals die Inanspruchnahme des Kredits dadurch, daß das Zinsnehmen verboten war, mithin nur auf diese Weise den Privatpersonen Gelegenheit gegeben war, ihr Geld bei der Stadtverwaltung, die ihnen größere Sicherheit bot, nutzbringend zu verwerten. Die mittelalterlichen Städte benutzten den Kredit entweder durch Aufnahme von Anleihen mit kurzer Rückzahlungsfrist oder durch Verkauf von Leib- oder Erbrenten mit längerer Frist. Nach und nach aber wuchsen die kommunalen Anleihen so sehr, daß die Städte den Überblick über ihre Schulden verloren und schließlich nicht mehr imstande waren, den vielen Verpflichtungen hinsichtlich der Zinszahlung und Amortisation nachzukommen. Erst in der neuern Zeit ist in dieser Beziehung Wandel geschaffen worden dadurch, daß die staatlichen Verwaltungsbehörden Rechenschaft von den Städten forderten und die Aufnahme von neuen Anleihen von ihrer Genehmigung abhängig machten. Nach den für die deutschen Städte jetzt allgemein geltenden Grundsätzen sollen Anleihen nur für solche Veranstaltungen aufgenommen werden, welche sich als notwendig aufdrängen, mit den ordentlichen Einnahmen der Stadt aber nicht ausgeführt werden können und einen den gemachten Aufwendungen entsprechenden Nutzen mindestens bis zur Tilgung der Anleihe gewähren. Insbesondre soll die kommende Generation nicht mit Zinszahlungen und Kapitalzurückerstattungen belastet werden, wenn das betreffende Anleihekapital nur oder fast ausschließlich zu Dingen verwendet wird, welche nur der Gegenwart zugute kommen, in wenigen Jahren aber wieder von neuem hergestellt oder wenigstens verbessert werden müssen. Damit die Gemeinden hierin überwacht werden können, sind sie in Sachsen verpflichtet, vor Aufnahme einer Anleihe größern Umfangs bei ihrer Aufsichtsbehörde, an welche sie jährlich über ihre Finanzgebarung Rechenschaft abzugeben haben — es ist dies für die Landgemeinden sowie für die Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Amtshauptmannschaft, für die Städte, welche die Revidierte Städteordnung angenommen haben, die Kreishauptmannschaft —, um



Genehmigung der Aufnahme der Anleihe nachzusuchen unter genauer Angabe darüber, wozu die Gelder verwendet werden sollen. Näher geregelt wird dieses Anleihewesen der Städte in § 135 der Revidierten Städteordnung, wo unter anderm bestimmt wird: „Zur Vermehrung der Gemeindeschulden, dafern dieselben innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 300 M., und bei größrer Seelenzahl mehr als 300 M. auf je 1000 Einwohner beträgt, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich." Diese Vorschrift erleidet jedoch keine Anwendung auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückgezahlt werden. Ob diese Bestimmungen eingehalten werden, können die Aufsichtsbehörden leicht ersehen aus den alljährlich von den Gemeinden einzureichenden Rechenschaftsberichten, über die schon oben Näheres gesagt worden ist. § 131 der Revidierten Städteordnung verpflichtet die Aufsichtsbehörde, darauf zu achten, „daß eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge". Außerdem hat die sächsische Staatsregierung, veranlaßt durch die immer mehr zunehmende Verschuldung der Städte, am 20. Juli 1909 an die Kreishauptmannschaften eine Verordnung über die Anleihen der Gemeinden erlassen, wonach den letztern die Genehmigung zu allen Anleihen versagt werden soll, welche nicht „strengern Grundsätzen genügen". Gleich in Punkt I der sehr beachtenswerten Verordnung, welcher die „Zulässigkeit der Anleihen" behandelt, wird festgesetzt, daß Anleihen nur zur Bestreitung solcher außerordentlichen Ausgaben zugelassen werden sollen, die einen den gemachten Aufwendungen entsprechenden Nutzen für die Gesamtheit nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft, und in dieser mindestens so lange verbürgen, als die durch die Anleihe entstehenden Lasten zu tragen sind. Dagegen sollen nicht solche Ausgaben als außerordentliche angesehen werden, die in kürzern Zwischenräumen regelmäßig wiederkehren. Der Begriff „außerordentliche Ausgaben" wird also nicht für alle Gemeinden gleich sein. So wird z. B. in kleinen, nur langsam wachsenden Gemeinden der Bau einer Schule oder die Anlage einer umfänglichen Ortsbeschleusung eine Seltenheit sein, so daß die Verteilung der Kosten auf einen längern Zeitraum in Gestalt einer Anleihe gerechtfertigt sein kann, während in Großstädten mit lebhafter Entwicklung derartige Ausgaben, weil sie schneller wiederkehren, aus laufenden Mitteln oder aus rechtzeitig anzusammelnden Fonds zu bestreiten sind. Gerechtfertigt kann es ferner nach den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen sein, solche Ausgaben auf Anleihemittel zu nehmen, die unvorhergesehen bei Notständen oder infolge elementarer Ereignisse an die Gemeinden herantreten und Deckung aus laufenden Mitteln nicht finden können. Unzulässig ist es, Luxusbauten (Theater, Festhallen, Monumentalbauten) aus Anleihemitteln zu er-

richten. Endlich soll auch bei der Genehmigung einer Anleihe die gesamte Finanzlage der Gemeinde in Betracht gezogen werden, und gesunde Finanzen sollen die Vorbedingungen für die Genehmigung einer Anleihe sein. Abschnitt II der Verordnung enthält die „allgemeinen Anleihebedingungen". Es handelt sich dabei im wesentlichen darum, daß die Städte verpflichtet sind, bei einer Anleihe, welche von einem Kommunalkredit gewährenden Unternehmen aufgenommen wird, sich durch Offerten seitens der in Betracht kommenden Institute zu vergewissern, welches das nach Lage der Sache für sie günstigste Anerbieten ist, und dieses haben sie dann zu wählen. Auch ist eine Bestimmung über die Art und Weise der Bekanntmachung aufzunehmender Anleihen angefügt worden. Der III. Abschnitt der angeführten Verordnungen ist überschrieben „Tilgung" und enthält die schon erwähnten Gesichtspunkte, nach denen Anleihen getilgt werden sollen. Besonders werden in ihm die Grundsätze festgestellt, nach welchen eine Stadtverwaltung bei der Tilgung der verschiednen Anleihen vorgehen soll. Im Abschnitt IV („Ansammlung von Zweckvermögen (Fonds)") wird den Gemeinden dringend empfohlen, rechtzeitig ausreichende Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben zurückzulegen, da dies der beste Weg ist, um der Verschuldung entgegenzuwirken. Die Betriebsüberschüsse am Ende eines Haushaltjahres sowie Mehrerträgnisse solcher Steuern, die wegen ihrer großen Ertragsschwankungen nur mit einem niedern Betrage in den Haushaltplan eingestellt werden können, werden als besonders geeignet angegeben, solche Fonds zu speisen. Im V. und letzten Teile der Verordnung endlich wird das Verfahren, welches die Aufsichtsbehörden bei etwaigen Beratungen über von den Gemeinden zur Genehmigung vorgelegte Anleihen einschlagen sollen, näher dargestellt. Insbesondere sollen die Aufsichtsbehörden darauf sehen, daß ein genauer Anleiheplan dem Gesuche beigefügt ist sowie die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der aus Anleihemitteln zu bestreitenden Aufwendungen begründet wird. Ferner soll eine Schilderung der Finanzlage der betreffenden Gemeinde, namentlich der von ihr bisher angesammelten Fonds gegeben werden, und es soll auch die Art und Weise, in welcher die Anleihe aufgenommen werden soll — die Anleihebedingungen und der gewählte Tilgungsplan —, näher gekennzeichnet werden. Empfohlen wird, bei größern Anleihen den Kreis- oder Bezirksausschuß vor Genehmigung der Anleihe zu hören. In Zweifelsfällen soll die Meinung des Ministeriums des Innern eingeholt werden. Sodann sollen sich die Aufsichtsbehörden über die bestimmungsgemäße Verwendung der Anleihe sowie über die planmäßig erfolgende Tilgung vergewissern. Endlich ist festgesetzt, daß die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Anleihezweckes, der Art der Anleihe, ihres Betrages und ihres Zins- und Tilgungsfußes dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten hat und daß für An-

leihen von Gemeindeverbänden dieselben Bestimmungen Platz greifen sollen wie bei den Anleihen von einzelnen Gemeinden.

Daß diese fortgesetzten Mahnungen der Regierungen an die Städte zur Sparsamkeit und die strenge Überwachung des städtischen Schuldenwesens wohl begründet sind, möge folgende Übersicht über die Verschuldung der sächsischen Großstädte im Jahrzehnt 1897—1906 beweisen.

Verschuldung der sächsischen Großstädte 1897—1906.
(Die Angaben sind entnommen dem Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte und enthalten das gesamte städtische Passivvermögen.)

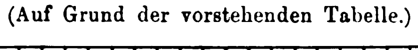
Schuldenstand am Schlusse des Jahres	Chemnitz	Dresden	Leipzig	Plauen
1897	17 560 454	42 924 687	70 005 358	8 517 434
1898	19 716 308	51 479 056	70 975 469	9 682 501
1899	19 716 308	58 045 481	73 232 124	11 514 777
1900	23 081 910	63 549 396	82 675 654	12 559 550
1901	27 315 759	76 783 182	85 893 136	15 663 473
1902	27 221 751	76 776 200	91 597 942	17 611 639
1903	27 746 790	88 874 599	95 721 649	19 925 014
1904	27 746 790	87 913 307	100 230 333	21 949 636
1905	32 590 805	134 741 143	109 827 644	23 351 945
1906	36 968 000	139 430 208	121 537 961	26 815 685

Diese Tabelle zeigt, wie die Schulden in fast allen sächsischen Großstädten — nur Leipzig macht eine Ausnahme hiervon — um weit über 100 % im Jahrzehnt 1897—1906 gestiegen sind. Die Vermehrung der Schulden im genannten Zeitraume betrug nämlich in Chemnitz 110,5 %, in Dresden 224,8 %, in Leipzig 73,6 % und in Plauen 214,8 %. Freilich werden hierunter zu einem nicht geringen Teile Anleihen sich befinden, welche zur Errichtung kommunaler Unternehmungen, wie Elektrizitätswerke, Straßenbahnen und ähnlicher Institute, verwendet worden sind, die in kurzer Zeit der Stadt Erträge liefern, welche zur Tilgung der aufgenommenen Schulden verwendet werden können. Wie bedeutend das Anwachsen der städtischen Schulden im genannten Zeitraume gewesen ist, möge noch nebenstehendes Diagramm darstellen.

Den Hauptposten der städtischen Schuldenwirtschaft bilden bei uns in Deutschland die Anleiheschulden. Dieselben zerfallen in langfristige Darlehen, welche in der Regel von Hypothekenanstalten, Provinzialkassen und ähnlichen Instituten auf Grund besonderer Verpfändung von Gebäuden, Erwerbseinrichtungen usw. gewährt werden, und in Obligationen, d. h. Schuldscheinen, die von der Stadt ausgegeben werden auf Grund ihrer allgemeinen Haftbarkeit. Weniger kommen in Betracht die übrigen Schuldarten, etwa $^1/_{10}$ der ersteren, welche sich zusammensetzen aus vorübergehend aufgenommenen Darlehen, Hypo-

Das Anwachsen der Schulden der sächsischen Großstädte im Jahrzehnt 1897—1906 in Millionen Mark.

(Auf Grund der vorstehenden Tabelle.)



theken, Restkaufgeldern, Passivrenten, Kautionen, Bürgschaften und dergleichen. Die Obligationsanleihen übersteigen die erstgenannten Schulden um ein ganz beträchtliches. Die Wahl der Schuldart pflegt im allgemeinen den Kommunen überlassen zu sein. Nur bezüglich der Schuldaufnahmen durch Inhaberobligationen besteht in Deutschland die Bestimmung (BGB. § 795), daß im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen; nur die Inhaberobligationen, welche vom Reiche oder von einem Bundesstaate ausgegeben werden, machen hiervon eine Ausnahme.

Was nun die Gläubiger der Städte anlangt, so haben wir drei Gruppen zu unterscheiden. Zunächst kommen als Kreditgeber der Städte in Betracht die Stätten, an denen sich große Kapitalien zeitweise anhäufen und welche sich teils in den Händen Privater, teils im

Besitze der Städte selbst oder des Staates befinden. In erster Linie werden hierher zu rechnen sein die städtischen Sparkassen, welche nicht nur ihrer eignen Stadt, sondern auch andern Städten, von denen sie, falls nötig, das gleiche erhoffen können, im Bedarfsfalle erhebliche Summen vorschießen. Auch die Kassen der städtischen Stiftungen, die kommunalen Sonderkassen für bestimmte Zwecke und die öffentlichen und privaten Versicherungsanstalten mit ihren oft nicht unbedeutenden Kassenvorräten gehören hierher. Sie haben das Bedürfnis, ihre Geldbestände sicher und vorteilhaft anzulegen, und gewähren daher gegen Schuldverschreibungen oder Übergabe von Stadtobligationen Kredit. Ferner sind diejenigen Kreditgeber der Städte zu nennen, welche diesen Kredit gewähren, nicht um ihre eignen Kapitalien zinsbar anzulegen, sondern erst selbst billigen Kredit zu erlangen suchen, um ihn dann zu höherem Zinsfuße an die Städte abzugeben. Dieser zweiten Kategorie von Kreditgebern gehören an die Provinzialhilfskassen, Landesbanken, Landeskreditkassen und ähnliche Institute, die vom Staate gegründet worden sind mit der Aufgabe, gemeinnützigen Anstalten und Selbstverwaltungskörpern Kredit zu gewähren. Auch die öffentlichen und privaten Hypothekenbanken sind unter diese Kreditgeber zu rechnen. Insbesondere aber ist hier zu nennen die von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig im Jahre 1872 begründete Kommunalbank für das Königreich Sachsen. Sie ist das einzige Institut in Deutschland, welches bestimmungsgemäß und lediglich dem Kommunalkredite dient. Diese Bank steht unter staatlicher Aufsicht und hat statutengemäß zum Zwecke den Betrieb von Anleihegeschäften mit Bezirksverbänden, Stadt-, Land-, Kirchen- und Schulgemeinden des Königreichs Sachsen unter Ausgabe von Inhaberpapieren. Das Kapital der Bank beträgt 3 Mill. M.; Ende 1907 waren an Anlehensscheinen 17 819 000 M. in Umlauf. Die Dividende hat zwischen 5 % und 10 % geschwankt. Als dritte Gruppe der kommunalen Kreditgeber kommen die Banken im eigentlichen Sinne des Wortes in Betracht, die bei den Obligationsgläubigern an erster Stelle stehen, hinsichtlich der Darlehnsvermittlung aber wenig Bedeutung haben. Doch scheinen die Banken diesem Kommunalkreditgeschäfte wenig Interesse entgegenzubringen; sie betreiben es nur nebenbei und suchen aus der Differenz zwischen Übernahme- und Emissionskurs oder aus der dabei gewährten Provision einen Gewinn zu erzielen. Noch zu erwähnen wäre der Reichsinvalidenfonds, welcher als Kreditgeber der Städte besonders in früherer Zeit große Bedeutung erlangt hatte. Er ist bekanntlich der aus Mitteln der französischen Kriegsentschädigung gebildete Fonds zur Sicherstellung der infolge des Krieges von 1870/71 zu zahlenden Pensionen und Hinterbliebenengelder. Eine Kapitalsumme von 187 Millionen Talern wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 aus der französischen Kriegsentschädigung für den genannten

Zweck entnommen. Diese dem Reichsinvalidenfonds überwiesenen Gelder sollen dem Gesetze gemäß zinsbar angelegt werden, und zwar in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind. Unter den Papieren, welche im Entwurf noch näher gekennzeichnet wurden, nannte das Gesetz an vierter Stelle „Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden usw.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen". Der Reichsinvalidenfonds hat aus Mangel an verfügbaren Mitteln aufgehört, jene beträchtliche Rolle im kommunalen Kreditwesen zu spielen, welche er in der ersten Zeit nach Erlassung des genannten Gesetzes innehatte.

Über die Emissionen ist bereits oben verschiedenes gesagt worden. Erwähnt sei nur noch, daß, was die Emissionsbedingungen anlangt, die Tilgungssätze im allgemeinen sich heute höher stellen als früher, die Tilgungszeiten mithin kürzer sind. Nicht ebenso regelmäßig ist die Wandlung des Zinsfußes gewesen. Während Ende der 90er Jahre die Verzinsung von $3^1/_2$% namentlich bei den Großstädten noch gänzlich vorherrschte, tritt dieselbe bereits an der Wende des Jahrhunderts in den Hintergrund und die 4 prozentige Verzinsung gewinnt mehr und mehr, besonders bei den Inhaberobligationen, die Herrschaft und hat sich größtenteils bis heute erhalten. Eine nähere Betrachtung der Tilgungsdauer der städtischen Anleihen im Königreiche Sachsen zeigt für die im Jahre 1906 bestandenen 1289 kommunalen Anleihen folgende Tilgungszeiten:

Es werden getilgt werden

43	dieser Anleihen im Jahre . .	1910	160	dieser Anleihen in d. Jahren	1936—40
83	„ „ in d. Jahren	1911—15	191	„ „ „ „ „	1941—45
101	„ „ „ „ „	1916—20	146	„ „ „ „ „	1946—50
73	„ „ „ „ „	1921—25		und bei 187 dieser Anleihen reicht die Tilgungsdauer bis nach 1950.	
144	„ „ „ „ „	1926—30			
161	„ „ „ „ „	1931—35			

2. Gegenwärtiger Zustand

In bezug auf die Verschuldung unsrer sächsischen Kreis- und Großstädte sollen die Resultate des Jahres 1906 einer kurzen Betrachtung im folgenden unterworfen werden. Zunächst sollen dabei die Höhe und die Tilgungsdauer der verschiedenen kommunalen Anleihen, welche Ende 1906 zu Recht bestanden, dargestellt werden. Sodann soll ein Überblick gegeben werden über den Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Ende 1906 bestandenen tilgbaren Anleihen, und endlich soll der Gesamtbetrag der städtischen Schulen am Schlusse des Jahres 1906 hinsichtlich ihrer verschiedenen Arten (untilgbare, durch Ratenzahlung oder Tilgungsquoten zu zahlende und durch Rückzahlung des Kapitals zu tilgende) näher erörtert werden.

Die Gesamtzahl der langfristigen tilgbaren Anleihen und Darlehen der Städte (politische Gemeinden, Ortsarmenverbände und Schulgemeinden zusammengenommen) betrug 1289. Hiervon kamen die meisten, nämlich 395, auf die Städte der Kreishauptmannschaft Dresden. Es folgten sodann die Städte der Kreishauptmannschaft Leipzig mit 281, diejenigen der Kreishauptmannschaft Zwickau mit 273, die der Kreishauptmannschaft Chemnitz mit 262, endlich die Städte der Kreishauptmannschaft Bautzen mit 78 derartigen tilgbaren Anleihen. Diese Zahlen sagen freilich nicht viel, wenn man nicht die Beträge, welche die verschiedenen Anleihen ausmachen und in den genannten Zeiträumen getilgt werden sollen, hinzufügt. In ganz Sachsen betrug der Schuldenstand der Städte am Schlusse des Jahres 1906 491 786 067 Mark. An dieser Summe sind am stärksten beteiligt die Städte der Kreishauptmannschaft Dresden, deren Schulden 176 996 088 M. betrugen. In den übrigen Kreishauptmannschaften stellt sich die Verschuldung der Städte, wie folgt: Leipzig 154 203 694 M., Chemnitz 76 002 898 M., Zwickau 67 512 415 M. und Bautzen 17 070 972 M. Was die einzelnen Städte betrifft, so zeigt sich deutlich, wie insbesondere auf die Großstädte der Löwenanteil der Schuldsumme der betreffenden Kreishauptmannschaft entfällt. Es hatten nämlich Ende 1906 die städtischen Schulden eine Höhe erreicht von

145 921 662 M. in der Stadt	Dresden	25 238 628 M. in der Stadt	Plauen
121 425 761 „ „ „ „	Leipzig	11 017 917 „ „ „ „	Zwickau
36 875 322 „ „ „ „	Chemnitz	4 305 287 „ „ „ „	Bautzen.

Setzt man noch die Schulden der Städte ins Verhältnis zur Bevölkerung, so zeigen die sächsischen Kreis- und Großstädte folgende Ergebnisse:

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen Schulden:

in Bautzen	146,34 M.	in Leipzig	241,10 M.
„ Chemnitz	150,56 „	„ Plauen	239,49 „
„ Dresden	282,25 „	„ Zwickau	160,84 „.

a) Tilgungsdauer der Ende 1906 bestandenen tilgbaren Anleihen und Darlehen der politischen Gemeinden, der Ortsarmenverbände und der Schulgemeinden

Betrachten wir etwas näher die Dauer und die Art der Tilgung der verschiednen städtischen Anleihen, so finden wir neben wenigen kurzfristigen Anleihen eine Menge langfristiger. Insbesondere in den Großstädten überwiegen die langfristigen Anleihen ganz bedeutend. Näheres hierüber ist bereits im allgemeinen Abschnitte gesagt worden und aus der dort beigegebenen Übersicht zu ersehen (S. 115). Wie sich in den einzelnen Kreishauptmannschaften sowie in den Kreis- und Großstädten die Tilgungsdauer der verschiedenen Anleihen stellt, möge folgende Übersicht darstellen:

Von den Ende 1906 bestandenen tilgbaren Anleihen und Darlehen werden getilgt werden											
in der Kreis-hauptmannsch.	Anzahl der Anleihen	1907 —10	1911 —15	1916 —20	1921 —25	1926 —30	1931 —35	1936 —40	1941 —45	1946 —50	nach 1950
Bautzen.....	78 *11*	3 *1*	2	2 *1*	3 *3*	7 *2*	12 *1*	8 *2*	17	14 *1*	10
Chemnitz ...	262 *11*	19	23 *2*	28 *3*	17 *1*	34 *3*	25 *1*	26	34	34 *1*	22
Dresden . ..	395 *136*	9	24 *25*	36 *15*	24 *9*	43 *15*	53 *20*	49 *17*	58 *25*	26 *5*	73 *25*
Leipzig	281 *33*	5	17 *2*	15 *5*	15 *2*	37 *5*	35 *5*	34 *2*	42 *2*	39 *5*	42 *5*
Zwickau	273 *28* **11**	7	17 **4**	20 *1* **2**	14	23 *2* **1**	36 *2* **1**	43 *3* **1**	40 **1**	33 *4* **1**	40 *16*
im Königr. Sachsen	1289	43	83	101	73	144	161	160	191	146	187

Die gewöhnlichen Zahlen beziehen sich auf die Kreishauptmannschaften bzw. das Land, die schrägstehenden auf die betreffende Kreisstadt, die fetten auf die Stadt Plauen.

Hiernach sind die meisten langfristigen Anleihen in den Städten der Dresdner Kreishauptmannschaft vorhanden, die wenigsten im Bautzener Bezirke. Unter den Kreis- und Großstädten steht bezüglich der Anzahl der langfristigen Anleihen obenan die Stadt Dresden mit 136; es folgen die Stadt Leipzig mit 33, die Stadt Zwickau mit 28, endlich die Städte Bautzen, Chemnitz und Plauen mit je 11 solcher Anleihen.

Es sollen nun die Schuldbeträge, deren Tilgung in den einzelnen Zeitabschnitten stattfindet, einer Erörterung unterzogen werden. Von den Ende 1906 vorhandenen tilgbaren Anleihen und Darlehen der Städte werden bis zum Jahre 1910 1 722 200 M. der gesamten Landessumme getilgt sein. Weiter wird die Tilgung erfolgen

im Jahrfünft	**1911—15**	**mit**	**24 043 000 M.**	**im Jahrfünft**	**1931—35**	**mit**	**25 278 100 M.**
„ „	1916—20	„	18 278 700 „	„ „	1936—40	„	36 749 300 „
„ „	1921—25	„	34 639 600 „	„ „	1941—45	„	81 402 900 „
„ „	1926—30	„	39 239 300 „	„ „	1946—50	„	163 268 500 „.

Der Restbetrag von 133 301 900 M. wird erst nach 1950 getilgt werden. Ähnlich wie bei der Landessumme ist das Tilgungsverhältnis bei den Beträgen der Kreishauptmannschaften und bei denen der Kreis- und Großstädte. Es dürfte sich wohl erübrigen, hier alle die Teilbeträge der Schuldsumme, welche in den verschiednen Kreishauptmannschaften und Städten jährlich getilgt werden, einzeln aufzuzählen; sie sind übersichtlich aus der beifolgenden Tabelle III zu ersehen. Es sei an dieser Stelle nur bemerkt, daß sich die Tilgung mitunter bis weit über das Jahr 1950, ja bis ans Ende des laufenden Jahrhunderts erstreckt.

b) Jährlicher Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Ende 1906 bestandenen tilgbaren Anleihen und Darlehen der Städte von 1906 bis 1950

Recht erhebliche Beträge finden wir auch, wenn wir den Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Ende 1906 vorhanden gewesenen tilgbaren Anleihen und Darlehen der Städte ins Auge fassen. In ganz Sachsen hatte 1906 der Aufwand für Verzinsung und Tilgung der städtischen Anleihen und Darlehen die Höhe von 23 688 018 M. erreicht. Zwar verringert sich diese Summe von Jahr zu Jahr um ein beträchtliches, wird aber 1950 immer noch auf 7 415 624 M. sich belaufen. Von den 1289 verschiedenen tilgbaren städtischen Anleihen, welche Ende 1906 bestanden, werden im Jahre 1950 224 noch nicht völlig getilgt sein. Von denjenigen 78 Anleihen, die in der Kreishauptmannschaft Bautzen bestanden und 1906 einen Aufwand von 847 426 M. erforderten, werden im Jahre 1950 16 noch nicht ganz getilgt sein und einen Verzinsungs- und Tilgungsaufwand von 143 777 Mark erfordern. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz haben die 262 städtischen tilgbaren Anleihen von Ende 1906 für ihre Verzinsung und Tilgung in dem genannten Jahre Ausgaben in Höhe von 3 504 333 M. verursacht, und 31 dieser Anleihen werden 1950 noch nicht völlig getilgt sein, sondern zu ihrer Verzinsung und Tilgung werden dann noch 1 066 613 M. erforderlich sein. In der Kreishauptmannschaft Dresden bestanden 395 tilgbare Anleihen und Darlehen der Städte, und ihre Verzinsung und Tilgung erforderte 8 751 045 M. Bei 77 dieser Anleihen wird 1950 die Tilgung und Verzinsung noch nicht beendet sein, sondern noch die Summe von 1 534 102 M. benötigen. Die Städte der Kreishauptmannschaft Leipzig hatten 281 tilgbare Anleihen aufzuweisen, und der Verzinsungs- und Tilgungsaufwand erreichte dort eine Höhe von 7 225 076 M.; 54 dieser Anleihen werden 1950 noch einen Verzinsungs- und Tilgungsaufwand von 3 958 174 M. verursachen. Im Gebiete der Kreishauptmannschaft Zwickau bestanden 273 städtische tilgbare Anleihen, zu deren Verzinsung und Tilgung 3 360 138 M. erforderlich waren; 1950 werden für 46 dieser Anleihen, deren Tilgung bis dahin noch nicht beendet ist, noch 712 958 M. aufzubringen sein.

Ähnlich wie in den Kreishauptmannschaften liegen die Verhältnisse in den Kreis- und Großstädten. Von den 11 Anleihen, welche Ende 1906 in der Stadt Bautzen bestanden und damals einen jährlichen Aufwand von 230 879 M. erforderten, werden allerdings im Jahre 1950 keine Tilgungs- und Verzinsungskosten mehr entstehen, jedoch wird 1945 eine Anleihe noch nicht völlig getilgt sein und einen Verzinsungs- und Tilgungsaufwand von 37 500 M. erfordern. In der Stadt Chemnitz, wo zu derselben Zeit 11 Anleihen bestanden, die zusammen für Verzinsung und Tilgung den Betrag von 2 084 753 M. im

Jahre benötigen, wird 1950 nur eine Anleihe noch nicht ganz getilgt sein und daher noch 819 035 M. Verzinsungs- und Tilgungskosten beanspruchen. Die höchste Zahl tilgbarer Anleihen unter den sächsischen Städten hatte Dresden aufzuweisen, wo 136 solche Anleihen bestanden, deren Verzinsung und Tilgung 7 119 140 M. beanspruchten. Im Jahre 1950 werden noch 25 von diesen Anleihen bestehen, und ihre Verzinsung und Tilgung wird einen Aufwand von 1 382 420 M. nötig machen. Die Stadt Zwickau hatte 28 tilgbare Anleihen und Darlehen aufzuweisen, und deren Verzinsung und Tilgung erforderten 575 374 M. Von diesen Anleihen werden 20 im Jahre 1950 noch nicht völlig getilgt sein und einen Jahresaufwand von 456 867 M. für ihre Verzinsung und Tilgung benötigen. Was endlich die Stadt Plauen betrifft, so erforderten die Ende 1906 hier vorhandenen 11 tilgbaren Anleihen einen Aufwand von 1 161 565 M. Ihre Verzinsung wird aber schon vor dem Jahre 1950 beendet sein. Im Jahre 1945 wird nur noch eine Anleihe nicht ganz getilgt sein und einen Tilgungs- und Verzinsungsaufwand von 293 983 M. beanspruchen.

c) Gesamtüberblick, Arten der Schulden und ungefähre Verteilung der Schuldsumme auf politische Gemeinde, Ortsarmenverband und Schulgemeinde

Die Schulden sämtlicher Städte Sachsens betrugen Ende 1906 491 786 067 M. Davon entfielen auf die Städte der Kreishauptmannschaften

Dresden	176 996 088 M.	Zwickau	67 512 415 M.
Leipzig	154 203 694 „	Bautzen	17 070 972 „.
Chemnitz	76 002 898 „		

Teilt man diese Schulden nach den verschiedenen Tilgungsarten ein in 1. untilgbare, 2. durch Ratenzahlung oder Tilgungsquoten zu zahlende, 3. durch Rückzahlung des Kapitals zu tilgende und 4. sonstige, so findet man zunächst, daß die meisten untilgbaren Schulden — sie betrugen Ende 1906 im gesamten Königreiche Sachsen 665 395 Mark — in den Städten der Kreishauptmannschaft Leipzig vorhanden waren mit 566 881 M., wovon auf die Stadt Leipzig 509 350 M. kommen. In der Kreishauptmannschaft Bautzen hatten die Städte für 59 144 M. untilgbare Schulden aufgenommen, wovon 31 172 M. auf die Stadt Bautzen entfielen. Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Dresden hatten die untilgbaren städtischen Schulden die Höhe von 24 192 M. erreicht. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß in der Stadt Dresden selbst keine derartigen untilgbaren Anleihen sich befanden. In den Städten der Kreishauptmannschaft Chemnitz betrug die Summe aller untilgbaren Schulden 15 178 M. Auch hier war die Kreisstadt, Chemnitz, an dieser Summe nicht beteiligt. Keine untilgbaren Schulden gab es in den Städten der Kreishauptmannschaft Zwickau.

Erheblich höhere Beträge ergeben sich, wenn man die durch Raten-

zahlungen oder Tilgungsquoten zu zahlenden Schulden ins Auge faßt. Sie machen den Hauptanteil an der Gesamtsumme der kommunalen Schulden aus und hatten Ende 1906 in Sachsen die Summe von 467 773 757 M. erreicht. Diese verteilen sich auf die Städte der Kreishauptmannschaften

Bautzen	mit	15 348 408 M.	Leipzig	mit	150 890 665 M.
Chemnitz	„	63 304 574 „	Zwickau	„	66 000 497 „.
Dresden	„	172 229 603 „			

Unter den Kreis- und Großstädten steht, was die Höhe dieser durch Ratenzahlungen oder Tilgungsquoten zu zahlenden Schulden anlangt, an erster Stelle Dresden, wo sich Ende 1906 diese Schulden auf 142 203 563 M. beliefen. An zweiter Stelle rangiert Leipzig mit 118 666 222 M. Die dritte Stelle nimmt Chemnitz mit 36 875 322 M. ein. Es folgt die Stadt Plauen mit 25 238 628 M., sodann Zwickau mit 10 321 601 M. und endlich Bautzen mit 3 885 254 M.

Die durch Rückzahlung des Kapitals zu tilgenden Schulden hatten Ende 1906 in sämtlichen sächsischen Städten die Höhe von 23 105 799 M. erreicht. Daran waren beteiligt die Städte der Kreishauptmannschaften

Bautzen	mit	1 644 361 M.	Leipzig	mit	2 741 410 M.
Chemnitz	„	12 682 876 „	Zwickau	„	1 296 945 „.
Dresden	„	4 740 207 „			

Keine durch Rückzahlung des Kapitals zu tilgenden Schulden besaßen die Städte Chemnitz und Plauen. In der Stadt Dresden betrugen sie 3 718 099 M., in Leipzig 2 250 189 M., in Zwickau 576 316 M. und in Bautzen 388 861 M.

An sonstigen Anleihen und Darlehen, welche sich in keine der genannten Gruppen einreihen ließen, bestanden in den Städten Sachsens zusammen 241 116 M. Die meisten davon entfallen auf die Kreishauptmannschaft Zwickau, wo sie in einer Höhe von 214 973 M. vorhanden waren. Weiter entfielen 19 049 M. auf die Kreishauptmannschaft Bautzen, 4738 M. auf die Kreishauptmannschaft Leipzig, 2086 M. auf die Kreishauptmannschaft Dresden und 270 M. auf die Kreishauptmannschaft Chemnitz. Die Großstädte hatten Ende 1906 keine Anleihen, welche nicht in den drei ersten Gruppen untergebracht werden konnten. Dagegen hatte die Kreisstadt Zwickau für 120 000 M. solche Anleihen aufzuweisen.

Am Schlusse der Tabelle V wird noch eine Übersicht gegeben über die Verteilung der Schulden auf die politischen Gemeinden, die Ortsarmenverbände und die Schulgemeinden. Doch sind diese Ziffern nicht vollkommen einwandfrei und geben kein richtiges Bild, da, wie schon am Anfange dieses Abschnittes hervorgehoben, nicht alle Städte die Schulden des Ortsarmenverbandes und der Schulgemeinde von denen der politischen Gemeinde trennen. Hinsichtlich der Ortsarmenverbände tritt z. B. bei keiner der sächsischen Kreis- und Großstädte eine Trennung der Schulden von denen der politischen Gemeinden ein, und in

bezug auf die Schulgemeinden weisen nur Bautzen, Dresden und Zwickau die Schulden getrennt von denen der politischen Gemeinden nach. Sowohl die Zahlen der Landessumme als auch diejenigen der Kreise und der Kreis- und Großstädte sind daher nicht genau, denn es werden in den Schuldangaben der politischen Gemeinden vielfach solche von Ortsarmenverbänden und Schulgemeinden inbegriffen sein, was bewirkt, daß die betreffenden Zahlen zu groß sind, während bei den Ortsarmenverbänden und den Schulgemeinden als Landessumme und Kreissummen zu niedrige Beträge stehen, da die Schulden dieser Körperschaften in vielen Städten mit denen der politischen Gemeinden verschmolzen sind.

d) Kritik und Urteil

Ganz abgesehen von dem Mangel, daß die Schulden der verschiedenen kommunalen Körperschaften nicht getrennt nachgewiesen werden, wird man, was die Schuldenwirtschaft unsrer sächsischen — überhaupt der deutschen — Städte anlangt, sagen müssen, daß von einer befriedigenden Lösung der städtischen Schuldfrage noch nicht gesprochen werden kann. Zwei Dinge sind es, die hier besonders ungünstig wirken. Einmal wirtschaften die Städte zuweilen doch nicht planmäßig genug und nehmen Anleihen für Zwecke auf, die entweder aus laufenden Mitteln gedeckt werden müßten oder für welche man Fonds ansammeln könnte, um den entsprechenden Aufwand zu begleichen. Anderseits fehlt es an einer einheitlichen Gesamtorganisation des Kommunalkredits, denn obwohl wir in Sachsen eine Kommunalbank haben, so ist hier der Kommunalkredit arg zersplittert. Ferner besteht eine erhebliche Differenz zwischen Emissions- und Börsenkurs bei den Städtepapieren. Weiter ist der niedrige Kursstand der Stadtanleihen zu beklagen, dessen Ursache in dem üblichen Auslosungsverfahren zu suchen ist. Eine fortdauernde Kontrolle seitens des Kapitalisten ist dabei erforderlich. Und außerdem wird nie jemand, der eine dauernde Kapitalanlage bezweckt, sein Geld in Stadtanleihen anlegen, denn er steht dabei vor der Möglichkeit, gegen seinen Willen sein Kapital schon in kurzer Zeit, nach Befinden ratenweise, wieder zurückzuerhalten. Manche Stadtanleihen machen allerdings hiervon eine Ausnahme, und bei diesen ist dann in der Regel ein etwas höherer Kurs zu verzeichnen. Besonders aber ist das Absatzgebiet der städtischen Anleihepapiere sehr gering, wesentlich geringer z. B. als dasjenige der Staatsanleihen. Nicht daß unsern modernen Großstädten weniger Kreditwürdigkeit zuerkannt werden dürfte als etwa dem sächsischen Staate, aber zweifellos besteht doch in den Kapitalistenkreisen eine gewisse Interesselosigkeit gegenüber Anleihen von ihnen völlig fremden Städten, was sich darin zeigt, daß die Anleihepapiere immer wieder nach der Ausgabestadt zurückwandern. Es scheint eben hierbei etwas Lokal-

patriotismus mitzuwirken. Um diese Mißstände zu beseitigen, hat man auf den in letzter Zeit mehrfach abgehaltenen Städtetagen immer wieder auf eine Zentralisation des Kommunalkredits hingewiesen, wodurch jener Zersplitterung des städtischen Anleihewesens und einer ungeregelten Inanspruchnahme des Geldmarktes durch städtische Anleihebedürfnisse vorgebeugt werden soll. Besonders hat Kutzer, Oberbürgermeister der Stadt Fürth, auf dem zweiten Deutschen Städtetage in München im Jahre 1908 als Ziel des kommunalen Anleihewesens wiederholt vorgeschlagen, mit den geringsten Opfern und unter möglichster Wahrung der Freiheit, wenn auch nicht jeder einzelnen Stadt, so doch bei Wahrnehmung allgemeiner städtischer Interessen, die vorhandenen Geldanlagebedürfnisse mit dem Anleihebedürfnisse der Städte zu einen. So könnten z. B. die größern Städte und die bestehenden kommunalen Verbände zusammentreten und ein unter ihrer Leitung stehendes kommunales Kreditinstitut begründen. Doch wurde diesem Vorschlage auf dem genannten Städtetage lebhaft widersprochen, so daß seine Durchführung nicht zustande kam.[1])

---

1) Im Oktober 1909 ist nun von der I. Konferenz der Finanzdezernenten größerer deutscher Städte in Kassel eine Geldvermittlungsstelle für vorübergehenden Austausch verfügbarer Barmittel zwischen den größeren Stadtverwaltungen ins Leben gerufen worden, die durch Beschluß des Deutschen Städtetages auf seiner Tagung am 11. und 12. September 1911 in Posen zu einer Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages erweitert und infolge der Wahl ihres Leiters zum Oberbürgermeister von Charlottenburg am 1. November 1913 mit Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Städtetages von Kassel nach Charlottenburg verlegt worden ist. Auch in Sachsen wurde auf diesem Gebiete ein bedeutender Schritt vorwärts getan, indem auf dem am 23. und 24. Februar 1912 in Leipzig abgehaltenen sächsischen Gemeindetage die Errichtung einer Geldvermittlungsstelle für die sächsischen Gemeinden einstimmig beschlossen worden ist. Nach den vom Vorstande des sächsischen Gemeindetages ausgearbeiteten und nunmehr angenommenen Statuten soll diese Geldvermittlungsstelle den Zweck verfolgen:

1. den Austausch von Barmitteln zwischen den Gemeinden, die über bereite Mittel verfügen, und denjenigen, die vorübergehend Geld bedürfen (kurzfristige Darlehen),

2. die Aufnahme langfristiger Darlehen für die Mitglieder des sächsischen Gemeindetages zu vermitteln.

Der Vorstand des sächsischen Gemeindetages ist mit der Errichtung dieser Geldvermittlungsstelle beauftragt worden. Sie soll ihren Sitz in Dresden haben und vom Rate der Stadt Dresden verwaltet werden. Bei der Verwaltung soll der Rat von einer Kommission unterstützt werden, die aus drei vom Vorstande des sächsischen Gemeindetages aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

Schließlich wurde auf dem obigen Gemeindetage noch dringend empfohlen, zur Vermeidung weitern Anschwellens der Schulden mehr, als dies bisher geschehen, Rücklagen zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse zu bilden.

Tabellen.

Tabelle nach Vordruck 1a—b. **Übersicht über die Vermögensanlage der Städte.**

Name der Kreishauptmannschaft bzw. der Stadt	insgesamt	Von dem Vermögensbestande der politischen Gemeinde waren angelegt (Ende 1906 in 1000 M.) a) in Unternehmungen und Anstalten, und zwar in: Gaswerken	Elektrizitätswerken (elektrische Str.-Bahnen)	Wasserwerken	Krankenhäusern, Bädern	sonstigen Unternehmungen u. Anstalten	b) in Grundbesitz, und zwar in: landwirtschaftlich benutzten Gütern	Forsten	sonstigen Grundstücken und Gebäuden	Summe Sp. 3—10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bautzen	43 701	1 366	2 251	3 103	839	1 295	883	7 081	9 519	26 337
				8854				*17 483*		
Chemnitz	136 597	10 280	4 936	17 392	4 922	4 140	600	6 195	34 855	83 320
				41 670				*41 650*		
Dresden	322 135	13 861	58 662	21 093	18 280	8 084	5 067	1 495	86 327	212 869
				119 980				*92 889*		
Leipzig	295 426	20 008	8 357	16 489	4 958	22 794	5 791	2 169	104 814	185 380
				72 606				*112 774*		
Zwickau	128 328	9 854	4 866	14 657	3 626	5 697	3 598	5 696	40 622	88 616
				38 700				*49 916*		
Landessumme	926 187	55 369	79 072	72 734	32 625	42 010	15 939	22 636	276 137	596 522
				281 810				*314 712*		
Bautzen	12 454	306	559	1 025	85	39	—	1 987	2 395	6 396
				2014				*4382*		
Chemnitz	73 260	6 014	3 598	11 343	3 656	1 565	150	766	25 437	52 529
				26 176				*26 353*		
Dresden	258 805	10 610	56 574	15 332	16 159	7 204	2 638	—	70 301	178 818
				10 5879				*72 939*		
Leipzig	233 080	16 457	6 550	10 324	4 012	21 617	3 998	1 369	82 731	147 058
				58 960				*88 098*		
Zwickau	31 123	1 544	—	2 063	1 284	1 586	2 360	66	14 082	22 985
				6477				*16 508*		
Plauen	43 184	4 101	3 036	5 735	1 635	2 614	855	1 612	12 449	32 037
				17121				*14 916*		

Tabelle nach Vordruck 4, Sp. 2 u. 9 (Politische Gem., Ortsarmenverb. u.

Tilgungsdauer der Ende 1906 bestehen-

Name der Kreishauptmannschaft bzw. der Stadt	Von den Ende 1906 noch bestehenden tilgbaren Anleihen und Dar-		wird die Tilgung beendet sein bei nach-							
	im ursprünglichen Betrage Anzahl	von (1000 M.)	Anzahl	1907—1910	Anzahl	1911—1915	Anzahl	1916—1920	Anzahl	1921—1925
Bautzen	78	18658,9	3	309,9	2	45	2	119	3	2104
Chemnitz	262	79860,5	19	252,5	23	6510,9	28	9917,0	17	1859,0
Dresden	395	214911,4	9	212,1	24	12545,3	36	4688,4	24	29293,3
Leipzig	281	161250,5	5	264,0	17	2121,7	15	678,5	15	685,0
Zwickau	273	83232,6	7	683,7	17	2820,5	20	2875,8	14	688,3
Landessumme	1289	557913,9	43	1722,2	83	24043,4	101	18278,7	73	34629,6
Bautzen	11	5154	1	240	—	—	1	100	3	2104
Chemnitz	11	49761,5	—	—	2	6017	3	8570	1	37
Dresden	136	179738,6	—	—	5	11272	15	2710,4	9	27710,5
Leipzig	33	125362,7	—	—	2	1263,5	5	444,5	2	291,8
Zwickau	28	14539,8	—	—	—	—	1	8	—	—
Plauen	11	34232	—	—	4	2232	2	2000	—	—

Tabelle nach Vordruck 4, Sp. 5 u. 9.

Aufwand für Verzinsung und

Name der Kr.-hauptmannsch. bzw. d. St.	Die Verzinsung und Tilgung der Ende 1906 bestehenden tilgbaren der Schulgemeinde erfordert einen									
	Anzahl	1906	Anzahl	1910	Anzahl	1915	Anzahl	1920	Anzahl	1925
Bautzen	78	847426	75	831231	75	831231	72	824721	69	725000
Chemnitz	262	3504333	245	3492790	221	3113729	196	2592363	180	2535449
Dresden	395	8751045	391	8738338	368	8059138	334	7932627	310	7062210
Leipzig	281	7225076	278	7220677	263	7090439	250	7052721	231	7002855
Zwickau	273	3360138	266	3303827	256	3170293	233	3040371	219	2939671
Landess.	1289	23688018	1255	23586863	1183	22264825	1085	21442803	1009	20265185
Bautzen	11	230879	10	221362	10	221362	9	220552	6	120331
Chemnitz	11	2084753	11	2084753	9	1750655	6	1302146	5	1300168
Dresden	136	7119140	136	7119140	132	6507379	119	6474778	111	5684665
Leipzig	33	5542012	33	5542012	31	5491342	28	5480346	25	5459248
Zwickau	28	575374	28	575374	28	575374	27	574156	27	574156
Plauen	11	1161565	11	1161565	9	1055145	6	974224	5	914224

Tabelle nach Vordruck 4, Sp. 6.

Gesamtbetrag und

Name d. Kreishauptmannschaft bzw. der Stadt	Gesamtbetrag der Schulden am Schlusse des Jahres 1906 M.	Der Gesamtbetrag der Schulden am Schlusse		
		untilgbaren M.	durch Ratenzahlungen od. Tilgungsquoten zu zahlenden Schulden M.	durch Rückzahlung des Kapitals zu tilgenden M.
Bautzen	17 070 972	59 144	15 348 418	1 644 361
Chemnitz	76 002 898	15 178	63 304 574	12 682 876
Dresden	176 996 088	24 192	172 229 603	4 740 207
Leipzig	154 203 694	566 881	150 890 665	2 741 410
Zwickau	67 512 415	—	66 000 497	1 296 945
Landessumme	491 786 067	665 395	467 773 757	23 105 799
Bautzen	4 305 287	31 172	3 885 254	388 861
Chemnitz	36 875 322	—	36 875 322	—
Dresden	145 921 662	—	142 203 563	3 718 099
Leipzig	121 425 761	509 350	118 666 222	2 250 189
Zwickau	11 017 917	—	10 321 601	576 316
Plauen	25 238 628	—	25 238 628	—

Schulgem.).

den tilgbaren Anleihen und Darlehen.

lehen der politischen Gemeinde, des Ortsarmenverbandes und der Schulgemeinde stehenden Beträgen (in 1000 M.) in den Jahren

Anzahl	1926—1930	Anzahl	1931—1935	Anzahl	1936—1940	Anzahl	1941—1945	Anzahl	1946—1950	Anzahl	nach 1950
7	2259,6	12	1115	8	1350,7	17	2288,6	14	7423,1	10	1644
34	13373,7	25	2181,3	26	4679,7	34	4450,5	34	32174,1	22	4461,8
43	2959,0	53	7559,8	49	15981,5	58	40367,3	26	54813,9	73	46490,8
37	17016,3	35	6561,6	34	5841,1	42	17511,5	39	40530,9	42	70039,9
23	3630,7	36	7860,4	43	8896,3	40	16785,0	33	28326,5	40	10665,4
144	39239,3	161	25278,1	160	36749,3	191	81402,9	146	163268,5	187	133301,9
2	325	1	450	2	935	—	—	1	1000	—	—
8	10107,5	1	30	—	—	—	—	1	25000	—	—
15	1106	20	1825,4	17	7864	25	33397,5	5	50790	25	43062,8
5	13518,5	5	851,6	2	43,7	2	12047	5	34037,9	5	62864,2
2	108,9	2	1706,5	3	1119,6	—	—	4	5774,9	16	5821,9
1	2000	1	2000	1	1000	1	10000	1	15000	—	—

Tilgung der Ende 1906 bestehenden tilgbaren Anleihen und Darlehen.

Anleihen und Darlehen der politischen Gemeinde, des Ortsarmenverbandes und Aufwand (in Mark) in den Jahren

Anzahl	1930	Anzahl	1935	Anzahl	1940	Anzahl	1945	Anzahl	1950
64	696257	51	584756	44	505382	27	403191	16	143777
150	1883218	120	1757000	99	1577671	65	1385580	31	1066613
270	6021084	216	5723851	168	4932476	108	3074266	77	1534102
203	6273357	164	5947295	130	5703390	96	4865829	54	3958174
200	2763973	156	2310325	125	2066899	86	1395423	46	712958
887	17637889	707	16323227	566	14785818	382	11124289	224	7415624
4	103644	4	103644	1	37500	1	37500	—	—
3	822241	1	819035	1	819035	1	819035	1	819035
98	4755366	74	4647739	58	4280606	32	2750126	25	1382420
20	4850841	16	4824953	14	4809176	10	4190076	8	3532900
25	569120	23	508154	20	456867	20	456867	20	456867
4	819204	3	719103	2	668983	1	293983	—	—

Arten der Schulden.

d. J. 1906 bestand in	Die Schulden verteilen sich auf		
sonstigen M.	die politische Gemeinde M.	den Ortsarmenverband M.	die Schulgemeinde M.
19 049	15 525 329	—	1 545 643
270	73 228 733	36 317	2 737 848
2 086	169 050 638	3 656	7 941 794
4 738	150 887 298	81 782	3 234 614
214 973	61 364 712	47 214	6 100 489
241 116	470 056 710	168 969	21 560 388
—	3 907 016	—	398 271
—	36 875 322	—	—
—	141 083 578	—	4 838 084
—	121 425 761	—	—
120 000	8 894 812	—	2 123 105
—	25 238 628	—	—

Tabelle nach Vordrucken 1—8.

Übersicht über das Aktivvermögen.

Name der Kreishauptmannschaft bzw. der Stadt	Einwohnerzahl 1905	Übersicht über das Aktivvermögen Ende 1906 (in 1000 M.) — 1. der politischen Gemeinde								2. des Ortsarmenverbandes					3. der Schulgemeinde					Sa. Sp. 9. 10. 15. 20
		Unternehmungen und Anstalten	Grundbesitz	Kapitalien	Mobiliar und Inventar	Rücklage- und Erneuerungsfonds	Andere Vermögensbestände für bestimmte Zwecke	Sa.	Bezirksvermögen, Stiftungen usw.	Grundbesitz	Kapitalien	Mobiliar und Inventar	Stiftungen und Legate	Sa.	Grundbesitz	Kapitalien	Mobiliar und Inventar	Stiftungen und Legate	Sa.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Bautzen	—	8854	17483	2727	700	6386	1277	37427	6274	146	220	3	705	1074	1982	302	247	258	2789	47564
Chemnitz	—	41670	41650	22781	2503	18996	4906	132456	4141	222	271	33	1160	1686	5665	1389	1473	413	8940	147223
Dresden	—	119980	92889	14065	1532	34339	3061	265866	56269	248	397	181	3422	4248	13080	1426	2348	216	17070	343453
Leipzig	—	72606	112774	19132	1801	32039	9462	247813	47613	577	1095	50	2936	4658	5112	378	809	1095	7394	307478
Zwickau	—	38700	49916	12057	2374	15618	2204	120869	7459	424	583	129	906	2042	8645	407	1026	165	10243	140613
Landessumme	—	281810	314712	70712	8910	107378	20910	804481	121756	1617	2566	396	9129	13708	34484	3902	5903	2147	46436	986331
Bautzen	29419	2014	4382	757	291	1261	741	9446	3008	115	106	—	—	221	578	136	80	47	841	13516
Chemnitz	244927	26176	26353	6687	1477	8921	2935	72549	711	—	44	—	101	145	1263	1178	807	—	3248	76653
Dresden	516996	105879	72939	9106	403	20710	1488	210525	48280	—	88	105	2842	3035	7036	1004	1794	48	9882	271722
Leipzig	503637	58960	88098	15686	637	15836	8648	187865	45215	213	735	—	1781	2729	—	41	—	608	649	236458
Zwickau	68502	6477	16508	3684	468	1597	640	29374	1749	5	284	43	221	553	3125	112	252	—	3489	35165
Plauen	105381	17121	14916	3603	803	3402	924	40769	2415	179	3	49	—	231	95	1	9	—	105	43520

Tabelle nach Vordruck 5.

Die Vermögens- und Rechnungsübersichten der politischen Gemeinden.

1. Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen	Ausgaben	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig) überhaupt	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig) der für Gemeinde- od. sonstige Zwecke verwendbar	Fehlbetrag (bilanzmäßig)	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4a	4b	5	6	7
a) Unternehmungen und Anstalten.							
1. Sparkasse.							
Bautzen	17 650 782 *(16 132 318)*	18 176 953 *(15 154 353)*	892 369	656 375	—	1 039	84 661
Chemnitz	34 700 421 *(34 567 109)*	36 660 327 *(30 961 791)*	1 527 702	1 010 486	—	—	220 883
Dresden	71 967 248 *(62 667 466)*	73 372 493 *(59 022 745)*	2 609 140	106 102	174	79 281	573 901
Leipzig	40 194 359 *(59 624 320)*	40 209 954 *(58 636 690)*	2 322 613	1 536 794	—	65 681	437 981
Zwickau	29 011 596 *(49 334 511)*	32 416 562 *(44 245 366)*	2 029 480	1 219 904	—	15 951	319 711
Landess.	193 524 406 *(222 325 724)*	200 836 289 *(208 020 945)*	9 381 304	6 029 661	174	161 952	1 637 137
Bautzen	5 292 566 *(2 771 588)*	4 912 008 *(3 065 732)*	180 073	160 460	—	—	4 863
Chemnitz	13 256 275 *(9 560 814)*	14 063 363 *(8 557 188)*	322 740	296 420	—	—	10 696
Dresden	42 696 717 *(34 091 999)*	44 693 874 *(31 939 582)*	1 089 875	544 938	—	8 751	123 269
Leipzig	3 830 191 *(21 592 769)*	3 535 199 *(23 794 880)*	258 326	224 823	—	24 077	72 701
Zwickau	2 927 521 *(5 022 237)*	3 332 238 *(4 392 949)*	256 151	190 955	—	—	3 300
Plauen	4 947 994 *(10 247 946)*	5 628 390 *(9 473 660)*	357 900	227 150	—	—	10 000
2. Straßenbahnen.							
Bautzen	184 980	184 140	—	—	18 387	—	85 095
Chemnitz	114 231	—	—	114 231	—	—	—
Dresden	9 107 877	8 789 586	691 328	327 439	22 636	26 392	4 291 196
Leipzig	353 795	300 390	67 159	59 384	—	27 577	10 854
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	9 760 883	9 274 116	758 487	501 054	40 973	53 969	4 387 145
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	114 231	—	—	114 231	—	—	—
Dresden	9 074 610	8 747 171	691 328	327 439	—	26 392	4 281 468
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—
3. Elektrizitätswerk.							
Bautzen	330 981	334 870	55 352	446	1 671	76 484	70 808
Chemnitz	1 439 045	1 199 687	338 359	232 581	3 005	18 669	80 073
Dresden	3 984 672	2 525 354	2 042 060	1 416 219	—	1 812 364	828 954
Leipzig	1 650 375	1 289 843	752 203	365 283	13 690	123 835	361 366
Zwickau	1 340 258	920 706	435 472	41 364	793	11 901	57 459
Landess.	8 745 331	6 270 460	3 623 446	2 055 893	19 159	2 048 253	1 398 660

Bei den Sparkassen bedeuten die Kursivzahlen die in den Einnahmen bzw. Ausgaben nicht mit enthaltenen Einzahlungen bzw. Rückzahlungen.

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreis-hauptmannsch. bzw. der Stadt	Ein-nahmen M.	Aus-gaben M.	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig) überhaupt M.	der für Gemeinde- od. sonstige Zwecke verwendbar M.	Fehlbetrag (bilanzmäßig) M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Ausg. M.
1	2	3	4a	4b	5	6	7
Bautzen	69 522	71 193	—	—	1 671	3 593	31 280
Chemnitz	1 071 474	840 758	307 620	230 715	—	—	9 192
Dresden	3 606 642	2 238 381	1 956 732	1 368 261	—	1 765 406	741 276
Leipzig	1 295 566	944 458	711 899	351 108	—	65 104	282 852
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	766 163	361 145	405 018	30 000	—	11 901	7 500
			4. Gaswerke.				
Bautzen	1 104 842	842 474	311 887	239 641	—	164 784	47 306
Chemnitz	4 901 758	3 264 950	1 633 434	1 140 089	5 474	33 803	210 730
Dresden	9 643 181	6 678 128	3 681 251	2 953 733	—	816 289	263 091
Leipzig	6 615 516	5 066 746	2 170 195	1 465 616	—	302 060	989 523
Zwickau	4 800 316	3 762 049	1 270 625	800 685	—	220 783	280 706
Landess.	27 065 613	19 614 347	9 067 392	6 599 764	5 474	1 537 719	1 791 356
Bautzen	335 925	238 790	100 594	59 760	—	39 709	20 783
Chemnitz	3 184 139	1 875 590	1 192 738	886 000	—	1 500	27 788
Dresden	7 524 124	4 918 214	3 156 100	2 605 910	—	670 054	143 063
Leipzig	4 924 766	3 571 428	1 898 861	1 353 338	—	280 805	875 697
Zwickau	744 519	452 475	292 044	241 217	—	—	50 927
Plauen	1 731 807	1 347 295	501 958	200 000	—	121 340	4 000
			5. Wasserwerke.				
Bautzen	341 306	253 163	92 128	70 616	7 293	18 570	129 950
Chemnitz	1 089 399	1 351 293	64 914	34 489	361 776	68 852	707 005
Dresden	2 467 895	1 582 778	1 069 205	32 080	6 864	278 193	743 055
Leipzig	2 896 802	2 405 664	1 059 135	415 575	27 194	250 811	1 024 912
Zwickau	1 261 053	1 151 342	147 906	26 645	76 195	52 294	396 982
Landess.	8 056 455	6 744 240	2 433 288	579 405	479 322	668 720	3 001 904
Bautzen	104 295	82 137	21 512	—	—	13 273	53 333
Chemnitz	542 733	893 291	—	—	350 558	55 850	473 784
Dresden	1 822 226	1 053 219	978 658	—	—	247 032	587 712
Leipzig	2 216 931	1 834 552	995 877	382 379	—	219 719	771 105
Zwickau	250 391	238 593	11 798	—	—	—	69 665
Plauen	392 132	315 153	76 979	—	—	11 652	4 400
			6. Bäder.				
Bautzen	46 797	56 287	6 485	4 879	15 638	76	8 791
Chemnitz	46 768	82 195	1 386	1 386	36 815	161	11 630
Dresden	22 820	28 079	3 285	2 890	9 351	1 160	2 653
Leipzig	81 763	112 622	351	189	31 210	100	13 825
Zwickau	55 718	62 475	551	134	7 273	300	415
Landess.	253 866	341 658	12 058	9 478	100 282	1 797	37 314
Bautzen	11 240	15 272	—	—	4 031	—	4 401
Chemnitz	20 792	27 037	—	—	6 245	161	—
Dresden	siehe unter f bb/4						
Leipzig	73 596	101 724	—	—	28 128	—	13 825
Zwickau	51 488	56 933	—	—	5 445	—	—
Plauen	2 257	3 958	—	—	1 701	—	—

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen	Ausgaben	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig) überhaupt	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig) der für Gemeinde- od. sonstige Zwecke verwendbar	Fehlbetrag (bilanzmäßig)	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4a	4b	5	6	7
			7. Vieh- und Schlachthof.				
Bautzen	93026	90380	2646	—	—	—	42808
Chemnitz	113429	138082	—	—	24653	2530	51104
Dresden	58053	58851	—	—	798	1103	20532
Leipzig	1472316	1476499	266174	1216	5399	4500	499142
Zwickau	717856	602901	117345	—	3390	2319	116843
Landess.	2454680	2366713	386165	1216	34240	10452	730429
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	1368601	1368601	264958	—	—	—	444827
Zwickau	273429	240223	33206	—	—	—	70197
Plauen	331310	252144	79166	—	—	—	2000
			8. Marstall.				
Bautzen	11749	11070	897	897	—	11132	798
Chemnitz	72065	55883	16182	16182	—	69676	—
Dresden	206135	174959	47301	31176	—	149912	19984
Leipzig	208	96	112	112	—	60	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	290157	242008	64492	48367	—	230780	20782
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	72065	55883	16182	16182	—	69676	—
Dresden	199319	168189	47255	31130	—	143096	16769
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—
			9. Beerdigungsanstalt.				
Bautzen	10789	10074	715	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	10789	10074	715	—	—	—	—
Bautzen	10789	10074	715	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—
Dresden			siehe unter Marstall!				
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreis-hauptmannsch. bzw. der Stadt	Ein-nahmen	Aus-gaben	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig)		Fehl-betrag (bilanz-mäßig)	Unter den Einn. / Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	
			über-haupt	der für Gemeinde- od. sonstige Zwecke verwendbar		Einn.	Ausg.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4a	4b	5	6	7
10. Leihanstalt							
Bautzen	4 096	611	118	118	—	—	—
Chemnitz	65 310	64 009	1 301	650	—	—	3 000
Dresden	163 035	144 569	18 465	12 205	—	—	78 402
Leipzig	122 413	127 812	—	—	5 399	—	38 299
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	354 854	337 001	19 884	12 973	5 899	—	119 701
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	65 310	64 009	1 301	650	—	—	3 000
Dresden	163 035	144 569	18 465	12 205	—	—	78 402
Leipzig	122 418	127 812	—	—	5 899	—	38 299
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—
11. Markthallen.							
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	69 126	62 814	6 311	6 811	—	—	38 300
Dresden	355 417	194 357	161 060	161 060	—	6 374	81 256
Leipzig	347 609	347 261	81 172	348	—	—	190 502
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	772 152	604 432	248 543	167 719	—	6 374	310 058
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	69 126	62 814	6 311	6 811	—	—	38 300
Dresden	355 417	194 357	161 060	161 060	—	6 374	81 256
Leipzig	347 609	347 261	81 172	348	—	—	190 502
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—
12. Abdeckerei (Fleischzersetzungsanstalt).							
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	37 140	42 749	167	167	5 776	—	19 060
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	17 098	11 020	6 078	—	—	3 200	—
Landess.	54 238	53 769	6 245	167	5 776	3 200	19 060
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	36 920	42 696	—	—	5 776	—	19 060
Dresden	s. unter f bb/3						
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	17 098	11 020	6 078	—	—	3 200	—

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig) überhaupt M.	der für Gemeinde- od. sonstige Zwecke verwendbar M.	Fehlbetrag (bilanzmäßig) M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.
1	2	3	4a	4b	5	6	7
13. Krankenhäuser.							
Bautzen	66 724	76 476	—	—	9 752	6 063	10 153
Chemnitz	643 065	982 070	95	—	339 121	214 479	16 219
Dresden	1 949 029	2 296 549	7 331	—	354 850	53 365	164 058
Leipzig	1 957 570	2 714 431	2 986	526	759 846	822 512	472 657
Zwickau	373 204	525 286	—	—	151 758	54 927	22 607
Landess.	4 989 592	6 594 812	10 412	526	1 615 327	1 151 346	685 689
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	478 993	789 088	—	—	310 095	201 884	—
Dresden	1 703 099	1 968 538	1 705	—	267 144	—	116 939
Leipzig	1 781 121	2 491 587	—	—	710 466	798 229	457 413
Zwickau	93 497	120 443	—	—	26 946	—	4 498
Plauen	167 320	258 038	—	—	90 718	44 713	—
14. Theater.							
Bautzen	8 958	23 246	—	—	14 288	—	7 550
Chemnitz	6 401	35 524	—	—	29 123	—	2 844
Dresden	1 743	10 050	—	—	8 307	—	2 170
Leipzig	53 904	165 106	—	—	111 202	400	64 187
Zwickau	5 020	35 178	—	—	30 158	—	5 586
Landess.	76 026	269 104	—	—	193 078	400	82 337
Bautzen	4 011	4 592	—	—	581	—	—
Chemnitz	3 698	24 512	—	—	20 814	—	300
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	52 835	161 547	—	—	108 712	—	63 315
Zwickau	—	8 484	—	—	8 484	—	—
Plauen	5 020	25 974	—	—	20 954	—	5 586
15. Museen.							
Bautzen	4 356	6 670	11	—	2 325	—	1 600
Chemnitz	—	7 156	—	—	7 156	—	—
Dresden	1 246	38 482	—	—	37 236	—	5 827
Leipzig	29 135	218 657	—	—	189 522	—	1 285
Zwickau	1 094	2 500	100	—	1 506	100	—
Landess.	35 831	273 465	111	—	237 745	100	8 712
Bautzen	4 311	4 300	11	—	—	—	1 600
Chemnitz	—	6 493	—	—	6 493	—	—
Dresden	983	30 158	—	—	29 175	—	107
Leipzig	29 120	218 145	—	—	189 025	—	1 285
Zwickau	31	724	—	—	693	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen	Ausgaben	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig)		Fehlbetrag (bilanzmäßig)	Unter den Einn. | Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	
			überhaupt	der für Gemeinde- od. sonstige Zwecke verwendbar		Einn.	Ausg.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4a	4b	5	6	7
16. Bibliotheken.							
Bautzen	3 308	9 458	11	—	6 161	—	1 989
Chemnitz	3 442	19 372	208	—	16 137	150	2 495
Dresden	3 159	4 754	308	—	1 965	537	15
Leipzig	807	19 404	58	277	18 984	171	—
Zwickau	3 259	11 837	177	—	8 758	777	225
Landess.	13 975	64 825	762	277	52 005	1 635	4 724
Bautzen	—	483	—	—	483	—	—
Chemnitz	—	12 605	—	—	12 605	—	2 200
Dresden	s. unter a 15						
Leipzig	—	18 386	—	—	18 386	—	—
Zwickau	—	5 622	—	—	5 622	—	—
Plauen	443	2 887	—	—	2 444	—	—
17. Bergwerke (nicht vorhanden).							
18. Steinbrüche.							
Bautzen	9 952	10 915	1 109	1 655	—	2 604	188
Chemnitz	144 054	131 679	12 373	12 373	—	—	3 488
Dresden	6 508	241	6 316	6 316	49	168	6
Leipzig	122 201	105 120	16 969	15 613	139	91 530	—
Zwickau	10 190	7 725	2 465	710	—	1 269	102
Landess.	292 905	255 680	39 232	36 667	188	95 571	3 784
Bautzen	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	124 879	122 147	2 731	2 731	—	—	3 457
Dresden	6 328	12	6 316	6 316	—	—	—
Leipzig	94 977	84 309	10 668	10 668	—	91 451	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—
19. Fabriken (welcher Art).							
Bautzen	70 874	83 051	—	—	—	—	4 296
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	70 874	83 051	—	—	—	—	4 296

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen	Ausgaben	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig)		Fehlbetrag (bilanzmäßig)	Unter den Einn. | Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	
			überhaupt	der für Gemeinde- od sonstige Zwecke verwendbar			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4a	4b	5	6	7
			20. Ziegeleien.				
Bautzen	13 675	13 229	446	—	—	296	4 875
Chemnitz	1 859	359	1 500	1 500	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	3 590	5 055	—	1 465	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	19 124	18 643	1 946	2 965	—	296	4 875
			21. Grubenräumung.				
Bautzen	2 254	9 586	615	615	7 947	—	280
Chemnitz	2 603	2 213	390	90	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	12 802	11 541	1 986	—	—	201	592
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Landess.	17 659	23 340	2 991	705	7 947	201	872
			22. Sonstige.				
Bautzen	29 183	26 743	3 598	3 352	1 211	5 550	11 256
Chemnitz	386 089	216 150	169 939	120 901	—	—	28 868
Dresden	2 459 444	2 253 274	204 746	121 554	6 158	6 857	27 604
Leipzig	603 492	801 196	92 489	1 838	290 193	146 106	111 764
Zwickau	72 583	72 614	6 269	5 293	6 299	125	5 280
Landess.	3 550 791	3 369 977	477 041	252 938	303 861	158 638	184 772
Bautzen	1 500	830	669	669	—	—	—
Chemnitz	169 849	45 443	124 406	95 099	—	—	2 922
Dresden	2 017 231	1 855 878	161 353	78 862	—	—	4 720
Leipzig	594 697	794 239	90 651	—	290 193	146 106	111 764
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—
			Zusammen a.				
Bautzen	19 988 632	20 189 480	1 368 387	978 594	84 618	286 598	512 404
Chemnitz	43 836 205	44 316 512	3 774 261	2 691 436	829 036	408 320	1 395 699
Dresden	102 397 462	98 152 504	10 541 796	6 670 774	448 388	3 231 995	7 102 699
Leipzig	56 518 657	55 377 397	6 833 602	3 864 236	1 452 778	1 835 544	4 216 889
Zwickau	37 669 245	39 612 111	4 016 468	2 094 735	286 094	363 946	1 205 916
Landess.	260 410 201	257 648 004	26 534 514	16 299 775	3 100 914	6 126 403	14 433 607
Bautzen	5 834 159	5 339 678	303 574	220 889	6 766	56 575	116 260
Chemnitz	19 210 484	18 925 729	1 974 029	1 598 339	712 586	329 071	590 699
Dresden	69 169 731	66 012 560	8 268 847	5 136 121	296 319	2 867 105	6 174 981
Leipzig	16 732 423	15 599 248	4 312 412	2 322 664	1 350 309	1 575 491	3 323 585
Zwickau	4 340 876	4 455 735	593 199	432 172	47 190	—	198 587
Plauen	8 361 544	8 206 004	1 427 099	457 150	115 817	192 806	33 486

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einnahmen sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausgaben sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.
1	2	3	4	5	6	7
b) Grundbesitz.						
Bautzen	861 965	476 219	447 733	61 987	82 552	48 270
Chemnitz	1 205 158	694 388	701 407	190 637	435 506	105 912
Dresden	2 156 939	926 803	1 321 163	91 027	704 518	232 358
Leipzig	2 496 124	1 718 095	1 348 133	570 104	262 663	371 479
Zwickau	909 546	684 004	385 691	160 149	262 021	78 027
Landess.	7 629 732	4 499 509	4 204 127	1 073 904	1 747 260	836 046
Bautzen	187 369	86 102	111 870	10 603	30 621	14 741
Chemnitz	573 270	354 365	349 101	130 196	330 410	48 011
Dresden	1 306 668	302 190	1 004 478	—	607 435	20 165
Leipzig	1 619 207	1 148 859	964 991	494 643	173 552	118 922
Zwickau	102 861	120 897	—	18 036	—	17 361
Plauen	316 925	244 661	120 104	47 840	175 542	15
c) Kapitalien.						
Bautzen	62 207	4 489	57 718	—	3 183	—
Chemnitz	417 734	20 186	401 548	4 000	1 444	863
Dresden	449 818	34 925	427 686	12 793	185 508	3 240
Leipzig	1 177 869	177 420	1 000 449	—	15 491	364
Zwickau	547 422	7 318	540 104	—	18 556	4 119
Landess.	2 655 050	244 338	2 427 505	16 793	224 182	8 586
Bautzen	11 239	2 484	8 755	—	—	—
Chemnitz	293 388	10 714	282 674	—	—	—
Dresden	152 309	—	152 309	—	—	—
Leipzig	989 458	125 964	863 494	—	—	—
Zwickau	288 704	—	288 704	—	—	—
Plauen	50 859	—	50 859	—	—	—
d) Verzinsung und Tilgung der Schulden. aa) Verzinsung.						
Bautzen	265 462	558 318	—	292 856	254 455	13 064
Chemnitz	1 250 431	2 219 670	5 407	974 646	878 748	136
Dresden	2 668 518	5 794 395	—	3 125 877	2 603 721	137 534
Leipzig	2 623 490	5 135 780	17 223	2 529 513	2 557 376	67 036
Zwickau	1 306 654	2 210 834	6 746	910 926	1 228 225	203 854
Landess.	8 114 555	15 918 997	29 376	7 833 818	7 522 525	421 624
Bautzen	79 129	145 399	—	66 270	70 260	—
Chemnitz	679 119	1 307 749	—	628 630	402 694	—
Dresden	2 271 239	4 766 854	—	2 495 615	2 268 480	1 500
Leipzig	1 957 692	4 112 528	—	2 154 836	1 932 953	37 444
Zwickau	194 641	316 887	—	122 246	176 381	176 381
Plauen	476 284	870 185	—	393 901	476 284	—

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einnahmen sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausgaben sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.
1	2	3	4	5	6	7
			bb) Tilgung.			
Bautzen	136 204	270 536	—	134 332	135 953	16 899
Chemnitz	823 993	1 296 848	8 898	481 753	666 920	—
Dresden	1 142 165	2 513 405	51 109	1 422 349	1 082 790	96 072
Leipzig	884 995	1 318 046	5 886	438 937	729 343	12 789
Zwickau	345 693	834 168	—	488 475	344 092	56 695
Landess.	3 333 050	6 233 003	65 893	2 965 846	2 959 098	182 455
Bautzen	36 216	75 295	—	39 079	36 215	—
Chemnitz	614 795	893 217	—	278 422	488 893	—
Dresden	744 258	1 845 658	—	1 101 400	743 017	23 345
Leipzig	642 551	834 598	—	192 047	518 164	—
Zwickau	46 033	70 311	—	24 278	46 033	46 033
Plauen	108 947	262 223	—	153 276	108 947	—
			Zusammen d.			
Bautzen	401 666	828 854	—	427 188	390 408	29 963
Chemnitz	2 074 424	3 516 518	14 305	1 456 399	1 545 668	136
Dresden	3 810 683	8 307 800	51 109	4 548 226	3 686 511	233 606
Leipzig	3 508 485	6 455 701	23 109	2 970 325	3 286 719	79 825
Zwickau	1 652 347	3 045 002	6 746	1 399 401	1 572 317	260 549
Landess.	11 447 605	22 153 875	95 269	10 801 539	10 481 623	604 079
Bautzen	115 345	220 694	—	105 349	106 475	—
Chemnitz	1 293 914	2 200 966	—	907 052	891 587	—
Dresden	3 015 497	6 612 512	—	3 597 015	3 011 497	24 845
Leipzig	2 600 243	4 947 126	—	2 346 883	2 451 117	37 444
Zwickau	240 674	387 198	—	146 524	222 414	222 414
Plauen	585 231	1 132 408	—	547 177	585 231	—
			e) Allgemeiner Verwaltungsaufwand.			
Bautzen	271 810	708 377	132 287	568 854	82 314	15 528
Chemnitz	986 058	2 708 041	213 499	1 935 482	261 426	48 287
Dresden	3 311 616	5 407 942	2 571 765	4 668 091	1 729 862	292 900
Leipzig	2 419 462	5 044 640	1 321 334	3 946 512	511 317	253 286
Zwickau	1 330 093	2 311 159	837 816	1 818 882	294 390	68 272
Landess.	8 319 039	16 180 159	5 076 701	12 937 821	2 879 309	678 273
Bautzen	57 989	199 782	39 820	181 613	5 757	2 768
Chemnitz	515 997	1 608 771	—	1 092 774	71 424	35 330
Dresden	2 531 016	4 021 117	2 206 421	3 696 522	1 459 346	227 600
Leipzig	1 498 850	3 433 735	942 957	2 877 842	296 218	73 506
Zwickau	88 663	350 388	—	261 725	14 651	—
Plauen	649 536	599 773	579 138	529 375	52 352	4 943

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einnahmen sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausgaben sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.
1	2	3	4	5	6	7
f) Polizeiaufwand.						
aa) Sicherheitspolizei.						
Bautzen	15 416	178 439	11 761	174 784	991	1 054
Chemnitz	145 252	895 473	122 661	872 882	21 330	852
Dresden	123 949	1 128 071	103 832	1 107 954	1 350	3 503
Leipzig	323 461	2 324 831	307 284	2 308 654	3 919	114 572
Zwickau	41 747	770 462	39 397	768 112	34	48 011
Landess.	649 825	5 297 276	584 935	5 232 386	27 624	167 992
Bautzen	2 014	53 385	—	51 371	—	41
Chemnitz	129 040	668 023	109 540	648 523	19 500	88
Dresden	89 441	904 346	89 110	904 015	—	—
Leipzig	293 686	2 070 085	283 226	2 059 625	204	111 441
Zwickau	22 306	199 225	22 306	199 225	—	—
Plauen	377	288 406	—	288 029	—	2 942
bb) Wohlfahrtspolizei.						
Bautzen	9 908	31 685	286	22 063	—	6 420
Chemnitz	3 340	12 907	297	9 864	—	—
Dresden	559 670	1 101 828	52 588	594 746	20 094	53 722
Leipzig	22 035	273 323	1 283	252 571	629	182
Zwickau	6 761	74 490	270	67 999	—	—
Landess.	601 714	1 494 233	54 724	947 243	20 723	60 324
Bautzen	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	—	—
Dresden	493 401	1 026 002	51 427	584 028	20 057	52 322
Leipzig	2 020	236 067	—	234 047	—	182
Zwickau	—	—	—	—	—	—
Plauen	3 407	48 929	—	45 522	—	—
Zusammen f.						
Bautzen	25 324	210 124	12 047	196 847	991	7 474
Chemnitz	148 592	908 380	122 958	882 746	21 330	852
Dresden	683 619	2 229 899	156 420	1 702 700	21 444	57 225
Leipzig	345 496	2 598 154	308 567	2 561 225	4 548	114 754
Zwickau	48 508	844 952	39 667	836 111	34	48 011
Landess.	1 251 539	6 791 509	639 659	6 179 629	48 347	228 316
Bautzen	2 014	53 385	—	51 371	—	41
Chemnitz	129 040	668 023	109 540	648 523	19 500	88
Dresden	582 842	1 930 348	140 537	1 488 043	20 057	52 322
Leipzig	295 706	2 306 152	283 226	2 293 672	204	111 623
Zwickau	22 306	199 225	22 306	199 225	—	—
Plauen	3 784	337 335	—	333 551	—	2 942

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einnahmen sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausgaben sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.
1	2	3	4	5	6	7
g) Gemeinnützige und Wohlfahrtseinrichtungen.						
Bautzen	49 054	79 869	19 465	50 280	19 500	17 689
Chemnitz	184 460	507 383	14 146	337 069	19 289	6 846
Dresden	786 103	2 769 314	99 904	2 083 115	86 857	20 278
Leipzig	308 102	842 912	57 449	592 259	53 175	94 944
Zwickau	57 216	139 707	9 668	92 159	6 391	15 665
Landess.	1 384 935	4 339 185	200 632	3 154 882	185 212	155 422
Bautzen	5 123	24 769	—	19 646	—	12 020
Chemnitz	149 317	433 033	—	283 716	300	2 925
Dresden	618 523	2 659 685	—	2 041 162	2 232	14 278
Leipzig	211 374	743 431	2 310	534 367	32 118	91 614
Zwickau	287	6 949	—	6 662	—	—
Plauen	—	20 730	—	20 730	—	450
h) Feuerlöschwesen.						
Bautzen	25 869	30 313	15 100	19 544	58	515
Chemnitz	129 916	223 347	45 909	139 340	2 853	20 857
Dresden	268 876	547 834	262 509	541 467	11 344	69 828
Leipzig	282 784	705 274	264 070	686 560	5 112	34 289
Zwickau	116 067	137 871	89 740	111 544	676	8 688
Landess.	823 512	1 644 639	677 328	1 498 455	20 043	134 177
Bautzen	6 158	5 939	5 618	5 399	58	21
Chemnitz	81 714	178 822	—	97 108	—	17 050
Dresden	215 540	496 914	215 540	496 914	9 989	67 400
Leipzig	229 169	652 587	214 856	638 274	5 000	31 231
Zwickau	18 956	37 067	—	18 111	—	—
Plauen	23 283	34 937	21 796	33 450	—	—
i) Straßen, Plätze und Brücken (einschl. Fußwege und Beschleusung).						
Bautzen	166 253	590 621	7 738	432 106	30 298	144 684
Chemnitz	353 956	2 430 727	28 761	2 105 532	7 575	97 754
Dresden	1 000 214	5 096 713	1 608	4 098 107	273 191	660 492
Leipzig	1 245 962	4 292 644	243 842	3 290 524	513 420	423 157
Zwickau	614 909	2 375 168	15 616	1 775 875	105 069	142 609
Landess.	3 381 294	14 785 873	297 565	11 702 144	929 553	1 468 696
Bautzen	91 147	223 183	918	132 954	11 752	35 279
Chemnitz	176 993	1 680 091	—	1 503 098	4 000	67 163
Dresden	834 851	4 292 770	—	3 457 919	236 225	515 442
Leipzig	969 915	3 163 434	232 995	2 426 514	431 773	312 694
Zwickau	66 545	373 228	—	306 683	—	—
Plauen	73 047	645 215	—	572 168	—	2 000

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einnahmen | Ausgaben sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von: Einnahmen M.	Ausgaben M.
1	2	3	4	5	6	7
k) Höhere und Fachschulen.						
Bautzen	190 530	305 288	2 288	117 041	9 600	70 686
Chemnitz	438 915	711 130	—	272 215	2 917	27 798
Dresden	1 135 904	2 052 685	2 994	919 775	150	110 816
Leipzig	938 373	2 130 729	334	1 192 690	14 990	61 250
Zwickau	491 916	820 267	—	328 351	33 765	106 364
Landess.	3 195 638	6 020 099	5 611	2 830 072	61 422	376 914
Bautzen	88 434	137 418	—	48 979	850	26 268
Chemnitz	221 706	389 012	—	167 306	2 475	—
Dresden	778 479	1 537 895	—	759 416	—	32 309
Leipzig	684 363	1 734 945	—	1 050 582	290	22 690
Zwickau	123 710	164 418	—	40 708	25 000	—
Plauen	99 269	253 697	—	154 428	—	60 211
l) Brunnen, Denkmäler usw.						
Bautzen	10	5 681	8	5 679	—	5
Chemnitz	343	42 769	—	42 426	—	21 738
Dresden	4 229	8 568	1 599	5 938	—	1 388
Leipzig	4 398	51 949	196	47 747	300	12 600
Zwickau	4 014	9 716	—	5 702	1 000	300
Landess.	12 994	118 683	1 803	107 492	1 300	36 031
Bautzen	—	4 500	—	4 500	—	—
Chemnitz	149	26 978	—	26 829	—	21 288
Dresden	—	4 039	—	4 039	—	—
Leipzig	—	41 804	—	41 804	—	12 600
Zwickau	—	599	—	599	—	—
Plauen	—	100	—	100	—	—
m) Gemeindesteuern.						
aa) Indirekte Abgaben.						
Bautzen	140 383	52 287	88 096	—	—	1 124
Chemnitz	1 125 543	713 749	411 794	—	—	709 123
Dresden	3 518 876	15 682	3 503 194	—	8 533	463
Leipzig	1 183 366	220 519	962 847	—	1 260	218 782
Zwickau	540 694	15 706	525 103	115	69 377	14 792
Landess.	6 508 862	1 017 943	5 491 034	115	79 170	944 284
Bautzen	103 993	51 500	52 493	—	—	406
Chemnitz	902 040	685 166	216 874	—	—	685 166
Dresden	3 304 408	501	3 303 907	—	—	—
Leipzig	982 315	212 907	769 408	—	—	212 907
Zwickau	92 571	—	92 571	—	62 382	—
Plauen	192 587	—	192 587	—	—	—

Tabelle nach Vordruck 5 (Fortsetzung).

Name d. Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einnahmen sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausgaben sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.
1	2	3	4	5	6	7
			bb) Direkte Steuern.			
Bautzen	673 251	231 039	442 721	509	94 034	117 523
Chemnitz	8 905 093	4 554 023	4 353 102	2 032	38 824	4 374 435
Dresden	7 063 024	1 186 100	5 894 109	17 185	226 752	703 308
Leipzig	17 191 702	2 511 444	14 680 357	99	566 428	576 204
Zwickau	6 403 363	2 512 463	4 085 011	194 111	1 357 027	773 844
Landess.	40 236 433	10 995 069	29 455 300	213 936	2 283 065	6 545 314
Bautzen	170 482	—	170 482	—	—	—
Chemnitz	6 460 050	3 040 535	3 419 515	—	—	3 040 535
Dresden	4 897 910	—	4 897 910	—	—	—
Leipzig	14 340 709	1 052 457	13 288 252	—	—	—
Zwickau	634 651	—	634 651	—	—	—
Plauen	2 351 000	1 123 340	1 227 660	—	1 123 340	—
			Zusammen m.			
Bautzen	813 634	283 326	530 817	509	94 034	118 647
Chemnitz	10 030 636	5 267 772	4 764 896	2 032	38 824	5 083 558
Dresden	10 581 900	1 201 782	9 397 303	17 185	235 285	703 771
Leipzig	18 375 068	2 731 963	15 643 204	99	567 688	794 986
Zwickau	6 944 057	2 528 169	4 610 114	194 226	1 426 404	788 636
Landess.	46 745 295	12 013 012	34 946 334	214 051	2 362 235	7 489 598
Bautzen	274 475	51 500	222 975	—	—	406
Chemnitz	7 362 090	3 725 701	3 636 389	—	—	3 725 701
Dresden	8 202 318	501	8 201 817	—	—	—
Leipzig	15 323 024	1 265 364	14 057 660	—	—	212 907
Zwickau	727 222	—	727 222	—	62 382	—
Plauen	2 543 587	1 123 340	1 420 247	—	1 123 340	—
			Sonstiges.			
Bautzen	2 483	17 417	—	14 934	—	7 033
Chemnitz	2 517	3 361	—	844	2 500	—
Dresden	59 801	26 749	33 052	—	58 379	15 000
Leipzig	—	—	—	—	—	—
Zwickau	493	5 720	67	5 294	—	—
Landess.	65 294	53 247	33 119	21 072	60 879	22 033
			Zusammenstellung mit Ausschluß der Unternehmungen a.			
Bautzen	2 870 805	3 540 578	1 225 196	1 894 969	712 938	460 494
Chemnitz	15 972 709	17 034 002	6 307 429	7 368 722	2 339 332	5 414 601
Dresden	24 249 702	28 611 014	14 327 112	18 688 424	6 993 049	2 400 902
Leipzig	31 102 123	26 749 481	20 210 687	15 858 045	5 235 423	2 240 934
Zwickau	12 716 588	12 909 053	6 535 229	6 727 694	3 720 623	1 521 240
Landess.	86 911 927	88 844 128	48 605 653	50 537 854	19 001 365	12 038 171
Bautzen	839 293	1 009 751	389 956	560 414	155 513	91 544
Chemnitz	10 797 578	11 276 476	4 377 704	4 856 602	1 319 696	3 917 556
Dresden	18 238 043	21 857 911	11 921 102	15 541 030	5 346 781	954 361
Leipzig	24 421 309	19 563 401	17 562 489	12 704 581	3 390 272	1 025 231
Zwickau	1 679 928	1 639 969	1 038 232	998 273	324 447	239 775
Plauen	4 345 521	4 392 196	2 192 144	2 238 819	1 936 465	70 561

Tabelle nach Vordruck 5 (Forts.). **2. Außerordentliche Ausgaben**

Name der Kreishauptmannschaft bzw. der Stadt	1 Grundstücksankäufe M.	1 die Mittel dazu sind entnommen aus	2 Ausgeliehene Hypotheken u. sonstige Gelder M.	2 die Mittel dazu sind entnommen aus	3 Außerordentliche Schuldentilgung M.	3 die Mittel dazu sind entnommen aus
Bautzen	123 975	teils Stammverm. „ gestundet	1 092	Ersparnisse	44 050	teils Stammverm. „ Spark -Üb. „ Verk.v.Grdst.
Chemnitz	417 907	teils Anleihe „ Stammverm. „ Vorschuß „ Spark.-Üb.	559 581	teils Stammverm. „ Anleihe „ Stadtkasse	112 840	teils Darlehen „ Rücklage „ Disp.-Fonds
Dresden	1 531 251	teils Anleihe „ Darlehen „ Fonds „ Stammverm.	317 103	teils Anleihe „ Stammverm. „ Spark.-Üb.	1 008 840	teils Darlehen „ Anleihe „ Stammverm.
Leipzig	7 386 735	teils Anleihe „ Res.-Fonds „ verf. Bestände	909 811	teils Darlehen „ Verm. „ Spark.-Üb.	21 616	teils Tilgs.-Fds. „ Spark.-Üb.
Zwickau	686 144	teils Stadtkasse „ Darlehen „ Wertpapiere „ Stammverm.	295 765	teils Anleihe „ Darlehen „ Betrbs-Fds.	299 879	teils Anleihe „ Darlehen „ Stammverm.
Landessumme	10 146 012	—	2 083 352	—	1 487 225	—
Bautzen	37 500	Stammverm.	—	—	28 650	Stammverm.
Chemnitz	165 200	Anleihe	370 591	Anleihe	—	—
Dresden	1 236 265	teils Steuern „ Stammverm.	100 000	Stammverm.	795 745	teils Anleihe „ Stammverm.
Leipzig	5 155 437 1 825 312	teils Stammverm. „ freies Verm.	746 147 138 000	Stammverm. freies Verm.	—	—
Zwickau	40 367	teils Stammverm. „ freies Verm.	108 089	Stammverm.	174 925	teils Stammverm. „ Anleihe
Plauen	201 000	Anleihe	—	—	—	—

Name der Kreishauptmannschaft bzw. der Stadt	4b Neuherstellung und Erweiterung von Gebäuden M.	4b entnommen aus	5 Fluß- und Bachregulierungen M.	5 entnommen aus	6 Kläranlagen M.	6 entnommen aus
Bautzen	224 645	teils Stammverm. „ Anleihe	19 880	Anleihe	5 957	Anleihe
Chemnitz	3 905 189	teils Anleihe „ Darlehen „ Fonds „ Stammverm.	161 419	teils Darlehen „ Anleihe „ Res.-Fonds	44 313	teils Anleihe „ Fonds „ Kapitalverm.
Dresden	4 236 203	teils Anleihe „ Stammverm.	1 446 700	teils Anleihe „ Fonds „ Stammverm.	—	—
Leipzig	1 420 367	teils Anleihe „ Darlehen „ Fonds	35 335	Stammverm.	33 572	Stammverm.
Zwickau	274 486	teils Anleihe „ Stammverm.	53 031	Anleihe	—	—
Landessumme	10 060 890	—	1 716 365	—	83 842	—
Bautzen	47 626 15 192	Stammverm. Anleihe	—	—	5 957	Anleihe
Chemnitz	3 807 900	Anleihe	122 500	Anleihe	—	—
Dresden	3 394 115	Stammverm.	97 711 1 331 017	Anleihe Stammverm.	—	—
Leipzig	92 727	Stammverm	35 335	Stammverm.	35 572	Stammverm.
Zwickau	11 011	Anleihe	—	—	—	—
Plauen	137 000	Anleihe	—	—	—	—

und deren Deckungsmittel.

4a							
Neuherstellung und Erweiterung von Unternehmungen							
aa) Gaswerk		bb) Wasserwerk		cc) mehrere andere — nicht besonders benannte —		dd)	
M.	entnommen aus	M.	entnommen aus	M.	entnommen aus	M.	entnommen aus
139 015	Abschreibe-Fds. Gas-Res., Anl.	53 470	teils Wass.-Fds. „ Anleihe	306 275	Anleihe	—	—
1 256 889	teils Anleihe „ Res.-Verm. „ Gas-Fds.	1 361 772	teils Anleihe „ Darlehen „ Rückl.	674 553	teils Anleihe „ Fonds „ Darlehen	—	—
669 094	teils Anleihe „ Stammverm.	928 104	teils Darlehen „ Anleihe „ Res.-Fds.	286 127	teils Fonds „ Anleihe „ Stammverm.	2 597 294	Anleihe
726 152	teils Darlehen „ Res.-Fds.	785 456	teils Darlehen „ Anleihe „ Res.-Fds.	963 061	teils Stammverm. „ Anleihe „ lauf. Mittel	155 813	teils Fonds „ Darlehen „ Anleihe
46 604	teils Res.-Fds. „ Darlehen	823 224	Anleihe	1 267 173	teils Anleihe „ Stadtkasse „ Rücklage	—	—
2 837 754	—	3 952 026	—	3 497 189	—	2 753 107	—
38 011 16 375 69 980	Abschr.-Fds. Gas-Res. Anleihe	9 088	Wasserw.-Fonds	—	—	—	—
855 000	Gasanstalt	966 500	Anleihe	428 600	Anleihe	—	—
626 414	teils Erw.-Fonds „ Ern.- „	870 216	teils Erw.-Fds. „ Ern.-Fds.	171 989	teils Erw.-Fonds „ Ern.- „	2 597 294	Anleihe
660 934	Stammverm.	430 628	Stammverm.	844 564	Stammverm.	—	—
—	—	—	—	84 866	Rücklage	—	—
—	—	771 000	Anleihe	345 000	Anleihe	—	—

7		8		9		10		11
Straßen und Plätze		Beitrag der Stadtgemeinde zur Erbauung d. Eisenb.		Grubenräumung		Sonstige		Zusammen
M.	entnommen aus	M.	entn. aus	M.	entnommen aus	M.	entnommen aus	M.
70 153	Anleihe, Straßenbahn u. Res.-F.	9 500	Bestände der Stadtkasse	3 757	Res.-Fonds	19 880	Anleihe	1 021 649
250 480	teils Darl. „ Vorschuß „ Anleihe „ Res.-F.	—	—	—	—	44 141	teils Vorschuß „ Anleihe „ Rücklage „ Fonds	8 789 884
286 670	teils Anleihe „ Fonds „ St.-V.	—	—	—	—	24 652	teils Anleihe „ Stammverm. „ V.-Bestände	13 332 038
3 064 710	teils Anleihe „ Fonds „ Rücklage	4 791	lfde. Mittel	32 044	teils Anleihe „ Fonds	635 041	teils Rücklage „ Stammverm „ Disp.- Fonds	16 174 504
957 239	teils Anleihe „ Darl. „ Fonds	—	—	—	—	450 829	Anleihe	5 154 374
4 629 252	—	14 291	—	35 801	—	1 175 343	—	44 472 449
18 408 33 320	Anleihe Straßen-bahn-u.R.-F.	9 500	Bestände der Stadtkasse	3 757	Reserve-Fds.	—	—	333 364
—	—	—	—	—	—	—	—	6 716 291
—	—	—	—	. .	—	—	—	11 220 766
1 893 822 1 047 101	Stammverm. freies Verm.	—	—	Schleusenbau (s. Straßen u. Plätze)		374 957 239 440	Stammverm. freies Vermögen	10 270 123 St.-V. 3 249 853 fr. V.
196 493	Anleihe	—	—	—	—	43 829	Anleihe	659 580
452 000	Anleihe	—	—	—	—	407 000	Anleihe	2 313 000

Tabelle nach Vordruck 6.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Ortsarmenverbände im Rechnungsjahre 1906.

Name der Kreishauptmannschaft bzw. d. Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.
1	2	3	4	5	2	3	4	5
	1. Grundbesitz.				2. Kapitalien.			
Bautzen	376	1 933	249	1 806	9 835	5 448	4 392	—
Chemnitz	2 015	5 576	699	4 260	7 512	534	6 978	—
Dresden	3 744	8 179	1 125	5 560	31 236	203	31 198	165
Leipzig	2 628	9 544	530	7 446	206 232	4 747	204 743	3 258
Zwickau	713	7 690	270	7 247	29 420	17 368	12 062	10
Landess.	9 476	32 922	2 873	26 319	284 235	28 295	259 373	3 433
Bautzen	—	—	—	—	2 796	—	2 796	—
Chemnitz	—	—	—	—	1 911	—	1 911	—
Dresden	—	—	—	—	26 071	—	26 071	—
Leipzig	—	—	—	—	195 592	—	195 592	—
Zwickau	270	—	270	—	6 562	—	6 562	—
Plauen	15	1 806	—	1 791	—	—	—	—
	3. Gebühren u. Strafgelder (einschl. Jagd- u. Angelkarten).				4. Freiwillige Beiträge.			
Bautzen	2 898	22	2 896	20	1 076	1	1 075	—
Chemnitz	4 534	—	4 534	—	3 101	1 626	2 095	620
Dresden	15 258	819	14 439	—	6 635	3 806	3 546	717
Leipzig	36 299	25	36 274	—	9 644	10 081	3 531	3 968
Zwickau	10 269	—	10 269	—	2 665	3 832	1 535	2 702
Landess.	69 258	866	68 412	20	23 121	19 346	11 782	8 007
Bautzen	894	—	894	—	588	1	587	—
Chemnitz	128	—	128	—	30	—	30	—
Dresden	2 560	—	9 560	—	2 893	—	2 893	—
Leipzig	29 949	—	29 949	—	5 311	3 258	2 053	—
Zwickau	2 068	—	2 068	—	92	55	37	—
Plauen	2 001	—	2 001	—	10	—	10	—
	5. Legat- und Stiftungszinsen.				6. Indirekte Steuern, als: a) Besitzwechselabgaben.			
Bautzen	30 275	16 245	14 106	76	36 536	—	36 536	—
Chemnitz	28 777	23 457	5 651	331	257 641	299	257 342	—
Dresden	32 426	27 509	4 981	64	31 290	5	31 285	—
Leipzig	70 335	65 132	5 203	—	255 152	—	255 152	—
Zwickau	22 130	17 064	5 273	207	138 308	—	138 308	—
Landess.	183 943	149 407	35 214	678	718 927	304	718 623	—
Bautzen	475	351	124	—	21 020	—	21 020	—
Chemnitz	3 641	—	3 641	—	228 636	—	228 636	—
Dresden	30	—	30	—	—	—	—	—
Leipzig	41 156	41 156	—	—	212 907	—	212 907	—
Zwickau	6 754	6 935	—	181	30 067	—	30 067	—
Plauen	376	—	376	—	70 066	—	70 066	—

Tabelle nach Vordruck 6 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannschaft bzw. d. Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.
1	2	3	4	5	2	3	4	5
	6. Indirekte Steuern, als:							
	b) Lustbarkeiten.				c) Hundesteuern.			
Bautzen	17 181	—	17 181	—	16 228	398	15 830	—
Chemnitz	83 028	811	82 217	—	26 409	92	26 317	—
Dresden	170 774	1 356	169 418	—	19 152	235	18 917	—
Leipzig	176 999	44	176 955	—	37 433	150	37 283	—
Zwickau	90 443	—	90 443	—	66 655	144	66 511	—
Landess.	538 425	2 211	536 214	—	165 877	1 019	164 858	—
Bautzen	4 677	—	4 677	—	5 850	64	5 786	—
Chemnitz	41 033	—	41 033	—	—	—	—	—
Dresden	135 498	—	135 498	—	—	—	—	—
Leipzig	135 185	—	135 185	—	—	—	—	—
Zwickau	17 141	—	17 141	—	15 096	—	15 096	—
Plauen	29 363	—	29 363	—	28 420	—	28 420	—
	7. Schankgewerbesteuer und Abgabe von Branntweinhandel.				8. Armenunterstützung aller Art, einschl. Erstattung von und an andere Armenverbände.			
Bautzen	10 188	—	10 188	—	50 244	184 865	—	134 621
Chemnitz	1 607	—	1 607	—	227 329	888 235	—	660 906
Dresden	12	—	12	—	340 537	2 151 649	—	1 811 112
Leipzig	921	—	921	—	569 744	2 778 356	3 047	2 211 659
Zwickau	5 579	—	5 579	—	182 146	586 912	—	404 766
Landess.	18 307	—	18 307	—	1 370 000	6 590 017	3 047	5 223 064
Bautzen	4 638	—	4 638	—	5 809	44 393	—	38 584
Chemnitz	—	—	—	—	103 780	517 757	—	413 977
Dresden	—	—	—	—	188 409	1 761 721	—	1 573 312
Leipzig	—	—	—	—	445 340	2 439 939	—	1 994 599
Zwickau	—	—	—	—	24 801	100 248	—	75 447
Plauen	—	—	—	—	78 167	186 406	—	108 239
	9. Besoldungen.				10. Sonstiger Verwaltungsaufwand.			
Bautzen	—	7 339	—	7 339	1 321	7 422	—	6 101
Chemnitz	50	47 028	—	46 978	36 034	59 978	97	24 041
Dresden	1 070	198 645	—	197 575	1 301	62 535	121	61 355
Leipzig	500	235 205	—	234 705	2 256	77 076	—	74 820
Zwickau	2 282	69 021	—	66 739	22 416	60 740	376	38 700
Landess.	3 902	557 238	—	553 336	63 328	267 751	594	205 017
Bautzen	—	362	—	362	835	1 282	—	447
Chemnitz	—	26 913	—	26 913	30 166	30 622	—	456
Dresden	—	172 305	—	172 305	—	27 043	—	27 043
Leipzig	—	218 264	—	218 264	—	59 652	—	59 652
Zwickau	1 800	22 768	—	20 968	20 159	41 477	—	21 318
Plauen	450	23 144	—	22 694	—	2 545	—	2 545

Tabelle nach Vordruck 6 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannschaft bzw. d. Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.
1	2	3	4	5	2	3	4	5
	11. Armenanlagen.				12. Zuschuß a. d. Stadtkasse.			
Bautzen	37 269	—	37 269	—	16 186	—	16 186	—
Chemnitz	123 334	—	123 334	—	234 722	—	234 722	—
Dresden	146 317	175	146 142	—	1 653 668	—	1 653 668	—
Leipzig	67 499	—	67 499	—	1 810 624	57	1 810 567	—
Zwickau	91 275	5 127	91 275	5 127	167 207	—	167 207	—
Landess.	465 694	5 302	465 519	5 127	3 882 407	57	3 882 350	—
Bautzen	15 246	—	15 246	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	165 967	—	165 967	—
Dresden	—	—	—	—	1 586 164	—	1 586 164	—
Leipzig	—	—	—	—	1 759 399	—	1 759 399	—
Zwickau	—	—	—	—	46 493	—	46 493	—
Plauen	55 101	—	55 101	—	—	—	—	—
	13. Zusch. a. anderen Kassen.				14. Sonstiges.			
Bautzen	9 562	20 500	9 562	20 500	1 609	254	1 355	—
Chemnitz	3 502	1 619	2 658	770	5 697	5 863	2 355	2 521
Dresden	10 182	815	10 182	815	38 732	17 565	18 686	2 519
Leipzig	7 536	6 024	2 502	990	739 964	805 984	21 705	87 725
Zwickau	1 875	355	1 520	—	847	4 438	844	4 435
Landess.	32 667	29 313	26 419	23 075	781 849	834 104	44 945	97 200
Bautzen	—	20 189	—	20 189	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	12 444	—	12 444	—
Leipzig	—	—	—	—	737 033	799 603	20 512	83 082
Zwickau	—	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—	—

Name der Kreishauptmannschaft bzw. d. Stadt	Zusammen 1—14. Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Die Mehrausgabe ist gedeckt worden durch a) einen bei Beginn d. J. vorhandenen Kassenbestand M.	b) Überweisung eines Betrages aus den Sparkassenüberschüssen M.	c) in früheren Jahren aufgesparte Stiftungszinsen M.
1	2	3	4	5			
Bautzen	240 784	244 422	166 825	170 463	34 299	—	19 175
Chemnitz	1 045 292	1 035 118	750 601	740 427	758	2 641	3 700
Dresden	2 497 334	2 473 496	2 103 720	2 079 882	65 048	730	608
Leipzig	3 993 766	3 992 425	2 625 912	2 624 571	35 131	8 025	1 839
Zwickau	834 230	772 691	591 472	529 933	19 548	—	46 589
Landess.	8 611 406	8 518 152	6 238 530	6 145 276	154 784	11 396	71 911
Bautzen	62 823	66 642	55 763	59 582	27 915	—	—
Chemnitz	575 292	575 292	441 346	441 346	—	—	—
Dresden	1 961 069	1 961 069	1 772 660	1 772 660	—	—	—
Leipzig	3 561 872	3 561 872	2 355 597	2 355 597	—	—	—
Zwickau	171 303	171 483	117 734	117 914	180	—	—
Plauen	263 969	213 901	185 337	135 269	—	—	—

Tabelle nach Vordruck 7.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Schulgemeinden im Rechnungsjahre 1906.

Name der Kreishauptmannsch. bzw. der Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.
1	2	3	4	5	2	3	4	5
	1. Grundbesitz.				2. Kapitalien.			
Bautzen	1 154	2 042	318	1 206	6 135	81	6 054	—
Chemnitz	24 848	34 076	6 662	15 890	18 678	640	18 038	—
Dresden	28 298	209 122	1 430	182 254	56 295	17 093	40 202	1 000
Leipzig	4 924	15 049	1 842	11 967	9 559	5 277	9 282	5 000
Zwickau	14 459	21 188	5 347	12 076	6 336	816	5 520	—
Landess.	73 683	281 477	15 599	223 393	97 003	23 907	79 096	6 000
Bautzen	518	487	26	—	2 321	—	2 321	—
Chemnitz	5 709	—	5 709	—	10 464	—	10 464	—
Dresden	20 567	174 216	—	153 649	17 563	13 878	3 685	—
Leipzig	—	—	—	—	1 560	—	1 560	—
Zwickau	5 363	4 345	1 018	—	—	—	—	—
Plauen	75	1 978	—	1 903	237	—	237	—
	3. Schulden. a) Verzinsung.				b) Tilgung.			
Bautzen	500	56 677	—	56 177	—	35 293	—	35 293
Chemnitz	—	142 675	—	142 675	10 000	92 293	—	82 293
Dresden	2 497	375 644	—	373 147	1 048	187 566	—	186 518
Leipzig	488	164 847	—	164 359	1 428	89 491	—	88 063
Zwickau	917	264 943	33	264 059	3 612	78 863	—	75 251
Landess.	4 402	1 004 786	33	1 000 417	16 088	483 506	—	467 418
Bautzen	—	14 547	—	14 547	—	15 719	—	15 719
Chemnitz	—	29 716	—	29 716	—	21 066	—	21 066
Dresden	—	200 272	—	200 272	—	86 475	—	86 485
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	76 994	—	76 994	—	25 760	—	25 760
Plauen	—	2 548	—	2 548	—	—	—	—
	4. Besoldungen und sonstiger Personalaufwand.				5. Aufwand für Inventar und Lehrmittel.			
Bautzen	110 566	803 475	—	692 909	135	19 735	—	19 600
Chemnitz	254 661	3 561 290	—	3 306 629	3 260	114 264	—	111 004
Dresden	593 001	5 883 432	6 666	5 297 097	1 645	98 694	—	97 049
Leipzig	597 137	6 928 924	—	6 331 787	932	122 197	—	121 265
Zwickau	399 799	3 246 057	10 662	2 856 920	1 616	83 399	—	81 783
Landess.	1 955 164	20 423 178	17 328	18 485 342	7 588	438 289	—	430 701
Bautzen	19 556	204 369	—	184 813	—	4 935	—	4 935
Chemnitz	—	2 055 428	—	2 055 428	—	81 430	—	81 430
Dresden	377 986	4 373 490	—	3 995 504	—	63 642	—	63 642
Leipzig	383 273	5 105 566	—	4 722 293	—	86 208	—	86 208
Zwickau	57 077	616 471	—	559 394	—	8 304	—	8 304
Plauen	66 953	795 634	—	728 681	—	37 230	—	37 230

Tabelle nach Vordruck 7 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannschaft bzw. d. Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.
1	2	3	4	5	2	3	4	5
	6. Mietzinsen für Schulräume.				7. Sonstiger sachlicher Aufwand (einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung u. Unterhaltung der Gebäude).			
Bautzen	788	2305	788	2305	1728	69299	—	67571
Chemnitz	6376	402697	5420	401741	9817	379978	—	370161
Dresden	5812	736900	4935	736023	14388	353903	—	339515
Leipzig	32746	62221	27453	56928	4443	634075	—	629632
Zwickau	11165	252211	3961	245007	29623	361372	4253	336002
Landess.	56887	1456334	42557	1442004	59999	1798627	4253	1742881
Bautzen	—	1675	—	1675	341	22642	—	22301
Chemnitz	—	321185	—	321185	589	237169	—	236580
Dresden	—	728078	—	728078	5902	222904	—	217002
Leipzig	23564	5073	18491	—	—	469496	—	469496
Zwickau	—	1400	—	1400	—	77960	—	77960
Plauen	5276	157687	—	152411	13476	112587	—	99111
	8. Gesundheitspflege f. Schulkinder (einschl. Schulärzte).				9. Legat- und Stiftungszinsen.			
Bautzen	31	1398	31	1398	18113	3407	14706	—
Chemnitz	1717	23031	—	21314	18053	7804	10263	14
Dresden	11	5400	—	5389	7857	3629	4229	1
Leipzig	167	17370	—	17203	38071	7953	30149	31
Zwickau	654	15351	46	14743	9046	2421	6625	—
Landess.	2580	62550	77	60047	91140	25214	65972	46
Bautzen	—	1266	—	1266	3332	1247	2085	—
Chemnitz	—	12887	—	12887	1364	1364	—	—
Dresden	—	—	—	—	530	—	530	—
Leipzig	—	14250	—	14250	22429	—	22429	—
Zwickau	—	2621	—	2621	—	—	—	—
Plauen	—	5337	—	5337	91	—	91	—
	10. Überwiesene Grundsteuer.				11. Schulgeld.			
Bautzen	34958	174	34784	—	193113	812	192301	—
Chemnitz	141860	384	141476	—	704958	847	704111	—
Dresden	352974	15409	337565	—	1185158	298	1184860	—
Leipzig	468823	—	468823	—	1021620	26	1021594	—
Zwickau	96897	32	96865	—	726830	2004	724826	—
Landess.	1095512	15999	1079513	—	3831679	3987	3827692	—
Bautzen	7880	—	7880	—	54963	—	54963	—
Chemnitz	74984	—	74984	—	376430	—	376430	—
Dresden	284239	14130	270109	—	818076	—	818076	—
Leipzig	396024	—	396024	—	658308	—	658308	—
Zwickau	17319	—	17319	—	128306	—	128306	—
Plauen	23183	—	23183	—	225868	—	225868	—

Tabelle nach Vordruck 7 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannschaft bzw. d. Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.
1	2	3	4	5	2	3	4	5
	12. Sonstige Gebühren und Strafgelder.				13. Besitzwechselabgaben.			
Bautzen	1 351	672	829	150	30 833	38	30 795	—
Chemnitz	5 374	1 816	4 206	648	59 145	215	58 930	—
Dresden	2 411	1 025	2 284	898	301 032	12 467	288 565	—
Leipzig	5 738	1 011	5 440	713	51 263	—	51 263	—
Zwickau	4 897	1 736	4 705	1 544	160 505	169	160 336	—
Landess.	19 771	6 260	17 464	3 953	602 778	12 889	589 889	—
Bautzen	405	392	13	—	7 007	—	7 007	—
Chemnitz	2 405	—	2 405	—	23 862	—	23 862	—
Dresden	—	—	—	—	240 920	12 467	228 453	—
Leipzig	3 277	—	3 277	—	—	—	—	—
Zwickau	585	—	585	—	32 316	—	32 316	—
Plauen	964	—	964	—	89 157	—	89 157	—
	14. Sonstige indirekte Steuern.				15. Schulanlagen.			
Bautzen	287	—	287	—	491 094	—	491 094	—
Chemnitz	729	83	729	83	3 053 773	56 000	2 997 773	—
Dresden	—	258	—	258	5 886 446	167 085	5 719 361	—
Leipzig	—	475	—	475	880 641	—	880 641	—
Zwickau	1 598	827	1 593	827	1 657 854	246	1 657 854	246
Landess.	2 609	1 643	2 609	1 643	11 969 808	223 331	11 746 723	246
Bautzen	—	—	—	—	184 088	—	184 088	—
Chemnitz	—	—	—	—	2 333 835	56 000	2 277 835	—
Dresden	—	—	—	—	4 773 863	167 085	4 606 778	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	459 453	—	459 453	—
Plauen	—	—	—	—	711 910	—	711 910	—
	16. Zuschuß aus der Stadtkasse.				17. Fortbildungsschule.			
Bautzen	133 194	—	133 194	—	13 964	20 629	39	6 704
Chemnitz	453 436	—	453 436	—	32 720	121 163	1 571	90 014
Dresden	133 136	74 360	130 409	71 633	43 286	137 805	—	94 519
Leipzig	5 119 166	970	5 118 196	—	20 279	230 128	408	210 257
Zwickau	916 888	—	916 888	—	94 245	123 506	1 980	31 241
Landess.	6 755 820	75 330	6 752 123	71 633	204 494	633 231	3 998	432 735
Bautzen	—	—	—	—	1 052	3 555	—	2 503
Chemnitz	—	—	—	—	7 807	70 147	—	62 340
Dresden	1 367	73 000	—	71 633	17 130	86 793	—	69 663
Leipzig	4 580 479	—	4 580 479	—	1 357	175 097	—	173 740
Zwickau	—	—	—	—	482	11 446	—	10 964
Plauen	—	—	—	—	66 695	66 695	—	—

Tabelle nach Vordruck 7 (Fortsetzung).

Name der Kreishauptmannschaft bzw. d. Stadt	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.
1	2	3	4	5	2	3	4	5
	18. Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung.				19. Sonstiges.			
Bautzen	1 558	—	1 558	—	4 657	4 975	1 645	1 968
Chemnitz	185 852	—	185 852	—	61 976	27 038	54 152	19 209
Dresden	13 499	—	13 499	—	59 311	145 867	26 886	118 442
Leipzig	97 655	—	97 655	—	84 478	284 284	34 740	234 496
Zwickau	57 247	—	57 247	—	35 104	34 775	9 102	8 773
Landess.	355 811	—	355 811	—	245 526	496 884	126 525	377 888
Bautzen	—	—	—	—	—	676	—	676
Chemnitz	167 968	—	167 968	—	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	8 204	118 514	—	105 310
Leipzig	—	—	—	—	44 407	258 988	—	214 581
Zwickau	—	—	—	—	1 303	3 137	1 086	2 920
Plauen	—	—	—	—	12 267	12 267	—	—

Name der Kreishauptmannschaft bzw. der Stadt	Zusammen 1—19.				Hierüber:	
	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Kassenbestand bei Beginn des Jahres M.	Überweisung aus d. Übersch. d. Sparkasse M.
1	2	3	4	5		
Bautzen	1 044 159	1 021 012	908 423	885 276	127 578	5 305
Chemnitz	5 047 233	4 966 289	4 642 619	4 561 675	925 284	91 915
Dresden	8 688 105	8 425 957	7 760 891	7 498 743	153 797	45 033
Leipzig	8 439 558	8 564 248	7 747 486	7 872 176	108 277	464 781
Zwickau	4 229 287	4 489 916	3 667 843	3 928 472	243 773	301 919
Landess.	27 448 342	27 467 422	24 727 262	24 746 342	1 558 709	908 958
Bautzen	281 458	271 510	258 383	248 435	68 526	—
Chemnitz	3 005 417	2 886 392	2 939 657	2 820 632	889 110	—
Dresden	6 566 347	6 329 954	5 927 631	5 691 238	—	—
Leipzig	6 114 678	6 114 678	5 680 568	5 680 568	—	250 000
Zwickau	702 204	828 438	640 088	766 317	120 429	109 750
Plauen	1 216 152	1 191 963	1 051 410	1 027 221	—	—

Gemeinde .... Amtshauptmannschaft .... **Königreich Sachsen.**

Vermögens- und Rechnungsübersicht

auf das Jahr 19 ....

(wenn das Rechnungsjahr nicht das Kalenderjahr umfaßt, ist anzugeben)

auf die Zeit vom .... 19 ...... bis .... 19 ......

Inhaltsverzeichnis:

Anmerkung. Die Vordrucke 1—7 dürfen nicht zusammengeheftet werden.

Die Richtigkeit der in die Vordrucke 1—7 eingetragenen Angaben wird bestätigt:

(Unterschrift) ....

....



Erläuterungen

zur Ausfüllung der Vermögens- und Rechnungsübersichten.

Allgemeines.

Wenn bei der Ausfüllung der Vermögens- und Rechnungsübersichten Zweifel entstehen, so empfiehlt es sich, vor Fertigstellung der Übersichten bei dem Königlichen Statistischen Landesamte in Dresden-Neustadt, Ritterstraße 14, anzufragen.

Gemeindebehörden, die Änderungen an den Vordrucken wünschen, wollen diese mit Begründung dazu dem Statistischen Landesamte mitteilen.

Die neuen Vordrucke weisen gegenüber denjenigen vom Jahre 1908 mehrere, jedoch nicht sachliche Änderungen auf.

Die Angaben über Flächen und Geldbeträge sind abgerundet einzustellen, namentlich sind bei letzteren die Pfennige auf volle Mark abzurunden.

Die Bezeichnung „Grundbesitz" soll nicht nur unbebaute Ländereien einbegreifen, sie ist ebenso wie die Bezeichnung „Grundstück" ganz allgemein, also sowohl für bebautes wie unbebautes Land angewendet.

Zu Vordruck 1.

Das Vermögensverzeichnis — Vordruck 1 — hat nicht die Unterscheidung von Stammvermögen und freiem Vermögen zur Grundlage, sondern es bezweckt vor allem die Kenntnis über den wirtschaftlichen Charakter der Vermögensbestandteile. In Spalte 6 und 7 des Verzeichnisses ist jedoch anzugeben, welche Beträge des aufgeführten Vermögens zum Stammvermögen bzw. zum freien Vermögen gehören.

In Spalte 5 gehören alle Rücklage-, Erneuerungs- und Erweiterungsgelder der Gemeindeunternehmungen, ferner diejenigen Bestände, die der Neuherstellung, der Erweiterung usw. von Gebäuden, der Vervollständigung usw. von Gemeindeeinrichtungen dienen. Wenn allgemeine Rücklagestöcke, die sich nicht unter die einzelnen Positionen einstellen lassen, geführt werden, so sind sie unter näherer Bezeichnung bei d einzusetzen.

Anteile an gemeinschaftlichem Besitz (Verbandsunternehmungen, wie Elektrizitätswerke usw.) sind gleichfalls ziffernmäßig und zwar nach dem Buchwerte zu bewerten. Es ist anzugeben, an welchen Unternehmungen der Gemeinde ein solcher Anteil zusteht. Angaben von Namen und Ort ist nötig. Bei noch in der Herstellung begriffenen Unternehmungen usw. ist als Gesamtwert der am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres festgestellte Buchwert einzustellen. Unter Buchwert wird die Summe aller gemachten Aufwendungen verstanden. Noch nicht fällige oder noch geschuldete Beträge, die aber schon Verwendung gefunden haben, sind mit einzurechnen.

Zu a. Die Unternehmungen und Anstalten sind als Ganzes in ihrem Gesamtwerte einzustellen, also einschließlich des Wertes von dem dazugehörigen Grundbesitz, Inventar, Mobiliar, der Apparate, Maschinen usw.

Zu b. Ist es im Interesse der Klarheit oder mit Rücksicht auf die Rechnung der Gemeinde dienlich, so können zu 7 noch mehrere Unterabteilungen eingesetzt werden. Volksschulgrundstücke sind nur dann aufzuführen, wenn sie wirklich der politischen Gemeinde gehören.

Zu c. Hier sind diejenigen Kapitalien nicht mit einzusetzen, die in Spalte 5 gesondert erscheinen.

Zu d. Hier sind alle etwa sonst vorhandenen Vermögensbestände aufzuführen, die nicht unter a—c gehören (z. B. Beamtenpensionsfonds, Unterstützungskassen, Denkmalsfonds usw.).

Zu e. Hier sind die außerhalb des eigentlichen Gemeindevermögens stehenden, aber von der Gemeinde verwalteten Gelder aufzuführen. Der Begriff „Stiftung" ist nicht identisch mit „Legat" oder „Vermächtnis". Es sind hier nur rechtsfähige Stiftungen gemeint, die von den Gemeindebehörden verwaltet werden und die in bezug auf das Vermögen selbständige Rechtspersönlichkeit be-

sitzen. Bei Legaten oder Vermächtnissen geht das zugewendete Vermögen meist in das Eigentum der Gemeinde über und hat demnach unter a—d zu erscheinen.
Bezirksvermögen ist nur von den fünf eximierten Städten einzusetzen.

Zu Vordruck 2 und 3.

Wenn im Berichtsjahre der Ortsarmenverband oder die Schulgemeinde noch andere politische Gemeinden oder Teile von solchen umfaßte, oder wo nicht das ganze Gebiet der politischen Gemeinde zu ihnen gehört, ist dies im Kopf der Vordrucke 2 und 3 hinter den Worten „Der Bezirk umfaßt" ...... anzugeben.

Zu Vordruck 4.

In diesem Vordruck sind sämtliche Schulden nachzuweisen.

Zu A (Seite 2 und 3). In Spalte 4 ist bei Anleihen der ganze Betrag einschließlich der noch nicht begebenen Anteile einzusetzen, in Spalte 8 jedoch nur, soweit sie begeben sind.

In Spalte 9 sind die Schulden nach ihrem Charakter als Anleihe, Darlehen, Hypothek, Restkaufgeld, Ausgabereste usw. zu kennzeichnen und der Gläubiger namhaft zu machen. Anleihe ist nicht mit Darlehen zu verwechseln. Anleihen sind nur solche Schulden, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben worden sind, die börsenmäßig gehandelt werden.

Die Einträge bei a, b und c haben nach dem Jahr der Schuldaufnahme (Spalte 2) zu erfolgen. Im Fall eines Mehrbedarfs an Raum sind zwischen der 2. und 3. Seite Einlagebogen einzufügen.

Zu B (Seite 1 und 4). Hier soll Auskunft über die Schuldenbewegung des Berichtsjahres gegeben werden. Es sind deshalb unter I die Beträge anzugeben, die der Gemeinde aus den im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Schulden oder aus den noch vorhandenen Beständen früherer Anleihen usw. zur Verfügung gestanden haben.

Nicht zu berücksichtigen sind hierbei die bei dem Ankauf von Grundstücken übernommenen Hypotheken oder schuldig gebliebene Kaufgelder, da hier durch die Schuldaufnahme der Gemeinde keine Barmittel zufließen und deshalb bei ihnen von einer Verwendung wie bei den übrigen Schulden nicht die Rede sein kann.

Die Einträge unter II (1. Seite des Vordrucks) sollen nur zum Nachweis dienen, für welche Zwecke die Neuaufnahmen und Restbestände von I verwendet worden sind, während die buch- und kassenmäßige Verrechnung in den Vordrucken 5 bzw. 6 oder 7 zu erfolgen hat.

Unter B III soll eine Vergleichung des Schuldenstandes vom Schluß des vorhergehenden Rechnungsjahres und dem des Berichtsjahres gegeben werden. Es sind daher anzugeben unter 1 der Stand der Schulden am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahres, unter 2 die im Laufe des Berichtsjahres neu begebenen Anleihen und sonstigen neu aufgenommenen Darlehen (S. 1. B I 2 a und b), unter 3 die im Berichtsjahre neu aufgenommenen bzw. übernommenen Hypotheken, Restkaufgelder usw. (S. 2 Sp. 8), unter 4 die Summe der Tilgungen, sowohl der ordentlichen wie außerordentlichen, entsprechend den dort gemachten Verweisungen und unter 5 die hiernach am Schlusse des Berichtsjahres vorhandene Schuldsumme. (Übereinstimmend mit den Schlußsummen auf S. 2 Sp. 8 bei a, b u. c.)

Unter C sind nach dem Stand vom Schluß des Berichtsjahres die Summen der Schulden anzugeben, die für die einzelnen Unternehmungen verwendet worden sind, sowie die auf den Grundstücken der Gemeinden eingetragenen Hypotheken.

Zu Vordruck 5 bis 7.

In der Abteilung „Ordentliche Einnahmen und Ausgaben" ist in Spalte 1 der Gegenstand einzusetzen, den die Einnahmen und Ausgaben betreffen. Bei jeder Unterabteilung sind die wichtigsten dorthin gehörigen Gegenstände vorgedruckt. Finden sich außerdem noch andere oder macht das Rechnungswesen der Gemeinde für die Beantwortung noch eine genauere Unterscheidung einzelner Gegenstände notwendig, so ist der betreffende Vordruck zu ergänzen. Unwichtigere, im betreffenden Vordruck nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben können bei der betreffenden Stelle unter „Sonstiges" in einem Betrag zusammengefaßt werden.



In den Spalten 2 und 3 sind sämtliche bei dem Gegenstand wirklich erzielten Einnahmen und Ausgaben (Brutto) anzugeben. Die Staatsbeiträge sind bei denjenigen Gegenständen, für die sie zugewendet werden, z. B. in Vordruck 5 l bei den höheren und Fachschulen verschiedener Art, in Vordruck 7 Nr. 4 bei Besoldungen usw. unter den Einnahmen einzustellen. In den Spalten 4a bis 5 ist der Unterschied zwischen beiden als Überschuß oder Fehlbetrag einzusetzen, nur bei den Unternehmungen in Vordruck 5 unter a ist nicht das kassenmäßige, sondern das bilanzmäßige Ergebnis in Spalte 4a bis 5 einzutragen. Der Eintrag in diesen Spalten muß demnach hier nicht gleich dem Unterschied zwischen den Einträgen in Spalte 2 und 3 sein, sondern bildet einen selbständigen Posten.

Die Spalten 6 und 7 betreffen diejenigen Posten, die in den Gemeinderechnungen an verschiedenen Stellen mehrmals erscheinen. Diese sollen besonders hervorgehoben werden, damit der wirkliche Umfang des Haushaltes im ganzen und bei den einzelnen Gegenständen erkannt werden kann. Ohne eine solche Ausscheidung der durchlaufenden Posten ist dies nicht möglich. Denn wenn z. B. von dem Gaswerk ein Beitrag zur Besoldung der städtischen Beamten, die seine Geschäfte mitführen, an die bei der allgemeinen Verwaltung geführte Kasse geleistet wird, so ist die Summe dieses Beitrags in den beim „Gaswerk" aufzuführenden Ausgaben, außerdem aber in denjenigen Einnahmen und Ausgaben mit enthalten, die bei dem Gegenstand „Allgemeiner Verwaltungsaufwand, Besoldungen" einzusetzen sind. Es erscheint also dieser von der Gemeinde tatsächlich nur einmal verausgabte Betrag zweimal in der Ausgabe und einmal in der Einnahme, so daß zwar bei der Gegenüberstellung der Einnahme- und Ausgabeposten der Unterschied gleich ist der wirklichen Ausgabe, die Gesamtsummen auf beiden Seiten aber ein falsches Bild hinsichtlich der Höhe des gesamten Budgets bieten.

Die Hervorhebung dieser mehrfach gebuchten Posten und damit die genauere Berechnung der Höhe des Budgets sollen die Spalten 6 und 7 ermöglichen. Hier sollen bei jedem Gegenstand diejenigen in den Einnahmen und Ausgaben enthaltenen Beträge angegeben werden, die bei einem anderen Gegenstand der Gemeinderechnung nochmals verbucht werden mit einem Hinweis in Spalte 8, wo dies geschehen ist. In dem oben angeführten Beispiel würde also der in den Bruttoausgaben des Gaswerks mit enthaltene Beitrag zur Besoldung der städtischen Beamten noch einmal in Spalte 7 hervorzuheben sein. Da er weiterhin in den Bruttoeinnahmen (Spalte 2) des Gegenstandes e „Allgemeiner Verwaltungsaufwand, Besoldungen" erscheint, so ist er auch dort durch einen weiteren Eintrag in Spalte 6 als durchlaufender Posten zu charakterisieren. Zur Erläuternng für die Art der Eintragung sei das obige Beispiel folgendermaßen ausgeführt:

Angenommen das Gaswerk habe 1 100 000 M. Einnahme, 900 000 M. Ausgabe (darunter 10 000 M. Besoldungsbeitrag an die Kasse der allgemeinen Verwaltung), und einen bilanzmäßigen Überschuß von 200 000 M. Die Besoldungsausgaben betragen bei der allgemeinen Verwaltung 100 000 M. Die Einträge im Verzeichnis würden folgendermaßen vorzunehmen sein:

Spalte 1. Gegenstand.	Spalte 2. M.	Spalte 3. M.	Spalte 4. M.	Spalte 5. M.	Spalte 6. M.	Spalte 7. M.	
a) Unternehmungen und Anstalten, 4. Gaswerk . . .	1 100 000	900 000	200 000	—	—	10 000	zu Sp. 7: Vordr. 5. e. 1.
e) Allgemeiner Verwaltungsaufwand	10 000	100 000	—	90 000	10 000	—	zu Sp. 6: Vordr. 5. a. 4.

Hieraus geht denn hervor, daß von den Ausgaben des Gaswerkes 10 000 M. an eine andere städtische Kassenabteilung abgegeben werden, daß ferner die Einnahmen, die bei dem Gegenstand „Allgemeiner Verwaltungsaufwand, Besoldungen" verbucht sind, von einer anderen städtischen Kassenabteilung kommen, also auch unter den 100 000 M. Ausgaben 10 000 M. nur durchlaufender Posten sind und deshalb der tatsächliche Aufwand, der bei der allgemeinen Verwaltung für Besoldungen zu machen ist, nur 90 000 M. beträgt.

In gleicher Weise sind zu behandeln die von einzelnen Gemeindeunternehmungen usw. an das Schuldenkonto gezahlten Beträge für Verzinsung und Tilgung der Schulden, ihre Beiträge zu Staatssteuern, ferner die von einzelnen

Rechnungen abzugebenden Beträge für Beleuchtung an das Gas- oder Elektrizitätswerk, für Wasser an das Wasserwerk, die Zahlungen der Schulgemeinde an die politische Gemeinde für Miete der Schulgebäude usw.

Streng zu scheiden von derartigen Zahlungen und Beiträgen, die nur ein Entgelt für bestimmte Leistungen und Aufwendungen darstellen, sind diejenigen Beträge, die aus den Überschüssen eines Kontos einem anderen zugewendet werden, lediglich zu dem Zweck, den dort vorhandenen Fehlbedarf zu decken und den Ausgleich der Rechnung herbeizuführen. Wenn also z. B aus dem Überschuß des Gaswerks Beträge zur Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes verwendet werden, so haben diese Beträge weder bei dem Gaswerk als Ausgabe, noch bei den anderen Konten als Einnahmen zu erscheinen, sondern die Art ihrer Verwendung ist nur bei den Unternehmungen (Vordruck 5 a) in Spalte 4 b anzugeben. Die Gesamtsumme der Spalten 6 und 7 in den Vordrucken 5, 6 und 7 muß sich demnach gegenseitig decken.

Im einzelnen ist bei der Aufstellung des **Vordrucks** 5 folgendes zu beachten.

1. Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

a) Unternehmungen und Anstalten.

Es sind die kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres, für das das Verzeichnis aufgestellt wird, einzusetzen. Zu den Einnahmen sind vor allem auch die Zinsen der Rücklage (Reservefonds) zu rechnen. In Spalte 4 a ist der bilanzmäßige Überschuß einzusetzen, in Spalte 4 b dasjenige, was von dem Überschuß nach Abzug derjenigen Beträge, die den Zwecken des Unternehmens durch Zuführung zum Rücklage- oder Erneuerungsstock usw. wieder dienstbar gemacht werden, der Gemeinde zur Verwendung für ihre eigenen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke verbleibt.

b) Grundbesitz.

Einzurechnen sind hier die Einnahmen aus Jagd und Fischerei. Unter die Ausgaben sind aufzunehmen alle Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude, die Grundsteuern, Landeskulturrenten usw. sowie die Zinsen für die Hypotheken und Restkaufgelder. Sollte die Verteilung dieser Ausgaben auf die im Verzeichnis aufgeführten Arten des Grundbesitzes nicht oder nur mit Schwierigkeiten möglich sein, so ist sie zu unterlassen und die Gesamthöhe dieser Ausgaben als besonderer Gegenstand (Nr. 8 usw.) anzugeben. Die Summe der Hypothekenzinsen hat unter d aa 2 nochmals zu erscheinen.

c) Kapitalien.

Es sind nur die Erträgnisse von Kapitalien (Zinsen, Renten usw.), nicht Kapitalzahlungen selbst, einzusetzen.

d) Verzinsung und Tilgung der Schulden.

Verzinsung und Tilgung sind getrennt zu halten.

Zu berücksichtigen sind hier sämtliche Schulden der politischen Gemeinde, auch diejenigen, die in der Rechnungsführung der Gemeinden nicht in dem allgemeinen Schuldzinsenkonto geführt und von einzelnen Rechnungen (Gaswerk usw.) direkt verzinst werden. Die Beiträge, die von derartigen Unternehmungen oder sonstigen Rechnungen zur Verzinsung und Tilgung geleistet werden, sind hier als Einnahmen einzusetzen, und es ist ihre Herkunft aus anderen Gemeinderechnungen durch den Eintrag in Spalte 6 kenntlich zu machen. Die Zinsen für Hypotheken und Restkaufgelder für Grundstücke sind gleichfalls im vollen Betrage hier aufzuführen. Soweit sie schon unter b unter den Ausgaben erschienen sind, sind sie hier auch unter die Einnahmen in Spalte 2 und 6 einzusetzen. Unter bb sind nur die Tilgungsbeträge einzusetzen, die aus laufenden ordentlichen Mitteln bestritten zu werden pflegen, also insbesondere Annuitäten.

e) Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

1—3 Besoldungen usw. Hier ist nur der Aufwand für diejenigen Beamten usw. aufzuführen, die im Interesse der allgemeinen Verwaltung angestellt sind. Aufwand für Beamte, die nur für einzelne Unternehmungen oder besondere Aufgaben

tätig sind, ist bei den betreffenden Gegenständen unter die Ausgaben zu bringen. So fallen die Besoldungen für die Beamten des Gaswerks, Wasserwerks usw. unter die Ausgaben jener Unternehmungen, ferner für die Beamten, denen z. B. ausschließlich die Unterhaltung und Reinigung der Straßen obliegt, unter die Ausgaben dieses Gegenstandes. Soweit eine Trennung nicht möglich ist, ist der gesamte Personalaufwand hier voll anzugeben.

Bei den Steuern aller Art sind die von der Gemeinde zu zahlenden Staats- und Bezirkssteuern als Ausgaben einzusetzen; unter die Einnahmen aber ist dasjenige zu bringen, was von anderen Konten dazu beigetragen wird.

Falls, wie dies in kleineren Gemeinden vielleicht eintreten kann, die Ausscheidung der unter f—h aufgeführten Gegenstände nicht angängig sein sollte, sind die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben mit unter den allgemeinen Verwaltungsaufwand zu bringen. Es ist dies dann aber ausdrücklich zu bemerken.

f) Polizeiaufwand.

Wo Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei getrennt gehalten werden, sind die betreffenden Aufwendungen unter aa und bb getrennt einzusetzen, anderenfalls unter aa einheitlich unter Streichung des Gegenstandes bb.

g) Gemeinnützige und Wohlfahrtseinrichtungen.

Gemeinnützige und Wohlfahrtseinrichtungen sind hierunter besonders zu behandeln.

i) Straßen und Plätze.

Hier ist der gesamte Aufwand für Neuherstellung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung einzusetzen. Außerordentliche, nicht aus laufenden Mitteln gedeckte Aufwendungen gehören nicht hierher.

m) Gemeindesteuern.

Unter den Einnahmen sind aufzuführen die Ist-Beträge der im Rechnungsjahr erhobenen Steuern einschließlich der eingegangenen Reste aus früheren Jahren, jedoch ohne Abzug von Erhebungskosten. Die Erhebungskosten sind, soweit sie nachweisbar, in Spalte 3 einzutragen. Soweit Erhebungskosten nur für mehrere Steuerarten zusammen (z. B. für die direkten Steuern) festgestellt werden können, sind sie an geeigneter Stelle in Spalte 3 mit entsprechender Anmerkung einzutragen.

Soweit die Steuern für den Armenverband, die Schulgemeinde und die Kirchengemeinde mit erhoben werden (Zentralkasse), sind sie hier als Einnahme, zugleich aber auch als Ausgabe, und zwar in Spalte 3 und 7 einzusetzen. Ist in der Summe der direkten Armen-, Schul- und Kirchenanlagen eine Trennung nach den einzelnen Steuerarten nicht durchführbar, so ist in der Ausgabe nur die Gesamtsumme der an jene Verbände abgegebenen Anlagen anzugeben.

Auch soweit indirekte für den Armenverband usw. erhobene Abgaben (z. B. Besitzwechselabgaben) durch die Kasse der politischen Gemeinde gehen, ist in gleicher Weise zu verfahren.

Im übrigen sind hier unter „Ausgaben" keine Angaben über die Verwendung der Steuern zu machen; wenn also z. B. Steuern zur Deckung eines Fehlbetrags bei einem bestimmten Gegenstand der politischen Gemeinde erhoben und verwendet werden, ist auf diese Verwendung keine Rücksicht zu nehmen; d. h. sie sind weder hier als Ausgabe, noch bei dem anderen Gegenstand als Einnahme einzutragen.

2. Außerordentliche Ausgaben und deren Deckungsmittel.

Unter die außerordentlichen Ausgaben sind diejenigen zu rechnen, die aus Vermögensbeständen oder Anleihen gedeckt werden. Die Deckungsmittel sind mit anzugeben. Unter außerordentlicher Schuldentilgung kann auch unter Umständen eine bloße Schuldenbewegung mit verstanden werden, z. B. die Verwandlung einer nicht fundierten Schuld in fundierte, die Abstoßung kleinerer Schulden durch Aufnahme größerer usw.

Auf Vordruck 6 und 7 finden die vorstehenden Bemerkungen zu 5 sinngemäße Anwendung.



Gemeinde .... Amtshauptmannschaft .... **Königreich Sachsen.**

Vordruck 1.

Vermögensverzeichnis nach dem Stande vom Schlusse des Jahres 19 ..

I. Aktiven.

1. Politische Gemeinde.

Gegenstand (wegen anteiligen Besitzes und unvollendeter bzw. noch in der Herstellung begriffener Unternehmungen usw. s. die Erläuterungen)	Flächeninhalt des Grundeigentums (die Ar nur mit einer Dezimalstelle)		Brandversicherungssumme der Gebäude	Gesamtwert *) (einschl. Grundbesitz, Inventar, Mobiliar, Apparate, Maschinen usw., ausschl. der in Sp. 5 einzustellenden Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände)	Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände, die nach Sp. 4 hier einzustellen sind	Vom Gesamtwerte (Sp. 4) ist		Bemerkungen
	ha	a	M.	M.		Stammvermögen M.	freies Vermögen M.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.
a) Unternehmungen und Anstalten (hierzu gehöriger Grundbesitz ist hier, nicht unter b einzustellen):								
1. Straßenbahnen								
2. Elektrizitätswerk								
3. Gaswerk								
4. Wasserwerk								
5. Bäder								
6. Vieh- und Schlachthof								
7. Marstall								
8. Beerdigungsanstalt								
9. Leihanstalt								
10. Markthallen								
11. Abdeckerei (Fleischzersetzungsanstalt)								
12. Krankenhäuser								
13. Theater								
14. Museen								
15. Bibliotheken								
16. Bergwerke								
17. Steinbrüche								
18. Fabriken (welche Art?)								
19. Ziegeleien								
20. Spark.-Rücklagebest.								
21.								
22.								
zusammen a								

*) In Spalte 8 ist anzugeben, welcher Wert (Anschaffungs-, Zeit-, Kurs-, Verkehrs- oder Ertragswert) in Spalte 4 angegeben ist.

Gegenstand (wegen anteiligen Besitzes und unvollendeter bzw. noch in der Herstellung begriffener Unternehmungen usw. s. die Erläuterungen)	Flächeninhalt des Grundeigentums (die Ar nur mit einer Dezimalstelle)		Brandversicherungssumme der Gebäude	Gesamtwert*) (einschl. Grundbesitz, Inventar, Mobiliar, Apparate, Maschinen usw., ausschl. der in Sp. 5 einzustellenden Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände)	Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände, die nach Sp. 4 hier einzustellen sind	Vom Gesamtwerte (Sp. 4) ist		Bemerkungen
	ha	a	M.	M.		Stammvermögen M.	freies Vermögen M.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.
b) Grundbesitz (hier ist nicht mit einzustellen der Grundbesitz, der zu a [Unternehmungen usw.] und zu e 2 b [Stiftungsgrundbesitz] gehört):								
1. Geschlossene Güter . .	......	...	......	....	......	...	...	....
2. Forsten (selbständige) .	......	...	......	....	......	...	...	....
3. Teiche (selbständige) .	......	...	......	....	......	...	...	....
4. Schulgrundstücke, die d. politischen Gemeinde gehören, und zwar:								
a) Volksschulgrundstücke	......	...	......	....	......	...	...	....
b)	......	...	......	....	......	...	...	....
c)	......	...	......	....	......	...	...	....
5. Kasernen.	......	...	......	....	......	...	...	....
6. Postgrundstücke . . .	......	...	......	....	......	...	...	....
7. Sonstiger bebauter wie unbebauter Grundbesitz (einschließlich Verwaltungsgebäude, Rathaus, Bauplätze, Felder, Wiesen usw.)	......	...	......	....	......	...	...	....
. . . .	......	...	......	....	......	...	...	....
. . . .	......	...	......	....	......	...	...	....
. . . .	......	...	......	....	......	...	...	....
. . . .	......	...	......	....	......	...	...	....
. . . .	......	...	......	....	......	...	...	....
. . . .	......	...	......	....	......	...	...	....
zusammen b	......	...	......	....	......	...	...	....

*) In Spalte 8 ist anzugeben, welcher Wert (Anschaffungs-, Zeit-, Kurs-, Verkehrs- oder Ertragswert) in Spalte 4 angegeben ist.

Gegenstand (wegen anteiligen Besitzes und unvollendeter bzw. noch in der Herstellung begriffener Unternehmungen usw. s. die Erläuterungen)	Flächeninhalt des Grundeigentums (die Ar nur mit einer Dezimalstelle)		Brandversicherungssumme der Gebäude	Gesamtwert*) (einschl. Grundbesitz, Inventar, Mobiliar, Apparate, Maschinen usw., ausschl. der in Sp. 5 einzustellenden Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände)	Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände, die nach Sp. 4 hier einzustellen sind	Vom Gesamtwerte (Sp. 4) ist		Bemerkungen
						Stammvermögen	freies Vermögen	
	ha	a	M.	M.		M.	M.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.
c) Kapitalien:								
1. Wertpapiere	—	—	—	. . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . .
2. Hypotheken	—	—	—	. . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . .
3. Bank- und Sparkasseneinlagen (ausschl. Sparkassenrücklagebestände) . .	—	—	—	. . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . .
4. Sonstige Forderungen und Außenstände (einschl. Reste)	—	—	—	. . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . .
5. Barbestände am Jahresschlusse	—	—	—	. . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . .
zusammen c	—	—	—	. . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . .
d) Sonstige Vermögensbestände . . . . (in einer Summe)	—	—	—	. . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . .

*) In Spalte 8 ist anzugeben, welcher Wert (Anschaffungs-, Zeit-, Kurs-, Verkehrs- oder Ertragswert) in Spalte 4 angegeben ist.

— 4 —

Gegenstand (wegen anteiligen Besitzes und unvollendeter bzw. noch in der Herstellung begriffener Unternehmungen usw. s. die Erläuterungen)	Flächeninhalt des Grundeigentums (die Ar nur mit einer Dezimalstelle)		Brandversicherungssumme der Gebäude	Gesamtwert (einschl. Grundbesitz, Inventar, Mobiliar, Apparate, Maschinen usw., ausschl. der in Sp. 5 einzustellenden Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände)	Rücklage-, Erneuerungs- usw. Bestände, die nach Sp. 4 hier einzustellen sind	Vom Gesamtwerte (Sp. 4) ist		Bemerkungen
	ha	a	M.	M.		Stammvermögen M.	freies Vermögen M.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.

Zusammenstellung.

a) Unternehmungen und Anstalten	......	...	......	....	......	...	...	....
b) Grundbesitz	......	...	......	....	......	...	...	....
c) Kapitalien	—	—	—	....	......	...	...	....
d) Sonstige Vermögensbestände	—	—	—	....	......	...	...	....
Summe von a bis d								
e) Vermögensbestände, die nicht im Eigentume der politischen Gemeinde stehen:								
1. Bezirksvermögen (nur von den eximierten Städten einzustellen)	......	...	......	....	......	...	...	....
2. Stiftungen:								
a) Kapital	—	—	—	....	......	—	—	....
b) Grundbesitz (ist nicht auch unter b einzustellen)	......	...	......	....	......	—	—	....
3.	......	...	......	....	......	...	...	....
4.	......	...	......	....	......	...	...	....
5.	......	...	......	....	......	...	...	....
zusammen e	......	...	......	....	......	...	...	....
Gesamtsumme	......	...	......	....	......	...	...	....

Gemeinde .... Amtshauptmannschaft .... Königreich Sachsen.

Vordruck 2.

Vermögensverzeichnis nach dem Stande vom Schlusse des Jahres 19..

I. Aktiven.

2. Ortsarmenverband.

Der Bezirk umfaßt ....

Gegenstand (wegen unvollendeter bzw. noch im Bau befindlicher Unternehmungen s. d. Erläuterungen zu Vordruck 1)	Flächeninhalt des Grundeigentums (die Ar nur mit einer Dezimalstelle)		Brandversicherungssumme der Gebäude	Gesamtwert einschl. Inventar, Mobiliar, Apparate, Maschinen usw.	Bemerkungen
	ha	a	M.	M.	
1.	2.		3.	4.	5.
a) Grundbesitz:					
1. Geschlossene Güter	....	.....	....	....	....
2. Forsten (selbständige)	....	.....	....	....	....
3. Teiche (selbständige)	....	.....	....	....	....
4. Armenhaus u. sonstiger bebauter wie unbebauter Grundbesitz	....	.....	....	....	....
zusammen a	....	.....	....	....	....
b) Kapitalien:					
1. Wertpapiere	—	—	—	....	....
2. Hypotheken	—	—	—	....	....
3. Bank- und Sparkasseneinlagen	—	—	—	....	....
4. Sonstige Forderungen u. Außenstände (einschl. Reste)	—	—	—	....	....
5. Barbestände am Jahresschlusse	—	—	—	....	....
zusammen b	—	—	—	....	....
c) Sonstige Vermögensbestände:	—	—	—	....	....
Summe a—c	....	.....	....	....	....
d) Stiftungen (vgl. in den Erläuterungen das zu Vordruck 1 unter e Gesagte)	....	.....	....	....	....
Gesamtsumme	....	.....	....	....	....

Gemeinde .... Amtshauptmannschaft .... **Königreich Sachsen.**

Vordruck 3.

Vermögensverzeichnis nach dem Stande vom Schlusse des Jahres 19......

I. Aktiven.

3. Schulgemeinde.

Der Bezirk umfaßt ....

Gegenstand (wegen unvollendeter bzw. noch im Bau befindlicher Unternehmungen s. d. Erläuterung zu Vordruck 1)	Flächeninhalt des Grundeigentums (die Ar nur mit einer Dezimalstelle) ha	a	Brandversicherungssumme der Gebäude M.	**Gesamtwert** einschl. Inventar, Mobiliar, Apparate, Maschinen usw. M.	Bemerkungen
1.	2.		3.	4.	5.
a) Grundbesitz:					
1. Geschlossene Güter . .	....	....	....	....	....
2. Forsten (selbständige) .	....	....	....	....	....
3. Teiche (selbständige) .	....	....	....	....	....
4. Schulgrundstücke und sonstiger bebauter wie unbebauter Grundbesitz	....	....	....	....	....
zusammen a					
b) Kapitalien:					
1. Wertpapiere	—	—	—	....	....
2. Hypotheken	—	—	—	....	....
3. Bank- und Sparkasseneinlagen	—	—	—	....	....
4. Sonstige Forderungen u. Außenstände (einschl. Reste)	—	—	—	....	....
5. Barbestände am Jahresschlusse	—	—	—	....	....
zusammen b	—	—	—	....	....
c) Sonstige Vermögensbestände	—	—	—	....	....
d) Schullehen	....	....	....	....	....
e) Kirchschullehen . . .	....	....	....	....	....
Summe a—e	....	....	....	....	....
f) Stiftungen . . . . . . (vgl. in den Erläuterungen das zu Vordruck 1 unter e Gesagte)	....	....	....	....	....
Gesamtsumme	....	....	....	....	....

Gemeinde .... Amtshauptmannschaft .... **Königreich Sachsen.**
Vordruck 4.

Vermögensverzeichnis nach dem Stande vom Schlusse des Jahres 19..

II. Schulden.

(A. Schuldenstand s. S. 2/3.)

B. Schuldenbewegung im Laufe des Jahres.

	Politische Gemeinde M.	Orts-armen-verband M.	Schul-gemeinde M.	Bemer-kungen
1.	2.	3.	4.	5.
I. 1. Am Beginne des Jahres vorhandene, nicht verwendete Bestände aus begebenen Anleihen und aufgenommenen Darlehen				
2. Im Laufe des Jahres wurden:				
a) an Anleihen begeben				
b) sonstige Darlehen aufgenommen (Schulden, z. B. übernommene Hypotheken, die nicht verwendbares Kapital erbringen, sind hier nicht einzustellen)				
zusammen				
II. Davon sind verwendet worden für:				
1. Unternehmungen und Anstalten (Neuanlegung, Erweiterung, Erneuerung)				
. . . .				
. . . .				
2. Ankauf von Grundbesitz .				
. . . .				
3. Volksschulbauten.				
4. Sonstige Bauten				
5. Außerordentliche Schuldentilgung				
6.				
7.				
zusammen				

Die hier eingestellten Beträge, welche nur zum Nachweis dienen, für welche Zwecke die unter I gebrachten Summen verwendet worden sind, sind auch noch in den Vordrucken 5 bzw. 6 oder 7 an entsprechender Seite nachzuweisen.

(Fortsetzung von B auf der 4. Seite.)

Schuldner	Jahr der Aufnahme	Jahr der Beendigung der Tilgung	Ursprünglicher Betrag (einschl. der nicht begebenen Anteile) M.	Zinsfuß im Erhebungsjahre %	Tilgungsquote im Erhebungsjahre %	Betrag der zu zahlenden Zinsen und ordentlichen Tilgungsquoten einschl. Verwaltungsaufwand im Erhebungsjahre M.	Höhe der Schuld am Schlusse des Jahres M.	Nähere Bezeichnung der Schuld (Anleihe, Darlehen usw.) und Angabe d. Gläubigers	Zweck der Schuldaufnahme u. Verwendung d. Betrags (nur kurz angeben: z. B. Wasserwerk, Gaswerk usw.) M.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
a) Polititische Gemeinde Schulden, die Verwendung für Unternehmungen, wie Wasserwerk, Gaswerk usw. gefunden haben, sind als Schulden der politischen Gemeinde hier mit aufzuführen. In Spalte 9 ist anzugeben, ob und in welcher Höhe aus den von der politischen Gemeinde aufgenommenen Schulden Beträge an den Ortsarmenverband und die Schulgemeinde abgegeben worden sind. Derartige Beträge sind nicht nochmals unten unter b bzw. c als Schulden aufzuführen. Wenn jedoch Ortsarmenverband und Schulgemeinde eigenen Grundbesitz und vollständig selbständige Verwaltung haben, sind vorgenannte Beträge nur bei b bzw. c nachzuweisen.										
zusammen a						(s. Vordr. 5 zus. d Sp. 8. Anmerk.)	(s. S. 4 unter III. 5 Sp. 2.)			
b) Ortsarmenverband										
zusammen b						(s. Vordr. 6 unter 1. 3. a und b Sp. 3.)	(s. S. 4 unter III. 5 Sp. 3.)			
c) Schulgemeinde										
zusammen c						(s. Vordr. 7 unter 1 3. a u. b Sp. 3.)	(s. S. 4 unter III. 5 Sp. 4.)			
zusammen a—c										

(Fortsetzung von B von der 1. Seite.)	Politische Gemeinde M.	Orts-armen-verband M.	Schul-gemeinde M.	Bemer-kungen
1.	2.	3.	4.	5.
III. 1. Stand der Schulden am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahres	....	....	....	....
2. Neuaufnahmen im Laufe des Jahres (S. 1. B. I. 2. a und b) .	....	....	....	....
3. Im Laufe des Jahres neu aufgenommene bzw. übernommene Hypotheken, Restkaufgelder, Ausgabereste usw.	....	....	....	....
zusammen	....	....	....	....
4. Davon wurden getilgt (ordentliche — s. Vordruck 5, 1. d. bb 1 u. 2 Sp. 3 bzw. Vordruck 6, 1. 3 b Sp. 3 bzw. Vordruck 7, 1. 3 b. Sp. 3 — und außerordentliche Tilgung — s. Vordruck 5, S. 9 unter 2. 5. bzw. Vordruck 6, S. 2 unter 2. 1. bzw. Vordruck 7, S. 2 unter 2. 1.)	....	....	....	....
5. Bleibt Bestand der Schulden am Ende des Rechnungsjahres (übereinstimmend mit den Summen bei a, b und c in Sp. 8 unter A auf S. 2.).	....	....	....	....

C. Von den insgesamt vorhandenen Schulden waren nach dem Stande vom Schlusse des Jahres:

1. auf Unternehmungen verwendet:				
a) Elektrizitätswerk	....	....	....	....
b) Gaswerk	....	....	....	....
c) Wasserwerk	....	....	....	....
d)	....	....	....	....
e)	....	....	....	....
zusammen	....	....	....	....
2. auf Grundstücken hypothekarisch eingetragen (soweit nicht bei C. 1. schon eingerechnet)	....	....	....	....

Gemeinde .... Amtshauptmannschaft.......... **Königreich Sachsen.**

Vordruck 5.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahre 19 ..

I. Politische Gemeinde.

1. Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

(Hierunter sind die Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben zu verstehen.)

Gegenstand (Konto)	Einnahmen	Ausgaben	Betriebsüberschuß (bilanzmäßig)		Fehlbetrag (bilanzmäßig)	Unter den		Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Sp. 6 u 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Sp. 6: s. Vordruck 5, I. a4. Sp. 7; zu Sp. 7: s. Vordr. ., I. e1. Sp. 6.)
			überhaupt	der für Gemeinde- oder sonstige Zwecke verwendbar ist		Einn.	Ausg.	
						sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M	
1.	2.	3.	4 a.	4 b.	5.	6.	7.	8.
a) Unternehmungen und Anstalten:								
1. Sparkasse								
2. Straßenbahnen								
3. Elektrizitätswerk								
4. Gaswerk								
5. Wasserwerk								
6. Bäder								
7. Vieh- und Schlachthof								
8. Marstall								
9. Beerdigungsanstalt								
10. Leihanstalt								
11. Markthallen								
12. Abdeckerei (Fleischzersetzungsanstalt)								
13. Krankenhäuser								
14. Theater								
15. Museen								
16. Bibliotheken								
17. Bergwerke								
18. Steinbrüche								
19. Fabriken (welche Art?)								
20. Ziegeleien								
21.								
22.								
23.								
zusammen a								



Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: s. Vordruck 5, l. a4 Spalte 7; zu Spalte 7: s. Vordruck 5, l. e1 Spalte 6).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
b) Grundbesitz (mit Ausnahme des unter a entfallenen):							
1. Geschlossene Güter . .	...	...	...	...	......	......	....
2. Forsten	...	...	...	...	......	......	....
3. Teiche	...	...	...	...	......	......	....
4. Schulgrundstücke, die der politisch. Gemeinde gehören, und zwar:							
a) Volksschul - Grundstücke	...	...	...	...	......	......	....
b)	...	...	...	...	......	......	....
c)	...	...	...	...	......	......	....
. . . .	...	...	...	...	......	......	....
5. Kasernen	...	...	...	...	......	......	....
6. Postgrundstücke . . .	...	...	...	...	......	......	....
7. Sonstiger bebauter wie unbebauter Grundbesitz (einschließlich Verwaltungsgebäude, Rathaus, Bauplätze, Felder, Wiesen usw.). . . .	...	...	...	...	......	......	....
8.	...	...	..	...	......	......	....
zusammen **b**	...	...	...	...	......	......	....
c) Kapitalien: *) Nur die Erträgnisse von Kapitalien, nicht Kapitalzahlungen, sind hier einzusetzen.							
1. Wertpapiere	...	...	...	...	......	......	....
2. Hypotheken	...	...	...	...	......	......	....
3. Bank- und Sparkasseneinlagen	...	...	...	...	......	......	....
4. Sonstige Forderungen und Außenstände (einschließlich Reste) . . .	...	...	...	...	......	......	....
zusammen **c**	...	...	...	...	......	......	....

*) In dieser Abteilung sollen Ausgabeposten an sich nicht zur Erscheinung kommen, da angenommen wird, daß sämtliche Einnahmen dieser Abteilung ohne weiteres in die Hauptkasse fließen, andernfalls sind etwaige Ausgabeposten als durchlaufende zu behandeln, was in Spalte 7 und 8 noch zum Ausdruck zu bringen ist.

Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: s. Vordruck 5, 1. a 4. Spalte 7; zu Spalte 7: s. Vordruck 5, 1. e 1. Spalte 6.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
d) Verzinsung und Tilgung der Schulden: (einschl. des zu leistenden Verwaltungsaufwands)							
aa) Verzinsung:							
1. Anleihen und tilgbare Darlehen							
2. Hypotheken und Restkaufgelder für Grundstücke							
3. Sonstige Schulden							
zusammen aa							
bb) Tilgung:							
1. Anleihen und tilgbare Darlehen							
2. Sonstige Schulden							
zusammen bb							
zusammen d							Zu Spalte 3: Wenn diese Summe mit der in Vordruck 4 bei A. zus. a. Spalte 7 nicht übereinstimmt, ist der Grund anzugeben.
e) Allgemeiner Verwaltungsaufwand:							
1. Besoldungen							
2. Pensionen							
3. Sonstiger Personalaufwand							
4. Sachlicher Aufwand (einschließl. Miete, Beleuchtung, Heizung usw.)							
5. Gebühren, Sporteln und Strafgelder							
6. Entschädigung für Besorgung staatlicher Geschäfte (Vereinnahmung von Steuern usw.)							
7. Versicherungsbeiträge aller Art							
8. Standesamt							
Seitenbetrag von e							

Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: s. Vordruck 5, l. a 4. Spalte 7; zu Spalte 7: s. Vordruck 5, l. e 1. Spalte 6).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Übertrag von e							
9. zu zahlende Steuern aller Art (z. B. Grundsteuer, Brandkasse, von Unternehmungen usw.)							
10. Militärwesen							
11. Märkte (ausschl. Markthallen)							
12.							
13.							
14.							
zusammen e							
f) Polizeiaufwand:							
aa) Sicherheitspolizei:							
1. Besoldungen							
2. Pensionen							
3. Sonstiger Personalaufwand (einschl. Bekleidung)							
4. Sachlicher Aufwand (einschl. Arrestaten und Transporte)							
5. Gebühren, Sporteln, Strafgelder							
6.							
zusammen aa							
bb) Wohlfahrtspolizei:							
1. Besoldungen und sonstiger Personalaufwand							
2. Sachlicher Aufwand							
3.							
4.							
5.							
zusammen bb							
zusammen f							

Gegenstand (Konto)	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß	Fehlbetrag	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: s. Vordruck 5, 1. a 4. Spalte 7; zu Spalte 7: s. Vordruck 5, 1. e 1. Spalte 6.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
g) Gemeinnützige und Wohlfahrtseinrichtungen:							
1. Waisen- und Versorghäuser							
2. Krankenfürsorge außerhalb der Krankenhäuser							
3. Beiträge zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. . . .							
4. Arbeitsnachweis . . .							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
zusammen g							
h) Feuerlöschwesen:							
1. Personalaufwand (einschließlich Bekleidung)							
2. Inventar							
3. Sonstiger sachlicher Aufwand.							
4. Mobiliar- und Immobiliarversicherung. . . .							
5.							
6.							
zusammen h							

Gegenstand (Konto)	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß	Fehlbetrag	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: s. Vordruck 5, l. a 4. Spalte 7; zu Spalte 7: s. Vordruck 5, l. e 1. Spalte 6.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
i) Straßen, Plätze und Brücken (einschl. Fußwege und Beschleusung):							
1. Neuherstellung							
2. Unterhaltung							
3. Reinigung							
4. Beleuchtung							
5.							
zusammen i							
k) Brunnen, Denkmäler usw.							
zusammen k							
l) Höhere und Fachschulen: (Staatsbeiträge sind mit einzurechnen.)							
1. Gymnasien und Realgymnasien							
2. Realschulen							
3. Fachschulen							
4. Beiträge an nicht der Gemeinde gehörige Schulen							
5.							
6.							
zusammen l							

Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: s. Vordruck 5, l. a 4. Spalte 7; zu Spalte 7: s. Vordruck 5, l. e l. Spalte 6.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
m) Gemeindesteuern:							
aa) Indirekte Abgaben:							
1. Biersteuer	...	...	...	...	......	......	....
2. Lustbarkeitsabgaben .	...	...	...	...	......	......	....
3. Besitzwechselabgaben .	...	...	...	...	......	......	....
4.	...	...	...	...	......	......	....
5.	...	...	...	...	......	......	....
zusammen aa	...	...	...	...	......	......	....
bb) Direkte Steuern:							
1. Gemeinde-Einkommensteuer	...	...	...	...	......	......	....
2. Gemeinde-Grundsteuer	...	...	...	...	......	......	....
3. Kopfsteuer	...	...	...	...	......	......	....
4. Umsatzsteuer vom Großbetrieb im Kleinhandel	...	...	...	...	......	......	....
5. Gewerbesteuer vom Schankbetrieb im Branntweinhandel . .	...	...	...	...	......	......	....
6. Wanderlagersteuer . .	...	...	...	...	......	......	....
7.	...	...	...	...	......	......	....
8.	...	...	...	...	......	......	....
zusammen bb	...	...	...	...	......	......	....
zusammen m	...	...	...	...	......	......	....

Zusammenstellung.

Gegenstand (Konto)	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß	Fehlbetrag	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: s. Vordruck 5, 1. a 4. Spalte 7; zu Spalte 7: s. Vordruck 5, 1. e 1. Spalte 6.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
a) Unternehmungen und Anstalten	...	...	...	...	......	......	....
b) Grundbesitz	...	...	...	...	......	......	....
c) Kapitalien	...	...	...	...	......	......	....
d) Verzinsung u. Tilgung der Schulden.	...	...	...	...	......	......	....
e) Allgemeiner Verwaltungsaufwand	...	...	...	...	......	......	....
f) Polizeiaufwand	...	...	...	..	......	......	....
g) Gemeinnützige u. Wohlfahrtseinrichtungen . .	...	...	...	...	......	......	....
h) Feuerlöschwesen . . .	...	...	...	...	......	......	....
i) Straßen, Plätze und Brücken	...	...	...	...	......	......	....
k) Brunnen, Denkmäler usw.	...	...	...	...	......	......	....
l) Höhere und Fachschulen	...	...	...	...	......	......	....
m) Gemeindesteuern . . .	...	...	...	...	......	......	....
zusammen b—m	.	...	..	...	......	......	....
Gesamtsumme	...	...	... *)	. .	......	......	....

*) Bei einem sich ergebenden Fehlbetrage ist anzugeben, woher die Deckungsmittel genommen sind.

2. Außerordentliche Ausgaben und deren Deckungsmittel.

Ausgaben	M.	Die Mittel dazu sind entnommen worden aus:
1. Neuherstellung und Erweiterung von		
a) Unternehmungen		
aa) Gaswerk	....	....
bb)	....	....
cc)	....	....
dd)	....	....
b) Gebäuden	....	....
2. Fluß- und Bachregelungen. .	....	....
3. Grundstücksankäufe.	....	....
4. Ausgeliehene Hypotheken und sonstige Gelder.	....	....
5. Außerordentliche Schuldentilgung (in Vordruck 4, S. 4 bei III. 4 Sp. 2 mit nachweisen) .	....	....
6.	....	....
7.	....	....
zusammen	....	

Gemeinde Amtshauptmannschaft Königreich Sachsen.

Vordruck 6.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahre 19

(Hierunter sind die Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben zu verstehen.)

II. Ortsarmenverband.

1. Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: siehe Vordruck 5, 1 m. bb. 1. Spalte 7.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Grundbesitz							
2. Kapitalien							
3. Schulden:							
a) Verzinsung							
b) Tilgung							
4. Gebühren und Strafgelder (einschl. Jagd- und Angelkarten)							
5. Freiwillige Beiträge							
6. Legat- und Stiftungszinsen							
7. Indirekte Steuern, als:							
a) Besitzwechselabgaben							
b) Lustbarkeitsabgaben							
c) Hundesteuer							
8. Schankgewerbe-Steuer u. Abgabe vom Branntweinhandel							
9. Armenunterstützungen aller Art einschließlich Erstattung von und an andere Armenverbände (Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz)							
10. Besoldungen							
11. Sonstiger Verwaltungsaufwand							
Seitenbetrag							

Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: siehe Vordruck 5, 1 m. bb. 1. Spalte 7.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Übertrag	....	....	....	....	......	......	....
12. Armenanlagen	....	....	....	....	......	......	....
13. Zuschuß aus der Stadtkasse	....	....	....	....	......	......	....
14. Zuschuß aus anderen Kassen, und zwar:	....	....	....	....	......	......	....
zusammen	....	....	....	....	......	......	....

Die nach Abzug des Überschußbetrags (Spalte 4) vom Fehlbetrage (Spalte 5) sich ergebende Mehrausgabe von . . . . M.
ist gedeckt worden durch

a) einen bei Beginn des Jahres vorhandenen Kassenbestand . . . M.

b) Überweisung eines Betrags aus den Sparkassenüberschüssen . M.

c) . . . . M.

2. Außerordentliche Ausgaben und deren Deckungsmittel.

Ausgaben	M.	Die Mittel dazu sind entnommen worden aus:
1. Außerordentliche Schuldentilgung (in Vordruck 4, S. 4 bei III. 4. Spalte 3 mit nachweisen)	....	....
2.	....	....
3.	....	....
zusammen	....	....

Gemeinde .... Amtshauptmannschaft ..... **Königreich Sachsen.**

Vordruck 7.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahre 19

(Hierunter sind die Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben zu verstehen.)

III. Schulgemeinde.

1. Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: siehe Vordruck 5,1 m. bb. 1. Spalte 7.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Grundbesitz							
2. Kapitalien							
3. Schulden:							
a) Verzinsung. . .							
b) Tilgung							
4. Besoldungen und sonstiger Personalaufwand							
5. Aufwand für Inventar und Lehrmittel . . .							
6. Mietzinsen für Schulräume							
7. Sonstiger sachlicher Aufwand (einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Unterhaltung der Gebäude)							
8. Gesundheitspflege für Schulkinder (einschließlich Schulärzte)							
9. Legat- und Stiftungszinsen							
10. Überwiesene Grundsteuer							
11. Schulgeld							
12. Sonstige Gebühren sowie Strafgelder . . .							
Seitenbetrag							

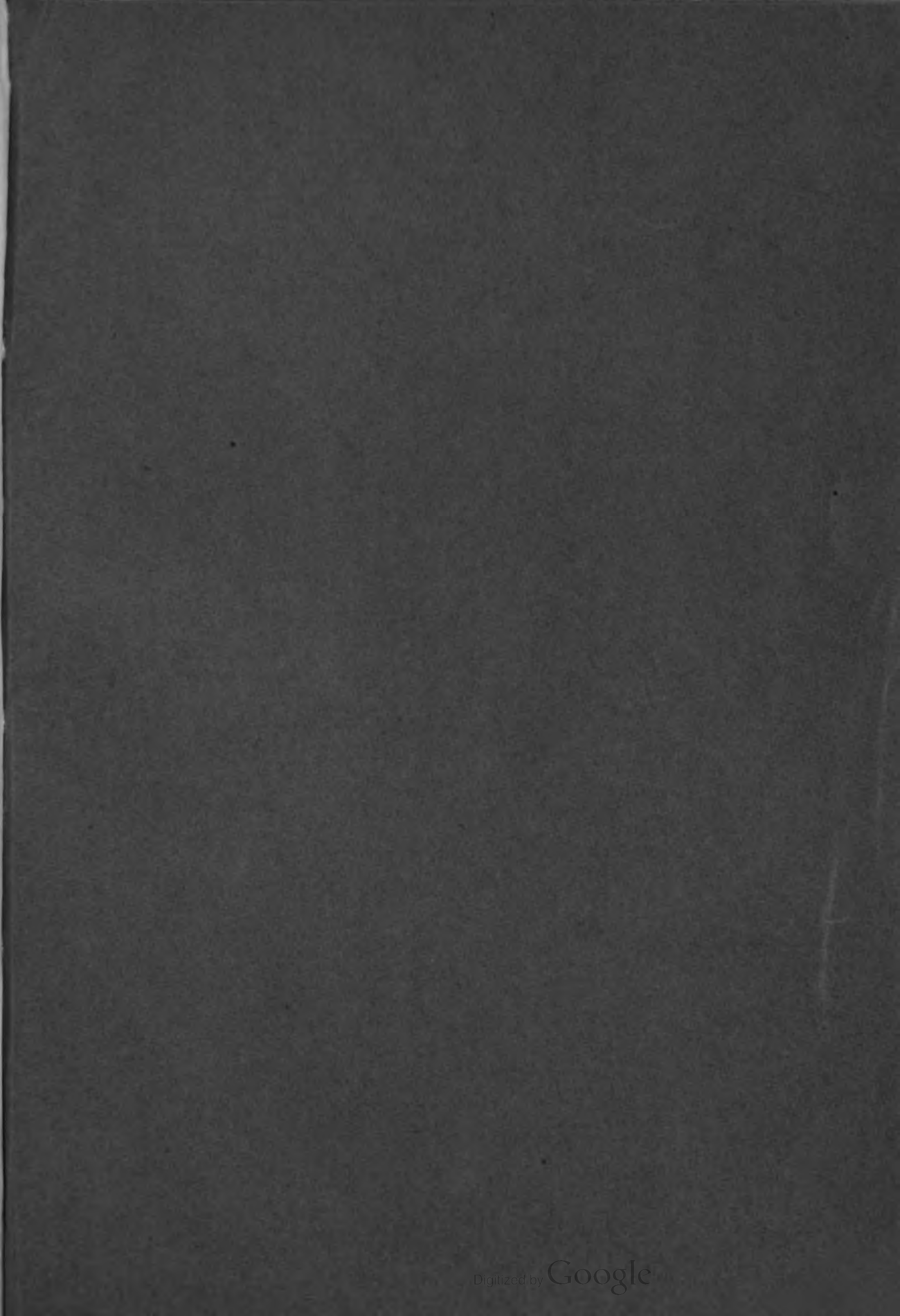
Gegenstand (Konto)	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Fehlbetrag M.	Unter den Einn. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Unter den Ausg. sind Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Kassen) nochmals verrechnet werden, in Höhe von M.	Bemerkungen (Angabe der Konten, bei welchen die in Spalte 6 und 7 eingesetzten Beträge bereits verrechnet worden sind, z. B. zu Spalte 6: siehe Vordruck 5, 1. m. bb. 1. Spalte 7.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Übertrag	....	....	....	....	......	......	....
13. Besitzwechselabgaben	....	....	....	....	......	......	....
14. Sonstige indirekte Steuern	....	....	....	....	......	......	....
15. Schulanlagen	....	....	....	....	......	......	....
16. Zuschuß aus der Stadtkasse	....	....	....	....	......	......	....
17. Fortbildungsschule . .	....	....	....	....	......	......	....
18.	....	....	....	....	......	......	....
19.	....	....	....	....	......	......	....
zusammen	....	....	....	....	......	......	....

Kassenbestand bei Beginn des Jahres 19 .... **M.**

Überweisung aus den Überschüssen der Sparkasse .... **M.**

2. Außerordentliche Ausgaben und deren Deckungsmittel.

Ausgaben	M.	Die Mittel dazu sind entnommen worden aus:
1. Neubau von Schulen	....	....
2. Außerordentliche Schuldentilgung (in Vordruck 4, S. 4 bei III. 4. Spalte 4 mit nachweisen).	....	....
3.	....	....
zusammen	....	



ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 6

DIE METHODEN DER DEUTSCHEN ARBEITSLOSENSTATISTIK

VON

DR. RICHARD HERBST

BG

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1914

ERGÄNZUNGSHEFTE ZUM
DEUTSCHEN STATISTISCHEN ZENTRALBLATT · HEFT 6

DIE METHODEN DER DEUTSCHEN ARBEITSLOSENSTATISTIK

VON

DR. RICHARD HERBST

VERLAG VON B.G.TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1914

Geleitwort.

Vorliegende Abhandlung, deren Entstehung der Verfasser in erster Linie einer Anregung seines hochverehrten Lehrers, Prof. Dr. Ferdinand Schmid in Leipzig, verdankt, stellt den überhaupt ersten Versuch einer eingehenderen, systematischen Zusammenfassung und Besprechung der Methodologie der deutschen Arbeitslosenstatistik dar. Ursprünglich war beabsichtigt worden, auch noch die internationale Seite dieses Gebietes zu berücksichtigen. Jedoch schon während der Sammlung der Materialien zeigte es sich, daß allein die deutsche Arbeitslosenstatistik eine solche Fülle interessanter und wichtiger Momente bot, die an und für sich Stoff genug zur Verfügung stellte und die Beschränkung auf das Deutsche Reich als geboten erscheinen ließ. Lag bereits bei der weiteren Fassung des Themas die Gefahr nahe, nicht völlig erschöpfend zu sein, so muß jedoch auch in diesem Falle vorausgeschickt werden, daß trotz der genannten Einengung den Ausführungen eben mit Rücksicht auf die ganze Eigenart der Materie vielleicht doch noch hier und da Lücken und offene Fragen anhaften können. Das dürfte aus später näher zu erörternden Gründen besonders für die private Arbeitslosenstatistik zutreffen, da die vorhandenen Quellen selbst nicht immer ganz fehlerfrei waren und mitunter nicht unerhebliche Widersprüche aufwiesen, wodurch die auf sozialstatistischem Gebiete an und für sich schon mit Schwierigkeiten verbundene Materialiensammlung nach dieser Richtung hin auch noch eine beträchtliche Steigerung erfuhr. Es wird daher wohl nicht umsonst an die Nachsicht des Lesers zu appellieren sein.

Was die Grundlinien der Bearbeitung und die Dispositionsmaxime anlangt, so ist das Schwergewicht naturgemäß auf die methodische Seite des Problems gelegt worden. Daneben konnte jedoch in einer Anzahl von Fällen auf die Mitteilung der Ergebnisse nicht ganz verzichtet werden, zumal ja eine kritische Betrachtung dieser Materie sich kaum unmittelbar an die einfache theoretische Darstellung des behandelten Stoffes anschließen kann, sondern erst mit Erfolg einzusetzen imstande ist, wenn die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten der Methoden praktische Bedeutung erlangt haben. Um nun aber die Bearbeitung auch wieder nicht allzusehr zu belasten, ist die Hinzuziehung eines ausgedehnten Tabellenwerks in der Hauptsache tunlichst vermieden, und stellenweise sind dem Text sogar nur die entsprechenden Quellenangaben beigefügt worden. Während also die Darstellung in dieser Hinsicht

notwendigerweise etwas eingeschränkt werden mußte, gelangte andererseits wieder eine größere Anzahl von Formularen, Zählungsbogen und -karten sowie sonstiger Drucksachen zum Abdruck bzw. zur Besprechung, um die methodischen Erörterungen so vollständig wie nur möglich zu gestalten.

Aus technischen Gründen und infolge anderer Ursachen mußte die erschöpfende Bearbeitung der internationalen Seite des behandelten Stoffes sowie die Berücksichtigung der außerdeutschen Arbeitslosenstatistik in den nachstehenden Ausführungen unterbleiben. Der Verfasser beabsichtigt jedoch die in dieser Richtung bereits bis zu einem gewissen Grade vorgenommene Sammlung des Materials auch weiterhin fortzusetzen und zu fördern. Es steht daher zu hoffen, daß über den Erfolg dieser Studien in absehbarer Zeit ebenfalls berichtet werden kann, damit die vorliegende Abhandlung eine immerhin wünschenswerte Ergänzung erfährt.

Die erwähnten Drucksachen wurden dem Verfasser in bereitwilligster Weise von der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes, dem Königlich Sächsischen Statistischen Landesamte, den städtischen Statistischen Ämtern, den Arbeitnehmer- und Angestelltenorganisationen und dem Arbeitersekretariat Leipzig zur Verfügung gestellt, wofür allen Genannten zu danken an dieser Stelle Gelegenheit genommen werden soll. Ganz besondere Erwähnung gebührt jedoch Herrn Prof. Dr. F. Schmid, der sowohl bei der Aufstellung des Planes als auch während der Ausführung der Arbeit dem Verfasser stets mit wertvollem Rat und Anregungen zur Seite gestanden und jederzeit in wohlwollender Weise fördernd und mit Interesse die Ausarbeitung verfolgt hat. Auch des durch den Direktor des Kgl. Sächs. Statistischen Landesamtes, Herrn Geh. Regierungsrat Dr. E. Würzburger, bewiesenen liebenswürdigen Entgegenkommens sei hier gedacht.

Mögen nun die folgenden Ausführungen das gleiche Interesse, das Wissenschaft und Praxis der Erörterung aktueller Fragen stets entgegenzubringen pflegen, auch für sich in Anspruch nehmen und eine in jeder Beziehung beifällige Aufnahme finden.

Leipzig, im April 1914.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Abschnitt.

Allgemeines über Arbeitslosenstatistik.

§ 1. Begriff und Abgrenzung.

Die Arbeitslosenstatistik ist der neueste Zweig der Arbeitsstatistik, die ihrerseits einen Teil der Sozialstatistik bildet. Trotz ihrer Kompliziertheit und Eigenart hat sie sich die ihr bisher von der Wissenschaft versagte Anerkennung verschafft und ist auf dieser Grundlage dank der bereits in den einzelnen Ländern, vornehmlich in Deutschland, erzielten vielversprechenden Ergebnisse in neuerer Zeit zu einem beachtenswerten Faktor der Sozialstatistik geworden. Wie die Besorgnis um Bevölkerungszu- und -abnahme die Bevölkerungsstatistik, die Finanznot der öffentlichen Verbände die Finanzstatistik, die nachhaltige Verteuerung der Lebensmittel die Preisstatistik, die Wohnungsnot die Wohnungsstatistik geboren hat, kurz das Auftreten von tief und allgemein empfundenen Mißständen auf den verschiedensten Gebieten der inneren und äußeren Handels- und Wirtschaftspolitik, des Verwaltungswesens, der Rechtspflege und des sozialen Lebens die genaue Feststellung und sichere Beobachtung der tatsächlichen Vorgänge und Zustände dringend geboten erscheinen ließen, die Anwendung der Statistik unbedingt forderten, so können wir die Arbeitsnot die Mutter der Arbeitslosenstatistik nennen. Von einer glatten und gesunden Fortentwicklung und einem befriedigenden inneren Ausbau dieses neuesten Zweiges der Sozialstatistik kann aber ohne weiteres nicht die Rede sein, da sowohl der Theorie als auch der Praxis der Arbeitslosenstatistik bisher der starke Impuls und die nötige Intensität fehlten, die gewöhnlich zur Klärung oder Lösung schwebender Probleme erforderlich sind. Neuerdings bringt man jedoch der Arbeitslosenstatistik mehr praktisches und wissenschaftliches Interesse entgegen, zumal der in gewisser Beziehung unverkennbare Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur unserer Zeit die Gefahren der Arbeitslosigkeit deutlich zeigt und eine zahlenmäßige Erfassung derselben zu ihrer Beobachtung und Bekämpfung als unbedingt nötig und nützlich hinstellt.

Das Wort „Arbeitslosenstatistik“ gibt infolge seiner augenscheinlichen Durchsichtigkeit und Klarheit kaum Anlaß zu Mißdeutungen. Eine nähere Begriffsbestimmung mag daher vielleicht überflüssig er-

scheinen. Dennoch seien uns zur begrifflichen Festlegung und schärferen Abgrenzung des Ausdrucks einige Bemerkungen gestattet.

Wenden wir uns nun den beiden Hauptbestandteilen des Wortes „arbeitslos“ und „Statistik“ einzeln zu und versuchen zuerst, uns eine Meinung über den letzteren Begriff zu bilden. Schon dieser ist sehr umstritten, zumal seit dem Aufkommen der Bezeichnung „Statistik“ in der Sprache der Wissenschaft und Verwaltung eine außerordentlich große Zahl verschiedener Definitionen entstanden ist. Die Literatur hat sich eingehend damit beschäftigt, dem Worte die richtige Deutung zu verleihen. Unendlich viel ist über den Begriff, die Theorie, Methode und Wissenschaft der Statistik geschrieben worden, scharfe Meinungen hat man darüber ausgetauscht. Es würde jedoch zu weit führen, an dieser Stelle auf die mannigfachen theoretischen Fassungen des Begriffes der Statistik, wie sie die Literatur gegenwärtig aufweist, näher einzugehen oder gar noch Erörterungen darüber anzustellen, welcher Begriffsbestimmung der entschiedene Vorzug gebührt. Soviel steht aber fest, eine allgemein gültige Definition hat sich in gewisser Beziehung auch bis auf den heutigen Tag noch nicht durchzusetzen vermocht. Zählte schon Rümelin im Jahre 1863 gegen 62 verschiedene Erklärungen über den Begriff der Statistik und sprach bereits Engel von 180 Definitionen, wieviel mehr mögen da wohl heute vorhanden sein! Es ist daher zu empfehlen, um zu einer Bestimmung des Begriffes der Statistik zu gelangen, sich den Auffassungen der ersten Vertreter der statistischen Wissenschaft anzuschließen und ihre Terminologien entweder ganz oder teilweise anzunehmen. So bedient sich v. Mayr der bekannten Unterscheidung der „Statistik im materiellen Sinne“ (Wissenschaft der Statistik) und „Statistik im formellen Sinne“ (statistische Methode). Der Altmeister der deutschen Statistik betont vornehmlich die erschöpfende Massenbeobachtung der sozialen Massenerscheinungen. Für Most ist die Statistik diejenige Methode, die in der Vergleichung exakt zahlenmäßig erfaßter Tatsächlichkeiten zwecks Erkenntnis des quantitativ Wesentlichen besteht. Verwenden wir diese letztere Definition mit zur Abgrenzung des Begriffes der Arbeitslosenstatistik, so kommen wir auf diese Weise eher zum Ziele, als wenn wir die Mayrschen oder andere Deutungen des Wortes Statistik unseren weiteren Ausführungen zugrunde legen würden. Somit verstehen wir unter Arbeitslosenstatistik diejenige Methode, die in erster Linie eine exakte zahlenmäßige Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit erstrebt und dann mit Hilfe dieser Ergebnisse versucht, sachgemäße Vergleiche anzustellen, um daraus, soweit es die zahlenmäßigen Beziehungen zulassen, das Wesen der Arbeitslosigkeit zu erkennen.

Was nun den anderen Wortteil „arbeitslos“ anlangt, so können wir nicht umhin, auch hierüber einiges zu sagen, zumal der Sprachgebrauch gerade in dieser Beziehung durchaus allgemeiner Natur ist.

Wer ist arbeitslos? Die Beantwortung der Frage muß daraufhin zielen, eine strenge Fixierung der Objekte der Arbeitslosenstatistik herbeizuführen, denn die Allgemeinheit des Begriffes hat schon des öfteren Ungenauigkeiten und Unsicherheiten in der Fragebeantwortung bei den Zählungen verursacht.

Als arbeitslos können wir jeden bezeichnen, dessen wirtschaftliche Existenz in der Hauptsache auf der Arbeit beruht, der aber keine Arbeit hat. Mithin sind die Berufszugehörigen der höheren Bevölkerungsschichten ohne Beruf und Stellung, die positionslosen Mittelstandsleute sowie die gelernten oder ungelernten Arbeiter ohne Beschäftigung unterschiedslos in gleicher Weise schlechthin als arbeitslos anzusehen. Von diesem Standpunkte aus müßte also die Arbeitslosenzählung ihre Erhebungen über alle Kreise der Bevölkerung, die höheren und die niederen, und über alle Berufsschichten ausdehnen. Es liegt auch eine Anzahl von Statistiken vor, die mit Erfolg versucht haben, ihre Untersuchungen in dieser Ausdehnung vorzunehmen und den Begriff der Arbeitslosen soweit wie möglich zu fassen. Im allgemeinen hat jedoch, namentlich in neuerer Zeit, der Begriff der Arbeitslosigkeit eine ziemlich beträchtliche Einengung erfahren. Wie unsere gesamte Sozialpolitik seit Jahrzehnten im wesentlichen bestrebt ist, die Lage der abhängigen Arbeitnehmer, der Arbeiter im eigentlichsten Sinne des Wortes, zu bessern und zu heben, kurz das Problem der Sozialpolitik sozusagen zum Arbeiterproblem geworden ist, so hat sich auch der Begriff der Arbeitslosigkeit zu einem solchen der Arbeitslosigkeit des abhängigen Arbeiters herausgebildet und die moderne Nationalökonomie und Soziologie hat es bei dieser zur Gewohnheit gewordenen Auffassung bewenden lassen.

Wir haben bereits eingangs festgestellt, daß die Arbeitslosenstatistik im weiteren Sinne einen Teil der Sozialstatistik bildet. Letztere ist ihrerseits wieder mit der Wirtschaftsstatistik eng verwandt. Demnach sind auch zwischen dieser und der Arbeitslosenstatistik Beziehungen vorhanden, die sich darin äußern, daß wir bei einer Erfassung der Arbeitslosigkeit auf statistischem Wege stets die wirtschaftlich begründete oder die soziale Arbeitslosigkeit im Auge haben müssen; erst damit ist die Aufgabe der Arbeitslosenstatistik richtig gelöst, denn nur die Erhebungen über die wirtschaftlich begründete Arbeitslosigkeit können für die Wirtschafts- und Sozialstatistik von besonderem Interesse sein.

Bei der Erörterung der Terminologie der Arbeitslosenstatistik konnten wir nicht umhin, bereits die Frage nach den Ursachen der Arbeitslosigkeit, wenn auch nur flüchtig, zu berühren und wiesen dabei auf die wirtschaftlich begründete oder soziale Arbeitslosigkeit hin, in der, von Konjunkturschwankungen oder einem Überangebot von Arbeitskräften hervorgerufen, meist die Massenarbeitslosigkeit der modernen Industriestaaten wurzelt und auf die wir letzten Endes die Entstehung des un-

beschäftigten Proletariats mit zurückführen müssen. Im folgenden wollen wir uns noch einen kurzen Überblick über die übrigen Ursachen der Arbeitslosigkeit verschaffen.

Die vorstehend erörterte, auf sozialen Gründen beruhende wirtschaftliche Arbeitslosigkeit können wir zu den objektiven Ursachen, d. h. solchen, die ohne Verschulden des Betroffenen eintreten, rechnen, zu denen außerdem noch die individuellen wie Krankheit, Unfall, Invalidität und die natürlichen gehören. Letztere treten namentlich in den von Klima und Wetter abhängigen Gewerben und Berufen zutage und zwingen nicht selten die in denselben beschäftigten Arbeiter zu einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit. Den objektiven Ursachen der Arbeitslosigkeit stehen gegenüber die subjektiven, bei denen stets ein Verschulden der betroffenen Personen vorliegt. Ihre Hauptmomente sind Trägheit, Liederlichkeit, Trunksucht und Scheu vor der Arbeit. Daneben ließen sich noch weitere zahlreiche Gründe, wenn auch mehr spezieller Natur, anführen, die wir jedoch nicht eingehender berücksichtigen können, ohne uns von unserem Thema beträchtlich zu entfernen und den seit langem die Wissenschaft beschäftigenden, heftigen Widerstreit über die Einteilung, Arten und Zahl der verschiedenen Ursachen der Arbeitslosigkeit näher zu beleuchten. Letzterer erfuhr trotz einer im Jahre 1895 in Paris durch das Comité permanent du Conseil supérieur du travail vorgenommenen Zusammenstellung und Festsetzung der in Betracht kommenden Fragen leider nicht die ersehnte Schlichtung und ist auch gegenwärtig trotz der Bemühungen bedeutender Männer und Denker der nationalökonomischen Wissenschaft immer noch nicht als völlig beigelegt zu betrachten. Der Pariser Conseil supérieur du travail sammelte auf Grund einer Umfrage nach den Gründen der Arbeitslosigkeit bei seinen Mitgliedern und einer größeren Zahl von Syndikaten deren Antworten und stellte sie ergänzt und erweitert in der „Note de L'office du travail sur les causes du chômage“ zusammen, die in den „Documents sur la question du chômage“ 1896 veröffentlicht wurden. Es wurden im ganzen 40 verschiedene Ursachen der Arbeitslosigkeit festgestellt, die man in 25 persönliche und 15 allgemeine schied. Diese Einteilung der Ursachen der Arbeitslosigkeit vermochte sich jedoch nicht allgemein durchzusetzen. Auch sonst steht uns heutigestags in dieser Hinsicht ein wirklich mustergültiges Vorbild nicht zur Verfügung, nach dem der Begriff der Arbeitslosigkeit einerseits sowie ihre verschiedenen Ursachen andererseits eine klare, verständliche Bestimmung bzw. eine praktische systematische Gliederung erfahren würden. Soviel uns bekannt ist, hat nur Dresden, das übrigens auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik vielfach erfolgreich tätig war, sich zu dieser Frage geäußert. Wir werden darüber noch berichten.

In unserem Falle und in Anwendung auf das Gebiet der Arbeitslosenstatistik ist jedoch unbedingt die bereits besprochene Einengung

des Begriffes vorzunehmen. Es bedeutet nämlich für die Ausführung der Erhebungen eine wesentliche Erleichterung, wenn unter arbeitslos der aus sozialen Gründen von einer Störung in seiner Erwerbstätigkeit Betroffene zu verstehen ist. Diese enge Einschränkung und scharfe Fixierung wird am ehesten eine generelle Behandlung des Themas ermöglichen.

§ 2. Bedeutung und Ziele.

Die Aufgaben der modernen Statistik beruhen vornehmlich auf der systematischen Beobachtung von Massenerscheinungen und im Anschluß daran auf der Zutageförderung von Gesetzmäßigkeiten und regelmäßigen Wiederholungen sowie auf eingehenden Besprechungen und ausführlichen Kommentierungen des gesammelten Materials. Es handelt sich dabei also in erster Linie wohl um den Beweis von Tatsachen, nicht zum mindesten aber auch um die Erörterung der diese begleitenden Gründe und Ursachen. Jedoch müssen sich einige, namentlich neuere Zweige der Statistik, besonders wenn ihre Methodologie noch nicht die den gegenwärtigen Anforderungen entsprechende Ausbildung erfahren hat, vorläufig noch mit einfachen Feststellungen objektiver Art begnügen. Das vorhandene Zahlenmaterial genügt nicht, die inneren Zusammenhänge der untersuchten Materien festzustellen, die gezeitigten Ergebnisse gestatten nicht ein tieferes Eindringen in den behandelten Stoff, das wissenschaftliche Moment kommt nicht zur Geltung. In solchen Fällen versagt die Statistik, denn sie ist nicht in der Lage, ihre vornehmsten Zwecke zu erfüllen und sowohl hier wie dort mit Erfolg zu wirken. Eine zuverlässige und brauchbare Statistik muß aber nach beiden Richtungen hin in gleicher Weise ausgebaut sein und sowohl diesen wie jenen Erfordernissen unbedingt Rechnung tragen.

In gleichem Maße kommen nun die genannten Momente auch für die Arbeitslosenstatistik in Betracht, die mithin, um diesen Bedingungen zu genügen, eine doppelte, unmittelbare Aufgabe zu erfüllen hat: zahlenmäßige Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit und auf Grund dieser Kenntnis die Beschaffung von Voraussetzungen zur Verhütung, Bekämpfung oder Linderung der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Notlage. Will man sich eine wissenschaftlich gefestigte und scharf ausgeprägte Vorstellung dieser Aufgabe machen, so ist die erste Bedingung dafür in einer absoluten Kenntnis des zahlenmäßigen Umfanges der Arbeitslosigkeit gegeben, denn Arbeitslosenpolitik kann nur getrieben werden, wenn die Tatsachen des Wesens der Arbeitslosigkeit in erschöpfender, methodisch einwandfreier Weise ermittelt und dargestellt sind. Dieses Wissen bildet dann die weitere Grundlage für die Beobachtungen der verschiedenen Symptome des Arbeitsmarktes und vor allem der charakteristischen Merkmale derjenigen Schichten der Bevölkerung, die unter der Arbeitslosigkeit ganz besonders zu leiden haben.

Auf die Frage, warum treiben wir Arbeitslosenstatistik oder welche Ziele verfolgen wir mit ihr, läßt sich eine doppelte Antwort geben. In erster Linie handelt es sich darum, die Anzahl der verschiedenen Arbeitslosen männlichen und weiblichen Geschlechts zu ermitteln und zu versuchen, weitere Aufklärungen über ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse zu erlangen sowie die Gründe und die Zeitdauer der Arbeitslosigkeit festzustellen. Haben wir uns über diese wichtigen Fragen Klarheit verschafft, so sind wir in der Lage, nähere Untersuchungen über das Problem der Arbeitslosigkeit vorzunehmen und die verschiedensten Beobachtungen darüber anzustellen. Somit erscheint uns die Funktion der Statistik der Arbeitslosigkeit als eine doppelte: in praktischer Hinsicht ist sie dazu berufen, uns mit zahlenmäßigen Angaben über Umfang, Ursachen und andere Fragen der Arbeitslosigkeit zu dienen, während die theoretischen Ziele der Arbeitslosenstatistik in der Anwendung der zahlreichen sozialpolitischen Maßnahmen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit liegen. Von einer erfolgreichen Bekämpfung und völligen Beseitigung dieser auf weite Kreise der Bevölkerung schwer drückenden Last, dem schwarzen Schatten des modernen, individuellen; freien Arbeitsvertrages, muß mit Rücksicht auf unsere gegenwärtige wirtschaftliche Verfassung noch abgesehen werden, und die Sozialpolitik ist gezwungen, sich damit zu begnügen, nur eine Linderung und teilweise Verhütung des Übels herbeizuführen.

Und außerdem verdienen die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik auch noch weitere Beachtung. Unter der Voraussetzung, daß regelmäßige periodische — aber auch zuverlässige — Nachweisungen über die Arbeitslosigkeit vorhanden sind, denen übrigens in der Literatur schon des öfteren das Wort geredet worden ist als wohl einzigem Mittel, das allein eine richtige Erkenntnis des Problems ermöglichen könnte, wird die Arbeitslosenstatistik ein wichtiges Hilfsmittel für die Untersuchung von Krisen, Konjunkturschwankungen und Verschiebungen in der wirtschaftlichen Struktur des Landes bilden. Weiterhin wird sie die Vornahme wirtschaftlicher Maßnahmen zur Hebung und Ausnutzung der nationalen Arbeitskräfte bedeutend erleichtern und endlich auch für die Beurteilung bestimmter Tatsachen im Wohnungs- und Volksbildungswesen heranzuziehen sein.

An diese grundlegenden Bedeutungen der Arbeitslosenstatistik reiht sich noch eine weitere wichtige, aber mehr mittelbare. Wir denken dabei an die Aufgaben, die der Arbeitslosenstatistik auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung erwachsen. Jede Versicherung baut sich auf Regeln auf, die durch Gesetzmäßigkeiten scheinbar zufälliger Ereignisse vorgeschrieben werden und demzufolge auf den Erfahrungen der Statistik beruhen sowie den Bedingungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung genügen müssen. Daraus ergibt sich für die Arbeitslosenstatistik die Notwendigkeit, sowohl die Grundlage für die Ausbildung als auch das

Rückgrat für das Bestehen einer soliden und zuverlässigen Arbeitslosenversicherung zu bilden. Das spricht ja auch bereits die Denkschrift des Kaiserlichen Statistischen Amtes über „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit“ aus: Die Voraussetzung für eine Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ist eine eingehende zahlenmäßige, fortlaufende Kenntnis des zu erwartenden Umfanges und der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Und endlich sei noch kurz der praktischen, ausübenden, unmittelbaren Arbeitslosenfürsorge Erwähnung getan, die besonders in den sog. Winter- und Notstandsarbeiten oder ähnlichen Einrichtungen zeitweiser Beschäftigung zu Aushilfszwecken zum Ausdruck kommt. Auch sie kann die Arbeitslosenstatistik nicht missen. Es wäre gerade in diesem Falle sehr zweckmäßig, wenn auch hier die Statistik mit sicheren zahlenmäßigen Unterlagen dienen könnte. Dabei möchten jedoch auch wieder andererseits die ungeheueren, dem Laien kaum verständlichen Schwierigkeiten in Betracht gezogen werden, die sich der Statistik hierbei entgegenstellen.

Der Arbeitslosenstatistik harren also in der Tat zahlreiche und vornehme Aufgaben. Die Bedeutung, die die Arbeitslosenstatistik vornehmlich in der modernen Wirtschaftsperiode erlangt hat, ist nicht nur in sozialstatistischer Hinsicht besonders ausgeprägt. Die Hauptziele der Arbeitslosenstatistik sind letzten Endes doch zweifellos volkswirtschaftlicher und sozialer Natur.

§ 3. Kurze methodologische Übersicht.

Da die Grundregeln der Statistik stets die gleichen sind, wenn auch ihre Anwendung aus den verschiedensten Momenten entspringt, so werden naturgemäß die allgemeinen Grundsätze der Statistik in bezug auf Technik und Darstellungsformen ebenfalls für die Arbeitslosenstatistik in Betracht kommen müssen und in ihren Merkmalen wird eine gewisse Übereinstimmung und Gemeinsamkeit mit den übrigen Zweigen der Statistik zu beobachten sein. Hinsichtlich der Methode der Arbeitslosenstatistik bestehen selbstverständlich auch gewisse Zusammenhänge mit der allgemeinen statistischen Methodenlehre. Mitunter deckt sich sogar die Methode der Arbeitslosenstatistik vollkommen mit der eines anderen Zweiges der Statistik, was der Fall ist, wenn z. B. Arbeitslosenzählungen auf der Basis der Volkszählung, d. h. im Anschluß an diese, vorgenommen werden, also die Methode der Bevölkerungsstatistik auch für die Arbeitslosenstatistik zur Anwendung gelangt; im großen und ganzen besitzt die Arbeitslosenstatistik jedoch ihre eigenen Methoden, über die in folgendem ein kurzer, allgemeiner und einführender Überblick gegeben werden soll.

Bei der modernen deutschen Arbeitslosenstatistik ist eine gewisse Dreiteilung zu beobachten und zwar lassen sich je nach den verschiedenen veranstaltenden und ausführenden Organen, die sich diesem Zweig

der Statistik widmen, staatliche, kommunale und private Arbeitslosenstatistiken unterscheiden.

Die staatliche Arbeitslosenstatistik bedient sich direkter und indirekter Veranstaltungen, um die Arbeitslosigkeit der arbeitenden Klassen nach ihrem Umfang, ihrer Häufigkeit und Dauer zu bestimmen.

Die direkten Veranstaltungen umfassen die im Anschluß an die Volks- und Berufszählungen vorgenommenen Erhebungen. Dieser Methode hat sich die reichsamtliche Statistik nur zweimal bedient, nämlich bei Gelegenheit der deutschen Berufszählung im Sommer 1895 und der Volkszählung im Winter desselben Jahres. Mit beiden Erhebungen wurde eine Gesamtzählung der Arbeitslosen verbunden, die einzige zentralisierte, ausgelöste Arbeitslosenstatistik in Deutschland.

Für die indirekten Veranstaltungen kommen verschiedene Methoden in Betracht, die zur Messung wirtschaftlicher Vorgänge allmonatlich seitens der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes im „Reichsarbeitsblatt" verwendet werden und die Unterlage für Rückschlüsse auf die Bewegung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosigkeit zu bieten vermögen: Die Arbeitsnachweisstatistik, welche die Vermittlungsergebnisse und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei den Arbeitsnachweisstellen zum Ausdruck bringt; die Beobachtung der Mitgliederbewegung der Krankenkassen und die Statistik des Verkaufserlöses der Invalidenmarken, welche beide Rückschlüsse auf die Bewegung der Beschäftigung gestatten. Dazu gesellen sich noch die Nachweisungen über die Stellenvermittlungstätigkeit der Angestelltenverbände und außerdem noch zahlreiche andere Beobachtungen, wie über die Auswanderung, Eheschließungen, Obdachlosigkeit, Armenpflege u. a. m., die gleichfalls für die Beurteilung der Tendenzen des Arbeitsmarktes mit verwertet werden.

Von Bedeutung sind auch die gegenwärtig an die Reichsstatistik angeschlossenen Ermittlungen der Arbeiterfachverbände auf Grund ihrer Unterstützungseinrichtungen, deren Ergebnisse im „Reichsarbeitsblatt", dem Organ der Abteilung für Arbeiterstatistik, gesammelt, besprochen und veröffentlicht werden. Genannte Methode stellt mehr eine Verbindung von reichsamtlicher und privater Statistik dar, da dieser die einzelnen Erhebungen obliegen, während jene nur das gewonnene Material sammelt und veröffentlicht, also eine Art assoziierter Statistik. Dieser Anschluß der privaten Arbeitslosenstatistik an die reichsamtliche besteht seit dem Jahre 1903, seitdem das Kaiserliche Statistische Amt eine fortlaufende Kontrolle der Arbeitslosigkeit innerhalb der deutschen Arbeiterfachverbände, soweit sie Arbeitslosenunterstützung zahlen, unternimmt. Gegenwärtig ist noch eine weitere Ausdehnung auf die Angestelltenverbände, die Stellenlosenunterstützung zahlen, erfolgt, so daß auch diese Organisationen eine fortlaufende Kontrolle der Stellenlosigkeit ihrer Mitglieder zulassen.



Auch die bundesstaatliche Statistik ist auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik nicht untätig geblieben. Es handelt sich dabei aber nur um wenige selbständige Erhebungen einzelner Bundesstaaten, die besonders in neuerer Zeit von der Wichtigkeit solcher Veranstaltungen überzeugt zu ihrer Vornahme schritten. Eine periodische Arbeitslosenstatistik, wie sie gegenwärtig das Kaiserliche Statistische Amt pflegt und deren Veröffentlichung im „Reichsarbeitsblatt" erfolgt, ist ihrer Natur nach ja auch weniger eine Aufgabe der Statistik der Einzelstaaten als derjenigen des Reiches.

Unter kommunaler Arbeitslosenstatistik verstehen wir die Tätigkeit der städtestatistischen Ämter auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik. Die Ämter veranstalten auf eigene Hand oder auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden selbständige Arbeitslosenzählungen und bedienen sich dabei der Methode der Hauszählung, des Meldesystems oder der Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken. Die ältere kommunale Arbeitslosenstatistik war mehr indirekter Natur und schloß ihre Erhebungen an die Veranstaltungen an, die der Arbeitslosigkeit oder ihren Folgen vorzubeugen den Zweck haben wie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die Notstandsarbeiten und der Arbeitsnachweis. Das auf diese Weise gewonnene Material kommt in den städtischen Statistischen Ämtern zur Verarbeitung, die auch größtenteils die Veröffentlichung der Ergebnisse vornehmen. Eine umfassende Darstellung der modernen deutschen Arbeitslosenstatistik und ein vollständiger Überblick über die Erfolge derselben findet sich in den letzten Jahrgängen des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte", in dem neben anderen Gebieten der Statistik auch die kommunale Arbeitslosenstatistik besonders in neuerer Zeit mehr und mehr gepflegt wird.

Bei der privaten Arbeitslosenstatistik sind die veranstaltenden und ausführenden Organe der Erhebungen, zum Teil in Verbindung mit den städtischen Verwaltungen, zum Teil selbständig, die Arbeiter bzw. die Arbeiterverbände und für die Feststellung örtlicher Arbeitslosigkeit die Gewerkschaftskartelle und die Arbeitersekretariate. Wir müssen dabei Zählungen unterscheiden, die einzeln und unregelmäßig vorgenommen, in erster Linie propagandistische oder praktische Zwecke verfolgen und solche, die von den Fachverbänden regelmäßig auf Grund ihrer Unterstützungseinrichtungen durchgeführt werden. Letztere sind gegenwärtig zum größten Teile an die Reichstatistik angeschlossen.

Die moderne deutsche Arbeitslosenstatistik ist teils zentralisiert, teils dezentralisiert. Die Fäden der staatlichen und privaten Statistik laufen in der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin zusammen, wo auch das Material, soweit es die privaten Veranstalter nicht selbst schon getan haben, seine Bearbeitung findet. Die Veröffentlichung erfolgt gleichfalls durch die erwähnte statistische Reichsbehörde. Die kommunale Arbeitslosenstatistik ist dezen-

tralisiert. Die städtischen Statistischen Ämter nehmen für sich die Erhebungen vor, bearbeiten selbst das Material und veröffentlichen die Ergebnisse unabhängig voneinander in ihren Jahrbüchern usw. In letzterer Beziehung allein scheint sich jedoch gegenwärtig auch allmählich eine gewisse Zentralisation durchzusetzen, indem, wie bereits oben erwähnt, die Veröffentlichung der Ergebnisse der einzelnen städtischen Arbeitslosenzählungen im „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte“ erfolgt. Auch das „Kommunale Jahrbuch“ berichtet seit einiger Zeit regelmäßig über alle bekannt gewordenen kommunalen Arbeitslosenzählungen.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß die in folgendem einsetzende Besprechung der vorstehend kurz vorgeführten drei Hauptzweige der deutschen Arbeitslosenstatistik in umgekehrter Reihenfolge vorgenommen wird, um somit der historischen Entwicklung Rechnung zu tragen, denn die privaten Veranstaltungen sind die ersten Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik; ihnen schließen sich dann die Städte und ganz zuletzt das Reich an.

Zweiter Abschnitt.

Die private Arbeitslosenstatistik.

§ 1. Allgemeiner Charakter, Methodologie und Kritik.

Die ersten Versuche, die Tatsachen der Arbeitslosigkeit, einer der unheilvollsten Massenerscheinungen für das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben eines Volkes, und die sie begleitenden Verhältnisse ihrem inneren Gefüge nach aufzudecken, ihre Entwicklung zu erkennen und daraus Gesetze und Regelmäßigkeiten abzuleiten, kurz das Problem der Arbeitslosigkeit mittels Anwendung der statistischen Methode systematisch zu ergründen, gingen von den Arbeitern bzw. ihren Organisationen selbst aus. Es liegt ja nur zu nahe, daß die von diesem schweren sozialen Übel ganz besonders und in erster Linie betroffenen Kreise, speziell die Arbeiterbevölkerung, das berechtigte Interesse hegen, auch von sich aus die völlige oder teilweise Lösung des genannten Problems ins Auge zu fassen. Und dazu ist die Arbeitslosenstatistik wohl das erste Mittel, durch zahlenmäßige Erforschung den wirklichen Umfang des Übels festzustellen und auf einer solchen Grundlage dann die lindernden und helfenden Maßnahmen vorzunehmen. Gerade zu Zeiten schwerer wirtschaftlicher Depressionen, in denen die amtliche Statistik sich aus hier nicht näher zu erörternden Gründen völlig neutral verhielt, und veranlaßt durch den Gedanken, daß zur Verminderung der herrschenden Notlage entscheidende Schritte getan werden müßten,



setzen sich die ersten privaten Erhebungen durch, um wenigstens vor allem Klarheit in die Verhältnisse zu bringen und die wirkliche Lage der Dinge zu erkennen. So findet sich bereits zu einer Zeit, in der die amtliche Statistik die Vornahme von Arbeitslosenzählungen noch nicht für nötig erachtet, eine sehr rege private Tätigkeit, in der deutlich zum Ausdruck kam, daß die statistische Aufklärung der Arbeitsverhältnisse in weiten Kreisen als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde. Daher nahmen die Arbeiter aus eigener Initiative zahlreiche Untersuchungen in dieser Hinsicht vor, pflegten mit anzuerkennendem Eifer Statistik und scheuten nicht die Mühen und Unannehmlichkeiten, die gewöhnlich Sondererhebungen den privaten Veranstaltern bringen. Außerdem können sie sich, was immerhin einen gewissen Vorteil bedeutet, vermöge ihrer naturgemäß näheren Beziehungen zu dem in Betracht kommenden Gegenstande weit eher und bequemer mit der Lösung von Problemen befassen oder wenigstens den Versuch dazu machen, als es die amtliche Statistik vermag. Auch in der Gegenwart hat der Eifer, mit dem die private Arbeitslosenstatistik bisher betrieben wurde, durchaus nicht nachgelassen, sondern ist eher intensiver geworden. Vor allem aber hat, was besonders die neueren Erhebungen von den älteren unterscheidet, die schärfere Systematisierung und methodologische Durcharbeitung gegen früher eine ausgeprägtere, zielbewußtere Färbung angenommen, die wohl ihrerseits auch ganz bedeutend mit zu den erwähnten Unterschieden beiträgt.

Als Veranstalter der privaten Arbeitslosenzählungen kommen zunächst in erster Linie die Arbeiterorganisationen als solche in Betracht. Entweder erfolgt die Vornahme der Erhebungen durch den Gesamtverband, der sich der Ortsvereine als ausführender Organe bedient, wenn es sich vornehmlich darum handelt, die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit innerhalb der eigenen Verbände derselben Berufsgruppen kennen zu lernen oder die Gewerkschaftskartelle und die Arbeitersekretariate dehnen die Aufnahmen über die ganze Arbeiterschaft der Orte aus, an denen sie ihren Sitz haben; die Zählung erstreckt sich also über mehrere Berufsgruppen. Die Vornahme beider Arten kann auf fakultativer oder obligatorischer Basis beruhen. Das letztere trifft gewöhnlich zu, wenn sich die Veranstaltungen im Rahmen des eigenen Verbandes bewegen; mitunter kann aber auch das Gewerkschaftskartell auf diese Weise die gemeinsame Vornahme einer Arbeitslosenzählung am Orte zur Ausführung bringen, indem die einzelnen Gewerkschaften verpflichtet werden, zur Frage der Arbeitslosigkeit innerhalb ihrer Gewerkschaft Stellung zu nehmen und das Ergebnis dem Ortskartell zur weiteren Bearbeitung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. In den meisten Fällen treten die Arbeiterorganisationen wohl durchaus selbständig auf, indem sie die Erhebungen vollkommen unabhängig vorbereiten, ausführen, das gewonnene Material

selbst verarbeiten und in ihren Zeitschriften und Jahresberichten veröffentlichen. Es ist aber mitunter auch zu beobachten, daß sich private und amtliche Statistik gegenseitig unterstützen und in gemeinsamen Veranstaltungen eine sozialstatistische Notwendigkeit erblicken, um die zeitweisen wirtschaftlichen Niedergänge besser feststellen zu können. Zu diesem Zwecke verbinden sich das städtische Statistische Amt und das Gewerkschaftskartell des Ortes, an dem die Erhebungen vorgenommen werden sollen; ersterem liegt in der Regel die Bearbeitung des Materials ob, während die Gewerkschaftsmitglieder als freiwillige Zähler fungieren. Die Veröffentlichung der Ergebnisse nimmt je nach vorheriger Übereinkunft der eine oder andere Teil vor. Die Kosten werden gleichfalls gemeinsam getragen. Erhebungen solchen Charakters sind vornehmlich neueren Datums; sie sind erst in Aufnahme gekommen mit der Entwicklung und Verbreitung der städtischen Statistischen Ämter.

Auch die Angestellten haben ihre Beteiligung an der sozialen Frage namentlich in jüngster Zeit ziemlich nachdrücklich zur Geltung gebracht und sind demgemäß auch auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik nicht ganz untätig geblieben. Neben ihrer Mitarbeit an der Herstellung der amtlichen Vereinsstatistik und zahlreichen Erhebungen bezüglich ihrer Pensionsversicherung sind hier und da von den einzelnen Verbänden Arbeitslosen- oder besser Stellenlosenzählungen vorgenommen worden, die aber alle nicht ganz unbedeutende Mängel aufweisen, so daß es sich eigentlich erübrigt, auf solche Veranstaltungen näher einzugehen. Wir werden aus diesem Grunde in einem der folgenden Abschnitte nur einige typische Beispiele der privaten Stellenlosenstatistik der Angestellten kurz vorführen.

Schließlich ist noch die Beteiligung der gewerblichen und beruflichen Körperschaften sowie die von sozialen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Vereinen zu erwähnen. Die Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern pflegen außer besonderen Erhebungen und solchen über die Verhältnisse der Kammern auch des öfteren mehr oder weniger die Statistik des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung, Arbeitslosigkeit, Streiks u. a. m., und desgleichen sind von den obengenannten Vereinen ähnliche Veranstaltungen in großer Mannigfaltigkeit ausgegangen. Der Wert sämtlicher genannter Untersuchungen kommt jedoch für die Arbeitslosenstatistik kaum recht in Betracht, schon aus dem Grunde, da die Erhebungen meist nur indirekt die Frage nach der Arbeitslosigkeit berühren und in der Hauptsache nur Beobachtungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage darstellen sollen. Dazu gesellt sich noch, daß die Quantität dieses Stoffes nicht im entferntesten seiner Qualität gleichkommt. Trotzdem ohne Zweifel in seiner Fülle manches Nützliche geborgen sein mag, so kann man doch nicht umhin, darunter zahlreiche minderwertige, nicht ausgereifte Arbeiten, gewisse Anfängerstudien und viele andere Mängel, wie es eben die Freiheit der Betätigung

sowie der allgemeine Charakter jeder privat-statistischen Untersuchung mit sich bringt, mit Fug und Recht zu vermuten. Wir können somit aus den angeführten Gründen wohl jedenfalls diesen Teil der privaten, mehr indirekten Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik mit der vorstehenden knappen Beleuchtung abschließen und beschränken uns auf die Erhebungen der Arbeiter und Angestelltenorganisationen, die mitunter wirklich beachtenswerte Ergebnisse gezeitigt haben.

An dieser Stelle sei noch gleichzeitig die Bemerkung vorausgeschickt, daß sich der Verfasser nur mit einer Auswahl der ihm am wichtigsten erscheinenden privaten Veranstaltungen begnügen und von einer erschöpfenden Darstellung sämtlicher oder wenigstens des größten Teiles der Versuche auf dem Gebiete der privaten Arbeitslosenstatistik absehen muß. Die Zahl der bisher vorgenommenen privaten Zählungen ist eine schier unermeßliche, so daß schon aus diesem Grunde die Sammlung des Materials auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen würde, die ihrerseits noch dadurch eine besondere Vermehrung erfahren, da kaum alle Veranstaltungen bekannt geworden sind; es ist einerseits sehr zu bedauern, daß von einer solchen ungeheuren Fülle von Erhebungen nur wenige zugänglich sind, da nicht immer gedruckte Veröffentlichungen der seitens der Arbeiterschaft vorgenommenen statistischen Feststellungen existieren. Wir werden daher in den folgenden Abschnitten nur einige Typen zur Darstellung gelangen lassen und in erster Linie diejenigen berücksichtigen, die methodologisch auch wirklich etwas Interessantes bieten. In dieser Hinsicht können wir auch eher versuchen, dem eigentlichen Charakter der Arbeit zu entsprechen und die Erfüllung der Aufgabe nicht allein darin zu erblicken, mit einer möglichst großen Reihe von Zählungen der gleichen Methode die Aufmerksamkeit des Lesers in Anspruch zu nehmen, sondern eine geringere Zahl der Veranstaltungen vorzuführen, die nach verschiedenen Methoden zur Durchführung gelangt sind.

Wenden wir uns nunmehr einer weiteren grundlegenden Frage der privaten Arbeitslosenstatistik zu und unterziehen die verschiedenen Methoden für die Gewinnung des Urmaterials einer kurzen übersichtlichen Betrachtung, sozusagen als Einführung für die folgenden Abschnitte, in denen die Materie eingehender behandelt werden wird.

Der einfachste, aber am wenigsten geeignete Weg, die für eine Arbeitslosenstatistik nötigen Unterlagen zu gewinnen, ist der der Enquete, wie er z. B. in Berlin des öfteren eingeschlagen worden ist. Vermittels einer gutachtlichen Befragung einer Anzahl von Firmen oder Meistern, in welchen Monaten nach ihrer Meinung die Arbeitsgelegenheit am reichlichsten vorhanden gewesen sei und in welchen sie fehlte, sowie in wieviel Monaten die Mehrzahl der Arbeiter voll beschäftigt sei, werden nach dieser Methode Erhebungen über etwa vorhandene Arbeitslosigkeit angestellt. Auf diese Weise ist es den ausführenden Per-

sonen an die Hand gegeben, die ursprüngliche Fragestellung je nach der vorgefundenen Sachlage zu erweitern oder einzuschränken. Einerseits ist hierin ein gewisser Vorteil, vielleicht der einzige der Methode, zu erblicken, wenn die Zähler nicht an eine bestimmte Fragestellung gebunden sind, sondern auf Grund der gemachten Erfahrungen noch während der Enquete gewisse Ermittlungen ein- und ausschalten können. Aber gerade in dieser, den ausführenden Personen eingeräumten Freiheit, liegt andererseits auch wieder ein großer Nachteil der Methode. Es ist nur zu selbstverständlich, daß bei einer derartigen, dem einzelnen in der Hauptsache überlassenen, ungebundenen Ermittlungsweise diese oder jene Auffassung der gerade in Betracht kommenden Punkte vorherrscht und somit eine stark ausgeprägte individuelle Behandlung mancher Fragen herbeigeführt wird. Diese Tendenz der Subjektivität bedeutet eine große Gefahr für die Zuverlässigkeit der auf Grund der genannten Methode vorgenommenen Ermittlungen. Im Interesse einer strengen Objektivität, ein unbedingtes Erfordernis für die Vornahme und Ausführung von Arbeitslosenstatistiken, ist daher kaum zur praktischen Anwendung der Enquete zu raten. Die beteiligten Kreise scheinen ja auch bereits dieselbe Ansicht zu haben, denn die Zahl derjenigen Arbeitslosenzählungen, die mit Hilfe der Enquete veranstaltet worden sind, ist keine allzu hohe. Vornehmlich in früherer Zeit kam das System noch hier und da zur Verwendung. Gegenwärtig kann aber kaum mehr von vereinzelten Fällen die Rede sein.

Im Anschluß an die Besprechung der Enquete sollen noch einige weitere Arten in kurzen Umrissen charakterisiert werden, die eigentlich keinen rechten Anspruch darauf erheben können als wirkliche Methoden zur Erfassung der näheren Umstände der Arbeitslosigkeit angesehen zu werden, da sie kaum imstande sind, die Grundlage erschöpfender und zuverlässiger Ermittlungen zu bilden. Weder die Anschreibung, noch die Versammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel sowie der demonstrative Umzug können von wissenschaftlich-statistischem Standpunkte aus als Methoden gelten. Ihre äußerst seltene Anwendung in der Praxis beweist ja auch schon von vornherein, daß man sie kaum ernstlich in Betracht gezogen und ihre Wertlosigkeit und Unbrauchbarkeit für die Statistik bereits erkannt hat.

Das Wesen der Anschreibung besteht darin, daß die Arbeitslosen angehalten werden, sich bei einer vorher bekannt gegebenen Stelle zu melden, während jeder Arbeitgeber ersucht wird, ebendaselbst über die Einstellung bisher Arbeitsloser zu berichten. Für jeden Arbeitslosen wird nach mündlicher Befragung eine Zählkarte ausgefüllt, auf der dann die von den Arbeitgebern eingezogenen Ermittlungen nachgetragen werden. Die Karten werden darauf von Zeit zu Zeit von einer ebenfalls vorher bestimmten Zentralstelle eingefordert, die die Bearbeitung vornimmt und die so gewonnenen Ergebnisse veröffentlicht.



Die beiden übrigen Systeme, die Versammlung und der Umzug, bedürfen wohl keiner besonderen Erläuterung, da ihr Begriff an und für sich bereits offen zutage liegt und sie außerdem noch fast jeder Eigenart entbehren. Sie sind jedenfalls auch nicht in der Lage, irgendwelchen praktischen oder theoretischen statistischen Zwecken zu dienen. Wie die Anschreibung, so muten ebenfalls diese Methoden den Arbeitslosen selbst allzuviel zu und nehmen den Veranstaltern der Statistik jede Möglichkeit einer näheren Kontrolle der Angaben; des weiteren können sie niemals alle Arbeitslosen am Orte der Erhebung erfassen, sei es, daß diese von der Sache keine Kenntnis erlangen, sei es, daß es ihnen an Interesse dafür mangelt. Dazu kommt noch ein Bedenken, namentlich auf Grund des Umzuges irgend welche Schätzung der Arbeitslosenzahl vorzunehmen. An und für sich ist es ziemlich gewagt, derartige Veranstaltungen überhaupt anzuregen, ohne dabei auf den Einspruch der Behörde gefaßt sein zu müssen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit schon von selbst nicht leicht ihre Einwilligung dazu geben würde, wenn es auch dabei den Anschein hätte, daß nur friedliche Zwecke durchschimmerten. Und demonstrativen Umzügen ohne diese Genehmigung dürfte wohl bald ein vorzeitiges Ende bereitet werden, da schon die Gefahr zu nahe liegt, daß aus den Zusammenrottungen arbeitsloser Massen leicht schlimme Folgen entstehen können.

Außer den bisher genannten Methoden, die aber sämtlich als unbrauchbar bezeichnet werden mußten und sich auch in der Praxis nicht durchzusetzen vermochten, bedient sich die private Arbeitslosenstatistik noch der Erhebung, um auf direktem Wege zur Gewinnung des Urmaterials zu gelangen. Dieses System besitzt bei weitem nicht die Nachteile, wie sie bei den anderen ohne Ausnahme in großer Anzahl vorhanden sind, wenn es auch trotzdem immerhin noch an manchen Mängeln krankt und kaum allein, noch dazu in der Hand von privaten Veranstaltern, das erstrebte Ziel bildet, das in der Auffindung einer nach allen Richtungen hin genügenden Methode liegt. Gerade das Problem der „Erhebung“ ist besonders in der gewerkschaftlichen Literatur Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen und bisweilen füllen spaltenlange, Vorschläge und Pläne über die praktische Anwendung dieses Systems enthaltende Abhandlungen die Seiten des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, des „Sozialpolitischen Zentralblattes“, der „Sozialen Praxis“ und einer Reihe anderer ähnlicher Organe. Wir werden nicht unterlassen, in den folgenden Abschnitten darauf zurückzukommen.

Unter der Erhebung ist die später bei der kommunalen Arbeitslosenstatistik des öfteren wiederkehrende sog. hausierende Zählung oder die Zählung von Haus zu Haus zu verstehen. Beide Veranstaltungen, die private Erhebung von Haus zu Haus wie die kommunale

Hauszählung, weisen manche Ähnlichkeit auf und unterscheiden sich vornehmlich wohl nur im Prinzip der Fragestellung wesentlich voneinander. Letzteres erklärt sich daraus, daß das Interesse der privaten Veranstalter in bezug auf die Befragung der Arbeitslosen mit dem der kommunalen meist in erheblichem Maße differieren dürfte.

Das Wesen der Erhebung beruht auf einer Befragung der Arbeitslosen auf Grund von Personen- oder Werkstattsfragebogen; erstere werden ihnen durch freiwillige Zähler in ihren Wohnungen zur Ausfüllung eingehändigt und später von denselben wieder abgeholt; letztere gehen den Orten gemeinsamer gewerblicher und industrieller Tätigkeit zu und werden dort von besonders dazu ausersehenen Personen ausgefüllt.

Hinsichtlich der übrigen Organisation der Erhebung ist es wohl selbstverständlich, daß unter den Veranstaltern die einzelnen Gewerkschaften, Gewerkschaftskartelle oder Arbeitersekretariate zu verstehen sind, die eine nach dieser Methode vorzunehmende Arbeitslosenzählung selbständig vorbereiten, die Fragebogen zusammenstellen, die Zähler verpflichten und alle weiteren Funktionen ausführen sowie die Kosten der Erhebung tragen.

Das System ist entgegen den vorhergenannten wohl mit am ersten imstande, eine Menge persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse zu erfragen und somit dem wahren Zwecke der Statistik zu genügen. Diese Angaben beziehen sich jedoch niemals auf alle arbeitslosen Arbeitnehmer des Ortes, an dem die Zählung vorgenommen wird. Und darin liegt ein ganz beträchtlicher Nachteil der Methode. Interesselosigkeit, Scheu oder andere Gründe bewegen die in Betracht kommenden Personen, eine ablehnende Haltung einzunehmen; mitunter erfahren sie auch gar nicht einmal von der Veranstaltung. Des weiteren ist die Erhebung auch viel zu sehr vom guten Willen der Zähler abhängig und schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Ergebnisse niemals einer Nachprüfung unterzogen werden können. Einer eingehenden Kritik wird die Zählung von Haus zu Haus, deren Vornahme in der Praxis sich übrigens einer ganz besonderen Bevorzugung auch durch die kommunalen Veranstalter erfreut, bei der Darstellung der Methoden der kommunalen Arbeitslosenstatistik unterworfen werden.

Zuletzt wollen wir nicht unterlassen, diejenigen privaten Arbeitslosenstatistiken noch kurz zu erwähnen, die sich methodologisch an die Unterstützungs- und Vermittlungseinrichtungen der Arbeiterorganisationen anschließen. Diese Art und Weise ist vornehmlich neueren Datums und ermöglicht wenigstens für den Kreis der organisierten Arbeiter, denen die genannten Institute offen stehen, einen brauchbaren Überblick über den Umfang der Arbeitslosigkeit und eine Anzahl weiterer sie begleitenden Umstände. Gegenwärtig wird diese Form der privaten Arbeitslosenstatistik in ausgedehntem Maße von den in Frage kommenden Arbeiterverbänden und der statistischen Reichsbehörde,

dem Kaiserlichen Statistischen Amte, gemeinsam betrieben, worüber wir bei Gelegenheit der staatlichen Arbeitslosenstatistik noch eingehend berichten werden.

Fragen wir nun nach dem eigentlichen Zweck der privaten Arbeitslosenzählungen und versuchen uns Klarheit darüber zu verschaffen, warum ihre Veranstalter sich mit solchen mühsamen Sondererhebungen befaßt und sie nicht der amtlichen Statistik überlassen haben.

In erster Linie dürften wohl diejenigen Beweggründe in Betracht kommen, die wir bereits eingangs dieses Abschnittes erwähnten. Das Versagen der amtlichen Statistik gerade zu Zeiten schwerer wirtschaftlicher Depressionen und die allenthalben laut werdenden Wünsche und Forderungen nach Klarheit der Verhältnisse sowie das Bestreben, an die maßgebenden Behörden mit Beweisen herantreten zu können, daß wirklich eine Notlage des Volkes vorhanden sei, deren Abhilfe dringend geboten erscheine, führten zu den ersten privaten Versuchen auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik. Es handelt sich dabei nur darum, die einfachen Zahlenangaben zu gewinnen und den bloßen Umfang der Arbeitslosigkeit zu ermitteln. Sowohl der Methode nach wie in der Durchführung tragen diese ersten Veranstaltungen jedoch einen sehr mangelhaften und oberflächlichen Charakter, da bei ihnen vielfach die Angaben über die Ursachen der Arbeitslosigkeit fehlen und jede Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Arbeitslosen vermißt wird. Man glaubte damals in einer Reihe von zahlenmäßigen Feststellungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit dem Bedürfnis nach statistischen Nachweisungen gebührend Rechnung getragen und auf diese Weise einem allseitigen Verlangen vollauf genügt zu haben. Mit der Zeit erkannte man jedoch diese Mängel und bemühte sich lebhaft darum, sie zu beseitigen und die private Arbeitslosenstatistik nach jeder Richtung hin zu vervollkommnen. Namentlich die Entwicklung der Arbeiterorganisationen verfehlte in dieser Hinsicht ihren Eindruck nicht und trug ganz beträchtlich mit dazu bei, daß die private Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik eine den modernen Verhältnissen entsprechende Ausgestaltung empfing. Es ist vor allem auf eine regelmäßige Wiederholung der Zählungen in bestimmten Zeitabschnitten Wert gelegt worden, denn nur auf diese Weise ist es am ehesten möglich, gesetzmäßige Zusammenhänge zu erkennen. Daher erschien es ratsam, die neueren Aufnahmen nicht selbständig, sondern im Anschluß an die Unterstützungseinrichtungen der organisierten Arbeiterschaft vorzunehmen, um gleichzeitig eine Informationsquelle für die Unterstützungskassen zu schaffen und für die Einführung der Arbeitslosenversicherung eine Grundlage zu gewinnen. Die auf diese Weise gezeitigten Ermittlungen liefern ein brauchbares und wertvolles Material, das, wie oben betont, zahlreiche gesetzmäßige Zusammenhänge erkennen läßt, denn die Vornahme der Erhebungen erfolgt regelmäßig

monatlich und gestattet somit eine periodische Beobachtung der Arbeitslosigkeit innerhalb der veranstaltenden Arbeiterorganisationen. Dabei muß aber ganz entschieden hervorgehoben werden, daß diese Ermittlungsart nur in der Lage ist, einen kleinen Teil der gesamten Arbeiterschaft zu erfassen, einen verhältnismäßig nicht allzu großen Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt bietet. Außerdem ist sie noch einer weiteren Beschränkung unterworfen. Innerhalb der organisierten Arbeiterschaft bestehen auch Verbände, die die erwähnten Einrichtungen nicht besitzen. Soweit nun die Gewerkschaften heute Arbeitslosenversicherungsanstalten sind, versichern sie in erster Linie gegen Arbeitslosigkeit infolge Konjunkturschwankungen. Hingegen der Versicherung Angehöriger von Saisongewerben durch ihre Gewerkschaft stehen zahlreiche Schwierigkeiten im Wege und verursachen in der Regel derartige Kostenaufwände, daß in den meisten Fällen von den genannten Einrichtungen abgesehen werden muß. Es liegt somit klar auf der Hand, daß nicht alle Gewerkschaften gleich tauglich für die Arbeitslosenstatistik sind und eben darum auch die gegenwärtige Verbandsarbeitslosenstatistik noch ziemlich unvollkommen und unvollständig ist.

Wenn jedoch die über die Arbeitslosigkeit innerhalb des Verbandes angestellten Erhebungen, entsprechend dem Kampfcharakter der neueren radikalen Gewerkvereine, namentlich der ungelernten Arbeiter, bei denen die Unterstützungstätigkeit hinter den Kampf um die Arbeitsbedingungen mehr und mehr zurücktritt, eher eine agitatorische Wirkung verfolgen, so sind die Ergebnisse mit großer Vorsicht aufzunehmen, denn der tendenziöse Zweck solcher Statistiken ist, möglichst große Zahlen zu erzielen. Zu diesem Behufe werden Kranke, Invalide, Verbrecher, Vagabunden u. a. m. mit einbezogen sowie Angaben über die Ursachen der Arbeitslosigkeit wohlweislich vermieden, auch ist die Zuverlässigkeit der Beantwortung stark anzuzweifeln; naturgemäß ist bei einer unter diesen Voraussetzungen erfolgten privaten Arbeitslosenstatistik keine Gewähr für ihren inneren Wert vorhanden und die Erfahrung lehrt uns, daß mit den Ergebnissen aller derartigen Veranstaltungen bewußter oder unbewußter Mißbrauch getrieben wird und sie weniger der Pflege des Fürsorge- und Unterstützungswesens dienen, sondern als hochwillkommenes Kampfmittel in den Interessestreitigkeiten der arbeitenden Klassen gegen Kapital und Unternehmertum zur Anwendung gelangen.

Nachdem wir uns in den vorstehenden Zeilen einen kurzen einleitenden Überblick über den allgemeinen Charakter der privaten Arbeitslosenstatistik, ihre Veranstalter und Methoden sowie die sie begleitenden Grundsätze verschafft haben, erscheint es angezeigt, diese Erörterungen noch einer kritischen Betrachtung zu unterziehen sowie die Frage aufzuwerfen, ob die private Arbeitslosenstatistik überhaupt als ein allen Anforderungen entsprechendes Institut angesehen werden

kann und bei der Lösung des so ungemein schwierigen und wichtigen Problems der Arbeitslosenstatistik als wertvoller, beachtenswerter Faktor eine entscheidende Rolle mitzuspielen imstande ist.

Nach den bisher angestellten Beobachtungen müssen wir uns wohl oder übel in dem Sinne entscheiden, daß die meisten privaten Untersuchungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit und alle übrigen damit zusammenhängenden Fragen nur geringe wissenschaftliche Bedeutung besitzen. Kaum ein einziger Vorteil läßt sich zugunsten der privaten Arbeitslosenstatistik anführen, und man kommt daher zu dem Schluß, daß einfachen, gelegentlichen Veranstaltungen privater Einzelpersonen oder Vereinigungen niemals eine statistische Bedeutung beigelegt werden kann. Alle die verschiedenen Mängel, die wir bereits bei der Besprechung der einzelnen Methoden geltend gemacht haben, sind in erster Linie eben auf die Eigenschaft der von privater Seite veranstalteten Arbeitslosenstatistiken als solche zurückzuführen. Die meisten von ihnen sind mehr oder weniger Dilettantenwerk, denn es mangelt in vielen Fällen an fachmännisch geschulten Kräften zur Vorbereitung und Ausführung der Erhebungen sowie zur sachgemäßen Bearbeitung der Ergebnisse und Aufbereitung des Materials. Selbst C. Legien, der Leiter der älteren Gewerkschaftsstatistik, geißelt ziemlich scharf ihre Nachteile und nimmt zu dieser Frage im „Sozialpolitischen Zentralblatt“[1]) Stellung: „Die Hauptschuld liegt in der Tatsache, daß es den einzelnen Organisationen an geeigneten Kräften fehlt, um die statistischen Aufnahmen zweckmäßig vorzubereiten und andererseits ist die Verwendung des gewonnenen Materials eine überaus unvollkommene. Dieser Mißstand wird bei einer amtlichen Arbeitslosenstatistik, welcher die nötigen Mittel zu Gebote stehen, wohl nicht in Frage kommen“.[2]) Außerdem fehlt den privaten Veranstaltungen eine gewisse Einheitlichkeit der Erhebung und Ausarbeitung bei den verschiedenen Zählungen, wodurch der Vergleich der Einzelergebnisse miteinander zur Unmöglichkeit wird. An eine Nachprüfung der Ergebnisse ist schon deshalb gleich gar nicht zu denken. Die Resultate sind daher auch nur mit Vorbehalt und größter Vorsicht zur Beurteilung heranzuziehen. Weiterhin leiden die privaten Statistiken auch nicht unerheblich unter einer gewissen Gleichgültigkeit der Bevölkerung, zu der sich schließlich unter Umständen noch der ausgesprochene Widerstand der Behörde gesellt, die gewöhnlich derartige Veranstaltungen, zumal wenn sie offen von gewerkschaftlicher Seite in größerem Umfange vorgenommen

1) I. Jahrgang, Nr. 5, S. 66.

2) Anderer Meinung ist jedoch Richard Calwer, der das, was die englischen Gewerkschaften bereits seit Jahren in bezug auf die Arbeitslosenstatistik üben, auch den deutschen Arbeiterorganisationen zutraut. Er tritt jedenfalls unbedingt für die Vornahme periodischer Arbeitslosenzählungen durch die Gewerkschaften ein (Leipziger Volkszeitung, 23. November 1901).

werden sollen, mit scheelen Augen ansieht und ihnen bisweilen gar die erbetene Genehmigung versagt, wie es 1892 in Dresden und späterhin mitunter auch in anderen Städten der Fall war.

Alles in allem müssen wir vornehmlich der älteren privaten Arbeitslosenstatistik jede wissenschaftliche Bedeutung absprechen, können aber nicht umhin, die neueren Veranstaltungen auf diesem Gebiete sowohl in methodologischer Hinsicht als auch mit Rücksicht auf die Ergebnisse, die sie gezeitigt haben, als recht beachtenswerte Fortschritte zu bezeichnen, wenn auch damit die endgültige Lösung des Problems durchaus noch nicht erreicht worden ist, was auf die zahlreichen ungeheueren Schwierigkeiten zurückgeführt werden muß, mit denen die private Arbeitslosenstatistik von jeher zu kämpfen hatte.

§ 2. Arbeitslosenzählungen der Jahre 1892—93.

1. Die Methode des Dr. A. Braun.

Die sich namentlich im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr vergrößernde Intensität der Arbeitslosigkeit löste natürlich in den beteiligten Kreisen eine ziemlich heftige Beunruhigung aus. Infolgedessen steigerte sich wohl ganz berechtigterweise das schon des öfteren besonders bei den organisierten Arbeitern zum Vorschein gekommene Verlangen, den Umfang dieses ungemein schädlichen sozialen Übels erst einmal statistisch festzustellen, um dann auf dieser Grundlage die weiteren Schritte und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zu ergreifen. Aus diesem Grunde wandten sich zahlreiche gewerkschaftliche Arbeiterverbände an die Generalkommission in Berlin mit Anfragen bezüglich der besten Methode für die Aufnahme einer solchen Statistik. Die Antwort hierauf erfolgte dann im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, das erstmalig bereits im Jahre 1892[1]) die gewünschte Anleitung veröffentlichte und diese, dem allseitigen Verlangen Rechnung tragend, später, im Jahre 1901[2]), wiederholte, ohne damit aber, wie ausdrücklich betont wurde, eine Anregung zur Aufnahme von Arbeitslosenstatistiken zu bezwecken. Der Vorschlag unterscheidet sich im Prinzip, abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, durchaus nicht von dem des Dr. A. Braun, der darin sehr zugunsten der privaten Arbeitslosenstatistik eintritt und zu ihrer Aufnahme, vornehmlich durch sämtliche Gewerkschaften und nicht etwa nur einzelne einer Stadt, dringend rät.[3]) Im Anschluß an die Veröffentlichung dieses Entwurfes entwickelt sich eine angeregte Diskussion, an der sich besonders die sozialdemokratische Tagespresse mit Eifer

1) II. Jahrgang, 1892, Nr. 26, 28, 29.
2) XI. Jahrgang, 1901, Nr. 3.
3) Sozialpolitisches Zentralblatt, II. Jahrgang, 1892, Nr. 2.

beteiligt.[1]) Trotz mancher berechtigter und naheliegender, mitunter aber auch nur gesuchter Bedenken über die Vollständigkeit des Erfolges setzt sich der Vorschlag Brauns durch und findet allgemeine Anerkennung, wovon das „Korrespondenzblatt" selbst überzeugt gewesen zu sein schien, denn seine Anleitung nimmt im wesentlichen die Haupt- und Grundzüge der Braunschen Methode an.

Die dem genannten System zugrunde liegende Fragekarte enthielt folgende Fragen:

1. Wohnung?
2. Vor- und Zunahme?
3. Alter? . . . . . . Jahre.
4. Ledig oder verheiratet?
5. Art der letzten Beschäftigung?
6. Seit wann arbeitslos?
7. Bei wem zuletzt in Arbeit gewesen? . . . . . . Straße Nr. . . . . . .
8. Ist die Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht?
9. Trägt die Frau im allgemeinen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei?
10. Hat sie hierzu jetzt Gelegenheit?
11.

Namen der Kinder unter 14 Jahren?	Alter?	Art der Beschäftigung	Jetzt beschäftigt

12. Andere zu unterstützende Personen (Eltern, Verwandte)?

Jeder Fragekarte wurde ein Flugblatt, das den Wert der Statistik schildern sollte, sowie eine Anleitung zur genauen Beantwortung der Fragen und Ausfüllung der Karte beigegeben.

Hinsichtlich der äußeren Organisation der Zählung ist noch zu erwähnen, daß zunächst ein Zentralkomitee gebildet wird, welches die Stadt, etwa mit Benutzung der für die Reichstags- oder Stadtverordnetenwahlen gegebenen Abgrenzung, in eine Anzahl Bezirke einteilt. Für jeden Bezirk wird ein Vertrauensmann ernannt, dem die Feststellung obliegt, wieviel Wohnungen in seinem Bezirk sind oder vielleicht auch spezieller, wieviel Arbeiterfamilien in demselben wohnen. Darauf hat er die entsprechende Anzahl Flugblätter und Karten vom Zentralkomitee zu erbitten sowie die Zahl der Leute zu bestimmen, die das Austragen und Einholen jener zu besorgen haben. Nach diesen Vorbereitungen erfolgt an einem bestimmten Tage, der nach dem „Korrespondenzblatt" in die dritte Woche des Januars fallen soll, die Ausgabe der Flugblätter und Karten, von denen je zwei in jede Wohnung des Ortes oder nur in die Arbeiterwohnungen getragen und nach erfolgter Ausfüllung wieder von denselben Leuten abgeholt werden. Dabei sei immer ganz besonders darauf zu achten, daß dieselben Personen, die die Karten ausgetragen hätten, sie auch wieder abholten, weil die Betreffenden mit den Wohnungen ihres Reviers schon bekannt seien. Der Vertrauensmann sammelt dann die Karten seines Bezirkes ein und liefert sie beim Zen-

1) Vorwärts, 20 Okt. 1892.

tralkomitee ab, das die Bearbeitung des Materials vornimmt und die Ergebnisse durch die Presse veröffentlichen läßt.

Auf diese Anleitung hin entschlossen sich in einer größeren Reihe deutscher Städte die Arbeiterorganisationen zur Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik im Winter 1892/93. Die Resultate dieser Zählungen wurden zum größten Teile im „Vorwärts“ veröffentlicht und im „Sozialpolitischen Zentralblatt“[1]) zwecks eingehender Prüfung auf ihre Brauchbarkeit hin registriert. Dabei ergab sich aber, daß sie nach jeder Richtung hin unzuverlässig und fast ganz wertlos waren, weshalb wir unterlassen können, sie hier anzuführen. Wir begnügen uns deshalb nur mit der Tatsache, daß innerhalb des erwähnten Zeitraumes in etwa 33 Orten des Deutschen Reiches Arbeitslosenzählungen stattfanden, die völlig unabhängig von privater Seite aus organisiert und durchgeführt wurden. Trotz der bereits betonten Unzulänglichkeit der Endergebnisse bedeuten jedoch diese Erhebungen, namentlich in methodologischer Hinsicht, für die private Arbeitslosenstatistik einen immerhin beachtenswerten Fortschritt.

2. Die Hamburger Erhebungen am 15. Oktober 1892 und 11. Februar 1894.

Bereits im Jahre 1891 tauchte der Gedanke auf, auch in Hamburg eine Arbeitslosenstatistik zu veranstalten. Man wollte dem Beispiele zahlreicher anderer deutscher Orte, in denen die Arbeiterschaft sich mit großem Eifer der Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit widmete, folgen. Eine von einer Arbeitslosenversammlung an den Hamburger Senat abgesandte Deputation wurde von diesem ersucht, den Umfang der Arbeitslosigkeit statistisch festzustellen. Das Hamburger Gewerkschaftskartell erklärte sich hierzu bereit, sofern der Senat für die Kosten der Veranstaltung aufkommen wolle, und unterbreitete ihm einen ausgearbeiteten Plan, nach dem monatlich eine Arbeitslosenstatistik auf Grund regelmäßig auszugebender Fragebogen erfolgen sollte. Der Senat lehnte jedoch diesen Plan mit der Motivierung ab, die Kosten seien zu hohe und dürften dem zu erwartenden Erfolge wohl kaum entsprechen, außerdem müßten solche Veranstaltungen eher den größeren Bundesstaaten überlassen bleiben.

Da nun auf den Beistand der Behörden nicht mehr zu rechnen war, so mußte das Gewerkschaftskartell seine eigenen Wege gehen und selbständig handeln. Es wurde in dieser Absicht außerdem noch bestärkt durch die ungeheuere Zunahme, die die Arbeitslosigkeit durch das Auftreten der Choleraepidemie in Hamburg erfuhr und beschloß demzufolge, um auch dem Drängen der Gewerkschaften nachzugeben, die Auf-

1) II. Jahrgang, 1892, Nr. 32.

nahme einer Arbeitslosenstatistik. Unter diesen Umständen ließen sich natürlich die früher gefaßten Pläne nicht verwerten, und neue, der veränderten Sachlage angepaßte und zur Ausarbeitung immerhin einige Zeit in Anspruch nehmende zu entwerfen, war wegen der Schnelligkeit, mit der die Statistik ins Werk gesetzt werden mußte, unmöglich. Daher konnte bei der Aufnahme eine Reihe von Fehlern nicht vermieden werden, wodurch natürlich die Ergebnisse wesentlich beeinträchtigt wurden und der Wert der ganzen Veranstaltung dahinsteht, so daß die Hamburger Arbeitslosenstatistik als völlig mißglückt anzusehen ist.

Man nahm an, daß die durch die Epidemie geschaffenen besonderen Umstände geeignet wären, die Aufnahme nicht nur auf die Arbeitslosen allein zu beschränken, sondern sie auf alle Hamburger Arbeiter auszudehnen, um einen Einblick in die Personal-, Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse der gesamten lokalen Arbeiterbevölkerung zu gewinnen. Dieser Gedanke scheiterte jedoch an der geringen Beteiligung, die jedenfalls auf ein Mißverstehen der eigentlichen Absicht seitens der Arbeiterschaft zurückzuführen ist.

Die Hamburger Gewerkschaften wurden beauftragt, die Zahl der in den einzelnen Berufen tätigen Personen abzuschätzen. Diese Schätzung, die selbstverständlich auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen kann, ergab für Hamburg gegen 170000 Lohnarbeiter. Nun war man naiv genug, an letztere samt und sonders, ohne Ausnahme an arbeitende und arbeitslose Personen, ziemlich komplizierte, schwerverständliche Fragebogen und Flugblätter zu verteilen und auf die Rücklieferung, die nur in 18824 Fällen eintrat, zu warten. Es beteiligten sich somit nach Abzug von weiteren 213 Personen (Händlern, Krämern usw.) insgesamt 18611 eigentliche Lohnarbeiter oder 10,9 % der gesamten Lohnarbeiterschaft. Ein klägliches Ergebnis. Wir sehen somit davon ab, die an und für sich wertlosen Ziffern hier anzuführen oder sie gar näher zu besprechen und führen zur Vollständigkeit nur noch einige methodologische Bemerkungen an.

Der Fragebogen zur Aufnahme der Arbeitslosenstatistik, der im Anschluß an ein Flugblatt am 15. Oktober 1892 im Auftrage der statistischen Kommission des Hamburger Gewerkschaftskartells in 170000 Exemplaren in Hamburg verbreitet wurde, hatte folgenden Wortlaut:

Fragebogen

zur Aufnahme einer Statistik über die Hamburger Arbeiterverhältnisse.

Vor- und Zuname?
Wohnung? ......Straße Nr.... ... Etage ......
Gewerbe?
Arbeiten Sie zu Hause, in der Fabrik oder Werkstatt?
Wie alt sind Sie? ...Jahre.
Verheiratet oder ledig?
Zahl der zu ernährenden Familienangehörigen?
Sind Sie zurzeit arbeitslos?



Waren Sie im Laufe des Jahres vor der Epidemie arbeitslos?
...... wie viele Wochen? ......
Wie viele Stunden pro Tag arbeiten Sie bei regelmäßigem Geschäftsgang?
Wie viele Stunden pro Tag arbeiten Sie jetzt?
Wie lange arbeiten Sie schon kürzere Arbeitszeit?
Wieviel beträgt Ihr Wochenverdienst bei regelmäßigem Geschäftsgang?
...... Mark ... Pfg.; jetzt? ...... Mark ... Pfg.
Besondere Bemerkungen: (Angaben über besondere Familienverhältnisse erwünscht:)

NB. Dieser Bogen ist gewissenhaft auszufüllen und an die angegebene Meldestelle innerhalb 3 Tage abzuliefern; Angehörige von Berufen, für welche keine Meldestelle angegeben ist, ersuchen wir, ihre Fragebogen in einer der umstehend angegebenen Meldestellen abzugeben.

Das Flugblatt verfolgte den Zweck, den Arbeitern in eindringlichster Weise den Wert der Statistik klarzumachen und sie von der Notwendigkeit einer klaren Fragebeantwortung zu überzeugen. Daneben sollte es als Anleitung für die richtige Ausfüllung der Fragebogen dienen. Der Inhalt des Flugblattes war von ganz beträchtlicher Ausdehnung, und es dürfte darum zu weit führen, ihn an dieser Stelle vollständig wiederzugeben.

Infolge der fortgesetzt ablehnenden Haltung des Hamburger Senates, der niemals ernsthaft daran dachte, in seinem relativ so leicht übersehbaren Staatsgebiet einmal eine amtliche Arbeitslosenstatistik zu versuchen, beschloß die sozialdemokratische Parteiorganisation der Städte Hamburg, Altona, Ottensen und Bergedorf am 11. Februar 1894 wieder eine private Zählung der Arbeitslosen zu unternehmen. Man hatte von der mißglückten Erhebung des Jahres 1892 gelernt und ließ die ausgefüllten Fragebogen nicht mehr von den Arbeitslosen selbst zurückbringen wie damals, sondern die Verhältnisse an der Hand ganz einfacher Fragebogen durch Zähler direkt feststellen, ähnlich wie bei einer Volkszählung. Die Menge der verwendeten Zähler ist leider nicht bekannt geworden, wie auch der Text des Fragebogens uns nicht zur Verfügung steht. Zu bemerken ist noch, daß sich die große Scheu der Arbeitslosen, die Fragen eingehend zu beantworten, durchaus nicht vermindert hatte und zum Teil noch in demselben Maße bestand wie bei der ersten Zählung des Jahres 1892. Aus den nachstehend kurz angeführten Ergebnissen, die ziemlich ausführlich im „Hamburger Echo", Nr. 61 veröffentlicht wurden, geht hervor, daß man zwischen zweierlei Arbeitslosigkeit unterschied: zwischen augenblicklicher und früherer (im Jahre 1893); bei ersterer wieder zwischen gänzlicher und teilweiser. Von 53756 befragten Arbeitern bezeichneten sich insgesamt 37942 als arbeitslos und zwar 22481 als gänzlich und 15641 nur als teilweise arbeitslos. Im Jahre 1893 waren 39264 Arbeitslose vorhanden. Am unzuverlässigsten dürfte naturgemäß letztere Zahl trotz ihrer gewissen Übereinstimmung mit dem Endergebnis für 1894 sein.

Jedenfalls fehlt der Zählung von 1893, die der Reihe der bereits

erwähnten Gewerkschaftszählungen des Winters 1892/93 angehört, nach dem Urteil der „Blätter für soziale Praxis“[1]) der sichere Charakter einer Momentaufnahme, während man durch die Erhebung am 11. Februar 1894 in dieser Bestrebung, soweit es die Mittel einer Parteiorganisation erlauben, mehr erreicht haben mag.

§ 3. Berliner Arbeitslosenenqueten im Jahre 1901.

Die von den privaten Veranstaltern auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik praktisch verwerteten Methoden bewegen sich in den meisten Fällen auf der Grundlage des Bogen- oder Kartensystems, d. h. der direkten Erhebung, seltener begegnen wir schon anderen Zählungsarten wie der Selbstmeldung der Arbeitslosen in vorher bekannt gegebenen Bureaus, der Methode der Zählhefte oder der Beigabe von Fragerubriken in den Mitgliedsbüchern; hingegen die Versuche, auf dem Wege der Enquete eine Arbeitslosenstatistik herzustellen, dürften wohl gegenüber allen übrigen bei weitem in der Minderzahl und in der Praxis sehr wenig zur Durchführung gelangt sein. Aus welchen Gründen gerade die Enquete von methodologischem Standpunkte aus für die Arbeitslosenstatistik nicht zu empfehlen ist, haben wir bereits erörtert. Um nun aber auch einmal die Verwendung der Enquete in der Praxis kennen zu lernen und zu erfahren, welche Ergebnisse, ob zuverlässiger oder wertloser Natur, eine Veranstaltung gezeitigt hat, die auf der Grundlage dieser Methode vorgenommen wurde, haben wir eine Anzahl von Arbeitslosenenqueten zusammengestellt, die in folgendem kurz vorgeführt werden sollen.

In Berlin hat nach dem Bericht des „Töpfer“ in Nr. 46 Marie Heller mit Unterstützung des dortigen Bureaus des Metallarbeiterverbandes Anfang November 1901 eine Arbeitslosenenquete aufgenommen, deren Ergebnisse die Veranstalterin auch selbständig veröffentlichte. Es kam ihr nicht darauf an, wie das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“[2]) ausdrücklich betont, durch die Wucht einer Massenzahl von Arbeitslosen die bürgerliche Urteilsleichtfertigkeit zu erdrücken, sondern bei einer verhältnismäßig kleinen Zahl Arbeitsloser den Grad der Notlage festzustellen und daraus Rückschlüsse auf den Umfang der Arbeitslosennot zu ziehen. Sie wählte 100 organisierte und 50 nicht organisierte Arbeiter aus, von denen die ersteren zu $^5/_6$ gelernte und $^1/_6$ ungelernte Metallarbeiter, die letzteren zur Hälfte gelernte Metallarbeiter, zur Hälfte ungelernte Arbeiter und Geschäftskutscher waren. Bei den meisten der Befragten wurde eine durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von etwa 15 Wochen festgestellt. In zahlreichen Fällen mußte die Erwerbstätigkeit der Frauen mit herangezogen

1) Nummer vom 29. März 1894.
2) XI. Jahrgang, 1901, Nr. 47.

werden, um den Verdienstausfall zu decken. Dabei waren aber wieder nicht alle in der Lage, mit ihrer Arbeitskraft für den beschäftigungslosen Ernährer einzutreten, da sie sich teils wegen bevorstehender oder gerade überstandener Entbindung, teils wegen Frauenkrankheiten oder aus anderen Ursachen Schonung auferlegen mußten. Daneben wurde auch bisweilen die gegenteilige Beobachtung gemacht, daß die Arbeitslosen ihren Frauen im Erwerb mithalfen, was besonders in der Konfektionsbranche häufig der Fall war. Im weiteren Verlauf ihrer Darstellung teilt die Veranstalterin der erwähnten Enquete ihre interessanten Beobachtungen über das lokale Verhältnis der Arbeitslosigkeit im Metallarbeiterverband mit und erörtert die Frage, ob die gerade zu jener Zeit (1. Juli 1900) von letzterem eingeführte Arbeitslosenunterstützung für die organisierten Arbeitnehmer eine Linderung der Not bedeute. Auch der Arbeitsnachweisstatistik werden einige Zahlen entnommen, um die gewonnenen Ergebnisse zu vervollständigen und die immerhin nur schätzungsweise gemachten Feststellungen der Enquete zu ergänzen. Es erscheint jedoch nicht angebracht, hier eingehender darüber zu berichten, und wir begnügen uns daher, die vorstehende Darstellung, die aus der Feder der Veranstalterin der Enquete selbst stammt, damit zu beschließen, indem wir in folgenden Zeilen die eigene Ansicht der Verfasserin über die ganze Veranstaltung wiedergeben: „Die in vorstehendem niedergelegten Ergebnisse einer Umfrage betreffend 150 Berliner Arbeitslose, Ergebnisse, welche ausschließlich auf Grund persönlicher Augenscheinnahme und mündlich angestellter Untersuchungen und Nachfragen in den Wohnungen der einzelnen Arbeitslosen erlangt sind, dürfen wohl im ganzen als maßgebend gelten für die derzeitige Lage der Arbeitslosen in Berlin überhaupt. Überall tritt dem Beschauer in allgemeinen Umrissen das gleiche Bild mit geringen Nuancierungen in helleren und dunkleren Tönen entgegen.“

Wir sind jedoch nicht in der Lage, diesem günstigen Urteil voll und ganz zuzustimmen und müssen uns entschieden ablehnend der Tendenz gegenüber verhalten, die in der Enquete den richtigen Weg erblickt, Beobachtungen über die Arbeitslosigkeit anzustellen; der Ausschnitt, der auf diese Weise gewonnen wird, ist ein viel zu kleiner, als daß er sichere und zuverlässige Rückschlüsse auf die Gesamtlage gestatten könnte.

In derselben Nummer berichtet das „Korrespondenzblatt“ noch über eine Reihe weiterer Arbeitslosenenqueten, die in Berlin im gleichen Jahre stattfanden. Die Ergebnisse sind den verschiedenen Organen, deren sich die Veranstalter zur Veröffentlichung bedienten, entnommen und im „Korrespondenzblatt“ zusammengestellt. Wir geben in folgendem einen kurzen Überblick über die bekannt gewordenen Enqueten, ohne uns jedoch bei den einzelnen Veranstaltungen länger aufzuhalten und die Ergebnisse, die ja doch nur bedingten Wert besitzen, einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.



Mit Hilfe der Gewerkschaftsorganisationen nahm ein Statistiker vom Berliner Statistischen Amt, Dr. O. Richter, Untersuchungen vor, die ergaben, daß am 1. November 1901 insgesamt 93000 Personen, 72116 männliche und 20884 weibliche, teils ganz ohne Arbeit, teils mit bisweilen stark verkürzter Arbeitszeit beschäftigt waren. Am schwersten lastete die Arbeitslosigkeit auf der Bau- und Metallarbeiterbranche, denen sich die Holz und Konfektionsarbeiter, das Buchdruckergewerbe und in weitem Abstande dann erst die übrigen Gewerbe wie Barbiere, Uhrmacher, Bäcker, Schlächter usw. anschlossen. Die ermittelten Zahlen werden von allen Seiten als stark übertrieben und zu hoch angesehen. Man schätzt die wirkliche Arbeitslosenziffer nur auf etwa 35000. Dazu ist aber noch zu bemerken, daß diese Schätzungsziffer durch die Rückgangsziffern der Krankenkassen weit überschritten wurde, so daß man nicht umhin kann, dem „Vorwärts" zuzustimmen, der seinerseits die wirklichen Arbeitslosenziffern Anfang November auf 50000 schätzt.

Auch die Berliner Metallindustriellen der Maschinenbranche haben über die Arbeitslosigkeit eine Umfrage veranlaßt, über die der „Großbetrieb" nähere Mitteilungen macht. In ungefähr 130 zur Beobachtung herangezogenen Berliner Betrieben, in der Hauptsache größeren Unternehmungen, wurden annähernd 14% von den bisher in denselben Beschäftigten als arbeitslos ermittelt, trotzdem nach den vorliegenden Veröffentlichungen gerade zu dieser Zeit in der Metallbranche ein ganz bedeutender Rückgang zu verzeichnen war. Es wurde deshalb nach Ansicht der befragten Firmen die gefundene Durchschnittsziffer auf 25% erhöht.

Endlich berichtet der „Arbeitsmarkt", daß bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Deutschen Reiches im Oktober 1901 der Andrang einen solchen Grad erreicht habe, daß auf jede offene Stelle zwei Arbeitsuchende zu verzeichnen waren. In genauen Ziffern kamen im Durchschnitt der Arbeitsnachweise, soweit sie an die Berichterstattung der Berliner Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt" angeschlossen sind, auf 100 offene Stellen 198 Arbeitsuchende gegen 135,3 im vorjährigen Oktober.

Im letzteren Falle hat man versucht, mit Hilfe der Arbeitsnachweisstatistik auf den Grad der Arbeitslosigkeit zu schließen. Wir vermeiden hier zu dieser Frage Stellung zu nehmen, da wir bei der Besprechung der staatlichen Arbeitslosenstatistik eingehend zu erörtern gedenken, daß die Arbeitsnachweisstatistik niemals mit der Arbeitslosenstatistik in Verbindung gebracht werden kann.

§ 4. Die Frankfurter Arbeitslosenzählung am 1. Februar 1903.

In Frankfurt a. M. erscheint die Lage der Dinge analog der in anderen deutschen Städten. Die Arbeiterschaft interpelliert die Behörde zwecks Aufnahme einer amtlichen Arbeitslosenstatistik. Rat und Stadtverordnete



verhalten sich jedoch ablehnend. Die natürliche Folge ist nun die Vornahme der gewünschten Veranstaltung durch die Antragsteller selbst.

Nachdem der Frankfurter Magistrat das Gewerkschaftskartell abschlägig beschieden hatte, beschloß letzteres selbständig vorzugehen. Es wandte sich zu diesem Zwecke an den Notstandsausschuß der „Zentrale für private Fürsorge“ und vereinbarte mit ihm gemeinsam eine private Arbeitslosenzählung. Die technische Durchführung der Erhebung wurde einer aus Mitgliedern des Notstandsausschusses und des Gewerkschaftskartells bestehenden Kommission übertragen; die wissenschaftliche Bearbeitung des Materials betrachtete der Notstandsausschuß jedoch als sein alleiniges Vorrecht. Hinsichtlich der Methode einigte man sich für die Hauszählung und legte der Veranstaltung die nachstehend angeführte Zählkarte zugrunde. Den organisierten Arbeitern lag die Aufgabe ob, die zur Verteilung letzterer nötigen Zähler zu stellen. Die Organisationen wurden ihr nur zum Teil gerecht, außerdem minderten zahlreiche, mitunter recht nichtssagende Entschuldigungen die Zahl der Zähler, die anfangs auf 1500 geschätzt war, und schließlich blieb auch gar noch eine Menge verpflichteter Personen stillschweigend aus, so daß zu guter Letzt ein gewisses Prämiensystem eingerichtet werden mußte, um die Zählbezirke voll zu besetzen. Die Erhebung erstreckte sich auf Frankfurt a. M. und fünf Vororte mit insgesamt 340000 Einwohnern. Vier Stadtbezirke des Villenviertels waren ausgeschlossen.

Die Zählkarte hatte folgenden Wortlaut:

Arbeitslosenzählung.

Beschäftigungslose Arbeitnehmer in Frankfurt a./M. am 1. Februar 1903.

Zählbezirk: .... Zähler: ....

.... Straße Nr. ...... Stockwerk......

1. Vor- und Zuname des Arbeitslosen ....
2. Geschlecht ....
3. Geburtsjahr.......
4. Geburtsort (Kreis) ....
5. Seit welchem Datum wohnen Sie in Frankfurt?
6. Sind Sie verheiratet, ledig oder verwitwet?
7. Wieviel Kinder unter 16 Jahren haben Sie?
   a) Wieviel davon besuchen noch nicht die Schule?
   b) Wieviel davon sind schulpflichtig?
8. Gelernter Beruf ....
9. Art der letzten Beschäftigung (falls Sie zuletzt nicht in Ihrem Beruf tätig) ......
10. Name und Adresse des letzten Arbeitgebers.
11. Arbeiten Sie zu Hause für ein Geschäft?
12. Seit welchem Datum sind Sie arbeitslos?
13. Sind sie arbeitslos geworden durch Krankheit, Invalidität oder Unfall, eigene Kündigung, Kündigung durch den Arbeitgeber, Aufhören der Saisonarbeit oder wodurch sonst? (Das Zutreffende zu unterstreichen.)
14. Falls Saisonarbeiter: Wodurch verdienen Sie sonst in der stillen Zeit Ihren Unterhalt?

15. Sind sie gewerkschaftlich organisiert?
16. Beziehen Sie von Ihrer Gewerkschaft Arbeitslosenunterstützung?
17. Ist Ihre Frau regelmäßig erwerbstätig?
18. Ist sie gegenwärtig, und seit wann, erwerbslos?

Die Veröffentlichung der Ergebnisse geschah sowohl durch den Notstandsausschuß der „Zentrale für private Fürsorge“ als auch durch das Frankfurter Arbeitersekretariat in dessen „Vierten Jahresbericht für 1902“, worauf wir hiermit verweisen, ohne auf eine nähere Besprechung der Ergebnisse einzugehen.

Eines eigentlichen Urteiles über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse und den inneren Wert der ganzen Veranstaltung enthält sich die erwähnte Publikation des Arbeitersekretariats. Sie widmet sich nur etwas eingehender der Zählerfrage und führt eine Reihe von Widerwärtigkeiten an, mit denen die ehrenamtlichen Zähler zu kämpfen hatten; besonders betont wird eine Erscheinung, gegen die letztere machtlos waren: die Scheu, die Arbeitslosigkeit zuzugeben und die nötigen Angaben zu machen. Der Bericht schließt mit einem Dank der organisierten Arbeiterschaft an die „Zentrale für private Fürsorge“ und die übrigen Förderer der Zählung, ohne deren tätigen Anteil trotz aller Opferfreudigkeit der Gewerkschaften die Veranstaltung wohl kaum zur Durchführung gelangt wäre.

§ 5. Die Arbeitslosenstatistik des Malerverbandes.

1. Die Methode der Fragerubriken in den Mitgliedsbüchern (1900).

Über die Tätigkeit der 1885 gegründeten Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik wissen wir, was die ersten Jahre seit dem Bestehen des Verbandes betrifft, nichts Genaues. Jedenfalls hüllen sich die etwa wirklich vorgenommenen Veranstaltungen in ein mystisches Dunkel, das selbst durch Befragen an der zuständigen Stelle nicht zu lichten war. Daß der Verband überhaupt Arbeitslosenstatistik getrieben hat, dürfte wohl keinesfalls zweifelhaft sein. Es erschien etwas sehr unnatürlich, wenn gerade in denjenigen Gewerben, in denen die Arbeitslosigkeit in besonders hohem Grade regelmäßig wiederkehrt, also in den Saisongewerben, zu denen das Malergewerbe auch gehört, die Arbeitslosenstatistik vernachlässigt würde. Wir erklären uns das vollständige Fehlen von Nachrichten über die ersten Versuche, die der Verband auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik unternommen hat, nur dadurch, daß entweder die Ergebnisse von derartig geringem Werte waren, daß man von vornherein auf ihre Veröffentlichung verzichtete oder diese überhaupt ganz unterblieb, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus geringem Interesse am Gegenstande. Mit Freude begrüßen wir daher eine Notiz im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Ge-

werkschaften Deutschlands"[1]), woraus zu ersehen ist, daß im Jahre 1900 die Arbeitslosenstatistik im Verbande einer Reform unterworfen wurde. Es geht daraus weiterhin hervor, daß sich unsere vorstehend geäußerte Meinung bestätigt und bereits vor 1900 eine Arbeitslosenstatistik im Verbande existiert haben muß, die sich allem Anscheine nach der üblichen Methode der Fragebogen bediente, die von Zeit zu Zeit den Mitgliedern zur Ausfüllung übergeben werden und danach wieder abzuliefern sind. Die in Betracht kommende Notiz selbst hat folgenden Wortlaut:

> „Zur Durchführung der Arbeitslosenstatistik hat die Vereinigung der Maler, Lackierer und Berufsgenossen Deutschlands einen neuen und sehr praktischen Weg eingeschlagen, indem sie anstatt der üblichen Fragebogen am Jahresschlusse, bei deren Ausfüllung in der Regel zahlreiche Daten wieder vergessen sind, Fragerubriken in die Mitgliedsbücher einheftete und deren fortlaufende Ausfüllung der Kontrolle und Beihilfe der Orts- und Verwaltungsbeamten unterstellt. Auf diesem Weg dürften die wesentlichsten Mängel des Bogen- und Kartensystems vermieden werden."

Soweit der Bericht des „Korrespondenzblattes". Über die praktische Anwendung dieses neuen Modus der Arbeitslosenstatistik sowie die erzielten Ergebnisse verlautet jedoch nichts. Ein Zeichen dafür, daß die Methode wahrscheinlich nicht von dem erwarteten Erfolg begleitet gewesen ist und keine brauchbaren Ergebnisse erzielt wurden. Das System ähnelt in gewisser Hinsicht der Methode der Zählhefte, die wir noch einer näheren Betrachtung unterziehen werden. Letztere führte auch nicht zu dem erhofften Ziele und zeigte sich praktisch wenig verwertbar. Jedenfalls scheinen diese beiden Methoden infolge ihrer Unbrauchbarkeit nur von kurzer Lebensdauer gewesen zu sein. Für die erstere liegt die Rechtfertigung dieser Annahme schon in der bloßen Tatsache, daß niemals irgend welche Veröffentlichungen über ihre praktische Anwendung bekannt geworden sind; die Methode der Zählhefte jedoch ist, wie wir noch hören werden, nur äußerst selten als Grundlage einer Arbeitslosenzählung benutzt worden.

2. Das System der Fragekarten (1902—1906).

In den Jahren 1902—1906 nahm die Arbeitslosenstatistik des Malerverbandes eine andere Gestalt an. Man griff wieder auf die früher ziemlich beliebte Methode der Fragebogen und -karten zurück und hoffte damit bei entsprechender Neuformulierung der Fragen bessere Resultate als bisher zu erzielen. Zu diesem Zwecke gelangten vierteljährlich Fragekarten an alle Mitglieder zur Verteilung, die von den letzteren selbst ausgefüllt stets innerhalb der ersten 10 Tage des folgenden Vierteljahres an den einzelnen Zahlstellen zur Ablieferung gelangen sollten.

1) X. Jahrgang, 1900, Nr. 47.



Diese stellten dann die Ergebnisse zusammen und veröffentlichten sie in kurzen Mitteilungen. Durch Vermittlung der Leipziger Zahlstelle des Verbandes ist dem Verfasser ein Exemplar dieser Karten zur Verfügung gestellt worden, und wir wollen nicht verfehlen, zum leichteren Verständnisse auf den Inhalt kurz einzugehen.

Orts-Nr. .... Fragekarte Buch-Nr. ....

Name: .... Stand: .... verheiratet / ledig

Wohnung: .... Alter: ....

	Wieviel Tage waren Sie			Name der Krankheit	Zahl der gemachten Überstunden	Wurde dafür Zuschlag bezahlt?	Jeweiliger Stundenlohn	Durchschnittlicher Akkord-Wochenverdienst	Die tägliche Arbeitszeit betrug
	arbeitslos	krank?	außer Beruf tätig?						
Oktober									
November									
Dezember									

Bei wem standen Sie am 31. Dezember in Arbeit? ....
Wieviel Kollegen sind dort beschäftigt? ...... Wieviel sind organisiert? ......
Wieviel sind Maler? .... Lackierer? .... Anstreicher? ....
Wieviel Lehrlinge? .... Arbeitsleute? ....

Diese Karte ist bis spätestens 10. Januar im Bureau abzuliefern.

Man ersieht daraus, daß es sich um die Verbindung von Lohn- und Arbeitslosenstatistik handelt, denn neben den Fragen nach Dauer und Ursache der Arbeitslosigkeit ist auch solchen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse beträchtlich Raum gelassen. Die einzelnen Zahlstellen, bei denen dann die Karten abgegeben werden, stellen die Ergebnisse zusammen und veröffentlichen sie in selbständigen, kurzen Berichten, betitelt „Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maler, Lackierer und Anstreicher — (Name der Zahlstelle) vom Jahre —“. Die einzelnen Zahlstellen teilen dann wieder ihre Ermittlungen dem Zentralvorstand in Hamburg mit, der seinerseits die Gesamtergebnisse für den ganzen Verband entweder im Jahresbericht veröffentlicht oder dem „Korrespondenzblatt“ zwecks weiterer Verbreitung zur Verfügung stellt.

Wir geben in folgendem einen kurzen Auszug aus den Berichten der Zahlstelle Leipzig über den lokalen Umfang der Arbeitslosigkeit im Malergewerbe, da wir an dieser Stelle selbstverständlich nicht die sämtlichen Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen des Malerverbandes vorführen können. Wir entnehmen zu diesem Zwecke den Berichten der Zahlstelle Leipzig zwei Tabellen und versuchen an der Hand derselben eine Vorstellung über den Umfang der Arbeitslosigkeit in den Kreisen der organisierten Maler und verwandten Berufsgenossen der

I.

Zählperiode		Arbeitslose überhaupt	Gesamtzahl der arbeitslosen Tage	Arbeitslosigkeit in Wochen																								Durchschnittlich jeder arbeitslos nach Tag.
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Vom 1. Januar bis 30. Juni	Maler	317 [1])	13149	30	38	16	34	16	25	21	15	8	17	10	18	11	3	6	2	3	3	—	3	2	1	1	—	41,48
	Lackierer	25	958	2	7	2	1	—	2	4	—	—	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	38,32
	Anstreicher	4	227	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	56,75
	zus.:	346 [2])	14334	32	45	18	35	16	27	25	15	8	20	10	19	13	3	6	3	3	3	3	4	2	1	1	—	45,52
Vom 1. Juli bis 31. Dez.	Maler	156	4756	19	25	11	13	15	22	14	16	2	3	6	6	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	30,48
	Lackierer	11	636	—	3	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	57,82
	Anstreicher	1 [3])	227	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,15
	zus.:	173	5531 [4])	19	31	11	15	16	23	15	17	2	4	7	6	1	1	1	—	2	—	1	—	—	—	—	1	37,15

Richtigstellung: 1) 283; 2) 312; 3) 6; 4) 5619. Auf weitere Verbesserungen verzichten wir, da wir die ganze Tabelle sonst von Grund aus umändern müßten.

II.

	Arbeitslose am 1. Februar	%	Davon verheiratet	Mit Kindern unter 14 Jahren	Dauer der Arbeitslosigkeit		Davon krank		
					insges.	Durchschnittlich pro Kopf	Kollegen	Insges. Tage	pro Fall Tage
Maler	294	50	156	218	11274	38,3	15	661	44
Lackierer	29	13,3	23	42	1369	47,2	7	459	65,6
Anstreicher	15	60	9	18	480	32	1	29	29
zus.:	338	42	188	278	13123	38,8	23	1149	50

Stadt zu gewinnen. Gleichzeitig soll damit dem Leser auch die eigenartige Publikationstechnik des Verbandes vorgeführt werden.[1])

Die erste Tabelle berichtet über die Arbeitslosigkeit im Jahre 1902. Sie ist recht schwerfällig, unklar und unübersichtlich angeordnet und es bedarf daher einer eingehenden Betrachtung, wenn sie über die Arbeitsverhältnisse im Malergewerbe im genannten Jahre eine genaue Orientierung bieten soll. Die zweite berichtet in bedeutend übersichtlicherer Weise über die ununterbrochene Arbeitslosigkeit am 1. Febr. 1905, wie die Veröffentlichung selbst ausdrücklich betont. Es ist noch hervorzuheben, daß die Berichte sich jeden Kommentars zu den Tabellen enthalten und die Zahlen sozusagen von selbst sprechen lassen.

Wir sehen gleichfalls von einer näheren Erörterung dieser Zusammenstellungen ab, da uns dies zu weit führen würde. Außerdem verbietet sich die erwähnte Besprechung schließlich von selbst, da die Ergebnisse, an und für sich schon selbst kaum zuverlässig, niemals die Grundlage erschöpfender Beobachtungen zu bieten vermögen, denn sie geben einen viel zu kleinen Ausschnitt der Bewegungen des Arbeitsmarktes und ermöglichen keine sicheren Rückschlüsse über Grad und Umfang der Arbeitslosigkeit und sonstige einschlägige Fragen. Der Veranstalter der Statistik, der Malerverband, war auch selbst schon von dem geringen Wert der Ergebnisse seiner Arbeitslosenzählungen überzeugt, was wohl in erster Linie mit auf die Mangelhaftigkeit der Methode, die zuviel Anforderungen an die einzelnen Mitglieder stellt und keine Nachkontrolle oder diese nur schwer gestattet, zurückzuführen ist. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1906 von weiteren Erhebungen abgesehen und der Verband stellte seine Arbeitslosenstatistik ein.

3. Die beitragsfreien Marken für die arbeitslosen Mitglieder (1909).

Die neuere Arbeitslosenstatistik des Malerverbandes, die seit dem Jahre 1909 besteht, ist im Gegensatz zu den zahlreichen früheren Veranstaltungen wohl entschieden die beste und zuverlässigste und entspricht auch eher den Anforderungen der Gegenwart. Dank ihrer äußerst praktischen methodologischen Vorzüge ist sie am ersten mit imstande, sichere Unterlagen für die Beobachtungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit bei den organisierten Malern und ihren Berufsgenossen zu bilden und verleiht aus diesem Grunde den Ergebnissen einen ge-

1) Die Bearbeitung scheint, wie ein Blick auf Tab. I zeigt, recht oberflächlich vorgenommen zu sein, denn die Zahlenreihen weisen eine Menge Fehler auf. Wenn sich zu den bereits in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten, mit denen die private Arbeitslosenstatistik an und für sich schon zu kämpfen hat, auch noch Ungenauigkeiten in den einfachsten Berechnungen gesellen, dann wäre es in der Tat besser, solche Veranstaltungen unterblieben lieber ganz.

wissen inneren Wert, der bisher bei der privaten Arbeitslosenstatistik in den meisten Fällen fehlte.

Wie allgemein bekannt sein dürfte, müssen die Mitglieder der Arbeiterorganisationen von Zeit zu Zeit statutarisch festgesetzte Beiträge entrichten, über die in den meisten Fällen durch Marken von entsprechendem Werte quittiert wird. Letztere werden der Einfachheit halber in die Mitgliedsbücher, den Ausweisen über die Verbandszugehörigkeit, eingeklebt. Beim Malerverband sowie auch zahlreichen anderen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Charakter besteht nun die Bestimmung, daß diejenigen Arbeitnehmer, die beschäftigungslos sind, von der Verpflichtung zur Beitragsleistung entbunden sind. Sie müssen nun an Stelle der Beitragsmarken in ihren Mitgliedsbüchern Marken mit dem Stempel „beitragsfrei“ aufkleben und zwar solange sie ohne Arbeit sind. Diese Arbeitslosenmarken werden kostenlos von den Zahlstellen ausgegeben und dort genau registriert. Es liegt nun natürlich im Interesse eines jeden Arbeitslosen, diesen Bestimmungen nachzukommen. Somit ist gewissermaßen eine gegenseitige Kontrolle geschaffen. Der Arbeitslose wird in der Zeit seiner Beschäftigungslosigkeit niemals versäumen, sich bei der Zahlstelle zu melden und von der ihm zustehenden Vergünstigung Gebrauch zu machen, denn einem Arbeitslosen dürfte es wohl doppelt schwer fallen, neben der Lohneinbuße auch noch zur Beitragsleistung verpflichtet zu sein. Die Zahlstellen aber geben keine beitragsfreie Marke aus, ohne sie nicht vorher registriert zu haben. Die Mitgliedsbücher werden dann von Zeit zu Zeit eingefordert, die Anzahl der beitragsfreien Marken aus ihnen herausgeschrieben und mit den Eintragungen der Zahlstellen über die verausgabten Marken verglichen. Die Zusammenstellung dieser Zahlen erfolgt am Ende in dem nachstehend angeführten Sammelformular, dessen Kopf die folgende Fassung aufweist.

Laufende Nummer der Meldekarte	Buch-Nummer	Zu- und Vorname	Eingetreten am	Anzahl der erhaltenen Marken		Die Marken wurden geklebt				Bemerkungen
				Ersatz für Sommermarken	Ersatz für Wintermarken	in der Woche von bis	wegen Arbeitslosigkeit	Krankheit	Militärübung	

Eine eingehendere kritische Betrachtung dieser auf einer solchen Grundlage beruhenden Methode erübrigt sich an dieser Stelle, da wir

später bei der Besprechung der Leipziger gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik ein analoges System vorführen werden und dabei zu erörtern gedenken, daß das in beiden Fällen vorherrschende ausgeprägte Selbstinteresse der Arbeitslosen stets mit eine gewisse Gewähr für die Zuverlässigkeit der Erhebungen bedeutet.

§ 6. Die Arbeitslosenstatistik des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands.

1. Die Methode der Zählhefte.

Für diejenigen Gewerkschaften, die die Arbeitslosenstatistik im Anschluß an die bestehenden gewerkschaftlichen Versicherungseinrichtungen gegen die Gefahr der Arbeitslosigkeit pflegen, bedeutet dies keine besonderen Schwierigkeiten, und außergewöhnliche Veranstaltungen mit zeitraubenden Vorbereitungen erübrigen sich. Hingegen die Arbeiterorganisationen der Saisongewerbe sind in der Regel nicht in der gleich günstigen Lage und müssen, wenn sie dem Problem der Arbeitslosigkeit innerhalb ihrer Mitgliederkreise genügende Beachtung und Aufmerksamkeit schenken wollen, stets ihre Zuflucht zu direkten Erhebungen nehmen, was für sie mitunter durchaus keine leichte Sache ist. Solchen unter derartigen Momenten unternommenen Arbeitslosenstatistiken muß im allgemeinen immer eine gewisse Anerkennung gezollt werden, auch wenn die dabei erzielten Ergebnisse nicht recht brauchbar und zuverlässig sind. Von ganz besonderem Interesse wird es daher sein, die Tätigkeit des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands auf dem Gebiete der privaten Arbeitslosenstatistik einer näheren Betrachtung zu unterziehen[1]).

Es liegen wiederholte Versuche des genannten Verbandes vor, die ihrem Umfange nach schwer schätzbare Arbeitslosigkeit im Maurergewerbe zahlenmäßig festzustellen. Der erste wurde im Jahre 1891 unternommen. Zu diesem Zwecke verteilte der Verband an seine Mitglieder kleine Hefte, worin u. a. die Feierzeit wegen Arbeitsmangels, ungünstiger Witterung, Krankheit und Streiks wöchentlich für das ganze Jahr aufgezeichnet werden sollte. Die nähere Einrichtung der Hefte ist aus den zur Verfügung stehenden Verbandsberichten nicht ersichtlich und auch leider nicht mehr genau festzustellen, da die Veranstaltungen zu weit zurückliegen. Von statistischem Standpunkte aus muß diese Methode jedoch als völlig unbrauchbar verworfen werden, denn schon in der Übergabe der Zählbücher an die Arbeiter für das ganze Jahr mit der

1) Außerdem veranstalteten die Bauhilfsarbeiter und die Stukkateure sowie der Deutsche Bauarbeiterverband, zu dem die Verbände der beiden ersteren und der Zentralverband der Maurer sich neuerdings verschmolzen haben, ebenfalls eine Reihe von Arbeitslosenzählungen, über die das Reichsarbeitsblatt 1913, Nr. 2, S. 108 ff. eingehend berichtet.

erwähnten Bestimmung ist die Unzulänglichkeit der Statistik von vornherein begründet. In derartigen Versuchen, den Umfang der Arbeitslosigkeit individuell festzustellen, liegt stets eine große Gefahr für die Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Die Festhaltung der Individualität für das ganze Jahr erscheint an sich nun zwar sehr interessant und wünschenswert; in der Statistik ist es aber stets oberster Grundsatz, sich nur mit dem Erreichbaren zu begnügen, und für die Zwecke der Arbeitslosenstatistik kann schon genug bei Beobachtungen über einen kürzeren Zeitraum als den eines ganzen Jahres gewonnen werden. Darum wäre es besser gewesen, wenn man die Zählhefte den Arbeitern für möglichst kurze Zeitabschnitte, etwa für Vierteljahre oder gar nur für Monate, übergeben und außerdem noch ihre Aufmerksamkeit durch wiederholte Aufforderungen und Ermahnungen öfters angeregt hätte. Auf diese Weise und noch dazu in Großstädten mit einer wohlorganisierten Arbeiterschaft würde die Methode dann vielleicht das erreichen, was durch die sog. Stichtagszählungen wohl niemals oder nur schwer erreicht werden kann, nämlich die Ermittlung der totalen Dauer der Arbeitslosigkeit. Und gerade diesem neben der Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit und des Berufes der Arbeitslosen wohl unzweifelhaft wichtigsten Moment der ganzen Arbeitslosenstatistik tragen die wenigsten Methoden gebührend Rechnung. Es wird nämlich im Falle der Arbeitslosigkeit in der Mehrzahl der Fälle ihr Eintritt und ihr Ende für jedes einzelne Individuum ermittelt, auch wenn die Hefte den Arbeitern etwa nur einen Monat belassen werden. Hierauf weisen Landsberg[1]) und Grünspan[2]) u. a. mit Recht hin. Außerdem ist noch zu betonen, daß die Methode der Zählhefte auch dadurch eine besondere Bedeutung erlangt, daß neben den Arbeitslosenziffern die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Mitglieder bekannt ist, weil es sich hier um einen ausgewählten Teil der Arbeiter, nämlich um die Verbandszugehörigen, handelt.

Was den Erfolg der Veranstaltung anlangt, so war eigentlich vorauszusehen, daß besonders wertvolle Resultate wohl kaum erzielt werden würden. Aber auch noch diese bescheidene Erwartung wurde getäuscht. Der Erfolg war gleich Null. Rund $^3/_4$ der Mitglieder hatten keine oder keine einwandfreien Aufzeichnungen gemacht. Auch die Wiederholung des Versuches im folgenden Jahre zeitigte keine besseren Ergebnisse. Und selbst die dritte Anwendung der erwähnten Methode in den Wintermonaten 1899/1900 und im August 1900 bedeutete abermals einen Fehlschlag, trotzdem in allen Zweigvereinen Kommissionen

1) So wenig es in der Bevölkerungsstatistik genüge, etwa nur die Geburt des Menschen, nicht aber auch seinen Tod festzustellen, so wenig genüge es in der Arbeitslosenstatistik, nur den Eintritt, nicht aber auch das Aufhören der Arbeitslosigkeit zu ermitteln.

2) Soziale Praxis, 20. Jahrgang, 1911, Nr. 16: Die Arbeitslosigkeit im Maurergewerbe.



eingesetzt waren, die mindestens einmal monatlich kontrollieren sollten, ob die wöchentlichen Notizen richtig gemacht seien[1]).

2. Die Stichtagszählung des Jahres 1909.

Nachdem nun der Zentralverband der Maurer Deutschlands auch seinerseits versucht hatte, auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik hinter der Tätigkeit der übrigen Gewerkschaften und Verbände nicht zurückzustehen, jedoch seine Bemühungen, wie wir schilderten, nicht von dem geringsten Erfolge begleitet sah, ist es nur zu erklärlich, daß er weitere Veranstaltungen, zumal nach der bisher angewandten Methode, den ersten mißglückten nicht unmittelbar folgen ließ. Erst im Jahre 1909 nahm der Verband seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik wieder auf und bediente sich aber bei diesen neueren Erhebungen im Gegensatz zu den früheren der Methode der Stichtagszählung. Als Stichtage wurden die letzten Sonnabende der Monate des Jahres 1909 gewählt, nur für den Dezember kam der letzte Freitag in Betracht, da der letzte Sonnabend im Monat ein Feiertag war. Die Zählung der Arbeitslosen wurde durch persönliche Umfrage in den Wohnungen der Verbandsmitglieder vorgenommen. Ihr Beginn war festgesetzt für den Abend des Stichtages; innerhalb dreier Tage nach letzterem mußte sie beendigt sein. Die Zweigvereine wurden angehalten, in ihren Bezirken besondere Zählrayons zu bilden und für einen jeden solchen einen Zähler zu bestimmen. Zweigvereinen, die die Hauskassierung eingeführt hatten, war es anheim gestellt, aus den Kassiererbezirken Zählbezirke zu bilden und die Hauskassierer zu Zählern zu ernennen. Die Beteiligung der Zweigvereine war eine recht erfreuliche, sie schwankte zwischen 86,8% und 88,2%, am schwächsten war sie im Juli, am stärksten im Februar. Aus diesen Gründen erreichte die Vollständigkeit der Statistik im Vergleich zu den vorhergegangenen Veranstaltungen nach der Methode der Zählhefte einen weit höheren Grad und sicherte somit dieser Erhebung einen besseren Erfolg. Dazu kommt noch die zwölfmalige Wiederholung der Stichtagszählungen im Laufe eines Jahres in gleichmäßigen Abständen, die den Ergebnissen eine nicht unerhebliche Bedeutung verleiht, so daß es wohl sicher von Interesse sein wird, einige wichtige Punkte aus dem Zählbericht herauszugreifen und einer kurzen Betrachtung, ohne dabei jedoch auf die Einzelheiten näher einzugehen, zu unterziehen. Wir verweisen zu diesem Zwecke auf die folgende Tabelle, die eine Übersicht über alle zwölf Stichtage, die beteiligten Ortsvereine mit ihren Gesamtmitgliederzahlen und den Ziffern der befragten Mitglieder bietet. Des weiteren sind dann von letzteren die arbeitenden und nicht beschäftigten Personen angeführt und schließ-

1) Vgl dazu auch die kritische Beleuchtung dieser Veranstaltungen bei Paeplow und Bömelburg, Das Maurergewerbe in der Statistik, Hamburg 1902.



lich erfahren noch die Ursachen der Arbeitslosigkeit nach drei Gesichtspunkten eine nicht unwesentliche Berücksichtigung. Bevor wir die erwähnte Tabelle vorführen, sei noch darauf hingewiesen, daß der Zentralverband seine Zählungen für die ersten drei Monate des Jahres auch nach Ortsgrößenklassen und Großstädten veranstaltet hat. Dabei wurde festgestellt, daß in der eigentlichen Bauzeit die Arbeitslosigkeit in den Großstädten am größten ist, wie ebenfalls die Krankenziffern dort auch obenanstehen. Ferner zeigte sich, daß in den großen und Mittelstädten die Bauzeit ausgedehnter ist als in den kleinen Städten. Man ist in den Großstädten bestrebt, auch den Winter zur Arbeit auszunutzen und wird darin hauptsächlich unterstützt durch die zahlreichen modernen bautechnischen Fortschritte, die auch trotz ungünstiger Witterungsverhältnisse die ununterbrochene Fortsetzung der Tätigkeit gestatten. Infolgedessen ist die Arbeitslosigkeit in diesen Städten in den Monaten November und Dezember nicht so groß wie in den Kleinstädten und auf dem Lande, im Gegensatz zum Sommer, wo die größeren Städte einen größeren Prozentsatz Arbeitsloser haben, von denen aber wieder die Mehrzahl wegen Krankheit ihre Beschäftigung unterbrechen mußten.

Termin der Zählung	An der Zählung haben sich beteiligt		Von d. Mitglied. wurden befragt		Von den Befragten waren			Ursachen der Arbeitslosigkeit — Arbeitslos waren infolge von					
	Zweigvereine	mit Mitglied.	insgesamt	%	in Arbeit	arbeitslos		Arbeitsmangel		Wittergsverhältn.		Krankheit	
						insges.	%	insges.	%	insges.	%	insges.	%
30. I.	920	153991	143674	93,9	53637	90037	62,7	45707	31,8	37984	26,4	6346	4,4
27. II.	1024	158791	147737	92,6	55464	92273	62,5	48070	32,5	38369	25,0	5834	4,0
27. III.	994	159146	147863	92,9	116176	31687	21,4	24587	16,6	2181	1,5	4919	3,3
24. IV.	952	160402	150704	93,5	141379	9325	6,2	5046	3,4	175	0,1	4104	2,7
29. V.	964	167922	158002	94,1	149512	8490	5,4	3637	2,3	1125	0,7	3728	2,4
26. VI.	928	170848	161464	94,5	154651	6813	4,2	3136	2,0	108	0,1	3542	2,2
31. VII.	911	168408	159143	94,5	150601	8542	5,4	4463	2,8	527	0,3	3552	2,2
28. VIII.	933	170310	161463	94,8	151544	9919	6,1	6095	3,8	228	0,1	3596	2,2
25. IX.	932	172167	162013	94,1	150312	11701	7,2	7398	4,6	750	0,5	3553	2,2
30. X.	927	171170	160125	93,6	149318	10807	6,8	6909	4,3	138	0,1	3760	2,4
27. XI.	917	166959	155214	93,0	119739	35475	22,9	15500	10,0	15071	9,7	4904	3,2
24. XII.	940	164655	150805	91,6	106938	43867	29,1	29970	19,9	9063	6,0	4834	3,2

In den Monaten Januar, Februar, Dezember und November hatte die Arbeitslosigkeit den höchsten Stand erreicht, den tiefsten im Juni, um dann im Juli, August und den folgenden Monaten wieder allmählich zu steigen, entgegen der infolge des Eintritts der milderen Witterung erklärlichen Abnahme im März, April und Mai. Da im Durchnitt stets etwa 93% der Mitglieder befragt wurden, so kann man die angeführten Zahlen wohl jedenfalls als typische ansehen und mit ziemlicher Sicherheit daraus immerhin zuverlässige Rückschlüsse auf die Bewegungen und Schwankungen des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe ziehen,

wenn man sich nicht mit den neueren Berechnungen von Quantz und Calwer bescheiden will, nach denen die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter im allgemeinen auf etwa 15—20 v. H. des Arbeitsjahrs zu schätzen ist.

§ 7. Die Veranstaltungen des Leipziger Gewerkschaftskartells.[1])

I. Ältere Arbeitslosenstatistiken.

Seit der Gründung des Leipziger Gewerkschaftskartells ist die Frage der Arbeitslosigkeit wiederholt Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Besonders bei plötzlich eintretenden Konjunkturschwankungen drängte die Lösung des Problems geradezu von selbst zur Entscheidung. Es ist wohl selbstverständlich, daß in solchen Fällen in erster Linie die beteiligten Kreise sich eifrig bemühten, Mittel und Wege zu finden, der herrschenden Arbeitslosigkeit zu steuern. So berief in den Krisenjahren das Leipziger Gewerkschaftskartell zahlreiche Versammlungen, um den Arbeitslosen die Möglichkeit zu geben, sich über ihre Lage und deren Ursachen auszusprechen; Petitionen wurden an die maßgebenden Körperschaften gerichtet, in denen die herrschenden Zustände eingehend geschildert und um Linderung und Abhilfe der Arbeitslosennot gebeten wurde; und — last not least — versäumte das Gewerkschaftskartell bei dieser Gelegenheit auch nie, den Umfang der Arbeitslosigkeit statistisch zu erfassen.

In dieser Weise war das Gewerkschaftskartell zum erstenmal bereits zu Beginn der 90er Jahre tätig. Eine am 23. Januar 1893 abgehaltene Arbeitslosenversammlung beschloß u. a. eine Arbeitslosenzählung zu veranstalten, denn „die Versammlung anerkannte die dringende Notwendigkeit der Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik und verpflichtete sich, bei der vom Gewerkschaftskartell vorzunehmenden statistischen Aufnahme am 5. Februar tatkräftig mitwirken zu wollen“. Die Veranstaltung ging dann am festgesetzten Termin, wenn auch unter erheblichen Schwierigkeiten, vor sich. Man hatte sich für die Methode der Hauszählung entschieden und eine größere Anzahl freiwilliger Zähler mit der Austragung der Erhebungsformulare beauftragt. Letztere enthielten folgende Fragen:

---

1) Aus naheliegenden Gründen dürfte es wohl angebracht erscheinen, gerade über die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik in Leipzig ausführlich zu berichten. Wir müssen dabei jedoch betonen, daß der Sammlung speziell dieses Materials, vornehmlich in methodischer Beziehung, erhebliche Schwierigkeiten entgegenstanden, da die vorhandenen Veröffentlichungen nur die Ergebnisse behandeln. Auch sonst vermochten wir an Ort und Stelle nur wenig in Erfahrung zu bringen. Wir haben aber trotzdem versucht, die Darstellung so gut wie möglich abzurunden.

1. Wohnung? ....
2. Vor- und Zuname? ....
3. Alter? .... Jahre.
4. Ledig oder verheiratet? ....
5. Art der letzten Beschäftigung? ....
6. Seit wann arbeitslos? ....
7. Bei wem zuletzt in Arbeit gewesen? ....
   .... Straße Nr.......
8. Ist die Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht? ....
9. Trägt die Frau im allgemeinen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei? ....
10. Hat sie hierzu jetzt Gelegenheit? ....
11. Name der Kinder unter 14 Jahren? ....
    a) Alter? ....
    b) Art der Beschäftigung? ....
    c) Jetzt beschäftigt? ....

Die Ergebnisse wurden am 11. März im „Wähler“ veröffentlicht. Sie umfassen insgesamt 9 Berufsgruppen. Ermittelt wurden 8820 Arbeitslose, was im Verhältnis zu der durch die Berufszählung des Jahres 1890 festgestellten Zahl von 80 232 überhaupt vorhandenen Arbeitern und Arbeiterinnen 9,3 % Arbeitslose bedeutet. Ohne Verdienst und zum Teil ohne Subsistenzmittel befanden sich insgesamt 23583 Männer, Frauen und Kinder. Die Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit betrug 14 Wochen 5 Tage. In 266 Fällen wurde sogar eine bereits über ein Jahr währende Arbeitslosigkeit festgestellt.[1])

Die Veranstalter beklagten sich, daß vornehmlich die bürgerlichen Kreise der Zählung feindlich gegenübergestanden hätten. Die bürgerliche Presse sollte mehr oder weniger versteckt gegen die Erhebung agitiert und ihren Lesern den guten Rat gegeben haben, dem Zählerpersonal die Tür zu weisen. Es liegt uns natürlich fern, zu erörtern, inwieweit diese Behauptungen als glaubwürdig zu betrachten sind. Wir können aber unserer Meinung wohl dahin Ausdruck geben, daß die der Zählung bereiteten „Schwierigkeiten“ in ganz anderen Momenten zu suchen sind. Die sozialdemokratische Presse dürfte wohl hierin wieder einmal ihren gewohnten Übertreibungen freien Spielraum gelassen und diese Nachrichten in gehörig tendenziös gefärbter Weise der Öffentlichkeit übergeben haben. Wollten wir die „Schwierigkeiten“ einmal in technischer Hinsicht betrachten, so würden, wie wir es in unseren früheren kritischen Erörterungen über Wesen und Bedeutung der Hauszählung bereits dargelegt haben, die eigentlichen Mängel der Veranstaltung ohne weiteres offenkundig werden.

Im folgenden Jahre wollte sich das Gewerkschaftskartell bei der geplanten Wiederholung der Arbeitslosenzählung von 1893 der Unter-

1) Die Bearbeitung scheint auch hier wieder mit der üblichen Ungenauigkeit durchgeführt zu sein, denn unseres Wissens hat 1890 keine Berufszählung stattgefunden, wohl aber eine Volkszählung, wobei nicht 80232 Arbeiter usw. ermittelt wurden, sondern, wie wir aus der amtlichen Darstellung schöpfen, 66825 Arbeiter und 14981 Arbeiterinnen usw., zusammen also 81806.

stützung des Rates der Stadt Leipzig versichern und petitionierte an ihn, am besten eine rein amtliche Erhebung vorzunehmen. Das Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden. Die städtischen Behörden betonten „die großen Schwierigkeiten, die mit einer solchen Erhebung verbunden sein würden", und führten in ihrem Antwortschreiben weiter folgendes aus: „Einmal erscheint es schon sehr zweifelhaft, ob es möglich sein werde, eine vollständige Statistik zu erreichen, weil irgendwelche Verpflichtung zur Ausfüllung der auszugebenden Fragebogen nicht auferlegt werden könnte. Sodann aber und hauptsächlich war die Erwägung für uns entscheidend, daß die bloße Zählung der Arbeitslosen gar keinen Wert besitzen würde, wenn damit nicht zugleich eine Untersuchung über die persönlichen Gründe der Arbeitslosigkeit verbunden wäre. Zu dieser würde es uns aber nicht nur an geeigneten Organen fehlen, da die Armenpfleger nicht dazu verwendet werden könnten, sie würde auch ein Eindringen in die Verhältnisse der Gezählten zur Voraussetzung haben, welches vielleicht weder den etwa beteiligten Arbeitgebern noch den Arbeitern genehm sein würde, und zu welchem wir uns deshalb auch nicht für befugt halten." Wir können diesen Ausführungen nicht ganz beistimmen. Der Standpunkt der Behörde ist auf jeden Fall zu schroff. Gewiß sind gerade die arbeitsstatistischen Erhebungen und besonders die Zählungen der Arbeitslosen einer Reihe von Schwierigkeiten ausgesetzt, die keinesfalls verkannt werden dürfen. Was aber einer privaten Veranstaltung schwerlich oder kaum gelingen dürfte, das sollte jedoch niemals von Amts wegen als nicht erreichbar bezeichnet werden. Uns erscheint es jedenfalls nicht so sehr zweifelhaft, eine brauchbare — eine vollständige in des Wortes wahrster Bedeutung ist ja durchaus nicht unbedingt erforderlich — Arbeitslosenstatistik zu beschaffen, zumal wenn sie von Amts wegen organisiert ist, und die Gewerkschaften außerdem noch bereitwilligst ihre Unterstützung zusagen. Und was die Verpflichtung zur Ausfüllung der Fragebogen anlangt, so kann sie gewiß niemandem aufgezwungen werden. Wenn aber die veranstaltende Behörde sich die Mühe nimmt, öffentlich in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß es im dringenden Interesse weiter Kreise der Bevölkerung liegt, die nötigen Angaben möglichst genau und eingehend zu machen, dann werden wohl nur wenige entgegengesetzt handeln. Auch ein anderer vorgebrachter Grund, daß die geeigneten Organe fehlten, läßt sich widerlegen. Stehen der Verwaltung einer der bedeutendsten kommerziell-industriellen Metropolen Deutschlands wie Leipzig etwa keine geeigneten Organe zur Verfügung, eine Stichtagszählung der Arbeitslosen vorzunehmen? Wir könnten noch manchen Einwand gegen den damaligen Beschluß des Rates der Stadt Leipzig erheben, wir wollen uns jedoch mit dem Dargelegten bescheiden. So viel ist aber sicher, die Begründung der Ablehnung ist nicht stichhaltig genug und wir bedauern lebhaft, daß die maßgebenden Stellen damals noch nicht die nötige Vorstellung von der

Bedeutung der Vornahme behördlicher Arbeitslosenstatistiken gehabt haben. Andere Städte haben jedenfalls — wenn auch erst einige Jahre später — den Beweis erbracht, daß es gar nicht so schwierig ist, eine Arbeitslosenzählung vorzunehmen, und nicht die Mühen und Aufwendungen gescheut, die gerade die Arbeitslosenzählungen verursachen, die aber doch so ungemein wichtig und bedeutungsvoll sind und Gegenstand aufmerksamster Pflege besonders der städtischen Behörden bilden sollten.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell nahm seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik erst wieder nach 1900 auf, da vordem die wirtschaftlichen Verhältnisse günstiger lagen, als es 1893/94 der Fall war. Auch mögen die im Jahre 1895 stattgefundenen Reichsarbeitslosenzählungen genügendes Material geliefert haben, das vielleicht selbst die immer etwas hohen Ansprüche der hier am ersten beteiligten und interessierten Bevölkerungsschichten befriedigt haben dürfte.

Im Jahre 1900 trat jedoch abermals ein Umschwung im wirtschaftlichen Leben ein und man beschloß daher rechtzeitig die Vornahme selbständiger Arbeitslosenzählungen. Diese neueren Erhebungen sollten aber im Gegensatz zu den früheren keine einmaligen, sondern fortlaufende Veranstaltungen sein. Zu diesem Zwecke arbeitete der Vorstand des Gewerkschaftskartells einen Fragebogen aus, der Ende 1900 den Vertretern der Gewerkschaften vorgelegt wurde. Jede Gewerkschaft sollte einen solchen Bogen erhalten und darauf die erforderlichen Angaben bewirken. Die Bearbeitung wollte der Vorstand selbst übernehmen. Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt. Die Vertreter der Gewerkschaften hielten die Methode für ungeeignet, „indem die Gesamtheit der Arbeiter für solche Aufnahmen nicht zu gewinnen sei und weil, infolge der mangelhaften Beteiligung, die Verhältnisse stets günstiger erscheinen würden, als wie sie in Wirklichkeit sind."

Der Fragebogen selbst hatte folgenden Inhalt:

Fragebogen.

Monat ....

Mitgliederzahl ....

Arbeitslose (auch unorganisierte) ....

Davon waren Arbeiterinnen ....

Verheiratet .. ..

Ledig ....

Arbeitslos waren wieviel Arbeiter und Arbeiterinnen

1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage	8 Tage	9 Tage	10 Tage	11 Tage	12 Tage	13 Tage	14 Tage	15 Tage	16 Tage	17 Tage	18 Tage	19 Tage	20 Tage	21 Tage	22 Tage	23 Tage	24 Tage	25 Tage	26 Tage	27 Tage	28 Tage	29 Tage	30 Tage

Zusammen wieviel Tage in diesem Monat arbeitslos ....

Infolge Arbeitsmangels wurde die Arbeitszeit verkürzt in wieviel Geschäften ....

mit wieviel Arbeitern .... und wieviel Stunden pro Tag ....

....

Unterschrift der Gewerkschaft

Der Fragebogen wird jeder Organisation in der letzten Woche eines jeden Monats rechtzeitig zugestellt und ist so genau als möglich ausgefüllt spätestens am ersten des nächsten Monats an das Kartell zurückzusenden. Das gesammelte Material wird regelmäßig sofort bearbeitet und in der Leipziger Volkszeitung veröffentlicht. Der Vorstand des Gewerkschaftskartells.

Wir wollen durchaus nicht verkennen, daß die regelrechte Durchführung dieser Statistik gar nicht so einfach gewesen wäre. Aber in der vorgeschlagenen Methode den „ungeeignetsten Weg“ zu erblicken, das dürfte denn doch schon etwas zuviel behauptet sein. Die an den Beratungen beteiligten Vertreter der Gewerkschaften hätten über Dinge, für die sie das rechte Verständnis kaum haben können, lieber nicht so unvorsichtig urteilen sollen. Unseres Erachtens verdiente der Fragebogen jedenfalls nicht die schroffe Ablehnung, die er in Wirklichkeit fand. Es wäre erwünscht gewesen, wenn die Bemühungen der Antragsteller mehr Entgegenkommen gefunden hätten.

II. Die Einführung der neuen Methode.

1. Technik.

Der Vorstand des Gewerkschaftskartells zog jedoch eine Lehre aus dem Mißerfolg des Jahres 1900 und hütete sich, als er im folgenden Jahre wieder eine Arbeitslosenstatistik veranstalten wollte, erst die Zustimmung der Vertreter der einzelnen Gewerkschaften einzuholen. Er wandte sich vielmehr an letztere direkt und erhielt auch von der größeren Anzahl derselben bereitwillig die erforderlichen Mitteilungen. Nun zeigte es sich auf einmal, daß dieser Weg durchaus nicht so ungeeignet war, wie man ihn vor Jahresfrist noch bezeichnet hatte.

In methodischer Hinsicht weichen die Veranstaltungen des Jahres 1901 sowie die der folgenden Jahre wesentlich von den älteren Erhebungen ab. Die die Grundlage dieser neueren Zählungen der Arbeitslosen innerhalb der Leipziger Gewerkschaften bildende interessante Methode ist uns durch das Entgegenkommen des Arbeitersekretariats der Stadt Leipzig in allen Einzelheiten bekannt geworden, so daß wir nachstehend ausführlich darüber berichten können.

Durch das Gewerkschaftskartell der Stadt gelangen etwa vier Wochen vor dem festgesetzten Zählungstermin grüne Doppelkarten an alle Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften zur Verteilung. Auf der einen Hälfte derselben befindet sich die Mitteilung von der beabsichtigten Veranstaltung sowie die Aufforderung an den Empfänger, die auf der anderen Hälfte der Karte aufgeführten Fragen[1]) gewissenhaft auszufüllen

1) Name: ....
Beruf: ....
Ledig: ... oder verheiratet: ...
Wieviel Kinder? ....
Waren Sie in diesem Monat arbeitslos? ....
Wieviel Tage? ....
Haben Sie infolge Arbeitsmangels bei verkürzter Arbeitszeit gearbeitet? ...
Insgesamt wieviel Stunden in diesem Monat? .. ..



und sie, falls keine Abholung erfolgt, bestimmt am letzten Tage des in Frage kommenden Monats an die unterzeichnete Stelle, die Veranstalterin der Zählung, direkt einzusenden. Die ausgefüllten Karten gehen jedoch meist erst den einzelnen Gewerkschaften zu, die ihrerseits die Ergebnisse auf weißen Sammelkarten, die inhaltlich mit den im Jahre 1900 abgelehnten Fragebogen völlig übereinstimmen, zusammenstellen und entweder dem Gewerkschaftskartell oder dem Arbeitersekretariat der Stadt zur Bearbeitung und späteren Veröffentlichung übermitteln.

Es liegt nun schließlich der Gedanke nahe, den Erfolg einer Arbeitslosenzählung, die auf der Grundlage der geschilderten Methode zur Durchführung gelangt, dahinzustellen und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse zu bezweifeln. Man könnte meinen, daß den einzelnen Arbeitern, wie es bei solchen Erhebungen gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, nicht die erforderliche Gewissenhaftigkeit zuzutrauen ist, die Fragen genau zu beantworten oder daß sie aus irgend welchen anderen Gründen der Angelegenheit ohne Interesse gegenüberstehen. Dem ist aber nicht so. Auf Grund unserer Beobachtungen und Erkundigungen sind wir in der Lage, jeden Anfeindungen entgegenzutreten und für die Brauchbarkeit der Methode zu bürgen.

Die arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder sind sozusagen einer obligatorischen Selbstmeldung unterworfen. Einesteils sind sie statutarisch verpflichtet, sich sofort nach Eintritt ihrer Beschäftigungslosigkeit bei der Zahlstelle der Gewerkschaft zu melden, wenn sie von dem ihnen vom Verband gebotenen Vorrecht, Arbeitslosenunterstützung zu beziehen, Gebrauch machen wollen, andererseits, und das trifft namentlich für Organisationen zu, die keine Arbeitslosenunterstützung zahlen, lauten die Bestimmungen der einzelnen Gewerkschaften dahin, daß jedes arbeitslose Mitglied, vorausgesetzt, daß es sich rechtzeitig meldet, von der Beitragsleistung auf die Dauer seiner Arbeitslosigkeit entbunden ist. Es wird somit in beiden Fällen wohl jederzeit im unbedingten Selbstinteresse der einzelnen Arbeitnehmer liegen, die Angaben über ihre Arbeitslosigkeit rechtzeitig und genau zu machen und durch ihre Nachlässigkeit dem kleineren Übel nicht noch ein größeres zuzufügen, indem sie dann der Unterstützung verlustig gehen oder ihre Beiträge trotz Aussetzens ihrer Einnahmen weiter zahlen müssen. Hierin liegt die beste Gewähr für die Zuverlässigkeit der Angaben. Ein Appell an das Selbstinteresse des Menschen wird niemals aus Nachlässigkeit oder anderen Gründen erfolglos bleiben. Die Zahl derjenigen Arbeitslosen, die wirklich keine Mitteilung machen, wird auf jeden Fall so verschwindend klein sein, daß sie kaum die Gesamtziffer zu beeinflussen vermag. Somit können wir nach dem Dargelegten nicht umhin, die Methode als eine der brauchbarsten zu bezeichnen und ihre fernere Anwendung besonders den privaten Veranstaltern zu empfehlen. Freilich ist das eine dabei zu beachten, daß sich das System nur dazu eignet, den Umfang der Arbeitslosigkeit

innerhalb der Arbeiterorganisationen festzustellen, und außerdem auch nur für solche, deren statutarische Bestimmungen die Arbeitnehmer zwingen, auf ihr eigenes Interesse unter allen Umständen bedacht zu sein und ihnen Vorrechte verleihen, die sie nur beanspruchen können, wenn sie dementsprechend handeln.

2. Ergebnisse.

Bei den Erhebungen, die sich lediglich auf die Wintermonate erstreckten, wurde festgestellt, daß Arbeitslose vorhanden waren

im Winterhalbjahr 1901/02			
im Oktober	in 20	Gewerkschaften	7,93 %
„ November	„ 26	„	9,26 %
„ Dezember	„ 30	„	12,31 %
„ Januar	„ 27	„	13,23 %
„ Februar	„ 27	„	12,83 %
„ März	„ 27	„	9,93 %
im Winterhalbjahr 1902/03			
im Oktober	in 9	Gewerkschaften	7,40 %
„ November	„ 36	„	9,07 %
„ Dezember	„ 25	„	20,37 %
„ Januar	„ 27	„	13,91 %
„ Februar	„ 25	„	13,44 %

Uns entrollt sich hier genau dasselbe Bild, wie es uns schon von früher her bekannt ist und uns auch späterhin noch des öfteren wieder begegnen wird. Die Intensität der Arbeitslosigkeit ist am größten zu Anfang und Ende eines jeden Jahres in den Monaten Januar und Dezember. Im Oktober und November steigt sie gewöhnlich langsam, aber stetig an, Februar und März sind jedoch durch das Moment der fallenden Tendenz charakterisiert. Die Gründe und Ursachen dieser Erscheinungen sind durchaus natürlich. Wir werden später noch ausführlich darauf zu sprechen kommen. Hier genügt die einfache Feststellung der Tatsachen.

III. Die Zählungen der Jahre 1908 bis 1910.

In den folgenden Jahren fanden keine Arbeitslosenzählungen statt. Erst 1908 wurden, da abermals eine wirtschaftliche Krise hereingebrochen war, solche Erhebungen wieder vorgenommen und zwar zunächst monatlich, dann vierteljährlich und am Ende des Jahres wiederum monatlich. Die Ergebnisse wurden nach den einzelnen Monaten im Laufe des Jahres bereits in der „Volkszeitung“ veröffentlicht. Auch im „fünften Jahresberichte des Leipziger Arbeitersekretariats, 1909“ (S. 97 ff.) finden sich drei ausführliche Tabellen, welche die nötigen Angaben über die im Jahre 1908 arbeitslosen Mitglieder der Leipziger Gewerkschaften enthalten.

Die 1908 vom Gewerkschaftskartell veranstalteten Arbeitslosenzählungen sind, wie im Jahre 1909, so auch im Jahre 1910 fortgesetzt worden. Anfangs gelangte dabei noch die uns bereits aus dem Winter-

halbjahr 1901/02 bekannte Methode zur Anwendung. Bald trat jedoch allenthalben das Verlangen zutage, die Erhebungen möglichst einfach zu gestalten. Den Gewerkschaften erschien die Methode zu kompliziert, da sie zu große Anforderungen an die arbeitslosen Mitglieder stellte. Das Gewerkschaftskartell mußte nun, um sich die Mitarbeit der Gewerkschaften auch weiterhin zu sichern, dem Drängen derselben nachgeben und in die Änderung der Methode willigen. Die grünen Doppelkarten fielen weg und die Gewerkschaften bedienten sich nur noch der weißen Sammelkarten zur Berichterstattung an die Veranstalterin der Erhebungen. Weiterhin ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Zählungen der Jahre 1908 bis 1910 sich von den früheren auch ihrer ganzen Anlage nach wesentlich unterscheiden. Sie sind nicht mehr fortlaufender Natur und erfassen nicht sämtliche im Erhebungsmonat überhaupt vorhandenen arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder, sondern erscheinen als bloße Stichtagszählungen, die auf einer vereinfachten Methode beruhen.

Die Beteiligung der Gewerkschaften an den Erhebungen war im großen und ganzen nicht schlecht. Allein die Bauarbeiter kamen für die Arbeitslosenzählung im Jahre 1910 nur zum Teil oder gar nicht in Betracht angesichts der drohenden und schließlich zur Gewißheit gewordenen Aussperrung im Baugewerbe. Einige andere Gewerkschaften dagegen, die nur wenige oder keine Arbeitslosen hatten, unterließen aus diesem Grunde die Berichterstattung.

Die Ergebnisse des Jahres 1910 waren durchweg günstiger als die der Jahre 1908 und 1909. Anzeichen einer wesentlichen Verschlechterung des Arbeitsmarktes haben sich auch in den Ergebnissen aus den letzten Monaten des Jahres 1910 nicht erkennen lassen. Daher beschloß das Gewerkschaftskartell, die Arbeitslosenzählungen vorläufig einzustellen.

Die monatlichen Arbeitslosenziffern der an den Zählungen des Jahres 1910 beteiligten Gewerkschaften sind fortlaufend in der „Volkszeitung“ veröffentlicht worden. Die Gesamtergebnisse haben im „siebenten Jahresbericht des Arbeitersekretariats, 1911“ (S. 11) eine übersichtliche Darstellung erfahren.

Wir begnügen uns jedoch mit dem Ergebnis der Arbeitslosenzählung vom 30. April 1910, das in der „Volkszeitung“ am 17. Mai 1910 ausführlich besprochen wurde und geben in folgendem aus dem uns zur Verfügung gestellten Bericht einen kurzen Auszug, da es für den Leser doch sicher von Interesse sein wird, sich auf diese Weise einmal einen tieferen Einblick in die Leipziger Arbeitsverhältnisse zu verschaffen.

Die Beteiligung an der Zählung erstreckte sich auf 23 Gewerkschaften mit insgesamt 44362 Mitgliedern, von denen 1016 Arbeitslose ermittelt wurden, d. i. 2,2% gegen 2,3% Ende März, 3½% Ende Februar und 5,5% Ende Januar. Die einzelnen Gewerkschaften selbst weisen folgende in nachstehender Tabelle enthaltene Zahlen auf:

Gewerkschaft	Mitglieder	Arbeitslose	%
Asphalteure	175	44	25,1
Bäcker	370	32	8,6
Bildhauer	171	23	13,4
Brauereiarbeiter	605	7	1,1
Buchbinder	3 659	65	1,7
Buchdrucker	5 169	227	4,3
Buch- und Steindruckereiarbeiter	2 245	30	1,3
Fabrikarbeiter (Leipzig)	3 474	13	0,3
Gärtner	175	11	6,2
Holzarbeiter	5 025	124	2.4
Lederarbeiter	38	3	7,8
Lithographen	2 296	120	5,2
Metallarbeiter (Leipzig)	11 883	174	1,5
„ (Markranstädt)	263	3	1,1
Mühlenarbeiter	176	5	2,8
Porzellanarbeiter	42	—	—
Schmiede	600	20	3,3
Schuhmacher	249	6	2,4
Tapezierer	319	9	2,8
Textilarbeiter	1 713	5	0,2
Töpfer	200	22	11,0
Transportarbeiter	5 445	64	1,1
Zigarrensortierer	70	9	12,8

Die Betrachtung der Verteilung der Arbeitslosen auf die verschiedenen Branchen in den einzelnen Gewerkschaften sowie eine eingehendere Besprechung der Dauer der Arbeitslosigkeit würde uns an dieser Stelle zu weit führen und dürfte auch nur von geringem Interesse sein, zumal in letzterer Hinsicht meist nur die Gesamtzahl der Arbeitslosentage bekannt geworden ist.

Ferner liegen von mehreren Gewerkschaften getrennte Angaben über die männlichen und weiblichen Arbeitslosen vor. Berücksichtigt man hierbei die Zahlen der männlichen und weiblichen Mitglieder dieser Organisationen, so ergibt sich folgendes: es waren arbeitslos bei den Buchbindern 58 (2,9%) männliche und 6 (0,4%) weibliche; bei den Druckereihilfsarbeitern 26 (3,5%) männliche und 4 (0,2%) weibliche; bei den Zigarrensortierern 8 (13,3%) männliche und 1 (10%) weibliche.

Wegen der Bauarbeiteraussperrung sind die Organisationen der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter diesmal nicht mit an der Arbeitslosenstatistik beteiligt. Aus demselben Grunde fehlen auch in der Tabelle die Steinarbeiter, bei denen von 220 Mitgliedern 50 wegen der genannten Aussperrung arbeitslos waren und die Glaser, die am letzten des Monats unter 423 vorhandenen Mitgliedern 51 Arbeitslose zählten, die fast sämtlich von der Aussperrung in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Auch von den Fabrikarbeitern Markranstädts wird gemeldet, daß 13 von ihren 520 Mitgliedern von der Aussperrung betroffen sind. Im übrigen aber scheint der Einfluß der Aussperrung auf andere Gewerkschaften bisher gering zu sein. Ausgesperrte, die aus diesem

Grunde in der Tabelle nicht mit aufgeführt sind, hatten am 30. April zu verzeichnen die Brauereiarbeiter 7, die Druckereihilfsarbeiter 1, die Schmiede 7, die Textilarbeiter 13. Am 28. April ließen die Bauunternehmer in den „Leipziger Neuesten Nachrichten" folgendes verkünden: „In den durch die Aussperrung in Mitleidenschaft gezogenen Gewerkschaften werden bereits verschiedentlich Klagen laut über mangelnde Beschäftigung. In Frage kommen hierbei in Leipzig etwa 200 Bildhauer, 400 Dachdecker, 600 Glaser, 1000 Tischler, 1000 Maler, 700 Klempner, 1000 Schlosser und Schmiede, 400 Steinarbeiter, 200 Stukkateure und eine größere Zahl anderer Branchen, die von der Aussperrung zum Teil ganz erheblich mit betroffen werden." Nach den Feststellungen der Gewerkschaften scheint es sich also bei den Unternehmern in erster Linie um den Wunsch zu handeln, daß die von ihnen angegebenen Zahlen „in Frage kommen" möchten, ein Wunsch, der aber noch nicht in Erfüllung gegangen ist — sic!

IV. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik in Leipzig nach ihrem neuesten Stand (1913 und 1914).

Die modernen Erhebungen des Leipziger Gewerkschaftskartells über den lokalen Umfang der Arbeitslosigkeit innerhalb der Gewerkschaften werden nach ganz veränderten Grundsätzen vorgenommen als es früher der Fall war. Noch im Jahre 1908 bediente man sich teilweise der bekannten Methode der grünen Doppel- und der weißen Sammelkarten, aber bereits 1909 wurden, worauf wir schon hinwiesen, Klagen laut, daß diese Art der Erhebung zu schwerfällig sei, es würden dabei zu viele Anforderungen an die einzelnen Mitglieder sowie an die Gewerkschaften gestellt. Inwieweit diese Anschauung berechtigt ist oder nicht, wollen wir hier nicht erörtern. Wir können jedenfalls dieser Meinung nicht beistimmen und stehen auf dem Standpunkt, daß die angefeindete Methode durchaus brauchbar ist. Doch kurz und gut, die Gewerkschaften, die uns überdies schon früher als mehr oder weniger erfahrene Beurteiler statistischer Methodenfragen begegnet sind, drangen wiederholt darauf, die Art und Weise der Erhebungen immer einfacher zu gestalten. Als man nun im Jahre 1913 nach einer dreijährigen Pause wieder eine Arbeitslosenstatistik vornehmen wollte, kam daher in der Tat auch eine möglichst wenig komplizierte Methode zur Anwendung, die noch einfacher ist als diejenigen aller früheren Zählungen.

Wie bereits 1908 und in den beiden folgenden Jahren sollte es sich auch bei den neueren Arbeitslosenzählungen nicht um eine umfangreiche statistische, methodisch ausgebaute Erhebung, sondern lediglich um die einfache Feststellung der Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder an einem bestimmten Tage — in der Regel am letzten Werktag — im Monat handeln. Es kam den beteiligten Kreisen, wie im

„fünften Jahresbericht des Arbeitersekretariats" ausdrücklich betont wird, vornehmlich darauf an, möglichst schnell und fortwährend vom Stande des Arbeitsmarktes unterrichtet zu sein, insbesondere ein Bild von dem Steigen und Fallen der Arbeitslosenziffern in den einzelnen Monaten zu erhalten. Das wäre durch eine einmalige umfassende Zählung, bei der etwa wie im Jahre 1893 von den einzelnen Personen eine größere Anzahl von Fragen beantwortet werden mußten, nicht zu erreichen gewesen, ganz abgesehen davon, daß sich, wenn eine so umfangreiche Statistik endlich bearbeitet worden ist, was bei den beschränkten Mitteln der Gewerkschaften immer geraume Zeit in Anspruch nimmt, die wirklichen Verhältnisse schon längst wieder verschoben haben können. — Von diesem Standpunkt aus läßt sich die Stellungnahme der Gewerkschaften der angefeindeten Methode gegenüber schon etwas eher verstehen, jedoch rechtfertigen auf keinen Fall. Es ist allerdings nicht zweckmäßig, wenn die Veröffentlichung der Ergebnisse sich allzusehr verzögert. Aber warum soll gerade die Methode schuld daran haben? Die Gewerkschaften vermögen doch auch sonst in anderer Beziehung gerade genug Zwang auf ihre Mitglieder auszuüben Wäre das schließlich nicht auch dazu angebracht, eine schnelle Beantwortung im Falle einer aufgemachten Arbeitslosenstatistik zu gewährleisten? Und was die Belastung der Fragebogen anlangt, so läßt sich dazu bemerken, daß wohl die Fragestellung bei der Zählung im Jahre 1893 etwas schwerfällig angeordnet war, die Anzahl der Fragen auf den von uns früher erwähnten grünen Karten jedoch weder zu groß war, noch die Fragen ihrem Inhalt nach kaum einfacher gestellt werden konnten.

Da es also den Gewerkschaften nur darum zu tun war, lediglich die Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder festzustellen, so wurde ein möglichst einfacher Weg gewählt, um zum Ziele zu gelangen. Die Gewerkschaften teilen dem Arbeitersekretariat ganz formlos am Ende des jeweiligen Beobachtungsmonats die von ihnen am letzten Werktage desselben festgestellte Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder mit. Eine bestimmte Erhebungsart ist nicht vorgeschrieben, Formulare und sonstige Karten werden nicht ausgegeben, von der Beantwortung einer gewissen Anzahl ausgewählter Fragen hat man abgesehen. Mitunter geben einige Gewerkschaften noch die Zahl der arbeitslosen Tage an, etwa in der Fassung: am 30. Juli waren 85 Mitglieder insgesamt 350 Tage arbeitslos. Da das aber nicht konsequent durchgeführt wird, so kann die Bearbeitung mit solchen vereinzelten Angaben nichts anfangen, muß sie unberücksichtigt lassen und zieht nur die mitgeteilten Zahlen der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder heran.

Und wie gelangen nun vor allem die Gewerkschaften selbst zu diesen Zahlen? Auch wieder auf höchst einfache Art und Weise. Die meisten Gewerkschaften besitzen heutzutage ihre eigenen Arbeitslosenunterstützungskassen, die arbeitslosen Mitglieder erhalten eine statuta-

risch bestimmte Zeit lang eine ebenfalls in den Satzungen festgelegte Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt. Es liegt also im eigenen Interesse der arbeitslosen Mitglieder, sich immer rechtzeitig bei ihren Gewerkschaften zu melden und ihre Unterstützung zu erheben. Die Gewerkschaften aber können auf diese Weise ohne weiteres die Zahlen der arbeitslosen Mitglieder feststellen.

Im Jahre 1913 fanden auf Grund dieser Methode 3 Arbeitslosenzählungen statt und zwar in den Monaten Juni, Juli, August. Mit Beginn des Jahres 1914 aber sollen die Erhebungen des Leipziger Gewerkschaftskartells wieder regelmäßig monatlich durchgeführt werden, was auch bereits für die Monate Januar, Februar und März geschehen ist.

Die Ergebnisse dieser neueren Arbeitslosenzählungen sind gleich denen früherer Veranstaltungen auf diesem Gebiete ebenfalls in der „Volkszeitung" veröffentlicht worden. Eine zusammenfassende, tabellarische Darstellung der 3 Zählungen des Jahres 1913 finden wir auf Seite 30 der Abhandlung über „Die Leipziger Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1913".

Was nun den Wert solcher Erhebungen anlangt, so muß bemerkt werden, daß die erzielten Arbeitslosenziffern nicht immer ein getreues Bild von dem tatsächlichen Umfang der Arbeitslosigkeit geben können. Mitunter ist die Arbeitslosigkeit weit größer, als es aus den Ergebnissen der Zählungen hervorgeht. Es gehört durchaus nicht zu den Seltenheiten, wenn die eine oder die andere Gewerkschaft nicht in der Lage ist, bei derartigen Zählungen ihre sämtlichen arbeitslosen Mitglieder zu erfassen. Zuweilen werden gerade diejenigen nicht mitgezählt, die schon sehr lange arbeitslos sind und, weil sie demzufolge Unterstützung nicht mehr beziehen, der Kontrolle ihrer Organisationen mehr und mehr entzogen werden. Es dürfte sich daher empfehlen, bei der Betrachtung der Zahlenreihen diesem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen und den Ergebnissen, namentlich der neueren Zählungen, die auf der sog. einfachen Methode basieren, mit einiger Vorsicht zu begegnen.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat sich also, wie wir gesehen haben, bei der Vornahme seiner Arbeitslosenstatistiken der verschiedensten Methoden bedient. Im Jahre 1893, bei der ersten Arbeitslosenzählung überhaupt, gelangte die Methode der Hauszählung zur Anwendung. Die späteren Veranstaltungen in den Jahren 1901 bis 1903 basierten auf der von uns ausführlich dargestellten Methode der grünen Doppel- und der weißen Sammelkarten. Diese Erhebungen umfaßten im Gegensatz zu den späteren sämtliche im Laufe des Zählmonats überhaupt vorhandenen Arbeitslosen. Nach 1908 kommt diese Methode auch noch bisweilen zur Anwendung. Im großen und ganzen werden jedoch zu dieser Zeit die Zählungen bereits nach der vereinfachten Methode vorgenommen. Sie sind nicht wie die der Jahre 1901 bis 1903 fortlaufende monatliche Veranstaltungen, sondern einfache Feststellungen der Zahl

der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder am letzten Tage des Monats, also Stichtagszählungen. In ähnlicher Weise, aber methodisch noch einfacher, zählt das Leipziger Gewerkschaftskartell auch neuerdings die Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder. Soweit nur zur Ergänzung und Zusammenfassung unserer obigen methodischen Ausführungen.

An und für sich ist es recht lobenswert, daß sich gerade das Gewerkschaftskartell einer Stadt wie Leipzig in so umfassender Weise auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik betätigt hat. Wir müssen das um so eher anerkennen, da wir wissen, mit welchen ungeheueren Schwierigkeiten speziell die privaten Veranstalter, besonders bei sozialstatistischen Untersuchungen, zu rechnen haben. Wenn hierbei in erster Linie vielleicht auch lediglich eigene Interessen maßgebend waren, so sind dennoch Eifer und Sorgfalt zu bewundern, mit denen das Gewerkschaftskartell für die Vornahme von Arbeitslosenzählungen eintrat bzw. diese immer wieder anregte und durchführte. Die Gewerkschaften jedoch zeigten mitunter eine durchaus ablehnende Haltung, wodurch nicht nur einmal die ganzen Erhebungen höchst gefährdet erschienen. Überhaupt können wir nicht umhin zu bedauern, daß die Arbeitslosenstatistik des Leipziger Gewerkschaftskartells gerade von dieser Seite eine Reihe von Eingriffen erfuhr, die tatsächlich unnötig waren. Es wäre jedenfalls besser gewesen, die Gewerkschaften hätten die verschiedenen Vorschläge des Gewerkschaftskartells, namentlich in methodischer Hinsicht, nicht samt und sonders abgelehnt und weiterhin vor allem zweckmäßiger gehandelt, wenn sie nicht immer ein so ausgeprägt unangebrachtes und unverständliches Bestreben nach Veränderungen und Neuerungen in der Erhebungsweise an den Tag gelegt haben würden.

§ 8. Die Stellenlosenstatistik der Angestellten.

Wie wir bereits an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht haben, eignen sich nicht alle Gewerkschaften in gleichem Maße für die Vornahme von Arbeitslosenstatistiken. Vor allem die Saisongewerbe kommen für diese Aufgabe am wenigsten in Betracht, schon wegen des häufigen Doppelberufes ihrer Mitglieder. Dementgegen erscheinen wieder die Gewerkschaften der gelernten und gebildeteren Berufe den Voraussetzungen einer zuverlässigen und brauchbaren Arbeitslosenstatistik am ehesten gewachsen.[1]) Ferner müssen aber auch noch diejenigen Orga-

1) Der 1866 gegründete Verband der deutschen Buchdrucker widmet sich seit 1880 auf Grund seiner Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen mit großer Sorgfalt der Arbeitslosenstatistik, die in neuerer Zeit im Anschluß an die Vermittlungstätigkeit des Verbandes eine weitere wichtige Ausgestaltung erfahren hat. Der Verein Leipziger Buchdrucker- und Schriftgießergehilfen dagegen führte bereits 1865 die Unterstützung unschuldig arbeitslos gewordener Mitglieder ein und läßt somit schon seit diesem Zeitpunkte wichtige Beobachtungen und Feststellungen über die Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder zu. — Auch

nisationen in Betracht gezogen werden, die bereits eine ausgedehnte Stellenvermittlung betreiben und schon darum gewissermaßen von vornherein wohl ganz besonders statistische Untersuchungen und Feststellungen über den Umfang und sonstige Fragen der Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder zulassen dürften.

Aus allen diesen Gründen eignen sich die Angestelltenverbände, vornehmlich die der Handlungsgehilfen, zur Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik in hervorragender Weise, und wir wollen nicht verfehlen, von den Veranstaltungen dieser Organisationen zwei Versuche herauszugreifen und in folgendem kurz darüber zu berichten.

Im Jahre 1892 unternahm der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine" zur Vorbereitung einer Versicherung gegen Stellenlosigkeit eine Statistik seiner arbeitslosen Mitglieder. Die Veranstaltung war aber mehr enquetenartiger Natur und faßte in erster Linie die Befragung über die Gründe und die näheren Umstände der Stellenlosigkeit der Verbandsgehilfenmitglieder ins Auge. Sie kann somit als eigentliche Zählung der Stellenlosen nicht gut bezeichnet werden. Die Beteiligung an der Veranstaltung war für jeden Verbandsverein fakultativ. Es sollte bei dieser Gelegenheit erprobt werden, wie vieler Mühe sich die einzelnen Mitglieder freiwillig unterziehen würden: eine Garantie gegen unzuverlässige Beantwortung, ein Vorzug gegenüber der Zwangsenquete. Und dazu kommt noch als weiterer Vorteil für die sonst allgemein scharf abweisend kritisierte Verbandsstatistik, daß der Zweck der in Aussicht genommenen Versicherung das Interesse für die Statistik nicht unerheblich belebte. Die Grundlage der Methode bildete der Verbandsfragebogen, der am 31. Aug. allen Verbandsvereinen, von denen sich jedoch eine größere Anzahl leider nicht beteiligte, zuging, um später von den in Frage kommenden Vereinen mit den Einzelangaben der Individualfrageblätter ausgefüllt zu werden. Von den letzteren mußte jeder Verein die für ihn erforderliche Zahl verlangen, um sie an seine stellenlosen Mitglieder weiterzugeben.

Über die Ergebnisse geben sowohl der Verbandsbericht[1]) als auch

---

die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine können das unbestrittene Verdienst in Anspruch nehmen, stets für die Statistik der Arbeiterverhältnisse Interesse gezeigt zu haben, das sich aber anfangs mehr den Lohn-, Arbeits-, Einkommens- und Verbrauchsverhältnissen der einzelnen Mitglieder zuwendet. Erst seit 1901 wird die Arbeitslosenstatistik von den übrigen Erhebungen getrennt behandelt und in einer Reihe von periodisch veranstalteten Zählungen einem schon längst empfundenen Bedürfnis auf dem Gebiete der privaten Arbeitslosenstatistik Rechnung getragen. Von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen gehen also die ersten periodischen privaten Arbeitslosenzählungen aus, die anfangs, 15. November 1901 bis 23. Mai 1903 selbständig vorgenommen werden, sich aber dann der damals gerade in Aufnahme kommenden Reichsarbeitslosenstatistik anschließen.

1) 1892, Nr. 18.



das „Sozialpolitische Zentralblatt“[1]) in eingehender Weise Auskunft, worauf wir hiermit verweisen, da es uns zu weit führen würde, in dieser Richtung noch ausgedehnte Betrachtungen anzustellen, zumal die Ergebnisse besonders wegen der enquetenartigen Natur der ganzen Veranstaltung doch nicht allzuviel Interessantes zu bieten vermögen und auch kein richtiges Bild der Stellenlosigkeit in den an der Statistik beteiligten Vereinen gewährleisten.

Auch der größte Angestelltenverein, der „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband“ in Hamburg, ist gleichfalls als eifriger Statistiker aufgetreten. Im Jahre 1908 veranstaltete er mit Hilfe des Hamburger städtischen Statistischen Amtes eine ziemlich kostspielige Erhebung über „die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen“ und verschickte zu diesem Zwecke an seine Mitglieder 115000 Fragebogen, von denen jedoch leider nur der dritte Teil beantwortet eingeliefert wurde. Durch diese ungenügende Beteiligung verlor die ganze Erhebung naturgemäß stark an Wert. Die Ergebnisse können kaum als brauchbar bezeichnet werden. Die Fragestellung selbst war sehr weit ausgedehnt: Name, Alter, Familienstand, Wohn- und Mietverhältnisse, Einkommen, Dauer im Beruf, Herkunft, Ausbildung, Nebenerwerb. Anstellung, Stellenlosigkeit, Stellenvermittlung u. a. wurde erfragt.

Auf die weitere Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete der privaten Stellenlosenstatistik und seine Verdienste um die Förderung derselben werden wir später noch zurückkommen. Wir wollen dann gleichzeitig unsere eingangs dieses letzten Abschnittes geäußerte Ansicht über die sich zur Vornahme zuverlässiger und sicherer Arbeitslosenstatistiken mit am ersten eignenden Organisationen gebührend beleuchten.

Dritter Abschnitt.

Die kommunale Arbeitslosenstatistik.

§ 1. Darstellung und Kritik der Methoden.

Die bei der kommunalen Arbeitslosenstatistik zur Anwendung gelangenden Methoden lassen sich nach zwei Hauptgesichtspunkten unterscheiden, nämlich nach der Art ihrer Vornahme, der direkten oder indirekten. Letztere kommt in Betracht bei Zählungen, die auf allgemeiner Basis beruhen, erstere für solche, die man als besondere Arbeitslosenzählungen zu bezeichnen pflegt.

---

1) II. Jahrgang, 1893, Nr. 22

Die indirekten Erhebungen, die ihrerseits wieder in mehrere Gruppen zerfallen, werden im ersten Falle im Anschluß an Volks-, Berufs- oder Betriebszählungen vorgenommen. Man stellt einfach in den Listen oder Erhebungsformularen letzterer die für die Arbeitslosenstatistik in Frage kommenden Sonderermittlungen an. Zu diesem Zweck werden den Frageformularen der zensusartigen Erhebungen Fragen nach der Tatsache der Arbeitslosigkeit, nach ihrer Dauer und eventuell nach Krankheit oder sonstiger Erwerbsunfähigkeit beigefügt. In der Praxis begegnen wir dieser Methode sehr selten. Mit Ausnahme des Jahres 1895, in dem das günstige Zusammentreffen der Berufs- und Betriebszählung im Sommer mit der Volkszählung im Winter für die Zwecke der Arbeitslosenstatistik nicht unbenutzt gelassen wurde, vermissen wir eine Wiederanwendung[1]) der erwähnten Methode, die scheinbar einer zu weit gehenden Rücksicht auf angeblich übermäßige Belastung der Frageformulare zum Opfer gefallen ist. Eine kritische Betrachtung dieses Systems in speziell genereller Hinsicht läßt sich auch deshalb kaum mit der nötigen Wirkung vornehmen, denn nur die wiederholte Anwendung in der Praxis zeigt dem Beobachter die betreffende Sache von verschiedenen Seiten und bietet somit auf jeden Fall eher Gelegenheit zu eingehender kritischer Betrachtung. Eine Kritik dieser ersten Methode der Arbeitslosenstatistik käme also einer Kritik der Arbeitslosenzählung gleich, die auf Grund des vorerwähnten Systems veranstaltet wurde. Wir können an dieser Stelle von der methodologischen Besprechung und kritischen Betrachtung der beiden Arbeitslosenzählungen des Jahres 1895 bzw. des zur Anwendung gelangten Systems absehen, da im weiteren Verlaufe der Abhandlung den beiden großen Erhebungen von 1895 ein besonderes Kapitel gewidmet ist.

Wenden wir uns nunmehr der zweiten Art der indirekten kommunalen Arbeitslosenerhebungen zu und versuchen, uns über die Eigenart dieser Methode und ihre Anwendung in der Praxis eine Vorstellung zu machen sowie eine Besprechung ihrer Vor- und Nachteile daran anzuschließen.

Die Anwendung dieses Systems beruht auf der Benutzung der Personenstandsaufnahmen, die von Jahr zu Jahr regelmäßig Mitte Oktober zu Steuerzwecken erfolgen. Nach den Bestimmungen der Einkommensteuergesetze (für Sachsen § 35[2]) des Sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, für Preußen § 23 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 1. April 1909) muß jeder Hausbesitzer in einer Hausliste alle auf seinem Grundstück wohnenden oder gewerbe-

1) Nur 1910 finden wir hier und da einige Arbeitslosenzählungen in Verbindung mit der Volkszählung.

2) Und nicht § 38, wie in der Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Landesamtes 1912, S. 115 zu lesen ist.

treibenden Personen eintragen oder durch die eigenen Haushaltungen eintragen lassen. Die dritte Spalte einer solchen Hausliste trägt folgenden Kopf: Stand, Beruf oder Erwerb oder sonstige nähere Bezeichnung der Bewohner (bei Gewerbegehilfen und Arbeitern, die nicht im Dienste des Haushaltungsvorstandes bzw. Besitzers stehen, ist der Name, Stand, und Wohnort des Arbeitsgebers mit zu vermerken). Alle Personen, die eigenes Einkommen haben, einschließlich der Aftermieter und Schlafleute, sind aufzuführen; den Gewerbegehilfen und Arbeitern, überhaupt allen in einem abhängigen Dienstverhältnis stehenden Personen, ist hierbei noch zur Vorschrift gemacht, daß sie Namen, Stand und Wohnort ihres Arbeitsgebers mit vermerken. Arbeitslose Personen können naturgemäß diese Angaben nicht machen, bei ihnen fehlen sie also oder es finden sich Bezeichnungen wie außer Arbeit, Stellung u. a. m. Nach Eingang der Hauslisten auf den einzelnen Steuerstellen[1]) werden dorthin sofort Beamte und Hilfsarbeiter des Statistischen Amtes gesandt, um aus den Listen Arbeitslosenkarten herauszuschreiben. Die obere Hälfte dieser Karten enthält Übertragungen aus den Hauslisten, die untere spezielle Fragen an die Arbeitslosen. Zu den auf diese Weise geforderten Ermittlungen wird, wenn möglich schon während der Ausschreibung, anderenfalls tunlichst sofort nachher, auf Grund persönlicher Rückfrage geschritten. Ergibt sich hierbei die Notwendigkeit von Änderungen der Eintragungen zum oberen Teile der Karte, so sind diese gleich mit zu bewirken. Im übrigen verweisen wir auf das abgedruckte Formular, das uns der Notwendigkeit weiterer näherer Erläuterungen enthebt. Zur Kontrolle werden dann am Ende die Ergebnisse durch Stichproben mittels straßenweiser Erhebung der Arbeitslosen in allen Wohnungen durch Wohlfahrtspolizeibeamte oder besonders dazu beauftragte Personen nachgeprüft. Die praktische Anwendung der Methode erfolgte erstmalig in Dresden im Jahre 1902 auf Veranlassung Würzburgers[2]) und wird seitdem alljährlich wiederholt. Einige deutsche Städte ahmten diesem Beispiel nach und nahmen auf Grund der Dresdner Methode ihre eigenen Arbeitslosenzählungen vor.[3]) Bei der Besprechung der einzelnen Städte kommen wir eingehender auf die Anwendung dieser Methode in der Praxis zurück.

---

1) Die Verordnung vom 25. Juli 1900 bestimmt die genaue Prüfung der eingegangenen Hauslisten durch die sächsischen Gemeindebehörden (§ 38).

2) Nach Most (Conrads „Jahrbücher", Bd. 40, S. 10) hat Wiedfeldt die Einführung der Methode veranlaßt, was jedoch nicht zutrifft.

3) Auch in der Literatur hat die Dresdner Methode schon des öfteren Gegenstand eingehender Besprechungen gebildet. So lesen wir u. a. bei Most und Lindemann darüber, des weiteren enthält der „Dresdner Anzeiger" am 24. Februar 1910 einige methodische Bemerkungen zur Arbeitslosenstatistik in der Stadt Dresden und schließlich finden sich im dortigen Verwaltungsbericht für 1904 bis 1908 (1. Bd. S. 62) darauf bezügliche Erklärungen.

Vordruck der Zählkarte.
(Vorderseite.)

Königreich Sachsen. Amtshauptmannschaft ....

Arbeitslosenzählung am 12. Oktober 19..

Zählkarte.

Gemeinde ....

Wohnung: Straße (oder Platz) Hausnummer. ....
Gebäude (Vorder-, Hinter-, Seitengeb.)....................
Stockwerk ....

Vor- und Familienname des (der) Arbeitslosen [1]. ....

Beruf .... Ob Haushaltungsvorstand? (ja oder nein)..........

Alter in Jahren.............. Jährlicher Mietzins ....

Fragen an die Arbeitslosen.

(Der ausfüllende Beamte wolle die umstehenden Erläuterungen beachten.)

1. Letzter Arbeitgeber vor dem 12. Oktober 19..
   Name ....
   Gewerbe ....
   Ort ....
2. Als was waren Sie bei ihrem letzten Arbeitgeber beschäftigt? ....
3. Bis zu welchem Tage? ....
4. Aus welchem Grunde sind Sie dort fortgegangen? Krankheit, Unfall, Kündigung seitens des Arbeitgebers, Streik, Aussperrung, Aufhören der Saisonarbeit, Geschäftsstille, eigene Kündigung oder aus welchen andern Gründen?.......
   ....
5. Waren Sie unmittelbar vor Ihrer jetzigen Arbeitslosigkeit zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht beim Militär oder auf einer militärischen Übung? (Zutreffendes untersteichen.)
   Wenn ja, entlassen am....................
6. Bezogen Sie nach der Beendigung der Beschäftigung bei dem letzten Arbeitgeber eine Arbeitslosenunterstützung seitens eines Arbeitnehmerverbandes? (ja oder nein)....................
7. Beziehen Sie eine Rente (Unfall-, Invaliden-, Alters-, Krankenrente), eine Pension, Armen- oder eine sonstige Unterstützung? (Zutreffendes unterstreichen.)
8. Werden für Sie Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entrichtet? (Einkleben von Marken in Quittungskarten, Einzahlung bei Einzahlungsstellen usw. oder bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen.) (ja oder nein)....................
9. Haben Sie seit 12. Oktober wieder Arbeit gehabt? (ja oder nein)..........
   Wenn ja, als was? ....
   von wann?.................... bis wann?....................
10. Wann sind Sie in die hiesige Gemeinde zugezogen? ....
11. Sind Sie dauernd arbeitsunfähig? (ja oder nein) .... Wenn ja, seit wann? .... oder waren Sie nur am 12. Oktober (vorübergehend) arbeitsunfähig? (ja oder nein)....................
12. Sind Sie ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden?....................
    Für verheiratete Männer: Ist Ihre Frau erwerbstätig? (ja oder nein).......
    Für verheiratete Frauen: Ist Ihr Mann erwerbstätig? (ja oder nein).......
13. Wie viele Angehörige haben Sie zu ernähren?....................
    Darunter wie viele Kinder unter 15 Jahren? ....

Unterschrift des Beamten, der die Beantwortung der Fragen 1—13 veranlaßt oder ausgeführt hat, und Tag der Ausfüllung: ....

---

1) Bei weiblichen Personen ist der Vorname zu unterstreichen.

(Rückseite.)

Erläuterungen.

Personen, welche nicht dauernd, sondern nur vorübergehend oder gelegentlich zur Aushilfe zu arbeiten pflegen, sind als solche kenntlich zu machen, z. B. durch den Vermerk: „Gelegenheitsarbeiter“, „Aushilfskellner“. Hat jemand mangels Beschäftigung in dem erlernten Beruf eine andere Beschäftigung angenommen, z. B. ein Kunstschlosser eine solche als Straßenkehrer, so ist er deshalb nicht etwa arbeitslos, für ihn sind daher die „Fragen an die Arbeitslosen“ nicht auszufüllen.

Zu Frage 2. Um den Berufszweig, in dem die Arbeitslosigkeit herrscht, genau feststellen zu können, ist die bisherige Beschäftigung ausführlich zu bezeichnen. Es genügt nicht Tischler, Schlosser usw. einzutragen, sondern es ist anzugeben ob Bau- oder Möbeltischler, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Kunstschlosser, Arbeiter in der Landwirtschaft, bei Straßen- oder Kanalbauten, im Baugewerbe usw. Auch ist die bisherige Stellung im Beruf mitzuteilen (ob selbständig, Prokurist, Betriebsleiter, Aufseher, Gehilfe, Lehrling usw.).

Zu Frage 4. Falls weibliche Arbeitslose Schwangerschaft oder Entbindung als Grund der Arbeitslosigkeit angeben, ist das zu vermerken.

Zu Frage 12. Bei der Frage nach der Erwerbstätigkeit der Frau bzw. des Mannes soll nur festgestellt werden, ob der andere Teil im allgemeinen durch eigene Arbeit zum Unterhalt der Familie beiträgt. Es kommt nicht darauf an, ob er gerade am 12. Oktober Arbeit gehabt hat.

Zu Frage 13. Hier sind nur diejenigen Angehörigen aufzuführen, die von dem betreffenden Arbeitslosen zu ernähren, d. h. wirtschaftlich abhängig sind. Es sind daher nicht die Kinder und sonstigen Angehörigen aufzuführen, welche sich selbst ernähren.

Vorzüge und Nachteile halten sich bei diesem System die Wagschale. Wir können einer Reihe von Mängeln und Nachteilen fast ebenso viele Vorteile entgegenstellen.

Letztere liegen in erster Linie wohl in den Vorzügen, die man den auf allgemeiner Grundlage beruhenden Zählungen, d. h. den zensusartigen Erhebungen, entschieden zusprechen muß. Nämlich diese erstrecken sich nicht nur auf die statistische Erfassung gewisser Einzelprobleme, wie in unserem Fall die Arbeitslosigkeit, sondern auf jeden einzelnen Kopf der Bevölkerung überhaupt und die für die beabsichtigten Sonderzwecke in Betracht kommenden Bevölkerungskreise insbesondere. Somit ist eine Verbindung der Arbeitslosenzählung mit analogen Erhebungen der entsprechenden Beschäftigten, Einwohner usw. hergestellt und ermöglicht viel eher Übersichtlichkeit, Vergleichbarkeit und Kontrolle als eine Zählung der Arbeitslosen allein. Nach der Ansicht von Most sind die angeschlossenen Zählungen den besonderen überhaupt vorzuziehen, da sie, wie bereits erwähnt, vor allem die entschieden unumgänglichen Vergleiche zwischen beschäftigten und unbeschäftigten Arbeitnehmern zulassen. Ferner ist die Zuverlässigkeit des Materials aus Zählungen, die auf Grund der Personenstandsaufnahmen veranstaltet werden, entschieden von erheblich größerem Werte als solches, das aus

den auf den später angeführten Methoden basierenden Erhebungen gewonnen wird, wie z. B. der Selbstmeldung der Arbeitslosen. Nicht zuletzt ist in der regelmäßigen Wiederholung der Zählungen nach der Dresdner Methode ein weiterer Vorteil zu erblicken, denn eine wirkliche Erkenntnis des für unsere heutige Wirtschaft so ungemein wichtigen Problems der Arbeitslosigkeit ist nur möglich auf Grund periodischer, in bestimmten Zeiträumen wiederholter Arbeitslosenzählungen. Und schließlich liegt noch ein Vorteil der auf Grund dieser Methode vorgenommenen Zählung in dem nicht gerade ungünstigen Zeitpunkt, in dem sie zur Durchführung gelangt. Da die Personenstandsaufnahmen zur Ermittlung der Steuerfähigkeit der einzelnen Subjekte in der Regel einige Monate vor dem Fälligkeitstermin der Steuern veranstaltet werden, der gewöhnlich im ersten Viertel jedes Jahres angesetzt ist, so müssen naturgemäß diese Aufnahmen in den Monaten Oktober oder November stattfinden. Damit ist aber zugleich ein angemessener Zeitpunkt für eine Arbeitslosenerhebung gegeben, denn die Übergangsmonate März, April einerseits oder September, Oktober und ev. auch noch November andererseits stellen keinesfalls Maxima oder Minima der Arbeitslosigkeit, sondern typische, zu Zählungen geeignete Termine dar.

Die Nachteile des Systems haben sich aus folgenden Mängeln herausgebildet: zwischen dem Stichtag, dem Beginn der Bearbeitung und ihrer Beendigung liegt ein ziemlich beträchtlicher Zeitraum, innerhalb dessen erhebliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der festgestellten Arbeitslosen eintreten können. Eine Kontrolle des Materials nach erfolgter Zählung und beendeter Bearbeitung dürfte einen teilweisen Mißerfolg zeitigen, da eine persönliche Nachfrage bei manchen der ermittelten Arbeitslosen dadurch unmöglich wird, weil sie verzogen oder verstorben sind. Soll überhaupt eine Nachprüfung der Ermittlungen stattfinden, so ist lediglich nur eine solche und keine Kontrolle der bearbeiteten und aufbereiteten Ergebnisse vorzunehmen, d. h. unmittelbar nach Abgabe der Hauslisten müßten diejenigen Personen, die sich als arbeitslos bezeichnet haben, herausgeschrieben und dann sofort einer Nacherhebung unterworfen werden. Auch hierin hat Dresden wieder vorbildlich gewirkt, denn es ließ die Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken, die damit verbundenen Arbeitslosenerhebungen und die Veranstaltungen zur Nachprüfung in raschem Tempo[1]) aufeinander folgen. Im allgemeinen ist aber dazu noch zu bemerken, daß schon die bloße Vornahme einer Kontrolle bereits an und für sich einen Nachteil des Systems bedeutet, das nicht ohne eine solche zuverlässige Ergebnisse zeitigen kann, denn zeitraubende, nachträgliche Feststellungen

1) Bei den neueren staatlichen Arbeitslosenzählungen in Sachsen, auf die wir noch zurückkommen werden, gelangen die Ergebnisse für jede Gemeinde 4 Wochen, für das ganze Königreich 6 bis 7 Wochen nach der Erhebung zur Veröffentlichung.



sind wohl immer ein wenig angenehmer Beigeschmack zu irgend welchen Veranstaltungen.

Aus alledem ersehen wir, daß die Anwendung dieser Methode wohl eine größere praktische Bedeutung als die zuerst angeführte hat, trotzdem aber noch nicht allein imstande ist, wirklich vollkommene und zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten.

An dritter und letzter Stelle sind noch diejenigen indirekten Arbeitslosenerhebungen zu erwähnen, die im Anschluß an die Orts- und Gemeindekrankenkassen, die städtischen Versicherungseinrichtungen gegen Arbeitslosigkeit, die Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeitslosen, d. h. entweder die sog. Notstandsarbeiten oder die regelmäßige Armenpflege und schließlich die städtischen Arbeitsnachweise vorgenommen werden.

Was zunächst den Anschluß von Arbeitslosenzählungen an die ersteren betrifft, so ist dabei besonders der Mangel zu betonen, daß nur die wegen Krankheit arbeitslos gewordenen Personen zur Anmeldung gelangen, während diejenigen Arbeitslosen, die aus anderen Gründen ihre Beschäftigung verloren haben, naturgemäß nicht ermittelt werden können. Es ist ganz selbstverständlich, daß diese Seite der Arbeitslosenstatistik in den beteiligten Kreisen kaum Beachtung gefunden und sich wegen ihrer Einseitigkeit und Unvollständigkeit in der Praxis nicht durchgesetzt hat.

Hinsichtlich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit stehen nur vereinzelte, wenig erfolgreiche Versuche zur Verfügung, so daß wir glauben, davon absehen zu dürfen, in solchen Einrichtungen etwaige Quellen einer Arbeitslosenstatistik zu erblicken, zumal außerdem noch die Bestrebungen zur Einführung einer obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bisher wenig Anklang gefunden haben.[1])

Das Material, welches die beiden erwähnten Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeitslosen bieten, ist im allgemeinen für eine Arbeitslosenstatistik gleichfalls von geringem Werte. Die Notstandsarbeiten, Veranstaltungen, die zu Zeiten besonders großer Arbeitslosigkeit

---

1) Die Frage der Reichsarbeitslosenversicherung ist schon wiederholt lebhaft erörtert worden. Auch in den Parlamenten der Einzelstaaten hat man hin und wieder über die Einführung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung debattiert. So beschäftigte sich erst kürzlich der Ausschuß der bayerischen Reichsratskammer mit einer größeren Regierungsforderung zum Zwecke der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung. Trotzdem die Zweite Kammer bereits zugestimmt hatte, wurde die Regierungsvorlage abgelehnt. Und daß es der Regierung gelingen wird, im Plenum eine Mehrheit zu erhalten, ist auch höchst unwahrscheinlich. In Sachsen überläßt die Regierung die Sorge für die Arbeitslosen lediglich den Gemeinden, die vollkommen frei darüber verfügen können, geeignete Maßnahmen gegen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu treffen. Ein staatlicher Zwang hinsichtlich der Einführung der kommunalen Arbeitslosenversicherung besteht in keiner Weise.



zur Linderung der Not vorgenommen werden, beweisen schon durch ihren Zweck, daß es sich hierbei um ungewöhnliche Zustände handelt und daher eine solche Statistik, selbst wenn sie diese Zustände richtig wiedergeben würde, immer nur von bedingtem Wert sein könnte und noch vielfacher Ergänzungen bedürftig wäre. Das Gleiche gilt von den Aufzeichnungen der regelmäßigen Armenpflege, deren Wert für eine Statistik der Arbeitslosigkeit naturgemäß ebenfalls gering ist, da die Armenunterstützung zum weitaus größten Teile den Arbeitsunfähigen und nicht den eigentlich Arbeitslosen zuteil wird. Außerdem registrieren die Armenverwaltungen wohl die unterstützten Arbeitslosen, nicht aber die abgewiesenen. Ein weiterer Mangel liegt darin, daß die beschäftigungslosen Arbeiter, soweit sie nicht zu den Arbeitsunfähigen gehören, erklärlicherweise nur im alleräußersten Notfall die Armenpflege in Anspruch nehmen und somit immer nur ein ganz geringer Bruchteil der Arbeitslosen auf diesem Wege statistisch erfaßt werden kann, ganz abgesehen davon, daß in den meisten Fällen neben den Angaben der Armenverwaltung die zur Ergänzung notwendigen Nachweisungen der privaten Unterstützungsvereine fehlen.

In den Zahlenbewegungen der städtischen Arbeitsnachweise bietet sich ein rasch funktionierendes, symptomatisches Mittel für die Beobachtung des Arbeitsmarktes, d. h. die Arbeitsnachweisstatistik ist eine Statistik des Arbeitsmarktes, des Angebots und der Nachfrage von Arbeitskräften, aber keine Arbeitslosenstatistik. Ist letztere etwa an die erwähnten Wohlfahrtseinrichtungen angeschlossen, so kann man nicht umhin, ihr jeden inneren, statistischen Wert abzusprechen, denn gerade bei den Arbeitsnachweisen darf man nicht übersehen, daß manche Arbeitsuchenden, namentlich Dienstboten, oft noch in Stellung sind; nicht selten wendet sich einer an verschiedene Bureaus, wodurch die Zahl der Bewerber scheinbar vergrößert wird und die Gefahr von Doppelzählungen nahe liegt; weiterhin vergessen diejenigen, die bereits wieder Beschäftigung gefunden haben, diese Veränderung anzumelden und werden dementsprechend bei den Arbeitsämtern noch als Arbeitsuchende fortgeführt; schließlich werden die Nachweisstellen auch gar nicht erst in Anspruch genommen und die Arbeitslosen versuchen unter der Hand durch persönliche Umfrage, das Inserat oder durch Vermittlung bereits beschäftigter Kollegen wieder eine Tätigkeit zu erlangen. Aus alledem geht hervor, daß die Arbeitslosenstatistik der städtischen Arbeitsnachweisstellen ein in Betracht zu ziehendes Material zu liefern schlechthin nicht imstande ist, da die Methode höchst mangelhaft und unbrauchbar ist.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß für die indirekten Arbeitslosenzählungen die Ergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Verwendung gelangen könnten. Der Vorschlag geht von Dr. Braun, Berlin, aus, nach dem die Quittungskarte dieser Ver-

sicherungszweige als Zählkarte einer Arbeitslosenstatistik benutzt werden soll. Das System ist jedoch auch nicht ganz frei von Mängeln: die den Inhabern freigestellte Ablieferung der Quittungskarten, die sich so spät als möglich hinausziehen kann und der Umstand, daß die Karten an allen Tagen des Jahres ausgestellt sind, also ungleiche Zeiträume umfassen, und daher die Umschreibung und Umrechnung sämtlicher Karten auf besondere Zählformulare sich als notwendig herausstellen dürfte. Außerdem ist zu bedenken, daß die Arbeitslosigkeit auf Grund des Ausweises jener Quittungskarten bald größer, bald geringer erscheinen wird, als sie in Wirklichkeit gewesen ist.

Bei den direkten oder besonderen Arbeitslosenzählungen der Städte, d. h. solchen, die vollkommen selbständig und unabhängig und nicht im Anschluß an andere Erhebungen vorgenommen werden, sind drei verschiedene Hauptsysteme zu unterscheiden, die Enquete, die fortdauernde Anschreibung und die einmalige oder wiederholte Zählung. Letztere besitzt ihrerseits wieder drei Modifikationen, die im folgenden einzeln zur Besprechung gelangen sollen, während die beiden ersteren Methoden bei Gelegenheit der Darstellung der historischen Entwicklung der deutschen kommunalen Arbeitslosenstatistik einer besonderen Betrachtung unterworfen werden.

Nach der Methode der freiwilligen Meldung werden an verschiedenen Stellen der Stadt Sammelkästen oder Zählurnen aufgestellt und an den entsprechenden Stellen der Stadt Formulare zur Ausfüllung an die Arbeitslosen verteilt, die dazu angehalten sind, am Abend bis zu einer bestimmten Stunde die ausgefüllten Formulare in die Urnen einzuwerfen. Letztere werden noch am gleichen Abend entleert und die Formulare der zuständigen Stelle, wohl in den meisten Fällen das städtische Statistische Amt, zur Bearbeitung zugeführt. Die bei diesen Aufnahmen zur Anwendung gelangenden Zählkarten haben im allgemeinen folgende Form und entsprechenden Inhalt wie nachstehendes Formular einer Stuttgarter Arbeitslosenzählung. Eventuelle Abweichungen beruhen nur auf zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten und ändern die Fragestellung im Prinzip nicht.

(Vorderseite.)

Zählkarte

für

Arbeitslose und für Arbeiter mit verkürzter Arbeitszeit.

Vorbemerkungen:

Die ausgefüllten Karten sind spätestens bis Freitag, den 26. November 1909, abends 6 Uhr in die Zählurnen einzulegen.

Das städtische statistische Amt bittet, folgendes genau zu beachten:

Für die Einträge sind die Erwerbs- usw. -Verhältnisse maßgebend, wie sie am 26. November 1909 für den die Karte Ausfüllenden liegen.

Zu Frage 1. Die Namen sind voll und deutlich auszuschreiben, damit Verwechslungen und Doppelzählungen vermieden werden können.

Zu 2. Die Wohnung ist nach Straße, Hausnummer und Stockwerk anzugeben.

Zu 7. und 8. Bei Angabe des Berufs genügt das Wort „Arbeiter" allein nicht. Vielmehr ist der Zweig des Berufs und wenn zutreffend auch die Spezialität im Berufszweig anzugeben. Es ist also beispielsweise nicht bloß Schreiner, sondern eventuell Schreiner in Möbelfabrik usw., nicht bloß Schlosser, sondern eventuell Maschinenschlosser und dgl., einzutragen, oder „Metalldreher", „Holzdreher" usw.

Wer sich als Fabrikarbeiter bezeichnet, wolle gleichzeitig angeben, welcher Branche die Fabrik angehört, also z B. „in Maschinenfabrik", in Kartonagefabrik und dgl., Hausknechte und Tagelöhner wollen angeben z. B. „in Eisenhandlung", oder „Bautaglöhner" usw.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Zählung nicht nur die Arbeitslosigkeit in den handwerksmäßigen oder Fabrik-Betrieben, sondern in allen Berufen, sonach auch die der männlichen und weiblichen Handels- usw. -Gehilfen erfassen soll.

Zu 11d. Hier hätten Notizen Platz zu finden wie z. B. Geschäftsstille, oder Aufhören der Saisonarbeit und dgl.

Frage 13 ist von denjenigen, die Frage 10 zu bejahen hatten, nicht zu beantworten.

Zu 13b. Unter der regelmäßigen Arbeitszeit ist diejenige Stundenzahl zu verstehen, die sonst, bei ordentlichem Geschäftsgange, üblich ist.

(Rückseite.)

Fragen:

1. Familienname: .... Vorname: ....
2. Wohnung: ....
3. Alter (in Jahren): ....
4. Sind Sie ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden? ....
5. Falls Sie verheiratet sind, trägt Ihre Ehefrau zum Erwerb bei? ....
6. Wie viele Kinder haben Sie im Alter
   a) von unter 14 Jahren? ....
   b) von 14 bis zu 18 Jahren? ....
7. Was für einen Beruf haben Sie erlernt? ....
8. In was für einem Beruf waren Sie zuletzt tätig? ....
9. Seit wann (Monat und Jahr) sind Sie ständig hier? ....
10. Seit wieviel Tagen sind Sie gänzlich außer Arbeit? ....
11. Sind Sie arbeitslos wegen
    a) Krankheit? ....
    oder b) wegen Kündigung? ....
    oder c) wegen Streik oder Aussperrung? ....
    oder d) aus welcher anderen Ursache (Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit oder was sonst)? ....
12. Beziehen Sie eine Unfall-, Invaliden- oder Alters-Rente? (Zutreffendes unterstreichen!)
13. Falls Sie nicht gänzlich arbeitslos sind
    a) seit wieviel Tagen sind Sie nur mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt?
    b) wieviel Stunden beträgt täglich die regelmäßige Arbeitszeit Ihres Berufszweiges? ....
    c) wieviel Stunden nur können Sie jetzt täglich arbeiten? ....
14. Wünschen Sie Beschäftigung durch Notstandsarbeiten? ....

Unterschrift:

....



Nun heißt es, soviel ausgefüllte Formulare, soviel Arbeitslose. Gewiß eine leichte und bequeme sowie billige Art und Weise, sich über den Umfang der Arbeitslosigkeit in einem abgegrenzten Gebiet (Stadt, Dorf, Gemeinde) zu orientieren. Welche Vorteile können wir diesem System zusprechen? Höchstens die bereits erwähnten der Einfachheit, Bequemlichkeit und Billigkeit. Sonst überwiegen nur die Nachteile, die übrigens klar auf der Hand liegen und dem System von vornherein den Stempel der Mangelhaftigkeit aufdrücken. Trotz alledem ist die Methode des öfteren bei städtischen Arbeitslosenzählungen zur Anwendung gelangt und es mag nicht wunder genug nehmen, daß heute noch manche Erhebungen über die Arbeitslosigkeit auf diesem dürftigen System basierten. Die Methode ist auf keinen Fall in der Lage, der Statistik mit brauchbaren Ergebnissen zu dienen und einen vollständigen Überblick über die Zahl der am Orte der Erhebung vorhandenen Arbeitslosen zu bieten. Wie leicht ist es möglich, daß viele der in Betracht kommenden Personen überhaupt keine Ahnung von der sie betreffenden Veranstaltung haben und demgemäß keine Angaben machen. Dann hängt das Verfahren auch viel zu sehr vom guten Willen der Arbeitslosen ab, sei es, daß sie kein persönliches Interesse an der Sache haben, sei es, daß sie mit unangebrachter Rücksichtnahme auf ihre eigene Persönlichkeit Dritten keinen Einblick in ihre Verhältnisse gestatten wollen oder sich scheuen, mit solchen Angaben an die Öffentlichkeit zu treten. Zu bedenken ist ferner, daß durch die offene, allen Menschen zugängige Art dieses Systems leicht Anlaß zu unfugmäßiger Benutzung seitens nicht arbeitsloser Personen gegeben ist. Letztere bezeichnen sich, um Unfug zu treiben oder aus Scherz als arbeitslos und tragen somit erheblich zu der Unzuverlässigkeit der Methode mit bei. Außerdem verdient noch der Punkt besonders hervorgehoben zu werden, daß bei der Anwendung des Systems der freiwilligen Meldung aber auch jede Möglichkeit fehlt, falsche Angaben nachzuprüfen oder richtigzustellen. Wir können somit nicht umhin, diese Methode als vollkommen unzuverlässig und unsicher zu bezeichnen und vor ihrer Anwendung in der Praxis ganz entschieden zu warnen.

Das verbesserte Meldeverfahren oder die Methode der freiwilligen Meldung der Arbeitslosen in besonderen Zählbüros bedeutet gegenüber dem vorher besprochenen der einfachen, freiwilligen Meldung schon eher einen Fortschritt, wenn es auch noch ziemlich viele Mängel aufweist. An einem bestimmten Tage werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen, die den Termin der Zählung festsetzen und alle arbeitslosen Personen eindringlich auffordern, sich an diesem Tage in den zum Zwecke der Erhebung eingerichteten Zählbüros zu melden, wo ihre Angaben in die bereit liegenden Listen von dazu beauftragten Personen, meist Beamten der Statistischen Ämter, eingetragen werden. Darin liegt wohl auch der einzige Vorteil der ganzen Methode, denn

auf diese Weise ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, falsche Angaben sofort an Ort und Stelle zu berichtigen, die dem System der freiwilligen Meldung in jeder Hinsicht fehlt. Als Hauptnachteil bleibt aber die Abhängigkeit der Veranstaltung vom guten Willen und dem Interesse der zu befragenden Personen bestehen. Die Ergebnisse mancher kommunalen Erhebungen, die mit aller nur möglichen Sorgfalt vorbereitet waren, erbringen hierfür den Beweis; sie zeitigten völlige Mißerfolge, da in den Kreisen der Arbeitnehmer, besonders von den sozialdemokratischen Gewerkschaften, in unverständlicher Weise eine sinnlose und heftige Agitation gegen derartige Erhebungen betrieben wurde, die naturgemäß jedes Interesse an einer Beteiligung und diese selbst zu verhindern den Zweck hatte. Dazu kommt noch das sonderbare Verhalten der weiblichen Arbeitnehmer, die es bisweilen, wie ihre männlichen Kollegen, auch unter ihrer Würde finden, Angaben über ihre Verhältnisse in den Zählbüros zu machen oder sich gar genieren, dort zu erscheinen. Die ganz unmöglichen Resultate, die besonders bei der Ermittlung der weiblichen Arbeitslosen in einigen Städten zutage traten, lassen sich aus dem eben Gesagten erklären und liefern einen weiteren Beweis für die Unzulänglichkeit des Systems, das auf dem verbesserten Meldeverfahren beruht. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wäre es direkt unverzeihlich, wenn man für diese Methode auch nur ein Wort der Empfehlung finden würde.

In ganz anderem Lichte erscheint dagegen die dritte und letzte Methode der direkten Arbeitslosenzählungen, das System der **hausierenden Zählung** oder die **Erhebung von Haus zu Haus**. Sie bedeutet auf dieser Grundlage einen entschiedenen Fortschritt gegenüber den beiden ersten Methoden, denn dadurch, daß die Arbeitslosen in ihren Wohnungen direkt aufgesucht und befragt werden, wird es ermöglicht, die gemachten Angaben sofort klarzustellen, zu berichtigen und somit ein brauchbares, zuverlässiges Material zu schaffen. Der Erhebung wird ein Fragebogen zugrunde gelegt, dessen Ausfüllung in den meisten Fällen zur größeren Sicherheit den als Zählern fungierenden Personen obliegt. Wir fügen ein Erhebungsformular bei, wie es bei den früheren Cölner Arbeitslosenzählungen eingeführt war.

(Vorderseite.)

Cöln.

Zählbogen für die Arbeitslosenzählung am 28. Januar 1912.

Männlich — Weiblich.[1])

Von jeder nach den umstehenden Erläuterungen unter die Zählung fallenden, am 27. Januar erwerbsfähigen und hier Arbeit suchenden Person ist mittelst dieses Zählbogens folgendes anzugeben!

1. Vor- und Zunahme:...
2. Wohnung:..Straße, Nr.......

1) Soweit möglich, durch unterstreichen des zutreffenden Wortes zu beantworten!

3. Wann geboren? Am .... 18.....
4. Seit wann hier ohne Unterbrechung wohnhaft?*) Seit Geburt. — Seit dem Jahre (von 1911 auch Monat!) ....
5. Familienstand*): ob ledig — verheiratet (zusammen lebend — getrennt lebend) — verwitwet — geschieden.
6. Zahl der Angehörigen, welche der (die) Genannte — außer sich selbst — zu unterhalten hat: Im ganzen ...... und zwar: ...... (erwerbstätige — nicht erwerbstätige)*) Ehefrau, ...Kinder unter 14 J., ...Kinder über 14 J., darunter ...... erwerbstätige, sonstige Angehörige (näher zu bezeichnen): ...., darunter ...... erwerbstätige.
7. Seit wann (Jahr, Monat, Tag) arbeitslos? Seit ....
8. Beruf (siehe umstehend): ....
9a. Bei wem zuletzt ständig in Arbeit? { Name (Firma): ....
Gewerbe (Art des Betriebes): ....
Straße (bei auswärtigen: Ort): ....
b. Wann dort eingetreten? ....
c. Als was dort zuletzt beschäftigt? Als ....
10a. Grund des Austritts daselbst (Ursache der Arbeitslosigkeit, siehe umstehend)?
....
b. Falls wegen Krankheit: seit wann ist der (die) Genannte wieder gesund (arbeitsfähig)? Seit...... .....

Über Personen, die jetzt noch krank sind, ist ein Zählbogen überhaupt nicht auszufüllen! (Siehe umstehend C. I.)

11. Hat seit dem Austritt eine vorübergehende Beschäftigung stattgefunden?*) Ja. — Nein.
12a. Ist der (die) Genannte durch körperliche Schäden in seiner (ihrer) Erwerbsfähigkeit beschränkt?*) Ja. — Nein.
b. Bezieht er (sie) eine Unfallrente (Teilrente) — Invalidenrente — Altersrente?*)
13a. Ist er (sie) gegen Arbeitslosigkeit versichert?*) Ja. — Nein. Bei welcher Stelle?..
b. Bezieht er (sie) zurzeit Arbeitslosenunterstützung?*) Ja. — Nein.
14a. Bei welcher Krankenkasse war er (sie) bisher versichert? Bei ....
b. Ist er (sie) jetzt noch versichert?*) Ja. — Nein. — c. Als Selbstzahler?*) Ja. — Nein.
15. Gehört er (sie) einer Organisation an?*) Ja. — Nein. Welcher?....... .
16. Bemerkungen, z. B. daß für eine spätere Zeit bereits wieder Stellung oder Beschäftigung gefunden wurde, usw.....................................

Wenden!

(Rückseite.)

Erläuterungen.

Allgemeines.

A. Die Zählung bezweckt die Ermittlung der am 27. Januar 1912 unfreiwillig arbeitslosen Arbeitnehmer (einschließlich Handlungsgehilfen, Verkäufer usw.) beiderlei Geschlechts.

B. Ihr unterliegen daher alle an genanntem Tage hier wohnhaften oder übernachtenden erwerbsfähigen Arbeitslosen, soweit sie in der Lage und gewillt sind, eine sich hier bietende entsprechende Arbeitsgelegenheit zu benutzen, bzw. hier Arbeit suchen.

C. Auszuschließen sind:

I. die dauernd oder wegen Krankheit vorübergehend Erwerbsunfähigen, mögen sie Alters-, Invaliden- oder Unfallrente, Krankengeld usw. beziehen oder nicht;



II. die Personen, die noch in einem — dauernden oder vorübergehenden (z. B. bei städtischen Notstandsarbeiten) — Lohnverhältnis stehen (für den 27. Januar noch Lohn bezogen haben), wenn ihnen auch für später bereits gekündigt ist;

III. die Personen, die überhaupt in kein Lohnverhältnis einzutreten beabsichtigen, wie:

a) pensionierte Staats- und Gemeindebeamte und dergleichen;
b) selbständige Gewerbetreibende und Geschäftsleute:
c) sog. Kundenarbeiter, d. s. Personen, die, ohne Vermittlung eines Arbeitgebers, für Kunden — in deren oder auch in der eigenen Wohnung — arbeiten (z. B. Schneider, Näherinnen, Waschfrauen usw.), auch wenn sie augenblicklich tatsächlich ohne Arbeit sind;
d) Personen, die keine neue Arbeitsstelle suchen, weil sie sich in nächster Zeit selbständig zu machen, sich in einer Lehranstalt oder privat weiter auszubilden, einen anderen Beruf zu ergreifen oder — bei weiblichen — sich zu verheiraten gedenken; oder weil sie in kurzem ihrer Militärpflicht zu genügen oder eine Strafhaft anzutreten haben, von hier wegziehen wollen usw.;
e) Personen, die im Haushalte oder Geschäfte von Angehörigen helfen (und keine andere Arbeit suchen);
f) nur zu Besuch oder auf der Durchreise (ohne hier Arbeit zu suchen) anwesende Personen;
g) bei ihren Kindern lebende und von diesen unterhaltene Personen;
h) bei den Eltern lebende, nicht erwerbstätige Kinder;

IV. die Personen, die die Zeit zwischen den einzelnen Saisonperioden zur Verrichtung häuslicher Arbeiten, zur Aushilfe in dem Geschäft von Angehörigen (der Ehefrau usw.), zur Erholung usw. benutzen und keine anderweite Beschäftigung suchen.

Einzelbemerkungen.

Zu Frage 8. Der Beruf bzw. die bisherige Beschäftigung ist ausführlich zu bezeichnen. Es genügt nicht, Schreiner, Schlosser usw. einzutragen, sondern es ist, um die Branche, in der Arbeitslosigkeit herrscht, genau feststellen zu können, anzugeben, ob Bau- oder Möbelschreiner, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Kunstschlosser usw. Auch ist die bisherige Stellung im Beruf (ob selbständig, Betriebsleiter, Aufseher, Gehilfe, Lehrling usw.) mitzuteilen.

Bei Tagelöhnern und sonstigen Arbeitern ohne erlernten Beruf wird insbesondere ersucht, immer den Arbeits- oder Geschäftszweig mit anzugeben, in dem sie ständig oder meistens beschäftigt sind (ob in der Landwirtschaft, bei Straßen- oder Kanalarbeiten, im Baugewerbe usw.).

Zu Frage 10. Es soll hier wahrheitsgemäß und genau angegeben werden, wodurch der (die) Arbeitslose seine letzte dauernde Stellung verloren hat. (Die Frage bezieht sich also nicht darauf, weshalb gegenwärtig keine Beschäftigung zu finden ist!) Beispiele für die Ursache der Arbeitslosigkeit sind daher: „Tod des Arbeitgebers“; „Eingehen des Betriebes“; „Einschränkung des Betriebes“; „weil es an Arbeit zur weiteren Beschäftigung mangelte“; „Beendigung der betreffenden Arbeiten“; „Geschäftsstille“; „Streik“; „Aussperrung“; „Krankheit“; „freiwilliges Ausscheiden, um eine bessere Stellung zu erlangen“; „Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber oder anderen Arbeitern“ usw. Besonders soll aus der Angabe ersichtlich sein, ob das Ausscheiden aus der letzten Beschäftigung freiwillig oder unfreiwillig erfolgte.

Diese Methode hat zwar den Vorteil der leichteren Organisation und Durchführbarkeit, dagegen fällt naturgemäß die beträchtliche Zahl Arbeitsloser, die nichts von der Zählung erfahren, zur geringsten eigenen Initiative nicht zu bewegen sind oder aus sonstigen Gründen keine Angaben machen können, aus. Andererseits erwachsen der Hauszählung wohl bisweilen auch Schwierigkeiten bei der Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter ehrenamtlicher Zähler. Wie der Erfolg der nach den beiden ersten Systemen vorgenommenen Zählungen mit auf dem Interesse und der Teilnahme der zu befragenden Personen beruht, so ist das Gelingen einer Arbeitslosenzählung nach dem Muster dieser Methode in erster Linie vom Eifer und guten Willen der Zähler abhängig. Letztere müssen danach trachten, das Vertrauen der Arbeitslosen zu gewinnen, gewandt und objektiv auftreten und sie durch eine geschickte Fragestellung bewegen, ihnen ihre Verhältnisse offen und wahr zu dokumentieren. Und mit Vertrauen wird wohl der Arbeiter nur dem Arbeiter begegnen.[1]) Als Zähler fungierende Personen aus den Kreisen der Arbeitnehmer werden sicher mit mehr Erfolg eine Befragung ihrer arbeitslosen Standesgenossen unternehmen können als ein den höheren Schichten der Bevölkerung entlehntes Zählerpersonal. Vor allem muß den Arbeitnehmern der wahre Zweck einer solchen Erhebung klargemacht werden, daß die Ermittlungen nur einer zuverlässigen Tatsachenfeststellung dienen sollen und keine andere Absicht verfolgen, denn die arbeitenden Klassen sind stets geneigt, plötzlich vorgenommenen Sondererhebungen mit Mißtrauen zu begegnen und ihren wahren Zweck zu bezweifeln; überhaupt muß die Zählung von Haus zu Haus stets mit der Passivität der Einwohnerschaft rechnen, die ihre Inanspruchnahme als lästig empfindet, zumal wenn zufällig andere größere statistische Erhebungen kurz vorher stattgefunden haben. Hinsichtlich der äußeren Organisation der Zählungen ist ein Mangel in Betracht zu ziehen, der sich als ein in der Praxis stark hervortretender Mißstand offenbart. In den größeren Städten muß das ganze der Erhebung unterworfene Gebiet zur Übersichtlichkeit und Erleichterung des Zählerpersonals in sehr viele und vor allem kleine Bezirke eingeteilt werden. Dazu ist ein ungeheurer Aufwand von Menschen erforderlich, denn es kann keinem Zähler zugemutet werden, in den dicht bevölkerten Straßen einer Großstadt, die für die Arbeitslosenzählungen ganz besonders in Betracht kommen, und noch dazu in den Arbeitervierteln, die außerdem die anderen Stadtteile in der Regel an Bevölkerungsdichte noch erheblich übertreffen, in einer größeren Anzahl von Mietkasernen seine Ermittlungen anzustellen. Je kleiner der ihm zugewiesene Kreis ist, desto eifriger und gewissenhafter wird er seine Er-

1) Nach neueren Feststellungen sind jedoch auch mit einem Beamtenzählerpersonal keine schlechten Erfahrungen gemacht worden (Nürnberg, Mitteilungen des Statistischen Amtes, Heft 1, 1911).

örterungen vornehmen. Eine mit der größten Sorgfalt in diesem Stile in größeren Städten veranstaltete Arbeitslosenzählung wird stets viele Tausende von Zählern erforderlich machen, wodurch der ganzen Organisation eine gewisse Schwerfälligkeit anhängt, die eine schnelle Orientierung und Sichtung des Materials ungemein verzögert.

Nachdem wir uns mit einer eingehenden Darstellung der verschiedenen Systeme der kommunalen Arbeitslosenzählungen befaßt und die bestehenden Einrichtungen einer scharfen kritischen Betrachtung unterworfen haben, sei es gestattet, einen kurzen, zusammenfassenden Überblick zu halten und die Frage aufzuwerfen, welcher Methode ein unbedingter Vorzug vor den anderen zukommt.

Trotz vielfacher Vorzüge, die dem einen oder andern System zugesprochen werden müssen, sind jedoch immerhin bei allen Mängel und Nachteile vorhanden, so daß keine der besprochenen Methoden einen entschiedenen Anspruch darauf machen kann, zur Anwendung in der Praxis empfohlen zu werden. Abgesehen von den beiden älteren Systemen der besonderen Arbeitslosenzählungen, die wegen ihrer offen zutage liegenden Wertlosigkeit überhaupt nicht herangezogen zu werden verdienen, können wir den anderen Methoden jedoch wohl nicht so ohne weiteres jede Bedeutung absprechen, wenn auch ihr praktischer Wert zum Teil dahingestellt sein mag, denn ein Mangel ist schließlich sämtlichen Methoden der kommunalen Arbeitslosenstatistik gemeinsam. Naturgemäß ist für die städtischen Zählungen das fast völlige Fehlen der landwirtschaftlichen Arbeiter in Betracht zu ziehen, während auf der anderen Seite wieder die großstädtischen Saisongewerbe und vor allem das Baugewerbe überwiegen. Sowohl die Hauszählung als auch die auf den Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken basierenden Erhebungen haben sich zum Teil bereits in der Praxis bewährt. So zählt z. B. Dresden, wie vorstehend erwähnt, seit 1902 mit alljährlicher Wiederholung auf diese Weise seine Arbeitslosen und manche andere deutsche Stadt ist diesem Beispiel gefolgt. Die Zählung von Haus zu Haus, deren Anwendung Silbergleit vornehmlich den kleineren Städten empfiehlt, hat sich auch schon seit längerer Zeit in der Praxis durchgesetzt und kommt hier und da zur Anwendung. Im allgemeinen sind die Ergebnisse einer stichtagsmäßigen Arbeitslosenzählung nur teilweise für die benötigten Zwecke verwendbar, da sie über manche wichtige Punkte, wie die Zeitdauer, den relativen Umfang und die Bewegung der Arbeitslosigkeit keine einwandfreien Aufschlüsse zu erbringen vermögen. Alle diese Veranstaltungen erscheinen also bei näherer Betrachtung mehr als tastende Versuche, von dem falschen Wege, auf dem sich die deutsche Arbeitslosenstatistik gegenwärtig befindet, auf den rechten zu gelangen und das allgemein erstrebte Ziel, die Auffindung einer zuverlässigen Methode zur genauen Ermittlung der Arbeitslosigkeit, endlich zu erreichen.

Und schließlich zur letzten Art der Arbeitslosenzählungen, deren Vornahme auf allgemeiner Basis beruht. Ihre praktische Anwendung ist nur zweimal erfolgt, und zwar im Jahre 1895 bei Gelegenheit der deutschen Volkszählung im Winter und der Berufs- und Betriebszählung im Sommer desselben Jahres. Im Anschluß an diese Erhebungen fanden gleichzeitig die Ermittlungen der Arbeitslosen im ganzen Lande statt. Wir kommen später auf diese wichtige Tatsache zwecks eingehender Besprechung zurück, können aber nicht umhin, bereits an dieser Stelle den beiden Arbeitslosenzählungen von 1895 und ihren Ergebnissen unsere vollständige Anerkennung zu zollen sowie ihre Bedeutung einzusehen, die bereits des öfteren von fachmännischer Seite ausgesprochen worden ist. Wir erblicken darin einen Triumph dieser Methode und sind geneigt, ihre Anwendung am ehesten zu empfehlen, worin wir uns mit der Ansicht Mosts vollkommen decken, nach dem eine Arbeitslosenzählung zuverlässige Ergebnisse nur zeitigt, wenn sie mit einer analogen Zählung der entsprechenden Beschäftigten verbunden wird, denn eine Zählung Arbeitsloser allein entbehrt der Kontrolle oder mit anderen Worten, „um allgemeine Grundlagen für das Wissen von der Arbeitslosigkeit zu gewinnen, muß jede Volks- und Berufszählung zugleich Arbeitslosenzählung werden“. Es wäre zu hoffen, daß in Zukunft entsprechend dieser Tendenz gehandelt und damit wesentlichere Fortschritte auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik als bisher erzielt werden.

§ 2. Die Geschichte der kommunalen Arbeitslosenstatistik.

I. Entstehung und erste Anfänge.

Die ersten Versuche auf dem Gebiete der kommunalen Arbeitslosenstatistik waren indirekter Natur und wurden im Anschluß an diejenigen Veranstaltungen vorgenommen, die den Zweck verfolgen, der Arbeitslosigkeit oder ihren Folgen vorzubeugen. So liegen aus verschiedenen Städten Nachrichten über eine alljährliche Beschäftigung von Arbeitslosen, vornehmlich im Winter, mit Notstandsarbeiten vor. Aus dem Material, das diese Veranstaltungen darbieten, wurde versucht, eine Art Arbeitslosenstatistik herzustellen. Teils veröffentlichten die Städte, wie es in München, Königsberg, Erfurt u. a. der Fall war, die Zahl der mit Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen, teils, wie in Hannover, die Zahl der im Laufe des Jahres eingegangenen Unterstützungsgesuche, die mit Beschäftigungslosigkeit begründet waren. Andere Orte wieder benutzten die Aufzeichnungen der regelmäßigen Armenpflege für eine Statistik der Arbeitslosigkeit. Und schließlich sind ebenfalls mehrfache Versuche unternommen worden, auf Grund des in den Arbeitsvermittlungsanstalten vorhandenen Materials eine Arbeitslosenstatistik zu schaffen. Nach dem Bericht der Stadt Breslau aus dem Jahre 1891 werden in dem dortigen Arbeitsnachweisbureau regelmäßige Auf-

zeichnungen über die Personalien der Arbeitsuchenden und deren nähere Verhältnisse gemacht.

Alle diese ersten Versuche zeitigten jedoch keine befriedigenden Resultate, was wohl vornehmlich an der Mangelhaftigkeit der angewandten indirekten Methoden liegt, die wir ja bereits auf Grund einer eingehenden kritischen Betrachtung verworfen haben. Mögen die statistischen Anschreibungen der hier in Betracht kommenden Verwaltungszweige immer bedeutendere Verbesserungen erfahren, so wird ihre Benutzung für die Zwecke einer wirklichen Arbeitslosenstatistik stets nur einen geringen Wert haben, denn die Beantwortung der beiden Grundfragen der Arbeitslosenstatistik, nach dem Umfang der Arbeitslosigkeit und der Zahl der von ihr betroffenen Personen, ist auf keinem der indirekten Wege in zuverlässiger Weise möglich.

Da nun die überhaupt ersten Versuche, auf diesem Wege zu einer Statistik der Arbeitslosigkeit zu gelangen, zu irgendwie brauchbaren Resultaten nicht führten, so ist es natürlich ganz selbstverständlich, daß man bei dem immer dringender werdenden Bedürfnisse nach einer zuverlässigen Arbeitslosenstatistik von der bisher angewandten, erfolglosen Methode abging und den indirekten Weg mit dem direkten vertauschte, um das nötige Material zu erlangen. In Deutschland setzte diese Bewegung, eine selbständige und direkte, von den städtischen Statistischen Ämtern ausgehende Arbeitslosenstatistik ins Leben zu rufen, in den letzten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts ein und dehnte sich, veranlaßt durch die dringenden Klagen über Erwerbslosigkeit der Arbeiter und das Daniederliegen mancher Gewerbe, vornehmlich seit 1890, auf zahlreiche größere deutsche Städte aus, deren Verwaltungsbehörden, Polizei und Armenpflegerschaft durch Enqueten, Anschreibungen und Erhebungen Material für eine Arbeitslosenstatistik zu gewinnen suchten.

Diese ersten Anfänge einer selbständigen Arbeitslosenstatistik umfassen jedoch nicht alle in Betracht kommenden Berufszweige und erstrecken sich keinesfalls einheitlich über einen größeren Verwaltungsbezirk. Ein klares und übersichtliches Bild über Umfang und Entstehung der Arbeitslosigkeit sowie ev. Vergleiche der gewonnenen Zahlen mit den Gesamtziffern der Arbeitnehmer können diese Arbeitslosenzählungen, die sich mitunter nur auf einzelne oder gar nur eine Berufsgruppe beschränken, niemals bieten. Dem tatsächlichen Zwecke der Arbeitslosenstatistik dienten somit diese ersten selbständigen Versuche auch noch nicht.

Wir wollen nun im folgenden die einzelnen charakteristischen Versuche und die verschiedenen Erhebungsarten einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

Aachen veranstaltete Ende 1891, zu einer Zeit, in der dort die Erwerbslosigkeit besonders scharf hervortrat, eine Zählung der Arbeits-

losen zur Feststellung des Umfanges des Beschäftigungsmangels und einer ev. Anweisung von Arbeitsgelegenheit. Es wurde eine öffentliche Liste aufgelegt, in die sich die Arbeitslosen gemäß einer an sie ergangenen Aufforderung einzeichnen sollten; davon machten in der Zeit vom 1. Dezember 1891 bis Ende April des folgenden Jahres 478 Arbeitslose Gebrauch. Nur 38 Personen kam der in Aussicht genommene Zweck der Einzeichnung, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, zugute; sie fanden teils bei Privaten, teils bei der Stadt Beschäftigung; wegen Erwerbslosigkeit wurden 297 Personen unterstützt. Infolge der geringen Möglichkeit, Arbeit nachzuweisen, unterblieb die weitere Fortführung der Liste. Diese Erhebung bietet ein Beispiel für eine auf Grund fortdauernder Anschreibung gewonnene Arbeitslosenstatistik.

Erfolgreicher ist Berlin gewesen, dessen städtisches Statistisches Amt im September desselben Jahres eine enquetenartige Erhebung über die gesamte Geschäftslage in Anbetracht der zurzeit herrschenden Notlage veranstaltet. Die Ermittlungen werden eigentlich nicht über die Zahl der Arbeitslosen, sondern vielmehr über die Arbeitslosigkeit und den Notstand angestellt. Das Amt appelliert an die Unterstützung der Innungen, Vereine, größeren Betriebe usw., verschickt Fragebogen an sie und bittet um gutachtliche Äußerungen über Arbeitslosigkeit und Notstand. Das gewonnene Material wurde vom Statistischen Amte der Stadt Berlin bearbeitet und in den „Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung" 1891, Nr. 56 veröffentlicht. Der in Betracht kommende Fragebogen hatte folgenden Wortlaut:

1. Ist in letzter Zeit ein besonders auffälliger Rückgang des Geschäfts in Ihrer Branche zu verzeichnen gewesen?
2. Haben Entlassungen von Arbeitern in größerem Umfange stattgehabt? Sind speziell bei Ihrer Firma derartige Entlassungen in letzter Zeit in ungewöhnlichem Umfange vorgekommen?
   Wieviel Arbeiter pflegten Sie gewöhnlich in dieser Zeit zu beschäftigen? Wieviel beschäftigen Sie zurzeit tatsächlich?
3. Ist der Lohn zurzeit höher, niedriger, oder ein gleicher wie zur selben Zeit im Vorjahr?
4. Haben sich in Ihrem Betriebe oder in Ihrer Branche in jüngerer Zeit Erscheinungen gezeigt, welche darauf hinweisen, daß ein ungewöhnlicher Mangel an Arbeitsgelegenheit zu beklagen ist, oder daß die Arbeit wegen den Preisen der Lebensmittel gegenüber zu niedrigen Löhnen niedergelegt oder ausgeschlagen ist.
5. Sind Sie genötigt gewesen, wegen der erhöhten Preise der Lebensmittel Teuerungszulage zu gewähren?

Das Jahr 1892 bringt eine Anzahl lokaler Erhebungen, die den Vorzug haben, daß sie sich nicht auf ein einzelnes Gewerbe beschränken, sondern sich auf die gesamte lokale Arbeiterschaft ausdehnen oder wenigstens den Versuch dazu machen. Die Veranstalter solcher Zählungen sollen nach Schikowski[1]) die Gemeindeverwaltungen der Städte Cöln,

1) Über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1895.



Magdeburg, Erfurt sowie Elberfeld und Barmen gewesen sein. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß eingehendere Untersuchungen ergeben haben, daß dies nur für Erfurt zutrifft, wo zweimal, im Winter 1891/92 und 1892/93, zwar keine direkte Arbeitslosenstatistik, wohl aber eine Beschäftigung der Arbeitslosen mit Notstandsarbeiten, die von der Stadt ausging, vorlag.

Im gleichen Jahre findet in Danzig eine Arbeitslosenzählung statt, die gleich der im Januar des nächsten Jahres in Stettin erfolgten mit Hilfe von Polizeiorganen vorgenommen wird, d. h. genauer, die Vorstände der einzelnen Polizeireviere stellten die Zahl der Arbeitslosen in ihrem Bezirk fest, um bei ev. Nachfragen der Arbeitgeber diesen mit Nachweisungen dienen zu können, also handelt es sich in diesem Falle eher um eine versteckte Arbeitsnachweisstatistik, doch ist die dabei versuchte Methode, Arbeit durch die Polizeireviere nachzuweisen, als mißglückt anzusehen, da es ja klar auf der Hand liegt, daß gerade diese Organe nicht die geeigneten Arbeitsnachweisstellen sind.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die Zählungen des Oberbürgermeisters in Kassel im Januar 1893 sowie die Essener und Ludwigshafener Arbeitslosenerhebungen, die die Armenpflegerschaft fast zu gleicher Zeit veranstaltet. Ersterer liegt die vom Oberbürgermeister der Stadt am 17. Januar 1893 erlassene Bekanntmachung zugrunde, die folgenden Wortlaut hatte:

> „Hier wohnhafte arbeitsfähige Personen, welche unverschuldet durch besondere Verhältnisse und die Strenge des Winters erwerbslos geworden sind, wollen sich zur Feststellung ihrer Verhältnisse und zum Zweck möglichster Verhütung einer Notlage in ihrer Familie innerhalb der nächsten acht Tage von heute an, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, in dem zu diesem Zweck besonders eingerichteten städtischen Bureau im ehemaligen Regierungsgebäude, Königsplatz 34, Erdgeschoß melden".

In Essen und Ludwigshafen versuchte der Magistrat Anfang Januar 1893 Aufnahmen der Arbeitslosen durch die Armenpfleger, die sich dazu eines Formulares bedienten, das Fragen nach Namen, Wohnung sowie kurze Bemerkungen über die Familienverhältnisse und ob Arbeit in Aussicht sei enthielt.

Im großen und ganzen dürften damit die hauptsächlichsten rein kommunal-statistischen Erhebungen der damaligen Zeit dargestellt worden sein; keine allzu große Anzahl im Vergleich zu den vielen Arbeitslosenzählungen, die in derselben Zeit von den Arbeitern selbst vorgenommen wurden, was wir bei der Besprechung der privaten Arbeitslosenstatistik bereits hervorgehoben haben.

So wertvoll diese Erhebungen auf den ersten Anblick sein mögen, so schrumpft doch der tatsächliche Wert der ermittelten Angaben fast auf ein Minimum zusammen, was in erster Linie bedingt ist durch die Art der Erhebungen und Feststellungen, wozu sich noch weitere Mängel

gesellen, wie z. B. die Vornahme der Erhebungen nur in einzelnen Städten mit reicher Industrie und dort noch dazu nur in einzelnen Stadtgebieten; ferner fehlen durchweg die Angaben darüber, ob die Arbeitslosigkeit wegen Krankheit verursacht ist usf. Über die übrigen Mängel dieser ersten Städtezählungen haben wir uns bereits eingangs dieses Abschnittes ausgelassen und festgestellt, daß die Einseitigkeit der zu jener Zeit noch in den Kinderschuhen steckenden Kommunalstatistik übersichtliche und vergleichbare Resultate kaum ermöglicht. Der Fehler ist jedoch bald erkannt worden und schon bei den folgenden Zählungen gegen Ende der zweiten Periode werden von den Veranstaltern bereits Versuche gemacht, die Erhebungen über die ganze Stadt und alle Berufszweige auszudehnen. Das allgemein erstrebte Ziel, eine zuverlässige kommunale Arbeitslosenstatistik zu begründen, blieb jedoch einer späteren Zeit überlassen.

II. Die Nacherhebungen der Städte im Anschluß an die Reichsarbeitslosenzählungen des Jahres 1895.

1. Methodologie.

Von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung der deutschen kommunalen Arbeitslosenstatistik wurde die Vornahme der beiden Reichsarbeitslosenzählungen im Jahre 1895. Die Anerkennung, die der Arbeitslosenstatistik von reichsamtlicher Seite zuteil wurde und eben ihren Ausdruck in dieser vorerwähnten, einzig dastehenden Veranstaltung fand, setzte sich auch bei den städtischen Verwaltungsbehörden durch, dergestalt, daß sich einige Städte berufen fühlten, die Ermittlungen der beiden Reichszählungen einer Revision zu unterziehen. So kamen in einigen größeren Städten des Deutschen Reiches im Jahre 1895 interessante kommunale Arbeitslosenzählungen zustande, die wir im Vergleich zu den früheren, wenig günstig kritisierten Erhebungen, als die ersten nahezu selbständigen Veranstaltungen bezeichnen können, trotzdem sie sich methodologisch an die Reichsstatistik anlehnten.

Bei den Sondererhebungen der Städte zur Kontrolle der durch die beiden Reichsarbeitslosenzählungen vom 14. Juni 1895 und 2. Dezember desselben Jahres gewonnenen Resultate gelangte eine Methode zur Anwendung, die auf der Benutzung einer Erörterungs- bzw. Zählkarte für Arbeitslose basierte, die nach dem Beschlusse der städte-statistischen Konferenz in Frankfurt a. M., der 10. Konferenz der Vorstände der Statistischen Ämter deutscher Städte, zum Zwecke der Nacherhebung entworfen war und auf einer zwischen den Leitern der städte-statistischen Ämter Deutschlands vorgenommenen Verständigung beruhte. Ähnliche Karten sind deshalb fast in allen größeren Städten des Reiches, die überhaupt Nacherhebungen vornahmen, zur Anwendung gekommen. Die Karte enthält eine größere Reihe von Übertragungen aus den Angaben

der Haushaltungslisten sowie mehrere Zusatzfragen. Die Verteilung der Karten erfolgte teils durch die lokalen Polizeiorgane, teils durch Beauftragte des Statistischen Amtes, denen auch die Ausfüllung der Karten oblag.

Die Vornahme dieser Revisionserhebungen geschah auf Anraten der bereits oben erwähnten Konferenz, deren Besucher, die Leiter der städtestatistischen Ämter Deutschlands, es als dringendes Bedürfnis empfanden, die bei den Reichszählungen gemachten Selbstangaben der Bevölkerung einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen. Die Aufgabe wurde bereits im voraus als äußerst mühsam und undankbar bezeichnet, und der Erfolg dahingestellt, denn viele Arbeitslose waren im Augenblick der Nacherörterung verzogen und nicht mehr zu ermitteln, über andere waren Antworten auf manche Fragen nicht zu erlangen, oder es war inzwischen eine so lange Zeit verstrichen, daß die Abstände der Befragung von der Selbstangabe dadurch ungleich wurden. Daher stellte die Konferenz die Vornahme von Revisionserhebungen den städte-statistischen Ämtern frei. Es ist erfreulich, daß trotzdem sich einige von ihnen dieser mühsamen Aufgabe freiwillig unterzogen.

Wir führen nun die in Betracht kommenden Städte der Reihe nach vor und fügen zur leichteren Verständlichkeit jeder einzelnen die bei den Nacherhebungen benutzten Frageformulare mit bei.

Leipzig.

In Leipzig kamen für die besonderen Nacherhebungen zu den beiden Reichsarbeitslosenzählungen fast die gleichen Karten zur Anwendung, deren Abweichungen nur bedingt waren durch die Abweichungen der am 14. Juni und 2. Dezember benutzten Reichs- bzw. Landeserhebungsformulare (Hauslisten). Die Karten enthielten insgesamt 39 Fragen, von denen die ersten 24 Übertragungen aus den Angaben der Hauslisten darstellten, während der Rest aus Zusatzfragen bestand. Wir bringen an dieser Stelle einen Abdruck der bei den Leipziger Revisionserhebungen zur Verwendung gelangten Zählungskarten.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Auszug aus der Haush.-Liste.
Stadt Leipzig. Stadtbezirk......... .... Zählbezirk..............
Wohnung ....
1. 2. Namen.............................. 3..... .... 4. M. W.
5.—7. Geboren.......... 18.. 8. Led. Verh. Verw. Gesch.
9. Rel. ev. oder......................... 10. Staatsangehörigkeit..........
Hauptberuf 11............................. 12. selbständig od.?.........
Angehörige laut Haush.-Liste, deren Alter und Geschlecht? ....
....
....
Wenn selbst Angehöriger, Beruf usw. des Haush.-Vorst. ....
14. Außer Arbeit seit...Tagen. 15. Ja oder Nein. 20.—23. Gebrechen ....
24. Bem.. .
Übertragen durch. ....

* * *

25. Ursache der Arbeitslosigkeit? Ob krank, vorübergehend erwerbsunfähig, eigene Kündigung, Streik (Ausstand), Aussperrung, Ortswechsel und damit verbundene Stellensuche, Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit, Kündigung des Arbeitgebers (das Zutreffende zu unterstreichen!) oder welche sonstige Ursache?..
....
26. In Leipzig ständig wohnhaft seit welchem Tage?.......... 18..
27. Aus welchem Orte zugezogen? (Ort der letzten Beschäftigung vor Leipzig?).
28. Genaue Adresse (Firma und Betriebsstätte bzw. Geschäftslokal) des letzten Arbeitgebers? (gleichgültig ob in Leipzig od. auswärts)..................
29. Art der letzten Stellung?..
30. Eigentlicher gelernter Beruf?..
31. Ist der am 2. Dez. arbeitslos Gewesene zur Zeit der Nachfrage (Datum. ...) wieder in Arbeit?........... seit welchem Tage?.........
32. Demgemäß Dauer der Arbeitslosigkeit?........Tage.
33. Jahresmiete der Wohnung?. ....Mark.
34. Seit wann ist die Zahlung der Miete rückständig?........................
35. Wird ein Teil der Miete aufgebracht durch Aftervermietung? ... .
Durch Schlafstellenvermietung?...
36. Ob in Armenpflege?.............. seit wann?............
37. Wie oder von wem werden die Subsistenzmittel der Arbeitslosen bestritten?
(Bei in Streik und in Aussperrung Befindlichen sind die Zeilen 26 bis 37 nicht auszufüllen.)
38. Bemerkungen..
....
....
39. Schon am 14. Juni 1895 in Leipzig als arbeitslos gezählt? Ja oder Nein? | Nachrichtlich bemerkt am .... durch ....

Dieses Formular ist den Beteiligten nicht zu behändigen, sondern auf Grund mündlicher Erkundigung durch den Zähler auszufüllen.

Dresden.

In Dresden hat sich eine Nacherhebung der geschilderten Art sowohl an die Sommer- wie an die Winterzählung angeschlossen. Man verfuhr in der Weise, daß zunächst während und unmittelbar nach der Zählung für alle Personen, die sich in den Berufs- bzw. Volkszählungslisten als arbeitslos bezeichnet oder die betreffende Frage der Haushaltungsliste, obwohl sie Arbeitnehmer waren, anfangs unbeantwortet gelassen und sich erst nach Rückfrage als arbeitslos bezeichnet hatten, Zählkarten ausgestellt wurden. Diese enthielten die Angaben der Liste über die betreffende Person mit einigen Auslassungen und wurden zur Prüfung der Angaben sowie zur Erlangung der Antworten auf die Zusatzfragen städtischen Polizeibeamten übergeben. Letztere hielten in den Wohnungen der Arbeitslosen die erforderlichen Nachfragen.

Die Zusatzfragen lauteten bei beiden Zählungen wie folgt:

Bei wem zuletzt in Arbeit gewesen? (Adresse genau anzugeben.)
Art der letzten Stellung?.................
Eigentlich gelernter Beruf?................
In Dresden ständig anwesend seit..........
Art der letzten Beschäftigung vor der Ankunft in Dresden......
Ursache der Arbeitslosigkeit:

a) Krankheit
b) Eigene Kündigung
c) Streik
d) In Dresden überhaupt noch nicht in Arbeit gewesen und bis jetzt vergeblich gesucht
e) Aufhören der Saisonarbeit
f) Kündigung des Arbeitgebers
g) Andere Gründe und welche?

Bemerkungen:

....

Unter den Städten, die das unter den damaligen Umständen Erreichbare in bezug auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit wie auf Differenzierung der Fälle von Arbeitslosigkeit nach ihren Ursachen erreicht haben, dürfte in erster Linie Dresden zu nennen sein, dessen Vornahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik nachher vielfach vorbildlich wurden.

Berlin.

Die nachstehende Zählkarte weist in der oberen Hälfte die in dem Haushaltverzeichnis enthaltenen Tatsachen in bezug auf die Arbeitslosen auf und in der unteren diejenigen 6 Fragen, über welche die nachträglichen Erkundigungen im Anschluß an die Sommerzählungen eingezogen worden sind. Diese nachträglichen Erhebungen nahmen zum größten Teil die lokalen Polizeiorgane vor, in einer kleineren Zahl von Fällen waren Beauftragte des Statistischen Amtes tätig.

Berufszählung vom 14. Juni 1895, Stadt Berlin.
Zählkarte für Arbeitslose.

Pol.-Rev. .... Straße Nr. ......
Haushaltungsliste Nr.... (Name des Haushalt.-Vorst.) ....

---

1. 2. Vor- und Familienname: ....
3. Stellung zum Haushaltvorstand: ....
4. Männlich, weiblich.
5. Geburtsjahr, Monat, Tag: ....
6. a) Familienstand: ....
 b) Lebt die Frau im Haushalt?.... Ist dieselbe erwerbstätig?
 (Art der Tätigkeit) ....
 c) Wieviel Kinder im Haushalt?.... Wieviel erwerbstätig?....
7. Religion: ....
8. 9. Hauptberufszweig: ....
16. Seit wieviel Tagen außer Arbeit? ....
17. Vorübergehend arbeitsunfähig? ....
18. a) Vorübergehend anwesend? (Ja oder nein) ....
 b) Vorübergehend abwesend? (Grund der Abwesenheit) ....

Ergebnis der Nachfrage am . . .Juli.

I. Ursache der Arbeitslosigkeit (Krankheit, eigene Kündigung, Kündigung durch den Arbeitgeber, Streik, Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit oder...)
II. Seit welchem Tage (Monat, Jahr) ständig in Berlin? ....
III. Aus welchem Orte zugezogen, d. h. wo zuletzt in Arbeit? ....
IV. Art der letzten Stellung: .. ..
V. Eigentlicher gelernter Beruf: ....
VI. Ist der Arbeitslose zur Zeit der Nachfrage wieder in Arbeit? ....
 Seit welchem Tage? ....

Hamburg.

Da für die Berufszählung auf eine allgemeine Rückfrage bei den Arbeitslosen aus technischen Gründen verzichtet werden mußte, so wurde diese hingegen für die Volkszählung bereits bei den Vorbereitungsarbeiten zu derselben ins Auge gefaßt. Es wurde bestimmt, daß bei der ersten Prüfung, gleich nach der Ablieferung der ausgefüllten Haushaltungslisten durch die Zähler, für jede Person, welche in diesen Listen als arbeitslos bezeichnet war, eine Zählkarte ausgefüllt werde, welche die folgenden 15 Fragen enthielt:

1. Name und Vorname.
2. Wohnung.
3. Stellung in der Haushaltung.
4. Geschlecht.
5. Familienstand.
6. Religion.
7. Geburtsdatum.
8. Geburtsort.
9. Datum des Zuzugs in den Zählungsort.
10. Ort, woher der Zuzug erfolgt.
11. Beruf und Stellung in demselben.
12. Seit wieviel Tagen arbeitslos.
13. Ursache der Arbeitslosigkeit.
14. Anzahl der Angehörigen des Arbeitslosen und zwar erwerbstätige (bzw. nicht erwerbsfähige) Ehefrau, Kinder unter 14 Jahren, sonstige Familienangehörige.
15. Angabe, ob der Arbeitslose Krankengeld, Unfall-, Invaliden- oder Altersrente bezieht.

Die Antworten auf die Fragen 1—9, 11, 12 und 14 wurden aus den Haushaltungslisten auf die Zählkarten übertragen, die übrigen Antworten sollten bei der Nachfrage festgestellt werden; für sie war eine besondere Anweisung erlassen.

Straßburg.

Die drei bekannten Spezialfragen, die der Feststellung der Arbeitslosigkeit bei der Reichszählung dienen sollten, wurden von einer großen Anzahl von Personen falsch aufgefaßt, und daher bezeichneten sich viele als arbeitslos, die es nach dem Sinne der Erhebung gar nicht sein konnten. Um diese falschen Angaben zu eliminieren, ordnete die Verwaltung der Stadt eine besondere Nacherhebung zu der reichsamtlichen Winterzählung der Arbeitslosen an. Hierzu diente folgende Zählkarte, auf die bereits die Personalien der zu Befragenden übertragen worden waren, während die fehlenden Angaben noch besonders erfragt wurden.

Klasse der Gemeinde:........ (I. über 100000 Einw.; II. von 10000 bis 100000 Einw.; III. unter 10000 Einw.)	Ziffer-Bezeichnung des Berufs nach Abteilung.... Gruppe.... Berufsart....

Zählblättchen
über die am 2. Dezember 1895 beschäftigungslosen Arbeiter.

(Auszufüllen für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter [mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen], welche am 2. Dezember 1895 außer Arbeit [Stellung] sind.)

[Zählblättchen sind nicht auszufüllen: 1. für Ehefrauen ohne eigenen Hauptberuf; 2. für Zivil- und Militärpersonen, welche aus Reichs-, Staats- oder Kommunalkassen Pension beziehen, oder für Witwen von solchen; 3. für Empfänger von Invalidenrente; 4. für Empfänger von Unfallrente, sofern diese wegen dauernder, völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.]

Kreis....................Gemeinde....................Zählbezirk Nr........
Annexe, Straße, Platz usw.............................Hausnummer.......
Haushaltungsnummer..........................Nummer der Zählkarte.......

1. Vor und Familienname:..
2. Ist die beschäftigungslose Person Haushaltungsvorstand?.................
   (Mit Ja oder Nein zu beantworten.)
3. Geschlecht: männlich, weiblich. (Das zutreffende Wort ist zu unterstreichen.)
4. Alter: geboren den ....im Jahre..........
5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
   (Das zutreffende Wort ist zu unterstreichen.)
6. Hauptberuf oder Haupterwerb:...
   Stellung im Hauptberuf:..
7. Seit wieviel Tagen außer Arbeit (Stellung)?...........................
8. Außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, oder aus anderen Gründen? (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Für beschäftigungslose Haushaltungsvorstände ist noch folgendes zu beantworten:	Ehefrau (Zahl).	Kinder unter 14 Jahr. (Zahl).	Sonstige Familienangehörige (Zahl).
9. a) Zur Haushaltung gehören	......	......	....
b) Von diesen haben keinen eigenen Hauptberuf und sind daher als nicht erwerbstätig anzusehen	......	......	......

10. Sollte die Ehefrau oder eines der Kinder unter 14 Jahren, bzw. der sonstigen Familienangehörigen einen eigenen Hauptberuf haben, so ist dieser auf der Rückseite des Zählblättchens genau anzugeben.

Stuttgart.

Die im wesentlichen nach dem Beschlusse der städte-statistischen Konferenz in Frankfurt a. M. für den Zweck der Nacherhebung zu der Reichsarbeitslosenzählung im Winter 1895 entworfene Zählkarte enthält auf der Vorderseite den Vordruck für sämtliche aus der Haushaltungsliste zu entnehmende Angaben über die arbeitslosen Personen in der Anordnung, wie aus dem abgedruckten Formular zu ersehen ist.



(Vorderseite.)

Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Stadt Stuttgart.

Zählkarte für Arbeitslose.

Zähl-Bez........ Pol.-Distr.................................Straße Nr.......
Haushaltungsliste Nr.......... Name des Hs.-Vorstands..................

1., 2. Vor- und Familienname:..
3. Stellung zum Haushaltvorstand:..
4. männlich, weiblich.
5. Geburtsjahr, Monat, Tag:...
6., 7. Geburtsort:.................................. Bezirks................
15. Staatsangehörigkeit:..
8. Familienstand:.......... ....
10., 11. Hauptberufszweig:..................... Stellung darin:.............
13. Seit wieviel Tagen außer Arbeit?..
14. Vorübergehend arbeitsunfähig?..

(Rückseite.)

Ergebnis der Nachfrage am ......Dezember 1895.

I. Ursache der Arbeitslosigkeit (Krankheit, eigene Kündigung, Kündigung durch den Arbeitgeber, Streik, Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit oder)
....
II. Seit welchem Tage, Monat, Jahr ständig in Stuttgart?................
III. Aus welchem Orte zugezogen, d. h. wo zuletzt in Arbeit?............
....
IV. Art der letzten Stellung:................ ....
V. Eigentlicher gelernter Beruf:............... ....
VI. Haben Sie auf dem Arbeitsamt nachgefragt? .... Wie oft? ....
VII. Wird irgendwelche Unterstützung bezogen?...............................
Von wem?...
VIII. Wenn verheiratet: Lebt die Frau im Haushalt? ....
Ist dieselbe erwerbstätig?........ Art der Tätigkeit..... ....
Wieviel Kinder im Haushalt?...... Wieviel erwerbstätig?..........
IX. Ist der Arbeitslose zur Zeit der Nachfrage wieder in Arbeit?...........
Seit welchem Tage?...
Mit welcher Beschäftigung?............. ....

Diese Angaben wurden sofort nach Eingang des Materials aus den einzelnen Zählbezirken und nach Prüfung desselben auf sämtliche Karten eingetragen. Auf der Rückseite bemerkt man sodann den Vordruck für alle durch die Nacherhebung zu gewinnenden Angaben, die für die Klarlegung des einzelnen Falles nötig und erwünscht waren.

Die Umfrage selbst wurde durch die Schutzmannschaft des Stadtpolizeiamts in der Zeit vom 10.—13. Dez. 1895 bewerkstelligt. In der Instruktion für die Mannschaft wurde eine möglichst höfliche Behandlung der betreffenden Personen anempfohlen, zugleich aber auch die Weisung erteilt, überall zu wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen zu ermahnen, verdächtige Fälle aber behufs weiterer Behandlung zur Anzeige zu bringen.

Lübeck.

In Lübeck fand gleichfalls im Winter eine besondere Nacherhebung zur Berichtigung der reichsamtlichen Statistik statt. Dabei wurde versucht, auch die sonstigen Gründe der Arbeitslosigkeit außer der in dem Reichsformulare allein hervorgehobenen Krankheitsursache in Erfahrung zu bringen. Die Nachfragen sind außerdem im dritten Monate nach der Zählung wiederholt worden in allen denjenigen Fällen, in denen die auffallende Dauer der Arbeitslosigkeit Bedenken gegen die Richtigkeit der Eintragungen hatte aufkommen lassen. Das Nacherhebungsformular enthielt neben den bekannten Personal- und Berufsfragen die folgenden speziellen Fragen zur näheren Erforschung der Arbeitslosigkeit: Außer Arbeit seit Tagen ..... Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ..... Name des letzten Arbeitgebers .... Ursache der Beschäftigungslosigkeit und zwar nach der Bezeichnung „Aufgabe des letzten Arbeitgebers“ sowie „Aufgabe der Armen- und Gemeindebehörden“.

2. Ergebnisse.

Im Anschluß an die methodologische Betrachtung der von den erwähnten Städten vorgenommenen Nacherhebungen zu den beiden Reichsarbeitslosenzählungen des Jahres 1895 dürfte es nicht ganz ohne Interesse sein, auf die Ergebnisse der Veranstaltungen etwas näher einzugehen und die Unterschiede zwischen letzteren und denen der Reichsstatistik festzustellen.

Das Vorhandensein von Unterschieden überhaupt ist vor allem auf ein strengeres revisorisches Vorgehen in den beteiligten Städten zurückzuführen, wodurch ein größerer Prozentsatz irrtümlicher Einträge und somit ein größerer Prozentsatz von sich irrig als beschäftigungslos bezeichnenden Arbeitnehmern festgestellt und ausgeschieden wurde, als dies für das Reich kaum möglich und beabsichtigt war. Außerdem haben einige städtische Statistische Ämter, insbesondere in Dresden und Leipzig, das Zählungsmaterial nach Grundsätzen bearbeitet, die, den Begriff der Arbeitslosigkeit erheblich einschränkend, sich zum Teil mit den für die Reichsstatistik angewandten Normen nicht decken. Auch hat das Kaiserliche Statistische Amt selbst in der Einleitung zu seiner Zusammenstellung der Resultate die Qualität des Materials als keineswegs einwandfrei bezeichnet und darauf hingewiesen, daß die ermittelten Zahlen den Charakter von Maximalzahlen haben, während der wirkliche Umfang der Arbeitslosigkeit niedriger zu veranschlagen ist. Und endlich hatten die in den Zählungsvorschriften des Reiches enthaltenen Bestimmungen, wie die Erfahrung lehrte, mit dazu beigetragen, daß vielfach Mißverständnisse entstanden und die Ergebnisse beeinflußten.

Da nun eine nachträgliche Beseitigung der Irrtümer nicht in allen

Teilen des Reiches gleichmäßig erfolgt ist, sondern nur vereinzelt vorgenommen wurde, so leidet darunter selbstverständlich die Vergleichbarkeit der gewonnenen Ziffern erheblich, wenn sie nicht im äußersten Falle ausgeschlossen erscheint. Wir wollen uns daher in folgendem begnügen, nur eine zahlenmäßige Übersicht über die Unterschiede der Reichs- und Städtestatistik hinsichtlich der bei den Arbeitslosenzählungen des Jahres 1895 gewonnenen Gesamtzahlen der männlichen und weiblichen Beschäftigungslosen vorzuführen, uns aber eines Kommentars dazu enthalten, da, wie bereits festgestellt, einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse erhebliche Schwierigkeiten gegenüberstehen, außerdem eine ausführliche Analyse der nachstehenden Zusammenstellung dem wirklichen Charakter der Arbeit auch kaum entsprechen dürfte.

Das Leipziger städtische Statistische Amt selbst äußert sich in seinen Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Zählungen des Jahres 1895 ziemlich günstig über die Nacherhebungen und glaubt im großen und ganzen, daß die Arbeit, namentlich in bezug auf die zwei wichtigen Punkte, die Entscheidung darüber, ob eigentliche Arbeitslosigkeit vorlag oder nicht und die Ermittlung der Gründe der Arbeitslosigkeit, in Leipzig gelungen ist, und daß durch die Revision des Materials die reichs- und landesstatistische Erhebung erst ihren sozialpolitischen Wert erlangt hat.

Insgesamt mußten bei der Leipziger Nacherhebung im Sommer 1123 Personen als nicht arbeitslos ausgeschieden werden und zwar 749 männliche und 374 weibliche, so daß das landesamtliche Ergebnis von 7520 um diese Zahl verringert, nach den städtischen Recherchen auf 6397 herabsinkt, während im Winter der Unterschied zwischen der Landesstatistik und der städtischen nur 864 beträgt. Die den Beschluß bildende Tabelle geht des näheren auch auf die männlichen und weiblichen Personen ein.

Für Dresden ergibt sich fast ein umgekehrtes Verhältnis, demnach bei der Sommerzählung weniger Ausscheidungen vorzunehmen waren als bei der Winterzählung. Die landesstatistische Erhebung im Juni ergab 4826 Arbeitslose, von denen 541 sich irrtümlicherweise als solche bezeichnet hatten, und im Winter muß die Gesamtzahl der Beschäftigungslosen von 5942 Köpfen um 1366 verringert werden, damit die Ergebnisse als brauchbare betrachtet werden können.

In Berlin, das eine Nacherhebung nur an die Sommerzählung anschloß, ergaben die angestellten Untersuchungen eine derartige ungeheuere Menge von Irrtümern, die sich in die Ergebnisse der Reichsstatistik eingeschlichen hatten, daß letztere eine Reduktion von weit über die Hälfte erfahren mußten, um einen gewissen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben zu können.

Hinsichtlich der übrigen Städte, in denen die Nacherhebungen sich an die Winterzählung anschlossen, verweisen wir auf die folgende

Tabelle, in der die Ergebnisse der Reichsstatistik denen der städtischen Kontrollerhebungen gegenübergestellt sind, um die dabei zutage tretenden Differenzen gebührend zu veranschaulichen.

Gegenüberstellung der Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen am 14. Juni und 2. Dezember 1895 nach den Bearbeitungen der Reichs- bzw. Landesstatistik und den städtischen Sondererhebungen.

Ort und Zeit der Nacherhebung in..... nach dem	Ergebnisse der Reichs-(Landes-)statistik			Zahl der bei der Nacherhebung ermittelten irrtümlichen Einträge			Ergebnis der städtischen Nacherhebung		
	Männliche Arbeitslose	Weibliche Arbeitslose	zusammen	Männliche	Weibliche	zusammen	Männliche Arbeitslose	Weibliche Arbeitslose	zusammen
Leipzig 14. Juni 1895	5 551	1 969	7 520	749	374	1 123	4 802	1595	6 397
Leipzig 2. Dez. 1895	5 647	1 569	7 216	666	198	864	4 981	1371	6 352
Dresden 14. Juni 1895	3 126	1 700	4 826	194	347	541	2 932	1355	4 285
Dresden 2. Dez. 1895	4 528	1 414	5 942	723	643	1 366	3 805	771	4 576
Berlin 14. Juni 1895	41 858	15 552	57 410	24 838	9229	34 067	17 020	6323	23 343
Hamburg 2. Dez. 1895	16 872	4 594	21 466	2 087	1091	3 178	14 785	3503	18 288
Straßburg 2. Dez. 1895	974	411	1 385	367	170	537	607	241	848
Stuttgart 2. Dez. 1895	1 428	459	1 887	448	144	592	980	315	1 295
Lübeck 2. Dez. 1895	1 772	222	1 994	342	43	385	1 430	179	1 609

III. Die moderne Entwicklung.

Nach dem Aufschwung des Jahres 1895 tritt wieder einige Zeit Ruhe ein, bis endlich anfangs des 20. Jahrhunderts eine neue Periode der kommunalen Arbeitslosenstatistik einsetzt, die sich von der der 90er Jahre vornehmlich dadurch unterscheidet, daß sie sich einheitlich

über einen größeren Verwaltungsbezirk erstreckt und alle für diesen in Betracht kommenden Berufszweige erfaßt. Dadurch erlangen die neueren Erhebungen einen wesentlichen Vorteil gegenüber den ersten, weniger ausgedehnten städtischen Arbeitslosenzählungen, deren dürftige Ergebnisse eine erschöpfende Betrachtung des für die gesamte soziale und wirtschaftliche Existenz eines Volkes so sehr bedeutungsvollen Problems der Arbeitslosigkeit kaum gestatten. Das Verdienst, die moderne städtische Arbeitslosenstatistik den lokalen und zeitlichen Umständen angemessen gestaltet und infolgedessen beachtenswerte Ergebnisse gewonnen zu haben, gebührt einer Reihe größerer deutscher Städte, deren Behörden sich bewußt waren, daß die Fürsorge für das wirtschaftliche Wohl ihrer Bürgerschaft mit den Hauptinhalt ihrer Verwaltungstätigkeit ausmache, und daß auf Grund sicherer Unterlagen und umfassender Kenntnis von Umfang und Ursachen sozialer und wirtschaftlicher Mißstände, wie gerade die Arbeitslosigkeit, die besonders in den Städten scharf in die Erscheinung tritt, viel eher an deren Abhilfe oder Minderung gedacht werden kann, als wenn diese nicht vorauszusetzen wären.

In den folgenden Abschnitten sollen nun die Hauptvertreter der in der Praxis angewandten Methoden zur Besprechung gelangen, woran sich ein kurzer Überblick über die aus den städtischen Zählungen geschöpften und als wirklich brauchbar zu bezeichnenden Resultate anschließt.

1. Dresden[1]).

Die eigenartigste Methode, nach der je eine Arbeitslosenzählung vorgenommen wurde, hat Sachsens Haupt- und Residenzstadt Dresden angewandt. Es benutzte die zu Steuerzwecken erfolgenden Personenstandsaufnahmen, um Erhebungen über die Arbeitslosigkeit innerhalb des städtischen Verwaltungsgebietes mit Einschluß der damals noch nicht eingemeindeten Vororte Cotta, Kaditz, Löbtau, Mickten, Naußlitz, Plauen, Trachau, Uebigau, Wölfnitz und Blasewitz[2]) vorzunehmen. Die einzelnen Maßnahmen dieses interessanten Systems sind vorstehend bereits zum Teil erläutert worden; hinzuzufügen ist nur noch, daß den einzelnen Steuerstellen Beamte und Hilfsarbeiter des städtischen Statistischen Amtes beigegeben wurden, die bei Eingang der Hauslisten die für die Arbeitslosenzählung in Betracht kommenden

1) Hannover, das früher, so am 22. Februar 1904, die Zählung der Arbeitslosen nach dem Meldesystem durchführte, ist neuerdings auch dem Dresdner Beispiel gefolgt. Die dort am 15. Oktober 1912 und am 15. Oktober 1913 vorgenommenen Erhebungen über den lokalen Umfang der Arbeitslosigkeit basierten auf den steuerlichen Personenstandsaufnahmen, aus denen dann ähnliche Auszüge für die Arbeitslosen gemacht wurden wie in Dresden. Die Ergebnisse dieser beiden Veranstaltungen sind in den „Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Hannover", Jahrgang 1912 Heft 4 und 1913 Heft 4 ausführlich dargestellt worden.

2) Außer Blasewitz sämtlich einverleibt am 1. Januar 1903.

Angaben auf besondere Karten herausschrieben. Für jeden unzweifelhaft Arbeitslosen, d. h. Personen, die keinen Arbeitgeber anzugeben oder die Bezeichnung „ohne Stellung“ selbst eingetragen hatten, war eine Karte bestimmt. Einige Wochen später fand durch die städtische Wohlfahrtspolizei eine Nachkontrolle statt, dergestalt, daß ihre Beamten bei allen einzelnen Arbeitslosen persönlich nachfragen und die Karten ergänzend ausfüllen ließen. Darauf kam das Material im Statistischen Amt zur Bearbeitung. Das Endergebnis wurde durch Stichproben mittels straßenweiser Erhebung der Arbeitslosen in allen Wohnungen durch Wohlfahrtspolizeibeamte einer letztmaligen Kontrolle unterworfen.

Die erste Zählung fand am 12. Oktober 1902 statt. Auf Grund der günstigen Ergebnisse wurde, dem Antrage des Statistischen Amtes vom 27. Februar 1902, jährlich im Oktober im Anschluß an die Einkommensteuerhauslisten eine Aufnahme der Arbeitslosen zu veranstalten, entsprechend, durch Rat und Stadtverordnete beschlossen, alljährlich eine solche Arbeitslosenzählung auszuführen. Somit ist Dresden neben Cöln sowie neuerdings Nürnberg[1]) und Offenbach a. M.[2]) die einzige deutsche Stadt, in der Jahr für Jahr eine Arbeitslosenzählung erfolgt. Die städtischen Behörden erbrachten also durch ihr Interesse und ihre Einsicht, die sie dieser wichtigen kommunal-statistischen Aufgabe zollten, bereits damals den Beweis, daß es wohl möglich ist, alljährlich zu einem gewissen Zeitpunkt die Arbeitslosigkeit zahlenmäßig ohne besondere Veranstaltungen festzustellen.

Gegenwärtig liegen die Ergebnisse von zwölf Dresdner Arbeitslosenzählungen aus den Jahren 1902—13[3]) vor, die in den nachfolgenden Tabellen nach vier Gesichtspunkten zusammengestellt sind und eine Betrachtung der persönlichen Verhältnisse der Arbeitslosen ermöglichen sowie über Grund und Zeitdauer der Arbeitslosigkeit berichten.

---

1) Nürnberg veranstaltete bereits am 10. Dezember 1908 eine Arbeitslosenzählung durch städtische Beamte. Seit dem Jahre 1910 sind die Erhebungen regelmäßig im Januar oder Februar alljährlich wiederholt worden. Die letzte Zählung fand am 18. Februar 1914 statt. Die bisherige Methode gelangte ebenfalls wieder zur Verwendung. Nur unterschied sich die Veranstaltung des Jahres 1914 von den früheren insofern, als mit ihr erstmalig eine Zählung derjenigen Arbeiter verbunden war, die gegen die sonst in ihrem Betriebe im Februar übliche Arbeitszeit mit verkürzter Arbeitszeit tätig waren.

2) In Offenbach a. M. haben seit 1909 alljährlich mit Ausnahme von 1911 meist im Februar Arbeitslosenzählungen stattgefunden. Die letzte Veranstaltung wurde am 7. Februar 1914 vorgenommen. Man bediente sich dabei der Methode der Hauszählung. Die Gewerkschaften leisteten wesentliche Hilfe. Das Ergebnis der Zählung ist soeben durch den Oberbürgermeister der Stadt veröffentlicht worden.

3) Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung vom 12. Oktober 1913 konnten nur zum Teil Aufnahme finden, da sie laut eingeholter Auskunft vom Statistischen Amt der Stadt Dresden zur Zeit der Drucklegung unserer Arbeit im April 1914 leider noch nicht endgültig festgestellt waren!



Die Arbeitslosen in Dresden 1902—1913.

I. Nach dem Geschlecht.

Jahr	Männliche	Weibliche	zusammen
1902	5251	1440	6691
1903	4158	1346	5504
1904	3580	1233	4813
1905	3036	1041	4077
1906	2224	979	3203
1907	2286	936	3222
1908	3680	1250	4930
1909	2993	1195	4188
1910	2396	1157	3553
1911	2094	1019	3113
1912	2006	957	2963
1913	3186	1287	4473

II. Nach den Gründen der Arbeitslosigkeit.

Jahr	Männliche Personen waren arbeitslos		Weibliche Personen waren arbeitslos		
	wegen Krankheit	aus anderen Gründen	wegen Krankheit	wegen Schwangerschaft	aus anderen Gründen
1902	563	4688	251	81	1108
1903	504	3825	379	50	1085
1904	430	3150	245	45	943
1905	353	2683	220	39	782
1906	333	1891	222	54	703
1907	367	1691	246	47	643
1908	417	3263	334	46	870
1909	372	2621	298	34	863
1910	403	1993	331	41	785
1911	399	1695	299	52	668
1912	333	1673	227	62	668
1913	493	2693	403		884

III. Nach der Berufsstellung.

Jahr	Leitendes (Direktions) Personal		Kaufmännisches (Bureau) Personal		Gelerntes Personal		Ungelerntes Personal		Hilfs-Personal		Ohne Angabe	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
1902	149	51	278	157	2095	452	1676	288	76	377	977	215
1903	172	44	361	219	2227	574	1257	197	74	265	67	47
1904	174	34	247	167	1786	558	1076	200	64	232	233	42
1905	143	29	277	176	1575	426	814	127	55	232	172	51
1906	109	15	220	156	1153	352	587	151	46	229	109	76
1907	77	11	166	174	1031	312	654	150	33	171	324	118
1908	130	59	234	103	1915	549	1135	239	78	235	188	65
1909	120	68	248	130	1524	451	862	281	53	224	186	41
1910	78	14	187	98	1183	467	764	254	40	256	144	67
1911	76	46	178	100	1090	375	616	238	34	170	100	90
1912	58	44	192	161	1083	334	549	243	34	140	90	35

IV. Nach der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Jahr	1—7	8—14	15—28	29—60	61—90	91—180	181—360	über 360	unbekannt
	Tage waren insgesamt arbeitslos Personen								
1902	772	1265	1031	980	497	723	437	271	716
1903	666	1443	1001	1003	507	689	403	146	645
1904	593	1093	747	666	387	480	254	108	485
1905	537	914	692	599	330	423	206	62	314
1906	430	706	555	440	241	322	180	35	294
1907	293	843	466	377	184	256	189	28	596
1908	543	1089	890	748	342	571	278	56	413
1909	416	1007	737	630	470	423	342	42	421
1910	457	869	520	473	249	339	195	35	415
1911	395	714	473	447	237	326	174	11	336
1912	341	732	463	430	228	269	158	10	332

Typische Regelmäßigkeiten und abgeklärte brauchbare Resultate lassen sich naturgemäß nur aus den Ergebnissen wiederholter Zählungen ableiten und erkennen, wenn dabei auch noch mancherlei Zufälligkeiten in Betracht gezogen werden müssen. Wir sind nun in der glücklichen Lage, auf Grund der alljährlich in Dresden vorgenommenen Erhebungen über die Arbeitslosigkeit innerhalb des städtischen Verwaltungsbezirkes zuverlässige Ergebnisse zu besitzen, die entschieden eine eingehendere Besprechung verdienen. Schon die Art und Weise der Vornahme der Erhebungen durch die Stadtverwaltung bietet eine sichere Gewähr für die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit der Resultate. Wenden wir uns nun zunächst den einzelnen Tabellen zu und betrachten an der Hand der aufgeführten Zahlen die verschiedenen Symptome der Arbeitslosigkeit, die infolge der modernen wirtschaftlichen Verfassung zu einer beachtenswerten sozialen Erscheinung geworden ist.

Das Jahr 1902 weist im Vergleich zu den folgenden Jahren, in denen eine entschiedene, auffällige Abnahme erfolgt, die höchsten Arbeitslosenziffern auf. Dieser bedeutende Umfang der Arbeitslosigkeit ist vor allem auf die starke Depression, welcher Handel und Industrie in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts ausgesetzt waren, zurückzuführen. Die ungünstige allgemeine Geschäftslage prägte sich deutlich im Arbeitsmarkt aus. Der in den meisten Industriezweigen erfolgte Rückgang erhöhte naturgemäß die Arbeitslosigkeit, so daß die Zählung des Jahres 1902 insgesamt 6691 Arbeitslose, darunter 5251 männliche und 1440 weibliche, ermittelte. Daß vor allem der wirtschaftliche Niedergang in den meisten Fällen die Arbeitslosigkeit verursacht hat, beweist deutlich die in Tabelle II durchgeführte Zweiteilung der Gründe, nach der von den männlichen Arbeitslosen nur 563 wegen Krankheit, aber 4688 aus anderen Gründen außer Arbeit waren. Ein großer Teil letzterer

gab Arbeitsmangel oder Entlassung wegen schlechten Geschäftsganges durch den Arbeitgeber an. Wir ersehen also hieraus, daß sich der schwere Niedergang des wirtschaftlichen Lebens in den Krisenjahren um 1900 deutlich wahrnehmbar in den überaus hohen Arbeitslosenziffern ausprägt, wie es in der Erhebung von 1902 zur Erscheinung kam. Im folgenden Jahre bemerken wir bereits eine Abnahme um ca. 1100, die Arbeitslosenziffer sinkt auf 5504; woraus zu schließen ist, daß eine weitere Verschärfung der Krise nicht erfolgte, sondern eine Aufwärtsbewegung und Wendung zum Bessern sich vorbereitete. In der Tat schritt die bereits gegen Ende 1902 sich bemerkbar machende Wiedergesundung des wirtschaftlichen Lebens, wenn auch langsam, so doch stetig vorwärts; die industrielle Tätigkeit wird lebhafter, der Arbeitsmarkt zeigt ein freundlicheres Gesicht, die Löhne steigen und die Arbeitslosigkeit nimmt im Laufe der Jahre immer mehr ab; 1904 sinkt die Zahl auf 4813, 1905 findet ein weiterer Rückgang um 736 statt und in den beiden folgenden Jahren wurden nur noch 3203 bzw. 3222 Arbeitslose ermittelt. Die in den Jahren 1908 und 1909 zu verzeichnende Zunahme der Arbeitslosigkeit bewegt sich immer noch in den Bahnen der Ermittlungen von 1904 und dürfte vornehmlich durch das Aufhören einer größeren Anzahl von Tarifverträgen im genannten Jahre sowie durch Konjunkturschwankungen in einigen Berufsgruppen oder Saisongewerben verursacht worden sein, während nach deren Ausgleichung und dem Abschlusse neuer Verträge die Ziffer in den Jahren 1910 und 1912 wieder zurückgeht. 1913 erhöht sich jedoch die Zahl der Arbeitslosen wieder ganz beträchtlich. Die Ursache dieser Erscheinung ist in erster Linie in den Momenten zu suchen, die auch bereits 1908 zu einer, wenn auch leichteren, wirtschaftlichen Depression führten. Dazu kommt noch, daß 1913 ein ganz besonders ausgeprägtes Krisenjahr war, das sich nicht nur in Dresden, sondern allenthalben, namentlich infolge der politischen Zustände durch schlechten Geschäftsgang, geringe Bautätigkeit und starkes Daniederliegen des Arbeitsmarktes äußerte. Im allgemeinen können wir jedoch die erfreuliche Tatsache feststellen, daß die Arbeitslosigkeit in Dresden seit 1902 mit Ausnahme der Jahre 1908 und 1913 einem fortwährenden Rückgang unterworfen ist, was doch wohl als Zeichen einer beginnenden verhältnismäßigen Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage anzusehen ist.

Von besonderem Werte bei einer Arbeitslosenstatistik ist eine möglichst genaue Ermittlung der Ursachen der Arbeitslosigkeit, denn gerade eine Zergliederung der Arbeitslosen unter diesem Gesichtspunkt wird am ehesten eine richtige Erkenntnis dieses bedeutsamen volkswirtschaftlichen und sozialen Problems ermöglichen. Die Hauptergebnisse lassen sich aus vorstehender Tabelle II erkennen. Neben der Unterscheidung des Geschlechts der Arbeitslosen mußte sich die Darstellung jedoch mit einer Zweiteilung der Gründe begnügen und von

einer näheren Angabe der sonstigen verschiedenartigen Ursachen Abstand nehmen. Letztere, wie vor allem Aufhören der Saisonarbeit, schlechter Geschäftsgang, Geschäftsstille, aber auch Streik, Aussperrung, Kündigung usw. sind unter der Bezeichnung „andere Gründe“ zusammengefaßt, denen Krankheit als unverschuldete Ursache des Eintritts der Arbeitslosigkeit gegenübergestellt ist. Bei den weiblichen Arbeitslosen hat eine Dreiteilung der Gründe Platz gegriffen, indem bei den Kranken die wegen Schwangerschaft erwerbsunfähigen weiblichen Arbeitnehmer eine besondere Berücksichtigung erfuhren. Im allgemeinen zeigt auch hier wieder die Betrachtung der Zusammenstellung eine ersichtliche Abnahme der Arbeitslosenziffern im Laufe der Jahre mit Ausnahme von 1908 und 1913. Jedenfalls erhellt aus den Gliederungsziffern, daß die verschiedenen Ursachen in den besprochenen 12 Jahren mit überraschender Gleichförmigkeit an der Erzeugung der Gesamtarbeitslosigkeit in Dresden wirksam gewesen sind.

Die Frage nach der Berufsstellung der Arbeitslosen ergab, daß die gelernten Arbeiter etwa zur Hälfte und die ungelernten fast zu einem Drittel an den Gesamtziffern beteiligt waren. Kleine Zahlen weisen leitendes, kaufmännisches und Hilfspersonal auf, während im Vergleich zu diesen eine ziemlich bedeutende Zahl Arbeitsloser sich scheuten, nähere Angaben über ihre Berufsstellung zu machen. Von Interesse dürfte wohl auch die Erscheinung sein, daß die unterschiedenen hauptsächlichsten Berufsstellungen bisweilen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, z. B. 1902/1903, annähernd in derselben Stärke an der Arbeitslosigkeit beteiligt sind, wie deutlich aus den Zahlen der Tabelle III hervorgeht. Diese überraschende Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung des arbeitslosen Heeres tritt auch, wie wir nur nebenbei erwähnen wollen, in der Altersgliederung zutage und prägt sich vornehmlich bei einem Vergleich der Ergebnisse der ersten beiden Zählungen aus.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt können wir auch die Betrachtung der Tabelle IV vornehmen, die über die Dauer der Arbeitslosigkeit berichtet. Die Gleichmäßigkeit zweier folgender Jahre, besonders wieder 1902 und 1903, beweist die Richtigkeit der Behauptung, daß typische Regelmäßigkeiten die Erscheinung der Arbeitslosigkeit nach den verschiedensten Seiten beherrschen. Bei den meisten Arbeitslosen scheint nach der Zusammenstellung die Unterbrechung der gewohnten Tätigkeit von keiner allzu langen Dauer zu sein, denn die Ergebnisse berichten, daß ein großer Teil aller Arbeitslosen eine Dauer von bis zu 14 Tagen angegeben hat. Über 360 Tage, also ein Jahr lang, waren meist nur wenige arbeitslos.

Anfangs hatte die Dresdner Methode gegenüber anderen Erfassungsarten unter starken Anfeindungen zu leiden. Um diesen Vorwürfen entgegenzutreten und die die Zuverlässigkeit der durch diese Zählungen gewonnenen Ergebnisse bezweifelnden Stimmen zum Schweigen zu

bringen, wurden allenthalben Vergleiche der amtlichen Zählungsergebnisse mit Resultaten privater Erhebungen vorgenommen. Dazu bot sich gleich nach der ersten Dresdner kommunalen Arbeitslosenzählung Gelegenheit, indem die amtlichen Ergebnisse von 1902 mit den privaten der vom Dresdner Gewerkschaftskartell am 18. Jan. 1903 veranstalteten Arbeitslosenzählung einem Vergleich unterworfen wurden. Letztere erstreckte sich auf das gesamte, außerhalb Dresdens gelegene städtische Wirtschaftsgebiet, bezog also auch die von der städtischen Erhebung schon erfaßten Vororte mit ein. Da die Gewerkschaftszählung in einer Zeit strengen Frostes stattfand, wo jede Bautätigkeit ruhte, während die städtische Aufnahme noch in den Schluß der Bauperiode fiel, so sind die Abweichungen der Ergebnisse auffallend gering und die Angaben der Gewerkschaftszählung fast zu niedrig; schätzte doch das Dresdner Gewerkschaftskartell selbst, daß ihm gegen 33% fehlten. Somit erfuhr die stark angefeindete Dresdner Methode auf dem Wege solcher Vergleiche eine glänzende Rechtfertigung und bewies ihre bedeutende Überlegenheit vor den anderen Erhebungsarten.

2. Stuttgart.

Am 19. Februar 1902 veranstaltet die Stadt Stuttgart erstmalig eine Arbeitslosenzählung, an die sich auf Beschluß des Gemeinderates nunmehr jährlich drei solche Zählungen anschließen sollten, deren Vornahme nach dem System der freiwilligen Meldung, dessen Eigenart wir bereits geschildert haben, auf den 1. Februar, 1. Juli und 1. November jedes Jahres festgesetzt wurde. Es bestand somit die Hoffnung, daß Stuttgart dem Beispiele Dresdens folgen und gleichfalls eine ständige Arbeitslosenstatistik schaffen würde. Leider sah man sich darin getäuscht, denn die Stuttgarter Behörden waren gezwungen, die Zählungen bald wieder einzustellen und von ihrer regelmäßigen Wiederholung in Zukunft abzusehen. Die Gründe hierfür sind in den gleich bei den ersten Zählungen gewonnenen, wenig brauchbaren und kaum zufriedenstellenden Ergebnissen, teils in der geringen Beteiligung der in Frage kommenden Bevölkerungskreise, was besonders bei der Erhebung vom 1. Februar 1903 stark hervortrat, zu suchen. Es ist bedauerlich, daß die süddeutsche kommunale Arbeitslosenstatistik, denn auch die im Anschluß an Stuttgart in einigen süddeutschen Gemeinden vorgenommenen Arbeitslosenzählungen zeitigten keine beachtenswerten Erfolge, nicht in dem Maße begünstigt gewesen ist wie die Dresdner. Trotzdem wiederholten sich im Laufe der Zeit dann und wann in Stuttgart Arbeitslosenerhebungen; so findet nach mehrjähriger Pause im Jahre 1908 wieder eine Zählung statt, an die sich im folgenden Jahre noch eine andere anschließt; solche einzelne Veranstaltungen können jedoch niemals als vollwertiger Ersatz für die periodisch wiederkehrenden angesehen werden.

Die Hauptergebnisse der drei ersten Stuttgarter Arbeitslosenzäh-

lungen finden in der nachstehenden Tabelle eine übersichtliche und leicht vergleichbare Veranschaulichung; desgleichen soll die Zusammenstellung als Grundlage dienen für die Besprechung und Prüfung des inneren Wertes dieser Erhebungen und der Brauchbarkeit der gewonnenen Resultate.

Zeitangabe	Völlig arbeitslos									Teilweise arbeitslos: Verkürzte Arbeitzeit	
	Gesamtmeldungen					In Stuttgart wohnhaft					
	Geschlecht			Beruf			Ursachen		Familienst.		
	Männl.	Weibl.	Zusam.	Gelernt	Ungelernt	Insgesamt	Kranke	sonstige	Verheiratet	Gesamtmeldungen	In Stuttgart wohnhaft
19. Febr. 1902	1396	13	1427	1142	254	1162	162	1000	437	701	637
10. Nov. 1902	724	31	737	546	178	501	73	428	185	306	279
2. Febr. 1903	605	9	614	230	175	381	44	337	114	267	243

Bei allen drei vorliegenden Zählungen bilden einen größeren Teil der Arbeitslosen die ungelernten Arbeiter, also die Gruppe Hausdiener, Knechte, Tagelöhner und Ausläufer. Die übrigen Berufsgruppen sind unter der Bezeichnung „gelernte Arbeiter“ zusammengefaßt. Von ihnen hat das Baugewerbe am meisten unter der Arbeitslosigkeit zu leiden. Was die Ursachen der Arbeitslosigkeit betrifft, so wurde in wenigen Fällen Krankheit als solche angegeben, während die sonstigen Gründe, wie vor allem Kündigung seitens der Arbeitgeber wegen schlechten Geschäftsganges usw., den Hauptbestandteil bildeten; bezeichneten doch von den 381 Stuttgarter Arbeitslosen 179 ausdrücklich diese Ursache als den Anlaß zu ihrer Entlassung. Dem Familienstand nach weist die erste Zählung etwa ein Drittel aller Arbeitslosen als verheiratet auf; die beiden folgenden Erhebungen jedoch stellen einen ganz auffälligen Rückgang der Ausbreitung der Arbeitslosigkeit unter den Verheirateten fest. Über die Dauer der Arbeitslosigkeit berichtet die Tabelle nicht. Wir wollen deshalb an dieser Stelle uns etwas eingehender damit befassen: im ganzen gingen (nach der Zählung vom 2. Februar 1903) 19442 Arbeitstage durch Arbeitsmangel und 4587 durch Krankheit verloren; von letzteren 1949 Tage von zusammen fünf Kaufleuten. Davon entfielen 12625 verlorene Arbeitstage und 4141 Krankheitstage auf in Stuttgart wohnhafte Personen. Durchschnittlich kamen danach auf einen Arbeitslosen 32 entgegen 34 $^1/_2$ Tagen ohne Arbeit nach der Zählung vom 10. November 1902. Unterscheidet man nach der Dauer der Arbeitslosigkeit verschiedene Gruppen von Arbeitslosen, so erhält man die folgende Zusammenstellung:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslose insgesamt	In Stuttgart wohnhafte Arbeitslose
bis zu 7 Tagen	63	41
8—14 „	82	53
15—21 „	51	31
22—30 „	105	70
über 1—2 Monate	169	95
„ 2—3 „	76	47
„ 3—6 „	50	35
„ 6 „	9	9

Die 4. und 5. Gruppe zeigen die stärkste Beteiligung. Die Arbeitslosigkeit ist somit bei den meisten davon Betroffenen von ziemlich langer Dauer gewesen.

Das Stuttgarter Arbeitsamt gibt der letzten Zählung den Vorzug vor den beiden vorangehenden. Ausdehnung und innere Struktur bieten ein wesentlich anderes Bild als die zwei ersten städtischen Erhebungen. Dabei ist aber wohl in Betracht zu ziehen, daß der Wert der letzten Zählung ein unstreitig höherer sein würde, wenn sich auch die Berufe, die zweifellos eine größere als aus den Meldungen zu konstatierende Zahl von Arbeitslosen aufzuweisen hatten, an der Umfrage beteiligt hätten. So ist die Zählung nicht imstande, eine Darstellung des vollen Umfanges des Übels zu geben. Daraus ergibt sich auch der gewaltige Unterschied in der Gesamtziffer der Arbeitslosen im Vergleich zu den Zählungen vom 19. Februar und 10. November 1902. Wenn die erste Erhebung 1427 Arbeitslose, die dritte aber nur 614 ergibt, so kann dies kaum den wirklichen Verhältnissen entsprechen, sondern man muß mit der Vermutung rechnen, daß hier den Arbeitslosen mehr Initiative zugemutet worden ist als sie erfahrungsgemäß entwickeln. Auch liegt ein weiterer Grund für die ermittelte niedrige Gesamtzahl in der geringen Beteiligung seitens einiger Berufsgruppen, wie bereits erwähnt worden ist. Nicht zu vergessen ist, daß die Stuttgarter Erhebung mit der Aufnahme der völlig arbeitslosen Personen zugleich eine solche der nur mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten verband. Aus der Tabelle sind die näheren Angaben zu ersehen.

Den Beschluß der in Aussicht genommenen regelmäßigen Stuttgarter Arbeitslosenzählungen, gleichsam der letzte Versuch, der von den Behörden ausging, bildet die Erhebung vom 1. Juli 1903, die im Verein mit acht größeren Gemeinden Württembergs vorgenommen wurde. Die Ergebnisse gingen dem Statistischen Landesamt zur Bearbeitung und Beurteilung ihrer Brauchbarkeit zu. Letztere bleibt dahingestellt, denn wie aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen ist, wies Ulm nur einen, Cannstatt zwei Arbeitslose, Ludwigsburg jedoch gar keinen Arbeitslosen auf. Selbst wenn man nach den Ergebnissen der Reichszählung von 1895 Süddeutschland als das Gebiet der geringsten Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich annehmen wollte, so ist es doch kaum

denkbar, daß Städte wie Ulm, Cannstatt usw. derartige minimale Arbeitslosenziffern ermitteln konnten. Wir können nicht umhin, auf Grund unserer Erfahrungen den meisten dieser württembergischen Zählungen jeden inneren Wert abzusprechen und müssen in den vorliegenden Ergebnissen wohl einen Fehlschlag der Methode erblicken.

Ort	2. Februar 1903						1. Juli 1903					
	völlig arbeitslos		m. verk. Arbeitszeit		zusam.		völlig arbeitslos		m. verk. Arbeitszeit		zusam.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Stuttgart	625	6	270	10	895	16	491	2	27	—	518	2
Ulm	40	—	5	—	45	—	1	—	—	—	1	–
Heilbronn	33	—	99	—	132	—	7	—	—	—	7	—
Cannstatt	12	1	67	—	79	1	2	—	1	—	3	—
Reutlingen	10	—	57	—	67	—	4	—	—	—	4	—
Ludwigsburg	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Göppingen	11	—	5	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Tübingen	33	—	—	—	33	—	14	—	—	—	—	14

3. Cöln.

Im Jahre 1904 fand in Cöln die erste Arbeitslosenerhebung nach der Methode der Hauszählung statt und zwar unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen, deren Mitglieder als Zähler fungierten. Veranstalterin war die Stadt; die Arbeiterorganisationen traten nur als Hilfsorgane auf; die Erhebung kann somit als rein kommunale angesehen werden. An diese erste Arbeitslosenzählung vom 17. Januar 1904 schlossen sich im Laufe der Zeit alljährlich je zwei Erhebungen über die Arbeitslosigkeit in der Stadt Cöln an, und zwar fand die eine stets am Anfang des Jahres zur Winterszeit statt, während die zweite regelmäßig in den Sommermonaten Juli oder August vorgenommen wurde. In dieser letzteren Maßnahme liegt ein ganz besonderes Verdienst der Veranstalterin der Zählungen, die ihre periodische Wiederkehr der Einsicht der Cölner Stadtverordneten zu verdanken haben; denn allein die Gegenüberstellung der Ergebnisse zweier Zählungen, die zu ganz verschiedenen Zeitpunkten im Laufe eines Jahres vorgenommen werden, ermöglicht wirklich brauchbare Schlüsse zu ziehen und richtige Beobachtungen zu machen, auf deren Grundlage dann erst entschiedene Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit ergriffen werden können. Außerdem muß noch bemerkt werden, daß Cöln eine der wenigen deutschen Städte ist, in denen die alljährliche Vornahme von Arbeitslosenzählungen durch Beschluß der kommunalen Behörde angeordnet worden ist.[1]) Die Zählungen er-

1) Die Arbeitslosenzählungen in Cöln wurden durch Stadtverordnetenbeschluß vom 23. Dezember 1903 angeordnet.

strecken sich auf die am Tage vor der Zählung — die Zählungen erfolgen an Sonntagen — unfreiwillig beschäftigungslosen Arbeiter mit Einschluß der Handlungsgehilfen, Verkäufer usw. beiderlei Geschlechts, soweit sie in der Lage und gewillt sind, eine sich bietende, entsprechende Arbeitsgelegenheit zu benutzen. Es werden daher außer den erwerbsunfähigen Kranken auch alle diejenigen Personen ausgeschlossen, die zur Zeit der Zählung noch in einem Lohnverhältnis stehen oder in ein solches überhaupt nicht einzutreten beabsichtigen. Dahin gehören insbesondere solche Saisonarbeiter, die, am Stichtage ohne Arbeit in ihrem eigentlichen Berufe, sich während der Geschäftsstille häuslichen Arbeiten widmen, bei Angehörigen aushilfsweise tätig sind, der Erholung pflegen und dergleichen mehr, aber keine anderweitige Beschäftigung suchen.

Wir betrachten in folgendem eingehender nur die ersten Cölner Arbeitslosenzählungen und analysieren das zur Verfügung stehende Material nach besonderen, aus der Darstellung ersichtlichen Gesichtspunkten; hingegen von einer erschöpfenden Besprechung der Ergebnisse sämtlicher bis jetzt vorgenommenen Erhebungen sehen wir ab, da das dem Charakter der Arbeit kaum entsprechen dürfte und begnügen uns daher, dem Leser eine tabellarische Übersicht über die Gesamtergebnisse aller Cölner Arbeitslosenzählungen vorzuführen.

Die erste Zählung vom 17. Januar 1904 ermittelte 2507 männliche Arbeitslose, von denen das Baugewerbe mit 668 und die Berufsgruppe der Tagelöhner mit 743 Personen vertreten waren. Textil- und Papierindustrie weisen mit je 4 Personen die kleinsten Arbeitslosenziffern auf. Im Alter von 18—30 Jahren standen 1053; von 30—60 Jahren 1231 beschäftigungslose Arbeitnehmer. Entgegen diesen mittleren finden sich in den unteren und höheren Altersgruppen (bis 18 und über 60 Jahre) sehr kleine Ziffern, nämlich 122 bzw. 101. Dem Familienstand nach waren 1178 Arbeitslose ledig, 1241 verheiratet und 88 verwitwet. Die Angaben über die Dauer der Arbeitslosigkeit sind sehr unvollständig, sie fehlen bei 10% der Arbeitslosen ganz. Die Fragen nach den Gründen der Arbeitslosigkeit zeigten bei 1791 Arbeitern allgemeine, von ihrem Willen unabhängige Ursachen, während bei dem Rest der Eintritt der Arbeitslosigkeit durch andere Verhältnisse bedingt war.

Die zweite Cölner Zählung vom 5. Februar 1905 ermittelte 2068 männliche und 127 weibliche arbeitslose Personen. Bei ersteren ist gegen das Vorjahr ein Rückgang zu bemerken, ein Abschwächen der Arbeitslosigkeit in den Kreisen der männlichen Arbeitnehmer. Hinsichtlich der Zahl der ermittelten weiblichen Arbeitslosen ist zu bemerken, daß sie als völlig unzuverlässig anzusehen ist, was bereits bei der ersten Zählung der Fall war und sich auch bei der dritten wiederholte. Infolge dieser Unvollständigkeit ist bei der Darstellung der drei Cölner Erhebungen auf die Verhältnisse der männlichen Arbeitslosen mehr eingegangen. Von besonderer Wichtigkeit sind die Feststellungen

der Cölner Zählungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit speziell in der einheimischen Arbeiterschaft. Zu diesem Zwecke wurde den Erhebungsformularen noch die Frage nach dem letzten Arbeitsort der Arbeitslosen hinzugefügt. Die Zahl der ortsfremden Arbeitslosen erfuhr mit 366 Personen gegen 222 des Vorjahres eine erhebliche Zunahme, die der einheimischen eine Abnahme von 2285 auf 1702. Diese Verschiebung in der Zusammensetzung der Arbeitslosen hängt wahrscheinlich zusammen mit der Verschiedenheit des Zählungstages und der milden Witterung zu Beginn des Jahres 1905. Letztere führte naturgemäß eine Steigerung der Arbeitsgelegenheit herbei, verursachte damit eine Verminderung der Cölner Arbeitslosen und hatte einen stärkeren Zuzug fremder Arbeiter zur Folge. Dem Familienstand nach waren 1019 Arbeitslose verheiratet, 969 ledig und 80 verwitwet oder geschieden. Die meisten beschäftigungslosen Personen, 922, gehörten der zweiten Altersgruppe von 18—30 Jahren an. Ihnen folgen 543 40 bis 60jährige und 451 im Alter von 20—30 Jahren. Demnach hatten reichlich $^2/_3$ das 40., knapp die Hälfte das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet. Nach dem amtlichen Bericht wird die Dauer der Arbeitslosigkeit bei Winterzählungen infolge der Geschäftsstille, die in vielen Betrieben gewöhnlich nach Weihnachten eintritt, wesentlich durch den Zählungstag mit bestimmt. Von den Arbeitslosen des 15. Februar 1905 hatten bereits vor Weihnachten 833 ihre Stellung verloren, nach Weihnachten bis Ende Januar 631, in den letzten Wochen vor der Zählung 426. Als Ursachen der Arbeitslosigkeit wurden bei 1607 Arbeitnehmern solche festgestellt, die in allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Eigenart der einzelnen Gewerbe begründet sind, während der Rest, 461 an Zahl, aus persönlichen Gründen wie Krankheit, Streik, Entlassung wegen ungenügender Leistungen usw. beschäftigungslos wurden. Von den einzelnen Berufsgruppen stellen die Bauarbeiter abermals die Mehrzahl. Sie sind gegenüber den 963 Arbeitslosen der anderen Berufsgruppen mit 1105 Personen vertreten.

Die dritte Cölner Zählung, die am 30. Juli desselben Jahres stattfand, stellte 703 männliche und 85 weibliche Arbeitslose fest. Diese ungeheuere Abnahme der Arbeitslosigkeit gegenüber den Ermittlungen der Winterzählungen läßt sich naturgemäß sehr leicht erklären. Können doch im Sommer zahlreiche Berufe im Freien ausgeübt werden, ohne unter der Unbill der Witterung zu leiden wie im Winter. Zahlreiche Gewerbe und deren Hilfsindustrien erweckt die Frühjahrssonne zu neuem gewerblichem Leben. Das Baugewerbe, das gerade im Winter von der Arbeitslosigkeit besonders stark heimgesucht wird, nimmt mit Eintritt der milden Witterung gewöhnlich wieder in flottem Tempo die durch Schnee und Eis unterbrochene Tätigkeit neu auf. Von den 703 Arbeitslosen der dritten Zählung gehörten etwa 150 Personen dem Baugewerbe an gegenüber den im Februar ermittelten 1105 Angehörigen dieser Be-

rufsgruppe. Aus wirtschaftlichen Ursachen waren 327 arbeitslos geworden, wegen persönlicher Gründe trat bei 315 Personen Beschäftigungslosigkeit ein, 61 Arbeitslose machten keine Angaben.

Hinsichtlich der weiteren Cölner Zählungen lassen wir die angeschlossene Zusammenstellung sprechen, die dem Leser die Ergebnisse auch der jüngsten Erhebungen vermittelt.

Die Arbeitslosen in Cöln 1904—1912.

Tag der Zählung	Männliche	Weibliche	Zusammen
17. Januar 1904	2507	146	2653
5. Februar 1905	2068	127	2195
30. Juli 1905	703	85	788
4. März 1906	1059	118	1177
29. Juli 1906	640	73	713
17. Februar 1907	1854	111	1965
28. Juli 1907	652	50	702
19. Januar 1908	3621	163	3784
2. August 1908	1786	116	1902
24. Januar 1909	3282	196	3478
1. August 1909	2181	127	2308
23. Januar 1910	1738	104	1842
17. Juli 1910	1231	65	1296
22. Januar 1911	1891	89	1980
18. August 1911	834	47	881
28. Januar 1912[1]	1111	53	1164

Man erkennt aus der vorstehenden Zusammenstellung ohne weiteres, daß die Intensität der Arbeitslosigkeit im Sommer ganz erheblich hinter der im Winter zurücksteht und erblickt hierin den besten Beweis für die Richtigkeit des Gesetzes, nach dem die Arbeitslosenziffer des Winters stets größer ist als die des Sommers. Die diese Schwankungen verursachenden Gründe sind bereits an anderer Stelle besprochen worden.

Im großen und ganzen leidet die Vergleichbarkeit der Ergebnisse darunter, daß — abgesehen davon, daß die Zähltage nicht ganz die gleichen sind — bis zum Jahre 1908 die Zählbogen über Mitglieder der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die als private Vereinsanstalt in Cöln seit Mai 1896 besteht, sowie der Notstandsarbeiter nicht wie später sämtlich ausgeschieden wurden, ferner, daß seit der Sommerzählung 1910 die Gemeinden Kalk und Vingst eingemeindet sind.

IV. Historischer Rückblick und methodologisch-vergleichende Übersicht.

Am Ende unserer historischen Betrachtungen über die städtischen Arbeitslosenzählungen erschiene es vielleicht angebracht, eine tabellarische Zusammenstellung zu geben, um die Entwicklung der deutschen

1) Die letzte Arbeitslosenzählung fand an diesem Tage statt. Weitere Zählungen werden vom Statistischen Amt nicht mehr veranstaltet, da der Arbeitsmarkt infolge Erweiterung der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse selbständig beobachtet werden soll (Verordnung vom 24. Juni 1911).

kommunalen Arbeitslosenstatistik von den Anfängen bis in die neueste Zeit in geeigneter Weise verfolgen zu können und dem Leser die einzelnen Phasen im Zusammenhang vorzuführen. Auf Grund ausgedehnter Sonderermittlungen sowie mit Hilfe des „Statistischen Jahrbuches deutscher Städte“, des „Kommunalen Jahrbuches“ und der jüngsten Veröffentlichungen des „Reichsarbeitsblattes“ könnten wohl die Mehrzahl der in Betracht kommenden Städtezählungen festgestellt werden, so daß die Tabelle relativ vollständig erscheinen dürfte. Dabei müßten aber, was besonders hervorzuheben ist, nur diejenigen Arbeitslosenzählungen herangezogen werden, die völlig selbständig, ohne jede Anregung oder Unterstützung von anderer, namentlich gewerkschaftlicher Seite, von den größeren Gemeindeverwaltungen vorgenommen worden sind und über die regelmäßig Bericht erstattet wurde. Diejenigen Orte jedoch, von denen keine oder nur mangelhafte Angaben vorliegen, entfallen von selbst bzw. dürften auch nicht mit berücksichtigt werden. Somit erhellt, daß ein vollständiges Bild in dieser Beziehung schwerlich geboten werden kann; die in Aussicht genommene Zusammenstellung wird niemals die sämtlichen bisherigen kommunalen Arbeitslosenzählungen in Deutschland enthalten. Aus diesem Grunde sehen wir davon ab, die geplante Tabelle, die wir bereits bei der Sammlung des Materials zusammengestellt hatten, später jedoch infolge ihrer Unvollständigkeit wieder ausschieden, hier vorzuführen und begnügen uns mit den folgenden Bemerkungen, um auf diese Weise die an sich erwünschte Übersicht geben zu können.

Arbeitslosenzählungen sind seit dem Jahre 1908 in Deutschland in sehr vielen Orten veranstaltet worden. Der ersten Periode, die vornehmlich in den Winter 1908—1909 fällt, gehören allein 130 Zählungen an. Von diesen sind jedoch die wenigsten rein kommunale. In vielen Gemeinden wurde die Vornahme der Veranstaltung von den Arbeiterorganisationen angeregt und deren bereitwilligst angebotene Mitarbeit schon darum angenommen, um eine möglichst vollständige Erfassung der Zahl der Arbeitslosen zu erhalten. Im folgenden Jahre ist eine merkliche Abnahme in der Zahl der Arbeitslosenzählungen eingetreten, offenbar weil die Arbeiterorganisationen, die treibende Kraft in der ersten Periode, diesmal nicht in dem gleichen Maße die Zählungen und die Propaganda dafür für dringend notwendig hielten, zumal sich ja auch die Arbeitsverhältnisse günstiger als im Vorjahre gestaltet hatten. Im ganzen nahmen 25 meist kleine Orte Arbeitslosenzählungen vor, von denen nur 2 von Gewerkschaften veranstaltet worden sind; bloß 10 dieser Zählgemeinden sind größere Städte. Die dritte Periode, das Jahr 1910 bis 1911, weist 56 Arbeitslosenzählungen auf, die sich sehr ungleichmäßig über das Reich verteilen; 36 derselben haben allein im Königreich Sachsen stattgefunden. Dank der allgemeinen Wirtschaftslage in diesem Jahre bestand nämlich für die Gemeindeverwaltungen keine

Veranlassung, in so ausgedehntem Maße wie früher Arbeitslosenzählungen zu veranstalten. Die Erhebungen des Jahres 1910—1911 waren also weniger durch eine sich etwa bemerkbar machende Notlage diktiert, sondern fanden gewissermaßen mehr als Fortsetzungen der früheren oder auf Grund besonderer Abmachungen statt. Wir können jedenfalls die erfreuliche Tatsache konstatieren, daß den Arbeitslosenzählungen von den Gemeindeverwaltungen jetzt mehr Beachtung geschenkt wird und sie sich allmählich einen festen Platz in der Praxis der kommunalen Statistik zu sichern beginnen. Veranstalten doch schon mehrere Städte regelmäßige Arbeitslosenzählungen. Und einen weiteren Fortschritt brachte die 1910—1911er Periode der Arbeitslosenstatistik. Sind doch in diesem Jahre in 7 größeren deutschen Städten sowie in einigen kleineren Orten Badens, das erstemal seit 1895, die Arbeitslosenzählungen in Verbindung mit der Volkszählung durchgeführt worden. Wir werden nicht verfehlen, darauf an anderer Stelle nochmals gebührend hinzuweisen. In den folgenden Jahren nimmt dann der Umfang der Arbeitslosenzählungen im Deutschen Reiche im Vergleich zu den Vorjahren und unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Zahl der berichtenden Orte zur Zahl der Orte, in denen Arbeitslosenzählungen veranstaltet wurden, weiter ab. 1911—1912 wiesen noch 45, 1912—1913 nur noch 17 Städte Arbeitslosenzählungen auf. Der größere Teil davon entfällt wiederum auf Sachsen, das bereits seit 1910 auf Grund ministerieller Verfügung eine regelmäßige Arbeitslosenstatistik aufgemacht hat, worüber wir unten noch ausführlich handeln werden.

Es ist ebenfalls von nicht geringer Bedeutung, daß das „Kommunale Jahrbuch" seit 1908 eine gewisse Zentralisation in der Berichterstattung über die vorgenommenen Arbeitslosenzählungen durchgeführt hat, die uns besser dünkt als die immerhin ältere des „Statistischen Jahrbuches deutscher Städte". Auf diese Weise kommen die Veranstaltungen wenigstens zur allgemeinen Kenntnis und werden weiteren Kreisen zugängig als es früher der Fall war. Die folgende Übersicht gibt uns darüber Auskunft, wie viele von den an das „Kommunale Jahrbuch" berichtenden Orten in den einzelnen Jahren Arbeitslosenzählungen veranstalteten.

Jahr	Zahl der berichtenden Orte	Orte mit Arbeitslosenzählungen absolut	Orte mit Arbeitslosenzählungen relativ
1908/09	250	130	56
1909/10	495	25	5
1910/11	592	56	9,4
1911/12	589	45	7,4
1912/13	600	17	2,8

Eine zusammenfassende Betrachtung sämtlicher kommunalen Arbeitslosenzählungen sowie eine eingehendere Besprechung ihrer Ergebnisse muß aus technischen Gründen unterbleiben, da die Veranstaltungen ausnahmslos durch zahlreiche ungünstige Momente stark beeinträchtigt

worden sind. So würden vor allem eventuelle Vergleiche der einzelnen Zählungsergebnisse miteinander kaum eine übersichtliche und klare Darstellung erfahren können, wenn nicht von vornherein gar unmöglich sein, da die mitunter beträchtlich voneinander abweichenden Erhebungsarten, die teilweise stark differierenden Termine sowie die bisweilen recht verschiedenen Mittel, mit denen manche Zählungen ausgeführt wurden, die Qualität des Materials auf ein Minimum herabdrücken und somit seiner weiteren Verwendung ein Ziel setzen. Hingegen erscheint es vielleicht nicht ganz unangebracht im Gegensatz zu den früheren Zählungen, den neueren und namentlich den im Königreich Sachsen veranstalteten, um das hier gleich vorwegzunehmen, etwas mehr Beachtung zu schenken. Denn diese Erhebungen fallen ausnahmslos auf einen Termin und werden gleichfalls mit kaum bemerkenswerten Abweichungen auf Grund ein und derselben Methode durchgeführt. Das bei den sächsischen Arbeitslosenzählungen zur Anwendung gelangende System, das auf der Benutzung der Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken beruht, hat im Königreich Sachsen bereits eine gewisse historische Bedeutung und Berechtigung erlangt, indem hier die überhaupt ersten Arbeiten solcher Art vorgenommen wurden. Trotz dieser methodologischen und zeitlichen Übereinstimmung, die zu Vergleichen und Betrachtungen gleichsam aufzufordern scheint, können wir uns auch hier nicht enthalten, den Ergebnissen der sächsischen Zählungen teilweise die wissenschaftliche Bedeutung abzusprechen. Bereits ein kurzer Blick über die Zahlenreihen, die die Ergebnisse dieser Erhebungen enthalten, muß unbedingt und ohne Zweifel die Überzeugung hervorrufen, daß die in Frage kommenden Ziffern nur bedingten Anspruch darauf erheben können, als verwertbare oder gar vergleichbare angesehen zu werden. Namentlich für die kleineren sächsischen Ortschaften, die sich an den erwähnten Zählungen mit beteiligten, trifft die geübte Kritik ohne weiteres zu. Es ist wohl kaum mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, wenn manche Gemeinden keinen oder nur wenige Arbeitslose aufweisen. Vor allem ist das fast völlige Fehlen der weiblichen Arbeitslosen auffällig. Jedenfalls sind diese negativen Resultate in erster Linie auf ungünstige lokale Verhältnisse in den einzelnen Zählgebieten zurückzuführen, worunter auch die praktische Anwendung der sonst so bewährten Dresdner Methode zu leiden hatte.

Wenden wir uns nunmehr noch einer kurzen Betrachtung der methodologischen Seite der kommunalen Arbeitslosenzählungen zu und versuchen an der Hand der folgenden Zusammenstellung uns einen Überblick über die verschiedenen bisher zur Anwendung gelangten Methoden zu verschaffen.

1. Zählung von Haus zu Haus.
2. Öffentliche Aufforderung zur Selbstmeldung (Stuttgarter oder süddeutsche Methode, Meldesystem).

3. Öffentliche Aufforderung zur Einzeichnung in eine öffentlich aufgelegte Liste.
4. Öffentliche Aufforderung zur Selbstmeldung durch den Oberbürgermeister.
5. Indirekt auf Grund der Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken (sächsische Methode).
6. Ausfüllung einer Zählkarte für jeden beim Arbeitsnachweis sich meldenden Arbeitsuchenden.
7. Feststellung der Arbeitsuchenden, denen durch das städtische Arbeitsamt keine Stelle vermittelt werden konnte.
8. Meldung auf dem Bureau für Notstandsarbeiten.
9. Stichprobenerhebung in 31 Anwesen, die nach Auskunft des Statistischen Amtes der Stadt Charlottenburg als Arbeitslosenzählung eigentlich gar nicht in Betracht gezogen werden kann.
10. Kontrollerhebungen der Städte zu den beiden Reichsarbeitslosenzählungen am 14. Juni und 2. Dezember 1895.
11. Ermittlung durch die Polizeiorgane.
12. Ermittlung durch die Armenpfleger.

Von über 200 Arbeitslosen in einem Zeitraume von etwa 10 Jahren (1902—12) wurden 95, d. i. 42,61 Prozent, nach dem Meldesystem vorgenommen. Von den übrigen Methoden erfreut sich noch die Zählung von Haus zu Haus besonderer Beliebtheit, sie ist in 72 Fällen, d. i. 32,29 Prozent, zur Anwendung gelangt. Mit einer immerhin geringeren Zahl, 49, d. i. 21,97 Prozent, ist die sächsische oder Dresdner Methode vertreten. Es ist bedauerlich, daß gerade das mit am meisten zuverlässige System so wenig Anklang gefunden hat und außer in Dresden, dem Ort seiner Entstehung, sowie den übrigen sächsischen Gemeinden, fast nirgends zur Anwendung gelangt ist. Der Rest, es sind im ganzen 20 Fälle, verteilt sich auf die am wenigsten brauchbaren Methoden, die wohl nur dem jeweiligen Bedürfnis der Veranstalter ihre praktische Durchführung zu verdanken hatten.

Wollte man danach nun derjenigen Methode, die die höchste Zahl der in der Praxis angewandten Fälle aufweist, den unbedingten Vorzug vor allen übrigen zusprechen, so müßte man das Meldesystem als das einzig brauchbare anerkennen und die Zählung von Haus zu Haus in zweiter Linie zur Anwendung empfehlen. Dabei würde jedoch wohl einer solchen Auffassung der Vorwurf der Einseitigkeit nicht erspart bleiben, denn die Brauchbarkeit einer Methode wird nicht allein durch die Menge der Fälle ihrer praktischen Anwendung bewiesen, sondern beurteilt sich in erster Linie nach den Ergebnissen, die in der Praxis gezeitigt worden sind. Und letzteres ist gerade beim Meldesystem in empfindlicher Weise zu vermissen. Schon bei der kritischen Darstellung der Methoden der kommunalen Arbeitslosenstatistik haben wir auf diese Mängel hingewiesen und werden darauf noch besonders im Schlußkapitel dieses Abschnittes zurückkommen bzw. die persönlichen Ansichten der Veranstalter von Zählungen, bei denen das Meldesystem angewandt wurde, zu Worte kommen lassen. Im übrigen sollen die vorstehenden Ausführungen nur den Zweck haben, davor zu warnen, den Methoden,

die ein zahlenmäßiges Übergewicht der in der Praxis angewandten Fälle aufweisen, aus eben diesen Gründen einen unbedingten Vorzug vor den anderen, in nur wenigen Fällen praktisch durchgeführten, zuzusprechen.

Die deutsche kommunale Arbeitslosenstatistik hat, wie wir aus den historischen Betrachtungen ersehen haben, neben einer Reihe von Fehlschlägen auch eine Anzahl schöner und bedeutender Erfolge zu verzeichnen. Dresden, Cöln, Nürnberg, Hannover und vielleicht auch noch Stuttgart haben bewiesen, daß es durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, regelmäßige, methodisch durchgebildete — soweit es der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenstatistik eben zuläßt — Arbeitslosenzählungen vorzunehmen. Mögen diese Beispiele Nachahmung finden und die größeren Städte des Deutschen Reiches veranlassen, sich der Frage der Arbeitslosenstatistik in Zukunft etwas mehr zu widmen als es bisher allgemein der Fall war.

§ 5. Die Verdienste der städtischen Statistischen Ämter um die kommunale Arbeitslosenstatistik.

In den vorstehenden Kapiteln über die kommunale Arbeitslosenstatistik und die praktische Anwendung ihrer Methoden haben wir bereits zum Teil der Veranstalter und Förderer dieses ungemein wichtigen Zweiges der Sozialstatistik Erwähnung getan, ohne jedoch ihren Bemühungen die verdiente Anerkennung besonders zu zollen. Es wird für den Leser daher nicht ganz ohne Interesse sein, wenn wir die folgenden Zeilen den Verdiensten der Veranstalter, Leiter und Förderer der kommunalen Arbeitslosenstatistik widmen, um das Versäumte an dieser Stelle nachzuholen.

Die Vornahme selbständiger Arbeitslosenzählungen ist in erster Linie durch die städtischen Statistischen Ämter erfolgt, denen wir unbedingt das Verdienst zusprechen müssen, ungemein fördernd auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik gewirkt zu haben. Veranlaßt durch die Gemeindeverwaltungen, Rat und Stadtverordnetenversammlung, vielfach aber auch aus eigener Initiative den sozialen Wert solcher Erhebungen erkennend und demgemäß bei der vorgesetzten Behörde vorstellig geworden, haben die Statistischen Ämter ihr Augenmerk der bisher stark vernachlässigten Arbeitslosenstatistik zugewandt und sich mit Eifer und Nachdruck in ihren Dienst gestellt. Ein Blick auf die Darstellung der historischen Entwicklung der deutschen kommunalen Arbeitslosenstatistik zeigt, namentlich seit 1907, deutlich die Zunahme der Zahl der Orte, in denen die Statistischen Ämter besondere Arbeitslosenzählungen veranstaltet haben

In Dresden veranstaltete am 19. Januar 1902 das sozialdemokratische Gewerkschaftskartell mit Hilfe freiwilliger Arbeit von Parteigenossen eine Arbeitslosenzählung, die etwa 7500 Arbeitslose in Dresden

und gegen 2500 in den Vororten ermittelte. Es liegt klar auf der Hand, daß nach der ganzen Eigenart der Erhebung diese Ergebnisse kaum als brauchbare bezeichnet werden konnten, besonders da der eigentliche Zweck, Benutzung des Materials als Agitationsmittel, zu sehr durchschimmerte. Dadurch fühlte sich das Dresdner Statistische Amt veranlaßt, eine amtliche Arbeitslosenzählung vorzunehmen und die Übertreibungen der gewerkschaftlichen Erhebung zu widerlegen. Der damalige Vorsteher des Amtes, Würzburger, und nicht Wiedfeld, wie einige Quellen berichten, trat ganz besonders für derartige Maßnahmen ein und legte es den städtischen Behörden dringend nahe, die Arbeitslosenstatistik nicht einseitig und nachlässig, sondern mit Nachdruck und periodisch in bestimmten Zeiträumen vorzunehmen. Der Antrag des Statistischen Amtes fand bei den Behörden der Stadt Anklang und somit werden in Dresden, wie schon bekannt, nach Beschluß der städtischen Kollegien alljährlich Arbeitslosenzählungen ausgeführt.

Neben Dresden ist noch besonders Cöln zu erwähnen, wo gleichfalls auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Dezember 1903 lange Zeit hindurch alljährliche Arbeitslosenzählungen vorgenommen wurden. Sind bei beiden Städten Urheber und Veranstalter dieselben, Behörde und Statistisches Amt, so besteht jedoch in methodologischer Hinsicht ein beträchtlicher Unterschied: In Dresden beruht die Vornahme der Erhebung auf der Benutzung der Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken, Cöln wandte dagegen die Methode der hausierenden Zählung an.

In vielen Fällen ist das städtische Statistische Amt nicht die alleinige Veranstalterin der Arbeitslosenzählungen; wenn auch die Fäden der Erhebung jederzeit im Amt zusammenlaufen und diesem stets die Bearbeitung des Materials zukommt, so ist es doch bisweilen, sei es infolge von Arbeitsüberhäufung, sei es aus anderen Gründen, Mangel an Personal oder finanziellen Mitteln, gezwungen, die Ausführung der Zählung fremden Organen anzuvertrauen. Als Hilfsorgane fungieren vielfach Polizei- und Wohlfahrtsbeamte sowie die Armenpflegerschaft, die besonders bei den Essener und Ludwigshafener Zählungen des Jahres 1893 selbständig in Aktion trat; daneben stehen den städtischen Ämtern auch noch freiwillige Zähler zur Durchführung der Erhebung hilfreich zur Seite. Ferner ist es auch nicht selten, daß das städtische Statistische Amt im Verein mit dem Gewerkschaftskartell des Ortes oder den einzelnen Gewerkschaften die Arbeitslosenzählungen vornimmt. Letztere stellen die ausführenden Organe zur Verfügung, während dem Amt die Aufsicht über die Veranstaltung, die Bearbeitung des Materials und die Berichterstattung obliegt. Diese Gemeinschaftlichkeit geht mitunter so weit, daß Amt und Gewerkschaftskartell sich in die Kosten der Erhebung teilen; ersteres trägt aber wohl fast stets die größere Summe, während die finanzielle Beihilfe des Kartells selten von Bedeutung sein

dürfte; das Gegenteil wäre aber aus verwaltungspolitischen Gründen auch kaum zu empfehlen.

Vereinzelt stehen die der Anfangsperiode der kommunalen Arbeitslosenstatistik angehörenden Fälle da, in denen eine Arbeitslosenzählung vollkommen ohne Mitwirkung des städtischen Statistischen Amtes zur Durchführung gelangt ist. Einmal in Aachen im Jahre 1891 waren es die Arbeitslosen selbst, die im Verlaufe einer Versammlung den Gedanken zum Beschluß erhoben, die Zahl der arbeitslosen Personen innerhalb der Stadt festzustellen und im Anschluß daran zur Durchführung brachten[1]); das andere Mal in Kassel im Jahre 1893 fühlte der oberste Verwaltungsbeamte der Stadt das dringende Bedürfnis, den Umfang der Arbeitslosigkeit in dem ihm unterstellten Gebiet festzustellen und ordnete demgemäß eine Arbeitslosenzählung an.[2])

Alles in allem können wir jedoch keinesfalls umhin, den städtischen Statistischen Ämtern das uneingeschränkte Verdienst zuzusprechen, ungemein fördernd auf die Entwicklung und Vervollkommnung der kommunalen Arbeitslosenstatistik eingewirkt und dazu beigetragen zu haben, daß diesem wichtigen Zweige der Sozialstatistik auch von Amts wegen die bisher versagte Beachtung geschenkt wurde. Abgesehen von den wenigen besprochenen Fällen haben die städtischen Statistischen Ämter die meisten uns bekannten kommunalen Arbeitslosenzählungen ins Leben gerufen, organisiert und fast ausnahmslos selbständig durchgeführt. Somit gebührt ihnen bzw. ihren jeweiligen Leitern die vollkommenste Anerkennung, die erfolgreichen Bemühungen und Leistungen als wohlberechtigtes Verdienst ohne weiteres zu zollen ist.

§ 6. Kritische Gesamtbetrachtung.

Wie an anderer Stelle bereits die Methodologie der deutschen kommunalen Arbeitslosenstatistik einer kritischen Betrachtung unterworfen worden ist, so soll in folgendem der Versuch gemacht werden, in entsprechender Weise ihre praktische Anwendung zu behandeln und die interessante Frage zu diskutieren, welchen Wert die Arbeitslosenzählungen für die Praxis der Gemeindeverwaltungen haben. Die Meinungen darüber sind sehr verschieden und es würde zu weit führen, die vielen geteilten Ansichten über den praktischen Wert der kommunalen Arbeitslosenstatistik hier aufzuzählen, auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen und zu erörtern. Wir begnügen uns daher mit einigen Mitteilungen zuverlässiger Urteile aus den nächstbeteiligten Kreisen selbst, also der einzelnen Gemeindeverwaltungen bzw. städtischen Statistischen Ämter, die die Arbeitslosenzählungen vorgenommen haben; wir vermeiden zu den einzelnen Äußerungen eine kritische Stellung einzunehmen

1) Das Statistische Amt wurde 1901 errichtet.

2) Das Statistische Amt wurde 1905 errichtet.

und lassen die städtischen Statistischen Ämter selbst sprechen, um durch diese Objektivität eine Reihe brauchbarer fachmännischer Ansichten den bisherigen zahlreichen, meist unmaßgeblichen Meinungen gegenüberstellen zu können.

Zur Erlangung der Urteile über den Wert der Arbeitslosenzählungen seitens der betreffenden Städte selbst richteten die Bearbeiter des „Statistischen Jahrbuches deutscher Städte" an die Veranstalter der Zählungen folgende Rundfrage hinsichtlich ihrer eigenen Meinung über die Brauchbarkeit der Ergebnisse:

„Wie ist das Ergebnis der Arbeitslosenzählungen zu beurteilen, welche Vorkehrungen gegen Doppelzählungen und Auslassungen konnten getroffen werden? Haben die Zählungen ein praktisch verwertbares Ergebnis geliefert, das gegenüber dem aus der Arbeitsnachweisstatistik bekannten etwas Neues bot und die Kosten rechtfertigte?"

In dankenswerter Weise hat eine Reihe von Städten diese Frage beantwortet; ob die Nichtbeantwortung in den übrigen Fällen zum Teil wenigstens eine Verneinung der letzten Frage bedeutet, bleibt dahingestellt. Die einzelnen Äußerungen folgen auszugsweise, ohne wie bereits erwähnt kommentiert zu werden.

I. Cöln (Zählung von Haus zu Haus):

1. Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung gaben, wenigstens hinsichtlich der männlichen Personen ein annähernd richtiges Bild über den Umfang der Arbeitslosigkeit am Stichtage der Zählung, wenn auch einige Arbeitslose übergangen wurden. Das Neue, was die Zählungen gegenüber der Arbeitsnachweisstatistik bringen, besteht darin, daß sie positive Angaben über die Zahl der Arbeitslosen sowie ihre Gliederung nach Familienstand, Alter, Ursache und Dauer der Arbeitslosigkeit ermöglichen, ganz abgesehen davon, daß sich die Arbeitslosen zu Zeiten großer Erwerbslosigkeit überhaupt nicht beim Arbeitsnachweis meldeten. Die Zählungen liefern daher die verhältnismäßig zuverlässigsten Unterlagen für die Maßnahmen der städtischen Verwaltung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (19. Januar und 2. August 1908 sowie 24. Januar 1909).
2. Die weiblichen Arbeitslosen scheinen unvollständig erfaßt zu sein, die männlichen dürften dagegen im wesentlichen alle gezählt sein. Nur bei Berufsarten mit starkem Stellenwechsel, z. B. Kellnern, gibt die Zählung an einem einzelnen Tag kein vollständiges Bild. Zu einem zuverlässigen Urteile über den Arbeitslosenbestand erscheinen die Zählungen ebenso begründet und geboten wie z. B. hinsichtlich des Schlachtviehbestandes, des Bevölkerungsbestandes usw. (1. August 1909 und 23. Januar 1910).
3. Die Urteile der Städte Nürnberg, Würzburg und Fürth stimmen im wesentlichen mit dem Cölner überein und rechtfertigen gleichfalls die Anwendung der Zählung von Haus zu Haus; dementgegen sind Elberfeld, Mannheim und besonders Halle a. S. in ihren Ansichten bedeutend skeptischer und zweifeln die praktische Anwendung der Methode stark an; schwankend zeigt sich Ludwigshafen a. Rh. (Etwas Neues boten die Arbeitslosenzählungen für die Arbeitsnachweisstatistik nicht, dennoch lassen sich aber die dafür verwendeten Kosten rechtfertigen.)

II. Augsburg (Meldesystem):

1. Wir sind überzeugt, daß die Zählung den Grad der Arbeitslosigkeit richtig wiedergegeben hat (22. Dezember 1908).



2. Es dürfte kaum anzunehmen sein, daß sich alle Arbeitslosen gemeldet haben, was schon daraus ersichtlich ist, daß nicht eine weibliche Person zur Anmeldung gelangte (1. Februar 1910).
3. Deutsch-Wilmersdorf, Freiburg i. Br. und Karlsruhe sprechen sich gleichfalls für das Meldesystem aus und empfehlen seine praktische Anwendung, hingegen Rixdorf und Mühlheim a. Rh. zeigen sich als Gegner der Methode.

III. Rixdorf (Ermittlung durch die Hauseigentümer gelegentlich der Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken):
Die erste selbständig von der Stadt nach Dresdner Methode vorgenommene Zählung hat ein wenigstens im großen und ganzen zuverlässiges, nahezu vollständiges Resultat ergeben (15. Oktober 1908).

IV. Bielefeld (Anschreibung beim Arbeitsnachweis):
Ein praktisch verwertbares Ergebnis haben die Zählungen nicht gezeitigt, da nicht sämtliche Arbeitslose beim Arbeitsnachweis um Arbeit nachgefragt bzw. sich gemeldet haben (19. November und 3. Dezember 1908 sowie 21. Januar und 25. Februar 1909).

V. Braunschweig (Feststellung der Arbeitsuchenden, denen durch das städtische Arbeitsamt keine Stelle ermittelt werden konnte):
Wir sind zu dem Ergebnisse gelangt, daß jeder Versuch durch eine besondere Auszählung zuverlässige, brauchbare Unterlagen zu gewinnen, nach den in Berlin u. a. Städten gemachten Erfahrungen außerordentliche unsichere Ergebnisse erzielen würde (20. Januar 1909).

VI. Straßburg i. E.:
Arbeitslosenzählungen werden hier grundsätzlich nicht veranstaltet; sie geben besten Falles nur ein für einen zufälligen Tag zutreffendes Bild über die Arbeitslosigkeit, das jedoch infolge von Witterungsumständen sich täglich ändern kann und in keiner Weise mit früheren Zählungen, selbst nur am gleichen Ort vergleichbar ist. Ein guter Arbeitsnachweis macht solche Zählungen überflüssig.

Auf Grund dieser zahlreichen fachmännischen Urteile läßt sich leicht ein Vergleich zwischen der vom Verfasser im 1. Kapitel dieses Abschnittes an den Methoden der kommunalen Arbeitslosenstatistik geübten Kritik und der Meinung des Praktikers anstellen.

Wenden wir uns zunächst der Zählung von Haus zu Haus zu und befassen uns etwas näher mit dem Urteil der Stadt Cöln, in der wir eine der Hauptvertreterinnen dieses Systems erblicken. Im großen und ganzen wird die Methode als brauchbar angesehen und besonders den an die Arbeitsnachweisstatistik angeschlossenen Zählungen vorgezogen. Hinsichtlich der männlichen Arbeitslosen scheinen die an die Erhebung geknüpften Erwartungen so ziemlich erfüllt worden zu sein, während man mit der Anwendung der Methode auf die Ermittlung der weiblichen Arbeitslosen eine große Entäuschung erlebte. In letzterem sieht das Urteil der Stadt Cöln den einzig wahren Mangel der Zählung von Haus zu Haus.

Im allgemeinen deckt sich die Meinung des Verfassers mit diesem aus der Praxis entnommenen Urteil. Das System der Hauszählung verdient entschieden den Vorzug vor den beiden anderen Methoden der direkten Arbeitslosenzählungen, dem einfachen Meldesystem und dem



verbesserten Meldeverfahren oder der sog. Bureauzählung. In Cöln sind gewiß die ersten Bedingungen, die an das angewandte System gestellt werden müssen, erfüllt worden, und ein geeignetes Zählerpersonal zum Zwecke der Vornahme vorhanden gewesen.

Aus eigener Überzeugung können wir uns somit dem Cölner Urteil gegenüber, an das sich außerdem noch einige andere Städte anschließen, nicht anders als zustimmend verhalten und sind auf der anderen Seite durchaus abgeneigt, die skeptischen Ansichten der übrigen Orte zu teilen. Was letztere veranlaßt hat, der praktischen Anwendung der vorerwähnten Methode in der besagten, ziemlich scharf absprechenden Weise entgegenzutreten, läßt sich wohl auf örtliche Mißstände und sonstige Unregelmäßigkeiten, unter denen der Verlauf der Zählungen zu leiden hatte, zurückführen. Dadurch wurde auch nicht unwesentlich das Urteil ihrer Veranstalter beeinträchtigt.

Weniger Übereinstimmung herrscht hinsichtlich des Meldesystems. Das zugrunde liegende erste Urteil der Stadt Augsburg spricht sich rückhaltlos für die Brauchbarkeit der Methode aus und empfiehlt gleich einer Anzahl weiterer Städte ihre praktische Anwendung. Dementgegen müssen wir entschieden anderer Meinung sein. Die Mängel der Methode sind so zahlreich, daß vom Standpunkt des Verfassers aus ihre Anwendung in der Praxis als von vornherein ausgeschlossen erscheint. Sind dennoch erfolgreiche Versuche damit angestellt und infolgedessen günstige Urteile über das System abgegeben worden, so dürfte dies lediglich auf einem Zusammentreffen von besonderen Umständen beruhen und mehr der Zufälligkeit unterworfen sein. Außerdem scheinen derartige Urteile nicht genügend objektiv zu sein und die in Betracht kommenden Behörden wurden in ihrer Meinung wohl auch von der einzigen guten Seite des Systems, nämlich Einfachheit, Bequemlichkeit nnd Billigkeit der Veranstaltung, mehr als nötig beeinflußt und übersahen daher die übrigen Mängel.

In gewissem Sinne macht die Stadt Augsburg ihren ersten Fehler wieder gut, da sie bei Gelegenheit der Arbeitslosenzählung vom 1. Febr. 1910 in ihrem Urteil von dem vorhergehenden beträchtlich abweicht und die Brauchbarkeit der ermittelten Zahlen dahinstellt. Rixdorf und Mühlheim/Rh., die gleichfalls einige Versuche mit dem Meldesystem gemacht haben, sind noch radikaler und weisen die Methode ganz und gar zurück. In diesem Falle ist es erfreulich, zu bemerken, daß die Ansicht des Verfassers mit den vorerwähnten Urteilen identisch ist. Je häufiger das Meldesystem zur Anwendung gelangt, desto mehr werden auch seine Mängel hervortreten und die Urteile, die anfangs für diese Art der direkten Arbeitslosenzählungen eintraten, da sie nur von einzelnen Versuchen herrühren, werden dann sicher das Gegenteil aussprechen, wofür ja auch bereits in einigen Fällen der Beweis erbracht worden ist.

Hinsichtlich der Methode, die auf der Verwendung der Personen-

standsaufnahmen zu Steuerzwecken beruht, liegt das in jeder Beziehung günstige Urteil der Stadt Rixdorf vor. Diesem nicht beizustimmen, ist kein Grund vorhanden, denn wenn Arbeitslosenzählungen nach dieser Methode veranstaltet werden, so besteht von vornherein eine gewisse Garantie für die Verwendbarkeit der gewonnenen Ergebnisse; die Vorteile des Systems sind bereits an anderer Stelle gebührend hervorgehoben worden. Selbstverständlich haften ihm auch Nachteile an, die aber, wie das Urteil aus der Praxis besagt, seine Brauchbarkeit nicht beeinträchtigen.

Die übrigen Urteile brauchen wir mit Ausnahme desjenigen der Stadt Straßburg i. E. nicht besonders zu berücksichtigen, da sie sich auf Systeme beziehen, die den geringsten praktischen Wert besitzen und aus diesem Grunde nur selten zur Anwendung gelangen. Was jedoch die Meinung des Straßburger Statistischen Amtes über den Wert der Arbeitslosenstatistik überhaupt betrifft, so können wir nicht umhin, unsere entschiedene gegenteilige Ansicht darüber zu äußern. Es ist geradezu unverständlich, wie von wissenschaftlich-statistischem Standpunkt aus jemals eine solche unvertretbare Meinung aufkommen konnte, die dann zu den bei dem genannten Amte geltenden Grundsätzen führen mußte. Und damit noch nicht genug; man ist auch derartig naiv, die Arbeitsnachweisstatistik mit der Arbeitslosenstatistik zu identifizieren und in ersterer einen vollwertigen Ersatz für letztere zu erblicken! Vorsichtigerweise enthält man sich dazu jeder weiteren Erklärung und stellt nur die bloße Tatsache fest; jedenfalls wäre es dringend zu wünschen, wenn auch in Straßburg eine andere Überzeugung Platz greifen und sich auch dort die Anerkennung des Wertes und der Nützlichkeit einer wohlorganisierten Arbeitslosenstatistik durchsetzen würde.

Am Ende dieser Betrachtung sei noch ein kurzes Wort über den gegenwärtigen Stand der deutschen kommunalen Arbeitslosenstatistik und diejenige Methode gestattet, welche nach unserer Meinung den unbedingten Vorzug vor den anderen verdient und für die Anwendung in der Praxis als die gegebene erscheint.

Cöln und Dresden sind die einzigen Städte im Deutschen Reiche, deren Behörden von der Bedeutung einer geordneten Arbeitslosenstatistik für die städtische Verwaltung überzeugt, sich ihre Förderung stets zur Aufgabe gemacht haben und dementsprechend gegenwärtig in dieser Hinsicht eine wohlorganisierte Einrichtung besitzen. Sie haben es nicht, wie es in anderen Städten der Fall ist, bei wenigen erfolglosen Versuchen bewenden lassen und durch diese abgeschreckt von weiteren Bemühungen abgesehen, sondern unentwegt an dem einmal gefaßten Entschlusse festgehalten und somit auf dem Gebiete der kommunalen Arbeitslosenstatistik beachtenswerte Erfolge erzielt. Gerade die periodische Weiterführung von Arbeitslosenzählungen erhöht den Wert der Ergebnisse ungemein und läßt erst dann brauchbare Schlüsse

und verwendbare Beobachtungen zu. Erhebungen über die Arbeitslosigkeit müssen entschieden in dieser Weise vorgenommen werden, alljährlich wiederkehrend, an einem bestimmten Tage und nicht etwa zu Zeiten von Krisen oder sonstigen Störungen des Arbeitsmarktes. Die Veranstaltung von Arbeitslosenzählungen muß dem steten Bedürfnis der Verwaltung entspringen, jederzeit über die Lage der arbeitenden Bevölkerung unterrichtet zu sein und die Schwankungen des Arbeitsmarktes immerfort beobachten zu können. In diesem Sinne haben Cöln bis zum Jahre 1912 und Dresden bis auf den heutigen Tag ihre Erhebungen durchgeführt. Während letzteres seinen Zählungen die moderne Methode der Personenstandsaufnahmen zugrunde legt, hält Cöln die ganze Zeit über an der Hauszählung fest. Trotz dieses Unterschiedes in der Anwendung der Methoden, kann nicht ohne weiteres, wie man annehmen sollte, der einen oder anderen Stadt ein unbedingter Vorzug gegeben werden. Im Gegenteil kann man diese beiden kommunalen Arbeitslosenstatistiken als gleichwertig ansehen. Damit erscheint auch die Ansicht als gerechfertigt, die unterschiedslos sowohl der auf der Hauszählung als auch der auf den Personenstandsaufnahmen beruhenden Methode einen gewissen praktischen Wert zuerkennt, denn diejenigen Systeme, deren sich die Praxis wiederholt mit Erfolg bedient hat, erbringen dadurch klar den Beweis ihrer Brauchbarkeit. Somit können wir wohl sicher sein, wenn wir den beiden erwähnten, in Cöln und Dresden zur praktischen Anwendung gelangten und noch gelangenden Methoden der kommunalen Arbeitslosenstatistik den Vorzug vor allen übrigen geben.

Jedoch ist damit noch nicht die Lösung des Problems einer genauen fortlaufenden Arbeitslosenstatistik gegeben. Erstere kann nur zur Wirklichkeit werden, wenn sich eine nach jeder Richtung hin brauchbare Methode in den größeren Städten des Reiches durchsetzt. Und dazu ist weder allein das System der Hauszählung, noch das auf den Personenstandsaufnahmen beruhende imstande und ebensowenig die Benutzung der durch die Krankenversicherung gegebenen Daten unter der Bedingung ihres weiteren Ausbaues[1]), während die übrigen bekannten Methoden für diese wichtige Frage von vornherein gar nicht in Betracht kommen. Es wäre nur darin ein Ausweg zu erblicken, wenn eine zweckmäßige Verbindung der beiden brauchbarsten Methoden zur Durchführung gelangen könnte, denn davon, ein vollkommen neues System zu schaffen, kann wohl abgesehen werden, da doch die seit Jahren wiederholte praktische Anwendung der beiden Hauptsysteme deren Wert genügend verbürgt. Somit geht unser Vorschlag dahin, die Personenstandsaufnahmen mit der Hauszählung zu verbinden

1) Nach Silbergleit (Rapport 2 der Conférence internationale du chômage, Paris 1910) basiert die endgültige Lösung des Problems auf der Benutzung des Materials der Krankenversicherung.

und zwar dergestalt, daß letztere sozusagen als Kontrollerhebung der auf ersterer Methode beruhenden Zählung zur Anwendung gelangt, etwa wie es Dresden schon praktisch durchführt. Wird eine Arbeitslosenzählung im Anschluß an die zu Steuerzwecken erfolgenden Personenstandsaufnahmen vorgenommen, so müssen zuverlässige Ergebnisse gezeitigt werden, da damit zugleich eine analoge Zählung der entsprechenden Beschäftigten verbunden ist, wodurch erst die Resultate an Wert gewinnen. Und findet dann, in angemessener Zeit danach, eine revisionierende Hauszählung statt, die sich natürlich nur auf die bei der ersten Erhebung, die ihrem Charakter nach naturgemäß alle Kreise der Bevölkerung erfaßte, ermittelten arbeitslosen Personen erstrekt, so darf den gewonnenen Ergebnissen eine gewisse Anerkennung von der Wissenschaft und Praxis kaum versagt werden. Außerdem können noch diejenigen Arbeitslosenzählungen, die auf der Grundlage der Volks- und Berufszählung beruhen, Anspruch auf Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit erheben und die Vornahme ersterer im Anschluß an letztere ist nur zu empfehlen. Doch dabei ist das eine zu beachten, daß die Volks- und Berufszählungen aus technischen Gründen nicht in kürzeren Zeiträumen wiederholt werden können, während die Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken in bestimmten, kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden müssen und dementsprechend der Anschluß der Arbeitslosenzählungen an sie eher zu befürworten ist. Hat man sich nun für letzteres entschieden, so ist damit gleichzeitig die Frage des Zeitpunktes, an dem solche Erhebungen stattzufinden haben, gelöst. Die Vornahme der Personenstandsaufnahmen erfolgt in der Regel zu Beginn des letzten Vierteljahres, zu einer Zeit, in der das Wirtschaftsleben der für eine Arbeitslosenzählung besonders in Betracht kommenden Berufe und Gewerbe den geringsten Schwankungen unterworfen ist. Wird nun eine Arbeitslosenzählung in der Übergangsperiode veranstaltet, so können ihre Ergebnisse naturgemäß niemals irreführende Maximal- oder Minimalzahlen enthalten, was letzteres vor allem in stärkerem Maße für die Winter- und in geringerem für die Sommererhebungen zutrifft. Die mittleren Jahreszeiten eignen sich somit am ehesten für die Vornahme von Arbeitslosenzählungen.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß das Beispiel der Städte Cöln und Dresden in Zukunft auch in den anderen größeren Städten des Deutschen Reiches die verdiente Nachahmung finden und der deutschen kommunalen Arbeitslosenstatistik mehr Beachtung als bisher geschenkt werden möge. Vor allem aber sollte sich der Gedanke durchsetzen, daß der Wert der Arbeitslosenzählungen nicht auf einzelnen, in unregelmäßigen Zeitabschnitten vorgenommenen Veranstaltungen beruht, sondern die wichtigste Grundlage einer zuverlässigen, brauchbaren Arbeitslosenstatistik stets nur die regelmäßige, periodische Wiederkehr methodologisch einwandfreier Erhebungen bildet.

Vierter Abschnitt.

Die staatliche Arbeitslosenstatistik.

A. Das Reich.

I. Direkte Veranstaltungen.

(Die Arbeitslosenzählungen des Jahres 1895.)

1. Vorgeschichte.

Die große Bedeutung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Fragen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erlangt haben, erklärt die Entstehung und rasche Ausbreitung der Arbeitsstatistik. In fast allen Staaten, in denen gewerbliche Tätigkeit in reichem Maße entwickelt ist, hat sich die Arbeitsstatistik in wenigen Jahrzehnten zu einem besonderen Zweig der Statistik herausgebildet. Rechnung tragend einem durch die Zeitverhältnisse unumgänglichen Bedürfnis, denn die moderne Sozial- und Wirtschaftspolitik benötigte Aufklärungen und fortlaufende Beobachtungen der tatsächlichen Arbeitsverhältnisse, errichteten die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1869 für den industriereichen Staat Massachusetts ein arbeitsstatistisches Amt, ein „Bureau of Statistics of Labor", seiner Art nach das erste überhaupt, als staatliche Sonderbehörde und wurden somit zum Lehrmeister auf diesem Gebiete. Die europäischen Staaten, voran England, folgten nach und nach dem amerikanischen Beispiel und errichteten gleichfalls arbeitsstatistische Ämter. Allein Deutschland schloß sich diesem allgemeinen Vorgehen zögernd an und ließ es anfangs bei einer Kommission für arbeitsstatistische Erhebungen, die nur enquetenartiger Natur waren, bewenden. Endlich, im Jahre 1902, setzt sich auch in unserem Vaterland die allgemeine Anerkennung der Arbeitsstatistik durch und rechtfertigt ihre Bedeutung in der Errichtung eines deutschen Arbeitsstatistischen Amtes, das dem Kaiserlichen Statistischen Amt angegliedert ist.[1])

In Deutschland finden sich die Anfänge der Arbeitsstatistik bereits wenige Jahre nach der Wiederaufrichtung des Reiches, abgesehen von den gewerbestatistischen Erhebungen des Deutschen Zollvereins der Jahre 1846 und 1861. Die erste arbeitsstatistische Erhebung ist die Reichsgewerbestatistik von 1875 zur Beschaffung einer genauen Grundlage für

1) Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf die interessante Besprechung „Arbeitsämter und arbeitsstatistische Ämter im Ausland" im Reichsarbeitsblatt 1914, Nr. 3, S. 205 ff.

die Kenntnis aller gewerblichen Tätigkeit. Diese sich über das ganze Reich erstreckende erste Gewerbezählung wurde auf Beschluß des Bundesrates von den einzelnen Regierungen vorgenommen und die Ergebnisse dem Reichskanzleramt zur Zusammenstellung überwiesen. Dann folgten soziale und wirtschaftspolitische Erhebungen zur Beleuchtung der Arbeiterlage, die die Landesregierungen gleichfalls auf Veranlassung des Bundesrates ausführten; so im gleichen Jahre über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter sowie im folgenden über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken. Die praktische Folge dieser Untersuchungen war die Novelle zur Gewerbeordnung von 1878 zum Schutz und zur Erleichterung der Lage der jugendlichen Arbeitnehmer. Nicht unerwähnt bleiben sollen die Erhebungen wirtschaftlicher Art der älteren Arbeitsstatistik über die Eisen-, Baumwollen-Leinen-, Tabak- und Zuckerindustrie von 1883.

Besondere Anregungen für die Arbeitsstatistik bot die anfangs der achtziger Jahre[1]) eingeführte Arbeiterversicherung, die Veranlassung gab, mit der zweiten Gewerbestatistik von 1882 eine Berufszählung zu verbinden. Wir begegnen in ihr der ersten systematisch durchgeführten Berufszählung seit dem Bestehen des neuen Deutschen Reiches. Übertroffen an Genauigkeit der Ergebnisse werden diese beiden ersten Zählungen durch die Berufs- und Gewerbezählung von 1895, mit der zugleich die erste Arbeitslosenzählung von Reichs wegen verbunden wurde.

Die heftige Bewegung zugunsten von Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts durchsetzte, festigte mehr und mehr die sozialpolitische Überzeugung, daß die durch die Berufszählung seit 1882 gewonnenen Ergebnisse einer gründlichen Erneuerung durch Erhebungen über die Berufschichten der Bevölkerung und über die gewerblichen Betriebsverhältnisse bedürftig wären. So kam es, daß man sich von Reichs wegen mit der statistischen Seite des Problems der Arbeitslosigkeit beschäftigte. Das Kaiserliche Statistische Amt setzte das Jahr 1895 für eine Berufszählung fest und zwar erschien die Vornahme dieser Erhebung im Sommer geboten, um dadurch eine möglichste Vergleichbarkeit der beiden Ermittlungen von 1882 und 1895 zu wahren. Das Jahr 1895 war aber zugleich ein regelmäßiges Volkszählungsjahr. Verwaltungsinteressen stattgebend, die für eine regelmäßige Reihenfolge der deutschen Volkszählungen sprechen, wurde trotz der im Sommer vorhergegangenen Berufs- und Gewerbezählung die Dezemberzählung zum Schrecken mancher Verwaltungsbeamten beibehalten. Mit beiden Zählungen wurden Erhebungen über den Stand der Arbeitslosenfrage verbunden. Somit kann man das Jahr 1895 als sta-

1) Die Kaiserliche Botschaft Wilhelms I. vom 17. XI. 1881 diente zur Vorbereitung der 1883 ff. erlassenen Teilgesetze der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung und inaugurierte damit zugleich eine Arbeitsstatistik in Form einer Berufsstatistik.



tistisches Jahr bezeichnen, als ein Ereignis von zweifellos großer Bedeutung in der Geschichte der Volkszählungen, das in seiner Eigenart bisher unbekannt war und wohl auch so bald nicht wiederkehren wird. Diese zweimalige erschöpfende Erhebung in demselben Jahre als Gegenüberstellung der Sommer- und Winterergebnisse über die Berufs- und soziale Schichtung der Bevölkerung Deutschlands ist von höchstem Werte für die Sozialwissenschaft und stellt dieser ein ungemein wertvolles Material zur Verfügung.

2. Methodologie.

Um bei Gelegenheit der Berufszählung am 14. Juni 1895 und der Volkszählung am 2. Dezember 1895 den Umfang der Arbeitslosigkeit im Reiche, d. h. die Zahl derjenigen Arbeitnehmer, die an den beiden Tagen weder in ihrem gelernten Berufe noch sonstwie in einem Arbeitsverhältnis standen, festzustellen, richtete man in den Haushaltungslisten der Berufszählung und den Formularen der Volkszählung sowohl an die männlichen wie weiblichen Arbeitnehmer drei Fragen, die, in folgende Weise zusammengefaßt, in die Zählungsbogen aufgenommen wurden:

„Für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen.“

Ob gegenwärtig in Arbeit (in Stellung) ja oder nein	Wenn Nein	
	Seit wieviel Tagen außer Arbeit (Stellung)	Ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ja oder nein
15	16	17

Die erste der drei Fragen sollte von jeder männlichen und weiblichen Person beantwortet werden, die bereits in den Spalten 8 und 9 der Haushaltungsliste mit einem Hauptberuf und in diesem als Arbeitnehmer, als Arbeiter oder Tagelöhner in einem bestimmten oder wechselnden Erwerbszweig, als Geselle, Gehilfe, Dienstbote oder als Angestellter irgend einer Art eingetragen war. Die dauernd völlig Erwerbsunfähigen waren, wie bereits erwähnt, von der Fragestellung ausgeschlossen. Desgleichen erstreckte sie sich nicht auf Ehefrauen ohne eigenen Beruf, aus Reichs-, Staats- oder Kommunalkassen Pensionen beziehende Zivil- und Militärpersonen, deren Witwen und Empfänger von Invaliden- oder Unfallrenten, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wurden. Als in Arbeit und Stellung befindlich sollten gelten alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten, solange das Lohnverhältnis dauerte. Als Zustand vorübergehender Arbeitsunfähigkeit war insbesondere Krankheit anzusehen.



3. Ergebnisse.

Die Ergebnisse der beiden Reichsarbeitslosenzählungen des Jahres 1895 verdienen nach den verschiedensten Richtungen hin eine eingehendere Beachtung als es sonst dem Charakter einer in der Hauptsache methodologischen Abhandlung entsprechen dürfte, denn diese Veranstaltungen sind nicht nur die ersten, sondern auch die bisher einzigen staatlichen überhaupt, die sich über das ganze Deutsche Reich erstrecken und eine beachtenswerte Rechenschaftsablage über die Arbeitslosigkeit der gesamten Bevölkerung an zwei Stichtagen bilden. Wir können uns jedoch an dieser Stelle mit einer referierenden Besprechung der Ergebnisse begnügen, da die beiden Reichsarbeitslosenzählungen bereits im amtlichen Quellenwerk ausführlich dargestellt sind. Aus diesem Grunde haben wir auch davon abgesehen, dem Text die erforderlichen Tabellen beizugeben. Diese können der in unserem Literaturverzeichnis näher bezeichneten Reichsstatistik ohne weiteres entnommen werden, wo sie sich, entsprechend der von uns vorgenommenen Einteilung des Materials, für a (die Gesamtzahlen der Arbeitslosen) auf S. 2, für b, α (die persönlichen Verhältnisse der Arbeitslosen) auf S. 16, 19, 21, für b, β (Beruf und Berufsstellung der Arbeitslosen) betr. der Zahlen der Arbeitnehmer auf S. 4 und 8, betr. der Berufsstellung auf S. 10, für c (die Gründe der Arbeitslosigkeit) auf S. 11, für d (die Dauer der Arbeitslosigkeit) auf S. 13 und endlich für e (die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Bundesstaaten) auf S. 22 der Einleitung befinden. Die folgende Besprechung der Ergebnisse trägt jedenfalls dem Wegfall der Tabellen Rechnung und ist bestrebt, einen vollständigen Überblick auch ohne Zuhilfenahme des Zahlenwerks zu ermöglichen.

a) Die Gesamtzahlen der Arbeitslosen.

Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer betrug am 14. Juni 22110191, am 2. Dezember 22315400, von denen sich im Sommer 299352 und im Winter 771005 als arbeitslos bezeichneten. Der gewaltige Unterschied zwischen den im Juni und den im Dezember festgestellten Arbeitslosenzahlen ist leicht erklärlich und beruht auf ganz selbstverständlichen Gründen, denn im Winter erstarrt nicht nur das Leben der Natur, sondern auch ein erheblicher Teil des gewerblichen Schaffens. Die Arbeiter der im Freien auszuübenden Gewerbe und die ihrer Hilfsindustrien werden beschäftigungslos. Die Mehrzahl der Betriebe entfaltet ihre größte Tätigkeit im Sommer und ist darum auch in der Lage, weit mehr Arbeitskräfte zu beschäftigen als im Winter. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Winterzählung die Vagabunden vollständiger aufgenommen hat als die Sommerzählung, denn in der warmen Jahreszeit nächtigen diese Individuen häufig im Freien und sind daher für die Zählung schwer zu erfassen; Schnee und Kälte verbieten ihnen

jedoch diese billige Übernachtungsweise und treiben sie in die geschützten Räume der Herbergen und Asyle, wo sie dann leicht den gelegentlich einer Erhebung ins Haus flatternden Zählungsformularen zum Opfer fallen und eingetragen werden müssen.

Hinsichtlich der Verteilung nach dem Geschlecht überwiegt die Arbeitslosigkeit der männlichen Arbeitnehmer im Sommer um etwa 150% die der weiblichen; in gleichem Maße schreitet sie im Verhältnis fort und macht im Winter nahezu denselben Prozentsatz aus. Im Dezember befanden sich unter den 771005 Arbeitslosen 553578 männliche und 207427 weibliche Personen.

Von Interesse ist auch der Vergleich zwischen Gesamtbevölkerung, Arbeitnehmern und Arbeitslosen (allgemeine und spezielle Arbeitslosenziffer). Von der etwa 51 Millionen Köpfe zählenden Bevölkerung unseres deutschen Vaterlandes sind 22 Millionen, fast die Hälfte, in beruflich abhängiger Stellung tätig, um sich und ihren Angehörigen den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen; nur 299352 Personen dieser Millionenschar waren im Sommer erwerbslos. Die Gesamtzahl der Bevölkerung vermehrte sich in der Zeit bis zum Dezember um etwa eine halbe Million Köpfe, dementsprechend stieg auch die Zahl der Arbeitnehmer um etwa 200000. Die Zahl der Arbeitslosen schnellte aber um eine halbe Million Köpfe empor. Dieser starke Zuwachs ist vorstehend schon genügend erörtert worden.

b) Die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeitslosen.

α) Geschlecht, Alter und Familienverhältnisse.

Die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der Arbeitslosen konzentrieren wir auf die vier Hauptpunkte: Geschlecht, Alter, Familienstand und Familienmitglieder. Bei einem Vergleiche der Geschlechter überwiegt das männliche ganz bedeutend, sowohl die Sommer- als auch die Winterzählung zeigen ein entschiedenes Mehr bei den männlichen Arbeitslosen. Wenn von den 22 Millionen Arbeitnehmern 15 Millionen männliche und 6 Millionen weibliche sind, so ist es wohl auch erklärlich, daß die Arbeitslosigkeit bei der größeren Zahl der Arbeitnehmer, also bei den männlichen, einen erheblicheren Raum einnehmen muß als bei dem weiblichen Teil der arbeitenden Bevölkerung, zumal die Frau in einigen Berufsabteilungen und -gruppen, die ihrem Charakter nach den männlichen Arbeitnehmern ausschließlich vorbehalten sind, kaum beteiligt sein wird und ihre Betätigung mehr auf dem Gebiete der häuslichen Dienste, ev. der kaufmännischen Unternehmung und schließlich der Landwirtschaft und Gärtnerei findet. Auch hier tritt sie gegenüber dem Manne nur in beschränktem Maße auf. Somit läßt sich die geringe Ausdehnung der Arbeitslosigkeit bei der weiblichen Arbeitnehmerschaft verstehen. Die jüngeren Altersklassen machen in der Regel den größten Anteil der Bevölkerung aus, sie stellen das stärkste

Kontingent zur Zahl der Arbeitnehmer und würden dementsprechend in der Zahl der Arbeitslosen am meisten vertreten sein, zumal da die jugendlichen unerfahrenen Arbeitnehmer der Gefahr der Kündigung mehr ausgesetzt sind, diese leichter nehmen und des öfteren mutwillig herbeiführen als ihre älteren und besonneren Kollegen, die schon mit Rücksicht auf ihre Angehörigen die bereits erlangte Beschäftigung schwerer und nicht so gern aufgeben.

Ein anderes Bild zeigt uns jedoch die Zählung von 1895; abweichend von Gesetzmäßigkeit und Regel ergeben die Sommer- und Wintererhebungen, daß die höheren Altersklassen der Gefahr der Arbeitslosigkeit mehr ausgesetzt sind als die jüngeren. Schuld daran mag sein sowohl die stärkere Erkrankungsgefahr der älteren Leute als auch die Schwierigkeit für sie, wenn einmal arbeitslos, wieder Beschäftigung zu finden. Die höchsten Altersgruppen jedoch sind entgegen aller Erwartung an der Arbeitslosigkeit wieder verhältnismäßig gering beteiligt. Die weitere Betrachtnng des Alters der weiblichen Arbeitslosen zeigt ähnliche Erscheinungen: die Höchstzahl beschränkt sich auf die 2. Altersgruppe (20—30 Jahre) und nimmt mit zunehmendem Alter wieder ab. Arbeitslosigkeit kommt also bei den bis 30 Jahre alten weiblichen Arbeitnehmern relativ häufiger, bei den über 30 Jahre alten relativ weniger vor als bei den männlichen Arbeitnehmern. Der Zusammenhang liegt darin, daß das weibliche Geschlecht nach der Verheiratung seine frühere Beschäftigung meist aufgibt, um sich Haus und Familie intensiver widmen zu können und somit unter der Gruppe der Arbeitnehmer im Vergleich zu dem männlichen Geschlechte überhaupt weniger zahlreich vorkommt.

Daß die Arbeitslosigkeit unter den ledigen Arbeitnehmern mehr verbreitet ist als unter den verheirateten, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Es liegt dies in der Natur der Sache, weil ja die Arbeitnehmer überhaupt der Mehrzahl nach in den jüngeren Altersklassen vorkommen und dementsprechend die Zahl der ledigen Arbeitnehmer erheblich die der verheirateten übersteigt. Wie verheiratete weibliche Arbeitnehmer viel seltener sind als ledige, so tritt auch bei ersteren die Gefahr der Arbeitslosigkeit seltener auf als bei letzteren. Beim männlichen Geschlecht hält sich die Zahl der ledigen arbeitslosen Arbeitnehmer mit der der verheirateten so ziemlich die Wagschale.

Von Wichtigkeit ist die Betrachtung des Verhältnisses, in dem die arbeitslosen Arbeitnehmer zu ihren Familienangehörigen stehen. Sind von ihnen Angehörige abhängig, die sie zu ernähren haben, so wirkt der Eintritt der Arbeitslosigkeit in diese Kreise um so härter, je mehr unterhaltsbedürftige Angehörige ein arbeitsloser Arbeitnehmer hat, desto empfindlicher werden die Folgen eines Aussetzens der Berufstätigkeit zu verspüren sein. Stehen jedoch einem arbeitslosen Familienvater erwerbstätige Angehörige zur Seite, so läßt sich die Zeit der Beschäfti-

gungslosigkeit leichter überwinden. Im Sommer 1895 verteilen sich auf 104520 arbeitslose Haushaltungsvorstände 67625 Hausfrauen, 126750 Kinder unter 14 Jahren und 18816 sonstige Familienangehörige; im Winter desselben Jahres auf 317282 Haushaltungsvorstände ohne Erwerb 217727 Ehefrauen, 426280 Kinder unter 14 Jahren und 59239 sonstige Familienangehörige. Hieraus läßt sich wenigstens allgemein erkennen, daß den arbeitslosen Haushaltungsvorständen des Jahres 1895 die Ernährung nicht allzu vieler Kinder zur Last fiel. Arbeitnehmer mit ausgeprägt starken Familien werden wohl stets darauf bedacht sein, sich ständig Arbeit und Verdienst zu sichern und sich nicht freiwillig den Gefahren der Arbeitslosigkeit aussetzen.

β) Beruf und Berufsstellung.

Zur Beurteilung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen würde es von Vorteil sein, wenn eine Gegenüberstellung der Gesamtzahl der beschäftigungslosen Arbeitnehmer überhaupt und der in einem jeden Berufszweig vorkommenden stattfände. Doch sind leider in beiden Zählungen keine Zusammenstellungen der beruflichen Nachweise erfolgt. Außerdem erscheint eine Betrachtung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufsarten und -gruppen wenig übersichtlich und führt auch zu weit. Darum sind letztere zu fünf Berufsabteilungen zusammengefaßt, die das Vorkommen der Arbeitslosigkeit nach der Berufsstellung charakterisieren sollen. Die meisten Beschäftigungslosen weist sowohl im Sommer als auch im Winter Berufsabteilung II (Iudustrie, Baugewerbe, Bergbau, Hüttenwesen) auf. Absteigend reihen sich daran im Sommer Berufsabteilung IV (häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art), I (Land-, Forstwirtschaft usw.), III (Handel und Verkehr) und V (öffentliche Dienste); im Winter ergibt sich das gleiche Bild mit Ausnahme der Berufsabteilung I, die vor die Berufsabteilung IV tritt. Die Berufsabteilung der öffentlichen Dienste zählt bei weitem die wenigsten Arbeitslosen und hält sich Sommer wie Winter fast auf der gleichen Höhe, was darauf zurückzuführen ist, daß die genannte Berufsabteilung die Mehrzahl der etatmäßig angestellten Beamten umfaßt, die der Gefahr der Beschäftigungslosigkeit wohl am wenigsten ausgesetzt sein dürften. Die höchsten Ziffern finden sich dagegen Sommer wie Winter in Berufsabteilung II und I bzw. IV. Es handelt sich dabei um die Arbeiter einer ganzen Reihe von Gewerben, die im Freien ausgeübt werden, sowie deren Hilfsindustrien. Bei verhältnismäßig günstigem Wetter ist die Zahl der Arbeitslosen Anfang Winters gewöhnlich noch niedrig, sobald sich aber die Fröste einstellen, schnellt in den erwähnten Gewerben die Arbeitslosenziffer gewöhnlich sehr hoch empor und nimmt erfahrungsgemäß noch zu, besonders zu der Zeit, wenn in den für den Weihnachtsmarkt arbeitenden Gewerben die Saison vorüber ist. Dabei ist aber auch wieder besondere Vorsicht angebracht, zumal bei der Betrachtung von

Berufen, in denen Saisonarbeiter oder viel ungelernte Arbeiter vorkommen. Ein Vergleich der im Winter ermittelten Arbeitslosenzahl mit der im Juni nachgewiesenen Gesamtzahl der Arbeitnehmer kann leicht zu falschen Schlüssen führen, da es üblich ist, daß Saisonarbeiter nach Beendigung ihrer sommerlichen Tätigkeit sich zu Beginn des Winters anderweitige Beschäftigung suchen, in Winterberufe übergehen und somit Änderungen in der Zahl der Erwerbstätigen der einen sowohl wie der anderen Berufsart herbeiführen.

Die Erhebungen von 1895 weichen insofern nicht von der Regel ab, als die besonders im Freien auszuübenden Gewerbe samt ihren Hilfsindustrien die größte Zahl der Arbeitslosen aufweisen. Eine weitere Zerlegung der in Betracht kommenden Berufsabteilungen und Berufsgruppen erhöht nur noch die Beweiskraft der Behauptung, daß die im Freien auszuübenden Gewerbe die Hauptzahl der Arbeitslosen, und zwar besonders im Winter, enthalten. Berufsabteilung II zählte im Winter 1895 unter 6567500 Arbeitnehmern 391371 Arbeitslose und Berufsabteilung I unter 5776800 Arbeitnehmern 208797 ohne Beschäftigung. In letzterer stand von den einzelnen Berufsgruppen die Landwirtschaft mit 158340 Arbeitslosen und in ersterer das Baugewerbe mit 145121 erwerbslosen Arbeitnehmern an der Spitze. Diese beiden Gruppen lieferten zusammen 303461, d. i. 63,3 Prozent aller Arbeitslosen. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit bedroht somit allwinterlich Hunderttausende der Arbeitnehmer, die ihr Gewerbe vornehmlich im Freien ausüben müssen.

c) Die Gründe der Arbeitslosigkeit.

Die Feststellung der Ursachen der Arbeitslosigkeit mußte bei den von Reichs wegen angestellten Erhebungen von vornherein unter einer gewissen Ungenauigkeit leiden. In den Zählungsformularen war eine, wenn auch nur beschränkte Aufzählung einer Anzahl von Ursachen, die die Beschäftigung der befragten Personen unterbrachen, von selbst ausgeschlossen. Die Reichsstatistik mußte sich deshalb auf eine Zweiteilung der mannigfachen Ursachen der Arbeitslosigkeit beschränken und unterschied in den Zählungsformularen nur Arbeitsunfähigkeit und andere Gründe. Somit war immerhin die Zahl derer, die aus natürlichen Ursachen und solchen, die aus eigenem Verschulden oder wirtschaftlichen Gründen ohne Erwerb waren, festgestellt; die dauernd Erwerbsunfähigen schloß die Zählung aus. Auf diese Weise wurde erwiesen, daß wegen Arbeitsunfähigkeit weit weniger Personen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mußten, während die Mehrzahl der Arbeitslosen sich aus eigenem Verschulden oder von der Partei gezwungen, dieser Gefahr aussetzten. Und wieder steht Berufsabteilung II an der Spitze; sowohl im Sommer als auch im Winter weist sie die meisten Arbeitslosen auf, die teils wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus den anderen vorerwähnten Gründen ihre Beschäftigung aufgaben oder einstellen mußten. Das Gleiche gilt

auch von der Gesamtzahl der Arbeitslosen: im Juni waren $^2/_5$ beschäftigungslos wegen Arbeitsunfähigkeit, $^3/_5$ aus anderen Gründen. Letztere Kategorie steigt im Dezember auf $^4/_5$ und nur $^1/_5$ sämtlicher Arbeitslosen war wegen Krankheit an der Ausübung der gewohnten Tätigkeit verhindert. Geht man auf eine nähere Untersuchung der einzelnen Berufsgruppen oder gar Berufsarten ein, so treten mitunter starke Schwankungen zwischen den Arbeitslosenzahlen der Kranken und der übrigen Beschäftigungslosen hervor; nicht immer sind die wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Beschäftigung ermittelten Personen in der Minderzahl gegenüber den aus eigenem Verschulden oder zwangsweise arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern.

Auf diesem Gebiete hat die kommunale Arbeitslosenstatistik wieder mehr geleistet als die staatliche, was wohl selbstverständlich ist, denn derartige intensive, ins einzelne gehende Erhebungen, wie sie die Städte als Nacherhebungen zur Reichszählung vornahmen, lassen sich wohl eher in einem Stadtbezirk, kaum aber in einem großen Reichsgebiet erfolgreich durchführen, zumal noch in einem Lande die jeweilige Arbeitslosigkeit das Produkt verschiedenartigster Verhältnisse ist, die sich nicht ohne weiteres in Zahlen ausdrücken lassen. Unter Hinweis auf die bereits an anderer Stelle behandelte kommunale Arbeitslosenstatistik brauchen wir hier nur zu bemerken, daß es einigen Städten gelungen ist, die Ursachen der Arbeitslosigkeit nach sechs und mehr Punkten zu charakterisieren.

d) Die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Ein übersichtliches und erschöpfendes Bild von der Dauer der Arbeitslosigkeit konnte die Reichsstatistik nicht bieten, denn die Erhebungen von 1895 waren nicht in der Lage, die als arbeitslos ermittelten Arbeitnehmer bis zum Ende ihrer Arbeitslosigkeit zu verfolgen. Über die wirkliche Gesamtdauer[1]) der Beschäftigungslosigkeit der Arbeitnehmer von 1895 Auskunft zu geben, wurde den kommunalen Ergänzungserhebungen überlassen. Einige Städte verschafften sich im Anschluß an die Reichszählung Material, indem sie Erhebungen über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung durch die im Sommer und Winter 1895 als arbeitslos ermittelten Arbeitnehmer anstellten und vermochten so mit weitaus größerem Erfolg die Frage nach der wirklichen Dauer der Arbeitslosigkeit zu beantworten. Wir haben bereits an anderer Stelle auf die in dieser Hinsicht besonders wichtigen Sondererhebungen der Städte hingewiesen.

Die Reichsaufnahme ging vom Tag der Zählung aus und stellte

1) Wir erinnern an die Versuche Böckhs, der unter entsprechender Anwendung der Methode der Sterblichkeitstafel auf das Gebiet der Arbeitslosenstatistik eine nach der Dauer der Arbeitslosigkeit in Tagen fortschreitende Tafel für den Abgang der Arbeitslosen zur Arbeit berechnet. Vgl. dazu das „Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin“, 1895, S. 243ff. und 1896, S. 581 ff.



fest, wie lange die sich als arbeitslos bezeichnenden Personen bis zum Stichtag der Zählung außer Arbeit oder Stellung waren. Wie lange die betreffenden Personen nach dem Zeitpunkt der Zählung noch arbeitslos waren, ist nicht festgestellt worden; die wirkliche Dauer der Arbeitslosigkeit der befragten Arbeitnehmer ist durch den Stichtag willkürlich unterbrochen worden. Das so gewonnene Material kann natürlich keine genaue Auskunft über die wirkliche Dauer der Arbeitslosigkeit geben. Daraus Betrachtungen zu ziehen oder Gesetze abzuleiten, verbietet sich von selbst.

e) Die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Bundesstaaten.

Von Interesse dürfte auch ein kurzer Überblick über die geographische Verteilung der Arbeitslosigkeit sein. Während der Statistik der deutschen Einzelstaaten und besonders der der Städte dank ihrer lokalen Begrenzung das Verdienst einer schärferen und genaueren Detaillierung zuzusprechen ist, mußte sich die Reichszählung damit begnügen, den Bestand der Arbeitslosen in den einzelnen Staaten nachzuweisen und einen Vergleich zwischen den so ermittelten Arbeitslosenziffern und den Einwohnerzahlen der Bundesstaaten anzustreben.

In Norddeutschland ist die Arbeitslosigkeit erheblich größer als in Süddeutschland. In Landesteilen mit industriellem Charakter, Gebieten mit Großstädten und (namentlich im Winter) in Orten mit zahlreicher landwirtschaftlicher Arbeiterbevölkerung tritt die Arbeitslosigkeit am intensivsten auf. Daneben sind natürlich auch noch besondere Umstände lokaler Natur zu berücksichtigen. So erklärt sich z. B. in dem kleinen Lippe die ungeheure Zunahme der Arbeitslosigkeit im Winter dadurch, daß viele Arbeitnehmer im Sommer außerhalb des Ländchens als Saisonarbeiter beschäftigt waren und im Winter arbeitslos in die Heimat zurückkehrten. Das Anwachsen der Arbeitslosenziffern in den Hafenstädten hängt zusammen mit der durch den Winter bedingten Einstellung oder Einschränkung des Verkehrs und der Arbeit im Hafen, Dock oder Speicher. Für Lübeck kommt außerdem in Betracht, daß die Eröffnung der deutsch-nordischen Ausstellung im Juni 1895 die Erwerbsmöglichkeit im Sommer hob und vielfach Gelegenheit zur Betätigung bot.

Daß die Gebiete mit Großstädten größere Arbeitslosenziffern aufweisen, wird durch folgende Zusammenstellung bestätigt.

Ortskategorien	Einwohner		Arbeitslose	
	14. Juni 1895	2. Dez. 1895	14. Juni 1895	2. Dez. 1895
I. Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern	7 027 790	7 272 400	116 557	176 770
II. Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern	8 524 363	8 771 439	67 734	139 587
III. Gemeinden unter 10 000 Einwohnern	36 218 131	36 202 750	115 061	454 648

Ferner findet sich hierin der Beweis für vorstehend Gesagtes, daß besonders im Winter in Orten mit zahlreicher landwirtschaftlicher Arbeiterbevölkerung diese von der Arbeitslosigkeit naturgemäß ziemlich hart betroffen wird. Außerdem erfolgt im Winter des öfteren eine Abwanderung der zur Sommerszeit in den Großstädten beschäftigten Arbeiter nach der Heimat, um der Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde teilhaftig zu werden und in Anbetracht des in der Provinz billigeren Lebensunterhaltes die Zeit der Beschäftigungslosigkeit dort leichter zu überdauern.

4. Kritik.

Das Deutsche Reich ist der erste und einzige Großstaat, der den umfassendsten Versuch einer Zählung der Arbeitslosen in großem Stile unternommen und die Veranstaltung mit Erfolg durchgeführt hat. Von den übrigen Staaten haben nur wenige die gleiche Einsicht besessen und auch Erhebungen über die Arbeitslosigkeit veranstaltet. In Österreich-Ungarn wurde mit der Volkszählung vom 31. Dez. 1900 eine Arbeitslosenzählung verbunden; ersteres jedoch nur mit Beschränkung auf die 10 größeren Städte, also auf etwa $1/_{10}$ der Gesamtbevölkerung. Frankreich zählte bei den Volks- und Berufszählungen vom 29. März 1896, 24. März 1901 und 9. März 1906 die Arbeitslosen. Auch Dänemark (1. Febr. 1901) und Belgien (31. Okt. 1896) versuchten sich, jedoch erfolglos, auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik. Und schließlich ist noch die Schweiz zu erwähnen: Basel (1. Dez. 1888, 1900 und 1910) sowie Zürich (1. Juni 1894, 1. Dez. 1900 und 1910) nahmen im Anschluß an ihre Volkszählungen stets Erhebungen über die Arbeitslosen vor. Infolgedessen liegt für eine ganze Reihe Städte genannter Länder gleichfalls neueres und gutes Material vor. Was aber speziell die deutsche Reichsarbeitslosenstatistik von 1895 betrifft, so ist vor allem hervorzuheben, daß die Geschichte der deutschen Sozialstatistik immer mit besonderer Anerkennung die geschickte Benutzung des günstigen Zusammentreffens der sommerlichen Berufs- und Betriebszählung mit der winterlichen Volkszählung für die Zwecke der Arbeitslosenstatistik vermerken wird. Auf diese Weise ist, wie v. Mayr gebührend betont, abgesehen von einer ins einzelne gehenden Kritik, insgesamt mit den Ergebnissen der Erhebungen eine erste Rechenschaftsablage über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reiche an 2 Stichtagen geschaffen worden, deren Bedeutung sich gleichzeitig daraus ergibt, daß diese sich auf alle Arbeitnehmer im Reiche erstreckenden Zählungen für lange Zeit den einzigen Maßstab über Umfang und Gestaltung der Arbeitslosigkeit im ganzen Reich abgaben und auch noch gegenwärtig bilden sowie bei jeder gründlichen Behandlung dieses sozial-politisch so wichtigen Problems herangezogen werden müssen. Selbstverständlich haften den Erhebungen noch hier und da einige Mängel an, wenn

auch die Qualität des Erhebungsmaterials besser war, als bei der Neuheit des Versuchs und der Schwierigkeit der Materie erwartet werden konnte. Einmal sind die Fragen vielfach irrtümlich aufgefaßt worden. Es bezeichneten sich Leute als arbeitslos, die in die Gruppe der Arbeitnehmer überhaupt nicht fielen, die ihren Beruf aufgegeben hatten, um sich selbständig zu machen, oder die im Begriffe waren, von ihrem seitherigen Beruf in einen anderen überzutreten, weiter Beurlaubte oder auf Ferien Befindliche, deren Arbeitsverhältnis fortbestand, u. a. m. Von diesen irrtümlichen Angaben konnte nur ein Teil berichtigt werden, nämlich insoweit der Irrtum sich aus der übrigen Beantwortung der Zählungsformulare ergab. Etwaige Lücken in der Beantwortung der Fragen über Arbeitslosigkeit, Grund und Dauer derselben wurden einer dahingehenden Annahme unterstellt, daß die Befragten in Arbeit waren oder eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit nicht vorlag. Die nicht angegebene Dauer der Arbeitslosigkeit wurde unbestimmt gelassen. Alles in allem können wir uns auf Grund dieser Ausführungen dem Urteile der amtlichen Bearbeitung anschließen, das dahingeht, daß die ermittelten Arbeitslosenzahlen den Charakter von Maximalzahlen haben, während der wirkliche Umfang der Arbeitslosigkeit im Vergleich zu diesen Zahlen niedriger zu veranschlagen ist. Gegenüber dieser immerhin nicht zu kleinen Anzahl von Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Ergebnisse macht sich aber das Schwergewicht einer zum erstenmal in erschöpfender Weise versuchten Ermittlung der Arbeitslosigkeit mit geradezu elementarer Gewalt geltend und erhebt trotz aller Zweifel diese statistische Veranstaltung an Bedeutung hoch über alle anderen gelegentlich in kleinerem Kreise unternommenen, weniger umfassenden Versuche meist nur enquetenartiger Natur auf diesem oder ähnlichem Gebiete. Wir verkennen durchaus nicht die Aufrechterhaltung einer ernsten Kritik gegenüber den reichsstatistischen Arbeitslosenerhebungen des Jahres 1895, erwägen aber vor allem, daß Deutschland durch diese großen Veranstaltungen einen erheblichen Teil sozialstatistischer Erkenntnis mehr gewonnen hat und weisen der zweimaligen Ermittlung des Bestandes der Arbeitslosen für alle Zeit die ihr unbedingt gebührende hervorragende Stelle zu.

II. Die assoziierte Arbeitslosenstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Arbeitnehmer- und Angestelltenverbänden.

a) Darstellung und Kritik der methodologischen Besonderheiten.

1. Arbeiterfachverbände.

Wiederholten Anregungen und Wünschen zufolge, die eine Reform und Erweiterung der deutschen Arbeiterstatistik anstrebten, entschloß

sich die Regierung an Stelle der seit 1892 bestehenden „Kommission für Arbeiterstatistik“ den „Beirat für Arbeiterstatistik“ und als statistische Sammelstelle die „Abteilung für Arbeiterstatistik“ zu errichten, und zwar wurde diese arbeitsstatistische Zentrale nicht als selbständige Behörde geschaffen, sondern mit dem Kaiserlichen Statistischen Amte verbunden. Sie trat am 1. April 1902 ins Leben. Ihr Wirkungskreis umfaßte in erster Linie die Fortsetzung und Erledigung der von ihrer Vorgängerin in Angriff genommenen Erhebungen auf dem Gebiete der Sozialstatistik, die der Ermittlung der gewerblichen Arbeiterverhältnisse dienen sollten. Darauf erfolgte eine Neuregelung der Arbeitsnachweisstatistik sowie eine Umgestaltung und Verbesserung der Wohnungs-, Konsum- und Lohnstatistik mit Hilfe der städtischen Statistischen Ämter. Die weitere Tätigkeit der neuerrichteten Abteilung förderte eine Reihe größerer Arbeiten zutage, sog. Beiträge und Monographien, von denen die über die „Arbeitslosenversicherung“ unsere ganz besondere Beachtung verdient. In dieser Abhandlung werden die bisher auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik vorgenommenen und bekannt gewordenen kommunalen und privaten Erhebungen einer eingehenden Betrachtung unterworfen sowie die jüngsten Ergebnisse der soeben in Aufnahme gekommenen Reichsarbeitslosenstatistik veröffentlicht. Die späteren Zählungen der Arbeitslosen im Deutschen Reich erfahren ihre Darstellung und Besprechung in dem am 21. April 1903 zum ersten Male erschienenen „Reichsarbeitsblatt“, womit sich die deutsche Arbeiterstatistik ihr eigenes Organ geschaffen hat, das heutzutage auf dem Gebiete der Sozialstatistik mit zum maßgebenden Führer geworden ist. In diesem Blatt haben sowohl die im Kapitel über die kommunale Arbeitslosenstatistik bereits besprochenen städtischen Zählungen zum größten Teile Aufnahme gefunden als auch die von der „Abteilung für Arbeiterstatistik“ veranstalteten Arbeitslosenerhebungen. In der Vornahme letzterer liegt ein weiteres Verdienst der neuen arbeitsstatistischen Zentralbehörde, denn auf diese Weise ist eine schon seit langem angestrebte, geordnete Reichsarbeitslosenstatistik geschaffen worden, die auf Grund ihrer Erhebungen ein Material erhält, das man zur Beobachtung des für das gesamte wirtschaftliche Leben eines Volkes so ungemein wichtigen und beachtenswerten Problems der Arbeitslosigkeit trotz mancher Mängel wohl ohne weiteres mit heranziehen kann.

Im Frühjahr des Jahres 1903, also kurze Zeit nach der Begründung der „Abteilung für Arbeiterstatistik“, trat das Kaiserliche Statistische Amt mit denjenigen deutschen Arbeiterfachverbänden, die Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder zahlen, in Verbindung und vereinbarte die vierteljährliche Aufstellung von Nachweisen über die Mitgliederzahl dieser Verbände überhaupt, über die Zahl der arbeitslosen Mitglieder mit Angabe des jeweiligen Aufenthaltsortes, über die Höhe der für letztere aufgewendeten Unterstützungssummen und die

Zeitdauer der Unterstützung und endlich über die Zahl der Fälle von Arbeitslosigkeit innerhalb des betreffenden Vierteljahres. Diese Mitteilungen kamen dann in der Folgezeit regelmäßig vierteljährlich im „Reichsarbeitsblatt" zur Veröffentlichung, womit eine neue Methode zur Messung der Schwankungen des Arbeitsmarktes zu den bisherigen hinzutrat. In der diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Idee erblicken wir eine, für Deutschland jedoch neue, Wiederholung des englischen Gedankens, der bereits seit einer Reihe von Jahren in der „Labour Gazette" zur praktischen Anwendung gelangt, um das Verhältnis der absoluten Zahl der Mitglieder der Gewerkschaften zu der ihrer arbeitslosen graphisch und zahlenmäßig darzustellen, und den im Laufe der Zeit auch belgische und französische arbeitsstatistische Zeitschriften mit Erfolg verwerteten. Das Charakteristische dieser Methode besteht darin, daß, wenn man die Mitgliederzahl eines Arbeiterfachverbandes und außerdem die Zahl der in einem gegebenen Zeitraum oder an einem bestimmten Termin arbeitslosen Mitglieder kennt, es möglich ist, aus den zeitlichen Veränderungen des Verhältnisses der absoluten Mitgliederzahl zu der Zahl der arbeitslosen Mitglieder einen Schluß auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem betreffenden Gewerbe zu ziehen.

Eine Beschränkung auf die in Deutschland bestehenden Fachverbände, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, erschien im Interesse der Zuverlässigkeit und weiteren Brauchbarkeit des Materials dringend geboten, da nur die Arbeitslosenunterstützung zahlenden Verbände jederzeit die Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder kennen.

Die Organisation dieser Statistik ist nun in der Weise geregelt, daß unter Zugrundelegung eines aus den Beratungen mit den angeschlossenen Verbänden und Vereinen hervorgegangenen Fragenschemas ein Formular (vgl. S. 123), jeder Zweigstelle oder jedem Ortsverein zur Verfügung gestellt wird, der am Schluß eines jeden Quartals (spätestens am 4. Tage nach Schluß des Vierteljahres) dieses Formular ausfüllt und an seinen Verband oder Gewerkverein sendet. Letzterem liegt nun die Aufgabe ob, die sämtlichen Berichte in einer in gleicher Weise angeordneten Übersichtstabelle zusammenzustellen und diese angemessene Zeit später (bis zum 15. des ersten Monats jeden Quartals) an das Kaiserliche Statistische Amt zu senden. Es ist ausdrücklich zu betonen, daß dabei als arbeitslos nur solche Personen gezählt werden dürfen, die wirklich aus Mangel an Arbeit und nicht wegen Streiks arbeitslos sind. Die Zahlen der arbeitslosen Mitglieder sind nach zwei Gesichtspunkten erfaßt: einmal wird die Zahl der innerhalb des Quartals arbeitslos gewesenen Mitglieder erfragt (Spalte 2), außerdem aber wird die Zahl der am letzten Arbeitstage jedes Quartals, also an vier Stichtagen im ganzen Jahre, arbeitslosen Mitglieder festgestellt (Spalte 3 und 4). In Spalte 2 können nun Mitglieder, die innerhalb des Quartals wiederholt arbeitslos wurden, auch wiederholt als solche gezählt werden; es kommt somit

Auszufüllen nach Schluß der Monate März, Juni, September, Dezember!

Spätestens am 4. Tage nach Schluß des Vierteljahrs abzusenden!

Verband.................................. Ort..........................

Nachweisung für das ......te Vierteljahr 191....

1. Mitgliederzahl am Schlusse des Vierteljahrs			2. Arbeitslose Mitglieder am Orte insgesamt im Vierteljahr (unterstützte und nicht unterstützte)			3. Arbeitslose Mitglieder am letzten Arbeitstage der letzten Vierteljahrswoche (unterstützte und nicht unterstützte) am Orte			4. Am letzten Arbeitstage der letzten Vierteljahrswoche haben sich als auf der Reise befindlich am Orte gemeldet		
männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.

5. Gesamtzahl der Arbeitslosentage einschließlich Karenztage (der Unterstützten und Nichtunterstützten)		6. Zahl der unterstützten Personen		7. Zahl der Unterstützungstage		8. Summe der gezahlten Unterstützungen in ℳ	
		männl.	weibl.	bei männl. Arbeitslosen	bei weibl. Arbeitslosen	an männl. Arbeitslose	an weibl. Arbeitslose
a) Für arbeitslose Mitglieder am Orte:							
b) Für arbeitslose Mitglieder auf der Reise:							

Datum..........................191 Unterschrift...................

also nicht die absolute Zahl der arbeitslosen Mitglieder, sondern diese Ziffer in Verbindung mit der Häufigkeit der Fälle, in denen das gleiche Mitglied arbeitslos wurde, zum Ausdruck. Zur Spalte 3 ist zu bemerken, daß alle, die am letzten Tage des Quartals am Orte arbeitslos waren, angegeben werden, in Spalte 4 nur diejenigen, die sich am letzten Tage des Quartals auf der Reise einschreiben ließen. Die übrigen Spalten des Formulars bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Ist nun diese Methode imstande, die bei den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände vorhandene Arbeitslosigkeit voll und ganz zum Ausdruck zu bringen? Augenblicklich kann das nur der Fall sein, soweit diese Arbeitslosigkeit den Verbänden selbst bekannt wird. Wollte man annehmen, daß den Verbänden nur Arbeitslose bekannt werden, welche die Unterstützungsberechtigung besitzen, weil die übrigen Arbeitslosen kein Interesse haben, sich zu melden, so wäre die Frage nach der Größe des Teiles zu stellen, der auf diese Weise der Aufnahme entzogen bleibt. Es ist also mithin nicht zu umgehen, auf die Ermittlungen der einzelnen Aufnahmen einen gewissen prozentualen Zuschlag zu machen, um einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, wenn auch dabei betont werden muß, daß die Bedeutung des nicht erfaßten Prozent-

satzes der arbeitslosen Mitglieder keine solche ist, die das Gesamtbild der Erhebungen in erheblicher Weise verändern könnte. Trotz dieser Einwendung trägt das Kaiserliche Statistische Amt selbst auch die vorerwähnten Bedenken, wie es bei seinen Veröffentlichungen im „Reichsarbeitsblatt“[1]) zum Ausdruck bringt und war daher bestrebt, im Verein mit den beteiligten Verbänden auch diese mögliche Fehlerquelle in ihrer Bedeutung zu verringern. In diesem Sinne fanden im Jahre 1906 mit der großen Mehrzahl der Verbände Verhandlungen statt, in denen die Frage der Weiterbildung der im Juli 1903 begonnenen Statistik einer eingehenden Erörterung unterzogen worden ist. In der Hauptsache förderten die Besprechungen methodologisch nichts Neues zutage; das bisher übliche Erhebungsformular wurde beibehalten und nur hinsichtlich des Zählungstermins wurden einige Verbesserungen vorgenommen: an Stelle des einen Stichtages im Quartal traten bei den folgenden Veranstaltungen drei, der letzte Arbeitstag der 4., 8., und 13. Woche. Für die Beibehaltung des Formulares sprach sich gleich von vornherein die Mehrzahl der Verbände aus, die der Ansicht waren, daß, falls bei den einzelnen Verbänden die Aufnahme der Arbeitslosen nach dem gegenwärtigen Erhebungsmodus nicht völlig erschöpfend erfolge, es nur eine Frage der Erziehung und der schärferen Durchführung der geltenden oder Verschärfung der bestehenden einschlägigen, statutarischen Bestimmungen sei, die vollständige Erfassung zu erzielen. Somit entschied man sich, nach der bisherigen Methode weiter zu arbeiten und weniger Versuche anzustellen, die bestehende Erhebungsart durch kompliziertere Gestaltung des Formulares zu erschweren, als durch die erzieherische Einwirkung des Verbandes den Mitgliedern den Wert einer periodischen Arbeitslosenstatistik klarzumachen und sie zu einer regeren Beteiligung zu veranlassen. Gelingt es in Zukunft den Verbänden durch Erziehung, durch strenge Durchführung und nötigenfalls auch durch Revision ihrer Statuten daraufhin zu wirken, daß auch diejenigen Mitglieder, die noch nicht oder nicht mehr bezugsberechtigt sind, bei Eintritt der Arbeitslosigkeit die Meldung beim Verband nicht mehr unterlassen, dann wird die an dieser Stelle vorhandene Fehlerquelle an Bedeutung merklich verlieren.

Schließen wir hieran eine kritische Betrachtung der besprochenen Methode, so müssen wir vor allem auf die Fehlerquellen dieser Statistik hinweisen, die in erster Linie darauf beruhen, daß die angeschlossenen Verbände nur einen und zwar immerhin sehr geringen Teil der gesamten deutschen Arbeiterschaft umfassen, denn wie die jüngsten Ermittlungen auf dem Gebiete der Statistik der Arbeitnehmerverbände ergeben haben, ist nur etwa ein Drittel der gesamten Arbeiterschaft organisiert. Eine Reichsstatistik im wahrsten Sinne des Wortes über den Stand, die Zu-

---

1) 4. Jahrg., Nr. 4, S. 304.

oder Abnahme der Arbeitslosigkeit der gesamten deutschen Arbeiterschaft in allen deutschen Landen können diese Berichte der Verbände niemals bilden trotz ihrer immerhin recht guten Dienste, die sie der Statistik der Arbeitslosigkeit sonst leisten, und man kann in diesem Falle gewissermaßen nur von einer unter staatlicher Kontrolle und Beihilfe stehenden, ausgedehnten Verbandsstatistik sprechen. Die Reichszählungen von 1895 geben eine Zusammenstellung aller Arbeitslosen aller Berufsgruppen, aber die Übersichten der deutschen Fachverbände erstrecken sich nicht auf alle Berufsgruppen und zwar sind gerade Landwirtschaft und Baugewerbe nur wenig vertreten. Erstere aus dem Grunde, weil fast gar keine landwirtschaftlichen Facharbeiterorganisationen bestehen; letzteres, weil wegen des bekanntlich hohen Risikos der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe die Fachverbände keine Arbeitslosenunterstützung gewähren oder aus prinzipiellen Gründen unterlassen. Somit fehlen zum Teil diejenigen Berufsgruppen, die, besonders im Winter, den größten Teil der Arbeitslosen stellen (in den periodischen Berichten), dagegen sind die Industrieverbände und die der handwerklichen Gewerbe ausreichend vertreten. Die Arbeitslosigkeit in den organisierten Verbänden läßt sich somit wohl zum größten Teil erfassen, eine Zusammenstellung der unorganisierten Arbeitslosen ist jedoch für die fortlaufende Beobachtung auf Grund dieser Methode unmöglich. Schlüsse aus dem vorhandenen Material auf die gesamte Arbeitslosigkeit unter der organisierten und unorganisierten Arbeiterschaft zu ziehen, ist nicht empfehlenswert. Zu diesem Mangel gesellt sich noch die nicht völlig exakte Erfassung bei der sog. Verbandsstatistik, weil ein Teil der Arbeitslosen, die noch nicht oder nicht mehr unterstützungsberechtigt sind, kein Interesse hat, sich beim Verband zu melden und sich daher nicht meldet. Außerdem wurde bereits bei der Erläuterung des Frageformulares auf einen Mangel bei der Fragestellung hingewiesen. Die Spalte 2 läßt niemals die absolute Zahl der arbeitslosen Mitglieder erkennen und ermöglicht nicht die Feststellung der reinen Zahl der innerhalb eines Quartals arbeitslos gewesenen Personen, wodurch die unbedingte Zuverlässigkeit der Ergebnisse eine weitere Schmälerung erfährt. Im allgemeinen ist nach diesen Erörterungen der Schluß, daß diejenige wirtschaftliche Tendenz, die bei einem Teile der Berufsgenossen zum Ausdruck kommt, auch für das Gewerbe überhaupt gilt, stets nur mit einer gewissen Vorsicht zu ziehen. Es ist möglich, daß die Verhältnisse außerhalb des Verbandes gegebenenfalls schlechter oder günstiger liegen. Besonders ersteres wird vielfach zutreffen, wenn es sich um ungelernte Arbeiter handelt, die in dem betreffenden Gewerbe Arbeit finden.

Trotz alledem können wir diesen Nachweisen der Arbeiterfachverbände nicht so ohne weiteres jede Bedeutung absprechen. Sie gestatten immerhin eine doppelte Beobachtung, sowohl über Umfang als Häufig-



keit und Zeitdauer der Arbeitslosigkeit. Letztere ermöglicht die Feststellung des Berufsrisikos, d. h. der Wahrscheinlichkeit für die einzelnen Berufe, arbeitslos zu werden; und die Bewegung des Prozentverhältnisses der Mitgliederzahl zur Zahl der arbeitslosen Mitglieder des Verbandes wird stets eine verhältnismäßig gute Erkenntnisquelle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung abgeben. Trotz aller vorerwähnten Nachteile, die den an die deutsche Reichsstatistik angeschlossenen periodischen Nachweisen der Arbeiterfachverbände anhaften, ist doch nicht zu leugnen, daß gerade durch diese Maßnahmen die deutsche Arbeitslosenstatistik in ein neues Stadium ihrer Entwicklung einrückte und somit imstande ist, auf Grund der fortlaufenden Beobachtungen genaue Forschungen zu veranstalten, die gewisse zuverlässige Resultate zeitigen. An Stelle der Augenblicksbilder der behördlich angesetzten oder aus eigenem Antriebe vorgenommenen Zählungen treten nun die immerhin wertvolleren Ergebnisse der periodischen Erhebungen, die die deutsche Reichsarbeitslosenstatistik im Verein mit den Arbeiterfachverbänden auf Grund ihrer Unterstützungseinrichtungen veranstaltet, und in denen sich nicht zum mindesten ziemlich annähernd die Schwankungen des gesamten Arbeitsmarktes widerspiegeln. Dabei darf jedoch keinesfalls außer acht gelassen werden, daß die deutsche Arbeitslosenstatistik noch nicht am Ende ihrer Entwicklung steht und vor Erreichung dieses ersehnten Zieles noch manche Schwierigkeiten zu überwinden hat, bevor die schon seit langem erhoffte völlige Lösung dieses so ungemein wichtigen sozialistischen Problems in Erfüllung gegangen sein wird; der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenstatistik ermöglicht noch keinen genauen, umfassenden und völlig erschöpfenden Überblick über den tatsächlichen Umfang und die Verbreitung der Arbeitslosigkeit in der gesamten Arbeiterschaft in allen deutschen Landen.

2. Kaufmännische Vereinigungen.

Fast zu derselben Zeit, in der das Kaiserliche Statistische Amt mit den deutschen Arbeiterfachverbänden die vorerwähnten Vereinbarungen traf, auf deren Grundlage sich eine fortlaufende Arbeitslosenstatistik über einen beträchtlichen Teil der organisierten Arbeiterschaft ausbilden sollte, trat es wegen einer gleichen Übersicht auch noch mit den außerhalb der genannten Zusammenschlüsse stehenden kaufmännischen Vereinigungen, die Stellenlosenunterstützung zahlen, in Verbindung. Der Erfolg war anfangs ein sehr geringer und die Beteiligung recht schwach, denn bei der ersten Berichterstattung der angeschlossenen Verbände im 2. Quartal 1903 sind nur der „Verein der deutschen Kaufleute“ in Berlin und der „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands“ in Hamburg vertreten, denen dann im nächsten Jahre noch die „Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen“ und der „Kaufmännische Verein für weibliche Angestellte“,

Berlin, folgen. Der Grund hierfür ist ausnahmslos in den zahlreichen Besonderheiten der kaufmännischen Stellenlosenunterstützung zu suchen, die wesentlich anderer Natur sind als die der Arbeitslosenunterstützung und es vor allem erschweren, die volle bestehende Stellenlosigkeit periodisch zu erfassen. Einesteils empfangen Stellenlosenunterstützung „nur solche Mitglieder auf Antrag, die stellenlos sind und deren Bedürftigkeit und Würdigkeit vom Verband anerkannt wird" (Leipziger Verband Deutscher Handlungsgehilfen), dann kommt es bei den im Handelsgewerbe üblichen Kündigungsfristen vor, daß Angestellte, ehe sie eine neue Stelle antreten können, vielleicht einige Wochen aussetzen müssen, ohne daß von Stellenlosigkeit im landläufigen Sinne des Wortes gesprochen werden könne (Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband), und schießlich zahlt mancher Verband seinen Mitgliedern keine regelmäßigen, sondern nur „einmalige, einem Handlungsgehilfen angemessene Unterstützung" (Verein für Handlungscommis von 1858 in Hamburg). Da diese zahlreichen Unterschiede in der Auffassung der Gewährung von Stellenlosenunterstützung bei den verschiedenen kaufmännischen Vereinigungen eine geeignete Anpassung an die Methode, nach der das Kaiserliche Statistische Amt im Verein mit den Arbeiterverbänden die regelmäßigen periodischen Aufnahmen vornimmt, nicht zuließen, so kam das Amt zu der Überzeugung, von einer Heranziehung der kaufmännischen Vereinigungen und speziell der Handlungsgehilfenverbände zu den geplanten periodischen Aufnahmen Abstand zu nehmen und zunächst von einer Arbeitslosenstatistik der kaufmännischen Verbände abzusehen sowie keine weitere Aufforderung an diese ergehen zu lassen. Trotzdem meldeten sich nach und nach weitere kaufmännische und andere Verbände zur Teilnahme an der reichsamtlichen Arbeitslosenstatistik; so berichtet seit dem 1. Quartal 1906 der „Verband der deutschen Bureaubeamten" dem Kaiserlichen Statistischen Amt über die Verhältnisse seiner Mitglieder und zu demselben Zeitpunkte tritt auch der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband" dieser Statistik bei. Während die Berichterstattung der bisher angeschlossenen kaufmännischen Vereinigungen trotz mancher Schwierigkeiten jener der Arbeiterverbände eingereiht wurde, ist gleich von Anfang an davon abgesehen worden, die Ziffern des „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes" dorthin einzustellen, weil, wie erwähnt, die Eigenart der kaufmännischen Verhältnisse, die Besonderheiten der kaufmännischen Stellenvermittlung und Unterstützungsregelung es einmal den kaufmännischen Verbänden erschweren, die Zahlen dieser Statistik nach dem allgemeinen Schema zu liefern, andererseits die Schlüsse, die bei den kaufmännischen Verbänden aus diesen Zahlen gezogen werden können, nur sehr bedingte sind. Mit vornehmlich diesen Begründungen erbat sich der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband" die ihm gewährte Sonderstellung in der Berichterstattung und Veröffentlichung seiner Mitteilungen. Auf



diese Weise veranlaßte der Verband auch gleichzeitig das Kaiserliche Statistische Amt zu einer Wiederaufnahme der mit der Zeit im Sande verlaufenen Erwägungen, inwieweit die zahlreichen Besonderheiten, die eine Stellenlosenstatistik der kaufmännischen Verbände mit sich bringt, zu regeln sind, um die Nachweisungen letzterer mehr den besonderen Bedingungen des Kaufmannsstandes anzupassen, sowie dazu die durch den freiwilligen Beitritt einiger kaufmännischer Vereinigungen zur Arbeitslosenstatistik der deutschen Arbeiterfachverbände aktuell gewordene Frage, letztere mit der Stellenlosenstatistik der kaufmännischen Vereinigungen in geeigneter Weise zu verbinden oder beide getrennt zu behandeln, einer weiteren Erörterung zu unterziehen. So kam es, daß nur eine in dieser Hinsicht abgegebene Anregung des „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes" genügte, um der Stellenlosenstatistik der kaufmännischen Vereinigungen die ihr unbedingt nötige Reform angedeihen zu lassen. Es ist darum nur zu verständlich, daß der Gedanke an eine Reform der bisher angewandten Methode zur Ermittlung der Stellenlosigkeit nunmehr in den kaufmännischen Verbänden und Vereinen greifbare Gestalt annehmen mußte und Träger fand, die seine Anwendung in der Praxis für angemessen erachteten und demgemäß handelten.

In der ersten Hälfte des Jahres 1907 regte der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband" eine Änderung des zurzeit in Anwendung befindlichen Formulares an, um die Berichterstattung für die Handlungsgehilfenverbände spezieller zu gestalten und sie mehr ihren Eigenheiten, die sich aus den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Berufe erklären, anzupassen. Das Kaiserliche Statistische Amt zeigte sich diesen Wünschen sehr entgegenkommend und trat mit dem antragstellenden Verband, dem sich anfangs noch drei weitere kaufmännische Vereinigungen anschlossen, in eine Reihe von Verhandlungen und Besprechungen ein, die schließlich zu der beabsichtigten Neuaufstellung des Formulares für die kaufmännischen Verbände führten. Letzteres hat nunmehr folgende Form angenommen (s. S. 129).

Bevor wir auf eine nähere Besprechung des Formulares eingehen, müssen wir noch vorausschicken, daß seit dem Zeitpunkte, von dem an die 4 erwähnten kaufmännischen Vereinigungen, also seit dem 4. Quartal 1907, nach der neuen Form der Berichterstattung verfahren, eine Trennung in der Statistik der Arbeitslosigkeit in den kaufmännischen Verbänden eingetreten ist. Dem neu aufgestellten Formulare schlossen sich keineswegs alle beteiligten Verbände an, sondern der „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands", Hamburg, und der „Deutsche Transportarbeiterverband" blieben bei der ersteren Methode und berichteten dementsprechend weiter nach dem bisherigen Schema. Damit erklärt sich auch die seit dem 4. Quartal 1907 getrennte Darstellung der Arbeitslosenstatistik der kaufmännischen Vereinigungen,

Einzusenden an das Kaiserliche Statistische Amt zu Berlin W. 62 spätestens bis zum 15. des 1. Monats jeden Vierteljahrs.

Name des Verbandes: ....

Ort .... **Straße und Nr.** ....

Nachweisung für das ..... Vierteljahr 19....

	Mitgliederzahl 1)			Bezugsberechtigte Mitglieder		Bei der Stellenvermittlung als stellenlos angemeldet:																Bei der Versicherung gegen Stellenlosigkeit als arbeitslos gemeldete Mitglieder					Gesamtzahl der Arbeitslosentage (einschließlich Karenztage) der unterstützten Personen im Vierteljahre		Zahl der im Vierteljahr				Summe der gezahlten Unterstützungen im Vierteljahr	
	am Schlusse des Vierteljahrs					zu Beginn des Vierteljahrs		Im Laufe des Vierteljahrs												insgesamt am Schlusse des Vierteljahrs		insgesamt im Vierteljahre		an jedem Monatsletzten (a, b, c)					unterstützten Personen		gezählten Unterstützungstage			
								hinzugetreten im 1. Monate		2. Monate		3. Monate		in Stellung getreten im 1. Monate		2. Monate		3. Monate																
	insgesamt	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	M.	Pf.
																								a										
																								b										
																								c										

1) Darunter befanden sich unterstützende Mitglieder ....

" " " **Lehrlinge** { männliche ....
weiblich ....

die das „Reichsarbeitsblatt" auf Grund der Verschiedenheit der Methoden vorzunehmen gezwungen ist. Hingegen der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband", der „Verein deutscher Kaufleute", die „Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen" und der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte" nahmen das neue Formular an, innerhalb dessen der „Verein der deutschen Kaufleute" in dankenswerter Weise außerdem noch eine Erweiterung vornimmt, indem er obligatorische und freiwillige Versicherung unterscheidet.

Die Eigenart des neuen Formulares besteht einmal darin, daß die ganze Reiseunterstützung wegfällt, die bei den kaufmännischen Verbänden nicht in der Weise wie bei den Arbeiterfachverbänden existiert; ferner besteht sie in Verbindung mit der Stellenvermittlungsstatistik dieser Verbände sowie in der Feststellung der bezugsberechtigten Mitglieder, die natürlich ein ganz besonderes Interesse daran haben, ihre Arbeitslosigkeit fixiert zu wissen, und von denen also mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie eintretendenfalls es wohl nicht unterlassen werden, sich zu melden.

Wenn es auch fast selbstverständlich erscheinen mag, so ist doch noch hervorzuheben, daß auch dieser Statistik von vornherein der Stempel der Unvollkommenheit aufgedrückt ist. Sie kann nicht den Anspruch erheben, den adäquaten Ausdruck der Arbeitslosigkeit im Handelsgewerbe zu bilden, denn dazu ist die Beteiligung der angeschlossenen Verbände viel zu gering und der Ausschnitt aus dem Gesamtbild zu klein. Ferner sind auch viele Handlungsgehilfen nicht organisiert und dazu kommen noch Annoncen und persönliche Vorstellungen, die im Handelsgewerbe bei der Stellenbewerbung eine große Rolle spielen. Die Stellenvermittlung der Verbände ist auf dem weiten Gebiet des kaufmännischen Stellenwechsels nur ein bescheidener Faktor. Trotz alledem bildet das Auf und Nieder der Entwicklung innerhalb der einzelnen Verbände immerhin einen nicht zu unterschätzenden und beachtenswerten Gradmesser für die Entwicklung der Stellenkonjunktur im Handelsgewerbe, und auch Verhältnisse allgemeinerer Natur wie die Dauer der Stellenlosigkeit, die Leistungen der Verbände auf dem Gebiete der Unterstützung und der Vermittlung werden durch die Statistik in anschaulicher und übersichtlicher Weise zum Ausdruck gebracht.

3. Privatangestelltenverbände.

Die Stellenlosenstatistik der kaufmännischen Vereinigungen erfuhr im 1. Vierteljahr 1909 eine Erweiterung durch den Hinzutritt zweier technischer Verbände, des „Bundes der technisch-industriellen Beamten", Berlin, und des „Deutschen Technikerverbandes", Berlin, die seitdem in gleicher Weise wie die kaufmännischen Verbände sich an der Statistik der Stellenlosigkeit beteiligen und regelmäßig monatliche Berichte einsenden. Am Ende des gleichen Jahres kommt noch eine weitere technische Organisation, der „Verband der deutschen Kunstgewerbezeichner",

ebenfalls in Berlin, dazu, dem sich ein Vierteljahr später die „Bureaubeamten und Bureauangestellten" anschließen. Letztere Verbände waren seit dem 1. Vierteljahr 1906 bzw. 1907 der Statistik der Arbeitslosigkeit in deutschen Arbeiterfachverbänden angeschlossen und berichteten bisher nach dem für diese Statistik vorgeschriebenen Formulare, auch waren ihre Zahlen in den Tabellen über die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden enthalten. Seit ihrem Anschluß an die Berichterstattung der Angestelltenverbände und ihrem Übertritt zur Stellenlosenstatistik derselben finden die Ziffern der beiden neuen Teilnehmer nunmehr Aufnahme in der über die Stellenlosigkeit der technischen Verbände berichtenden Übersicht des „Reichsarbeitsblattes". Letzteres vermittelt von diesem Zeitpunkte an in einem besonderen Abschnitt über die Stellenlosigkeit in Privatangestelltenverbänden die Berichte der kaufmännischen, technischen und Bureaubeamtenverbände. Der erstmalige Zusammenschluß der genannten Vereinigungen erstreckte sich auf 11 Verbände mit insgesamt 324490 Mitgliedern, von denen 60%, d. i. 214068, bezugsberechtigt waren, und die sich verteilten auf 6 kaufmännische Verbände mit 271214 Mitgliedern, 2 Bureaubeamtenverbände mit 8898 Mitgliedern und 3 technische Verbände mit 44372 Mitgliedern. Ende 1913 war die Gesamtzahl der Mitglieder auf 653460 gestiegen und der Kreis der angeschlossenen Verbände hatte durch den Hinzutritt einer Anzahl neuer Verbände eine abermalige Erweiterung erfahren. Die Statistik der Stellenlosigkeit in den Angestelltenverbänden stützte sich im 4. Vierteljahr 1913 auf 9 kaufmännische, 2 Bureaubeamten- und 8 Technikerverbände.

b) Übersicht über Teilnehmer und Ergebnisse.

Die nachstehende Tabelle dient einem mehrfachen Zweck. In erster Linie handelt es sich um die Gegenüberstellung der Mitgliederzahlen der an die Reichsstatistik berichtenden Fachverbände und der am Ende eines jeden Vierteljahres ermittelten Arbeitslosenziffern; dann dürfte es aber auch wohl nicht ganz ohne Interesse sein, an der Hand der Zusammenstellung sozusagen die Entwicklung der deutschen assoziierten Arbeitslosenstatistik von Anbeginn bis zur jüngsten Gegenwart zu verfolgen und die jeweilige Anzahl und den Charakter der angeschlossenen Verbände kennen zu lernen; schließlich gelangt noch der Unterschied zwischen den angeschlossenen und den berichtenden Verbänden zur Besprechung.

Was die vorerwähnte erste Gegenüberstellung anlangt, so ist dabei hervorzuheben, daß Spalte 4—6, soweit erkennbar, die Gesamtmitgliederzahlen der in Spalte 3 angeführten berichtenden Verbände darstellt. Es ist somit eine Beziehung zwischen Spalte 3 und 4—6 geschaffen und ein Überblick über die Zahl der berichtenden Verbände und ihre männlichen und weiblichen Mitglieder ermöglicht. Des weiteren sind zum Vergleich noch die drei folgenden Spalten heranzunehmen, wobei aber in Betracht

1. Die Beteiligung der angeschlossenen Fachverbände und verwandten Organisationen nebst Mitgliederzahlen und Arbeitslosenziffern.

Vierteljahr	Anzahl der Verbände: angeschlossenen	Anzahl der Verbände: berichtenden	Mitgliederzahl der berichtenden Verbände am Ende des Vierteljahrs: männl.	weibl.	zusamm.	Arbeitslose Mitglieder (unterstützte und nicht unterstützte) der berichtenden Verbände am letzten Werktage des Vierteljahres: männl.	weibl.	zusamm.	Von den angeschlossenen Verbänden sind: reine Fachverbände	kaufmännische Verbände	Bureaubeamten-verbände	Verbände aus verschiedenen Berufsgruppen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2. 1903	42	37	204 884	9 078	213 962	4 957	101	5 058	36	2	—	4
4. 1903	46	44	409 157	20 161	429 318	9 322	285	9 607	39	2	—	5
4. 1904	51	50	597 972	43 681	641 653	12 701	679	13 380	42	4	—	5
4. 1905	62	57	948 761	65 505	1 014 266	15 646	761	16 407	51	4	1	6
4. 1906	64	60	1 180 561[1])	92 607	1 273 168	18 974	878	19 852	53	4	1	6
4. 1907	56	50	1 215 404	78 224	1 293 628	31 131	833	31 964	48	1	2	5
4. 1908	55	47	1 184 304	77 411	1 261 715	50 007	1831	51 838	47	1	2	5
4. 1909	57	49	1 293 043	94 098	1 387 141	32 124	1399	33 523	47	1	2	7
4. 1910	53	51	1 566 735	121 382	1 688 117	32 131	1515	33 646	46	—	—	7
4. 1911	56	53	1 831 937	206 065	2 038 002	39 479	4518	43 997	49	—	—	7
4. 1912	52	49	1 940 590	220 880	2 161 470	50 420	5416	55 836	46	—	—	6
4. 1913	52	49	1 804 399	218 652	2 023 051	83 447	8450	91 897	46	—	—	6

zu ziehen ist, daß die Arbeitslosenziffern nur annähernd den Grad der Arbeitslosigkeit in den berichtenden Verbänden angeben, denn die Statistik erstreckt sich in zahlreichen Fällen nur auf einen mehr oder weniger großen Teil der Mitglieder. Dieser Mangel ist darauf zurückzuführen, daß mitunter in den einzelnen Verbänden der eine oder andere Ortsverein keine Nachweisungen an den Zentralvorstand einschickt und letzterer somit der Reichsstatistik nur die eingegangenen Berichte zur Verfügung stellen kann. Dadurch wird selbstverständlich das Bild etwas verschoben, und es lassen sich nur selten direkte Vergleiche zwischen

1) Zu den in den Spalten 4 und 7 sowie in den entsprechenden 6 und 9 enthaltenen Angaben sind noch die Ergebnisse der Erhebungen des Zimmererverbandes hinzuzuzählen (letzterer beteiligte sich vom 1. Vierteljahr 1906 bis zum 2. Vierteljahr 1909 regelmäßig an der Statistik, sonderte sich jedoch in Berichterstattung und Veröffentlichung der Ergebnisse von den übrigen Verbänden ab):

				Arbeitslose am letzten Tage des Vierteljahres
4. Vierteljahr	1906	Mitglieder*)	52 377	3348
4. „	1907	„	53 272	3982
4. „	1908	„	49 296	10 195

Infolge eines Beschlusses der 18. Generalversammlung wird die Beteiligung im

				Arbeitslose am letzten Tage des Vierteljahres
2. Vierteljahr	1909	Mitglieder	54 009	675

an der Statistik eingestellt.

*) Der Verband weist nur männliche Mitglieder auf.

Gesamtmitgliederzahlen und den entsprechenden Arbeitslosenziffern anstellen. Hinzuzufügen ist noch, daß beide, Mitgliederzahlen und Arbeitslosenziffern, sich stets auf den Schluß des Vierteljahres beziehen. Besonders letztere sollen versuchen, über den Grad der Arbeitslosigkeit am letzten Arbeitstage der letzten Vierteljahrswoche zu berichten; sie fassen unterstützte und nicht unterstützte Arbeitslose am Orte zusammen.

Wenden wir uns nun der Spalte 2 zu und unterwerfen wir den Entwicklungsgang der deutschen assoziierten Arbeitslosenstatistik einer eingehenden Betrachtung. Zunächst ist ein entschiedener Zuwachs in der Beteiligung der angeschlossenen Verbände zu verzeichnen. Von 42 Verbänden, die das Anfangsstadium der Statistik aufweist, steigt die Zahl im Laufe der Zeit bis zur Gegenwart auf 52, nachdem mitunter noch höhere Zahlen erreicht worden waren, so im Jahre 1906 ein Maximum von 64 Verbänden, womit aber durchaus nicht gesagt ist, daß zu dieser Zeit auch der Personenkreis, den die Statistik umfaßt, den höchsten Stand erreicht hatte. Entgegen der Abnahme der Zahl der angeschlossenen Verbände vermehrte sich die Gesamtmitgliederzahl von Jahr zu Jahr dermaßen, daß heutigentags der Personenkreis, dessen Arbeitslosigkeit einer periodischen Kontrolle unterliegt, über 2 Millionen Menschen umfaßt. Diese Zunahme ist in erster Linie auf das stete Anwachsen der Mitgliederzahl innerhalb der einzelnen Verbände und nicht zuletzt auch auf die Teilnahme neuer starker Verbände zurückzuführen, während die Schwankungen, denen die Zahlen der angeschlossenen Verbände unterworfen sind, einesteils dadurch verursacht werden, daß manche Verbände, die bisher keine Arbeitslosenunterstützung zahlten, durch Einführung dieses Instituts zum Beitritt bewogen wurden. Andererseits führten Vereinigungen von verwandten Verbänden und Gewerkvereinen, Übertritte von Mitgliedern eines Verbandes in einen anderen, völlige Auflösungen oder schließlich mangelhafte Beteiligung der Ortsvereine sowie unpünktliche Berichterstattung[1]) das Ausscheiden dieses oder jenes Verbandes herbei.

Zur Ergänzung der Spalte 2 dienen die Spalten 10—13, aus denen die Verschiedenartigkeit der angeschlossenen Verbände zu erkennen ist. Es handelt sich vornehmlich darum, die reinen Fachverbände von den übrigen zu scheiden, um auf diese Weise die Zahl der an der Statistik beteiligten Industrieverbände zu erfassen und somit den Grad der Arbeitslosigkeit unter den Arbeitnehmern im wahrsten Sinne des Wortes festzustellen. In den ersten 7 Jahren waren neben den Fach-

1) Der deutsche Tabakarbeiterverband-Bremen meldet im 3. Quartal 1906, daß er sich an der Statistik in Zukunft nicht mehr beteiligen wolle, weil trotz vorheriger und mehrmaliger Aufforderung im „Tabakarbeiter“ eine Reihe von Zahlstellen die Berichtskarten nicht pünktlich und zum Teil gar nicht einsenden und die so zustande gekommenen Ergebnisse doch immer lückenhaft sind und bleiben werden auch in Zukunft.



verbänden auch noch kaufmännische und Bureaubeamtenverbände sowie sonstige Vereinigungen aus verschiedenen Berufsgruppen angeschlossen, die alle nach der gleichen Methode berichtend in den Tabellen der Reichsstatistik gemeinsam vertreten waren. Unter diesen Voraussetzungen konnte man natürlich aus den gewonnenen Zahlen nicht die wirkliche Ausdehnung der Arbeitslosigkeit in den Kreisen der deutschen Industrie, also die Arbeitslosigkeit des deutschen Arbeiters, herauslesen, und es konnte daher den Ergebnissen nur ein bedingter Wert zugemessen werden. Erst das Ausscheiden der Angestelltenverbände, die seit dem Jahre 1910 ihre eigene Statistik haben, heilte einigermaßen den erwähnten Mangel und stellte eine fast reine Arbeitslosenstatistik der deutschen Industrie- und Fachverbände her. Neben den zurzeit angeschlossenen reinen Fachverbänden nehmen noch 6 Verbände aus verschiedenen Berufsgruppen teil, nämlich der deutsche Transportarbeiterverband, der Gewerkverein der deutschen Frauen und Mädchen, Berlin, der Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Hannover, der Zentralverband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstigen Industriearbeiter Deutschlands, Aschaffenburg, und schließlich der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin.

Eine Spezialisierung der angeschlossenen Verbände nach ihrem gewerkschaftlichen Charakter war, besonders für frühere Jahrgänge, schlechthin unmöglich, und wir müssen uns daher an dieser Stelle mit der Feststellung begnügen, daß im Anfangsstadium der Arbeitslosenstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den deutschen Fachverbänden 42 derselben ihre Beteiligung zusagten, und zwar befanden sich darunter 23 gewerkschaftliche Verbände (freie Gewerkschaften), 17 Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine sowie der Verband der katholischen Arbeitervereine und der deutsche Photographengehilfenverband. Im Laufe der Zeit schieden letztere sowie eine Anzahl Hirsch-Dunckerscher Gewerkvereine, deren Mitgliederzahl in den letzten Jahren überhaupt eine auffällige Abnahme zeigt, aus; dementgegen kamen nach und nach eine Anzahl freier und christlicher Gewerkschaften hinzu, so daß gegenwärtig die 52 angeschlossenen Verbände in 31 freie Gewerkschaften, 12 Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine und 9 christliche Gewerkschaften zerfallen. Ihre Gesamtmitgliederzahl beträgt 2023051, d. i. der größere Teil der gesamten deutschen organisierten Arbeiterschaft, die Ende 1912[1]) 4089913 Mitglieder aufwies; die Gesamtmitgliederzahl der drei Hauptgruppen der Gewerkschaften, der freien, Hirsch-Dunckerschen und christlichen stellte sich Ende 1912 auf 3043647. Vergleichen wir diese Zahl mit der Mitgliederzahl der gegenwärtig an die Reichsstatistik angeschlossenen Verbände, so müssen wir ohne wei-

1) Neuere Angaben enthält das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich", 1913, S. 427 nicht.



teres zugeben, daß die Beteiligung der bedeutendsten Gewerkschaften eine recht zahlreiche ist, und es steht zu hoffen, daß in Zukunft auch die noch nicht angeschlossenen Verbände dieser drei Hauptgruppen gleichfalls ihr Material der Reichsstatistik zur Verfügung stellen und somit nicht wenig zur Vervollständigung der deutschen assoziierten Arbeitslosenstatistik beitragen.

Zuletzt mögen noch die Spalten 2 und 3 zu einem Vergleich herangezogen werden. Da die Teilnahme und Berichterstattung bei der Reichsstatistik auf freiwilliger Basis beruht, so weist die letztere Spalte mitunter einige Lücken auf. Die angeschlossenen Verbände kommen ihren Verpflichtungen vierteljährlicher Berichterstattung bisweilen nicht immer nach, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aber auch aus physischer Unmöglichkeit, da manche Ortsvereine keine oder nur mangelhafte Nachweise einsenden. Auch kommt es vor, daß die Angaben nicht rechtzeitig vor Schluß der Redaktion eingehen und daher keine Berücksichtigung finden können. Daraus erklärt sich, daß in den Tabellen nicht immer die Nachweisungen sämtlicher angeschlossenen Verbände enthalten sind.

Was nun den Gesamtwert dieser Ergebnisse anlangt, so ist dabei hervorzuheben, daß die fortgesetzten Änderungen, denen der angeschlossene Personenkreis ausgesetzt ist, naturgemäß die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nach rückwärts stark beeinträchtigen. Dazu kommt noch der Umstand, daß zu gewissen Zeiten die Zahlen nicht einzig und allein die der reinen Fachverbände, sondern auch die zahlreicher gemischter Verbände enthalten, wodurch der Überblick ungemein erschwert wird und ein klares Bild von der Ausdehnung der Arbeitslosigkeit in den Kreisen der Arbeitnehmer kaum gewonnen werden kann. Daher empfiehlt sich die gesonderte Betrachtung der angeschlossenen Verbände nach zwei Gruppen, nach reinen und gemischten Verbänden, wie sie das „Reichsarbeitsblatt“ seit 1906 auch vielfach vorgenommen hat. Das im Jahre 1909 erfolgte definitive Ausscheiden sämtlicher Angestelltenverbände bedeutete, vom Standpunkt einer kritischen Betrachtung über den Gesamtwert der vorliegenden Ergebnisse aus, einen entschiedenen Fortschritt in der Entwicklung der Statistik der Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden und macht die frühere, gesonderte Betrachtung in Zukunft wieder überflüssig. Somit umfaßt nun diese Arbeitslosenstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes im Verein mit den deutschen Fachverbänden fast ausschließlich reine Arbeiterorganisationen und ermöglicht auf solcher Grundlage sowie durch die immerhin scharfe Abgrenzung des Beobachtungsgebietes eine Reihe genereller Betrachtungen, aus denen sich dann zuverlässige und sichere Ergebnisse folgern und brauchbare Schlüsse ziehen lassen werden. Außerdem liegt noch in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung ein ganz besonderer Vorzug dieser Statistik, die dadurch um so eher an Bedeutung als Maßstab der Arbeitslosigkeit in der deutschen Industrie gewinnt.



2. Die Ergebnisse der Stellenlosenstatistik der An-

Vierteljahr	Die angeschlossenen Verbände		Gesamtmitgliederzahl		
	Anzahl	Art	männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4	5	6
1. 1909	4	kaufmännische	140 532	26 294	166 826
	2	technische	16 644	2	16 646
4. 1909	5	kaufmännische	226 250	26 919	253 169
	3	technische	43 661	11	43 672
4. 1910	6	kaufmännische	236 645	38 759	275 404
	3	technische	48 090	10	48 100
	2	Bureaubeamten	8 637	184	8 821
4. 1911	7	kaufmännische	267 372	44 052	311 424
	4	technische	106 416	23	106 439
	2	Bureaubeamten	10 411	224	10 635
4. 1912	8	kaufmännische	388 682	45 669	434 351
	4	technische	84 281	20	84 301
	2	Bureaubeamten	12 768	291	13 059
4. 1913	9	kaufmännische	446 635	54 202	500 837
	8	technische	138 960	22	138 982
	2	Bureaubeamten	13 225	416	13 641

3. Die Gesamtstellenlosenzahlen aller an der Reichs-

Vierteljahr	Anzahl und Art der Verbände				Gesamtmitgliederzahl		
	kaufmännisch.	technische	Bureaubeamten	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8
1. 1906	1	—	—	1	75 315	—	75 315
4. 1906	1	—	—	1	85 239	—	85 239
4. 1907	4	—	—	4	120 681	26 318	146 999
4. 1908	4	—	—	4	130 560	26 002	156 562
4. 1909	5	3	—	8	269 911	26 930	296 841
4. 1910	6	3	2	11	293 372	38 953	332 325
4. 1911	7	4	2	13	384 199	44 299	428 498
4. 1912	8	4	2	14	485 731	45 980	531 711
4. 1913	9	8	2	19	598 820	54 640	653 460

Es empfiehlt sich, die Besprechung der beiden vorstehenden Tabellen gemeinsam vorzunehmen, zumal die letztere, die alle Gesamtstellenlosenzahlen enthält, als Ergänzung der ersteren anzusehen ist, welche die Ergebnisse in den einzelnen Verbandsgruppen darstellt. Betrachten wir zunächst die Gruppe der kaufmännischen Verbände, wozu wir die ersten Reihen der Tabelle 3 in Anspruch nehmen.

In den Jahren 1906/1908 sind die kaufmännischen Verbände die einzigen Vertreter der Stellenlosenstatistik in den Angestelltenverbänden.

gestelltenverbände in den einzelnen Verbandsgruppen.

Zahl der bezugsberechtigten Mitglieder			Bei der Stellenvermittlung gemeldete Stellenlose (am Ende des Vierteljahres)			Bei der Stellenlosenversicherung gemeldete Stellenlose (am Ende des Vierteljahres)		
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
7	8	9	10	11	12	13	14	15
77 234	16 762	93 996	1561	822	2383	632	38	670
11 624	2	11 626	770	1	771	107	—	107
138 361	18 141	156 502	2631	829	3460	747	26	773
35 858	8	35 866	1190	—	1190	101	—	101
155 109	26 429	181 538	2368	842	3210	850	39	889
43 628	9	43 637	978	—	978	116	—	116
4 508	139	4 647	67	2	69	2	—	2
169 790	30 898	200 688	2350	1299	3649	759	51	810
93 017	10	93 027	1535	—	1535	237	—	237
4 789	117	4 906	27	1	28	—	—	—
226 330	28 418	254 748	3881	1334	5215	1013	67	1080
76 024	12	76 036	921	—	921	232	—	232
9 266	174	9 440	138	13	151	—	—	—
265 924	36 577	302 501	5993	1959	7952	1591	110	1701
125 234	14	125 248	598	—	598	579	—	579
9 086	251	9 337	151	26	177	76	10	86

statistik beteiligten Privatangestelltenverbände.

Zahl der bezugsberechtigten Mitglieder			Bei der Stellenvermittlung gemeldete Stellenlose (am Ende des Vierteljahres)			Bei der Stellenlosenversicherung gemeldete Stellenlose (am Ende des Vierteljahres)		
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	—	—	—	145	—	145
—	—	—	—	—	—	133	—	133
62 527	16 984	79 511	910	671	1581	300	18	318
73 158	17 751	90 909	1572	873	2445	490	29	519
174 219	18 149	192 368	3821	829	4650	848	26	874
203 245	26 577	229 822	3413	844	4257	968	39	1007
267 596	31 025	298 621	3912	1300	5212	996	51	1047
311 620	28 604	340 224	4940	1347	6287	1245	67	1312
400 244	36 842	437 086	6742	1985	8727	2246	120	2366

Der erste selbständige Teilnehmer ist seit 1906 der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband", dem sich Ende 1907 drei weitere kaufmännische Vereinigungen anschließen.

Der erstere Verband ist anfangs noch an die Statistik der Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden angeschlossen, wobei jedoch den abweichenden kaufmännischen Verhältnissen stark Rechnung getragen wird. Aus diesem Grunde wird das vom „Deutsch-nationalen Verband" zur Verfügung gestellte Material einer gesonderten Behandlung unterworfen

und die Veröffentlichung der Ergebnisse unabhängig von denen der Arbeiterorganisationen vorgenommen. Diese Statistik weist natürlich, wie ein Blick auf die Tabelle lehrt, noch manche Lücke auf und ermittelt nur die bei der Stellenlosenversicherung am Ende des Vierteljahres gemeldeten Stellenlosen. Die Gesamtmitgliederzahl bedarf eigentlich noch der Ergänzung durch die Lehrlinge, die aber für die Stellenlosenstatistik kaum in Betracht kommen dürften. Der Verband selbst hebt hervor, daß Schlüsse auf den allgemeinen Stand der Arbeitslosigkeit im Handelsgewerbe aus diesen Zahlen nicht gezogen werden können.

Die übrigen drei kaufmännischen Verbände, die Ende 1907 auf Veranlassung des „Deutsch-nationalen Verbandes" mit diesem gemeinsam unter Zugrundelegung eines den kaufmännischen Verhältnissen eher entsprechenden Formulares die Statistik der Stellenlosigkeit in den Angestelltenverbänden spezieller gestalteten und somit erst richtig in die Wege leiteten, berichteten bereits 1903 im Verein mit den Fachverbänden über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder. Die Ergebnisse wurden denen der Arbeiterorganisationen eingereiht und unter den gleichen Gesichtspunkten behandelt wie diese Darin besteht natürlich ein großer Mangel, denn die Verschiedenartigkeit der kaufmännischen und gewerkschaftlichen Verhältnisse verbietet von selbst eine entsprechende Behandlung des Gegenstandes. Wir können somit unterlassen, auf die Ergebnisse der Ermittlungen der drei an die Arbeitslosenstatistik der Fachverbände angeschlossenen kaufmännischen Vereinigungen in den Jahren 1903 bis Ende 1907 näher einzugehen und betrachten zunächst die Ergebnisse der kaufmännischen Stellenlosenstatistik seit dem letzteren Zeitpunkt. Die Anzahl der Verbände bleibt anfangs die gleiche, wie wir aus Tabelle 3 ersehen, und nimmt erst seit Ende 1909, was Tabelle 2 vermittelt, allmählich zu. Die Gesamtmitgliederzahlen erfahren dementgegen ganz beträchtliche Steigerungen. Die Zusammenstellungen unterscheiden die Gesamtmitgliederzahlen und die der bezugsberechtigten Mitglieder, wodurch wichtige Beziehungen zwischen den die letzteren Zahlen enthaltenen Spalten und den über die Stellenlosen berichtenden geschaffen worden sind. Hinsichtlich der Gesamtmitgliederzahlen ist noch zu bemerken, daß sich unter diesen stets selbständige Kaufleute, unterstützende Mitglieder und Lehrlinge befinden. Sie können für einen Vergleich mit den Stellenlosenzahlen kaum in Betracht kommen, geben aber ein anschauliches Bild von dem fortwährenden Anwachsen der kaufmännischen Organisationen. Hingegen läßt sich aus den Angaben über die Zahl der bezugsberechtigten Mitglieder sowie der bei der Stellenvermittlung und der Stellenlosenversicherung gemeldeten Stellenlosen der Grad der Stellenlosigkeit am Ende eines jeden Vierteljahres wohl annähernd erkennen, wobei jedoch noch in die Wagschale fällt, daß nach den gemachten Beobachtungen die Stellenlosenziffern bei der Versicherung mitunter hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, dagegen bei der Stellenvermittlung zu hoch erscheinen. Die technischen Ver-

bände beteiligen sich an der Statistik seit 1909 und die Bureaubeamtenverbände, die bisher der Statistik der Arbeitslosigkeit in deutschen Arbeiterfachverbänden angeschlossen waren, treten ihr 1910 bei. Es ist erfreulich, daß von den fünf bestehenden Verbandsgruppen der Privatangestellten die drei größten sich mit einer erheblichen Anzahl von Verbänden zwecks einer gemeinsamen Stellenlosenstatistik mit dem Kaiserlichen Statistischen Amte in Verbindung gesetzt haben. Die Gesamtmitgliederzahl dieser fünf Gruppen betrug Ende 1912 907383 überhaupt. Ende 1913 erstreckte sich die regelmäßige Kontrolle über die Stellenlosigkeit auf einen Kreis von 653460 Personen, d. i. eine Beteiligung von 72 Prozent aller Verbandsmitglieder.

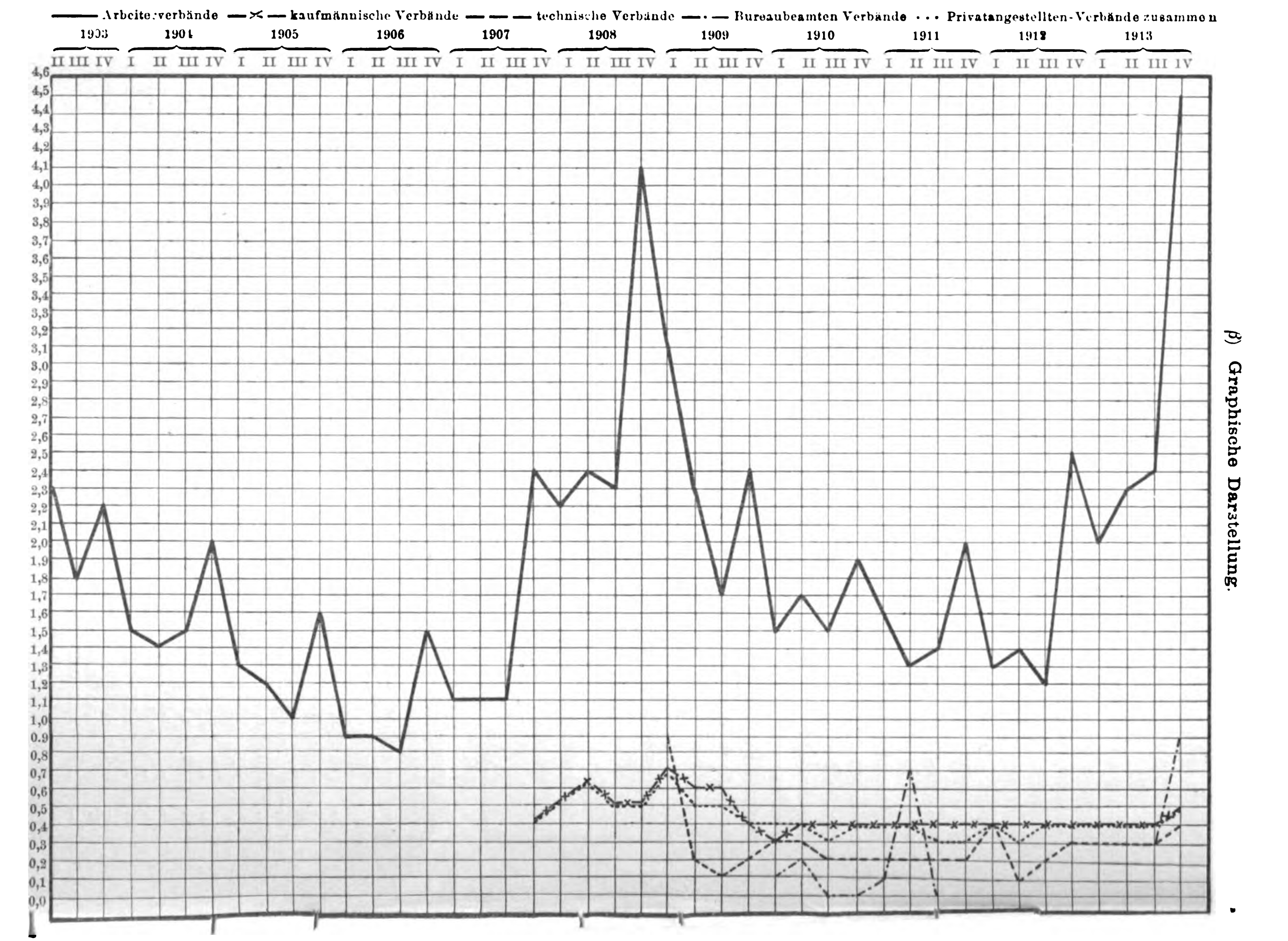
Die gleiche Hoffnung, die wir bereits bei der Besprechung der Arbeitslosenstatistik in den deutschen Arbeiterfachverbänden aussprachen, möchten wir an dieser Stelle wiederholen und darauf hinweisen, daß in Zukunft auch die übrigen Organisationen sich dieser Statistik anschließen und ihr eine Vollkommenheit verleihen mögen, auf deren Basis dann erst zuverlässige Beobachtungen über die Stellenlosigkeit der Privatangestellten gemacht werden können.

4. Die Arbeitslosigkeit in sämtlichen an die Reichsstatistik angeschlossenen Organisationen.

α. Verhältniszahlen.

Vierteljahr	Auf 100 Mitglieder der berichtenden Verbände kommen Arbeitslose in den					Vierteljahr	Auf 100 Mitglieder der berichtenden Verbände kommen Arbeitslose in den				
	Arbeiter-Fachverb.	kaufmän. Verb.	technischen Verb.	Bureaubeamten-Verb.	Privatangest. Verb. zusammen		Arbeiter-Fachverb.	kaufmän. Verb.	technischen Verb.	Bureaubeamten-Verb.	Privatangest. Verb. zusammen
2. 1903	2,32	—	—	—	—	1. 1909	3,13	0,71	0,92	—	0,74
3. "	1,84	—	—	—	—	2. "	2,37	0,65	0,25	—	0,54
4. "	2,24	—	—	—	—	3. "	1,79	0,64	0,16	—	0,51
1. 1904	1,57	—	—	—	—	4. "	2,42	0,49	0,28	—	0,45
2. "	1,46	—	—	—	—	1. 1910	1,53	0,32	0.33	0,17	0,42
3. "	1,51	—	—	—	—	2. "	1,70	0,46	0,33	0,23	0,43
4. "	2,09	—	—	—	—	3. "	1,50	0,47	0,27	0.07	0,36
1. 1905	1,36	—	—	—	—	4. "	1,99	0,49	0,27	0,04	0,44
2. "	1,25	—	—	—	—	1. 1911	1,66	0,45	0,27	0,18	0,41
3. "	1,00	—	—	—	—	2. "	1,30	0,45	0,21	0,78	0,42
4. "	1,62	—	—	—	—	3. "	1,42	0,41	0,25	0,02	0,38
1. 1906	0,99	—	—	—	—	4. "	2,06	0,40	0,25	—	0,35
2. "	0,92	—	—	—	—	1. 1912	1,38	0,41	0,40	—	0,40
3. "	0,82	—	—	—	—	2. "	1,44	0,41	0,19	—	0,34
4. "	1,56	—	—	—	—	3. "	1,28	0,49	0,20	—	0,40
1. 1907	1,15	—	—	—	—	4. "	2,58	0,42	0,30	—	0,39
2. "	1,13	—	—	—	—	1. 1913	2,03	0,45	0,37	—	0,42
3. "	1,16	—	—	—	—	2. "	2,31	0,48	0,36	—	0,44
4. "	2,47	0,40	—	—	0,40	3. "	2,40	0,45	0,33	0,32	0,41
1. 1908	2,23	0,51	—	—	0,51	4. "	4,54	0,56	0,46	0,92	0,54
2. "	2,44	0,62	—	—	0,62						
3. "	2,32	0,59	—	—	0,59						
4. "	4,11	0,57	—	—	0,57						

β) **Graphische Darstellung.**



γ. Gesamtbetrachtung.

Die vorstehende graphische Darstellung gibt in anschaulicher Weise ein leicht übersichtliches Bild der Schwankungen, denen die Arbeitslosenziffern der an die Reichsstatistik berichtenden Arbeiter- und Angestelltenverbände im Laufe der Jahre 1903—1913 ausgesetzt waren und ermöglicht mit Hilfe der hierbei zur Verwendung gelangenden Relativzahlen[1]) eine eingehendere und vor allem genauere Auffindung von etwa zutage tretenden Gesetz- und Regelmäßigkeiten, als es wohl mit den absoluten Zahlen möglich sein würde.

Betrachten wir zunächst den Verlauf der verschiedenen Kurven im allgemeinen, so läßt sich ohne weiteres ein ganz beträchtlicher Unterschied zwischen den Arbeitslosenziffern der Arbeiter — einerseits und der Angestelltenverbände andererseits erkennen. Wenn auch die Gesamtmitgliederzahl der letzteren die der ersteren bei weitem nicht erreicht, also ein unmittelbarer Vergleich unter diesen Umständen ausgeschlossen erscheint, so ist doch keineswegs die eben durch die Erhebungen langer Jahre bewiesene Tatsache zu leugnen, daß die Intensität der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterorganisationen einen bedeutend stärkeren Grad besitzt als in den übrigen. Es liegt ja auch nur zu nahe, daß der Arbeiter der Gefahr der Arbeitslosigkeit weit eher ausgesetzt ist als der Privatangestellte. Die Gründe hierfür sind in erster Linie in der Verschiedenartigkeit des Charakters der in Betracht kommenden Organisationen zu suchen. Während die Angestelltenverbände mehr Interessengemeinschaften auf wirtschaftlichem Gebiete und Unterstützungsvereinigungen darstellen, tragen fast die meisten Arbeiterverbände einen politischen Charakter und verfolgen vornehmlich die Tendenz, im Kampfe gegen Kapital und Unternehmertum als nicht zu unterschätzender Machtfaktor eine entscheidende Rolle zu spielen. Die Existenzen der Mitglieder dieser derartige Ziele verfolgenden Verbände erscheinen dann natürlich am ehesten in Frage gestellt und ganz besonders leicht gefährdet. Streiks und Aussperrungen sind als gegenseitige Kampfmittel nicht selten an der Tagesordnung und berauben die davon Betroffenen, oftmals gegen ihren Willen, der gewohnten Tätigkeit zur Beschaffung des täglichen Lebensunterhaltes. Die Mitglieder der Angestelltenverbände hingegen sind in den seltensten Fällen solchen Zwangsmaßregeln unterworfen bzw. auf sie angewiesen. Außerdem ist der Arbeiter der Gefahr der Entlassung ohne längere, vorherige Kündigung viel leichter ausgesetzt als der Angestellte, den meist ein Vertrag an eine bestimmte Zeit bindet und damit gegen plötzliche Entlassung schützt. Des weiteren sind noch Witterungseinflüsse, Saisonarbeit und eine große Menge anderer Gründe in Betracht zu ziehen, die wie-

1) Bei den Arbeiterfachverbänden sind Gesamtmitgliederzahlen und Arbeitslosenziffern direkt in Beziehung gesetzt, bei den übrigen Organisationen konnten die Verhältniszahlen nur für die bezugsberechtigten Mitglieder und die bei der Stellenlosenversicherung gemeldeten Stellenlosen berechnet werden.



derum in den Kreisen der Arbeiter nicht ohne Wirkung bleiben, während sie andererseits den Angestellten wohl keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten dürften.

Der Verlauf der die Arbeitslosigkeit in den deutschen Arbeiterfachverbänden innerhalb der Jahre 1903—1913 darstellenden Kurve ist zahlreichen Schwankungen unterworfen. Vor allen Dingen ist ihr regelmäßiges Ansteigen gegen Ende eines jeden Jahres geradezu auffallend, während am Anfang eines jeden Jahres die Kurve sich in entgegengesetzter Richtung bewegt. Die Arbeitslosigkeit nimmt somit regelmäßig gegen Ende des Jahres zu, erreicht in den letzten Tagen desselben sowie in den ersten des folgenden ihren Höhepunkt und nimmt dann langsam wieder ab. Wir begegnen hier wieder einer bereits an anderer Stelle der Abhandlung beobachteten Gesetzmäßigkeit in der Intensität der Arbeitslosigkeit und erbringen somit den Beweis für ihre Richtigkeit. Das regelmäßige Steigen der Arbeitslosenziffern im Winter beruht unzweifelhaft darauf, daß ein ganz beträchtlicher Teil von Gewerben, die im Freien ausgeübt werden, sowie deren Hilfsindustrien ihre Arbeiter nicht mehr beschäftigen können trotz der, vornehmlich im Baugewerbe, zahlreichen technischen Fortschritte, die den Menschen von den Witterungsverhältnissen ziemlich unabhängig machen, wozu erfahrungsgemäß eine weitere Steigerung kommt, wenn in den für den Weihnachtsmarkt arbeitenden Gewerben die Saison vorüber ist. Im Februar und März tritt dann nach und nach eine langsame Besserung ein, die wohl in erster Linie dank der günstigeren Witterung nach allen Seiten hin durch die Entfaltung einer regeren Tätigkeit hervorgerufen wird.

Ganz besondere Beachtung verdient das plötzliche Emporschnellen der Kurve am Ende des Jahres 1908. Das regelmäßige Steigen der Arbeitslosenziffern im Winter ist in diesem Jahre bedeutend stärker als in den vorhergehenden und den nachfolgenden Jahren; seit Bestehen der Statistik weist der genannte Zeitpunkt mit die höchste Arbeitslosenziffer auf. Soweit berichtet das „Reichsarbeitsblatt". Wir entnehmen ihm also nur die bloßen Tatsachen dieses ungemein interessanten Falles und können leider aus den Veröffentlichungen keine Erklärungen für die ermittelten Maximalzahlen schöpfen. Auf Grund unserer Ermittlungen sind wir jedoch imstande, diesem Mangel abzuhelfen und eine Basis für die weiteren Betrachtungen zu schaffen.

Seit dem 3. Vierteljahr 1908 steigt die Zahl der Arbeitslosen beständig an, was nicht nur aus den Berichten der Arbeiterverbände hervorgeht, sondern sich auch mit den Feststellungen des Arbeitsmarktes deckt. Nach diesen sind die Gründe hierfür in erster Linie wieder mehr allgemeinerer Natur wie ungünstige Witterungsverhältnisse und besonders nach Weihnachten die Beendigung der Weihnachtsgeschäfte. Was erstere anlangt, durch die die allgemein wenig günstige Lage des Arbeitsmarktes im Dezember noch weiter geschwächt wurde,

so flaute besonders im Baugewerbe die Tätigkeit mehr und mehr ab und wurde an vielen Orten fast ganz eingestellt. Desgleichen liefen Ende 1908 noch eine größere Anzahl Tarifverträge ab, wie es sich übrigens Ostern 1913 wiederholte; dieser Umstand trug somit nicht unerheblich zu dem erwähnten wirtschaftlichen Niedergang mit bei. Der Abschluß des Weihnachtsgeschäftes endlich brachte für viele Gewerbe große Ruhe, so vor allem für das Handelsgewerbe und einzelne Zweige der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Daneben kommen aber noch eine Reihe von speziellen Ursachen in Betracht, die ihrerseits erst die richtige Erklärung für die hohen Arbeitslosenziffern des Jahres 1908 in den berichtenden Verbänden geben. In einer großen Anzahl rheinischer und westfälischer Eisengroßindustrien mußten infolge anhaltender Rückwärtsbewegung des Geschäftsganges, unbefriedigender Abschlüsse und verminderter Absatzgelegenheiten zahlreiche Betriebseinschränkungen vorgenommen werden. Eine Reihe von Hochofenwerken der Siegerländer und Aachener Eisenindustrie sowie einige Betriebe der Ruhr- und Braunkohlenreviere verminderten infolge der schlechten Lage die Arbeitszeit und entließen viele Arbeiter. Weiterhin lagen in manchen Großstädten die Verhältnisse auch recht ungünstig. In den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie konnten die Arbeiter nur teilweise beschäftigt werden, so daß sich auch hier die Arbeitskräfte vielfach im Überfluß anboten. Endlich trat im Frühjahr 1909 zugleich mit der günstigeren Witterung die langersehnte Besserung ein, die nach und nach langsame Fortschritte machte, wenn auch ein entscheidender wirtschaftlicher Aufschwung dieser Zeit noch nicht vorbehalten war.

Doch auch die nächsten Jahre brachten noch nicht den erhofften Umschwung. Wohl erholte sich der Arbeitsmarkt nach und nach, vollständig genas er aber von den schweren Schädigungen des Jahres 1908 nicht. Die Zahl der Arbeitslosen nahm zwar ab, hielt sich aber in der Folgezeit immer auf einem verhältnismäßig hohen Niveau. Absolut genommen hatten die an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Fachverbände im Jahre 1908 ca. 50 000 Arbeitslose. Wenn auch in den nächsten Jahren die Mitgliederzahlen dieser Organisationen ganz beträchtlich zunahmen, so sind dementgegen die entsprechenden Arbeitslosenziffern, wie ein Blick auf unsere Tabelle lehrt, immerhin noch hoch genug, um daraus zu folgern, daß überschüssige Arbeitskräfte in dem Maße vorhanden waren, wie es bei gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen kaum der Fall sein dürfte. So hatten die für die Reichsstatistik in Betracht kommenden Verbände Ende 1909 gegen 33 000 Arbeitslose und 1910 fast genau so viele. 1911 stieg die Zahl schon auf 43 997 und 1912 sind es auf einmal gar schon 55 836. Die Lage scheint sich also, soweit aus diesen Zahlen zu erkennen ist, kaum gebessert, sondern im Gegenteil erheblich verschlechtert zu haben. Ziehen wir nun noch unsere Tafel der Verhältniszahlen hinzu, so ist das Bild eigentlich

nicht so trübe wie es die Grundzahlen zeichnen. 1908 — wir sprechen stets vom letzten Vierteljahr, nach dem Stand am letzten Werktage — entfielen auf 100 Mitglieder der berichtenden Verbände 4,11 Arbeitslose, 1909 2,42, 1910 1,99, 1911 2,06 und 1912 2,58. Auch hier wieder ein Ansteigen nach der Abnahme der Arbeitslosenziffern von 1908 auf 1910, doch nicht in dem Maße wie nach den Feststellungen vermittels der absoluten Zahlen. Bei diesen muß man eben das Anwachsen der Mitgliederzahl in dem fraglichen Zeitraum mit berücksichtigen. Stieg doch letzere um etwa 80000 Köpfe. Es empfiehlt sich also weniger, die unmittelbaren Vergleiche allein in dieser Richtung vorzunehmen. Es erscheint bei weitem zweckmäßiger, in solchen Fällen die Beobachtungen in erster Linie auf die Relativzahlen zu konzentrieren. Ist doch hier die gleiche Basis vorhanden, während in anderer Beziehung die Grundlage mehr oder weniger ausgeprägten zeitlichen Schwankungen unterworfen ist. Wenn wir deshalb mit Rücksicht auf unsere Relativzahlen behaupten, daß 1909—1911 der Arbeitsmarkt, im Vergleich zu dem Tiefstand des Jahres 1908, verhältnismäßig ruhig und die Wirtschaftslage nicht ganz ungünstig war, so dürften wir wohl kaum einer falschen Vorstellung Raum geben. 1912 tritt jedoch wieder eine Verschlechterung ein, die gewissermaßen den Übergang zum „Krisenjahr“ 1913 bildet.

Das Jahr 1913 stand im Zeichen einer starken wirtschaftlichen Depression. Die unsicheren politischen Zustände wirkten vor allem lähmend auf den Arbeitsmarkt ein, der sich im Verlaufe des ganzen Jahres immer mehr verschlechterte, in seiner Gesamtlage eine zusehends fallende Richtung zeigte und schließlich Ende 1913 teilweise fast völlig zum Stillstand kam. Eine Reihe widriger Umstände, die sich bereits 1912 bemerkbar gemacht hatten, traten auch 1913 in erheblich verstärktem Maße wieder auf und mögen wohl den Umschwung der Konjunktur in empfindlicher Weise verfrüht herbeigeführt haben. So verfehlten naturgemäß die beiden Balkankriege und die damit zusammenhängenden Befürchtungen internationaler Verwicklungen ihren Eindruck durchaus nicht. Die Banken hielten ihr Geld zurück; man vermied es, größere Kapitalien auszuleihen, bevor die Lage endgültig geklärt war; jede weitere wirtschaftliche Entwicklung wurde durch die bereits Ende 1912 einsetzende Geldversteifung gehemmt und ernstlich gefährdet. Die Geldteuerung machte sich vor allem auf dem Baugeldmarkt fühlbar und hatte besonders im Baugewerbe, das an und für sich schon unter den Konjunkturschwankungen stets mit am ersten zu leiden hat, eine wachsende Arbeitslosigkeit zur Folge. Und auf die mit dem Baugewerbe verwandten Berufe sowie deren Hilfsindustrien war die Rückwirkung dieses Stillstandes auch keinesfalls zu verkennen. Auch in zahlreichen anderen Berufen und Industriezweigen waren Geschäftsgang und Beschäftigungsgrad in auffälligster Weise zurückgegangen. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit zeigte sich überall.

Im genannten Jahre wiesen die berichtenden Verbände gegen 90 000 Arbeitslose auf. Der Vergleich läßt sich hier zwischen 1911, 1912 und 1913 auch mit den absoluten Zahlen leichter durchführen, da die Mitgliederzahl in diesen drei Jahren wesentlichen Veränderungen nicht unterworfen war. Es zeigt sich danach eine ganz erhebliche Zunahme arbeitsloser Mitglieder von 1911 auf 1913. Bei annähernd gleichbleibender Gesamtmitgliederzahl vergrößerte sich die Arbeitslosigkeit innerhalb der in Frage kommenden Verbände im Verlaufe von zwei Jahren um fast 50%. Von 43 997 stieg die Zahl auf 55 836, um schließlich 1913 auf 91 897 zu schnellen. Wir erkennen diese ungeheuere Zunahme auch ohne weiteres aus dem klar ersichtlichen Ansteigen der entsprechenden Kurve unseres Diagramms. Und selbst die Relativzahlen charakterisieren auch nicht minder deutlich das fortwährende Anwachsen der Arbeitslosigkeit vom ersten bis zum letzten Vierteljahr 1913.

Wie die Arbeiterverbände, so waren 1913 auch die Organisationen der Privatangestellten den Gefahren der Arbeitslosigkeit verhältnismäßig stark ausgesetzt. Bei letzteren ist die Stellenlosigkeit gleichfalls mehr oder weniger ausgeprägt. Vornehmlich im letzten Vierteljahr nehmen, wie aus dem Diagramm ersichtlich, die Stellenlosenziffern bei allen Privatangestellten zu. Sämtliche Kurven zeigen ohne Ausnahme steigende Tendenz. Selbst die Bureaubeamtenverbände, die Ende 1911 bis Anfang 1913 keine Stellenlosen hatten, sind Ende 1913 mit 0,32 bzw. 0,92 Stellenlosen ihrer bezugsberechtigten Mitglieder vertreten. Der Verlauf der die Stellenlosenzahlen der Bureaubeamtenverbände charakterisierenden Kurve beweist uns die Richtigkeit des Gesagten. Die Kurve verschwindet im 3. Vierteljahr 1911 unter der 0Linie und tritt erst im 3. Vierteljahr 1913 wieder in die Erscheinung.

Die Mitglieder der Angestelltenverbände sind der Gefahr der Arbeitslosigkeit, wie bereits hervorgehoben wurde, bei weitem nicht in dem Maße ausgesetzt wie die Arbeiter. Auch ist die Stellenlosigkeit der Privatangestellten nicht solchen Schwankungen unterworfen wie die Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer, was auch schon Gegenstand besonderer Besprechung war. Vergleichen wir nun die verschiedenen Kurven, die uns über den jeweiligen Stand der Stellenlosigkeit in den an die Reichsstatistik angeschlossenen Angestelltenverbänden unterrichten sollen, so finden wir die vorstehend ausgeführten Regelmäßigkeiten in jeder Weise bewiesen. Eine Ausnahme davon macht die Kurve, die den Verlauf der Stellenlosigkeit in den Bureaubeamtenverbänden darstellt. Die Mitglieder letzterer scheinen tatsächlich etwas gefährdeter zu sein als die der übrigen Angestelltenverbände, denn der Verlauf der Kurve dürfte wohl weniger als regelmäßig zu nennen sein. Auch hierfür gibt das Reichsarbeitsblatt keine näheren Gründe an und berichtet nur die bloße Tatsache. Direkte Anfragen bei den in Betracht kommenden Verbänden konnten jedoch auch keine Erklärung für das Maximum im 2. Viertel-

jahr 1911 beschaffen. Es wurde an der zuständigen Stelle nur der Vermutung Ausdruck gegeben, daß gerade zu jener Zeit zufällig eine größere Anzahl von Beamten versicherungsberechtigt geworden sein könnte, die ebenfalls aus rein zufälligen Gründen die Stellenlosenunterstützung in erhöhtem Maße in Anspruch nahmen. Die Schwankungen der Stellenlosenziffern, die gerade bei den Bureaubeamtenverbänden festgestellt wurden, sind höchstwahrscheinlich ein wenig brauchbares Produkt der noch zahlreiche Mängel und Unzuverlässigkeiten aufweisenden deutschen Stellenlosenstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Verbindung mit den Privatangestelltenverbänden. Jedenfalls lassen sich in diesem Falle nicht die gleichen sicheren Schlüsse ziehen, wie es für die Jahre 1908 und 1913 möglich war, und wir können nur davor warnen, an derartige Zufälligkeiten wissenschaftliche Betrachtungen zu knüpfen, die doch nur negative Ergebnisse zeitigen würden.

Alles in allem können wir zusammenfassend wiederholen, daß die assoziierte Arbeitslosenstatistik doch wohl ganz brauchbare Resultate liefert, die es ermöglichen, die Schwankungen des Arbeitsmarktes bis zu einem gewissen Grade zahlenmäßig sicher zu verfolgen. Wir haben gesehen, daß sich aus den Ergebnissen zweifellos wichtige Schlüsse ziehen lassen, so die regelmäßigen Bewegungen der Arbeitslosenziffern im Laufe des Jahres, die Unterschiede zwischen den Zahlen der Fachverbände und denjenigen der Privatangestelltenverbände und vor allem die typischen Erscheinungen der Jahre 1908 und 1913. Besonders letztere sind uns durch die Feststellungen der reichsamtlichen Statistik in gebührender Weise klar und übersichtlich skizziert worden. Und was speziell ihre Zuverlässigkeit gerade in dieser Hinsicht anlangt, so glauben wir wohl auch kaum Zweifel darein setzen zu dürfen — abgesehen von den bereits bei der kritischen Besprechung angeführten Mängeln. Sind doch im Jahre 1913 in Dresden, wie wir oben lasen, gegenüber den Vorjahren auch recht beträchtliche Arbeitslosenzahlen ermittelt worden, und lieferten die amtlichen Zählungen im Königreich Sachsen, die dort am 12. Oktober 1913 vorgenommen wurden, ebenfalls erschreckend hohe Arbeitslosenziffern — wir werden nicht verfehlen, über diese interessante Tatsache noch ausführliche Mitteilungen zu geben. Es erscheint daher angezeigt, der assoziierten Arbeitslosenstatistik eine gewisse innere Berechtigung zuzuerkennen und ihre Bedeutung um so eher zu würdigen, zumal die gleichen positiven Ergebnisse, wie es gerade hier der Fall ist, auch an anderer, gleich maßgebender und zuverlässiger Stelle erzielt worden sind.

III. Indirekte Veranstaltungen.

§ 1. Die deutsche Arbeitsmarktstatistik im allgemeinen.

Die ersten periodischen Berichterstattungen über den Arbeitsmarkt für ganz Deutschland gehen Mitte der 90er Jahre von privater Seite aus, während sie von Amts wegen nur für einzelne Landesteile oder Bundesstaaten erfolgen, so in Württemberg im Jahre 1895. Zwei Jahre später konzentriert Dr. Jastrow die private Berichterstattung in einem besonderen Organ, genannt „Der Arbeitsmarkt", in dem in Anlehnung an die in Deutschland bestehenden selbständigen Organisationen der Arbeitsnachweise, Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, unter Verwendung statistischer Methoden, die Schwankungen des Arbeitsmarktes fortdauernd verfolgt wurden. Die im Jahre 1902 erfolgte Begründung der „Abteilung für Arbeiterstatistik" im Kaiserlichen Statistischen Amte ermöglichte endlich die fernere Pflege der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt als eines der vornehmsten Gebiete der Arbeitsstatistik überhaupt von Amts wegen, und so findet sich seit dem Erscheinen des „Reichsarbeitsblattes" in diesem Organ eine fortlaufende monatliche Beobachtung der Schwankungen des Arbeitsmarktes.

Diese Berichterstattung benutzt vornehmlich den Weg der statistischen Beobachtung und begründet sich zur Gewinnung der für die Beobachtung des Arbeitsmarktes nötigen rein statistischen Hilfsmittel gewissermaßen von selbst auf die Deutschland eigentümlichen Organisationen der Stellenvermittlungsstellen und der Arbeitsnachweise, Krankenkassen und Versicherungsanstalten, auf deren Bedeutung für diese Zwecke die Wissenschaft schon seit längerer Zeit hingewiesen hatte, und deren sich auch bereits die private Berichterstattung mit richtigem Blicke bediente. Es sind also in erster Linie die Geschäftsergebnisse der erwähnten Einrichtungen, auf denen sich die Statistik des Arbeitsmarktes aufbaut und die demzufolge auf diese Weise in den Stand gesetzt wird, einerseits die Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Arbeit sowie das Verhältnis derselben an denjenigen Stellen, wo beide gewissermaßen konzentriert in Erscheinung treten, d. h. bei den kaufmännischen Stellenvermittlungsstellen und den öffentlichen Arbeitsnachweisen, statistisch zu erfassen und die Veränderungen von Monat zu Monat darzustellen, andererseits aus der Zu- oder Abnahme der Mitgliederzahl der Krankenkassen und Versicherungsanstalten auf die Zu- oder Abnahme des Beschäftigungsgrades zu schließen. Daneben kommen noch eine Reihe weiterer Beobachtungen für die Beurteilung der Tendenzen des Arbeitsmarktes in Betracht, so die Zahlen der Auswanderung, der Eheschließungen, die Ziffern über die Obdachlosigkeit, die Armenpflege, den Bettel und die Kriminalität sowie die Statistik der Ab- und Zuzüge; ebenso gestattet die Beobachtung der Bewegungen der Zahl der

in gewerblichen Berufsgenossenschaften rechnungsmäßig beschäftigten Vollarbeiter Rückschlüsse in der genannten Richtung.

Es liegt nun nahe, die Arbeitsmarktstatistik mit der Arbeitslosenstatistik zu identifizieren und aus den Ergebnissen der ersteren bis zu einem gewissen Grade Ziffern herauszulesen, die einen Überblick über den Umfang der Arbeitslosigkeit in denjenigen Kreisen, die die Tätigkeit der Vermittlungsanstalten und Arbeitsnachweise in Anspruch zu nehmen gezwungen sind, oder der Mitglieder der Krankenkassen und Versicherungsanstalten ermöglichen. Wir müssen aber vor einer derartigen Annahme dringend warnen und können bereits an dieser Stelle unter Hinweis auf die in der Folge bei der Besprechung der einzelnen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die die Arbeitsmarktstatistik mit Material versehen, darzulegenden Gründe jede direkte Beziehung zwischen der Arbeitslosenstatistik und der Arbeitsmarkstatistik verneinen und allen inneren Zusammenhang zwischen beiden entschieden ablehnen. Wir werden die zahlreichen Mißverständnisse und Mißdeutungen, denen die Zahlen der Arbeitsmarktstatistik ausgesetzt sind, ausführlich darstellen und somit den Beweis erbringen, daß die Arbeitsmarktstatistik keine Arbeitslosenstatistik ist, da es unmöglich ist, mit ihr den Umfang der Arbeitslosigkeit zu messen.

§ 2. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise.

Das Kaiserliche Statistische Amt trat zu Beginn des Jahres 1903, als die kurz zuvor erfolgte Begründung der „Abteilung für Arbeiterstatistik" nunmehr eine intensivere Pflege der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt von Amts wegen gestattete, mit den verschiedenen Arten der in Deutschland bestehenden Arbeitsnachweise in Verbindung und vereinbarte mit ihnen eine fortlaufende monatliche Berichterstattung über ihre Vermittlungstätigkeit. Es lag nahe, die Prüfung der Bewegung von Angebot und Nachfrage nach Arbeit an einem so groß wie möglich gestalteten Ausschnitt des Arbeitsmarktes vorzunehmen und demgemäß beschränkte sich das Kaiserliche Statistische Amt nicht nur auf die im „Verbande deutscher Arbeitsnachweise" zusammengefaßten Arbeitsnachweise, sondern zog alle bedeutenderen, seinerzeit im Reiche bestehenden Arbeitsnachweise zur Beteiligung heran. Ihre Zahl belief sich bei der ersten Berichterstattung, die im Monat April 1903 vorlag, auf etwa 350, die sich im Laufe der Zeit mehr und mehr vergrößerte. Gegenwärtig sind fast 950 Arbeitsnachweise, kommunale, paritätische, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Innungsnachweise sowie landwirtschaftliche Arbeitsnachweisstellen an die Berichterstattung für das „Reichsarbeitsblatt" angeschlossen, von denen wohl nicht alle, aber auf jeden Fall die größere Mehrzahl über ihre Vermittlungstätigkeit regelmäßig und rechtzeitig berichten, so daß der statistischen Beobachtung

des Arbeitsmarktes ein immerhin wertvolles Material für die Erkenntnis der Arbeitsmarktverhältnisse, besonders an den einzelnen Orten, zur Verfügung steht.

Die Grundlage der Methode der Arbeitsnachweisstatistik bildet eine Anzahl von Formularen, die der Verschiedenheit der Geschäftsführung bei den einzelnen Arbeitsnachweisen entsprechend von diesen verwendet werden, um dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 10. jeden Monats die gewünschten Monatsübersichten einzusenden.

Den uns zur Verfügung gestellten Formularen, auf deren Abdruck wir jedoch hier verzichten können, da die Arbeitsnachweisstatistik — wie später noch erörtert werden wird — für die Arbeitslosenstatistik nur indirekte Bedeutung besitzt, entnehmen wir folgendes.

Die Eingliederung der einzelnen Berufsarten in die Berufsgruppen geschieht einheitlich nach einem vom Kaiserlichen Statistischen Amt für diese Zwecke ausgearbeiteten, alphabetischen Berufsverzeichnis, welches den Arbeitsnachweisen zur Verfügung gestellt ist.

Der Arbeitsuchende wird demjenigen Berufe zugeteilt, in welchem er Arbeit sucht. Sucht er gleichzeitig gelernte und ev. auch ungelernte Arbeit, so wird er bei dem Berufe der gelernten Arbeit gezählt. Die angemeldete offene Stelle ist demjenigen Berufe zuzuzählen, welchem die gesuchte Arbeitskraft angehören soll. — Zu zählen sind nicht die Fälle, sondern die Personen, welche Arbeit suchen, also nicht bloß Arbeitslose; die nämlichen Personen sind nur dann wiederholt zu zählen, wenn das vorausgegangene Gesuch erledigt ist, sei es durch Vermittlung, Fristablauf oder Zurücknahme. Eine Vermittlung ist nur dann anzunehmen, wenn sie durch den Arbeitsnachweis selbst stattgefunden hat, und zwar, wenn die Stelle nicht bloß zugewiesen, sondern vom Arbeitsuchenden auch tatsächlich angetreten ist. In welcher Weise der Arbeitsnachweis sich diese Kontrolle darüber verschafft, bleibt ihm überlassen. — Es werden soviel Stellen gezählt, als Einzelarbeitskräfte wirklich, und nicht nur zur Auswahl, gesucht werden. — Bei denjenigen Berufen, in denen Aushilfsstellen vermittelt wurden, z. B. bei Kellnern, Zivilmusikern, Bäckern, Barbieren, Waschfrauen usw., ist deren Zahl in der Spalte „Bemerkungen“, in der außerdem noch besondere Mitteilungen über die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes im Bezirke des Arbeitsnachweises erwünscht sind, kenntlich zu machen.

Die Übersichten der allgemeinen Arbeitsnachweise enthalten in der Vorspalte, der Gruppeneinteilung der Berufsstatistik entsprechend, die bekannten 26 Berufsgruppen. Die Köpfe der Hauptspalten tragen die Bezeichnungen „Zahl der Arbeitsuchenden“, „Zahl der offenen Stellen“, beide Male unterschieden nach dem „Rest des Vormonats“ und „neuen Arbeitsuchenden bzw. Meldungen“ sowie „Zahl der durch den Nachweis im Berichtsmonate besetzten Stellen“. — Die Formulare, deren sich die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände und die Facharbeitsnach-

weise bedienen, sind wesentlich einfacher angeordnet. Hier werden die Bezeichnungen der jeweils in Betracht kommenden Berufe nur handschriftlich eingetragen; die Vordrucke, welche die oben besprochenen Übersichten enthalten, sind bei diesen Formularen weggefallen. Im übrigen sind keine weiteren Abweichungen vorhanden. — Die landwirtschaftliche Stellenvermittlung benutzt zwei verschiedene Formulare. Das erste entspricht in der Hauptsache denen der übrigen Arbeitsnachweise. In den Vorspalten finden sich die Bezeichnungen für die einzelnen Kategorien der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen wie Beamtenschaft sowie höhere und niedere Arbeiterschaft. Diese zerfällt einerseits in die ständigen niederen Arbeiter mit den beiden Untergruppen Gesinde und freie ständige Arbeiter und andererseits in die Wanderarbeiter, die jedoch vollständiger durch das zweite Formular erfaßt werden. Bei der höheren landwirtschaftlichen Arbeiterschaft sind die höheren Arbeiter sowie die ledigen und verheirateten Schweizer unterschieden. Die Köpfe der Hauptspalten tragen wieder die Bezeichnungen „Zahl der Arbeitsuchenden“, „Angeforderte Arbeitskräfte“ und „Zahl der im Berichtsmonat besetzten Stellen“. — Bei sämtlichen Formularen ist die Unterscheidung nach männlichen und weiblichen Personen in allen Fällen durchgeführt. Ebenso finden sich überall in der letzten Spalte die bereits an anderer Stelle erwähnten „Bemerkungen“.[1])

Die Bearbeitung des Materials erfolgt teils zentralisiert, teils dezentralisiert. Ersteres trifft besonders für einige größere Orte zu, wo die Bearbeitung aller dort bestehenden Arbeitsnachweise von einiger Bedeutung an einer Zentrallstelle, z. B in Berlin der „Zentralverein für Arbeitsnachweis“, erfolgt. Die zusammengestellten Ergebnisse gehen sodann dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu, dem nur die Veröffentlichung im „Reichsarbeitsblatt“ obliegt. Eine selbständige Bearbeitung haben sich einzelne Bundesstaaten vorbehalten. Die Organe des eigenen Staates nehmen selbst die Bearbeitung vor und nur die Zusammenstellungen aus dem Material, welche nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellt sind, gehen dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu, wogegen das Material selbst zu eingehenderer Bearbeitung den Bundesstaaten verbleibt.

Wenden wir uns nunmehr einer eingehenden Besprechung der verschiedenen Fehlerquellen und Mängel zu, die der Statistik der Arbeitsnachweise anhaften, so müssen wir in erster Linie den der Unvollkommenheit als ganz besonders ausgeprägt bezeichnen. Es ist von vornherein zu bedenken, daß die Tätigkeit der nicht gewerbsmäßigen Arbeits-

---

1) Gegenwärtig schweben Erwägungen über eine Änderung der Arbeitsnachweisformulare. Es steht jedoch dahin, wann diese tatsächlich vorgenommen wird. Wir können uns deshalb mit unseren obigen Ausführungen bescheiden.

nachweise nur einen verhältnismäßig sehr geringen Teil der Arbeitsvermittlung überhaupt darstellt. Die weitaus größte Anzahl von Vermittlungen vollzieht sich auch heute noch auf anderem Wege, nämlich durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, das Inserat oder die Umschau. Erstere Art der Arbeitsvermittlung aber an die Statistik der Arbeitsnachweise anzuschließen, erscheint aus technischen Gründen keineswegs ratsam, während die beiden letzteren sich statistisch wohl überhaupt kaum erfassen lassen. Somit besteht bezüglich der Gesamtrichtung der aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei den Arbeitsnachweisen zu ziehenden Schlüsse stets eine gewisse Unsicherheit, die dieser Statistik natürlich nur bedingten Wert verleiht und große Vorsicht bei der Anwendung der Ergebnisse voraussetzt. Neben dieser Unvollkommenheit der Gesamtresultate macht sich noch besonders die Unvergleichbarkeit der Zahlen der in Betracht kommenden Arbeitsnachweise untereinander recht bemerkbar. Der Grund hierfür liegt in der Verschiedenartigkeit der Geschäftsführung bei den einzelnen Arbeitsnachweisen, die sich aus der Verschiedenartigkeit der lokalen Bedürfnisse und der Bedürfnisse bestimmter Gewerbe erklärt. Insbesondere werden die Begriffe „Vormerkungsfrist“ und „Arbeitsuchende“ allerorten verschieden aufgefaßt. Wenn auch im Laufe der Zeit gewisse einheitliche Normen, zumal für die Verbandsnachweise, geschaffen worden sind, so hat sich jedoch eine solche Einheitlichkeit für alle beteiligten Arbeitsnachweise noch nicht erreichen lassen und wird wohl auch kaum jemals zustande kommen. Also sind die Zahlen der angeschlossenen Arbeitsnachweise genau genommen untereinander nicht ohne weiteres vergleichbar, man kann vielmehr nur die Entwicklung bei den einzelnen Arbeitsnachweisen in sich sowie etwa die Ergebnisse von Arbeitsnachweisen gleichen Systems untereinander vergleichen. Faßt man die Arbeitsnachweise einer Stadt oder eines größeren Gebietes trotzdem unter gewissen Gesichtspunkten zusammen, so muß man sich bewußt bleiben, daß es sich dabei um ziemlich ungleichartiges Material handelt und daher die so gewonnenen Zahlen Fehlerquellen enthalten. Aber die Bedeutung der Fehler wird für diese Statistik dadurch gemildert, daß sie in jedem Monat wiederkehren und daher im großen und ganzen auf eine gewisse Ausgleichung im Ergebnisse gerechnet werden darf.

Ein weiterer erschwerender Umstand sind die Doppelzählungen derselben Personen bzw. Arbeitsuchenden, die sich wohl bei demselben Arbeitsnachweise, niemals aber bei der Gesamtheit der Arbeitsnachweise vermeiden lassen. In jeder größeren Stadt meldet sich die arbeitsuchende Person bei mehreren Arbeitsnachweisen, in deren Ziffern sie daher als Arbeitsuchender erscheint, und ebenso ist eine Kontrolle nicht möglich, wie oft dieselbe Person sich bei Arbeitsnachweisen in anderen Orten gemeldet hat. Dann wieder meldet der Betreffende, nachdem er Arbeit gefunden hat, sei es aus Nachlässigkeit oder Vergeßlichkeit die Erledigung

seines Gesuches nicht und wird daher in den Listen als Arbeitsloser weiter geführt. Alles in allem ist somit die Arbeitsnachweisstatistik keine wirkliche Individualstatistik, da die Ergebnisse nicht die Zahl der arbeitsuchenden Personen, sondern die der Arbeitsgesuche enthalten, was aus unseren Darlegungen hervorgeht.

Nicht unerwähnt bleiben darf ferner die Roheit der beruflichen Gliederung bei den verschiedenen Arbeitsnachweisen. Besonders die lokale Statistik hat darunter stark zu leiden, da bei ihr eine feinere Berufsgliederung ganz unmöglich ist. Dagegen besteht für die Gesamtübersicht über das Reich wenigstens eine gewisse Gliederung nach größeren Berufsgruppen, wozu die allgemeinen Berufsgruppen der Berufsstatistik als am geeignetesten erachtet wurden. Diese Einteilung ist zwar, weil sie mitunter recht verschiedenartige Berufe zusammenfaßt, im allgemeinen nicht ganz zweckmäßig. Sie bildet aber hier eine brauchbare Gruppierung, die es erst ermöglicht, Schlüsse auf die Gesamtrichtung des Arbeitsmarktes in bestimmten Industrien zu ziehen. Die einzelnen Zahlen würden auch sonst zu klein sein, um sie zu diesem Zwecke zu verwenden.

Berücksichtigt man die vielen aufgeführten einzelnen Mängel, so ergibt sich fast von selbst, daß die Arbeitsnachweisstatistik für die statistische Erfassung der Arbeitslosigkeit nur geringen Wert hat. Aber so anfechtbar nun vom Standpunkte der Methode eine Statistik sein würde, die aus diesem Material umfassende Folgerungen zu ziehen unternähme, so wertvoll ist es doch immerhin für die Erkenntnis der Arbeitsmarktverhältnisse an den einzelnen Orten, und wir kommen somit zu dem Schlusse, daß die Statistik der Arbeitsnachweise für diese Zwecke nicht ganz bedeutungslos ist, aber niemals auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik eine größere Rolle zu spielen imstande sein wird.[1])

§ 3. Die Bewegung der Mitgliederzahlen der Krankenkassen.

Die Beobachtung der Bewegung des Mitgliederbestandes der Krankenkassen setzt anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein und

1) Anderer Meinung ist jedoch der „Verband badischer Arbeitsnachweise", der seit dem 1. Januar 1898 in seinem Geschäftsbereich regelmäßige Erhebungen über die Dauer der Arbeitslosigkeit der eingeschriebenen Arbeitnehmer vornimmt. Diese Veranstaltungen sollen im Gegensatz zu den Arbeitslosenzählungen, die nur den Bestand an Arbeitslosen an einem Stichtag ermitteln, gewissermaßen Bewegungsaufnahmen der Arbeitslosen innerhalb des Kalenderjahres darstellen. Näheres über die Methode und Publikationsweise in den „Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden", 1911, S. 59.

Merkle, dessen Arbeitslosenstatistik wir mit Hinblick auf die große Ausdehnung des Gebietes und die Bedeutung der Materie — vor allem was die Grundfragen anlangt — kaum als erschöpfend bezeichnen können, äußert sich auch zu der Frage der Bestands- und Bewegungsmassen der Arbeitslosen und deutet vorsichtig an, daß der zentralisierte Arbeitsnachweis zur Lösung des Problems speziell in dieser Hinsicht wesentlich mit beitragen könnte.



wird gleich den ersten Berichterstattungen über den Arbeitsmarkt vornehmlich von privater Seite gepflegt Die Veranlassung hierzu gab der Hinweis des Professors Hirschberg auf die Bedeutung der Veränderung des Mitgliederbestandes der Krankenkassen als eines Maßstabes für die Bewegung des Arbeitsmarktes. Diese in ihrer Art neue Methode fand in den beteiligten Kreisen eine günstige Aufnahme und kam verschiedentlich zur Anwendung. Das Kaiserliche Statistische Amt selbst befaßte sich im Jahre 1897 (Band 84 der „Statistik des Deutschen Reiches") mit einer eingehenden Darstellung der auf diesem Gebiete bisher vorgenommenen Veranstaltungen und berichtet im Anschluß daran über die Mitgliederbewegung der in Betracht kommenden Krankenkassen. Außerdem teilt seit 1900 die Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt", das damalige Organ der privaten periodischen Arbeitsmarktberichterstattung, für eine Anzahl Kassen und Städte monatlich die Veränderungsziffern, wenn auch ohne weitere Gliederung, mit. Im Jahre 1903 erfolgte dann endlich die amtliche Organisation dieser die Bewegung der Mitgliederzahlen der Krankenkassen beobachtenden Statistik. Das Kaiserliche Statistische Amt wandte sich nach Genehmigung der Landesregierungen an die Magistrate oder die sonst in Betracht kommenden unteren Aufsichtsbehörden, an die Kassen das Ersuchen zu richten, das vom Amte herausgegebene Formular[1]) monatlich auszufüllen und dem Amte durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde bis zum 10. jeden Monats einzureichen. Dem Ersuchen ist durchgängig bereitwilligst entsprochen worden und dementsprechend ist der Kreis der gegenwärtig berichtenden Krankenkassen ein ziemlich großer. Von den im Deutschen Reiche vorhandenen 21 659 Zwangskrankenkassen (außer den Hilfskassen) haben sich Ende 1913 12%, d. h. 2557 aus 188 Orten, an der Reichsstatistik beteiligt, und es umfassen somit die Nachweisungen etwa 4,2 Millionen Mitglieder, was ungefähr $^1/_3$ sämtlicher deutschen Krankenversicherten ausmacht.

Die Verwertbarkeit dieser Methode für die Erkenntnis der Bewegung des Arbeitsmarktes beruht darauf, daß jeder gewerbliche Arbeiter nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, solange er beschäftigt ist, gegen Krankheit versichert sein muß. Mit dem Austritt aus der Beschäftigung entfällt dieser Zwang, der Arbeiter ist jedoch gegen Zahlung der vollen Beiträge berechtigt, sich freiwillig weiter zu versichern. Aus der Zu- und Abnahme des Mitgliederbestandes können danach gewisse Schlüsse auf den Beschäftigungsgrad der Arbeiter ge-

---

1) Diese Monatsübersichten der Krankenkassen teilen nach dem Stand am 1. Tage des Berichtsmonats einerseits die Gesamtzahl ihrer männlichen und weiblichen Mitglieder, unterschieden nach versicherungspflichtigen und freiwilligen, mit, andererseits geben sie Auskunft über die Zahl der erwerbsunfähig krank Gemeldeten männlichen und weiblichen Geschlechts überhaupt und der sich darunter befindlichen Versicherungspflichtigen. Auch werden zum Vergleiche gewöhnlich noch die entsprechenden Angaben des Vormonats beigegeben.



zogen werden. Diese Ergebnisse, die eine Erkenntnis des Beschäftigungsgrades zu vermitteln erstreben, werden jedoch durch eine Reihe von Fehlerquellen getrübt, und es sind somit nur mit größter Vorsicht Schlüsse daraus zu ziehen. Es unterliegt nämlich ein großer Kreis der verschiedensten Berufe und Personen der reichsgesetzlichen, landesgesetzlichen oder statutarischen Versicherungspflicht, die für den gewerblichen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, wodurch die gewonnenen Zahlen einen keineswegs beabsichtigten Zuwachs erfahren, und somit die Orientierung über den Beschäftigungsgrad der auf diese Weise zusammengefaßten verschiedenen Kategorien sehr erschwert wird. Denn die Krankenversicherungspflicht besteht nicht nur für die gewerblichen Arbeiter, sondern erstreckt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (K. V. G. § 1 u. 2) auch auf die im Handelsgewerbe oder sonst gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen sowie auf Handelsgewerbetreibende, landwirtschaftliche Arbeiter u. a.

Ein weiterer Mangel der Methode liegt darin, daß die Nachweisungen der Krankenkassen zwei Kategorien von Personen enthalten, die Versicherungspflichtigen und die sich freiwillig Versichernden. Die ersteren allein kommen für die Statistik in Betracht, während die Zahl der freiwillig versicherten Mitglieder ausgeschieden werden muß, und innerhalb letzterer außerdem noch die nicht in Arbeit stehenden, was aber nicht so leicht zu erzielen ist. Aber auch damit ist noch nicht die Zahl der beschäftigten Personen gewonnen, da für den Arbeitsmarkt auch diejenigen Personen nicht in Betracht kommen, welche wegen Krankheit erwerbsunfähig sind. Es ist also erforderlich, auch die Bewegung dieser Ziffern zu wissen, wenn man die Bewegung des Beschäftigungsgrades in einwandfreier Weise verfolgen und erkennen will.

Der vielfache Gebrauch vom Rechte der doppelten Versicherung trägt auch nicht gerade dazu bei, zuverlässige Schlüsse aus der Bewegung der Mitgliedsziffern auf den Arbeitsmarkt zu ziehen. Nach dem Gesetze können sich die Versicherungspflichtigen entweder bei einer Zwangskasse oder bei einer eingeschriebenen Hilfskasse versichern (K. V. G. §§ 6 u. 7), und außerdem steht es den in einer Hilfskasse Versicherten frei, ihre Versicherung gleichzeitig auf eine Zwangskasse auszudehnen. Es liegt nun die Auffassung nahe, die Mitgliederzahlen der Hilfskassen den Zahlen der anderen Kassen einfach zuzuzählen; wir müssen aber diesen Gedanken zurückweisen und empfehlen zur Vermeidung von Doppelzählungen die beiden erwähnten Zahlen auszusondern und getrennt zu behandeln. Berücksichtigt man schließlich noch, daß durch Todesfälle, Auswanderung usf. fortgesetzt Mitglieder dauernd für den Arbeitsmarkt ausscheiden, so ist um so eher zu betonen, daß die gewonnenen Zahlen in ihrem Werte nicht allzuhoch veranschlagt werden dürfen und irgend welche Schlüsse daraus nur mit größter Vorsicht zu ziehen sind.

Jedenfalls sind alle diese Fehlerquellen dazu angetan, die Methode, die auf Grund der Bewegung des Mitgliederstandes der Krankenkassen Einsicht in die Bewegung und den jeweiligen Stand des Arbeitsmarktes zu gewinnen sucht, in ihrer Selbständigkeit stark zu beschränken und ihre Anwendung nur in Verbindung mit anderen, geeigneteren Methoden oder als Ergänzung dazu als angemessen erscheinen zu lassen.

Zur Vermeidung von Irrtümern sei es uns gestattet, an dieser Stelle noch einige kurze Bemerkungen über die Bedeutung der vorerwähnten Hilfskassen in der modernen Gesetzgebung beizufügen.

Vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung vom 19. VII. 1911 bestanden 4 verschiedene Kassenarten. Dieser Rechtszustand war durch das Hilfskassengesetz vom 7. IV. 1876 herbeigeführt worden. Man unterschied die auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften errichteten eingeschriebenen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten übrigen freien Hilfskassen, mit und ohne Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung. Seit ihrer Entstehung haben diese Kassen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt und sich stets der größten Beliebtheit erfreut. Es ist darum wohl nur zu verständlich, daß es niemals an Versuchen der Zwangskassen, die Hilfskassen zu bekämpfen, gefehlt hat. Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. IV. 1892, die schärfere Bestimmungen über die bis dahin übliche Ablösung der Krankenunterstützung erließ, verloren die Hilfskassen zum Teil ihre frühere Bedeutung. Ihre Mitgliederzahlen waren von diesem Zeitpunkte an einer fortwährenden Abnahme unterworfen. Einen weiteren Rückgang der Hilfskassen vermochte die sozialdemokratische Partei nur dadurch aufzuhalten, daß sie erhebliche Anstrengungen machte, eine Reihe dem Reichstag vorgelegter Entwürfe von neuen Gesetzen über die Hilfskassen zu Fall zu bringen. Diese Vorlagen wurden veranlaßt durch offen zutage tretende Mißstände im Hilfskassenwesen jener Zeit. Endlich gelangte nach vielen Bemühungen Ende 1911 der „Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes“ zur Verabschiedung und mit dem Gesetz vom 20. XII. 1911 ist der Begriff der deutschen Hilfskassen ein historischer geworden.

Das vorerwähnte Gesetz steht im engsten Zusammenhange mit der RVO., der bedeutendsten modernen Kodifikation auf dem Gebiete des deutschen Arbeiterversicherungsrechts. Die RVO. läßt gemäß § 503 den früheren Hilfskassen unter gewissen Bedingungen die weitere Existenz als sogenannte Ersatzkassen zu. Auch können die alten Hilfskassen, wenn sie den Vorschriften des Aufsichtsamtes genügen, als Zuschußkassen noch fortbestehen. Im allgemeinen sind jedoch die reichsgesetzlichen Vorschriften so einschneidender Natur, daß die Mehrzahl der Hilfskassen wohl ohne Zweifel als vollständig aufgehoben betrachtet werden kann.

Das völlige Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung am 1. Ja-

nuar 1914 hat jedoch auch noch in anderer Beziehung maßgebende Änderungen gezeitigt, die gerade für die Krankenversicherungsstatistik von besonderer Bedeutung geworden sind. So ist vor allem der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erheblich erweitert worden und andererseits hat die gesamte Kassenorganisation sowohl hinsichtlich der Organisationsform als auch in bezug auf die lokale Zuständigkeit eine durchgreifende Umgestaltung erfahren. Beide Momente verleihen der Krankenkassenstatistik, die ohnedies als solche bisher schon immer verhältnismäßig brauchbare Ergebnisse geliefert hat, weiterhin eine erhöhte soziologische, soziale und nationalökonomische Bedeutung.

Die einschlägigen Bestimmungen über die Versicherungspflicht enthalten die §§ 165 ff. RVO. Wir finden dort die in Betracht kommenden Personen aufgezählt und ersehen daraus, daß den früheren versicherungspflichtigen Gewerben noch eine Reihe weiterer hinzutreten. So ist jetzt der Versicherungszwang auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten und selbst die Hausgewerbetreibenden u. a. ausgedehnt worden. Während sich also bisher die Berichterstattung nur annähernd auf den industriellen Arbeitsmarkt erstreckte, so werden sich in Zukunft die Beobachtungen über den gesamten Arbeitsmarkt anstellen lassen. Die Krankenkassenstatistik gewinnt aber dadurch nur.

Auf der anderen Seite werden sich jedoch Bedenken erheben, daß die Vergleichbarkeit der neueren Feststellungen nach rückwärts ziemlich leiden wird, da die infolge der modernen Gesetzgebung erheblich angewachsenen Mitgliederzahlen unter wesentlich anderen Gesichtspunkten zu betrachten sind als die bedeutend kleineren früherer Jahrgänge. Diese Befürchtungen sind aber grundlos. Die neu hinzugetretenen Gruppen der Versicherten unterliegen nämlich nach der RVO. Sonderbestimmungen, nach denen ihre Ausscheidung im Mitgliederverzeichnis erforderlich ist. Dies ist für die Arbeitsmarktstatistik sehr wertvoll, indem künftig auch in den Monatsübersichten eine Ausscheidung jener Gruppen wird erfolgen können. Und auf diese Weise wird es leicht möglich sein, den gesamten Arbeitsmarkt zur Beobachtung heranzuziehen.

Was die Veränderungen in den Organisationsformen anlangt, so ist dazu zu bemerken, daß vor allem die Gemeindeversicherung ganz ausgeschaltet ist. Die Landkrankenkassen treten als neue Kassenarten in die Erscheinung. Die „besonderen Ortskrankenkassen“ sowie die Betriebs- und Innungskrankenkassen bestehen nur insoweit fort, als sie gewissen Anforderungen an eine Mindestmitgliederzahl genügen. Dazu kommt ferner die Veränderung des räumlichen Bezirkes der Ortskrankenkassen. Nach dem Krankenversicherungsgesetz wurden sie für die Gemeinde errichtet, nach der RVO. sollen sie aber in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamtes errichtet werden; Versicherungsämter

können aber die Bezirke mehrerer unterster Verwaltungsbehörden umfassen.

Wir glaubten diese Erörterungen nicht umgehen zu können, ohne die unsere folgenden Ausführungen über die methodologischen Besonderheiten der neueren Krankenversicherungsstatistik kaum ohne weiteres verständlich erschienen wären. Die vorstehenden Bemerkungen dürften jedoch vollkommen genügen, klarzulegen, welchen entscheidenden Einfluß die Einführung der neuen Gesetzesvorschriften auf die Arbeitsmarktstatistik ausübt. Noch weitere technische Einzelheiten zu geben erübrigt, da die Materie schon eingehend im „Reichsarbeitsblatt" 1913, Heft 6, S. 449 und Heft 12, S. 896 sowie 1914, Heft 2, S. 111 besprochen worden ist.

Für Orts- / Land- Krankenkassen. Nachweisung

für den Monat .... 191..

über den Mitgliederbestand der ....-Krankenkasse ....

zu .... (Straße und Nr.)

		Zahl der Mitglieder am 1. des Monats (Spalte 2 und 4)	Hiervon waren				Von den Mitgliedern (Spalte 1) waren					
			Versicherungspflichtige		Versicherungsberechtigte		in der Landwirtschaft Beschäftigte	Dienstboten	unständig	im Wandergewerbe	im Hausgewerbe	Lehrlinge ohne Entgelt[2])
			überhaupt	darunter arbeitsunfähig Kranke[1]) und Wöchnerinnen	überhaupt	darunter arbeitsunfähig Kranke[1]) und Wöchnerinnen			Beschäftigte			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Berichtsmonat	männl.											
	weibl.											
Vormonat	männl.											
	weibl.											

1) In den Spalten 3 und 5 sind als arbeitsunfähig Kranke alle diejenigen zu zählen, welche gemäß den Bestimmungen der RVO. — abgesehen von sonstigen Ansprüchen — einen Anspruch auf Krankengeld oder Behandlung im Krankenhause haben, auch wenn sie bereits bei der vorhergehenden Monatsübersicht gezählt worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob sie etwa noch nicht unterstützungsberechtigt sind. — Wöchnerinnen sind als arbeitsunfähig Kranke zu zählen und daher in dieser Spalte mit anzugeben.

2) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in der Spalte 11 nicht mitzuzählen.

Etwaige Bemerkungen bitte auf der Rückseite zu machen.

Nachdem nun das neue Krankenversicherungsrecht in Kraft getreten war, erschien es auch angezeigt, die Berichterstattung der Krankenkassen für das „Reichsarbeitsblatt“ neu zu ordnen. Statt der bisherigen gemeinsamen Nachweisung für alle Krankenkassen wurden von jetzt ab 3 verschiedene Berichtsmuster ausgegeben und zwar solche für Orts- und Landkrankenkassen einerseits, dann solche für die Innungs- und Betriebskrankenkassen und schließlich solche für die einzelnen Zahl- und Meldestellen. Wir bringen an dieser Stelle nur das erstere zum Abdruck. Das Berichtsmuster für die Innungs- und Betriebskrankenkassen unterscheidet sich davon lediglich durch den Wegfall der Spalten 6 bis 10. Das dritte endlich ist dem ersteren inhaltlich natürlich vollkommen gleich.

Ende 1913 wurde dann von den maßgebenden Stellen aus eine Anzahl Rundschreiben[1]) an die Bundesregierungen und die 1235 Versicherungsämter des Reiches gerichtet, um sämtliche Krankenkassen zur Berichterstattung heranzuziehen und die Ausscheidung der besonderen Berufsgruppen, welche der Versicherung neu unterstellt sind, einheitlich zu regeln. Die Bundesregierungen bewiesen dem Ansuchen der deutschen statistischen Zentralbehörde ihre Sympathie und empfahlen den Krankenkassen dringend die Beteiligung an der Berichterstattung. Erfreulicherweise hat sich denn auch durch Vermittlung der Versicherungsämter, soweit bisher Antworten vorliegen, die ganz überwiegende Mehrzahl der Krankenkassen dazu bereit erklärt, und es ist zu hoffen, daß die wenigen Ausnahmen dies nicht dauernd bleiben werden.

Am 1. Februar 1914 ergab sich für sämtliche Kassen ein Bestand von 4234083 männlichen und 2166037 weiblichen Mitgliedern; von den ersteren waren versicherungspflichtig 93,5 %, d. h. 3918680, von den letzteren 1860443 oder 85,9 %. Die größten Mitgliederzahlen weisen die Ortskrankenkassen auf, die Landkrankenkassen die kleinsten, die Betriebs- und Innungskrankenkassen stehen dazwischen.

Möge die Krankenversicherungsstatistik den berechtigtermaßen an sie gestellten Erwartungen in Zukunft voll und ganz entsprechen und mit der Zeit, nach ihrem Ausbau, ein wertvoller Bestandteil der Arbeitsmarktstatistik werden.

§ 4. Die Einnahmen der Landesversicherungsanstalten aus dem Verkaufe der Versicherungsmarken.

Zur Ergänzung der bisher angeführten Methoden, die Schwankungen des Arbeitsmarktes fortdauernd zu verfolgen, soll noch kurz auf die Bedeutung derjenigen Veranstaltung hingewiesen werden, die unter Anlehnung an die Organisation der Landesversicherungsanstalten die Bewegung der Ziffern des Verkaufserlöses der Versicherungsmarken als Maßstab des Beschäftigungsgrades benutzt. Aus dem Steigen oder Fallen

1) Reichsarbeitsblatt 1913, Nr. 12, S. 896.

des Erlöses der Marken für die Alters- und Invaliditätsversicherung will diese Methode auf das Sinken und Steigen des Beschäftigungsgrades schließen und sich somit Einsicht in die Bewegung des Arbeitsmarktes verschaffen.

Die einzelnen Landesversicherungsanstalten senden monatlich ihre Berichte über die Höhe des Erlöses aus den Beitragsmarken an das Reichsversicherungsamt, das seinerseits die Nachrichten sammelt und der Reichsstatistik zur Verfügung stellt. Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht dann die Zahlen der Einnahmen der Landesversicherungsanstalten aus dem Verkaufe von Versicherungsmarken von Monat zu Monat im „Reichsarbeitsblatt". Dabei ist aber zu beachten, daß die Übersichten nur den Erlös aus den durch die Post verkauften Beitragsmarken, nicht aber die Einnahmen aus Beträgen für die Seeleute (§ 167 des Invalidenversicherungsgesetzes) und nicht die für polnische Arbeiter, russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, von den Arbeitgebern nach § 4, Abs. 2, Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entrichteten Beträge enthält. Andererseits werden die für vernichtete Marken erstatteten Beträge aus dem Markenerlöse nicht abgesetzt. Bei einem Vergleich der neueren Zahlen mit den älteren ist zu beachten, daß Anfang 1912 das vierte Buch der RVO. in Kraft trat, womit die Beiträge sich erhöht haben und auch der Kreis der Versicherungspflichtigen eine gewisse Erweiterung erfahren hat.

Wenden wir uns nun einer kritischen Betrachtung der Bedeutung dieser Zahlenreihen als eines Maßstabes für den Stand des Beschäftigungsgrades zu, so müssen wir in erster Linie einer Tatsache, die den Wert der Methode von vornherein wesentlich abschwächt, eingehende Beachtung schenken. Es ist nicht zu verkennen, daß die Höhe des in Betracht kommenden Erlöses bei den einzelnen Versicherungsanstalten und in dem einzelnen Monat zu einem nicht unerheblichen Teil durch Umstände beeinflußt wird, welche mit der Bewegung des Arbeitsmarktes durchaus in keinem Zusammenhang stehen. Insbesondere entzieht es sich, zumal bei einer Monatsstatistik, der Feststellung, ob die gekauften Marken zur sofortigen Verwendung oder auf Vorrat gekauft sind, oder um Versäumnisse durch nachträgliches Kleben der Versicherungsmarken auszugleichen. Ebenso sind auch die Verkaufsergebnisse der Versicherungsanstalten nicht untereinander vergleichbar, da bei den einzelnen Anstalten die Handhabung der Kontrolle über die Verwendung von Beitragsmarken verschieden ist. Es kommt ferner in Betracht, daß die Beiträge für jede Woche zu entrichten sind, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung, wenn auch nur an einem Tage der Woche, ausgeübt wird. Es werden somit alle diejenigen, nicht seltenen Arbeitseinschränkungen, die durch Verringerung der wöchentlichen Schichtzahl ohne Arbeiterentlassung eintreten, durch den Markenverkauf überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht.



Trotz dieser zahlreichen Einwände, die der praktischen Anwendung der Methode entgegenstehen, können wir nicht umhin, ihre ergänzende Heranziehung neben den anderen Methoden zur Beobachtung der Bewegung des Arbeitsmarktes zu empfehlen, wobei aber zu betonen ist, daß nur die Entwicklung der Zahlen jeder einzelnen Anstalt für sich verfolgt werden darf. Wenn nämlich eine Versicherungsanstalt andauernd steigende Verkaufserlöse aufweist, so wird in ihrem Bezirk wohl kaum eine Krisis auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sein, während eine erhebliche, andauernde Abnahme des Erlöses zu einer gegenteiligen Behauptung Anlaß bietet. Betrachtet man die Statistik des Markenverkaufes unter diesem Gesichtspunkt, so wird man ihr in der dargestellten bedingten Form eine gewisse Bedeutung nicht versagen können.

§ 5. Die kaufmännische Stellenvermittlung.

Rechnung tragend dem schon lange lebhaft empfundenen Bedürfnis nach dem Vorhandensein fortlaufender, zusammenfassender Übersichten über die Ergebnisse der kaufmännischen Stellenvermittlungstätigkeit und zur notwendigen Ergänzung der übrigen arbeitsmarktstatistischen Institute erachtete es das Kaiserliche Statistische Amt für zweckmäßig, die in Betracht kommenden größeren kaufmännischen Verbände zur Teilnahme an der in Aussicht genommenen Veranstaltung heranzuziehen und setzte sich deshalb im Laufe des Jahres 1903 mit ihnen in Verbindung.

Anfangs war man noch der Meinung, die Statistik der kaufmännischen Stellenvermittlung mit der Arbeitsnachweisstatistik in Zusammenhang zu bringen, ließ jedoch später diesen Gedanken fallen und entschloß sich mit Rücksicht auf die Eigenart der kaufmännischen Verhältnisse, erstere unabhängig von letzterer vorzunehmen. Daher entschieden sich das Kaiserliche Statistische Amt und die beteiligten Verbände[1]) nach eingehenden Verhandlungen, der Statistik der kaufmännischen Stellenvermittlung ein besonderes, die betonten Eigenarten berücksichtigendes Formular zugrunde zu legen, dessen sorgfältige Ausfüllung den einzelnen Vermittlungsstellen, unter denen gewissermaßen die Verbände oder Vereine selbst zu verstehen sind, dringend empfohlen wurde.

Die dem Kaiserlichen Statistischen Amte über die Stellenvermittlung der kaufmännischen Verbände einzureichenden Übersichten zerfallen in zwei Teile. Der erste enthält die nötigen Angaben über die Vermittlungstätigkeit im Laufe des Quartals, im zweiten wird nach dem Stand am letzten Tage des jeweiligen Quartals berichtet. Der

1) Die erste Aufnahme der kaufmännischen Stellenvermittlungstatistik im 1. Quartal 1904 umfaßte insgesamt 39 Verbände. Ende 1913 betrug die Zahl der angeschlossenen kaufmännischen Vereinigungen 25.



Inhalt der Vorspalte ist für beide Teile des Formulars gleich. Es werden darin unterschieden:

A. Kontoristen, Kassierer, Buchhalter, Korrespondenten usw. aus verschiedenen Geschäftszweigen.

B. Verkäufer, Lageristen, Magaziniere und Reisende aus folgenden Geschäftszweigen und zwar

1. Eisen, Eisenkurzwaren, Werkzeuge und verwandte Geschäftszweige,
2. Leder-, Kurz-, Galanterie-, Spiel-, Glas-, Porzellanwaren und verwandte Zweige (Bleistift, Pinsel usw.),
3. Tuch-, Seidenkonfektion, Manufakturwaren und verwandte Zweige,
4. Kolonial-, Delikateß-, Drogen-, Farbwaren und verwandte Zweige,
5. verschiedene.

Die Hauptspalten sind im ersten Teile des Formulares folgendermaßen angeordnet:

Zahl der Bewerbungen mit Vortrag aus dem Vorquartal und neuen Bewerbungen.

Zahl der offenen Stellen mit Rest aus dem Vorquartal und neuen Meldungen.

Zahl der zurückgezogenen oder ohne Vermittlung des Vereins erledigten Bewerbungen.

Zahl der erledigten Stellen, wobei unterschieden werden die durch den Verein besetzten und diejenigen, die zurückgezogen oder ohne Vermittlung des Vereins besetzt worden sind.

Was den zweiten Teil des Formulares anlangt, so führen hier nur die beiden ersten Hauptspalten eine entsprechende Bezeichnung:
Stand der Bewerbungen am letzten Tage des Quartals und
Stand der offenen Stellen am letzten Tage des Quartals.

Aus den drei letzten Spalten ist zu ersehen, ob die am letzten Tage des Quartals vorhandenen Bewerber in ungekündigter, in gekündigter Stellung oder stellenlos waren. In allen Fällen sind männliche und weibliche Personen unterschieden. Für die Lehrlinge ist eine besondere Rubrik vorgesehen.

Dem Charakter unserer Arbeit entsprechend interessieren selbstverständlich weniger die Angaben der einzelnen kaufmännischen Vermittlungsanstalten über die Zahl der Bewerbungen, der offenen und erledigten Stellen sowie über die der zurückgezogenen oder ohne Vermittlung des Vereins erledigten Bewerbungen, als die auf Grund der drei letzten Spalten des zweiten Teiles des Formulares anzustellenden Erörterungen. Es handelt sich hierbei, wie bereits mitgeteilt, um die

Scheidung der Bewerber danach, ob sie in ungekündigter, gekündigter oder ohne Stellung waren. Bekanntlich suchen Handlungsgehilfen vielfach neue Stellungen, ohne die alte bereits aufgegeben zu haben, während bei den Arbeitern durchschnittlich wohl angenommen werden kann, daß der neue Arbeitsuchende auch wirklich ohne Arbeit ist. Dieser letztere Schluß trifft also für kaufmännische Verhältnisse nicht zu, mithin sollen die betreffenden Rubriken ermöglichen, einen Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Ausmaß diese Verhältnisse vorliegen.

Hinsichtlich der Ziffern der Bewerbungen, die aus der Spalte „Stand der Bewerbungen am letzten Tage des Quartals" gewonnen werden, bemerkt der Bericht des Kaiserlichen Statistischen Amtes, daß hierbei absichtlich nicht von Bewerbern, sondern von Bewerbungen die Rede ist. Diese Maßnahme rechtfertigt sich durch die Erfahrung, daß der junge Kaufmann, der seine Stellung zu ändern beabsichtigt, gewöhnlich nicht nur mit einer einzigen, sondern in der Regel stets mit mehreren Stellenvermittlungsstellen in Verbindung tritt. Die Zahlen in der Spalte „Bewerbungen" werden daher stets erheblich höher sein, als die Zahl der wirklichen Personen, von welchen die Bewerbungen ausgehen. Es ist deshalb bei den Summierungen den ermittelten Zahlen mit Vorsicht zu begegnen, da diese notwendigerweise Doppelzählungen enthalten.

Bezüglich der offenen Stellen besteht auch keine rechte Zuverlässigkeit, auf Grund deren eine dem statistischen Zweck entsprechende brauchbare Verwendung der Ermittlungen erfolgen könnte. Der Mangel liegt in erster Linie darin, daß sowohl von seiten der Gehilfen wie von seiten der Prinzipale vielfach versäumt wird, zu melden, wann sich eine Bewerbung oder offene Stelle erledigt hat. Auf diese Weise schleppen alle Vermittlungsbureaus in ihren Aufzeichnungen ständig eine größere Zahl von Bewerbungen und Stellen noch mit, die in der Tat bereits ihre Erledigung gefunden haben. Der Vortrag aus dem vorigen Quartal wird daher in Wirklichkeit meist geringer sein, als er hier zahlenmäßig erscheint. Es ist wohl selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Erörterung, daß wegen dieser großen Ungenauigkeiten die Ziffern der Bewerbungen und offenen Stellen keinen Vergleich gestatten und noch viel weniger zulassen, hieraus die Bewegung des kaufmännischen Arbeitsmarktes zu ersehen oder eine Verhältniszahl zu konstruieren. Die Zahlen können höchstens als Erkenntnisquelle für Umfang und Art der Geschäftstätigkeit der kaufmännischen Vermittlungsstellen dienen; sie werden in dieser Eigenschaft jedoch auch trotz ihrer Beschränkung wertvolle Einsicht gewähren.

Zu diesen zahlreichen kleineren Mängeln gesellt sich noch der eine Hauptmangel, der gleichfalls allen übrigen arbeitsmarktstatistischen Veranstaltungen anhaftet, nämlich der der Unvollständigkeit, unter dem überhaupt die meisten privaten Statistiken, auch wenn sie an die amt-

liche angeschlossen sind, zu leiden haben. Dieser Übelstand ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die kaufmännische Stellenvermittlung, welche ihre Übersichten der Reichsstatistik zur Verfügung stellt, nicht alle kaufmännischen Bewerbungen und Stellen im Deutschen Reich erfaßt. Einmal erfolgt eine große Anzahl von Engagements ohne jede Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen, sodann werden aber auch von nicht rein kaufmännischen Vermittlungsstellen, nämlich den Arbeitsnachweisen, kaufmännische Stellen vermittelt, wodurch natürlich das Bild der Stellenlosigkeit in den kaufmännischen Berufen eine starke Verschiebung erfahren muß.

§ 6. Die Stellenvermittlung der technischen Angestellten.

Im Anschluß an die vorstehende Betrachtung der kaufmännischen Stellenvermittlung und die Besprechung ihrer methodologischen Besonderheiten sei noch einer kurzen Darstellung der mit ersterer stark verwandten Stellenvermittlung der technischen Angestellten Raum gegeben.

Seitens der Technikervereine ist seinerzeit angeregt worden, ebenso wie über die kaufmännische Stellenvermittlung im „Reichsarbeitsblatt" vierteljährlich berichtet wird, auch eine periodische Berichterstattung über die Stellenvermittlungsergebnisse der Technikervereinigungen zu schaffen.

Nachdem einige größere Verbände ihre Beteiligung zugesichert hatten, wurde unter Anlehnung an das Berichtsformular für die kaufmännische Stellenvermittlung nach Beratung mit den in Betracht kommenden Vereinen ein den besonderen Verhältnissen der technischen Angestellten Rechnung tragendes Formular entworfen, nach welchem zum ersten Male im 1. Vierteljahr 1909 die Vermittlungsergebnisse der angeschlossenen Verbände dem Kaiserlichen Statistischen Amte zugingen. An dieser Berichterstattung waren 6 Technikerverbände beteiligt; Ende 1913 stellten 12 der deutschen Reichsstatistik vollständige Nachweise über ihre Vermittlungstätigkeit zur Verfügung.

Die Technikerverbände verwenden zur Berichterstattung über ihre Stellenvermittlungstätigkeit zwei Formulare; das erste erfaßt das Betriebspersonal, das zweite das Bureaupersonal. Hinsichtlich der Anordnung stimmen die beiden Übersichten vollkommen überein. In der Vorspalte finden wir die bekannten Berufsgruppen III bis XIV, XVI bis XVIII und XXII nebst einer regelmäßig durchgeführten Klasseneinteilung in Direktions-, leitendes und Aufsichts- sowie sonstiges Betriebs- bzw. Bureaupersonal. Im übrigen trägt der Kopf der Tabelle folgende Fassung:

Vermittlung im .... Vierteljahre 19..							Stand am letzten Tage des ... Vierteljahrs (Tag ......) 19...				
Zahl der							Stand der		Von den am letzten Tage des Vierteljahrs vorhandenen Bewerbern waren		
Bewerbungen		offenen Stellen					Bewerbungen	offenen Stellen			
Rest aus dem Vorvierteljahre	Neue Meldungen	Rest aus dem Vorvierteljahre	Neue Meldungen	zurückgezogenen oder ohne Vermittlung des Vereins erledigten Bewerbungen	zurückgezogenen oder ohne Vermittlung des Vereins besetzten offenen Stellen	durch den Verein besetzten Stellen	am letzten Tage des Vierteljahrs		in ungekündigter Stellung	in gekündigter Stellung	stellenlos

Auch die einzelnen Verbände haben sich mitunter selbständig auf dem Gebiete der Stellenlosenstatistik betätigt. Es würde jedoch zu weit führen, an dieser Stelle auf sämtliche in Betracht kommende Veranstaltungen näher einzugehen. Wir beschränken uns somit auf die in folgendem kurz behandelten Erhebungen des „Deutschen Techniker-Verbandes“.

Genannte Vereinigung veranstaltete Ende 1909 eine ausgedehnte statistische Erhebung über die berufliche Stellung und die Vorbildung ihrer Mitglieder. Dabei wurde auch die Stellenlosenstatistik mit berücksichtigt. Da jedoch die Beteiligung seitens der Stellenlosen ziemlich gering war — eine bekannte Erscheinung bei derartigen Erhebungen — so ließen naturgemäß die Endergebnisse zu wünschen übrig und erwiesen sich in der Hauptsache als unbrauchbar. Die Veranstalter entschieden sich daher, das Material der Stellenlosenstatistik anderweit zu ergänzen. Zu diesem Zwecke wurde das umfangreiche Material, das dem „Deutschen Techniker-Verband“ in seiner Stellenvermittlung zur Verfügung steht, mit herangezogen, wodurch die Grundlage der Stellenlosenstatistik eine wesentliche Verbreiterung erfuhr.

Diese Vornahme bildet insofern ein nicht uninteressantes Moment, als die Praxis sich der Stellenvermittlungsstatistik zur Ergänzung der Stellenlosenstatistik bedient. Die indirekte Methode wird somit zur Ergänzung der direkten angewandt. Wir können nicht umhin, diese Maßnahme vollständig zu rechtfertigen. Außerdem begrüßen wir es mit Genugtuung, daß bereits die Praxis den Gedanken, die Arbeitsmarktstatistik als ergänzende Methode der Arbeitslosenstatistik anzuwenden — man vergleiche dazu unsere kritischen Ausführungen über den Wert der indirekten Veranstaltungen — mit Erfolg benutzt hat.

Hinsichtlich der Ergebnisse vorerwähnter Veranstaltung verweisen wir auf die interessante Besprechung der Erhebung des „Deutschen Techniker-Verbandes“ von Dr. A. Günther[1]), Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.

1) Textband (vgl. Literaturübersicht) S. 203 ff.

Auch neuerdings hat sich der D. T.-V. wieder einmal auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik betätigt. Er veranstaltete am 14. Dezember 1913 eine Stichtagszählung der arbeitslosen Techniker und verbreitete zu diesem Zwecke einen „Fragebogen zur Erforschung der Arbeitslosigkeit unter den technischen Angestellten“. Es wurde dabei vor allem Wert darauf gelegt, mehr den Charakter der Arbeitslosigkeit und weniger ihren Umfang zu ermitteln. Darum beschränkte man die Erhebung auch nur auf die zehn Großstädte Berlin, München, Leipzig, Dresden, Hamburg, Kiel, Cöln, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Breslau. Die Veranstaltung trug also in der Hauptsache einen enquetenartigen Charakter. Der Verband wollte sich mit Hilfe der Statistik in erster Linie über die Lage im technischen Berufe orientieren.

Das Ergebnis dieser Enquete wurde Anfang März 1914 in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ veröffentlicht und eingehend besprochen. Wir entnehmen der Darstellung, „daß der Techniker im Zeitalter der Technik nichts weiter ist als eine abhängige Arbeitskraft mit allen Nachteilen dieser Eigenschaft“. Es ist auch hier wieder das Baugewerbe, das die meisten Arbeitslosen aufweist. Und die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit betrug etwa vier Monate im ganzen und fast fünf Monate bei den über 35 Jahre alten technischen Angestellten. Die Bearbeitung stellt auch interessante Vergleiche mit den ebenfalls die Arbeitslosenfrage der Techniker berührenden Untersuchungen Jäckels und Günthers an. Am Ende der Besprechung wird dann noch darauf hingewiesen, daß nur die Staatshilfe der herrschenden Notlage gegenüber mit Erfolg wirksam werden dürfte. Die unmittelbare Lehre aber, die der D. T.-V. aus dem Ergebnis seiner Zählung zunächst zieht, ist folgende: Es muß auf jeden Fall dahin gestrebt werden, einen höheren Anteil vom Ertrag der Arbeitskraft der technischen Angestellten zu erreichen, damit für die Zeit der Arbeitslosigkeit persönlich und in der Organisation größere Rücklagen gemacht werden können.

§ 7. Wert aller indirekten Veranstaltungen für die Arbeitslosenstatistik.

Die sämtlichen vorstehend zur Darstellung gelangten indirekten Veranstaltungen auf dem Gebiete der deutschen staatlichen Arbeitslosenstatistik sind wohl imstande, die Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen und sie erkennen zu lassen, können aber niemals Anspruch darauf erheben, den direkten Methoden, die auf dem Wege unmittelbarer Zählung der Arbeitslosen ihre Beobachtungen anstellen, als gleichwertig zur Seite zu treten. Im Gegenteil sind wir eher geneigt, den ersteren jede Bedeutung für die Arbeitslosenstatistik abzusprechen, ihre Verwertung für die Beurteilung der Tendenzen des Arbeitsmarktes jedoch zu empfehlen.

Auch Westergaard[1]) erklärt von den Angaben der Arbeitsnachweise, daß sie für die Frage der Arbeitslosenstatistik erst in zweiter Linie in Frage kommen und Silbergleit[2]) gar schreibt der Arbeitsmarktstatistik an und für sich schon kaum genügende Beweiskraft zu. Diese indirekten Veranstaltungen bilden sozusagen eine Statistik der Symptome, aus denen auf die Zu- oder Abnahme der Arbeitslosigkeit innerhalb des beobachteten Wirtschaftskörpers unter Umständen gewisse Schlüsse gezogen werden können. Solche mittelbare Beobachtungen werden jedoch in keinem Falle positive Zahlen der Arbeitslosigkeit ergeben und kommen daher für die Möglichkeit einer direkten Messung der Zahl der Arbeitslosen niemals in Betracht. Die Arbeitsmarktstatistik ist somit keine Arbeitslosenstatistik. Es ist unmöglich und undenkbar, mit ihr den Umfang der Arbeitslosigkeit zu messen. Die Statistik der Symptome der Arbeitslosigkeit besitzt nämlich nicht die Fähigkeit, die Arbeitslosigkeit selbst in bestimmten Berufen festzustellen, sowie überhaupt sonstige Ermittlungen auf diesem Gebiete oder gar nur einfache Schätzungen vorzunehmen. Sie hat daher für die Arbeitslosenstatistik nur die Bedeutung einer Ergänzung derjenigen Ergebnisse, die bezüglich der Tatsachen der Arbeitslosigkeit auf anderen, direkten Wegen gefunden werden. So wertvoll nun auch in anderer Beziehung die verschiedenen besprochenen Methoden der symptomatischen Beobachtungen sind, so bieten sie doch unter dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte der Arbeitslosenstatistik nicht unmittelbar verwendbares Material, sondern nur solches, das in ganz allgemeiner Weise als Illustration zu den tatsächlichen Ermittlungen zu dienen vermag.

B. Die Bundesstaaten.

§ 1. Sachsen.

Als erster deutscher Bundesstaat folgt endlich im Jahre 1910 das Königreich Sachsen dem Beispiele des Reiches, das bereits 1895 mit der Berufszählung wie mit der Volkszählung Erhebungen über die Arbeitslosigkeit verbunden hatte; auch in den folgenden Jahren 1911, 1912 und 1913 sind Wiederholungen dieser Veranstaltung gemäß den Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vorgenommen worden. Den Anlaß zu diesen neueren, rein staatlichen Arbeitslosenzählungen gab die Zweite Ständekammer, die, von der Ansicht ausgehend, daß solche Erhebungen nur Wert haben können, wenn sie einheitlich für das ganze Land stattfinden, dem Ministerium des Innern die Vornahme statistischer Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im König-

1) Conférence internationale du chômage, Paris, September 1910.

2) Beschäftigungsgrad und Arbeitsmarkt, 1908, S. 21 ff.

reiche nahelegte. Das Königliche Ministerium wandte sich darauf an das Statistische Landesamt um gutachtliche Äußerung über die Frage der Vornahme von Arbeitslosenzählungen. Da sich die statistische Zentralbehörde des Königreichs für die Einführung solcher Erhebungen aussprach, zumal wenn sie vom Staate aus angeordnet würden, so verfügte das Königliche Ministerium des Innern unterm 11. August 1910 im Einverständnis mit dem Finanzministerium die amtliche Durchführung von Erhebungen zur Feststellung der im Staatsgebiet vorhandenen arbeitslosen Personen.

Zur Anwendung gelangte bei diesen Zählungen die auf der Benutzung der alljährlichen Personenstandsaufnahmen beruhende, in Dresden bereits seit 1902 übliche Methode, auf deren Eigenarten und Besonderheiten wir hier nicht näher einzugehen brauchen, da sie schon an anderer Stelle ausführlich besprochen worden ist. Hinzuzufügen ist nur noch, daß die Gemeindebehörden angewiesen wurden, bei der Durchsicht und Prüfung der Hauslisten, die ihnen nach § 38 der Verordnung vom 25. Juli 1900 — betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 — obliegt, für die nach den Eintragungen als arbeitslose' Arbeitnehmer anzusehenden Personen Zählkarten auszufüllen. Letztere waren dann von den Städten mit Revidierter Städteordnung dem Statistischen Landesamte, von den übrigen Gemeindebehörden den Amtshauptmannschaften einzusenden, welche die Vollständigkeit der Zählungen zu prüfen und erforderlichenfalls Ergänzungen anzuordnen hatten. Die Bearbeitung des gesamten Materiales war zentralisiert; sie lag dem Statistischen Landesamte ob. Für jede vorschriftsmäßig ausgefüllte Zählkarte ist den Gemeinden eine besondere Vergütung von drei Pfennigen gewährt worden. Bei der Wahl des Zählungstermines folgte man ebenfalls dem Vorbilde Dresdens und setzte die Vornahme der Erhebungen auf den 12. Oktober fest. Auf diese Weise erfüllt sich dann erst der eigentliche Zweck der Veranstaltungen, der vor allem in der Möglichkeit der Vergleiche zwischen verschiedenen Jahren liegt und somit einen ungemein wichtigen Einblick in die Arbeitsverhältnisse des Landes gestattet, wie es bei keinem anderen Staate bisher der Fall war.

Nach den Ergebnissen der beiden ersten Zählungen, die in der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes[1]) zur Veröffentlichung gelangten, waren am 12. Oktober 1910 in ganz Sachsen 9563 männliche und 2877 weibliche, am 12. Oktober 1911 9408 männliche und 3101 weibliche Arbeitslose vorhanden, also zusammen 12440 bzw. 12509 Arbeitslose. Bei einer Einwohnerzahl von fast 5 Millionen[2]) ist das ein überraschendes Ergebnis. Wenn es wirklich auch nicht ganz

1) 58. Jahrgang, 1912, S. 115ff.

2) Sachsens Einwohnerzahl betrug am 1. Dezember 1910 4806661.

vollständig ist, weil erfahrungsgemäß viele Arbeitslose ihre Lage verschweigen, und die Ziffer vielleicht entsprechend zu erhöhen wäre, so bleibt sie trotzdem außerordentlich minimal, wenngleich sich auch hinter 12509 Arbeitslosen eine Unsumme von Familienelend verbirgt.

Die größte Zahl der männlichen Arbeitslosen weist 1911 die Gruppe „Arbeiter und Gehilfen in Blechwaren-, Eisen-, Maschinen- und Stahlrohrfabriken" auf, nämlich 1138 gegen 1063 im Jahre vorher, ferner das kaufmännische und technische Personal im Bau-, Fabrikations-, Handels- und Transportgeschäft, Zeitungs- und Druckereibetrieben: 969 bzw. 1201, auf das polygraphische Gewerbe ohne Buchdruckerei wirkten 1911 die Streiks empfindlich ein: hier gab es 1910 nur 190, dagegen 1911 über 1000 Arbeitslose, 1911 waren durch Streiks 662, durch Aussperrung 68 arbeitslos geworden.

Unter den weiblichen Arbeitslosen war das häusliche Dienstpersonal, Köchinnen und Aufwärterinnen, mit 495 (1910 508) am stärksten vertreten. Dann folgten die Näherinnen und Textilarbeiterinnen mit 391 Arbeitslosen (1910 344).

Betreffs der übrigen Ermittlungen über die sozialen Verhältnisse der Arbeitslosen und der Fragen nach der Ursache der Arbeitslosigkeit verweisen wir auf die oben angeführte Veröffentlichung des Landesamtes.

„Im großen und ganzen ist das Bild dieser beiden sächsischen Arbeitslosenzählungen, der ersten Versuche staatlicher Veranstaltungen seit 1895, ein quantitativ wenig erfreuliches; in qualitativer Hinsicht aber wird man, vor allem bei näherem Eingehen auf die Einzelheiten, kaum zufriedengestellt sein und den Erhebungen aus diesem Grunde nur bedingten Wert zusprechen dürfen", so urteilen die „Leipziger Neuesten Nachrichten" vom 10. August 1912.

Die dritte staatliche Arbeitslosenzählung im Königreich Sachsen fand am 12. Oktober 1912 statt. Es erübrigt jedoch, auf die Ergebnisse an dieser Stelle näher einzugehen, da sie bereits den Gegenstand ausführlicher Besprechung in der „Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes" (59. Jahrgang, 1913, S. 154 ff.) bilden. Die Darstellung weist selbst darauf hin, daß die ermittelten Zahlen immerhin mit Vorsicht zu gebrauchen sind, birgt doch die ganze Arbeitslosenstatistik derartige Schwierigkeiten in sich, daß sich absolut zuverlässige Ergebnisse überhaupt nicht erzielen lassen. Trotzdem hat die Veranstaltung beachtenswerte Anhaltepunkte gefördert, denen um so mehr Gewicht beizulegen ist, als der Vergleich von drei Erhebungen das Zufälligkeitsmoment fast völlig ausscheidet. Unseres Erachtens liegt jedenfalls kaum Grund vor, dem eigenen Urteil der amtlichen Bearbeitung entgegenzutreten, zumal diese selbst kritisch genug ist und die völlige Exaktheit der Zahlen auch nicht so ohne weiteres zugibt.

Und endlich zur letzten der bisherigen amtlichen Arbeitslosenzäh-

lungen in Sachsen. Die Ergebnisse liegen nur im Ausschnitt vor, da die übliche Besprechung in der „Zeitschrift“ noch nicht veröffentlicht ist.

Am 12. Oktober 1913 wurden in Sachsen im ganzen 18720 Arbeitslose ermittelt, d. h. Personen, die arbeitswillig und arbeitsfähig, aber mangels geeigneter Beschäftigung oder aus sonstigen Gründen arbeitslos waren. Darunter befanden sich 15025 männlichen und 3695 weiblichen Geschlechts. 70 Prozent aller Arbeitslosen entfallen auf die fünf größeren Städte Sachsens, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau, nur 30 Prozent jedoch auf das übrige Königreich. Der weitaus größte Teil der männlichen Arbeitslosen, 47 Prozent, war wegen Aufhörens der Saisonarbeit, schlechten Geschäftsganges oder Geschäftsstille, wodurch sich 1913 übrigens ganz besonders hervortat, beschäftigungslos. Infolge freiwilliger Kündigung waren 22 Prozent aus ihrer Stellung geschieden. Das Hauptkontingent der männlichen Arbeitslosen stellten das Baugewerbe und die ihm verwandten Berufe; die Textilindustrie war auch mit einem verhältnismäßig hohen Anteil vertreten. Selbst unter dem kaufmännischen und technischen Hilfspersonal, das von der Arbeitslosigkeit doch gewöhnlich nicht in dem Maße heimgesucht ist wie die Arbeiterkreise, herrschte im Zählungsjahre vielfach Stellenlosigkeit.

Vergleicht man nun die Hauptergebnisse der bisher in Sachsen stattgefundenen staatlichen Arbeitslosenzählungen miteinander, so ergibt sich folgendes Bild:

Am 12. Okt.	waren arbeitslos männliche,	weibliche Personen	zus.
1910	9563	2877	12440
1911	9408	3101	12509
1912	8248	2830	11078
1913	15025	3695	18720

Auf je 1000 Einwohner entfallen demnach, wenn man die mittleren Bevölkerungszahlen für die entsprechenden Zählungsjahre annimmt[1]),

im Jahre	1910	4,1	männliche,	1,2	weibliche,	zusammen	2,6	Arbeitslose
„ „	1911	4,0	„	1,2	„	„	2,6	„
„ „	1912	3,5	„	1,1	„	„	2,3	„
„ „	1913	6,3	„	1,4	„	„	3,8	„

Wir ersehen daraus ohne weiteres, daß das „Krisenjahr“ 1913 bedeutend mehr Arbeitslose aufweist als die früheren Jahre. Die festgestellten, allgemeinen Arbeitslosenziffern dürften der Wirklichkeit wohl so ziemlich nahekommen und den herrschenden Verhältnissen entsprechen — unter Vorbehalt der oben geäußerten Kritik —, denn das

1) Streng genommen sind diese Beziehungen methodisch nicht ganz einwandfrei, müssen aber aus leicht erklärlichen Gründen mit herangezogen werden. — Über die speziellen Arbeitslosenziffern in diesem Zusammenhange vgl. die „Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes“, 1913, S. 155.



Jahr 1913 stand in der Tat unter dem Zeichen einer starken wirtschaftlichen Depression. Die Zahlen stellen keineswegs Maxima dar, sondern spiegeln deutlich die Lage des Arbeitsmarktes im Erhebungsjahre wieder. Schon die unsicheren politischen Verhältnisse, der Balkankrieg und die Differenzen zwischen Österreich und Rußland, dazu die chauvinistischen Umtriebe in Frankreich und die Verstimmungen zwischen Deutschland und England, kurz die Gefahr eines europäischen Krieges wirkten lähmend auf Unternehmergeist und -tatkraft ein, die Banken hielten ihr Geld zurück, die Bautätigkeit ließ zusehends nach und selbst in den Kreisen der kleineren Geschäftsleute erteilte man zögernd und ungern die notwendigsten Aufträge. Dazu kommt noch das bereits früher erwähnte Aufhören einer größeren Anzahl von Tarifverträgen im genannten Jahre. Alle diese Momente verfehlten naturgemäß ihre Wirkung nicht und förderten die Arbeitslosigkeit in ganz beträchtlichem Maße.

§ 2. Baden.

Im Großherzogtum Baden veranlaßte im Winter 1909/10 das Ministerium des Innern auf Anregung des Ministers v. Bodman, der gleich Most u. a. ebenfalls die Verbindung von Volks- und Arbeitslosenzählungen empfahl, die einzelnen Städte, von denen eine Anzahl Arbeitslosenzählungen bereits vorgenommen hatte, solche Erhebungen nach einheitlichen Grundsätzen zu wiederholen, um sie auf diese Weise in ihren Ergebnissen besonders erfolgreich und wertvoll für das ganze Land zu gestalten. In diesen einheitlichen Grundsätzen war vorgeschlagen, durch möglichst zwei Erhebungen, zu Anfang und zu Ende der Winterszeit, den Bestand an Arbeitslosen aufzunehmen. Die Zählungstermine sollen tunlichst gleichzeitig sein. Als Erhebungsmethode wurde das Anmeldungsverfahren in Verbindung mit einer Zählung von Haus zu Haus in den Arbeiterwohnvierteln für genügend erachtet. Ferner wurde ein einheitlicher Fragebogen vorgeschlagen, der in seinen Grundfragen gleichbleibend örtliche Zusatzfragen gestattete. Dieser kam ohne Abänderung in Durlach zur Verwendung; mit einigen Abweichungen und Zusätzen sowie Zählungsanweisungen ist der Fragebogen der Stadt Karlsruhe versehen. Das gleiche Formular kam in Bruchsal, Freiburg, das nur noch eine Frage nach der Armenunterstützung zufügte, und Heidelberg zur Anwendung. Nur Mannheim bediente sich nicht des allgemein anerkannten Formulares.

Die Bearbeitung der Zählungsergebnisse sollte möglichst beschleunigt werden; vor einer etwa beabsichtigten Drucklegung sollten die Ergebnisse dem Statistischen Landesamte mitgeteilt werden, damit sie von dort aus für das ganze Land schnell und einheitlich veröffentlicht würden.

Die Vorschläge wurden jedoch im großen und ganzen nicht berücksichtigt. Wohl kam der ausgearbeitete Fragebogen, wie bereits erwähnt, allgemein zur Anwendung, dagegen fanden außer in Heidelberg die angeregten zweimaligen Zählungen nirgends statt. Auch hinsichtlich einer Erhebung auf einem einheitlichen Termin konnten sich die beteiligten Städte nicht einigen. Desgleichen ging man in methodischer Beziehung seine eigenen Wege. Mannheim veranstaltete mit Unterstützung des Gewerkschaftskartells eine Hauszählung, die übrigen Städte hielten das Anmeldeverfahren für ausreichend.

Auch im Winter 1910/11 nahm wiederum eine Anzahl badischer Städte Arbeitslosenzählungen vor, und zwar verfuhren Heidelberg erstmalig am 14.—17. September 1910, Freiburg am 7. Dezember 1910 und 31. Januar 1911 sowie Karlsruhe am 10. Juli 1910 nach dem Anmeldungsverfahren, hingegen wurde in Heidelberg beim zweiten Male, Durlach, Konstanz und Offenburg die Arbeitslosenzählung in Verbindung mit der Volkszählung am 1. Dezember 1910 vorgenommen. Auch Lörrach zählte gelegentlich letzterer Veranstaltung die Arbeitslosen von Haus zu Haus, jedoch mit Rücksicht auf die gleichzeitig stattfindende Wohnungszählung nur summarisch und ohne Zugrundelegung eines besonderen Fragebogens.

Alles in allem wurden also die badischen Arbeitslosenerhebungen des Winters 1909/10 sowie die des folgenden in den einzelnen Städten trotz des vom Ministerium ausgegangenen Ersuchens nicht gleichmäßig durchgeführt und an verschiedenen Tagen vorgenommen. Und schließlich im Winter 1911/12 veranstalteten gar nur zwei größere Städte Arbeitslosenzählungen, Freiburg zwei und Karlsruhe eine, während die übrigen größeren Städte mit Rücksicht auf die zu dieser Zeit gerade günstige Lage des Arbeitsmarktes und den geringen Umfang der Arbeitslosigkeit von ähnlichen Veranstaltungen Abstand nahmen. Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, daß die Ergebnisse[1]) der Zählungen der einzelnen Städte sich wegen der verschiedenartigen Durchführung der Erhebung nicht ohne weiteres miteinander vergleichen lassen, nur bedingten Wert haben und kaum zuverlässige Schlüsse über den Grad der Arbeitslosigkeit und die übrigen dieses Übel begleitenden Umstände gestatten.

Endlich nahmen auch im Winter 1913/14 einige badische Städte Arbeitslosenzählungen vor, über die das Großherzoglich Badische Statistische Landesamt in seinen „Mitteilungen"[2]) berichtet. Wir entnehmen daraus folgendes: „Wie in früheren Jahren haben auch im Winter

1) Tabellarisch zusammengestellt in den „Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden", 1910, S. 78 und 1911, S. 61, wo auch auf die Unsicherheit der Ergebnisse hingewiesen wird.

2) 1914, Märzheft.

1913/14 in einigen badischen Städten, darunter in Freiburg, Karlsruhe, Singen und Konstanz, Arbeitslosenzählungen stattgefunden. Während in den erstgenannten drei Städten die Zählungen durch die Stadtverwaltungen veranstaltet wurden, veranlaßte in Konstanz eine solche das Gewerkschaftskartell. Leider ist das für die Ermittlung der Arbeitslosen überall angewandte Verfahren, das in der freiwilligen Meldung der betreffenden Personen bestand, keineswegs geeignet, über den wirklichen Umfang der Arbeitslosigkeit Aufklärung zu verschaffen; das könnte nur durch eine Zählung von Haus zu Haus, wenigstens in den Arbeiterwohnvierteln, geschehen. Denn es erscheint nicht ausgeschlossen, daß viele Arbeitslose auf die Aufforderung, sich bei einer bestimmten Meldestelle einzufinden und einen aufliegenden Zählbogen mit einer Reihe von Fragen auszufüllen, bei der Aussichtslosigkeit, Beschäftigung zu erhalten, von ihrer Meldung abgesehen haben. Es lassen deshalb die gewonnenen Ergebnisse keine einwandfreien oder gar vergleichenden Schlüsse auf den Grad der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Städten zu, zumal die Zählungstermine auseinanderfallen. Dazu kommt noch, daß bei den beiden Arbeitslosenzählungen in Freiburg die an den fraglichen Tagen vom Städtischen Tiefbauamt mit Notstandsarbeiten beschäftigten Personen (103 bzw. 402 Arbeitslose) nicht berücksichtigt wurden. Auch diese sind hier zu erwähnen, da sie ja nicht in ihrem Beruf Arbeit gefunden und sich dieselbe auch nicht selbst gesucht hatten, vielmehr nur guttatsweise beschäftigt wurden. In Karlsruhe, Konstanz und Singen wurden zur Zeit der Zählungen Notstandsarbeiten nicht ausgeführt. Nur unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen können die zahlenmäßigen Übersichten, bei denen es sich lediglich um ein geordnetes Nebeneinanderstellen der wichtigsten Personenangaben handelt, von Wert sein."

Ziehen wir also das Fazit der badischen Arbeitslosenzählungen überhaupt, so kommen wir zu dem Schlusse, daß sämtliche im Großherzogtum bisher vorgenommenen Erhebungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik schlechthin einen Fehlschlag bedeuten. Die Veranstaltungen haben nur negative Ergebnisse gezeitigt. Schuld daran dürfte zweifellos die schon an sich ganz unbrauchbare Methode sein, die bei diesen Zählungen zur Anwendung gelangte. Wenn Baden in dieser Beziehung nicht so erfolgreich war wie Sachsen, so ist das in erster Linie auf die ausgeprägte Dezentralisierung, Regellosigkeit und mangelnde Beteiligung zurückzuführen, die der ganzen badischen Arbeitslosenstatistik anhaftet, während man es in Sachsen verstanden hat, die Vornahme der Arbeitslosenzählungen gesetzlich zu sichern und somit eine gewisse Gewähr für die gemeinsame, regelrechte Durchführung der Veranstaltungen besaß.

§ 3. Bremen.

In der einschlägigen Fachliteratur ist gegenwärtig der Irrtum verbreitet, daß Bremen im Jahre 1907 mit der Berufszählung eine Erhebung der Arbeitslosen verbunden hätte. So finden wir bei O. Most[1]) eine darauf bezügliche Bemerkung, G. v. Schanz[2]) ist derselben Meinung, und die Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Nürnberg[3]) schließen sich ebenfalls gutgläubig dieser irrigen Ansicht an. Wo der Fehler entstanden ist, wird sich wohl schwer nachweisen lassen. Jedenfalls hat ihn Most bereits übernommen und die anderen genannten Quellen haben es nicht für nötig gefunden, die Behauptung einer näheren kritischen Betrachtung zu unterziehen. Es steht nur fest, daß Bremen am 12. Juli 1907 wohl eine Berufs- und Betriebszählung vorgenommen, aber keine Arbeitslosenzählung damit verbunden hat. Die Veröffentlichungen des Bremischen Statistischen Amtes berichten nur über die ersteren Veranstaltungen und erwähnen letztere mit keinem Worte. Außerdem können wir uns auch noch auf persönliche Erkundigungen bei dem genannten Amte berufen, die das Gesagte voll und ganz bestätigen. Hingegen hat Bremen im Jahre 1910 in Verbindung mit der Volkszählung vom 1. Dezember eine Arbeitslosenzählung veranstaltet, deren Ergebnisse in den Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amtes[4]) zur Veröffentlichung gelangten und aus denen wir in folgendem einen kurzen Auszug wiedergeben.[5])

Die Methodologie dieser Veranstaltung schloß sich im Prinzip eng an die der deutschen Reichsstatistik von 1895 an und benutzte außerdem noch mit Geschick die zahlreichen im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenzählungen gemachten Erfahrungen, so daß wir nicht umhin können, der Erhebung eine gewisse Bedeutung zuzusprechen und die Ergebnisse als brauchbare und zuverlässige zu bezeichnen.

In den Haushaltungslisten wurden folgende Fragen nach der Arbeitslosigkeit gestellt:

Für männliche und weibliche Angestellte, Arbeiter, Dienstboten und sonstige Arbeitnehmer

Sind Sie zurzeit arbeitslos? Ja oder Nein.	Waren Sie im vergangenen Jahre (vom 1. Dez. 1909 bis zum 30. Nov. 1910) arbeitslos und, wenn ja, wie lange? (Wochen und Tage.)
17.	18.

1) Arbeitslosenstatistik. Kritische Bemerkungen. In Conrads Jahrbüchern, Band 40, S. 10.

2) Arbeitslosigkeit. Im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band 1, S. 196.

3) Heft 1, S. 3.

4) 1910, Nr. 2, S. 1—4.

5) Wie in Bremen, so wurden unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls am 1. Dezember 1910 in Darmstadt, Dresden, Lübeck, Oberhausen, Offen-

Die darauf bezüglichen Erläuterungen verfolgten den Zweck, falsche Eintragungen zu vermeiden und die Arbeitslosen noch auf einen besonderen Fragebogen aufmerksam zu machen; die Zähler waren angewiesen, jeder arbeitslosen Person einen solchen auszuhändigen. Weiterhin wurde auch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die sorgfältige Ausfüllung des Bogens nur im eigenen Interesse der durch die Arbeitslosigkeit betroffenen Volksschichten liege, die Angaben in erster Linie amtlichen, statistischen Zwecken dienten und keinesfalls zu polizeilichen oder Steuerzwecken verwandt würden. Die Bearbeitung könne nur dann wertvolle Ergebnisse liefern, wenn die Beantwortung so sorgfältig wie möglich sei. Als arbeitslos sollten nur arbeitsfähige Personen gelten, die im Bremischen Staatsgebiet nach Arbeitsuchten, nicht aber vorübergehend Erwerbsunfähige, Kranke, Invaliden, Pensionäre u. a. Die Frage 18 sollte von den Personen beantwortet werden, die im Jahre vor der Volkszählung überhaupt arbeitslos gewesen sind. Sie sollte über die Größe der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufsschichten Auskunft geben. Auch hier sind Krankheit, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, Unfall u. a. Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit nicht als Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Bezüglich des besonderen Fragebogens für die Arbeitslosen sei noch bemerkt, daß dieser insgesamt 17 Haupt- und eine Reihe Nebenfragen aufwies. Die ersten 7 bezogen sich auf die persönlichen und Familienverhältnisse der Arbeitslosen, die übrigen suchten die Berufs- und Versicherungsverhältnisse der Arbeitslosen sowie die Gründe und Dauer der Arbeitslosigkeit zu erforschen. Auch nach vorübergehender, aushilfsweiser Beschäftigung u. a. wurde gefragt.

Bevor wir etwas auf die Ergebnisse eingehen, müssen wir noch bemerken, daß nach dem Urteil des Bremischen Statistischen Amtes selbst nur das mit Hilfe der Arbeitslosenzählkarten gewonnene Material zu einem brauchbaren Resultat verwertet werden konnte, während die Angaben der Volkszählungslisten meist unrichtig oder unvollständig waren, weshalb von ihrer Bearbeitung in bezug auf diese Frage Abstand genommen werden mußte.

Von den Zählern waren ursprünglich 2161 Zählkarten für arbeitslose, arbeitsfähige und -willige Arbeiter und stellenlose Angestellte abgeliefert worden. Bei der im Statistischen Amte vorgenommenen Prüfung und Durchsicht der Angaben mußten jedoch 452 Karten ausgeschieden werden, in die sich teils Rentner, pensionierte Beamte, selbständige, auf der Durchreise befindliche Personen u. a. m. irrtümlicherweise eingetragen hatten. Es verblieben somit noch 1709 Arbeitslose. Zu diesen kommen noch 338 Personen hinzu, die sich mit Recht in der

---

bach und einigen badischen Städten Arbeitslosenzählungen in Verbindung mit den Volkszählungen vorgenommen.

Haushaltungsliste am 1. Dezember 1910 als arbeitslos bezeichneten, indes eine Arbeitslosenkarte nicht ausgefüllt hatten. Diese wurden dann nachträglich noch eingetragen. Mithin belief sich die Gesamtzahl der am 1. Dezember 1910 im Bremischen Staate endgültig festgestellten Arbeitslosen auf insgesamt 2047, d. i. 0,83% der gesamten ortsanwesenden Bevölkerung, die nach den vorliegenden Feststellungen zu dieser Zeit 247437 Köpfe betrug.

Nach dem Geschlechte setzten sich die ermittelten Arbeitslosen aus 1853 männlichen und 194 weiblichen Personen zusammen. Die Zahl letzterer ist also vergleichsweise sehr gering. Sie macht nur 9,5% aller Arbeitslosen aus. Ob dies den Tatsachen entspricht, wird von der amtlichen Bearbeitung bezweifelt.

Des weiteren wurden noch Ermittlungen angestellt über die Verteilung der Arbeitslosen auf die einzelnen Stadtbezirke, die Gliederung nach dem Familienstand, die einzelnen Altersstufen und, was besonders wichtig für die Erkenntnis des Problems der Arbeitslosigkeit ist, über die Berufsverhältnisse der Arbeitslosen. Hinsichtlich der näheren Angaben verweisen wir auf die obenerwähnte ausführliche Darstellung der Ergebnisse in den Mitteilungen des Amtes.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbetrachtungen.

§ 1. Vergleichender Rückblick.

In den früheren Abschnitten haben die drei Hauptzweige der deutschen Arbeitslosenstatistik eine nach der methodologischen Seite — den Umständen angemessen — erschöpfend darstellende und kritische Besprechung erfahren. Im Anschluß daran soll noch der Versuch gemacht werden, einen Vergleich zwischen den veranstaltenden Organen zu ziehen und die Frage zu erörtern, welchem davon der unbedingte Vorzug vor den übrigen zukommt. Es erübrigt hier, an den einzelnen Zweigen eine besondere Kritik zu üben, da diesem Punkte bereits eingehend Rechnung getragen worden ist; wir begnügen uns daher mit einem bloßen vergleichenden Rückblick und einer Gegenüberstellung der drei für die deutsche Arbeitslosenstatistik hauptsächlich in Betracht kommenden Veranstalter.

Die private Arbeitslosenstatistik muß von Anfang an ausgeschieden werden. Selbständig wird sie jedenfalls kaum in entscheidender Weise zur Lösung des Problems führen und kann nur ergänzend oder vorbereitend der staatlichen oder kommunalen Arbeitslosenstatistik zur Seite treten. Wir beschränken uns somit auf die beiden letzteren und kon-



zentrieren unsere Betrachtungen vornehmlich auf die staatliche Arbeitslosenstatistik. Sie mag wohl am ehesten geeignet erscheinen, mit Nachdruck die Erreichung des Zieles zu verfolgen, das die Sozialstatistik in umfassenden, methodisch abgeklärten Vorkehrungen zur Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit sowie der übrigen sie begleitenden Umstände erblickt, und wird auf diese Weise zur Lösung der schwebenden Frage tunlichst beitragen. Dieser Gedanke ist nicht neu, er wird schon des öfteren in der Literatur vertreten und bereits zu Beginn der neunziger Jahre bildet er den Gegenstand lebhafter Kundgebungen selbst von seiten einer Anzahl sozialdemokratischer Organe, die sich sogar offen dafür aussprechen, daß die Angelegenheit im Reichstag zur Sprache gebracht werden müsse.

Weder die private noch die kommunale Arbeitslosenstatistik ist imstande, vermittels ihrer Erhebungen ein vollständiges Bild von der Arbeitslosigkeit des ganzen Landes zu bieten. Die Veranstaltungen müssen ja ihrer Natur nach in lokaler Hinsicht einer Beschränkung unterliegen und können somit nur in denjenigen abgegrenzten Verwaltungs- oder Stadtbezirken eine Untersuchung der dort herrschenden Verhältnisse zulassen, in denen sie gerade zur Vornahme gelangen. Denn es ist vor allem zu beachten, daß die Arbeitslosigkeit nicht etwa bloß lokal verbreitet ist und hier und da auftaucht, sondern ziemlich regelmäßig im ganzen Lande vorkommt. Kein Teil der Bevölkerung wechselt so häufig Aufenthalt und Wohnsitz wie die arbeitende, und da es ja die Arbeitslosenstatistik nach unseren Feststellungen in erster Linie mit der Arbeitslosigkeit des Arbeiters zu tun hat, so liegt naturgemäß die Auffassung nahe, daß mit der immerwährenden Wanderung der arbeitsuchenden, arbeitenden Volksschichten zugleich ein stetes Hin und Her von Arbeitslosen zusammenhängt. Wohl können private oder kommunale Veranstalter mit ihrer Erhebung innerhalb des ihnen zustehenden Machtbereiches bisweilen ganz beachtenswerte Ergebnisse erzielen, niemals aber wird es ihnen gelingen können, aus dieser lokalen Beschränkung heraus eine größere Bedeutung für die Gesamtheit zu erlangen. Trotz alledem dürfen wir aber gerade der kommunalen Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik, vornehmlich der in neuerer Zeit, eine gewisse Bedeutung nicht versagen und bezweifeln keinesfalls, auch wenn wir der betonten lokalen Beschränkung eingedenk sind, doch nicht so ohne weiteres die Tauglichkeit der kommunalen Arbeitslosenstatistik für diese modernen sozialstatistischen Zwecke. Im großen und ganzen können wir jedoch auf Grund unserer Ausführungen nicht umhin, der staatlichen Arbeitslosenstatistik den gebührenden Vorzug vor den beiden anderen Hauptzweigen zu geben. Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß zu einer genauen, umfassenden, erschöpfenden und eventuellen fortlaufenden Feststellung der nationalen Arbeitslosigkeit einzig und allein der Staat berufen ist und vermöge der ihm rechtlich

zustehenden, autoritativen, ausgedehnten Verwaltungsmacht und Zwangsgewalt mit den übrigen Aufgaben der Reichsverwaltung wohl auch ohne sonderliche Schwierigkeiten eine wohlorganisierte, dem eigentlichen Zweck entsprechende Arbeitslosenstatistik verbinden kann.

Soll also auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik erfolgreich gehandelt werden, so ist das wohl zweifellos allein nach einer Richtung hin möglich. Und wir können den Ausführungen Mosts nur beistimmen, der erst kürzlich wieder darauf hingewiesen hat, daß lediglich die Verbindung von Volks-, Berufs- und Arbeitslosenzählung für die Arbeitslosenstatistik von Bedeutung ist. In einer Denkschrift, die der Genannte im Januar 1914 dem Stadtverordnetenkollegium von Düsseldorf unterbreitete, steht dieser noch auf demselben Standpunkt, den er in der Frage der Arbeitslosenstatistik schon früher einnahm. Most geißelt darin scharf alle bisherigen Erhebungen in diesem Zusammenhange und nennt die Arbeitslosenzählungen untaugliche Versuche am untauglichen Objekt. Wissenschaft und Praxis können allen diesen Arbeiten nicht das geringste Interesse entgegenbringen. Allein was letzteres anlangt, mag Most doch wohl etwas zu weit gegangen sein. Gerade die zahlreichen, besonders in neuerer Zeit, unternommenen Versuche mit den verschiedensten Systemen der Arbeitslosenzählungen, den direkten als auch den indirekten Methoden, haben eine Reihe wertvoller Fingerzeige gegeben. Es ist keinesfalls zu verkennen, daß erst auf diese Weise Wissenschaft und Praxis das erforderliche Material erlangt haben, auf dessen Grundlage allein sich weitere Urteile aufbauen können. Wenn auch so mancher Versuch als mißglückt anzusehen ist, die eine oder die andere Arbeitslosenzählung mitunter recht unsichere Ergebnisse gezeitigt hat, so muß dabei doch berücksichtigt werden, daß in gewisser Hinsicht immerhin einige Fortschritte erzielt wurden. Und wenn diese auch nicht unbedingt positiven Charakter tragen, so schufen sie doch eine Erkenntnis, die sich nur bilden kann, wenn eine Reihe von Vornahmen, mehr oder weniger geglückten Versuchen, vorhanden ist. Wir brauchen nur an die neueren staatlichen Arbeitslosenzählungen im Königreich Sachsen zu denken, deren Veranstalter es verstanden, aus Theorie und Praxis zu schöpfen, was am geeignetsten erschien. Somit ist es wohl kaum zu empfehlen, an allen bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik interesselos vorüberzugehen, sie als nutzlose, untaugliche Vornahmen anzusehen und gleich vom Unvermögen der statistischen Methode in diesem Falle zu sprechen. Mag wohl Oldenberg, als er zu seiner Zeit für die Arbeitslosenstatistik nur ein non liquet übrig hatte, nicht ganz mit Unrecht geurteilt haben, heute läßt sich das aber nicht mehr aufrechterhalten. Wenn auch die Arbeitslosenstatistik gegenwärtig durchaus noch nicht am Ende ihrer Entwicklung angelangt ist und den modernen Anforderungen noch keinesfalls entspricht, so sind auf diesem Gebiete aber doch schon hier und da ver-

einzelte, beachtenswerte Erfolge erzielt worden, die ihren Eindruck auch in Zukunft kaum verfehlen werden. Und dazu noch letzten Endes die von Most in der vorerwähnten Denkschrift näher ausgeführten Gesichtspunkte, um weitere Fortschritte zu zeitigen und endlich auch auf diesem so schwierigen sozialstatistischen Gebiete einen, wenn auch nur annähernden Erfolg zu verzeichnen: „Um allgemeine Grundlagen für das Wissen von der Arbeitslosigkeit und für die Arbeitslosenversicherung zu gewinnen, muß jede Volks- und Berufszählung zugleich Arbeitslosenzählung werden; wesentliche Ergänzungen dazu müssen sorgfältige und vielseitige Bearbeitungen des Materials bringen, das gelegentlich der städtischen Notstandsarbeiten von den dort Beschäftigten erreichbar ist und wirklich nur wirtschaftlich Arbeitslose umfaßt. Die speziellen praktischen Zwecke der Gemeindeverwaltungen schließlich können erfüllt werden nicht durch Stichproben höchst zweifelhaften Wertes, sondern nur durch sorgfältige laufende Beobachtung des Arbeitsmarktes, in erster Linie also durch Ausbau der Arbeitsnachweis- und der Krankenkassenstatistik.“

§ 2. Reformvorschläge und Weiterausbau der deutschen Arbeitslosenstatistik.

Was den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenstatistik in Deutschland anlangt, so muß leider konstatiert werden, daß sie unter keinen Umständen den modernen Anforderungen gewachsen erscheint und nicht imstande ist, die ihr von der Sozialstatistik zuerteilte Aufgabe voll und ganz zu erfüllen. In erster Linie ist nicht unerheblich mit schuld daran ihre stark ausgeprägte Dezentralisierung. Teils werden staatliche, kommunale oder private Arbeitslosenstatistiken getrennt voneinander vorgenommen, teils finden gemeinsame Veranstaltungen statt. Es fehlt also gewissermaßen das systematische Vorgehen und Zusammenarbeiten der Beteiligten, wodurch die Erhebungen naturgemäß an Wert verlieren. Dieser isolierten, ungleichartigen und unregelmäßigen, der deutschen Arbeitslosenstatistik gegenwärtig noch anhaftenden Art muß in Zukunft etwas mehr Beachtung geschenkt werden, und es ist vor allem ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, damit diesem Mangel tunlichst abgeholfen werde. Eine umfassende Zentralisation tut hier dringend not. Es sollte versucht werden, ein gleichmäßiges Vorgehen und bestimmtes Zusammenarbeiten mit gleichem Grundschema anzustreben und der ganzen Statistik somit ein gewisses einheitliches Gepräge zu verleihen. Dazu gesellt sich noch als weiterer wichtiger Punkt die Forderung, in entsprechender Weise eine zuverlässige und sicher funktionierende Berichterstattung und Veröffentlichung der nach dem vorerwähnten Muster vorgenommenen Veranstaltungen zu organisieren, damit nicht, wie es früher vielfach vorkam, die Existenz



mancher Arbeitslosenzählung weder den Nächstbeteiligten noch der breiten Öffentlichkeit unbekannt bleibt. Es ist vor allen Dingen nötig, mindestens eine systematische, gleichartige, schnelle, lokale Berichterstattung zu schaffen, die dann vielleicht eher Zusammenstellungen für das Reich zuläßt und somit den bis jetzt bitter empfundenen Mangel heilt, der darin liegt, daß, wie die gegenwärtige Berichterstattung gehandhabt wird, nicht der geringste Aufschluß über die geographische Verteilung der Arbeitslosigkeit gegeben werden kann. In letzterer Beziehung ist auch die amtliche Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes nicht ganz einwandfrei. Die angeschlossenen Gewerkschaften teilen in der Regel nur die Gesamtzahlen ihrer arbeitslosen Mitglieder mit. Wenn auch einzelne davon eine Ausnahme machen und die Zahl der Arbeitslosen in den einzelnen Gauen berichten, so ist doch die Gaueinteilung und die Art der Veröffentlichung zu verschieden, als daß sie die Grundlage einer allgemeinen Aufstellung bilden könnten. Also auch hier wäre eine Reform dringend erwünscht.

Die hier vertretene Zentralisation der deutschen Arbeitslosenstatistik läßt sich natürlich am besten durch die Reichsverwaltung vornehmen, da ja nur der Staat das in erster Linie geeignete Organ für die Vornahme einer wirklich brauchbaren und zuverlässigen Arbeitslosenstatistik ist. Als Hilfsorgane können dabei die privaten und kommunalen Veranstalter recht gute Dienste leisten und zur Vorbereitung einer zukünftigen Reichsarbeitslosenstatistik mit herangezogen werden. Auf diese Weise rückt die seither etwas gering geachtete private Arbeitslosenstatistik zwar nicht allgemein, aber doch in einzelnen Fällen wieder mehr in den Vordergrund des Interesses und auch die kommunale kommt, gleichfalls in gewissem Sinne, ebenfalls auch wieder mehr zur Geltung und Beachtung.

Hinsichtlich des von der Reichsstatistik einzuschlagenden Weges zur Gewinnung des Urmaterials und der übrigen sonstigen technischen Fragen bzw. des Zählungstermines, der Zählpersonen, der Aufbereitung und Bearbeitung des Materials und schließlich der Art der Veröffentlichung der Ergebnisse können wir auf unsere früheren Ausführungen verweisen, in deren Verlaufe wir auf alle diese Punkte eingegangen sind und auch nicht versäumt haben, besonders brauchbare Methoden zur weiteren praktischen Anwendung zu empfehlen.

Wir können hier wohl ohne weiteres dafür eintreten, die Maßnahmen des Jahres 1895 gegebenenfalls unter Berücksichtigung der seither gemachten Erfahrungen zu wiederholen. Es wäre dringend zu wünschen, daß vornehmlich höheren Ortes darauf hingewirkt würde, die zukünftigen Volks- und Berufszählungen im Deutschen Reiche den Zwecken der Arbeitslosenstatistik mit dienstbar zu machen. Leider hat die Reichsstatistik seit 1895 mehrere Male die günstige Gelegenheit versäumt, eine zentralisierte, ausgelöste Arbeitslosenerhebung über das

ganze Land vorzunehmen. Weder 1907 noch im Anschluß an die drei letzten Volkszählungen der Jahre 1900, 1905 und 1910 ist der Arbeitslosenstatistik Rechnung getragen worden. Möge also im Jahre 1915 an der zuständigen Stelle die nötige Einsicht walten und neben den bei einer Volkszählung üblichen Fragen auch der Arbeitslosigkeit die gebührende und unbedingt nötige Berücksichtigung zuteil werden lassen. Wir wollen hoffen, daß das Jahr 1915 auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik einen weiteren Fortschritt bringt, und das Reich in dieser Beziehung nicht etwa noch länger hinter den anderen europäischen Staaten zurücksteht, die in der Verbindung der Volks- und Berufszählung mit der Arbeitslosenzählung die unter den gegebenen Umständen beste Lösung der Frage erkannten und zu ihrer praktischen Durchführung schritten. Und sogar im Deutschen Reiche selbst finden wir 1910 eine Anzahl von Städten, die bei Gelegenheit der Volkszählung dem Beispiel des Jahres 1895 folgten und der Arbeitslosenstatistik zu ihrem Rechte verhalfen. Diese und sicherlich eine Reihe anderer dürften wohl auch 1915 kaum davon absehen, ihrerseits einen weiteren Beitrag zur Lösung des Problems zu liefern. Und schon darum darf das Reich nicht zögern, im Jahre 1915 endlich wieder einmal eine Arbeitslosenzählung über ganz Deutschland zu veranstalten, um nicht etwa zurückbleiben zu müssen hinter der gerade auf dem Gebiete der Arbeitslosenstatistik anzuerkennenden, einsichtsvollen Betätigung einiger kommunalstatistischer Ämter. Möge also 1915 in entsprechender Weise wie 1895, jedoch unter Anwendung der bisherigen Erfahrungen und mit Berücksichtigung der modernen Voraussetzungen und Grundsätze, ein „statistisches Jahr" werden und dem Deutschen Reiche eine Reichsarbeitslosenzählung bringen.

Wir geben somit unserer Hoffnung endgültig Ausdruck, daß die deutsche Arbeitslosenstatistik nunmehr tatsächlich zu einer staatlichen Einrichtung ausgebaut und ihr von Amts wegen die wünschenswerte Förderung und Beachtung zuteil werde, um damit einem schon so lange empfundenen dringenden Bedürfnis Rechnung zu tragen. Der Bestand einer wohlorganisierten, zentralisierten, ausgelösten und unter Umständen periodischen Arbeitslosenstatistik erscheint von sozial- und wirtschaftsstatistischem Standpunkt aus als unbedingte Notwendigkeit. Zur Beobachtung und Fixierung der tatsächlichen Vorgänge in den Kreisen der arbeitenden Klassen sowie der vornehmlich dort auftretenden und gerade diese mit am ersten heimsuchenden Massenarbeitslosigkeit der modernen Industriestaaten ist einzig und allein die amtliche Arbeitslosenstatistik imstande.

Index.

Literaturangaben.

Außer mündlichen und schriftlichen Umfragen sowie einer größeren Anzahl von Drucksachen, Formularen und Fragebogen wurden benutzt:

Adler, G.: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. I.

Alterthum, P.: Das Problem der Arbeitslosigkeit und die kapitalistische Wirtschaftsentwicklung. Berlin 1911.

Böhmert, V.: Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung. In der Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus, 1894, Heft 3 u. 4.

Calwer, R.: Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen der deutschen Bauarbeiter, herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverband, 1. Heft, Hamburg 1912.

Faißt, R.: Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Evangelisch-soziale Zeitfragen, 2. Reihe, 9. Heft, Leipzig 1894.

—, Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie und Handelsstädten. Schriften des Freien Deutschen Hochstiftes, Berlin 1894.

Günther, A.: Die deutschen Techniker, ihre Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse. Leipzig 1912.

Jastrow, J.: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902.

—, Der Arbeitsmarkt. Alle Jahrgänge.

—, Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bd. V. Die Krisis auf dem Arbeitsmarkt.

Lindemann, H.: Arbeitspolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Stadtverwaltung. Stuttgart 1904.

Mayr, G. v.: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. I. Theoretische Statistik.

—, Die Arbeitslosen im Deutschen Reich. Handelsmuseum. Jahrgang 1897. Nr. 1 u. 2.

Mayr et Varlez, la statistique du chômage, etc., Wien, Institut International de Statistique, 1913.

Merkle, B.; Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis, München und Leipzig 1913.

Most, O.: Arbeitslosenstatistik (kritische Bemerkungen). In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. XL, 1. Heft, Juli 1910.

Paeplow und Bömelburg: Das Maurergewerbe in der Statistik, Hamburg 1902.

Philippovich, E. v.: Grundriß zur politischen Ökonomie, Bd. II, 5. Buch, 2. Abschnitt. Tübingen 1907.

Quantz, B.: Zur Lage des Bauarbeiters in Stadt und Land, Göttingen 1911.

Schanz, G. v.: Arbeitslosigkeit. Im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, Jena 1911.

Schikowski, J.: Über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik. Leipzig 1895.

Troeltsch, W.: Das Problem der Arbeitslosigkeit. Marburg 1907.

Zahn, F.: Die Statistik in Deutschland. (Jubiläumsgabe für G. v. Mayr.) Bd. II, München und Berlin 1911.

Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse. Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Nürnberg, Heft 1, 1911.
Documents sur la question du chômage (Office du travail), Paris 1896.
Arbeitersekretariat Frankfurt a./M. IV. Jahresbericht für 1902.
Arbeitersekretariat Leipzig. Jahresberichte 1901 bis 1913.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden. Jahrgang 1902/1911.
Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. 5. Heft.
Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1895.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1896, 4. Heft.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 1894, 1895, 1896.
Statistik des Hamburgischen Staates, Heft 18, Abt. 6, 1896.
Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E., Heft 1, 1896.
Geschäftsbericht des Statistischen Amtes der freien und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1896/97.
Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim, 1897.
Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, 6. Heft, 1897.
Breslauer Statistik, 18. Bd., Heft 1, 1900.
Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Hannover. Jahrgang 1912 und 1913.
Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1896. Ergänzungsheft zu Heft 4. Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich am 14. Juni und 2. Dezember 1895.
Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt; Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1906. Teil 1.
Reichsarbeitsblatt. Jahrgang 1—11 (1903/13).
Kommunales Jahrbuch. 2.—6. Jahrgang (1909—1913/14).
Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Jahrgang 6, 13—15, 17, 19.
Blätter für soziale Praxis. Jahrgang 1 und 2.
Sozialpolitisches Zentralblatt. Jahrgang 1—3.
Soziale Praxis. Jahrgang 4—22.
Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahrgang 10—23 (1900/13).
Deutsches Statistisches Zentralblatt. Jahrgang 1—5.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Statistik. Von Professor Dr. **Sigmund Schott.** (Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 442.) 8. 1913. Geh. ℳ 1.—, geb. ℳ 1.25.

Verfasser gibt eine kurzgefaßte Darstellung des Arbeitsverfahrens der Statistik, ohne auf die einzelnen Ergebnisse der statistischen Erhebungen aus diesem oder jenem Gebiet selbst einzugehen. Die verschiedenen Anschauungen von Wesen und Aufgabe der Statistik werden aus ihrer Entstehungsgeschichte entwickelt und erläutert, die Organisation des statistischen Dienstes aufgezeigt, darnach der Arbeitsprozeß statistischer Erhebungen in den einzelnen Stadien von der Gewinnung des Zählstoffes bis zur Analyse der Ergebnisse verfolgt. Eine Übersicht über die Hauptgebiete der Sozialstatistik, der eine Zeittafel zur Entwicklung dieses Gebietes beigegeben ist, macht den Schluß. In einem Anhang ist für jeden Abschnitt eine gedrängte kritische Literaturübersicht gegeben.

„Der Versuch des Verfassers, ein gewaltiges Gebiet der Wissenschaft zum ersten Male in einen knappen Rahmen zu zwingen, ist als außerordentlich gelungen zu bezeichnen. Auf der gesicherten Grundlage einer solchen gedrängten „Statistik“ wird jeder Gebildete den bewegenden Prinzipienfragen, die sich um den gesamten Wert dieser Wissenschaft erhoben haben, zuversichtlich und mit Verständnis nahetreten können. Ein ansprechender Stil und eine klare Disposition erleichtern noch die Verbreitung in weite Kreise, die wir dem Büchlein nur wünschen können.“
(Börsen- und Handelszeitung.

Vorlesungen über mathematische Statistik. **Die Lehre von den statistischen Maßzahlen.** Von Dr. **E. Blaschke,** Regierungsrat im Ministerium des Innern, Professor an der Technischen Hochschule zu Wien. Mit 17 Figuren und 5 Tafeln. gr. 8. 1906. In Leinwand geb. ℳ 7.40.

Im ersten Teile der Vorlesungen — die zunächst als Studienbehelf für die Hörer der an den Hochschulen bestehenden Kurse für Versicherungstechnik dienen, dann aber auch angesichts der außerordentlichen Entwicklung des Personenversicherungswesens den Interessen weiterer Kreise entgegenkommen sollen — werden die Methoden zur Herstellung einwandfreier statistischer Tabellen (Absterbeordnungen, Invaliditätstafeln, Krankentafeln, Heiratsordnungen usw.), im zweiten Teile auf Grundlage von Untersuchungen über die Bedeutung der Tabellen die Anwendungen erörtert, welche sich hieraus einerseits für die Theorie der Personenversicherung, andererseits für das unter dem Namen der Tafelausgleichung bekannte statistische Problem ergeben.

Wahrscheinlichkeitsrechnung. Von **A. A. Markoff,** Professor an der Universität St. Petersburg. Nach der zweiten Auflage des russischen Werkes übersetzt von **Heinrich Liebmann,** Professor an der Universität München. Mit 7 Figuren. gr. 8. 1912. Geh. ℳ 12.—, in Leinwand geb. ℳ 13.—

Markoffs Wahrscheinlichkeitsrechnung darf wohl ebenso wie seine 1896 in deutscher Übersetzung erschienene Differenzenrechnung das Interesse eines größeren Leserkreises beanspruchen. Der Verfasser legt besonderes Gewicht auf die axiomatische Begründung und eingehende Untersuchung über den Geltungsbereich der wichtigsten Sätze, ohne die verschiedensten Gebiete der Anwendung (Versicherung, Methode der kleinsten Quadrate, geometrische Wahrscheinlichkeiten usw.) dabei zu vernachlässigen.

Wahrscheinlichkeitsrechnung **und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung.** Von Dr. **Emanuel Czuber,** o. ö. Professor an der Technischen Hochschule in Wien. 2., sorgfältig durchgesehene und erweiterte Auflage. In 2 Bänden.

I. Band: **Wahrscheinlichkeitstheorie, Fehlerausgleichung, Kollektivmaßlehre.** Mit 18 Figuren. gr. 8. 1908. In Leinwand geb. ℳ 12.—

II. Band: **Mathematische Statistik. Mathematische Grundlagen der Lebensversicherung.** Mit 34 Figuren. gr. 8. 1910. In Leinwand geb. ℳ 14.—

„Czuber ist es ganz besonders zu danken, daß er im Gegensatz zur allgemeinen Mode von jeher der Wahrscheinlichkeitsrechnung diesen Teil seiner Arbeit gewidmet hat. . . . Gegenüber den veröffentlichten Lehrbüchern der Wahrscheinlichkeitsrechnung bedeutet es einen wesentlichen Fortschritt in der gegenwärtigen Darstellung, daß auf einem verhältnismäßig beschränkten Raume die klassische Wahrscheinlichkeitsrechnung und die modernen Anwendungen gleichzeitig dargestellt werden.“ (Zeitschrift für Mathematik und Physik.)

Versicherungsmathematik. Von Dr. **Hugo Broggi,** Professor an den Universitäten Buenos Aires und La Plata. gr. 8. 1911. Geh. ℳ 7.—, in Leinw. geb. ℳ 8.—

Das in erster Linie für Studierende der Mathematik, die sich mit Lebensversicherungsmathematik beschäftigen wollen, bestimmte Buch versucht eine möglichst zusammenfassende Übersicht über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Sterblichkeitstheorie, über die fundamentalen Probleme der Versicherungsmathematik im allgemeinen, sowie über die Technik der Lebensversicherung zu geben. Vorausgesetzt werden nur die mathematischen Kenntnisse, die bei jedem Mathematik Studierenden vorhanden sind oder vorhanden sein sollten. Die deutsche Ausgabe weist gegenüber der italienischen und französischen mannigfache Zusätze und Erweiterungen auf.



